This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

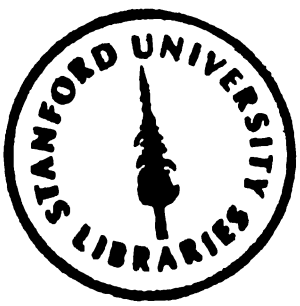
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Geschichte

der

Schweizerischen Neutralität

Von

Dr. Paul Schweizer
a. o. Professor der Universität Zürich

Mit einer Kartenbeilage und drei in den Text gedruckten Kartenskizzen

Frauenfeld
J. Huber's Verlag
1895

JX 4033
S9 S3

Huber & Co. Buchdruckerei in Frauenfeld.

Vorwort.

Auf das vorliegende Thema bin ich zuerst durch den im Sommer 1889 entstandenen Streit über die schweizerische Neutralität geführt worden und habe es schon während desselben in einigen gegen eine Darstellung der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung gerichteten Artikeln der Neuen Zürcher Zeitung vom Juli 1889 behandelt. Dabei überzeugte ich mich, daß dieser Stoff im allgemeinen wie im speziell schweizerischen Interesse eine ausführliche, rein wissenschaftliche Darstellung verdiene und machte mich, soweit meine durch Archivverwaltung und Vorlesungen stark in Anspruch genommene Zeit mir Muße ließ, an die Arbeit, die schließlich viel länger gedauert hat und größer geworden ist, als anfangs beabsichtigt war. Daß unterdessen in offiziellem Auftrag von einem erfahrenen Politiker dasselbe Thema bearbeitet wurde, war mir bis zum Erscheinen des ersten Heftes der „Untersuchungen über die Neutralität der Schweiz" von Herrn Dr. Simon Kaiser 1894 unbekannt geblieben, hätte mich aber kaum von der Arbeit abhalten können, da ich mehr die rein historische Seite behandeln wollte und in meinem jedes offiziösen Charakters entbehrenden Werke manches sagen konnte, was sich in einer offiziellen Schrift nicht wohl aussprechen läßt.

Neben den anziehenden und dankbaren Eigenschaften, welche die erstmalige Bearbeitung eines interessanten und zeitgemäßen Gegenstandes hat, bot die Arbeit auch ihre Schwierigkeiten. Von Hause aus Historiker mußte ich mich erst in die Litteratur und Geschichte des Völker- und speziell des Neutralitätsrechtes hineinarbeiten, um eine richtige Grundlage zu gewinnen und den Fehler zu vermeiden, daß falsche Beispiele gewählt und moderne Begriffe auf die Vergangenheit übertragen würden. Dabei konnte allerdings von der an

sich besonders interessanten und reichhaltigen Litteratur über die Neutralität zur See abgesehen werden, da diese für die Schweiz keine Bedeutung hat und auch die Benützung der an der Grenze liegenden Seen sich viel mehr nach dem Territorialrecht als nach demjenigen des offenen, freien Meeres richtet.

Eine Skizzierung der allgemeinen Neutralitätsgeschichte sollte die Eigentümlichkeit der schweizerischen Entwicklung hervorheben. Diese selbst richtig zu begrenzen, war bei dem engen Zusammenhang, in welchem die Neutralitätspolitik mit der ganzen übrigen äußern und innern Politik steht, nicht leicht.

Auf absolute Vollständigkeit habe ich von Anfang an verzichtet. Dieselbe hätte zu einer ermüdenden und ungenießbaren Aufzählung einer endlosen Zahl von gleichartigen Vorgängen und Fällen geführt. Es kam vielmehr darauf an, den Entwicklungsgang im großen Ganzen zu zeichnen und für jede Periode die bezeichnendsten Beispiele der verschiedenartigen Aeußerungen der Neutralität auszuwählen. Dabei lassen sich die positiven Seiten kurz und oft durch bloße Verweisung auf die Uebereinstimmung mit früheren Maßregeln darstellen, während die negativen, d. h. die Verletzungen oder Versuche zu einer den Neutralitätsgrundsätzen entgegengesetzten Politik, eine eingehendere Behandlung erfordern, aber auch am meisten zur Belebung der ganzen sonst eintönigen Darstellung beitragen.

Da auf vollständige Erschöpfung des Stoffes ohnehin verzichtet werden mußte, hat es auch nicht viel zu sagen, daß außer den gedruckten Quellen und Hülfsmitteln fast nur das Zürcher Staatsarchiv in größerem Umfang ausgebeutet werden konnte und andere Archive nur da zugezogen worden sind, wo es absolut notwendig war. An einer erschöpfenden Ausbeutung anderer Archive hinderte mich meine Amtsstellung, die mich an Zürich bindet, mich aber auch in den Stand setzt, dieses Archiv aufs gründlichste zu benützen; dazu kommen noch die reichen Schätze der Zürcher Stadtbibliothek, besonders an ältern Flugschriften. Eine gewisse Lokalfärbung darf ja keinem schweizerischen Werke fehlen. Daß ich mich dabei bemühte, weder in kantonale noch konfessionelle Einseitigkeit zu verfallen, dürfte der Abschnitt über die Breitingersche Politik im dreißigjährigen Kriege deutlich beweisen. Freilich habe ich auch nirgends auf lokale und persönliche Empfindlichkeiten Rück-

ficht genommen, sondern die Dinge geschildert, wie es bei dem hier mitspielenden praktischen Zwecke der Warnung vor falscher Politik notwendig war. Aus demselben Grunde habe ich mich auch einer Kritik des Vorgehens der Bundesbehörden vom Standpunkt der hier entwickelten Auffassung über die Neutralität nicht entziehen können.

Man könnte vielleicht auf Grund des Berner oder des Luzerner Staatsarchives ein ähnliches Werk mit ganz anderen Ereignissen und Beispielen schreiben; jedenfalls bleibt Raum, auf der hier gelegten Grundlage eine große Zahl von Monographien über einzelne Episoden der Neutralitätsgeschichte zu schreiben, wie solche zum Teil auch schon vorliegen.

Da hier das Hauptgewicht auf die Politik der gesamten Eidgenossenschaft, nicht auf lokale Abweichungen zu legen war, habe ich mich in erster Linie an die Abschiede gehalten, bei allen maßgebenden Beschlüssen und Aktenstücken aber auch möglichst, so ungünstig es für Stil und Darstellung war, den Wortlaut des Originals festgehalten, damit der Leser ein Urteil gewinne, wie sehr sich schon die ältern Eidgenossen ihres Neutralitätsprinzips bewußt waren, und der Eindruck vermieden werde, als ob hier moderne Begriffe und Ideen den früheren Generationen untergeschoben würden. Galt es doch gerade zu zeigen, daß der von Vielen der älteren Zeit abgesprochene Neutralitätsbegriff wirklich schon existierte. Aus ähnlichen Gründen ist auch auf Anführung genauer Citate für alle Beweisstellen Wert gelegt.

Da die Arbeit fünf Jahre gedauert, auch die Drucklegung sich lange hingezogen hat und der erste Teil schon Ende 1892 erschienen ist, darf die Litteraturbenützung nicht nach dem Datum des Haupttitels beurteilt werden. So konnte die 1893 in Quiddes Zeitschrift X, S. 199, erschienene Abhandlung Onckens über „Gneisenau, Radetzky und den Marsch durch die Schweiz nach Langres" nicht mehr benützt werden, worin nachgewiesen wird, daß der Durchmarsch doch auch auf militärischen Gründen beruhte und von Radetzky verlangt wurde. Für die Lessinggeschichte 1836 und anderes konnte Treitschkes 1894 erschienener V. Band (S. 755) auch nicht mehr zugezogen werden; indessen bin ich auf Grund der in Zürich liegenden Quellen schon so ziemlich zum gleichen Resultat gekommen, welches Treitschke aus den Berliner Archivalien schöpft. Für die Einleitung kam außer

den Untersuchungen von Dr. S. Kaiser 1894 auch die Lausanner Dissertation von Sidney Schopfer: Le principe juridique de la Neutralité et son évolution dans l'histoire du droit de la guerre 1894 zu spät. Dieselbe enthält manche beachtenswerte Ideen, leugnet aber mit Unrecht das Vorkommen von Neutralität im Altertum und schließt mit einer Definition, welche durch Voraussetzung der modernen Ausbildung des Völkerrechts alle früheren Neutralitätsfälle ausschließen würde, sich mit Umschreibungen hilft und so viel Gewicht auf das Kriegsrecht legt, daß ein selbständiges Recht auf Neutralität gegen den Willen der Kriegführenden gar nicht anerkannt wird. Einige historische Beispiele hat Schopfer S. 90 und 91 meinem Buch entlehnt, glücklicherweise ohne Citat, da er sie mit argen historischen Schnitzern entstellt.

Andererseits gewährt die Verzögerung des letzten Teiles den Vorteil, daß hier noch die über den ersten Teil gefällte Kritik berücksichtigt werden kann. Das Werk hat eine über Erwarten gute Aufnahme bei ausländischen wie bei schweizerischen Rezensenten gefunden und zwar gerade auch der einleitende Teil, bei dem ich mich auf einem mir sonst fremden Gebiete bewegte. Einwendungen sind nur gegen wenige Punkte gemacht worden. Die leicht begreiflichen Bedenken, welche Prof. Dierauer in der Beilage der Allgemeinen (Augsburger) Zeitung vom 22. März 1893 und Dr. H. Escher in der Neuen Zürcherzeitung vom 5. Januar 1893 gegen Verminderung der Internierten durch Entlassung Kranker geäußert haben, lassen sich jetzt an Hand des meinen Vorschlägen entsprechenden französischen Reglements für Kriegsgefangene heben.[1]

Der in der Monatschrift für Offiziere aller Waffen 1893, S. 522, geäußerte Wunsch nach klarerer Fassung der auf Seite 504 aufgestellten Ansicht ist wohl berechtigt, da jenes Beispiel für dieselbe nicht gut paßt. Es kann sich beim heutigen Neutralitätsrecht niemals um widerstandslose Duldung eines Durchzugsversuches handeln, wohl aber kann man sich nach glücklicher Abweisung eines solchen Versuches fragen, ob man deswegen gleich zur Kriegserklärung schreiten und die wieder hergestellte Neutralität aufgeben will. Dies ist namentlich dann nicht notwendig, wenn der Versuch von einer

[1] Vgl. unten S. 121 und 1009.

kleineren Schar irregulärer Truppen ohne Vorwissen des Leiters der betreffenden Armee ausgegangen ist.

Nur von Professor Oechsli sind in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1893, S. 517 und 523 (übrigens unter Anerkennung des einleitenden Teiles) erhebliche Ausstellungen gegen mehrere Punkte der Darstellung gemacht worden. Einige sind als berechtigt anzuerkennen, namentlich was die Haltung der neutralisierten Orte betrifft, da allzu bestimmt behauptet worden ist, daß sie ihre neutrale Stellung ohne Ausnahme beobachtet hätten. Ueber andere Punkte kann man verschiedener Meinung sein; auf zwei jener Ausstellungen muß ich hier noch eintreten, weil sie Hauptpunkte der ganzen Frage betreffen, in welchen ich jeden Zweifel gehoben zu haben glaubte. Oechsli meint (S. 517), meine Ansicht (S. 158), daß die Neutralität einzelner Orte in Kriegen des Bundes selbst gegen außen in der Eidgenossenschaft unbekannt sei, mit den Beispielen des Müsserkrieges und des Verhaltens der katholischen Orte gegenüber den Bündnerwirren des 17. Jahrhunderts widerlegen und deswegen jeden Vorzug der schweizerischen Neutralität vor derjenigen des alten deutschen Reiches bestreiten zu können. Nun waren aber in beiden Fällen und besonders im letzteren, der für diese Vergleichung allein in Frage kommen kann, nur die Graubündner eigentliche Kriegspartei; die evangelischen Städte unterstützten sie nur mit Hülfstruppen, ähnlich wie später die Stadt Straßburg, und waren sich ihrer Neutralitätspolitik sehr bestimmt bewußt. Diese Teilnahme von Zürcher und Berner Hülfstruppen kann unmöglich als ein Krieg der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen bezeichnet werden, und es hieße die ganze Bedeutung der schweizerischen Neutralität verkennen, wenn man ihr wegen dieser gar nicht hieher gehörigen Vorkommnisse den von mir betonten Vorzug vor der in Deutschland üblichen Praxis bestreiten wollte, d. h. vor jenem verfassungsmäßigen Recht der einzelnen Stände, bei einem Verteidigungskrieg gegen eingedrungene Landesfeinde neutral zu bleiben. Wenn Oechsli endlich glaubt, er selbst habe den von mir übersehenen Anfangspunkt der schweizerischen Neutralitätspolitik in den Vermittlungsverhandlungen von 1492 entdeckt, so ist daran zu erinnern, daß Vermittlungsversuche zwischen Mächten, mit welchen Bündnisse bestehen, schon viel früher vorgekommen sind und noch lange keine bewußte oder

gar prinzipielle Neutralität bedeuten. In dem betreffenden Schreiben der Tagsatzung vom 10. August 1492 kommt nichts vor, was über gewöhnliche Vermittlungsphrasen hinausgeht, und am wenigsten eine Betonung grundsätzlicher Neutralität, während das von mir citierte Beispiel von 1508 eine ausdrückliche Neutralitätserklärung mit der technischen Bezeichnung des Begriffes „stillsitzen" enthält.

Für Unterstützung der Arbeit durch Mitteilung von Aktenstücken, Auszügen und Broschüren habe ich meinen Dank auszusprechen den Herren Archivdirektor Hofrat von Arneth und meinem l. Schwiegerpapa Prof. Büdinger in Wien, Herrn Minister Lardy in Paris, den Herren Bundesarchivar Dr. Kaiser, Landesbibliothekar Dr. Geyser und Stadtbibliothekar Professor Blösch in Bern, den Staatsarchivaren Dr. Türler in Bern, Th. von Liebenau in Luzern, Wackernagel in Basel und Herzog in Aarau, Herrn Professor Stern in Zürich, ganz besonders aber meinen Freunden Professor E. Spillmann und Dr. Hermann Escher in Zürich, welche die Korrektur des ganzen Werkes gelesen haben. Letzterer hat schon das Manuskript durchgesehen und ist als Offizier und Militärschriftsteller mein Berater in speziell militärischen Fragen gewesen.

Zürich, im Mai 1895.

Dr. Paul Schweizer.

Inhaltsübersicht.

I. Die historische Entwicklung des allgemeinen Neutralitätsrechtes.

1. Begriffsbestimmung . . . . . 3—15

Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung und einer Entwicklung des allgemeinen Neutralitätsrechtes als Grundlage 3—4.

A. Wortbedeutung 4—8. Ausdrücke der Römer 4, Griechen, Israeliten, Inder 5, der mittelalterlichen französischen und deutschen Sprache 6. Schließlicher Sieg des mittellateinischen „neutralitas" 7.

B. Juristische Definition 8—15. Verwendung der Ausdrücke für die Definition 8. Definitionen der Völkerrechtslehrer: Grotius, Bynkershoek, Vattel, Wolf, G. Fr. Martens, Klüber, Wheaton, Heffter, Bluntschli, Bulmerincq, Fr. Martens, Calvo, Geffcken, Rivier, Hall 9—13. Hervorhebung der positiven und der negativen Seite, Vorzüge der Definition Bluntschlis 13—15.

2. Ueberblick über die allgemeine Geschichte der Neutralität . . 15—36

A. Altertum 15—21. Ursachen des seltenern Vorkommens in ältern Zeiten 16. Beispiele aus der Geschichte der alten Inder, Syrier, Israeliten (Jesaja) 17, Griechen (Argos in den Perserkriegen, Melos und Kamarina im peloponnesischen Kriege, achäischer Bund) 18—21, Römer 21.

B. Mittelalter 22—26. Günstiger Einfluß des Christentums, der Kulturgemeinschaft und Stammverwandtschaft der europäischen Völker. Beschränkung des Kriegszustandes und der Verfolgung durch Gottesfrieden, Landfrieden, Festtagsruhe, Asylrecht und Schiedsgerichte 22. Ungünstige Einflüsse der mittelalterlichen Staatsentwicklung 23. Beispiele für Neutralität im spätern Mittelalter 23—26.

C. Neuere Geschichte 27—36. Häufigkeit der Neutralität 27. Beispiele: Freigrafschaft Burgund 1522 ff., Brandenburg, Sachsen ꝛc. im dreißigjährigen Krieg 28—32. Neutralitätsberechtigung der Reichsstände 33. Preußen und die österreichischen Niederlande neutral im polnischen Erbfolgekrieg 33, Hannover, Preußen und Sachsen im österreichischen Erbfolgekrieg 34. Beispiele aus Italien 35. Preußen und Oesterreich neutral im amerikanischen Krieg 35. Neutralitätspolitik und -Erklärungen in neuester Zeit 36.

3. Die unvollkommene Neutralität als historische Entwicklungsstufe 37—72

A. Theorie 37—42. Allmählige Entwicklung von unvollkommener zur vollkommeneren Neutralität 37. Theorien von der Unterscheidung der gerechten

und ungerechten Sache der Kriegführenden (Grotius und Vattel) und von der unparteiischen gleichmäßigen Begünstigung 38—39. Theorie von der unvollständigen, durch Vertrag modifizierten Neutralität 39—40. Verwerfung der unvollkommenen Neutralität für die Gegenwart, ihre Berechtigung für die Vergangenheit 40—42.

B. Praxis 42—48. Beispiele für die durch frühere Freundschafts- und Defensivverträge modifizierte unvollständige Neutralität 42: Braunschweig-Hannover in den Kriegen Ludwigs XIV. 43, Hessen-Kassel im Krieg zwischen England und Spanien 1727, Holland im österreichischen, Preußen im polnischen Erbfolgekrieg 43—44, Dänemark im Krieg zwischen Schweden und Rußland, Rußland in den Koalitionskriegen 44. Humboldts Vorschlag ewiger Neutralität der Schweiz mit Truppenlieferung für Deutschland 45. Ausschließung der modifizierten Neutralität in der neuesten Praxis 45. Die unparteiische Begünstigung beider Teile, eine in Praxis selten vorkommende theoretische Fiktion und eher ein Recht der Kriegführenden als der Neutralen 46. Unmöglichkeit einer absoluten Unparteilichkeit. Berechtigung des Neutralen zu Sympathieäußerung, Vermittlung und Schiedsgericht 47. Aufgabe der neutralen Politik: Aufrechterhaltung der Friedensordnung und Einschränkung des Krieges 48.

C. Die Beschränkungen der unvollkommenen Neutralität der Vergangenheit gegenüber dem modernen Neutralitätsbegriff 48—71.

a. Unterstützung auf Grund von Defensivverträgen 49.

b. Zulässigkeit des Durchmarsches durch neutrales Gebiet auch ohne Vertrag als Recht der Kriegführenden: zugegeben von Grotius und Vattel, bestritten von den meisten neuern 50—51. Notwendigkeit des Durchzugsrechtes wegen der verwickelten Territorialverhältnisse der älteren Zeiten (Karl V., Schweiz, Preußen und andere deutsche Staaten) 52—53. Unterschied zwischen Durchmärschen nach einem der gleichen Kriegspartei gehörigen oder von ihr besetzten Gebiet und direkten Einfällen in feindliches Gebiet 54. Beispiele für Gestattung von Durchmärschen ersterer und Verweigerung von solchen letzterer Art 55. Zulässigkeit des Durchzugs flüchtiger Truppen anstatt der noch unbekannten Internierung 56.

c. Werbung und Solddienst: Einflüsse der mangelhaften innern Organisation der Staaten in älterer Zeit 57. Mangel einer Kontrolle über die Handlungen der Unterthanen und einer allgemeinen Wehrpflicht 58. Unmöglichkeit einer Verhinderung der Solddienste 59. Verschiedene Formen der Werbung neutraler Angehöriger (außerhalb des neutralen Gebietes, innerhalb heimlich oder stillschweigend toleriert, gestattet auf Grund von Kapitulationen und Defensivbündnissen, Lieferung von Truppen durch den neutralen Staat selbst) 60. Beschränkungen der Solddienste 61. Theoretische Begründungen des Werbungsrechtes 61. Werbung innerhalb des Staates als Souveränitätsrecht in neuester Zeit den fremden Mächten verboten, Werbung neutraler Angehöriger im Ausland zulässig, aber nur ohne Mitwirkung der neutralen Regierung 62. Nichtverantwortlichkeit des Staates für Eintritt einzelner Angehöriger in fremde Dienste; Pflicht, Organisierung und Einfall von Freischaren zu verhindern 63.

d. Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial ohne Beteiligung der Regierung: Beispiele (in der neuesten Zeit häufiger als früher) 64—65. Begriff der Kriegscontrebande (seit Vattel) 66—67.
e. Transportmittel, Geld und Nachrichtenvermittlung: Benützung von Wagen neutraler Bahnen, Anleihen in neutralen Ländern zulässig bei Privatgeschäften, ausgeschlossen durch Verstaatlichung der Bahnen, Banken 2c. 67—68. Telegraph, Telephon, Brieftauben 69.
f. Zusammenstellung der Abweichungen des älteren Neutralitätsrechtes vom neueren: Zulässigkeit einer beschränkten defensiven Hülfe auf Grund von früheren Verträgen, Zulässigkeit des Durchzuges zur Verbindung der eigenen Landesteile, Zulässigkeit von Werbungen, Lieferungen, Darlehen 2c. ohne Beteiligung der Regierung 70. Wesentliche Merkmale der Neutralität auch in der Vergangenheit 71.

4. Die ewige Neutralität . . . . . 72—86

Unterschied zwischen der gelegentlichen und der dauernden oder ewigen Neutralität 72.

A. Prinzipielle Neutralität als Staatsmaxime 73—75. Allgemeine Ursachen 74. Beispiele (Venedig, Vereinigte Staaten, Schweiz vor 1815) 75.
B. Durch Verträge anerkannte prinzipielle Neutralität (Schweiz) 76.
C. Durch Verträge geschaffene ewige Neutralität oder Neutralisation 76—85. Abhängigkeit von Protektion und Garantie des Auslandes: a. Krakau 78. b. Belgien 79. c. Luxemburg 81. d. Moresnet 82. e. Die ionischen Inseln 83. f. Congogebiet 84. g. Samoainseln 85. h. Gewässer 85.
D. Die Natur der schweizerischen Neutralität 86.

5. Besondere Pflichten der dauernden Neutralität . . . 87—103

A. Vertraglich auferlegte Pflichten 87—88.
B. Angebliche allgemeine Verpflichtungen nach Piccioni 88—91. a. Vermeidung einer Realunion 88. b. Zollunion 89. c. Protektion 90. d. Protektorat 90. e. Garantie 90. f. Koloniebesitz 91. g. Europäisches Mandat, in einem andern Staat Ordnung zu schaffen 91.
C. Angebliche Verpflichtungen nach Bulmerincq und Hilty 92—99. a. Allgemeine Pflichten des Völkerrechts 92. b. Angeblicher Verzicht auf das Recht zur Kriegführung 92—94. c. Angebliche spezielle Pflichten der ewig Neutralen (Aufkündung vor dem Krieg, Verzicht auf Angriffskriege, Offensiv- und Defensivbündnisse) 94—99.
D. Freiwillige Beschränkungen der Politik des ewig Neutralen 99—103.

6. Rechte der Neutralen . . . . . 103—127

A. Respektierung der Friedensordnung 103—105.
B. Die Internierung und ihre erste Ausbildung in den polnischen Insurrektionskriegen 105—119. Beschränkung des Asylrechts in älterer Zeit auf Kriegsschiffe 105—106. Uebertritt von 1200 Russen über die preußische Grenze und bewaffnete Rückkehr in den Krieg 107. Ungeordneter Uebertritt von über 7000 Polen unter Chlapowsky und Rohland und Internierung in Preußen 108—109. Unklare Stellung Preußens und Versuche, die Neutralität zu Gunsten der Russen und eines angeblichen Grundsatzes der Nichtintervention zu bestreiten 110—111. Uebertritt

des Restes der polnischen Hauptarmee 112. Oesterreichs ungleichmäßiges Verhalten gegenüber dem polnischen Krieg 113. Dwernickis Kämpfe an der galizischen Grenze und seine mangelhafte Internierung 114. Kolyszkos Uebertritt 115. Internierung Ramorinos 115—116. Uebertritt Rozyckis ins Gebiet der neutralisierten Republik Krakau 117. Uebertritt ungarischer Insurgenten unter Dembinski, Bem und Kossuth in die Türkei (1849) 118. Erste Internierungen in internationalen Kriegen (österreichische Garnison von Laveno in der Schweiz 1859, neapolitanisches Heer im Kirchenstaat 1860, Bourbakische Armee 1871) 119.

C. Praxis bei Internierungen 119—127. a. Brüsseler Erklärung (1874) 119. Entwurf betreffend Kriegsgesetze (1875) und Manual des Instituts für Völkerrecht (1880) 120. b. Transport Verwundeter und Kranker 121—122. c. Behandlung Kriegsgefangener 123—124. d. Freiwilligkeit der Asylgewährung 125—127.

7. Neutralitätsverletzung . . . . . 127—134

A. Verteidigungspflicht 128.
B. Unterschied zwischen geringen und schweren Verletzungen 129.
C. Aktionsfreiheit des Verletzten 130—131.
D. Wiederherstellung der ewigen Neutralität 132—134.

II. Die verschiedenen Anwendungen der Neutralität in der Schweizergeschichte.

Seltenheit der Neutralität in der ältesten Schweizergeschichte 137.
Die fünf verschiedenen Anwendungen des Neutralitätsbegriffes in der alten Eidgenossenschaft 137—138.

1. Innere Neutralität bei Bürgerkriegen . . . . . 138—141

A. Neutralisierte Orte 138—140. Verpflichtung zur Neutralität durch die Bundesbriefe für Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen 138—139. Freiwillige Neutralität von Glarus, Freiburg und Solothurn 140.
B. Neutralität der Unterthanenländer 140—141.

2. Die Neutralität fremder Gebiete im Innern der Schweiz . 142—143

Toggenburgische Unterthanen bei Kriegen der Eidgenossen mit Oesterreich (1416 und 1417) 142. Winterthur (1460) 143. Campione und Büsingen 143.

3. Die Ausdehnung der eidgenössischen Neutralität über die Landesgrenzen hinaus . . . . . 144—156

A. Die Freigrafschaft Burgund (1522—1674) 144—145.
B. Die Waldstätte am Rhein (1474, 1511, 1643, 1674—1702) 145—148.
C. Stände Süddeutschlands: Bistum Basel (1673), Mümpelgard (1674), Straßburg (1673—1679), Sulz (1675), Herbern, Lienheim und Thengen (1676), Baden-Durlach (1678), schwäbischer und fränkischer Reichskreis (1702), Fürstenberg (1688), Lindau (1702), Rottweil (1688) 148—150.
D. West- und Südgrenze: Genf (1558 und 1792), Waadt (1668 und 1691), Neuchatel (1549 und 1708, Neutralitätsvertrag), Savoyen (1603, 1690, 1703, 1815) 150—156.

4. Neutralität einzelner Orte gegenüber auswärtigen Kriegen . 157

Bern, Solothurn und Basel (1399) 157.

5. **Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen** (Hauptthema des Werkes) 157

6. **Neutralität einzelner Stände bei Kriegen des Bundes selbst gegen außen** (in der Eidgenossenschaft unbekannt) 158

III. Das Verhältnis der fremden Bündnisse zur Neutralität.

1. **Aelteste Bündnisse** . . . . . 161—165

Vereinbarkeit der Defensivbündnisse mit der Neutralität 161. Bündnisse mit Frankreich (1452, 1463, 1470, 1484, 1496, 1499) 162. Kapitulat mit Mailand (1467), Verständnis mit Burgund (1467) 162. Ewige Richtung mit Oesterreich (1474), ewige Vereinigung (1477) 163. Neutralitätsvertrag mit Kaiser Maximilian (1487) 164. Verträge mit Württemberg, Baiern, den Bischöfen von Konstanz, Straßburg und Basel, Ungarn, Savoyen (1469—1512) 164.

2. **Erbeinung mit Oesterreich** . . . . . 165—167

Abschwächende Erneuerung (1511) 166. Bestätigungen (1519, 1543 und 1557) 167.

3. **Ewiger Friede und Bündnisse mit Frankreich** . . . . 168—172

Der ewige Friede (1516). Bündnis mit XII Orten (1521) 168—169. Erneuerung mit XI Orten (1549). Trücklibund (1715). Letztes Bündnis (1777) 170—172.

4. **Die Opposition gegen die fremden Bündnisse als erstes Bestreben nach vollständiger Neutralität** . . . . . 172—186

A. Vor der Reformation 172—178. Niklaus von der Flüe 173. Ratschläge gegen Pensionen und Solddienste (1489, 1495, 1500, 1503) 174—176. Zürichs Pensionenverbot und Volksabstimmung (1508) 177—178.

B. Opposition durch Zwingli 178—186. Fabelgedicht (1510) 178. Rat zur Unparteilichkeit bei der Kaiserwahl (1519) 179. Nichtbeteiligung Zürichs am französischen Bündnis (1521) 180. Pensionenverbot und Verurteilung Jakob Grebels (1522 und 1526) 181—183. Veränderte Politik Zwinglis in seinen letzten Jahren 184—185. Fortdauernde Abneigung der evangelischen Orte gegen das französische Bündnis 186.

IV. Die Periode der gelegentlichen Neutralität.

1. **Seltenheit der Neutralität in der Zeit der eidgenössischen Freiheits- und Eroberungskriege** . . . . . 189—190

Einzelne Orte im alten Zürichkrieg und Schwabenkrieg, die Waldstätte (1291) 190.

2. **Erste Beispiele von Neutralitätspolitik der ganzen Eidgenossenschaft** 191—208

A. Gegenüber den Appenzeller Kriegen (1421) 191.

B. Gegenüber dem Krieg Nürnbergs mit Brandenburg-Ansbach (1449) 191—192.

C. Im französisch-englischen Krieg (1453) 192—193.

D. Gegenüber dem Krieg Kaiser Maximilians mit Frankreich (1507 und 1508) 193—197.

E. Gegenüber den Kriegen der Reformationszeit 197—208 a. Deutscher Bauernkrieg (1525) 197—200. b. Krieg zwischen Karl V. und Franz I. (1536. Erstes Vorkommen des Ausdruckes Neutralität) 200—202. c. Schmalkaldischer Krieg (1545—1548. Ablehnung einer Unterstützung von Konstanz. Asyl für Schertlin von Burtenbach und andere) 202—207. d. Französische Religionskriege 207—208.

V. Die regelmäßige, aber mehrmals verletzte Neutralität im dreißigjährigen Kriege.

1. **Neutralitätserklärungen vor Ausbruch des Krieges** (1610—1617) 211—213
   Ablehnung einer Unterstützung der evangelischen Union (1610 und 1614) 211. Verordnung gegen willkürliche Durchpaßbewilligungen (1617) 212. Gefahren dieses Krieges für die Eidgenossenschaft 213.

2. **Bewilligte und verweigerte Durchzüge in den ersten Jahren des Krieges** (1618—1629) . . . . . 213—215
   Mansfelds Durchzug durch Berner Gebiet (1617) 213. Kaiserliche Durchzüge (1620) 214. Durchzugsverweigerungen, Verordnungen und Maßregeln gegen Durchpaß (1624—1629) 215.

3. **Allianzanträge Gustav Adolfs** (1629—1632) . . . . 216—220
   Sadlers Gesandtschaft an die Eidgenossen (1629) 216. Raschés Bündnisantrag und Rede gegen die Neutralität (1631 und 1632) 217 und 218. Zusicherung der von Gustav Adolf gewünschten Neutralität und Ablehnung eines parteiischen Neutralitätsvertrages (1632) 219. Ablehnung des von Oxenstierna begehrten Beitritts zum Heilbronner Bund (1633) 220.

4. **Die Neutralitätsverletzung durch die Schweden bei Stein am Rhein** (1633) . . . . . 221—254
   A. Die Invasion und ihre offiziellen Entschuldigungen 221—222. Horns Durchzug durch Stein und seine Entschuldigung 221. Anklagen der katholischen Orte gegen Zürich 222.
   B. Die zweifelhafte Haltung der evangelischen Orte 222—226. Beginn fremder Bündnisse bei den evangelischen Orten (1612 und 1613) 222. Erlachs Defensionsordnung und Kriegsrat für die evangelischen Städte (1628 und 1629) 223. Raschés Allianzantrag an die evangelischen Städte (1632) 224. Antistes Breitingers „Bedenken" gegen die Neutralität 225. Ablehnung der Allianz durch die evangelischen Städte 226.
   C. Die Kriegspartei in Zürich 226—228. Zürichs Schreiben an Rasche 226. Zürcherische Flugschriften gegen die Neutralität 227—228.
   D. Antistes Breitingers Umtriebe gegen die Neutralität 229—232. Einfluß des Antistes auf die Obrigkeit 229. „Fürtrag" und Diskurs gegen die Friedenspartei 230—231. Gutachten zu Gunsten des schwedischen Allianzantrages 232.
   E. Breitingers geheime Korrespondenz mit dem Obersten Peblis 233—236. Persönlichkeit des Obersten Peblis 233. Einfluß seiner Frau auf Breitinger 234. Geheime Korrespondenz 235.

F. Peblis als Organisator des zürcherischen Militärwesens 236—238. Anstellung des Obersten in Zürich (1629) 236. Seine militärischen Reformen, Visitierung der Grenzen am Rhein, Mitglied des Kriegsrats 237. Reise nach England und zu Gustav Adolf (1631 und 1632) 238.

G. Die zürcherischen Mitschuldigen an der Neutralitätsverletzung bei Stein 239—248. Die Stadtschreiber Grebel und Waser 239. Die Hauptleute Ulrich und Grebel 240—242. Bürgermeister Brem 243. Breitingers Kenntnis des Durchzugsplanes und Freude darüber 243—244. Verlegenheit des Bürgermeisters Holzhalb und der Friedenspartei 245. Breitingers Bettagsgebet und „Fürtrag" zu Gunsten der Diktatur von Peblis 246. Rohans Vermittlungsversuch. Horns Abzug 247.

H. Plan zum Bürgerkrieg mit schwedischer Hülfe 248—251. Verhalten der katholischen Orte 248. Auszug gegen Horn 249. Gefangennahme Kesselrings 249. Ablehnung eines schwedischen Bündnisses durch die vier evangelischen Städte, Vorgehen Zürichs und Berns 250. Kriegsplan von Peblis und Erlach 251.

J. Entscheidung der übrigen evangelischen Städte für die Neutralität (1633 und 1634) 251—254. Vermittlung der unparteiischen Orte 251. Eintreten Basels und Schaffhausens für die Neutralität 252. Abnahme der Kriegslust in Bern 253. Sieg der Friedenspartei in Zürich 254.

5. Versuche zur Vermittlung des Friedens zwischen den europäischen Mächten (1636) . . . . . 254—258

Ablehnung des Ankaufs von Hohentwiel 254. Friedensermahnung der XIII Orte an die kriegführenden Mächte (1636) 255—257. Befestigung der Neutralitätspolitik (1639—1647) 258.

6. Ausbildung des Neutralitätsrechtes in den letzten Jahren dieses Krieges . . . . . 259—278

A. Verpönung des Durchpasses infolge neuer Durchzüge 259—270. Gefährlichkeit des von Grotius aufgestellten Durchpaßrechtes 259—260. Bewilligter Durchmarsch der Kaiserlichen unter Altringer und Feria durch Basler Gebiet (1633) 261—262. Durchmarschbegehren des Herzogs von Lothringen (1635) 262. Bewilligter Durchmarsch Rohans (1635) 263. Verschließung der Pässe (1637) 263. Heimlicher Durchmarsch Bernhards von Weimar durch Basler Gebiet (1638) 264. Mitschuld Ludwigs von Erlach 265. Unmöglichkeit einer Bestrafung 266—269. Verbot aller Durchmärsche (1638) 269—270.

B. Erste Vorschläge für Organisation der bewaffneten Neutralität (1647) 270—272. Vorschläge für ein gemeineidgenössisches Defensional (1639 und 1640) 270. Defensionalordnung (1647) 271. Anwendung gegenüber den Operationen von Wrangel und Turenne am Bodensee (1647) 272.

C. Entwicklung des Begriffes der Kriegscontrebande 272—274. Ausnahme der Waffen und Munition vom freien Commercium 272. Freiheit des Einkaufs durch fremde Soldaten auf schweizerischen Märkten 273—274.

D. Neutrale Schiffahrt auf Rhein und Bodensee 274—275. Schädigung des Rheinverkehrs durch Widerhold vom Hohentwiel aus 274.

E. Anwendung des Asylrechtes auf Schiffe, nicht auf Landtruppen 275—277. Schirmung eines Konstanzer Schiffes, Aufnahme schwedischer Schiffe 275. Verbot der Aufnahme flüchtiger Landtruppen 275. Blockade Lindaus 276 (1647) Störung der Bodenseeschiffahrt durch die Schweden 276.

F. Behandlung kleinerer Grenzverletzungen 277—278. Abgeschlagener Angriff Kaiserlicher auf Thayngen und Barzheim (1632) 277. Plünderungen Kaiserlicher im Schaffhauser und Basler Gebiet (1633) 277. Verfolgung und Gefangennahme einzelner Krieger auf neutralem Gebiet 278. Bedrohung des neutralen Bodens durch Festungen bei Hüningen und Konstanz 278.

7. Teilnahme am westfälischen Frieden und Erfolg der Neutralitätspolitik . . . . . 279—280

Wettsteins Sendung nach Münster 279. Ablösung der Eidgenossenschaft vom deutschen Reich (1647) 280.

VI. Die prinzipielle Neutralität in den Eroberungskriegen Ludwigs XIV. 1667—1698.

1. Die Erhebung der Neutralität zur Staatsmaxime . . . 283—289

Bedeutung des dreißigjährigen Krieges für die Entwicklung der prinzipiellen Neutralität 283. Größere Strenge der eidgenössischen Praxis gegenüber der Theorie in Ausschließung der Durchzüge 284. Betonung des Neutralitätsgrundsatzes im Defensional 284. Zeugnis Valckeniers für die prinzipielle Neutralität der Schweiz 285. Ablehnung von Garantieverpflichtungen (1668, 1684, 1697, 1700, 1709) 286—287. Bemühungen um Einschluß in die europäischen Friedensverträge 287—289.

2. Die Entwicklung des Defensionals als Mittel der bewaffneten Neutralität . . . . . 289—294

Grenzbesetzung gegen lothringische und brandenburgische Heerhaufen im Elsaß (1652) 289. Revision des Defensionals (1668) 290. Abänderungen und Ergänzungen (1673 und 1674) 291—293. Rücktritt der Orte Schwyz, Zug, Uri, Obwalden, katholisch Glarus und Appenzell I.-Rh. vom Defensional 294.

3. Verhinderung der Durchmärsche . . . . . 295—306

A. Kaiserliche Durchzugsbegehren und -Projekte (1673—1677) 295—298. Stellung der feindlichen Armeen nördlich von Basel 295. Montmorencys Anerbieten einer Allianz für den Fall einer Neutralitätsverletzung durch die Kaiserlichen 296. Grenzbesetzung, Durchzugsprojekt des Herzogs von Lothringen 297. Durchzugsbegehren des Herzogs von Sachsen-Eisenach 298.

B. Durchzug des französischen Marschalls Choiseul (1678) 298—300. Durchmarsch bei Riehen 298. Verspätete Grenzbesetzung 299.

C. Grenzbesetzungen und -Befestigungen (1682—1692) 300—306. Neutralitätserklärung im pfälzischen Erbfolgekrieg (1688) 300. Verschanzungen an der Birs und bei Augst (1689) 301. Nicht zu stande gekommener Neutralitätsvertrag für das Frickthal (1689) 301. Besoldung der eidgenössischen Grenzbesetzung durch die kriegführenden Mächte (1690) 302. Plan zur Besetzung sämtlicher Grenzen der Schweiz (1691) 303. Mahnungen des Bürgermeisters Heinrich Escher zur Einigkeit gegen äußere Gefahren 304. Gefährdung durch die Festung Hüningen 305.

4. Ablehnung neuer Allianzanträge und Vereinbarkeit der älteren Bündnisse mit der Neutralität . . . . . 306—328

Vermeidung aller in Kriege verwickelnden Bündnisse, Vereinbarkeit der übrigen mit der Theorie von der unparteiischen Begünstigung 306—307.

A. Antrag des großen Kurfürsten (1672) 307—309. Einladung zum Defensivbündnis gegen Frankreich und Zerfall desselben 308. Rückzug des großen Kurfürsten und Friede mit Frankreich (1673) 309.

B. Verhandlungen mit dem Kaiser (1674) 309—312. Nicht zu stande gekommene Neutralität der österreichischen Waldstädte 310. Stellung der feindlichen Heere nördlich von Basel 310. Anerkennung der schweizerischen Neutralität durch beide Kriegsparteien 311. Zulassung des freien Handels und Marktverkehrs 312.

C. Verteidigung des neutralen Straßburg durch Zürcher und Berner Hülfstruppen auf Grund des alten Bündnisses (1673 bis 1679) 312—323. Preisgebung Straßburgs durch die Alliierten 312. Sendung der zwei Kompagnien Simmler und Lerber (1673) 313. Unhaltbarkeit der straßburgischen Neutralität und Anschluß an die Alliierten (1674) 314. Verwendung der Schweizer Hülfstruppen zur Verteidigung der Kehlschanze und Zollschanze gegen die Franzosen (Plan) 315. Abweisung der französischen Reklamationen durch Zürich und Bern 316. Herstellung der Neutralität Straßburgs und Vermehrung der Schweizer Hülfstruppen auf sechs Kompagnien (1675) 317. Französische Angriffe auf die von den Schweizern besetzten Schanzen (1678) 318. Rückzug der Schweizertruppen nach der Stadt Straßburg 319. Bewachung des Rheines und Angriffe auf französische Schiffe 320. Aufkündung der Straßburger Neutralität und Beschränkung der Schweizertruppen auf Defension der Stadt 321. Entlassung der Schweizertruppen (1679) 321. Annexion Straßburgs (1681) 322. Behauptung Mühlhausens als zugewandten Ortes der Eidgenossenschaft 323.

D. Erörterungen über Allianzfrage und Neutralität (1692 bis 1698) 323—328. Bewilligung zu Truppenwerbungen für die Alliierten 323. Valckeniers Flugschrift: „Das wahre Interesse einer gesammten löbl. Eydgenosschaft bei itzigen Conjunkturen 1697" 324—325. Widerlegung durch J. H. Rahns „Politisches Gespräch zwischend Franco, Arminio und Teutobocho über das wahre Interesse der Eydgnoschaft" 326. Rechtfertigung der eidgenössischen Neutralität 327—328.

5. Solddienste und Transgressionen . . . . . 328—380

A. Ueberwiegen der französischen Solddienste 328-331. Uebertriebene Klagen der Alliierten 328. Beschränkung der französischen Werbungen 329. Unentbehrlichkeit der fremden Solddienste 330. Geldmangel der Alliierten für Söldnerwerbung 330. Schweizerische Offiziere in kaiserlichen, kurpfälzischen, sächsischen, brandenburgischen und holländischen Diensten 331.

B. Transgressionen gegen Holland (1672—1676) 332—338. Beschwerden des holländischen Residenten Malapert 332. Abmahnung der im französischen Sold befindlichen Truppen und Reklamationen bei Frankreich 333—334. Wirklich vorgekommene Transgressionen gegen Holland 335. Maßregeln gegen Oberst Lochmann 336. Deutsche Regimenter unter schweizerischen Offizieren im französischen Sold 337.

C. Transgressionen gegen Oesterreich und Deutschland (1676 bis 1679) 338—341. Grundlosigkeit der Vorwürfe von Kaiser und Reich 338. Eidgenössische Rechtfertigungen 339. Nichtverwendung eidgenössischer Truppen im rechtsrheinischen Reichsgebiet 340—341.

D. Transgressionen gegen die spanischen Niederlande (1674—1678) 341. Verwendung der meisten Schweizerregimenter zu dem Defensivkrieg gegen die spanischen Niederlande 341—342. Aufzählung der hiebei verwendeten Regimenter 343.

E. Beteiligung und Standorte der einzelnen Schweizerregimenter im pfälzischen Erbfolgekrieg (1688—1698) 344—351. Mißbrauchung der Schweizertruppen zum Krieg auf deutschem Reichsboden 344. Reklamationen bei Frankreich 345. Abstellung des Mißbrauchs 346. Beteiligung am Krieg in den Niederlanden 347. Verwendung der einzelnen Regimenter (Castella, Erlach, Stuppa älter, Salis-Zizers, Pfyffer, Greder, Stuppa jünger, Salis-Soglio, Regimenter aus zugewandten Orten, Freikompagnien) 347—348. Anteil an den entscheidenden Schlachten 349. Uebertriebene Beschwerden der Kaiserlichen und wirkliche Zahl der Schweizertruppen in französischen Diensten 350—351.

F. Kaiserliche Werbungen und Verteidigung Vorderösterreichs durch das Schweizerregiment Bürkli (1690—1698) 351—367. Verstummen der kaiserlichen Klagen über die französischen Werbungen 351. Werbungsbegehren des kaiserlichen Gesandten Lobron (1690) 352. Abschluß der Kapitulation für das Regiment Bürkli (1691) 353. Verteilung der zehn Kompagnien auf die eidgenössischen Orte 354—355. Offiziere 356. Eidleistung und Abmarsch der zürcherischen Leibkompagnie Bürkli 357. Aufstellung der Kompagnien in den Waldstätten und im Schwarzwald 358—359. Bezug des Lagers bei Breitenau zur Deckung des Schwarzwalds gegen die Franzosen (1693) 360—361. Zusammenstoß mit den Franzosen 362—363. Streitigkeiten über die Kapitulation 364. Ueberschreitung der österreichischen Grenze 365. Besetzung des von den Franzosen geräumten Breisgaues (1697) 366. Entlassung des Regiments (1699) und Beförderung Bürklis 366—367.

G. Kapitulationsverhandlung mit England und Abschluß mit Holland (1690—1698) 367—380. Antrag eines Defensivbündnisses mit England durch Coxe 367. Ablehnung des Entwurfs durch die evangelischen Orte (1691) 368. P. Valckeniers Sendung an die evangelischen Orte 369 und 370. Valckeniers Propositionen an die Tagsatzung 371—372. Seine Umtriebe für heimliche Werbungen in Zürich 373. Unterstützung durch Antistes Klingler und Chorherrn H. Schweizer 373—375. Zürcher Ratsverhandlungen über die holländische Werbung 375—376. Verbot der heimlichen Werbung unter H. Eschers Einfluß 376—377. Werbungsvertrag Zürichs mit Holland (1693) 377. Transgressionen der Freikompagnien Lochmanns und anderer 378—379. Strenge Neutralität der Eidgenossen in diesen Kriegen 380.

VII. Infragestellung und Wiederbefestigung des Neutralitätsprinzips im spanischen Erbfolgekrieg. 1702—1714.

1. **Schwierigkeit der Neutralität in diesem Kriege . . . 383—405**
Berührung aller schweizerischen Grenzen und der Gleichgewichtsfrage 383—384.
A. Ablehnung der Garantie des spanischen Teilungstraktates (1700) 384—385.
B. Verwicklung in die Successionsfrage durch das mailändische Kapitulat 385—388. Anfängliche Neutralität der VI katholischen Orte und Suspendierung des Kapitulats (1700—1701) 385—386. Anerkennung Philipps von Anjou (1702) 386. Erneuerung des Kapitulats mit Philipp und Einräumung des Durchzugs- und Werbungsrechts zur Verteidigung Mailands (1705) 387. Spannung zwischen den beiden Konfessionen und Vorbereitungen der katholischen Orte zum Bürgerkrieg mit französischer Hülfe (1709) 387—388.
C. Zweifelhafte Neutralitätszusicherungen von beiden Kriegsparteien (1701—1702) 388—390. Ablehnung eines Allianzantrages des Kaisers und der Seemächte (1701) 388. Mißlingen einer Ausdehnung der Neutralität auf Süddeutschland (1702) 388. Verzögerung der kaiserlichen und der französischen Ratifikation der Neutralitätsanerkennung (1702) 389—390.
D. Kleine Gebietsverletzungen im Anfang des Krieges (1702) 390—398. Besetzung der Basler Grenze nach Defensional 390. Französische Mahnungen zur Abwehr kaiserlicher Durchzüge 391. Durchfahrt kaiserlicher Schiffe zur Zerstörung der französischen Schiffbrücke bei Hüningen 392. Villars Benützung des schweizerischen Teiles der Schusterinsel zum Rheinübergang 392. Villars Absicht, das Gebiet von Klein-Hüningen zum Angriff gegen den kaiserlichen General Prinz Ludwig Wilhelm von Baden zu benützen 393. Französischer Sieg bei Friedlingen 394. Untersuchung der eidgenössischen Kriegsräte über die Gebietsverletzung 395—397. Entschuldigungen und Satisfaktionen für die Gebietsverletzung 397.
E. Schweizerregimenter im kaiserlichen Dienst 398—400. Kapitulation für zwei Schweizerregimenter zum Schirm der österreichischen Waldstädte (1703) 398—399. Französische Zusicherung der Neutralisierung der Rhein- und Bodenseegegenden 399.
F. Klagen der Kriegsparteien über Begünstigungen und Transgressionen 400—405. Beschränkter Durchzug unbewaffneter Franzosen und Transport von Offiziersbagage mit Ausschluß von Kriegscontrebande 400. Transgressionen schweizerischer Söldner in den spanischen Niederlanden und gegen das Reich 400—401. Beteiligung von Schweizertruppen auf Seite der Alliierten 401—402. Kämpfe zwischen Schweizersöldnern beider Kriegsparteien 402—403. Vergeblicher Versuch der katholischen Orte, einen Frieden zwischen den Mächten zu vermitteln (1705—1706) 403—404. Repressalien und Handelssperre des Kaisers und Reiches gegen die katholischen Orte (1706) 404—405.

2. **Der Durchmarsch des kaiserlichen Feldmarschalls Mercy (1709) 405—480**
A. Französische Warnungen 405—407. Annäherung fremder Heere gegen Basel und Neuchatel (1708) 405. Warnung des französischen Ge-

sandten du Luc vor einem Durchbruch der Kaiserlichen durch Baslergebiet (1708) 406. Lähmung der Grenzbesetzungsmaßregeln durch Pläne zum Bürgerkrieg 406–407.

B. Das Thatsächliche des Durchmarsches 407—411. Begehren des Vizekommandanten von Rheinfelden an Basel um Bewilligung des schon in Vollzug begriffenen Durchmarsches 407—408. Durchmarsch der Kavallerie Mercys zur Sicherung des Brückenbaues bei Neuenburg 409—411.

C. Neue Verletzung durch flüchtige Truppen 411—414. Niederlage Mercys bei Rumersheim 411—412. Durchzug flüchtiger Reiterscharen durch Basler Gebiet 413—414.

D. Offizielle Beschwerden und Entschuldigungen 414—417. Französische Vorwürfe und Verfolgungsdrohungen 414. Beschwerden und Satisfaktionsbegehren der Tagsatzung beim Kaiser 415. Leere Entschuldigungen der Kaiserlichen 415—416.

E. Die Frage eines Einverständnisses der reformierten Orte 417—419. Von neuern Geschichtsschreibern erhobene Vorwürfe 417—418. Besorgnisse der reformierten Orte vor Frankreichs Nachbarschaft 419.

F. Berns Einmischung in die europäische Politik 419—426. Uebergang der Hegemonie der evangelischen Orte von Zürich an Bern 419. Die Friedenskommissionen in Bern und Zürich 420. Verhandlungen mit Preußen, Holland, England und dem Kaiserhof betreffend Losreißung der Freigrafschaft und des Elsasses von Frankreich und Demolierung Hüningens 421—422. Gefährlichkeit dieser Verhandlung für die Neutralitätspolitik 423—424. Zweideutige Ablehnung der Zumutungen, die Alliierten zu begünstigen 425—426.

G. Die Mission St. Saphorins 426—436. St. Saphorin im militärischen und diplomatischen Dienst des Kaiserhofes 426—427. Ernennung dieses kaiserlichen Gesandten zum Vertreter der evangelischen Orte bei den Friedensverhandlungen im Haag (1708) 427. Selbständige Wirksamkeit St. Saphorins für die Begünstigung der Alliierten 428-430. St. Saphorins Projekt zu einem Durchmarsch durch Basler Gebiet (1707) 431. Seine Beziehungen zum Prinzen Eugen 432. Seine Verhandlungen in Wien und Berlin und mit dem Generalissimus der Reichsarmee Georg Ludwig von Hannover (1709) 433—434. Seine Ankunft im Haag, wo sich die Friedensunterhandlungen zerschlagen haben und der Vertreter der evangelischen Orte mit den Generalen der Alliierten unterhandelt 435—436.

H. Der Durchmarsch als Teil des Feldzugsplanes des Prinzen Eugen 436—439. Durch die schweizerische Neutralität verursachte Lücke im Angriffsplan der Alliierten gegen Frankreich 436. Beschränkung des Planes auf einen Durchmarsch Mercys durch Basler Gebiet nach dem Elsaß 437. St. Saphorins Ratschläge betreffend den Durchmarsch 438. Beseitigung der Konkurrenz des zürcherischen Vertreters Werdmüller 439.

J. Berns Verhalten zu diesen Plänen 440—445. Schultheiß Willading nicht eingeweiht und durch St. Saphorin getäuscht 440—441. Verheimlichung des Planes vor Willading bis nach der Ausführung 442—443. Beweise gegen die Annahme eines Einverständnisses 444—445.

K. Verrat des Durchzugsplanes durch Braconnier und Erlach 445—457. Oberst Braconniers Plan zu einem Einfall in die Freigrafschaft

(1708) 445. Verrat der Verschwörung in der Freigrafschaft 446. Hieronymus v. Erlach im Dienst des Kaisers und zugleich im französischen Interesse 447. Sein Verrat des Durchzugsplanes an die Franzosen 448. Sein Verrat gegen Willading, Bürkli und an seinem eigenen Regiment 449—450. Grundlosigkeit der Anklagen des französischen Gesandten du Luc gegen Willading 451. Die in Mercys Kassette gefundenen, aber nie an Willading übergebenen Briefe 452—454. Unmöglichkeit, die Neutralitätsverletzung zu rächen und sich mit dem Gegner zu verbinden 455—456.

L. Unschuld der übrigen reformierten Orte 457—464. Innerer Zwiespalt in Basel 457. Unglaubwürdige Gerüchte über den Oberstzunftmeister Merian 458. Ungenügende Grenzbewachung 459. Ungewöhnlicher Weg der Durchmarschierenden 460. Ueberraschung durch die zurückkehrenden Flüchtlinge 460—461. Unthätigkeit der Eidgenossenschaft wegen langsamen Geschäftsganges und der Projekte zum Bürgerkrieg 462. Mitschuld des kaiserlichen Generals Bürkli von Zürich 463—464.

M. Spannung zwischen den reformierten Orten und dem Kaiserhof wegen der Toggenburgerfrage 465—469. Sympathie des kaiserlichen Gesandten Trautmannsdorf mit den katholischen Orten 465. Einmischung des Kaisers in den Streit des Abts von St. Gallen mit seinen reformierten Unterthanen im Toggenburg 466. Gegensatz zwischen der katholischen Partei in Wien und der Kriegspartei des Prinzen Eugen 467. Gefahr eines kaiserlichen Durchmarsches für die reformierten Orte und Abneigung derselben gegen eine Verbindung mit Frankreich 468—469.

N. Nachwirkungen der Verletzung 469—480. Unmöglichkeit einer thatsächlichen Satisfaktion 469—470. Maßregeln zu besserm Grenzschutz 470—471. Verhinderung weiterer Durchmärsche 471—473. Straflosigkeit Mercys 474. Salvegarde der evangelischen Orte in Basel (1710) 475. Entfernung der fremden Heere von der Grenze (1710) 476. Neutralitätsverletzung durch ein kaiserliches Streifkorps im rechtsrheinischen Baslergebiet (1710) 477—478. Befürchtung neuer Durchzüge, Allianztheorie und Maßregeln zum Grenzschutz (1711) 479—480.

3. Bürgerkrieg unter Wahrung der Neutralität nach außen . . 481—483

Fremde Einmischungsversuche (1712) 481. Beschleunigung des Toggenburgerkrieges durch die reformierten Orte (1712) 482—483.

4. Einschluß in die europäischen Friedensverträge (1712—1714) . 483—493

Auflösung der Allianz und Friedensschluß Englands (1712) 483. Verzicht auf Abordnung von Vertretern nach Utrecht 484. Gesuch um Einschluß der Eidgenossenschaft in den Frieden 485. Unvollständiger Einschluß der Orte und Zugewandten von französischer und von englischer Seite (1713) 485—486. Besetzung Basels gegen den zwischen Frankreich und dem Kaiser fortdauernden Krieg (1713) 487. Wiederaufrichtung des Neutralitätstraktates von 1702, sowie des Sekuritätsvertrages für die österreichischen Waldstädte (1713) 488. Frieden des Kaisers zu Rastatt (1714) 489. Wahl Badens in der Schweiz für die Friedensunterhandlungen mit dem Reich 490. Einschluß der XIII Orte und Zugewandten in den Frieden von Baden (1714) 491. Nichterfüllung der Wünsche Berns betreffend Freigrafschaft und Elsaß 492—493.

5. **Erfolg der Neutralitätspolitik** . . . . . 493—498

Gefahren eines Anschlusses an die Alliierten 493—494. Unzuverlässigkeit der kaiserlichen Politik 495. Bekehrung St. Saphorins zur Neutralitätspolitik (1710) 496. Vergleichung der Situation der Schweiz während des spanischen Erbfolgekrieges mit ihrer gegenwärtigen Lage 497—498.

VIII. Die „vollständige und exakte" Neutralität gegenüber den spätern Kriegen des 18. Jahrhunderts.

Sichere Handhabung der Neutralitätspolitik 501. Gebietsverletzung französischer Soldaten bei Kleinhüningen in Friedenszeit (1725) 502.

1. **Polnischer Erbfolgekrieg** (1733—1738) . . . . . 502—506

Neutralitätserklärung der Tagsatzung (1733) 502. Grenzbesetzungsmaßregeln und Ausweisung der Deserteurs (1733—34) 503—504. Verhandlungen über Anerkennung der Neutralität 504—505. Ablehnung einer eidgenössischen Garantie für die Neutralität der Waldstädte 505. Hüninger Lachsfangstreit (1736) und kaiserliche Exekution im Bistum Basel (1737) 506.

2. **Oesterreichischer Erbfolgekrieg** (1741—1748) . . . . 506—512

Neutralitätsbeschluß der Tagsatzung und Besetzung Basels (1743) 507. Durchmarschgerüchte, Neutralitätsverletzung durch Abholung von Deserteurs 508. Verwendung der französischen Schweizersöldner im Reich zu Gunsten des Kaisers Karl VII (1744) 509. Grenzbesetzung und Neutralitätsmaßregeln gegen die Kriegsgefahren in Süddeutschland 510. Kleine Gebietsverletzungen auf dem Rhein und der Schusterinsel 510. Nichteinschluß in den Frieden von Aachen (1748) 511. Beteiligung von Schweizern am siebenjährigen Krieg (1756—1763) 511. Gebietsverletzungen österreichischer Raubschiffe in Friedenszeit (1771) 512.

3. **Neutralitätsvorbehalt bei Erneuerung des französischen Bündnisses** (1777) . . . . . 512—515

Ausdehnung des französischen Bündnisses auf die reformierten Orte 512—513. Bestimmung, daß das Bündnis der Neutralität keinen Eintrag thun soll 513. Von Friedrich dem Großen begehrte Aufnahme Neuchatels in das Bündnis (1782—1788) 514—515.

4. **Behauptung der Neutralität gegenüber dem ersten Koalitionskriege** (1792—1797) . . . . . 515—528

Abneigung der eidgenössischen Obrigkeiten gegen das revolutionäre Frankreich 515—516. Abmahnung von der Eidesleistung auf die neue französische Verfassung und Rückberufung der Schweizertruppen aus Frankreich (1791 bis 1792) 516—517. Besetzung des Bistums Basel durch die Franzosen (1792) 517. Respektierung der Neutralität von Seiten der französischen Republik trotz Abbruches der diplomatischen Beziehungen und neutralitätswidriger Durchpaßgestattung im Wallis (1793) 518. Neutralitätserklärung und Grenzbesetzung (1792) 519. Zweifelhafte Erklärung Oesterreichs betreffend Respektierung der Neutralität 520. Sieg der Neutralitätspolitik über die Berner Reaktionspartei 521. Behauptung der Neutralität mit Einschluß Mühlhausens, Rottweils und des deutschen Rheinufers 522.

Transport von Deserteurs und Ranzionierten 523. Bonapartes Uebergriffe auf den schweizerischen Teil des Luganer Sees (1796—1797) 524. Reklamationen der eidgenössischen Repräsentanten 525. Revolutionierung der Enklave Campione 525. Verhandlung des Legationssekretärs Schweizer mit Bonaparte (1797) 526. Ablehnung eines französischen Durchmarsches über den Simplon 527. Bonapartes Versprechen, die Schweiz intakt zu lassen und durch das Frickthal zu vergrößern 528. Frieden von Campo Formio und schweizerische Abordnung nach Rastatt (1797—1798) 528.

IX. Aufhebung, Scheinexistenz und Wiederherstellung der Neutralität. 1798—1815.

1. **Schuldlosigkeit der Neutralitätspolitik am Untergang der alten Eidgenossenschaft** (1798) . . . . . 531—533

Französische Invasion in die Schweiz während des europäischen Friedens 531. Lähmung der Verteidigung durch innere Revolution 532. Aufgedrungenes Offensiv- und Defensivbündnis mit Frankreich und helvetische Verfassung 533.

2. **Bonapartes Versprechen einer Herstellung der Neutralität** (1800) 533—534

Rücksichtnahme Napoleons auf die Neutralität 533. Mediationsverfassung und Beschränkung auf Defensivallianz 534.

3. **Scheinneutralität in den Napoleonischen Kriegen** (1805—1813) 535—538

Bedingte Anerkennung der Neutralität durch Oesterreich (1805) 535. Neutralitätserklärung der Tagsatzung (1805) 536. Vermeidung einer Benützung der Schweiz als Kriegsschauplatz durch Napoleon 537. Truppenlieferungen an Frankreich 537. Französischer Durchmarsch über die Basler Brücke (1809) 538.

4. **Durchmarsch der Alliierten mit Verheißung, die alte wahre Neutralität wieder herzustellen** (1813) . . . . . 538—550

Bedenken gegen einen Anschluß an die Alliierten 538. Neutralitätserklärung an alle Mächte und Grenzbesetzung 539—540. Verbindliche Antwort Napoleons 540. Widerspruchsvolles Verhalten der Alliierten 541. Verletzung der Neutralität durch die Alliierten 542. Entlassung der schweizerischen Armee 543. Motivierung der Neutralitätsverletzung durch die Alliierten 543—544. Versprechen, die alten Grenzen der Schweiz und ihre Unabhängigkeit herzustellen 545. Verheißung, die wahre Neutralität anzuerkennen 546—547. Mißbilligung des österreichischen Durchmarsches seitens Kaiser Alexanders 548. Humboldts Vorschlag einer ewigen Neutralität der Schweiz (1814) 548. Garantierung der schweizerischen Unabhängigkeit im ersten Pariser-Frieden (1814) 549—550.

5. **Verhandlungen des Wiener Kongresses über die ewige Neutralität** (1815) . . . . . 550—555

Instruktion für die schweizerische Gesandtschaft nach Wien 550—551. Bemühungen zur Vermeidung einer fremden Garantie 552. Vorschläge des Kongreßkomite für die schweizerischen Angelegenheiten 553. Erklärung des Kongresses vom 20. März 1815 betreffend Anerkennung der ewigen Neutralität 554.

6. Unmöglichkeit der Neutralität gegen den zurückgekehrten Napoleon (1815) 555–570

Beschleunigung und Infragestellung der Kongreßbeschlüsse durch das Wiederauftreten Napoleons 555. Rasche Verteidigungsmaßregeln der Tagsatzung mit Vermeidung der Neutralitätsfrage 556. Nichtanerkennung Napoleons und Sympathien für die legitime Regierung 557. Rückberufung der Schweizerregimenter aus Frankreich 558. Veränderung der Lage durch Napoleons Fortschritte 559. Unmöglichkeit einer klaren Politik wegen der innern Gegensätze 560. Motive für und gegen die Neutralitätspolitik 561. Prinzipielle Richtigkeit eines Anschlusses an die Alliierten zur Herstellung einer wahren Neutralität 562—563. Entscheid der Tagsatzung für ein unklares Defensivsystem 564. Ausdehnung der Verteidigung auf die in Wien zugesprochenen Grenzen gegen Frankreich 565. Abgelehnter Antrag Basels auf Erklärung strenger Neutralität 565—566. Zumutung eines Zusammenwirkens mit den Alliierten 566. Verheimlichung des Schreibens Napoleons durch D. v. Wyß 567—568. Unklare Antwort an die Alliierten 568—569. Vorteil des unklaren Neutralitätssystems für die Zukunft 570.

7. Konvention mit den Alliierten und neuer Durchmarsch (1815) . 571–579

Abschluß der Konvention mit scheinbarem Vorbehalt eines Bewilligungsrechts für Durchmarsch 571—572. Begehren und Beginn des Durchmarsches 573. Gegensatz des schweizerischen Oberbefehlshabers Bachmann zur Politik der Tagsatzung 574. Rolle des Militärbevollmächtigten der Alliierten, Generalmajors von Steigentesch 575. Proklamation der Tagsatzung über Nichtanwendbarkeit des Neutralitätssystems 576. Schwierigkeiten einer Besetzung der neuen Grenzen 576. Instruktionswidriges Vorrücken der Schweizertruppen über die französische Grenze 577. Rückzug und Entlassung der schweizerischen Armee 578—579.

8. Die Abfassung der Akte über Anerkennung der ewigen Neutralität am 20. November 1815 . . . . . 580—587

Verzögerung der Ausfertigung der Anerkennungsakte 580. Pictet de Rochemonts Mission nach Paris und Instruktionen betreffend Auswirkung der Akte 581. Verweigerung einer weitern Ausdehnung der zu Wien bestimmten Grenzen 582. Gefahren einer Vergrößerung auf Kosten Frankreichs 583. Vorzüge der neuen Grenzen für die Behauptung der Neutralität 584. Abfassung der Neutralitätsakte durch Pictet 585. Vernachlässigung einer urkundlichen Ausfertigung und Ersatz durch Spezialerklärungen der einzelnen Mächte 586—587.

9. Interpretation der Anerkennungsakte . . . . . 587—620

A. Feststellung des richtigen Textes 587—595. Der maßgebende Originaltext 587. Abweichende Texte 588. Entstehung derselben durch Rückübersetzung aus dem Deutschen ins Französische 590—591. Vergleichung der Texte 592. Authentischer Text 593—595.

B. Beschränkung der Garantie 595—605. Vermeidung der Garantie für die Neutralität und Beziehung derselben auf die neuen Grenzen 595. Bedeutung des Wortes „Garantie" 596—598. Beweis aus Pictets Schlußrelation 599. Scheinbarer Widerspruch zwischen der Pariser Neutralitätsakte und der Erklärung des Wiener Kongresses 600—601. Provisorischer

Charakter der Wiener Erklärung gegenüber der Pariser Akte 601. Gefährlichkeit und Nutzlosigkeit einer Garantie 602—603. Mißbrauch der angeblichen Garantie zur Ausübung eines Protektorates 604—605.

C. Unabhängigkeit von fremdem Einfluß 605—608. Anknüpfung dieses neuen Satzes an die früheren Verhandlungen 605—606. Neue Bedeutung desselben gegenüber der auf Bündnissen beruhenden Neutralität der alten Eidgenossenschaft 607—608.

D. Die Unverletzlichkeit 608—611. Ueber die Neutralität hinausgehende selbständige Bedeutung der Unverletzlichkeit 608. Scheinbarer Widerspruch zwischen Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit 609. Von den Mächten anerkanntes Recht der Schweiz zur Kriegführung 609—611.

E. Die wahren Interessen von ganz Europa an der Neutralität, Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der Schweiz 611—613. Begründung dieses Satzes auf die historische Erfahrung 611. Warnende Bedeutung desselben für die Zukunft 612—613.

F. Vergleichung mit der Neutralisierung Krakaus 613—615. Mangel jeder historischen Grundlage 613. Widerspruch zwischen Protektion und Unabhängigkeit, Nutzlosigkeit der Garantie 614—615.

G. Die Bedingungen der schweizerischen Neutralität 615—620. Unzulässigkeit einer Beziehung der Bedingungen anderer Neutralitätsverträge auf die Schweiz 615. Unbeschränktes Selbstverteidigungsrecht der Schweiz mit Ausdehnung auf Savoyen 616. Von den Mächten sanktioniertes Asylrecht der Schweiz 617. Vorübergehende Bedeutung der in der Wiener Erklärung gestellten Bedingungen 617—618. Beschränkung der Wiener Transaktion auf die innern und äußern Grenzverhältnisse 618—619. Unbedingtes Vertrauen der Mächte auf die schweizerische Neutralitätspolitik 620.

X. Protektionsansprüche der Mächte auf Grund falscher Interpretation der Neutralitätsakte. 1816—1848.

1. **Einmischungen in der Flüchtlingsfrage** (1816—1830) . . 623—702
Charakter dieser Periode 623—625.

A. Das Asylrecht und seine Ausübung in der alten Eidgenossenschaft vom 15. Jahrhundert bis 1817 625—655. Indirekter Zusammenhang des Asylrechts mit der Neutralität 625—626. Möglichkeit von Konflikten zwischen Asylrecht und Neutralität 626. Notwendigkeit einer vorsichtigen Ausübung und einer polizeilichen Ueberwachung der Flüchtlinge 627. Auslieferungspflicht betreffend gemeine, nicht politische Verbrecher 628. Frühe Entwicklung des Asylrechts in der Schweiz 628—629. Außerordentliche Ausdehnung des schweizerischen Asylrechts auf religiöse und politische Flüchtlinge aller Parteien und Völker 630. Das Asylrecht als besondere Mission der Schweiz 631. Aufnahme von Hutten und Karlstadt (1523 und 1530) 632. Aufnahme der evangelischen Locarner und der Nicodemiten von Arth (1555 und 1655) 633. Aufnahme und Unterstützung der Hugenotten und Verteidigung derselben gegen französische Auslieferungsbegehren (1573—1750) 634—636. Aufnahme der Oranier (1703) 637—638. Englische Religionsflüchtlinge (1557) 638. Englische Republikaner (1662) 639—640. Ungarische Prediger (1676) 640. Wald-

enser 641. Neutralitätsverletzung durch die waldenſiſche Rückkehr nach Piemont (1689) 642—646. Toleranz in Aufnahme Andersgeſinnter 646. Socinus, Ochino und Giord. Bruno 647. Monarchiſche Flüchtlinge und Kronprätendenten 648. Emigranten (1792—1798) 649—650. Louis Philipp und Dumouriez (1793—1795) 651—652. Guſtav IV. und die Napoleoniden 653—655.

B. Einwirkung der heiligen Allianz und der Monarchenkongreſſe (1815—1822) 655—659. Die heilige Allianz (1815) 655. Einladung an die Eidgenoſſenſchaft zum Beitritt (1816) 656. Unverfängliche Beantwortung (1817) 657. Die Monarchenkongreſſe zu Aachen (1818), Troppau (1820), Laibach (1821) und Verona (1822) und ihre Einmiſchung in die Politik der Kleinſtaaten 657—659.

C. Rückwirkung der Demagogenverfolgungen auf die Schweiz (1820—1829) 659—695. Verbot revolutionärer Regierungsveränderungen (1820) 659. Oeſterreichiſch-preußiſche Note gegen die Duldung italieniſcher und deutſcher Flüchtlinge in Chur (1820) 660. Rechtfertigung der Graubündner Regierung betreffend Karl Follenius, Wilhelm Snell, H. K. Völker, Joachim de Prati, Johannes Herbſt, Chriſt und Decariſch 661—663. Nachweiſung der Grundloſigkeit der Beſchwerden gegen dieſe Männer 664—669. Zurückführung der Noten auf die Spionenberichte von Wit-Döring und andern 669. Anwendung der Karlsbader Beſchlüſſe auf zwei in Berlin ſtudierende Zürcher Konrad v. Wyß und David Ulrich, wie auf den preußiſchen Geſandten in der Schweiz, Juſtus Gruner (1819) 670. Urteil des Bürgermeiſters David v. Wyß über die Demagogenverfolgungen 671. Beſchränkung des Aſylrechts gegenüber den Italienern, ſardiniſche Note (1821) 672—673. Kollektivnoten von Oeſterreich, Preußen und Rußland betreffend Ausweiſung aller italieniſchen Flüchtlinge und Einſchränkung der ſchweizeriſchen Preſſe (1821) 673—674. Formelle Konzeſſionen 674—675. Reaktionäre Faktion in Bern 675. L. Hallers denunzierendes Memorial an den Kongreß zu Troppau 676. Umtriebe fremder Diplomaten: d'Olry und Fauche-Borel 677. Forderungen des Kongreſſes von Verona betreffend Fremdenpolizei und Preſſe (1822) 677—678. Aufnahme griechiſcher Flüchtlinge 679. Interventionsdrohungen der Mächte begründet mit der Garantie (1823) 679—680. Maßregeln gegen die italieniſchen Flüchtlinge 681. Proteſt gegen Verleumdungen und Spionenberichte 682—683. Behauptung und Einſchränkung des Aſylrechts 684. Concluſa der Tagſatzung vom Juli 1823 betreffend Preſſe und „Umtriebe" der Flüchtlinge 685—686. Ausweiſungsbegehren der Miniſterkonferenz von Paris 686—687. Preußiſches Auslieferungsbegehren betreffend Follen, Snell, Weſſelhöft und Völker (1824) 688. Baſels Weigerung 689—692. Preußens Einlenken und Abwendung von der Demagogenhetze (1825) 692—694. Erneuerung und Aufhebung der Concluſa (1829) 694—695.

D. Unrichtige Beziehung des Aſylrechtes auf die Neutralitätspflichten 695—702. Ungünſtiger Einfluß des Vorortswechſels auf die auswärtige Politik 695—696. Aeußerung des franzöſiſchen Marſchalls Sebaſtiani gegen die ſchweizeriſche Neutralität 696. Widerlegung durch die Neutralitätsbroſchüren von Jomini, Wieland und Pictet de Rochemont (1820—1821) 697—699. Unrichtige Berufung der Berner Staatsmänner auf eine Garantie der Neutralität (1823) 700—701. Richtigere Politik der Zürcher und Luzerner Staatsmänner (1825—1828) 701—702.

2. **Kampf gegen das Protektorat der Großmächte** (1830—1847) 703—785

A. Einfluß der Julirevolution 703—705. Vorteilhafte und nachteilige Wirkungen dieser Revolution auf die Schweiz 703. Kriegsgefahr 704. Radikale Verfassungs- und Regierungsänderungen in den Kantonen und größere Unabhängigkeit der neuen Regierungen vom Ausland 704—705.

B. Konflikte wegen der Flüchtlinge 705—762.

a. Reklamationen wegen der italienischen Flüchtlinge (1830—1831) 705—706.

b. Neutralitätsverletzung der Schweiz durch Zulassung des Savoyerzuges (1834) 706—734. Mitschuld des Auslandes 707. Uebertritt der Polen aus Frankreich auf Berner Gebiet (1833) 708. Widerspruchsvolles Verhalten Berns 709. Vergebliche Unterhandlungen der Schweiz mit andern Staaten betreffend Abschiebung der Polen 710—711. Verbindung der Polen mit den Italienern durch Mazzini und Harro-Harring und mit den Deutschen durch Rauschenplatt 712. Nationale Differenzen zwischen den Flüchtlingen 713—714. Plan eines Einfalls in Savoyen unter Ramorinos Führung 714. Unthätigkeit oder Begünstigung der Berner Regierung gegenüber dem Unternehmen und Verhalten der übrigen Orte 715—716. Aufnahme der am Frankfurter Attentat beteiligten Deutschen 717. Teilnahme deutscher Studenten aus Zürich am Savoyerzug 718. Grenzsperre Berns gegen die ins Waadtland vorgerückten Polen (1834) 719. Militärische Maßregeln von Waadt und Genf 720. Sammlung und Einschiffung der Revolutionsarmee am Genfersee 720—721. Gefangennahme, teilweise Befreiung und neue Sammlung im Genfergebiet 721—722. Planloser Einfall in Savoyen und Rückzug nach Genf 722—724. Angeblicher Verrat Ramorinos 725—726. Entwaffnung und Rücktransport der Flüchtlinge 726—727. Gleichzeitiger Einfall von Frankreich aus 727. Ausweisung der Beteiligten 728—729. Beschwerden der Mächte 729—731. Vorsichtige Erklärung des Vororts Zürich betreffend Verhinderung von Asylmißbrauch 732—735.

c. Das junge Europa und seine litterarische Fehde gegen die schweizerische Neutralität 734—753. Gründung des jungen Europa durch Mazzini in Bern (1834) 735. Konstituierung der jungen Schweiz (1835) 736—737. Versuch, die Schweiz zum Werkzeug der europäischen Revolution zu machen 738. Das Journal „La jeune Suisse“ (1835 bis 1836) 739. Verspottung der Neutralität 739—740. Mazzinis Abhandlung gegen die Neutralität 741—742. Umtriebe des jungen Deutschland 743. Handwerkerversammlungen im Steinhölzli und in Wollishofen ꝛc. 744. Bildung neuer deutscher Klubs 745. Ermordung des Spions Leßing (1835) 746. Entdeckung der revolutionären Verbindungen 747. Energisches Vorgehen der Zürcher Regierung (Heß) 748. Untersuchungen in Bern durch Regierungskommissär Roschi 749. Fehlerhafte Hereinziehung der Neutralitätsfrage im Prozeß gegen E. Schüler 750. Ausweisungen und Verhaftungen 751. Kellers Vorschlag eines Konkordates zur Behandlung der Flüchtlingsfragen 752. Vorwürfe der Tagsatzung gegen Frankreich (Thiers) 753.

d. Konflikte wegen Conseil und Napoleon (1836 und 1838) 754—760. Verhaftung des Spions Conseil auf Begehren des französischen Gesandten Duc de Montebello 754. Veranlassung seines Geständnisses durch italienische Flüchtlinge 755. Bericht und Antrag der Tagsatzungskommission auf Mitteilung an die französische Regierung und Abberufung Montebellos 756–757. Drohende Note des französischen Ministers Molé und revozierende Antwort der Tagsatzung 757—758. Strengere Vollziehung der Ausweisungsbeschlüsse gegen Mazzini, Ruffini und Rauschenplatt 759. Beschwerden der Mächte über den Aufenthalt Louis Napoleons auf Arenenberg und Entfernung desselben (1838) 759—760.

e. Umtriebe schweizerischer Flüchtlinge aus Italien gegen Tessin (1841) 761—762. Beschwerde der radikalen Tessiner Regierung über Begünstigung der Gegenpartei in Mailand und Sardinien 761. Ablehnung der Tagsatzung und Rechtfertigung Sardiniens 761.

C. Beschwerden gegen die bewaffnete Neutralität 762—768. Mißtrauen der Mächte und Erklärung der Tagsatzung über die Behauptung der Neutralität (1830) 762—763. Vorwürfe der Mächte über die angeblich provozierende Neutralitätserklärung 764. Beschränkung der schweizerischen Verteidigungsmaßregeln und Verzicht auf Besetzung des neutralisierten Savoyen 765—766. Betonung des Rechtes auf Neutralität durch den Vorort 766. Lob der Mächte für die 1840 erlassene Neutralitätserklärung der Schweiz 766—767. Gebietsverletzung in Friedenszeit durch französische Kavallerie bei Verrières (1842) 767—768.

D. Verhältnis der Basler und Neuchateler Unruhen zur Neutralitätsakte (1832—1833) 768—777. Protest der Sarnerkonferenz gegen die Trennung Basels als eine Verletzung der Neutralitätsbedingungen von 1815 768. Verletzung der Neutralität Badens durch Basler Truppen 769—771. Bewilligung und Verhinderung eines badischen Durchmarsches bei Hallau (1833) 771. Der Schweiz günstige Absichten der Großmächte bei Einverleibung Neuchatels (1815) 772. Eidgenössische Intervention gegen die erste republikanische Revolution in Neuchatel (1831) 773. Royalistische Versuche, Neuchatel von der Schweiz zu trennen, von Preußen abgelehnt (1832) 773—774. Unterwerfung Neuchatels unter die Tagsatzung (1833) 775. Zurückweisung des preußischen Protestes gegen den Occupationsbeschluß der Tagsatzung 776. Unhaltbarkeit der Doppelstellung Neuchatels 777.

E. Einwirkungen der Mächte gegen die Revision der Bundesverfassung 777—785. Mängel der Bundesverfassung von 1815 in Bezug auf die völkerrechtlichen Pflichten der Schweiz 777—778. Versuche der Großmächte, eine Verfassungsänderung als Verletzung der Verträge von 1815 hinzustellen 778—780. Einigkeit der schweizerischen Parteien in Bezug auf auswärtige Politik und Neutralität 781. Maßvolle Haltung des Entwurfs für die neue Verfassung (1833) 782. Zachariäs Lehre von der Unabänderlichkeit des Vereines der 22 souveränen Völkerschaften der Schweiz 783. Ihre Widerlegung durch Kasimir Pfyffer 784. Scheitern der Verfassungsreform 784. Versuche fremder Einmischung gegen die Klosteraufhebung (1841) 785.

3. **Ueberwindung der fremden Protektion** (1845—1848) . . 786—802

A. Vermeidung fremder Intervention betreffend die Freischaren (1845) 786—789. Erster Freischarenzug (8. Dezember 1844) 786. Verbot der Freischaren durch die Tagsatzung und zweiter Zug (31. März 1845) 787. Erfolglose Noten der Mächte 787—789.

B. Vermeidung der fremden Einmischung beim Sonderbundskrieg (1847) 789—802. Gründung des Sonderbundes und Antrag auf seine Auflösung 789—790. Rüstungen des Sonderbundes und Pläne Siegwarts 790. Fremde Interventionsdrohungen 790—791. Uebergang der vorörtlichen Regierung an Bern und an die Radikalen (Ochsenbein) 791—792. Beschluß der Auflösung des Sonderbundes und Verwerfung der innern Neutralität Neuchatels 793. Schnelle Durchführung der Exekution vor jeder fremden Einmischung 793—794. Zurückweisung der verspäteten Vermittlungs- und Interventionsvorschläge 795—797. Vorwürfe gegen die Mächte wegen neutralitätswidriger Unterstützung des Sonderbundes 798. Neue Noten zu Gunsten der Kantonalsouveränität 798—799. Diplomatische Antwort von Jonas Furrer 799—800 Vorteile der neuen Bundesverfassung für die Erfüllung der Neutralitätspflichten 801. Festhalten des neuen Bundesstaates und seiner Leiter an der Neutralitätspolitik während der europäischen Kämpfe zwischen dem republikanischen und monarchischen Prinzip 802.

XI. Reine Neutralitätspolitik der neuesten Zeit seit 1848.

1. **Zurückweisung des sardinischen Allianzantrages** (1848) . . 805—814

Neutralitätserklärung gegenüber den Folgen der französischen Februar-Revolution 805. Karl Alberts Antrag auf ein Offensivbündnis 806. Drueys Rede gegen die Neutralitätspolitik 807—808. Voten der Majorität und Entscheidung der Tagsatzung für das Neutralitätsprinzip 809—811. Ablehnung des Aufnahmsgesuches der lombardischen Enklave Campione 812. Verbot der Werbungen und der Bildung bewaffneter Korps 812—813. Selbständigkeit der Neutralitätspolitik des neuen Bundesstaates 813—814.

2. **Neutralitätsmaßregeln gegenüber dem lombardischen Revolutionskrieg** (1848) . . . . . 814—819

Zumutungen der Kriegsparteien 814. Ablehnung eines Transportes österreichischer Kriegsgefangener, Durchlassung italienischer Deserteurs 815. Grenzbesetzung und Verhinderung von Werbungen 816. Internierung Garibaldis und seiner Freischaren 816—817. Rückstellung der Waffen und Dampfboote an die Eigentümer 817—818. Radetzkys Beschwerden und Repressalien 818. Neutralitätswidriger Einfall Mazzinis und Maßregeln des Bundesrates gegen die italienischen Flüchtlinge 818—819.

3. **Der badische und pfälzische Aufstand** (1849) . . . . 819—825

Konstanzer Aufstand 819. Zweiter badischer Aufstand (1848) 820. Maßregeln des Bundesrates gegen die Teilnehmer 820. Dritter badischer Aufstand, Uebertritt und Internierung Sigels und seines verfolgten Heeres 821. Neutralitätswidrige Durchfahrt der hessischen Truppen nach der badischen Enklave Büsingen und Genugthuung hiefür 822. Rückstellung des Kriegs-

materials und der Wertgegenstände an die badische Regierung 823. Projekt deutscher Arbeitervereine in der Schweiz zum Einfall in Deutschland (1850) 823. Verteilung und Abschiebung der deutschen Flüchtlinge 824. Ausweisung italienischer Flüchtlinge und Unfaßbarkeit Mazzinis 824. Hetze der reaktionären und der revolutionären Presse gegen die Schweiz 825.

4. Der Krimkrieg (1854 und 1855) . . . . . 825—833

Napoleons Beschwerden wegen neutralitätswidriger Anwendung des Asylrechts (1852) 825—826. Gefahr eines allgemeinen Krieges und einer Veränderung der Verhältnisse Savoyens, der Lombardei und Neuchatels 827. Rüstungen der Schweiz (1853) und Neutralitätsbeziehungen zum Krimkrieg (1854) 827. Anzeigen betreffend Blockade, Eigentum Neutraler und Nichtunterstützung des russischen Staatsanleihens 828. Verbot von Werbungen und Waffenlieferungen 829. Bismarcks Betonung der dauernden Bedeutung der schweizerischen Neutralität 829. Ochsenbeins französische und Funks großbritannische Schweizerlegion (1855) 830. Mazzinis Polemik gegen die Neutralität 831. Beitritt der Schweiz zu den in Paris festgestellten Grundsätzen des Seerechts zum Schutz des neutralen Handels (1856) 832. Ablehnung einer Verpflichtung, in Streitigkeiten mit einem andern Staat die Vermittlung eines dritten anzurufen 832.

5. Die Lösung der Neuenburgerfrage im Verhältnis zur Neutralität (1857) . . . . . 833—854

Proklamierung der Republik in Neuenburg (1848) 833. Zurückweisung des preußischen Protestes und Ausschließung der monarchischen Einrichtungen durch die neue Bundesverfassung 834. Anerkennung der preußischen Rechte auf Neuchatel durch die Londoner Konferenz (1852) 834 – 835. Abweisung der preußischen Ansprüche am Pariser Friedenskongreß (1856) 835. Aufstand der Neuchateler Royalisten (1856) 836. Erhebung und Sieg der Republikaner 837. Abneigung der übrigen Mächte gegen eine Herstellung der monarchischen Rechte 838. Des Königs Bitte um Vermittlung Napoleons 839. Forderung Napoleons für Freilassung der Royalisten 840. Weigerung der Schweiz 841. Erfolglose Sendung Dufours nach Paris 842. Preußische Kriegsdrohung 843. Schwierigkeiten eines Durchmarsches 843—844. Schweizerisches Kriegsanleihen in Stuttgart und Rüstungen 844—845. Dufours offensiver Kriegsplan 846. Napoleons Entgegenkommen und Unterredung mit Kern und Barmann 847. Mitteilung der preußischen Bedingungen durch Napoleon (1857) 848. Niederschlagung des Prozesses, Freilassung und Ausweisung der Royalisten (1857) 849. Vermittlung durch die internationale Konferenz in Paris 850. Verzicht des Königs von Preußen auf die Souveränitätsrechte 851. Ausschließung der Titelfrage aus dem Vertrag 852. Verhältnis Bismarcks zur Neuenburgerfrage (1857 und 1888) 853. Bedeutung der Lösung für die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz 854.

6. Der italienische Krieg (1859) . . . . . 855—884

Französische Beschwerden gegen Flüchtlinge wegen des Attentates Orsinis (1858) 855. Französische Grenzverletzung im Dappenthal und Genugthuung 855—856. Neutralitätserklärung gegenüber dem bevorstehenden Krieg 856. Hervorhebung des Rechts auf Besetzung des neutralisierten

Savoyen im Interesse der eigenen Verteidigung 857. Aeußerungen der kriegführenden Mächte 858. Mißtrauen Oesterreichs gegen die schweizerische Neutralität 859. Antworten der neutralen Mächte 859. Rüstungen, Grenzbesetzung, Verbote des Durchzuges Waffenfähiger und der Ausfuhr von Waffen und Munition 860. Einstimmigkeit der Bundesversammlung und des Volkes für die Neutralitätspolitik 861. Ungeteilte Billigung der Grundsätze betreffend die Besetzung Savoyens 862. Verletzung des neutralisierten Savoyen durch die Durchfahrt einer französischen Division 862—863. Zweifellose Zugehörigkeit der Bahnstrecke Culoz-Chambéry zum neutralisierten Gebiet 864. Unmöglichkeit einer Sperrung dieses Gebietes 865. Reklamation gegen Benützung schweizerischer Eisenbahnwagen 866. Neutralitätsmaßregeln auf dem Lago maggiore 866—867. Internierung lombardischer Flüchtlinge und Unterdrückung mazziniſtischer Proklamationen 867. Bewegungen und Kämpfe Garibaldis an der tessinischen Grenze 868—869. Instruktionen betreffend Durchzug Waffenfähiger und Internierung flüchtiger Truppen 870. Grenzüberschreitung sechs garibaldischer Reiter 871. Uebertritt und Internierung versprengter Garibaldianer 871. Uebertritt des österreichischen Flottillenkorps und der Garnison von Laveno 872. Konvention zwischen Kapitän Grünwald und Oberst Huber-Saladin 873. Unterbringung der Internierten 873—874. Erörterung des Bundesrates über die Internierungsfrage 874. Unterschied zwischen einem Asyl für revolutionäre und für reguläre Truppen 875. Zustimmung der Kriegsparteien zu dem schweizerischen Antrag auf bedingte Entlassung der Internierten 876. Nichtanerkennung der Uebertrittskonvention 877. Abschiebung der internierten Oesterreicher und Garibaldianer 878. Entschädigung für die Internierungskosten 879—880. Kriegsereignisse an der Graubündner Grenze und Besetzung derselben mit Einschluß der zwischen Oesterreich und der Schweiz streitigen Gebiete 880—882. Verlangen beider Kriegsparteien nach wohlwollender Neutralität 883. Aufregung der Italiener über die neapolitanischen und päpstlichen Dienste und Verbot derselben 883. Friedenskonferenz in Zürich 884.

7. Die Savoyerfrage (1860) . . . . . 884—934

A. Rückblick auf die Neutralisierung von 1815 und 1816 884—909. Aeltere Neutralisierungsideen (1703) 884. Vorschlag des sardinischen Vertreters beim Wiener Kongreß, St. Marsan, betreffend Neutralisierung von Chablais und Faucigny und ein Föderativverhältnis zur Schweiz (1814) 885. Schwierigkeiten einer Verteidigung Nordsavoyens durch Sardinien 886. Vorschläge Steins und Humboldts, Nordsavoyen der Schweiz einzuverleiben 887. Bericht des Generalquartiermeisters Finsler über die wünschenswerten militärischen Grenzen 887. Wünsche der Bevölkerung des Chablais und Faucigny 888. Bestimmung des Neutralisierungsprojektes zur Verhinderung einer Einverleibung in die Schweiz 888. Abtretung Nordsavoyens durch die Oesterreicher an Sardinien 889. Benützung des Neutralisierungsprojekts durch die Genfer Pictet und Ivernois zur Erlangung kleinerer Abtretungen 890—891. Auseinandersetzung betreffend die Abrundung Genfs, die Kompensationen für Sardinien und die Neutralisierung des Chablais, Faucigny und der Gegend nördlich von Ugine (1815) 892. Abtretung der Salève- (Simplon-) Straße an Genf 893. Bedenken der eidgenössischen Staatsmänner (Reinhard und Wyß) gegen die Neutralisierung Savoyens

894. Pictets Argumente und Konzessionen 895. Fakultativer Charakter des Besetzungsrechtes der Schweiz 896. Bestimmungen des Wiener Protokolls vom 29. März 1815 betreffend Neutralisierung Savoyens 896—897. Einschränkende Annahmeerklärung der Tagsatzung 897. Rückstellung Westsavoyens an Sardinien und Ausdehnung der Naturalisierung auf dasselbe 898. Kärtchen des neutralisierten Gebietes 899. Bedenken gegen diese Ausdehnung 900. Verhandlungen Pictets mit Sardinien (1816) 901. Verzicht Genfs auf den Fuß des Salève gegen Abtretung des Littoral 901. Instruktionswidrige Konzessionen Pictets in der Neutralisierungsfrage 902. Verwerfung der von Wallis mit Sardinien geschlossenen Konventionen über den Rückzug und die Simplonstraße seitens der Tagsatzung 903. Streit über den obligatorischen Charakter der Occupation 904. Ratifikation des Turiner Vertrages 905. Erfolglose Verhandlungen über eine Konvention betreffend den Modus der Occupation und des Rückzuges der sardinischen Truppen (1816 und 1817) 905. Mängel und Widersprüche der Bestimmungen betreffend die Neutralisierung Savoyens 906. Nichtanwendung und Verletzung der Neutralisierungsvorschriften (1831, 1834 und 1859) 907. Unvereinbarkeit einer Occupation Savoyens mit der schweizerischen Neutralitätspolitik 908—909.

B. Uebergang Savoyens an Frankreich (1860) 909—934. Vorahnungen des Bundesrates betreffend die Cession Savoyens (1859) 909. Begehren einer Zuziehung der Schweiz zum Kongreß betreffend Gründung eines italienischen Staatenbundes und Scheitern desselben 910. Napoleons Begehren einer Abtretung Savoyens und Nizzas als Kompensation für die Vergrößerung Sardiniens zum Königreich Italien (1860) 911. Ungünstige Position der Schweiz für die Verteidigung ihrer Rechte an Savoyen 912. Einverständnis der englischen (Whig-) Regierung mit der französischen Annexion und ungünstige Stimmung der übrigen Mächte 913. Unvorsichtige Politik Stämpflis 914. Zusicherung einer Abtretung des Chablais und Faucigny durch den französischen Minister Thouvenel 915. Mißtrauensäußerungen des Bundesrates gegen Napoleon 916. Protest gegen die Anordnung einer Abstimmung Savoyens 917. Anrufung der Garantiemächte und der alten Verträge (von 1564 und 1815) 918. Verlangen einer Zuteilung Nordsavoyens an die Schweiz 919. Zurückziehung der französischen Zusicherungen und Note Thouvenels 920—921. Protest des Bundesrates gegen die Besitznahme Savoyens 922. Vorbehalt der schweizerischen Rechte im Cessionsvertrag 922. Kriegerische Anträge des Bundesrates an die Bundesversammlung 923. Annahme der Anträge im entgegengesetzten Sinne 923. Referate von Alfred Escher und Dubs 924. Erörterungen der Frage in Zeitungen, Broschüren und Volksversammlungen 925. Mangel einer Rechtsgrundlage für die Eroberung Savoyens 926—927. Aussichtslosigkeit eines Krieges in dieser Sache 928. Unternehmung John Perriers und der Fruitiers d'Appenzell gegen Savoyen und Gefangennahme derselben 928—929. Nichtssagende Antworten der Garantiemächte 930. Abstimmung der Savoyer und Besitzergreifung des Landes 931. Nichtberufung der europäischen Konferenz zur Regelung der Frage 931—932. Unanwendbarkeit des Besetzungsrechtes bei den gegenwärtigen Verhältnissen 932—933. Fortdauer der wesentlichen Neutralisierungsbestimmungen 933. Respektierung derselben durch Frankreich beim Verzicht auf Befestigung des Mont Vuache (1883) 934.

8. **Die neuesten Kriege** (1862—1871) . . . . . 934—995

A. Italienische Annexionsgelüste (1862) 934—939. Abnehmende Gefahr des Nationalitätenprinzips 934—935. Bixios und Durandos Reden über Annexion des Tessin und anderweitige Entschädigung der Schweiz 936. Protest von schweizerischer Seite 937. Klagen der italienischen Regierung über Bildung von Freischaren gegen Venezien auf Schweizergebiet 938. Neutrales Verhalten der Schweiz gegenüber der polnischen Insurrektion und Aufnahme ihrer Flüchtlinge (1863) 938—939.

B. Stellung der Schweiz zum Projekt eines europäischen Kongresses (1863 und 1864) 939—941. Napoleons Einladung zu einem internationalen Kongreß (1863) 939. Vorsichtige Annahmeerklärung der Schweiz und Wünsche betreffend die Savoyerfrage 940. Ablehnung des Kongresses durch England und andere Mächte 941. Untersuchung über ein in Lugano geplantes Attentat gegen Napoleon (1864) 941.

C. Kriege der Sechzigerjahre 941—951. Schutz von schweizerischen Angehörigen und Waren gegenüber dem nordamerikanischen Krieg (1863) 941—942. Scheinbare Beruhigung Deutschlands durch den dänischen Krieg und Italiens durch die Konvention über den Kirchenstaat (1864) 942. Rüstungen der Schweiz gegenüber dem preußisch-österreichischen Krieg (1866) 942—943. Verhandlungen zwischen Bismarck und Napoleon betreffend Ueberlassung der französischen Schweiz an Frankreich 943. Notifizierung der Neutralität an die Mächte und Antworten derselben 944. Verordnung betreffend Handhabung der Neutralität 944. Besetzung der Graubündner Grenze gegen den italienischen Krieg 945. Kämpfe am Stilfserjoch 946. Angebliche Neutralitätsverletzung beim Angriff der Oesterreicher auf die 4. Cantoniera 947. Besetzung des Muranzathales infolge des Gefechts bei Spondalunga 948. Entlassung der Truppen nach dem Waffenstillstand 949. Gebietsverletzung in Puschlav durch veltlinische Deserteurs 949. Ausweisung hannoverischer Flüchtlinge 949. Neue Kompensationsverhandlungen Bismarcks mit Napoleon und Bedenken des letztern gegen die Annexion Genfs 950. Neutralitätserklärung wegen der Luxemburger Frage (1867) 950. Nathans Einfall aus dem Tessin nach Italien und Ausweisung der Teilnehmer (1870) 951.

D. Der deutsch-französische Krieg (1870/71) 951—995. Einstimmige Entscheidung für Neutralität 951. Notifikation an die Mächte 952. Günstige Antworten 953. Starke und rasche Mobilisierung 954. Verordnungen betreffend Werbung, Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition, Uebertritt und Deserteurs 954. Anfängliche Gestattung und spätere Untersagung des Durchzugs Unbewaffneter 955. Besetzung der Nord- und Nordwestgrenze 956. Teilweise Entlassung der Truppen und Aufbietung neuer 957. Bismarcks Drohung gegen die luxemburgische Neutralität 957. Wiederannäherung des Krieges durch Vorrücken der französischen Ostarmee gegen Belfort (1871) 958. Internierung von Franctireurs und einigen Preußen 958—959. Einschlagen von Granaten auf Schweizergebiet 959. Abweisung französischer Durchzugsgelüste 959. Rückzug Bourbakis vor der Südarmee Manteuffels auf Besançon 960. Weiterer Rückzug nach Pontarlier und Plan Manteuffels, Bourbaki zum Uebertritt in die Schweiz zu nötigen 961. Verstärkung der schweizerischen Grenzbesetzung auf Verlangen des Generals Herzog 962—963. Linksschiebung der schweizerischen Truppen

von der Berner nach der Neuenburger und Waadtländer Grenze 964. Waffenniederlegung der Franzosen bei Chaffois wegen des angeblichen Waffenstillstandes 965. Verbot des Uebertrittes 966. Ausschluß der Ostarmee vom Waffenstillstand 966. Irreführende Depesche Favres 967. Verhängnisvolle Folgen des Irrtums für die Ostarmee 968. Rettung der Kavallerie Cremers 969. Entschluß Clinchants zum Uebertritt in die Schweiz 970. Konvention betreffend den Uebertritt 971. Ausführung des Uebertritts 972. Die verschiedenen Punkte desselben: Verrières, St. Croix, Ballaigue, Vallorbe, Mont Risoux 973. Empfangnahme und Entwaffnung durch die Schweizertruppen 974. Kampf und Uebertritt der Reserve 975. Gefahr einer Verfolgung 975—976. Erscheinen preußischer Truppen an der Grenze 976. Rückstellung der bei Chaffois niedergelegten Chassepots 976—977. Ueberfall von Franctireurs auf das geleitende preußische Detachement 977. Gefangennahme und Freisprechung der Franctireurs 977—978. Internierungsmaßregeln betreffend die Ostarmee 979. Behandlung der als Gefangene mitgekommenen Preußen 979—980. Antrag des Bundesrates an die Kriegsparteien betreffend Entlassung der Internierten und Ablehnung von deutscher Seite 981. Entlassung nach dem Abschluß der Friedenspräliminarien 982. Bewährung der Neutralität in diesem Krieg 982. Idee einer Besetzung Savoyens (1870) 983. Opposition Alfred Escher 984. Memoire Herzogs über die Occupation 985. Erfolglosigkeit der bezüglichen Verhandlungen mit Frankreich 986. Unvereinbarkeit einer Besetzung mit der Neutralitätspolitik 986—987. Wünsche betreffend Zuteilung des Südelsaßes an die Schweiz (1871) 987. Rücksichtnahme auf die Eisenbahnverbindung der Schweiz mit Frankreich in der Festsetzung der neuen Grenze (1871) 988. Reklamation betreffend Benützung schweizerischer Eisenbahnwagen zu deutschen Truppentransporten 989. Schwierige Stellung der schweizerischen und anderer neutraler Gesandtschaften während der Belagerung von Paris 990. Begehren Kerns nach freiem Verkehr durch einen neutralen Courrier 991. Bismarcks Weigerung 992—993. Karte des Uebertrittes der Ostarmee und Erklärung der Karte 994—995.

9. Ausbildung des modernen Neutralitätsrechtes durch die Schweiz seit 1848 . . . . . 996—1030

Entwicklung im allgemeinen 996—997.

A. Verbot der Militärkapitulationen und fremden Dienste (1848 bis 1860) 997—1001. Begünstigung der Kapitulationen durch die Großmächte (1815 ff.) 997. Opposition in der Schweiz und Verbot neuer Kapitulationen (1848) 998. Auflösung der neapolitanischen Schweizerregimenter und Verbot aller fremder Solddienste (1859) 999. Vorbehalt betreffend Ausbildung von Offizieren 999. Maßregeln gegen die Werbungen 1000. Schutz gegen Zwang zu fremden Diensten 1001.

B. Strengere Ausschließung des Durchpasses in jeder Form 1001—1014.

a. Durchzug Unbewaffneter 1001—1003. Zulassung der Durchreise vor dem Kriegsausbruch 1001. Verbot der Durchreise nach gegnerischem Gebiet (1859 und 1866) 1002. Bedenken gegen eine Untersagung der zur Mobilisierung dienenden Durchzüge 1002—1003.

b. Vermeidung von Durchzugsservituten 1003—1005. Wegfall der Durchzugsservitut für sardinische Truppen (seit 1860) 1003. Neutralitätsvorbehalt im Eisenbahnvertrag mit Baden (1852) 1003—1004. Gänzliche Aufhebung der badischen Durchfahrtsservitut (1867) 1004.

c. Internierung flüchtiger Truppen 1005—1009. Gefahren einer Ausdehnung des Asylrechtes auf reguläre Truppen 1005. Freiwilligkeit der Aufnahme und Notwendigkeit vorsichtiger Prüfung 1006—1007. Schwierigkeit einer Entlassung der Uebergetretenen 1007 Frage der gleichmäßigen Entlassung Internierter von beiden Parteien 1008. Behandlung Kriegsgefangener 1008—1009. Entlassung der bis zur dauernden Kampfunfähigkeit Verwundeten 1009.

d. Deserteurs und Refractärs 1010—1014. Anwendung des Asylrechts auf Deserteurs und Beziehung zum Neutralitätsrecht 1010—1011. Aufnahme von Deserteurs im 17. Jahrhundert 1011. Verbot der Aufnahme im 18. Jahrhundert 1011. Durch Deserteurs veranlaßte Neutralitätsverletzungen (1743 und 1747) 1012. Durchpaß von Ueberläufern (1848) 1012. Schwankende Praxis der Schweiz in neuester Zeit (1859, 1866 und 1870) 1013. Bedenken gegen Aufnahme von Deserteurs in Kriegszeiten 1014.

C. Verbot der Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial 1014—1019. Geringere Strenge des modernen Neutralitätsrechts in Bezug auf private Lieferungen 1014. Strengere Praxis der Schweiz durch Verbot aller Waffenaus- und Durchfuhr (1703, 1848, 1854, 1859, 1866, 1870) 1015. Entscheid des Bundesrates betreffend Zulässigkeit einer Lieferung von Tornistern an französische Truppen (1870) 1016. Ablehnung einer Pflicht, private Waffenlieferung zu verhindern 1017. Ausfuhrverbote im Interesse der eigenen Verteidigung und infolge des Schießpulverregals 1017. Zulässigkeit der Sequestration, aber nicht der Konfiskation von Kriegsmaterial seitens der Gegenpartei 1018. Verzicht auf diplomatische Verwendung für die betroffenen Lieferanten neutraler Länder 1018—1019. Lieferung von Gegenständen, die nicht ausschließlich, aber vorzugsweise zum Krieg dienen (Pferde und Pferdegeschirr) 1019.

D. Zulässigkeit der Lieferung von Gegenständen, die nicht speziell zum Krieg dienen 1019—1024. Entwicklung des Begriffes der Kriegscontrebande von Seiten der Kriegführenden (in Seekriegen seit 1625) 1019—1020. Keine Kriegscontrebande im neutralen Staat, nur im Gebiet des Kriegsrechtes 1020. Bedenken gegen Proviantlieferung zur Zeit des dreißigjährigen Krieges 1020. Zulassung des Einkaufs für fremde Truppen auf schweizerischen Märkten (seit 1647) 1021. Unterscheidung von innocenten Waren und puren Hostilia 1021. Handelsfreiheit der neuern Zeit 1022. Armut der Schweiz an den besonders in Betracht kommenden Artikeln, wie Metall, Kohlen, Pferde; schwach entwickeltes Börsen- und Bankwesen 1022. Beispiele von Gelddarlehen schweizerischer Städte an Kriegführende (1642, 1676, 1680, 1702, 1703) 1023. Zulässigkeit von Darlehen privater Banken selbst an den Landesfeind 1023—1024. Unzulässigkeit einer Beteiligung neutraler Staatsbanken an Kriegsanleihen 1024.

E. Benützung von Transportmitteln und Nachrichtenvermittlung 1024—1030.

a. Eisenbahnen und Schiffahrt 1024—1027. Unzulässigkeit fremder Truppentransporte auf Eisenbahnen neutraler Länder 1024. Wahrung der Neutralität in den schweizerischen Eisenbahnkonzessionen und -Verträgen 1024. Benützung schweizerischer Eisenbahnwagen für Truppentransporte im Ausland (1859, 1870) 1025. Fragliche Zulässigkeit des Transportes von Armeelieferungen durch neutrales Gebiet 1025. Beschränkung des frühern Grundsatzes freier Schiffahrt auf dem schweizerischen See- und Flußgebiet 1026. Zulässigkeit des Heimtransportes Verwundeter und ihrer Verpflegung im neutralen Gebiet 1026—1027.

b. Post und Telegraph 1027—1030. Unzulässigkeit der Mitteilung militärischer Nachrichten durch Neutrale 1027. Schwierigkeit einer Verhinderung der Benützung des Post- und Telegraphendienstes neutraler Staaten 1028. Unzulässigkeit eines organisierten Nachrichtendienstes für fremde Armeen durch neutrales Gebiet 1028—1029. Unzulässigkeit einer Nachrichtenvermittlung durch Gesandte neutraler Staaten 1029. Unverletzlichkeit der Korrespondenzen und Courriere neutraler Gesandtschaften in belagerten oder blockierten Städten 1029—1030.

Schlußwort . . . . . 1030—1032

I.

Die hiſtoriſche Entwicklung des allgemeinen Neutralitätsrechtes.

1. Begriffsbestimmung.

Es ist noch nie versucht worden, eine Geschichte der Neutralität zu schreiben, weder im allgemeinen, noch für die Schweiz speziell; ja es wird von einigen Völkerrechtslehrern bestritten, daß die Neutralität, die eine Erfindung der neuesten Zeit sei, überhaupt eine Geschichte habe.[1] In der That würde eine solche Geschichte für die meisten und gerade die bedeutendsten Staaten eine sehr dürftige Zusammenstellung weit auseinander liegender und ganz vereinzelter Fälle von sehr verschiedenem Charakter ergeben; Ausnahmen machen nur Venedig, das in der letzten Zeit der Republik einer prinzipiellen Neutralität, freilich mit schlechter Wahrung und üblem Erfolg, huldigte, und Preußen, das weit häufiger als irgend ein anderer Staat die gelegentliche Neutralität als Mittel seiner Politik benützte und ihr zum großen Teil seinen Aufschwung verdankt. Hat doch schon der große Kurfürst eine Ermahnung zur Neutralität in sein berühmtes politisches Testament aufgenommen.[2] Ganz anders verhält es sich mit der Schweiz, die nicht nur gelegentlich,

[1] Vgl. unten S. 9 die Litteratur. Zugegeben wird eine Geschichte der Neutralität von Heffter S. 259, von Martens jr. § 130, von Bluntschli § 745, Rivier § 67; eher bestritten von Wheaton II, S. 73, von Hall § 19 und 208, von Geffcken § 131 bis 133, obwohl gerade der letztere am meisten Material beibringt, und von Hilty, der S. 13 sagt: „Von einer Geschichte der Neutralität im allgemeinen ist kaum zu reden; dieses Recht ist etwas, was mehr eine Zukunft als eine Vergangenheit besitzt." Damit ist jedoch mehr die Theorie gemeint, während für die Schweiz die praktische Neutralität seit 1515 von diesem Kenner der Schweizergeschichte natürlich zugegeben (S. 27), aber sehr kurz behandelt und in ihrer Bedeutung für die Gegenwart vielleicht zu wenig gewürdigt wird. Einen Ueberblick über die Geschichte der schweizerischen Neutralität gibt auch die italienische Broschüre La Neutralité de la Suisse, Rome 1892, p. 7—25.

[2] Abgedruckt bei Ranke, Preuß. Gesch. II, S. 505: „wann auch zwischen zwei anderen Krieg entstehen sollte, so suchet durch Euere Interposition den Streit beizulegen, aber stehet allezeit in guter Positur, damit Ihr Nachdruck habet." Dagegen verpönt er das „stillesitzen" für den Fall, daß der Kaiser gegen den oliviſchen Frieden von Schweden angegriffen werde.

sondern regelmäßig und prinzipiell seit alter Zeit sich neutral verhalten hat, obwohl auch für dieses Landes Vergangenheit die Existenz wirklicher Neutralität vor 1815 mehrfach bestritten worden ist.

Unter diesen Umständen wird es unerläßlich sein, als Grundlage für eine Geschichte der Neutralität zuerst den Begriff derselben genau zu definieren, die wesentlichen Merkmale derselben aufzustellen, damit in dieser Geschichte nicht Erscheinungen zur Neutralität gerechnet werden, welche diesen Namen nicht verdienen, aber anderseits auch auf die historische Entwicklung hinzuweisen, welche dieses Rechtsverhältnis so gut wie alle andern durchzumachen hatte. Bei einem so bestrittenen Begriff ist es am besten, von dem Aufkommen und der Bedeutung des Wortes selbst und seiner Synonyma auszugehen.

A. Wortbedeutung.

„Neutralitas" und „neutralis", abgeleitet von „neuter", keiner von beiden, bezeichnet das negative Verhalten eines dritten zu zwei anderen. Daß es sich ausschließlich auf den Fall des Krieges zwischen den zwei anderen bezieht, liegt zwar nicht in diesem Wort, wohl aber in einem andern Ausdruck, den der erste Völkerrechtstheoretiker Hugo Grotius in seinem Werke „De jure belli ac pacis" 1625 dafür braucht, „medii in bello."[1] Obwohl die Worte „neutralis" und „neutralitas" damals schon in Verträgen romanischer Völker gebräuchlich waren, scheint der klassisch gebildete Holländer sie doch vermieden zu haben, weil die Römer das Substantiv gar nicht und das Adjektiv nur in grammatischem Sinne brauchten. In den seltenen Fällen, wo überhaupt in der römischen Geschichte etwas der Neutralität Aehnliches vorkommt, begnügten sich die römischen Schriftsteller mit der Umschreibung „neutrius partis esse",[2] oder sie brauchten eben den von Grotius ihnen entlehnten Ausdruck „medios esse"[3] oder „quiescere."[4]

---

[1] Ihm schlossen sich auch noch spätere lateinisch schreibende Theoretiker an, wie Christ. Wolf, De jure gentium § 672: „in bello medii, ... dicuntur vulgo neutrales." Uebrigens redet schon ein holländisches Edikt von 1640 von „neutraliteit".

[2] Sueton, Caesar 75: „medii ac neutrius partis" und Sueton, Nero 2: „medii ac neutram partem sequentes." Aehnlich Cicero ad fam. X, 31, 2.

[3] Cicero ad Atticum X, 8, 4: „medios esse iam non licebit", und X, 10, 2: „qui se medium esse volt, in patria manet." Vell. I, 9, 2: „Eumenes in eo bello medius fuit."

[4] Nepos Att. 7, 3: „Attici quies ... Caesari fuit grata." Cic. ad Att. IX, 10, 10: „quod quierim." Livius XXVI, 25, 2: „ut Illyrios finitimasque iis urbes a tergo metu quietas Macedonia haberet." — Mein Freund, Prof. E. Spillmann, hat mir diese letztern Citate geliefert.

Dieſe letztere Auffaſſung, welche der Kriegsbewegung die Ruhe des Friedens als poſitiven Begriff entgegenſtellt, findet ſich ähnlich ſchon bei den Griechen in ihrem ἡσυχίαν ἄγειν[1]; dem erſtern lateiniſchen Ausdruck entſpricht anderſeits, was bisher überſehen worden iſt: ἐκ τοῦ μέσου καθῆσθαι (Herodot), οἱ διὰ μέσου = medii (Xenophon). Ja viel früher noch tritt dieſe Anſchauung im Hebräiſchen bei Jeſaja auf, wenn er ſeinem Volke den Rat gibt, ohne Bündniſſe mit Aegypten und Aſſyrien ruhig zu bleiben und ſtille zu ſitzen.[2] Wiederum findet ſich dasſelbe Bild bei den alten Indern im Geſetzbuch des Manu, zwiſchen 200 vor und 100 nach Chriſti Geburt, und in andern Werken als techniſcher Ausdruck benützt.[3]

Im Mittelalter wurde das neugebildete Subſtantiv „neutralitas“ ebenſo wie das Adjektiv zunächſt nur in der Naturwiſſenſchaft und Medizin[4] gebraucht; erſt gegen Ende des Mittelalters, in der Entſtehungszeit der eigentlichen Diplomatie, tritt es bei Hiſtorikern, wie Froiſſart[5] und Dietrich Engelhuſen,[6] und endlich auch in der offiziellen Sprache der Politik auf, zunächſt jedoch in der Kirchenpolitik, als 1408

---

[1] Herodot VII, 150. Thukydides II, 71, 72. Ein ebenſo bezeichnendes Beiſpiel, Thukydides VI, 80 und 88, das den Neuern ganz entgangen, citiert ſchon eine Flugſchrift von 1632: Hermokrates warnt die Kamariner vor Neutralität. Dennoch beſchließen ſie, als Bundesgenoſſen beider Teile μηδετέροις ἀμύνειν. Es iſt daher gar nicht richtig, wenn Piccioni, Essai sur la neutralité perpétuelle, 1891, p. 23 behauptet, ein Wort für Neutralität exiſtiere gar nicht in der altgriechiſchen Sprache; noch viel weniger, wenn er p. 25 aus der Nichtbenützung des Wortes durch Grotius ſchließt, es ſei erſt am Ende des 17. Jahrhunderts aufgekommen.

[2] Jeſaja XXX, 7 und VII, 4. Hitzig überſetzt erſteres: „durch Ruhigbleiben werdet ihr gerettet werden“; letzteres: „hüte dich und ſei ſtill“; die Vulgata: „si quiescatis“; „vide ut sileas“; Septuaginta: φυλάξαι τοῦ ἡσυχάσαι.

[3] Engliſche Ueberſetzung: The sacred Books of the East, translated ... and edited by Max Müller 1886, Vol. XXV. The laws of Manu, chap. VII (the king), Article 155, 158, 177, 180, 211. Das Original braucht, wie mir Herr Prof. Kägi mitteilt, überall den Ausdruck „ud-âsîna“, Part. Präſ. von der Wurzel „âs“ (ſitzen) und Präfix „ud“ (hinauf, hinaus, aus), der Abgeſondertſitzende; „ud-âs“ iſt in der Litteratur gebräuchlich für „unbeteiligt ſein, ſich gleichgültig oder paſſiv verhalten.“ Dasſelbe Wort ſteht auch in dem wohl noch etwas ſpäter abgefaßten Lehrgedicht Bhâgavad-gîta VI, 9 und Yânavalkya I, 344.

[4] Johannes Sarisber. lib. II, Policrat. cap. 2: „futuram etiam sanitatem aut aegritudinem aut statum, quem dicunt neutralitatem“; vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis.

[5] Froissart II, III, 48 et 50: „Ceux de Hainaut demeurent neutres.“ Vgl. Littré, Dictionnaire II, 718.

[6] Nova Chronica magistri Theodorici Engelhusen ed. Leibniz Scriptores rerum Brunswicarum II, 1136: „Anno 1394 prope Herbipolim bellum inter episcopum et cives ... Francigenae facti fuerunt neutrales.“

der König von Frankreich auf Rat seiner Universität zur Hebung des Schisma die Neutralität zwischen den Päpsten von Rom und Avignon erklärte.[1] Dagegen kam, als König Wenzel von Böhmen 1409 und das deutsche Reich 1438 im Streit zwischen Papst Eugen IV. und dem Basler Konzil diesem Vorgang folgten, das in Frankreich gebrauchte Wort noch nicht zur Anwendung.[2] In einem Vertrag zwischen England und Dänemark 1465 wird der bezeichnende Ausdruck „guerrarum abstinentia" gebraucht.[3]

Die deutsche Sprache hat bekanntlich kein Wort für den Begriff neuter und griff für Bezeichnung der Neutralität zu Ausdrücken, die zufällig oder in absichtlicher Anlehnung wieder mit dem klassischen quiescere und ἡσυχίαν ἄγειν übereinstimmen. Wenigstens bei den Eidgenossen und wohl auch in Deutschland war seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts „stille sitzen" der gebräuchlichste Ausdruck.[4] Später im 16. Jahrhundert heißt es auch „unparteiisch sein", „Unpartyschung"[5] oder „sich fremder Fürsten müßigen", letzteres ein speziell schweizerischer und republikanischer Begriff, der sich mit dem der Neutralität nicht genau deckt und weitern Umfang hat.[6] Für eine gewisse Art der

[1] Durch Edikt vom 25. Mai 1408: „decrevimus talem amplecti neutralitatem" (Bulaeus, Hist. universitatis Paris. V, 147).

[2] Müller, Reichstagstheatrum, wie selbiges unter Kaiser Friedrichs V. Regierung gestanden I, S. 30. Die Erklärung der Kurfürsten wird nur vom Herausgeber 1713 als „instrumentum neutralitatis" bezeichnet; im Text selbst kommt der Ausdruck nicht vor, es heißt nur: „nullam partem adversus alteram de praesenti quomodolibet fovere proponimus ... et animos nostros suspensos retinebimus ..." Ebensowenig wurde das Wort bei Erneuerung dieses Beschlusses 1439 und 1441 gebraucht, daselbst S. 48 und 56; wohl aber in der Bulle Eugens von 1447 betreffend den Rücktritt des Kaisers und eines Teiles der Fürsten von jener Neutralität: „nonnulli principes nationis Germanicae in quadam neutralitate et animorum suspensione usque in praesentem diem se tenuerint ..."; ein Beweis, daß das Wort in Deutschland selbst für lateinische Aktenstücke bedeutend später in Gebrauch kam als in Italien und Frankreich. Darüber ist auch zu vergleichen: Bachmann, die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität von 1438—1477, im Archiv für österreich. Geschichte, 75. Band, 1890.

[3] Dumont, Corps universel diplom. III, 1, p. 586.

[4] In den Abschieden findet er sich zum ersten Mal im Bündnis von Bern und Solothurn mit dem Markgrafen Rudolf von Hochberg vom 31. Mai 1399: „wenn die eine Partei ein Krieg angeht, ist die andere zum stillesitzen verpflichtet"; vgl. Abschiede I, S. 455. Doch ist zu vermuten, daß er schon früher gebraucht wurde. Abschiede II, S. 169 und 175 heißt es „gerüwet sitzen", „ruhig sitzen" und in der Zürcher Instruktion 1536 „sich rüwigen." Noch im politischen Testament des großen Kurfürsten heißt es „stillesitzen."

[5] Z. B. an der Junitagsatzung von 1536, vgl. Abschiede IV, 1 c, S. 710, die weiter unten IV, 2, E, b citierte Stelle.

[6] Zuerst im Antrag der Julitagsatzung von 1495, Abschiede III, 1, S. 488,

Neutralität, die Zusicherung derselben für ein Grenzgebiet seitens des neutralen und eines kriegführenden Staates, wurde auch das Wort „Sicherheit" gebraucht, dessen lateinische Form übrigens schon 1298 im Breve curiae maris von Pisa vorkommt.[1] Zu Gunsten dieses allen Sprachen gemeinsamen Ausdrucks widersetzten sich die Eidgenossen, in deren Heimat am frühesten die deutsche Sprache in die Urkunden eingeführt worden war, noch 1678 so hartnäckig der Anwendung des ihnen wenig geläufigen und unübersetzbaren französisch-mittellateinischen Fremdwortes Neutralität, daß der französische Gesandte Gravel am 8. Oktober an die Tagsatzung schrieb: „Sa Majesté ... trouve étrange que vous vous declariez toujours si positivement pour le mot de seureté, pendant que j'ay donné à entendre que sa Majesté estimait estre conforme à la raison et à l'usage, qui s'est pratiqué de tous temps, que l'on employast le mot de neutralité."[2] Doch gelangte um diese Zeit das Fremdwort, das seit 1536 ganz vereinzelt[3] und sehr selten angewendet worden war, zur Herrschaft in der Schweiz wie in ganz Europa. Besonders häufig wurde das Wort in Deutschland während des dreißigjährigen Krieges gebraucht.

Diese Sprachentwicklung zu Gunsten eines nur den Gelehrten verständlichen und zudem noch schlecht gebildeten mittellateinischen Wortes ist speziell für die Schweiz zu bedauern, da hier die Neutralität nicht ein bloß Diplomaten interessierendes Mittel der Politik, sondern das eigentliche Prinzip der Politik nach außen ist und darum dem ganzen Volke verständlich sein sollte. Nicht allein der Form, auch des Inhalts wegen ist der Ausdruck unglücklich, da er nur die negative Seite hervorhebt, während die früher in der Eidgenossenschaft wie im ganzen Mittelalter und bei den alten Römern, Griechen und Israeliten ganz übereinstimmend gebrauchten Ausdrücke des Ruhestandes oder Stille-

---

und bei allen weitern Verhandlungen über diesen Antrag, namentlich auch von Zwingli; vgl. die unten im Abschnitt III, 4 citierten Stellen.

[1] Citiert von Geffcken in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts IV, S. 616.

[2] Originalschreiben im Staatsarchiv Zürich, Akten „Neutralität." 1704 brauchte der kaiserliche Gesandte für die Neutralisierung der rheinischen Waldstätte das Wort „Inaktion." Staatsarchiv Luzern, Akten „Neutralität."

[3] Abschiede IV, 1 c, S. 710: „unpartyschung und neutralitet" in einem Antrag von Zürich, vgl. unten IV, 2, E, b. Doch ist für sprachliche Untersuchungen die gedruckte Abschiedsammlung nur mit größter Vorsicht zu benützen, und stets empfehlenswert, auf die Originale zurückzugehen, so zeitraubend dies auch sein muß. Die Bearbeiter haben eben bei Herstellung einer zusammenfassenden Redaktion der ganz verschieden gefaßten Originalabschiede der verschiedenen Orte sehr häufig moderne Ausdrücke an Stelle der verschiedenen zeitgenössischen gesetzt. Abgesehen von diesem einzigen Beispiel scheint in eidgenössischen Aktenstücken das Wort „Neutralität" nicht vor dem 17. Jahrhundert vorzukommen.

sitzens doch auch einen positiven Gehalt haben, indem sie die Ruhe des Friedens mit all ihren Segnungen den wilden und verheerenden Bewegungen des Krieges gegenüberstellen und den letztern als den Ausnahmezustand und als etwas Negatives erscheinen lassen. Man braucht kein Sprachreiniger zu sein, um diese Entwicklung zu bedauern; aber eben weil sich der Sprachgebrauch nicht machen läßt und schließlich die angeführten deutschen Ausdrücke doch für den technischen juristischen Begriff zu unbestimmt erscheinen, wird dem Uebelstand nicht anders abzuhelfen sein, als durch Ergänzung des mangelhaften Wortbegriffs mit einer inhaltlichen Definition.

B. Juristische Definition.

Die verschiedenen Ausdrücke, die doch in verschiedenen Sprachen sich merkwürdig genau entsprechen, heben schon verschiedene Seiten des Begriffs hervor. Wenn die einen das ruhige und unparteiische Verhalten im Krieg ins Auge fassen, so hebt der mittellateinisch-französische, nun aber zur allgemeinen Herrschaft gelangte Ausdruck mehr die negative Seite, die bloße Nichtbeteiligung am Streite zwischen zwei anderen hervor, ergänzt aber ganz richtig den erstern Ausdruck dahin, daß es sich nur um ein ruhiges Verhalten gegenüber zwei anderen Parteien handelt. Alle Ausdrücke zusammengenommen zeigen also, daß das Verhältnis der Neutralität immer einen Krieg zwischen zwei anderen Parteien voraussetzt, bei welchem das Subjekt des Begriffs sich nicht beteiligt, sondern im Gegenteil seinen Ruhestand aufrecht erhält. Im Frieden gibt es keine Neutralität; auch die sogenannte ewige Neutralität und die Neutralisation tritt erst mit Beginn eines Krieges zwischen anderen Staaten in Wirksamkeit; im Frieden ist sie latent.[1]

In dieser Beschränkung auf den Kriegsfall stimmen die Definitionen aller Völkerrechtslehrer mit einer einzigen Ausnahme[2] überein,

[1] So drückt sich sehr zutreffend auch Rivier aus (§ 67) mit diesem von mir schon vor Erscheinen seines Werkes (1889) angewendeten Ausdruck. Es wäre ganz überflüssig, eine so zweifellose Wahrheit auszusprechen und erst noch zu beweisen, wenn nicht bei den Erörterungen über die schweizerische Neutralität seitens der Nordd. Allg. Zeitung vom 25. Juni 1889 die inhaltliche ebenso wie die Wortbedeutung des Begriffes so vollständig außer Acht gelassen worden wäre, daß sie von Verpflichtungen eines neutralen Staates mitten im Frieden in seinem eigenen Konflikt mit einem einzigen andern, nicht kriegführenden Staate über eine reine Polizeifrage redeten; ein dreifacher Fehler, da jedes dieser drei Momente für sich allein schon die Anwendung des Neutralitätsbegriffes ausschließt.

[2] Bulmerincq in Marquardsens Handbuch f. öffentl. Recht I, 2. Völkerrecht § 17, aber nur mit Bezug auf die neutralisierten Staaten, wie unten näher ausgeführt wird. Schon das Wort „Neutralisation" spricht dagegen.

wie ſchon darin, daß ſie das Neutralitätsverhältnis als Teil oder Anhang des Kriegsrechtes behandeln. Keinem einzigen iſt es eingefallen, von Pflichten der Neutralität im Frieden zu reden, höchſtens verlangen ſie die Vermeidung einſeitiger Verbindlichkeiten für einen künftigen Kriegsfall. Nur Diplomaten, die Nebenabſichten verfolgten, iſt ſolches zuweilen begegnet. Wie die erſten Begründer des Völkerrechtes, die Holländer Hugo Grotius[1] und Bynkershoek,[2] mit ihren Ausdrücken „medii in bello“ und „non hostes“,[3] ſo definieren in dieſer Beziehung trotz aller übrigen Abweichungen unter einander auch noch die neueſten Theoretiker die Neutralität übereinſtimmend als Nichtbeteiligung eines Staates am Kriege anderer.

Die Aufzählung der hauptſächlichſten Autoritäten und ihrer Definitionen mag zugleich als Litteraturüberſicht dienen:[4]

Der erſte, der ſich überhaupt mit der Theorie des Völkerrechtes und dabei auch mit der Neutralität beſchäftigte, iſt der berühmte Holländer Polyhiſtor Hugo Grotius, Huig de Groot, geboren zu Delft 1583, geſtorben 1645, auch in diplomatiſchem Dienſt für Holland, Schweden und Frankreich thätig, wobei er mit der eidgenöſſiſchen Neutralitätsfrage in praktiſche Berührung kam.[5] Sein 1625 zuerſt und 1631 zum zweiten Mal erſchienenes Werk „De jure belli ac pacis“ iſt von naturrechtlichen Ideen beherrſcht und handelt freilich äußerſt kurz in lib. III, cap. 17 von der Stellung der Neutralen, die er mit den Ausdrücken „medii in bello“ und „qui a bello abstinent“ definiert. Aehnlich äußert ſich ſein jüngerer Landsmann Bynkershoek, geboren 1673, in ſeinen „Quaestiones juris publici“ 1737, lib. I, cap. IX: „non hostes appello, qui neutrarum partium sunt nec ex foedere his illisve quicquam debent.“

M. de Vattel, geboren 1714 im Fürſtentum Neuchatel, kurſächſiſcher Geſandter in Bern, auch in diplomatiſchen Dienſten Preußens, der erſte, der das Neutralitätsrecht etwas ausführlicher entwickelt hat und trotz ſeines naturrechtlichen Standpunktes nicht ohne Geſchick, ſagt in ſeinem „Droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués“ etc. London 1758, II, § 103: „les peuples neutres dans

[1] De jure belli ac pacis lib. III, cap. 17: „De his qui in bello medii sunt.“

[2] Opera omnia 1761 Cöln, II, p. 179: „de statu belli inter non hostes.“

[3] Auch hiefür kann man auf das Griechiſche verweiſen: ἀπόλεμος ἡσυχία. Dionyſ. v. Halicarn.

[4] Die Definitionen von 25 Völkerrechtslehrern ſind bei Calvo überſichtlich zuſammengeſtellt; hier mögen nur diejenigen der bedeutendſten neuern Autoritäten Erwähnung finden.

[5] Vgl. unten V, 6, A die Darſtellung des dreißigjährigen Krieges und Grotius, Epistolae 788.

une guerre sont ceux qui n'y prennent aucune part, demeurant amis communs des deux partis et ne favorisant point les armes de l'un au préjudice de l'autre." § 104: „Cette impartialité, qu'un peuple neutre doit garder, se rapporte uniquement à la guerre."

Christian v. Wolf, Professor in Halle und preußischer Geheimrat, definiert im „Jus gentium", Halle 1749, § 672: „in bello medii dicuntur, qui neutri belligerantium parti adhaerent, consequenter bello sese non immiscent." Positiver wird Wolf dann bei Aufstellung der Bedingungen, § 683.

Georg Friedrich von Martens, geboren in Hamburg 1756, Professor in Göttingen, Staatsrat des Königreichs Westfalen, hannoverscher Bundestagsgesandter, hat in seinem zuerst 1788, dann in dritter Auflage 1821 zu Göttingen erschienenen „Précis du droit des gens moderne" (deutsch 1796) § 305 die Definition gegeben: „continuer ses relations amicales envers chacune des parties belligérantes."

Klüber, geboren in Fulda 1762, Professor in Heidelberg, badischer Staatsrat, preußischer Legationsrat, definiert in seinem 1819 zu Stuttgart erschienenen „Droit des gens moderne de l'Europe", 1851 in deutscher Bearbeitung von Morstadt herausgegeben, § 279: „Neutral heißt, wer keinem der kriegführenden Teile in dem Kriege Beistand leistet."

Henry Wheaton, amerikanischer Gesandter in Berlin, gibt in seinen „Eléments du droit international", 1848, II, p. 73 nur eine historische Zusammenstellung der Ausdrücke für Neutralität anstatt der versprochenen Definition, wenn man sie nicht in dem Satze sehen will: „droit de jouir de la paix, pendant que des nations voisines se feraient la guerre", was aber hier nur als ein dem Altertum unbekanntes Recht bezeichnet ist.

A. W. Heffter, geboren zu Schweinitz 1796, Professor in Berlin, sagt in seinem „Europäischen Völkerrecht" 5. Auflage 1867 (das man aber für seine eigene Ansicht nicht in der ganz veränderten Bearbeitung Geffckens, 7. Ausgabe 1881, benützen darf), § 144: „Neutral in der weitern Bedeutung ist jeder Staat, welcher an einem Kriege nicht als Hauptpartei teilnimmt." — „Der allgemeine Charakter dieses Verhältnisses ist: Fortbestand aller Rechte des Friedens mit Parteilosigkeit und ohne Feindseligkeit gegen die Kriegführenden."

J. C. Bluntschli, geboren in Zürich 1808, der als Zürcher Staatsmann und Geschichtschreiber die Geschichte der schweizerischen Neutralität am besten kennt und so die historische mit der juristischen Bildung vereinigt, hat in dem aus seinen berühmten Vorlesungen über Völkerrecht zu München und Heidelberg hervorgegangenen klassischen Werke „Das moderne Völkerrecht" (1868 und 1878) die geistvollste

und trotz ihres kleinen Umfanges umfassendste Bearbeitung geliefert, die den Spätern als eine im ganzen nicht übertroffene Grundlage diente. Er definiert die Neutralität in § 742: „Neutral sein heißt Nichtbeteiligung an dem Kriege dritter (? anderer) und daher Behauptung der Friedensordnung für den eigenen Bereich. Neutral heißen die Staaten, welche weder Kriegspartei sind, noch zu Gunsten oder zum Nachteil einer Kriegspartei an der Kriegführung teilnehmen."

A. v. Bulmerincq, geboren 1822, Professor in Heidelberg, gestorben am 20. August 1890, sagt in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Auflage 1881, II, S. 863: „Die Uebung von Neutralitätspflichten ist (abgesehen von den Neutralisationen) bedingt durch einen gleichzeitigen Krieg unter zur Kriegführung berechtigten Teilen; deshalb beginnen die Pflichten dritter Staaten als neutraler nicht vor dem Krieg" und in seinem kurzen Völkerrecht in Marquardsens Handbuch für öffentliches Recht, 1884, I, 2, § 92: „Neutral ist nur derjenige Staat, welcher keinem Kriegführenden Hülfe leistet, noch denselben begünstigt." Es mag gleich hier noch eine Kuriosität dieses Autors hinzugefügt werden, mit der er ganz allein steht: die Behauptung, daß die Neutralität auf einen sogen. Bürgerkrieg, den nur eine unentwickelte Theorie als Krieg bezeichne, keine Anwendung finden könne, z. B. gegenüber dem amerikanischen Bürgerkrieg. Nicht nur ist gerade dieses Beispiel falsch, sondern die ganze Geschichte der Neutralität widerlegt diese Behauptung, da vielmehr die Neutralität am frühesten und häufigsten bei Bürgerkriegen aufgetreten ist. Bulmerincq scheint denn auch diese 1881 im Holtzendorffschen Rechtslexikon ausgesprochene Ansicht selbst aufgegeben zu haben, da er sie in Marquardsens Handbuch I, 2 nicht mehr wiederholt. Einem Bürgerkrieg gegenüber haben die übrigen Staaten gerade wie bei jedem andern Kriege freie Hand, sich zu beteiligen oder nicht und die beiden Kriegsparteien als berechtigte Kriegführende zu betrachten oder nur die eine, z. B. die bisherige Regierung, gegenüber einer revolutionären Partei. Im letztern Falle können sie allerdings die Regierung direkt unterstützen oder wenigstens mit Lieferungen von Kriegsmaterial; aber dann sind sie nicht neutral. So wollte im Sommer 1891 der chilenische Diktator Balmaceda Kriegsschiffe auf französischen Werften reparieren lassen; trotz Protestes der chilenischen Kongressistenpartei entschieden die französischen Gerichte, es gebe nur eine rechtmäßige Regierung in Chili und die Kongressisten seien nicht als kriegführende Partei anzuerkennen. Allein die französische Regierung gestattete die Herstellung doch nicht, so wenig als die italienische und englische, und der Kreuzer „Presidente Pinto" mußte zur Germaniawerft in Kiel seine Zuflucht nehmen, um dort die Herstellung zu

bewerkstelligen und sogar Kanonen aufzunehmen, welche die englische Privatfabrik Armstrong nicht in einem englischen Hafen liefern durfte. (Vgl. Berliner Nat.-Ztg. und Münchner Allg. Ztg. vom 26. August 1891.)

Friedrich Martens, Professor in Petersburg, sagt in seinem 1886 erschienenen Völkerrecht, II, § 129: „Neutralität ist der Zustand eines Staates, in welchem er keinerlei aktiven Anteil an einem zwischen zwei anderen Mächten stattfindenden Kriege nimmt. Das Neutralitätsrecht ist der Inbegriff der Gesetze und Normen, welche die juristische Lage der Neutralen während des Krieges definieren." § 138: „Das Neutralitätsrecht tritt in Funktion mit dem Augenblick der Eröffnung des Krieges und hört mit der Beendigung desselben wieder auf. In Friedenszeiten kann eben keine Neutralität existieren."

Ch. Calvo, argentinischer Gesandter in Berlin, Mitbegründer des Instituts für Völkerrecht, hat das umfangreichste Werk über Völkerrecht geschrieben, das sich aber mehr durch sorgfältige Zusammenstellung der Ansichten anderer auszeichnet als durch eigene neue Gedanken: „Le droit international théorique et pratique", 4e édition, 1888. Er behandelt auch die Neutralität sehr ausführlich mit zahlreichen Beispielen aus der neuesten Geschichte im IV. Band und stellt in § 2492 nach Anführung der Definitionen von 25 andern Autoritäten[1] seine eigene auf: „l'état d'une nation qui, pendant que d'autres se font la guerre, ne prend aucune part, directe ou indirecte, aux hostilités", und § 2493: „la non-participation à une lutte engagée entre deux ou plusieurs autres nations."

F. H. Geffcken, geboren in Hamburg 1831, emeritierter Professor von Straßburg, hat in seiner Darstellung der Neutralität in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 1889, IV, S. 605 ff., die nächst der Bluntschlis als die bedeutendste bezeichnet werden dürfte und sich namentlich auch durch historische Beispiele auszeichnet, den Begriff Neutralität definiert als „Zustand unparteiischer Nichtteilnahme an einem bestehenden Kriegszustand. Der Neutrale muß einerseits sich jeder Handlung enthalten, welche die Kriegführung des einen oder des andern Teils begünstigen würde, kann aber anderseits verlangen, innerhalb dieser Grenzen seine friedlichen Beziehungen mit beiden Teilen gleichmäßig fortzusetzen. Von Rechten und Pflichten der Neutralität ist erst die Rede, wenn zwischen zwei anderen Parteien der Kriegszustand unzweifelhaft ist."

[1] Hier sind noch weitere Definitionen zu finden aus Werken, die mir in Zürich nicht zu Gebote standen; auf absolute Vollständigkeit kam es mir ohnehin bei diesem einleitenden Abschnitt nicht an, und auf Artikel von Zeitschriften habe ich mich überhaupt hier nicht einlassen wollen.

A. Rivier, geboren in Lausanne, Professor in Brüssel, in seinem Lehrbuch des Völkerrechts, 1889 (Handbibliothek des öffentl. Rechts ed. Kirchenheim IV), § 67: „Die neutralen Staaten sind gemeinsame Freunde, wenigstens nicht Feinde, der Kriegführenden. Ohne Krieg ist der Begriff der Neutralität kein effektiver, kein verwirklichter Begriff, nur, und zwar in teilweise latentem Zustande, hinsichtlich der neutralisierten Staaten existiert eine Neutralität auch in Friedenszeiten."[1]

Der Amerikaner W. E. Hall gibt in seinem in vielen Beziehungen ausgezeichneten Werk „A Treatise on international law", 3. ed., 1890, Oxford, gar keine Definition der Neutralität, hebt aber sehr richtig hervor, daß die Neutralität sich aus zwei Quellen entwickelt habe, der Eifersucht der Kriegführenden und den Bemühungen der Neutralen, mit beiden Parteien friedliche Beziehungen zu erhalten; daß daher auch zwei entgegengesetzte Auffassungen mit einander streiten, deren eine die Interessen der Kriegführenden, die andere diejenigen der Neutralen bevorzuge. (S. 76, § 19.)

Ganz entsprechend den verschiedenen Auffassungen, welche sich schon in der Wortbezeichnung der verschiedenen Sprachen geltend machen, lassen sich unter diesen Definitionen älterer und neuerer Völkerrechtslehrer verschiedene Richtungen erkennen. Die einen, wie die von Grotius, Bynkershoek, Wolf, Klüber, Bulmerincq in Marquardsens Handbuch, Friedrich Martens junior und Calvo haben den Begriff rein negativ und ausschließlich vom Standpunkte der Kriegführenden aus gefaßt, werden daher dem positiven Gehalt der Neutralität nicht gerecht, während der ältere Martens nur die positive Seite hervorhebt; beide Seiten hat zuerst Vattel neben einander gestellt, aber den formellen Fehler begangen, daß er schon einzelne Bedingungen der Neutralität in die Definition hineinzieht, statt sie erst als Folgen daraus zu entwickeln. Zudem definieren manche, wie Heffter, der jüngere Martens und Bulmerincq in Holtzendorffs Rechtslexikon, den Begriff so weit, daß ihre Definitionen wohl für die unvollkommene Neutralität der Vergangenheit, nicht aber für den gegenwärtigen Begriff gelten können; oder, wie schon Bynkershoek, Bulmerincq in Marquardsens Handbuch, Geffcken und Calvo, umgekehrt zu eng für das weniger strenge Neutralitätsrecht der Vergangenheit. Diese letztern Definitionen kann man für den heutigen Standpunkt gelten lassen, aber gerade für die hier beabsichtigte

[1] Diesen Abschnitt hatte ich schon vollendet, als ich Riviers 1889 erschienenes Werk zu Gesicht bekam; es freut mich sehr, zu sehen, daß ein so bewährter Fachmann in den meisten Fragen, wo ich mich gegen einige andere Völkerrechtslehrer glaubte aussprechen zu sollen, mit mir übereinstimmt, und ich habe daher überall die Ansichten Riviers nachgetragen.

historische Darstellung der Rechtsentwicklung sind sie ungenügend. Vermieden sind alle diese Fehler im ersten Satz der Definition Bluntschlis: „Neutralität heißt Nichtbeteiligung an dem Kriege anderer und daher Behauptung der Friedensordnung für den eigenen Bereich." Dagegen geht der zweite Satz, den Bluntschli noch beifügt, „Neutral heißen die Staaten, welche weder Kriegspartei sind, noch zu Gunsten oder zum Nachteil einer Kriegspartei an der Kriegführung teilnehmen" schon wieder über den Charakter einer Definition hinaus und zu weit in die Bedingungen ein und führt darunter gerade solche an, welche für das Neutralitätsrecht älterer Zeiten nicht gelten; er ist also für den vorliegenden historischen Zweck zu eng, für die ältere Zeit unpassend, aber auch für die Neuzeit überflüssig und nicht zur Definition gehörig. Das einfache Wort „Nichtbeteiligung" läßt einen gewissen Spielraum für die laxere Auffassung früherer Zeiten, gibt aber doch schon die Grundlage für die allmähliche Entwicklung strengerer Bedingungen. Der erste Satz ist auch für den heutigen Neutralitätsbegriff vollkommen genügend, ohne die frühern auszuschließen, und namentlich sein positiver Teil ist so glücklich ausgedrückt, daß sich alle Bedingungen, Pflichten wie Rechte der Neutralität als unmittelbare Konsequenzen daraus ergeben. Die schwierigsten Detailfragen können nach dem Grundsatz gelöst werden, daß die Friedensordnung fortdauert, somit alle Folgen und Einflüsse des Kriegsrechtes auf neutralem Boden ausgeschlossen sind. Die Neutralität ist hier nicht die bloße ängstliche Nichtbeteiligung am Krieg, ein negativer Ausnahmezustand; sie erscheint im Gegenteil als die aktive und absichtliche Beibehaltung der regelmäßigen Friedensordnung, und der Krieg bildet die Ausnahme. Darum wird diese Definition auch am besten demjenigen Staat gerecht, welcher die dauernde Neutralität zum Prinzip seiner Politik gemacht hat. In der Behauptung der Friedensordnung liegt die ganze große Bedeutung des Neutralitätsprinzips für die Menschheit ausgedrückt: an den neutralen Grenzen brechen sich die Wogen des Krieges; hier finden auch alle Fremden Zuflucht, die sich aus dem Kriegsgetümmel in ein friedliches Land retten wollen. Am schönsten hat dies Berner in Bluntschli und Brateres Staatswörterbuch ausgedrückt: „Das Recht der Neutralität ist eine der großen ethischen Mächte der Neuzeit; es konzentrieren sich in ihm die schönsten Humanitätsbestrebungen. Mit jedem Jahre entfaltet es sich mehr, immer kräftiger dämmt es den Krieg ein. Jeder neue Satz, der aus dem Begriff der Neutralität gezogen und durchgesetzt wird, ist ein neuer Sieg der Gesittung und des Friedens."

Der erste Satz der Bluntschlischen Definition umfaßt also alles, was in den andern Definitionen Richtiges enthalten ist, und trifft für

ältere und neuere Zeiten zu; dieser Definition schließt sich dieses vorwiegend historische Werk am besten an.

Die Definition trifft auch dann zu, wenn der betreffende Staat nur bei einem von zwei gleichzeitigen Kriegen neutral bleibt, am andern aber sich beteiligt; denn er bewahrt dann wenigstens dem erstern Krieg gegenüber die Friedensordnung und behält alle aus ihr hervorgehenden Rechte und Pflichten, obgleich er sich selbst einer andern Partei gegenüber im Kriegszustand befindet. Solche Fälle sind mehrfach vorgekommen. So z. B. erklärte sich Preußen im nordischen Krieg zwischen Schweden und Rußland neutral, während es gleichzeitig am spanischen Erbfolgekrieg teilnahm.[1] Venedig blieb im europäischen Kriege meistens neutral, während es gegen die Türken Krieg führte. Die Neutralität ist eben jedem Krieg gegenüber eine neue und besondere und bezieht sich nicht sowohl auf den friedlichen Zustand eines Staates an und für sich, als auf sein Verhältnis zu einem bestimmten Krieg. Es ist daher nicht nötig, für solche Fälle den Begriff einer teilweisen Neutralität aufzustellen.

2. Ueberblick über die allgemeine Geschichte der Neutralität.

A. Altertum.

Der späte Beginn der Theorie gestattet noch keineswegs den von einigen Völkerrechtslehrern gezogenen Schluß, daß auch in der Praxis vor dem 17. Jahrhundert kein Neutralitätsrecht und überhaupt keinerlei Neutralitätsverhältnisse existiert hätten. Im Rechtsleben geht nicht nur der theoretischen Bearbeitung, sondern auch der gesetzlichen Fixierung die praktische Entwicklung der Rechtsgewohnheiten oft sehr lange vorher. Mit der Kodifizierung ist es im Völkerrecht überhaupt sehr schlecht bestellt; dieselbe ist, da es in internationalen Verhältnissen an gesetzgebenden Behörden fehlt, noch später aufgetreten als die Theorie der Gelehrten und hat sich erst aus dieser heraus und bis jetzt nur für

[1] Vgl. Ranke, Preuß. Geschichte II, S. 474, und unten in der Periode des spanischen Erbfolgekrieges, Abschnitt VII.

ganz wenige einzelne Fragen entwickelt. Die thatsächlichen Verhältnisse und Gewohnheiten, aus welchen die Theoretiker ihre Regeln abstrahierten, haben schon lange vor Grotius bestanden.

Es fehlt im Mittelalter und selbst im grauen Altertum nicht an Beispielen für thatsächliches Vorkommen eines neutralen Verhaltens gewisser Staaten gegenüber Kriegen anderer. Die bloße Thatsache der Nichtbeteiligung eines Staates an Kriegen anderer genügt allerdings noch nicht, um das Vorhandensein der Neutralität im Sinne eines Rechtsbegriffes zu konstatieren. Dazu gehört ein bestimmt geäußerter Wille und gewisse Rechte und Pflichten. Es hat selbstverständlich zu jeder Zeit Kriege gegeben, bei welchen sich nicht alle Staaten der Welt beteiligten; ja in alten Zeiten lag eine solche Enthaltung näher als heute bei den erleichterten Kommunikationen auf dem Land und zur See. Während in der neuesten Geschichte fast bei jedem Kriege zwischen europäischen Mächten für Amerika die Frage der Neutralität eintritt, konnte im Altertum und Mittelalter diese Frage nur bei unmittelbar angrenzenden oder doch sehr nahe liegenden Staaten ernsthaft aufgeworfen werden; für China und Indien kamen Kriege am mittelländischen Meere nicht in Betracht, und die Nichtteilnahme bedurfte weder bestimmter Maßregeln, noch verdient sie überhaupt den Namen der Neutralität. Wohl aber darf eine Nichtbeteiligung an Kriegen unmittelbarer Nachbarn als Neutralität bezeichnet werden.[1] Beispiele gibt es dafür im Altertum wie im Mittelalter genug, und wenn auch bei dem Mangel einer Völkerrechtslitteratur und schriftlicher Normen und dem geringen Interesse, welches die Geschichtschreiber an diesen neutralen Staaten nahmen, fast gar nichts über die Art und Weise bekannt ist, wie diese Neutralität gehandhabt wurde, so ist es doch in einigen dieser Fälle kaum denkbar, daß nicht auch bestimmte Maßregeln notwendig gewesen seien, um einerseits das neutrale Land vor Uebergriffen der Kriegführenden zu schützen, anderseits die eigenen Angehörigen von Provokationen gegenüber den Kriegführenden abzuhalten. Wegen dieses Mangels an Quellen ist eine Geschichte des Neutralitätsrechtes im Altertum und Mittelalter nicht möglich; dagegen läßt sich eine Reihe von Neutralitätsfällen zusammenstellen, und daraus wenigstens ersehen, in welchen Verhältnissen die Neutralität vorzugsweise auftritt.

Von vornherein wird Neutralität am meisten zu erwarten sein bei kleineren Staaten, deren Verfassung und Organisation nicht vorzugs-

[1] Schon Wolf § 672 bemerkt: „Neutralitas potissimum respicit gentes belligerantibus vicinas“ etc.

weise auf Krieg und Eroberung berechnet ist, sei es nun daß eine Anzahl derartiger Staaten beisammen liegen und einzelne unter ihnen selbst einander bekriegen, sei es daß ein einziger zwischen mächtigeren einander bekämpfenden Nachbarstaaten sich befindet. Im alten Indien, wo viele, im Verhältnis zum ganzen Land kleine, Königreiche beisammen lagen, redet sogar eine Rechtsquelle, das Gesetzbuch Manus, das allerdings erst kurz vor oder nach Christi Geburt geschrieben wurde, aber in dieser Beziehung auf ältern Ideen beruhen mag, von der gelegentlichen Neutralität einzelner Reiche bei Kriegen ihrer Nachbarn als von einem ganz gebräuchlichen Verhältnisse und empfiehlt dem König hiebei eine bestimmte Politik; das einzige Beispiel theoretischer Erörterung der Neutralität vor Grotius.[1]

Die kleinen Völkerschaften Syriens hatten vielfach Gelegenheit zur Neutralität bald in Kriegen unter einander, bald in denjenigen zwischen den benachbarten Großmächten; besonders auch die Israeliten, deren religiöse Führer bald für, bald gegen die Neutralität auftraten. Als Moses wegen Verweigerung friedlichen Durchzuges, der eben ein neutrales Verhalten vorausgesetzt hätte, Krieg gegen den Amoriterkönig Sihon erhob, blieb der stammverwandte König Og von Basan, freilich zu seinem Unheil, neutral;[2] ebenso die Moabiter und andere Völkerschaften während der folgenden Kriege ihrer Nachbarn mit den Israeliten.[3] Ein ganz bestimmtes Beispiel bietet die Erzählung, wie Saul die Keniter, welche sich beim Zug durch die Wüste zum Teil an Israel angeschlossen hatten, in Erinnerung daran aufforderte, das Heer der Amalekiter zu verlassen: „Gehet, weichet, ziehet hinweg aus der Mitte der Amalekiter, damit ich euch nicht wegräume mit ihnen.“[4] Bei der Eroberung des Königreiches Israel durch die Assyrer blieb nicht nur das Königreich Juda, welches wegen des feindseligen Verhaltens des Nordreiches allen

---

[1] Vgl. The sacred Books of the East, translated by various oriental scholars and edited by Max Müller, Oxford 1886. Vol. XXV, The laws of Manu, chap. VII (The king), Article 155: „On the conduct of the middlemost prince, on the behaviour of the neutral and on that of the foe let him sedulously meditate.“ Article 158: „Let the king consider as hostile the immediate neighbour and the partisan of such a foe, as friendly the immediate neighbour of his foe and as neutral the king beyond those two.“ 177: „By all the four expedients a politic prince must arrange matters so, that neither friends nor neutrals nor foes are superior to himself.“ Vgl. auch Art. 180 und 211. Es ist dies auch das einzige Beispiel von Neutralität, welches Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum, 1848, § 35 anzuführen weiß.

[2] Moses IV, 21, 21 ff., vgl. auch Rankes Weltgeschichte I, S. 42.

[3] Vgl. Moses V, 2 und 3. Richter 3.

[4] Samuel I, 15, 6.

Grund dazu hatte, neutral, sondern auch Aegypten, in dessen Machtbereich die Assyrer damit eingriffen, beteiligte sich so wenig, daß es ihnen einen philistäischen Flüchtling auslieferte.[1] Freilich gibt es in der israelitischen Geschichte auch genug Beispiele für das Gegenteil von Neutralität, für schonungslose Ausrottung heidnischer Völker; und in der wilden Kriegslust macht der Psalmist dem Herrgott selber sein Stillesitzen gegenüber den Feinden seines Volkes zum Vorwurf: „O Gott, schweige doch nicht so, sei doch nicht so still und raste nicht.“[2] In dem spätern Streit der Großmächte Assyrien und Aegypten riet der Prophet Jesaja dem kleinen Juda zur Neutralität und warnte dringend vor einem Bündnis mit Aegypten oder Assyrien mit den Worten: „Durch Ruhigbleiben werdet ihr gerettet werden, durch Stille und Vertrauen werdet ihr stark sein.“[3] Diese Neutralität hat vielleicht unter allen Beispielen des Altertums am meisten Aehnlichkeit mit derjenigen der alten Eidgenossenschaft. Nicht aus Mutlosigkeit und Schwäche ist der Rat des gewaltigen Propheten hervorgegangen, sondern aus der richtigen Einsicht, daß jedes Bündnis mit einer fremden, weit überlegenen Macht die politische und religiöse Selbständigkeit des Volkes gefährde.

Die Verhältnisse Griechenlands und namentlich ihre Auffassung durch die klassischen Schriftsteller waren der Neutralität nicht günstig und ließen dieselbe, wo sie etwa auftrat, als politische Unklugheit, wo nicht gar als Feigheit und Verrat erscheinen. Der Charakter der Hellenen war zu lebhaft und thatkräftig für die bescheidene Entsagung oder kühle Berechnung, auf der die Neutralitätspolitik beruht, wie ja auch in der innern Politik die Parteilosigkeit nach Solons Gesetzen verpönt war. In seiner Blütezeit stand Griechenland nicht zwischen zwei rivalisierenden Großmächten als schwacher Staat in der Mitte, sondern einer einzigen Macht gegenüber, von der es angegriffen wurde und der es sich gewachsen zeigte. In den Perserkriegen waren die Unterschiede der Religion und Kultur zwischen Griechen und Barbaren so groß, daß die Nichtbeteiligung eines griechischen Staates den Vertretern des nationalen Gedankens als Verrat erschien, und selbst den Persien unterthänigen Griechen in Kleinasien ein Uebertritt zugemutet wurde. Dennoch wurde die Neutralität den Argivern von Xerxes angeboten und von ihnen auch angenommen,[4] und sie war immer noch besser als die Unterwerfung unter Persien, welcher sich Aegina, Theben

[1] Ranke, Weltgeschichte I, S. 99.

[2] Psalm 83.

[3] Jesaja XXX, 15; auch VII, 4: „Hüte dich und sei still.“

[4] Herodot VII, 150. Xerxes verlangt von den Argivern: παρ' ὑμὲν αὐτοῖσι ἡσυχίην ἔχοντας κατῆσθαι.

und andere in den Perserkriegen schuldig machten.[1] Da Herodot den Argivern und andern vorwirft, ihre Neutralität sei in Wahrheit eine Begünstigung der Perser gewesen,[2] so mag sie allerdings nicht unparteiisch gehandhabt worden sein, und es ist unter jenen Verhältnissen eine aufrichtige Neutralität nicht wohl denkbar. Doch würdigten und benützten auch Staatsmänner der nationalen Partei die Neutralität, wo sie ihnen paßte. Themistokles schrieb an die Felsen, an denen die persische Flotte vorbeisegeln sollte, eine Aufforderung an die Jonier, zu den Hellenen überzugehen oder wenigstens neutral zu bleiben.[3] Wie Herodot selbst schon über die eigentliche Absicht des Themistokles im Zweifel war, ob er auf Abfall der Jonier hoffte oder bloß ihre Treue bei Xerxes verdächtigen wollte, hatte die Aufforderung geringen Erfolg, so daß nur wenige Jonier in der Schlacht bei Salamis üblen Willen zeigten.[4] Bei wirklichem Erfolg hätte wohl von einer thatsächlichen Neutralität während der Schlacht die Rede sein können, aber kaum von eigentlichem Neutralitätsrecht, da die Nichtteilnahme am Kampfe formell als ein Abfall, eine Rebellion von Seetruppen zu betrachten gewesen wäre und nicht auf dem gesetzmäßig geäußerten Willen und Beschluß eines selbständigen Staatswesens beruht hätte. Wollten sie die nationale Sache über die Unterthanenpflicht stellen, so mußten sie auch den letzten Schritt thun und zu den Hellenen übergehen. Die Neutralität erscheint hier vom moralischen und politischen Standpunkt aus ebenso unzulässig wie vom rechtlichen.

Eher wäre in den innern Kriegen zwischen Athen und Sparta Neutralität der weniger beteiligten Staaten Griechenlands am Platze gewesen. Diese Politik wurde von einzelnen versucht, aber von der Herrschsucht und Uebermacht der beiden führenden Orte nicht geduldet. Namentlich fragten die ihrer Abkunft nach mit Lakedämon verwandten, aber bisher zum atheniſchen Seebunde gehörigen Melier bei Athen an, ob es ihre neutrale Haltung dulden würde, und entschlossen sich trotz der Verneinung dazu.[5] Hierauf belagerten die Athener Melos, eroberten und

---

[1] Herodot VI, 49 ff. und VII, 132.

[2] Herodot VIII, 73: ἐκ τοῦ μέσου κατέατο. εἰ δὲ ἐλευθέρως ἔξεστι εἰπεῖν, ἐκ τοῦ μέσου κατήμενοι ἐμήδιζον. Aehnlich warfen die Skythen beim Zug des Dareios gegen sie ihren Nachbarvölkern vor: ὑμεῖς ὧν μηδενὶ τρόπῳ ἐκ τοῦ μέσου κατήμενοι περιίδητε ἡμέας διαφθαρέντας. Herodot IV, 118.

[3] Herodot VIII, 22: εἰ δὲ ὑμῖν ἐστι τοῦτο μὴ δυνατὸν ποιῆσαι, ὑμεῖς δὲ ἔτι καὶ νῦν ἐκ τοῦ μέσου ἡμῖν ἕζεσθε καὶ αὐτοὶ καὶ τῶν Καρῶν δέεσθε τὰ αὐτὰ ὑμῖν ποιέειν.

[4] Herodot VIII, 85.

[5] Thukydides V, 84: οἱ δὲ Μήλιοι Λακεδαιμονίων μέν εἰσιν ἄποικοι, τῶν δ' Ἀθηναίων οὐκ ἤθελον ὑπακούειν ὥσπερ οἱ ἄλλοι νησιῶται (doch sind sie 426 in den attischen Tributlisten). ἀλλὰ τὸ μὲν πρῶτον οὐδετέρων ὄντες ἡσύχαζον. V, 94

beſtraften es aufs ſchärfſte.[1] Auf der andern Seite forderten die Spartaner Platäa zur Neutralität auf, um es von Athen zu trennen, gaben dabei ſogar eine ganz richtige Definition der Neutralität, der die poſitive Seite der freundſchaftlichen Beziehungen zu beiden Parteien nicht fehlte,[2] erhielten aber abweiſende Antwort, die der Stadt Vernichtung zuzog. Neutralität hätte die Stadt für diesmal wohl gerettet, aber kaum auf die Dauer behauptet werden können.

Der intereſſanteſte Fall in der griechiſchen Geſchichte, namentlich auch dadurch daß Thukydides den handelnden Perſonen Reden in den Mund legt, welche die Neutralitätsfrage nach allen Seiten hin erörtern, iſt wohl die Beratung der Kamariner über ihre Neutralität im Kriege zwiſchen Athen und Syrakus. Der ſyrakuſaniſche Geſandte Hermokrates warnt die Kamariner vor der Neutralität, die ſie zu Unterthanen der Sieger machen würde,[3] und führt dabei faſt alle Argumente an, die auch in neuern Zeiten zum Teil ſogar mit Benützung dieſer Rede gegen Neutralitätspolitik vorgebracht worden ſind.[4] Trotzdem und obſchon auch Athen nicht Neutralität, ſondern Unterſtützung verlangt, beſchließt Kamarina bei der ſchon bisher beobachteten Neutralität zu bleiben, ebenſo wie auch Gela und Akragas,[5] mit einer Begründung, die auch in der Schweizergeſchichte als weſentliche Veranlaſſung der Neutralität erſcheint, daß die Stadt mit beiden Kriegführenden alte Bündniſſe habe.[6] Nach dem unglücklichen Ausgang der atheniſchen Expedition gegen Syrakus erwachte auch bei den bisher neutral gebliebenen Staaten von Hellas die Luſt, am Kriege teilzunehmen.[7]

Nochmals ſpielt die Neutralität eine wichtige Rolle in der griechiſchen

---

fragen ſie die Athener: ὥστε δὲ ἡσυχίαν ἄγοντας ἡμᾶς φίλους μὲν εἶναι ἀντὶ πολεμίων, ξυμμάχους δὲ μηδετέρων, οὐκ ἂν δέξοισθε; V, 112 ſchließen die Melier die lange Unterredung mit der Erklärung: προκαλούμεθα δὲ ὑμᾶς φίλοι μὲν εἶναι, πολέμιοι δὲ μηδετέροις, καὶ ἐκ τῆς γῆς ἡμῶν ἀναχωρῆσαι σπονδὰς ποιησαμένους αἳτινες δοκοῦσιν ἐπιτήδειοι εἶναι ἀμφοτέροις.

[1] Thukydides V, 114—116.

[2] Thukydides II, 72: ἡσυχίαν ἄγετε νεμόμενοι τὰ ὑμέτερα αὐτῶν, καὶ ἔστε μηδὲ μεθ' ἑτέρων, δέχεσθε δὲ ἀμφοτέρους φίλους, ἐπὶ πολέμῳ δὲ μηδ' ἑτέρους.

[3] Thukydides VI, 80: καὶ μὴ ἐκείνην τὴν προμηθίαν δοκεῖν τῳ ἡμῖν μὲν ἴσην εἶναι, ὑμῖν δὲ ἀσφαλῆ, τὸ μηδετέροις δῆ ὡς καὶ ἀμφοτέρων ὄντας ξυμμάχους βοηθεῖν.

[4] In einer ſpäter zu behandelnden Flugſchrift von 1632; vgl. unten V. 4. D.

[5] Curtius, Griech. Geſchichte, 2. Aufl., II, S. 533, braucht hier den Ausdruck „neutral."

[6] Thukydides VI, 88: καὶ οὕτω βουλευσάμενοι ἀπεκρίναντο, ἐπειδὴ τυγχάνει ἀμφοτέροις οὖσι ξυμμάχοις σφῶν πρὸς ἀλλήλους πόλεμος ὤν, εὔορκον δοκεῖν εἶναι σφίσιν ἐν τῷ παρόντι μηδετέροις ἀμύνειν.

[7] Thukydides VIII, 2: οἱ μὲν μηδετέρων ὄντες ξύμμαχοι, ὡς ... οὐκ ἀποστατέον τοῦ πολέμου εἴη.

Geschichte kurz vor der Unterwerfung unter Rom. Der achäische Bund beriet, ob er im Kriege Roms mit Perseus von Makedonien neutral bleiben wolle. Der Strateg Aristänos riet davon ab; man müsse die Römer zu Bundesgenossen oder zu Feinden haben, einen mittleren Weg gebe es nicht.[1] So entschied sich der Bund damals für Rom. Ebenso forderte Antiochos von den Achäern vergeblich Neutralität bei seinem Krieg mit Rom,[2] während Quinctius Flamininus dagegen redete. Wohl aber verhielt sich der achäische Bund im zweiten makedonischen Krieg neutral[3] und führte damit seinen Untergang herbei, dem er freilich auch durch eine andere Politik nicht hätte entgehen können.

Noch viel weniger hatten die Römer Sinn für Neutralität, da sie gleich von Anfang an den verwandten Völkerschaften Italiens, nachher allen andern Völkern und Ländern als Eroberer und Beherrscher gegenübertraten, nur Bundesgenossen und Unterthanen, keine Neutralen duldeten und selbst niemals neutral blieben. Wo die römischen Schriftsteller von Neutralität reden, da bezieht sich diese auf das Verhalten anderer Völker zu den Kriegen Roms mit ihren Nachbarn. Als Eumenes II. von Pergamon statt der bisherigen Bundesgenossenschaft mit Rom eine neutrale Haltung in dessen Krieg mit Makedonien einzunehmen versuchte, wurde er von den Römern als Abgefallener verdächtigt.[4] Die Nichtbeteiligung der Trevirer am Krieg der gallischen Stämme unter Vercingetorix war nur durch ihre gleichzeitigen Kriege mit den Germanen bedingt und wird von Cäsar gar nicht mit dem technischen Ausdruck für Neutralität geschildert.[5] Auch den Barbaren war die Neutralität so gut bekannt, daß der verschlagene Attila sowohl an Valentinian als an Theodorich schrieb, jeder solle neutral bleiben, er führe nur gegen den andern Krieg.[6]

Im Altertum erscheint also die Neutralität ziemlich selten; auch da, wo sie auftritt, meist übel angewendet und wenig geachtet.[7]

[1] Livius XXXII, 21, 33: „Nam quod Cleomedon modo tanquam mediam et tutissimam vobis viam consilii, ut quiesceretis abstineretisque armis, ostendebat, ea non media, sed nulla via est.“ Vgl. auch Ranke, Weltgesch. II, 1, 305.

[2] Livius XXXV, 48: „ut neutri parti sese conjungant, petere; pacem utrique parti, quod medios deceat amicos, optent; bello se non interponant.“

[3] Ranke, Weltgeschichte II, 1, 378.

[4] Vellejus I, 9, 2. Vgl. Ranke, Weltgeschichte II, 1, 369.

[5] Caesar, De bello Gallico VII, 63: „Quod aberant longius et a Germanis premebantur, quae fuit causa, quare toto abessent bello et neutris auxilia mitterent.“

[6] Luden, Nemesis I, 100.

[7] Martens jun. § 130 sagt sogar, die Neutralität sei im Altertum begriffsmäßig unmöglich gewesen; dies kann nun doch gegenüber den angeführten Beispielen nicht mehr behauptet werden.

B. Mittelalter.

Einen günstigeren Boden bereiteten allmählich das Christentum und die aus ihm und der germanischen Völkerwanderung hervorgegangene Verwandtschaft und Kulturgemeinschaft der europäischen Staaten. Seine Moralgrundsätze hat das Christentum zwar unmittelbar nur für das Individuum aufgestellt, und der Stifter selbst sich jeder Forderung in Bezug auf Staatswesen und Politik enthalten. Allein die Lehre, welche Entsagung und Duldung als Tugenden für den einzelnen pries, mußte allmählich auch für die Gesamtheit, für Volk und Staat ein bescheidenes und entsagendes Verhalten, wenn nicht empfehlen, so doch weniger unwürdig und schimpflich erscheinen lassen, als es die klassischen Völker des Altertums beurteilten. Wohl sind religiöse Fragen auch wieder Ursache für viele Kriege geworden, aber als Reaktion dagegen ist aus dem echt christlichen Geist das Prinzip der Toleranz hervorgegangen, das große Aehnlichkeit und enge Verwandtschaft mit demjenigen der Neutralität hat. Wenn auch diese großen Prinzipien erst in der neuern Geschichte kräftiger hervortreten, so hat doch schon im Mittelalter der humanisierende Einfluß des Christentums und zum Teil die Kirche selbst den als Uebel bezeichneten Krieg vielfach eingeschränkt durch Einrichtungen wie Gottesfrieden,[1] Landfrieden, Festtagsruhe, Asylrecht der Gotteshäuser, Schiedsgericht für friedliche Lösung von Streitfragen und ähnliches. Der Gottesfriede, wie er im 11. Jahrhundert zuerst in Frankreich eingeführt wurde, als Waffenruhe für einen Teil jeder Woche von Mittwoch Abend bis Montag Morgen, kann zwar nicht als Neutralität bezeichnet werden, weil er sich nur auf die kriegführenden Parteien bezieht und der neutrale Stand selbst fehlt, wohl aber als eine Neutralisierung einer gewissen Zeit nach Analogie von Neutralisierung gewisser Gebiete, die auch nur von den kriegführenden Parteien ausgehen. Eher lassen sich zur Neutralität diejenigen Bestimmungen von Gottesfrieden rechnen, welche bestimmte Bevölkerungsklassen als des Friedens teilhaftig nennen, wie Kaufleute, Bauern, Pilger, Juden.[2] Uebrigens sollen diese Einrichtungen nicht unmittelbar für die Neutralität in Anspruch genommen werden, sondern lediglich als Beispiele dafür dienen, wie die allgemeinen Anschauungen allmählich der Neutralität günstiger wurden.

Dahin wirkten auch die äußern Verhältnisse der christlichen Staaten. Wohl standen sie als Gesamtheit in ihrer Kultur- und Religionsgemein-

[1] Vgl. Giesebrecht, Geschichte der Kaiserzeit II, S. 372 ff.
[2] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI, S. 441.

schaft den Nichtchristen ähnlich gegenüber wie einst die Griechen und Römer den Barbaren, so daß in solchen Kriegen jede Neutralität eines einzelnen christlichen Staates als Verrat erschien. Unter einander selbst aber waren diese Staaten politisch so unabhängig, daß sie oft genug gegen einander Kriege führten, wie heute noch, und gegenüber solchen Kriegen zwischen einzelnen christlichen Staaten erschien die Neutralität anderer keineswegs in schlechtem Licht, viel eher als ein echt christliches und humanes Benehmen. Im frühern Mittelalter wirkten zwar diesen Einflüssen andere entgegen, wie das Streben nach Universalmonarchie, die altgermanische Gewohnheit der Selbsthülfe und des Fehderechtes, die Kriegslust und Roheit der Sitten, die vielfachen Streitigkeiten, welche die Staaten bei den noch unabgeklärten Verhältnissen und unbestimmten Grenzen mit einander hatten;[1] erst in den spätern Jahrhunderten, seit Mitte des 18., kam eine nüchterne, entsagende Realpolitik auf, welche der Neutralität günstiger war.

In die langwierigen Kriege zwischen Frankreich und England im 13., 14. und 15. Jahrhundert hat sich das deutsche Reich verhältnismäßig selten eingemischt; meistens ist es neutral geblieben; umgekehrt haben sich auch England, Frankreich und Spanien gegenüber den Kriegen Deutschlands in seinem Innern, in Italien oder mit den Nordstaaten oft neutral verhalten. Am bestimmtesten ist von Neutralität die Rede in einem Vertrag[2] zwischen Frankreich und England von 1303, der unter anderm Kriegscontrebande und Pflichten der Neutralen behandelt, jedoch nur von der Neutralität zur See, die sich überhaupt früher entwickelt hat, aber natürlich für die Schweiz nicht in Betracht kommt und daher in dieser Darstellung unberücksichtigt bleiben kann.

Am meisten wurde die Neutralität nicht sowohl in internationalen Kriegen angewendet, als vielmehr in Kriegen und Fehden zwischen einzelnen Territorialherrschaften und Ständen des deutschen Reiches und Italiens. Bei einer Empörung gegen den Kaiser wäre früher, z. B. unter Otto dem Großen, Neutralität einzelner Stände als Ungehorsam betrachtet worden; aber im spätern Mittelalter, als die Kaiser gar keine Gewalt mehr hatten, Fehden zwischen einzelnen Reichsständen zu

---

[1] Daher kommt Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter vom 8. bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts in Gierckes Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte XXIX, 1889, S. 76, zu dem Resultat, die Neutralität sei in dieser Zeit noch von sehr geringer Bedeutung, und führt nur drei Beispiele an, deren erstes eine rein negative Neutralität Frankreichs gegenüber den deutschen Bürgerkriegen 939 betrifft, die zwei andern auf der nicht zutreffenden Voraussetzung beruhen, daß Durchzüge mit der Neutralität unvereinbar gewesen seien.

[2] Rymer, Foedera, Ausgabe von 1816, I, 2, p. 954 und 958.

verhindern, muß es als ein Glück betrachtet werden, daß andere Reichsstände dabei neutral blieben und die Kriege nicht allgemein wurden. In solchen Fällen hat die Neutralität segensreich gewirkt zur Einschränkung der innern Kriege. Am nächsten lag ein unparteiisches Verhalten den kleinern Ständen, vor allem den wegen ihres Handels friedliebenden Städten, gegenüber Fehden, welche wegen rein dynastischer Interessen, Erbfolgefragen ꝛc. geführt wurden. Dahin gehören z. B. die Erklärung des rheinischen Städtebundes von 1256, nur eine einstimmige Königswahl anzuerkennen,[1] und ähnliche Beschlüsse bei den folgenden Königswahlen. Wenn auch nie von allen gehalten, hatten derartige Erklärungen doch so große Wirkung, daß z. B. der Krieg zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayer zeitweise nur mit der Hausmacht der Rivalen geführt wurde, und der größte Teil des Reiches neutral blieb;[2] namentlich der ganze Norden, wo damals freilich ein anderer Krieg entbrannt war; aber auch die mittelrheinischen Kurfürsten von Mainz und Trier, welche Ludwig ihren Beistand zugesichert hatten, vereinbarten sich mit dem auf Friedrichs Seite stehenden Kurfürsten von Köln, während des Kampfes der Gegenkönige gute Freunde zu bleiben.[3]

Als eine eigentliche Neutralitätserklärung kann der Vertrag des Grafen Ludwig von Oettingen mit König Friedrich dem Schönen, dessen Schwester der Graf heiratete, betrachtet werden, wonach er versprach, weder seinen Herrn Ludwig den Bayer noch sonst jemand gegen Oesterreich zu unterstützen, es wäre denn, daß ein einmütiger König erwählt würde.[4] König Ludwig selbst bewahrte im Krieg zwischen Frankreich und England eine Neutralität, die freilich durch sein Bündnis mit beiden Königen zweifelhaft und unklar wurde.[5] Das klarste Beispiel aus dem Mittelalter ist der Neutralitätsvertrag, den 1309 die Herzoge von Oesterreich mit der Stadt Zürich abschlossen, als sie wegen des Kaisermordes die Schnabelburg belagern wollten. Die Herzoge verpflichteten sich, das ganze Limmat-, Sihl- und Zürichseetal von Dietikon bis Wädensweil mit keinem Heer zu betreten, für allfällige Verletzungen dieses neutralisierten Gebietes Zürich zu entschädigen und ihm die Abwehr derselben zu gestatten. Dafür erlaubte Zürich den Leuten der Herzoge freien Kauf, wenn sie unbewaffnet in

---

[1] Weizsäcker, Der rheinische Bund 1254, S. 193.

[2] Kopp, Geschichte der eidg. Bünde IV, 2, S. 328, und Sugenheim, Deutsche Geschichte III, S. 167.

[3] Sugenheim III, S. 169.

[4] Kopp, Geschichte der eidg. Bünde IV, 2, S. 260 und 476, wo der Vertrag abgedruckt ist.

[5] Sugenheim III, S. 230.

die Stadt kommen.[1] Im Krieg Berns mit den Grafen von Kiburg versprach Herzog Leopold III. den Eidgenossen, neutral zu bleiben, obwohl die Grafen seine Dienstmannen waren und vom Haus Habsburg abstammten; er hielt denn auch sein Versprechen nicht durchweg.[2] Bei all diesen Beispielen ist aber zu beachten, daß es nur einseitige Neutralitätserklärungen an die eine Kriegspartei sind, die zwar eine Nichtteilnahme am Krieg voraussetzen, aber keineswegs auch der andern Kriegspartei gleiche Begünstigungen gewähren.

In dieser Zeit, welche als die Wiege der Diplomatie bezeichnet werden kann und ein allgemeines Bestreben nach vertraglicher Regelung der Beziehungen zwischen den verschiedenen Staaten zeigt, wurde in zahlreichen Verträgen auch das Verhalten beim Kriege mit dritten Staaten vorgesehen und die Neutralität mit bestimmten Bedingungen von vornherein zugesagt.[3] Diese ging in den nächstfolgenden Jahrhunderten soweit, daß manche Staaten durch solche Verträge nach allen Seiten hin und für alle möglichen Kriege die Hände gebunden hatten und zur Neutralität von vornherein genötigt waren. Das auffallendste, aber keineswegs das einzige Beispiel hievon im 16., 17. und 18. Jahrhundert ist die Schweiz. Noch Theoretiker wie Wolf[4] stellen dies als den regelmäßigen Grund zur Neutralität hin und fügen erst in zweiter Linie hinzu, daß ein Staat auch ohne Neutralitätsbündnis neutral bleiben könne. Soviel nun auch diese Verträge dazu beigetragen haben, die betreffenden Staaten in Neutralität zu erhalten, so haben sie doch die Ausbildung allgemeiner Neutralitätsregeln verzögert, da die Bestimmungen über Neutralität in den verschiedenen Verträgen sehr verschieden gefaßt waren und der Neutrale infolge

---

[1] Abgedruckt in Tschudis Chronik I, S. 248.

[2] Justinger, Berner Chronik ed. Studer S. 153 und 161 zum Jahr 1382: „Do antwurt inen der herzog, er wölte sich der sache nüt annemen. Do begerten die boten von ime, daß er ouch durch sin lant, stette noch slosse nieman ziechen ließe, das dien Eidgnossen schaden bringe, derwil der krieg werte; das versprach der herzog." — obwohl „in demselben krieg herzog Lüpolt den Eidgnossen versprochen hatt, er wölte stille sitzen und sich der sache nüt annemen noch durch sin lant nieman ziehen lassen; das er aber nit gehalten hat, won er der herrschaft von Kyburg wider die Eidgnossen beraten und hilflich war heimlich und offentlich."

[3] Sehr richtig hat Hall § 208 dies ausgeführt und mit Beispielen belegt, von welchen die ersten in die Jahre 1465 und 1475 fallen. Sie werden unten eine Vermehrung aus der Schweizergeschichte erhalten, welche Hall gar nicht berücksichtigte.

[4] Wolf § 673: „Foedus neutralitatis dicitur, quod cum gente quadam pangitur eo fine, ut sit media. Equidem gens aliqua etiam sine foedere ipso facto media esse potest."

dessen gegenüber den beiden Kriegführenden sehr verschiedene Pflichten haben konnte. Die Ansicht, daß allgemeine Neutralitätsregeln solchen in einzelnen Verträgen getroffenen Bestimmungen überzuordnen seien, war den früheren Jahrhunderten ganz fremd[1] und ist eigentlich erst nach Mitte unseres Jahrhunderts zum Durchbruch gelangt.

Noch leichter lassen sich im 15. Jahrhundert Beispiele von Neutralität bei Kriegen und Fehden innerhalb des deutschen Reiches auffinden. Die inneren Kriege wurden, auch wenn sie der Kaiser als Reichskrieg proklamierte und die Stände zur Teilnahme aufforderte, fast nie mehr allgemein, da die meisten Stände die Verpflichtung zur Heeresfolge bestritten. Wenn dieses Stillesitzen formell der Auflösung und dem Verfall der Reichsordnung zugeschrieben werden kann, so war es doch vielfach dadurch gerechtfertigt, daß die Kriege mehr im Interesse des habsburgischen Hauses als des Reiches geführt wurden. Kaiser Friedrichs III. Aufforderung, am Reichskrieg gegen den Pfalzgrafen Friedrich teilzunehmen, lehnte die Reichsstadt Speyer 1470 mit Berufung auf ihre Privilegien ab, versprach aber, den Pfalzgrafen und seine Leute nicht in die Stadt zu lassen noch ihm Proviant zu verkaufen, dagegen alle diese Begünstigungen dem Reichshauptmann, Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz, zu gewähren;[2] wiederum eine einseitige, keineswegs unparteiische Neutralität, bei der aber das wesentlichste Merkmal, die Nichtteilnahme an kriegerischen Aktionen, vorhanden ist. So lokal beschränkt war der Krieg, daß der Kurfürst dem Kaiser eine Vermittlung durch unparteiische Fürsten des Reiches vorschlagen konnte.[3] Umgekehrt hatte Speyer 1462 dem Kurfürsten den gewünschten Zuzug gegen die kaiserliche Partei abgeschlagen, aber heimliche Begünstigung versprochen.[4]

Im Krieg des Kaisers mit dem Herzog von Burgund im Jahre 1475 stellte Speyer zwar mehr als sein Kontingent;[5] dagegen verweigerte der Herzog von Jülich die Teilnahme an der kaiserlichen Belagerung von Stein gegenüber von Neuß und versprach nur, das kaiserliche Heer mit Zufuhr von Proviant und Zulassung der Fütterung der Pferde zu begünstigen.[6] Als dieser gefährliche Reichsfeind Karl

[1] Wolf § 676 und 677 verteidigt ausdrücklich ein einseitiges Neutralitätsbündnis, rät aber § 682 einem Volk, dessen Land an die Gebiete beider Kriegführenden grenzt, mit beiden Neutralitätsbündnisse zu schließen.

[2] Lehmann, Chronik der freien Reichsstadt Speyer, 1662 in 4°, S. 961, und Müller, Deutsches Reichstagstheatrum II, S. 338.

[3] Lehmann S. 963.

[4] Lehmann S. 943.

[5] Lehmann S. 982.

[6] Müller, Reichstagstheatrum II, S. 691.

der Kühne sich von der Belagerung von Neuß gegen die Schweizer wandte, blieb das Reich neutral, nur die am meisten bedrohten südwestdeutschen Stände, die sogenannte niedere Vereinigung, nahmen am Kriege teil.

C. Neuere Geschichte.

Für die Periode der sogenannten neueren Geschichte wird niemand ernstlich behaupten wollen, daß die Neutralität nicht von Anfang an eine wohlbekannte und häufig angewandte Politik gewesen sei; spielte sie doch namentlich im 17. Jahrhundert eine viel größere Rolle als heute. In allen möglichen Formen trat sie auf und zahlreiche Neutralitätsverträge finden sich in jeder größeren Sammlung von Aktenstücken jener Zeit; in wenigen bedeutenden Staatsarchiven dürfte der Abteilungstitel „Neutralität" fehlen. Zu der gelegentlichen Neutralität kommt überdies die prinzipielle Neutralität und die Neutralisierung hinzu, Erscheinungen, die nachher speziell zu erörtern sind. Es mag hier genügen, einige von den zahlreichen Beispielen von Neutralität und Neutralisierung aus diesen Jahrhunderten hervorzuheben.

1522 schloß der König von Frankreich mit der Regentin der Niederlande und der Freigrafschaft einen ausdrücklich so benannten Neutralitätsvertrag, durch welchen das französische Herzogtum und die habsburgische Freigrafschaft Burgund für drei Jahre während des Krieges zwischen Frankreich und Karl V. neutralisiert wurden und zwar nicht nur mit der negativen Bedingung, daß sie von keinen Truppen betreten werden dürfen, sondern auch mit der positiven, daß die Einwohner und selbst diejenigen, welche persönlich am Krieg in anderen Gegenden teilnehmen, ihren Handelsverkehr mit Ausnahme von Kriegscontrebande fortsetzen, ihre Einkünfte und Güter im feindlichen Staat weiter genießen dürften.[1] Für die beiden eng verwandten und eben erst auseinandergerissenen Landschaften war diese Neutralisierung eine große Wohlthat.

Anderer Art war die erzwungene Neutralität, welche Markgraf Albrecht von Culmbach 1553 den Kurfürsten von Mainz und Trier

[1] Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens, 1726, IV, p. 378: „que lesdites duché et comté soient et demeurent en neutralité entre le Roy et ladite Dame (Marguerite) tellement que pendant le temps de 3 ans ne se pourra faire ny inférer guerre, hostilité, envahissement ny autre force quelconque directement ou indirectement . . . esdits duchés et pays; que les habitans pourront converser et marchander de choses licites et non prohibées, aller, demeurer, retourner de pays en autre avec leurs marchandises, ainsi qu'ils faisoient auparavant la guerre."

aufnötigte;[1] oder diejenige, zu welcher Tilly 1626 den Landgrafen Moritz von Hessen zwang. Im dreißigjährigen Krieg spielte die Neutralität in den verschiedensten Anwendungen und Formen eine größere Rolle als je in der Weltgeschichte und wurde auch in der politischen Tageslitteratur erörtert, so daß es höchst auffallend ist, wie wenig der in dieser Zeit lebende und bei diesen Fragen zum Teil mithandelnde Grotius in seinem Kriegsrecht Notiz davon nahm. Auch der Kurfürst von Brandenburg hielt sich schon vor Erscheinen der Schweden in einer Neutralität, die der gefährlichen Lage seiner Territorien entsprach und ihn vor Vernichtung durch die siegreichen Kaiserlichen rettete, wenn sie auch Durchzüge von kaiserlicher wie von dänischer Seite keineswegs verhindern konnte.[2]

Als Gustav Adolf 1626 in das vom Königreich Polen abhängige Preußen eindrang, gingen die preußischen Stände die von ihm geforderte Neutralität ein,[3] und dieselbe Frage trat nun an den von Polen mit einem Teil Preußens belehnten Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg heran. Der ohnehin nicht eben energische und von dem katholischen Minister Grafen Schwarzenberg beeinflußte Kurfürst fragte sich: „Sitze ich still und sehe meinem Unglücke zu, was wird man von mir sagen? Wehre ich mich dagegen, so habe ich doch nicht solchen Schimpf! Die sich von Menschen vexieren und mit Stillesitzen das ihrige nehmen lassen, die wird kein Historienschreiber loben können. Alle Welt müßte mich für eine feige Memme halten, da ich so ganz still sitzen sollte.“[4] Dennoch sah er sich 1627 zu einer Neutralität genötigt, die einseitig mit Schweden abgeschlossen diese Partei begünstigte, dem Kurfürsten die Werbung von Soldaten, also eine bewaffnete Neutralität verbot, aber den beiderseitigen Unterthanen freien Handel und Wandel gewährte.[5]

In den deutschen Krieg einzugreifen, wurde dem Schwedenkönig nur dadurch möglich, daß Polen 1629 sich zu einem sechsjährigen Waffenstillstand, also zur Neutralität im künftigen Krieg zwischen Schweden und dem Kaiser herbeiließ mit Einräumung eines Durch-

---

[1] Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation V, 243.

[2] Ranke, Preußische Geschichte I, S. 200.

[3] Droysen, Gustav Adolf Bd. I, S. 280.

[4] Droysen, Gustav Adolf Bd. I, S. 282.

[5] Droysen, Gustav Adolf Bd. I, S. 304. Chemnitz, Bellum Sueco-Germanicum S. 67, sagt, Gustav Adolf habe den brandenburgischen Gesandten aufmerksam gemacht auf die Grenzen „innoxiae et neutro propendentis neutralitatis.“ Der lateinisch schreibende Historiograph braucht das moderne Wort etwas verschämt: „neutralitatis, quam vocant“, S. 66.

zugsrechtes der Schweden durch die an Polen zurückgegebenen preußischen Bezirke.[1] Neutral verhielten sich im deutschen Krieg auch die Niederlande, eine Neutralität, die um so schwieriger aufrecht zu erhalten war, als die Generalstaaten Truppen in Jülich, Cleve und Ostfriesland hatten, wie anderseits kaiserliche Truppen in Geldern lagen.[2] Doch machten die Generalstaaten Gustav Adolf Aussicht auf Subsidiengelder und Duldung heimlicher Werbungen, während sie auch den Kaiserlichen gutes Einvernehmen versprachen.[3] Beim Beginn des Feldzugs von 1630, womit die Einmischung Schwedens in den deutschen Krieg begann, wies Gustav Adolf das Gesuch der pommerschen Stände, sie mit Durchzügen zu verschonen oder ihnen doch wenigstens Neutralität zu gewähren, zurück.[4] Diese verweigerte er jetzt auch dem Kurfürsten von Brandenburg mit der Warnung, wenn er stille sitze, werde er um alles gebracht werden: „Das sage ich euch klar voraus; ich will von keiner Neutralität weder wissen noch hören, ihr müßt euch kalt oder warm erklären.“[5] In der langen Unterredung mit Georg Wilhelm ging er der Neutralitätspolitik scharf zu Leibe: „Was ist das für ein Ding: Neutralität? Ich verstehe es nicht. Es ist nichts damit.“[6]

Es ist leicht zu begreifen, daß der König, der sich ohne jeden Beruf in die inneren Streitigkeiten eines fremden Landes einmischte, keinen Sinn für Neutralität hatte; aber der brandenburgische Gesandte hatte mehr Recht, als er ahnen konnte, mit seiner Entgegnung, man müsse auch die Futura bedenken. Denn die letzte Folge der ganzen Einmischung war doch, daß die Schweden über das Meer zurückgeworfen wurden, und Brandenburg sich in diesen Kämpfen mit ihnen zu einer Macht erhob, die ihnen das Wiederkommen unmöglich machte. Dazu wäre Brandenburg kaum im stande gewesen, wenn es sich ohne weiteres freiwillig den Schweden angeschlossen hätte. Mag auch diese Politik Georg Wilhelms wie seine ganze Persönlichkeit wenig glanzvoll erscheinen, so ist sie doch ein notwendiges Glied in der ganzen Entwicklung Brandenburgs und hat in der schwierigsten Zeit den deutschnationalen Gedanken festgehalten. Auch die Stände Brandenburgs erklärten sich mit Mehrheit für Neutralität unter Beobachtung der

[1] Droysen, Gustav Adolf Bd. II, S. 24.
[2] Ebenda II, S. 55.
[3] Ebenda II, S. 58.
[4] Ebenda II, S. 149 und 157.
[5] Ebenda II, S. 225.
[6] Ebenda II, S. 228. Aehnlich äußerte sich Gustav Adolf gegenüber dem Neutralitätsbegehren des Herzogs von Oldenburg; vgl. Chemnitz, Bellum Sueco-Germanicum p. 76: „Neutralitatem unicam fuisse et praecipuam technam, qua alteri belligerantium parti manus constrictae, liberae relictae alteri.“

schuldigen Devotion gegen den Kaiser und Fühlung mit Kursachsen.[1] Keineswegs verkannte der Kurfürst das Mißliche der Neutralität unter solchen Umständen, allein den Kaiser konnte er aus konfessionellen Rücksichten nicht aktiv unterstützen; eine Festsetzung der Schweden in Deutschland war, auch abgesehen von der nationalen Sache, für kein Fürstentum gefährlicher als für Brandenburg.

Zu diesen berechtigten Bedenken, die jeder Kurfürst an seiner Stelle hätte haben müssen, kam noch der schwankende Charakter Georg Wilhelms und der übermäßige Einfluß seines Günstlings, des Grafen von Schwarzenberg, der als Katholik die Kaiserlichen begünstigte. So war denn die brandenburgische Neutralität, so lange sie überhaupt aufrecht blieb, nicht unparteiisch. Schließlich gewährte Gustav Adolf dieselbe unter der Bedingung, daß der Kurfürst entweder beiden Parteien oder keiner die Pässe öffne, Kontributionen leiste und Werbungen gestatte; es sei mit Neutralität unverträglich, die Schweden in ihrem Siegeslauf aufzuhalten und den flüchtigen Feind zu decken.[2] Als sich der Kurfürst endlich dazu verstehen wollte, begnügte sich der König schon nicht mehr mit dem Paß für beide Parteien, sondern forderte Einräumung der Festungen Küstrin und Spandau, die Brandenburg nur öffnen wollte, wenn die Schweden vom Feind geschlagen und verfolgt seien. Als diese Festungen doch den Schweden übergeben, diesen allein Durchpaß bewilligt wurde, der größte Teil ihrer Armee im brandenburgischen Gebiete stand und der Krieg sich vorzugsweise auf demselben bewegte, wurde die brandenburgische Neutralität zur Unwahrheit und zum nichtigen Schein, da ihr gerade die Hauptsache, die Neutralität des Territoriums, fehlte und nur die weit weniger wichtige Neutralität der brandenburgischen Armee gewahrt wurde. Schon hatte sich der Kurfürst gegenüber den Kaiserlichen, von denen er noch Neutralität für die Havel und Spree verlangte, so sehr kompromittiert, daß Gustav Adolf ihm drohen konnte, durch Räumung Brandenburgs dasselbe der kaiserlichen Rache preiszugeben. Unter diesem Vorwand zog er sein Heer rückwärts bis vor die Thore Berlins und erzwang hier einen Vertrag, der einem vollständigen Anschluß an Schweden gleichkam.[3] Ohne Würde und Konsequenz durchgeführt, hatte diese Neutralität notwendig fallen müssen. Durch den kaiserlichen Sieg bei Nördlingen 1635 ließ sich der Kurfürst wieder auf die kaiserliche Seite treiben, und erst sein großer Nachfolger hat 1641 dem Ministerium Schwarzenberg und dem Krieg mit Schweden ein

[1] Droysen, Gustav Adolf Bd. II, S. 230.
[2] Droysen II, S. 248—253.
[3] Droysen II, S. 238—256.

Ende gemacht durch einen Neutralitätsvertrag,[1] um gegen Ende des Krieges endlich die Stellung einzunehmen, die Brandenburg gebührte.

Der viel beharrlichere Kurfürst Johann Georg von Sachsen hatte mit seinen Neutralitätsbestrebungen keinen besseren Erfolg. Wie den Kaiserlichen verweigerte er auch den Schweden Proviant und Durchpaß, verschuldete aber dadurch den Fall Magdeburgs. Dennoch wurde die bewaffnete Neutralität Kursachsens gerade von dem kaiserlichen Feldherrn Tilly, dem sie zu gute gekommen war, nicht respektiert, er rückte in Sachsen ein unter Plünderung des Landes und zwang den Kurfürsten am 1. September 1631 zu voller Allianz mit Schweden.[2]

Das Verhalten der beiden Kurfürsten gegenüber Gustav Adolf wird sehr verschieden beurteilt. Wer nur die Sache des Protestantismus im Auge hat, wird es als Verrat an dieser betrachten, daß die evangelischen Fürsten nicht sofort sich mit allen Kräften dem Schwedenkönig gegen ihren Kaiser anschlossen. Wer aber auch die nationale Integrität und den Grundsatz der Selbstentscheidung innerer Streitigkeiten ins Auge faßt, muß die Einmischung des fremden Königs verurteilen und zu dem Schlusse kommen, daß für die evangelischen Fürsten und Stände, die sich doch auch nicht dem Kaiser ausliefern konnten, die richtigste Politik die Neutralität gewesen wäre, aber freilich eine entschiedene, starke, bewaffnete Neutralität in stetem Zusammenwirken aller. Wenn bei den Zeitgenossen, namentlich bei den Volksmassen die religiösen Interessen damals bei weitem die politischen überwogen und diese Stimmung auch an den Höfen sehr stark vertreten war, so fehlte es doch keineswegs an Einsichtigern, die eine nationale Politik wünschten, aber damit teils an dem konfessionellen Eifer des Volkes, teils an der Rücksichtslosigkeit der Kriegführenden scheiterten. Namentlich war der sächsische Feldmarschall Graf Arnim von Boytzenburg für Bildung einer neutralen deutschen Partei;[3] auch Broschüren wurden in diesem Sinne geschrieben, wie die Copia eines Schreibens aus Franken vom 22. April 1631, welche sich äußerte: „causa belli ist mißlich, die media sind mißlich, eventus ist mißlich, was mich nicht brennt, will ich nicht blasen.“[4] So weit brachte es die Neutralitätspartei doch, daß ein Konvent der evangelischen Fürsten im Februar 1631 zu Leipzig zusammentrat, um eine gemeinsame Politik zu vereinbaren. Einer der bedeutendsten Geschichtsschreiber[5] hat über Deutschlands

[1] Ranke, Preuß. Geschichte I, S. 213 und 228.
[2] Droysen, Gustav Adolf Bd. II, S. 307 und 395.
[3] Droysen II, S. 387.
[4] Droysen II, S. 382.
[5] L. Häußer, Geschichte des Zeitalters der Reformation, ed. Onken, S. 555.

damalige Lage geurteilt: „Für die protestantischen Kurfürsten Norddeutschlands und die protestantischen Reichsstädte in Süddeutschland gab es ein gemeinsames Programm, das die Natur der Lage ihnen vorschrieb: bewaffnete Neutralität zum Schutz des Protestantismus gegen den Kaiser, der deutschen Nation gegen die Fremden; bildete sich jetzt zwischen beiden Gegnern eine kompakte Masse, die dem Kaiser sagte: wir halten am Religionsfrieden fest, und den Schweden: mit den Fremden haben wir nichts gemein, so war Aussicht auf einen Frieden, der den religiösen wie den nationalen Forderungen Deutschlands Genüge that. Bewaffnete Vermittlung ist allerdings oft die undankbarste Politik, aber unter Umständen auch das, was allein den Ausschlag gibt." Freilich war die Neutralität hier weniger als je ein negativer Begriff und gleichbedeutend mit Nichtsthun; es hätte einer festen Verbindung und Aufstellung einer Bundesarmee bedurft, um die Territorien unverletzt zu erhalten und womöglich noch einen starken Druck auf die Kriegführenden auszuüben. Es kam aber in Leipzig aus den angedeuteten Gründen nichts Brauchbares zu stande, und so mußte diese machtlose Neutralität fallen. Auch Reichsstädte, wie zuerst Nürnberg, mußten die lange behauptete Neutralität aufgeben, da Gustav Adolf die Neutralisten als Feinde zu behandeln drohte.[1]

Damit ist die Geschichte der Neutralität im dreißigjährigen Kriege noch nicht erschöpft. Schon im Vertrag zwischen Schweden und Frankreich, geschlossen zu Bärwalde 1630, wurde der Liga der katholischen Fürsten und besonders Maximilian von Bayern Freundschaft oder doch Neutralität zugesichert, und Richelieu, der Anfang 1631 eine Defensivallianz mit Bayern schloß, bemühte sich lange, einen Neutralitätsvertrag zwischen Gustav Adolf und der Liga zu Stande zu bringen, gewann auch Maximilian dafür. Der Vertrag scheiterte nur an dem Mißtrauen Gustav Adolfs und seinen übermäßigen Forderungen, die er als „Neutralitäts-manutenierungs-conditiones" aufsetzte. Auf diese Bedingungen hin nahmen nur Kur-Trier und die Stadt Köln die Neutralität an.[2]

Wie hätte durch Neutralität der meisten evangelischen und katholischen Reichsfürsten der Krieg, der Deutschland auf Jahrhunderte hinaus verwüstete, eingedämmt werden können!

Das schon während des dreißigjährigen Krieges ausgeübte Recht der Reichsstände, neutral zu bleiben, wurde im westfälischen Frieden sanktioniert, oder wenigstens später in diesem Sinne der Artikel 8

[1] Droysen, Gustav Adolf Bd. II, S. 440.

[2] Droysen II, S. 488, und Chemnitz, Bellum Sueco-Germanicum, S. 226, „Tractatus de neutralitate", vgl. auch 228. 229. 265.

ausgelegt,[1] welcher den Reichsständen das Recht gab, unter sich und mit auswärtigen Staaten Bündnisse zu ihrer Sicherheit zu schließen, vorbehalten, daß dieselben nicht gegen das Reich und den Landfrieden verstoßen. Demgemäß ließen sich viele Reichsstände in den Kriegen des Kaisers und Reiches gegen Frankreich in Neutralitätsverträge oder, was gleichbedeutend ist, in Friedensverträge mit der französischen Krone ein. So schloß der Herzog von Braunschweig-Lüneburg 1671 einen Neutralitätsvertrag mit Ludwig XIV.[2] und wußte ihn 1675, nachdem er genötigt worden war, den Gegnern desselben, dem König von Dänemark und dem Kurfürsten von Brandenburg, Neutralität, zu versprechen,[3] aufrecht zu halten und zu erneuern, ja durch beide Parteien garantieren zu lassen.[4] Im Kriege Ludwigs XIV. mit dem Kaiser schloß der große Kurfürst 1673 mit ersterem einen Friedensvertrag.[5]

Ein merkwürdiges Beispiel von Neutralität wider Willen bietet Preußen während des polnischen Erbfolgekrieges 1733—1735 dar. Nicht allein die Ablehnung seines Bündnisantrages von seiten des Kaisers, auch die widersprechenden Interessen Preußens bei diesem Krieg, da es zwar das Eindringen der Franzosen in das Reich nicht billigte, aber den von Frankreich unterstützten Kandidaten für den polnischen Thron, Stanislaus Leszczynski, dem sächsischen Nachbar vorziehen mußte, nötigten Preußen zu einer Neutralität bei diesem seine Lande wie seine Interessen so unmittelbar berührenden Kriege. Dies hinderte nicht, dem Reiche das Kontingent von 10 000 Mann gegen Frankreich zu stellen, und Frankreich selbst verlangte nur, daß Preußen nicht mehr thue, im übrigen eine strenge Neutralität beobachte und den Kronprinzen nicht zur Reichsarmee gehen lasse; ja es achtete diese unvollständige Neutralität so sehr, daß es die zum Angriff am günstigsten gelegenen preußischen Besitzungen am Rhein verschonte.[6]

Im gleichen Krieg wurde durch Vertrag zwischen den Generalstaaten und Frankreich am 23. Dezember 1733 die Neutralität der

[1] Vgl. den 8. Artikel des Friedens § 2, und eidg. Abschiede VI, 1, S. 974, betreffend die spätere Auslegung: 1675 berief sich der Bischof von Basel auf das im deutschen Frieden jedem Reichsfürsten zugesicherte Recht, sich neutral halten zu dürfen.

[2] Du Mont, Corps universel VII, 1, p. 151.

[3] Du Mont VII, 1, p. 305. Die Alliierten versprechen ihm Schutz und Hülfe für den Fall, daß Frankreich ihn wegen dieser Neutralität anfechte.

[4] Du Mont VII, 1, p. 312: „Le roi assistera et protégera le duc contre tous ceux qui l'attaqueront durant cette guerre en haine de cette neutralité."

[5] Ranke, Preuß. Geschichte II, S. 307.

[6] Ranke, Preuß. Geschichte III, S. 221.

österreichischen Niederlande verlegen, welche den Generalstaaten seit 1714 als Barriere dienen sollten.[1]

Im österreichischen Erbfolgekrieg wurde Hannover durch ein französisches und ein preußisches Heer genötigt, die Bundesgenossenschaft mit Maria Theresia zu verlassen und am 7. September 1741 einen Neutralitätsvertrag zu schließen.[2] Bald darauf 1742 schlossen auch Preußen und Sachsen Frieden mit Oesterreich und traten ebenfalls in den Zustand der Neutralität. Friedrich der Große konnte diese so wenig aufrecht erhalten, daß die pragmatische Armee gegen seinen Willen durch Jülich marschierte.

1756 vereinbarte Maria Theresia mit Frankreich eine Neutralitätsakte und einen Defensivvertrag, damit der zwischen Frankreich und England infolge amerikanischer Streitigkeiten ausgebrochene Krieg sich nicht weiter ausdehne.[3] 1795 schloß Preußen mit der französischen Republik einen Frieden und einen Neutralitätsvertrag, nach welchem Norddeutschland von einer bestimmten Linie an neutralisiert wurde, unter der Bedingung, daß die norddeutschen Staaten eine strikte Neutralität beobachten und ihre Kontingente vom Reichsheere zurückrufen.[4]

Auch anderen Staaten Europas war Neutralität seit dem 17. Jahrhundert ein geläufiger Begriff, besonders den kleinen Staaten Italiens.

1646 schloß der mit Spanien verbündete Großherzog von Toscana doch einen Neutralitätsvertrag mit Frankreich.[5] Im Frieden von Rastatt 1714 wurde ganz Italien neutralisiert.[6] Venedig blieb seit dem spanischen Erbfolgekrieg in allen Kriegen seiner Nachbarn

[1] Rousset, Recueil historique d'Actes, Négociations, Mémoires et Traités depuis la paix d'Utrecht 1728—1745, Tom. IX, p. 461: Convention ou acte de neutralité signé le 24 Nov. 1733 entre le Roy de France et leurs Hautes Puissances et ratifié le 23 de Décembre.

[2] Ranke Preußische Geschichte IV, S. 467 ff.

[3] Eidg. Abschiede VII, 2, S. 169.

[4] Martens, Recueil des Traités VI, p. 52: „Traité relatif à la neutralité d'une partie de l'Empire, du 17 Mai 1795. Article 2: „La République française regardera comme pays et états neutres tous ceux, qui sont situés derrière de cette ligne, à condition qu'ils observent de leur côté une stricte neutralité et rappellent leurs contingents."

[5] Du Mont, Corps dipl. VI, 1, p. 343.

[6] Actes et mémoires concernant la paix d'Utrecht V, p. 377, Article 30: „l'empereur promettant de ne point troubler la Neutralité et le repos d'Italie, mais d'observer ponctuellement les engagements que sa Majesté a pris dans le traité de Neutralité conclu à Utrecht le 14 mars de l'année 1713." Dieser letztere Vertrag (daselbst II, S. 340) bestimmt zwar nur einen Waffenstillstand für Italien bis zum definitiven Friedensschluß, aber diese vorübergehende Neutralisierung wird zu Rastatt für permanent erklärt und daher jene „Conventio armistitii" hier als „tractatus neutralitatis" bezeichnet.

prinzipiell neutral, und wenn es damit schließlich schlechten Erfolg hatte, so liegt dies nicht an der Unrichtigkeit des Prinzips, sondern an der höchst mangelhaften und schwächlichen Durchführung desselben, da die Republik gar nichts that, um Verletzungen ihres Gebietes und unaufhörliche Durchzüge von seiten der kriegführenden Staaten zu verhindern oder einzuschränken, und sich damit der allgemeinen Verachtung preisgab. Es ist dies eines der schlimmsten Beispiele für die Verderblichkeit einer ganz negativen und passiven Neutralität.[1] Gerade mit Hinsicht auf diese passive Haltung mag die Eidgenossenschaft damals ihre „aktive Neutralität" betont haben.[2] 1778 und 1779 erließen Venedig, das Königreich beider Sizilien und der Papst Neutralitätsedikte.[3]

In dem Kriege, welcher 1756 wegen der amerikanischen Besitzungen zwischen England und Frankreich entbrannte, schloß Preußen am 3. Juni 1756 einen Neutralitätsvertrag mit England, um den europäischen Frieden und besonders die Ruhe Deutschlands zu erhalten. Die beiden Staaten versprachen, einander weder direkt noch indirekt anzugreifen, auch ihre Verbündeten davon abzuhalten, gegen jeden Einbruch in Deutschland aber ihre Macht zu vereinigen, wobei jedoch in einem geheimen Artikel die österreichischen Niederlande ausgenommen wurden.[4] Im gleichen Kriege schloß Maria Theresia für ihre Staaten am 1. Mai 1756 einen Neutralitätsvertrag mit Frankreich und versprach diesem eine vollständige und exakte Neutralität, wofür der König sich verpflichtete, weder die Niederlande noch andere Länder der Kaiserin anzugreifen.[5]

Seit 1815 vollends ist kein Krieg mehr geführt worden, bei dem nicht die meisten Nachbarstaaten neutral geblieben sind. Solche Fortschritte hat die Idee der Neutralität gemacht, daß selbst Großmächte es keineswegs mehr für eine Schande oder für einen Nachteil halten, im Kriege zwischen Nachbarn eine neutrale Haltung einzunehmen. Preußen hätte ohne diese Neutralitätspolitik, welche andere Mächte wiederum verpflichtete, in seinen Kriegen neutral zu bleiben,

---

[1] Daru, Histoire de Venise, livre 34, chap. 9 und 11, erklärt das Neutralitätsprinzip für die richtige Politik der Republik, tadelt aber die mangelhafte Ausführung. Vgl. auch Noorden, Europ. Geschichte I, S. 167 ff.

[2] Vgl. unten VIII, 1 und 2, die Neutralitätserklärungen von 1733 und 1743.

[3] Martens, Recueil III, p. 25. 47. 53. 62. 74.

[4] Wenck, Codex juris gentium, 1795, III, p. 84: Convention de neutralité entre les rois de la Grande-Bretagne et de la Prusse.

[5] Daselbst III, p. 139: Convention de Neutralité signée entre S. M. l'Impératrice Reine d'Hongrie et de Bohême et S. M. Très-Chrétienne. Die Kaiserin verspricht, „qu'elle observera une parfaite et exacte neutralité."

seine jetzige Machtstellung nie erreichen können.[1] Dieser Staat wäre unter den monarchischen wohl der einzige, für den es sich verlohnte und möglich wäre, eine einigermaßen zusammenhängende Geschichte der Neutralitätspolitik darzustellen.

Die neutrale Haltung ist in neuesten Zeiten meistens nicht bloß stillschweigend angenommen, sondern förmlich proklamiert worden, zum Teil mit Angabe der Verhaltungsmaßregeln und Grundsätze; so namentlich von England 1819, 1861, 1870 und 1877, von den Vereinigten Staaten Nordamerikas 1870, von Belgien 1870 und 1877, von Frankreich, Italien und Oesterreich 1877 gegenüber dem russisch-türkischen Krieg,[2] von der Schweiz 1859, 1866 und 1870.[3] Und umgekehrt pflegen die Kriegführenden den Neutralen zu erklären, was sie von ihnen erwarten und was sie ihnen zugestehen.

Die Uebersicht über die Fälle von Neutralität in der Weltgeschichte bietet ein sehr wechselvolles Bild. Bald erscheint die Neutralität als eine verständige Politik, ein erfolgreiches Mittel zur Erhaltung und Förderung des betreffenden Staates, bald als kurzsichtige Schwäche, bald sogar als Deckmantel für Vernachlässigung allgemeinerer nationaler Pflichten. Es ergibt sich hieraus nur soviel, daß auf jedes allgemeine Urteil über Vorzüglichkeit oder Verwerflichkeit der Neutralitätspolitik überhaupt zu verzichten ist und es immer auf den speziellen Fall, auf die Verhältnisse, Interessen und Verpflichtungen des betreffenden Staates ankommt. Alle jene Deduktionen und Deklamationen, die so häufig in diplomatischen Aktenstücken wie in politischen Broschüren, auch etwa mit gelehrten Citaten aus der ältern Geschichte geschmückt, auftreten, sind wertlos, soweit sie allgemeine Urteile über die Neutralitätspolitik aufstellen wollen. Für jeden Staat liegt die Frage wieder anders und auch für denselben Staat kann sie sich möglicherweise je nach den Umständen ändern. Die unten zu entwickelnde Lehre von den verschiedenen Anwendungen der Neutralität wird einiges Licht auf diese historischen Beispiele werfen.

[1] Wie besonders aus dem Werke von Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I., hervorgeht; z. B. II, 319: Preußens Neutralität im italienischen Krieg.

[2] Martens, Recueil, II. Serie, Vol. III, 208.

[3] Vgl. Rivier § 67, III, Note 2.

3. Die unvollkommene Neutralität als historische Entwicklungsstufe.

A. Theorie.

Die Leugnung einer Geschichte der Neutralität beruht teils auf Unkenntnis der Geschichte, teils auf der irrtümlichen Voraussetzung, daß ein Rechtsbegriff erst dann zu existieren anfange und erst von dann an eine Geschichte habe, wann er in vollkommener und reiner Gestalt auftrete. Damit würde eigentlich alle Geschichte, namentlich diejenige der Wissenschaften, Künste, aber auch der Staatsverwaltung, des theoretischen und praktischen Völkerrechtes negiert, weil ihre Geschichte gerade in der Entwicklung von unvollkommenen Anfängen zu reineren und vollkommeneren Formen und Begriffen besteht. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man unter dem Begriff der unvollkommenen Neutralität geradezu alle Entwicklungsstufen des Neutralitätsrechtes der Vergangenheit zusammenfassen und dem, nach unseren jetzigen Begriffen wenigstens, verhältnismäßig vollkommenen Neutralitätsrecht der Gegenwart gegenüberstellen. Vor Ueberschätzung der Gegenwart und Verachtung der Vergangenheit wird man sich aber um so mehr hüten müssen, als auch die jetzige Auffassung und Lehre von der Neutralität noch keineswegs in allen Beziehungen abgeklärt und vollkommen, die ganze Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und von künftigen Generationen wohl wiederum als unvollkommen bezeichnet werden dürfte.[1]

Dies ist freilich eine andere Auffassung der unvollkommenen Neutralität, als diejenige der Völkerrechtslehrer. Diese haben, soweit sie überhaupt eine solche Unterscheidung machen, zwei gleichzeitig nebeneinander bestehende Arten von Neutralität im Auge. Nicht gemacht wird diese Unterscheidung teils von den meisten neueren, weil sie die unvollkommene Neutralität gar nicht als Neutralität gelten lassen und damit auch die gesamte Neutralitätsgeschichte der Vergangenheit verwerfen, teils von den ältesten Theoretikern, weil sie von den strengeren Konsequenzen der neueren Theorie noch keine Ahnung hatten und Handlungen für zulässig erklärten, welche jetzt zu den flagrantesten Verletzungen der Neutralität gerechnet würden. Ein Blick auf die Entwicklung der Theorie der unvollkommenen Neutralität mag dies beweisen.

[1] Die Tendenz zu weiterer Entwicklung in ganz bestimmter Richtung betont namentlich Hall an verschiedenen Stellen.

Die Lehre von der Neutralität hat gleich von ihrem Begründer Hugo Grotius eine Grundlage erhalten, welche mit den gegenwärtigen Rechtsbegriffen und Verhältniſſen unvereinbar, aber erſt von den neueren Theoretikern allmählich verlaſſen worden iſt, ohne daß ſchon alle Konſequenzen derſelben beſeitigt worden wären. Indem der holländiſche Polyhiſtor die Neutralen als Mittlere oder Unparteiiſche bezeichnet, unterſcheidet er zwiſchen Kriegen, bei welchen der eine Teil eine gerechte Sache hat, und andern, bei welchen das Recht auf beiden Seiten zweifelhaft iſt. Bei jenen ſoll der Neutrale nur die Förderung der ungerechten Sache und die Hinderung der gerechten vermeiden, bei zweifelhafter Sache aber ſich beiden Teilen gegenüber gleich verhalten, und zwar nicht etwa durch Verſagung, ſondern durch Gewährung von Begünſtigungen oder, wie es Grotius nennt, von natürlichen Rechten der Kriegführenden, wozu Durchpaß, Werbung, freier Kauf und Verkehr und Bündnis des Neutralen mit beiden Parteien gehören.[1]

Dieſe kurzen Andeutungen hat Vattel zu einer ausführlichen Theorie ausgearbeitet; er ſtellt zwar die ſtrenge Unparteilichkeit als Definition des Begriffs an die Spitze und erklärt im Anfang eine gleichmäßige Unterſtützung beider Parteien für abſurd und unmöglich, macht dann aber nicht nur die Entſcheidung, ob ein Staat in einem beſtimmten Kriege neutral bleiben wolle,[2] ſondern auch die Handhabung erklärter Neutralität von der Gerechtigkeit der Sache abhängig[3] und anerkennt endlich Verpflichtungen früherer Defenſivbündniſſe als zuläſſige Ausnahmen, ſo daß darauf beruhende Unterſtützung durch Truppen auch mit einer exakten Neutralität vereinbar ſei.[4] Nur durch eine ſpitzfindige Begriffsſpaltung hat Vattel den Widerſpruch zwiſchen ſeinen beiden Hauptgeſichtspunkten einigermaßen zu verdecken verſtanden. Wolf hat die Rückſicht auf die gerechte Sache des Krieges mit Recht verworfen, weil keinem Volk ein Urteil über die Politik eines andern

---

[1] Grotius, De jure belli ac pacis, lib. III, cap. 17: „Eorum, qui a bello abstinent, officium est, nihil facere, quo validior fiat is, qui improbam fovet causam, aut quo justum bellum gerentis motus impediantur, in re vero dubia aequos se praebere utrisque, in permittendo transitu, in commeatu praebendo legionibus, in obsessis non sublevandis ... Proderit etiam cum utraque parte foedus miscere.“ Bynkershoek unterſcheidet zwiſchen „simpliciter amici“ und „foederati.“

[2] Vattel, Droit des gens II, livre III, chap. 7, § 103. 104. 106.

[3] Daſelbſt § 185: „On peut refuser le passage pour une guerre manifestement injuste.“

[4] § 105: „Quand un souverain fournit le secours modéré qu'il doit en vertu d'une ancienne alliance défensive, il ne s'associe point à la guerre; il peut garder du reste une exacte neutralité.“

zustehe und bei keinem Kriege beide Teile eine gerechte Sache haben könnten,[1] dagegen die von Vattel verworfene Theorie der gleichmäßigen Begünstigung wieder aufgenommen und weiter entwickelt, namentlich aber die Ausnahmen auf Grund früherer Verträge nun auch ohne die Rücksicht auf die gerechte Sache verteidigt.[2] Umgekehrt beschränkt Klüber[3] die Berücksichtigung der Gerechtigkeit des Krieges auf die Gültigkeit früherer Vertragsverpflichtungen und stellt (§ 281), wie schon Martens, für die bei gerechtem Krieg gestattete Unterstützung gemäß Defensivallianz den Begriff der unvollständigen Neutralität auf, oder besser gesagt, er stellt dem von ihm so bezeichneten Begriff der früheren Theorie den neueren und reineren Begriff der vollständigen Neutralität gegenüber, die erst seit zirka 1700 in Praxis vorkam. Martens[4] der ältere gibt die Rücksicht auf die Gerechtigkeit des Krieges, wie übrigens schon der Holländer Bynkershoek gethan,[5] ganz auf und unterscheidet zum ersten Mal eine vollständige und eine beschränkte Neutralität. Für die vollständige Neutralität verlangt er Enthaltung von jeder Unterstützung mit Hülfstruppen und sogar entsprechendes Verbot an die Unterthanen und beschränkt die gleichmäßige Begünstigung auf die Gestattung des bewaffneten Durchmarsches; diesen sowie die Werbung läßt er selbst zu Gunsten der einen Kriegspartei allein zu, wenn diese das Recht schon im Frieden oder auf Grund früherer Verträge besitzt; in diesem Falle scheint er dann eben die beschränkte oder unvollständige Neutralität vorauszusetzen.

Noch bestimmter hat Wheaton[6] die Rücksicht auf die Gerechtigkeit des Krieges verworfen und die unvollständige Neutralität mit der auf Vertrag beruhenden identifiziert, zu welcher er freilich nicht nur die durch frühere Defensivverträge modifizierte Neutralität, sondern auch die auf Verträgen beruhende ewige Neutralität rechnet. Bei der durch Defensivverträge modifizierten hält er Hülfe mit Truppen, Kriegsschiffen

[1] Wolf § 686 und 687.

[2] Wolf § 683: „parti uni non magis favere debeat quam alteri." Aehnlich § 685.

[3] Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe, Stuttgart 1819, und 2. Auflage von Morstadt 1851, § 279 und 281.

[4] Georg Friedrich v. Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe, 1788, und deutsche Ausg. von 1796: Einleitung in das positive europ. Völkerrecht § 301: „Sobald eine neutrale Macht sich in einem Punkte von diesen (vorher angegebenen) Vorschriften entfernt, wenn sie gleich die übrigen noch beachtet, so ist ihre Neutralität unvollkommen und ihr Recht der Neutralität beschränkt."

[5] Bynkershoek, Quaestionum juris publici lib. I, cap. IX: „Si recte judico, belli justitia vel injustitia nihil quicquam pertinet ad communem amicum" (d. h. den Neutralen, wohl aber den mit beiden Gegnern Verbündeten).

[6] Wheaton, Eléments du droit international, 1848, II, p. 73.

und Geld für zuläſſig, ſofern ſie beſchränkt iſt und nicht einer vollſtändigen Allianz gleichkommt. Die Geſtattung des Durchpaſſes legt er in das Ermeſſen des Neutralen.

Noch Berner,[1] Heffter[2] und Bluntſchli[3] geben den Begriff einer unvollſtändigen Neutralität zu, die ſich in einer vertragsmäßigen aber beſchränkten Hülfe äußert. Ja Calvo unterſcheidet noch in ſeinem 1888 erſchienenen Völkerrecht, ohne klar zu machen, ob die Unterſcheidung nur für die Vergangenheit oder auch für das gegenwärtige Recht gelten ſoll, aber doch wohl auch im letzteren Sinne, zwei Arten der unvollſtändigen Neutralität: 1) die unparteiiſche, welche den Kriegführenden gewiſſe Vergünſtigungen gewährt, wie Durchzug, militäriſche Operationen, Werbungen, Ankauf von Waffen ꝛc. in neutralem Gebiet, aber beiden Parteien in ganz gleicher Weiſe; 2) die vertragsmäßige, bei welcher der neutrale Staat infolge früherer, nicht in Hinſicht auf den gegenwärtigen Krieg eingegangener, Verbindlichkeiten und nur zu defenſiven Zwecken bloß der einen Partei derartige Vorteile gewährt.[4]

Von den übrigen Völkerrechtslehrern der neueſten Zeit, aber erſt ſeit den achtziger Jahren unſeres Jahrhunderts, nämlich von Geffcken,[5] Martens jun.,[6] Rivier,[7] Bulmerincq[8] und Hall, iſt die unvollkommene Neutralität als ein für das moderne Recht bedeutungsloſer

---

[1] Berner in ſeinem Artikel „Neutralität" in Bluntſchli und Braters Staatswörterbuch 1857, S. 254: „Man unterſcheidet eine vollſtändige und eine unvollſtändige Neutralität; bei letzterer findet eine partielle Kriegshülfe ſtatt."

[2] Heffter, Europäiſches Völkerrecht, 5. Ausgabe 1867, § 144.

[3] Bluntſchli, Das moderne Völkerrecht der civiliſierten Staaten, 1868, § 746: „Es gibt eine vollſtändige und eine teilweiſe oder beſchränkte Neutralität, indem ein Staat einer Kriegspartei vertragsmäßig zu einer beſchränkten Hülfe verpflichtet ſein und dieſe Pflicht erfüllen kann, ohne ſich im übrigen am Kriege zu beteiligen." Hiebei citiert er freilich nur das nicht ſehr glückliche Beiſpiel des ſchweizeriſchen Rechtes zur Beſetzung des nördlichen Savoyen.

[4] Calvo § 2594: „Neutralité imparfaite: 1. impartiale, 2. modifiée par un engagement antérieur envers l'une des parties." Die dritte Art „neutralité conventionelle" iſt ſpäter unter einem andern Geſichtspunkt zu betrachten.

[5] Geffcken hat ſchon in der Neubearbeitung des Hefftерſchen Völkerrechts, 7. Ausgabe 1881, S. 304, die Unterſcheidung aufgegeben, dann in ſeiner Darſtellung in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 1889, IV, S. 607, die Unterſcheidung der vollſtändigen und unvollſtändigen Neutralität ausdrücklich verworfen.

[6] Martens § 131: „Im modernen Neutralitätsrecht kann es nur eine abſolute Neutralität geben; die von Heffter, Calvo, Vattel noch zuläſſig erachtete unvollſtändige Neutralität iſt völlig bedeutungslos."

[7] Rivier § 67, II, S. 420.

[8] Bulmerincq in Holtzendorffs Rechtslexikon, 1881, II, Artikel „Neutralität" und in Marquardſens Handbuch für öffentliches Recht I, 2, S. 358: „eine unvollſtändige Neutralität iſt begriffswidrig."

Begriff verworfen worden, von Bulmerincq sogar als begriffswidrig erklärt, was wiederum zu weit geht. Hall verwirft sie ausdrücklich nur für die neuere Zeit, läßt aber diese schon um 1800 beginnen, was für Theorie und Praxis zu früh ist und auf Nichtbeachtung verschiedener entgegenstehender Thatsachen beruht.[1]

Der strenge Begriff der vollständigen Neutralität ist also in der Theorie noch nicht zehn Jahre alt, und die Verwerfung des Begriffes der unvollständigen Neutralität, selbst für die historische Entwicklung, würde eine Geschichte der Neutralität vor 1881 so ziemlich ausschließen. Der Fortschritt der Theorie ist insofern ganz folgerichtig, als bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts die ältesten Autoritäten an den modernen Begriff der vollständigen Neutralität noch gar nicht denken konnten, die mittleren seit Anfang des 19. Jahrhunderts sich zur Unterscheidung der vollständigen und unvollständigen Neutralität veranlaßt sahen, erst die allerneuesten seit 1881 die vollständige für das gegenwärtige Recht allein gelten lassen; aber auch diese verlangen doch wieder gewisse Modifikationen der strengsten Konsequenzen, welche theoretisch denkbar wären, zu Gunsten des freien Handels und der individuellen Freiheit der Privaten, so daß die vollkommene Neutralität im strengsten Sinne, jene Unparteilichkeitstheorie, auch heute nur ein theoretischer Begriff ist. Schon früher ist von den mittleren Theoretikern in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die Rücksicht auf die Gerechtigkeit der Sache der Kriegsparteien aufgegeben worden, dagegen machen sich auch bei den neuesten immer noch gewisse Konsequenzen jener von Grotius aufgestellten und besonders von Vattel und Wolf ausgeführten Theorie der Unparteilichkeit und der unparteiischen Begünstigung, sowie der Beschränkung der Neutralität durch frühere Verträge geltend.

Unbedingt ist mit den meisten und bedeutendsten der neuesten Völkerrechtslehrer der Begriff der unvollständigen Neutralität für das gegenwärtige Recht zu verwerfen und nur eine nach heutigen Begriffen vollkommene, absolute Neutralität zuzugeben. Allein ebenso gewiß kann man nicht denselben Maßstab für die Vergangenheit anwenden, muß hier vielmehr die unvollkommene Neutralität in einem gewissen Sinne gelten lassen. Entsprechend der Theorie bestand auch in der Praxis während einer Uebergangsperiode, etwa von 1700—1850, neben der vollständigen Neutralität eine unvollständige, und noch früher wurde die Neutralität überhaupt nur in einer nach unseren Begriffen sehr

[1] Hall § 214 behauptet z. B., daß im 19. Jahrhundert kein neutraler Staat mehr einem Kriegführenden Werbungen gestattet und Truppen geliefert habe; während sich Beispiele hiefür bis gegen die Mitte des Jahrhunderts aufstellen lassen; ebenso für Durchzüge.

unvollkommenen Art gehandhabt. Es fragt ſich nur, ob dieſe unvollkommene Neutralität von der Theorie auch richtig dargeſtellt worden ſei, oder ob die Auseinanderſetzungen der Naturrechtslehrer nicht mehr auf philoſophiſcher Spekulation als auf hiſtoriſcher Beobachtung der Thatſachen beruhen und deshalb von der Praxis abweichen.

B. Praxis.

Unter den beiden Arten der unvollſtändigen Neutralität, welche Calvo und andere unterſcheiden, iſt die zweite, die durch frühere Verträge mit der einen Kriegspartei modifizierte, durch zahlreiche Beiſpiele aus der hiſtoriſchen Praxis erwieſen. Im 17. und 18. Jahrhundert gab es kaum irgend einen europäiſchen Staat, der nicht durch gewiſſe Vertragsbeſtimmungen ſeinen Nachbarn zur Kriegshülfe verpflichtet war. Gerade Staaten, die vorzugsweiſe neutral blieben, waren oft beiden Kriegsparteien durch Verträge zu gewiſſen oft ganz ungleichmäßigen Leiſtungen verpflichtet. Ganz abgeſehen von der Schweiz, für deren Geſchichte dies überall zutrifft, wie unten ſpeziell auszuführen iſt, wurden faſt von allen Staaten vielfache Freundſchafts- oder Defenſivverträge geſchloſſen, welche bald Unterſtützung mit einer gewiſſen Truppenzahl des eigenen Heeres, bald bloße Werbungen, Durchpaß, Lieferungen ꝛc., bald auch dieſe Begünſtigungen alle zuſammen dem befreundeten Staat für jeden Kriegsfall zuſagten, oft auch ausdrücklich verſprachen, dieſe Vorteile dem Gegner nicht zu gewähren. Wenn der Gegner ſich darüber beklagte, ſo bezeichnete er dieſe Begünſtigungen doch nicht als neutralitätswidrig, ſondern hielt ihnen nur andere ebenfalls vertrags- oder verfaſſungsmäßige Pflichten entgegen, durch die der Neutrale ihm ſelbſt verbunden war. Einige Beiſpiele mögen hiefür genügen.[1]

Vor Beginn des Krieges Ludwigs XIV. gegen Holland verſprach, wie Bayern, Württemberg, Pfalz, Mecklenburg-Schwerin, ſo auch der Herzog Johann Friedrich von Braunſchweig-Hannover dem franzöſiſchen König in einem Neutralitätsvertrag von 1671, neutral zu bleiben, und verpflichtete ſich, obgleich er dieſe Neutralität als eine exakte bezeichnete, den Truppen Frankreichs und ſeiner Alliierten auf jedes Begehren Durchpaß zu geſtatten und der Gegenpartei Werbungen zu verweigern; immerhin behielt er gemäß den Reichskonſtitutionen die Durchpaßrechte der Reichstruppen vor.[2] Daß bald auch das deutſche Reich in den

[1] Andere hat ſchon Heffter angeführt (§ 144) betreffend Holland im däniſch-ſchwediſchen Krieg 1658 und 1659 und Dänemark im ſpaniſchen Erbfolgekrieg.

[2] Du Mont, Corps universel diplomatique VII, 1, p. 151 unter dem Titel Traité de Neutralité: „le duc s'oblige de donner passage aux trouppes de

Krieg gegen Frankreich eintrat, machte dieser Neutralität verschiedener Reichsfürsten keineswegs ein Ende. Die benachbarten Fürsten von Dänemark und Brandenburg nötigten den Herzog von Braunschweig-Hannover, am 21. September 1675 auch ihnen Neutralität zu versprechen, so daß er sich den Waffen des Kaisers und der Alliierten in keiner Weise weder direkt noch indirekt widersetzen, dem Feinde keine Werbung gestatten, sondern den Alliierten ein Kontingent stellen wolle.[1] Gleichwohl erneuerte der Herzog fünf Wochen später den Neutralitätsvertrag mit Frankreich, unter der Bezeichnung „einer aufrichtigen und vollkommenen Neutralität", behielt dabei ausdrücklich die Verpflichtung vor, dem deutschen Reich sein Kontingent zu stellen und Durchpaß zu gewähren, sonst aber wolle er die Feinde des Königs weder direkt noch indirekt mit Werbungen oder Durchpaß begünstigen, ja an den Reichstagen seine Stimme nie gegen Frankreich abgeben, überhaupt dem König allen Beistand gewähren, welchen die Neutralität erlaube.[2] Diese Neutralität wurde von beiden Seiten in Protektion genommen. Besonders bemerkenswert ist, daß hier auch in der Praxis von einer „vollkommenen" Neutralität die Rede ist, daß damit Durchzug und Werbung ausgeschlossen erscheinen, soweit wenigstens nicht ältere Verpflichtungen vorliegen, daß dagegen solche, seien es verfassungsmäßige Pflichten innerhalb eines Staatenbundes, seien es Defensivverträge und ähnliche Verbindlichkeiten, die vollkommene Neutralität keineswegs ausschließen.

Im Kriege zwischen England und Spanien 1727 versprach der Landgraf von Hessen-Kassel gemäß einer Defensivallianz vom 3. September 1726, England mit 12000 Mann zu unterstützen,[3] obschon das deutsche Reich und seine Fürsten gegenüber dem Kriege Neutralität beobachteten, die auch von Spanien deswegen nicht für gebrochen erklärt wurde. Im österreichischen Erbfolgekrieg sandten die Generalstaaten 1743 ein Hülfskorps von 20000 Mann zur österreichischen Armee; die siegreichen Franzosen unternahmen zwar eine Invasion nach Holland, um diesen Truppensendungen ein Ende zu machen, aber mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie mit Holland

---

sa Majesté et de ses alliés, quand sa Majesté le requerra, se réservant néanmoins de le donner selon les constitutions de l'Empire à d'autres qui le lui pourroient demander."

[1] Du Mont VII, 1, p. 305. Traité de Neutralité: „sich bei währendem Krieg allerdings neutral zu halten."

[2] Du Mont VII, 1, p. 312: „d'observer une sincère, véritable et parfaite neutralité avec le Roi et avec ses alliés tant au dedans qu'au dehors de l'Allemagne pendant tout le temps de la présente guerre."

[3] Du Mont VIII, 2, p. 141.

nicht brechen wollten, alſo die Neutralität desſelben nicht als aufgehoben betrachteten.[1] Im polniſchen Erbfolgekrieg anerkannte Frankreich ausdrücklich das Recht Preußens, dem Reichsheere 10000 Mann zu ſtellen, trotz ſeiner erklärten Neutralität.[2] Wenn Preußen und die norddeutſchen Fürſten im Neutralitätsvertrag mit Frankreich 1795 ſich verpflichteten, ihre Kontingente vom Reichsheere zurückzuziehen, ſo war dies weniger eine Folgerung aus der „ſtrikten Neutralität" als ein gegen Oeſterreich gerichteter Streich. Im amerikaniſchen Befreiungskrieg lieferte der Herzog von Braunſchweig 1776 den Engländern ein Korps von 4000, der Landgraf von Heſſen-Kaſſel 12000 Mann auf Grund von Verträgen.[3] 1788 gingen wiederum die Herzoge von Braunſchweig und von Mecklenburg-Schwerin ähnliche Verpflichtungen zu Gunſten Hollands ein.[4] Dieſes Verkaufen der Unterthanen für fremde Kriege iſt ſicherlich keine ſchöne Handlung und oft genug gebrandmarkt worden; es kommt aber hier nur darauf an, zu zeigen, daß die Gegner darin keinen Neutralitätsbruch ſahen.

Zwar verſuchte Schweden 1788 es als Bruch der Neutralität hinzuſtellen, daß Dänemark infolge eines 1773 geſchloſſenen Defenſivvertrages mit Rußland dieſer Macht gegen Schweden eine beſtimmte Anzahl Schiffe und Truppen lieferte. Aber Schweden blieb damit ganz allein und wagte auch nicht, Dänemark, das im Zuſtand freundſchaftlichen Friedens mit Schweden zu ſtehen behauptete, deswegen den Krieg zu erklären.[5] Noch 1797 rechtfertigte Kaiſer Paul die Mobiliſierung eines ruſſiſchen Korps gegen Frankreich unter Katharina II. mit dem Grundſatz: „Was die den Verbündeten traktatmäßig gewährte Hülfe betrifft, ſo gibt dieſelbe althergebrachten Regeln der Politik gemäß noch kein Recht, die hülfeleiſtende Macht für eine kriegführende zu erachten, ſolange ſie nicht ihre Maßregeln bis zu einem Grade ſteigert, daß ſie nun auch mit in die Streitſache eintritt."[6] Dieſe genau den Theorien von Vattel[7] und Wolf entſprechende Anſchauung tritt ſelbſt noch im Anfang des 19. Jahrhunderts auf, wenn z. B. Wilhelm von Humboldt im April 1814 vorſchlägt, die ſchweizeriſche Neutralität auf ewig zu ſanktionieren, unter der Bedingung, daß die Schweiz in jedem

[1] Martin, Histoire de France lib. XCV, § 11.
[2] Vgl. oben S. 33 und Ranke, Preuß. Geſchichte III, S. 210.
[3] Martens, Recueil de traités II, p. 417. 422.
[4] Martens, Recueil de traités IV, p. 349. 362.
[5] Vgl. Wheaton II, S. 84, und Hall S. 588 aus dem mir hier nicht zugänglichen Phillimore III, § CXL.
[6] Vgl. Martens, Völkerrecht § 130.
[7] Vattel II, § 105.

Krieg ihre Grenzen mit einer bestimmten Truppenzahl besetze und ein für allemal eine gewisse Truppenzahl in deutschen Sold gebe und im Kriegsfall noch zu vermehren verspreche; dagegen auf das Recht verzichte, irgend einer anderen Regierung Truppen in Sold zu geben.[1] Dieser Gedanke wurde zwar nicht ausgeführt, wohl aber die Schweiz von den Mächten zu Militärkapitulationen mit Spanien, Neapel und anderen Staaten veranlaßt. Zeigt doch selbst der Dreibund von 1878 mit seiner „wohlwollenden Neutralität" noch Spuren von dieser Auffassung, was nicht zu verwundern ist, da sein Stifter seine völkerrechtlichen Kenntnisse auch sonst aus Vattel zu schöpfen pflegt.[2]

Doch ist im ganzen von der neuesten Praxis, wie von den neuesten Völkerrechtslehrern etwa seit 1871 diese Zulässigkeit von Begünstigungen infolge früherer Verträge ziemlich allgemein aufgegeben worden, am schärfsten von Hall mit dem Argument, daß frühere Verträge zwischen dem Neutralen und der einen Kriegspartei die Rechte der andern nicht beschränken können, weil sie dazu keine Einwilligung gab.[3] Es ist freilich nicht nur dieser Grund, den auch ältere Theoretiker hätten aufstellen können, sondern der Unterschied liegt hauptsächlich darin, daß das allgemeine Völkerrecht jetzt so weit erstarkt und ausgebildet ist, daß ihm widersprechende einseitige Verträge vor seinen Grundsätzen zurücktreten und sich ihm unterordnen müssen, während den ältern Theoretikern die Heiligkeit der Verträge über alles galt,[4] und das Völkerrecht damals noch zu wenig Selbständigkeit besaß.

So sicher diese Art der unvollkommenen Neutralität in der Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts begründet ist, so wenig stimmt dagegen die zweite Art derselben, welche die Theoretiker aufstellten, mit der Praxis überein, wenigstens nicht ihrer Begründung nach. Diese namentlich von Heffter und Calvo vertretene Lehre, daß gewisse Begünstigungen, wie Durchzug und Werbung, auch ohne Vertrag zulässig seien, wenn sie unparteiisch beiden Kriegsparteien in ganz gleichem Maße gewährt werden und zu gute kommen, steht ebensosehr im Widerspruch mit der Praxis wie mit den Lehren der ältern Theoretiker und ist nur ein mißlungener Versuch, dieselben ins moderne Recht zu übertragen.

---

[1] Adolf Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege 1812—1815, ed. A. Stern 1890, S. 150; Mémoire vom April 1814.

[2] Vgl. Kern, Souvenirs politiques p. 301.

[3] Hall § 215: „a prior engagement in no way affects the character of acts with reference to a no consenting third party."

[4] z. B. Wolf § 683: „cum foedera sancte sint servanda", und Vattel I, § 218—221.

Denn Grotius,[1] Vattel[2] und Wolf[3] reden hiebei gar nicht von einem Recht der Neutralen, sondern von einer Verpflichtung derselben, also von einem Recht der Kriegführenden, Werbung, Durchzug ꝛc. zu verlangen; das ganze Verhältnis zwischen den Neutralen und Kriegführenden wurde damals vorwiegend vom Standpunkt der letztern aufgefaßt, wobei auch die philosophischen Betrachtungen des Naturrechtes zu Hülfe kamen. Dagegen hat schon Vattel das Recht des Neutralen zur unparteiischen Unterstützung beider Kriegführenden für absurd und unmöglich erklärt.[4] In der That zeigt die Betrachtung jedes beliebigen praktischen Falles, daß selbst eine ganz gleichmäßige Lieferung von Truppen und Gestattung des Durchzuges mit gleicher Truppenzahl an beide Kriegsparteien fast nie den gleichen Wert für beide haben könnte, sondern oft für die eine sehr vorteilhaft wäre, während die andere gar nicht in der Lage wäre, von der Erlaubnis Gebrauch zu machen.[5] Das neutrale Gebiet dient oft der einen Partei zur willkommenen Deckung, der andern zur Einfallspforte, durch welche sie das feindliche Land am leichtesten erreichen und die feindliche Armee im Rücken oder in der Flanke fassen kann. Die eine Partei kann viele Söldner brauchen und bezahlen; die andere hat Volk genug im eigenen Lande, aber keine Geldmittel, um mehr Leute zu besolden und auszurüsten. Die unparteiisch begünstigende Neutralität ist daher eine rein theoretische Fiktion, die in der Wirklichkeit nie dagewesen und nicht möglich ist, auch den Neutralen selbst keinen Nutzen bringen könnte. Es ist unsinnig, die Gestattung eines gleichmäßigen Durchzugs beider Parteien als Recht des Neutralen hinzustellen, weil dies zum Zusammenstoß feindlicher Truppen auf neutralem Boden führen und diesen zum Kriegsschauplatz machen, also die Neutralität aufheben müßte.

Die Voraussetzung einer absoluten Unparteilichkeit des Neutralen, auf der diese Theorie beruht,[6] ist selbst im negativen Sinne unbefriedigend und unzutreffend, obschon sie noch von neueren Völkerrechts-

[1] Grotius II, 2, Cap. 18.

[2] Vattel II, § 119.

[3] Wolf § 686.

[4] Vattel II, § 104: „Il seroit absurde qu'un état sécourût en même tems deux ennemis, et puis il seroit impossible de le faire avec égalité."

[5] Wie verschieden die Interessen der benachbarten Mächte an einem Durchmarsch durch die Schweiz wären, hat Hammerle in seiner Schrift „Die strategischen Verhältnisse der Schweiz zu den Nachbarstaaten", österr. milit. Zeitschrift 1871, nachgewiesen; ebenso, aber in ganz anderem Sinne, die italienische Broschüre von 1892.

[6] z. B. bei Bynkershoek, cap. IX: „cavere, ne se bello interponant et his quam illis partibus sint vel aequiores vel iniquiores."

lehrern festgehalten wird und manche Konsequenzen derselben in Theorie und Praxis neuester Zeit noch auftreten. Denn häufig ist die Neutralität eines Staates im Krieg zwischen andern schon an und für sich, namentlich in moderner Strenge, die jeden Durchpaß ausschließt, für die Kriegführenden von sehr verschiedenem Wert, dem einen erwünschte Deckung einer schwachen Seite seines Landes, dem andern ein lästiges Hemmnis, sich gegen eben jene Seite zu werfen oder mit einem seiner Alliierten zu vereinigen. Umgekehrt wird der neutrale Staat selten ganz gleichgültig sein in Bezug auf den Ausgang des Krieges und die Veränderungen, welche derselbe zur Folge haben kann; wenn auch diese Gründe nicht stark genug sind, um ihn zur Beteiligung am Krieg zu veranlassen, so wird er doch leicht aus irgend welchen politischen, nationalen, religiösen oder andern Motiven mehr Sympathien mit der einen Partei haben als mit der andern. Wenn einzelne Völkerrechtslehrer aus der Unparteilichkeitstheorie auch den Schluß ziehen wollten, daß der Neutrale weder Richter noch Partei sei,[1] und in der Praxis zuweilen selbst Sympathieäußerungen von Privaten dem neutralen Staat zum Vorwurf gemacht wurden, so hat die neuere Theorie[2] mit vollem Recht erklärt und die Praxis durch zahlreiche Fälle seit alter Zeit bewiesen,[3] daß dem Neutralen nichts besser ansteht, als eine Vermittlung zwischen den Parteien zu versuchen und sich selbst zum Schiedsrichter anzubieten.

Nicht nur den Privaten, was eigentlich nie ernsthaft bestritten worden ist, sondern selbst der Regierung des neutralen Staates ist also ein Urteil über die Streitfrage der Kriegsparteien gestattet, ja sie ist ihrem eigenen Staat gegenüber verpflichtet, sich eine bestimmte Auffassung von derselben zu bilden, auch wenn ihr keine Vermittlung möglich ist. Dies ist schon deswegen notwendig, weil jeder nur gelegentlich und nicht vertraglich neutrale Staat sich freie Hand vorbehalten muß, je nach dem Gang des Krieges, z. B. bei übermäßigen ihn selbst bedrohenden Forderungen der siegreichen Partei, in den Krieg einzugreifen und die Neutralität aufzugeben.

---

[1] Bynkershoek, cap. IX: „ejus non est inter utrumque amicum sedere judicem.“ Klüber § 284: „Ein neutraler Staat ist weder Richter noch Partei.“

[2] Bluntschli § 797 führt die Vermittlung unter den Rechten der Neutralen an, und Martens, Völkerrecht II, § 129, schreibt den Neutralen das Recht und die Pflicht zu, dem Ausbruch des Krieges möglichst entgegenzuwirken.

[3] Schiedsgerichte Neutraler waren im Mittelalter noch weit häufiger als jetzt; Vermittlung ist von der Eidgenossenschaft z. B. im dreißigjährigen Krieg versucht worden; vgl. unten V, 5. Dahin gehören auch die Bemühungen des schweizerischen Gesandten Dr. Kern in Paris; vgl. seine Souvenirs politiques cap. 14. 15. 16.

Aus alle dem geht hervor, daß absolute Unparteilichkeit oder Farblosigkeit[1] keine richtige Bezeichnung für die Stellung des Neutralen ist weder in rein negativer Hinsicht noch in jener positiven, welche die gleichmäßige Begünstigung zulassen will. Den modernen Anschauungen und der Definition der Neutralität, aber auch den Interessen der Neutralen wie der Kriegführenden dürfte es besser entsprechen, die Aufgabe des Neutralen darin zu suchen, daß er den Krieg möglichst einschränkt, wie positiv durch Vermittlungsversuche, so negativ durch Vermeidung aller Handlungen, welche dem Krieg und seinen Operationen irgend welche Förderung geben und ihn verlängern könnten, wobei es ganz gleichgültig bleibt, welche Folgen dies für die Kriegsparteien habe, ob es dieser oder jener etwas mehr nütze oder schade. Der Neutrale und noch in höherem Grade der prinzipiell und vertragsgemäß Neutrale will die Ordnung des Friedens möglichst aufrecht erhalten und den Krieg und seine Folgen eindämmen. Dieser Grundsatz ermöglicht der neutralen Regierung, jede einzelne Neutralitätsfrage klar und unanfechtbar zu entscheiden, und legt ihr nahe, mehr zu thun, als das strenge Recht verlangt.

C. Die Beschränkungen der unvollkommenen Neutralität der Vergangenheit gegenüber dem modernen Neutralitätsbegriff.

Die ganze Betrachtung der Lehre von einer vollkommenen und einer unvollkommenen Neutralität ergibt, daß diese beiden Arten von Neutralität nur für eine ziemlich kurze Uebergangszeit nebeneinander vorkamen, daß die neueste Zeit keine unvollkommene Neutralität mehr zugibt und die älteste nur eine nach gegenwärtigen Begriffen unvollkommene Neutralität kannte. Da jedoch die Theorie die Natur derselben zum Teil unrichtig bestimmt und in der Praxis je nach dem Fortschritt der Rechtsbegriffe die Grenzen zwischen beiden Arten von Neutralität sich verschieben, so ist der unvollkommenen Neutralität nur noch eine historische Bedeutung zuzuschreiben; zu ihr sind aber alle Neutralitätsformen der Vergangenheit zu rechnen, ob sie nun etwas mehr oder etwas weniger von der vollkommenern Neutralität der Gegenwart abweichen.

Alle diese Abweichungen, die in der Geschichte vorgekommen sind, aufzuzählen und die Grenze zu ziehen, wo von einer Neutralität, wenn

[1] Diesen Ausdruck braucht noch Hall § 21: „its amity must be colourless in the eyes of both."

auch in unvollkommenem Sinne, gesprochen werden kann, und wo dagegen nur noch eine Scheinneutralität oder ein Mißbrauch des Begriffes vorliegt, weil auch die wesentlichsten und notwendigsten Merkmale fehlen, das ist die wichtigste Vorbedingung für eine Geschichte der Neutralität. Auch die unvollkommenste Form der Neutralität muß doch wenigstens den Hauptzweck erfüllen, die vollständige Verwicklung in den Krieg zu vermeiden und die Friedensordnung in der Hauptsache aufrecht zu halten. Eine gewisse indirekte Teilnahme des Neutralen am Krieg erschien in früheren Jahrhunderten als zulässig, aber sie durfte nie einen so hohen Grad erreichen, daß der Staat als Hauptpartei erschien. Die zulässigen Abweichungen sind nun näher festzustellen.

a. Unterstützung auf Grund von Defensivverträgen.

Die wichtigste dieser Abweichungen bestand, wie schon erwähnt, darin, daß die Neutralität beschränkt sein konnte durch vor dem Krieg geschlossene Freundschafts- oder Defensivverträge mit der einen oder mit beiden Kriegsparteien. Dadurch konnte der Neutrale, und zwar im letzteren Falle jeder Partei in verschiedener Weise und verschiedenem Grade, zu gewissen Unterstützungen verpflichtet sein, sei es zur Lieferung von Hülfstruppen, aber nur in einer beschränkten Zahl, nicht etwa seiner ganzen Armee, sei es zur Verteidigung und Besetzung bestimmter Plätze oder zur Gestattung von Durchzug und Werbung und ähnlichen Begünstigungen. Solche Verträge durften aber nur defensiven Charakter haben, nur einen Teil der Heeresmacht des Neutralen, eine bestimmt beschränkte Anzahl von Söldnern und einen kleinen Teil des neutralen Gebietes betreffen. Sonst wären sie auch in der Vergangenheit als vollständige Allianzen betrachtet, und der angeblich Neutrale wäre vom Gegner als Partei angesehen und behandelt worden.

b. Zulässigkeit des Durchmarsches.

Eine zweite Abweichung besteht darin, daß auch abgesehen von solchen Verträgen jeder Kriegführende das Recht hatte, den Durchzug durch das neutrale Gebiet zu verlangen, der Neutrale verpflichtet war, beides zu gestatten, sofern es ihm selbst nicht große Gefahr verursachte, der Gegner des ersteren endlich nicht berechtigt war, dies als Verletzung der Neutralität zu betrachten. Damit man diese unseren modernen Anschauungen durchaus widersprechende Ansicht nicht für eine willkürliche Fiktion der Theoretiker halte, ist sie aus der historischen Praxis näher zu belegen und zugleich bestimmter zu beschränken, als es in der Theorie geschah. Dieses Durchzugsrecht beruht nicht allein auf dem Ueberwiegen

des Kriegsrechtes über das Neutralitätsrecht und auf den naturrechtlichen Begründungen der Theoretiker, ſondern namentlich auf den hiſtoriſchen und geographiſchen Verhältniſſen, in welchen die Staaten damals zu einander ſtanden.

Das Durchzugsrecht behandelt Grotius[1] als einen Teil des Kriegsrechtes und als Recht der Kriegführenden an ganz anderer Stelle als das Neutralitätsrecht und widmet jenem viel mehr Raum und Aufmerkſamkeit als dieſem; er bezeichnet den unſchädlichen Durchzug als ein natürliches Recht jedes Kriegführenden.

Vattel beſchränkt im allgemeinen Teil ſeines Völkerrechtes das Naturrecht des Durchpaſſes auf Fälle der Notwendigkeit[2] und macht auch beim Neutralitätsrecht die Einſchränkungen, daß der Neutrale nur einen ihm unſchädlichen Durchzug zu geſtatten verpflichtet ſei und das Urteil darüber ihm ſelbſt zuſtehe; er gibt aber auch dem Durchpaß Verlangenden das Recht, den verweigerten Durchzug zu erzwingen, wenn er unzweifelhaft unſchädlich ſei, ja auch ſonſt, wenn die äußerſte Notwendigkeit zum Durchpaß vorliege, z. B. die Armee ohne denſelben der Vernichtung preisgegeben wäre. In ſolchen Fällen dürfe er ſich ſogar einer neutralen Feſtung bemächtigen und Garniſon hinein legen.[3] Dasſelbe Durchzugsrecht ſei aber auch dem Gegner zu geſtatten und kein Teil dürfe ſich darüber beklagen. Vattel verwickelt ſich hier in die ungeheuerlichſten Widerſprüche, ein Satz widerſpricht dem andern. Etwas anders ſucht Wolf das Durchzugsrecht zu begründen als Fortdauer des im Frieden beſtehenden Naturrechtes, daß Fremde ſich in einem Lande aufhalten und durch dasſelbe ziehen dürfen,[4] kommt aber zum gleichen Reſultat, der Neutrale dürfe einen ihm unſchädlichen Durchzug nicht verweigern, ſelbſt wenn ein anderer Weg offen ſtünde.[5] Die von Grotius und Vattel geſtellte Bedingung einer gerechten Sache verwirft er zwar mit der Erklärung, daß keinem Volk ein Urteil über die Handlungen des anderen zuſtehe, erachtet dagegen die Verweigerung eines

[1] Lib. II, cap. II, § 13—15: „terrae et flumina ... patere debent his, qui transitu opus habent ad causas justas"; und im Kapitel über Neutralität III, cap. 17, § 3: „in re dubia aequos se praebere utrisque in permittendo transitu." Dagegen Pufendorf, De jure naturae et gentium, 1694, lib. III, cap. 3, § 5.

[2] Livre I, § 123 und II, § 119: „Le passage innocent est dû à toutes les nations, avec lesquelles on vit en paix." Innoxium iter verlangte ſchon der Bataver Civilis von der römiſchen Beſatzung in Bonn; vgl. Tacitus, Hist. IV, 20.

[3] Livre II, § 119—135: „L'extrême nécessité peut même autoriser à se saisir pour un temps d'une place neutre, à y mettre garnison."

[4] Wolf § 684: „Neutrales utriusque partis militibus ac subditis aditum in territorium suum et transitum per terras suas tutum permittere tenentur."

[5] Wolf § 686.

unſchädlichen Durchzuges als eine gerechte Urſache zum Krieg gegen den Neutralen.[1] Nur wenn der Gegner den Neutralen wegen des Durchzuges mit Krieg bedrohe, dürfe dieſer den Durchzug als ihm ſchädlich abſchlagen.[2] Darin liegt ſchon eine Art Zugeſtändnis, daß der Gegner den Durchzug als Neutralitätsverletzung anſehen könnte. Auf demſelben Standpunkt ſtehen noch der ältere Martens,[3] Klüber[4] und Wheaton.[5]

Erſt die Völkerrechtslehrer[6] des 19. Jahrhunderts haben einmütig das Durchzugsrecht der Kriegführenden beſtritten und dem Neutralen das Recht, aber auch die Pflicht zuerkannt, jeden Durchzug zu verbieten und zu verhindern; doch finden ſich immer noch einzelne Nachwirkungen jener ältern Theorie. Zum Beiſpiel glaubt Bluntſchli, dieſe vertragsmäßige Dienſtbarkeit, Durchzug zu geſtatten, ſei mit der Neutralität vereinbar und führt als Beiſpiel den Vertrag zwiſchen der Schweiz und Baden betreffend Truppenbeförderung auf der Schweizer Gebiet berührenden Eiſenbahn von Konſtanz nach Baſel an, überſieht aber, daß gerade dieſe Vertragsbeſtimmung für den Kriegsfall aufgehoben iſt.[7] Noch Hall[8] und Calvo[9] haben ſich zu einer ähnlichen Ausnahme verleiten laſſen, die ihrer ganzen Theorie widerſpricht.

---

[1] Wolf § 702.

[2] Wolf § 691. Es berührt komiſch, wenn Wolf dieſe widerſpruchsvollen Auseinanderſetzungen mit dem Selbſtlob ſchließt: „vides quam pulchre omnia in jure naturali ac gentium inter se conspirent.“

[3] Martens, Précis du droit des gens, § 310 und 312, erklärt für zuläſſig, den Durchpaß beiden Parteien zu erlauben, ja auch einer allein, wenn dieſe das Recht ſchon in Friedenszeiten gehabt oder durch frühere Verträge erhalten habe.

[4] Klüber § 284.

[5] Wheaton II, S. 86 ſtellt die Geſtattung des Durchzuges in das Belieben des neutralen Staates unter der Bedingung, daß er ihn beiden Parteien geſtatte.

[6] Bluntſchli § 770. Geffcken § 141. Calvo § 2646.

[7] Bluntſchli § 771. In dieſem Vertrag von 1852 heißt es: „Den Transport von Truppen kann die ſchweizeriſche wie die badiſche Regierung unterſagen, wenn dadurch die Neutralität der Schweiz oder des Großherzogtums Baden gefährdet wird.“ Vgl. Bundesblatt III, S. 11.

[8] Hall § 219, S. 602: „a grant of passage made in time of peace to enable a state to reach an outlying portion of its territory or to enable it to reach its possession with more ease than would otherwise be practicable... is essentially colourless; and if by the occurrence of a war which happens to touch the outlying territory its effects became injurious to one of the two belligerents, the result is an accidental and possibly an unforeseen one.“ Die ganze Stelle iſt wohl nur wegen des angeblichen Durchzugsrechts badiſcher Truppen durch Schaffhauſen geſchrieben.

[9] Calvo § 2646 geſtattet geradezu einen Durchzug auf Grund einer Servitut oder eines vor dem Kriege geſchloſſenen Vertrages.

Dieſes Durchzugsrecht iſt keineswegs eine bloße Fiktion der Naturrechtslehrer. Es wurde, wenn auch die Praxis früher als die Theorie dieſes Recht zu beſtreiten verſuchte und es überhaupt nicht ſo uneingeſchränkt zuließ, doch in der Geſchichte der früheren Jahrhunderte außerordentlich häufig ausgeübt; es liegt dies weniger an den unentwickelten Rechtsanſchauungen als vielmehr an den verwickelten Territorialverhältniſſen der Vergangenheit, die im Laufe unſeres Jahrhunderts faſt ganz verſchwunden ſind. Die wenigſten Staaten bildeten damals ein geſchloſſenes Territorium, manche hatten nicht nur kleine Enklaven mitten in fremdem Gebiet, ſondern beſtanden geradezu aus verhältnismäßig großen, weit auseinander liegenden Stücken, die durch fremde Gebiete und oft durch eine ganze Anzahl verſchiedener Gebiete getrennt waren. Die Heiratsverbindungen unter den Dynaſtien brachten weitentfernte Länder in eine Hand oder wenigſtens in engſte Verwandtſchaft und Bundesgenoſſenſchaft. Ohne das Recht, die zwiſchenliegenden Gebiete trotz ihrer Neutralität zu durchziehen, wäre der betreffende Staat ganz außer ſtande geweſen, einen entlegenen, dem Feinde näher liegenden Landesteil gehörig zu beſetzen und zu verteidigen. Die Verweigerung des Durchzuges hätte geradezu vernichtend gewirkt und in vielen Fällen für den Neutralen ſelbſt ſchädliche Folgen gehabt.[1]

Karl V. und ſeine Nachfolger konnten ihre ſpaniſchen Truppen weder nach der Freigrafſchaft, noch in die Niederlande, noch ins Mailändiſche, noch wieder ihre italieniſchen Truppen nach Deutſchland und den Niederlanden werfen, ohne durch fremde Staaten zu paſſieren, die in der Regel neutral waren, wie Venedig, die Schweiz, Savoyen und die deutſchen Staaten.

Preußen beſtand bis 1815 und zum Teil noch bis 1866 aus mehreren von einander durch fremde Territorien getrennten Staaten. Die Mark Brandenburg war von dem 1618 erworbenen Herzogtum Preußen bis 1772 durch das polniſche Gebiet Pommerellen getrennt. Cottbus war eine Enklave in der böhmiſchen, ſpäter öſterreichiſchen, noch ſpäter ſächſiſchen Nieder-Lauſitz. Noch viel weiter waren die weſtlichen Territorien Cleve, Mark und Ravensberg, ſpäter die ganze Rheinprovinz und Weſtfalen von Brandenburg durch die welfiſchen Territorien getrennt und zwar bis 1866. Den 1857 wegen des Fürſtentums Neuchatel angedrohten Krieg gegen die Schweiz hätte Preußen gar nicht ausführen können, ohne durch das ganze deutſche Bundesgebiet

[1] Dies iſt auch richtig angedeutet von Heilborn: Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial. Berlin 1888, S. 5.

zu marschieren. Die kleine Schweiz hatte wiederum ähnliche Verhältnisse, da Bern und Zürich ihre verbündeten Städte Mülhausen und Straßburg gar nicht unterstützen konnten, ohne durch den verschiedenen Herren gehörigen Schwarzwald oder das österreichische, später französische Elsaß zu marschieren. Die wittelsbachischen Lande Bayern und Pfalz lagen weit auseinander. Oesterreich war durch Bayern und zahlreiche schwäbische Territorien vom Elsaß getrennt, und fast durch ganz Deutschland von den Niederlanden, die es 1714 erhielt, von dem gleichzeitig erworbenen Mailand und Sardinien durch Venetien, das erst 1815 österreichisch wurde, von Neapel durch Venetien und den Kirchenstaat. Württemberg, Baden, Fürstenberg und die sächsischen Herzogtümer bestanden überhaupt nur aus kleinen Stücken, die sich wie Enklaven in fremdem Gebiet ausnahmen. Das Durchzugsrecht war so unentbehrlich unter den deutschen Staaten, daß es vertraglich für gewisse Fälle sanktioniert war, obschon das Recht der Neutralität jedem Stande gewahrt blieb. Die Notwendigkeit einer militärischen Verbindung dieser getrennten Teile eines Staates ist für die Begründung des Durchpaßrechtes wichtiger als die auf Bündnis oder Vertrag beruhenden Verpflichtungen, die eben durch diese Notwendigkeit hervorgerufen wurden und deswegen auch aufrecht erhalten blieben, während viele vertragsmäßige Verpflichtungen zu aktiver Hülfe unerfüllt blieben.

Noch im 19. Jahrhundert kamen Durchmärsche durch neutrale Gebiete vor.[1] Im österreichisch-italienischen Krieg 1859 blieben die deutschen Bundesstaaten neutral, weil die italienischen Provinzen Oesterreichs nicht im deutschen Bunde inbegriffen waren; trotzdem und ohne Nötigung durch irgend einen Artikel der Bundesakte[2] gestatteten Bayern und Sachsen den Durchzug von zwei österreichischen Brigaden aus Böhmen nach Tirol, also aus einer österreichischen Landschaft in die andere, nicht direkt in das feindliche Land.[3]

Bei all diesen Durchmärschen wie schon bei der Begründung ihrer Notwendigkeit ist aber zu beachten, daß es sich nur um Durchpaß

---

[1] Hall ist sehr im Irrtum, wenn er § 219 meint, daß seit 1815 keine Durchmärsche durch neutrale Staaten mehr stattgefunden hätten.

[2] Diese enthält nichts über Durchpaß. Ein Beispiel von vertragsmäßiger Verpflichtung zur Durchpaßgewährung ist die Konvention zwischen Oesterreich und Württemberg vom 5. April 1815, vgl. Martens, Nouveau recueil de traités II, p. 185, aber nur für den Krieg gegen den von Elba zurückgekehrten Napoleon bestimmt, da Württemberg am 30. Mai 1815 der Allianz beitrat, vgl. daselbst II, p. 153, und keineswegs neutral blieb. Hiebei sind bestimmte Etappenstraßen festgesetzt. Eine ähnliche Konvention schloß Oesterreich mit Sachsen 1813, vgl. Martens, Nouveau recueil I, p. 591.

[3] Der Krieg in Italien 1859, Wien 1872.

nach einem zur gleichen Kriegspartei gehörigen Lande handelt und nicht um einen direkten Einfall in das feindliche Gebiet. Dieſer Unterſchied kann unter Umſtänden ſehr groß ſein. Ein Durchmarſch, der unmittelbar an die feindliche Grenze oder, was gleichbedeutend iſt, in ein von der feindlichen Armee beſetztes Gebiet führt, an ihre verwundbarſte Stelle, wo ein Angriff nicht vorgeſehen war, iſt eine eigentliche Kriegsoperation, bei welcher der neutrale Boden als Ausgangspunkt des Ueberfalles dient. Dagegen kann ein Durchmarſch durch ein gar nicht an das feindliche Land grenzendes neutrales Land oder durch ein Gebiet desſelben, welches nicht mit dem feindlichen Land zuſammenſtößt, da er ja die durchmarſchierenden Truppen nur wieder in einen anderen Teil ihres eigenen Landes führt, höchſtens als eine Vorbereitung zu einer Kriegsoperation betrachtet werden, als ein Mittel zur Vereinigung und zum Vorrücken der Armeeteile, alſo nur als eine indirekte Begünſtigung des Krieges, ähnlich wie die heute noch allgemein geltende Praxis, daß die in neutralen Ländern befindlichen Dienſtpflichtigen dem Aufgebot zur Mobiliſierung ungehindert folgen dürfen. Kommt dieſer Unterſchied bei geringer Entfernung des überſchrittenen neutralen Gebietes von der feindlichen Grenze wenig in Betracht, ſo fällt er doch ſehr ins Gewicht, wenn das ganze neutrale Land ſo zwiſchen zwei Teilen des Durchzug begehrenden Staates liegt, daß die Verweigerung dieſem die Vereinigung und das Vorrücken von Armeeteilen oder die Verteidigung der entlegenen Landesteile geradezu unmöglich machen würde. Solchen Notwendigkeiten entſprachen die Verträge betreffend Durchzug und beſtimmte Etappenſtraßen zwiſchen Preußen, Hannover und Braunſchweig.

Obſchon kein Theoretiker dieſen Unterſchied macht, läßt er ſich doch in der Praxis ziemlich beſtimmt nachweiſen. Durchmärſche, die direkt ins feindliche Gebiet führten, ſind in der Regel verweigert, überhaupt ſelten verlangt und ſelten vollzogen, höchſtens ohne Erlaubnis erzwungen und vom geſchädigten Gegner immer als Neutralitätsverletzung bezeichnet worden; Durchmärſche der anderen Art dagegen ſind ſehr häufig verlangt, geſtattet und ohne Reklamationen ausgeführt worden; auf ſie allein paßt die Theorie von einem Durchmarſchrecht einigermaßen, natürlich nur für frühere Zeiten.

Anſtatt der theoretiſchen Frageſtellung, ob der Durchmarſch dem Neutralen unſchädlich ſei,[1] iſt vielmehr zu fragen, ob er für die dritte

[1] Dieſe kommt übrigens in der Praxis auch vor und zwar ganz gleichzeitig mit ihrer theoretiſchen Fixierung durch Grotius. 1632 ſtellen die evangeliſchen Orte der Eidgenoſſenſchaft den Grundſatz auf: „unſchädlichen Paß und Repaß nicht zu verſagen, da dies altem Herkommen und der Neutralität gemäß ſei"; Abſchiede V, 2, S. 708.

Partei nicht direkt schädlich sei und durch ihre Gegenmaßregeln dann auch wieder für den Neutralen verderblich werde. Die Unklarheit der Theorie und die Schwierigkeit der Unterscheidung beider Arten von Durchmärschen hat freilich auch auf die Praxis gewirkt, aber im ganzen machte sie doch den Unterschied. Er zeigt sich schon in den Bestimmungen der Verträge, die fast alle benachbarten Länder miteinander hatten, gegen einander keinem Feinde Durchzug und Einfall zu gestatten, wohl aber einander selbst. Am klarsten ist er an Beispielen aus der Schweizergeschichte nachzuweisen, die unten speziell ausgeführt werden; aber auch bei anderen Völkern läßt er sich erkennen. Kursachsen verweigerte den Schweden wie den Kaiserlichen 1632 den Durchpaß auf Grund seiner Neutralität und betrachtete diese als aufgehoben, als Tilly in Sachsen einrückte. Von Brandenburgs Neutralität verlangte Gustav Adolf, daß sie entweder keiner oder beiden Parteien die Pässe öffne, die hier unmittelbar aus Pommern nach der kaiserlichen Lausitz und Schlesien führten. Als Georg Wilhelm den Schweden später den Durchzug gestattete, war die Neutralität schon zur Unwahrheit geworden. Im Krieg gegen Holland vermied Ludwig XIV. durch die dazwischenliegenden spanischen Niederlande zu ziehen, obschon ihre Regierung damals noch neutral war, und nahm den Weg durch die ebenfalls neutralen Gebiete von Lüttich, Köln und Cleve, dessen Festungen, von holländischen Garnisonen besetzt, sich in einer sehr zweifelhaften Stellung befanden. Die Eroberung dieser Festungen und den Durchzug betrachtete der große Kurfürst als Verletzung seiner Neutralität und schloß sich dem Gegner an. Daß Friedrich der Große beim Beginn des siebenjährigen Krieges von Sachsen Durchzug gegen Böhmen begehrte, war nur eine Beschönigung der gleichzeitig begonnenen Invasion; Friedrich wünschte Sachsen zum Bundesgenossen oder zum Feind zu haben und verwarf denn auch die angebotene Neutralität.

Im Kriege gegen Oesterreich und Rußland 1805 entschuldigte Napoleon selbst seinen willkürlichen Durchmarsch durch Ansbach als Verletzung der Neutralität Preußens, und dieses gestattete nun auch den Russen den bisher wegen der Neutralität verweigerten Durchmarsch durch Schlesien.[1] Die Durchzüge der Alliierten durch die Schweiz nach Frankreich 1813 und 1815 wurden von den Alliierten selbst als Neutralitätsverletzungen bezeichnet und nur damit entschuldigt, daß die Neutralität der von Frankreich abhängigen Schweiz ein bloßer Schein sei.[2] Parma wurde 1859 von den Piemontesen besetzt, nachdem es

[1] Bluntschli § 770, Heilborn S. 7.

[2] Vgl. unten in Abschnitt IX, 4, die ausführliche Darstellung.

trotz ſeiner Neutralität den Gegnern Durchzug geſtattet hatte.[1] Die Türkei beachtete die Neutralität Rumäniens nicht mehr, nachdem dasſelbe trotz Neutralitätsverhandlungen 1877 den Ruſſen freien Durchzug geſtattet hatte. In der neueſten Zeit ſeit 1860 ſind übrigens Durchzüge jeder Art von den Neutralen wie von den Kriegsparteien als unvereinbar mit der Neutralität betrachtet worden.

Die frühere Zeit erachtete dagegen außer jenem Durchzug zur Verbindung der eigenen Landesteile noch eine andere Art von Durchzug für zuläſſig, die mit einer weiteren Abweichung des älteren vom neueren Neutralitätsrecht zuſammenhängt. Der Durchzug ſchien den älteren Theoretikern namentlich dann eine abſolute Notwendigkeit, wenn ein Heer aus dem feindlichen Lande gegen ein neutrales Gebiet zurückgedrängt und mit Vernichtung oder Gefangennahme bedroht wurde. In ſolchen Fällen erklärten ſie den Neutralen verpflichtet, den Durchzug zu geſtatten und ſo ſchnell wie möglich vor ſich gehen zu laſſen, gerade damit die auf dem Rückzug begriffenen Truppen ſich nicht im neutralen Lande erholen und einen neuen Angriff gegen das feindliche Land machen können.[2] Dieſe Theorie erklärt ſich nur daraus, daß der älteren Theorie und Praxis die Internierung von Zuflucht ſuchenden Truppen im neutralen Gebiet wenigſtens zu Lande gänzlich unbekannt war, während für ein Zufluchtsrecht von Kriegsſchiffen in neutralen Häfen allerdings Beiſpiele ſchon aus dem 17. Jahrhundert vorliegen,[3] weil eben ein Durchzug aus einem Hafen gar nicht möglich iſt. Die Praxis, namentlich der Schweizergeſchichte,[4] ſtimmt mit der Theorie darin überein, daß ſie gar keine Internierung kennt und in ſolchen Fällen eine ganz andere Löſung verſucht, doch erweiſt ſie ſich häufig ſtrenger als die Theorie und verbietet den flüchtigen Truppen das Ueberſchreiten der neutralen Grenzen, beſonders wenn der Feind mit Verfolgung droht; ſonſt läßt ſie etwa den Durchzug zu. Karl XII. trat nach der Niederlage

[1] Der Krieg in Italien, Wien 1872.

[2] Vattel, livre III, § 122: „Lors donc qu'une armée se voit exposée à périr, ou ne peut retourner dans son pays, à moins qu'elle ne passe sur des terres neutres, elle est en droit de passer malgré le souverain de ces terres et de s'ouvrir un passage l'épée à la main", mit Berufung auf den Rückzug des Ageſilaos. Daſelbſt § 133: „Lors donc que mes ennemis battus se retirent chez lui; si la charité ne lui permet pas de leur refuser passage et sûreté, il doit les faire passer outre le plus tôt possible, et ne point souffrir qu'ils se tiennent aux aguets pour m'attaquer de nouveau; autrement il me met en droit de les aller chercher dans ses terres."

[3] 1666 zog ſich die holländiſche Flotte vor der engliſchen in den norwegiſchen Hafen Bergen zurück und wurde vom Kommandanten desſelben verteidigt, als die Engländer ſie angreifen wollten, vgl. Vattel, livre III, § 132.

[4] Die Beiſpiele hiefür werden unten V, 6, A; VI, 3, A u. ſ. w. ausgeführt.

bei Pultawa 1709, verfolgt von russischen Reitern, mit gegen 2000 Kavalleristen über die türkische Grenze. Nicht die Neutralität der Türkei, sondern sein eigener Trotz und die Hoffnung, die Türken zum Krieg gegen Rußland zu bewegen, hielt ihn in Bender fest, und gerade als die Türkei wieder Frieden mit Rußland schloß, kündigte sie dem Schwedenkönig die Gastfreundschaft, vertrieb ihn mit Gewalt und ließ ihn mit dem Rest seines Gefolges heimziehen.

Das ältere Neutralitätsrecht steht also hierin im bestimmten Gegensatz zum neueren, es verbietet den Uebertritt entweder ganz oder gestattet den Durchzug, nicht aber den längeren Aufenthalt, da es die Internierung nicht kennt, die diesen unschädlich macht.

c. Werbung und Solddienst.

Zu diesen Abweichungen des älteren Neutralitätsrechtes, die teils in Rechtsanschauungen, teils in den äußeren Verhältnissen der Staatsgebiete ihren Grund haben, kommt noch eine letzte Gruppe, Abweichungen, die vielmehr auf der inneren Organisation der Staaten beruhen. Für eine gerechte Beurteilung der Vergangenheit kommt nicht allein in Betracht, daß die Rechtsbegriffe noch nicht so rein und streng entwickelt waren, wie sie es gegenwärtig verhältnismäßig sind; es fehlte auch an der inneren Organisation der Staaten, an der Macht und Kompetenz der Regierung gegenüber ihren Unterthanen, um gewisse strengere Konsequenzen der Neutralität, die man theoretisch wohl etwa erkannt hat, praktisch durchzuführen. Von der inneren Organisation hängt die Frage ab, inwieweit die Neutralitätspflichten, die sich zunächst und unmittelbar nur auf die Haltung der Regierung und ihrer Organe beziehen können, auch auf Handlungen der Unterthanen Einfluß haben können oder die Regierung sogar zu einer Kontrolle derselben verpflichten sollen.[1] Eine Verantwortlichkeit für Handlungen, die sie überhaupt nicht kontrollieren kann, die außerhalb ihres Gebietes und trotz ihrer Verbote geschehen sind, trägt die neutrale Regierung auch nach dem neuesten Völkerrecht nicht; es bleibt der geschädigten Kriegspartei überlassen, sich gegenüber den ihrer Regierung ungehorsamen und die Neutralität nicht beachtenden Unterthanen Recht zu verschaffen und sie als Feinde zu behandeln. Aber auch innerhalb ihres Staatsgebietes kann die neutrale Regierung ihren Unterthanen nur solche Handlungen

[1] Wenn Hall § 21 den Unterschied zwischen dem ältern und neuern Neutralitätsrecht gerade nur darin findet, daß letzteres auch Handlungen der Unterthanen verbietet, über welche der Staat eine Kontrolle hat, so berücksichtigt er zu wenig, daß früher keine Berechtigung und keine Möglichkeit der Kontrolle über viele dieser Handlungen vorhanden war.

verbieten, mit welchen ſie ihre Pflicht gegen den eigenen Staat verletzen oder zu welchen eine die Regierung ſelbſt kompromittierende Bewilligung notwendig wäre, nicht aber Handlungen, bei welchen nach Verfaſſung und Geſetzen des neutralen Staates der Regierung gar keine Kontrolle oder Einmiſchung zuſteht. Da kommt ſehr viel darauf an, wie weit die Macht eines Staates über ſeine Unterthanen entwickelt iſt, was für Leiſtungen zur Bürgerpflicht gehören und wie weit die direkte Verwaltung des Staates reicht. Dieſer Satz gilt in erſter Linie in allgemeinem hiſtoriſchem Sinne, da bei allen europäiſchen Staaten ungefähr derſelbe Entwicklungsgang vorliegt, wenigſtens in den Fragen, die hier in Betracht kommen. Weit weniger wäre der Satz anwendbar auf allfällige Unterſchiede zwiſchen verſchiedenen Staaten in derſelben Periode. Denn wenn ein einzelner Staat hinter der allgemeinen Entwicklung der übrigen ſo weit zurückbliebe, daß er völkerrechtliche Pflichten, die ſonſt allgemein gelten, gar nicht erfüllen könnte, ſo würden ſich dies die übrigen Staaten und in Neutralitätsfragen die Kriegführenden ſchwerlich gefallen laſſen.[1]

Wohl aber iſt klar, daß alle Staaten in der neueſten Zeit ihre direkte Verwaltung auf Gebiete ausgedehnt haben, welche in der Vergangenheit der Privatthätigkeit überlaſſen waren oder noch früher gar nicht exiſtierten, daß daraus neue Verpflichtungen der neutralen Regierung erwachſen ſind, ſowie daß die Unterthanen jetzt in militäriſcher Beziehung dem Staate in einer Weiſe dienſtbar gemacht ſind, wie dies früher nicht der Fall war. Die Militärorganiſation hat hier den größten Einfluß. Die allgemeine Wehrpflicht, welche die ihr unterſtehenden Staatsangehörigen in kriegeriſchen Zeiten für das eigene Land in Anſpruch nimmt und zwar gerade auch zur Aufrechterhaltung einer bewaffneten Neutralität, die dadurch hervorgerufene Kontrolle und Zwangsgewalt auch über im Ausland befindliche Dienſtpflichtige, endlich der Grundſatz, daß die Truppenwerbung ein nur dem Staat ſelbſt zuſtehendes Souveränitätsrecht ſei,[2] machen es zu einer Neutralitätspflicht, von

[1] Vgl. Rivier § 67, III, S. 421: „Der neutrale Staat iſt den Kriegführenden für dasjenige verantwortlich, was ſeine Angehörigen auf ſeinem Gebiete thun. Keine Entſchuldigung iſt es für die Regierung, daß ſie nicht im ſtande iſt, die Angehörigen an der Verletzung der Neutralitätspflichten zu hindern. Sie muß ſich eben in den Stand ſetzen, den Neutralitätspflichten zu genügen, eventuell durch Aenderung der Geſetzgebung oder ſogar der Verfaſſung. Vermag ſie es nicht, ſo wird der Staat die Folgen der Neutralitätsverletzung tragen müſſen." Uebrigens ſagt Rivier nachher von der Duldung von Werbungen mit einem gewiſſen Widerſpruch S. 427: „In wie weit er es vermag, hängt von ſeinem innern Recht ab."

[2] Dies hat zuerſt die Regierung der Vereinigten Staaten in der Erklärung ihrer Neutralität während des franzöſiſch-engliſchen Krieges 1794 proklamiert:

diesem Recht Gebrauch zu machen, weil seine Suspendierung eine Begünstigung des Krieges seitens der neutralen Regierung wäre.

In früheren Jahrhunderten hatten die wenigsten Staaten eine ganz allgemeine Militärdienstpflicht, statt eines Volksheeres bildeten die meisten erst beim Ausbruch eines Krieges ihre Heere aus fremden Söldnern. Selbst die Eidgenossenschaft, deren Militärorganisation schon in früheren Jahrhunderten am meisten dem modernen Volksheer entsprach, konnte nicht einmal während eigener Kriege die Reisläuferei verhindern, so daß im Schwabenkrieg, der die Anspannung der ganzen Volkskraft zu erfordern schien, noch 5000 Knechte im französischen Sold nach Italien zogen.[1] Wegen der Unentbehrlichkeit fremder Söldner war die Werbung in neutralen Ländern kaum zu entbehren, kam sie doch selbst im feindlichen Land vor. Die Soldaten wurden als Ware angesehen, und ihre Werbung dem Kauf von Waren und Waffen gleichgestellt.[2] Die neutralen Staaten bedurften der Dienste ihrer Unterthanen so wenig, daß sie dieselben oft geradezu an die Kriegführenden verkauften und die Werbungen als einen großen nationalökonomischen Gewinn betrachteten. Wohl wurden auch etwa Verträge geschlossen, worin zwei Regierungen sich verpflichteten, ihre Unterthanen nicht in Kriegsdienst gegeneinander treten zu lassen.[3] Venedig und der Kirchenstaat verboten wegen ihrer Neutralität 1779 ihren Unterthanen, sich für fremde Dienste anwerben zu lassen.[4] Allein es fehlte an Mitteln zur strengen Durchführung und am eigenen Interesse dieser Staaten, und bei den meisten übrigen Staaten galt die Werbung als zulässig. Diese fremden Solddienste und Werbungen waren durchaus nicht der Schweiz eigentümlich, wenn sie auch hier entsprechend der Armut des Landes und dem kriegerischen Sinn der Bewohner einen verhältnismäßig großen Umfang annahmen.

Es lassen sich vier verschiedene Formen von Werbungen unterscheiden: 1. Werbungen neutraler Unterthanen außerhalb des neutralen Gebietes ganz vereinzelt oder an einem der Grenze nahe gelegenen Sammelplatz ohne jede Beteiligung oder Erlaubnis des Staates, oft

---

„that the right of raising troops being one of the rights of sovereignty no foreigne power can levy men within its territory without its consent ... the United Staates are bound by the laws of neutrality to exercise that right and to prohibit such armaments and enlistments"; vgl. Hall § 213. Ebenso in der Neutralitätsakte vom 20. April 1818; ähnlich England in der Foreigne-Enlistment Act 1819.

[1] Dierauer, Geschichte der Eidgenossenschaft II, S. 383.

[2] Bynkershoek lib. I, cap. 22.

[3] z. B. England und Frankreich im Frieden von Utrecht.

[4] Martens, Recueil III, p. 75.

geradezu gegen ſein Verbot. Hiefür iſt die neutrale Regierung auch nach neueſtem Recht nicht verantwortlich; ſie hat kein anderes Mittel, als diejenigen, welche ſich dadurch den Pflichten gegen das eigene Vaterland entziehen, nach ihrer allfälligen Rückkehr zu beſtrafen.[1] 2. Werbungen im neutralen Land ohne Vorwiſſen der Regierung oder wenigſtens ohne ausdrückliche Bewilligung mit ſtillſchweigender Duldung. Da erſteres nicht leicht möglich war, ſo hat dieſer Weg der Ignorierung häufig einen zweifelhaften und unwahren Charakter und wird dann ergriffen, wenn die Regierung die Werbung heimlich begünſtigen, aber keine förmliche Verantwortung dafür tragen will.[2] 3. Werbungen, die von der neutralen Regierung in einer ſpeziellen Kapitulation mit dem werbenden Staat oder auch durch einen Artikel eines allgemeinen Bündniſſes[3] geſtattet werden und vertraglich feſtgeſetzten Bedingungen unterliegen. Hiebei können auch gewiſſe Forderungen der Neutralität berückſichtigt ſein durch Beſchränkung des Gebrauches der Truppen auf die Verteidigung und auf gewiſſe Gebiete, Feſtſetzung eines Maximums der zu werbenden Truppenzahl. Indeſſen übernimmt die neutrale Regierung keine Verantwortung für den Erfolg der Werbung, die den fremden Werbeoffizieren und der Kriegsluſt der neutralen Unterthanen überlaſſen bleibt. Dies unterſcheidet auch dieſe Art der Werbung noch von der 4. Art, der Lieferung von Truppen, welche die neutrale Regierung ſelbſt aufbringt, ſei es durch eigene Werbung und Aushebung, ſei es aus dem vorhandenen ſtehenden Heer des Staates. Die Truppenlieferung gehört aber in den meiſten Fällen nicht mehr zu den bloßen Werbungsbewilligungen, ſondern iſt in der Regel Folge eines Defenſivbündniſſes; höchſtens die Seelenverkäuferei der heſſiſchen und anderer deutſcher Fürſten kann dahin gerechnet werden.

---

[1] Hiezu gehören auch die Philhellenen und Garibaldianer, die z. B. aus der Schweiz den Fahnen Garibaldis bei ſeiner Unternehmung gegen Neapel und Sizilien zuliefen; aber auch für die Beteiligung Garibaldis mit 18000 Freiwilligen am Kriege Frankreichs gegen Deutſchland 1870/71 trat die italieniſche Regierung keine Verantwortung. Vgl. übrigens Bluntſchli § 758 und Geffcken § 141.

[2] Dieſen Weg wollte eine Partei des Zürcher Rates 1692 zu Gunſten Hollands einſchlagen; vgl. die Ausführung unten VI, 5, G.

[3] Ganz abgeſehen von der Schweiz war zwiſchen vielen Staaten das gegenſeitige Werbungsrecht in Bündnis- und Freundſchaftsverträgen garantiert, z. B. in der Defenſivallianz zwiſchen Brandenburg und den Generalſtaaten, 1655, Art. 23: „la levée des troupes de mer ou de terre ... sera toujours permis aux deux parties contractantes dans les pais de l'une et de l'autre“; vgl. Du Mont, Corps universel VI, 2, p. 111. Zu dieſer und nicht zur vierten Art gehörten auch die Werbungsartikel der ſchweizeriſchen Bündniſſe mit Frankreich, weil die Eidgenoſſenſchaft gar keine Garantie für die Aufbringung der Truppen übernahm und alles den Werbeoffizieren überließ.

Wenn in solchen Verträgen auch etwa versprochen wurde, die Unterthanen von Invasion in das verbündete Land abzuhalten,[1] so bezieht sich dies nur auf direkte Unternehmungen aus dem eignen Gebiet, nicht auf Beteiligung von Söldnern unter den Fahnen des Feindes. Seltener war es, daß man sich verpflichtete, dem Feinde keine Werbungen zu gestatten.[2] Wenn der neutrale Staat etwa seine Angehörigen aus den fremden Heeren zurückrief, so geschah es, um einen Bruderkrieg zwischen den in beiden feindlichen Heeren verteilten Söldnern zu verhindern, oder wegen Verletzung der Werbungsbedingungen, aber nicht wegen der Neutralität an sich. Daß die benachteiligte Kriegspartei sich vielfach über die Gestattung der Werbungen zu Gunsten ihres Feindes beschwerte, ändert nichts an der Sache, da einseitige Beschwerden keine Rechtsquelle sein können, um so weniger, als der Beschwerdeführer oft selbst gleichzeitig Werbungen im neutralen Land anstellte oder in anderen Kriegen, bei denen er selbst neutral blieb, Werbung in seinem eigenen Land gestattete. Er berief sich auch nicht auf die Neutralität an sich, sondern auf Mißachtung der Werbungsbedingungen, Mißbrauch der Truppen oder Verletzung eines Vertrages zwischen ihm selbst und dem Neutralen.

Die ältere Theorie hatte noch viel weniger Bedenken gegen Werbungen als die Praxis;[3] sie behandelte die Werbung auch als ein Recht der Kriegführenden, das der Neutrale nicht einschränken dürfe, wenigstens nicht einseitig und parteiisch. So erblickt noch Bluntschli in der Zulassung von Werbungen nur dann eine Neutralitätsverletzung, wenn sie ausschließlich oder vorzugsweise einer Partei gestattet wird, und findet in der Gestattung der Werbung für beide Parteien keinen offenbaren Bruch der Neutralitätspflicht, wenn auch die völlige Untersagung jeder Werbung besser und unzweideutiger der neutralen Haltung entspreche.[4]

[1] Freundschaftsvertrag zwischen Eduard IV. von England und Heinrich IV. von Castilien, 1466: „necnon subditos nostros et alios regnum Castellae per terram vel mare offendere vel invadere molientes, pro posse impediemus." Du Mont III, 1, S. 587.

[2] Defensivallianz zwischen Brandenburg und Holland, 1655, Art. 22: „On ne permettra nulle levée de troupes à aucun ennemi, contre lequel on devra agir en vertu de cette alliance." Du Mont VI, 2, S. 111.

[3] Vattel, livre III, § 110: „Lors donc qu'un peuple est dans l'usage, pour occuper et pour exercer ses sujets, de permettre des levées de troupes en faveur de la puissance, à qui il veut bien les confier, l'ennemi de cette puissance ne peut traiter ces permissions d'hostilités, à moins qu'elles ne soient données pour envahir ses états ou pour la défense d'une cause odieuse et manifestement injuste. Il ne peut même prétendre de droit, qu'on lui en accorde autant."

[4] Bluntschli § 761 und 762. Auch Rivier § 67, V, S. 426 drückt sich hierüber

Diese Unterscheidung ist jedoch nicht zutreffend, da sie auf jener Fiktion von der unparteiischen Begünstigung beruht und den entscheidenden Punkt außer Acht läßt, ob und in wie weit die Werbung als Hoheitsrecht gelte, folglich nur unter Mitwirkung des Staates geschehen könne. Nach neueren Grundsätzen ist die Werbung ein Souveränitätsrecht, das nur zu Gunsten des eigenen Staates und von seinen Organen im Lande selbst ausgeübt werden kann, und die Aufhebung dieser Ordnung zu Gunsten einer fremden Macht wäre jetzt ebenso sehr eine Begünstigung des Krieges und jener Kriegspartei, wie früher das ausnahmsweise Verbot des sonst unbeschränkten Werbungsrechts als Neutralitätsverletzung hätte erscheinen können. Vom nämlichen Gesichtspunkt aus ist dagegen auch nach den neuesten Völkerrechtslehrern die neutrale Regierung nicht verantwortlich für einzelne Individuen, die sich, ohne im neutralen Gebiet selbst angeworben zu sein, ohne Bewilligung der Regierung und ohne sich als militärisches Korps zu konstituieren, in fremde Dienste begeben und im Ausland anwerben lassen. Sie thun dies auf eigene Gefahr, verwirken damit das Recht der Neutralität für ihre Person und den Schutz ihrer Regierung gegenüber der feindlichen Macht; sie sind auch ihrem eignen Staate gegenüber strafbar, wenn sie deswegen ihre Militärpflicht gegen denselben vernachlässigen oder ein hier bestehendes Verbot fremder Dienste übertreten.[1] Das Aeußerste, was die Regierung thun kann, ist, sie nach ihrer Rückkehr zu bestrafen oder überhaupt des Bürgerrechts verlustig zu erklären.

Nach diesen Grundsätzen wäre auch der bloße Eintritt einzelner neutraler Unterthanen in fremde Dienste ohne Werbung im neutralen Land dann eine Neutralitätsverletzung, wenn er von Angehörigen der Armee geschähe, welche dazu eines Urlaubs bedürften; namentlich von Offizieren, welche es nur mit Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung der neutralen Regierung thun könnten und vielleicht sogar im Sinne derselben die Armee der einen Kriegspartei kriegstüchtiger machen sollten. Das deutlichste Beispiel hiervon ist der massenhafte Eintritt russischer Offiziere in die serbische Armee 1877.[2] Dieser Fall ist allerdings von

---

sehr weitherzig aus: „Werbungen auf seinem Gebiet für einen der Kriegführenden darf, der Praxis mehrerer Staaten gemäß, der Neutrale dulden, wenn er solche auch dem andern zuläßt. Besser wird aber dem Begriff der Neutralität entsprochen, wenn der neutrale Staat keine Werbungen zuläßt.“ Jene Duldung bezieht sich auf Englands Verhalten 1819 und 1870, das von andern getadelt wird.

[1] Dies hat Calvo § 2618 und 2619 gut auseinandergesetzt, ebenso Rivier § 67, III.

[2] Gessicken in Holtzendorffs Handbuch IV, S. 659 bezeichnet dies als „offenbare Verletzung der Neutralität.“ Martens § 134 macht die Regierung verantwortlich für das Offiziers- und Beamtenpersonal, das der Beurlaubung bedürfe.

den neuesten Theoretikern getadelt worden; aber weder Theorie noch Praxis haben bis jetzt die letzten Konsequenzen dieser Grundsätze gezogen; der Wunsch der neutralen Staaten, ihren Offizieren praktische Kriegserfahrung zu verschaffen, wirkt ihnen entgegen. Während einige Schweizeroffiziere, die sich im eidgenössischen Auftrage bei der österreichischen Armee befanden, den Zug ihres Korps nach Bosnien nicht mitmachen durften, lassen andere Staaten zahlreiche Offiziere an fremden Kriegen teilnehmen. Ein Beispiel ist ja Moltke selbst, der als preußischer Generalstabsoffizier 1835—1839 die türkische Heeresreorganisation leitete und den türkischen Feldherrn im Kriege gegen Aegypten beriet. Die Beteiligung Garibaldis mit 13000 italienischen Freiwilligen auf französischer Seite am Kriege gegen Deutschland ist nie als Neutralitätsverletzung bezeichnet worden,[1] weil die italienische Regierung keiner Mitwirkung verdächtigt werden konnte. Dagegen verbot Rußland 1870 im deutsch-französischen Kriege allen seinen Unterthanen, als Freiwillige in die Dienste eines der Kriegführenden zu treten, da dies eine Verletzung der strengen Neutralität sei.[2] Dies scheint wiederum zu weit zu gehen und eine Beschränkung der individuellen Freiheit zu enthalten, die man nicht überall so leicht nehmen kann, wie in Rußland. Das gegenwärtige Neutralitätsrecht ist in diesem Punkte noch nicht klar und nicht vollkommen; es dürfte sich hier eine strengere Ausbildung anbahnen. So kann man sich nicht mehr verwundern, daß ähnliches in der Vergangenheit vorkam, daß z. B. auch aus der Schweiz, die übrigens nie eine stehende Armee hatte, einzelne Offiziere in verschiedenen fremden Armeen dienten und sich in Kriegen auszeichneten.

Für einzelne Unterthanen, welche dem Heere des neutralen Staates nicht angehören und sich in der Fremde anwerben lassen, trifft den Staat auch nach den strengsten Grundsätzen keinerlei Verantwortung, da er die außerhalb seines Gebietes geschehene Handlung nicht verhindern kann. Dagegen hat der neutrale Staat allerdings die Verpflichtung und hat sie auch in vergangenen Zeiten gehabt, innerhalb des eigenen Gebietes alles zu verhindern, was auf feindliche Einfälle in die Länder der Kriegführenden abzielt; eigenmächtige Zusammenrottungen, Bildung und Instruierung bewaffneter Banden, aus seinen eigenen Unterthanen oder aus Fremden bestehend, muß er verhindern, weil die Staatsordnung ohnehin derartige Agitationen und Zusammenrottungen nicht gestattet, und die Zulassung in diesem Fall eine positive Begünstigung des Krieges wäre. Diese Fragen sind sehr wichtig und schwierig, wenn etwa einem

[1] Martens § 134 hält die italienische Regierung nicht für verantwortlich.
[2] Vgl. Geffcken S. 659.

Bürgerkrieg oder Religionskrieg gegenüber Angehörige des neutralen Staates oder in demselben sich aufhaltende Fremde lebhafte Sympathien mit der einen Partei hegen, die sich bis zu Unterstützungsversuchen steigern, wie z. B. die Begünstigung des Aufstandes von Candia durch griechische Banden 1868.[1]

Bei den übrigen Neutralitätspflichten, welche noch weniger direkte Beziehungen zum Kriege haben, gilt derselbe Unterschied wie bei der Werbung, ob der Staat mitwirkt, oder nur Privatthätigkeit vorliegt.

d. Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial ohne Beteiligung der Regierung.

Die Zusendung und der Verkauf von Waffen und Kriegsmaterial überhaupt sind nur dann Neutralitätsverletzungen, wenn sie aus den Arsenalen und Vorräten des Staates selbst und durch Vermittelung oder irgend welche Beteiligung seiner Organe geschehen, nicht aber wenn sie von Privaten auf dem Wege des Handels und der Fabrikation vor sich gehen. Die Unternehmer setzen sich dann dem Risiko der Konfiskation dieser Kriegscontrebande durch die Gegenpartei aus ohne jeden Anspruch auf Schadenersatz oder Schutz ihrer Regierung. Hiebei kann es nicht, wie Calvo will,[2] auf die unparteiische oder einseitige Bestimmung der Lieferung oder auf ihren Umfang ankommen, dessen Grenzen sich kaum normieren ließen, auch nicht, wie Bluntschli will,[3] auf die Absicht der kriegerischen Beihülfe, die sich in der Form des friedlichen Handelsgeschäftes versteckt, was bei privaten Fabrikations- und Handelsgeschäften kaum nachweisbar wäre, sondern nur darauf, ob die Lieferung vom Staat mit seinen Organen, aus seinen Vorräten oder wenigstens mit seiner Beteiligung und spezieller Erlaubnis geschehe und Gegenstände betreffe, welche überhaupt der Privatindustrie entzogen, nur vom Staat fabriziert und verkauft werden können. Wenn z. B. die Pulverfabrikation Staatsmonopol ist, so ist die Lieferung von Pulver nur durch den Staat selbst möglich, also mit Neutralität unvereinbar; ebenso bei Waffen und

---

[1] Darüber erklärte die Pariser Konferenz 1869: „La Grèce devra s'abstenir désormais de favoriser ou de tolérer la formation sur son territoire de toute bande recrutée en vue d'une aggression contre la Turquie." Aehnlich die Unternehmungen der Fenier gegen Canada, welche die Vereinigten Staaten durch Nichtanwendung ihrer Gesetze begünstigten. Vgl. Geffcken S. 659. Leider hat auch die Schweiz in einer gewissen Periode derartiges geduldet, ist dagegen in neuester Zeit sehr streng gewesen.

[2] Calvo § 2624: „des envois faits sur une grande échelle"; auch Bluntschli § 766 will den Neutralen nicht verpflichten, Waffensendungen im einzelnen und kleinen zu verhindern.

[3] Bluntschli § 765.

anderen Kriegsutensilien, die dem Staat gehören oder ausschließlich von ihm fabriziert werden.

Etwas anderes wäre es, wenn nicht private Fabrik- und Lieferungsgeschäfte, sondern eine politische Partei oder Verbindung innerhalb des neutralen Staates aus politischen Motiven solche Sendungen zu Gunsten des einen kriegführenden Teiles unternähme. Dies läßt sich nicht mehr mit der Handelsfreiheit decken; hier tritt die Verpflichtung des neutralen Staates ein, dergleichen Lieferungen, die den Charakter absichtlicher Begünstigung einer Kriegspartei und nicht des gewöhnlichen Handelsgeschäftes haben, seinen Unterthanen zu verbieten.

In der neuesten Zeit sind teils massenhafte Waffensendungen durch Privatspekulanten vorgekommen, welche trotz häufiger Klagen gerechtfertigt wurden, teils auch Lieferungen von neutralen Regierungen, die aber allgemein verurteilt wurden. Die Vereinigten Staaten verkauften 1870 Waffen, die nach Beendigung des Bürgerkrieges überflüssig geworden, aus den Arsenalen an die Franzosen, zwar ohne parteiische Absicht und nur des Gewinnes wegen gemäß einer Kongreßakte von 1868, aber unter allgemeiner Mißbilligung der Völkerrechtslehrer.[1] Wenn die norddeutsche Regierung sich merkwürdigerweise nicht über diese offenbare Neutralitätsverletzung beschwerte, so erhob sie dafür gleichzeitig eine wenig berechtigte Forderung an England, seinen Unterthanen den Handel mit Waffen zu verbieten, was natürlich als dem Völkerrecht ganz widersprechend abgelehnt wurde. England konnte darauf hinweisen, daß Preußen selbst im Krimkrieg trotz erklärter Neutralität Waffenausfuhr nach Rußland gestattet habe.[2] Ebenso verweigerte England 1877 trotz russischer Reklamationen die Verhinderung einer Sendung von 50 Millionen Patronen nach Konstantinopel.[3] Verbietet der neutrale Staat seinen Unterthanen überhaupt die Waffenausfuhr und den Verkauf von Kriegsmaterial, Pferden ꝛc., so thut er dies in der Regel im Interesse seiner eigenen Wehrfähigkeit, um seine Mittel zur bewaffneten Behauptung der Neutralität nicht zu vermindern,[4] oder wenn diese Absicht nicht gerade vorliegen sollte, ist es noch denkbar, daß er aus prinzipieller Abneigung gegen den Krieg solche Verbote erläßt, um demselben keinerlei Mittel zur längeren Fortsetzung zu geben.[5] Jedenfalls ist ein allgemeines

[1] Vgl. Gessken bei Holtzendorff S. 684.

[2] Vgl. Gessken bei Holtzendorff S. 692.

[3] Martens § 134.

[4] So verbot die Schweiz 1870 Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

[5] Oder wie Marquardsen, Trentfall S. 38 sagt: „aus übergroßer Aengstlichkeit vor dem Zorn eines mächtigen Kriegführenden ... Eine internationale Rechtsvorschrift besteht dagegen nicht."

Verbot der Waffenausfuhr keine Neutralitätspflicht, ſondern beruht auf dem eigenen Intereſſe und dem freien Willen des neutralen Staates.[1]

Da in der Vergangenheit die private Fabrikation, Handel und Spekulation nicht ſo ſtark entwickelt waren und Waffen und Munition meiſt nur in den Arſenalen des Staates ſelbſt in großer Menge vorhanden waren, Lieferungen von ſeiten einer neutralen Regierung aber auch in den früheren Jahrhunderten als unzuläſſig galten, ſo konnten ſolche Lieferungen in irgendwie bedeutendem Maßſtabe von ſeiten der Unterthanen gar nicht ausgeführt werden und bei wahrer Neutralität überhaupt nicht vorkommen. Denn eine Lieferung von ſeiten des Staates war immer ein ſicheres Zeichen, daß der angeblich Neutrale ſeinen Sympathien für die eine Kriegspartei durch thatſächliche, mehr oder weniger verheimlichte Begünſtigung Ausdruck geben, alſo keine wahre Neutralität beobachten wolle. Selbſt der Durchpaß von Waffen und Munition war verpönt, da der Warenverkehr überhaupt ſchwieriger und von der Regierung ſtrenger kontrolliert war als heutzutage. Daraus ergibt ſich die ſonderbare, aber gerade aus der Schweizergeſchichte ſchon des 17. Jahrhunderts zu erweiſende Thatſache, daß man es mit dem Durchpaß von Waffen und Munition ſtrenger nahm als mit dem Durchpaß bewaffneter Truppen, wenn es auch nur eine Durchfahrt auf einem Grenzfluſſe betraf. Das Neutralitätsrecht der Vergangenheit war alſo in dieſem Punkte gewiſſermaßen ſtrenger.

Schon Grotius kennt den Streit zwiſchen Kriegsrecht und Handelsfreiheit; er unterſcheidet Gegenſtände, die vorzugsweiſe zur Kriegführung dienen, ſolche, die nur zu friedlichen Zwecken gebraucht werden, und dritte, die kriegeriſchem wie friedlichem Gebrauch dienen.[2] Der Handel mit letztern dürfe verhindert werden bei Belagerung und Blokade oder einer ungerechten Sache gegenüber. Einen Unterſchied zwiſchen Lieferung durch Private und Lieferung durch den Staat macht er nicht. Dagegen kennt Vattel ſchon Nationen, die mit Waffen, Munition und Bauholz für Schiffe vorzugsweiſe Handel treiben, und geſtattet die Fortſetzung dieſes Handels dem neutralen Volk unter der Bedingung, daß es unparteiiſch mit beiden Parteien geſchehe; er redet zuerſt von Kriegscontrebande, nachdem ſchon ein holländiſches Edikt 1657 das Wort gebraucht hatte.

Dieſer Begriff iſt von den ſpätern immer mehr ausgebildet worden, entſprechend der Steigerung von Fabrikation und Handel, hat aber

[1] Geffcken S. 710 und Berner in Bluntſchli und Brater: „Inwiefern er den Pulver- und Waffenhändlern eine Schranke ſetzen will, iſt Sache der Politik des eigenen Staates."

[2] Grotius III, 1, § 5.

[3] Vattel, livre III, § 110 und 112. Auch Bynkershoek S. 181.

mehr Bedeutung für die Neutralität zur See, als für die eines Binnenstaates.

Die Contrebandeartikel vermehren sich auch mit den Fortschritten der Kriegsmittel, da immer neue Stoffe zur Fabrikation von Waffen und Munition herangezogen werden und für die moderne Kriegführung auch die nicht ausschließlich zum Krieg dienenden Gegenstände viel mehr in Betracht kommen.[1] Einzig die Lebensmittel sind bei den heutigen Verhältnissen leichter zu beschaffen als früher und spielen bei der abnehmenden Bedeutung von Belagerungen eine geringere Rolle in der Frage der Kriegscontrebande. Dies ist aber nur möglich infolge der Steigerung der Verkehrsmittel, die jetzt von größter Wichtigkeit sind.

e. Transportmittel, Geld und Nachrichtenvermittlung.

So tritt die Neutralitätsfrage auch an die Transportmittel und die dazu notwendigen Gegenstände heran, Pferde, Eisenbahnen, Kohlen ꝛc. Bei den Eisenbahnen handelt es sich natürlich nicht um Benützung der Bahnlinien im neutralen Land, was einer Gebietsverletzung gleichkäme, sondern um Lieferung von Wagen ꝛc. an einen Kriegführenden und insbesondere um Benützung der zufällig beim Kriegsausbruch auf fremden Linien befindlichen Wagen einer neutralen Staatsbahn. Die Benützung ist vom neutralen Staat zu untersagen, und wenn sie dennoch erfolgt, können die Wagen als Contrebande konfisziert werden. Bei dem großen Umfang der heutigen Kriegführung und dem ausgebildeten Bank- und Kreditwesen kommt auch der nervus rerum, das Geld in Betracht, von welchem der Beginn und die Fortführung eines Krieges wesentlich abhängig ist. Auf alle diese Dinge läßt sich der gleiche Grundsatz anwenden, daß Geld, Transportmaterial, Lebensmittel ꝛc. nicht aus den Vorräten des Staates selbst geliefert werden dürfen, also nicht von den Staatskassen, Staatsmonopolbanken, nicht aus dem Material der Staatseisenbahnen. Dagegen wird die Neutralität nicht verletzt durch Lieferung von Lebensmitteln, Ausrüstungsgegenständen, Transportmitteln seitens privater Geschäfte der betreffenden Branche, noch durch Darlehen von Privatbanken und Beteiligung von Privatkapital, sofern solches ohne ausdrückliche Bewilligung oder Vermittlung des Staates geschehen kann.[2]

[1] z. B. Seidenbeuteltuch, Pikrinsäure.

[2] Vgl. Geffcken S. 699 und Bluntschli § 768, während noch Vattel § 110 dem Souverän wie den Unterthanen Darlehen gestattet, nur mit der Ausnahme, daß es nicht offenbar zu Kriegszwecken geschehe, was er bei unverzinslichem Darlehen oder niederm Zinsfuß annehmen will. Auch Martens, Völkerrecht II, § 134: „Die neutrale Regierung darf Zufuhr von Kriegscontrebande nicht ausdrücklich erlauben oder gar protegieren, ist aber nicht verpflichtet, eine besondere Beaufsichtigung des Handels ihrer Angehörigen einzuführen."

Die Privaten handeln hier wieder auf ihre eigene Gefahr ohne Anspruch auf den Schutz der Regierung. Diese wird Transportmaterial, Kohlen, Pferde, Geld ꝛc. aus eigenem Interesse im Lande zu behalten suchen und, wo nötig, die Ausfuhr verbieten,[1] aber nicht aus Neutralitätspflicht. So lange das Eisenbahn- und Bankwesen ganz oder teilweise der Privatthätigkeit überlassen sind, liegt in der stillschweigenden Duldung solcher Geschäfte keine Neutralitätsverletzung; im Gegenteil würde eine solche entstehen, wenn der neutrale Staat durch ein ganz ungewöhnliches Eingreifen seinen Unterthanen diesen Verkehr zu Ungunsten der einen kriegführenden Macht verbieten wollte. Denn dies wäre ein parteiisches und überdies gegen die eigene Verfassung verstoßendes, also doppelt unmotiviertes und gehässiges Verfahren. Die Verwerfung der Lehre von der Unparteilichkeit soll natürlich nicht eine absichtliche Parteilichkeit entschuldigen.[2]

Durch die Aufstellung des klaren Grundsatzes, daß solche indirekte Begünstigungen nie durch den Staat selbst, noch unter seiner ausdrücklichen Beteiligung und Erlaubnis und seinem Schutz geschehen dürfen, wohl aber durch private Angehörige des neutralen Volkes, wird jeder Zweifel gehoben. Die Verschiedenheiten der Ansichten in diesen Punkten sind dadurch entstanden, daß zwei entgegengesetzte Tendenzen gerade bei den neuesten Autoritäten in Betracht kamen; einerseits die der strengeren Praxis und dem schärferen Rechtsgefühl entsprechende Bestrebung, es mit den Neutralitätspflichten immer genauer und ernsthafter zu nehmen, anderseits die dem Völkerrecht innewohnende Tendenz, die Uebel und Nachteile des Krieges für Neutrale und besonders für die Privatthätigkeit zu beschränken, den freien Verkehr und Handel zu schützen. Der neutrale Handel hat ohnehin bei einem Kriege zwischen Nachbarstaaten genug Störungen zu leiden, so daß ihm einzelne Vorteile, die der Krieg auch wieder mit sich bringt, wohl als schwacher Ersatz zu gönnen sind. „Eine allzu starke Ausdehnung der Neutralitätspflichten würde nicht dazu dienen, das Kriegsfeld einzuschränken, sondern es zu erweitern. Steigert man die Lasten der Neutralität ins Unerträgliche, so würde der Neutrale leicht es vorteilhafter finden, sich am Kriege zu beteiligen, wodurch er der überlästigen Verpflichtung entgienge und möglicherweise den Gewinn des Sieges teilte.“[3]

---

[1] So erläßt die Schweiz, so oft ein Krieg droht, ein Pferdeausfuhrverbot, nicht wegen der Neutralität, sondern weil sie ohnehin zu wenig Pferde für ihre Armee hat.

[2] Dies hat schon Vattel III, § 104 richtig erklärt: „si elle refusoit quelqu'une de ces choses-là à l'un des partis ... pour favoriser l'autre, elle ne garderoit plus une exacte neutralité.“

[3] Geffcken S. 697.

Der aufgestellte Grundsatz hat aber auch die Konsequenz, daß jede Ausdehnung des Staatsbetriebes auf einen neuen, bisher der Privatthätigkeit überlassenen Geschäftszweig den neutralen Handel im Kriegsfall beschränken, der vollendete Sozialstaat ihn ganz aufheben muß, sowie daß die Neutralitätspflichten verschiedener Staaten gegenüber dem gleichen Krieg sich verschieden gestalten können, je nachdem die Staatsorganisation in jener Richtung mehr oder weniger entwickelt ist. Staatsmonopole für Pulver und anderes Kriegsmaterial, Banknoten, Getreide, Salz, Staatsbetrieb der Eisenbahnen heben den betreffenden Verkehr im Kriegsfall ganz auf; aller Gewinn, den die Privatthätigkeit damit hätte machen können und vielleicht gleichzeitig in einem andern neutralen Staate noch macht, geht verloren. Für dauernd neutrale Staaten sind daher diese Einrichtungen ebenso ungeeignet wie für kleine und schwache Staaten, welche in ihren eigenen Kriegen die Konfiskation ihrer Vorräte und Gelder durch den Feind zu fürchten haben.

In früheren Zeiten existierte überhaupt kein so ausgebildetes Transport- und Bankwesen, und am allerwenigsten wurden solche Einrichtungen vom Staate selbst betrieben, war doch selbst die Post lange Zeit in Privathänden. Zwei der neuesten Erfindungen, Telegraph und Telephon, kommen für den militärischen Nachrichtendienst in Betracht. Obwohl die Völkerrechtslehrer noch verschiedener Ansicht darüber sind, ob Telegraphen und Telephonnetze eines neutralen Landes für militärische Nachrichten der Kriegführenden benützt werden dürfen, läßt sich nach dem hier aufgestellten Grundsatze leicht entscheiden, daß die Benützung unzulässig ist bei staatlicher Leitung, also fast überall, da diese Einrichtungen fast nirgends mehr in Privathänden sind.

Weniger läßt sich dieser Grundsatz auf die Brieftauben anwenden, die zwar keine neue Erfindung sind, aber erst in neuester Zeit für den militärischen Nachrichtendienst Bedeutung gewonnen haben. Hier handelt es sich nicht um eine stehende Einrichtung, die auch im Frieden einen regelmäßigen Fortgang hat und vom Staate betrieben werden könnte, sondern um eine Vorbereitung zum Krieg. Wird sie vom neutralen Staat selbst getroffen, so gehört sie zu seinen militärischen Einrichtungen und kann schon aus diesem Grund nicht von fremden Armeen benützt werden. Wird sie dagegen für fremde Armeen im Kriege oder, wie hier der Natur der Sache nach erforderlich ist, schon vor dem Kriege im neutralen Land getroffen, so gehört sie zu den Kriegsvorbereitungen, die überhaupt in einem fremden Staate, auch abgesehen von der Neutralität, nicht eingerichtet werden dürfen; würde aber allerdings nach Ausbruch des Krieges einem Mißbrauch des neutralen Gebietes zu militärischen Zwecken gleich kommen. Der

schweizerische Bundesrat hat durch eine Verfügung vom August 1890 die Kantonsregierungen angewiesen, das Auffliegenlassen von Brieftauben durch ausländische Vertreter oder Gesellschaften von der Schweiz aus durch die Polizeiorgane zu verbieten und zu verhindern. Er hat dies mit der schweizerischen Neutralität motiviert, es hätten aber auch allgemeinere Gründe angeführt werden können.

f. Zusammenstellung der Abweichungen des älteren Neutralitätsrechtes vom neueren.

Damit sind die Verpflichtungen der Neutralen nach dem älteren wie nach dem neuesten Recht ziemlich erschöpft. In kurzer Zusammenfassung dieser Erörterungen läßt sich der Unterschied zwischen dem Begriff der (unvollkommenen) Neutralität in der Vergangenheit, die übrigens bis zum Anfang, ja zum Teil noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts reicht, und dem gegenwärtigen Begriff auf folgende Punkte feststellen:

1) Vor dem Krieg und nicht in spezieller Hinsicht auf denselben eingegangene Verpflichtungen zu einer teilweisen, bestimmt beschränkten und defensiven Hülfe, sei es mit Truppen, Schiffen, Geld oder andern Kriegsmitteln, auch Durchzugsservituten, galten nicht für unvereinbar mit einem im übrigen neutralen Verhalten des so verpflichteten Staates,[1] wie denn eine solche teilweise Neutralität in der Regel auch von der dadurch benachteiligten Kriegspartei respektiert wurde.

2) Die Gestattung des Durchzuges von Truppen einer kriegführenden Macht durch neutrales Gebiet galt dann für zulässig, wenn der Durchzug nicht unmittelbar an die feindliche Grenze oder Heeresaufstellung führte, sondern nur zur Verbindung der eigenen Landesteile des Durchziehenden diente und dazu notwendig war.

3) Die Zulassung von Werbungen im neutralen Land, Zusendung und Lieferung von Lebensmitteln, Darlehen von Geld ꝛc. galt nicht als Neutralitätsverletzung, so weit und so lange der Staat in diesen Dingen sich keine ausschließlichen Hoheitsrechte vorbehielt und die betreffenden Geschäftszweige nicht in seinen Betrieb nahm. Da jedoch Waffen und eigentliches Kriegsmaterial in der Vergangenheit nur vom Staat in größeren Vorräten gehalten wurden, so erscheint die Neutralität der Vergangenheit in Hinsicht auf derartige Lieferungen gewissermaßen strenger.

Wesentliche Merkmale und Bedingungen der Neutralität, ohne deren Vorhandensein auch für die Vergangenheit nicht von Neutralität eines Staates geredet werden darf, sind dagegen folgende:

[1] Dies bemerkt auch Rivier § 67, S. 427, Note 4.

1) Es muß ein Krieg ausgebrochen sein zwischen zwei oder mehreren andern Staaten oder auch ein Bürgerkrieg zwischen Gliedern eines Staatenbundes oder Parteien eines Staates, wobei die Möglichkeit einer Beteiligung oder Verwickelung in den Krieg nahe gelegt ist, sei es durch Nachbarschaft, sei es durch gemeinsame Interessen, Stammesverwandtschaft, bestehende Freundschaftsverträge mit der einen Kriegspartei, Allianzanerbietungen derselben oder auch durch hohen Wert der Benützung des neutralen Bodens für die Kriegführung; kurz die Verhältnisse müssen so liegen, daß es eines besonderen Entschlusses und gewisser Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Neutralität bedarf.

2) Diese Maßregeln müssen zum mindesten darauf zielen und den Erfolg haben,

a. das neutrale Gebiet von allen kriegerischen Operationen frei zu halten, zu welchen auch der Durchzug zu rechnen ist, falls er direkt an die feindliche Grenze oder Heeresaufstellung führt;
b. ein aktives Eingreifen der eigenen Armee in den Krieg, abgesehen von Verteidigung der Neutralität selbst, zu vermeiden;
c. den Kriegsparteien keinerlei positive Begünstigungen zu erweisen, die von der Regierung des neutralen Staates selbst abhängen;
d. gegenüber Begünstigungen, die nur von Privaten des neutralen Staates ohne Beteiligung der Regierung erwiesen werden können und dem freien Handelsverkehr angehören, nicht in außerordentlicher Weise mit Verboten zu Ungunsten einer Kriegspartei einzugreifen, sondern solche Ausfuhrverbote höchstens im Interesse der eigenen Wehrfähigkeit nach beiden Seiten hin zu erlassen.

3) Diese Bedingungen können jedoch teilweise Ausnahmen erleiden durch vertragliche oder verfassungsmäßige Verpflichtungen, die vor dem Ausbruch des Krieges mit einem der Kriegführenden oder mit beiden eingegangen worden sind; doch dürfen die hiebei stipulierten Leistungen nur einen beschränkten Umfang haben, nur einen Teil der Heeresmacht oder überhaupt der kriegstüchtigen Mannschaft umfassen, nur einen, und zwar verhältnismäßig kleinen, Teil des neutralen Bodens betreffen und nur defensiven Charakter haben.

Mit den bisherigen Auseinandersetzungen wäre nun eine bestimmte Grundlage für die ältere Geschichte der schweizerischen Neutralität gewonnen, so lange dieselbe nur als gelegentliche und einzig auf dem eigenen Entschluß beruhende Politik auftritt, für die neuere Zeit dagegen, in welcher die Neutralität als dauernde und vertragsmäßige Eigenschaft der Schweiz erscheint, bedarf es noch einer besonderen Auseinandersetzung über die Natur der sogenannten ewigen Neutralität.

4. Die ewige Neutralität.

Die strengeren Forderungen des neueren Neutralitätsrechtes sind in der Praxis auch bei den neueren Kriegen keineswegs immer gleichmäßig beobachtet worden. Da nach der Natur des Völkerrechts seine Regeln fast nur auf Herkommen beruhen und in verschieden formulierten, unter sich abweichenden Theorien von Privatgelehrten ihren Ausdruck finden, nicht in bestimmten Gesetzen und internationalen Vereinbarungen, so hat der neutrale Staat immer einen gewissen Spielraum in Beobachtung seiner Verpflichtungen; es kommt hiebei einerseits auf das Verhältnis seiner Macht zu derjenigen der kriegführenden Staaten und die Stärke seines Willens und seiner Interessen für Bewahrung der Neutralität an, anderseits auf die Natur dieser Neutralität. Bei letzterer sind zunächst zwei verschiedene Arten von Neutralität zu unterscheiden: die gelegentliche Neutralität, die jeder Staat beliebig einnehmen kann und auch schon etwa eingenommen hat bei Kriegen, welche mitzumachen er kein genügendes Interesse fand. Dieser bei allen Staaten möglichen, aber nur sporadisch und je nach Umständen angewendeten Neutralität läßt sich die sogenannte ewige Neutralität gegenüberstellen, oder wie man für menschliche Verhältnisse bescheidener sagen dürfte, die dauernde,[1] permanente Neutralität, die nur bei einer kleinen Anzahl von Staaten vorkommt. Doch wäre es ganz verkehrt, diese permanente Neutralität als ein seinem Inhalt und Ursprung nach bei allen diesen Staaten gleichartiges Verhältnis zu betrachten, wie dies von manchen Völkerrechtslehrern geschehen ist und vielfach zu falschen Schlüssen geführt hat, so oft man die Bedingungen einer dieser permanenten Neutralitäten auch auf alle anderen anwenden oder aus der Summe der Bedingungen aller ein gemeinsames Recht der permanenten Neutralität konstruieren wollte.[2]

[1] So auch Rivier § 67, II: „vertragsmäßig und dauernd neutral", während er die gelegentliche Neutralität „einfache, natürliche oder freiwillige" nennt.

[2] Die neueste Monographie von Piccioni, attaché au ministère des affaires étrangères: Essai sur la Neutralité perpétuelle, Paris 1891, p. 9, stellt die Definition auf: „Si un Etat entend rester étranger à toute guerre future et fait reconnaître ses intentions pacifiques dans des conventions avec d'autres Etats, on sera en présence d'un Etat perpétuellement neutre." Dies paßt für die Schweiz, trifft aber bei keinem der übrigen ewig neutralen Staaten und Staatsteile zu. Dagegen passen die zwei folgenden Sätze, welche eine Garantie für die Existenz einer ewigen Neutralität als unumgänglich erklären, wiederum nicht für

Nach ihrem Ursprung sind die dauernden Neutralitäten verschieden, je nachdem sie einzig aus dem freien Willen und Entschluß des betreffenden Staates selbst hervorgehen oder nur auf Verträgen beruhen, welche ohne sein Zuthun zwischen anderen Staaten geschlossen worden sind, oder endlich auf beiden Grundlagen, auf eigenem Entschluß und internationaler Anerkennung desselben.[1] Ersteres läßt sich nennen: Prinzipielle Neutralität als Staatsmaxime.

A. Prinzipielle Neutralität als Staatsmaxime.

Diese Politik ist von vornherein nur selten und nie bei großen, starken, von einem persönlichen Willen geleiteten Staaten zu erwarten. Sie hat ihren Grund teils in ganz besonderen politischen oder religiösen Verfassungsverhältnissen, teils in geographischen Bedingungen; aus diesen sämtlichen Faktoren entsteht ein permanentes Interesse, sich von allen Kriegen der Nachbarn fernzuhalten. Eine Kombination dieser Faktoren, wie sie sich eigentlich nur bei der Schweiz in vollem Umfange findet, kann eine dauernde bewußte Neutralitätspolitik hervorrufen, so dauernd, als eben menschliche und staatliche Verhältnisse überhaupt sein können, und mindestens so dauernd, als eine bloß durch Verträge künstlich geschaffene Neutralität. Es ist wohl richtig, daß zu dieser Politik in der Regel auch eine gewisse Schwäche des betreffenden Staates im Verhältnis zu mächtigeren Nachbarstaaten mitwirkt; allein weder ist dies der einzige Grund zur prinzipiellen Neutralität, noch kann es einem verhältnismäßig kleinen Staate zur Schande gereichen, wenn er auf ein Mitspielen im Kampfe der Großmächte verzichtet, bei dem er doch nur eine Handlangerrolle spielen, sich den Haß der einen wie die nicht minder gefährliche Protektion der andern Partei zuziehen würde. Bescheidene Zurückhaltung steht dem Kleinstaate besser an und hat bessere Folgen

---

die Schweiz und verwechseln zudem noch die Garantie eines ewigen Friedens mit der Neutralität. Obwohl ich in einigen Punkten abweichender Ansicht bin, halte ich im ganzen diese Schrift für eine vorzügliche Leistung und stimme insbesondere mit der Konklusion derselben S. 143 vollständig überein; auch habe ich dieser erst nach Ausarbeitung meines einleitenden Teiles erschienenen Monographie manche Nachträge entnehmen können.

[1] Dieser wesentliche Unterschied wird von den meisten Völkerrechtslehrern übersehen, und der gelegentlichen Neutralität einfach die auf Verträgen beruhende ewige gegenübergestellt als etwas ganz verschiedenes. Nur Hilty hebt die prinzipielle Neutralität hervor; ich schließe mich seinem zutreffenden Ausdruck an, nachdem ich in der ersten vor seiner Schrift geschriebenen Abhandlung die Neutralität als „das Prinzip der schweizerischen Politik" bezeichnet habe, was auf dasselbe herauskommt. Sehr richtig hat neuerdings auch Rivier S. 423, Note 2, den Unterschied zwischen der belgischen und der schweizerischen Neutralität betont.

für ihn als tollkühne und thörichte Ueberschätzung seiner Kräfte.[1] Am besten wird natürlich diese Politik gelingen, wenn dieselben politischen und geographischen Verhältnisse es auch den Nachbarmächten als ihr eigenes Interesse erscheinen lassen, die Neutralität des betreffenden Staates zu achten. Daß es dazu notwendig eines internationalen Vertrages über ewige Neutralität bedürfe, läßt sich wenigstens vom völkerrechtlichen Standpunkt aus nicht behaupten. Kein Staat kann rechtlich gegen seinen Willen zur Teilnahme an einem Krieg zwischen andern gezwungen oder bei Gelegenheit eines solchen Krieges verletzt werden. Dies wäre ein Bruch des Völkerrechtes, das so gut ist wie jeder Vertrag und gerade nach den neueren Ansichten über speziellen Verträgen stehen soll. Wer jenes bricht, achtet auch diese nicht. Daß aber nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch, trotz aller Neigungen zu Gewaltthat und Völkerrechtsbruch, die bei Diplomaten und Feldherren großer Staaten vorhanden sein könnten, ein kleiner und schwach organisierter Staat seine prinzipielle Neutralität aufrecht erhalten kann ohne internationale Verträge, ohne Schutz und Garantie von außen, dies beweisen drei Jahrhunderte der Schweizergeschichte. Nur wer diese nicht kennt, kann die Behauptung aufstellen, es sei selbst rechtlich keine ewige Neutralität möglich ohne internationale Vereinbarung und Garantie.[2] Die weitere Ausführung wird zeigen, daß der Satz viel eher sich umkehren läßt: alle Garantiezusicherungen sind nicht im stande, eine Neutralität auf längere Dauer zu erhalten, wenn die Neutralisation nicht auf natürlichen Bedingungen und Interessen und vor allem auf dem eigenen festen und unabänderlichen Willen des Neutralen selbst beruht und dieser das Beste dabei thut, selbst gegenüber sogenannten Garantiemächten.

---

[1] Es ist daher nur teilweise zutreffend, wenn Berner bei Bluntschli und Brater S. 252 sagt: „Eine Neutralitätspolitik um jeden Preis bekundet Charakterlosigkeit oder Schwäche." Arendt, La neutralité de la Belgique p. 43, hebt richtig hervor, ewig neutral könne nur ein Staat zweiten Ranges sein, der ohne Einfluß auf die allgemeine politische Bewegung sei und darauf verzichte; weniger zutreffend ist seine zweite Bedingung: „nur ein Staat ohne historische Mission"; denn sie beruht auf der falschen Voraussetzung, daß historische Missionen nur durch Krieg und Eroberung erfüllt werden können, während es auch Missionen friedlicher Art gibt und gerade die Schweiz durch ihre Neutralitätspolitik selbst eine hohe Mission hat, die internationalen Werke des Friedens zu pflegen. Dies hat wieder Piccioni S. 144 sehr schön ausgeführt, und beim eidgenössischen Bundesjubiläum 1891 haben es Zeitungen aller Nationen hervorgehoben.

[2] So Piccioni p. 10: „La neutralité perpétuelle suppose une garantie"; ebenso macht er S. 48 die Garantie zu einer Existenzbedingung der ewigen Neutralität und versteigt sich sogar zu der Behauptung, daß der ewig neutrale Staat seine ganze Sicherheit in die Garantie setze!

Als zweites Beispiel einer prinzipiellen Neutralitätspolitik kann die Republik Venedig angeführt werden, die allerdings erst, nachdem sie von ihrer Blüte und Macht etwas herabgekommen war, seit Mitte des 17. Jahrhunderts sich ganz regelmäßig und bewußt in allen europäischen Kriegen neutral verhielt und 1792 erklärte, daß sie die vollkommenste Neutralität beobachten wolle, die seit Jahrhunderten das Glück der Republik ausmache.[1]

Wenn Venedig mit seiner Neutralität wenig Achtung erwarb und schließlich darüber zu Grunde ging, ist dies seiner mangelhaften Erfüllung der Neutralitätspflichten und der rein passiven Auffassung der Neutralität zuzuschreiben, wie schon oben nachgewiesen wurde.

Als drittes Beispiel könnten noch die Vereinigten Staaten von Amerika angeführt werden, die sich wenigstens den europäischen Kriegen gegenüber immer neutral verhalten, aber freilich noch keine lange Geschichte haben. Auch einige monarchische Staaten zweiten Ranges haben seit 1815 bei Kriegen unter ihren Nachbarn fast immer Neutralität beobachtet, wie Schweden und Norwegen, Holland, Spanien und Portugal, doch kann man für diese Staaten keine prinzipielle Neutralität annehmen, da sie nie eine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben haben. Prinzipielle Neutralität findet sich also vorzugsweise bei Republiken, weil bei dieser Staatsform die Abneigung des Volkes gegen den Krieg sowie die Interessen des Friedens sich leichter als bei monarchischen Staaten auch in den Behörden geltend machen können, weil die kollegialischen und häufig wechselnden Behörden nicht gut eine persönliche geheime Politik treiben können, wie sie zu Allianzen erforderlich ist, und überhaupt weniger allianzfähig erscheinen, weil endlich die Mittel zum Krieg nicht leicht bis zu den schwersten Lasten gesteigert werden können. Umgekehrt ist es bei einem monarchischen Staat viel leichter möglich, daß der Ehrgeiz des Monarchen oder einer ihn leitenden Persönlichkeit auf Teilnahme an einem Kriege zwischen Nachbarn hinwirke, dieselbe durch Allianzen vorbereite, auch das Volk dazu bearbeite, sei es nur um eine bedeutende Rolle zu spielen, sei es um revolutionäre Bewegungen abzulenken.[2] Dieser Unterschied zwischen

[1] Vgl. Daru, Histoire de Venise V, p. 141, und Luden, Nemesis 1814, I, S. 108.

[2] Wenn Moltke, Gesammelte Schriften III, Geschichte des deutsch-französischen Krieges S. 1 sagt: „Es ist nicht mehr der Ehrgeiz der Fürsten, es sind die Stimmungen der Völker, ... das Treiben der Parteien, welche den Frieden gefährden", so bezieht sich dies nur auf die gegenwärtige Lage seit 1871. Derselbe sagt III, S. 426 im Aufsatz über den angeblichen Kriegsrat: „Der Krieg von 1866 ist nicht aus Notwehr gegen Bedrohung der eigenen Existenz entsprungen, auch nicht hervorgerufen durch die öffentliche Meinung und die Stimme des Volkes, es war ein im Kabinet

Monarchie und Republik ist so stark, daß selbst sehr kleine monarchische Staaten, die wegen ihrer Schwäche wohl zur Neutralität hätten neigen dürfen, sich vielmehr in alle Kriege eingemischt haben. So bildet das kleine Savoyen ein auffallendes Gegenstück zu der großen Republik Venedig und hat trotz allem Kriegselend und äußerster Gefahr schließlich den größten Erfolg gehabt, abgesehen von der Kleinigkeit, daß dieser Erfolg, für den das Volk blutete, sich auf die Dynastie beschränkte und das Stammland selbst preisgegeben wurde. Gegen das ewig neutrale Belgien erheben sich häufig Zweifel und Gerüchte über neutralitätswidrige Verpflichtungen nur wegen der monarchischen Verfassung, während der Wille der Schweiz zur Bewahrung der Neutralität noch nie ernstlich in Frage gestellt worden ist. Wenn dies weniger zutrifft bei den Republiken des Altertums und des italienischen Mittelalters, so liegt es daran, daß bei jenen Verfassungen viel leichter ein einzelner die thatsächliche Leitung der Politik in die Hand nehmen konnte als bei den modernen Republiken und daß die südlichen Völker überhaupt viel beweglicher und leidenschaftlicher sind.

B. Durch Verträge anerkannte prinzipielle Neutralität.

Zu dieser aus eigenem freiem Willen hervorgegangenen und traditionell bestehenden prinzipiellen Neutralität kann noch eine internationale Anerkennung durch Verträge anderer Staaten hinzutreten, welche am Bestehen dieser Neutralität ebenfalls ein Interesse haben. Ihr Charakter wird dadurch um so weniger wesentlich verändert, als es ohnehin auch ohne Verträge eine völkerrechtliche Pflicht ist, das neutrale Verhalten eines Staates zu respektieren. Das einzige Beispiel hiefür ist die Schweiz seit 1815, weil Venedigs prinzipielle Neutralität wegen des Untergangs der Republik keine internationale Anerkennung erlangen konnte und die übrigen für ewig neutral erklärten Staaten und Staatsteile vor der Neutralisierung gar nicht prinzipiell neutral waren.

C. Durch Verträge geschaffene ewige Neutralität oder Neutralisation.

Zu den auf Verträgen beruhenden ewigen Neutralitäten, die man besser Neutralisationen nennt, sind nur diejenigen zu rechnen, welche ohne vorhergehende historische Entwicklung einer prinzipiellen Neutralität, ohne Begehren und Mitwirkung von seiten des neutralisierten

als notwendig erkannter, längst beabsichtigter und ruhig vorbereiteter Kampf... für ein ideales Gut — für Machtstellung." Aehnlich Bismarcks Rede in Jena 1892.

Staates selbst, ja manchmal gegen seinen Willen und seine Interessen ihm von anderen Staaten auferlegt, also nur durch die Verträge künstlich und oft im Widerspruch mit den natürlichen Interessen des Staates geschaffen sind. Auch hier ließen sich wieder fast ebenso viele Unterabteilungen machen, als es neutralisierte Staaten und Territorien gibt; der eine hat wenigstens formell zugestimmt, wenn auch ungern genug, der andere hat gegen die Neutralisierung mit mehr oder weniger Nachdruck protestiert; die neutralisierten Staatsteile haben überhaupt keine selbständige Existenz und kein Organ, das eine Zustimmung erklären könnte, und die Regierungen der Staaten, denen sie angehören, können, wenn diese Staaten selbst nicht ewig neutral sind, darin nur eine Schmälerung ihrer Souveränität und Kriegsmacht sehen. Da einigen Neutralisierten Wille und Mittel fehlen, um ihre Neutralität zu behaupten, zuweilen durch die Verträge ihnen diese Mittel geradezu entzogen und verboten werden, so muß die Garantie der anderen Staaten, der Schöpfer dieser Neutralisation, als einziger Schutz dafür eintreten. Das Verhältnis berührt sich dann nahe und verbindet sich auch mit der Protektion, welche die Unabhängigkeit und Souveränität des neutralisierten Staates in der auswärtigen Politik, in der militärischen Organisation, ja selbst in inneren Fragen mehr oder weniger beschränkt. Die wirkliche Ausübung dieser Garantien erweist sich um so schwieriger, als gewöhnlich eben Kriege unter den Garantiestaaten selbst diese Neutralisationen bedrohen und ein gemeinsames Einschreiten unmöglich machen, während das Einschreiten einer einzelnen Partei die Neutralität aufhebt. Daher verschwinden diese nur auf Garantieverträgen beruhenden Neutralisationen nach kurzer Zeit wieder, obschon ihnen die feierlichsten Verträge ewige Dauer garantieren. Verglichen mit der aus der geschichtlichen Entwicklung des Volkes selbst natürlich erwachsenen und bewährten prinzipiellen Neutralität sind die Neutralisationen, wie es schon in der Bildung dieses Wortes liegt,[1] künstliche Schöpfungen der Diplomatie, welche sie zwar als ewig bezeichnet, aber selbst bei jeder Veränderung der Verhältnisse unter den Garantiemächten wieder aufhebt. Für den neutralisierten Staat selbst bringen sie mehr Pflichten als Rechte, mehr Beschränkung als Vorteil, meist Abhängigkeit und Protektion statt Selbständigkeit mit sich. Daher hat Bulmerincq für einzelne dieser Staaten nicht unpassend die Neutralisation gar nicht im Zusammenhang mit der einfachen Neutralität beim Kriegsrecht behandelt, sondern mit den Begriffen Protektion und Garantie bei den

[1] Neutralmachung von neutraliser, das ja auch der Medizin und Naturwissenschaft in ähnlichem Sinne bekannt ist.

Fragen der völkerrechtlichen Existenz der Staaten behandelt,[1] dabei aber den unbegreiflichen Irrtum begangen, auch die Schweiz und Belgien zu diesen nur auf Protektion und Garantie beruhenden Staaten zu rechnen.

Ein Blick auf die bisher vorgekommenen Neutralisationen macht dies klar und zeigt auch die große Verschiedenheit in den Veranlassungen zu diesen Verträgen.

a. Krakau.

Die Republik der freien Stadt Krakau wurde vom Wiener Kongreß durch Akte vom 12. Mai 1815 mit Garantie und Protektion der drei Mächte neutralisiert. Der Ewigkeit, welche dieser Vertrag beanspruchte, machte nach 30 Jahren die eine Garantiemacht mit Zustimmung der zwei anderen durch Annexion ein Ende.[2] Die Vergleichung dieses papierenen Geschöpfes des Wiener Kongresses mit der gleichzeitigen Anerkennung der schweizerischen Neutralität ist so lehrreich, daß ihre Geschichte nachher im Zusammenhang mit jener näher auszuführen sein wird.

b. Belgien.

Das Königreich Belgien wurde nach der revolutionären Erhebung des Landes gegen die vom Wiener Kongreß angeordnete Vereinigung mit Holland im Londoner Vertrag vom 15. November 1831 von den fünf Großmächten nicht allein neutralisiert, sondern überhaupt erst als selbständiger Staat geschaffen und sowohl seine Unverletzlichkeit als seine Neutralität garantiert.[3] Die gleich nach Abschluß des Vertrages

[1] Bulmerincq in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, 2, S. 198, Völkerrecht § 17. Uebrigens steht Bulmerincq mit dieser Zusammenstellung allein; an sich könnte sie zugegeben werden, wenn er nicht die Schweiz in erster Linie zu diesen Neutralisationen rechnete. Richtiger ist es, mit Wheaton, Elé-ments I, S. 43 ff., Krakau und die jonischen Inseln zu den halb souveränen Staaten zu rechnen. Mit vollem Recht stellt Piccioni S. 55 den protegierten Staat in Gegensatz zum ewig neutralen, indem er nur den ohne eigene Zustimmung neutralisierten Staat als „Etat protégé“ betrachtet, und S. 56 erklärt: „Les traités de neutralité perpétuelle n'ont rien de commun avec les traités de protectorat. Ils laissent à l'Etat neutre sa liberté intérieure et son autonomie extérieure.“

[2] Martens, Nouveau Recueil de traités, 1818, II, p. 252, art. 1. Vgl. auch Piccioni S. 28, der diese Neutralität „une création tout artificielle“ nennt und ganz richtig in Gegensatz zur Schweiz stellt; hätte er nur auch die theoretischen Konsequenzen aus dem Gegensatz dieser Beispiele gezogen. Vgl. unten IX, 9.

[3] Martens, Nouveau Recueil de traités XI, p. 394, art. 7: „La Belgique formera un Etat indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats. Les cinq puissances lui garantissent cette neutralité perpétuelle ainsi que l'inviolabilité de son territoire.“

von 1831 wegen fortgesetzter Feindseligkeiten Hollands zur Anwendung kommende Garantie wurde von drei unter den fünf Garantiemächten verweigert, aber ohne Opposition derselben von Frankreich und England ausgeübt.[1] Erst 1839 anerkannte auch Holland die Existenz und Neutralität Belgiens, trat aber der Garantieklausel des Neutralisierungsvertrages nicht bei.[2] Belgien unterscheidet sich von der Schweiz in erster Linie dadurch, daß die Neutralität vorher durchaus kein traditionelles Prinzip des Landes war, dieses vielmehr bald im Kampf um seine Unabhängigkeit von Spanien, bald als Teil dieses oder jenes Großstaates fast an allen europäischen Kriegen beteiligt und Hauptschauplatz derselben war.[3] Die ewige Neutralität wurde hier erst 1831 von den Großmächten geschaffen und dem Lande wie eine Beschränkung seiner Souveränität und Handlungsfähigkeit nach außen sehr gegen seinen Willen[4] auferlegt und von ihm nur angenommen, weil die Großmächte dies zur Existenzbedingung machten. Darum wurde auch Belgien selbst ausdrücklich verpflichtet, seinerseits diese widerwillig angenommene Neutralität gegenüber allen andern Staaten zu beobachten, was man nicht von vornherein erwarten konnte, wie bei der Schweiz, welche die Neutralität Jahrhundert lang geübt und 1814 die allgemeine Anerkennung gewünscht hatte.[5] Wegen dieses Mißtrauens wurde die Schleifung gewisser Festungen, also eine gewisse Schwächung der Verteidigungsfähigkeit, angeordnet; da sich Frankreich mit den vier anderen Garantiemächten nicht über die Auswahl dieser Plätze einigen konnte, behielten sich diese die Wahl selbst vor. Sie bestimmten in einem Vertrag vom 14. Dezember 1831 die Zerstörung der Festungen Ath, Mons, Menin, Philippeville und Marienbourg und verpflichteten Belgien, die andern in gutem Stand zu halten;[6] in einem geheimen Artikel aber ließen sie für den Kriegsfall die Aufnahme preußischer und englischer Garnisonen in diese Festungen garantieren. So be-

[1] Piccioni S. 35.

[2] Martens, Nouveau Recueil XVI, p. 777.

[3] Dabei ist immerhin zu erwähnen, daß 1773 im Krieg Frankreichs gegen Kaiser Karl VI. die österreichischen Niederlande durch Konvention zwischen den Kriegführenden für neutral erklärt wurden. Vgl. Moser, Teutsches auswärtiges Staatsrecht, 1772, S. 177, und Rousset, Recueil historique IX, p. 461, auch oben S. 33 und 34.

[4] Vgl. Banning, La Défense de la Belgique.

[5] Wie unten gezeigt wird; Piccioni sagt daher S. 37 zu wenig: „La neutralité fut offerte à la Suisse et acceptée avec empressement par son gouvernement."

[6] Die Konvention selbst steht bei Martens, Recueil XI, p. 410, aber natürlich nicht die geheimen Artikel, deren Existenz von einigen sogar bestritten wird; vgl. Piccioni S. 39.

mühte sich die Mehrzahl der Garantiemächte selbst, die eben beschlossene Neutralisierung wieder zu untergraben und Belgien in einem künftigen Kriege auf die antifranzösische Seite zu ziehen. Belgien kam aber diesen Absichten zuvor, indem es statt jener erstern gerade diese letztern Festungen abtragen ließ, auf welche sich der geheime Artikel bezog: Huy, Dinant und Namur. Bei dem gegenwärtigen Plan einer Neubefestigung des Landes erhebt sich aber wiederum die Frage, ob jener geheime Artikel auch jetzt noch Geltung habe.[1] Die belgische Regierung erklärte im August 1891 in etwas unklarer und der eigentlichen Frage ausweichender Sprache, es sei unwahr, daß ein Vertrag bestehe, welcher einer fremden Macht erlaube, die belgischen Festungen zu besetzen; die Mächte hätten die Neutralität und Unabhängigkeit garantiert, aber nicht zu dem Zwecke, die Festungen zu besetzen.[2] Sie hätte vielmehr erklären dürfen, daß jener geheim und einseitig vereinbarte Artikel schon damals eine Verletzung des allgemeinen Neutralitätsvertrages gewesen und mit dem neueren Neutralitätsrecht ganz unvereinbar sei.

Im deutsch-französischen Krieg 1870 fand England es notwendig, die belgische Neutralität durch Verträge mit beiden Kriegführenden, die ja selbst zu den Garantiemächten gehörten, noch speziell garantieren zu lassen.[3] Abgesehen von dieser rein diplomatischen Unterstützung wahrte Belgien damals seine Neutralität selbst. Nachdem diese künstlich geschaffene Neutralität über ein halbes Jahrhundert unverletzt geblieben und vom Lande selbst mit bewaffneter Macht aufrecht erhalten worden ist, dürfte sie allmählich in Geist und Willen des Volkes selbst Wurzel gefaßt und sich seinen Interessen entsprechend erwiesen haben. Jedenfalls steht diese Neutralität trotz verschiedenen Ursprungs jetzt der schweizerischen am nächsten, nur daß das belgische Volk umgekehrt erst durch die vertraglich geschaffene Neutralität zur prinzipiellen gelangt ist.

c. Luxemburg.

Das Großherzogtum Luxemburg, dessen Unabhängigkeit und Integrität in einem nach der belgischen Revolution sehr verkleinerten

[1] Girard, Professor des Befestigungswesens an der belgischen Kriegsschule, in seiner Broschüre: Belgien und die Nationalverteidigung 1889.

[2] Münchener Allgemeine Zeitung vom 13. August 1891.

Uebrigens hat diese Festungsfrage ihren ersten Ursprung darin, daß schon im Utrechter Frieden 1713 zu Gunsten Hollands eine Festungsbarrière gegen Frankreich errichtet wurde und die vier Mächte in einer Konvention von 1818 das Besetzungsrecht durch englische und preußische Truppen für den Fall eines Krieges gegen Frankreich sich einräumen ließen.

[3] Verträge mit Preußen vom 9. August, mit Frankreich vom 11. August 1870, vgl. Martens, Nouveau Recueil XIX, p. 591 et 593.

Umfang die Mächte 1839 garantierten, wurde nach der Auflösung des deutschen Reichsverbandes durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 für einen ewig neutralen Staat erklärt in ganz gleichen Ausdrücken wie Belgien, mit Zusicherung der Kollektivgarantie der Mächte.[1] Auch hier wurde die Festung, deren Besatzungsrecht früher dem deutschen Bunde zustand, geschleift,[2] die Militärmacht als überflüssig für das neutralisierte Land erklärt und auf ein Minimum beschränkt, das zur Erhaltung der inneren Ordnung notwendig sei. Indessen fügte man auf Wunsch Belgiens im Konferenzprotokoll die ausdrückliche Erklärung hinzu, daß diese Beschränkung den Rechten der andern neutralen Staaten keinen Abbruch thue, ihre Festungen und übrigen Verteidigungsmittel in gutem Stand zu halten.[3] Dadurch steht Luxemburg im vollsten Gegensatz nicht sowohl zu Belgien als zur Schweiz, bei der die Selbstverteidigung nicht nur nie bestritten, sondern als Pflicht und Voraussetzung ihrer Neutralität von jeher betrachtet worden ist. Der zweifelhafte Wert jener Kollektivgarantie zeigte sich, als die beiden unmittelbar benachbarten Garantiemächte 1870 in Krieg mit einander gerieten. Derselbe Fürst Bismarck, der die Neutralisierung als vollständigen Ersatz des früheren Besatzungsrechtes erklärt hatte,[4] drohte dem aller militärischen Verteidigungsmittel durch die Mächte selbst beraubten Großherzogtum, die Neutralität nicht mehr zu respektieren, weil Flüchtlinge aus der französischen Armee nicht streng interniert werden konnten.[5]

---

[1] Martens, Nouveau Recueil XVIII, p. 448, art. 2: „Le grand-duché de Luxembourg dans les limites déterminées par l'acte annexé aux traités du 19 avril 1839 sous la garantie des cours d'Autriche, de la Grand-Bretagne, de Prusse et de Russie formera désormais un Etat perpétuellement neutre. Il sera tenu d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats. Les hautes parties contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article. Ce principe est et demeure placé sous la sanction de la garantie collective des puissances signataires du présent traité à l'exception de la Belgique qui est elle-même un Etat neutre." Ueber die Verpflichtungen dieser Kollektivgarantie sind sowohl die Diplomaten als die Völkerrechtslehrer unter sich verschiedener Ansicht, und Hall S. 346 erklärt das Wort „collective" für einen ungeeigneten Ausdruck.

[2] Art. 3: „Le grand-duché de Luxembourg étant neutralisé, le maintien ou l'établissement de places fortes sur son territoire devient sans nécessité comme sans objet."

[3] Vgl. Piccioni S. 93.

[4] Vgl. Eyschen: Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg 1890 in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts IV.

[5] Vgl. Geffcken. Piccioni S. 45.

d. Moresnet.

In gewissem Sinne, freilich mehr faktisch als rechtlich, kann auch das an der belgischen Grenze gelegene Moresnet-neutre als neutralisiertes Gebiet betrachtet werden. Es ist dies ein zirka 2800 Seelen zählender Teil oder Weiler der größern Gemeinde Moresnet, zwischen Aachen und Lüttich gelegen. Bis 1793 gehörte die ganze Gemeinde zum österreichischen Belgien, dann zu Frankreich; im Wiener Vertrag der Alliierten mit den Niederlanden vom 31. Mai 1815 wurde die Grenze an dieser Stelle ungenau bezeichnet.[1] Da die zur Absteckung der Grenzen bevollmächtigten Kommissäre sich über dieses Gebiet nicht einigen konnten, wurde es durch einen Vertrag vom 16. Juni 1816 in drei Teile geteilt, einer unter preußische, der zweite unter niederländische (seit 1831 also belgische) Hoheit gestellt, der dritte aber, über den man sich wegen seiner Galmeilagerstätte immer noch nicht einigen konnte, in der Ausdehnung von 330 Hektaren, blieb vorläufig unverteilt, so daß die Einkünfte zwischen Belgien und Preußen geteilt, das Gebiet von keiner Macht militärisch besetzt oder befestigt werden die Bewohner militärfrei, für Import und Export gegenüber beiden Staaten zollfrei sein sollen.[2] Mehrmals und neuerdings wieder 1889 traten beide Staaten in Unterhandlung zur Aufhebung dieses Provisoriums und wurden wenigstens prinzipiell darüber einig, auch dieses Gebiet zu teilen, aber zu einer faktischen Teilung kam es bisher nicht.[3] Dieser Fall ist von allen andern wieder ganz verschieden. Moresnet-neutre ist weder ein Staat noch ein Teil eines Staates, nicht einmal eine vollständige Gemeinde, sondern lediglich ein noch keinem Staate definitiv zugeteilter Weiler, an den aber beide Nachbarstaaten gleichen Anspruch haben. Den Einwohnern bleibt überlassen, die unentbehrlichste Staatshülfe beliebig bei den belgischen oder preußischen Gerichtshöfen zu suchen, von allen Lasten des Staates sind sie frei. Die ganze Einrichtung ist lediglich eine Verlegenheitsausflucht, ein Provisorium, das für die kürzeste Zeit bestimmt war. Es ist eine Ironie des Schicksals, daß diese provisorische Einrichtung nun doch schon so lange besteht wie alle ewigen Neutralitäten und einige derselben überdauert hat, ein Zeichen, daß auch die bloße Eifersucht der Mächte und ihre Gegensätze eine Stütze der Neutralität sein können. Dieses Gebiet ist niemals durch einen Vertrag speziell für neutral erklärt

---

[1] Martens, Nouveau Recueil II, p. 329: „Laissant à droite une petite partie du ci-devant canton français d'Aubel."

[2] Piccioni S. 141 und Brockhaus, Konversationslexikon.

[3] Vgl. Münchener Allgemeine Zeitung vom 29. November 1889, Nr. 331.

worden, am wenigsten für die Ewigkeit, gehört also formell nicht hierher; aber faktisch ist es doch neutralisiert und wird auch im Gegensatz zum preußischen und belgischen Teil der Gemeinde „Moresnet-neutre“ genannt. Zudem kann man sagen, daß es seit 1831 auch an der belgischen Neutralität Teil hat, weil der neutrale Staat den halben Anspruch an dieses Gebiet hat und ihm jeden Augenblick ein Teil davon zufallen kann.

e. Die ionischen Inseln.

Die sieben ionischen Inseln, welche der Wiener Kongreß 1815 mit dem Titel der vereinigten Staaten der ionischen Inseln unter das Protektorat Englands gestellt hatte und zwar ohne Neutralität, im Gegenteil als Stützpunkt der englischen Flotte und mit englischer Garnison in den Festungen,[1] verlangten seit Befreiung Griechenlands immer dringender Vereinigung mit diesem Staat und wurden nach freiwilligem Verzicht Englands durch Vertrag der fünf Großmächte vom 14. November 1863 dem Königreich Griechenland einverleibt,[2] aber unter der Bedingung einer ewigen Neutralität. Als notwendige Konsequenz derselben wurde bezeichnet, daß niemals eine bewaffnete Land- oder Seemacht auf ihrem Boden und in ihren Gewässern sich aufhalten dürfe, außer einer zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nötigen Anzahl; auch die Festungen sollten als künftig gegenstandslos zerstört werden. Die Vertragsmächte verpflichteten sich, das Prinzip dieser Neutralität zu respektieren; eine eigentliche Garantie wurde nicht ausgesprochen.

Dieser Fall ist von allen bisherigen durchaus verschieden. Die Neutralität bezieht sich hier nur auf einen Teil eines Staates, sie erscheint als Beschränkung der vom Volk gewünschten Einverleibung, als Beschränkung der Souveränität des neuen Staates und seiner kriegerischen Absichten gegen die Türkei und somit auch als Widerspruch gegen die modernen Staatsideen. Das Verbot, griechische Truppen

[1] Vertrag vom 5. November 1815, Martens, Nouveau Recueil II, p. 312.

[2] Martens, Nouveau Recueil XVIII, p. 55, art. 2: „Les Iles Ioniennes après leur union au Royaume de Grèce jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle; et en conséquence aucune force armée, navale ou militaire ne pourra jamais être réunie ou stationnée sur le territoire ou dans les eaux de ces Iles, au delà du nombre strictement nécessaire pour maintenir l'ordre public et pour assurer la perception des revenues de l'Etat. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article. 3. Comme conséquence nécessaire de la neutralité ... les fortifications construites dans l'Ile de Corfou et dans ses dépendances immédiates, étant désormais sans objet, devront être démolies.“

auf die Inseln zu legen, erschien denn auch sofort so unnatürlich und stieß auf so entschiedenen Protest der Bevölkerung selbst, daß diese für die Ewigkeit bestimmte Neutralität für die Mehrzahl der Inseln nach einem Vierteljahr aufgehoben und bloß für die zwei nördlichsten, Corfu und Paxo, beibehalten wurde, wofür sich nun der König der Hellenen allein verpflichtete.[1] Auch für diese scheint sie jetzt ganz in Vergessenheit geraten zu sein, da im Mai 1891 wegen Judenhetzereien zwei griechische und ein italienisches Kriegsschiff sich nach Corfu begaben, während noch 1886 bei der Blockierung Griechenlands die Neutralität Corfus respektiert wurde.

f. Congogebiet.

Zu den auf Vertrag beruhenden oder sogenannten ewigen Neutralitäten ist in neuester Zeit noch eine fünfte gekommen, welche die Länder und Gewässer des Congogebietes betrifft. 14 europäische und amerikanische Staaten, die dort Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben, fanden, daß in Afrika die Zivilisation besser durch Aufrechterhaltung des Friedens gedeihen dürfte, und vereinbarten sich am 26. Februar 1885,[2] die Neutralität jener Gegenden solange zu respektieren, als die dort berechtigten Mächte von der Fakultät der Neutralitätserklärung Gebrauch machen und die Neutralitätspflichten erfüllen, so daß also ein in Europa ausbrechender Krieg die friedliche Entwicklung der Congoneger nicht stören darf. Diesen dürfte freilich der Begriff der Wohlthat, die man ihnen ohne ihr Begehren erwies, nicht allzu deutlich und das Wort Neutralität in ihre Sprache schwer zu übersetzen sein. Dieses sonderbare Geschöpf der neuesten Diplomatie muß als eine „fakultative ewige Neutralität" bezeichnet werden.[3]

---

[1] Vgl. Martens XVIII, S. 60, Protokoll der Londoner Konferenz vom 25. Januar 1864: „qu'il n'y a pas lieu d'insister sur la limitation des forces navales et militaires, que la Grèce entretiendra dans les Iles Ioniennes ... que les avantages de la neutralité ... devront s'appliquer seulement aux îles de Corfou et de Paxo." Daselbst S. 63 der Vertrag vom 24. März 1864: „les îles de Corfou et de Paxo ainsi que leurs dépendances ... jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle. Le Roi des Hellènes s'engage de son côté à maintenir cette neutralité."

[2] Reichsgesetzblatt 1885, S. 227, deutsch, und bei Geffcken S. 643 in besser verständlichem Französisch: „Afin de ... favoriser par le maintien de la paix le développement de la civilisation ... les Hautes Parties ... s'engagent à respecter la neutralité ... des dites contrées ... aussi longtemps que les puissances qui exercent des droits ... sur ces territoires, usant de la faculté de se proclamer neutres, rempliront les devoirs que la neutralité comporte."

[3] Vgl. auch Piccioni S. 14 und 46 und Martens, Revue de droit international 1886, p. 265, welcher hervorhebt, daß man diesen Staat nicht mit Belgien oder der Schweiz vergleichen könne.

g. Samoainseln.

Die Samoainseln im stillen Ozean wurden von den Vereinigten Staaten, dem deutschen Reich und Großbritannien, mit welchen sie 1878 und 1879 Freundschafts- und Handelsverträge abgeschlossen, schon durch Vertrag vom 6. April 1886 und neuerdings wieder durch die Samoaakte vom 14. Juni 1889 für neutral erklärt.[1] Die im ersten Artikel letzterer Akte enthaltene Erklärung betreffend die Unabhängigkeit und Neutralität der Samoainseln, worin den Bürgern und Unterthanen der Vertragsmächte Gleichheit der Rechte auf den Inseln zugesichert und für den Fall von Unruhen die sofortige Wiederherstellung der Ordnung versprochen wird, bestimmt, daß die Samoainseln ein neutrales Gebiet sind, innerhalb dessen die Bürger und Unterthanen der drei Mächte gleiche Rechte in Bezug auf Wohnsitz, Handel und persönlichen Schutz besitzen. Diese sogenannte Neutralitätserklärung soll also zunächst verhüten, daß die drei Vertragsmächte dort Krieg beginnen oder auch ihre anderweitigen Kriege dorthin übertragen. Die Samoaner selbst betrifft erst der 7. Artikel, der die Einfuhr von Waffen und Munition zu Kriegszwecken verbietet und der samoanischen Regierung nur „Einführung von passenden Waffen und Munition für ihren eigenen Schutz und zur Aufrechterhaltung der Ordnung" gestattet. Die Möglichkeit von Kriegen oder Unruhen in Samoa ist dabei so wenig ausgeschlossen, daß sie ausdrücklich angenommen wird in dem Versprechen sofortiger Wiederherstellung von Frieden und Ordnung. Der Neutralitätsartikel ist nicht nur unklar, sondern geradezu fehlerhaft, da er als einzige Folge der Neutralität die Gleichheit von Rechten hinstellt, die gar keine Beziehung zum Krieg, also auch nicht zum Neutralitätsbegriff haben.[2]

h. Gewässer.

Noch weniger freilich als die Neger wurden die Fische befragt, als man ihre Gewässer neutralisierte, die Ostsee 1780, die Dardanellen und vorübergehend ewig das schwarze Meer 1856 bis 1871, die Donaumündungen 1865 und 1871, den Suezkanal 1885; ja für den noch immer nicht vollendeten Panamakanal sind schon seit 1878 Verhandlungen über Neutralisation geführt worden.[3]

---

[1] Münchener Allgemeine Zeitung 1890, S. 445 vollständig abgedruckt, ebenso in Martens, Nouveau Recueil gén. de traités, contin. par Stoerk, serie II, tome XVI, p. 339 (englisch).

[2] Darin mag der Grund liegen, warum Piccioni von dieser angeblichen Neutralität gar nicht redet. Vgl. auch Hilty S. 19.

[3] Vgl. Gefficken S. 644 und Rettich, Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Krieg, 1888, S. 178.

D. Die Natur der schweizerischen Neutralität.

Es ist also mit aller Entschiedenheit zu protestieren gegen die Theorie Bulmerincqs, welche die schweizerische Neutralität in Gesellschaft der Luxemburger, der Phäaken, Congoneger und jener verschiedenen Gewässer zu einem Protektions- und Garantiestaat herabwürdigen will. Die schweizerische Neutralität ist nicht das Geschöpf der fremden Mächte, sondern die eigene in jahrhundertelanger Entwicklung entstandene Schöpfung der Schweiz, die das Muster geworden ist für die fremden Staaten und für die Konstruktion des allgemeinen Neutralitätsrechtes. Für die meisten Punkte desselben müssen sich die Theoretiker des Völkerrechtes in erster Linie auf den Vorgang der Schweiz berufen, und dies geht soweit, daß sogar aus mißverstandenen Maßregeln der schweizerischen Behörden neue und natürlich falsche Theorien aufgestellt worden sind, wie z. B. die falsche Voraussetzung, daß die 60 bei der internierten französischen Armee befindlichen deutschen Kriegsgefangenen von der Schweiz einfach freigelassen worden seien (während in Wahrheit ebensoviele Franzosen gleichzeitig freigelassen wurden), Heilborn zu einer künstlichen Theorie veranlaßt, die Kriegsgefangenen seien nicht zu internieren, sondern freizugeben, weil sie, wenn der Uebertritt unterblieben und die französische Armee in Gefangenschaft geraten wäre, die Freiheit auch erlangt haben würden.[1] So hat sich die Schweiz große Verdienste erworben um die Ausbildung des Rechtes der Neutralität, wie dies unten näher auszuführen ist.

---

[1] Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien. 1888. S. 52.

5. Besondere Pflichten der dauernden Neutralität.

A. Vertraglich auferlegte Pflichten.

Die dauernde Neutralität kann ihrem Wesen nach nichts anderes sein als die gelegentliche Neutralität, nur daß sie ein für allemal für alle zukünftigen Kriege erklärt und von den andern Staaten ebenso für immer anerkannt wird. Ihre Wirkungen, ihre Pflichten wie ihre Rechte können erst nach dem Ausbruch eines Krieges zwischen andern Staaten hervortreten; im Frieden ist die ewige Neutralität latent, kann überhaupt nicht verletzt werden und keinerlei direkte Verpflichtungen in Friedenszeiten bedingen; höchstens kann sie ratsam machen, Schritte und Engagements zu vermeiden, welche den Staat in einen zukünftigen Krieg zwischen andern Mächten verwickeln könnten. Diese Vorsorge ist aber lediglich Sache des neutralen Staates selbst, steht nicht unter Aufsicht anderer Mächte und gehört nicht zu den Pflichten im völkerrechtlichen, sondern höchstens im moralischen Sinne. Nur die Verwechslung dieser natürlichen Richtung der Politik der ewig neutralen Staaten mit ihren rechtlichen Verpflichtungen hat einzelne Völkerrechtslehrer veranlaßt, eine Reihe von allgemeinen Pflichten aller ewig neutralen Staaten aufzustellen. Hiebei werden dann alle Souveränitätsbeschränkungen, die sich bei irgend einem neutralisierten Lande aus ganz speziellen Gründen vorfinden, verallgemeinert und in Verkennung der großen Verschiedenheiten der einzelnen Neutralitätsverträge auf alle anderen ewig neutralen Staaten übertragen, während in Bezug auf die Rechte der Neutralen der umgekehrte Weg eingeschlagen wird, um sie möglichst zu beschränken.

Außer den gewöhnlichen Pflichten der gelegentlichen Neutralität hat die ewige keine weitern, als die, welche ihr der betreffende Neutralitätsvertrag als Bedingung ihrer Anerkennung oder Garantie auferlegt. Hätte man noch weitere Bedingungen machen wollen, so wäre kein Grund gewesen, diese nicht ebenfalls in den Vertrag aufzunehmen. Die vertraglichen Verpflichtungen sind je nach den Verträgen sehr verschieden, wie bereits auseinandergesetzt wurde; im allgemeinen läßt sich statt einer gemeinsamen Regel nur der Unterschied hervorheben, daß Verträge, welche die Neutralität eines Staates erst schaffen, mehr spezielle Bedingungen auferlegen, als solche, die eine schon historisch gegebene und bestehende prinzipielle Neutralität nur anerkennen, und daß bei ersteren, den sogenannten Neutralisationen, die vertraglichen

Bedingungen auch im Gegensatz zu den gewöhnlichen Neutralitätspflichten stehen können; so ist z. B. die Herstellung eigener Verteidigungsmittel den meisten dieser neutralisierten Staaten ganz oder teilweise verboten, während sie bei den andern zwar nicht zur ausdrücklichen vertraglichen Bedingung gemacht ist, aber als Pflicht der gewöhnlichen Neutralität schon in der Anwendung dieses Wortes liegt und als selbstverständlich von diesen Staaten erwartet wird.

B. Angebliche allgemeine Verpflichtungen nach Piccioni.

Die lange Reihe von angeblichen allgemeinen Verpflichtungen der ewig Neutralen, wie sie von einigen Völkerrechtslehrern und besonders von Piccioni aufgestellt werden,[1] muß hier nur aufgeführt werden, um sie zu widerlegen.

Sogar in der innern Politik und Verwaltung wollte man, zwar mehr in der diplomatischen Praxis als in der Theorie, den ewig neutralen Staaten das Recht bestreiten, ihre Verfassung zu ändern, die sie zur Zeit des Neutralitätsvertrages hatten, oder ihnen sonst in inneren Fragen die Souveränität beschränken, z. B. mit Bezug auf das Asylrecht und die Fremdenpolizei, oder das militärische Verteidigungswesen. Andere[2] bestreiten ein solches Beaufsichtigungsrecht in inneren Fragen überhaupt. Beides ist unrichtig. Bei Krakau war die von den Großmächten verliehene Verfassung und die Aufsicht über die Fremdenpolizei Bedingung der Neutralisierung und Existenz der Republik; ihr war wie Luxemburg und den ionischen Inseln die Selbstverteidigung verboten, bei Belgien war sie wenigstens in Bezug auf die damaligen Festungen beschränkt. Dies alles ist aber nur Folge der Verträge und nicht der ewigen Neutralität an sich; vielmehr stehen die Verteidigungsbeschränkungen zum eigentlichen Begriff der Neutralität im Gegensatz. Auf Belgien bezieht sich nur ein einziger Punkt dieser Beschränkungen, und selbst dieser ist neuerdings höchst zweifelhaft geworden; für die Schweiz gilt gar keine dieser Beschränkungen in inneren Fragen, da man ihr zur Zeit des Neutralitätsvertrages von 1815 die Rolle eines Asyls für politische Flüchtlinge zumutete und jederzeit die Selbstverteidigung von ihr verlangte.

Wenn Piccioni eben die Organisation der nationalen Verteidigung schon im Frieden zu einer speziellen Pflicht des ewig Neutralen machen will und behauptet, er dürfe sich nicht auf die Garantie verlassen,[3]

[1] Piccioni S. 57—90.
[2] Piccioni S. 58.
[3] Piccioni S. 87.

so ist dies in zwei Hinsichten unrichtig, einmal weil die Selbstverteidigung eine Pflicht der gewöhnlichen Neutralität oder überhaupt jedes Staates ist, nicht eine spezielle Pflicht der ewigen Neutralität, sodann weil sie gerade für einzelne ewige Neutralitäten durch den Vertrag selbst aufgehoben oder beschränkt ist. Für die auswärtige Politik will Piccioni den ewig neutralen Staaten eine ganze Reihe von Souveränitätsbeschränkungen und Verpflichtungen auferlegen, wie es vor ihm noch niemand versucht hat.

a. Der ewig Neutrale dürfe sich nie dauernd mit einem andern nicht ewig neutralen Staate durch Realunion verbinden, sondern nur durch Personalunion, wie bei Luxemburg und Holland, Neuchatel und Preußen, und selbst dies sei bedenklich.[1] Allein die Form der Personalunion ist in diesen Fällen keineswegs mit Rücksicht auf die Neutralität gewählt worden, sondern wegen der Erbfolgegesetze. Die Realunion ist überhaupt nie vorgekommen, also eine reine Doktorfrage. Als solche läßt sie sich aber keineswegs nur negativ lösen. So gut wie Teile nicht neutraler Staaten neutralisiert werden können, wie die ionischen Inseln oder Chablais und Faucigny, könnte möglicherweise auch ein ewig neutraler Staat sich mit einem gewöhnlichen Staate, z. B. Belgien mit Holland, so verbinden, daß das ursprüngliche Gebiet des erstern neutralisiert bliebe. Dazu bedürfte es nur einer getrennten Militärorganisation, nicht aber einer Trennung in anderen Beziehungen. Die Einwilligung der Garantiemächte würde nicht sowohl wegen der Neutralität als wegen der Wichtigkeit solcher Veränderungen im Staatensystem überhaupt erforderlich sein, so gut wie bei der Trennung des noch nicht neutralen Belgien vom Königreich der vereinigten Niederlande die europäische Intervention eintrat. Eine solche Union wäre auch für die Garantiemächte ein großer Vorteil, weil der zweite Staat, also hier Holland, voraussichtlich in fremden Kriegen ebenfalls neutral bliebe und dann die belgische Grenze mit verteidigen dürfte.

b. Der ewig Neutrale dürfe ferner keine Zollunion mit andern Staaten schließen, weil dies eine Vorbereitung zur vollständigen Union sei.[2] Diese Begründung ist aus dem deutschen Zollverein geschöpft und somit nur da richtig, wo ohnehin starke Neigung zur Verschmelzung wegen nationaler Gemeinschaft oder anderer Gründe besteht. Die Vereinbarkeit einer Zollunion mit der ewigen Neutralität zeigt das Beispiel Luxemburgs und hier hat sie keine Gefahr, weil keine besondere

[1] Piccioni S. 72.
[2] Piccioni S. 75.

Sympathie noch volle Sprachgemeinschaft dazu kommt. Allzu große wirtschaftliche Abhängigkeit nach einer Seite wird ein wahrhaft selbständiger neutraler Staat vermeiden, aber dies ist nicht seine Neutralitätspflicht, sondern seine Politik zur Erhaltung der Unabhängigkeit.

c. Die Behauptung, daß der ewig Neutrale nicht unter dem Protektorat eines anderen Staates stehen dürfe,[1] müßte mindestens dahin ergänzt werden, daß er sehr wohl unter dem Protektorat mehrerer Mächte stehen könne, und zwar auch unter Ausschluß einzelner beim Neutralitätsvertrag mitbeteiligter Mächte, wie bei Krakau und Luxemburg.

d. Daß er nicht selbst Protektor sein könne,[1] widerlegt schon die Stellung der Schweiz zum neutralisierten Savoyen, welche man in gewissen Beziehungen und zwar gerade in dem die Neutralität am meisten in Frage stellenden Verteidigungsrecht wohl einem Protektorat vergleichen kann. In früheren Jahrhunderten hat die Eidgenossenschaft trotz und sogar zu Gunsten ihrer prinzipiellen Neutralität ein solches Protektorat noch über viele andere angrenzende Landschaften ausgeübt.[2]

e. Daß er auch nicht Garant einer anderen Neutralität oder eines anderen Staates oder Vertrages überhaupt sein solle,[1] ist allerdings beim luxemburgischen Neutralitätsvertrag für Belgien vorausgesetzt, aber beim Congovertrag für dasselbe Belgien außer Acht gelassen worden. Die alte Eidgenossenschaft hat schon bei ihrer rein freiwilligen Neutralität Einladungen zu Garantien von Friedensverträgen stets abgelehnt, nicht in der Meinung, daß sie damit an und für sich eine Neutralitätsverletzung begehen würde, wohl aber, um nicht in künftigen Kriegen zur Beteiligung veranlaßt zu werden.[3] Uebrigens ist nicht abzusehen, wie ein neutraler Staat zur Teilnahme an Garantieverträgen gelangen sollte, ohne daß ihn die in erster Linie beteiligten Großmächte dazu einladen, oder warum die Annahme einer solchen Einladung dann die Neutralitätspflichten, d. h. Pflichten gegen die Einladenden selbst, verletzen sollte. Wieder eine höchst unnötige Bedingung.

f. Der ewig Neutrale soll auch keine Kolonien erwerben dürfen ohne Beistimmung der Garantiemächte und Ausdehnung der Neutralität auf die Kolonien.[4] Dagegen spricht die Erwerbung des Congostaates durch Belgien. Jener ist freilich auch neutral, aber in ganz anderer

[1] Piccioni S. 79.
[2] Vgl. unten II. 3.
[3] Vgl. unten VI. 1 und VII. 1. A.
[4] Piccioni S. 80. Rettich S. 148 gestattet Kriege in kolonialen Verhältnissen.

Weise als dieses und nur fakultativ. Eine Gefahr für die Neutralität liegt allerdings in solchen Kolonien, aber sie kann sich erst bei künftigen Kriegen in den Kolonialgegenden geltend machen.

g. Daß selbst mit Einwilligung der Garanten der ewig Neutrale kein europäisches Mandat annehmen solle, um in einem andern Staate Ordnung zu schaffen, wie z. B. 1881 davon die Rede war, Belgien diese Rolle für Aegypten zu übertragen oder 1876 der Schweiz für Bulgarien, bezeichnet Piccioni selbst nicht als eine eigentliche Pflicht, nur als einen Ratschlag.[1] Damit verhält es sich jedoch genau wie mit den andern Punkten. Die Uebernahme eines solchen Mandates ist an sich, namentlich mit Einwilligung und Aufforderung der sämtlichen Großmächte, keine Verletzung der Neutralitätspflichten, sie scheint sogar der Friedenspolitik der ewig Neutralen sehr gut zu entsprechen, allein sie kann leicht zu einer Gefahr für die Neutralität in einem künftigen Kriege werden und die Erfüllung der Selbstverteidigungspflicht beeinträchtigen. Solche Mandate werden in Vorschlag gebracht in Fällen, wo die Großmächte selbst fürchten müssen, in Krieg miteinander zu geraten, wenn sie selbst einschreiten; durch die Berufung des Neutralen, der ihren Parteiungen fernsteht, soll der Krieg vermieden werden. Allein die Ausführung des Mandates kann mißlingen; der neutrale Mandatar kann auf unerwartet starken Widerstand mit dem zu pacifizierenden Volke stoßen und sich in eigentlichen Krieg mit demselben verwickeln, der ihn nötigt, immer mehr Truppen in das ferne Land zu schicken und sein eigenes in einem Moment zu entblößen, wo die Großmächte wegen derselben Frage in gespannten Verhältnissen stehen. Sie werden sich dann doch in die Pacifizierung jenes Landes einmischen und werden darüber leicht in diesem wie in ihren eigenen Ländern in Krieg gegen einander geraten. Der Neutrale wäre dann in der unglücklichsten Situation; er, der in europäischen Dingen auf kriegerische Geltendmachung seiner Interessen verzichtet, hätte sich unnützerweise wegen einer ihm ganz fremden Sache in Krieg mit einem fernen Lande verwickelt und vermöchte deswegen vielleicht nicht einmal der Verteidigung seiner eigenen Grenzen zu genügen. Gewiß liegt in einem solchen Mandate eine größere Gefahr, als in irgend einem der vorher genannten Verhältnisse; aber hier wie dort ist es Sache der freien Politik des Neutralen, diese Gefahren zu vermeiden, und keineswegs eine völkerrechtliche Pflicht.

[1] Piccioni S. 86. Die Konferenz von Konstantinopel nahm Ende 1876 zum Schutz der europäischen Ueberwachungskommission ebenfalls belgische Truppen in Aussicht, ein schweizerisches oder holländisches Korps nur für den Fall, daß Belgien ablehne; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 17. und 20. Dezember 1876.

C. Angebliche Verpflichtungen nach Bulmerincq und Hilty.

In einer ganz andern Weise als Piccioni entwickeln ein deutscher und ein schweizerischer Völkerrechtslehrer gewisse allgemeine Pflichten der ewigen Neutralität und stellen außer den in den Verträgen stehenden Pflichten der ewigen Neutralität noch zwei andere Kategorien von Pflichten in Friedenszeit auf, nämlich die allgemein völkerrechtlichen Pflichten und die speziellen Pflichten, die aus der Natur des Rechtsverhältnisses gefolgert werden können.

a. Allgemeine Pflichten des Völkerrechtes.

Dagegen ist einfach einzuwenden, daß allgemein völkerrechtliche Pflichten, die nicht besondere Pflichten eines ewig neutralen Staates, sondern jedes beliebigen Staates sind,[1] auch eines solchen, der sich vielleicht selten oder nie neutral verhält, eben gar keine Pflichten der Neutralität, weder der ewigen noch der gelegentlichen, sind, somit gar nicht hierher gehören, da auch ihre Verletzung nichts mit der Neutralität zu thun hat. Es versteht sich von selbst, daß ein ewig neutraler Staat so gut wie ein anderer die allgemein völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen hat, nicht in geringerem, aber auch nicht in höherem Grade;[2] denn es kann keine Staaten geben, welche ihre Pflichten weniger zu erfüllen haben als andere und es darauf ankommen lassen dürfen, daß sie mit dem Mittel des Krieges dazu gezwungen werden müssen. Auch das allen souveränen Staaten zustehende Asylrecht kann einem ewig neutralen Staate nicht bestritten werden, und es kann in Bezug auf die Fremdenpolizei nicht mehr von ihm verlangt werden als von irgend einem andern Staate, am wenigsten wenn dieses Asylrecht zu den historischen Missionen dieses Staates gehört. Wenigstens rechtlich ist dies unmöglich, faktisch zeigt sich freilich oft, daß das Recht des Schwächern weniger geachtet wird.

b. Angeblicher Verzicht auf das Recht zur Kriegführung.

Eine stärkere Verpflichtung der ewig Neutralen in dieser Beziehung kann auch daraus nicht gefolgert werden, daß die anderen

---

[1] Diese Ansicht weist auch Hilty zurück Vorrede IX und S. 68, drückt sich aber S. 71 etwas mißverständlich aus, als ob er eben diese allgemein völkerrechtlichen Pflichten doch als eine Kategorie der Pflichten der ewigen Neutralität betrachte.

[2] Auch Hilty S. 68 bestreitet, daß dies Neutralitätspflichten seien, macht aber eine bedenkliche Konzession, wenn er zugibt, daß an diese allgemein völkerrechtlichen Pflichten ein ewig neutraler Staat in höherem Maßstabe moralisch gebunden sei.

Staaten ihnen gegenüber auf Anwendung der ultima ratio, des Krieges, ein für allemal verzichtet hätten. Denn diese Voraussetzung ist falsch; ein derartiger Verzicht ist aus der permanenten Neutralität an sich nicht zu folgern, sondern nur aus der Garantie der Unverletzlichkeit, die zuweilen, aber nicht notwendig, zur Neutralität hinzutritt, aber auch ohne diese vorkommen kann.[1] Die ewige betrifft so gut wie die gelegentliche Neutralität, und wie schon die Wortbedeutung von „neutralité" und „neutralisation" zeigt, nur die Nichtbeteiligung des betreffenden Staates an Kriegen zwischen anderen Staaten und sichert auch von seiten aller andern Staaten dem Neutralen für alle zukünftigen Kriege zu, daß sie ihn nicht in dieselben hineinziehen wollen; sie hebt aber weder für den Neutralen selbst das Recht zu eigener Kriegführung unter allen Umständen auf,[2] noch verpflichtet sie die andern Staaten, in keinem Falle gegen den ewig Neutralen direkt Krieg zu erklären.[3] Nur den entwaffneten Neutralisierten fehlt mit der Möglichkeit auch das Recht zur Kriegführung. Im Gegenteil muß einerseits der ewig neutrale Staat unter Umständen, sei es zur Verteidigung seiner Neutralität selbst, also in Kriegen zwischen andern Staaten, sei es zur Erhaltung seiner ebenfalls in internationalen Verträgen sanktionierten Unabhängigkeit und Integrität,[4] sei es überhaupt in friedlich unlösbaren Konflikten seiner Interessen,[5] zum Kriege greifen, sofern wenigstens die allfälligen Garantiemächte die Streitfrage

---

[1] Letzteres hebt Piccioni hervor S. 49, obschon gerade er die Unverletzlichkeit zur Existenzbedingung der ewigen Neutralität machen will.

[2] Wie Bluntschli § 743 sehr richtig ausführt, wäre ein absoluter Verzicht auf das Kriegsrecht Selbstentmannung; Hilty S. 70 betrachtet dagegen als natürliche Pflicht der ewigen Neutralität den Verzicht auf jeden Angriffskrieg. Dies wäre vielmehr die Konsequenz einer allgemeinen Friedenspolitik.

[3] Darum ist auch Bulmerincqs von allen anderen abweichende Definition der Neutralisation unrichtig: „Zweck der Neutralität ist Schutz gegen Angriffe und Beeinträchtigungen durch andere Staaten" (§ 17 seines Völkerrechts); und es hilft ihm wenig, daß er den offiziellen Sprachgebrauch tadelt, es sollte für Neutralisation nie der Ausdruck „Neutralität" gebraucht werden; denn Neutralisation kann sich sprachlich eben auch auf nichts anderes beziehen, als auf Nichtbeteiligung an Kriegen zwischen anderen Staaten. Rettich, Zur Theorie und Geschichte des Rechtes zum Krieg, 1888, S. 146, korrigiert zwar Bulmerincq teilweise, sieht aber das Wesen der Neutralisation ebenfalls im Verzicht auf das Recht zum Krieg.

[4] So auch Piccioni S. 79.

[5] Man braucht nur an die Neuenburgerfrage zu denken, um einzusehen, daß auch ein ewig neutraler und ganz friedlicher Staat in Konflikte geraten kann, die unter Umständen nur mit dem Schwert gelöst werden können. Vollends in der Savoyerfrage wäre die Schweiz durch den Neutralitätsvertrag selbst berechtigt gewesen, zum Mittel des Krieges zu greifen, da die unbeteiligten Garantiemächte nichts thaten; nur die Aussichtslosigkeit eines Krieges mit der gewaltigen Ueber-

nicht auf diplomatischem Wege zu lösen vermögen, anderseits haben, wenn er seine vertragsmäßigen Neutralitätspflichten oder die allgemein völkerrechtlichen Pflichten so gröblich verletzt, daß ein unzweifelhaft genügender Kriegsgrund vorliegt, die andern Staaten kein anderes Mittel als den Krieg, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten.[1] Wenn namentlich der prinzipiell neutrale Staat von sich aus den Krieg mehr, als andere Staaten es thun, zu vermeiden sucht, so ist dies keineswegs seine Neutralitätspflicht, sondern sein politisches Prinzip, die Folge seiner Friedenspolitik, die ihn ebenso auch zum neutralen Verhalten in Kriegen zwischen andern Staaten geführt hat. Auf das Kriegsrecht absolut verzichten kann der ewig neutrale Staat so wenig als es die andern Staaten ihm gegenüber thun können; denn damit würde jeder Staat sich des höchsten und wesentlichsten Souveränitätsrechtes berauben und aufhören, ein souveräner Staat zu sein. Eine allgemeine Verpflichtung dieser Art zwischen den europäischen Staaten wäre der Anfang zu einem Staatenbund der Vereinigten Staaten Europas und zur Verwirklichung des Ideals vom ewigen Frieden, wie es der Abbé de St-Pierre aufstellte.

c. Angebliche spezielle Pflichten der ewig Neutralen.

Eine dritte Kategorie von Pflichten der ewigen Neutralität sollen zwar auch nicht auf Vertrag beruhen, aber doch spezielle Pflichten sein, die den ewig neutralen Staaten allein obliegen und aus der Natur des Rechtsverhältnisses gefolgert werden können.

Als erste derselben wird angeführt, daß der Staat, welcher aus der ewigen Neutralität heraustreten wolle, dieselbe bei Zeiten schon im Frieden aufkünden müsse.[2] Indessen wird das einseitige Aufkündigungsrecht von einigen bestritten,[3] und für die ohne und gegen

macht und die allgemeine Abneigung gegen einen Krieg veranlaßte die besonnenen Staatsmänner, vom Kriege abzustehen und sich mit einem Protest zu begnügen.

[1] Hilty, Vorrede S. IX, schließt das Mittel des Krieges auch in diesem Fall aus, mit Unrecht, wie das Beispiel Krakaus zeigt. Eine unzweifelhafte Pflichtverletzung des Neutralen, die gegen den Neutralitätsvertrag verstößt, berechtigt die Garantiemächte zu einem diplomatischen und, wenn dies nicht genügt, auch zu einem kriegerischen Einschreiten.

[2] Hilty, S. 69.

[3] Bulmerincq, Völkerrecht § 61, gestattet zwar einem garantierten Staate im allgemeinen die Aufkündigung des betreffenden Vertrages, nimmt aber gerade die Neutralitätsgarantie davon aus, weil die Neutralisation nicht nur im Interesse des Neutralisierten geschehen sei. Auch Hilty S. 70 vermutet, daß eine Aufkündigung Belgiens oder Luxemburgs nicht geduldet würde. In der That spricht die vertragliche Verpflichtung dieser zwei Staaten, auch ihrerseits die ewige Neutralität zu beobachten, gegen ihr Aufkündigungsrecht. Dagegen sagt Rivier § 67, II,

eigenen Willen neutralisierten Staaten mit Grund, während man der auf Wunsch des prinzipiell Neutralen selbst bloß anerkannten Neutralität ein Aufkündigungsrecht kaum bestreiten darf. Die Bestimmung der Ewigkeit kann daran nichts ändern. Denn so wenig als ein Privater kann ein Staat sich auf immer und für alle Fälle, auch wenn er dadurch seine Existenz einbüßen müßte, eines Rechtes entäußern, ohne einen stillschweigenden selbstverständlichen Vorbehalt der Kündigung, wenn die Verhältnisse sich gänzlich verändern und ins Gegenteil verkehren sollten.[1] Die Aufkündigung der ewigen Neutralität ist vielmehr ein Recht als eine Pflicht. Gerade der prinzipiell Neutrale, dem allein dieses Recht zusteht, wird am wenigsten an Aufkündigung der ewigen Neutralität denken, weil sie auf seinem eigenen Entschluß und seinen natürlichen und traditionellen Verhältnissen beruht. Wenn er sich aber einmal durch gänzliche Veränderung aller dieser Verhältnisse um seiner Selbsterhaltung willen genötigt sähe, aus dieser Neutralität herauszutreten, so wäre seine Kriegserklärung eine vollkommen genügende Aufkündigung, und es ist gar nicht abzusehen, warum er vor derselben noch besonders die ewige Neutralität aufkünden müßte.

Ohne Kriegserklärung einen Krieg zu beginnen, ist überhaupt gegen das Völkerrecht und keinem Staate erlaubt. Wenn er aus politischer Berechnung, etwa um Allianzanerbieten zu erhalten, die ewige Neutralität lieber vorher aufkündigt, so ist dies wieder nicht seine Pflicht, sondern sein Recht und seine Politik. Die Verhältnisse und Interessen der Staaten können sich jedoch gerade während des Krieges selbst ändern; daher muß auch in der Kriegszeit die Aufgebung der Neutralität möglich sein. Es gäbe ja kein Mittel, den betreffenden Staat dafür zur Rechenschaft zu ziehen oder zu bestrafen, wenn man das Aufkündigungsrecht bestreiten wollte; denn das äußerste Mittel hiezu, den Krieg, hätte in diesem Fall der Neutrale selbst vorweggenommen gegen diejenige Macht, zu deren Ungunsten er die Neutralität aufgäbe, könnte also von ihr nicht mehr durch eine Kriegsdrohung oder Kriegserklärung bestraft werden. Daß er bei einem Siege dieser Macht nicht mehr anf Herstellung der von ihm selbst gebrochenen Neutralität zu rechnen hätte, müßte er sich von vornherein klar gemacht haben. Dieses Recht, die ewige Neutralität aufzugeben, beschränkt sich als ein Notrecht zur Aufkündigung von

allgemein: „Die neutralisierten Staaten könnten auf ihre eigene Gefahr hin die Neutralität wohl kündigen, falls sie ihrem Recht der Selbsterhaltung und Unabhängigkeit mit der Zeit widersprechen würde".

[1] Vgl. Rivier § 54, S. 335 und § 67, S. 419, und Rettich S. 148, Note 1.

Verträgen auf die äußersten Fälle, wo die Selbsterhaltung in Frage kommt und eben durch wohlbegründetes Mißtrauen gegen die Vertragstreue einer andern Macht fraglich würde. Umgekehrt haben in solchen äußersten Notfällen auch die übrigen Staaten das Recht, ihre Anerkennung oder Garantie der ewigen Neutralität zurückzuziehen, wenn sich die Verhältnisse und Interessen gänzlich verändert und ins Gegenteil verkehrt haben; nur ist der Fall, daß ein ewig Neutraler die Existenz einer Großmacht bedroht, noch unwahrscheinlicher als der entgegengesetzte. Dieser Fall einer direkten Bedrohung durch Schuld des Neutralen ist aber erforderlich, und es genügt keineswegs eine bloße militärische Berechnung, dem Kriegsgegner durch Verletzung des neutralen Gebietes besser beizukommen; denn die Verletzung eines neutralen Landes, das keinen Anlaß zum Krieg gegeben hat, wäre auch ohne ewige Neutralität desselben ein Bruch des Völkerrechtes.

Als zweite natürliche Pflicht wird angeführt, daß der ewig neutrale Staat auf jeden „Angriffskrieg" verzichte.[1] Wie schon ausgeführt, ist jedoch der Verzicht auf Angriffskriege und überhaupt aktive auswärtige Politik vielmehr eine Folge der Friedenspolitik und der gesamten politischen Lage und somit eher eine Parallele oder sogar Voraussetzung, als eine Verpflichtung der prinzipiellen und der ewigen Neutralität. Ein Staat, der sich Angriffskriege auf eigene Faust gestatten oder auch nur daran denken kann und von dem solche irgendwie zu befürchten sind, wird weder freiwillig prinzipiell neutral sein, noch von andern gewaltsam neutralisiert werden; wenigstens wäre eine solche Neutralisierung unnatürlich und unhaltbar.

Ebenso verhält es sich mit dem Verzicht auf Allianzen, sofern dieselben Angriffskriege zum Zwecke haben.[2] Würde ein ewig neutraler Staat ein Offensivbündnis schließen, so geriete er damit zunächst nur mit seiner traditionellen und natürlichen Friedenspolitik in Widerspruch; er würde thatsächlich die Neutralität noch nicht verletzen, bloß die Absicht dazu andeuten und Anlaß zum Mißtrauen geben. Erst mit der Ausführung der Offensivverpflichtung im Kriegsfall, mit der Kriegserklärung und dem wirklichen Eintritt in den Krieg auf seiten einer Partei träte die Verletzung der Neutralität und ihrer Pflichten ein.[3] Daß diese Ausführung erfolgt, ist nicht von vornherein gewiß, und es gibt historische Beispiele vom Gegenteil. Der Neutrale kann

[1] Hilty S. 70. Uebrigens gibt es in unserer Zeit keine „Angriffskriege" mehr.

[2] Hilty S. 70 und Piccioni S. 81.

[3] Sehr zutreffend drücken sich Funck-Brentano und Sorel aus, im Précis de droit des gens p. 153: „il fournit un motif à des abus ou à des tolérances fâcheuses qui finissent par amener la violation du traité."

das Offensivbündnis im letzten Augenblick wieder aufkünden oder sonst unerfüllt lassen, z. B. infolge eines inneren politischen Umschwunges oder auch veränderter äußerer Verhältnisse; damit verletzt er allerdings die Pflicht gegen seinen Verbündeten und handelt inkonsequent und unehrenvoll; aber seine Neutralität ist keinen Augenblick verletzt worden. Außerdem kann er das Bündnis auf einen bestimmten Fall beschränken, der dann gar nicht eintritt, oder der beabsichtigte Krieg kann aus anderen Gründen von seiten des Verbündeten selbst unterlassen werden. In allen diesen Fällen kommt es gar nicht zur Verletzung der Neutralität, die erst nach Ausbruch eines Krieges beobachtet oder verletzt werden könnte. Eine bloß vorübergehende und unausgeführte Absicht, die Neutralität aufzugeben, ist noch keine Verletzung und Unterbrechung derselben und berechtigt den dadurch bedrohten Staat, wenn er überhaupt darum weiß, wohl zu Vorstellungen und Beschwerden, auch zu diplomatischen Vorbereitungen und Bündnissen für den Fall des wirklichen Neutralitätsbruches, aber noch nicht zur Annahme, daß die Neutralität nicht mehr bestehe, und entsprechenden Handlungen. So ist zu urteilen, wenn man sich auf den rein formellen Standpunkt stellen und untersuchen will, mit welchem Schritt der ewig Neutrale seine Verpflichtungen eigentlich verletze. Damit soll keineswegs den Offensivallianzen das Wort geredet, im Gegenteil betont werden, daß die Enthaltung von solchen Bündnissen mehr als bloße Verpflichtung der ewigen Neutralität sei, nämlich geradezu die erste Voraussetzung für die Möglichkeit einer wahren prinzipiellen und ewigen Neutralität. Wo Offensivallianzen zur Beteiligung an künftigen Kriegen überhaupt möglich sind, da besteht keine Grundlage und kein Wille zur wahren Neutralität, sondern ein politisches Interesse und eine Neigung zum Gegenteil. Aus diesem Grunde ist es ganz zwecklos, die Enthaltung von Offensivallianzen als rechtliche Verpflichtung des ewig Neutralen hinzustellen.

Vollends sind Defensivbündnisse nicht nur mit den Pflichten der ewig Neutralen vereinbar,[1] sondern auch mit der ganzen Friedenspolitik dieser Staaten, letzteres allerdings nur unter der Einschränkung,

[1] Diesen Unterschied scheint Hilty zu verkennen, wenn er S. 70 jede Allianz für unzulässig erklärt und S. 77 neueste Schriftsteller (wie Geffcken S. 635), die von Defensivbündnissen mit Neutralen und Anrufung neutraler Garantiemächte reden, dahin mißversteht, als ob es sich um eine allerdings der Neutralität wenig entsprechende Allianz mit einer der Kriegsparteien handle, wie beim französischen Bündnis der alten Eidgenossen. Bluntschli § 751, Geffcken S. 635, Berner in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch, und Rivier § 48, S. 315 geben Defensivallianzen zur Verteidigung der Neutralität mit Neutralen zu. Diese Ansicht teilt auch Arendt, Essay sur la neutralité de la Belgique p. 92.

daß sie nicht mit den Kriegsparteien, sondern nur mit den im vorausgesetzten Kriege ebenfalls neutral bleibenden Staaten geschlossen werden, nur für den Fall, daß diese wirklich neutral bleiben, und überdies ohne entsprechende Verpflichtung des ewig neutralen Staates selbst, auch den andern, wenn er angegriffen werde, zu verteidigen.[1] Denn letzteres wäre kriegerische Einmischung in eine fremde Sache, also gerade das Gegenteil von Neutralität. Solche rein defensive Teilnahme an einem Krieg galt früher als ganz vereinbar mit gewöhnlicher und prinzipieller Neutralität,[2] heute nicht mehr. Wenn auch ein Defensivbündnis mit Reciprocität und mit Kriegsparteien der Politik des ewig Neutralen wenig entspricht, so ist es doch an sich noch keine Pflichtverletzung. Verletzt wird die Neutralität erst in dem Augenblick, wo der ewig Neutrale zur Verteidigung seines Verbündeten in den Krieg eintritt. Daß es dazu überhaupt komme, ist beim Abschluß einer derartigen Defensivallianz noch gar nicht sicher, wird auch von den Verbündeten gar nicht gewünscht. Durch jene nicht pflichtmäßige, aber der neutralen Politik entsprechende Einschränkung wird die Fähigkeit des ewig Neutralen, Defensivbündnisse zu schließen, allerdings sehr vermindert, aber doch nicht aufgehoben. Ein anderer Staat kann auch ohne Reciprocität ein Interesse daran finden, zwischen seinem eigenen Lande und dem eines ihm gefährlichen und verdächtigen Staates ein neutrales Land erhalten zu helfen, um jenen nicht zum direkten Nachbar zu bekommen. So haben die alten Eidgenossen Jahrhunderte lang die Freigrafschaft Burgund, die rheinischen Waldstätte, Teile von Elsaß und Savoyen beschützt, ohne eine gleichartige Gegenleistung zu empfangen, nur um den Krieg von ihren Grenzgegenden abzuhalten. Die heutige Schweiz hat freilich unter den gegenwärtigen Konstellationen gar keinen Nachbar, der in einem künftigen europäischen Kriege neutral sein könnte; für sie ist dies also eine sehr müßige Frage. Dagegen dürfte sie für Belgien und Holland eine gewisse Bedeutung haben, wenn die nationalen Antipathien dort zu überwinden wären. Warum sollte nicht Holland sich mit Belgien zur Wahrung der belgischen Neutralität verbinden, da doch Holland alles Interesse

[1] Dies hebt Piccioni mit Recht hervor S. 82, macht aber die Einschränkung mit Unrecht zur eigentlichen Pflicht und hält Defensivbündnisse ohne Reciprocität für unmöglich.

[2] z. B. Martens sen., Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, 1796, § 304: „Wenn gleich nach unserm heutigen Völkerrecht der bloß Hülfe leistende Teil von dem, dem (gegen den?) er die Hülfe leistet, nicht immer als Feind angesehen wird, so kann doch seine unvollkommen beobachtete Neutralität ihm nicht den Genuß aller Rechte gewähren, die nur der vollkommenen Neutralität zustehen."

daran hat, daß Belgien nicht zum Kriegsschauplatz oder gar zur Provinz einer Großmacht werde? Oder warum hätte Holland nicht die Verteidigung der luxemburgischen Neutralität unterstützen dürfen, wenn dieser selbst die militärische Verteidigung nicht entzogen wäre? Praktisch ausführbar scheinen zwar auch diese Bündnisse nicht, aber nicht wegen rechtlicher Gründe und Beschränkungen der ewigen Neutralität, sondern aus Gründen nationaler Antipathien und Rivalitäten, und vor allem deswegen, weil Holland selbst ein prinzipiell neutraler Staat geworden ist, der sich von jeder Einmischung in kriegerische Fragen fernhält. Uebrigens fehlte im Jahre 1860 nicht viel zum Abschluß eines solchen Defensivbündnisses, als der König von Holland in einer Zusammenkunft mit dem von Belgien erklärte, daß die Stunde der Gefahr die beiden Völker brüderlich verbündet finden werde.

D. Freiwillige Beschränkungen der Politik des ewig Neutralen.

Diese ganze Lehre von den natürlichen Pflichten der ewigen Neutralität ist teils ohne praktische Bedeutung, teils logisch unrichtig aufgebaut und dient nur dazu, die Begriffe zu verwirren und den neutralen Staaten alle möglichen Souveränitätsbeschränkungen aufzubürden. Aber etwas Richtiges ist doch daran, und dies soll hier am allerwenigsten bestritten werden. Wenn auch Unterlassung solcher Verbindungen und Engagements mit andern Staaten, wie sie oben aufgezählt wurden, nicht als rechtliche Verpflichtung für die ewig Neutralen noch ihre Eingehung als Verletzung ihrer Pflichten hingestellt werden können, so kann doch ein solches Engagement zu einer Pflichtverletzung führen und die wirkliche Aufrechterhaltung der ewigen Neutralität im Kriegsfall erschweren oder sogar unmöglich machen.[1]

Darum thun die Lenker der Politik ewig neutraler Staaten sehr wohl daran und haben, wenn auch nicht dem Ausland, so doch dem eigenen Volk und sich selbst gegenüber die moralische Pflicht, sich den Fall wohl zu überlegen und das Engagement zu unterlassen, wenn es der Neutralität gefährlich werden und zur Pflichtverletzung führen kann. Diese verschiedenen Engagements werden aber nicht für alle

[1] Denselben Gedankengang hat Rivier, wenn er S. 423, § 67, III, dem ewig Neutralen den Rat gibt, Verpflichtungen zu vermeiden, wodurch er im Kriegsfalle zur Verletzung der Neutralität verleitet werden könnte, und zu dem Schluß kommt: „Die aus der Neutralität entspringenden Pflichten und Rechte sind ganz dieselben, möge es sich um neutralisierte Staaten handeln oder um solche, die freiwillig neutral sind."

ewig neutralen Staaten die gleichen Folgen und Wirkungen haben; schon deswegen lassen sich keine Regeln über eine allgemeine Politik aller ewig neutralen Staaten aufstellen. Die Ratsamkeit, solche Engagements einzugehen, dürfte im umgekehrten Verhältnis zur Selbständigkeit des betreffenden Staates und Freiwilligkeit seiner Neutralität stehen. Wenn das künstlich neutralisierte Luxemburg eine Zollunion mit einer Großmacht unbeschadet der Neutralität vertragen oder, besser gesagt, wegen seiner Kleinheit kaum entbehren kann, so wäre eine derartige Union für Belgien oder vollends für die Schweiz sehr bedenklich als Symptom wirtschaftlicher Abhängigkeit von jener Großmacht oder besonderer Sympathien für sie. Wenn Belgien ohne Bedenken wenigstens mit einem seiner Nachbarstaaten ein Defensivbündnis schließen könnte, so wäre ein derartiges Bündnis der Schweiz mit irgend einem ihrer Nachbarstaaten unter den jetzigen Umständen wenigstens ein Anzeichen und eine Vorbereitung zum Bruch der Neutralität; es würde ihr das größte Mißtrauen von der einen und gefährliche Abhängigkeit von der andern Seite zuziehen. Protektion und Garantie sind bei dem kleinen und entwaffneten Luxemburg Existenzbedingungen, während die Schweiz nicht unter Protektion der Großmächte steht und sich nie auf eine Garantie verlassen will und kann. Ein prinzipiell neutraler Staat darf von niemand abhängig sein, ein künstlich neutralisierter und auf Garantie beruhender muß von allen Garantiemächten in gleichem Maße abhängig sein.

Ob die Garantierung, Protegierung und schließliche Erwerbung des Congostaates für die belgische Neutralität unbedenklich sei, wird sich noch erproben müssen und bleibt trotz Zustimmung der Garantiemächte fraglich; für die Schweiz sind die Fragen von Kolonienerwerbung, wie auch von Real- und Personalunion gar nicht vorhanden. Dagegen könnte das Protektions- und Defensionsrecht über die savoyischen Provinzen, obwohl es auf die legalste Weise durch internationalen Vertrag erworben wurde, unter Umständen bei allfälliger Ausübung in bedenklichen Widerspruch mit der Neutralität geraten, und zwar nicht nur mit der ewigen, sondern auch mit der gewöhnlichen nach heutiger Auffassung. Das Beste daran ist, daß dieses Verhältnis nur ein fakultatives, ein Recht, nicht ein verpflichtendes Engagement ist.

Alle derartigen Fragen — und man könnte noch viel mehr aufstellen — sind Sache der Politik des ewig Neutralen selbst, und darin besteht gerade die Hauptaufgabe seiner auswärtigen Politik, zu sehen, wie er seine ewige Neutralität unbeschadet der Existenz des Staates wahren kann. Nur er selbst kann entscheiden, wie er seiner Verpflichtung, die Neutralität in jedem denkbaren Kriege zu wahren, am

besten genügen kann, oder wodurch er diese Pflicht erschweren und sich in Widerspruch damit verwickeln würde. Wollten einzelne Mächte oder Parteigruppen unter den Großmächten ihm Ratschläge darüber geben oder gar verpflichtende Vorschriften machen, so würden die Ratschläge wahrscheinlich einseitig zu Gunsten dieser Mächte gefaßt sein und somit gerade der Neutralität widersprechen, wie eine derartige Einmischung schon an sich ihr wenig entspricht und auf der andern Seite Argwohn oder Annäherungs- und Protektionsversuche erweckt.

Nicht allein Engagements mit auswärtigen Staaten, auch innere Fragen der Staatsverwaltung, namentlich der Militärorganisation haben Bezug auf die Wahrung der Neutralität und gehören zu den Vorbereitungen für ihre Aufrechterhaltung.[1] Sobald alle auf die Neutralitätsbehauptung bloß vorbereitenden Maßregeln als Pflichten oder alle sie möglicherweise abschwächenden und erschwerenden Maßregeln als Pflichtverletzungen hingestellt werden, müßte die ganze äußere und ein großer Teil der inneren Politik der ewig neutralen Staaten unter beständiger Aufsicht stehen und fortwährenden Einsprachen und Mahnungen der Großmächte ausgesetzt sein; ja diese könnten sich jeden Augenblick einmischen unter dem Vorwande, die ewige Neutralität sei mitten im Frieden schon verletzt worden. Da eine gemeinsame Aktion aller Großmächte fast undenkbar ist, würden einzelne oder Gruppen von Mächten unter dem Vorwand der Neutralitätspflichten Forderungen stellen, welche der Neutralität widersprechen und die entgegenstehenden Mächte zu entgegengesetzten Forderungen veranlassen würden. Der Streit über die angeblichen Neutralitätspflichten könnte mitten im Frieden zum allgemeinen Krieg führen, während die ewige Neutralität gerade den Frieden erhalten und den Krieg beschränken sollte. Nur der Neutrale selbst hat den richtigen Standpunkt und das richtige Gefühl für ein unparteiisches, wahrhaft neutrales Verhalten. So ist denn auch das Neutralitätsrecht nicht durch die einseitigen Forderungen und Beschwerden der Kriegsparteien, sondern durch die Politik der Neutralen selbst entwickelt, bereichert, immer strenger ausgebildet und mit den Grundsätzen der Humanität in Einklang gebracht worden. Um nur ein Beispiel anzuführen: die Internierung flüchtiger Truppen ist eine

[1] Daher will Piccioni S. 87 den ewig Neutralen auch noch diese spezielle Pflicht zuschreiben: „de développer toutes ses ressources défensives", vergißt aber dabei ganz, daß Luxemburg und andere neutrale Staaten dies gar nicht thun dürfen, daß man damit die neutralen Staaten nötigen könnte, in den Rüstungen ebensoweit zu gehen wie die Großmächte, und daß hier überhaupt eine Frage der inneren Politik vorliegt, in welcher er vorher keine Verpflichtungen und Beschränkungen zugeben wollte.

Erfindung der neutralen Politik gegenüber den früheren Grundsätzen, entweder alle Flüchtigen abzuweisen oder sie nach der Heimat durchziehen zu lassen.[1] Da die Flüchtigen selbst das letztere beanspruchen, die Gegenpartei das erstere, konnte die Internierung nicht von den Kriegsparteien selbst, sondern nur vom Neutralen als richtige Vermittlung der Gegensätze gefunden werden. Die Aufgabe der neutralen Politik ist noch lange nicht erschöpft mit Beobachtung der aufgezählten Punkte. Fast jede Seite des Staatslebens hat eine gewisse Beziehung auf die Neutralität, die Staatswirtschaft und die Polizeiorganisation nicht minder als die Staatsverfassung selbst. Die Leiter eines ewig neutralen Staates haben im Interesse desselben namentlich auch zu berücksichtigen, daß im Völkerverkehr nicht alles nach dem logischen Verhältnis von Pflicht und Recht vor sich geht, daß auch Beschwerden und Anklagen erhoben werden können, die dem Völkerrecht nicht entsprechen, aber doch, weil sie von einem mächtigen Staate erhoben werden, nicht leicht ignoriert werden können. Ohne in unehrenvolle Aengstlichkeit und Nachgiebigkeit zu verfallen, müssen sie doch Beschwerden und Konflikte möglichst vermeiden, weil ein schwacher kleiner Staat, wie der ewig neutrale es in der Regel ist, nicht ohne Einbuße an Ehre und Ansehen in einem einmal erhobenen Konflikte nachgeben kann.

Vor Schritten, welche die Erhaltung der Neutralität erschweren und zu Pflichtverletzungen führen, oder auch nur den Schein davon haben könnten, müssen sie sich am meisten hüten, da sie dadurch nach beiden Seiten hin in eine schiefe und bedenkliche Stellung geraten. Es ist eine große Erleichterung dieser schwierigen politischen Aufgabe, wenn ihnen hiebei alte Traditionen zur Seite stehen, in denen sich die glückliche Ausübung der Neutralitätspolitik lange Zeit schon bewährt hat. Nicht leicht dürfte es ein anderes Verhältnis geben, für welches die historische Erfahrung eine so gute Lehrmeisterin der Politik ist, wie für die Neutralität. Die Schweiz allein kann sich auf die Traditionen und Erfahrungen einer Jahrhunderte lang ausgeübten Neutralität stützen, sie kann aber auch aus der Geschichte der Neutralität anderer Staaten unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse manches lernen, und wenn es nur abschreckende Beispiele wären. Anderseits kann die Geschichte der schweizerischen Neutralität auch den andern ewig neutralen Staaten lehrreich werden, die keine alte Geschichte haben. So gewinnt die Geschichte der Neutralität und speziell der schweizerischen eine eminent praktische Bedeutung.

Die Aufgabe der ewig Neutralen wird um nichts leichter, wenn

[1] Vgl. unten Abschnitt V. 6. E.

jene Punkte auch aus den eigentlichen Verpflichtungen gestrichen werden, aber die Neutralität selbst wird dadurch gesichert gegen ungebührliche und ihr widersprechende Zumutungen.

Die Untersuchung über die rechtlichen Verpflichtungen der ewig Neutralen kommt also zu dem Schluß, daß außer den gewöhnlichen Neutralitätspflichten, welche schon durch Anwendung des Wortes Neutralität selbst gegeben sind, aber nur in Kriegszeiten existieren können, auch die ewige durch Verträge geschaffene oder anerkannte Neutralität keine andern Verpflichtungen hat als diejenigen, welche ihr die betreffenden Verträge, d. h. die Neutralitätsakten auferlegen, daß die vertraglichen Verpflichtungen aber für jeden Staat verschieden sind und nicht verallgemeinert werden können.

6. Rechte der Neutralen.

A. Respektierung der Friedensordnung.

Grotius kennt nur Rechte der Kriegführenden und Pflichten der Neutralen. Die wenigsten Handbücher des Völkerrechts enthalten einen Abschnitt über Rechte der Neutralen;[1] die meisten fassen ihre Pflichten und Rechte derart zusammen, daß von letztern nicht speziell die Rede ist. Es gibt zwei Arten von Rechten der Neutralen; Rechte, welche der Neutrale, ohne seine Pflichten zu verletzen, gewähren darf oder verweigern kann, eben weil es nur Rechte und weder für ihn noch für andere Pflichten sind, und anderseits Rechte, welche auch als Verpflichtungen der Kriegführenden gegenüber den Neutralen aufgefaßt und deren Beobachtung daher gefordert werden kann.[2] Dem ganzen Verhältnis liegt das allgemeine Recht auf Neutralität zu Grunde.

[1] Zu diesen wenigen gehört namentlich Bluntschli §§ 783—797.

[2] Vom ersteren Gesichtspunkte gehen aus: Bluntschli §§ 783—797, Rechte der Neutralen; Calvo, livre III, Droits des Neutres, 2643—2707; vom letzteren: Martens sen. § 305 a, Obligations de la puissance belligérante, Heffter § 146; von beiden: Klüber § 283, Verpflichtungen der Kriegführenden, und § 285, Rechte neutraler Staaten; Geffcken § 129 und 138 faßt die Rechte mit den Pflichten der Neutralen zusammen.

Jeder unabhängige und selbständige, d. h. namentlich nicht durch Zugehörigkeit zu einem Staatenbund oder ähnliche Verhältnisse andern zur Hülfe verpflichtete Staat ist berechtigt, im Krieg zwischen andern Mächten sein bisheriges friedliches und freundschaftliches Verhältnis mit beiden kriegführenden Teilen fortzusetzen, d. h. neutral zu bleiben.[1]

Die Kriegführenden sind, solange der Neutrale seinen Pflichten nachkommt, völkerrechtlich verpflichtet, ihn als einen mit ihnen im Frieden befindlichen Staat zu behandeln,[2] allen Handels- und andern Verkehr, den sie sonst mit ihm haben, auch in Kriegszeiten zu gestatten, mit Ausnahme der direkt zum Krieg dienlichen Gegenstände,[3] welche konfisziert werden können, wenn sie von neutralen Händlern dem Feind zugeführt werden, die Unverletzlichkeit seines Gebietes zu achten[4] und weder die Fortsetzung kriegerischer Operationen auf neutralem Boden zu versuchen, wie z. B. Verfolgung des auf neutrales Gebiet übergetretenen Feindes, noch Durchpaß zu verlangen,[5] noch Truppenwerbungen im neutralen Land vorzunehmen,[6] noch irgend etwas anderes vom neutralen Staat zu verlangen, was den angeführten Neutralitätspflichten widerspricht. Für die unvollständige Neutralität der Vergangenheit gelten freilich nur die drei ersten dieser Rechte, und selbst bei diesen machen einzelne Theoretiker die Ausnahme, daß ein Hülfskorps, welches der Neutrale dem einen Kriegführenden gemäß Defensivallianz stellt, auch in das neutrale Gebiet hinein verfolgt werden darf,[7] eine müßige Fiktion, die weder für die Gegenwart noch für die Vergangenheit einen Wert hat.

Auch das sogenannte Notrecht des Krieges entbindet die Kriegführenden nicht von der Verpflichtung, die Unverletzlichkeit des neutralen

[1] Martens sen., Einleitung in das positive europ. Völkerrecht, 1796, § 300.

[2] Bluntschli § 783.

[3] Martens sen. § 314 und 315. Klüber § 287. Bluntschli § 798. Calvo §§ 2685—2707. Geffcken § 129.

[4] Martens sen., Précis § 311. Klüber § 285. Wheaton § 7. Bluntschli § 784. Heffter § 149. Calvo § 2645. Geffcken § 129.

[5] So die Neueren, während Grotius lib. II, cap. II, § 13, das jus transeundi aufstellte und noch Vattel III, § 122 den Durchpaß im Fall äußerster Not zu erzwingen gestattet, vgl. oben S. 56.

[6] Von den Aelteren gestattet, dagegen seit Klüber § 285 ausgeschlossen.

[7] Dieser Fall wird nur von den mittleren Theoretikern erörtert, welche eine unvollständige Neutralität neben der vollständigen zugeben, Klüber § 285 und Bluntschli § 791. Vorgekommen ist ein solcher Fall nie, wie schon das Schweigen der älteren beweist, am wenigsten in der Schweiz, welche nie ein eigenes Hülfskorps von ihrem Gebiet aussandte, sondern nur Truppenwerbung gestattete. Jenes Recht hätte die sonderbare Konsequenz, daß die neutralen Hülfstruppen auf ihrem eigenem Boden schlechteres Recht hätten, als die ihres Verbündeten, welche nicht auf neutrales Gebiet verfolgt werden dürften.

Territoriums zu achten,[1] sowenig Not und Hunger einen Privaten zum Einbruch und Diebstahl gegen andere berechtigen; auch wenn eine Betretung des neutralen Bodens oder ein bloßer Durchzug durch einen kleinen Teil des neutralen Gebietes die größten und entscheidendsten Vorteile zu bieten schiene,[2] rechtfertigt dies in keiner Weise gegen den Vorwurf eines Bruches des Völkerrechts, eines Friedensbruches ohne Kriegsgrund, wozu bei einer vom verletzenden Staate mitgarantierten oder vertraglich anerkannten Neutralität noch ein spezieller Vertragsbruch käme. Sonst hat die ewige Neutralität keine weitern Rechte als die gelegentliche.

Dagegen ist der Neutrale nach neueren Grundsätzen berechtigt, aber keineswegs rechtlich, höchstens moralisch aus Humanitätsgründen verpflichtet, flüchtigen und schutzsuchenden Abteilungen oder einzelnen Soldaten der kriegführenden Armeen Asyl zu gewähren, kraft des Asylrechtes, das jedem souveränen Staat auch im Frieden gegenüber fremden Flüchtlingen zusteht.[3]

B. Die Internierung und ihre erste Ausbildung in den polnischen Insurrektionskriegen.

Es ist dies die schönste und positivste Wirkung des modernen Neutralitätsrechtes gerade gegenüber dem Recht früherer Jahrhunderte. Diese kannten theoretisch und praktisch ein Asylrecht für Truppen nur zur See. Auf das Kriegsschiff, das sich vom Feind oder vom Sturm verfolgt in einen neutralen Hafen rettete, war das früher bestehende Recht des Durchpasses durch das neutrale Gebiet nicht anwendbar. Wenn der Neutrale ein Kriegsschiff aus Humanitätsrücksichten in seinen Hafen einließ, so mußte er es auch gegen Verfolgung durch den Feind daselbst schützen und zugleich dafür sorgen, daß es das Asyl nicht mißbrauche. Ein Beispiel bietet die holländische Flotte, die sich 1666 vor der englischen in den norwegischen Hafen Berge zurückzog und von dessen Gouverneur mit Kanonen gegen einen Angriff der Engländer verteidigt wurde.[4] Einer Anwendung dieses Grundsatzes auf die Landtruppen stand das Durchzugsrecht entgegen; dieses machte, solange es galt, einen längeren Aufenthalt und eine Internierung im neutralen Land überflüssig, ja geradezu unzulässig. Der Neutrale mußte den verfolgten

[1] Bluntschli § 784: „Das Notrecht der Kriegsgewalt ist auf das Kriegsfeld beschränkt. Es darf sich nicht in das neutrale Gebiet hinein erstrecken, denn dieses ist Friedensgebiet, in welchem die fremde Kriegsgewalt nichts zu befehlen hat.

[2] Auch den Durchzug, den die Aelteren, Grotius und Vattel, im Notfall gestatteten, schließen alle Neueren aus.

[3] Bluntschli § 394 und 785. Calvo § 2668. Geffcken § 142.

[4] Vgl. Vattel livre III, § 132.

Truppen entweder den Durchzug gewähren oder sie gar nicht einlassen. Durch eine dauernde Aufnahme hätte er nach früheren Ansichten die Neutralität verletzt. Die ältern Theoretiker Grotius, Vattel und Wolf kennen für flüchtige Landtruppen nur das Mittel des Durchzuges mit gewissen Sicherheitsmaßregeln, wie Ablegung der Waffen.[1] Auch Moser,[2] Klüber,[3] der ältere Martens und Wheaton[4] wissen noch gar nichts von Internierung. Ja noch Heffter hält die Entlassung der übergetretenen Truppen nach ihrer Heimat während des Krieges für zulässig.[5] Erst Bluntschli kennt die Anwendung des Asylrechtes auf Landtruppen[6] und scheint dabei Beispiele schweizerischer Internierungen, etwa die von 1859, im Auge zu haben, ohne sie aber ausdrücklich anzuführen. Aehnlich steht es in der Praxis. Unten auszuführende Beispiele aus dem dreißigjährigen und dem spanischen Erbfolgekrieg zeigen, daß die Kriegsparteien den Eidgenossen die Abweisung aller flüchtigen Feinde zumuteten und die Schweiz, auch nachdem sie den Durchzug für unzulässig erklärt hatte, noch lange nicht auf den Gedanken einer Internierung verfiel. Die Türkei duldete den halsstarrigen Karl XII. nur, solange sie mit Rußland in gespannten Verhältnissen stand, und schritt nach ihrem Friedensschluß mit Rußland zu seiner Austreibung. Sein Verbleiben im neutralen Staat schien nach damaligem Recht unzulässig, selbst unter strenger Bewachung, zulässig dagegen seine Entlassung oder Vertreibung.

Es dürfte in der Geschichte keine frühern Beispiele für Internierung von Landtruppen geben, als diejenigen aus dem polnischen Aufstand 1831. Hier tritt sie, freilich unter sehr eigentümlichen Verhältnissen, gleich in einer Anzahl und einem Umfange auf, wie seither bis zur Internierung der Bourbakischen Armee in der Schweiz nie mehr. Die Neuheit der ganzen Einrichtung offenbart sich hier schon in der großen Unklarheit und Ungleichmäßigkeit der Durchführung. Nach keiner Seite hin wurde damals erfüllt, was das neuere Völkerrecht verlangt. Diese Beispiele sind auch deswegen interessant, weil sie darthun, wie nach Bluntschlis ganz richtiger Erklärung[7] das Asylrecht für flüchtige

[1] Vattel III, § 122 und ähnlich noch der ältere Martens § 310.

[2] Moser, Grundsätze des europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten, III, 3, § 8.

[3] Klüber, Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl., ed. Morstadt 1851, § 285.

[4] Wheaton II, S. 93 kennt das Asylrecht nur zur See.

[5] Heffter § 149. Es ist auffallend, daß die neueren Völkerrechtslehrer gar nicht auf die späte Entstehung des Asylrechtes für Landtruppen und die Internierung hinweisen und sich mit den Beispielen von 1871 begnügen. Es lohnt sich daher, die historische Entwicklung dieser Grundsätze genauer darzulegen.

[6] Bluntschli § 774 und 785.

[7] Bluntschli § 394 und 774.

Truppen aus dem gewöhnlichen Asylrecht für politische Flüchtlinge und Verbrecher entstanden ist. Denn die polnischen Insurgenten waren eben zugleich politische Flüchtlinge und sind vorzugsweise als solche behandelt worden. Dieses Beispiel hat dann wohl den Anstoß gegeben, auch in den folgenden Kriegen flüchtige Truppen, die nicht politische Verbrecher waren, zu internieren. Von drei am Krieg nicht beteiligten Nachbarstaaten, Preußen, Oesterreich und der neutralisierten Republik Krakau, wurden sowohl Russen als Polen aufgenommen, die letztern im größten Umfang.

Im April 1831 wurde der russische Oberst Bartholomei bei Rossiene in Samogitien durch die Insurgenten derart bedrängt, daß er mit gegen 1200 Mann bei Paschwanten über die preußische Grenze treten mußte nach Unterhandlungen mit den preußischen Behörden.[1] Die polnischen Schriftsteller klagen Preußen der Neutralitätsverletzung an, weil es diesem russischen Korps nach 14 Tagen gestattet habe, mit den Waffen wieder nach Samogitien zurückzukehren und am Krieg teilzunehmen.[2] Mit welchem Recht, wird nachher zu erörtern sein.

Bald darauf nahm der Krieg in Litthauen einen so unglücklichen Verlauf für die Polen, daß ihr Heer sich zur Erleichterung des Rückzuges in drei Haufen teilte, von welchen nur der eine unter Dembinskys kühner Führung nach dem Königreich Polen entkam, die zwei andern aber unter den Generalen Chlapowsky und Rohland nach der von Anfang an gefaßten, aber vor den Truppen verheimlichten Absicht der Führer über die preußische Grenze traten bei Gorzdy[3] (Garsden östlich von Memel). Hiebei ging es sowohl von polnischer als von preußischer Seite nicht in bester Ordnung zu. Chlapowsky gelangte am 12. Juli an die preußische Grenze und warf seinen Mantel über den Grenzgraben mit der Aufforderung: „Wer ein guter Pole ist, folgt mir." Von den Truppen, die bisher geglaubt hatten, daß der Rückzug nach Polen gerichtet sei, folgte zunächst nur das 1. Ulanenregiment; die Artillerie und die Infanterie blieben die Nacht über noch diesseits der

[1] Vgl. Fr. von Smitt, Geschichte des polnischen Aufstandes und Krieges von 1830 und 1831. Berlin 1839, II, S. 106. Der Verfasser, ein Deutscher, der in Diensten des russischen Generals Diebitsch am Kriege beteiligt war, will die Uebertreibungen der Polen günstigen Geschichtsschreiber (Spazier) berichtigen, zeigt aber vielfach starke russische Tendenz. Spazier, ebenfalls ein Deutscher, verherrlicht die Polen in seiner Geschichte des Aufstandes des polnischen Volkes in den Jahren 1830 und 1831. Altenburg 1832, II, S. 179.

[2] Roman Soltyk, Polen, geographisch und historisch geschildert, mit einer vollständigen Geschichte der Jahre 1830 und 1831. Von einem Augenzeugen, 1834, S. 163; vgl. auch Spazier II, S. 190, während Smitt die Rückkehr Bartholomeis überhaupt verschweigt.

[3] Smitt III, S. 130, Spazier III, S. 174, und Soltyk S. 190.

Grenze und traten erst am folgenden Tag in Eile und Unordnung über, als sie russische Truppen hinter sich zu erblicken glaubten. Sobald sie aber erkannten, daß es vielmehr die Polen Rohlands seien, und hörten, daß dieser sich nach Polen durchschlagen wolle, eilten viele Polen über die Grenze zurück, auch Offiziere, und selbst eine noch angespannte Batterie mit vier schweren Kanonen sprengte im Galopp über die Grenze zurück, ehe die preußischen Ulanen, welche zur Aufnahme der Flüchtlinge in Bereitschaft standen, sie daran hindern konnten.[1] Es ist keine Frage, daß damit, auch ganz abgesehen von der Neutralität, eben sowohl die preußische Grenze als die völkerrechtlichen Pflichten Preußens gegen Rußland verletzt wurden, und es ist eine schwache Entschuldigung, daß die gleichzeitige Erschießung des polnischen Obergenerals Gielgud durch einen Offizier des Rohlandschen Korps die Aufmerksamkeit der preußischen Ulanen ganz in Anspruch genommen habe. Es zeigt sich hier eben, daß der Fall eines Uebertrittes flüchtiger Truppen etwas ganz Neues war und die preußischen Offiziere gar nicht wußten, wie sie sich dabei zu benehmen hätten. Chlapowsky trat erst nach seinem Uebertritt in Verhandlungen mit den preußischen Behörden, die, ohne Instruktion für diesen Fall, alles nach Berlin berichten mußten. Zuerst wollte der Kommandeur des preußischen Militärcordons den Eintritt überhaupt verweigern, weil die Ueberzeugung fehlte, daß die Polen wirklich von den Russen gedrängt würden.[2]

In etwas besserer Ordnung und erst nach direkten Angriffen durch die Russen trat am 15. Juli auch Rohlands Korps über. Der Uebertritt erfolgte nach Beschluß eines Kriegsrates auf Grund vorhergehender Verhandlungen mit den preußischen Behörden. Die Uebereinkunft verpflichtete die Polen, ihre Waffen niederzulegen, die russischen Gefangenen zu entlassen und sich nach einer strengen zwanzigtägigen Choleraquarantäne den Befehlen des Königs von Preußen in betreff ihres künftigen Aufenthalts zu unterwerfen.[3] Ueber das weitere Schicksal

[1] Smitt III, S. 131—133, gibt die Zahl dieser über die Grenze zurückgegangenen Polen genauer an auf 86 Offiziere und 507 Gemeine vom 2. und 4. Jägerregiment. Nach Spazier III, S. 177, kommen dazu: 30 Ulanen und vier Kanonen mit der ganzen Mannschaft einer Batterie. Nach einem Bericht der preußischen Staatszeitung vom 15. Juli waren am 11. Juli 700 Mann Kavallerie und Artillerie und acht Kanonen übergetreten. (Vgl. Augsburger Allgemeine Zeitung 1831, S. 826.)

[2] Preußische Staatszeitung und Augsburger Allgemeine Zeitung 1831, S. 817 und 826. Nach diesem Bericht hätten die Polen gleich beim Uebertritt ihre Waffen niedergelegt, aber nachher zum Teil wieder ergriffen und sich dem Rohlandschen Korps angeschlossen.

[3] Letzteres sagt nur Smitt III, S. 135 in Anführungszeichen, so daß es in der Konvention zu stehen scheint.

der Polen sagte sie gar nichts; aber das Protokoll ihres Kriegsrates berief sich auf Zusicherungen der mit Rohland unterhandelnden preußischen Offiziere, daß die polnischen Truppen nach abgehaltener Quarantäne in das Königreich Polen zurückkehren und ihre Dienste dem Vaterland ferner widmen könnten.[1] Mag auch hiebei im Interesse der Beschönigung des Uebertrittes etwas mehr gesagt sein, als von den preußischen Offizieren versprochen wurde, so ist doch gewiß, daß diese sich über die Behandlung der Internierten gar nicht klar und darüber nicht instruiert waren, daß alles erst in Berlin entschieden werden mußte. Die beiden übergetretenen Heerhaufen zählten gegen 7000 Mann, 2764 Pferde und 26 Geschütze; die Quarantäne mußten sie in einem Lager bei Pakemohnen abhalten. Hier erklärte der preußische General Stülpnagel, daß die Verheißung jener Obersten auf Irrtum beruhe und der König den Polen einen Aufenthalt in seinem Lande anzuweisen befohlen habe.[2]

Selbst nach Ablauf dieser Quarantänefrist war noch keine nähere Bestimmung über die polnischen Truppen aus Berlin eingegangen.[3] Diese Unklarheit ist um so merkwürdiger, als eine Entlassung der polnischen Truppen während des Krieges mit dem Völkerrecht so wie so unvereinbar gewesen wäre, ob nun Preußen sich als neutral betrachtete oder nicht. Erklärlich wird sie wohl nur durch die Annahme, daß Preußen eine abwartende Stellung einnehmen und die Frage je nach dem Gang des Krieges in strengerem oder milderem Sinn entscheiden wollte.

Die preußische Regierung konnte die Empörer gegen die mit ihr durch freundschaftliche Verträge verbundene russische Macht nicht wohl als gleichberechtigte Kriegspartei anerkennen, um so weniger, als ein glücklicher Erfolg des Aufstandes auch das preußische Polen gefährdete.

Anderseits mochte man den Russen wohl einige Verlegenheiten gönnen und mußte mit der lebhaften Sympathie des deutschen Volkes für die Polen rechnen, auch die ihnen günstige Gesinnung Frankreichs und Englands berücksichtigen. Von Anfang an entschloß sich daher Preußen für Nichteinmischung in den Krieg, begünstigte auch Rußland nicht, so lange anzunehmen war, daß dieses mit dem Aufstande leicht fertig werde. Als aber derselbe, anfangs vom Glück begünstigt, immer größere Dimensionen annahm, sich auch auf Litthauen, Podolien und Wolhynien verbreitete und der Krieg sich der preußischen Grenze näherte, da mußte Preußen eine klarere Stellung nehmen und bestimmte

[1] Vgl. Spazier III, S. 180 und 182.

[2] Spazier III, S. 181.

[3] Augsburger Allgemeine Zeitung vom 19. und 20. August 1831, S. 925 und 959.

Maßregeln treffen. Nun wurden den Russen doch mehr und mehr Begünstigungen erwiesen, welche zum Sieg der Russen in Litthauen wesentlich beitrugen. Im Juni wurden 40 russische Proviantschiffe und 2 Kriegsschiffe in den Hafen von Danzig aufgenommen,[1] dem neuen Obergeneral der russischen Armee, Grafen Paskewitsch, von Memel über Tilsit nach dem russischen Hauptquartier ohne Quarantäne zu passieren gestattet,[2] und von nun an stützte sich die russische Hauptarmee in Litthauen, durch die Polen von Rußland abgeschnitten, lediglich auf das preußische Gebiet.[3] Aus polnischer Kriegsgefangenschaft entflohene Russen wurden nicht nur in Preußen aufgenommen, sondern sofort wieder zur russischen Armee entlassen. Verletzungen der preußischen Grenze durch russische Truppen blieben unbestraft; kam es doch selbst zu einem Gefecht zwischen preußischen Cordontruppen und von den Polen zurückgedrängten Russen, welche die preußische Cordonlinie forcieren wollten,[4] so daß 18 Wagen mit verwundeten Preußen nach Thorn kamen.[5] Wenn anfangs noch zur Beruhigung der eigenen Unterthanen diese Begünstigungen durch offiziöse Zeitungsartikel in Abrede gestellt und behauptet wurde, daß Preußen doch thatsächlich eine streng neutrale Stellung beobachte,[6] so machte Preußen in weiteren Zeitungsartikeln seit Ende Juli immer schärfer den Standpunkt geltend, daß Neutralität eine gleichmäßige Stellung zwischen zwei selbständigen und anerkannten Regierungen voraussetze.[7] Endlich erklärte das Ministerium auf Vorstellungen Frankreichs ausdrücklich, Preußen sei in der Frage zwischen Polen und Rußland niemals neutral gewesen; es wünsche den Sieg der Russen und wende alle Mittel, die in seiner Gewalt stehen, an, um dahin mitzuwirken; seine Lage sei Unthätigkeit, aber nicht Neutralität.[8]

Die Argumentation, daß man Insurgenten nicht der anerkannten Regierung eines befreundeten Staates gleichstellen und mit derselben Rücksicht behandeln könne, scheint auf den ersten Blick viel für sich zu haben. Allein sie beruht auf jener oben widerlegten Auffassung,

---

[1] Augsburger Allgemeine Zeitung 1831 vom 16. Juni, S. 739; vgl. auch Spazier III, S. 189.

[2] Daselbst S. 739 und 744.

[3] Daselbst S. 749. Korrespondenz aus Berlin vom 6. Juli.

[4] Daselbst S. 749.

[5] Daselbst S. 750.

[6] Daselbst S. 872. Berliner Korrespondenz vom 1. August.

[7] Daselbst S. 854, aus der Posener Zeitung vom 6. August und S. 862 aus der preußischen Staatszeitung.

[8] Vgl. Spazier III, S. 191, nach einem Artikel des Courrier français vom 14. August und in der Allgemeinen Zeitung S. 951 und 962.

daß die Neutralität nichts anderes sei als eine ängstliche Abmessung der Unparteilichkeit nach beiden Seiten hin. Sobald die Neutralität vielmehr aufgefaßt wird als die Bewahrung der Friedensordnung im eigenen Lande und die Enthaltung von jeder Förderung eines Krieges, der den Neutralen nichts angeht, so wird die ganze Argumentation hinfällig. Hiebei bleibt die Stellung und das Verhältnis der Kriegsparteien gleichgültig, und es kommt nur darauf an, daß der Staat, welcher sich am Kriege nicht beteiligen will, sich aller Unterstützung desselben durch die Staatsorgane selbst enthält und namentlich auch keine Kriegsoperationen auf seinem Gebiete duldet, zu denen nach neueren Ansichten auch der Durchzug gehört. Es gibt keinen Unterschied zwischen der Neutralität und dem Grundsatz der Nichtintervention oder angeblichen Unthätigkeit. Wenn dieser in Wahrheit durchgeführt wird, so ist dies eben Neutralität; wenn aber vom Unbeteiligten die eine Kriegspartei absichtlich gefördert und begünstigt wird, so ist der angebliche Grundsatz der Nichteinmischung und Unthätigkeit ebenso unwahr, als eine Scheinneutralität. Die falsche Stellung tritt auch im ganzen Verhalten der preußischen Regierung zu Tage; auf der einen Seite behauptet sie, die Neutralitätspflichten nicht verletzt zu haben, auf der andern, sie sei nie neutral gewesen. Obschon sie schließlich offen erklärt, daß sie mit allen Mitteln zum Siege Rußlands beitragen wolle, gewährt sie doch den flüchtigen Polen Asyl, verwendet sich für ihre Behandlung nach der Rückkehr und läßt selbst einzelne während des Krieges entfliehen. Diese Behandlung entspricht doch nicht derjenigen, die bei den Vertragsverhältnissen zu Rußland den politischen Verbrechern gebührte, sondern genau derjenigen, welche später regelmäßig bei wirklichen Neutralitätsfällen eingeschlagen wurde. Am bestimmtesten tritt dies bei der letzten Internierung dieses Krieges hervor.

Die vollständige Ueberwältigung des Aufstandes im Königreich Polen selbst nötigte den ganzen Rest der Hauptarmee samt den politischen Führern und dem Reichstag zum Uebertritt nach Preußen. Nach Beschluß eines Kriegsrates ersuchte der Obergeneral Rybinski am 4. Oktober die preußischen Grenzbehörden in Straßburg und den Kommandanten der 2. Landwehrbrigade um Erlaubnis zum Uebertritt und erhielt sie unter den bestimmten Bedingungen, daß die Waffen, Geschütze, Kriegsmaterial und Pferde abgegeben, die Offiziere von den Gemeinen getrennt werden, und alle nach Beendigung einer fünftägigen Quarantäne den ihnen vom König von Preußen anzuweisenden Aufenthaltsort nicht verlassen sollten.[1] Aber nicht allein mit den Polen, auch

[1] Smitt III, S. 526, Spazier III, S. 441 und Allgemeine Zeitung 1831, S: 1138 und 1143.

mit den Russen verhandelte Preußen wegen des Uebertrittes. Ueber die Behandlung der Mannschaft wurde eine Uebereinkunft mit dem russischen Kriegsbevollmächtigten in Berlin abgeschlossen. Dem Feldmarschall Paskewitsch selbst, der die Polen verfolgte, gab ein preußischer General Kenntnis von den Uebertrittsbedingungen. Trotzdem blieb in einer für Preußen etwas beschämenden Weise ein Teil der russischen Armee an der Grenze stehen bis zur Auslieferung der Waffen und des Kriegsmaterials.[1]

Ja es kam noch während des Uebertrittes zu einem Gefecht mit der polnischen Nachhut unter Dembinsky.[2] So trat das polnische Heer am 5. Oktober über, bestehend aus 21000 Mann, 95 Kanonen und 9000 Pferden. Das Geld, welches die Polen aus dem Kriegsministerium und von der Bank in Warschau mitgenommen hatten, wurde sofort dem russischen Gouverneur in Warschau zugestellt und, wie es scheint, auch die Pferde, die Kanonen und die übrigen Waffen als russisches Eigentum der russischen Armee übergeben.[3] Rybinski mit dem Generalstab wurde zu Elbing interniert, die Soldaten in Kantonements bei Elbing, Danzig und Marienburg.[4] Die Offiziere, welche nicht bei den Truppen bleiben wollten, und die nicht besonders kompromittierten Mitglieder des Reichstages erhielten von Preußen Pässe nach Frankreich.[5] Aber einige der kompromittiertesten Führer des Aufstandes, wie Lelewel, entkamen verkleidet und unter falschem Namen. General Uminski schiffte sich in Danzig nach England ein.[6] Auch hierin ist weder den Neutralitätspflichten noch nach der entgegengesetzten Anschauung den Vertragspflichten gegen das befreundete Rußland vollkommen Genüge geschehen, wenn auch diese Abweichungen nicht eben bedeutend sind. Es kommt noch dazu, daß in der polnischen Armee und selbst in dem nach Preußen übergetretenen Teil sich preußische Unterthanen aus Posen befanden und zwar in so großer Zahl, daß es

---

[1] Smitt III, S. 527 und 529.

[2] Vgl. Smitt III, S. 528 und Spazier III, S. 442, welche Dembinsky als mutwilligen oder verzweifelten Urheber des Gefechtes angeben; dagegen die Allgemeine Zeitung S. 1143, wonach eine Korrespondenz der preußischen Staatszeitung sagt, daß vielmehr die Russen durch einen preußischen Offizier zum Abbruch des Gefechtes und der Verfolgung aufgefordert werden mußten. Eine unablässige Verfolgung behauptet auch der Bericht des Feldmarschalls Paskewitsch, daselbst S. 1156.

[3] Spazier III, S. 444 und Allgemeine Zeitung S. 1195; es seien bereits 9000 Pferde von den preußischen Behörden den Russen zurückgeliefert worden.

[4] Allgemeine Zeitung S. 1205.

[5] Spazier III, S. 445.

[6] Allgemeine Zeitung S. 1195.

den Eindruck macht, die preußische Regierung habe zu Anfang des Krieges keine starken Anstrengungen gemacht, diesen Zuzug zu verhindern oder zu beschränken. Es ist dies zwar keine strikte Neutralitätspflicht, aber dem Standpunkte der Unterstützung Rußlands, welchen Preußen nachher einnahm, hätte es doch besser entsprochen. Sie erhielten später Amnestie.[1]

Rußland behandelte die Angehörigen der Rybinskischen Armee auch noch als Vertragsbrüchige, da Paskewitsch ihr nach Einnahme Warschaus nur einen Rückzug zur Unterwerfung gestattet und mit den politischen und militärischen Häuptern Waffenstillstand geschlossen hatte. Diese Treubrüchigen sollten daher von der Amnestie ausgeschlossen werden. Rußland forderte ihre Auslieferung zur Bestrafung. Dies hielt aber Preußen trotz dem zuletzt eingenommenen Standpunkt der Unterstützung Rußlands für unzulässig und handelte hierin wieder ganz als neutraler Staat.[2]

Wieder anders, aber ebenfalls sehr unbestimmt und ungleichmäßig verhielt sich Oesterreich zum Krieg und zu den Flüchtlingen. Im Anfang des Aufstandes ermutigte Metternich die Polen und ließ sich indirekt in Unterhandlungen mit ihren Führern ein; im Gegensatz zu Preußen und auch zu seinem eigenen System verkündigte er den Grundsatz strenger Neutralität.[3]

Der polnische Reitergeneral Dwernicki, der Volhynien und Podolien insurgieren sollte, zog nach der unentschieden gebliebenen Schlacht bei Boremel dicht an der galizischen Grenze gegen Podolien hin. In Radziwillow berührte er am 21. April 1831 die österreichische Grenze, schickte 37 verwundete und kranke Soldaten und Offiziere hinüber und wurde von den österreichischen Grenzbehörden freundlich bewillkommt und beglückwünscht; selbst das österreichische Militär salutierte ihm, obwohl die Polen die russischen Grenzbehörden verjagt, das russische Grenzwappen zerschlagen und den polnischen Adler an seine Stelle gesetzt hatten.[4] Infolge dieser Zögerung gelang es dem russischen General Rüdiger, sich zu großer Uebermacht zu verstärken, den Polen den Weg nach Podolien abzuschneiden und sie bei Suliniec einzuschließen. In einer festen Stellung lehnte sich Dwernicki hier an ein

[1] Allgemeine Zeitung S. 1391.

[2] Daselbst S. 1211. Korrespondenz aus Berlin: „Die Auslieferung ist nicht wohl thunlich." Dagegen behauptet daselbst S. 1159 eine Berliner Korrespondenz: „Man war hier sehr verwundert bei der Nachricht, daß den Resten der polnischen Armee, die sich schlechterdings nicht unterwerfen wollte, in Preußen auch jetzt noch eine offene Zuflucht gestattet worden."

[3] Bulle, Geschichte der neuesten Zeit I, S. 183. Soltyk I, S. 215.

[4] Spazier II, S. 231. Smitt II, S. 151.

Wäldchen, durch welches die galizische Grenze geht. In der Nacht vom 26. auf den 27. April ließ Rüdiger einige tausend Reiter über diese Grenze gehen, die österreichischen Grenzwachen unter dem Vorwand, sie für verkleidete Polen gehalten zu haben, entwaffnen[1] und die Polen im Rücken und zugleich von vorn angreifen. Dwernicki zog sich nun mit seinen zirka 4000 Mann über die Grenze, wurde aber, von der russischen Kavallerie noch über dieselbe hinaus verfolgt, in ein Gefecht verwickelt, 50 Polen auf österreichischem Boden zu Gefangenen gemacht, bis österreichische Husaren unter Oberst Fakh die Kämpfenden trennten, Dwernicki das Ehrenwort abnahmen, bis auf weitere Instruktion Galizien nicht zu verlassen, und den Russen versicherten, daß die Polen entwaffnet würden. Ihre Waffen behielten die Polen auf österreichischem Boden fünf Tage lang und verlangten, durch Galizien nach dem Königreich Polen zurückzukehren.[2] Inzwischen brachte der österreichische Feldmarschall-Lieutenant Stutterheim genügende Truppen zusammen und ließ die Polen umzingeln. Nun legten die Polen am 1. Mai ihre Waffen ab gegen das Versprechen, daß dieselben nicht an Rußland ausgefolgt würden.[3] Die österreichische Regierung entschloß sich gleichwohl zur Auslieferung der Waffen und Internierung der Mannschaft in dem entlegenen Siebenbürgen, Dwernickis in Laibach. Infolge ungenügender Bewachung und einer teilnehmenden Unterstützung der stammverwandten Galizier entkam aber der größte Teil der Internierten in allerlei Verkleidungen als Kutscher und Diener galizischer Damen nach Polen, um von neuem am Kriege teil zu nehmen;[4] selbst Dwernicki konnte dem polnischen Obergeneral seine Flucht anbieten, die aber aus Furcht, Oesterreich zu kompromittieren, nicht angenommen wurde. Die österreichischen Militär- und Grenzbehörden haben sich hiebei noch weit inkorrekter und unklarer benommen, als die preußischen in jenem fast gleichzeitigen Fall. Sie verletzten die Verpflichtungen ihrer erklärten Neutralität gegenüber beiden Parteien und ließen ihr eigenes Gebiet, ihre Grenzwachen und ihre Ehre und Friedensordnung durch beide verletzen.

Nicht viel besser benahmen sie sich beim Uebertritt eines 700 Mann und 1400 Pferde starken Restes der Insurgentenarmee aus Podolien

[1] Spazier II, S. 236. Smitt S. 150 hat hier nach seiner schon oben beobachteten Methode die Grenzüberschreitung der Russen ignoriert, polemisiert aber gegen Spazier nicht wegen dieser, sondern weit minder wichtiger Behauptungen. Auch Soltyk II, S. 80 gibt an, daß „die zweifelhafte Neutralität Oesterreichs von Rüdiger verletzt" wurde.

[2] Spazier II, S. 236.

[3] Soltyk II, S. 81.

[4] Nach Smitt II, S. 153 zirka 2000 von den 4000 Mann; nach Soltyk II, S. 81 „beinah alle."

und der Ukraine unter General Kolyszko. Am 26. Mai 1831 trat dieser bei Satanow über die galizische Grenze. Die Polen wurden zwar von einem österreichischen Husarenregiment entwaffnet, gegen die verfolgenden Kosaken in Schutz genommen und in Ungarn interniert, aber wiederum entkam der größte Teil nach Polen.[1]

Mehr zu Gunsten Rußlands handelte Oesterreich bei der letzten Internierung nach der Einnahme Warschaus. Der General Ramorino, ein Piemontese von Geburt, zog sich nach einer Niederlage mit 11 000 Polen in der Gegend von Barow nach Galizien zurück, obwohl die Russen Oesterreich die Zumutung gemacht haben sollen, das Asyl zu verweigern.[2] Der Oberst des an der Grenze stehenden österreichischen Regiments wollte zur Erleichterung des Ueberganges beim russischen General um Waffenstillstand nachsuchen; dieser wurde den Rebellen abgeschlagen.[3] In der Nacht vom 16. auf den 17. September ließ Ramorino seine Truppen übertreten, nachdem schon viele ohne Befehl sich nach Galizien geflüchtet hatten, weigerte sich jedoch, vor dem ihn empfangenden österreichischen Husarenoberst die Waffen zu strecken. Noch hielten die Polen auf österreichischem Boden Kriegsrat über die Frage, ob sie mit Gewalt nach Polen durchbrechen wollten; auf Kosaken, welche die hiezu bestimmten Barken in der Weichsel auffingen, wurde von Uebergetretenen geschossen.[4] Den Beschluß des Kriegsrates, wer es vermöge, solle nach Polen zurück zum Obergeneral Rozycki, konnten nur wenige durch Schwimmen über die Weichsel oder auf Barken ausführen, manche ertranken dabei; immerhin gelang es einigen der hervorragendsten Führer, wie dem Fürsten Czartoryski und dem General Malachowski.[5]

Erst die Heranziehung weiterer österreichischer Truppen und selbst die Drohung, die Hülfe der Russen anzurufen,[6] brachte die Polen zur Niederlegung der Waffen, die nun an Rußland ausgeliefert wurden.[7] Die Forderung, daß auch die Mannschaft zur Bestrafung ausgeliefert werde, schlug Oesterreich ab.[8]

[1] Nach Smitt II, S. 330 blieben nur 300 interniert; nach Spazier III, S. 44 entkamen 600 nach Polen; manche galizische Dame führte 40—50 als Kutscher verkleidet fort!

[2] Soltyk II, S. 318. Die andern sagen nichts hiervon.

[3] Spazier III, S. 422. Smitt III, S. 498. Allgemeine Zeitung S. 1111.

[4] Smitt III, S. 501. Vgl. auch Ramorinos eigenen Bericht betreffend den Uebertritt, in der Allgemeinen Zeitung S. 1282 und 1288.

[5] Allgemeine Zeitung S. 1084 und 1168.

[6] Smitt III, S. 501.

[7] Allgemeine Zeitung S. 1108 und 1112.

[8] Daselbst S. 1232.

Da Ramorinos Korps ebenso wie dasjenige Rybinskis entgegen dem in Warschau mit dem Verräter Krukowiecki abgeschlossenen Unterwerfungsvertrag und Waffenstillstand vom 7. September den Kampf weiter geführt hatte, wurde es durch ein Manifest des Kaisers Nikolaus vom 28. Oktober von der Amnestie ausgeschlossen, und den Offizieren desselben die Rückkehr nach Polen und Rußland verboten.[1]

Dadurch kamen Oesterreich und Preußen in die schwierige Lage, daß sie diesen beträchtlichen Teil der Internierten nicht nach ihrer Heimat abschieben, ja auch für ihre Verpflegung die Kosten nicht bei Rußland reklamieren konnten. Sie nahmen diese politischen Verbrecher gegen ihre Regierung in Schutz und mußten sie doch so streng bewachen, daß dieselben über schlechte Behandlung und Gefangenschaft klagten.[2] Den Soldaten dieser Korps wurde schließlich im November Amnestie und Rückkehr gewährt;[3] die Offiziere blieben ausgeschlossen.[4] Oesterreich verwendete sich vergeblich für dieselben.[5] Nun wiesen auch die nach Galizien übergetretenen Soldaten die Einladung zur Rückkehr ab, zu welcher sie der russische Oberst Kotzebue zu bewegen suchte.[6]

Oesterreich wie Preußen kamen dadurch in immer größere Verlegenheit. Für die nicht erhältlichen Verpflegungskosten legten sie nun Beschlag auf den noch zurück gebliebenen Teil der Fonds der polnischen Bank[7] und verletzten so die Rechte Rußlands, die sie vorher beim Uebertritt durch sofortige Auslieferung eines Teils dieser Fonds anerkannt hatten. Andrerseits suchten sie Rußland zu größerer Milde zu bestimmen und zwangen, als dies nur sehr unvollkommen gelang, auf Grund höchst zweifelhafter Versprechungen Rußlands, die Internierten zur Rückkehr, so daß diese schließlich doch der früher verpönten Auslieferung gleichkam.[8] Wer nicht zurückkehren wollte oder durfte, begab sich mit Geldern, welche die französischen Konsuln zur Verfügung stellten,

[1] Allgem. Zeitung S. 1199, Ukas vom 2. Oktober; S. 1227. 1252. 1255, wiederholter Ukas vom 1. November 1831.

[2] Daselbst S. 1288. Klagen von Ramorino.

[3] Daselbst S. 1324 aus der Königsberger Zeitung und S. 1331.

[4] Daselbst S. 1315, Ukas vom 1. November.

[5] Daselbst S. 1388.

[6] Daselbst S. 1391.

[7] Daselbst S. 1439.

[8] Daselbst S. 1419, Proklamation des in Ostpreußen kommandierenden Generals Kraft an die polnischen Unteroffiziere und Soldaten; sie hatte nicht den gewünschten Erfolg; daher S. 1431 der Zusatz, „daß die Verweigerung der Rückkehr als Widersetzlichkeit angesehen werde." Ueber die Rückkehr vgl. Allgemeine Zeitung S. 1460.

nach Frankreich, oder suchte in Deutschland, namentlich Sachsen, eine Stelle, da nun die Verpflegung aufhörte.[1]

Gleich nach Ramorinos Uebertritt ging der General Rozycki, durch die Russen in den Winkel zwischen Galizien und Schlesien zurückgedrängt, am 26. September ins krakauische Gebiet über, obwohl sein Gegner Rüdiger sich bemüht hatte, ihn davon abzuschneiden und entweder gefangen zu nehmen oder nach Galizien oder Schlesien zu treiben.[2] Die Republik Krakau war freilich in ganz anderer Lage als Oesterreich und Preußen. Für den neutralisierten und protegierten Staat war die Neutralität keine Frage mehr, aber eben derselbe Neutralitätsvertrag verbot die Aufnahme von Flüchtlingen aus den protegierenden Staaten. Die Krakauer benahmen sich, wie man es bei der Unnatur dieses Vertrages erwarten konnte. Schon vor dem Krieg von einer demokratischen Bewegung erfüllt, welche die Schutzmächte durch Verfassungsänderungen zu dämpfen suchten, zeigte die Republik dem polnischen Aufstand die lebhafteste Sympathie und ließ sich vom offenen Anschluß nur durch die Vorstellungen der Polen selbst zurückhalten, daß eine Scheinneutralität Krakaus ihnen nützlicher sei.[3] Die Republik begünstigte nun die Aufständischen in jeder Weise; sie ließ ihre eigenen jungen Leute und die Stammesgenossen aus Posen und Galizien durch ihr Gebiet dem polnischen Heer zuziehen, ließ durch ihre Kaufleute Waffen und anderes Kriegsmaterial liefern, alles Dinge, die mit gewöhnlicher Neutralität an sich wohl vereinbar, doch für diese Protektionsneutralität sehr bedenklich waren. Der Uebertritt Rozyckis, dem schon drei Tage früher der Reiterführer Kamienski vorhergegangen war,[4] stellte nun die Republik unmittelbar vor die Frage, ob sie mit Asylgewährung den Neutralisierungsvertrag verletzen wolle. Die Vertreter des Senates befahlen gleich den zuerst übergetretenen Truppen Kamienskis, unverzüglich die Waffen niederzulegen und sich ins österreichische Gebiet zu begeben; allein die Polen verweigerten dies und blieben, gestützt auf die demokratische Menge, im Gebiet der Republik.[5] Am folgenden Tag erschien ein russischer Parlamentär mit der Drohung, wenn der Senat nicht Macht genug habe, das geflüchtete Militär samt Kriegsmaterial auszuliefern, werde die russische Armee es selbst holen. Nochmals forderte der Senat die Polen auf, sich ins österreichische Gebiet

[1] Allgemeine Zeitung S. 1431.
[2] Smitt III, S. 529.
[3] Smitt III, S. 540.
[4] Smitt III, S. 533, und Allgemeine Zeitung S. 1128.
[5] Smitt III, S. 541. Spazier III, S. 448. Soltyk II, S. 323, sagt abweichend, daß Rozycki die Waffen an der Krakauer Grenze niederlegen ließ.

oder in russische Kriegsgefangenschaft zu begeben, und bewog auch den größten Teil zum Uebertritt nach Galizien.[1] Dem am 27. übertretenden Rozycki folgten die Russen auf dem Fuß nach, gemäß einem Befehl von Paskewitsch, jeden Uebertritt bewaffneter Polen ins Gebiet Krakaus als Verletzung der Neutralität zu behandeln. Unter der irrtümlichen Behauptung, daß der Senat dagegen nicht protestiert habe und beim besten Willen die Insurgenten nicht entfernen könnte, besetzten die Russen das ganze Gebiet der Republik.[2] Nun flohen fast alle Polen nach Galizien hinüber; nur ein Bataillon wurde in Krakau entwaffnet und drei Kanonen, die nicht rechtzeitig hinüber kamen, wurden von den Russen genommen. Am 30. September räumten die Russen das Gebiet der Republik wieder; nur ein Bataillon blieb, im Einverständnis mit Oesterreich und Preußen, bis Ende November.[3]

Die Anwesenheit der Polen im Krakauischen dauerte also nur drei Tage und führte nicht zu einer eigentlichen Internierung, wohl aber zur vorübergehenden Besetzung der Republik durch die Russen.

Die Behandlung Krakaus, das verschiedene Benehmen Oesterreichs und Preußens in Bezug auf die polnischen Flüchtlinge und die Erwartung der letztern selbst, daß ihnen Durchzug und Rückkehr gestattet werde, lassen deutlich erkennen, daß die Frage weniger nach den Grundsätzen des Neutralitätsrechtes, als nach dem sehr willkürlichen und nur durch Spezialverträge geregelten Asylrecht für politische Verbrecher behandelt wurde. Aus diesem ist auch die Gewohnheit der Internierung hervorgegangen. Die zwei folgenden Beispiele von Internierungen gehören wiederum Bürgerkriegen an und beziehen sich ebenfalls auf Insurgenten. Es ist der Uebertritt der aufständischen Badenser in die Schweiz 1848 und 1849, der weiter unten ausführlich zu behandeln ist, und der Uebertritt ungarischer Insurgenten in die Türkei 1849. Aus der Niederlage vor der österreichischen und russischen Armee retteten sich im September 1849 etwa 4500 Ungarn, darunter Kossuth und die aus Polen und Krakau gebürtigen Generale Dembinski und Bem auf türkisches Gebiet nach ausdrücklicher Zusicherung des türkischen Schutzes für die Führer. Trotz den auf alte Verträge gestützten Auslieferungsforderungen Oesterreichs und Rußlands gewährte die Türkei, welche sich formell zum Kriege neutral verhielt, aber die Insurgenten indirekt begünstigte, den Flüchtlingen Asyl und internierte sie in Widdin und Schumla, die am meisten kompromittierten Führer

[1] Smitt III, S. 542, und Allgemeine Zeitung S. 1128 und 1140.
[2] Allgemeine Zeitung S. 1135 und 1156.
[3] Smitt III, S. 542, und Allgemeine Zeitung S. 1390.

Kossuth und Bem in Kleinasien,[1] wo letzterer zum Islam übertrat und türkischer Offizier wurde.

Schließlich wurde die Pforte doch durch Drohungen der Mächte genötigt, die von Oesterreich mit Namen bezeichneten Ungarn in Kleinasien zu internieren, und die von Rußland bezeichneten Polen auszuweisen, so daß letztere nach Malta gebracht wurden.

In internationalen Kriegen kamen Internierungen regelrechter Truppen legitimer Mächte zuerst vor in den italienischen Kriegen von 1859 und 1860 und zwar auf zwei verschiedenen Kriegsschauplätzen. 1859 wurde die österreichische Garnison des Forts Laveno am Langensee genötigt, auf schweizerisches Gebiet überzutreten und sich internieren zu lassen, ein Ereignis, das unten speziell zu behandeln ist. 1860 traten 20000 Mann vom Heere des Königs von Neapel in den Kirchenstaat über und wurden dort entwaffnet.

Nochmals kam es im polnischen Aufstande von 1863 zu Uebertritten und Internierungen von Insurgenten in Oesterreich und Preußen, aber in weit geringerer Zahl als 1831 und ohne eigentlich neutrales Verhalten der Asyl gewährenden Staaten. Dagegen vollzog sich die letzte und großartigste Internierung, diejenige der Bourbakischen Armee in der Schweiz 1871, auf Grund der Neutralität dieses Staates und wird nachher näher zu betrachten sein; in Belgien kamen Internierungen nur in geringerem Umfang vor, in Luxemburg ebenfalls und mit ungenügender Durchführung.

C. Praxis bei Internierungen.

a. Brüsseler Erklärung.

So sind denn gleich die ersten und überhaupt die meisten Internierungen flüchtiger Truppen in Bürgerkriegen zu Gunsten von Aufständischen erfolgt und daher ganz auf Grund des Asylrechts für politische Verbrecher behandelt worden. Nachdem sich die Einrichtung in dieser Weise ausgebildet hatte, wurde sie auch gegenüber internationalen Kriegen von neutralen und gerade vorzugsweise von dauernd neutralen Staaten angewendet und trat erst damit eigentlich in das Neutralitätsrecht ein; sie ist aber diesem durch die internationale Autorität der Brüsseler Erklärung über das Kriegsvölkerrecht von 1874, § 53—56, derart einverleibt worden, daß die Aufnahme und Internierung flüchtiger Truppen nun als ein unzweifelhaftes Recht der neutralen Staaten

[1] Allgemeine Zeitung 1849, S. 4132, und Müller, Geschichte der neuesten Zeit, 1867, S. 253.

gilt und von den vielfach wechselnden Anschauungen über das Asylrecht gegenüber politischen Verbrechern ganz unabhängig geworden ist.

Wie schon in Friedenszeiten gegenüber einzelnen für einen Nachbarstaat besonders gefährlichen Zivilflüchtlingen bestimmte Ueberwachungsmaßregeln, z. B. Entfernung von der Grenze,[1] getroffen werden, so zieht in Kriegszeiten die Gewährung des Asyls für flüchtige Truppen allerlei Sicherheitsmaßregeln und überhaupt schwere Verantwortung, Lasten und Gefahren für den neutralen Staat nach sich. Schon deswegen kann das Asyl nicht als ein Recht für die Flüchtlinge verlangt werden; es ist vielmehr ein Recht des neutralen Staates, der es gewähren oder verweigern kann.[2] Was für spezielle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen sind, ist im Grunde auch nur Sache der neutralen Regierung; es kommt nur darauf an, ob sie den Zweck erfüllen, die auf neutralen Boden geflüchteten Truppen zu schützen, aber in keiner Weise mehr in den Krieg eingreifen zu lassen.

Was an der Konferenz zu Brüssel 1875 der Entwurf der internationalen Deklaration betreffend die Kriegsgesetze und -gewohnheiten und was das Manuel des Instituts für Völkerrecht 1880,[3] zwei für die Staaten nicht verbindliche Projekte, als Pflichten der Neutralen in diesem Falle aufgestellt haben, kann nur die Bedeutung von Ratschlägen haben, die einfach aus der namentlich von der Schweiz und Belgien geübten Praxis gezogen sind, aber eben weil sie allgemein gehalten und überall anwendbar sein müssen, weit unbestimmter gefaßt sind als die wirklich getroffenen Maßregeln bei einzelnen Internierungsfällen. Sie verlangen, daß der Neutrale die bei ihm Zuflucht suchenden Truppen soweit als möglich vom Kriegsschauplatz entfernt interniere, stellen ihm aber frei, ob er sie in Lagern bewachen oder in Festungen einschließen wolle, ob er die Offiziere auf Ehrenwort, den neutralen Boden nicht zu verlassen, frei lassen wolle oder nicht, ob er über die Behandlung eine Konvention abschließen oder sonst das Notwendigste thun wolle, was die Humanität verlange, wofür er nachher entschädigt werden soll. Der bedeutendste, aber anfechtbarste Punkt ist der letzte Artikel, der dem Neutralen das Recht zuschreibt, Verwundete durch sein Gebiet transportieren zu lassen, während noch im Kriege 1871 Frankreich über deutsche Verwundetentransporte durch Belgien sich beschwerte.

[1] Bluntschli § 398.

[2] Vgl. den Bericht des schweiz. Bundesrates von 1859, S. 142: „Die Asylgewährung erfüllt einen Akt der Humanität, nicht ein Gebot des Völkerrechtes."

[3] Abgedruckt bei Calvo IV, Appendice p. 614; erstere auch bei Bluntschli S. 519.

b. Transport Verwundeter und Kranker.

Der Heimtransport Verwundeter ist aber gerade bei denjenigen nicht gestattet, welche sich unter flüchtigen, asylsuchenden Truppen befinden.[1] Diese sind, da sie ohne den Uebertritt vom Gegner vernichtet oder gefangen gesetzt worden wären, bis zum Ende des Krieges zu internieren, damit sie sich nach ihrer Genesung nicht wieder am Krieg beteiligen könnten. In Fällen, welche diese Möglichkeit ausschließen, ist die Entlassung gestattet. Soldaten, die durch schwere Verwundungen, durch Verlust von Beinen und Armen ꝛc. für immer untauglich zum Kriegsdienst werden, dürfen entlassen werden, nicht aber hervorragende Offiziere, die durch ihre Kenntnisse zur Kriegführung beitragen können. Auch leichter Verwundete und Heilbare dürften entlassen werden, sobald Sicherheit vorhanden wäre, daß der Krieg ihre Herstellung nicht überdauert; so handelte z. B. Belgien gegen Ende des deutsch-französischen Krieges.[2] Bei Verwundetentransporten eines nicht asylsuchenden, im Gegenteil siegreichen Armeeteiles liegen allerdings diese Gegengründe nicht vor, wohl aber die einer gewissen Erleichterung des Transportes von Truppen und Kriegsmaterial in umgekehrter Richtung.

Aus diesem Grunde hat eben Frankreich gegen Transporte deutscher Verwundeter durch Belgien protestiert. Hier liegt wiederum eine der schlimmsten Folgerungen aus dem falschen Grundsatze der absoluten Unparteilichkeit vor. Der Neutrale braucht sich nicht darum zu kümmern, ob beide Parteien gleichviel Vorteil aus solchen Transporten ziehen; denn es ist nicht seine Schuld, sondern ihre eigene, wenn die eine Partei gar nicht im feindlichen Land, sondern weit von der Grenze desselben und der neutralen Länder ins Innere zurückgedrängt und deswegen nicht in der Lage ist, ihre Verwundeten durch neutrales Gebiet zu transportieren. Im entgegengesetzten Fall hätte sie denselben Vorteil wie jetzt der Gegner. Der Verwundetentransport verletzt nicht im mindesten die Friedensordnung des neutralen Staates, entspricht vielmehr ihr wie der Humanität überhaupt; er enthält keine Begünstigung des Krieges, wenigstens nicht eine vom Neutralen gewollte und beabsichtigte, sondern im Gegenteil eine Milderung der schädlichen Folgen des Krieges.

[1] Vgl. Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee ꝛc. 1888, S. 49. Die Unterscheidung beider Fälle wird kaum so schwierig sein, wie Heilborn annimmt, wenn darauf gesehen wird, ob die übertretenden Truppen durch große feindliche Uebermacht verfolgt und von ihrer Armee abgeschnitten sind, oder ob es sich nur um einen Rücktransport Verwundeter seitens einer nicht bedrängten Armee handelt.

[2] Heilborn S. 47.

Freilich wird, solange keine internationalen Vereinbarungen hierüber getroffen sind und ein Teil der Autoritäten an der Theorie der absoluten Unparteilichkeit festhält, ein kleiner neutraler Staat sich durch Gewährung von Verwundetentransport leicht Vorwürfe von seiten der andern Partei zuziehen, und da er gut thut, auch den Schein einer Neutralitätsverletzung zu vermeiden, wird er nur nach vorsichtiger Erwägung der Umstände solche Transporte gestatten oder gleich bei Ausbruch des Krieges, solange die Wirkung dieser Transporte noch nicht klar ist, sich mit beiden Parteien darüber verständigen. Jedenfalls bleibt es durchaus das Recht des Neutralen, zu entscheiden, ob er Transporte zulassen will oder nicht; denn ein bloßer Humanitätsdienst ist im Völkerrecht noch keine rechtliche Pflicht. Wenn der Neutrale voraussieht, daß er sich damit große Unzufriedenheit und gefährliche Beschwerden der einen Partei zuzieht, oder vollends wenn er findet, daß diese Transporte etwa den Aufmarsch seiner eigenen Verteidigungsarmee zur Wahrung der Neutralität im entscheidenden Augenblick stören könnten, so ist er durchaus berechtigt, ja im letztern Fall sich selbst verpflichtet, solche Transporte zu verweigern.

Aehnliches gilt für die Kranken, nur daß bei innern Krankheiten die Zeit der Genesung und die Frage der dauernden Untauglichkeit nicht so bestimmt und allgemein überzeugend konstatiert werden kann, wie bei Verwundeten, denen ein Glied abgenommen worden ist.[1]

Wenn die Genfer Konvention in Artikel 6 noch weiter geht mit der Bestimmung, daß auch die heilbaren Verwundeten und Kranken unter der Bedingung zu entlassen seien, daß sie während dieses Krieges die Waffen nicht mehr ergreifen, so ist dies schon in internationalen Kriegen kaum durchführbar, in Empörungskriegen wie etwa den polnischen vollends nicht. Obschon die Konvention diese Entlassung nicht den Neutralen, sondern den Kriegsparteien selbst zumutet, so wäre doch weder einzusehen, warum die Neutralen diesen Weg nicht ebenso gut einschlagen, noch warum sie nicht auch die gesunden Internierten unter gleicher Bedingung entlassen könnten. Ließen sich hiefür durch internationale Vereinbarung Mittel feststellen, wie z. B. Fortdauer einer Internierung nach der Rückkehr in die Heimat unter Kontrolle eines anwesenden Bevollmächtigten des Kriegsgegners oder der neutralen Staaten, so könnten die Lasten der Internierung den Neutralen überhaupt erspart werden. Indessen würde damit die Neutralität auch eine ihrer im allgemeinen Interesse liegenden schönsten und humansten Wirkungen verlieren, und die Ausführung jenes Vorschlages dürfte kaum möglich sein.

[1] Es empfiehlt sich daher, die Kranken und Verwundeten nicht ohne Unterscheidung zusammenzuwerfen, wie Heilborn und die Genfer Konvention thun.

c. Behandlung Kriegsgefangener.

Wieder anders verhält es sich mit den Kriegsgefangenen. Hier sind drei verschiedene Fälle möglich. Entweder suchen entflohene Kriegsgefangene auf neutralem Boden Asyl, oder es befinden sich Kriegsgefangene in der Gewalt eines asylsuchenden Truppenteils der Gegenpartei, oder endlich es wird Transport Kriegsgefangener durch neutrales Gebiet verlangt. Die Behandlung dieser Fragen ist sehr einfach, sobald man nur von der richtigen Definition der Neutralität und ihrer positiven Seite ausgeht: „Behauptung der Friedensordnung für den eigenen Bereich." Da auf neutralem Boden das Kriegsrecht nicht gilt, hört auch die Kriegsgefangenschaft mit dem Betreten dieses Bodens auf und kann unter keinen Umständen, also in keinem der drei Fälle fortdauern. Da jedoch eine Entlassung dieser freigewordenen Kriegsgefangenen zu ihrer Armee wiederum einem Durchzug durch neutrales Gebiet gleichkäme, sind dieselben vielmehr vom neutralen Staat zu internieren. Im ersten Falle also sind die entflohenen Kriegsgefangenen schon durch die Flucht frei geworden und erscheinen auf neutralem Boden einfach als flüchtige, asylsuchende Soldaten. Von einer Auslieferung kann daher keine Rede sein.

Im zweiten Fall werden die Kriegsgefangenen mit dem Uebertritt der feindlichen Truppen von der Gewalt derselben frei, sind aber gleich diesen zu internieren. Hier ist zwar noch ein anderer Ausweg möglich und von der Schweiz 1871 eingeschlagen worden, daß sowohl diese Kriegsgefangenen als eine ebenso große Zahl der übergetretenen Gegner nach ihrer Heimat entlassen wurden.[1] Allein dies erinnert doch allzu sehr an die überholte Theorie von der gleichmäßigen Begünstigung und kommt einer gleichmäßigen Gestattung von Durchpaß nahe.[2] Besser

[1] Bei der Bourbakischen Armee befanden sich 60 deutsche Kriegsgefangene; diese wurden gleichzeitig mit ebensovielen Franzosen entlassen; daß diese wirklich gleichwertig waren, ist kaum anzunehmen. Heilborn hat S. 52 aus ungenügender Kenntnis dieser Thatsache, von der ihm nur die eine Hälfte, die Entlassung der Deutschen, bekannt war, eine falsche Theorie konstruiert, wonach Kriegsgefangene einer übertretenden Armee zu entlassen seien, weil sie ohne diesen Uebertritt infolge von Gefangennahme jener Armee selbst wieder frei geworden wären. Diese Berechnung ist auch abgesehen davon, daß sie den schweizerischen Behörden ganz fern lag, nicht für alle Fälle sicher; wenn z. B. die feindliche Armee nicht gefangen, sondern in einem Verzweiflungskampfe vernichtet wird, werden die Gefangenen mit ihr umkommen.

[2] Man hätte nach gleichen Grundsätzen auch die wenigen deutschen Soldaten, welche, von ihrer Armee abgeschnitten, freiwillig auf Schweizergebiet übertraten, mit einer gleichen Zahl von Franzosen entlassen können, anstatt sie im Appenzeller Lande zu internieren. Hiebei wäre der Charakter des Durchpasses nur

als dieſe ängſtliche Abmeſſung, die nur auf die Intereſſen der Kriegführenden Rückſicht nimmt, dürfte es der eigenen Friedenspolitik eines prinzipiell neutralen Staates entſprechen, allen einmal auf ſein Gebiet gelangten Truppen der Parteien die fernere Teilnahme am Krieg unmöglich zu machen.

Was den dritten Fall betrifft, ſo iſt der Transport Kriegsgefangener durch neutrales Gebiet unzuläſſig, weil die Kriegsgefangenſchaft auch vorübergehend auf neutralem Boden nicht exiſtieren kann und die Gefangenen weder von feindlichen Truppen durch neutrales Gebiet geführt werden, noch neutrale Truppen ſich dazu hergeben dürfen, ſolche Schergendienſte zu verſehen.

Das Begehren iſt alſo im Sinne eines Transportes nicht zu geſtatten; dagegen können die Gefangenen von ihren Feinden an der Grenze freigelaſſen und zum Uebertritt auf neutrales Gebiet veranlaßt werden, ſo daß ſie dann wie entflohene Kriegsgefangene oder freiwillig aſylſuchende Soldaten erſcheinen. Der freilaſſende Feind hat dabei immer noch den Vorteil, daß dieſelben durch Internierung unſchädlich gemacht werden und er überdies von ihrer Bewachung und Verpflegung befreit iſt; er verliert gar nichts als die Verwendbarkeit dieſer Gefangenen für die Auswechslung gegen ſeine eigenen, und dies fällt nicht in Betracht, wenn er im ganzen weit mehr Kriegsgefangene gemacht hat als die Gegenpartei.

Für den Fall, daß ſolche Kriegsgefangene zugleich verwundet ſind und ſich unter einem Verwundetentransport der Gegenpartei befinden, andere Grundſätze aufzuſtellen, kann nur denjenigen einfallen, welche alle dieſe Fragen nur nach der Bequemlichkeit der Kriegführenden beurteilen, anſtatt nach dem Standpunkt des neutralen Staates ſelbſt, und im Neutralitätsrecht nur eine ängſtliche Unparteilichkeit ohne eigene poſitive Grundſätze erkennen. Da kann man denn allerdings zu dem Schluß gelangen, daß ein bequemer Transport der Gefangenen auch im Intereſſe desjenigen Staates ſei, dem ſie angehören, und daß mit Erlaubnis beider Parteien die verwundeten Gefangenen durch neutrales Gebiet transportiert werden dürfen.[1] Der neutrale Staat würde ſein

etwas deutlicher hervorgetreten. — Ganz anders hat der Bundesrat 1859 gehandelt, als gleichzeitig im Juni 736 übergetretene Oeſterreicher in Zürich, Lenzburg und Neu St. Johann und 7 übergetretene Garibaldianer in Luzern interniert wurden, vgl. G. v. Eſcher, Memorabilia Tigurina 1850—1860, p. 70, und Bericht des Bundesrates 1859, S. 141; freilich folgte der Friedensſchluß wenige Wochen darauf.

[1] So Heilborn S. 53—55 und die von ihm angeführten Aeußerungen des Generalmajors Voigts-Rhetz, während Guelle, La guerre continentale et les personnes, 1881, und Précis des lois de la guerre sur terre, 1884, aber auch das Manuel des lois de la guerre, publié par l'institut de droit international,

eigenes Recht der fortdauernden Friedensordnung preisgeben, wenn er auch nur für einen Augenblick die Fortdauer der durch Kriegsrecht entstandenen Gefangenschaft auf seinem Gebiete anerkennen und zugeben wollte. Diese Friedensordnung soll ihm die Richtschnur seiner Handlungen sein, nicht die Interessen der Kriegsparteien, wenn er nicht zu ihrem Spielball werden will. Dieser Grundsatz, der endlich einmal die veraltete und unwürdige Theorie der Unparteilichkeit verdrängen sollte, gibt auch in den schwierigsten Detailfragen eine sichere und klare Entscheidung. Mit jener Theorie ist ohnehin die Asylgewährung ganz unvereinbar, da sie immer eine große Begünstigung für eine Partei ist und kaum je der andern in gleichem Maße auch gewährt werden kann.[1]

Auch die Humanitätsrücksichten müssen sich dem Neutralitätsrecht, der Behauptung der Friedensordnung unterordnen, so erfreulich es ist, daß sie in neuerer Zeit besser als früher damit vereinbar sind. Zudem ist ja die Erhaltung des Friedens in einem ganzen Lande an sich selbst schon ein wichtigeres Humanitätsinteresse als gewisse Bequemlichkeiten für den Transport Verwundeter.

d. Freiwilligkeit der Asylgewährung.

Selbst die Aufnahme einer asylsuchenden Armee kann nicht zur rechtlichen Pflicht des neutralen Staates gemacht werden,[2] nicht einmal zur moralischen, wenn sie die Neutralität oder die Sicherheit des Landes selbst ernstlich zu gefährden droht. Rechtlich hat der Neutrale allein kraft seiner Gebietshoheit über die Betretung seines Bodens zu entscheiden; das Asyl in jeder Form ist eine Gnade des Gewährenden, kein Recht, das der Begehrende beanspruchen kann. Der Neutrale wird sich stets eine Ehre und eine Freude daraus machen, flüchtigen Truppen das Asyl trotz allen ihm daraus erwachsenden Unbequemlichkeiten zu gewähren, wenn dies irgend mit seinen sonstigen Verpflichtungen und mit seinen Existenzbedingungen vereinbar ist; aber es sind auch Umstände denkbar, unter welchen dies nicht der Fall wäre und das Asyl verweigert werden müßte.

1880, § 83, die Gefangenen von solchen Verwundetentransporten durch neutrales Gebiet ausschließen: „les évacuations des blessés et des malades non prisonniers peuvent transiter par un territoire neutre.“ Ueberhaupt ist dieser Abschnitt über Kriegsgefangene in der sonst tüchtigen Schrift Heilborns verfehlt und es ist sonderbar, daß Bulmerincq in seinem Urteil über die Preisschrift dies nicht bemerkt hat.

[1] Dies gibt Heilborn S. 13 selbst zu, ohne den Widerspruch anders erklären zu können als durch die unrichtige Ueberordnung der ethischen Pflichten der Humanität über die angebliche Neutralitätspflicht der Unparteilichkeit.

[2] So auch Heilborn S. 13.

Der Uebertritt einzelner versprengter Soldaten wird kaum je Bedenken erregen können, wohl aber die Aufnahme eines ganzen Heeres. Dasselbe kann so groß sein, daß es schlechterdings in den vom Kriegsschauplatz entfernteren Teilen eines kleinen neutralen Landes gar nicht mit der nötigen Sicherheit unterzubringen und zu überwachen ist, oder es kann selbst in unbewaffnetem Zustande der kleinen, zudem von der weiteren Grenzbesetzung in Anspruch genommenen Armee des Neutralen gewachsen sein, so daß Auflehnungen und Verletzung der Aufnahmebedingungen, Durchbruchsversuche und ähnliches zu befürchten sind, namentlich, wenn der Krieg etwa eine andere Wendung nehmen sollte. Wenn solche Verhältnisse als wahrscheinlich vorauszusehen sind, so wird der Neutrale besser thun, das Asyl als gefahrbringend für seine Neutralität zu verweigern, falls er damit nicht wieder Gefahr läuft, daß die Weigerung mißachtet, der Uebertritt ohne Bedingung erzwungen und dadurch die Neutralität verletzt wird. Es sind hier sehr schwierige Situationen denkbar bei den gegenwärtigen und zukünftigen Kriegen mit ihren ungeheuren Truppenmassen und raschen Bewegungen.

Den Uebertritt großer Truppenkörper wird der Neutrale immer nur auf Grund bestimmter Bedingungen mit einer förmlichen Konvention gestatten. Werden diese vom Asylbegehrenden nicht angenommen, so hat sich dieser die Verweigerung des Uebertrittes selbst zuzuschreiben. Es kommt aber auch noch auf die Haltung der Gegenpartei, des den Asylsuchenden verfolgenden oder beobachtenden Feindes an. In den meisten Fällen liegt der Uebertritt auch in seinem Interesse, da er ihm eine nutzlose und gehässige Niedermetzelung oder mühsame Gefangennahme und Gefangenhaltung erspart. Dann wird er den Uebertritt ruhig geschehen lassen, ihn vielleicht durch seine Operationen geradezu veranlaßt haben, wofür es Beispiele aus der neuesten Geschichte gibt. Nicht allein der Grundsatz des saigner à blanc, der hoffentlich nie mehr aus einem Schreckmittel zur Wahrheit wird, auch besondere Umstände können den Feind dazu veranlassen, den Uebertritt möglichst zu hindern, oder sogar die Uebertretenden ins neutrale Gebiet hinein zu verfolgen.

Durch Hinderung und Verfolgung bis an die Grenze würde die notwendige Ordnung des Uebertrittes gestört, derselbe verfrüht, bevor die Bedingungen endgültig festgestellt wären. Die weitere Verfolgung wäre zwar eine flagrante Neutralitätsverletzung, allein zu den Unmöglichkeiten gehören solche Völkerrechtsbrüche nicht, da die Macht oft über das Recht geht und etwa Vorwände für den Schein eines Rechtes gefunden werden können. Entweder sucht der siegreiche Feind auch mit dem Neutralen Händel, er gibt vor, dem guten Willen oder der Fähigkeit des Neutralen in Handhabung der Internierungspflichten zu mißtrauen, obschon er

natürlich nicht berechtigt ist, bevor die Neutralitätspflichten wirklich verletzt sind, die Neutralität als erloschen zu betrachten. Oder es befindet sich beim übertretenden Heere irgend eine hervorragende Persönlichkeit, etwa der Monarch, der Usurpator, um dessentwillen der Krieg eigentlich begonnen wurde, und den der Feind nun um jeden Preis, auch um den eines Rechtsbruches in seine Gewalt bringen will, während der Neutrale diese Persönlichkeit, sobald sie einmal übergetreten, niemals ausliefern könnte, ohne Ehre und Recht zu verletzen. In solchen Fällen, wo eine Verfolgung des Feindes ins neutrale Gebiet, somit eine unmittelbare Verwicklung des Neutralen in den Krieg vorauszusehen wäre, wird der Neutrale ebenfalls besser thun, den Uebertritt zu verweigern. Die Abweisung des Asylsuchenden ohne seine eigene Schuld wäre zwar nicht gerade eine ehrenvolle Handlung, allein kleine neutrale Staaten können sich in Gefahren für ihre Existenz nicht immer den Luxus der Großmut gestatten; und der einzige andere Ausweg wäre die Verbindung mit dem Uebertretenden, der dann nicht entwaffnet und interniert, sondern gegen den Feind unterstützt würde, d. h. die Neutralität selbst aufzugeben und so den Zweck dem Mittel zu opfern. Dieser Schritt wäre doch nur dann ratsam, wenn der Gegner entschieden feindliche Absichten gegen den Neutralen selbst verriete, d. h. wenn die Neutralität ohnehin unhaltbar geworden wäre.

Dies sind nur fern liegende Möglichkeiten, deren Erörterung lediglich den Nachweis liefern soll, daß das Asylrecht nicht unter allen Umständen gewährt und nicht über die Neutralitätsbedingungen gestellt werden dürfe; daß es überhaupt nur ein Recht für den Neutralen, nicht für die Asylbegehrenden ist. Diesen Grundsatz stellte auch der schweizerische Bundesrat 1859 sehr bestimmt auf.

7. Neutralitätsverletzung.

Es erübrigt noch, den in den letzten Erörterungen schon berührten Fall der Neutralitätsverletzung zu behandeln. Jede Verletzung der Rechte des Neutralen durch eine oder beide Kriegsparteien, aber auch jede Vernachlässigung der Neutralitätspflichten seitens des Neutralen selbst ist Neutralitätsverletzung. Hier sind aber verschiedene Grade zu unter-

scheiden; keineswegs hat jede kleine vorübergehende Verletzung auch die Folge, daß deswegen die Neutralität als dahingefallen und aufgehoben betrachtet werden kann.

A. Verteidigungspflicht.

Gegen jeden Versuch der Kriegführenden, sein Gebiet zu verletzen oder überhaupt in irgend einer Weise die Friedensordnung in demselben zu stören, ist der Neutrale ebenso berechtigt wie verpflichtet, sich mit den Waffen zu verteidigen und, wenn es nötig erscheint, solchen Versuchen durch militärische Besetzung seiner Grenzen zuvorzukommen. Es ergibt sich daraus, daß jede wahre Neutralität eine bewaffnete, wenigstens bewaffnungsfähige sein muß und jene Neutralisationen, die dem neutralisierten Land keine Militärmacht zugestehen oder dieselbe auf ein Minimum beschränken, keine wahren Neutralitäten sind, wie z. B. Krakau, Luxemburg ꝛc.

Die Schweiz, welche in Uebereinstimmung mit allen Mächten die bewaffnete Verteidigung immer als ihre Pflicht betrachtet hat, muß sich sehr davor hüten, ihre prinzipielle und anerkannte Neutralität als eine nicht verteidigungsfähige, bloß auf Protektion und Garantie fremder Mächte gestützte erscheinen zu lassen, wäre es auch nur in einem einzelnen Punkt oder einer speziellen Beziehung. Daher ist es auch von diesem Standpunkt aus sehr richtig gewesen, daß der Bundesrat die 1864 erteilte Bewilligung zur Führung einer eidgenössischen Flagge zur See nicht in Ausführung gebracht und ein neues Gesuch 1889 abgeschlagen hat.[1] Denn die Schweiz wäre bei Seekriegen nicht im stande, die Neutralität ihrer Flagge selbst zu verteidigen und ihre Verletzung zu rächen, sondern müßte sich entweder jede Beschimpfung wehrlos gefallen lassen oder, was nicht minder bedenklich und mit der absoluten Neutralität schwer vereinbar wäre, ihre Flagge unter die Protektion einer der Kriegsparteien oder einer neutralen Macht stellen. Im erstern Falle würde sie wieder in die unvollständige Neutralität zurücksinken, im letztern sich der Lage der unselbständigen Garantiestaaten unter fremder Protektion nähern. Die Verwendung fremder Konsulate für schweizerische Angehörige in fernen Weltteilen ist nicht auf dieselbe Linie zu stellen und hat nicht dieselben Konsequenzen. Denn hiebei handelt es sich nur um Private, die sich ohne Veranlassung des Staates in ferne Länder begeben haben; das mit der Flagge des Staates versehene Schiff auf dem Meere dagegen wird völkerrechtlich als ein Stück des neutralen Gebietes betrachtet.[2]

[1] Beschluß vom 25. November 1864 und vom 12. November 1889. Bundesblatt 1864, S. 123, und 1889, S. 735.

[2] Bluntschli § 794.

B. Unterschied zwischen geringen und schweren Verletzungen.

„Die bewaffnete Verteidigung und die Zurückweisung eines Angriffes hebt den neutralen Charakter nicht auf, sondern bekräftigt ihn.“ [1] Die Neutralität erlischt also mit einem bewaffneten Zusammenstoß an der Grenze noch keineswegs; ihre augenblickliche Verletzung wird durch gelungene Abwehr wieder gut gemacht, so daß nur der Verletzer selbst, nicht aber sein Gegner Schaden leidet. Was im Falle länger dauernder und den Gegner schädigender Verletzung zu geschehen habe, ist von den Theoretikern mit einziger Ausnahme Bluntschlis [2] gar nicht erörtert worden und aus der Praxis ebenfalls schwer zu erkennen, da ernste Neutralitätsverletzungen in der Geschichte ziemlich selten vorgekommen sind und dann meist keine befriedigende Lösung erhalten, aber auch nur selten zur Aufhebung der Neutralität geführt haben.[3]

Indessen sprechen die Erfahrungen der Geschichte und besonders, wie unten auszuführen ist, der Schweizergeschichte für einen bedeutenden Unterschied zwischen leichteren und schwereren Verletzungen, der sich folgendermaßen feststellen läßt. Unabsichtliche Ueberschreitung der Grenze aus Unkenntnis derselben ist überhaupt keine eigentliche Neutralitätsverletzung und einfach durch Rückzug und Ersatz für allfällige Beschädigung rückgängig zu machen.[4] Eine zwar bewußt von einzelnen Soldaten und Abteilungen mit untergeordneten Führern, aber gegen die Instruktion ihrer Oberleitung geschehene Ueberschreitung ist auf gleiche Weise rückgängig zu machen, außerdem ist durch Bestrafung der Schuldigen, welche der Neutrale selbst vollziehen oder dem andern Staat überlassen kann, Genugthuung zu leisten.[5] Derartige vorübergehende und leicht wieder gut zu machende Gebietsverletzungen, ja selbst eine vorübergehende wieder zurückgeschlagene Invasion des neutralen Grenzgebietes heben die Neutralität nicht auf und berechtigen den Kriegsgegner des Verletzers, da die Verletzung für ihn keine schädlichen Folgen gehabt, im Gegenteil den von den neutralen Truppen zurückgetriebenen Gegner geschwächt hat, keineswegs, die Neutralität als erloschen zu betrachten.

[1] Bluntschli § 790.

[2] Bluntschli § 788—790. Wheaton II, S. 88 und Calvo § 2660 besprechen nur den Fall, daß Schiffe in neutralen Häfen gefangen werden.

[3] Beispiele gibt es hauptsächlich aus der Schweizergeschichte, namentlich des 17. und 18. Jahrhunderts, wie unten V. 4. 6; VI. 3; VII. 2; auch IX. 4 und X ausgeführt wird. Beispiele aus der Geschichte Venedigs und Preußens sind oben erwähnt, S. 30. 35. 55.

[4] Bluntschli § 789; Beispiele vgl. unten V. 6. F.

[5] Bluntschli § 788; Beispiele VII. 1. D.

Dazu berechtigt ihn erst eine erfolgreiche Festsetzung des Feindes auf neutralem Gebiet, die diesen in stand setzt, durch militärische Operationen und Durchmarsch mit Truppenmassen dem Gegner zu schaden. Auf die faktischen Folgen der Verletzung für den Gang des Krieges und für das Verhältnis zum Gegner kommt mehr an als auf die Absicht des Verletzers. Es kann ja zweifelhaft sein, ob die eindringenden Truppen mit oder ohne Auftrag ihrer obersten Heeresleitung handelten, es kann von dieser oder von der Staatsregierung das Einverständnis entgegen der Wahrheit geleugnet werden, namentlich, wenn die Absicht eines Durchbruches an der neutralen Verteidigung gescheitert ist; ein solcher Verdacht wird allerdings den Neutralen wie den Kriegsgegner zu großem Mißtrauen berechtigen, aber dem letzteren noch keineswegs das Recht geben, die Neutralität für gebrochen zu erklären, ersteren wenigstens nicht dazu nötigen.

Der Standpunkt beider ist hier verschieden. Der Kriegsgegner ist dem Neutralen schuldig, sein Gebiet so lange zu respektieren, als dieser es verteidigen kann und es nicht wirklich zum Schaden des erstern mißbraucht wird. Der Neutrale dagegen ist auch durch den bloßen, selbst mißlungenen Versuch einer Verletzung seines Gebietes beleidigt, und es hängt von ihm ab, ob er dem Verletzer nach einem solchen Beweis seiner Feindseligkeit den Krieg erklären oder sich mit einer formellen Genugthuung zufrieden geben will. Das Recht zur Kriegserklärung in einem solchen Fall kann ihm doch nicht wohl abgesprochen werden;[1] ob er davon Gebrauch machen will, ist eine rein politische Frage, bei welcher zu überlegen ist, ob die Teilnahme am Krieg oder die Beibehaltung der Neutralität bessere Aussichten für die Sicherheit und Existenz des Staates biete; hiebei wird er namentlich auch die Haltung des Kriegsgegners in Betracht ziehen, die vielleicht der erörterten völkerrechtlichen Pflicht desselben nicht so genau entsprechen wird; nicht minder auch die Frage, was für Folgen die im Fall der Kriegserklärung schwer zu vermeidende Allianz mit demselben haben kann.

C. Aktionsfreiheit des Verletzten.

Auch dem Staat, dessen prinzipielle Neutralität von den andern Mächten als ewige Neutralität anerkannt ist, selbst dem neutralisierten Staat, dem doch die eigene Verteidigung zugemutet wird, wie Belgien, wird in einem solchen Fall der Verletzung die Freiheit der Aktion nicht bestritten werden können. Wenn noch neutrale Garantiemächte vorhanden sind und sofort gegen den Verletzer wirksam einschreiten, so

[1] Bluntschli § 790.

wird der verletzte Neutrale allerdings keine Veranlassung haben, selbst zum Krieg überzugehen, allein ein solches Einschreiten ist fast immer unwahrscheinlich und bei manchen Kriegen ganz unmöglich, weil keine Garantiemächte ohne Beteiligung am Krieg geblieben, oder die neutral gebliebenen vom verletzten Neutralen zu weit entfernt sind und die eigene Neutralitätspolitik nicht gerne zu Gunsten eines andern aufgeben.

Sind die Folgen der Verletzung derart, daß die Neutralität nicht mehr haltbar und herstellbar erscheint und der Neutrale dieselbe aufgibt, so hört das Neutralitätsrecht und mit ihm die ganze Friedensordnung auch für diesen Staat auf und das Kriegsrecht tritt ein, sowohl gegenüber dem Verletzer, als auch gegenüber der Gegenpartei, wenn dieselbe wegen der Verletzung die Neutralität ebenfalls nicht mehr achtet. Der gewesene Neutrale, der nun ganz freie Hand hat, ist auch zum Bündnis mit der Gegenpartei berechtigt,[1] aber keineswegs verpflichtet. Von einer auch nur moralischen Verpflichtung zu einer solchen Verbindung, die der Gegner des Verletzers gerne geltend machen würde, kann schon deswegen nicht die Rede sein, weil eine solche Allianz mit einer mächtigeren Kriegspartei unter Umständen die Unabhängigkeit des kleinen neutralen Staates für die Zukunft gefährden und ein dauerndes Protektoratsverhältnis begründen kann, dieses Mittel also gefährlicher werden kann als die Verletzung selbst, die es rächen und deren Folgen es rückgängig machen soll. Es ist die Gefahr, vor welcher schon Jesajas die Juden beim Krieg zwischen Assyrien und Aegypten gewarnt hat. Ein entscheidender Sieg des Verbündeten würde diese Abhängigkeit steigern, eine Niederlage desselben auch für den mit ihm unterlegenen Neutralen sehr schlimme Folgen haben, besonders wenn sein Land, zwischen beiden Hauptparteien gelegen, sich zu Abtretungen an den Sieger besser eignen sollte, als irgend welche Gebiete des besiegten Staates. Dann müßte der Neutrale zur Strafe für sein Bündnis die schlimmsten Folgen des Krieges tragen. Hier hängt alles von den politischen Umständen ab, die der neutrale Staat bei einer Verletzung und dem Eintritt der Allianzfrage sehr vorsichtig zu erwägen hat.[2]

[1] Schon Wolf § 696 gibt für den Fall, daß der von beiden Kriegsparteien erzwungene Durchzug zu einem Zusammenstoß im neutralen Gebiet zu führen drohe, dem Neutralen das Recht, sich mit der stärkern Partei zu verbinden und den Durchzug derselben zu beschleunigen.

[2] Sehr richtig hat Bluntschli § 790, Note 2 es als Frage der Zweckmäßigkeit hingestellt, ob der Neutrale selbständig einen zweiten Krieg gegen den Friedensbrecher führen oder sich mit dem Feind verbünden will. Dagegen geht Hilty viel zu weit, wenn er S. 86 meint, den neutralen Behörden müsse der Entschluß zum voraus feststehen, sich sofort mit dem Kriegsgegner des Verletzers zu alliieren. Uebrigens hat Oberst Rothpletz, der sich als Erfinder dieser Allianztheorie bezeichnet,

Dieſes Allianzrecht im Fall der Verletzung ſteht auch denjenigen Staaten zu, deren ewige Neutralität durch internationale Verträge anerkannt iſt, ſofern ihnen dadurch nicht das Recht der Selbſtverteidigung entzogen wurde. Ihre ewige Neutralität iſt durch die Verletzung und den dadurch veranlaßten Eintritt in den Krieg zum mindeſten ſuſpendiert, hat aber, ſofern der Neutrale nicht ſelbſt eine Mitſchuld an der Verletzung trägt, einen rechtlichen Anſpruch auf Wiederherſtellung, ſchon während des Krieges und beſonders beim Friedensſchluß. Dieſe Ausſicht auf Wiederherſtellung der ewigen Neutralität wird für einen damit begabten Staat auch bei der Allianzfrage in Betracht kommen, da eine Allianz mit der einen Partei das Einverſtändnis der andern, welches zur Wiederherſtellung der ewigen Neutralität notwendig iſt, und überhaupt die Wiederaufnahme freundſchaftlicher Beziehungen ſehr erſchweren wird.

D. Wiederherſtellung der ewigen Neutralität.

Die Wiederherſtellung der durch Verletzung aufgehobenen ewigen Neutralität kann auf drei Arten geſchehen:

1) Durch den Verletzer, reſp. die beiden in das neutrale Land eingedrungenen Kriegsparteien ſelbſt vermittelſt Räumung des neutralen Gebietes, Genugthuung und Schadenerſatz während des Krieges oder am Schluſſe desſelben. Der erſtere Fall iſt nicht ſehr wahrſcheinlich, aber doch möglich, z. B. wenn eine ganz andere Gegend zum Hauptſchauplatz des Krieges wird,[1] oder wenn die Abſicht des Verletzers mißlungen und das längere Verweilen auf dem neutralen Gebiet nutzlos und gefährlich iſt.[2]

2) Durch den mit dem Neutralen verbündeten ſiegreichen Gegner des Verletzers. Dieſer von der Allianztheorie in Ausſicht genommene Fall iſt noch weniger wahrſcheinlich;[3] die ſo hergeſtellte Neutralität wird leicht eine Scheinneutralität, welche eine Abhängigkeit bemänteln ſoll.

dieſelbe ſpäter in einem Artikel der N. Zürcher Ztg. vom 28. September 1889 „Militäriſche Schlagſchatten" zurückgezogen. Solche Forderungen ſind Uebergriffe der Theorie in die praktiſche Politik, welche nach den nicht vorher zu beſtimmenden Umſtänden handeln, aber ſich allerdings zum voraus theoretiſch mit ſolchen Situationen vertraut machen muß. Ueber das Alter dieſer Theorie vgl. unten VI. 3. C.

[1] Napoleon eröffnete nach der Flucht von Elba den Krieg nicht, wie erwartet wurde, in der Schweiz, ſondern in Belgien. Die Alliierten verſprachen 1815 die Herſtellung der von ihnen verletzten Neutralität; vgl. unten IX. 4.

[2] So räumte der ſchwediſche Feldmarſchall Horn den ſchweizeriſchen Boden, nachdem die Belagerung von Konſtanz mißlungen war, freiwillig, vgl. unten V. 4. G.

[3] Die Geſchichte ſcheint gar kein Beiſpiel für dieſen Fall zu liefern, was ſehr gegen die Allianztheorie ſpricht.

3) Durch Einmischung und Verwendung neutral gebliebener Garantiemächte während des Krieges oder beim Friedensschluß und spätern internationalen Verhandlungen. Während des Krieges ist diese Einmischung nicht leicht ausführbar; dagegen tritt beim Friedensschluß der volle Anspruch auf Herstellung nicht nur der ewigen Neutralität, sondern, was noch wichtiger ist, auch des ganzen frühern Besitzstandes und Gebietes des neutralen Staates hervor,[1] weil seine Verletzung ein Bruch des Völkerrechts und nicht durch irgend einen Kriegsgrund veranlaßt war, also trotz der Hereinziehung in den Krieg die letzte Konsequenz des Kriegsrechtes, das Eroberungsrecht, gegen ihn nicht anwendbar sein kann. Diesen Anspruch auf Wiedereinsetzung in all seine vor dem Krieg besessenen Gebiete und Rechte verliert der Neutrale nur dann ganz oder teilweise, wenn er selbst eine größere oder geringere Mitschuld an der Verletzung seiner Neutralität trägt. Eine ausschließliche Verschuldung des Neutralen kann nur in einer aktiven und absichtlichen Verletzung der Neutralitätspflichten liegen, wenn seine Regierung z. B. aus Sympathie mit der einen Kriegspartei derselben eine Festsetzung auf neutralem Gebiet, einen Durchmarsch ohne Gegenwehr gewährt, ihr offene Truppenwerbung im neutralen Land oder Organisierung und Einübung von Freikorps aus ihren Unterthanen gestattet, sie mit Kriegsmaterial aus ihren Zeughäusern, mit Staatsgeldern unterstützt oder ähnliche Begünstigungen erweist.

Eine teilweise Mitschuld an der Verletzung liegt vor, wenn der Neutrale den Verletzer zwar ohne absichtliche Begünstigung, aber auch ohne Aufwendung aller zur Gegenwehr vorhandenen Mittel auf sein Gebiet eindringen läßt, also seine Pflichten mehr vernachlässigt als bewußt verletzt. Dies macht zwar für den Gegner des Verletzers keinen Unterschied, aber für den Neutralen selbst ist es schon etwas weniger gravierend.

Gar keine moralische Schuld trifft den Neutralen, wenn in gewissenhafter Erfüllung aller Neutralitätspflichten trotz Aufbietung aller seiner Machtmittel nur durch die große Ueberlegenheit des Verletzers eine Festsetzung desselben auf neutralem Gebiet zu Kriegsoperationen und Durchmarsch gegen den Gegner zu stande kommt. Für den letztern und im Moment, noch während des Krieges werden diese verschiedenen Grade der Verschuldung des Neutralen sich wenig unterscheiden, aber beim Friedensschluß sind sie von Bedeutung für den Anspruch auf Wiederherstellung des neutralen Staates und Ausschluß des Eroberungsrechtes. Dem bloßen Unvermögen des neutralen Staates kann wenigstens,

[1] Wie Hilty S. 82 ebenfalls sehr richtig ausführt.

soweit es auf ungünstigen militärischen Grenzen beruht, auf Kosten einer oder beider Kriegsparteien abgeholfen werden, indem eine bessere militärische Organisation zur Bedingung gemacht, Festungen, welche die neutrale Grenze beherrschen, geschleift werden.[1] Um so weniger kann das bloße Unvermögen eines kleinen neutralen Staates ihm zur Schuld angerechnet werden, als es ohnehin vorauszusehen war und gerade den Grund dafür bildete, den Staat als ewig neutral zu erklären. Ohnehin ließe sich nicht von vornherein bestimmen, daß dieses Unvermögen bei spätern Kriegen wieder zu Tage treten müßte, da eine Verletzung nicht so leicht versucht wird und teils von der jeweiligen Macht der Kriegführenden, teils von den für diesen Zweck gerade verfügbaren Truppenkräften, teils von dem Vorteil, der von der Verletzung zu erwarten ist, abhängt. Da der Verletzer sich ja doch nie mit ganzer Macht gegen den Neutralen werfen kann, sondern nur mit einem verhältnismäßig kleinen Teil derselben, und ein Durchmarsch zur Ueberrumplung des Feindes durch jede, auch nur verzögernde, Gegenwehr in seinem Zweck vereitelt wird, hat auch eine kleine neutrale Militärmacht eine gewisse Bedeutung. Die Geschichte weist weniger Neutralitätsverletzungen auf, als man glauben sollte. Wenn der dreißigjährige Krieg bei aller Roheit, Gewaltthätigkeit und Mißachtung des damals noch in der Wiege liegenden Völkerrechtes die schwach verteidigte Neutralität der uneinigen Eidgenossen mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen geachtet hat, so sollte man erwarten dürfen, daß unsere Zeit mit ihrem hoch entwickelten Völkerrecht, ihren Humanitäts- und Friedensideen die jetzt international anerkannte Neutralität der Schweiz ebenfalls unangetastet lassen werde, da die Eidgenossenschaft durch ihre neue politische und militärische Organisation weit besser im stande ist, diese Neutralität auch selbst zu wahren und mit einer nicht zu verachtenden Militärmacht zu verteidigen. Es ist daher kein Grund zu pessimistischen Befürchtungen vorhanden, solange sich die Schweiz bewußt bleibt, daß die beste und die einzig zuverlässige Garantie ihrer Neutralität in ihrem eigenen festen Willen und ihren eigenen Kraftanstrengungen beruht. Wie aber diese Neutralität nicht ein junges Geschöpf der fremden Diplomatie, sondern ein von den eigenen Vätern und Vorfahren selbst gefundener und geschaffener Grundsatz ist, das wird die folgende historische Ausführung beweisen.

[1] So wurden 1815 die Grenzen der Schweiz verbessert und Hüningen geschleift, vgl. unten IX.

II.

Die verſchiedenen Anwendungen der Neutralität in der Schweizergeſchichte.

Kam auch der Ausdruck Neutralität in der Schweizergeschichte, abgesehen von jenem vereinzelten Beispiele von 1535, erst im 17. Jahrhundert zur Anwendung, so war doch die Sache selbst den alten Eidgenossen von Anfang an sehr wohl bekannt unter dem deutschen Ausdruck „stille sitzen." Gerade um die Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft treten die ersten klaren Beispiele bewußter Neutralität in der deutschen Reichsgeschichte auf und am häufigsten in schweizerischen Gegenden. Zürichs Neutralitätsvertrag mit den Belagerern der Schnabelburg kann noch nicht zur eidgenössischen Geschichte gerechnet werden;[1] aber die drei Waldstätte selbst nahmen unmittelbar nach Gründung ihres ewigen Bundes im August 1291 gegenüber dem großen Offensivbündnis der Gegner Oesterreichs in den oberen Landen eine abwartende, rein defensive Stellung ein, die wohl mit Neutralität verglichen werden kann.[2] Es ist interessant zu beobachten, wie die kaum ins Leben getretene Eidgenossenschaft gleich diese vorsichtige, allen weit aussehenden Verbindungen und Kriegsunternehmungen abgeneigte Politik ergriffen hat, die dann zum feststehenden Grundsatz der Politik der größeren Eidgenossenschaft werden sollte.

Der Neutralitätsbegriff fand aber in der Geschichte der alten Eidgenossenschaft nicht nur wie jetzt allein auf die politische Haltung des ganzen Bundes gegen außen Anwendung; vielmehr lassen sich für die früheren Jahrhunderte seit etwa 1400 fünf verschiedene Anwendungen der Neutralität unterscheiden. Diese Unterscheidung ist schon deshalb wichtig, weil in den meisten Fällen, wo die Quellen von Neutralität reden,[3] eine jener vier Anwendungen vorliegt, welche heute nicht mehr möglich, also hier nur vorübergehend zu behandeln und von der eigentlichen Geschichte der schweizerischen Neutralität auszuschließen sind. Diese Beispiele beweisen allerdings, daß die Neutralität

[1] Daher wurde er oben S. 24 unter den Beispielen aus der deutschen Reichsgeschichte angeführt.

[2] Vgl. Turicensia, Beiträge zur zürch. Geschichte 1891, S. 50.

[3] Man braucht nur den Artikel „Neutralität" in den Materienregistern der eidg. Abschiede zu durchgehen, um sich dies klar zu machen.

Kam auch der Ausdruck Neutralität in der Schweizergeschichte, abgesehen von jenem vereinzelten Beispiele von 1535, erst im 17. Jahrhundert zur Anwendung, so war doch die Sache selbst den alten Eidgenossen von Anfang an sehr wohl bekannt unter dem deutschen Ausdruck „stille sitzen." Gerade um die Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft treten die ersten klaren Beispiele bewußter Neutralität in der deutschen Reichsgeschichte auf und am häufigsten in schweizerischen Gegenden. Zürichs Neutralitätsvertrag mit den Belagerern der Schnabelburg kann noch nicht zur eidgenössischen Geschichte gerechnet werden;[1] aber die drei Waldstätte selbst nahmen unmittelbar nach Gründung ihres ewigen Bundes im August 1291 gegenüber dem großen Offensivbündnis der Gegner Oesterreichs in den oberen Landen eine abwartende, rein defensive Stellung ein, die wohl mit Neutralität verglichen werden kann.[2] Es ist interessant zu beobachten, wie die kaum ins Leben getretene Eidgenossenschaft gleich diese vorsichtige, allen weit aussehenden Verbindungen und Kriegsunternehmungen abgeneigte Politik ergriffen hat, die dann zum feststehenden Grundsatz der Politik der größeren Eidgenossenschaft werden sollte.

Der Neutralitätsbegriff fand aber in der Geschichte der alten Eidgenossenschaft nicht nur wie jetzt allein auf die politische Haltung des ganzen Bundes gegen außen Anwendung; vielmehr lassen sich für die früheren Jahrhunderte seit etwa 1400 fünf verschiedene Anwendungen der Neutralität unterscheiden. Diese Unterscheidung ist schon deshalb wichtig, weil in den meisten Fällen, wo die Quellen von Neutralität reden,[3] eine jener vier Anwendungen vorliegt, welche heute nicht mehr möglich, also hier nur vorübergehend zu behandeln und von der eigentlichen Geschichte der schweizerischen Neutralität auszuschließen sind. Diese Beispiele beweisen allerdings, daß die Neutralität

[1] Daher wurde er oben S. 24 unter den Beispielen aus der deutschen Reichsgeschichte angeführt.

[2] Vgl. Turicensia, Beiträge zur zürch. Geschichte 1891, S. 50.

[3] Man braucht nur den Artikel „Neutralität" in den Materienregistern der eidg. Abschiede zu durchgehen, um sich dies klar zu machen.

eigenmächtig erlaubte, am 6. Januar 1656 im Namen aller evangelischen Orte den Krieg zu erklären, blieben Basel, Glarus, Appenzell und St. Gallen neutral, und Schaffhausen zog eine anfangs gewährte Unterstützung bald wieder zurück. Auch Orte, die nicht durch ihre Bundesverträge dazu verpflichtet waren, blieben in den meisten Bürgerkriegen neutral, wie Glarus, Freiburg und Solothurn. Die unparteiischen Orte bemühten sich stets um Vermittelung und erreichten diese schließlich auch im Toggenburgerkrieg mit dem Landfrieden von Aarau 1712. Alle diese Kriege beschränkten sich auf Bern und Zürich von den protestantischen Orten und auf die fünf katholischen. Da aber die Neutralen sich ziemlich gleichmäßig unter die beiden Konfessionen verteilten, indem zwei katholisch, zwei reformiert und zwei paritätisch waren, wirkte die Neutralität weder zu Ungunsten der einen noch der andern Partei und hatte nur den wohlthätigen Erfolg, daß der Krieg eingeschränkt und eine vermittelnde Instanz erhalten blieb. Der Bischof von Basel wurde 1712 durch die bewaffnete Neutralität der Stadt Basel abgehalten, den katholischen Orten zuzuziehen; so hielten sich die Neutralen gegenseitig in Schach. Daß diese Neutralität trotz aller Beweggründe zu entgegengesetzter Haltung überhaupt möglich war, geht auf das bezeichnende Merkmal des schweizerischen Charakters zurück, die besonnene, nüchterne und maßvolle Auffassung der politischen Dinge, die Liebe zu Ruhe und Frieden und den bescheidenen Verzicht auf großartige Politik. Dies zeigt sich hier im schroffsten Gegensatz zu dem Charakter des sonst in ähnlichen Verhältnissen lebenden Volkes der alten Griechen, welche Parteilosigkeit nicht dulden wollten.

B. Neutralität der Unterthanenländer.

Zu dieser inneren Neutralität wurden auch die Unterthanenländer angewiesen, wenn die über sie regierenden Orte in Krieg gerieten, freilich einer Neutralität, die sich oft nur auf die Mannschaftstellung bezog, nicht auf das Gebiet, da die eidgenössischen Bürgerkriege sich gerade vorzugsweise in Gebieten der gemeinen Herrschaften abspielten und auch zum großen Teil um das Schicksal derselben geführt wurden. Schon im alten Zürichkrieg 1443 gestatteten die übrigen in der Grafschaft Baden regierenden Orte, daß „die Stadt Baden im gegenwärtigen Kriege geruwet sitzen möge",[1] und 1444 auf Bitte des Herrn Kaspar von Bonstetten, daß sein Haus Uster und die dazu gehörigen Leute im Grüninger Amt (welches unter der hohen Gerichtsbarkeit Zürichs stand) während des Krieges der Eidgenossen mit Zürich „ruhig sitzen"

[1] Abschiede II, S. 169.

Bestimmung bei Appenzell durchgemacht. In ihrem ersten Burg- und Landrecht mit den VII Orten 1411 mußten die Appenzeller versprechen, bei inneren Streitigkeiten und Kriegen zwischen diesen Orten keinem Teil zu helfen und sich nur um Vermittelung zu bemühen.[1] Als sie demgemäß im Anfang des alten Zürichkrieges bis 1445 neutral blieben,[2] hob man nach Schluß dieses Krieges bei Erneuerung des Bündnisses 1452 die Neutralitätsverpflichtung auf und wies die Appenzeller an, der Mehrheit zu folgen.[3] Dagegen wurde beim ewigen Bund 1513 nach dem Muster der Briefe von Basel und Schaffhausen die Neutralitätspflicht wieder hergestellt.[4] Der Baseler Bund von 1501 sagt hierüber: „Wa es ouch durch einich ungefel darzu keme, daß under und zwüschen uns der Eydgnosschaft, es were eins oder mer orten, gegen und wider einander ufrůr wurd erwachsen, so mag ein statt Basel durch ir botschaft sich darin arbeiten, solich ufrůr, zweiung und spen hinzulegen; und ob das je nit sin mocht, so sol doch dieselb stat sust deheinem theil hilflich wider den andern theil anhangen, sondern still sitzen, doch ir fründlichen mittlung unverzigen.“[5] Diese Orte beobachteten denn auch die ihnen auferlegte Neutralität aufs strengste in allen Bürgerkriegen, trotz den Sympathien und Interessen, welche Basel und Schaffhausen sowohl bei den Kappelerkriegen, als beim Vilmerger- und Toggenburgerkrieg mit Zürich und Bern gemeinsam hatten. Obwohl Zürich sich

Schaffhausen zur Bedingung gemacht für den Bundeseintritt; sie nahmen dieselbe an, wurden also nicht ohne eigene Mitwirkung neutralisiert, noch viel weniger in ihren Verteidigungsmitteln beschränkt. Die Neutralität war schon vorher ihre natürliche traditionelle Politik. Es ist ein ganz ähnlicher Fall wie die Neutralerklärung der Schweiz 1815. Bei Staatenbünden sind gewisse Beschränkungen der Souveränität der Glieder notwendig; das Auffallende ist hier eher, daß die andern Orte sich das Recht zum Bürgerkriege vorbehielten. Bei Freiburg und Solothurn, die ganz freiwillig, ohne Nötigung durch ihr Bündnis, sich zu Bürgerkriegen meist neutral verhielten, kann vollends diese innere Neutralität nicht als Neutralisierung aufgefaßt werden.

[1] Tschudi, Chronik I, S. 657. Amtl. Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede I, S. 341.

[2] Klingenberger Chronik S. 297 zum J. 1443: „diewil die Eidgnossen nit ains wärint, so wellint sie keim teil wider den andern helfen; sie wellint still sitzen.“

[3] Abschiede II, S. 870, und Dierauer II, S. 122.

[4] Abschiede III, 2, S. 1363.

[5] Sammlung der ältern eidg. Abschiede III, 2, S. 1293. Fast wörtlich gleich lautet diese Bestimmung in den Bundesbriefen von St. Gallen im zehnjährigen Burgrecht von 1412, von Schaffhausen 1454 und 1501 und Appenzell 1513, daselbst I, S. 348, II, S. 876, und III, 2, S. 1299 und 1363. Anders die Bündnisse von St. Gallen und Appenzell 1452 und 1454, Mühlhausen 1515 und Rottweil 1519, welche diese Orte in solchen Fällen verpflichten, den Beschlüssen der Mehrheit unter den eidg. Orten zu folgen (daselbst III, 2, S. 1380 und 1426).

eigenmächtig erlaubte, am 6. Januar 1656 im Namen aller evangelischen Orte den Krieg zu erklären, blieben Basel, Glarus, Appenzell und St. Gallen neutral, und Schaffhausen zog eine anfangs gewährte Unterstützung bald wieder zurück. Auch Orte, die nicht durch ihre Bundesverträge dazu verpflichtet waren, blieben in den meisten Bürgerkriegen neutral, wie Glarus, Freiburg und Solothurn. Die unparteiischen Orte bemühten sich stets um Vermittelung und erreichten diese schließlich auch im Toggenburgerkrieg mit dem Landfrieden von Aarau 1712. Alle diese Kriege beschränkten sich auf Bern und Zürich von den protestantischen Orten und auf die fünf katholischen. Da aber die Neutralen sich ziemlich gleichmäßig unter die beiden Konfessionen verteilten, indem zwei katholisch, zwei reformiert und zwei paritätisch waren, wirkte die Neutralität weder zu Ungunsten der einen noch der andern Partei und hatte nur den wohlthätigen Erfolg, daß der Krieg eingeschränkt und eine vermittelnde Instanz erhalten blieb. Der Bischof von Basel wurde 1712 durch die bewaffnete Neutralität der Stadt Basel abgehalten, den katholischen Orten zuzuziehen; so hielten sich die Neutralen gegenseitig in Schach. Daß diese Neutralität trotz aller Beweggründe zu entgegengesetzter Haltung überhaupt möglich war, geht auf das bezeichnende Merkmal des schweizerischen Charakters zurück, die besonnene, nüchterne und maßvolle Auffassung der politischen Dinge, die Liebe zu Ruhe und Frieden und den bescheidenen Verzicht auf großartige Politik. Dies zeigt sich hier im schroffsten Gegensatz zu dem Charakter des sonst in ähnlichen Verhältnissen lebenden Volkes der alten Griechen, welche Parteilosigkeit nicht dulden wollten.

B. Neutralität der Unterthanenländer.

Zu dieser inneren Neutralität wurden auch die Unterthanenländer angewiesen, wenn die über sie regierenden Orte in Krieg gerieten, freilich einer Neutralität, die sich oft nur auf die Mannschaftstellung bezog, nicht auf das Gebiet, da die eidgenössischen Bürgerkriege sich gerade vorzugsweise in Gebieten der gemeinen Herrschaften abspielten und auch zum großen Teil um das Schicksal derselben geführt wurden. Schon im alten Zürichkrieg 1443 gestatteten die übrigen in der Grafschaft Baden regierenden Orte, daß „die Stadt Baden im gegenwärtigen Kriege geruwet sitzen möge",[1] und 1444 auf Bitte des Herrn Kaspar von Bonstetten, daß sein Haus Uster und die dazu gehörigen Leute im Grüninger Amt (welches unter der hohen Gerichtsbarkeit Zürichs stand) während des Krieges der Eidgenossen mit Zürich „ruhig sitzen"

[1] Abschiede II, S. 169.

mögen, was sie auch von Oesterreich und Zürich zu erlangen hofften.[1] Dasselbe wurde 1448 den Leuten von Wetzikon, Kempten, Ettenhausen und Medikon gestattet.[2] Die gemeinen Herrschaften im Aargau, Thurgau, sowie die ennetbirgischen Vogteien im Tessin blieben in den ältern Religionskriegen neutral, so daß sie wenigstens keine Mannschaft stellen mußten noch durften. Im Toggenburgerkrieg freilich ergriffen die aargauischen Städte und die Toggenburger selbst Partei, aber die italienischen Vogteien, die freien Aemter und der Thurgau blieben unbeteiligt. Bei der Kapitulation Badens am 1. Juni 1712 mußte die Stadt den evangelischen Orten geloben, in künftigen Zwistigkeiten unter den Eidgenossen „stillezustehen und sich als gemein Unterthanen durchaus neutral zu erzeigen";[3] und der Friede von Aarau am 18. Juli 1712 stellte das alte Prinzip wieder fest: „Wenn die regierenden Orte in Krieg gegen einander zerfielen, soll kein Teil, er mache gleich die majora aus oder nicht, die gemeinen Unterthanen mögen mahnen, sondern diese sich neutral halten und keinwederem Teil weder Volk, Geld, Munition oder Proviant geben oder einich andern Vorschub thun." Zugleich wurde verboten, „in den gemeinen Herrschaften Fortifikationswerke zu bauen",[4] eine Analogie zu den neueren Neutralisationen, Belgien und Luxemburg.

Diese innere Neutralität ist, so segensreich sie auch in der Zeit des Staatenbundes gewirkt hat, mit den Formen desselben verschwunden und verträgt sich mit dem jetzigen Bundesstaat und dem modernen Staatsgedanken, welcher vor allem die Kriegshoheit zentralisiert, nicht mehr. Die eigentümliche Ausnahme, welche Neuchatel noch im Sonderbundskriege machte, ist nur ein Beweis für die Unhaltbarkeit seiner Doppelstellung als eidgenössischer Kanton und Fürstentum eines auswärtigen Monarchen und hat auch den ersten Anstoß zur Aufhebung derselben gegeben. In der Vergangenheit aber hat diese Anwendung der Neutralität eine bedeutende Mission erfüllt, indem namentlich im dreißigjährigen Krieg Basel und Schaffhausen gegenüber Gelüsten Zürichs und Berns zu Verbindungen mit auswärtigen Mächten bei der ihnen auferlegten Neutralität blieben und damit gegen eine Zerreißung des Bundes und für die Erhaltung der Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen wirkten.[5]

[1] Abschiede II, S. 175.

[2] Staatsarchiv Zürich, Kanzleiregister, Titel „Neutralität"; das betreffende Aktenstück selbst ist im Archiv nicht mehr aufzufinden.

[3] Vgl. St.-A. Z. Akten „Toggenburger Krieg."

[4] Abschiede VI, 2, S. 2335.

[5] Vgl. unten V. 4. J.

2. Die Neutralität fremder Gebiete im Innern der Schweiz.

Die Neutralität fremder Gebiete im Innern der Schweiz hat heute ebenfalls nur noch geringe Bedeutung, da nirgends als in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze noch Enklaven fremden Gebietes vorhanden sind, wie das vom Kanton Schaffhausen umschlossene badische Dorf Büsingen und die vom Kanton Tessin umgebene italienische Gemeinde Campione am Luganersee, und da auch für diese die Neutralität nicht mehr bewußt und vertragsmäßig festgestellt ist, sondern nur faktisch aus der Natur der Sache und der Winzigkeit dieser Gebiete sich ergibt.[1] In früheren Zeiten und besonders im Mittelalter, vor der Ausbildung des jetzigen Schweizergebietes, waren noch größere fremde, namentlich österreichische Gebiete, die eine gewisse Militärmacht entwickeln oder wenigstens zum Stützpunkt einer solchen dienen konnten, von schweizerischen Territorien ganz oder teilweise eingeschlossen (wobei auch die Berge und Seen des Landes in Betracht kommen) und zuweilen auch noch durch Pfandrechte, Burgrechte und ähnliche Verbindungen in politische Beziehung zu den Eidgenossen und in eine Doppelstellung zwischen zwei Herrschaften gebracht. Solche Gebiete zogen dann etwa vor, in Kriegen zwischen ihren eigentlichen Herren und den Eidgenossen neutral zu bleiben und erhielten auch von ihrer Herrschaft die Erlaubnis dazu, oder waren schon durch jene Verträge über Pfandrecht, Burgrecht ꝛc. dazu angewiesen. Im Burgrecht des Grafen von Toggenburg mit Zürich 1416 wurde bestimmt: „Wenn die herschaft Oesterrich und die von Zürich deheineſt mit einander kriegen würden, daß dann die lüt mit namen von Sangans, von Walenstat, von Nidperg, von Windegg und von Wesen, us dem Gastal und ab Ammon und ir zügehörd, so wir von derselben herschaft in pfandswise innehaben, in demselben krieg süllen und mögen stillsitzen.“[2] Im Landrecht, welches derselbe Graf 1417

[1] Dazu könnten noch einige Gebiete gerechnet werden, die zwar nicht völlig, aber nahezu vom Schweizer Gebiet eingeschlossen sind, wie die badischen Gemeinden Altenburg, Jestetten und Lottstetten, die seit Erbauung jener den Schweizerboden vermeidenden strategischen Bahn als neutralisiert gelten dürfen, oder Gebirgstäler, die, gegen ihr eigenes Land durch hohe Gebirge abgeschlossen, nur mit der Schweiz eine bequeme Verbindung haben, wie das italienische Valle di Lei.

[2] Orig.-Urkunde St.-A. Z. Stadt und Landschaft Nr. 663 und ähnlich in dem erneuerten Burgrecht von 1436; vgl. Tschudi, Chronik II, S. 222.

mit Schwyz einging, wurde für den Fall eines Krieges zwischen Oesterreich und Schwyz bestimmt, daß dieselben Leute von Sargans ꝛc. „in denselben Kriegen sollend und mögend stillsitzen on all gevärd.“[1]

Beim ersten Burgrecht mit Zürich 1407[2] und beim Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen 1460 schwur die von der Grafschaft Kyburg umgebene Stadt Winterthur, so lange der Krieg zwischen beiden Mächten währe, still zu sitzen und den Eidgenossen keinerlei Schaden zuzufügen.[3]

Die unter der niedern Gerichtsbarkeit des Ambrosiusstiftes in Mailand stehende Gemeinde Campione, ein Reichslehen, stand seit den Mailänder Kriegen unter eidgenössischer Schirmhoheit und hatte den über die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten $1^1/_2$ Mann zu stellen oder eine entsprechende Zahlung zu leisten.[4] Sie gehörte also gerade in militärischer Beziehung zur Eidgenossenschaft und war nicht neutral, hat aber seit ihrer Trennung von der Eidgenossenschaft 1797 eine gewissermaßen neutrale Stellung. Zu Konflikten kam es hier erst 1797, als die Franzosen dieses Gebiet besetzten, aber vor den Beschwerden der Eidgenossen noch einmal räumten.[5] Bei Büsingen, wo 1525 bis 1798 die niedere Gerichtsbarkeit der Familie Imthurn von Schaffhausen gehörte, die hohe der Landgrafschaft Nellenburg,[6] fand erst nach Auflösung dieses Doppelverhältnisses eine Berührung durch fremde Truppen statt. Die hessischen Truppen, welche 1848 auf dem Rhein nach Büsingen fuhren, verletzten nicht die nicht mehr existierende Neutralität dieser Enklave, sondern diejenige der Schweiz selbst mit ihrer Durchfahrt durch Schaffhauser Gebiet und leisteten dafür befriedigende Genugthuung.[7]

---

[1] Abschiede I, S. 170, und Tschudi II, S. 68.

[2] Abschiede I, S. 122. 1407 versprach Winterthur, Zürich und Oesterreich während des Krieges feilen Kauf zu geben.

[3] Abschiede II, S. 311.

[4] Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft, 1766, III, S. 553, und Abschiede VI, 2, S. 2050, und VII, 1, S. 1079.

[5] Vgl. unten VIII. 4.

[6] Fäsi III, S. 42; Leu, Helvet. Lexikon XVIII, S. 150, und Abschiede VI, 2, S. 706.

[7] Vgl. unten X.

dem ursprünglichen Wortlaut der ewigen Richtung von 1474, welche eine eigentliche Defensivverpflichtung für die Waldstätte ausgesprochen hatte, zu vielen Meinungsverschiedenheiten Anlaß, da die Eidgenossen zwar immer zu diplomatischer Verwendung bereit waren, aber zu bewaffneter Verteidigung nur unter der Bedingung einer Neutralisierung dieser Lande. Dies wollte Oesterreich im 17. Jahrhundert nicht zugeben, um diese festen Plätze und die Mannschaft der Waldstätte, ja die eidgenössische Besatzung selbst zum Krieg verwenden zu können.[1] Auf das Gesuch der vier Städte Waldshut, Säckingen, Rheinfelden und Laufenburg um Hülfe gegen die drohende Invasion der Schweden 1633 schlug die Tagsatzung als bestes Mittel zur Sicherstellung dieser Gebiete vor, daß sie mit Consens der beiden kriegführenden Mächte zu unparteiischen eidgenössischen Handen gebracht, von eidgenössischen Truppen besetzt und bis zu Austrag des Krieges mit völliger Neutralität innebehalten würden.[2] Dies beliebte freilich dem Kaiser nicht, und so ging Säckingen vorübergehend verloren. Nicht besser erging es 1643 einem ähnlichen Vorschlag zur Neutralisierung der Stadt Konstanz und des Bodensees.[3] 1647 erklärten sich die Eidgenossen bereit, Reichenau mit einer eidgenössischen Salvaguardia zu versehen, und erhielten für eine Neutralisierung von Konstanz, Zell und Reichenau die Zustimmung des schwedischen Generals Wrangel unter der Bedingung, daß Oesterreich die Garnisonen aus diesen Posten zurückziehe, worauf sich der Kaiser wieder nicht einließ.[4] Trotzdem blieben die Eidgenossen stets zum Schutz dieser Lande auch gegen Frankreich bereit und beschlossen 1667, Burgund, die Waldstätte und Konstanz in eidgenössischen Schutz zu nehmen und hauptsächlich zu diesem Zwecke den dreifachen Auszug in Bereitschaft zu setzen.[5] Sogar zur Erneuerung der ewigen Richtung von 1474 waren sie damals geneigt; diese scheiterte nur daran, daß die katholischen Orte nicht zugleich auch Genf und Waadt in eidgenössischen Schirm aufnehmen wollten. 1674 bot die Tagsatzung den drei Mächten „eine eidgenössische Garantie und Mittelversicherung" dieser Neutralität an mit der Verpflichtung, daß „wenn eine Partei die Neutralität in ihren Limiten und Terminis alteriere und ihr gewaltthätig zuwiderhandle, wir (die Eidgenossen) dem an-

[1] Vgl. z. B. Abschiede VI, 1, S. 716 und 737. Diese Verhandlungen sind unten spezieller auszuführen, da sie in untrennbarer Verbindung mit der Neutralitätsverteidigung der Eidgenossenschaft selbst stehen; vgl. unten VI. 4. B und 5. F; VII. 1. C und E.

[2] Abschiede V, 2, S. 755.

[3] Abschiede V, 2, S. 1273; 1639 auch des Hohentwiels, daselbst S. 1155.

[4] Abschiede V, 2, S. 1441.

[5] Abschiede VI, 1, S. 716.

gegriffenen Teil freiwillig Werbung von 10 000 Mann zur Defension der in dieser Neutralität einverleibten Provinzen gestatten und den Uebertreter hülflos lassen",[1] eine mit Neutralität vereinbare Form der Garantie. 1676 erklärte sich die Tagsatzung wiederum bereit, Volk an die Grenze ziehen zu lassen, wenn die Waldstätte angegriffen würden, obwohl sie gegen eine Auslegung der Erbeinung im Sinne einer Verpflichtung zu thätlicher Hülfe protestierte.[2] 1677 empfahlen die Eidgenossen den kriegführenden Mächten und ihren Generalen, die Waldstätte, aber auch Radolfszell, Konstanz und Bregenz als neutral zu betrachten; darein schienen am 5. Dezember 1677 beide Kriegsparteien einzuwilligen; sie erklärten sich bereit, einen etwa zwei Stunden breiten Landbezirk an der Schweizergrenze als neutral auszumarchen und auf ihre beiderseitigen Kosten mit eidgenössischen Truppen besetzen zu lassen. Da der Kaiser sich schließlich doch nicht zu der von Frankreich bewilligten Neutralisierung verstehen konnte, die Franzosen nun Säckingen eroberten und Rheinfelden beschossen, trafen die Eidgenossen militärische und diplomatische Maßregeln zum Schutz dieser Gegenden.[3] 1688 beschloß die Tagsatzung: „Damit Konstanz und die Waldstätte nicht ganz hülflos seien, sollen im Notfall die an den Grenzen schon bereit stehenden Truppen in eine oder andere dieser Städte Konstanz, Rheinfelden oder Laufenburg, so inwärts Rhein liegen, geworfen werden, um selbe defendieren zu helfen."[4] Obschon der Kaiser sich einmal äußerte, er würde die Waldstätte lieber in Feuer aufgehen lassen, als sich zur Neutralität verstehen, einem schon von seinem Gesandten sowie von Frankreich unterzeichneten Vertrag über die Neutralisierung im April 1689 die Ratifikation verweigerte und selbst eine Verpfändung des Fricktals vorzog,[5] mußte er endlich im spanischen Erbfolgekrieg 1702 froh sein, diese Gegenden durch Neutralisierung sichern zu können.[6] Die eidgenössische Diplomatie trug den großen Triumph davon, daß der von ihr fast 200 Jahre lang geltend gemachte Standpunkt der Neutralisierung und Nichtverpflichtung zu bewaffneter Hülfe nun endlich von Oesterreich selbst anerkannt wurde. Am bestimmtesten formulierten die Eidgenossen ihren Standpunkt, als sie 1691 sich verpflichteten, mit und neben den Truppen des Kaisers die Waldstätte, Konstanz und das Fricktal diesen Krieg hindurch zu beschirmen, jedoch

[1] Absch. VI, 1, S. 916 und Beilage v. 10. April Nr. 18 z. Zürch. Orig.-Absch.
[2] Abschiede VI, 1, S. 999.
[3] Abschiede VI, 1, S. 1069.
[4] Staatsarchiv Zürich, Akten „Neutralität" 1688.
[5] Abschiede VI, 2, S. 250 und 960.
[6] Abschiede VI, 2, S. 1038.

nur diesseits des Rheines und nicht infolge der Erbeinung, sondern zum Zweck wirksamerer Beschirmung des eigenen Vaterlandes.[1] 1703 wurde dem Kaiser auch die Werbung von 2000 Mann gestattet, welche unter dem Zürcher Obersten Bürkli Konstanz und die ganzen vorderösterreichischen Lande, nicht nur die neutralisierten, besetzten.[2]

So wurde infolge unausgesetzter Verwendung und vielfach auch thätiger Mithülfe der Eidgenossen diese Neutralität in den meisten Kriegen respektiert, und diese Grenzgegenden blieben unter eidgenössischem Schutz von den Verheerungen der Kriege mit Frankreich bis zur Revolution meistens verschont.

C. Stände Süddeutschlands.

Darum wurde auch diese Ausdehnung der eidgenössischen Neutralität von den kleinern Ständen Süddeutschlands, die weit weniger als Oesterreich im stande waren, ihre Gebiete zu schützen, häufig begehrt. 1673 und 1674 ging der Bischof von Basel die katholischen Orte um Schutz an für das jedem Reichsfürsten zustehende Recht, sich neutral zu halten.[3] Ebenso ersuchte 1674 Württemberg um Aufnahme Mümpelgards in die eidgenössische Neutralität und gleichzeitig auch die mitten im Kriegsschauplatz gelegene Stadt Straßburg für sich.[4] Wäre diese Reichsstadt in die Neutralität und den Bund der Eidgenossen als zugewandter Ort aufgenommen worden, so wäre sie dem Reich nicht so früh verloren gegangen, wie denn während des ganzen Krieges von 1673—1679 eine Garnison von den verbündeten Städten Zürich und Bern die Neutralität Straßburgs erfolgreich schützte und die Stadt erst im Frieden nach Abzug dieser Garnison von den Franzosen besetzt wurde.[5] Konnte doch das nicht minder mitten im Kriegsschauplatz befindliche schwächere Mülhausen von den reformierten Eidgenossen als ihr zugewandter Ort in allen Kriegen bis zur Revolution mit regelmäßigem Zuzug behauptet werden. In allen europäischen Kriegen marschierten mitten durch die davon am meisten betroffenen Gegenden des Sundgaues und Elsaß eidgenössische Truppen[6] unbehelligt von beiden Parteien nach Mülhausen; auch

[1] Abschiede VI, 2, S. 398.
[2] Abschiede VI, 2, S. 1069. 1078. 1090.
[3] Abschiede VI, 1, S. 974.
[4] Abschiede VI, 1, S. 917.
[5] Diese merkwürdigen Ereignisse werden in der eigentlichen Neutralitätsgeschichte näher ausgeführt, unten VI. 4. C.
[6] z. B. noch 1743 schickten Zürich und Bern 100 Mann und Repräsentanten nach Mühlhausen, Abschiede VII, 1, S. 680; ähnlich 1689, daselbst VI, 2, S. 311.

diplomatische Verwendung war hier immer wirksam. 1675 bat der Graf von Sulz, seine Dörfer und Schlösser Kadelburg, Rheinheim und Jestetten in Schutz zu nehmen;[1] dies geschah 1677,[2] und diese klettgauischen Gebiete blieben ebenfalls bis zur Revolution unter eidgenössischer Protektion von allen Kriegen verschont. Die Orte Herdern, Lienheim und Thengen, welche zwar jenseits des Rheines liegen, aber doch unter der hohen Gerichtsbarkeit der Grafschaft Baden standen, erhielten 1676, wie schon früher, eine sogenannte Sauvegarde oder Salvaguardia,[3] d. h. Aufstellung einer Schildwache mit den eidgenössischen Farben zum Zeichen, daß dieses Gebiet eidgenössisch und unter dem Schutz der Neutralität sei. 1678 ersuchte der Markgraf Friedrich Magnus von Baden-Durlach die Eidgenossen um Protektion seiner Lande, besonders der Herrschaft Röthelen und Badenweiler, und schlug vor, die Schlösser derselben mit eidgenössischen Soldaten zu besetzen.[4] Ein ähnliches Begehren für Baden-Durlach, wie auch für den schwäbischen und fränkischen Reichskreis wurde 1702 gestellt, obwohl damals ein Markgraf von Baden, Ludwig Wilhelm, selbst als Reichsfeldherr in diesen Gegenden den Franzosen gegenüberstand.[5] Dieser sicherte die Respektierung der Neutralität zu, wenn die Eidgenossen eine Salvaguardia dahin legen und sich bei Frankreich verwenden. Die verwitwete Fürstin Theresia von Fürstenberg begehrte 1688, daß wegen der im Reich sich erzeigenden gefährlichen Konjunktur ihre Lande wie Konstanz und die Waldstätte in den Bezirk der Neutralität eingeschlossen werden.[6]

Im spanischen Erbfolgekrieg 1702 bat auch die Reichsstadt Lindau die eidgenössische Tagsatzung, sie „als Vormauer und Brodkorb der Eidgenossenschaft" in Schirm zu nehmen und dies dem Kurfürsten von Bayern mitzuteilen, wünschte sogar Soldtruppen, Munition und Geld.[7] Merkwürdigerweise hielt die Tagsatzung die offene Beschirmung der Stadt für unvereinbar mit der Neutralität, wohl aber eine heimliche Erfüllung der übrigen Wünsche für zulässig. Später 1707 verwendete sie sich dennoch bei Frankreich für Lindau und Baden-Durlach.[8]

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 960 und 1300.

[2] Abschiede VI, 1, S. 1067.

[3] Abschiede VI, 1, S. 1026. Das moderne Kriegsrecht versteht darunter vielmehr eine Wache oder ein Zeichen, welches ein Feldherr zur Verschonung eines Hauses, Ortes 2c. für seine eigenen Truppen aufstellt, also Neutralisierung durch den Kriegführenden selbst.

[4] St.-A. Z. Akten „Neutralität" 1678 Januar 20.

[5] Abschiede VI, 2, S. 908. 919. 966. 974. 1037. 1056. 1058.

[6] St.-A. Z. Akten „Neutralität" 1688 Oktober 5.

[7] Abschiede VI, 2, S. 1030. 1062.

[8] Abschiede VI, 2, S. 1384.

Die Reichsstadt Rotweil, welche ihre Verbindung mit den Eidgenossen seit den Religionskriegen hatte aufgeben müssen, erinnerte sich doch in spätern Kriegsgefahren noch oft an den mächtigen Schutz der Eidgenossen und bat um Verwendung für Einschluß in ihre Neutralität oder wenigstens Verschonung vom Krieg, so 1688,[1] als man auch die Neutralisierung des Bistums Konstanz und der Abtei St. Blasien anstrebte; 1703 ersuchten einige Stände des schwäbischen Kreises um Neutralisierung der Gegenden von Kempten bis Riedern, Rotweil und Schaffhausen.[2] Ja noch in den französischen Revolutionskriegen 1794 wurden der Stadt Rotweil eidgenössische Empfehlungsschreiben an die Chefs der etwa anrückenden Truppen ausgestellt.[3]

Das höchste Ziel aller dieser Bestrebungen, der immer und immer wieder auftauchende Vorschlag, einen zusammenhängenden zwei Meilen breiten Landstreifen längs der ganzen Nordgrenze der Schweiz zu neutralisieren,[4] wurde zwar nie vollkommen verwirklicht, aber dem größten Teil dieser Gegenden blieb doch der Friede unter eidgenössischem Schutz in den meisten Kriegen gesichert; damit war auch der ausgesprochene Hauptzweck der Eidgenossen erreicht, ihre Grenze hiedurch vor einer direkten Berührung mit dem Krieg zu bewahren.

D. West- und Südgrenze.

An der West- und Südgrenze war derselbe Zweck auch nach Verlust der Freigrafschaft noch erreichbar. Hier handelt es sich teils um zugewandte, wenigstens mit einzelnen Orten der Eidgenossen verbündete Länder oder Unterthanengebiete, teils um das nach einer

[1] Abschiede VI, 2, S. 235; auch im Jahr 1703, daselbst S. 1068.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1110.

[3] Abschiede VIII, S. 207.

[4] So 1678 Ausmarchung der nächst an die Eidgenossenschaft grenzenden Städte und eines dazu gehörigen, etwa zwei Stunden breiten Landbezirkes und Besetzung mit eidgenössischem Volk, vgl. Abschiede VI, 1, S. 1069 und 1073; 1688 Neutralität für Konstanz, die Waldstätte und einen zweistündigen Bezirk reicheinwärts von der eidgenössischen Grenze und Besetzung mit eidgenössischem Volk, vgl. Abschiede VI, 2, S. 245; am 20. November 1688 teilte der französische Gesandte mit, daß der König „accorde la neutralité pour un districte de deux lieues", St.-A. Z. Akten „Neutralität." 1726 schlug Bern vor, einen Distrikt von Basel bis Bregenz durch Vertrag in Sekurität zu setzen und in Kriegszeiten als eidgenössisches Land anzusehen, vgl. Abschiede VII, 1, S. 301. 1734 wünscht der kaiserliche Gesandte, daß der Breisgau oder wenigstens eine Strecke bis auf drei Meilen in den Schwarzwald hinein in Sekurität gesetzt werde; vgl. Abschiede VII, 1, S. 460 und 469 den schließlichen Entwurf, der an der ganzen Rhein- und Bodenseegrenze eine Stunde ins Land hinein einen Sekuritätsdistrikt bestimmt.

Großmachtstellung ringende Savoyen. Obschon die ersteren Gegenden den Eidgenossen weit näher standen als die fremden Herren gehörigen Gebiete an der Nordgrenze, verhinderte doch die Eifersucht unter den Konfessionen lange Zeit eine Aufnahme dieser Orte in den eidgenössischen Bund und Schirm. Da die Aufnahme Genfs als zugewandter Ort schon 1558 und später immer wieder an der Abneigung der katholischen Orte scheiterte, wurde namentlich von Bern 1668 und 1691 vorgeschlagen, die mit ihm verbündeten Orte und das ihm unterthänige Waadtland wenigstens in den militärischen Schutz und in die Neutralität der Eidgenossenschaft aufzunehmen, ja diese und die militärische Grenzbesetzung auf alle umliegenden Gegenden von Basel bis Graubünden mit Einschluß der welschen Vogteien, Genfs und Neuchatels auszudehnen, da diese Orte als Schlüssel der Eidgenossenschaft zu betrachten seien. Die evangelischen erreichten wirklich bei den katholischen Städten, nicht bei den Ländern, die Aufnahme der Waadt in den eidgenössischen Schutz und Schirm unter der Voraussetzung, daß dieselben „nach dem Exempel unserer l. Vorderen den äußern Potenzen zu feindlichem Verfahren und Angriff keine erhebliche Ursache geben werden.“[1] In diesem Sinne faßte die Julitagsatzung von 1691 einen Beschluß auf Ratifikation, die dann von den katholischen Länderkantonen wieder verweigert wurde. Erst 1792, kurz vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft, wurde Genf in die eidgenössische Neutralität aufgenommen. Aber wenn diese Gegenden auch nicht im Bunde mit allen Orten waren und ihre Neutralität nicht von allen in Schutz genommen wurde, so geschah es doch von den reformierten Orten in genügender und nachdrücklicher Weise schon vor 1792.

Am deutlichsten zeigt sich dies bei Neuchatel, für dessen Schicksal die Beschirmung durch die reformierten Orte und namentlich Bern entscheidend geworden ist.

Das Fürstentum Neuchatel, welches seit 1406 im Burgrecht und unter der Schirmherrschaft Berns stand, erklärten die XII Orte 1549 als dem eidgenössischen Circulus einverleibt.[2] Bei ihren zu erwartenden Bürgerkriegen verlangten die Eidgenossen 1683 und 1695 von diesem Verbündeten Berns die (innere) Neutralität,[3] die es denn auch im Toggenburgerkrieg getreulich beobachtete. Auch in auswärtigen Kriegen bewahrte es seine Neutralität nach eidgenössischem Vorbild. Besondere Bedeutung erlangte diese im spanischen Erbfolgekrieg, als der preußische

[1] Abschiede VI, 2, S. 377; vgl. auch Oechsli, Orte und Zugewandte, im Jahrbuch für Schweizergeschichte XIII, S. 139 und 483.

[2] Oechsli daselbst S. 219.

[3] Abschiede VI, 2, S. 92. 97. 560. 615.

Gesandte im Januar 1708 den Bernern mitteilte, daß der König Friedrich von Preußen durch Investitur in die Grafschaft Neuchatel „ihr Mitburger" geworden sei. Mit seinem Glückwunsch verband Bern eine Erinnerung an des Königs nunmehrige Pflichten als Mitbürger. Da sich Frankreich mit Verkehrssperrung und kriegerischen Maßregeln dem preußischen König widersetzte, sandte Bern auf Verlangen des preußischen Gesandten und Neuenburgs 500 Mann dorthin, legte 4000 Mann an die französische Grenze und verlangte in einem entschiedenen Schreiben an den König von Frankreich die Beseitigung aller drohenden Maßregeln, da Neuenburg ein Glied der Eidgenossenschaft sei. Eine ähnliche Verwendung beschloß die Tagsatzung sämtlicher eidgenössischen Orte. Ein Schreiben des Königs von Preußen vom 16. Januar 1708 lobte das Vorgehen der evangelischen Orte und sicherte ihnen seine Unterstützung zu.

Endlich gab Ludwig XIV., der bisher von den Eidgenossen die Verjagung der preußischen Beamten und die Sequestrierung Neuenburgs verlangt hatte, die Neutralität der Grafschaft zu, welche in drei Aktenstücken vom April 1708 festgestellt wurde: Im ersten vom 28. April 1708 (neuen Stils) ersuchen die XIII eidgenössischen Orte den König von Frankreich, „nach dero gegen eine löbl. Eidgenossenschaft jederzeit bezeigten Benevolenz den auf die Stadt und Grafschaft Neuenburg und Vallendis gefaßten Unwillen insoweit gnädigst sinken zu lassen, daß ihro sowohl das freie Commercium wiederum geöffnet, als auch selbiges einer löbl. Eidgenossenschaft zulieb mit mehrerer Beschwerde verschonet und sie in dem ehevor genossenen Ruhstand wie bis hiehar, also noch fürbas gelassen werde. Hingegen werden löbl. Orte ihnen angelegen sein lassen, ebenmäßig die erforderliche Gegensicherheit an seiner Behörde zu erhalten, daß weder ihro königl. Majestät noch ihro Land und Leute von und durch bemelte Stadt und Grafschaft Neuenburg in kein Weis noch Weg weder directe noch indirecte beunruhigt werden sollen."

In der zweiten Erklärung vom 17. April 1708 (alten Stils) schrieb König Friedrich von Preußen, Prinz von Neufchatel ꝛc., an seine „Wohlmögenden, besonders lieben und guten Freunde, auch wegen des Fürstenthums Neufchatel Verbündeten und ewig Verburgerten (von Bern): Wir haben ... die Nachricht erhalten, daß bei der in Aarau gehaltenen Zusammenkunft der löbl. evangelischen Cantons mit des königlich französischen Ambassadeurs ... Deputirten die bisher vorgewesene Neutralität Unseres souveränen Fürstenthums Neufchatel und Valangin bis auf ihrer königl. Majestät in Frankreich und löbl. Cantons Ratification zum Schluß gediehen. Gleich wie Wir nun billig mit sonderbarem Dank erkennen, daß die Herren bei diesem Werk und zu dessen glücklicher Ausführung so

viel Mühe, Sorgfalt und considerable Kosten angewandt, Wir ihnen auch dafür stets verbunden sein und bei vorfallenden Gelegenheiten vor des dortigen Standes Wohlfahrt, Conservation und Bestes alles, was in unserm Vermögen ist, gern und mit Freuden hinwieder anwenden und sacrificieren werden, also haben Wir auch ... nicht länger anstehen wollen gegen den Herren hiemit zu declarieren, daß Wir, um unsere aufrichtige Intention, den Ruhestand in der Schweiz, so viel an Uns ist, unverrückt zu erhalten, alles dasjenige so zwischen den löbl. evangelischen Orten und dem königl. französischen Ambassadeur obgedachter Neutralitet halber verabredet und geschlossen worden, Unsererseits heilig und unverbrüchlich zu halten und observieren, auch deshalb unverzüglich die nöthigen Ordres an die Unserigen ergehen lassen....

Geben Oranienburg den 17. Aprilis 1708.

Der Herren guter Freund auch wegen des Fürstenthums Neufchatel Verbündeter und ewig Verburgerter Friedrich R."

Die dritte Erklärung enthält die Ratifikation des Königs von Frankreich, 2. Mai 1708: „Nous avons voulu leur donner encore une marque particulière de nostre attention à conserver la tranquillité du corps Helvétique ... c'est par cet effect que voulant bien ne pas suivre le ressentiment dont il craignoit les effects de nostre part à l'égard de la ville et des comtés de Neufchastel et de Valengin,... nous consentons tant à la prière que les cantons et coalliés Nous ont faite de Bade par leurs déclarations, qu'à la prière que les cantons protestants particulièrement Bern Nous ont faite par leur déclaration particulière du 28 Avril dernier, approuvons et ratifions aussy par la présente toutes les déclarations susdites...."[1]

Noch gegen Ende des Jahrhunderts im ersten Revolutionskrieg 1792 sah sich Preußen veranlaßt, den Schutz der schweizerischen Neutralität für Neuchatel in Anspruch zu nehmen. Vor die außerordentliche Tagsatzung, welche zu Frauenfeld im Mai 1792 die Maßregeln zur Wahrung der schweizerischen Neutralität beriet, trat der von Friedrich Wilhelm III. accreditierte preußische Staatsrat v. Marval, ein Neufchateler, mit dem Gesuch, „daß das Fürstentum Neuenburg und Valangin, welches mit einigen löbl. Ständen in Verbindung und Burgrecht stehet und unmittelbar mit dem Schweizerboden zusammenhängt, in den von der löbl. Eidgenossenschaft festzusetzenden Neutralitätsbezirk eingeschlossen werden möchte."[2] Die Begründung des Begehrens

[1] Abschiede VI, 2, S. 1431.
[2] Abschiede VIII, S. 171.

ſetzt eine Note vom 19. Mai in folgender Weiſe auseinander: „Veuillez considérer, combien le Roy sera sensible, quel prix il attachera à ce que vous ferez pour la principauté de Neuchâtel et Vallangin, dont les heureux habitans sont l'objet de son amour et de ses soins paternels, de laquelle il est souverain et soutient en cette qualité les relations d'une étroite combourgeoisie avec plusieurs des Louables Cantons. Il s'agy, magnifiques Seigneurs, de faire reconnoitre et respecter la Neutralité de cet état, de la rendre tellement inviolable, tellement inhérente à celle du l. Corps Hélvétique, que quelques évenements qui puissent agiter l'Europe, la principauté de Neuchâtel et Vallangin n'ait pas même un moment l'inquiétude de voir troubler la tranquillité et la paix dont elle jouit depuis si longtemps. Telle est l'attente du prince de Neuchâtel, telle est l'espérance de son gouvernement.“[1]

Die Erfüllung des Begehrens machte weniger Schwierigkeit als das Ceremoniell bei Empfang des Geſandten, da die Geſandten der meiſten Orte von vornherein für dieſen Einſchluß inſtruiert waren. In einem ſehr verbindlichen Schreiben an Friedrich Wilhelm III. ſicherte die Eidgenoſſenſchaft die Aufnahme Neuenburgs in den eidgenöſſiſchen Neutralitätsbezirk und die Verwendung für dasſelbe zu.[2] Das Fürſtentum blieb in dieſem Kriege bis 1798 ungeſtört im Schutz der eidgenöſſiſchen Neutralität, während ſein Fürſt aus Preußen 50000 Mann gegen Frankreich marſchieren ließ.

In gleicher Weiſe wurden auch die Republik Genf und das Bistum Baſel, für welches Friedrich Wilhelm III. ſich ebenfalls verwendete, in die Neutralität eingeſchloſſen, dies alles den kriegführenden Mächten angezeigt[3] und von dieſen wenigſtens für Neuenburg und Genf anerkannt, während der nicht ſchweizeriſche Teil des Bistums Baſel von franzöſiſchen Truppen einige Zeit beſetzt blieb.[4]

Nicht allein auf verbündete und zugewandte Orte oder Unterthanenländer wurde die ſchweizeriſche Neutralität ausgedehnt, auch auf das oft mit den Eidgenoſſen verfeindete und gewöhnlich nichts weniger als zur Neutralität geneigte Herzogtum Savoyen oder Teile desſelben ſuchte man ſie auszudehnen. Bei ſeiner bedrohten Lage hatte ſich Genf

---

[1] Beilage Q zum Originalabſchied des Staatsarchivs Zürich vom Mai 1792.

[2] Beilage S zum Originalabſchied des Staatsarchivs Zürich.

[3] Abſchiede VIII, S. 172 und 174.

[4] Vgl. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeiſter D. v. Wyß I, S. 77, und Antwort des Generals La Morliere vom 3. Juli 1792, worin er die Zurückziehung der Truppen ablehnt mit Berufung auf den Bündnisvertrag, vgl. Staatsarchiv Zürich, Akten „Frankreich.“

ſchon 1603 in einem Vertrag mit Karl Emmanuel von Savoyen zuſichern laſſen, daß der Herzog im Umkreis von vier Meilen um die Stadt weder Kriegsvolk verſammeln noch Befeſtigungen errichten wolle.[1] Aus Furcht vor Ludwig XIV. fand ſich der Herzog ſelbſt veranlaßt, in einer Neutraliſierung Rettung zu ſuchen. 1690 wünſchte er die Neutralität unter eidgenöſſiſchem Schutze nicht nur, wie ſie die Eidgenoſſen angeboten hatten, für die drei Provinzen Chablais, Faucigny und Genevois, ſondern auch für den ganzen Reſt ſeiner Lande jenſeits des Gebirges.[2] Als Savoyen ſich 1703 durch Abfall vom franzöſiſchen Bündnis und Uebergang zu den Alliierten die Feindſchaft Frankreichs zuzog, war ſogar die Rede davon, Savoyen der Eidgenoſſenſchaft einzuverleiben und zwar auf Vorſchlag des Herzogs gegenüber der Konferenz der mit ihm verbündeten Orte im November 1703.[3] Dieſe fand mit Recht, daß die Einverleibung eines monarchiſchen Staates ſamt ſeinem Fürſten dem republikaniſchen Staatenbund nicht zum Heil gereichen würde, und kam auf die Neutraliſierung zurück. Auf der gemeinſamen Tagſatzung im Dezember 1703 erklärten ſich die katholiſchen Orte zu einer General- oder Partikular-Neutralität bereit, die evangeliſchen, obwohl ihre Geſandten nicht dafür inſtruiert waren, ebenfalls, und es wurde ein Ausſchuß zur Behandlung der Neutraliſierungen an der Nordgrenze wie in Savoyen niedergeſetzt.[4] Von der Neutraliſierung Savoyens hange die Freiheit der Eidgenoſſenſchaft ab, äußerte ſich Bern an der evangeliſchen Konferenz vom Februar 1704 und erklärte Frankreichs Vorſchlag, nur die Provinzen Chablais und Faucigny zu neutraliſieren und der Obhut der Eidgenoſſen anzuvertrauen, für ungenügend, weil dort kein feſter Platz ſei.[5] Die gleichzeitige Tagſatzung verlangte die Neutralität für ganz Savoyen diesſeits des Gebirges. Da aber ſowohl Frankreich als Savoyen ſelbſt für dieſen Fall eine eidgenöſſiſche Garantie der Neutraliſierung und Beſetzung Savoyens durch eidgenöſſiſche Truppen verlangten, die anſtatt der ſavoyiſchen, aber vom Herzog beſoldet das Land gegen franzöſiſche, aber auch Frankreich gegen Angriffe von Savoyen aus ſichern ſollten, hielten die Eidgenoſſen beider Konfeſſionen mit Recht eine Garantie

[1] Traité de paix, conclue à St-Julien le 21 Juillet 1603, Art. XIX: „Se contente son Altesse de ne faire assemblée de gens de guerre ni fortifications, ni tenir garnison à quatres lieues près la dite ville de Genève"; vgl. Du Mont, Corps diplomatique V, II, p. 26 ff.

[2] Abſchiede VI, 2, S. 347 und 355.

[3] Abſchiede VI, 2, S. 1103.

[4] Abſchiede VI, 2, S. 1110.

[5] Abſchiede VI, 2, S. 1128.

für unvereinbar mit ihrer eigenen Neutralität[1] und mußten sich schließlich im Mai 1704 mit dem neuen französischen Anerbieten begnügen, Chablais, Faucigny und die Festung Montmelian in Neutralität zu setzen und Savoyen beim Frieden nicht zu annektieren.[2] Dieses von Bern und Freiburg schon im Januar 1704 verlangte Versprechen der Unveräußerlichkeit Savoyens[3] wurde im Frieden von Utrecht 1713 erfüllt.

Ohne diese Vorgeschichte wäre es auch 1815 nicht dazu gekommen, daß zunächst eine Einverleibung dieser savoyischen Provinzen in die Schweiz in Aussicht genommen, dann wenigstens eine ewige Neutralisierung mit fakultativem Besetzungsrecht der Schweiz vereinbart worden wäre. Auch diese Neutralisierung ist keineswegs bloß eine Machenschaft der fremden Diplomaten und erhält ihre richtige Interpretation am besten durch die frühere Politik der Eidgenossen, ihre eigene Neutralität auf die Nachbargebiete auszudehnen. Für Faucigny und Chablais hat also diese Anwendung der Neutralität sich bis zur Gegenwart erhalten, freilich durch spätere Vorgänge ihrem Zweck entfremdet.

Ebensowenig wäre das Fricktal, das in allen frühern Kriegen der schweizerischen Neutralität die größte Gefahr brachte, der Eidgenossenschaft einverleibt worden, wenn es nicht schon seit Jahrhunderten zum Verteidigungssystem und zum Neutralitätsgebiet der Eidgenossen gerechnet worden wäre, während das Veltlin, für welches die Eidgenossen zu wenig Interesse zeigten, nicht zu gewinnen war.

So sind jene Bestrebungen nach Ausdehnung der Neutralität, so wenig erfolgreich sie im ganzen scheinen mögen, doch der Neutralität der Eidgenossenschaft selbst und ihrer Verteidigungsfähigkeit in hohem Grade zu gute gekommen und ihre Wirkungen bis in die Gegenwart spürbar geblieben. In der Ausdehnung über die eigenen Grenzen liegt der beste Beweis für die Stärke und Berechtigung der schweizerischen Neutralität.

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 1141 und 1143.
[2] Abschiede VI, 2, S. 1151.
[3] Abschiede VI, 1, S. 1124.

4. Neutralität einzelner Orte gegenüber auswärtigen Kriegen.

Die Neutralität einzelner Orte gegenüber auswärtigen Kriegen ist in der Schweizergeschichte sehr selten und nur in der frühesten Zeit etwa vorgekommen, auch da mehr scheinbar als faktisch. Eines der frühesten Beispiele ist, daß Bern und Solothurn in ihrem Bündnis mit dem Markgrafen Rudolf von Hochberg 1399 versprachen, bei den Kriegen desselben stille zu sitzen. Ein ähnliches Bündnis schloß gleichzeitig auch Basel.[1] Allein letzteres gehörte damals noch so wenig als Solothurn zur Eidgenossenschaft, und Bern konnte doch diese Verpflichtung nur halten, solange die mit ihm direkt verbündeten Waldstätte faktisch ebenfalls neutral blieben; denn diesen war es zum Beistand verpflichtet und hatte sie in dem Bündnis ausgenommen. Wenn in diesem das Neutralitätsversprechen auf Bern beschränkt ist, so ist faktisch die Neutralität doch von allen Eidgenossen geübt worden.

5. Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen.

Die fünfte Anwendung der Neutralität, auf die Politik der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen, ist der Hauptgegenstand dieses Werkes und daher im folgenden ausführlich darzustellen.

[1] Abschiede I, S. 455 und 465.

6. Neutralität einzelner Stände bei Kriegen des Bundes selbst gegen außen

(in der Eidgenossenschaft unbekannt).

Noch eine sechste Anwendung der Neutralität ist denkbar und gerade im benachbarten und stammverwandten deutschen Reich, wie oben ausgeführt,[1] sehr häufig vorgekommen, da sie dort verfassungsmäßig durch den westfälischen Frieden garantiert war: die Neutralität einzelner Stände des Staatenbundes in Kriegen, welche dieser selbst mit dem Ausland führt. Dies ist die schlechteste und verkehrteste Anwendung der Neutralität, die dem Wesen des Staatenbundes widerspricht. Ihr Vorkommen hat schon bei den alten Griechen in den Perserkriegen und später im deutschen Reich die Neutralität in Verruf und Verachtung gebracht. Die Eidgenossen aber haben glücklicherweise diese Sorte von Neutralität wohl wie andere Stände gegenüber dem zerfallenen Reiche, nie aber unter sich selbst ausgeübt; darum ist auch die Neutralitätspolitik überhaupt hier niemals der Verachtung anheimgefallen. Es ist dies einer der entscheidendsten Punkte für die Beurteilung der schweizerischen Neutralität, denn es geht daraus hervor, daß die historischen Beispiele von schlechter und verkehrter Anwendung der Neutralität, die den Eidgenossen in Flugschriften aller Zeiten vorgehalten wurden, auf sie gar nicht passen.[2]

[1] Vgl. oben S. 32 ff.

[2] Vgl. die unten zum dreißigjährigen Krieg citierten Flugschriften, V. 4. D, auch VI. 4. D, und den Artikel „Ueber Neutralität, datiert 1813" in Ludens Nemesis von 1814.

III.

Das Verhältnis der fremden Bündnisse zur Neutralität.

1. Aelteſte Bündniſſe.

Bevor auf die Geſchichte der Neutralität der ganzen Eidgenoſſenſchaft gegen außen eingetreten werden kann, iſt noch ein Blick zu werfen auf die Bündniſſe, welche den nach modernen Begriffen unvollkommenen Charakter dieſer Neutralität beſtimmt und bedingt haben. Die auffallendſte Abweichung vom heutigen Neutralitätsbegriff, welche auch manche Völkerrechtslehrer veranlaßt hat, die Exiſtenz einer ſchweizeriſchen Neutralität für frühere Jahrhunderte zu beſtreiten, iſt das Beſtehen von Bündniſſen der Eidgenoſſen mit fremden Mächten, welchen dadurch Werbung von Truppen zugeſtanden wurde. Wie dies nicht nur vor unſerm Jahrhundert, ſondern bis in die Mitte desſelben allgemein als vereinbar mit der Neutralität galt, iſt ſchon oben an Beiſpielen von andern Staaten nachgewieſen worden. Immerhin iſt dabei vorausgeſetzt, daß das Bündnis defenſiv und die Truppenzahl beſchränkt ſei. Es iſt nun zu unterſuchen, ob dieſe Bedingungen bei den Bündniſſen der Eidgenoſſen zutreffen.

Vollſtändige Allianzen, welche die Schweiz zum eigentlichen Kriegsgenoſſen eines andern Staates gemacht hätten, waren dieſe Bündniſſe ſchon deshalb nicht, weil die Eidgenoſſen gleichzeitig mit verſchiedenen Staaten und namentlich den beiden Hauptparteien, welche ſich in den Kriegen der neueren Geſchichte gegenüberſtanden, in gewiſſen Verbindungen und Verpflichtungen waren, ſo daß keine der Kriegsparteien ſie als Alliierte des Feindes betrachten konnte, wenn auch jede noch ſo ſehr wünſchte, ihre Verbindung mit dem Gegner zu trennen und ſie ganz zu ſich hinüberzuziehen. Dieſe Verbindungen waren zwar ganz verſchiedenartig nach Urſprung, Zweck und Verpflichtungen, aber da jene Theorie der gleichmäßig unparteiiſchen Begünſtigung ohnehin unhaltbar iſt, kommt darauf wenig an. Gerade dieſe Bündniſſe enthalten die erſten vertraglichen Neutralitätsverpflichtungen. So lange die Neutralität der am Streit unbeteiligten Staaten im Krieg zwiſchen andern nicht als ein völkerrechtlicher Grundſatz galt, mußte man Wert darauf

legen, ſie durch Freundſchaftsverträge zu ſichern, und umgekehrt, ſo lange ſie noch kein geläufiger Begriff und keine regelmäßige Politik war, lag ſie denjenigen Staaten am nächſten, welche mit beiden in Krieg geratenen Parteien vorher ſchon in engen Freundſchaftsverhältniſſen ſtanden, wie ſchon das Beiſpiel des mit Syrakus und Athen befreundeten Kamarina zeigte. Dieſen Charakter hat der erſte Vertrag, den die Eidgenoſſen mit Frankreich ſchloſſen, um ſich gegenſeitig gegen eine Unterſtützung des Gegners zu ſichern, wie ſie z. B. Frankreich im Jahre 1444 den Oeſterreichern gegen die Eidgenoſſen mit den Armagnaken bei St. Jakob an der Birs geleiſtet hatte. In dieſem ewigen Freundſchaftsvertrag vom 8. November 1452 und 27. Februar 1453[1] verpflichten ſich beide Teile, nie gegen einander zu ſein und keinem andern, der gegen ſie Krieg führe, Hülfe zu leiſten oder Durchzug zu geſtatten. Mit Ludwig XI. wurde dieſer Vertrag 1463 wörtlich erneuert,[2] mit Karl VIII. 1484 ein Verſtändnis geſchloſſen, welches nur Neutralitätszuſicherungen enthielt,[3] 1496 ein förmliches Defenſivbündnis, das mit Ludwig XII. 1499 in gleichen Ausdrücken für zehn Jahre erneuert wurde.[4] Ganz ähnliche Beſtimmungen enthielt das Kapitulat der VII Orte mit der Herzogin Blanca Maria von Mailand vom 26. Januar 1467, nur daß ſich hier beide Teile auch noch Verteidigung gegen fremde Angriffe, freilich in ſehr unbeſtimmter Weiſe, zuſicherten.[5] Sogar mit dem Vater Karls des Kühnen ſchloſſen die Eidgenoſſen kaum zehn Jahre vor Ausbruch der Burgunderkriege 1467 ein derartiges Verſtändnis, welches alle direkten Angriffe gegen einander ebenſo wie die Geſtattung des Durchpaſſes ausſchloß.[6] Schon im dritten Jahre darauf

---

[1] Die eidgenöſſiſche und die königliche Erklärung vgl. Abſchiede II, S. 869 und 873: „contra et adversus prefatum ... regem (resp. magistros civium etc.) per nos nostros homines et subditos non esse, nec cuiquam personarum contra ipsos facere volenti subsidium nec adjuvamen praestare nec cuiquam admittere nec consentire, per territoria seu ditiones nostras id attemptare volenti.“ Dasſelbe verſpricht Karl VII. den Eidgenoſſen.

[2] Abſchiede II, S. 892.

[3] Abſchiede III, 1, S. 714. Dieſes ſchließt ſich merkwürdigerweiſe im Wortlaut nicht den frühern franzöſiſchen Verträgen an, ſondern den unten folgenden mit Mailand 1467.

[4] Abſchiede III, 1, S. 738 und 755.

[5] Abſchiede II, S. 893: „quod nullo unquam tempore aut casu se invicem offendent guerris vel injuriis ... et similiter quod nulla ex dictis partibus dabit recte nec per indirectum per ditionem suam seu per ejus territorium et districtum passum, transitum, favorem, auxilium vel suffragium alicui inimico ...“ „Si aliqua pars ... in guerris oppressa ... subsidium desideraret ... pars oppressa habeat ... bonam confidentiam et fidem in aliam partem.“

[6] Abſchiede II, S. 899: „quod nos dux Burgundie ... per nos, patrias,

ſchloſſen ſie aber 1470 mit Frankreich einen Vertrag gegen Burgund, den man wegen ſeines ausſchließlichen Inhalts, daß kein Teil dem Herzog Karl gegen den andern Hülfe leiſten wolle,[1] eher einen Neutralitäts- als einen Defenſivvertrag nennen könnte, da von einer Hülfeleiſtung zur Verteidigung des von Burgund angegriffenen Teiles keine Rede iſt. Unter Vermittelung Ludwigs XI., der die Eidgenoſſen in einen Krieg mit Burgund zu verwickeln ſuchte, ſchloſſen ſie 1474 mit ihrem alten Erbfeind Oeſterreich die ewige Richtung, welche nicht allein ein friedliches, freundſchaftliches Verhältnis und Anerkennung der eidgenöſſiſchen Eroberungen enthielt, ſondern beide Teile verpflichtete, einander Söldner zuziehen zu laſſen und den Feinden des andern keinerlei Unterſtützung zu leiſten.[2] Auf die Burgunderkriege hatte dies freilich keinen Einfluß, da Oeſterreich, durch Waffenſtillſtand gebunden, neutral blieb. Nach Ueberwindung Burgunds überließen die Eidgenoſſen in einem Vertrag von 1477 dem König gegen Zahlung von 100 000 fl. die von ihnen eroberte Freigrafſchaft Burgund und verpflichteten ſich überdies, ihn in ſeinem Kriege mit 6000 Mann zu unterſtützen, die er zu beſolden habe.[3] Mit Oeſterreich wurde 1477 die ſogenannte ewige Vereinigung abgeſchloſſen, welche jeden Teil verpflichtete, dem andern, wenn er bekriegt werde, auf deſſen Koſten Hülfe zu leiſten, ein eigentliches Defenſivbündnis,[4] dem

---

districtus, ditiones et dominia subditosque nostros pretactis ... ullum dampnum imposterum fieri non patiemur aut permittemus via hostilitatis guerrae aut quovis alio modo. Quinymo si qui per nostra dominia ... secus facere conentur, nos illos impediemus ...“

[1] Abſchiede II, S. 908: „quod casu, quo Rex facere vellet guerras cum domino Burgundie vel dominus cum rege ipso, eo tunc nos non debemus per nos nec nostros prestare ... auxilium favorem vel consilium ... duci.“ Und umgekehrt. Dagegen iſt keine Hülfe zur Verteidigung zugeſagt, alſo die Ueberſchrift des Herausgebers: „Defenſivtraktat“ unrichtig. Eine wirkliche Defenſivallianz erfolgte erſt beim Ausbruch der Burgunderkriege 1474, S. 918. Neutralitätsvertrag nennt ihn auch Dierauer, Geſch. der Eidgenoſſenſchaft II, S. 173.

[2] Abſchiede II, S. 914: „Ob Herzog Sigmund ... der Eidgnoßſchaft hilf notturftig wurde ſin, daz jy im die tun wöllent, wo inen das erenhalb gebürlich ſin mag, uf ſinen ſold ... (und umgekehrt). Und das dwedre parthye ... die andre parthye durch ir ſtett, ſloß noch land keineswegs bekriegen oder ... bekümmern laſſen ſoll ... Und daz ouch dhein teil dem andern ſin fynnd oder beſchädiger wiſſentlich nit huſen, hofen, äßen, trenken, noch dhein unterſchub oder hilf thun und ouch das niemantz geſtattigen ſoll ...“

[3] Abſchiede II, S. 928: „E contra vero nos confederati supradicti volumus et debemus supradicto regi jam in subsidium et auxilium guerrarum occurrentium transmittere de gentibus nostris sex mille validos et bellicosos viros.“

[4] Abſchiede II, S. 944: „Und ob ſich fügen wurde, daß der Herzog ... bekriegt, belegert oder benotget wurde, von wem das beſchehe, nyemand hindan-

anmaßt mit dem Orte Hörde, Herr Engelbert III von Isenberg [1475] mit die meisten übrigen vereinten. Eine derartige neue Vereinigung ohne Ceremonienmeister, aber mit der Vereinbarung, den Vereinten einen Durchgang zu gestatten, kam mit dem Herzog Maximilian [1487] für seine burgundischen und österreichischen Länder zu stande.[1]

Kaum mit neuen andern benachbarten Fürsten und Städten gleiche Verträge geschlossen, die zwar selten eingehalten waren, aber vermöge die Landfriedensgesetzgebungen schützten, den gegenseitigen Fehden Einhalt zu gebieten: so mit den Herren von Württemberg [1489 und 1500],[2] den Herzogen von Bayern [1491],[3] den Städten von Augsburg [1489],[4] von Straßburg [1475 und 1479],[5] von Basel [1494],[6] mit König Matthias von Ungarn [1478],[7] mit dem Herzog von Savoyen [1512].[8]

Wenn aber neuer Verträge für den allem vermöge mit dem andersigen Versprechen, die Fehde des Eingenommenen nun zu unter-

gehen, o allen und vollen mit .. Eidgenossen, so wir uns unser andern haben gethan haben, die vehdes von Freiberg der andern andern von Aarau und selben o seinen und vielmalen mit den old .. und mit andern mann, us... und seinen und gar schmidt."

[1] Absch. II, 1, S. 445.

[2] Absch. II, 1, S. 781. „Es ist mit dem Herrn Grafen Eberhard zu W.. gemeinen Verstehung, daß wir keinen noch niemand andern wegen, in Kriegen und Fehden von unser selbs und gemeiner andern wegen, in Kriegen und Fehden, wie es sich zu Zeit, daß solches, entweder mit jemer gemeiner offen Kriegen und Fehden, auch des andern und sin gethaner Verbündnis, nit denen keinerlei andersthuns oder nit gestatten." Nähmlich unter die mißfährige Verenigung mit Herzog Ulrich [1500], Absch. II, 1, S. 1252; erneuert [1519], ebenfalls S. 1252.

[3] Absch. II, 1, S. 781. Fünfjährige Verenigung mit durchl. Ludwig Pfalzgraf und den Herzogen Albrecht und Jörg von Bayern: „daß keiner sei gemeint durch sie aus, daß aber jeder in den andern Landen und wider den andern allen Leben über Verbündnis oder andern dazu geben."

[4] Absch. II, 1, S. 444, ähnlichen Inhalts.

[5] Absch. II, 1, S. 411, und II, 2, S. 1092.

[6] Absch. II, 2, S. 1161.

[7] Absch. II, 1, S. 447. Fünfjährige Verenigung: „in einem o über e ander .. unterthanen o beschlagen über zu vermehren, o allen wir von de andern benehmen den andern und widerandern gan, dann einem .. als von andern zu . und nennen einander über unser, o e andre über widerunser unsern, weder durch unsere .. andre von e andern zu nehmen allen von den eben o unsern gebeten Hauptleuten unterthanis von unterthanis nehmen."

[8] Absch. II, 2, S. 1184. Savoyisches Sumbolum: „wir wollen treuen in eidsen, von treu andern .. gunst, mit, verträgen über uns durch unsere und gehen."

stützen, eher das Gegenteil von Neutralität zu bedingen scheint, so mußten alle zusammen genommen den Eidgenossen eine eigentliche und vollständige Beteiligung an jedem künftigen Kriege zwischen zwei der ihnen so verbundenen Staaten unmöglich machen und damit fast für alle vorauszusehenden Kriege zwischen ihren Nachbarn sie zu einer, allerdings unvollkommenen, Neutralität veranlassen. Gerade durch diese scheinbar der Neutralität widersprechenden Verträge haben sich die Eidgenossen eine neutrale Stellung bei vielen fremden Kriegen gewahrt, und dies schon zu einer Zeit, da sie noch keineswegs auf eigene Kriegführung und Eroberung verzichtet hatten.

Von besonderer Wichtigkeit waren aber die folgenden Verträge mit den beiden Mächten, welche sich nun mehr und mehr zu Großmächten entwickelten und in allen europäischen Kriegen als Hauptgegner einander gegenüberstanden, Frankreich und Habsburg.

2. Erbeinung mit Oesterreich.

Das Verhältnis der Eidgenossen zum Hause Habsburg wurde für die folgenden Jahrhunderte festgesetzt durch die Erneuerung der ewigen Richtung und der Erbvereinigung mit Kaiser Maximilian am 7. Februar 1511.[1] Da nicht nur die Länder Sigmunds, auf welche sich die früheren Vereinigungen allein bezogen, an ihn gefallen waren, sondern Maximilian ganz Oesterreich, die deutsche Kaiserwürde und sogar die burgundische Erbschaft, wenigstens als Vormund seines Enkels Karls V., in seiner Hand vereinigte, wurde die Erbvereinigung auf alle österreichischen Länder und auch auf die der Eidgenossenschaft benachbarte Freigrafschaft Burgund ausgedehnt, wozu Karl nach erlangter Volljährigkeit seine Ratifikation geben sollte. Auch inhaltlich beschränkt sich die Erneuerung nicht auf bloße Wiederholung der zwei älteren Verträge; sie entlehnt wohl denselben diesen oder jenen Artikel, nimmt aber nicht alle auf und zeigt ganz neue Bestimmungen. Gerade unter den die vorliegende Frage betreffenden Artikeln ist ein einziger einfache Wiederholung eines früheren und zwar der Vereinigung von 1477 entlehnt: das

[1] Abschiede III, 2, S. 1343.

Versprechen beider Teile, wider einander „in kriegsweis nymer thun noch args, davon krieg entstehen möcht, fürnemen noch den unsern noch yemand anderm aus unsern landen zu thun gestatten." Dies wird auch auf die nicht in der Vereinigung inbegriffenen Lande und Unterthanen beider Fürsten ausgedehnt, also z. B. die Niederlande, Ungarn ꝛc. Ganz anders und etwas unbestimmter als 1477 oder vollends 1474 lautet der Defensivartikel: „ob sich über kurz oder lang begebe, daß wir Kaiser Maximilian in unsern landen in dieser ainung begriffen oder wir Erzherzog Karl in unser Grafschaft Burgundi oder unser erben oder nachkommen von yemands, wer der wäre, überzogen und zu vergewaltigen understanden wurden, daß wir Aydgenossen auf Ir kaiserlich Majestät ansynnen in dem zu ir Majestät unser getrew auffsechen haben sollen, damit sy wider recht oder billigkeit nit beswert noch gedrungen werden." Und umgekehrt sollen die beiden Fürsten gegenüber den Eidgenossen ein getreues Aufsehen haben. Ganz neu ist endlich die Zusicherung beider Teile, ihren Unterthanen und Zugehörigen nicht zu gestatten, „wyder den andern zu nymand, wer der seye, in krieg, aufrur oder widerwertig fürnemen louffen, ziehen, handeln oder thun, sondern welchem teil das begegne, der sol, sobald er vom andern angesucht oder das für sich selber gewar wurde, solch sein hingelauffen volk von stund an auf das allerhöchst wider heimzuziehen abfordern und die ungehorsamen strafen." Dies war also eine strikte Verpflichtung, die Reisläuferei gegen einander zu verbieten, freilich mit Ausnahme aller Staaten, welchen jede Partei durch ältere Bündnisse verpflichtet war. Die Erneuerung hat also gegenüber den darin angeblich erneuerten Verträgen mehr negative als positive Bestimmungen, mehr Neutralitäts- als Defensivcharakter, da statt einer bestimmten Form der Hülfeleistung, wie sie in den früheren Vereinigungen stand, der unklare Ausdruck „getreues Aufsehen" eintritt, dagegen die Nichtunterstützung des Feindes bestimmter zugesichert ist. Jener unklare Ausdruck hat denn auch zu häufigen Meinungsverschiedenheiten, Klagen Oesterreichs wegen Nichtbefolgung der Erbvereinigung und Rechtfertigungen der Eidgenossen, Anlaß gegeben, wobei die Tagsatzung z. B. 1745 die Ansicht aussprach, „daß die in der Erbvereinigung von 1511 enthaltenen Worte des treuen Aufsehens zu keiner thätigen Hülfe verbindlich machen, sondern öfters deklariertermaßen eidgenössischerseits nur auf Botschaftschicken, Schreiben und Vorstellungen verstanden sei, wie solches anno 1734 dem königlich hungarischen Herren Botschafter auf sein Begehren schriftlich zugestellt worden.[1] Als die

[1] Abschiede VII, 2, S. 26. Von den Verpflichtungen der Erbeinung und andern Verträgen und den Kontroversen darüber handelt ausführlich ein 1691

Mehrzahl der Orte sich 1691 zur wirklichen Beschirmung der Waldstätte ꝛc. während des damaligen Krieges vertraglich verpflichtete, hoben sie besonders hervor, daß dies nicht etwa infolge der Erbeinigung, sondern zur wirksameren Beschirmung des Vaterlandes geschehe.[1]

Dagegen wurde bei derselben Gelegenheit anerkannt, daß in Teilnahme schweizerischer Soldaten an Angriffen gegen österreichisches Gebiet eine Uebertretung der Erbvereinigung liege. Diese beiden Interpretationen geben den richtigen Standpunkt für Beurteilung aller Klagen über die Nichtbeobachtung der Erbvereinigung, die übrigens ebenso häufig auch von eidgenössischer Seite erhoben wurden.

Die Erbvereinigung wurde von Karl V. nach erlangter Volljährigkeit 1519 ratifiziert;[2] speziell für die burgundischen Lande von demselben 1543,[3] für die österreichischen von Ferdinand 1544;[4] für erstere bestätigte sie zuletzt noch Philipp II. von Spanien 1557.[5] Nachher erfolgte keine Bestätigung mehr, es war aber auch bei der ausdrücklich für die Ewigkeit bestimmten Vereinigung gar nicht erforderlich. Die Erbvereinigung dauerte im Unterschied zu den französischen Bündnissen, die nur auf bestimmte Zeit geschlossen wurden, ununterbrochen fort bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft; das darin festgesetzte Jahrgeld wurde regelmäßig von Oesterreich bezahlt, eine zur Unterstützung der kaiserlichen Beschwerden 1702 angedrohte Kündigung[6] wurde nicht ausgeführt, da Oesterreich sich selbst dadurch am meisten geschädigt hätte. Die Vorteile für Oesterreich lagen in jener Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf die rheinischen Waldstätte und die Freigrafschaft und in der Sicherheit von seiten der Schweizergrenze überhaupt.

---

anonym erschienenes Buch: „Allgemeine Vorstellung der von hoher mit der Eidgenossenschaft alliierter Potentaten und Königen Ambasciatoren eidg. Standsversammlung übergebenen Memorialien samt etwelcher eidg. Patrioten von 1675 bis 1691 in Truck verfertigten Schriften." Stadtbibl. Zürich XVIII. 128.

[1] Abschiede VI, 2, S. 398.

[2] Die Originalurkunde mit eigenhändiger Unterschrift und Siegel, in deutscher Sprache, liegt im St.-A. Z. Stadt und Landschaft Nr. 451; datiert vom 1. Juni 1519. Sie fehlt in den Beilagen des Abschiedbandes; doch ist das Ratifikationsgeschäft im Abschied vom 14. März erwähnt, vgl. Bd. III, 2, S. 1142.

[3] Abschiede IV, 1, d, S. 1085.

[4] Daselbst S. 1086.

[5] Abschiede IV, 2, S. 1457.

[6] Abschiede VI, 2, S. 1017.

3. Ewiger Friede und Bündnisse mit Frankreich.

Anderer Art sind die Verträge, welche das Verhältnis zu Frankreich regelten. Nachdem Ludwig XII. trotz dem bei seinem Antritt geschlossenen Defensivbündnis von 1499 sich durch seine Angriffe auf Mailand mit den Eidgenossen heftig verfeindet hatte, kam erst mit seinem Nachfolger Franz I. am 29. November 1516 zu Freiburg ein Friede zu stande, der, als ewiger bezeichnet, wirklich bis auf die Revolution Bestand hatte. Der ewige Friede bestimmt im 8. Artikel, daß kein Teil den Feinden des andern Aufenthalt in seinem Gebiet noch Paß durch dasselbe gestatten und keiner zulassen wolle, daß seine Unterthanen den Feinden des andern als Söldner zuziehen, sondern die Uebertreter heimrufe und bestrafe.[1] Eigentliche Defensivbestimmungen früherer Verträge werden dagegen ausdrücklich aufgehoben.[2] Dabei behalten sich jedoch beide Teile ihre früheren Verbündeten vor, die Eidgenossen unter andern die kaiserliche Majestät, das h. römische Reich und das Haus Oesterreich, so daß die Eidgenossen bei einem französischen Angriffskrieg gegen diese ihre ältern Verbündeten die Bündnisse mit den letztern getreulich halten; wenn aber jene Frankreich angreifen, ihnen keine Söldner zulaufen lassen.[3]

Diesem Frieden folgte am 5. Mai 1521 ein förmliches Bündnis von XII Orten mit Franz I. In der Einleitung sowie im ersten Artikel[4] ist als Zweck die Verteidigung und Erhaltung der beiderseitigen

[1] Abschiede III, 2, S. 1408: „der andern parthy vyend nit enthalten... ouch inen dehein paß geben ...; unsern underthanen keineswegs bewilligen, einichen fürsten und gemeinden zuzelauffen, die den... künig in Frankrich oder andern sinen landen... zu überziehen vermeinten, besunders das zum höchsten verbieten und die darüber hinluffen, heimzufordern und zu straffen."

[2] „Und hiemit soll die hilf, von beiden teilen begert, hin und ab sin, wann ein teil dem andern solichs in synem guten vertruwen und heim gesetzt hat."

[3] „Wenn der küng von Frankrych kaiserl. Majestät, das h. Rych oder ander vorgemelt unser pundtgnossen (hus Oesterreych) in iren besitzenden landen überzyechen oder bekriegen wöllte, daß wir alsdann denselben unsern puntsgenossen die püntnissen, vereinigungen mit inen vor dato dieß briefs angenommen... erlich, trüwlich und redlich halten wellend. Wo sich aber begeben wurd, daß die hievor benempten puntgnossen gemeldten küng von Frankrych in sinen küngrychen und landen, als im 8. Artikel geschrieben stat, überziehen oder bekriegen wölltend, alsdann söllen wir Eidgnossen die unsern nit wider den gemelten küng louffen lassen."

[4] Abschiede IV, 1, a, S. 1492: „confoederatio... pro securitate, tuitione, defensione et confirmatione personarum, statuum, regnorum, ducatuum,

Staaten bezeichnet, also der Defensivcharakter klar ausgesprochen. Dementsprechend gestattet der zweite Artikel dem König nur für den Fall, daß er in seinen französischen oder italienischen Ländern angegriffen werde, zur Verteidigung derselben eidgenössisches Fußvolk anzuwerben, nicht weniger als 6000 und nicht mehr als 16000 Mann, welche die Eidgenossen nicht zurückhalten und während des Krieges nicht zurückrufen dürfen, sofern sie nicht selbst von Krieg bedrängt sind.[1] Werden die Eidgenossen selbst angegriffen, so muß der König, ob er im Krieg oder nicht, zu ihrer Verteidigung 200 Lanzen, 12 Stück Büchsen und alle Vierteljahre 20000 Kronen zu Hülfe schicken.[2] Kein Teil darf Feinden und Verbannten des andern Aufenthalt gestatten.[3] Die Eidgenossen nehmen ihre Verbündeten aus, darunter das h. Reich, Savoyen, das Haus Oesterreich, Württemberg; für den Fall, daß diese von Frankreich angegriffen werden, nicht aber für den entgegengesetzten, daß jene Frankreich angreifen, soll der Vorbehalt gelten.[4] Das Bündnis ist wie alle frühern und spätern Bündnisse mit Frankreich nicht ewig, nur für die Lebenszeit des Königs und drei Jahre über seinen Tod hinaus gültig.[5]

Das französische Bündnis ist ohne wesentliche Aenderungen mit den meisten Nachfolgern erneuert worden, aber nicht ohne Unterbrechungen und selten von allen Orten, zuerst 1549 von XI Orten mit Heinrich II. unter so bestimmter Betonung des Defensivcharakters, daß die Eidgenossen von der frühern Hülfsverpflichtung für die inzwischen dem König verloren gegangenen Besitzungen in Italien und anderswo befreit und erst dann wieder zum Schutz derselben verpflichtet sein sollten,

---

terrarum et dominiorum quorumcunque ambarum partium ... contra omnes ... qui ... ambas partes in nostris personis ... terris ... offendere ... vel guerram inferre niterentur."

[1] „... toties quoties ... Rex in suis ... terris ... invadetur, offendetur aut bellum movebitur per quemcunque ... poterit Rex pro defensione ... tantum numerum peditum Helvetiorum, quantum voluerit ... levare, non minus tamen sex millibus nec plus sexdecim millibus ... durante bello non poterunt a nobis revocari ... Si tamen nos in nostris propriis terris bello gravaremur ... nobis licebit pedites revocare."

[2] Artikel 7.

[3] Artikel 11.

[4] „parte nostrorum ... reservantur ...; casu quo altera ambarum partium bellum movere voluerit contra aliquem ex reservatis alterius partis. Sed si quispiam ex dictis reservatis alteram ambarum partium in suis ... terris offendere ... voluerit, tenebitur alia pars, non obstante dicta reservatione, dare parti invasae et offensae auxilium et subsidium contra offendentem."

[5] Artikel 1.

wenn der König sie ohne ihre Hülfe wieder erobert habe.[1] Aehnlich lauten die spätern Bündnisse mit Karl IX. 1565,[2] mit Heinrich IV. 1602,[3] mit Ludwig XIV. 1663[4] und mit Ludwig XVI. 1777.[5]

Gegenüber dem ersten Bündnis von 1521 enthalten die folgenden mit Ausnahme des letzten noch einen hier in Betracht kommenden Zusatz. An einer Stelle, wo man es nicht erwarten sollte, bei dem Artikel über gegenseitige Ausweisung der Feinde und Verbrecher, wird zuerst 1549 die beiderseitige Verpflichtung eingesetzt: „die straßen in alle land fry offen ze haben, damit wir unverspert wandlen, unsern landen und lüten ze hilf kommen, ouch unsern fründen bystand tun mögen."[6]

Mit diesem 1777 wieder weggelassenen Zusatz ist, wenn auch etwas unklar, ein Recht des Durchpasses von beiden Teilen eingeräumt. Klarer ist es im Bund der katholischen Orte allein 1715 mit ausdrücklicher Beziehung auf Militär ausgesprochen, aber auch mit bestimmter Beschränkung auf Durchzug nach den eigenen Ländern und denen der Alliierten, nicht gegen den Feind.[7] Dieses bedenklichste aller französischen Bündnisse beschränkt sich aber auf die katholischen Orte und erklärt sich aus ihrem Haß gegen die im Toggenburgerkrieg siegreichen Evangelischen. Die entgegengesetzte Stimmung hat die evangelischen Orte abgehalten, ihrerseits das französische Bündnis zu erneuern,[8] und diese Rivalität hat auch gefährliche Folgen des „Trückli-

[1] Abschiede IV, 1, e, S. 1386: „ouch zu schutz und schirm aller herrschaften, so wylend küng Heinrichs vater ... besässen ... zu der zyt als die vorgende einung im 1521. jare gemacht, sover wir, küng Heinrich, dieselbigen land, dero wir jetzmal entwert, widerum für uns selbs und ane der Eidgnossen hilfe zu unsern handen bringen mögen."

[2] Abschiede IV, 2, S. 1509.

[3] Abschiede V, 1, S. 1880.

[4] Abschiede VI, 1, S. 1641.

[5] Abschiede VII, 2, S. 1323.

[6] Abschiede IV, 1, e, S. 1388, Artikel 13. In den Verhandlungen über Bündniserneuerung 1731 wurde dieses Lemma als überaus gefährlich bezeichnet, vgl. Abschiede VII, 1, S. 397.

[7] Abschiede VI, 1, S. 1374, Artikel 29: „de laisser un libre passage aux trouppes, officiers, soldats, armes et équipages, qui iront pour la défense des états, pays, places ... appartenants à l'une des parties et même pour l'assistance des alliés."

[8] Namentlich hat Zürich sich erfolgreich dagegen erklärt, vgl. Abschiede VII, 1, S. 382 und 394, hauptsächlich wegen der Freigebung des Passes für bewaffnete Truppen, und S. 408, wo Zürich erklärt, bei getreuer Haltung des ewigen Friedens und der österreichischen Erbeinung finden die Eidgenossen ihre beste Sicherheit; eine engere Verbindung mit Frankreich könne leicht bei den andern Mächten „Ombrage hervorrufen." Uebrigens ist letztere Befürchtung nicht allgemein

bundes" von 1715 verhindert. Thatsächlich ist derselbe trotz seiner gefährlichen Bestimmungen der Neutralität eher förderlich als nachteilig geworden. Dagegen wahrte das gemeinsame Bündnis aller eidgenössischen Orte mit Ludwig XVI. 1777 in unzweideutigen Ausdrücken die Neutralität gegen alle Mächte ohne Unterschied und den defensiven Charakter der Verbindung.

Dies sind die berüchtigten französischen Bündnisse. Es fragt sich, ob sie vereinbar sind mit der Neutralität nach älteren Begriffen, und wie sie sich zur Erbvereinigung mit Oesterreich und Burgund verhalten. Die Erlaubnis zum Durchpaß nach dem eigenen Land und dem der Alliierten Frankreichs, zur Werbung von Truppen bis auf eine bestimmte Zahl und zu ausschließlich defensiven Zwecken geht in keiner Weise über die Bedingungen des damaligen Neutralitätsbegriffes hinaus;[1] ja man kann, streng genommen, nicht einmal von einem Defensivbündnis reden, da dem König keineswegs ein Teil der eidgenössischen Armee oder des Volksheeres — ein solches gab es gar nicht — zu Hülfe geschickt, sondern lediglich die Erlaubnis zur Werbung von Söldnern auf seine Kosten und durch seine Werbeagenten gegeben wird; das einzige Bedenkliche ist, daß die Werbung nicht nur geduldet, sondern vertragsmäßig gestattet wird, übrigens ohne Beteiligung staatlicher Organe an der Werbung und ohne jede Garantie der Eidgenossen für einen Erfolg der Werbung, ganz anders als bei der Seelenverkäuferei der deutschen Fürsten.[2] Der Solddienst war für unser damals so armes und erwerbloses Volk eine ökonomische und selbst eine militärische Notwendigkeit.[3] Mit der österreichischen Erbvereinigung, die als älter ausdrücklich vorbehalten wurde, ist das französische Bündnis nur in einem einzigen Punkt in einem gewissen, aber nicht sehr erheblichen Widerspruch. Den Oesterreichern war versprochen, das Reislaufen zu ihren Feinden überhaupt nicht zu gestatten, ohne bestimmte Unterscheidung, ob Oesterreich Angreifer oder Verteidiger sei; die französischen Bündnisse verpflichten, die Werbung zu gestatten, wenn Frankreich von Oesterreich und andern ältern Verbündeten der Eidgenossen angegriffen werde. Man mochte von eidgenössischer Seite diesen Unterschied auch in die Erbvereinigung hinein interpretieren, wozu der Wort-

---

richtig, da z. B. Preußen 1732 den Einschluß Neuchatels in das projektierte französische Bündnis der evangelischen Orte begehrte und insofern diesem Bündnis das Wort redete; vgl. Abschiede VII, 1, S. 412.

[1] Vgl. oben S. 70 und 71.

[2] Vgl. oben S. 59.

[3] Vgl. Quellen zur Schweizergeschichte IV, Einleitung S. CLXI.

laut einigen Anhalt gab,[1] oder finden, Oesterreich habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn es durch Invasion Frankreichs die eidgenössischen Söldner zu seinen Feinden mache.[2] Es wurde übrigens von Frankreich bestritten, daß die österreichische Vereinigung älter sei;[3] denn obwohl zur Zeit ihrer Erneuerung kein französisches Bündnis existierte, so war doch ein solches bei Abschluß der ersten ewigen Richtung 1474 seit 1463 in Kraft. Es liegt somit in diesen Bündnissen gar nichts, was mit dem Begriff der unvollständigen Neutralität im Widerspruch wäre; dieser hätte sogar noch etwas weiter zu gehen gestattet.

4. Die Opposition gegen die fremden Bündnisse als erstes Bestreben nach vollständiger Neutralität.

A. Vor der Reformation.

Obwohl die fremden Bündnisse keineswegs mit den älteren Begriffen von Neutralität unvereinbar waren, vielmehr durch ihre Bestimmungen, den Angreifer nicht zu unterstützen und den friedlichen Handelsverkehr fortzusetzen, die neutrale Haltung begünstigten und veranlaßten, enthielten sie doch in ihren ungleichmäßigen und weitgehenden Werbungsbewilligungen nach der französischen Seite gewisse Gefahren für eine strenge Durchführung der Neutralität und für eine selbständige Bewegung der Eidgenossen überhaupt. Diese Gefahren wurden schon früh von einsichtigen Männern erkannt. Noch vor Ende des 15. Jahrhunderts und also vor Abschluß der endgültigen Verbindungen mit Frankreich und Habsburg erhob sich eine starke, echt

[1] „wider den andern, noch desselben land oder leut zu niemand in krieg louffen." Abschiede III, 2, S. 1345.

[2] In diesem Sinne antwortete die Tagsatzung schon kurz nach der ewigen Richtung 1480 auf Klagen über Reisläuferei nach Frankreich: „sie sollen nur die Franzosen nicht angreifen, sondern auf eignem Boden erwarten, und sofern der König da angreife, sollen sie darauf zählen, daß die Eidgenossen sie nicht verlassen"; Abschiede III, 1, S. 63.

[3] Vgl. Abschiede III, 2, S. 77.

republikanische Opposition gegen diese Bündnisse mit fremden Fürsten mit dem Ziel einer Politik der Unabhängigkeit, welche einerseits zwar eine vollständige Neutralität im modernen Sinne ermöglicht, anderseits aber die für Gewöhnung an Neutralität noch kaum entbehrlichen Stützen, die vertragsmäßigen Verpflichtungen nach beiden Seiten, entfernt und freie Hand auch zu einer aktiven, kriegerischen Politik nach außen, also zum Gegenteil von prinzipieller Neutralität gegeben hätte. Ihr Endziel, die prinzipielle Aufhebung aller fremden Verbindungen und Kriegsdienste, hat diese Bewegung zwar in den Zeiten der alten Eidgenossenschaft nicht mehr oder wenigstens nur vorübergehend und teilweise für einzelne Orte erreicht, sie hat also die Politik der freien Hand und die damit verbundene Gefahr einer Abweichung vom Neutralitätsprinzip, wie sie in den folgenden innern und auswärtigen Religionskriegen hätte hervortreten müssen, nicht herbeigeführt, wohl aber eine allzu große Ausdehnung der Bündnisse und ihrer Verpflichtungen verhindert. So hat diese Oppositionsbewegung, weil sie nicht durchzudringen, aber doch einschränkend zu wirken vermochte, die Entwicklung der Neutralität zum Prinzip der eidgenössischen Politik erheblich gefördert und zu Gunsten einer strengeren Auffassung der Neutralitätspflichten gewirkt.

Die in vielen Beziehungen verderblichen und wenig ehrenvollen Bündnisse mit fremden Mächten haben doch das Gute gehabt, daß sie die Eidgenossen allmählich zur regelmäßigen Neutralität erzogen und gewöhnten. Ihre Aufhebung und die Herstellung einer Politik der freien Hand wäre wohl beim damaligen Zustand der Eidgenossenschaft und während der auswärtigen und innern Religionskriege für die Neutralität wie für den Bestand des eidgenössischen Bundes überhaupt sehr gefährlich geworden. Erst eine Gewöhnung von Jahrhunderten und die dabei gemachten günstigen Erfahrungen konnten die Neutralität zum frei gewählten Prinzip werden lassen, das solcher Stützen nicht mehr bedurfte.

Bei den ersten Mißerfolgen der fremden Dienste und Bündnisse traten jene oppositionellen Regungen hervor und wiederholten sich bei jeder aus jenem System erfolgenden Katastrophe. Wenn man einer spätern Flugschrift des Chronisten Rahn glauben darf, daß Niklaus von der Flüe der erste Urheber dieses Gedankens war, — und er entspricht ja seinen sonstigen politischen und sozialen Ideen vorzüglich — so wäre es ein höchst erfreuliches Zusammentreffen, daß der fromme Einsiedler, der mitten in historischer Zeit das Leben eines wahren Heiligen führte, das politische Prinzip begründete, welchem sich bald darauf der Reformator mit ebenso großem Eifer anschloß, somit die

beiden edelsten Eidgenossen für eine reine Neutralität zusammenwirkten.[1] Mitten aus der Bewegung gegen den glänzendsten Vertreter des Pensionenwesens, den Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann, tauchte der erste Vorschlag auf, sich fremder Verbindungen zu enthalten. Auf den 1. April 1489, den Tag nach der Ermordung Schneevogels, des vertrauten Werkzeuges Waldmanns, war eine Tagleistung nach Luzern angesetzt, „von der Pensionen, hinloufenden Knechten und aller Fürsten und Herren wegen, deren müßig ze gend".[2] Bei der folgenden Be-

[1] Vgl. die unten VI. 4. D zu besprechende Flugschrift: „Politisches Gespräch zwischen Franco, Arminio und Teutobocho über das wahre Interesse der Eydgnoßschaft" (1697), wonach Bruder Klaus geraten habe, fremder Potentaten und Bündnisse müßig zu gehen. Doch könnte es auch nur eine geschickte Fiktion des Verfassers sein, um die katholischen Orte desto besser zu überzeugen. Ueber die Ansichten des Bruders Klaus ist man so schlecht unterrichtet, daß hierin kaum Gewißheit zu erreichen ist. Immerhin schreibt schon ein zirka 1513 entstandenes Volkslied ihm diese Lehre zu; vgl. Rochholz, Die Schweizerlegende vom Bruder Klaus von Flüe, 1875, S. 231:

„Bruder Klaus gab uns manch güten rot
Weit zu reisen uns allzyt verbot, ...
Sollten uns nit an nèn frembder landt,
So möchten wir nit werden geschandt ....
So behielten wir den alten stat
Ließen fürsten herren bliben."

[2] Man würde diese erste Verhandlung in der gedruckten Abschiedsammlung vergeblich suchen; dieser Abschied von Mittwoch post Laetare d. h. 1. April 1489 steht nur im ersten Zürcher Originalabschiedband Fol. 207 und ist dem Bearbeiter dieser Abschiedperiode wohl deswegen entgangen, weil er wegen irriger Lesung der daraufstehenden Jahrzahl 1489 unter die Abschiede von 1487 eingebunden wurde. Für die vorliegende Frage ist er besonders deswegen wichtig, weil er, im Unterschied von den folgenden Abschieden, auch von „aller Fürsten müßig gehen" redet, d. h. vom Verbot fremder Bündnisse, während nachher nur die Pensionen erwähnt werden. Der betreffende erste Artikel folgt hier zur Ergänzung der Abschiedsammlung in extenso; der zweite und letzte Artikel enthält einen minder wichtigen Antrag von Glarus betreffend Graubündens Beteiligung an den französischen Soldiensten. „Abschied des tags ze Lutzern uf Mittwuchen post letare 1489. Als dann bis tagleistung angesetzt ist von der Pensionen, hinlouffenden Knechten und aller Fürsten und Herren wegen deren müßig ze gend lut der Refformation ꝛc. und jetzt nit mer dann nachgemeldte Boten erschinen und mit unglichen Antworten begegnet als hernach folgt, nämlich Zürich: nachdem die Sandpoten gemeinlich uneinhellig und nit einmütig gewesen, dwyl dem also, sye siner Herren Meinung, daß jedermann sine Brieff und Verschribungen widerumb usher gegeben werden und ouch jedermann fry syn söll, ob aber die Poten einhellig und berathen gesin, das aber nit, sondern unglicher Verstäntnuß gegeneinander gesechen wären, so wellt er im Namen siner Herren dazu rathen und reden, was Glimpf, Füg und Eer einer gemeinen Eidgnoschaft geberen und bringen möcht. Bern will by der Reformation schlechtlich bliben. Uri will nit mer darin syn. Schwiz will darin sin. Underwalden will davon und die Nid dem Wald daby beliben; Glarus will ouch daby

ratung vom 25. April 1489 wurde der inzwischen hingerichtete Bürgermeister geradezu als Veranlassung zu diesem Vorschlag angeführt.[1] Bestimmter als später wurde hier das prinzipielle Verbot fremder Bündnisse betont, und im Gegensatz zur späteren Parteigruppierung traten Schwyz und Glarus gegen, Zürich mit Uri und andern Orten für die fremden Bündnisse auf, so daß das Projekt damals scheiterte.

Es trat wieder hervor nach der verderblichen Teilnahme an dem Zug Karls VIII. gegen Neapel, der sich hauptsächlich auf schweizerische Söldner stützte. An der Julitagsatzung 1495 wurde beraten, „wie man die Pensionen und Schenkinen, diewil inen die bishar nit wol erschießen, fürkommen möchte" und es gefiel den Boten: „daß wir Eidgnossen aller usländischen Herren, Kaisern und Küngen und sunst aller andern Fürsten und Herren müßig giengen, von denen niemer kein Pension nemen noch Gaben me empfiengen und auch unsere Knecht niemer me ze inen umb Sold ziehen lassen." Dies sollte gleichzeitig mit den eidgenössischen Bünden beschworen werden.[2] Dieser Vorschlag, der nicht sowohl die Neutralität an sich, als einzelne ihrer strengsten Konsequenzen betraf, ist zwar nie zu einstimmiger Annahme gelangt, da trotz Uebereinstimmung der Gesandten bei dem erforderlichen Hintersichbringen an die Obrigkeiten immer einzelne Orte, darunter anfangs auch Zürich, die Zustimmung verweigerten, aber er ist lange Zeit nicht mehr aus den Traktanden verschwunden, bei jedem Mißerfolg in auswärtigen Kriegen wieder hervorgetreten, von der Mehrzahl der Orte angenommen und zeitweise befolgt worden.

Als eidgenössische Söldner im mailändischen und französischen Heer einander gegenüberstanden, entwarf die Tagsatzung im Februar 1500 einen äußerst strengen Ratschlag gegen Pensionen und Solddienste und setzte Todesstrafe ohne Gnade auf Uebertretung dieser Ordnung,

---

bliben; Luzern will ir Hand offen han, Friburg will ouch nit drin syn und der von Zug und Solothurn Botschaft hand uf dißmal ir Machtbotten nit ghan. Dwyl nun die Antwurten der Gstalt gschaffen und der Botten Anschlag nit glych, ist ein ander Tag angsetzt, damit man in gmein oder dem Merenteil, wie die Reformation inhalt und uswyst, daby blybe oder nit, namlich uf Donrstag nach Quasimodogeniti nachher Lutzern an der Herberg ze synd."

[1] Am 25. April 1489 (Marxtag, der ungefähr dem am 1. April festgesetzten Donnerstag nach Quasimodogeniti, 30. April, entspricht) wurde beschlossen: „als man sieht, was Uebels und Untrüw durch den Waldmann von der Pensionen und des Dienstgelts wegen ufgestanden, daz ze verkommen, soll jeder Pot uf nechsten Tag zu Luzern Gewalt bringen." Gedruckte Abschiede III, 1, S. 315. Am 25. Mai 1489 wurde ein Entwurf zu einem Verbot ausländischer Pensionen aufgestellt; vgl. daselbst S. 318.

[2] Abschiede III, 1, S. 488; oben nach dem genauern Wortlaut des Zürcher Originalabschiedes.

die an der nächsten Tagsatzung von allen Orten besiegelt werden sollte.[1] Von einigen Orten wurde dieses „Verkomnis" wirklich beschworen, 1503 in etwas gemilderter Form von allen außer Zug besiegelt.[2] Einer allzu strengen Anwendung des Grundsatzes, mit fremden Fürsten sich nicht zu befassen, entsprang die darauf gestützte Ablehnung einer Vermittlung im Krieg zwischen Kurpfalz und Herzog Albrecht von Bayern-München 1504; mit der Neutralität hat diese Aeußerung republikanischer Absonderung um so weniger zu thun, als die Neutralitätsgrundsätze eine Vermittlung in fremden Kriegen eher empfehlen als ausschließen.[3]

Den schlimmen Erfahrungen der Solddienste, dem Mißbrauch der Knechte und ihrer üblen Behandlung durch die Mietherren suchten die Eidgenossen oder ihre militärischen Führer damals noch auf eine ganz andere Weise zu begegnen, indem sie eine selbständige eidgenössische Politik in den italienischen Fragen zu verfolgen begannen. Diese schweizerische Großmachtspolitik fand ihren Höhepunkt in der Einsetzung Maximilian Sforzas als Herzog in Mailand unter eidgenössischem Protektorat. Eben hier zeigte sich jedoch, wie wenig ein so loser Staatenbund, der jeder einheitlichen Leitung entbehrte, zu selbständigem politischem und militärischem Eingreifen in auswärtige Verhältnisse geeignet war.[4] Daß auch gegen diese Versuche einer Großmachtspolitik dieselbe Opposition ebenso heftig auftrat, ist der beste Beweis, wie es ihren Führern wirklich auf eine unabhängige Politik des Friedens ankam, d. h. eben auf die Behauptung strengerer Neutralität, und nicht etwa auf eine kriegerische Politik der freien Hand, die eben in jener Großmachtspolitik vorlag.

Es gelang zwar dieser Opposition nicht, das absolute Verbot aller Bündnisse mit fremden Fürsten in das Verkommnis von 1503 über die Pensionen und Solddienste aufnehmen zu lassen, aber es sollte doch in einem Beibrief ausgesprochen werden, über welchen besonders verhandelt wurde.[5] Die Hauptbestimmung lautet: „daß wir Eidgnossen

---

[1] Abschiede III, 2, S. 11.

[2] Abschiede III, 2, S. 234, und im Anhang S. 1314 Abdruck des Verkommnisses der XII Orte vom 21. Juli 1503.

[3] Daher hat Dr. Calonder in seinem Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität, Berner Dissertation, 1890, S. 19, mit Unrecht diesen Vorgang als Beispiel der eidg. Neutralität hingestellt, ohne die dabei maßgebenden Beschlüsse zu erwähnen.

[4] Vgl. H. Escher, Die Feldzüge der Schweizer in Oberitalien, 1886, S. 8.

[5] Abschiede III, 2, S. 241. Fleißig zusammengestellt sind diese ersten Pensionenverbote und Zwinglis Aeußerungen in diesem Sinne in H. Wunderlis anonym erschienener Schrift: Die Entstehung der schweiz. Neutralität und Glaubens-

dhein Ort under uns gemeinlich noch ſunderlich von diſem Tag hin mit keinem Fürſten noch Herren, wie die Namen haben, Puntnuß, Einung, Verſtentniß oder ander Pflichtungen, wie die erdacht möchten werden, machen, annemen, beſchließen noch dun ſöllen in dhein Wis noch Weg one unſer der Eidgnoſſen gemeinlich oder den Merteil under uns Gunſt, Wiſſen und Willen." [1]

Neben Uri und Solothurn verweigerte ſelbſt Zürich die Annahme, „weil es von Kaiſern und Königen gefreit ſei, Fürſten, Herren und Edle zu Burgern oder in Bündnis aufzunehmen, und dieſe Freiheit behalten wolle." [2] Da einige andere Orte ihre Einwilligung nur unter Bedingung einſtimmiger Annahme gegeben hatten, ſcheiterte das Bündnisverbot an dieſem Widerſtand.[3] Dagegen nahm Zürich 1508 das Penſionenverbot wieder auf und erklärte, es ſogar halten zu wollen, wenn es nicht von allen Orten geſchehe, und unverzüglich darüber zu ratſchlagen, ob es die Seinigen aus der Stadt und vom Land berufen und mit ihnen die Ordnung beſchließen wolle.[4]

Wirklich ſchritt der Zürcher Rat zur Befeſtigung ſeiner Anſicht gegenüber der geteilten Meinung der übrigen Orte nach einer damals zuweilen angewendeten Einrichtung, die nicht eben ſehr zutreffend mit dem modernen Referendum verglichen wird, zur Anfrage ſeines Volkes über die Feſthaltung des Penſionenverbotes. In den noch erhaltenen, zum Teil ziemlich eingehenden Antworten erklärten ſich von den Zünften der Stadt 8, von den Gemeinden der Landſchaft aber nur 17 zum Teil ſehr entſchieden im Sinne des Rates gegen die Penſionen, 5 Zünfte und 49 Landgemeinden aber zwar nicht prinzipiell gegen das Verbot, aber für ſeine Feſthaltung nur unter der unerfüllbaren Bedingung, daß auch die andern Eidgenoſſen die Penſionen abſtellen, da man ſich nicht von den andern ſondern ſolle.[5] Infolge dieſes zweifelhaften Reſultates beſchloß der Rat, „in Gottes Namen dieſer Zyt die Sache rûwen zu laſſen, als ob dero nie gedacht wäre", und in

---

freiheit, Zürich 1887; hier um ſo mehr zu citieren, als dieſe Arbeit eines Dilettanten eine der wenigen Schriften iſt, welche ſchon dem Titel nach die Geſchichte der ſchweizeriſchen Neutralität ins Auge faßt. Von den allgemeinen Schweizergeſchichten hat am beſten oder ſogar allein Dändliker II, S. 355 dieſe Beſtrebungen berührt.

[1] Abſchiede III, 2, S. 241.

[2] Daſelbſt S. 258. Es iſt wohl das Privileg vom 31. März 1362 gemeint.

[3] Daſelbſt S. 320.

[4] Daſelbſt S. 427 und 430.

[5] Staatsarchiv Zürich, Akten „Fürträge"; vgl. auch im Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung vom Januar und Februar 1880 „Eine zürcheriſche Referendumsabſtimmung aus dem Jahre 1508."

einzelnen Fällen je nach den Umständen zu handeln.[1] So kam ein Gesetz, über dessen Richtigkeit prinzipiell jedermann einverstanden war und das formell bereits erlassen und besiegelt war, durch den Widerstand weniger Orte und die denselben begünstigende Volksabstimmung eines einzigen zu Fall. Zwar wurde es 1513 wieder aufgerichtet, aber bis 1526 nicht ernstlich gehandhabt.

B. Opposition durch Zwingli.

Es ist eines der anerkennenswertesten Verdienste des großen Zürcher Reformators, den Gesetzesumgehungen ein Ende gemacht und die Politik Zürichs für ein Jahrhundert im Sinne der strengen Neutralität bestimmt zu haben. Nicht aus Berechnung zur Förderung seines Reformationswerkes ist Zwinglis Eifer gegen die fremden Bündnisse entsprungen, da er gerade auf den französischen König, gegen dessen Bündnis seine Opposition am meisten gerichtet war, Hoffnungen für die religiöse Sache setzte. Die Abneigung gegen fremde Dienste und Pensionen ist bei Zwingli älter als seine Ideen der religiösen Reformation.

Das zweitälteste seiner Werke, das „Fabelgedicht von dem Ochsen und etlichen Tieren", von Ende des Jahres 1510, ist nichts anderes als eine beißende Satire gegen die Pensioner und die ganze verunglückte Großmachtspolitik der Eidgenossen,[2] ein Gedicht, das den Ton der schweizerischen Volkslieder anschlägt und den feingebildeten Humanisten höchstens in der Schärfe der Polemik verrät. Der schöne Ochs, der die Eidgenossenschaft repräsentiert, wird zum Bund mit dem Leopard, womit Frankreich gemeint ist, durch die Katzen bewogen, die Söldlinge und Pensioner:

„To fügt sich bald der Leopard
Mit List zum Ochsen nach siner Art
Rümt im sin Tat und Eer gar hoch.
Wenn er anderschwo ouch ein Rouch (Ruhm)
Wurd machen uf fremdem Erdrych,
Denn wurd sinen Eeren nieman glych.
Schmützt bald die Katzen mit feister Gab
(Der Katzen Glust), daß sy nit ab-
Ließend, bis daß in Leopards Bund
Der Ochs käm . . . ."

Die Katzen halten den Ochsen zurück von einem Bündnis mit dem Löwen (Kaiser Max), worauf dieser sich mit seinem bisherigen Feind,

[1] Staatsarchiv Zürich, Ratsmanual vom 23. August 1508.

[2] Huldr. Zwinglis Werke, herausgeg. v. Schuler u. Schultheß, II, 2, S. 257.

dem Leopard, gegen den Fuchs (Venedig) verbindet (Liga vom Cambray im Dezember 1508). Auf dessen Klage ruft der Hirt (Julius II.) den Ochsen zu Hülfe (das von Kardinal Schinner zu stande gebrachte Bündnis vom 28. März 1510), wodurch sich dieser den Krieg mit allen andern Tieren zuzog. Der naseweise Bock (Graubünden) zieht die von ihm selbst nicht befolgte Moral aus der Geschichte:

„Mich wirt nun seligen diser Fall,
Die grünen Krüter byssen ab,
Verachten alle Miet und Gab,
Dann wo Gaben Statt mögend han
Mag keine Fryheit nimmer bestan.
— — — — — — — —
... Wo nun die Gab beliit
Der Thieren Herz, wirt all Früntschaft,
Fryheit veracht und güt Gesellschaft.

Dasselbe Bild vom „schmucksten Ochsen wunderschön, mit Katzen schwer behängt", hat auch schon das älteste Werk Zwinglis, das Gedicht „der Labyrinth", aus dem Anfang des Jahres 1510.[1]

Die Teilnahme als Feldprediger am Pavierzug 1512 und andern Zügen nach Italien, deren Mißerfolge und die Beobachtung des sittenverderbenden Einflusses der fremden Dienste und Pensionen machten Zwingli immer mehr zu einem Gegner derselben.

Bald erhielt Zwingli durch seine Berufung nach Zürich Gelegenheit, in wirksamster Weise gegen diese sittenverderbenden Einflüsse des Auslandes als Prediger und Berater der Staatsmänner des eidgenössischen Vorortes zu arbeiten. Er that es in durchaus unparteiischer, keine Macht begünstigender Weise. Als die Eidgenossen an der Apriltagsatzung in Zürich 1519 an die Kurfürsten schrieben, sie möchten doch ja nicht den König von Frankreich, sondern einen Fürsten deutscher Nation zum Kaiser wählen,[2] riet Zwingli vergeblich davon ab, „man solle sich dwederer Parth nüzid annemmen, Fürsten Fürsten sin lassen und sy Eidgnossen blyben, flyßig lügen, daß sy ir güte Fryheit behaltind";[3] wieder ein Ausdruck echt republikanischer Selbständigkeit und Absonderung, aber schon mehr gegen Karl V. gerichtet. Zu erfolgreicherer Wirksamkeit auf die entgegengesetzte Seite gab ihm das Bündnis Veranlassung, welches die übrigen Orte 1521 mit Frankreich abschlossen. Zwinglis Predigten[4] und Ratschlägen ist es zu danken, daß Zürich sich

[1] Zwinglis Werke II, 2, S. 254.
[2] Abschiede III, 2, S. 1150, und Bullingers Reformationsgesch. I, S. 23.
[3] Bullinger, Reformationsgeschichte I, S. 27.
[4] Zwinglis Werke II, 2, S. 350. Predigten von 1521 und 1525 und die „trüw und ernstlich Vermahnung an die Eidgenossen" von 1524, S. 314.

davon fern hielt und die wieder, von manchen vielleicht in geheimer Hoffnung auf ein negatives Resultat, veranstaltete Volksabstimmung diesmal in günstigem Sinne ausfiel. Die Proklamation des Rates an das Volk vom Mai 1521 zeigt in ihren religiösen und moralischen Ausführungen die engste Verwandtschaft mit den Predigten Zwinglis gegen die Pensionen und Bündnisse, wenn es da heißt: „und wird also" (von den Verteidigern des Bündnisses) „geredt, wir müeßint einen Ruggen süchen, glich als ob in Vile der Puntsgnossen, Kriegslüten, Gelt und derglichen der Sik syg und nit allein in der Hand Gottes. Unsere Vorderen hand groß Taten getan mit wenig Volks und dasselb zügeschrieben irer Gerechtigkeit und allein Gott; so schribent wir uns unsern Fall und Unfall selbs zů, glich als ob das stand allein in unserm Tun und Lassen.... Darby erwägent unsere Herren ouch, wie wir Eidgnossen so in gůtem Friden und Růwen säßint, diewil wir mit allen unsern Anstößern und ouch dem Küng gůt früntlich Verständnissen haben, wo wir uns entweders belüedint; dann je nit anders müglich sin: will man mit einem vil machen, man müßte dem andern nit halten; darus nüt gůts folgt."[1] Es ist dies die bestimmteste Formulierung einer reinen, vollständigen Neutralitätspolitik im modernen Sinne. Nur zwei Zünfte und vier Gemeinden stimmten für Anschluß an die andern Eidgenossen. Unter den übrigen Antworten, die alle gegen das Bündnis und für Festhalten des 1503 mit den andern Orten aufgerichteten Verkommnisses sprechen, sind einige und gerade von den Gemeinden, welche 1508 im entgegengesetzten Sinne stimmten, höchst merkwürdig durch ihre Entschiedenheit und ihren reformatorischen Geist. Die Antwort von Stäfa lautet z. B.: „daß sölich Vereinigung weder göttlich noch billig, ouch ganz wider der Seel Heil syge." Die Herrschaft Grüningen antwortete in versammelter Gemeinde: „wir bittent üch um Gotts Willen und zum allerhöchsten, üf sölichem üwerem Fürnemen zů bliben und der fremden Herrn, der fremden Kriegen und des fremden Gelts ganz müßig ze gan." Horgen verlangt, „daß min Herren die weltschen und tütschen Franzosen uß ir Stadt und Land tüegint, dann si weder französisch noch kaiserisch, sondern gůt Züricher und Eidgnossen wellind sin."

Durch diese entschiedene Willensäußerung des zürcherischen Volkes wurden endlich die Grundsätze, welche seit nahezu 30 Jahren aufgestellt, auf so vielen Tagsatzungen hingeschleppt, von den meisten Orten besiegelt, aber doch nie einstimmig angenommen worden waren, wenigstens für das bisher am meisten renitente Zürich zum Gesetz erhoben, und

[1] Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation S. 42.

bald darauf 1522 auch die Pensionen verboten. Allein was half das strengste Gesetz, wenn es doch gerade seiner Strenge wegen nie durchgeführt wurde und einzelne unter den Wächtern des Gesetzes selbst, Mitglieder der Obrigkeit, das böse Beispiel der Uebertretung gaben? Um die durch Herkommen und Uebung bei den höchsten Familien geheiligten Mißbräuche wirklich auszurotten, mußte ein Exempel statuiert werden, und zwar an einem hochstehenden Manne. Da war es wieder Zwingli allein, der Mut und Energie genug und die nötige Ueberzeugung vom Ernst dieser Sache besaß, um einen angesehenen und sonst der Reformationssache nicht abgeneigten Ratsherrn, Jakob Grebel, als Mitschuldigen und Hauptverteidiger des Pensionenwesens 1526 anzuklagen und aufs Schaffot zu bringen. Kein Wunder, daß diese Rücksichtslosigkeit dem Reformator vielfach mißdeutet und von manchen bisher mit beiden Männern befreundeten Leuten, wie dem Schwiegersohn des Hingerichteten, dem St. Galler Reformator Vadian, mißbilligt wurde. Die Verkennung, der sich Zwingli hier aussetzte, die übrigens keineswegs so allgemein war, daß sie seine Stellung hätte schwächen können, kann sein Verdienst nicht schmälern.

In diesem Zusammenhang, der die richtige Grundlage für die Würdigung des Vorgehens Zwinglis bietet, ist es am Platze, den Prozeß gegen Jakob Grebel kurz zu erörtern, da er schon zu irrtümlichen Auffassungen und Anklagen gegen Zwingli Anlaß gegeben hat.[1] Im Prozeß gegen Grebel sind folgende Punkte zu beachten. Das Pensionenverbot war allerdings 1503 in der Tagsatzung durch Widerstand eines einzigen Ortes nicht zum gemeineidgenössischen Gesetz geworden, wohl aber von Zürich, wie von den meisten andern Orten, besiegelt und für sein Gebiet festgehalten, auch trotz der ungünstigen Volksantwort von 1508, die keineswegs eine durch Verfassungsbestimmungen erforderte und verpflichtende Abstimmung war, von der Obrigkeit nicht förmlich abgeschafft, im Gegenteil 1513, 1518 und 1522 ohne Volksanfrage wieder aufgerichtet und seitdem alle Halbjahre beschworen worden. — Das letzte dieser Verbote, welches allein

[1] Zuerst bei dessen Biographen Mörikofer, Ulrich Zwingli, 1869, II, S. 55, der in übertriebenem Streben nach Objektivität über pedantischen Bedenken die große Hauptsache übersieht und meint, daß schärfere gesetzliche Bestimmungen genügt hätten, um Grebel abzuschrecken; dann von Keller in der Familiengeschichte der Grebel, für Freunde als Manuskript gedruckt, 1886, S. 42, wo zur Verherrlichung dieses hervorragendsten Familiengliedes die Mörikofersche Darstellung ohne neues Material noch etwas mehr zu Ungunsten Zwinglis gewendet wird. Vgl. dagegen die Darstellung von Alex. Schweizer: Zwinglis Bedeutung neben Luther, Festrede 1884, S. 25.

in authentischem Text erhalten ist,[1] verpflichtet jeden, der von einer Uebertretung wisse, beim Bürgereid und Stellenentsetzung zur Anzeige. Zwingli hat bei seiner Denunziation einfach seiner Bürgerpflicht gehorcht, freilich der einzige, der es wagte. — Diese sämtlichen Gesetze verboten ausdrücklich auch Annahme von Pensionen unter dem Vorwand, daß sie nur den Kindern zu Gute kommen. Jakob Grebel ist dieser Uebertretung zweifellos laut den Verhörakten überführt und geständig gewesen, er habe zur Zeit, als mit Frankreich über den ewigen Frieden und das Bündnis verhandelt wurde, ihm selbst angebotene Pensionen ausgeschlagen, aber auf die Frage des Unterhändlers, ob er Söhne habe, denen man etwas geben könnte, geantwortet: „ich hab zween Sün; der ein ist uf dem Studium zu Wien, der's villicht nemen möcht oder wollt." Die von diesem bezogenen Pensionen zog er ihm dann vom väterlichen Erbgut ab. — Die sämtlichen Gesetze von 1503, 1513, 1518 und 1522 setzten milder als der Ratschlag von 1500 und die erst nach Grebels Tod aufgerichtete Zürcher Satzung vom 13. Dezember 1526[2] nicht unbedingt Todesstrafe auf Annahme von Pensionen, sondern nur Entsetzung von allen Ehrenstellen, Erklärung „als erlos, meineidig und verwürkt" und gaben nur Vollmacht, einen, der das Verbot besonders gröblich übertrete, höher und weiter zu strafen, je nach Gestalt der Handlung und Gutdünken. Den Verteidigern Grebels muß dieses scheinbar zu seinen Gunsten sprechende Moment entgangen sein. Die Untersuchungskommission hat diese Bestimmungen der Gesetze sehr wohl beachtet und sorgfältig unterschieden, unter welchem der verschiedenen Gesetze die einzelnen Handlungen begangen worden seien; sie fielen teils unter das Gesetz von 1513, teils unter das mildere von 1518, teils unter das mit dem ersten wieder gleich lautende von 1522.[3] — Wie schon die Untersuchungsakten unvollständig erhalten sind, da z. B. von den in Zwinglis Rundschreiben an Oecolampad, Capito und die Brüder zu Straßburg erwähnten kompromittierenden Briefen[4] gar nicht die Rede ist, so ist das eigentliche Urteil überhaupt nicht bekannt. Wenn die Räte und Burger, welche dasselbe zu fällen hatten — nicht etwa die Untersuchungskommission, bei der man eine starke Beeinflussung durch Zwingli vermuten könnte —, trotz diesen mildern Gesetzen doch von der darin

[1] Vgl. Egli, Aktensammlung S. 103, Nr. 293, über die Existenz der andern vgl. Egli S. 498 und Abschiede III, 2, S. 733; der Text derselben ist nur in undatierten Kopien enthalten in den „Eiden und Ordnungen" des Staatsarchives.

[2] Egli, Aktensammluug S. 519.

[3] Vgl. die Untersuchungsakten bei Egli S. 498 und 499.

[4] Zwinglii Opera VII, p. 565.

eingeräumten Kompetenz zu härteren Strafen so entschieden Gebrauch machten, daß sie bis zum Todesurteil gingen, so müssen sie besonders erschwerende Umstände gefunden haben, und diese lassen sich schon nach den unvollständigen Untersuchungsakten darin erkennen, daß nicht nur die Annahme von Pensionen an und für sich bei Grebel nachgewiesen war, sondern die durch diese Bestechung veranlaßte Wirksamkeit zu Gunsten des Friedens mit Frankreich und des Anschlusses Zürichs an das französische Bündnis; damit haben die sämtlichen Pensionen Grebels nach den Untersuchungsakten in Verbindung gestanden; ob er für das Bündnis in Zürichs maßgebenden Kreisen gewirkt habe, darüber bedurfte der Rat keiner Beweisführung, da eine solche Wirksamkeit sich eben an die Ratsmitglieder selbst gewendet haben muß. — Das Urteil und seine Motivierungen dürften ungefähr so gelautet haben, wie dasjenige gegen Konrad Hegner, genannt Hofstetter, der 1523 hingerichtet wurde, weil er für seinen Sohn eine französische Pension genommen und für die Annahme des französischen Bündnisses gewirkt hatte.[1] Dabei braucht gar nicht bestritten zu werden, daß Jakob Grebel alles Mitleid verdient und seine subjektive Schuld nicht im Verhältnis zur Strafe stand, daß er nur that, was die Vorfahren und viele Zeitgenossen, die meisten Staatsmänner der andern Orte auch thaten, daß er in allen übrigen Dingen ein Ehrenmann war. Gerade eines sonst unbescholtenen und hoch angesehenen Mannes bedurfte es, um ein wirksames Exempel zu statuieren, daß von nun an das so oft wiederholte und halbjährlich beschworene Gesetz aufs strengste auch in den regierenden Kreisen gehandhabt und das bisher trotz allen Gesetzen geduldete Pensionennehmen und Begünstigen fremder Bündnisse unnachsichtlich als Verbrechen behandelt werden sollte. Grebel ist gefallen als ein persönlich beklagenswertes, aber für das Gemeinwesen wahrhaft erlösendes Opfer des alten Zürich an das neue. Es stünde besser um die Geschichte der Eidgenossenschaft in den letzten drei Jahrhunderten und sie wäre reiner und ehrenvoller, wenn in jedem der eidgenössischen Orte mit ähnlicher Strenge gehandelt worden wäre.

Das Vorgehen gegen die Pensionen und fremden Bündnisse, deren Verbot Zwingli auch im ersten Kappelerkrieg 1529 noch als zweite Bedingung des Friedens aufstellte, ist und bleibt eines der größten Verdienste des Reformators um das Vaterland und muß gerade auch von denjenigen anerkannt werden, welche sich für sein religiöses Reformwerk nicht begeistern können. Das aufgestellte Beispiel — als solches hat Zwingli selbst die Hinrichtung Grebels bezeichnet — wirkte und

[1] Egli, Aktensammlung S. 146.

genügte, um dem Pensionenwesen und den fremden Bündnissen in Zürich für lange Zeit ein Ende zu machen. Später galt es in Zürich als Zwinglische, namentlich von Bullinger aufgenommene Tradition, sich aller fremden Bündnisse zu enthalten, und mit Berufung auf den Reformator widersetzte sich besonders die Geistlichkeit solchen Bündnissen.

Dagegen ließe sich freilich anführen, daß doch Zwingli selbst Bündnisse mit dem Landgrafen von Hessen und deutschen Reichsstädten abgeschlossen, über solche mit Frankreich, Venedig und den schmalkaldischen Fürsten verhandelt habe. Allein alle diese Verhandlungen gehören ausschließlich seinen zwei letzten Lebensjahren an, in denen er allerdings seine früheren Grundsätze in Beziehung auf fremde Bündnisse modifizierte. Diese Wandlung läßt sich ziemlich genau verfolgen. In den ersten Jahren bei Abfassung der Fabelgedichte hatte Zwingli seine Reformationsideen überhaupt noch nicht gefaßt und schloß sich einfach der seit 1489 bestehenden, vielleicht von Bruder Klaus ausgehenden Opposition gegen fremde Bündnisse ohne jede Ausnahme an. Auf diesem Standpunkt blieb er auch noch in den ersten Jahren seines Reformationswerkes, in den Predigten und Ratschlägen von 1521 und selbst noch beim ersten Kappelerfrieden 1529. Bis dahin ging Zwingli von der Zuversicht aus, daß die Wahrheit des Evangeliums durch ihre eigene Macht in der ganzen Eidgenossenschaft, ja in der ganzen Christenheit zum Durchbruch komme, und dachte kaum an die Möglichkeit, daß die Eidgenossenschaft für immer in zwei sich schroff gegenüberstehende Konfessionen gespalten und durch die Folgen der Reformation auch das politische Band bedenklich gelockert werde. Auch noch 1527, als diese Gefahr schon bestimmter hervortrat, zeigte er sich zu einer Versöhnung auf dem Boden der Glaubensfreiheit bereit. Die katholischen Orte waren es, welche, die dargebotene Hand zurückweisend, zuerst den verderblichen Weg beschritten, fremde Mächte in die innern Streitigkeiten hereinzuziehen durch ihr Bündnis mit Oesterreich vom 22. April 1529, wobei nicht einmal die eidgenössischen Bünde vorbehalten wurden.[1] Auch jetzt noch dachte Zwingli, obschon er die Unvermeidlichkeit des Bürgerkrieges voraussah, denselben ohne Zuziehung fremder Hülfe und, bevor fremde Einmischung zu Gunsten der Gegner eintrete, mit den eigenen Waffen der besser gerüsteten reformierten Städte durchzuführen. Erst die Vereitelung des sicheren Sieges im günstigsten Moment des ersten Kappelerkrieges 1529 durch wohlmeinende, aber kurzsichtige Vermittler und die ungünstige Wendung, welche die Sache nun durch die drohende Einmischung des Kaisers nahm, nötigten Zwingli, selbst den früher von

[1] Vgl. H. Escher, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland S. 64—70 und 90, und Alex. Schweizer S. 26.

ihm ganz verpönten Weg fremder Bündnisse zu betreten, um sein Lebenswerk zu retten. Immer noch Gegner der Blutbündnisse, welche die Wehrkraft der Eidgenossen fremden Mächten dienstbar machte, begann er nun zwar nicht theoretisch,[1] aber praktisch eine Unterscheidung zu machen und auswärtige Bündnisse für erlaubt zu halten, sofern sie dem eigenen Interesse der eidgenössischen Politik, wie er sie verstand, oder vielmehr weniger der Politik, als der Erhaltung und vollständigeren Durchführung seines Reformationswerkes dienten, das er nun über die Einigkeit der Eidgenossenschaft stellte oder als Mittel zur schließlichen Befestigung derselben betrachtete. Es ist hier nicht der Ort auseinanderzusetzen, wie dem Reformator über der Existenzfrage seines Lebenswerkes und der ihn erfüllenden religiösen Wahrheit schließlich alle andern, auch die rein politischen Gesichtspunkte, für die er früher so viel Verständnis und Eifer gezeigt hatte, zurücktreten mußten; für die vorliegende Aufgabe, die allmähliche Entwickelung des Neutralitätsprinzips in der Schweiz zu verfolgen, ist es selbstverständlich als eine unglückliche Wendung zu betrachten, daß derselbe Mann, der die Neutralitätsidee höher und reiner als alle Zeitgenossen erfaßt hatte, sich aus Gründen, die dieser Frage fern liegen, in seiner letzten Zeit von diesen Grundsätzen abwandte. Von einer Verwerfung des Neutralitätsprinzips kann übrigens keine Rede sein, da dieses damals noch lange nicht zur Maxime der eidgenössischen Politik geworden war. Die rasch erfolgende Katastrophe, die auch in politischer Beziehung die frühere Politik Zwinglis gegenüber der spätern zu rechtfertigen schien, hat jene ohnehin ganz im geheimen betriebene Bündnispolitik bei den Zeitgenossen und den folgenden Generationen zurücktreten und die frühern, auch in seinen Schriften theoretisch entwickelten Grundsätze wieder als die eigentliche Politik Zwinglis erscheinen lassen. Mit Recht haben Bullinger und alle andern Nachfolger Zwinglis mit einer einzigen Ausnahme, aber auch die meisten weltlichen Staatsmänner Zürichs die Verpönung der fremden Bündnisse ohne Unterschied als die eigentliche Tradition des Zwinglischen Geistes und als das wahre politische Interesse Zürichs und der ganzen Eidgenossenschaft betrachtet. Nur der Umstand, daß die neuesten Forschungen über den Reformator sich vorwiegend den so hoch interessanten Ereignissen der Kappelerkriege zuwandten, hat in jüngster Zeit das Bild Zwinglis, wie er in den zwei letzten Jahren erscheint, etwas über Gebühr in den Vordergrund gestellt. Im Einklang mit der Auffassung der Zeitgenossen und Nachfolger und nach aktenmäßigen Quellen wird

[1] Die politischen Stellen in seinen Werken gehören alle der frühern Zeit an; vgl. Oechsli: Zwingli als politischer Theoretiker in „Turicensia", Beiträge zur zürch. Geschichte, 1891, S. 95.

in der folgenden Darstellung die Enthaltung von allen fremden Bündnissen als Zwinglische Tradition bezeichnet.

Zürich blieb dem Rate des Reformators lange über seinen Tod hinaus getreu und enthielt sich der Beteiligung an den Erneuerungen des Bündnisses der andern Orte mit Frankreich.

Auf die Einladung der übrigen Orte, dem Bündnisse von 1549 beizutreten, griff Zürich nochmals zum Mittel der Volksabstimmung trotz entgegengesetzten Ratschlägen der über die Frage verordneten Kommission, von welcher die einen es unnötig fanden, nach dem Entscheid von 1521 „die biderben Lüt uf der Landschaft nochmals zu bemügen und zu berathsamen", die andern unter dem Vorwand der Einigkeit der Eidgenossen weder zusagen noch abschlagen, sondern andern Orten die Verfechtung des Grundsatzes überlassen wollten. Alle diese Ratschläge wurden vom großen Rat verworfen und beschlossen, „den Tag zu Solothurn abzuschreiben und inzwischen die Handlung an die unsern in Stadt und Land zu bringen."[1] Am 29. Mai 1549 konnte der Rat von Zürich seinen Abschlag gegenüber den in Solothurn versammelten Orten mit dem sicheren Rückhalt begründen: „Wir haben uns zu Stadt und Land mit einander vereinbart und entschlossen, daß wir diese fürgetragene Vereinigung gar nit annemen, sonders dero, auch aller Fürsten und Herren Vereinigung und Püntnuß müßig gan, die unsern anheimbsch behalten und uns mit niemand in dhein solich Handlung und Verbindung inlassen old begeben söllend noch wellend."[2]

Zu diesem Resultat der Abstimmung muß die Geistlichkeit und eine von Joh. Felix Reimer verfaßte Flugschrift wesentlich mitgewirkt haben, welche den Titel trägt: „Ob einer christlich freyen Stadt und Land nützlich und heilsam sye, sich mit der Kron Frankrich zu verbinden" und das Motto: „Die Wort sind gut, sprach der Fuchs, ich komm aber in's Dorf nit."[3]

Noch 1564 hielten sich Zürich und Bern von der Bündniserneuerung der andern Orte fern; 1602 fiel Bern ab; erst 1614 ließ sich auch Zürich zum Beitritt in das Bündnis mit dem früher den Reformierten geneigten Heinrich IV. verleiten. Nochmals überwog die Unabhängigkeitspartei 1651—1663. Endlich enthielten sich sämtliche evangelische Orte des französischen Bündnisses von 1723 bis 1777.[4]

[1] St.-A. Z. Akten „Frankreich" vom 4. Mai 1549.
[2] St.-A. Z. Akten „Frankreich" vom 29. Mai 1549.
[3] St.-A. Z. Akten „Frankreich", handschriftlich in 4°-Kopie von 1601
[4] Abschiede VII, 1, S. 269. 271. 362. 394. 595.

IV.

Die Periode der gelegentlichen Neutralität.

1. Seltenheit der Neutralität in der Zeit der eidgenössischen Freiheits- und Eroberungskriege.

Wenn nun versucht werden soll, die Entwicklung der Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen darzustellen, so ist klar, daß im Unterschied von der bloß durch Verträge geschaffenen eine durch natürliche historische Entwicklung entstandene prinzipielle und permanente Neutralität, wie sie in der Weltgeschichte äußerst selten und ganz rein überhaupt nur bei der Schweiz sich findet, nicht von Anfang an dagewesen, sondern nur im Laufe der Zeit aus einer immer häufiger werdenden gelegentlichen Neutralität erwachsen sein kann, und daß der Uebergang von dieser zu einer häufigeren und regelmäßigen und endlich einer permanenten Neutralität als Staatsmaxime zeitlich nicht so genau bestimmt werden kann, wie die internationale Anerkennung derselben oder wie die Schöpfung einer künstlichen, nur auf Vertrag anderer Mächte beruhenden Neutralisation. Im Gegensatz zu letzterer ist aber für die schweizerische Neutralität die historische Entwicklung von den ersten Anfängen an von größerer Wichtigkeit, als die Anerkennungsurkunde der Mächte von 1815.

Neutralität war den Eidgenossen von dem ersten Anfang ihres Bundes an ein wohl bekannter Begriff, da der erste Bund gerade in die Zeit fällt, wo die Beispiele für Neutralität häufiger werden, und da die Eidgenossenschaft sich aus dem deutschen Reich heraus entwickelt hat, dessen Gesamtheit und einzelnen Ständen die Neutralität in all ihren verschiedenen Anwendungen besonders geläufig war.

Die meisten Orte hatten schon vor ihrem Eintritt in den eidgenössischen Bund mitunter von der Neutralitätspolitik Gebrauch gemacht, Zürich und Basel schon beim Städtebund von 1254; Zürich bei der Belagerung der Schnabelburg 1309;[1] im alten Zürichkrieg: Freiburg trotz oder wegen sich widersprechender Verpflichtungen des Burgrechts

[1] Vgl. Weizsäcker, Der rheinische Bund von 1254, S. 27; oben S. 24.

mit Bern und der österreichischen Schirmherrschaft,[1] im gleichen Kriege Schaffhausen[2] und anfangs auch Appenzell;[3] Basel im Mülhauser- und im Schwabenkrieg 1467 und 1499.[4] Die selbständige Haltung der Eidgenossen gegenüber dem Reich und ihre allmähliche, allerdings gar nicht von Anfang an beabsichtigte Ablösung von demselben erscheint gewissermaßen selbst wie eine Anwendung der innern Neutralität gegenüber dem Reichsganzen. Die Abneigung gegen auswärtige Verbindungen und weitreichende Unternehmungen ist bei den drei Waldstätten von Anfang an zu beobachten und zeigt sich schon darin, daß sie mit dem großen Bunde, welchen die benachbarten Herren und Städte 1291 gegen Albrecht von Oesterreich schloßen, nur mit größter Zurückhaltung und nur mittelbar durch das Bündnis mit Zürich in Verbindung traten und an seinen weitausgreifenden Eroberungsplänen keinen Anteil nahmen. Dieses Verhalten, welches die Waldstätte vor einer Verwicklung in die großen Niederlagen der Zürcher, des Bischofs von Konstanz und des Abts von St. Gallen bewahrte, läßt sich als Neutralität bezeichnen, die ja durch das rein defensive Bündnis nicht ausgeschlossen ist.[5]

Wie aber die Eidgenossenschaft sich im glücklichen Freiheitskampf gegen Oesterreich mehr und mehr entwickelt und ausdehnt, tritt zunächst eine kriegerische Politik hervor, welche der für Neutralität notwendigen Friedenspolitik entgegengesetzt ist, wenn auch diese Kriege in eigener Sache die Neutralitätsfrage überhaupt nicht direkt berühren können.

Von der glücklichen Verteidigung althergebrachter Rechte in jenem maßvollen, gerechten und rein defensiven Sinne, wie es der erste Bund der Waldstätte ausdrückt, ging die Eidgenossenschaft mehr und mehr zu einer offensiven Politik über und brach, ohne sich lang nach Rechtsgründen umzusehen, in das Gebiet des Erbfeindes ein, um Eroberungen und Beute zu machen; und wenn z. B. bei den Eroberungen des Aar- und Thurgaues noch die in gewissem Sinne berechtigte Absicht zu Grunde lag, natürliche und militärisch günstige Grenzen zu erlangen, so waren doch Unternehmungen wie die Waldshuter Fehde, der Mülhauserkrieg und die Burgunderkriege, endlich die italienischen Feldzüge, fast nur um fremder Interessen willen begonnen worden und somit das direkte Gegenteil von Neutralität.

[1] Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft II, S. 107, ein Werk, das mehr als andere die Neutralitätspolitik verfolgt.

[2] Dierauer II, S. 125.

[3] Dierauer II, S. 121.

[4] Dierauer II, S. 158 und 370, und Frey, Ueber Basels Neutralität während des Schwabenkrieges, Basler Beiträge zur vaterländ. Geschichte X, S. 326 ff.

[5] Vgl. P. Schweizer, Das Bündnis Zürichs mit Uri und Schwyz 1291, in Turicensia. Zürich 1891, S. 50.

2. Erste Beispiele von Neutralitätspolitik der ganzen Eidgenossenschaft.

So scheinen die zwei ersten Jahrhunderte der eidgenössischen Geschichte als eine Periode der Unabhängigkeitskämpfe, Eroberungskriege und Großmachtspolitik wenig dazu angethan, ein neutrales Verhalten aufkommen zu lassen. Dennoch fehlt es auch in dieser Periode merkwürdigerweise nicht an einzelnen Beispielen von Neutralität, die in einem auffallenden Widerspruch zu der allgemeinen Richtung der Politik stehen und jedenfalls beweisen, daß die Neutralität nicht eine Folge der Schwäche der Eidgenossen,[1] sondern in der Regel durch freundschaftliche Verhältnisse und Bündnisse mit beiden Parteien veranlaßt ist.

A. Gegenüber den Appenzeller Kriegen.

Das erste Beispiel einer aktiven Neutralität der gesamten Eidgenossenschaft oder wenigstens des größten Teils derselben ist die vermittelnde Haltung der VII Orte im Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und den Appenzellern 1421, wenn man diese trotz ihrer Burgrechte und Landrechte von 1411 noch nicht zur Eidgenossenschaft rechnen will. Ungeachtet dieser Verbindungen und der Sympathien, welche namentlich die demokratischen Urkantone für die Appenzeller besaßen, leisteten die VII Orte ihnen keinen Beistand, sondern vermittelten einen auch die äbtischen Rechte berücksichtigenden Frieden.[2]

B. Gegenüber dem Krieg Nürnbergs mit Brandenburg-Ansbach.

Der zweite Fall betrifft einen viel entlegeneren Krieg, woran sich zu beteiligen höchstens die gemeinsame Sache der städtischen Freiheit gegen die Fürsten hätte veranlassen können.

Auf Begehren Ulms und anderer Reichsstädte beschlossen die am 24. Juli 1449 zu Luzern versammelten Ratsfreunde gemeiner Eidgenossen, dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach in seinem Krieg mit Nürnberg und dessen Bundesgenossen keinerlei

[1] So argumentiert auch Dr. Calonder S. 16 ganz richtig.
[2] Vgl. Dierauer II, S. 28 ff.

Hülfe oder Vorschub zu leisten.[1] Immerhin ist es bezeichnend für die allmähliche Abschließung der Eidgenossenschaft gegenüber den Parteikämpfen im Reich,[2] daß die deutschen Städte eine Unterstützung ihrer Sache, wie sie noch im Bündnis von 1385 verheißen, aber auch damals von beiden Seiten nicht erfüllt worden war, schon gar nicht mehr hoffen, sondern eher das Gegenteil fürchten.[3] Im folgenden Jahr baten sie dann doch um Rat und Hülfe oder Vereinigung mit ihnen gegen die Fürsten, mit denen sie in Feindschaft ständen, und um Botschaft zu dem vom König wegen dieses Streites angesetzten Tag in München. Wirklich richteten die Eidgenossen zur Beilegung des Streites Schreiben an den Kaiser, den Markgrafen von Brandenburg[4] und die Kurfürsten und machten nicht zum erstenmal den Kaiser aufmerksam auf die Gefahren, welche dem heiligen römischen Reich von dem grausamen Kriege zwischen dem Markgrafen Albrecht und den Reichsstädten drohen. Auf des Kaisers Antwort, daß jene wiederholten Friedensgebote mit denen des Markgrafen unvereinbar seien, kam die Eidgenossen, „als sie um Gott des h. römischen Reichs, der Kirche unserer Herrschaft Gemeine gegen jeden Gewalthaber zu schützen“ dessen des h. Reich der heiligen Stadt und Pfaffheit hatte.[5]

C. Im französisch-englischen Krieg.

Den großen französisch-englischen Krieg gegenüber hat die Eidgenossenschaft [illegible] seine Grenzen [illegible] Haltung, als die

[1] [illegible] S. 84.

[2] Schreiben in Sachen der Stadt [illegible] auf [illegible] Schreiben des Markgrafenstifts von Brandenburg [illegible] in der Fehde von Stadt und Bischof [illegible] angerufen haben, vgl. die Chroniken d. deutsch. Städte [illegible] S. 84 [illegible] Stadt [illegible] Bündnis [illegible] nicht an Eidgenossenschaft. Im Gegensatz bekommt der Markgraf, daß die Reichsstadt [illegible] Hülfe [illegible] Bischof [illegible] Truppen haben, vgl. Anshelm S. 84 [illegible] Müllner, Annal. d. Schweizer Geschichte I. [illegible] 1882.

[3] Vgl. Brief [illegible] in der Beilage zum Urkundenbuch, Städtechroniken I, S. 84 und 85, Anshelm und Diebold Schilling.

[4] Anshelm I, S. 84. Das [illegible] Schreiben [illegible] Anshelm in mißverständlicher Weise, vgl. die offizielle Korrespondenz, die über die Verhandlung [illegible] Die Stadt [illegible] [illegible] [illegible]

Tagsatzung 1453 das französische Gesuch um Söldnerwerbung trotz dem unmittelbar vorher geschlossenen Freundschaftsvertrag abschlug, mit der Begründung, daß es den schweizerischen Traditionen widerspreche, die Mannschaft außer Landes in fremde Gegenden reisen zu lassen.[1] Es thut der Neutralität keinen Eintrag, daß dennoch Leute auf eigene Faust in französischen Sold gingen.

D. Gegenüber dem Krieg Kaiser Maximilians mit Frankreich 1507 und 1508.

Mitten in den Kriegen, welche die Eidgenossen zu Eroberungen oder zur Einmischung in fremde Streithändel unternahmen, zeigten sie doch mitunter auffallende Beispiele von Mäßigung, welche nicht allein durch politische Kurzsichtigkeit und Mangel an planmäßiger Führung durch eine einheitliche Regierung erklärt werden können, sondern auf einer bewußten Absicht beruhen, ihr Gebiet nicht allzu weit in unsichere Gegenden auszudehnen.

Als die eigentlichen Sieger in den Burgunderkriegen hätten sie Burgund für sich behalten können; dennoch verzichteten sie selbst auf die nächstgelegene Freigrafschaft und nicht etwa bloß infolge von Bestechung.[2] Im Schwabenkrieg, wie auch schon bei der Waldshuter Fehde 1468 hätte niemand die Eidgenossen an einer Eroberung des Schwarzwaldes hindern können;[3] sie begnügten sich doch mit Plünderungszügen. In den italienischen Feldzügen endlich, wo nun allerdings die Unfähigkeit zu einer Konkurrenz mit der feinen Diplomatie der italienischen Staaten und der europäischen Großmächte klar zu Tage trat und die folgenreichsten Unternehmungen durch das Ungestüm einzelner Orte oder durch willkürliche Söldnerzüge, welche die andern Orte gegen ihren Willen mitrissen, ohne jeden staatsmännischen Plan, ja nach fremden Interessen entschieden wurden, traten doch in den offiziellen Kreisen von Zeit zu Zeit, 1503 und 1508, die schon oben erwähnten entgegengesetzten Tendenzen einer Friedenspolitik hervor, und nach manchen Erfolgen gab man alle Eroberungen wieder Preis, in Burgund 1513, in Italien nach der ersten unentschiedenen Schlacht 1516.[4]

Gerade mitten aus den Verwicklungen, welche das Eingreifen der Eidgenossen in die italienischen Fragen brachte, ist die erste förmliche

[1] Dierauer II, S. 135.
[2] Dierauer II, S. 243.
[3] Dierauer II, S. 160. 345. 356.
[4] Dierauer II, S. 436 und 448.

Neutralitätserklärung[1] gegenüber den Großmächten hervorgegangen, im Jahr 1507. Dem Kaiser Maximilian gegenüber waren zwar die Eidgenossen damals noch nicht durch die erst 1511 erneuerte Erbvereinigung verpflichtet, wohl aber betrachteten sie sich trotz des Schwabenkrieges und ihrer faktischen Unabhängigkeit von den neuen Reichsreformordnungen immer noch als Glieder des heiligen Reiches und hatten dieses in allen französischen Bündnissen ausgenommen. Diese Verpflichtungen gegen beide in Italien einander bekämpfenden Mächte führten zu einem schweren Konflikt, als die Stadt Genua, ursprünglich Reichsstadt, damals wie Mailand unter französischer Oberhoheit, sich Ende 1506 gegen letztere empörte[2] und Ludwig XII. auf Grund des 1499 abgeschlossenen Bündnisses 4000 eidgenössische Kriegsknechte verlangte, mit der Zusicherung, sie nur in Mailand, nicht gegen das Reich zu gebrauchen,[3] dieselben aber doch gegen Genua führte. Auf Maximilians dringende Vorstellungen an die Eidgenossen, die „ewigen und natürlichen Freunde des heiligen Reiches",[4] erließ die Tagsatzung wiederholte Schreiben und Botschaften an die Söldner, sie dürften sich nicht gegen das Reich gebrauchen und nicht über den Po führen lassen,[5] und rief sie im Mai 1507 bei ihren Pflichten und mit Androhung strengster Bestrafung zurück.[6] Die Mahnungen an die weitentfernten Söldner kamen teils zu spät, teils fanden sie kein bereitwilliges Gehör. Schon am 27. April hatte Genua nach zweimaligem, hauptsächlich von schweizerischen Söldnern ausgeführtem Sturm kapituliert.[7] Die Entrüstung über solchen Mißbrauch der Truppen machte die Tagsatzung den Anträgen des Kaisers und der Reichsstände geneigt und bewog sie, den Konstanzer Reichstag[8] mit einer stattlichen Botschaft zu besuchen. Unter besonderer Betonung der gegenseitigen Freundschaft und der Zugehörigkeit der Eidgenossen zum heiligen Reich[9] wurde hier ein Freundschaftsvertrag entworfen,

[1] Also nicht wie Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 688, meint, erst im schmalkaldischen Krieg.

[2] Vgl. Jld. Fuchs, Die mailändischen Feldzüge der Schweizer II, S. 36 ff.; Ranke, Geschichte der romanischen und germanischen Völker, 1824, I, S. 295, und Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I, S. 116.

[3] Auf den Tagsatzungen vom 13. und 24. Februar 1507; vgl. Abschiede III, 2, S. 362 und 363.

[4] Abschiede III, 2, S. 369.

[5] Daselbst S. 366 und 368.

[6] Tagsatzung vom 10. Mai 1507, daselbst S. 371.

[7] Vgl. Fuchs II, S. 44 ff. und den Bericht der Solothurner Söldnerführer vom 29. April in den Abschieden S. 367 und die Notiz S. 372.

[8] Vgl. Abschiede S. 373.

[9] Vgl. Abschiede S. 373: Der König sagte „wir sollen gut küngesch sin, so wolle er vast ain guter Aidgnoß sin." Abschiede S. 374: „als wir dann on alles

der die Eidgenossenschaft von allen neuen Reichsordnungen, Kammergericht und Matrikularanschlag lossprach und sie wie eine unabhängige verbündete Macht nur zur Stellung von 6000 Soldaten auf Kosten des Reiches für den Romzug und Erlangung der Kaiserkrone verpflichten sollte.[1] Was diesen Entwurf auf den folgenden Tagsatzungen zu Zürich zu Fall kommen ließ, waren nicht allein die französischen Umtriebe,[2] sondern auch der Argwohn, daß Maximilian die Söldner gegen das damals französische Mailand brauchen und die Eidgenossen dadurch in Konflikt mit den Verpflichtungen gegen Frankreich bringen werde.[3] Ja der römische König gestand dies schließlich offen zu und verzichtete auf den Vertrag, als die Eidgenossen den ausdrücklichen Vorbehalt verlangten, daß die Truppen nur zur Romfahrt, nicht gegen Mailand gebraucht würden.[4] Von seiten des römischen Königs ging damals der erste Vorschlag zum neutralen Verhalten der Eidgenossen aus für den Fall, daß sie die Hülfe nicht bedingungslos zusagen wollten. Schon in seinen Schreiben, die er am 13. September 1507 an alle einzelnen Orte erließ,[5] heißt es: „Wo Ir aber je solch Hülf wider menigklich nit zusagen und beweisen wollet, alsdann begehren wir an Euch, daz Ir stillsitzen und keiner Parthey Hilf oder Zuschub thuet, auch Ewern Knechten zu kainem Küng, Fürsten oder Herren, ouch in kain frömbd Land wider uns zu lauffen gestattet und das auf das höchst verpietet. . . .“ Diesen Vorschlag wiederholten die kaiserlichen Boten am 8. Dezember vor der Tagsatzung in Zürich mit Hinweis auf die frühere Neutralität der Eidgenossen im bayrischen Krieg.[6]

---

mittel dem h. Römischen Riche zugehörig sind, von welichem wir och nit zu kommen billichen willen haben, sonder bi solichem wir, wie unser altfordern, ufrecht bliben wöllen.“

[1] Vgl. den Entwurf des Vertrages, Abschiede S. 374, und die königliche Bestätigung der Privilegien der Eidgenossen, Freiheit vom Kammergericht ꝛc., daselbst S. 375; auch die Bemerkungen von Ranke, Deutsche Geschichte I, S. 116, und Ulmann, Kaiser Maximilian Bd. II, S. 323.

[2] Was von Fuchs, Ranke und Ulmann viel zu sehr betont wird, als ob die eidgenössischen Söldner nur wegen französischer Umtriebe ausgeblieben seien.

[3] Vgl. die Tagsatzungen in Zürich vom Juni, August, September und Dezember 1507, Abschiede S. 381. 390. 397. 411. 421.

[4] Vgl. Maximilians Schreiben vom 13. September 1507, Abschiede S. 399, worin er seine Absicht, durch das Mailändische zu ziehen, offen kund gibt. Selbst das Anerbieten, zum Romzug zu helfen, „so ihm den jemand sperren wölle, aber doch sonst niemand das sin zu nemen oder ze beschedigen“, wies Maximilian ab und verlangte „unverdingete“ Hülfe; vgl. S. 411.

[5] Abgedruckt Abschiede III, 2, S. 399. Wenn in diesen Verhandlungen das Wort „neutral“ vorkommt, wie z. B. S. 421, so fällt diese Modernisierung auf Rechnung des Herausgebers dieser Abschiede; das Zürcher Original hat hier „stillsitzen“, ebenso das Glarner Original der Tschudisammlung in Zürich.

[6] Abschiede S. 412. Es ist wohl der Krieg des schwäbischen Bundes gegen

Anfangs fand dieser Vorschlag nicht allgemeinen Anklang;[1] da er aber jenen noch viel weiter gehenden Bestrebungen gegen die fremden Bündnisse und die fremden Dienste überhaupt entgegenkam, so einigten sich am 26. Januar 1508 alle Orte zu Luzern, dem römischen König zu schreiben: „daß wir sin Fürschlag annemen, also lut des stillsitzens im in dem gehorsam sin und gehept haben wellen, daß der Küng von Frankrich im den Romzug on unser Hilff verfolgen lauß, doch daß der römisch Küng den Küng von Frankrich an sinen Landen, es sig Meyland old andern, nüchzit schädige, wan man wäri dennocht och dabi pflichtig, dem Küng von Frankrich die Aynung zu halten."[2] Zur Aufrechterhaltung dieser in aller Form angetragenen und erklärten Neutralität traf die Tagsatzung die strengsten Maßregeln. Dem französischen König verweigerte sie den Zuzug von Knechten, mahnte beide Könige von unbewilligten Werbungen ab und verbot alle Reisläuferei zu denselben.[3] Als dennoch Knechte dem französischen König zuzogen[4] und beide Könige heimliche Werbungen anstellten,[5] verlangte die Tagsatzung diese Reisläufer zurück, forderte die an diesen Werbungen beteiligten französischen Gesandten auf, den schweizerischen Boden zu verlassen, wenn sie nicht ausgewiesen werden wollten,[6] und schritt sogar zur förmlichen Ausweisung wegen Bruchs des Geleites und der Vereinigung.[7] Wenn auch die gemeinsame Ordnung gegen die Reisläufer nicht zu stande kam, so beschloß man doch, daß jeder Ort die seinigen bestrafen und besonders den Hauptleuten nachfragen solle.[8]

---

die Herzoge von Bayern 1487 gemeint, bei welchem die Eidgenossen die Reisläuferei zu beiden Parteien verboten, vgl. Abschiede III, 1, S. 269, oder der Krieg zwischen Herzog Albrecht von Bayern und Pfalzgraf Philipp 1504, in welchem die Eidgenossen sogar eine Vermittlung ablehnten wegen ihres Entschlusses, sich fremder Fürsten zu müßigen; vgl. Abschiede III, 2, S. 259 und oben S. 176.

[1] Abschied vom 30. September, S. 397.

[2] Abschiede S. 417. Vgl. auch Ulmann, Kaiser Maximilian II, S. 341.

[3] Abschied vom Januar 1508, S. 418 und 421.

[4] Abschied vom 23. Februar 1508, S. 420.

[5] Frankreich laut Abschiede S. 420 und 421; Maximilian hat laut Abschiede S. 421 und 426 durch den Freiherrn von Sax zu Einsiedeln Werbungen anstellen lassen, freilich bei den drei Waldstätten, welche im Gegensatz zu allen übrigen Orten ihm Zuzug bewilligen wollten; er suchte auch die aus Frankreich zurückgewiesenen Söldner für sich anzuwerben, S. 422 und 424.

[6] Tagsatzung vom März 1508, Abschiede S. 422 und 424: Luzern soll ermahnt werden, „daß es die französische Botschaft ohne Verzug abfertige; auch andere Orte sollen sie nicht aufnehmen, sondern anhalten, die Eidgenossenschaft zu verlassen. Der Botschaft selbst wird geschrieben, sich wegfertig zu machen und die Eidgenossenschaft zu verlassen."

[7] Vgl. Abschiede S. 420 und 422.

[8] Abschiede S. 430. Einige wurden in Gefangenschaft gesetzt, S. 452.

So bewahrte denn die Eidgenossenschaft, als Maximilian im Frühjahr 1508 ratsamer fand, den Krieg gegen Venedig anstatt gegen Frankreich zu eröffnen, und statt nach Rom zu ziehen, sich den Kaisertitel in Trient selbst beizulegen, eine Haltung, die alle wesentlichen Merkmale der Neutralität an sich trägt.

E. Gegenüber den Kriegen der Reformationszeit.

Die Reformation, welche die Eidgenossenschaft in zwei Parteien zerriß und jede derselben zu ihren Glaubensverwandten im Ausland hinzog, stellte die Neutralität auf die schwerste Probe, und doch wurde dieselbe trotz allen Projekten zu auswärtigen Verbindungen im großen und ganzen glücklich bestanden. Dem Neutralitätsprinzip allein ist es zu verdanken, daß die Schweiz über der Glaubensspaltung nicht zerfallen ist. Hiebei ist es denn von größter Bedeutung, daß die von jeher bei den Urkantonen bestehende Abneigung gegen Einmischung in auswärtige Verhältnisse auch den Reformierten als Zwinglische Tradition galt und das Bewußtsein, ein gemeinsames besonderes Volk zu bilden, schon so stark geworden war, daß es als eine gleichsam verborgene Kraft fortbestand, während der konfessionelle Zwiespalt alles zu überwuchern schien und jede nationale Phrasenmacherei ausschloß. Nur selten wagte man noch von eidgenössischer Einigkeit und gemeinsamen Interessen zu reden; aber wie sie, unausgesprochen, doch berücksichtigt wurden und immer vom Aeußersten zurückhielten, dafür liefert gerade die Thatsache der stets bewahrten Neutralität den Beweis.

a. Deutscher Bauernkrieg 1525.

Eine der schwierigsten Proben war der deutsche Bauernkrieg, da hier zu den religiösen noch gewisse politische Sympathien hinzukamen. Gleich nach Ausbruch der ersten Unruhen im Hegau ersuchten Statthalter und Regiment des römischen Reiches durch Botschaft an die Oktobertagsatzung in Frauenfeld 1524, daß die Eidgenossen „ihren Unterthanen und Verwandten mit dem größten Ernst verwehren möchten, den etwa erweckten Empörungen irgendwelche Hülfe, Vorschub, Unterschleif, Zuzug oder andern Beistand zu leisten, sondern vielmehr behülflich sein möchten, dieselben zu unterdrücken und zu bestrafen.“[1] Auch Oesterreich ersuchte gemäß der Erbvereinigung um getreues Aufsehen mit Klagen gegen Zürichs Verhalten. Zürich, welches sich anfangs um des Evangeliums willen der Bauern[2] und der aufständischen

[1] Abschiede IV, 1, a, S. 510.

[2] Vgl. den Zürcher Ratsbeschluß vom November 1524 auf die Botschaft der

Stadt Waldshut annahm, wurde durch die andern Eidgenossen und durch die Ausartung jener Bewegung in Wiedertäuferei veranlaßt, seine freiwillig ausgezogene Mannschaft zurückzurufen und die Verbindung abzubrechen.[1]

Dem Erzherzog Ferdinand wurde auf die Frage, wessen er sich bei gewaltsamem Einschreiten gegen seine ungehorsamen Unterthanen von den Eidgenossen zu versehen hätte, von der Tagsatzung am 25. Januar 1525 geantwortet: „Wir werden nach den früher gegebenen Abschieden unsere Angehörigen nach Kräften abstellen; wenn sich aber einige Ungehorsame der Unterthanen des Fürsten annehmen, so könne er mit ihnen verfahren wie mit andern Aufrührern.“[2] Auf Nachricht von Werbungen des mit den Bauern verbundenen Herzogs Ulrich von Württemberg im Thurgau und Aargau verbot man jeden Zuzug bei Eid und Ehre, Leib und Gut.[3]

Als der Bischof von Konstanz berichtete, die Bauern hätten Buchhorn, Mörsburg und andere Städte eingenommen und suchten die Thurgauer zum Anschluß zu verleiten, beschlossen die sämtlichen XIII Orte zu Baden im April 1525, dem Bischof durch eine Botschaft ihre Dienste zur Vermittlung anzubieten, die Pässe überall wohl zu bewachen, damit niemand herüberkomme, und heimzubringen, es sei nötig, ein Aufgebot von 30 000 Mann zu veranstalten, um auf alles gerüstet zu sein.[4] Auch dem obersten Feldhauptmann des schwäbischen Bundes gegen die Bauern wurde erklärt, die Eidgenossen hätten verboten, daß ihre Angehörigen sich der abgefallenen Bauern annehmen.[5] Da die Hegauer Bauern den Boten Zürichs und Schaffhausens, welche sie ersuchten, ihre Bauern nicht aufzureizen, die unbefriedigende Antwort gaben, sie ziehen herum wie die Krähen in der Luft, wo sie das Wort Gottes und ihr Bedürfnis hinweise, bat Schaffhausen die Eidgenossen um getreues Aufsehen.[6]

Auf das Gerücht hin, daß Zürcher Bauern den Standesgenossen jenseits des Rheines zuziehen wollten, warnten gemeine Eidgenossen am 4. Juli Zürich aufs eindringlichste: „ir mögent ermessen, wo sölichs

Klettgauer Bauern, bei Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg, Urkunden S. 115. Auch Bullinger, Reformationsgeschichte I, S. 249, und Ranke, Deutsche Geschichte II, S. 157.

[1] Abschiede IV, 1, a, S. 525 und 559; vgl. auch Hottinger, Fortsetzung von J. v. Müllers Geschichte der Eidgenossenschaft VII, 2, S. 11.

[2] Abschiede IV, 1, a, S. 570.

[3] Daselbst S. 570.

[4] Daselbst S. 615.

[5] Daselbst S. 625.

[6] Daselbst S. 628.

ein Fürgang söllte gewünnen und nit gewendt werden, daß wir uns den Krieg uf unser Achslen wurden laden und zuodem, daß wir in sölichem die Erbeinung nit halten. Uf das ist ... unser ernstlich Bitt, ir wellent allen Fliß und Ernst fürwenden, damit ir und die üwern verstillint, damit si by Hus und Hof bliben und uns und üch nit einen sölichen tödtlichen Krieg ufladint."[1]

Sehr wohl entsprachen dagegen dem neutralen Verhalten der Eidgenossen ihre eifrigen Versuche, in dem gräuelvollen Krieg zu vermitteln und die unmenschliche Bestrafung der Aufständischen zu mildern, wenn diese auch wegen der Leidenschaftlichkeit beider Teile und Hartnäckigkeit der Bauern mißlang.[2] Gegen Mißdeutungen von seiten der Bauern erklärten die evangelischen Orte, „sie seien jederzeit willig gewesen, für den Frieden zu wirken, aber nicht gesonnen, in dieser Sache thätlich Partei zu nehmen und einen Krieg zu beginnen",[3] und „hätten eine Zumutung der Bauern, sie mit Gewalt zu retten, in gutem Deutsch abgewiesen."[4] Die Neutralitätspflichten wurden aufs strengste gewahrt. Konnte man auch einzelne Reisläufer nicht hindern, beiden Parteien zuzulaufen, so entschlug man sich doch jeder Verantwortung durch Preisgebung der Ungehorsamen, setzte strenge Strafen auf diese Reisläuferei,[5] und forderte die Bauern ernstlich zur Entlassung der angeworbenen Knechte auf.[6] Selbst die Aufnahme von Flüchtlingen wurde in strengen Mandaten verboten und die Rädelsführer dem Bischof von Konstanz sogar ausgeliefert.[7] In dieser Beziehung wurde die Neutralität damals strenger gehandhabt als jetzt, weil die Humanität noch nicht so entwickelt war und die Mittel zur Internierung und Ueberwachung der Flüchtlinge fehlten. Die Tagsatzung versprach sogar, den österreichischen Antrag in Betracht zu ziehen, ob man zur Erbvereinigung, welche nicht deutlich sage, wie mit Flüchtlingen zu verfahren sei, eine bezügliche Erläuterung machen wolle.[8]

---

[1] Abschiede IV, 1, a, S. 693.

[2] Daselbst S. 665. 700. Für den Klettgau, der im zürcherischen Burgrecht und im Neutralitätsschutz war, kam am 25. Juli 1525 ein förmlicher Vertrag unter Vermittlung Zürichs und Schaffhausens zu stande, den aber die Bauern schließlich verwarfen; S. 744.

[3] Abschiede IV, 1, a, S. 768.

[4] Daselbst S. 759.

[5] Daselbst S. 798 und 800.

[6] Daselbst S. 768.

[7] Daselbst S. 739. 752. 767. Mandat der XI Orte: „daß die iren im Thurgau sölich usländisch flüchtig puren weder husen, hofen, underschleif noch ufenthalt geben, sonder us dem land vertriben söllen."

[8] Daselbst S. 796. Vgl. auch oben S. 105.

So wurde trotz ähnlicher Unruhen in der zürcherischen Bauernschaft, welche die Regierung mit Zugeständnissen beschwichtigte, durch strenge Handhabung der Neutralität eine Verwicklung in den gräuelvollen Bauernkrieg Süddeutschlands vermieden.

b. Krieg zwischen Karl V. und Franz I. 1536.

Leichter war es, von den rein politischen Kriegen zwischen den Großmächten sich fernzuhalten, nachdem die Eidgenossen einmal auf ein selbständiges Eingreifen verzichtet hatten. In dem Krieg, welchen Karl V. 1536 unmittelbar an der schweizerischen Südgrenze mit Franz I. um Mailand führte, begehrte eine kaiserliche Gesandtschaft am 7. Juni, daß die Eidgenossen ihre „Undertanen weder uns noch dem Künig von Frankreich zuziehen lassen, sonder sich anhaimbs und unpartyisch halten.“[1] Die Tagsatzung antwortete: „man sei des festen Willens, die Erbeinung zu halten, wenn gleiches vom Kaiser beobachtet werde; seinem Begehren entsprechend, das Kriegsvolk daheim zu behalten, dem König von Frankreich nicht zuziehen zu lassen und die demselben zugelaufenen heimzumahnen, werde man das erlassene Verbot so weit möglich handhaben, keinem Fürsten Knechte bewilligen, die Ungehorsamen heimmahnen und gebührend strafen, indem man sich dieses Krieges nicht annehmen wolle; es sollen aber auch die Leute nicht aufgewiegelt werden.“[2] Wenn der Kaiser sich nachher wieder beklagte, daß trotzdem eidgenössische Knechte den Franzosen zulaufen, konnte die Tagsatzung auf ihre strengen Verbote hinweisen und die Verantwortung für die Ungehorsamen mit dem Hinweis ablehnen, daß gegenwärtig auch 6000 deutsche Landsknechte dem König Franz dienen, die doch des Kaisers Unterthanen seien.[3]

Bei jenem Anlaß proklamierte Zürich die prinzipielle Neutralität in idealer Reinheit, wie sie Zwinglis vorahnendem Geiste entsprang, aber damals noch lange nicht zu vollkommener Ausführung kam. Die auf Zürichs Begehren in den Abschied aufgenommene Instruktion seiner Tagsatzungsgesandten lautet unter anderm: Zürich habe nicht allein jetzt, sondern schon vor vielen Jahren sich fest entschlossen, alle Fürsten und Herren in Ruhe zu lassen, seines Landes zu warten und seine Knechte niemand zulaufen zu lassen; es hätte gerne gesehen, wenn die andern Orte dasselbe gethan und sich „niemands beladen“ hätten, was aber leider bisher zu großem Nachteil der Eidgenossenschaft nicht erreichbar gewesen. Nun dringe der Kaiser zum ernstlichsten darauf, daß man

[1] Staatsarchiv Zürich, Akten „Kaiser.“
[2] Abschiede IV, 1, c. S. 709.
[3] Abschied vom August 1536, S. 750.

unparteiisch bleibe, so daß man jetzt den besten Anlaß dazu hätte. Zürich bitte nun dringlich, daß man bedenke, was daran gelegen sei, und namentlich, daß man nicht so bald wieder zu solcher „Unpartyschung und Neutralitet" kommen dürfte; daß man also den Augenblick benutze, keinem Teil Vorschub leiste, die weggelaufenen Knechte heimrufe und des Vaterlandes warte, das sonst den Unwillen des Kaisers zu fühlen hätte.... Hielte man sich unparteiisch, so würde keiner Ursache zum Angriff gewinnen, wenn sie aber mutwillig und mit Gewalt die Eidgenossen anfechten wollten, so würde Gott sie gewiß nicht verlassen.[1] Schließlich stellte Zürich den Antrag, die Botschafter fremder Fürsten, welche die Leute aufwiegeln, aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen.

Die meisten Orte ließen sich bei der Beratung an der Julitagsatzung „diesen Antrag Zürichs wohl gefallen", wollten aber, mit Ausnahme Berns, das die fremden Gesandten wirklich auswies, keine bestimmten Verpflichtungen übernehmen.[2] In dieser Strenge und Reinheit kam die Neutralität oder besser gesagt die republikanische Unabhängigkeitspolitik damals noch nicht zur Ausübung. Nur Zürich hat sich anderthalb Jahrhunderte aller fremden Bündnisse enthalten.

Einträchtig hielten dagegen sämtliche Orte den wesentlichen Grundsatz der Neutralität fest, daß die Eidgenossenschaft als solche sich in keine auswärtigen Kriege einmische und ihren Boden nicht zu Kriegsoperationen hergebe. Trotz dem heftigen Gegensatz der beiden Konfessionen, der zu mehrfachen Bürgerkriegen führte, haben die Eidgenossen sich von den Kriegen der Religionsparteien des Auslandes fern gehalten. Ja es war in dieser Zeit der heftigen Glaubensspaltung, welche selbst die bisher übliche Erneuerung der eidgenössischen Bundesbeschwörung und die Behandlung der meisten politischen Fragen in gemeinsamer Tagsatzung

[1] So lautet die Wiedergabe des Instruktionenauszuges in den gedruckten Abschieden, die hier wohl auf dem Luzerner Original beruhen; ganz ähnlich auch in den Glarner Originalabschieden der Tschudischen Sammlung im Staatsarchiv Zürich, wo namentlich die Worte „unparthyung und nüetralitet" vorkommen. Im Zürcher Originalabschied XIII, S. 50 ist der Auszug nach der Einleitung: „und wyst als harnach folgt" gar nicht wirklich aufgenommen. Wohl aber steht der Ausdruck „unpartyung und neutralitet" in der schließlich maßgebenden Originalinstruktion Zürichs (St.-A. Z. Instruktionen Bd. IV, S. 104), welche also dieses Fremdwort zum ersten Mal für eidgenössische Verhältnisse gebraucht hat, während es schon bei weitern Verhandlungen an der folgenden Tagsatzung wieder vermieden wurde zu Gunsten des herkömmlichen „sich fremder Fürsten müßigen", vgl. Abschiede S. 738. Dieselben Ausdrücke wurden im Schreiben eines französischen Agenten vom 15. Oktober 1549 betreffend Freigrafschaft gebraucht: „Neutralität und Unparthyung" (St.-A. Z. Akten „Frankreich").

[2] Abschiede IV, 1, c, S. 738.

unmöglich machte, diese Neutralität das einzige gemeinsame Band und Interesse der Eidgenossenschaft; darum ist sie eben nach und nach zum Lebensprinzip der Schweiz geworden. Mit Recht konnte auch jede Glaubenspartei ihre ausländischen Religionsverwandten bei Begehren zu aktiver Hülfe darauf hinweisen, daß dadurch die andere Glaubenspartei zu gleicher Unterstützung des Gegners veranlaßt und so die Eidgenossenschaft gesprengt werde, ohne daß die auswärtigen Parteien und die Sache der Konfessionen Vorteil davon haben.

c. Schmalkaldischer Krieg.

Beim schmalkaldischen Krieg,[1] der doch nicht wie der Bauernkrieg durch revolutionären Charakter bei den Obrigkeiten der eidgenössischen Orte Bedenken erwecken konnte, mutete der schmalkaldische Bund den evangelischen Eidgenossen eine eigentliche Unterstützung schon gar nicht mehr zu. Er ließ bei der ersten Voraussicht des Kriegsausbruches durch den Stadtschreiber von Konstanz am 7. September 1545 die evangelischen Städte nur ersuchen, „sie möchten sich nicht gegen die protestierenden Stände Deutschlands als ihre christlichen Mitglieder bewegen lassen, noch den ihrigen gestatten, dem päpstlichen Haufen zuzuziehen, sondern so viel möglich den Protestierenden freundliche und christliche Förderung erzeigen, unter Anbietung gleicher Gegendienste. Wenn der Kaiser gegen einzelne Orte der Eidgenossenschaft ungnädiger Meinung sein sollte, so würden die protestierenden Stände solches nach ihrem Vermögen zu verhüten trachten; denn sie seien sehr geneigt, die Eidgenossenschaft in gutem Wohlstand und friedlichem Wesen zu erhalten.“[2] Bern antwortete im Einverständnis mit Basel und Zürich, daß es im Fall des Krieges „sich in keiner Weise von den Gegnern des schmalkaldischen Bundes gegen denselben bewegen lasse und ebenso wenig seinen Unterthanen gestatte, jenen zuzuziehen oder ihnen irgendwie Vorschub zu gewähren.“

Alle Orte verboten auf der Oktobertagsatzung den Durchzug von Kriegsleuten und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmaterial, die z. B. aus Italien unter dem Schein von Kaufmannswaren eingeschmuggelt werden wollten, ließen zwei Wagen mit Gewehren durch den Landvogt von Baden festhalten und beschlossen: „weil nun so große Rüstungen allenthalben vor sich gehen und niemand weiß, wem dieser Krieg gelten soll, da zu besorgen ist, daß eine Plage und Strafe über

[1] Ueber das Allgemeine vgl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Buch VIII, wo aber die Stellung der Eidgenossen gar nicht erörtert wird.

[2] Abschiede IV, 1, d, S. 529.

Deutschland ergehen werde, und damit wir Eidgenossen unser Vaterland und, was die frommen Altvorderen uns hinterlassen, erhalten mögen..., soll jedes Ort die seinen daheim behalten und keinem Fürsten um keiner Sache willen zuziehen lassen; es sollen alle Treu und Wahrheit an einander halten und kein Theil hinter dem andern durch gehen, und alle Leib und Gut treulich zusammensetzen; dann werde man ohne Zweifel mit der Hülf Gottes sich aller Gewalt erwehren";[1] eine der seltenen Betonungen der Einigkeit. So wurden zu einer Zeit, welche noch keine Neutralitätstheorien kannte und sich auch der praktischen Anwendung des Neutralitätsverhältnisses kaum recht bewußt war, die Bedingungen desselben viel strenger beobachtet, als Grotius sie hundert Jahre später formulierte.[2]

Die Julitagsatzung von 1546 wurde von Gesandtschaften beider Parteien um Neutralität ersucht. Der Kaiser verlangte, daß die Eidgenossen die Erbvereinigung beobachten und ihren Knechten, Hintersäßen und Undertanen nicht gestatten, seinen Gegnern zuzuziehen,[3] sondern sich unparteiisch verhalten.[4] Die Gesandten des schmalkaldischen Bundes baten die Eidgenossen, „weder durch sich selbs, noch durch andere ihre Nachburen und Mitverwandten einichem wälschem, hispanischem noch anderem frömbdem Kriegsvolk, so uf Anstiften des Bapstes oder anderer Widerwärtiger des h. Röm. Rychs dütscher Nation durch ir oder derselben Lender Oberkeit und Gepieten harus gefürt werden wöllte, kein Paß und Durchzug mit nichten gestatten, sundern inen denselben abstrichen, weeren und sy daran so vil möglich hindern; daß sy ouch daneben nyemands wider dise Stend des Rychs Hilf noch Fürschub thun noch bewysen... Ob sich aber der Notfall also beschwerlich zutragen werde und dann sy als Rychsständt gemeine Eydgnoßschaft umb Hilff und Rettung ansuchen wurden, das sy inen dieselbe in alter Früntschaft umb gepürliche Besoldung nit weigern."[5]

Das letztere Begehren um Hülfe gegen Sold schlugen die evangelischen Orte ab, versprachen dagegen neuerdings, „kein wälsches Kriegsvolk wider die deutsche Nation durch die Eidgnoßschaft ziehen zu lassen"; über die Antwort an den Kaiser wollten sie sich mit den katholischen Orten verständigen.[6]

[1] Abschiede IV, 1, d, S. 547.

[2] Gegen Ende des Krieges wurde den Franzosen Durchzug gestattet, aber in sehr beschränkter Weise, nicht in Haufen und ohne Fähnlein.

[3] Staatsarchiv Zürich, Akten „Kaiser", Auszug in Abschiede S. 654.

[4] Abschiede S. 644, aus einem andern Schreiben des Kaisers.

[5] Kopie der vollständigen Instruktion im Originalabschied von Zürich XVI, S. 253; Auszug in den gedruckten Abschieden S. 641.

[6] Abschiede S. 650. Es war Ungehorsam gegen diese Verordnungen, aber

Die gemeinsame Tagsatzung vom 9. August antwortete dem Kaiser: „sie wollen sich dises Krieges nützit beladen, sundern sich des ganz und gar unpartyisch halten und hätten in der ganzen Eidgnoßschaft bei Ehre und Eid geboten, daß jedermann daheim bleibe und auf das Vaterland Acht habe; weil aber einige gegen die Verbote weglaufen, werden dieselben nach ihrer Heimkehr die gebührende Strafe empfangen." Nur im letzten Punkt wollten sich die mit Recht gegen den Kaiser mißtrauischen vier evangelischen Städte dieser Antwort noch nicht anschließen, in der Hauptsache erklärten sie ebenfalls, sich des gegenwärtigen Krieges durchaus nicht annehmen zu wollen.[1]

Eine ähnliche Antwort erteilte die Mehrheit der neun Orte den Abgeordneten des schmalkaldischen Bundes: „das inen die Empörung und kriegkliche Ufrur zwyschent kayserl. Majestät und inen den Stenden von Hertzen leyd sei; deshalb unsere Herren und Oberen des Sinns, Willens und der Meynung sind, sich des Kriegs nützit ze beladen, sunder sich ganz und gar darin unparthigisch zu halten und kein frömbd wältsch Kriegsfolck durch unser Land und Oberkeit nit passieren zu lassen und ire Underthanen anheimsch zu behalten, sover sy vermogen; ... aber über sölich Verpot syent etlich hinzogen, die sy von (den schmalkaldischen) Stenden bestellt und angenommen; ... deshalb ir ernstlich Pitt und Begären sye, das sy gemälte hingeloufene Knächt urlouben und widerumb zu iren Herren ze keren wysen wöllendt."[2]

Auch die evangelischen Städte, unter welchen Bern anfangs zur Unterstützung des schmalkaldischen Bundes geneigt war,[3] schrieben am 26. Oktober dem Kaiser, sie werden die wider Wissen und Willen der Obrigkeit in den Krieg gezogenen Unterthanen bestrafen,[4] und lehnten zugleich das Hülfsgesuch des schmalkaldischen Bundes ab mit der Begründung: „daß wir sampt gemeynen Eydtgnossen mit den Hüsern Oesterrych und Burgund in einer Erbeinung sind, und wann wir dero zuwider eygens Freffels angriffen söllten, was Unrath und Ungemach wir damit by den übrigen Orten unserer Eydtgnoßschaft, so in der Religion mit uns ungelich gesinnt, anrichten, da wir nit allein dem Widerteil Byfal ze thund Ursach geben, sonders sy all ... mit sampt Keyser und Königen zu Fygende uff uns laden, ouch sy den Paß, so durch unsere ernstlich Underhandlung uff

nicht Verletzung der Neutralität nach frühern Begriffen, daß einige Schweizerfähnlein, reisläuferische Söldner, die Stadt Ulm beschützten; vgl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV, S. 322.

[1] Abschiede IV, 1, d, S. 657 und 658.

[2] Originalabschied des Staatsarchivs Zürich XVI, S. 283.

[3] Abschiede IV, 1, d, S. 678.

[4] Staatsarchiv Zürich, Missivenbücher 1545—1547, S. 69; Auszug vgl. Abschiede IV, 1, d, S. 700

die erst gethan Werbung abgestellt, dem Gegentheil wider usthun und sich in die angeregt Püntnuß inlassen und begeben wurden ..., das alles durch unser stillsitzen gehindert wirt ..., sonder daß ein Schwert das ander in der Scheyden behalte, am nützlichsten syge." [1]

Selbst der altbefreundeten und für die Grenzsicherheit so wichtigen Stadt Konstanz kamen trotz allen Gesuchen derselben [2] die evangelischen Schweizerstädte nicht zu Hülfe, als sie 1547 und 1548 um des Glaubens willen vom Kaiser bekriegt und belagert wurde. Auch der Antistes Bullinger sah die Unmöglichkeit der Unterstützung ein, wie er überhaupt sich von seinem Nachfolger Breitinger dadurch unterscheidet, daß er die konfessionellen Interessen nicht um jeden Preis den politischen überordnet. Berns Antrag, 7000 Knechte anzubieten, fiel in der Tagsatzung vom August 1548;[3] dagegen scheint ein Darlehen gewährt worden zu sein.[4] Die Eidgenossen begnügten sich mit Versicherungen guter Freundschaft,[5] mit erfolglosen Vermittelungsversuchen und Fürsprachen beim Kaiser, konnten aber auch hier mit Recht anführen, daß dadurch wenigstens eine Parteinahme der katholischen Orte gegen Konstanz verhindert und die schwächste Seite der Stadt durch die Neutralität der Schweiz gedeckt werde, was um so wichtiger war, als der Kaiser wirklich die Erlaubnis verlangte, Konstanz auch vom Schweizerboden aus anzugreifen.[6] Die Neutralität wurde durch militärische Besetzung der Thurgauer Grenze behauptet. Nach Eroberung der Stadt nahmen die evangelischen Schweizerstädte eine große Zahl von Civilflüchtlingen auf, darunter den Bürgermeister Blarer;[7] aber auch einen Mann von großer militärischer Bedeutung, den aus dem schmalkaldischen Krieg rühmlich bekannten Söldnerführer Sebastian Schertlin von Burtenbach.[8] Schertlin war vom Kaiser schon beim Vergleich mit Augsburg im Januar 1547 von der Begnadigung ausgeschlossen worden.[9] Schertlins Bitte um sicheres Geleit durch Zürcher Gebiet[10] hatte der Rat von Zürich schon nach der

---

[1] St.-A. Z. Missivenbücher S. 71, Auszug vgl. Abschiede IV, 1, d, S. 701.

[2] St.-A. Z. Akten „Konstanz."

[3] St.-A. Z. Akten „Konstanz" vom 9. August 1548.

[4] St.-A. Z. Akten „Konstanz", Verhandlungen darüber; daß wirklich 25000 fl. gegeben wurden, sagt Pestalozzi in der Biographie Bullingers S. 291.

[5] St.-A. Z. Missivenbücher B. IV. 16, S. 159[a] vom 25. Oktober 1547.

[6] Pestalozzi, Bullinger S. 290.

[7] St.-A. Z. Ratsmanual vom 27. Juli 1549.

[8] Vgl. A. Stern, Zürich und Seb. Schertlin von Burtenbach, in Turicensia 1891, S. 114.

[9] St.-A. Z. Akten „Schmalkaldischer Bund."

[10] St.-A. Z. Akten „Hegau" vom 25. Oktober 1547, eigenhändiger Brief Schertlins.

ersten Flucht am 27. Oktober 1547 gewährt mit der Erklärung: „daß wir mengklichen frömbd und heimbsch, so uns nit widrig, fryg durchwandlen lassend; diewyl wir gegen üch dhein Unwillu tragen, sonders üch aller Eeren und Früntschaft getruwen, wellen wir ouch früntlich üwerm Ansuchen willfaren, daß ir in unser Stadt Gericht und Gebieten sicher sein und ungefarlicher Wys dardurch wandlen und reisen möginb, bis uf unser Abkünden und Widerrufen, in Hoffnung, ir werdind üch gleitlich und dermaaß halten, daß uns dardurch kein Nachtheil und Schad darvon begegnet.“[1] Eine stolze und doch vorsichtige Proklamierung des Asylrechtes, die dem Asylsuchenden deutlich genug macht, daß er dies nicht als ein ihm zustehendes Recht, sondern als eine Gnade anzusehen hat, die er durch Mißbrauch verwirkt. Da aber Schertlin Zuflucht in dem unter Zürichs Schutz stehenden Städtchen Stein am Rhein wünschte, fand es der Rat gefährlich, den unternehmungslustigen Söldnerführer in einer Grenzstadt so nahe dem bisherigen Kriegsschauplatz zu dulden, bot ihm aber den Aufenthalt in Zürich selbst oder in Winterthur an.[2] Als jedoch der Kaiser am 6. August 1548 Schertlin wegen Unterstützung der rebellischen Konstanzer mit der Reichsacht belegte und am 17. August 1548 von den Eidgenossen verlangte, daß sie „den Reichsächter und Rebellen Sebastian Schertlin bei ihnen keineswegs schützen, enthalten noch getülden, auch nit gestatten, daß er des Reichs Unterthanen, so in der Eidgnossenschaft zu thun haben, Schaden zufüge, wie er sich denn vernemen lasse, daß er sich an des Reichs Unterthanen des Schadens und Verlusts seiner Güter erholen wolle,“[3] da entsprachen die Eidgenossen diesem Ausweisungsbegehren keineswegs und nahmen Schertlin, der sich von seinem damaligen Aufenthalt Basel aus gegen jenen Vorwurf rechtfertigte,[4] in ihren Schutz auch gegen Kaiser und Reich. Dies braucht jedoch nicht darauf zurückgeführt zu werden, daß die Eidgenossen eine Befugnis des Reiches in solchen Dingen damals schon nicht mehr anerkannt hätten. Basel berief sich vielmehr auf deutsches Reichsrecht, auf seine kaiserlichen Privilegien, daß die Stadt Geächteten Aufenthalt gestatten dürfe, und gewährte ihm für längere Zeit Asyl,[5] bis seine Verbindungen mit Frankreich und Umtriebe für ein Bündnis der Eidgenossen mit dieser Macht ihm auch die reformierten Orte

[1] St.-A. Z. Missivenbücher vom 27. Oktober 1547, B. IV. 16, S. 159, und Ratsmanual vom 7. November 1547.

[2] Daselbst B. IV. 16, S. 162 vom 9. November 1547 und Ratsmanual vom 7. November 1547.

[3] St.-A. Z. Akten „Konstanz“ vom 6. und 17. August 1548.

[4] St.-A. Z. Akten „Hegau“ vom 12. Oktober und 21. und 25. Dezember 1548 aus Basel; eigenhändige Schreiben Schertlins.

[5] Vgl. Stern S. 117 ff., und Vögelins Konstanzersturm, ed. Schultheiß.

entfremdeten und die Tagsatzung 1550 zu einem Ausweisungsbeschluß veranlaßten. Schertlin ging dann nach Frankreich und lohnte die eidgenössische Gastfreundschaft noch mit Undank durch Verletzung der Werbungsverbote.[1]

Es ist dies ein interessantes Beispiel dafür, mit welch klarem Bewußtsein und bestimmten Grundsätzen und Normen die Eidgenossen damals schon das Asylrecht auch gegenüber Reichsächtern ausübten, als die Schweiz noch gar nicht von der Gewalt des Kaisers und Reiches eximiert war, aber auch wie bestimmt sie dieses Asyl als eine dem Flüchtling erwiesene Gnade bezeichnete, die jederzeit widerruflich sei und namentlich durch Mißbrauch verwirkt werde. Wenn in diesem Falle selbst die Maßregel der Internierung zur Anwendung kommt und auf einen Kriegshauptmann angewendet wird, so kann dies doch nicht als ein Beispiel der erst im 19. Jahrhundert aufgekommenen Internierung flüchtiger und verfolgter Truppen angesehen werden, sondern nur als Internierung eines politischen Flüchtlings, wie es z. B. in neuester Zeit gegenüber Mazzini geschah. Denn Schertlin zog sich nicht an der Spitze von Bewaffneten vor feindlichen Truppen über die Schweizergrenze zurück; er kam allein als politischer Flüchtling und Geächteter.

d. Französische Religionskriege.

In den französischen Religionskriegen fand zwar eine starke Beteiligung eidgenössischer Söldner statt, deren Führer sogar als Parteihäupter in Frankreich auftraten, aber es ging dies nicht über das Maß desjenigen hinaus, was damals mit der Neutralität vereinbar war. Von Anfang an gewährten die katholischen Orte, wie es das Bündnis verlangte, Söldner zur Verteidigung der Krone gegen die innern Feinde, während die evangelischen Städte sich mit Fürbitten für diese ihre Glaubensgenossen verwendeten. Als aber die katholische Liga sich gegen den König Heinrich III. und den rechtmäßigen Thronfolger Heinrich von Navarra wandte, zerfielen die katholischen Orte selbst in zwei Parteien; die evangelischen kamen allmählich wieder von ihrer Enthaltung von Bündnissen und Solddienst zurück und gestatteten den Hugenotten Werbungen. Bern trat 1582 wieder dem französischen Bündnis bei, Zürich that dies zwar während der französischen Kriege noch nicht, bewilligte aber dem König von Navarra 1587 ein Regiment.[2] In den

[1] St.-A. Z. Akten „Reislaufen" 1552 und Stern, Zürich u. Schertlin S. 121.

[2] Vgl. Ranke, Französische Geschichte I, S. 420, und May, Histoire militaire de la Suisse V, 297: 3600 Mann unter Krieg von Bellikon; Bern 7500 Mann unter Tillmann, ein 3. Regiment bewilligten evangelisch Glarus, Schaffhausen und Basel.

letzten Jahren kämpften schweizerische Söldner auf beiden Seiten, bis Heinrich IV. durch seinen Uebertritt 1593 den Glaubenskrieg beendigte. Diese Begünstigungen beschränkten sich auf Bewilligung von Werbungen, wie sie mit der Neutralität nach damaliger Anschauung vereinbar waren; auch handelte es sich hier nicht um einen Krieg zwischen zwei Staaten oder halb souveränen Fürsten und Ständen eines Bundesstaates, sondern um Verteidigung der verbündeten Krone gegen eine Bewegung, die von ihr als Aufruhr erklärt wurde. Die unklare Haltung des Königs machte es schließlich zweifelhaft, auf welcher Seite die Krone stand, so daß die reformierten Orte dieselbe durch ihre Söldner zu unterstützen glaubten.

Im Krieg Heinrichs IV. mit Spanien 1590 ereignete sich auch die erste bekannte Neutralitätsverletzung. Die Stadt Basel wurde vom spanischen Gesandten beschuldigt, flüchtige Reiter des im Elsaß stehenden navarrischen Heeres aufgenommen zu haben, welche auf Basler Gebiet 12 beladene Maultiere des Herzogs von Parma aufgegriffen hatten und einen spanischen Feldherrn in Basel zurückhielten.[1] Durch Entschuldigung und Rückgabe des Raubes machte Basel diese verhältnismäßig unbedeutende Neutralitätsverletzung wieder gut.[2]

Sobald Frankreich sich in die deutschen Religionsparteiungen einmischte und den Weltkrieg entzünden half, wahrte die Eidgenossenschaft ihre Neutralität wieder sorgfältiger und brachte das Wunder zu stande, im dreißigjährigen Kriege, in welchen sich sonst fast alle Staaten Europas verwickelten und welcher rings um die schweizerischen Grenzen wütete, neutral zu bleiben.

[1] Abschiede V, 1, S. 198 und 203. Ueber die Unzulässigkeit der Fortdauer von Kriegsgefangenschaft vgl. oben S. 123.

[2] Abschiede V, 1, S. 245.

V.

Die regelmäßige, aber mehrmals verletzte Neutralität im dreißigjährigen Kriege.

I. Neutralitätserklärungen vor Ausbruch des Krieges. 1610—1617.

Schon lange vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, bei Anzeige von der Bildung der Union der evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Städte im deutschen Reiche, welche ein gutes Einverständnis mit den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft wünschten,[1] antworteten diese am 26. August 1610: „Wie unsere lieben Vorderen sich jederzyt ... gegen Üwer Churfürstl. Gnaden Vorfahren und andern Fürsten und Ständen aller guten Correspondents, Früntschaft und Ufrichtigkeit erklert habent, also sind wir desselbigen Gmüts und Willens und erbietent uns in jeder Zyt fürfallenden Sachen alle gute Correspondents und Vertruwlichkeit mit Warnen und Wenden alles dessen, so inen zu Schaden und Nachtheil gereichen möchte. ... Wir müssend aber denn darnebent auch allwegen unseres Vermögens und insonderheit der Gelegenheit unserer Landen und der Pflicht, mit deren wir unsern Eidgnossen von der andern Religion von alterher zugethan sind, eine gebührende Rechnung haben, welche Bedenken uns etwan von Sachen, zu denen wir sonsten ein guten Willen hetten, abhaltend, damit Frid und Ruw under uns im Vaterland erhalten und den anderen nit Anlaß geben werde, sich auch desto mer und sterker an andere, so den Unierten zewider, ze henken, welichs denen in der Union begriffenen Fürsten und Stenden alsbald mer ze Schaden und Nachteil gereichen möchte, weder wann wir uns anderst halten und erzeigen thäten.[2]

[1] Vgl. Abschiede V, 1, S. 982, vom 26. April 1610, wo schon im wesentlichen die folgende Antwort beschlossen wurde.

[2] Im Konzept zu diesem Schreiben hieß es hier ursprünglich: „weder wann wir uns neutral haltend und stillsitzend", ist aber wie oben korrigiert (St.-A. Z. Akten „Deutsches Reich"). Es ist seit 1536 das zweite Mal, daß der Ausdruck „neutral" von den Eidgenossen angewendet wird noch neben dem bisher gebräuchlichen deutschen Wort; von jetzt an tritt er häufig auf.

Dardurch dann den anderen unsern Eidgnossen auch Ursach gegeben wirt, still ze sitzen und sich neutral zu halten....“[1]

Auf wiederholte Anfrage der Unierten im September 1613 beschlossen die vier evangelischen Städte, von welchen nur Bern für Eintreten war,[2] im Februar 1614, bei dem frühern Entschluß zu beharren, und fügten nur das Versprechen hinzu, sich bei den katholischen Orten und bei Graubünden zu verwenden, daß spanischem Kriegsvolke kein Durchzug aus Italien nach Deutschland gestattet werde.[3] Dabei blieben sie auch gegenüber einem dritten Gesuch im Juni 1617.[4] Gegen die willkürlichen Durchpaßbewilligungen brachten sie im Juli 1617 eine gemeineidgenössische Verordnung zu stande: „Wenn in Zukunft ein fremder Fürst oder Herr durch eidgenössisches Gebiet Kriegsvolk zu führen wünscht, so soll, bevor ihm der Paß bewilligt wird, eine Tagleistung der Orte, durch deren eigene Lande oder gemeine Vogteien das Volk passieren müßte, in des Begehrenden Kosten ausgeschrieben werden; auf diesem Tage soll dann der Ambassador oder Anwalt des betreffenden Fürsten eröffnen, wohin und zu welchem Zwecke der Durchpaß begehrt werde; findet man, daß derselbe ohne Nachteil des Vaterlandes vorgehen könne, so kann man die Einwilligung dazu geben. Es steht jedoch jedem Orte frei, durch sein eigenes Gebiet den Paß zu erlauben oder nicht; in Bezug auf die gemeinen Vogteien aber steht es in der regierenden Orte Belieben, den Paß zu bewilligen oder abzuschlagen.“[5]

So schien es denn vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges entschieden, daß die Eidgenossenschaft sich hier wieder neutral zu halten und einfach die Verpflichtungen ihrer frühern Verträge zu erfüllen gedenke.

Und doch sollte dieser furchtbare Krieg die Neutralität auf die allerschwerste Probe stellen und die Eidgenossenschaft unmittelbar an den Rand des Abgrundes und fast zur Auflösung führen. Der ferne von ihren Grenzen beginnende Krieg näherte sich denselben bald so sehr und wütete in der unmittelbaren Nachbarschaft so lange, wie noch kein anderer; er nahm eine Wildheit und Roheit an, die kaum mehr völkerrechtliche Grundsätze kannte und das Kriegsrecht über alle politischen Gesichtspunkte stellte. Zur genügenden Verteidigung aller Grenzen fehlte eine bestimmte Organisation; überhaupt erschien gerade während dieses Krieges das altberühmte Militärwesen der Eidgenossen überholt und

[1] Abgedruckt Abschiede V, 1, S. 1020.
[2] Daselbst S. 1135.
[3] Daselbst S. 1151.
[4] Daselbst S. 1288.
[5] Daselbst S. 1292 und V, 2, S. 24, wo 1618 beschlossen wurde, beim frühern Abschied zu bleiben.

veraltet;[1] der Mangel an Kavallerie und an festen Formationen wurde immer fühlbarer; und doch konnten alle Reformvorschläge noch nicht zur Ausführung gelangen. Die Verträge mit den Nachbarstaaten führten jetzt eher zu Konflikten mit der Neutralität, als zur Befestigung derselben, da nicht nur Staaten, mit denen die Eidgenossen in irgendwelchen Verbindungen standen, am Krieg beteiligt waren, sondern auch die übrigen Bündnisanträge machten, jeder aber die Vertragsbestimmungen nur zu Gunsten seiner Kriegführung auslegte. Die größte Schwierigkeit machten die Durchzugsberechtigungen, welche in den meisten Verträgen und besonders im mailändischen Kapitulat der katholischen Orte anerkannt waren, da der Kaiser und Spanien mehr als je genötigt waren, Kriegsvolk aus Italien nach dem wichtigsten Kriegsschauplatz in Deutschland zu werfen. Darüber büßte das den Eidgenossen verwandte Graubünden seine Neutralität und zeitweise seine Selbständigkeit ein. Auch an den Eidgenossen rächte sich jetzt schwer, daß man ein schon 1579 gegenüber Basel (es verteidigte damals seine alte Gewohnheit, jedermann Durchpaß zu gewähren) und nachher wiederholt, noch 1617, von den übrigen evangelischen Orten projektiertes Verbot, Durchpaß ohne Wissen und Willen aller Orte zu bewilligen, nie endgültig angenommen hatte.[2]

2. Bewilligte und verweigerte Durchzüge in den ersten Jahren des Krieges. 1618—1629.

Schon im ersten Kriegsjahre 1618 mußten sich die evangelischen Städte gegen Vorwürfe der katholischen Orte entschuldigen, als ob sie mit Hülfe deutscher Fürsten gegen dieselben konspirierten[3] und Bern

[1] Abschiede V, 2, S. 582: „Weil gegenwärtig eine ganz andere Form und Armatur gebraucht wird, als zu der Altfordern Zeit üblich gewesen ... Frage, ob sie nicht reformiert werden soll (Tagsatzung vom Mai 1629)."

[2] Abschiede IV, 2, S. 696; wiederholt 1610. 1614. 1616. 1617, Abschiede V, 1, S. 1008. 1151. 1155. 1200. 1250. 1263. 1292. Man kam nur so weit, den Durchpaß durch gemeine Herrschaft an die Einwilligung der regierenden Orte zu knüpfen, wobei aber immer streitig blieb, ob die Mehrheit genüge oder Einstimmigkeit nötig sei, wie die evangelischen Orte wollten.

[3] Abschiede V, 2, S. 46.

deswegen dem Grafen von Mansfeld noch vor dem Krieg 1617 den Durchzug aus Piemont nach Deutschland gestattet hätte.[1] Nach gegenseitigen Erklärungen beschloß die Novembertagsatzung 1618, daß alles Vorgegangene aufgehoben, tot und unter der Asche begraben sein solle.[2] Trotzdem wurde der Mansfeldische Durchzug den Evangelischen immer wieder vorgehalten, wenn die Katholischen neue Durchpaßbewilligungen zu entschuldigen hatten. 1619 erregte die Ansammlung österreichischen Kriegsvolkes im Oberelsaß Besorgnis; obschon Erzherzog Leopold versicherte, es sei gegen die rebellischen Böhmen bestimmt, wurde er ersucht, dasselbe von der Grenze zu entfernen. Damit nicht das in Italien liegende Volk durch die Eidgenossenschaft in das Reich ziehe, sollten Wachen jenseits des Gebirges aufgestellt werden.[3] 1620 fürchteten die evangelischen Orte, daß der von den katholischen gewährte Durchzug von spanischem und italienischem Kriegsvolk die Schweiz zum Kriegsschauplatz machen könnte, da die Fürsten der protestantischen Union jenem Volk entgegenzuziehen drohten.[4] Sie schrieben eine Tagsatzung aus, um Durchzüge ohne einstimmige Bewilligung zu verbieten, aber ohne Erfolg, da die Katholischen sich auf Vertragspflichten gegen Spanien und Mailand beriefen.[5]

Dagegen verweigerten die evangelischen Städte trotz Geneigtheit Zürichs 1620 ihrem Verbündeten, dem Markgrafen von Baden-Durlach, den Durchzug bei Basel, weil dieser mit der Erbeinung unverträglich und man dem Markgrafen wegen seines aggressiven Vorgehens die Hülfe nicht schuldig sei; ebenso wurde Oesterreich der Paß abgeschlagen.[6] Auf Mahnung Zürichs und Berns, bei der Einigkeit, welche die Vorfahren mächtig gemacht habe, zu bleiben, gegenüber Versuchen, die Eidgenossen zu trennen, versicherten 1622 alle Orte einander, die Bünde halten und jedem angefochtenen in allen Treuen mit Gut und Blut Hülfe leisten zu wollen;[7] eine Erklärung, die von Zeit zu Zeit erneuert wurde.[8]

Als 1624 wiederum österreichisches Kriegsvolk von der Tillyschen Armee im Elsaß so nahe an den Grenzen einquartiert wurde, „wie es seit hundert und mehr Jahren nie geschehen sei“ und die Tagsatzung Entfernung desselben verlangte, die einen Orte sogar gewaltsame Vertreibung vorschlugen, andere die Gestattung französischer Durchzüge als

[1] Abschiede V, 2, S. 25, zum Rückzug nach dem in Italien geschlossenen Frieden.
[2] Daselbst S. 48.
[3] Daselbst S. 66.
[4] Daselbst S. 113.
[5] Daselbst S. 118.
[6] Daselbst S. 122. 124. 133.
[7] Daselbst S. 252 und 310.
[8] z. B. im Mai 1629, S. 581.

Entschuldigungsgrund angaben, rafften sich die katholischen Orte auf, für diesmal alle Durchzüge abzuschlagen, damit die Eidgenossenschaft nicht zum Tummelplatz des Krieges werde.[1] Um Basel und Schaffhausen vor befürchtetem Ueberfall zu schützen, berieten die evangelischen Städte eine Defensionsordnung,[2] die aber damals noch nicht zu stande kam, da die Gefahren sich wieder verzogen.

1628 näherten sich wieder 12000 Kaiserliche den schwäbischen Rheingrenzen so sehr und unter so bedrohlichen Aeußerungen gegen die „rebellischen Schweizer", daß die XIII Orte beschlossen, die Pässe ins Rheintal, Thurgau und die Grafschaft Baden zu besetzen und die Verteidigungsanstalten an den Grenzen zu visitieren und in stand zu zu setzen.[3] Die Mannschaft der Grenzgegenden, im Thurgau 10000 Mann, wurde organisiert und mit Hauptleuten versehen, die Zuzüge aus den regierenden Orten festgestellt. Dabei fanden sich die katholischen Orte veranlaßt, die evangelischen zu erinnern, der Neutralität sich gewissenhaft zu befleißen und alles zu vermeiden, was den Kaiserlichen Anlaß geben könne, gegen die Eidgenossenschaft etwas „Ungutes" zu unternehmen.[4]

Auf eine befremdliche Zumutung des Kaisers vom 18. April 1629, ihm die Gebirgspässe nach Italien bis zur Herstellung des Friedens zu übergeben, besetzte man vielmehr diese Pässe „als das köstlichste Kleinod zur Erhaltung eines freien Standes", besonders auch Sargans und die Bündnergrenze, wo Schanzen aufgeworfen wurden,[5] stellte den ersten Auszug auf Piket[6] und beriet sogar über Aufstellung einer kleinen stehenden Armee (armée volante) und einer Kavallerie.[7]

---

[1] Abschiede V, 2, S. 397. 400. 403.

[2] Daselbst S. 411.

[3] Daselbst S. 541 und 543. Ausführlicher Bericht über den Zustand der Grenzbefestigungen und die Verteidigungs- und Wachmannschaft.

[4] Daselbst S. 548.

[5] Daselbst S. 581. 585. 588.

[6] Daselbst S. 582.

[7] Daselbst S. 601.

3. Allianzanträge Gustav Adolfs. 1629—1632.

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse, als Gustav Adolf 1631 sich der Schweizergrenze näherte. Die nordische Macht stand begreiflicherweise nicht in irgend einem alten Vertragsverhältnis zur Schweiz, und von dem kriegerischen König, der aus Glaubenseifer sich mit ganzer Heeresmacht in den Religionskrieg eines andern Landes eingemischt hatte, ließ sich ein Verständnis für wahre Neutralität nicht wohl erwarten. In höchst naiver Weise, die eine sehr geringe Kenntnis der schweizerischen Verhältnisse verrät, richtete er nicht etwa nur an die evangelischen Orte, sondern an die ganze Eidgenossenschaft einen Bündnisantrag. Noch vor seinem eigentlichen Eingreifen in den dreißigjährigen Krieg, nachdem er im Krieg mit dem König von Polen dessen Vasallen, dem Kurfürsten Georg Wilhelm, Pillau genommen und ihn zu einem Neutralitätsvertrag genötigt hatte, einer Scheinneutralität zu Gunsten Schwedens,[1] sandte er einen Botschafter, Philipp Sadler, an die Eidgenossen mit einem Schreiben, datiert aus Pillau vom 13. September 1629, worin er mit allerlei Komplimenten für die Freiheitsliebe und Tapferkeit der Helvetier Oesterreich als den gemeinsamen, auch ihre Freiheit bedrohenden Feind bezeichnete.[2] Die letztere Voraussetzung war betreffend die katholischen Orte so irrtümlich, daß sich Sadler bei Abgabe seines Schreibens in Zürich von der Unausführbarkeit seiner Aufgabe überzeugte und auf Vortrag vor der Tagsatzung verzichtete.[3]

Durch diesen Mißerfolg nicht abgeschreckt, stellte Gustav Adolf, immer noch vor seinem Bündnis mit Frankreich zum Eingreifen in den dreißigjährigen Krieg, am 11. (21.) Dezember 1629 für einen zweiten Gesandten, Ritter Rasche, einen Kredenzbrief aus, der aber erst zwei Jahre später, am 9. Dezember 1631, zur Abgabe an die Tag-

[1] Vgl. oben S. 28.

[2] Lateinisches Original im Staatsarchiv Zürich, Akten „Schweden": „Virtus vestra et notus pro tuenda libertate ardor iam dudum desiderium nobis infixit, gratum Vobis benevolentiae nostrae adfectum contestandi, nunc vero ad ipsum invitamur amorem, quod audiamus, Vos paratos esse pro libertate vestra etiam ingentem Austriacae Domus potentiam fortiter excipere..."

[3] So die Aufzeichnungen des Zürcher Bürgermeisters Waser „Allerhand gemeine und sonderbare Sachen" IX. Teil, Stadtbibl. Zürich, während in den Abschieden von dieser Botschaft gar nichts zu finden ist; vgl. die Darstellung von Dr. Fäh, Gustav Adolf und die Eidgenossen, wissenschaftliche Beilage zum Bericht der Realschule Basel 1886—1887, S. 6.

satzung gelangte,[1] nachdem Rasche einen neuen königlichen Befehl vom 21. Januar 1631 erhalten hatte, seine Instruktion auszuführen.[2] In einem lateinischen Vortrage nahm der Gesandte seinen Ausgang von der schon im königlichen Schreiben angedeuteten Verwandtschaft „der Schwedischen und Schweizerischen Völker als zwo der elteſten Nationen in der Welt und die iren Ursprung von einander hetten, darum sy billich mit einander näher verbunden und befreundet sein sollten", zumal beide Teile gefährliche „Nachbarn uf dem Hals hetten." Nach furchtbaren Anklagen gegen die Herrschsucht des Hauses Oesterreich trägt er ein „vernünftiges, nutzbares und hochrühmliches Bündnis der Republik mit dem triumphierenden Prinzen, dem Beschützer der Freiheit wider alle gewaltthätigen Monarchisten", an.[3] Auch die Poesie mußte den König verherrlichen helfen.[4] Trotz Geneigtheit Berns beschloß die

[1] Fäh S. 10 bemerkt mit Recht, daß die Originale beider Schreiben nicht mehr vorhanden sind, doch scheint ihm entgangen zu sein, daß sich Kopien beider in den Beilagen des Zürcher Originalabschiedes finden, S. 459 und 460. Das eigentliche Kredenzschreiben vom 11. Dezember 1629 ist sehr kurz, es erwähnt schon die „antiqua Suevorum Helvetiorumque necessitudo", überläßt aber die Ausführung des Antrages dem Gesandten.

[2] Nur diesen Charakter hat das königliche Schreiben an Rasche vom 21. Januar 1631, nicht den eines zweiten Kredenzbriefes, da es weder an die Eidgenossen gerichtet ist, noch dieselben auch nur speziell erwähnt: „tibi mandamus, ut ad principes et respublicas in instructione nominatas te conferas, mandata nostra ad instructionis et credentialium tenorem, quas nunc redintegrare ... prohibemur, iis fideliter exponas ..."

[3] Lateinische und deutsche Kopien im St.-A. Z. Akten „Schweden"; Auszug bei Fäh S. 10 und Abschiede V, 2, S. 664.

[4] In einem Band der Simmlerschen Sammlung Nr. 171 der Stadtbibliothek Zürich, welcher Korrespondenzen des Antistes Breitinger u. ä. aus diesen Jahren enthält, findet sich ein in 12° gedrucktes Gedicht, betitelt: Kurze Relation und Prognostikation von dem jetzigen Krieg in Deutschland 1631; darin z. B. die Verse:

— Suecus nos liberavit,
Qui hos tyrannos stravit;
Ich mein, jam silent illi:
Ey wo steckt Monsieur Tilly?
— Is decumbit in Moria,
Suecus stat cum victoria.
Wer leut nun 's tintinabulum?
Pfaffen, gebt euch in stabulum.
— Non Anhaltinus felis,
Non Anspach infidelis;
Der ein kunnt wol ausreißen,
Der ander sich nun kreusen.
— Non infans Christianus (Dän.),
Non Rex cervisianus (Sachsen),
Jener war gar zu tolle,
Dieser stätigs Bier volle.
— Sed Suecus fortunatus
Rex pius et moratus
Thut auch ein Mumschanz bringen,
Umbs Martinsgenslein singen.
— Drum lauffet quam citissime,
Er ist nicht weit von hinnen meh,
Qui vos vult visitare
Noch heur in disem jahre.
— Ligae caput languescit
et loculus decrescit.
Dann es seind jetzt die Monat,
Da man der Säuw nicht schonet.
Finis!

Tagsatzung im Februar 1632, in einer Antwort an Rasche zu erklären, daß sie, ohne den ältern Bündnissen und der Erbeinung Eintrag zu thun, keine neuen Bündnisse eingehen könne, dem König aber für die anerbotene Freundschaft bestens danke.[1] Der mit Abfassung der Antwort betraute Landschreiber von Baden wußte den beschlossenen Dank derart zu versalzen, daß Rasche in einer Proposition an die evangelischen Städte im März 1632 die Antwort als unannehmbar zurückgab[2] und den heftigsten Unwillen darüber äußerte: „Wie fein derowegen sich reimet auf ... so großes Anerbieten de rebus dubiis et ancipiti hoc tempore, so perfectorie, so kalt und in terminis generalibus, die allzeit einem repudio gleichgeachtet werden, zu antworten und eines großmächtigen siegreichen Potentaten heilsame Anerbietung ... unter der nichtigen Bemäntelung des alten abgenützten, verschlissenen, vom Haus Oestrich so oft und dick durchlöcherten, bald zu irem Vorteil wieder geflickten, aufs neue mit ganz unbeständigen Wasserfarben angestrichenen Mantels der monstrosischen Erbeinigung ... so liederlich und verkleinerlich aus- und in den Wind zu schlagen ... darüber mag der Concipist mit seinen Dictatoren sich vereinigen und erfahren, wie gar wol sie es getroffen." Noch schlimmer zieht er über die Neutralität los: „daß, wan man außer Gefahr leben wolle, man dem trewenden Uebel ohne Verzug mit guter tapferer Resolution begegnen müsse; ... daß jetzo nicht mehr Zeit mit der Neutralitet sich zu behelfen, indem solche bei diesen Läufen und dem Zustand der allgemeinen Sachen für ein Faulkeit und Verrätherei vielmehr als eine Klugheit und Fürsichtigkeit zu halten und darumb von seiner Kön. Majestet für eine Hostilitet, welche die seinige erwecket und provocieret, geachtet wird; daß viel besser und heilsamer sei, zu der Wiederbringung, Erhaltung und Vermehrung der allgemeinen nnd seiner eigenen Freiheit und Wohlfahrt sich offentlich und frey und rein heraus zu bekennen, als schentlich unterm Hütlein zu spielen, zu temporisieren oder zu heucheln; daß der beide Teil offendiere und reize, der keinem helfen will."[3] Hier haben wir die ungeschminkte Ansicht, welche Kriegführende aller Zeiten über die Neutralität äußerten, wenn sie ihnen nicht paßte: Feigheit und Heuchelei, die es keinem Teil recht machen kann, als ob es sich überhaupt nur darum handelte, es andern recht zu machen.

[1] Abschiede V, 2, S. 667. Abgedruckt bei Fäh S. 49.

[2] Daselbst S. 672. Fäh hält S. 19 diesen Argwohn für unberechtigt; doch sind derartige Eigenmächtigkeiten der Kanzlei sehr häufig, und die Beschuldigung wird gegen den papistischen Landschreiber sehr bestimmt erhoben von den evangelischen Orten und in der Flugschrift: Gespräche und Discursen zweier evang. Eidgnossen.

[3] Original im St.-A. Z. Akten „Schweden"; abgedruckt Abschiede V, 2, S. 672.

Im Gegensatz zu diesen heftigen Aeußerungen seines Gesandten richtete der ins Bayrische vorgedrungene König am 27. April 1632 ein Schreiben an die XIII Orte, worin er selbst ihrem Neutralitätsanerbieten entgegenkam.

Aus Besorgnis, daß den Spaniern Durchpaß durch die katholischen Orte gestattet werde, begehrt der König, daß die Eidgenossen „noch ferner in der Neutralität und gutem Verstand mit uns unverruckt bestehen, unsern Feinden keinen Paß, Favor oder Vorschub gestatten", und fügt die Drohung hinzu, er müßte sonst seinem „Feind entgegengehen", wodurch ihre Lande zur „sedes belli" würden.[1] Die von dem Vertreter des vermittelnden Basel verfaßte Antwort der Maitagsatzung versicherte dem König, daß solche Durchpaßbegehren gar nicht gestellt worden und die Eidgenossen „auch nit gesinnet seien, derartigen Anmuthungen zu verwilligen, dardurch unsers geliebten Vaterlands Ruhestand perturbiert und deme erinnertmaßen sedes belli zugezogen werden möchte, insonderheit aber der angedeuten Neuteralitet, sowit es ohne Verletzung unserer Bündtnus geschehen mag, ufrichtig und onusgesetzt uns zu befliißen, der getrosten Hoffnung, Euer Kön. Maj. werden ... gemeine Eidgnoßschaft in dero Königl. Gnaden inschließen und bey dero siegreichen Armee die gnedigst Anstalt verfertigen, daß eine gem. Eidgnoßschaft, als welche sich in dieses obschwebende deutsche Kriegswesen nicht ingemischt, ... vor allerlei Kriegsbeschwerden gesicheret verblibe."[2]

Diese aus aufrichtiger Aufklärung über die Grundlosigkeit des gegenseitigen Mißtrauens hervorgegangene Antwort hat die Bedeutung einer förmlichen Neutralitätserklärung. Noch nicht zufrieden mit dieser allgemeinen Erklärung der Eidgenossen ließ Gustav Adolf durch Vermittlung des Herzogs von Rohan im Oktober 1632 einen förmlichen Neutralitätsvertrag in fünf Artikeln auf vier Jahre vorschlagen, wonach die Eidgenossen keiner Kriegspartei Werbungen und Durchpaß gestatten sollten,[3] aber die Erbvereinigung weniger bestimmt als das französische Bündnis ausgenommen wurde. Da Oesterreich sich über diese einseitigen Neutralitätsverhandlungen und ungenügende Berücksichtigung seiner Erbeinung mit Recht beklagte und befürchtete, daß die Neutralität zu einer „Partialitet" werde, ließen sich die Eidgenossen nicht auf diesen

[1] Vgl. die Inhaltsangabe von Fäh S. 39.

[2] Eine Kopie der Antwort liegt unter den Beilagen zum Zürcher Originalabschied; ein Abdruck aus dem Basler Archiv bei Fäh S. 58.

[3] Abschiede V, 2, S. 716, Artikel 3: „Zu steiferer Erhaltung und mehrerer Versicherung obgemeldter Neutralitet werden obg. Orte ... kein Volk, ouch einichem Kriegsvolk keinen Paß erlauben, es seie gleich zu wessen Nachtheil oder Vortheil ..."

Vertrag ein.[1] Dagegen wurden nun die schon früher beschlossenen Neutralitätsmaßregeln ernstlich durchgeführt, alle Volkswerbungen für Auswärtige gänzlich verboten und der Paß durch die eidgenössischen Lande und Vogteien niemandem weder von kaiserlicher noch von schwedischer Seite gestattet, sondern völlig geschlossen.[2]

Diese entschiedenen Ablehnungen vermochten doch nicht zu verhindern, daß die Eidgenossen auch nach Gustav Adolfs Tod immer wieder mit neuen Anträgen um Begünstigung und Bündnis bestürmt und die Lage der Schweiz bei der unmittelbaren Annäherung des Krieges im folgenden Jahre noch schwieriger wurde. Der schwedische Reichskanzler Oxenstierna, der noch in seinem ersten Schreiben vom 27. März um Erhaltung der Neutralität bat,[3] richtete am 20. April 1633 an die evangelischen Städte eine Einladung, dem Heilbronnerbunde beizutreten.[4] Sie konnten dies wiederum mit dem Bemerken ablehnen, daß ja der verstorbene König selbst schließlich die Neutralität der Eidgenossen gewünscht habe.[5] Noch weniger konnte natürlich bei der gemeinsamen Tagsatzung im Juli 1633 eine ähnliche, vom Reichserbmarschall Maximilian von Pappenheim überbrachte Einladung Anklang finden trotz dem Vorwand, daß die Eidgenossen auch dem Reich verpflichtet seien, welches die Heilbronner Fürsten repräsentieren, und der Drohung, der Bund müßte sonst die Eidgenossen als Helfer seiner Feinde betrachten.[6]

---

[1] Abschiede V, 2, S. 718. Alle Gesandten der VII katholischen Orte waren der Ansicht, „daß man bei der im Mai angenommenen Generalneutralität bleiben soll."

[2] Abschiede S. 723 und 729.

[3] St.-A. Z. Akten „Schweden."

[4] Daselbst.

[5] Abschiede S. 761.

[6] Abschiede S. 757. Eine Kopie des Pappenheimischen Vortrages findet sich in einem Antistes Breitingers Korrespondenz enthaltenden Bande des Zürcher Kirchenarchives E. II. 400, fol. 92; Pappenheim führt dabei an: es habe sich nach Gustav Adolfs Allianzantrag „ansehen lassen, als wenn das Corpus evangelicum nicht ohngeneigt wäre, eine Allianz zu treffen, wiewol sie hernach interimsweise auf die Neutralitet gefallen sind." Worauf diese Voraussetzung sich gründet, wird sich unten zeigen.

4. Die Neutralitätsverletzung durch die Schweden bei Stein am Rhein. 1633.

A. Die Invasion und ihre offiziellen Entschuldigungen.

Wie kommt es nun, daß trotz dieser entschiedenen Neutralitätspolitik der gemeinsamen Tagsatzung, trotz jener Organisation der Grenzverteidigung der schwedische Feldmarschall Gustav Horn am 7. September 1633, abends 7 Uhr, vor der im zürcherischen Schutze stehenden Stadt Stein erscheinen und den Durchzug einer etwa 6000 Mann starken Armee erzwingen konnte, um am andern Morgen auf der schweizerischen Seite die Belagerung von Konstanz zu eröffnen, ohne daß sich eine Hand gegen ihn zum Schutze der erklärten Neutralität erhob?

Noch bedenklicher war es, daß die Orte sich nicht zu gemeinsamem, thatkräftigem Auftreten gegen den Verletzer einigen konnten, um wenigstens nachträglich die sofortige Räumung ihres Territoriums und Genugthuung zu verlangen. An entschuldigenden Worten ließ es Horn zwar nicht fehlen. In dem Schreiben, welches nach erfolgter Invasion an die im Thurgau regierenden Orte gelangte, und in dem erst von Gottlieben aus am 14. September an Zürich gerichteten Briefe, die beide an der gemeinsamen Tagsatzung verlesen wurden, entschuldigte er die Invasion mit der „ratio et necessitas belli, darbi ich dann unumbgänglich der Herren Territorium berühren und noch bis zu Usgang meines Desseins in etwas ufhalten muß"; es habe sich „bei andern Völkern derglichen oftmals zugetragen, daß ganze Armeen über neutrale Oerter geführt worden, was auch in der Eidgnossen eignen Territorien fürgegangene Exempla beweisen." Er verspricht, „nach vollführter Absicht (d. h. Eroberung von Konstanz) ohne praejudiz einer ufrichtigen Neutralitet von diesen Orten abzuziehen."[1]

Nach den in der Einleitung gemachten Auseinandersetzungen[2] sind diese Gründe Horns ganz falsch, er vermischt hier den gewöhnlichen Durchpaß mit einem direkt gegen das feindliche Gebiet gerichteten, ja mit dem allerschlimmsten Mißbrauch des neutralen Bodens, der sich denken läßt, der Belagerung eines festen Platzes vom neutralen Gebiete

[1] Beide Schreiben Horns in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied kopiert; Auszug Abschiede V, 2, S. 770. Vgl. auch Theatrum Europ. III, p. 113.

[2] Oben S. 54.

aus. Wie die Schweden in Wahrheit von der Neutralität dachten, hat schon Raiches Vortrag gezeigt.

Sofort erhoben die katholischen Orte gegen Zürich die Beschuldigung, die von dem kaiserlichen Gesandten an der Februartagsatzung 1634 wiederholt wurde[1] und auch in zeitgenössischen Gedichten[2] auftritt, es habe Kenntnis von der Invasion gehabt und dieselbe begünstigt. Zürich entschuldigte sich sehr schwach und mußte sogar die Möglichkeit zugeben, daß Privatpersonen Mitschuld daran trugen, warnte aber davor, die Sache mit Gewalt zu renarieren, weil die Eidgenossenschaft sonst zum Tummelplatz des Krieges würde, weil Horn sich ja entschuldigt und der Herzog von Rohan die Vermittlung anerboten habe. Man einigte sich schließlich, den Erfolg dieser Vermittlung abzuwarten.

Unerläßlich wird es für die vorliegende Aufgabe, die Erklärung für jene Neutralitätsverletzung zu suchen und die Schuldigen zu ermitteln.

Schon aus den bisher edierten Akten und der Abschiedsammlung ist ersichtlich, daß neben der klaren und bei den meisten Orten aufrichtigen Neutralitätspolitik der Tagsatzung Zürich ein geheimes Doppelspiel mit Schweden führte.

B. Die gravierendsten Haltung der evangelischen Orte.

Faßt man die speziellen Verhandlungen der evangelischen Orte ins Auge, so zeigt sich hier seit 1628 eine etwas andere Haltung als an den gemeinsamen Tagsatzungen. Dies hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß Zürich von dem auf 100 Jahre lang strenge befolgten und auf Zwinglis erste politische Lehren zurückgeführten Grundsatz, sich fremder Bündnisse zu enthalten, wich und 1612 zwar Bern mit dem Markgrafen von Baden ein Bündnis schloß, 1613 auch dem

---

[1] Abschiede V, 4, S. 527.

[2] Stadtbibl. Zürich, Simmler Mss. 17. Neuere maschinenschriftliche Kopie. z. B. „Klagied der Stadt Lemtam, über die unrundliche Landhurchhut evangelischer Eidgenossen gegen deren Ursprung F. Feldmarschall Horn 1634": Vers 21:

„Die Thür ist man im Thore
Zu Stern und in dem Rhein,
Zwor Jank ist man dann schuldig,
Es ist in wegen ein,
Bis daß J. Mai. vermöget,
Das wenig man in der That,
Es ist der ein Secretaren

[2] a erwähnten Flugschriften: Staatsarch. Zürich. A. 227. Nr. 8, betitelt: „Constantia & fides vetus assessa... auct. Hermanno Romulo Lavesus-Waldensi ominventionis."

französischen Bündnis beitrat. Ja um 1628 begann es nun ebenso sehr zur Verbindung mit ausländischen Kriegsparteien zu treiben, wie es vorher davon zurückgehalten hatte. An der evangelischen Konferenz von 1629 stellten Zürich und Bern trotz Protest Basels und allen Bedenken eine besondere Defensionsordnung für die evangelischen Städte auf, aus Gründen, welche dem Zweck der Erhaltung der wahren christlichen Religion entnommen sind.[1] Sie stellen einen Kriegsrat auf, der gute Korrespondenzen anstellen soll, „... dabi man nicht unthunlich befunden, daß diejenigen, so mit bewußter Person im Reich vormals geredet, an derselben wiederum losen thun, was Sinnes die noch sein möchte und wie viel sie zu leisten sich getraue." Ferner möchten die Obrigkeiten den Kriegsräten Vollmacht geben, auf Mittel und Wege zu sinnen, von fremden Fürsten und Herren Hülfe an Volk und Geld zu erlangen. Will man einen Fremden zum General berufen, so zieht man einen Deutschen einem andern vor. Die Zahl der Armee wird auf 12000 zu Fuß und 600 deutsche Reiter angesetzt. Dieses erste Projekt stammt von Hans Ludwig von Erlach,[2] der vor und nachher immer in Diensten deutscher Fürsten, Schwedens und Frankreichs stand und zum ersten Mal als Gesandter Berns an dieser Konferenz von 1629 neben zwei andern Gliedern seiner Familie erschien, nachdem er noch 1628 persönlich mit Gustav Adolf unterhandelt hatte, ein Mann, der hiebei als prädestinierter General der Armee sein Privatinteresse betrieb.[3] Erlach geht bei diesem Projekt sehr geschickt von der Einigkeit aus, als ob es sich nur um eine gemeineidgenössische Sache handle, kritisiert äußerst scharf die veralteten Militäreinrichtungen, verlangt gründliche Reform, da es sonst „ein Ende nehmen werde, wie mit einem, der den Krebs hat und der Unkosten oder Versümnuß schüchet, nach einem erfahrenen Arzt zu trachten, oder den anderer Gestalten vertriben will". Die bedenklichen politischen Punkte fehlen diesem Projekt noch und sind wohl von zürcherischer Seite hinzugebracht worden. Die Zürcher Staatsmänner, denen das Gutachten vorgelegt wurde, gaben im ganzen

[1] Der zürcherische Abschied findet sich nicht im Abschiedband, sondern unter den Akten „Defensional", ebenso der Abschied der Konferenz vom 24. März. Diese Abschiede sind den Redaktoren der Abschiedsammlung unbekannt geblieben.

[2] Im St.-A. Z. Akten „Defensional" liegt das Projekt mit der Ueberschrift: „Projekt und Gutachten Hans Ludwigen von Erlach ꝛc. auf Befehl seiner Herren von Bern etlichen Herren von Zürich überreicht am 21. Januar 1629."

[3] Vgl. A. v. Gonzenbach, Der General H. Ludwig von Erlach von Castelen, Lebens- und Charakterbild, Bern 1880, I, Kap. 1. Erlach diente zuerst im Heer Christians von Anhalt, dann des Markgrafen Joh. Georg von Brandenburg, dann Christians von Braunschweig und 1623—1627 als Oberstlieutenant und Generalquartiermeister bei Gustav Adolf. Vgl. auch Füh S. 54.

ihren Beifall und hatten nur wegen der hohen Offizierbesoldungen, der Kosten überhaupt, die auf 1 020 000 Reichsthaler berechnet wurden, Bedenken.[1] Darüber legte man sich schließlich hinweg mit dem Beschluß, die Armada von 12 000 Mann zwar aufzurichten, Geldmittel aber nicht durch die vorgeschlagene Kontribution zu erheben, in Hoffnung, daß man schon andere Mittel finde. Am 19. Juni 1629 beauftragten die evangelischen Städte den Oberst von Erlach mit Ausarbeitung einer definitiven Defensionsordnung,[2] und im Januar 1630 ging Zürich schon an die Ausführung des bedenklichsten Punktes, indem es den früher in venetianischen, nachher in schwedischen Diensten stehenden Oberst Schmalzigg mit einer Anzahl von Rittmeistern für Aufstellung einer Kavallerie in Bestallung nahm; die andern Städte waren aber nicht geneigt, die Kosten mittragen zu helfen.[3] Damit erlahmte Zürichs Eifer ein wenig, und es trat ein Stillstand in dieser Angelegenheit ein bis zu jenem Bündnisantrag von Raschi 1632.

Da Raschi die Unmöglichkeit einer Verständigung mit den katholischen Orten einsah, legte er am 24. März 1632 den evangelischen Städten ein förmliches Bündnisprojekt vor, eine enge Allianz zum Zwecke Unterstützung mit Volk und Geld den Schweden zu gewähren, den Feinden zu verweigern, diesen auch die Päße aus Italien zu sperren.[4] Dieses mit der Erbeinung und der neutralen Stellung Basels und Schaffhausens im Innern der Eidgenossenschaft unvereinbare Bündnis wollte man anfangs einfach abweisen; doch machte jener Vortrag Raschis trotz seinem beleidigenden Inhalt soviel Eindruck, daß man den Antrag ad referendum nahm.[5]

Nichts zeigt deutlicher den Umschlag der Stimmung Zürichs, als daß jene verächtliche Ansicht Raschis über die Neutralität hier in maßgebenden Kreisen einen gewissen Anklang fand. Noch fühlte sich diese Partei im Rat nicht sicher genug und mußte vor allem Zeit gewinnen, um das Volk zu bearbeiten. Antistes Breitinger bewog im April in einer persönlichen Unterredung den schwedischen Gesandten, vom Verlangen einer sofortigen bestimmten Antwort abzustehen. Die Ideen dieser Kreise sind in einem „Bedenken" ausgedrückt, welches der evange-

[1] Bedenken von Seckelmeister Hirzel und Bannerherr Schmid vom 9. Februar 1629 über Oberst v. Erlachs Projekt; St.-A. Z. Akten „Defensional."

[2] Abschiede V, 2, S. 590 und Anhang Nr. 3, S. 2236.

[3] Abschiede S. 615. Vgl. St.-A. Z. Akten „Wartgelder": die Bestallungsurkunde, und Ratsmanual 1628; in schwedischen Diensten stand er 1632, vgl. die Flugschrift Armorum Suecicorum 1632, p. 38: „3000 geworbene Reuter ... 19. Comp. Schawelitzky"; vgl. Zürcher Stadtbibl. XVIII. 22, Nr. 2.

[4] Das Bündnisprojekt ist bei Fäh S. 22 auseinandergesetzt.

[5] Abschiede V, 2, S. 672.

lischen Städtekonferenz im April 1632 vorgelesen wurde.[1] In echt theokratischem Geist beseitigt das „Bedenken" die Einwände der Unvereinbarkeit mit der Erbeinung und den eidgenössischen Bünden durch die Ausführung, die Erbeinung sei vor der religiösen Umwälzung geschlossen und allein auf weltliche Händel gerichtet, jetzt handle es sich um die bedrohte Religion. Damit werden auch die eidgenössischen Bundesverpflichtungen Basels und Schaffhausens abgethan, da man ohnehin den katholischen Orten nicht trauen könne und diese ohne Zweifel der papistischen Liga beigetreten seien. Darum ist es Pflicht, die von Gott an die Hand gegebenen Mittel zu gebrauchen. Die Ablehnung des Bündnisses wäre gefährlich. Siege Gustav Adolf, so würde er sie seinen Unmut fühlen lassen; unterliege er, so werden „die Katholischen die Evangelischen für ihr Stillesitzen schlechtlich lohnen" und sie behandeln, „als wären sie mit den Schweden unter der Decki gelegen." Der fröhliche Mut, die Eidgenossenschaft ad majorem Dei gloriam zu sprengen, war aber mit der Vorsicht gepaart, den Entschluß zum schwedischen Bündnis aufzuschieben, bis man das Volk dafür bearbeitet habe, und wie die mit diesem Bedenken verwandte, aber doch gemäßigtere Instruktion Zürichs sagt: bis die schwedische Kriegsmacht diesen Landen näher gerückt sei.[2]

War die Kriegspartei schon im Zürcher Rate, wie die Instruktion zeigt, nicht ganz durchgedrungen, so konnten ihre Ausführungen an der Konferenz die Stände Basel und Schaffhausen vollends nicht überzeugen. Das Resultat war ein ausführlicher Rezeß, welcher aus jenen Bedenken nur die Motive gegen die Möglichkeit eines sofortigen Bündnisses sich aneignete, ohne die auch in der Instruktion Zürichs noch enthaltene Aussicht auf zukünftiges Eintreten zu geben, und besonders betonte, daß die zwei neutralen Städte weder zu Bündnissen noch zur Kriegführung ohne Einwilligung aller Eidgenossen berechtigt seien.

Besonders wurde das Verlangen einer Geldassistenz mit Abscheu zurückgewiesen, zumal „es ouch eine fast ungewohnte Sach, daß von diseren Landen derglychen ußerthalb bescheche." Dagegen wurden in diesem dem Gesandten eingehändigten Rezeß die Vorteile eines neutralen Verhaltens der Eidgenossen für Schweden auseinandergesetzt: „wylen hierdurch unsere papistischen Miteidgenossen sowol von der Erklärung gegen Mailand des Passes und Ernüwerung usgeloffener Pündtnuß halben

[1] Den Inhalt gibt Fäh S. 29 an nach einem Manuskript der Zürcher Stadtbibliothek F. 49, S. 450. Im Staatsarchiv ist dasselbe nicht vorhanden, obwohl der doppelt vorliegende Originalabschied das Bedenken als Beilage ankündigt. Die sämtlichen Beilagen dieses Abschiedes fehlen.

[2] Instruktion, St.-A. Z. Akten „Schweden"; daselbst der Rezeß vom 12. April.

als auch von der Volkssendung wider S. K. Majestet und der feindlichen Antastung unser der evangel. Orten, desglychen das Hus Oesterrych ... von der Angryffung der Pündtischen Landen und der Stadt Mülhusen als unserer Verbündeten, ... abgehalten werden ... Wylen an der Conservation der Pündtischen als fürnembster Päss, dadurch Italien von Tüdtschland abgeschnitten wirt, Syner K. May. ein mehreres als an allem dem, was man derselben dießyts zu Dienst thün könnte, gelegen syge, so wölle man ... zu diser Conservation wie auch der Stadt Mülhusen das beste thun, auch by den papistischen Eidtgnossen verschaffen, daß sy Syner K. Maj. Widerwertigen keinen Fürschub thügen, sondern unparteyisch blyben und ire Päß verschlossen halten, desglychen in unsern eigenen Landen syner K. Maj. Widerwertigen keine Werbungen noch offentliche Durchzüg nit zulassen und sonsten auch mit Warnen und Wenden und in ander Weg uf jede fürfallende Occasion syner K. Maj. und gemeinem evangelischem Wesen zum Besten Alles das thun und leisten, was nach der Gelegenheit dieser Orten verantwortlich, müglich und ertraglich syn werde."

C. Die Kriegspartei in Zürich.

Mit diesem abweisenden Beschluß der evangelischen Städte steht ein Schreiben Zürichs vom 22. Mai an Rasche in einem gewissen Widerspruch durch eine ganz leise Andeutung, man könnte vielleicht in Zukunft bei günstigeren Verhältnissen zu einer andern Ansicht kommen;[1] ein klarer Beweis, daß hier eine schwedische Partei existierte, deren Wirkungen sich bis in die Stadtkanzlei hinein erstreckten.

Den vollen unbemäntelten Ausdruck dieser zürcherischen Kriegsgelüste geben eine Anzahl gleichzeitiger Flugschriften aus dem Jahr 1632, welche hier schon deshalb spezielle Erwähnung verdienen, weil sie die Frage der Neutralität überhaupt behandeln und dies zum Teil schon im Titel andeuten, wie die von Haller citierte, leider nicht aufzufindende „Neutralisten-Glock oder Bedenken die Neutralität betreffend durch Joan Philip Stockhorn gegossen 1632";[2] oder „Ein Frag ob die evangel. Herren Eidgnossen, so sie dem König in Schweden wider den Kaiser

[1] Zürichs Schreiben an Rasche vom 22. Mai 1632 im Staatsarchiv Zürich, Akten „Schweden"; „Wylen unseres Befindens die Sachen noch zur Zyt in hievorigen terminis sich haltend, als lassend wir es deswegen by jüngster Arowischer Erklärung nochmals bewenden."

[2] Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte V, S. 315, Nr. 1008 ohne Citat, nirgends zu finden; der Titel ist wohl eine Nachahmung der für Deutschland bestimmten „Hellautenden Seiger-Glocken", 3. Auflage 1632, Stadtbibl. Zürich XVIII. 21, Nr. 5.

oder wider das Haus Oesterreich Hülf leisteten, einen Friedbruch begiengen 1632";[1] oder „Gespräch und Discursen zweier evangel. Eidgnossen von dem gegenwärtigen Zustand sampt beigefügten Bedenken darüber" in Form eines Briefes vom 24. Juli 1632, und „Anderer jüngst gehaltener Discours zweier Eidgnossen vom Zustand des jetzigen Wesens."[2] Letztere befinden sich in mehreren gedruckten Exemplaren in der Zürcher Stadtbibliothek und sind besonders interessant. In dem „Gespräch" sagt Hans: „Wann wir nur allhier in der Eydtgnoßschaft im Frieden sitzen können, sie mögen sich so lang schmeißen, bis sie mühd sind, werden hernach wol aufhören." — Stephan: „Ja das vermeinen sie draußen nicht und sagen, wir thuen Unrecht, daß wir so stillsitzen und dem Haus Oesterreich als unserem ärgsten unversöhnlichen und under dem Titel der Erbvereinigung bedeckten arglistigsten und gefährlichsten Feind nicht den Garaus machen helfen by dieser so stattlichen Gelegenheit." — Auch Hans gibt in Ausdrücken, die fast wörtlich mit Raschos Vortrag übereinstimmen, zu, daß „die abenteuerliche Erbeinung, dadurch Oesterreich uns ihnen zum Erbe wieder zueignen kann, sehr oft verglichen wird einem alten zerlumpten und im Winkel liegenden Mantel, mit welchem Oesterreich seine Tück bemänteln kann ... bey disen Ziten aber, da alle Land mit Krieg ganz gefüllet seind, können wir uns derselbigen auch zu unser Vortheil gebrauchen ... daß wir unter dem Schein im Frieden sitzen können." Stephan: „Ja lieber Gevatter Hans, das sind wol feine faule Gedanken ... Das heißt die eidgnössische, will nicht sagen die evangelische Freiheit in eußerste Gefahr setzen, daß man mit Stillschweigen und Stillsitzen zusehe, daß Oesterrich ... uns für der Thür wider die mit uns habenden Verträge Städte befestiget ... (Lindau, Konstanz)." Nachdem er sich entschuldigt, er rate nicht, Krieg anzufangen, nur vorzubereiten und die Grenzen zu besetzen, schlägt er dann doch vor, „mit dem tapfern durch Gottes Gnade siegreichen Helden und Gedeone, dem König von Schweden, in eine feste und enge Bündtnuß zu treten." Hans äußert die Besorgnis, daß Gustav Adolf der Lutherischen Konfession zugethan, hernach die Zwinglische verfolge, achtet also fürs beste, „man gienge auf eine Neutralitet." Stephan: „Wenn ihr euch recht bedenket, bin ich gewiß, daß alle die Träume von der ... Differenz der evangel. Confessionen euch vor euren Augen verschwinden müssen, und der falsche Wahn von der schändlichen und abscheulichen falschen

[1] Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte V, Nr. 1006. Handschriftlich in der Stadtbibl. Zürich Mscr. Leu 89, fol. 1169—1181.

[2] Haller Nr. 1002—1005; finden sich in der Zürcher Stadtbibl. XVIII. 21, Nr. 6 und 7, und XVIII. 568, Nr. 1—3.

Neutralitet und dem schädlichen und lächerlichen Temporisieren, zu lauter Wasser werde ... Dann was die abscheuliche Neutralitet betrifft, wird wahrlich kein Mensch, der nicht seiner fünf Sinne beraubt, rathen, daß bei solcher Universalcommotion wegen der Religion wir neutral oder keinem Theil zugethan, sondern nur bloße und vergebliche Zuseher sein sollen; ... da nicht allein Gott die laulichen, das ist die Neutralisten, darum daß sie nicht kalt noch warm, ausspeyen thue, und der Herr Christus mit hellen deutlichen Worten solche für seine Feinde hält, indem er sagt: wer nicht mit ihm sei, der sei wider ihn; es halten auch alle weltweise und in Regimenten erfahrene Leute oder Politici nach Anbietung unumstößlicher Gründe und unzehliger Exempeln die Neutralitet für ein über die Maaßen schädliches und gefährliches Werk und schließen dahin alle miteinander einmütiglich, daß man dieselbe meiden soll, man wäre dann so mächtig, daß man sich für dem Theil, so obsiegen möchte, nicht zu förchten habe. Wann man sich zu schwach befinde, da soll man dem gerechtesten oder sichersten Theil zufallen. ... Der mittler oder neutral Weg ist nicht gut noch christlich, sondern der aller elendeste, allermaßen ich dann mit dem Hermokrate, als er beim Thucydide lib. 6 die Camariner anredete,[1] schließe, daß unser abschlägige Antwort, dadurch wir beiden Theilen Hülf und Beistand versagen, nicht so gut und billig sei, als sich ansehen lässet." Im „Andern Discours" wird das gleiche Gespräch fortgesetzt, und Stephan widerlegt den Einwand, daß der König ja selbst Neutralität verlange: „er hat nur vermerket daß wir nicht weiter bei diser Zeit zu bringen seien. Was wollte den König bewegen, Neutraliteten anzubieten oder einzugehen und ein gedecktes Essen von Krebsen, die nicht Fleisch noch Fisch sind, zu begehren? ... Und was wird wohl der kluge Herr gedacht haben, als er der unserigen Schreiben gelesen, darinnen so fein die Neutralitet in terminis generalissimis, das ist fein obenhin, wie man für'm Kachelofen schrepfet, und so artig, wie der Hahn über die heißen Kohlen zu wandern pflegt, berühret wird."

Am Schluß erklärt sich Hans für überzeugt. Ein beigebundenes „Bedenken eines guten Eydgnossen über die Gespräche Stephans und Hansens" gibt in Form eines Briefes über das zugesendete Colloquium an einen Schwager, datiert vom 24. Juli 1632, Beistimmung zu den Gründen Stephans und versteigt sich zu der Behauptung: sollten „wir bei der alten Leyern beharren, daß wir als Eydgnossen bei einander bleiben müßten, nicht sehen wollen, daß wir es in Wahrheit nicht sind ... und das einmal zerrissene Band nimmer geflickt werden kann."

[1] Vgl. oben S. 20.

D. Antistes Breitingers Amtriebe gegen die Neutralität.

Da wird man sich fragen dürfen: wer sind denn vor allem in Zürich die Leute, die mit dieser gottvollen Zuversicht zum Krieg treiben, die von dem Grundsatz der eidgenössischen Einigkeit gegen außen als einer alten Leier reden und die Neutralität als eine schimpfliche Faulheit darstellen?

Es ist kein anderer als der Mann, den man bisher als einen Friedensstifter und Gegner aller fremden Bündnisse im Sinne von Zwinglis älterer Politik hingestellt hat,[1] der Antistes Breitinger, der mit seiner aus Glaubensfanatismus und persönlicher Herrschsucht gemischten Energie als theokratischer Diktator Regierung und Volk von Zürich beherrscht. Die Uebung, alle politischen Fragen auf die Kanzel zu ziehen und die ihm mißbeliebigen Persönlichkeiten der Regenten mit sogenannten Privatzusprachen an den Pranger zu stellen, rechtfertigte er mit dem naiven Grundsatz: Wenn die Obrigkeit sonst recht thäte, brauchte man nichts von ihr zu predigen; wenn aber Aufruhr daraus entstünde, so wäre das Predigen nicht schuld, sondern die Obrigkeit mit ihrer Ungerechtigkeit.[2]

Die glänzendsten Triumphe feierte er jeweilen, wenn sein Harangieren der Obrigkeit gar zu arg geworden und die Standeshäupter auf die Chorherrenstube kamen, um den Antistes, der sich rühmte, daß sein Stift älter und höher gefreit sei als die Stadt, zur Rede zu stellen. Diese Auftritte endigten jedesmal mit einer beschämenden Niederlage der Staatsmänner, die dem redegewandten und hochgebildeten Antistes in keiner Hinsicht gewachsen, von ihm wie Schulknaben abgekanzelt wurden. Denn unstreitig war er ein politisch hochbegabter Mann, der, wenn er weltlichen Standes und freier von Konfessions-

[1] Namentlich von Hottinger, Fortsetzer von Bluntschlis Geschichte der Republik Zürich III, S. 250. 268 ff., aber auch von Mörikofer: J. J. Breitinger und Zürich, ein Kulturbild, Leipzig 1873, S. 216 ff., der S. 272 die für Breitingers Gesinnung zutreffende Ansicht, man habe damals nicht neutral sein wollen und können, viel zu sehr generalisiert. Man wird Breitinger je nach dem Gesichtspunkte der Betrachtung verschieden beurteilen. Wer nur die Sache des evangelischen Glaubens im allgemeinen ohne jede nationale Rücksicht im Auge hat, wird ihn verherrlichen, wenn auch die Art und Weise seines Vorgehens immer etwas Unsympathisches hat; wer dagegen die politische Geschichte der Schweiz oder vollends ihrer Neutralität verfolgt, kann seine Bestrebungen so wenig billigen, als ein Geschichtschreiber des deutschen Reiches und Volkes die Verbindungen der protestantischen Fürsten mit Frankreich oder die Einmischung Gustav Adolfs in den Krieg erfreulich finden kann. Die Neutralität war damals für die Erhaltung der Eidgenossenschaft ebenso wichtig wie für die Mission Brandenburgs.

[2] Mörikofer S. 220. Staatsarchiv E. II. 454, S. 251 (Rechtfertigung).

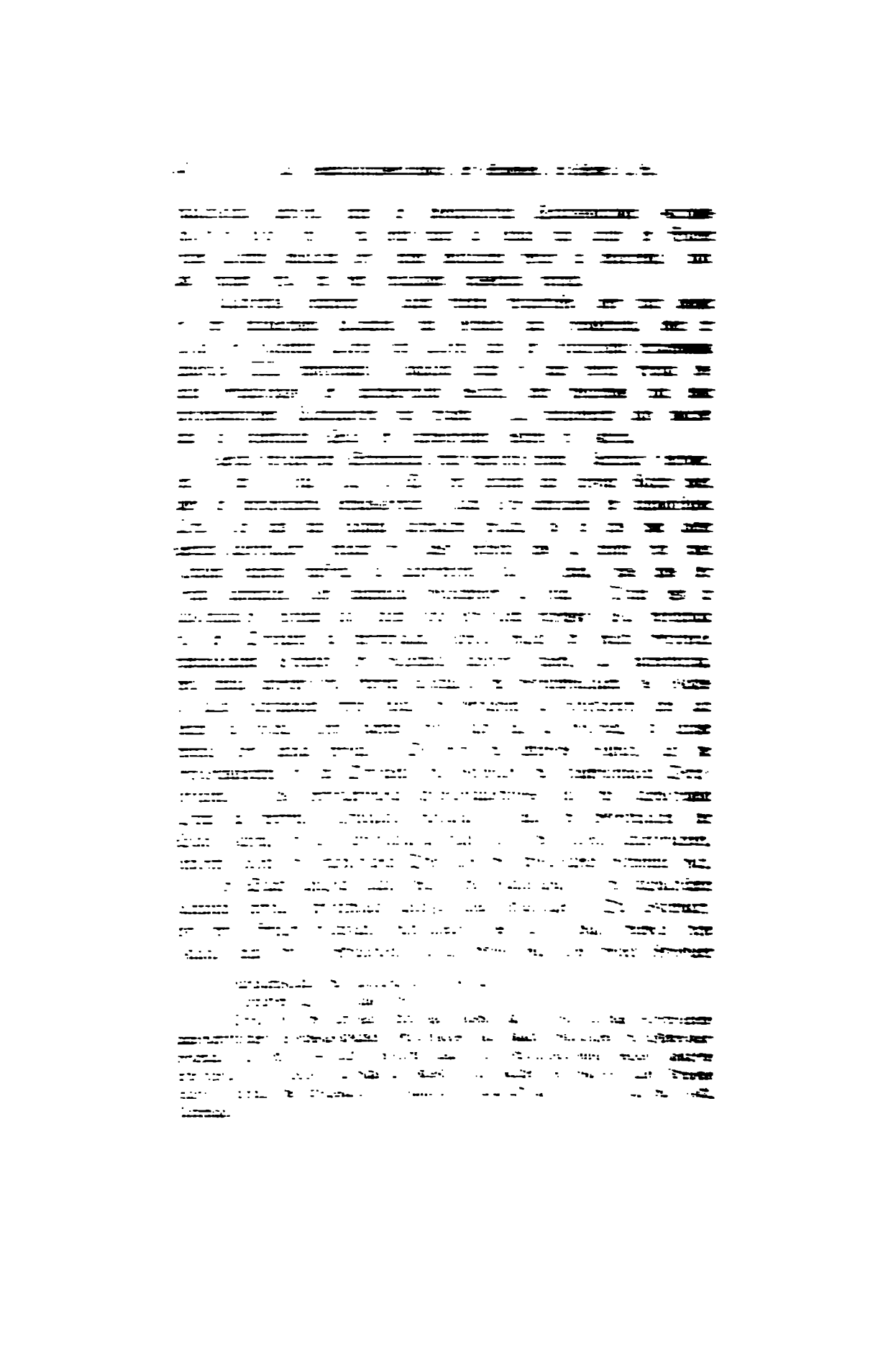

Belohnung sein wird bis zum jüngsten Tag. Es ist nit Zyt zu flattieren noch zu neutralisieren, sondern daß ein jeder Bidermann dem Vaterland leiste alle möglichen Dienste."

In den letzten Worten zeigt Breitinger, wie er in der Verachtung der Neutralität übereinstimmt mit Rasche und mit dem Diskurs zwischen Hans und Stephan. Daß dieser Diskurs aus seiner Feder geflossen oder mindestens unter seiner Leitung entstanden ist, beweisen folgende Punkte. Der ganze Diskurs ist getragen von dem Grundsatz, daß die Religion die Politik beherrschen müsse, und bemüht sich, dies mit biblischen Citaten zu belegen. Wenn Stephan die Stelle: weil sie nicht kalt noch warm, will der Heer sie ausspeien aus seinem Mund auf die „laulichen Neutralisten" bezieht, so gibt es über diesen Text Apokalypse III, 16: „Weil Du lau bist und weder kalt noch warm, so will ich Dich usspeien us minem Mund", eine Synodalrede Breitingers vom Oktober 1632.[1] Die Belesenheit in der klassischen, namentlich auch griechischen Litteratur, die sich in reichen Citaten aus Thukydides, Dio, Aristoteles, Livius, Tacitus, Seneca, Guicciardini u. a. zeigt und alles übertrifft, was in neuester Zeit für Geschichte der Neutralität zusammengestellt wurde, dürfte damals in Zürich kein Mann weltlichen Standes besessen haben und wenige Geistliche. Auch die für jene Zeit auffallend schwungvolle Sprache und Gewandtheit der Argumentation erinnert an Breitingers Fürträge.

Aehnliche Citate aus Polybius und Thukydides gibt ein „Discurs, ob die evangelischen Eidgnossen mit den papistischen Frieden halten oder Krieg führen sollten", handschriftlich vorhanden in 2 verschiedenen Bänden des Kirchenarchives, die Breitingers vertraulichste Korrespondenzen enthalten; die Ausführung ist zwar nicht eigenhändig, wohl aber beweist eine diesem Diskurs zu Grunde liegende kurze Skizze und Disposition von Breitingers Hand[2] seinen persönlichen Zusammenhang mit dieser Flugschriftenlitteratur. Auch dieser Diskurs entscheidet für Krieg: „ein schändlicher Fried ist, der uns nach und nach bringet umb unser Fryheit Leibs und der Seelen, ... da man mit den Papisten weder Friden noch sonst etwas zu Nutz des gemeinen Vaterlandes schließen kann.... Ehrlich ist der Krieg, welcher nothwendig und nützlich ist;

[1] Stadtbibl. Zürich Mscr. F. 198, S. 561.

[2] Staatsarchiv Zürich E. II. 392, fol. 437, eigenhändige Skizze, welcher die fol. 441 folgende Ausführung dieses Discursus Politicus Punkt für Punkt entspricht; eine kürzere Ausführung findet sich in Band E. II. 399, fol. 460 unter Breitingers geheimsten Korrespondenzen; der Diskurs scheint mehr ein Gutachten für den Rat als eine Flugschrift, daher nicht gedruckt. Auf Philipp Stockhorn (Pseudonym) scheint der Titel der Skizze: „Discurs v. Herren Ph. St." hinzudeuten.

nothwendig der Krieg, welcher geführt wird, geistliche und weltliche Freiheiten zu erhalten. . . . Die Evangelischen sollten sich die schwedische Victorie und triumphierende Armee zu Nutz machen, die Sachen mit ihren Papisten auf ein Ende zu machen. Pax colenda, ubi Deo jacturam non facimus; rursus bellum gerendum, ubi periclitatur religio, et magistratus officium religionem cunctis viribus tueri nec pati ut minimum de ea detrahatur."

Darauf folgt in dem gleichen Breitingerbande[1] ein Gutachten für den geheimen Rat über das „Postulatum so der König in Schweden an die Evangelischen Eidgnossen gethan." Es bestreitet dem König das Recht, ein Bündnis zu begehren, vom Standpunkt des weltlichen Rechts (eine sehr überflüssige Spiegelfechterei!), um es jure religionis zuzugeben, da alle Religionsverwandten Leib und Blut für einander einzusetzen schuldig seien; „so statuiere ich, daß wir dem König in diesem Fall zu assistieren vor Gott verbunden sind." Den Schluß bildet der Rat: „Wenn Meine gnäd. Herren sich gern resolvieren wollen, aber noch zur Zeit nicht zu einer kategorischen Resolution gelangen, bis vielleicht eine gewissere Apparenz, als ein berühmter schwedischer Obrister mit starkem Volk an den Grenzen sich zeigte, . . . so könnte der legatus pro forma mit einer negativa öffentlich abgefertigt werden, daß die Fama weit erschallte; nichtsdestoweniger aber könnte es der Stadt Straßburg beschehen, die es in ihrem Namen dem König liefern könnte."

Dieser Vorschlag eröffnet das Verständnis für die Mission Breitingers an den schwedischen Gesandten Rasche im April 1632. Nach diesen Auseinandersetzungen wird man nicht mehr mit Mörikofer und Hottinger annehmen dürfen, der Antistes habe den Schweden nur mit freundlichen Redensarten über die vollständige Ablehnung des Bündnisantrages trösten wollen; vielmehr hat er ihm versichert, daß diese Ablehnung nicht ernst gemeint sei, wie denn Breitinger selbst in seinem Bericht über diese „Reise gen Königsfelden"[2] sagt, er habe den schwedischen Gesandten berichtet, wie eifrigen Willen die Obrigkeit für den König habe, und sei von ihm mit zwei Bildnissen des Königs in Oelfarbe und in Gold beschenkt worden. Seine wahre Gesinnung enthüllt ein Brief von Anfang 1632: „Die Tagsatzung bemühe sich, den Frieden zu erhalten, aber alle Wohlgesinnten wünschen dringend die baldige Ankunft der Schweden."[3]

---

[1] Staatsarchiv Zürich E. II. 399, fol. 465.

[2] In den Lebensbeschreibungen Breitingers, in meinem Exemplar S. 493.

[3] Staatsarchiv Zürich E. II. 399, fol. 107, eigenhändiges Konzept eines Briefes Breitingers (an Peblis?): „Comitia Helvetiorum ad pacem spectabant. Optimi quique Suecorum adventum maturari desideriose exoptant." Auch

E. Breitingers geheime Korrespondenz mit dem Obersten Peblis.

Dieser Brief gehört einer schon im März 1627 eröffneten lebhaften Korrespondenz Breitingers[1] mit einer sehr interessanten Persönlichkeit an, dem Obersten Georg Hans von Peblis, der seine Briefe bald aus Paris, bald aus London, Haag, Heidelberg, Frankfurt oder dem schwedischen Lager datiert. Der Name scheint auf Schottland und die Stadt und Grafschaft Peebles, früher Peblis geschrieben, zu weisen; dazu stimmt, daß Peblis häufig in London ist und im speziellen Dienst des englischen Königs steht.[2] Mit Jakobs I. Tochter Elisabeth muß er nach der Kurpfalz gegangen sein. Denn auch dem Pfalzgrafen Friedrich, König von Böhmen,[3] und nachher dessen Witwe und Kindern dient er speziell, ebenso dem König von Dänemark und den Unionsständen, mit dem schwedischen Reichskanzler steht er in engem Verkehr, wie mit den Generalen aller dieser Mächte. Wie Breitinger mit ihm bekannt wurde, ist nicht recht klar, doch muß Peblis schon vor Anfang der Korrespondenz 1627 persönlich mit seiner Frau in Zürich gewesen sein, was aus den Briefen ersichtlich ist.[4] Während er nach Paris und

Zürichs Instruktion für die Tagsatzung vom 4. September 1633 sagt, „man habe 1632 Rasche versprochen, wann man sehen werde, daß eine genügende Macht am Bodensee und unsern Grenzen vorhanden sei, daß man sich alsdann wyter erklären welle."

[1] Staatsarchiv E. II. 392. 393. 394. 399. 400. Diese Bände enthalten zahlreiche Briefe von Peblis an Breitinger.

[2] Ein Patent des Königs Karl I. von England, datiert 12. August 1629, sichert dem Obersten Peblis eine jährliche Pension von 500 engl. Pfund zu und wurde von der Witwe 1652 im Zürcher Archiv deponiert (Stadt und Landschaft Nr. 3571 und 3576; Ratsmanual 1629). Noch am 13. April 1636 begehrte Peblis von Zürich aus rückständigen Sold von England in einem lateinischen Brief an den neuen, ihm befreundeten Schatzkanzler, worin er erzählt, daß er vor zehn Jahren vom Herzog von Buckingham nach England gerufen worden, zwei Jahre dort geblieben und ihm eine Pension von 500 Pfd. Sterling jährlich auf Lebenszeit versprochen worden sei durch Urkunde vom 29. September 1626. Nachher sei er vom König von Böhmen wieder nach England geschickt worden, seine Mission aber durch den Tod jenes Königs vereitelt worden. Er habe 30 Jahre der Pfalzgräfin (Königin von Böhmen Elisabeth, einer Tochter des englischen Königs Jakob I., vermählt 1613) gedient, also schon vor ihrer Verheiratung, als sie noch in England war. Auch sein Vater und beide Großväter hätten jeder 50 Jahre lang der Kirche Gottes und dem Staat gedient (doch wohl in England?). Auf seine schottische Abkunft deutet noch bestimmter, daß ein Schreiben der schottischen Kirche an die zürcherische von 1640 in Kopie von Peblis' Hand im Zürcher Archiv liegt. Beides in den Akten „Großbritannien."

[3] St.-A. Z. Akten „Kurpfalz" 1632 ff.

[4] Dies wird bestätigt durch eine Stelle in Ulysses v. Salis' Denkwürdig-

London reiste, blieb seine Frau Gertrud, geb. von Hammerstein, also eine Deutsche, in Zürich und gieng 1628 vorübergehend nach Genf. Sie vermittelt den Briefwechsel mit Breitinger, schreibt aber auch selbst viele Briefe an ihn, nicht etwa nur als Zwischenträgerin, sondern mit lebhafter persönlicher Teilnahme an politischen und namentlich religiösen Fragen: ja sie ist eine eigentliche Prophetin, die den Antistes inspiriert und ihm schreibt, was er zu predigen habe: „Der Engel des Herrn

---

keiten ed. Moor S. 141 und ähnliche in Anhorns Graubündnerkrieg ed. Moor S. 422 und Sprechers Geschichte der bündner. Unruhen I, S. 400, auf welche mich Herr Dr. Haffter aufmerksam machte. Im Juli 1622 traf U. v. Salis aus mansfeldischen Diensten über Schaffhausen in Zürich ein, in Begleit des Obersten Georg Hans von Pebliz, eines im Artilleriewesen erfahrenen Mannes, der unter dem Mansfelder zehn Fahnen führte, pfälzischer Oberst und Gubernator des Stiftes Selz war. Von Zürich ging er mit Salis ins Engadin, inspizierte die Festungswerke bei Martinsbruck und brachte aus dem zerstreuten Mansfeldischen Volk ein Regiment zusammen, das Venedig bezahlen sollte. Noch genauer lassen sich seine frühern Thaten und seine erste Anwesenheit in Zürich bestimmen aus den von Cereiole für das schweizerische Bundesarchiv kopierten Gesandtschaftsdepeschen des Venetianers Scaramelli von 1622, Bd. 30, S. 81 ff. Hienach leitete Pebliz, den Scaramelli zuerst „commissario“, dann „colonello“ nennt, im April 1622 die Belagerung von Madenburg in der rechtsrheinischen Kurpfalz zur Unterstützung der Operationen von Mansfeld (S. 81. 92. 96), ging mit diesem Feldherrn über den Rhein und eroberte nach dessen Sieg bei Wiesloch Oberkronbach (Grombach?). Am 22. Juli 1622 kam er mit Ulysses v. Salis und zwei andern Bündnern nach Zürich, lernte den hier residierenden Scaramelli persönlich kennen, der ihn „persona valerosa nell' armi e condottiere di buon nome“ nennt und ihm 50 Dublonen schenkte, und reiste am 24. Juli ab, um das Oberkommando über die Graubündner zu übernehmen. Aus dem Engadin schrieb er am 1. August einen langen Brief an Scaramelli, der ihn seinen Depeschen beilegte (S. 351—361). Wie Scaramelli am 14. September 1622 schreibt, wählten die Zürcher, als sie nach der Niederlage der Graubündner bei Saas am 5. September 1622 für ihre eigene Herrschaft Sax fürchteten, Peblis zum Obersten eines neu aufgestellten Regiments. Dies bestätigt auch das Zürcher Ratsmanual vom 31. August (alten Stils) 1622: „es soll noch ein Regiment von 1000 Mann unserm Obersten Peblitz aufgerichtet und ihm 4 andere Hauptleute zugegeben werden, welches alsdann in die Pünt, so andere Orte auch mitzuziehen, geschickt werden soll.“ Peblis war also schon 1622 vorübergehend im zürcherischen Dienst und nicht nur dem Antistes, sondern auch der Obrigkeit wohlbekannt. Der vielseitige Oberst scheint aber auch der Verfasser eines großen theologisch-polemischen Werkes zu sein, das zwar niemals gedruckt, aber handschriftlich in zwei Exemplaren in der Stadtbibliothek Zürich D. 305 und im Staatsarchiv, Baslersche Sammlung I, S. 705 bis 1056, vorhanden ist, betitelt: „Consideratio speculi falso dicti veritatis“, eine Widerlegung des dem Erasmus Brochmann zugeschriebenen „Speculum“, welches den Abfall des Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, Administrators von Magdeburg, vom Lutheranismus verteidigte und 1634 erschien. Denn in beiden Manuskripten bemerkt eine verschiedene Hand: „Author Obrist von Peblitz.“ Zielins und Zedlers Lexika (1741) erwähnen ihn als „Pöblitz.“

weckt mich in der Nacht und die göttliche Insprechung sagt mir: bete ernstlich, denn die Augen Gottes sehen den Greuel, der in dieser Stadt geschieht; indem diese Menschen thun fast alle Laster, die Gott verboten, sodomitische Sünden ꝛc. Nun Du erwelter Wächter über Menschen, ruf getrost, schone nicht."[1] In Genf findet sie aber, „daß die Zürcher nicht die bösesten sint in der üsserlichen Zucht und Furcht."[2] Aufs politische Gebiet übergreifend erinnert sie Breitinger, seine Zuhörer zu vermahnen, daß sie „beim Gedenken an die Thaten ihrer Voreltern nicht sagen: Wilhelm Tell oder die Alten haben das gethan, sundern Gott allein."[3]

Der Mann schreibt seine Briefe teils in einem dem Vokalismus nach dialektischen Deutsch, wohl pfälzisch, an Breitinger aber in gutem Latein; alles verfängliche in einer Geheimschrift,[4] deren Schlüssel die Frau hat und deren Auflösung Breitinger an den Rand schreibt. Die Chiffern sind gewöhnliche Buchstaben, nur nicht kursiv, sondern etwa in der Form der mittelalterlichen geraden Minuskel, aber so gebraucht, daß jeder Buchstabe durch die fünf folgenden des Alphabets in abwechselnder Reihenfolge bezeichnet wird. Trotzdem rät Peblis dem Antistes, die Briefe zu verbrennen, was dieser glücklicherweise nicht that.[5] Der Inhalt dieser geheimnisvollen Briefe betrifft teils Nachrichten über Kriegsereignisse, wie z. B. sehr interessante über Wallenstein, teils diplomatische Verhandlungen von Peblis in pfälzischem und anderm Dienste, teils Ratschläge für das Verhalten der evangelischen Eidgenossen. Unter diesen ist besonders ein Brief vom 22. März 1628 aus London von Bedeutung. Nach einer übertriebenen Schilderung der Gefahr, daß die Schweiz durch Oesterreich unterjocht werde, bezweifelt er, daß die evangelischen Eidgenossen gehörig gerüstet seien; es fehle an Kavallerie, Artillerie, Munition, besonders aber an einem Kriegsrat und einem „caput bellicum," womit er aber keineswegs sich selbst empfehlen wolle.[6]

[1] Staatsarchiv Zürich E. II. 394, Nr. 58. Undatierter und ununterschriebener Brief, aber von Gertruds Hand.

[2] E. II. 392, fol. 420, vom 14. April 1628 aus Genf: „Getraud v. Peblis geb. von Hammerstein." Ihr Sigel zeigt ein dem Werdenbergischen ähnliches Wappen: 3 Kirchenfahnen, kombiniert mit dem des Gemahls.

[3] E. II. 392, fol. 419, vom 27. April 1628 aus Genf.

[4] Vgl. Peblis' Brief vom 13. März 1632, E. II. 399, fol. 105 und andere.

[5] Peblis' Brief vom 24. September 1632, E. II. 399, fol. 307: „Hae litterae lectae et cum Grebelio communicatae statim comburantur."

[6] E. II. 393 (der Band ist nicht paginiert): „Exercitum Austriacum finibus vestris appropinquare accepi, ad vos subjugandum iri ... Utrum vestri sint solliciti de defensione recte instituenda, nescio ... At capite bellico opus est ... Prae omnibus consilium bellicum instituendum."

Der Antistes, der sich von dem Ehepaar Peblis in allem leiten läßt, bearbeitet nun in seiner Weise das Volk mit Predigten und zwingt den Rat, dieses Programm von Peblis Punkt für Punkt zu vollziehen durch sein schon erwähntes Gutachten über die Kriegsgefahren vom 9. Juli 1629, welches nur eine Ausführung jener Punkte ist.[1]

F. Peblis als Organisator des zürcherischen Militärwesens.

Gleich am folgenden Tage nach Breitingers Fürtrag, am 10. Juli 1629, ersucht der Rat den Obersten Peblis, der von seiner Frau in Genf erwartet wird, in einem vom Antistes vermittelten Schreiben an dieselbe, sich seinem Anerbieten gemäß nach Zürich zu verfügen, um der Stadt in den schwebenden Kriegsgefahren zu dienen.[2] Nachdem er angekommen, bestätigte der Rat am 22. Oktober 1629 den entworfenen Bestallungsbrief auf zwei Jahre, um sich „dieser kriegserfahrenen Person im Fall der Not für einen Obristen und sonst in ander Weg zu bedienen" und wies ihm eine jährliche Besoldung an;[3] vorbehalten blieben seine Dienstverpflichtungen gegen den König von England und den Pfalzgrafen Friedrich „seinen Landesfürsten."[4] Entsprechend der Rolle, die er auch in Deutschland spielte und die ihn nicht als Truppenführer, sondern als militärischen Organisator der Unionstruppen des Heilbronnerbundes zeigt, entwickelt er nun in den wenigen Jahren, die er in Zürich zubrachte, eine derartige Thätigkeit, daß er als der eigentliche Begründer und Leiter der ganzen militärischen Reorganisation Zürichs um Mitte des 17. Jahrhunderts zu bezeichnen ist. Er wird im Januar 1630 beauftragt oder läßt sich vielmehr beauftragen, eine allgemeine Musterung der Mannschaft im ganzen Land vorzunehmen;[5] er unterrichtet die Instruktionsoffiziere in der Handhabung von Pike und Gewehr nach neuerer Methode; er verlangt

---

[1] St.-A. Z. E. II. 102, fol. 1030 und 1060, und Lebensbeschreibung Breitingers.

[2] Missivenbuch B. IV. 90, fol. 18 und Ratsmanual.

[3] Ratsmanual vom 10. Juli 1629; Bestallungsbrief vom 22. Oktober in „Ratsurkunden" B. V. 57, fol. 455. Revers mit Sigel von Peblis (Sparren mit 3 Vögeln) in „Ratschläge" S. 450.

[4] Ratsmanual vom 16. September 1629.

[5] Ratsmanual vom 15. Mai 1630. Am 1. November 1630 schrieb der Rat an den Vogt von Grüningen, Peblis werde selbst dorthin kommen, um die Offiziere und Rottmeister zu unterrichten. Missivenbuch B. IV. 93, fol. 349. Ein Verzeichnis über die Kosten dieser Musterungen liegt bei den Akten „Judikaturstreit" und zeigt Peblis mit Musterung und Instruktion beschäftigt 1630 in Andelfingen, Knonau, Greifensee, Winterthur, Stein, 1631 in Wädenswil, Grüningen und Kiburg.

Anschaffung von neuen Geschützen und Munition, Bildung von Kavallerie; er begründet, unterstützt durch Breitinger, die Notwendigkeit einer Befestigung der Stadt, womit er sich noch bis 1644 beschäftigt;[1] er macht im Februar 1630 mit Ardüser eine Inspektionsreise an den zürcherischen Grenzen. Dabei kommt er z. B. auch nach Stein und findet die Türmlein ungenügend, die Stadt unhaltbar, wenn man nicht auf den Höhen rheinaufwärts und bei Hohenklingen Schanzen aufwerfe; doch soll man dies noch nicht sofort thun, weil man die Schanzen nicht unbewacht lassen könnte.[2]

Er ist zwar das letzte, aber sachverständigste Mitglied des Zürcher Kriegsrates, bis Breitinger in einem neuen Sturm auf die Regierung 1633 die Diktatur nach römischem Muster für ihn durchsetzt.[3] Mitten in dieser Thätigkeit verlangt Peblis wieder Urlaub zu Gunsten seiner vorbehaltenen Dienste für England und Kurpfalz, um eine englische Armada unter dem Marquis von Hamilton dem König von Schweden zuzuführen, und erhält diesen Urlaub am 27. Juli 1631 mit der Begründung, daß „die Handlung gegen die 5 papistischen Orte auf 3 Monat eingestellt und in dieser Zeit keine Thätlichkeit vorgenommen werde," samt dem Auftrag, die Könige von Schweden, England, Frankreich und die Generalstaaten um ein getreues Aufsehen in Zürichs Sache gegen die V Orte zu bitten.[4]

Von dieser Reise berichtete Peblis am 25. August 1631 aus Paris über seine Unterredung mit dem König in Monceau und dem „Pater Joseph, welcher bei dem Cardinal Richelieu alles vermag und vor dem man sich nicht zu scheuen hat, obschon er ein Capucinermönch

[1] Akten „Fortifikationen" vom 21. Januar 1630 ff.

[2] Akten „Fortifikationen" vom 14. Februar 1630. Gutachten von Peblis und Ardüser, von Peblis' Hand. Peblis anerbot seinen Rat hierin auch der Stadt Schaffhausen laut Schreiben des Zürcher Rates an Schaffhausen vom 7. Mai 1630, Missivenbuch B. IV. 93, fol. 259. Peblis hat auch noch bei der wirklichen Ausführung der Befestigung mitgewirkt, und nach seinem 1650 oder kurz vorher erfolgten Tod befand sich seine Witwe noch in Zürich, da sie von hier am 17. Juli 1650 den Rat ersuchte, ihr zur Erlangung des Geldes behülflich zu sein, welches England ihrem Herrn Obersten seligen schuldig sei (Stadt und Landschaft 3575 und daselbst 3577 ein Brief der Witwe vom 22. November 1652 aus Heidelberg). Auch die 1891 aus dem Zeughaus an das Staatsarchiv Zürich abgelieferten Akten enthalten Gutachten von Peblis über Herstellung von Waffen und Munition.

[3] Breitingers Lebensbeschreibung S. 654. Fürtrag vom 28. Dezember 1633: „Der allergeheimste Rat von vier Personen" eröffnet, daß unter den vieren nicht allen zu trauen sei; infolge dessen wird Bürgermeister Holzhalb daraus entfernt, Bräm und Oberst Schmid gewählt, vgl. auch Ratsmanual.

[4] Ratsmanual des Stadtschreibers vom 25. und 27. Juli 1631. Zürcherisches Kredenzschreiben für den Colonellus Georg Johann a Pebliz an Marchio Hamiltoniae vom 1. August 1631 (Akten „Judikaturstreit").

ist; denn er ist ein großer politicus darneben und ein Liebhaber der freien Stände, was Religion sie auch seien." Schon am 7. September 1631 konnte er aus London schreiben, wo er dem Marquis von Hamilton sein zürcherisches Kredenzschreiben vom 1. August übergab, er werde am folgenden Tag, ohne Holland zu berühren, nach Helsingör und Stralsund ziehen. Ueber seine Verrichtung bei Gustav Adolf berichtete er zuerst anfangs November aus Würzburg, dann als er vernahm, daß die Gesandtschaft des Grafen v. Solms, dem er das Schreiben übergab, unterblieben sei, aus Frankfurt am 5. März 1632,[1] „er habe den König gebeten, er möge den Herren von Zürich, falls sie in ihrer wohlfundierten Sache sollten angegriffen werden, die hilfliche Hand bieten, wogegen sich Zürich erbiete, Ihrer Majestät auch alle angenehmen ihm möglichen Dienste zu erweisen. Hierauf haben Ihr Maj. sich gnädigst ... dahin erklärt, daß sie auch meinen gnädigen Herren allen angenehmen früntlichen Willen zu erzeigen ganz geneigt wären, ... wollten auch nit unterlassen, da es die Notdurft erfordert, in diser und anderen billichen Sachen Hilf und Fürschub zu thun, so vil sie könnten.... Begehrten daneben, Ihr meine gnädigen Herren wollten zufriden sein, daß Ir Maj. umb Basel herum eine Armee formieren möchten, den Feind daselbst auch aufzuhalten und eine gute Diversion zu machen, damit er Irer Maj. diser Orten nit zu stark auf den Hals komme." Für letzteres Begehren erklärte sich Peblis nicht genügend instruiert, da es nicht Zürich allein, sondern die ganze Eidgenossenschaft, mindestens die evangelischen Orte betreffe, versprach aber, dasselbe schriftlich an Zürich gelangen zu lassen, weil er noch eine Zeit lang beim Marquis von Hamilton bleibe. Mit diesem begleitete er den König von Schweden auf seinen Zügen nach Magdeburg, Kreuznach, Eilenburg und Frankfurt. Er gieng dann, wie er am Schlusse des Berichts vom 5. März 1632 schon andeutet, in den Dienst des Pfalzgrafen Friedrich, Königs von Böhmen, über, auf dessen Gesuch Zürich den Urlaub für Peblis am 20. Oktober 1632 verlängerte.[2]

---

[1] Diese Relation, wie die Briefe aus Paris und London, finden sich im Staatsarchiv Zürich unter den Akten „Judikatur- und Matrimonialstreit in den gemeinen Herrschaften" nicht sehr passend eingereiht, und es ist daher der wichtige Bericht über die Unterredung mit Gustav Adolf den bisherigen Bearbeitern und namentlich auch Dr. Fäh entgangen.

[2] St.-A. Z. Missiven B. IV. 92, fol. 63. Am 22. Juli 1633 bevollmächtigte der englische König den Obersten v. Peblis und den zu ihm nach Heidelberg gesandten Obersten Douglas zu Verhandlungen mit dem schwedischen Kanzler und dem Administrator der Pfalz über die Restitution der Kurpfalz an den Neffen des Königs (Original St.-A. Z. Stadt und Landschaft Nr. 3574).

G. Die zürcherischen Mitschuldigen an der Neutralitätsverletzung bei Stein.

Seit dieser Abreise wird die Korrespondenz mit Breitinger noch lebhafter und geheimnisvoller geführt, meist in jener Geheimschrift. Es zeigt sich doch, daß nur wenige Leute von Zürich in diese höchsten Geheimnisse eingeweiht waren, wie namentlich der unentbehrliche Stadtschreiber Grebel und nach dessen im Juni 1633 erfolgten Tode[1] der Substitut und Nachfolger Waser,[2] der Landvogt Schneeberger, Stallherr Goßweiler und der Bürgermeister Brem;[3] außerhalb Zürich natürlich Hans Ludwig von Erlach.[4]

Gustav Adolfs Tod unterbrach nur kurze Zeit die gefährlichen Pläne; Peblis diente dem Heilbronner Bündnis diplomatisch und militärisch.[5] Von Frankfurt aus schreibt er dem Antistes am 21. Mai 1633: er reise nach Württemberg, um dort eine gewisse Sache auszuführen, die auch den evangelischen Helvetiern zu gute komme, und wenn sie schon nach dem ersten Anschein Ungelegenheiten zu bringen scheine, werde es doch durch den höchsten Nutzen für die Zukunft aufgewogen.[6] Was dieses sei, werde der Hauptmann Ulrich berichten, der schon einen Brief Breitingers ins schwedische Lager gebracht hatte.[7]

Der Inhalt der geheimen mündlichen Mitteilung Ulrichs ist nicht schwer zu erraten, wenn man sein Zusammenwirken mit Peblis und

---

[1] St.-A. Z. E. II. 400, fol. 122. Brief vom 20. August 1633: „Dolet quod Grebelium nostrum non amplius nominare possum, sed qui bene moritur, multum lucratus est." Vgl. über diesen Georg Grebel, Stadtschreiber 1627—1633, Kellers Blätter aus der Geschichte der Familie Grebel, 1886, S. 68. Daselbst S. 70 ist sein Bruder Hans Jakob, Kommandant zu Gottlieben 1638, genannt.

[2] E. II. 400, fol. 126 schreibt Breitinger am 27. August: „Waserus meus dignus mihi videtur, cui communicemus ziphram nostram; praeter ipsum nobis hic nemo."

[3] Diese läßt Peblis häufig grüßen, z. B. am 4. Dezember 1632, E. II. 399, fol. 406.

[4] E. II. 399, fol. 239. Breitinger an Erlach im Juli 1632: „Der allmächtige Gott erlüchte euern Sinn, dies wytussehende Geschäft in siner Geheimnuß zu fassen."

[5] Oxenstierna teilte ihm seine geheimsten Pläne mit, vgl. Droysen, Bernhard von Weimar 1885 I, S. 175, Note; und Soden, Gustav Adolf und sein Heer in Süddeutschland II. 165. Daher sind Peblis' ausführliche Mitteilungen über den Gang des Krieges, z. B. über Wallenstein, wie sie sich in seinen Briefen an Breitinger und andere finden, sehr wertvoll und dürften neue Aufschlüsse ergeben.

[6] E. II. 400, fol. 76.

[7] E. II. 399, fol. 250, 1632 August 31. Norimbergae: „Ex tuis, quas dominus Ulricus tulit."

dem Kreise Breitingers und seiner Vertrauten beobachtet. Peblis war im August im Lager Horns zu Donauwörth, von wo aus der Feldmarschall am 21. August seinen plötzlichen Eilmarsch über Stockach und Zell nach Stein unternahm.[1] Hauptmann Ulrich besuchte am 27. August den Grenzkommandanten in Gottlieben, Hans Jakob Grebel, einen Bruder des verstorbenen Stadtschreibers, um, wie Grebel nach Zürich schreibt, mit einem schwedischen Ingenieur die Südseite von Konstanz zu besichtigen.[2] Dabei teilte er Grebel mit, daß Horn eine Ueberrumplung von Konstanz beabsichtige, übergab ihm aber erst am 29., d. h. am Tage nach der Invasion, das vom 26. aus Stockach datierte Schreiben, worin Horn den Hauptleuten der schweizerischen Grenzbewachung seine Absicht anzeigte.[3] Inzwischen muß Ulrich zur Teilnahme an dem Einbruch in sein Vaterland nach Stein zurückgekehrt sein, da er am 28. August abends 5 Uhr von da einen heuchlerischen Brief an Bürgermeister Holzhalb schrieb, als ob er in allen Treuen vor dem ihm bekannt gewordenen Einbruch warnen wolle und nur die Zeit desselben noch nicht genau in Erfahrung gebracht habe, als ob Horn erst am 28. die zwei Tage früher datierten Durchpaßbegehren

[1] St.-A. Z. E. II. 400, fol. 122. Peblis schreibt am 20. August aus Frankfurt an Breitinger: „Per mensem hic non fui praesens, sed in castris ad Donauwerdam, ubi cum ducibus consultavimus, quomodo bellum in posterum gerendum sit et quid facto opus, conclusimus."

[2] Vgl. Barthold, Geschichte des großen deutschen Krieges I, S. 100, der schon richtig erkannte, daß die Verwicklung der Schweiz in den Krieg eine Hauptabsicht der Invasion war. Nach Droysen, Bernhard von Weimar I. 257, war Horns Zug gegen Konstanz ein großer strategischer Fehler, der alle Berechnungen Bernhards durchkreuzte, also von Oxenstiern, Horns Schwiegervater, aus politischen Gründen diktiert. Dagegen ist es nicht eben zutreffend, wenn Droysen S. 253 sagt: „Frankreich übte auf die neutrale Schweiz starken Einfluß in antihabsburgischem Sinn." Vielmehr übte Schweden selbst solchen Einfluß, und Frankreich, dem die evangelischen Orte mißtrauten, trat dem Anschluß an Schweden aus Eifersucht entgegen. Horns Unternehmung wird nur dadurch verständlich, daß er die evangelischen Schweizer damit zum Anschluß zu bringen hoffte. Pupikofer, Geschichte des Thurgaues, 2. Auflage, II, 576, hat Briefe Grebels teilweise abgedruckt, aber gerade das besonders wichtige Postskript zu seinem Brief vom 27. August an Bürgermeister und Rat weggelassen: „Als ich dieß Schreiben beschließen wollte, kommt H. Hauptmann Ulrich samt einem Ingenieur von H. Feldmarschall Horn zu mir, Willens die Gelegenheit der Stadt Constanz zu besichtigen, und berichtet mich, daß H. Feldm. Horn gestrigs abends zu Zell ankommen sige. Sovil ich vernimm, wirt es Constanz mit allem Ernst gelten, die sich dessen zum wenigsten versehen." (St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg", Belagerung von Konstanz.)

[3] Am 29. August schrieb Grebel: „Hüt morgen früh sind H. Feldm. Horn wie auch Obrist Schafelitzki allhie unvermerkt von Stein her ankommen. Das Schreyben von F. Horn (in beilieg. Copie) ist mir erst nach irer Ankunft von H. H. Ulrich zugeschickt worden."

an die Eidgenossen geschrieben, als ob Ulrich nur eine leise Vermutung hegte, Horn möchte den Paß bei Stein wählen, und ihm dringend davon abgeraten hätte. In einer Nachschrift um 7 Uhr meldet er dann mit verstellter Ueberraschung den erzwungenen Einzug Horns in Stein.[1] Oberst Peblis kam am 17. Juli nach Augsburg, von wo er mit Horn und Bernhard am 30. Juli nach Donauwörth zog. Er hatte den von hohem Vertrauen zeugenden Auftrag, den mit Aufstand drohenden Obersten des schwedischen Heeres den rückständigen Sold auszuzahlen, wofür er mit Brandenstein u. a. schon seit Mai 1633 thätig war.[2] Ueber diese dunkle Geschichte verbreiten seine Briefe neues Licht.

Ulrich, der in Wahrheit wohl den Boden für die Invasion auch in Stein vorbereitete, begleitete den Feldmarschall Horn auf seinem Zug gegen Konstanz ebenso wie der Oberst Schavalitzki von Muggenthal,[3] der früher in venetianischen Diensten gestanden, 1628 von Zürich in Bestallung genommen, 1632 zwar wieder entlassen und in schwedische Dienste getreten, als Kriegsrat und Gubernator des Kinzingertales aber immer noch mit Zürich in Verbindung war und zu Botschaften an dasselbe benützt wurde.[4] Auf die Wahl der Stadt Stein als Einbruchspunkt. des einzigen unter Zürichs ausschließlicher Hoheit stehenden rechtsrheinischen Gebietes, das unmittelbar in den Thurgau führte,

---

[1] Ulrich schreibt am 28.: „er möchte villicht sich des Passes zu Stein gebruchen wollen, daruf Iro Excellenz durch Oberst Zollikofer und mich fürgehalten worden, was für Gefahr und Unglegenheit darus entstehen könnte.... Werd mich derohalben allhie zu Stein, da ich eben dieser Stund von Zell ankommen (er war aber am 27. in Gottlieben!), solang ufhalten, bis ich den ferneren Verlauf schriftlich ald mündlich berichten kann." (Dies dauerte nicht sehr lange, wie die Nachschrift zeigt:) P. S. „Eben als ich diß uf der Fußpost zu verschicken die Herren allhie erbeten wollen, zeigent sie mir ein Schriben, das inen diser Stund von H. F. Horn ist zugeschickt worden, begehrt den Paß für 3000 Pferd ohne Verzug, könne nicht warten. — Jetzt hat man inen die Thor öffnen müssen, wolltend sonst mit Gewalt daran; Nachts um 7." St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz."

[2] Vgl. Droysen, Bernhard von Weimar I. 233, und 165 Note.

[3] Vgl. oben S. 224. Es gibt im Badischen ein Dorf Muckenthal, Amt Mosbach, doch weist der sehr verschieden geschriebene Name Schafelißki, Schavalitzgi us Mugentell auf slavische Abkunft. 1632 schrieb Zürich mehrmals zu Gunsten der Neutralität des Klettgau an Bernhard Schafelitzki us Mugentell, schwedischen Kriegsrat, Oberst und Gubernator des Kinzingerthales und uf dem Schwarzwald, vgl. Missiven B. IV. 92, fol. 132. 142. 151. An Schavalitzki schrieb Horn am 24. August (a. St.) aus Pfullendorf über den bewußten Weg nach Konstanz; er habe auch Ulrich zu sich kommen lassen, um darüber zu deliberieren. Abgedruckt in der Flugschrift „Constantia obsessa", Stadtbibl. Zürich XVIII 22, Nr. 50, S. 48.

[4] Im Oktober 1633 trug Horn durch Sendung Schavalitzkis den evangelischen Städten ein Bündnis mit Schweden an, vgl. Abschiede S. 785.

dem Kreise Breitingers und seiner Vertrauten beobachtet. Peblis war im August im Lager Horns zu Donauwörth, von wo aus der Feldmarschall am 21. August seinen plötzlichen Eilmarsch über Stockach und Zell nach Stein unternahm.[1] Hauptmann Ulrich besuchte am 27. August den Grenzkommandanten in Gottlieben, Hans Jakob Grebel, einen Bruder des verstorbenen Stadtschreibers, um, wie Grebel nach Zürich schreibt, mit einem schwedischen Ingenieur die Südseite von Konstanz zu besichtigen.[2] Dabei teilte er Grebel mit, daß Horn eine Ueberrumplung von Konstanz beabsichtige, übergab ihm aber erst am 29., d. h. am Tage nach der Invasion, das vom 26. aus Stockach datierte Schreiben, worin Horn den Hauptleuten der schweizerischen Grenzbewachung seine Absicht anzeigte.[3] Inzwischen muß Ulrich zur Teilnahme an dem Einbruch in sein Vaterland nach Stein zurückgekehrt sein, da er am 28. August abends 5 Uhr von da einen heuchlerischen Brief an Bürgermeister Holzhalb schrieb, als ob er in allen Treuen vor dem ihm bekannt gewordenen Einbruch warnen wolle und nur die Zeit desselben noch nicht genau in Erfahrung gebracht habe, als ob Horn erst am 28. die zwei Tage früher datierten Durchpaßbegehren

[1] St.-A. Z. E. II. 400, fol. 122. Peblis schreibt am 20. August aus Frankfurt an Breitinger: „Per mensem hic non fui praesens, sed in castris ad Donauwerdam, ubi cum ducibus consultavimus, quomodo bellum in posterum gerendum sit et quid facto opus, conclusimus."

[2] Vgl. Barthold, Geschichte des großen deutschen Krieges I, S. 100, der schon richtig erkannte, daß die Verwicklung der Schweiz in den Krieg eine Hauptabsicht der Invasion war. Nach Droysen, Bernhard von Weimar I. 257, war Horns Zug gegen Konstanz ein großer strategischer Fehler, der alle Berechnungen Bernhards durchkreuzte, also von Oxenstiern, Horns Schwiegervater, aus politischen Gründen diktiert. Dagegen ist es nicht eben zutreffend, wenn Droysen S. 253 sagt: „Frankreich übte auf die neutrale Schweiz starken Einfluß in antihabsburgischem Sinn." Vielmehr übte Schweden selbst solchen Einfluß, und Frankreich, dem die evangelischen Orte mißtrauten, trat dem Anschluß an Schweden aus Eifersucht entgegen. Horns Unternehmung wird nur dadurch verständlich, daß er die evangelischen Schweizer damit zum Anschluß zu bringen hoffte. Pupikofer, Geschichte des Thurgaues, 2. Auflage, II, 576, hat Briefe Grebels teilweise abgedruckt, aber gerade das besonders wichtige Postskript zu seinem Brief vom 27. August an Bürgermeister und Rat weggelassen: „Als ich dieß Schreiben beschließen wollte, kommt H. Hauptmann Ulrich samt einem Ingenieur von H. Feldmarschall Horn zu mir, Willens die Gelegenheit der Stadt Constanz zu besichtigen, und berichtet mich, daß H. Feldm. Horn gestrigs abends zu Zell ankommen sige. Sovil ich vernimm, wirt es Constanz mit allem Ernst gelten, die sich dessen zum wenigsten versehen." (St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg", Belagerung von Konstanz.)

[3] Am 29. August schrieb Grebel: „Hüt morgen früh sind H. Feldm. Horn wie auch Obrist Schafelitzki allhie unvermerkt von Stein her ankommen. Das Schreyben von F. Horn (in beilieg. Copie) ist mir erst nach irer Ankunft von H. H. Ulrich zugeschickt worden."

an die Eidgenossen geschrieben, als ob Ulrich nur eine leise Vermutung hegte, Horn möchte den Paß bei Stein wählen, und ihm dringend davon abgeraten hätte. In einer Nachschrift um 7 Uhr meldet er dann mit verstellter Ueberraschung den erzwungenen Einzug Horns in Stein.[1] Oberst Peblis kam am 17. Juli nach Augsburg, von wo er mit Horn und Bernhard am 30. Juli nach Donauwörth zog. Er hatte den von hohem Vertrauen zeugenden Auftrag, den mit Aufstand drohenden Obersten des schwedischen Heeres den rückständigen Sold auszuzahlen, wofür er mit Brandenstein u. a. schon seit Mai 1633 thätig war.[2] Ueber diese dunkle Geschichte verbreiten seine Briefe neues Licht.

Ulrich, der in Wahrheit wohl den Boden für die Invasion auch in Stein vorbereitete, begleitete den Feldmarschall Horn auf seinem Zug gegen Konstanz ebenso wie der Oberst Schavalitzki von Muggenthal,[3] der früher in venetianischen Diensten gestanden, 1628 von Zürich in Bestallung genommen, 1632 zwar wieder entlassen und in schwedische Dienste getreten, als Kriegsrat und Gubernator des Kinzingertales aber immer noch mit Zürich in Verbindung war und zu Botschaften an dasselbe benützt wurde.[4] Auf die Wahl der Stadt Stein als Einbruchspunkt, des einzigen unter Zürichs ausschließlicher Hoheit stehenden rechtsrheinischen Gebietes, das unmittelbar in den Thurgau führte,

---

[1] Ulrich schreibt am 28.: „er möchte villicht sich des Passes zu Stein gebruchen wollen, daruf Iro Excellenz durch Oberst Zollikofer und mich fürgehalten worden, was für Gefahr und Unglegenheit darus entstehen könnte.... Werd mich derohalben allhie zu Stein, da ich eben dieser Stund von Zell ankommen (er war aber am 27. in Gottlieben!), solang uffhalten, bis ich den ferneren Verlauf schriftlich ald mündlich berichten kann." (Dies dauerte nicht sehr lange, wie die Nachschrift zeigt:) P. S. „Eben als ich diß uf der Fußpost zu verschicken die Herren allhie erbeten wollen, zeigent sie mir ein Schriben, das inen diser Stund von H. F. Horn ist zugeschickt worden, begehrt den Paß für 3000 Pferd ohne Verzug, könne nicht warten. — Jetzt hat man inen die Thor öffnen müssen, wolltend sonst mit Gewalt daran; Nachts um 7." St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz."

[2] Vgl. Droysen, Bernhard von Weimar I. 233, und 165 Note.

[3] Vgl. oben S. 224. Es gibt im Badischen ein Dorf Muckenthal, Amt Mosbach, doch weist der sehr verschieden geschriebene Name Schafelißki, Schavalitzgi us Mugentell auf slavische Abkunft. 1632 schrieb Zürich mehrmals zu Gunsten der Neutralität des Klettgau an Bernhard Schafelitzki us Mugentell, schwedischen Kriegsrat, Oberst und Gubernator des Kinzingerthales und uf dem Schwarzwald, vgl. Missiven B. IV. 92, fol. 132. 142. 151. An Schavalitzki schrieb Horn am 24. August (a. St.) aus Pfullendorf über den bewußten Weg nach Konstanz; er habe auch Ulrich zu sich kommen lassen, um darüber zu deliberieren. Abgedruckt in der Flugschrift „Constantia obsessa", Stadtbibl. Zürich XVIII 22, Nr. 50, S. 48.

[4] Im Oktober 1633 trug Horn durch Sendung Schavalitzkis den evangelischen Städten ein Bündnis mit Schweden an, vgl. Abschiede S. 785.

konnte niemand so leicht verfallen wie Peblis, der infolge seiner Grenzinspektion von 1630 die Schwäche dieses Punktes kannte. Ohne ein gewisses Einverständnis von einflußreichen Personen in Zürich konnte aber die Ueberrumpelung, deren Zweck der leiseste Widerstand vereitelt hätte, nicht gelingen, und es wäre nicht erklärlich, warum trotz jenem frühern, gegen die Kaiserlichen gerichteten Gutachten von Peblis über die Schwäche dieses Platzes Zürich die seit 1628 in Stein liegende Besatzung von 300 Mann unter Grebel gerade im Juli 1633 zurückzog,[1] also im gleichen Moment, in welchem die Konstanzer Unternehmung zu Donauwörth verabredet wurde. Denn dieser Rückzug stand im Widerspruch mit der eidgenössischen Grenzwachtordnung, die im Thurgau fortdauerte, nun aber so durchlöchert wurde, daß Zürich dem thurgauischen Landvogt nicht einmal gestattete, eine Wache an die Brücke bei Stein zu stellen, sowie mit der Versicherung, welche von der Tagsatzung am 9. Juli 1633 an Konstanz, als es seine Befestigung nach der Schweizerseite verbessern wollte, gegeben wurde, daß der Paß über eidgenössischen Boden niemandem zum Schaden der Stadt gestattet werde.[2]

Während die Konstanzer doch noch bei Zeiten den Anschlag merkten, um gegen eine Ueberrumpelung das Nötigste vorzusehen,[3] blieb die schweizerische Grenzwacht ganz unthätig. Zürich suchte die Hauptschuld auf die von katholischen Orten stammenden Kommandanten der nächsten Posten Eschenz und Steckborn zu werfen;[4] doch hatte der erstere kaum Unrecht, bei Erkennung der Schweden dem andern zu raten, er möchte sein Leben retten,[5] da sie sich weder auf die evangelischen Kommandanten noch auf den vorzugsweise evangelischen Landsturm der Thurgauer, die einzige Mannschaft, die sie aufzubieten hatten, verlassen konnten. Der

[1] Zürcher Ratsmanual des Unterschreibers. Schon im Juni 1632 erlaubte der Zürcher Rat weder dem Kommandanten der zürcherischen Besatzung, Stapfer, noch dem Rat von Stein, das damals täglich erwartete Durchpaßbegehren des schwedischen Obersten Rellinger abzuschlagen, sondern behielt sich die Antwort selbst vor trotz aller Gefahr der Verzögerung. Missivenbuch B. IV. 192, fol. 313, 314.

[2] St.-A. Z. Akten „Züge nach Stein" und Ratsmanuale. Das Schreiben der XIII Orte vom 9. Juli 1633, abgedruckt in der Flugschrift „Constantia ab Suevis obsessa", Stadtbibl. Zürich XVIII. 22, Nr. 50, S. 40. Die Beschwerde war insofern berechtigt, als äußere Schanzwerke auf Schweizerboden hinübergreifen mußten, setzte aber um so gewissenhafteren Schutz der Neutralität voraus.

[3] „Constantia obsessa" S. 8.

[4] Abschiede V, 2, S. 783. Evangelische Konferenz.

[5] Daselbst S. 782. Katholische Orte, und 916 das Urteil. Besonders aber ist zu vergleichen der Bericht vom 28. August, wie die Kommandanten zu Steckborn (Golder von Luzern) und zu Eschenz (Ulf der Mur von Schwyz) beim Durchzug der Schweden sich verhalten haben (St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz").

zürcherische Kommandant Grebel leistete nicht nur ebensowenig Widerstand, sondern blieb in Gottlieben, als sich dies in das schwedische Hauptquartier verwandelte, und der thurgauische Landwachtmeister Kesselring richtete seine ganze Thätigkeit darauf, die Verteidigungsmaßregeln der Konstanzer, die allerdings auf thurgauischen Boden übergriffen, zu hindern.[1] Ueber die Rolle, die Grebel hier spielte, geben seine Briefe an Bürgermeister Brem hinreichenden Aufschluß.[2] Die Gesinnung Brems, den unter den Zürcher Staatsmännern die größte Schuld trifft, enthüllt sein Brief vom 1. September an den Zürcher Rat.[3] Vom Gyrenbad aus, wohin er sich angeblich wegen Krankheit zurückgezogen hatte, entschuldigte er sich, deswegen auch bei der Beratung über den Hornschen Einfall nicht wohl erscheinen zu können, und gab „in myner Einfalt" sein Gutachten dahin ab, „daß man sich keines Gegengewalts mit den 5 Orten nit unterfachen soll, in Betracht daß der Herr General Horn die Ursachen dieses Vorhabens genugsam entdeckt und Versicherung thut, uns keinen Schaden noch Yngriff zu thun. Dann so er sich der Stadt Costenz nit versicheret, wurd erst alsdann unser Vaterland das rechte Spielbrett beider kriegenden Parteien werden. Jedoch möchte man durch eine Gesandtschaft von beiden Religionen bei ihm anhalten, wann er sich der Stadt Costenz bemächtigt hätte, alsdann das Volk wieder abzuführen, allen Schaden abzutragen und Stein zu restituieren. ... Dann was man mit Früntlichkeit wenden kann, da bedarf es keinen Krieg: Gott welle, daß die Schwedischen Costenz eroberind, ehe die Tagleistung angang, so wird alsdann bald ein guter Verglich getroffen werden können." Mit diesem Rat, der vielmehr zum Bürgerkrieg als zum Frieden führen mußte, ließ Brem den andern, friedlich gesinnten Bürgermeister Holzhalb in der von ihm verschuldeten Krisis allein.

Daß Breitinger um Horns Absichten wußte, ist schon aus dem Bisherigen klar, wird aber vollends erwiesen durch seinen Brief an Peblis vom 27. August, also dem Tag vor der Steiner Invasion: „jetzt könne Peblis bei Oxenstierna der zürcherischen Sache die besten Dienste leisten, um alle Forderungen der Evangelischen betreffend die gemeinen Herrschaften zu erfüllen; von dem schwedischen Gesandten Carl Marin habe er vernommen, daß Peblis bald herkommen werde; hoffentlich werde er öffentliche Aufträge mitbringen und den Plan, wie die Schweden sich der Stadt Konstanz bemächtigen könnten. Davon hoffe er mit Gottes Hülfe die beste Frucht. Waser wäre würdig, ins Geheimnis

[1] Keller, der kriegsgerichtliche Prozeß gegen Kilian Kesselring. Zürcher Dissertation 1884; vgl. auch Pupikofer, Geschichte des Thurgaus II, S. 577.

[2] Teilweise abgedruckt bei Pupikofer II, S. 576 ff.

[3] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz."

gezogen zu werden, sonst niemand in Zürich."[1] Daraus ergibt sich klar, daß von den weltlichen Staatsmännern niemand als vielleicht Waser um den Plan wußte, daß aber auch der Antistes die Ausführung nicht so früh erwartete und von Horn absichtlich nicht über den Zeitpunkt unterrichtet wurde.

Wie Breitinger über den Einbruch doch wenig überrascht und sehr erfreut war, zeigen seine kurz nachher geschriebenen Briefe an den Berner Antistes Stephan Fabricius und den Berner Jakob Anton Vulpius. Jenem, der in Bern keine ähnliche Rolle spielen konnte und vorzog, diesen Brief unbeantwortet zu lassen, schrieb Breitinger am 18. September, Zürich sei früher für die Neutralität gewesen, aber durch die drohende Haltung der fünf katholischen Orte gezwungen worden, an eine Verbindung mit Schweden zu denken und den Krieg zu unternehmen. Um Bern nachzuziehen, stellt Breitinger die Stimmung Zürichs weit günstiger dar, als sie war, von den Bürgern und Unterthanen sei niemand gegen den Krieg, bei den Obern herrsche eine wunderbare Einigkeit.[2] An Vulpius schrieb er am 3. September: die Zürcher seien gar nicht betrübt über die Ankunft und den Erfolg der Schweden; er bitte den Herrn, die geeigneten Arbeiter zur Ernte auszusenden.[3]

Wenn auch der Antistes sich keineswegs jener gerühmten Uebereinstimmung der ganzen Obrigkeit und Bürgerschaft erfreute, so konnten

[1] St.-A. Z. E. II. 400, fol. 126: „Nunc quomodo nobis eximie prodesse possis, ex litteris publicis abunde intelligis. (Vgl. Ratsmanual vom 26. August, zwei Schreiben an Oxenstiern und Peblis betreffend Restitution etlicher dem Kloster Stein gehöriger Gefälle.) ... quia apud Oxenstiern authoritate aliqua grandiore opus fuerit, tibi provinciam hanc offerendam esse homines nostri duxerunt.... Quod repetimus, jure omni nostrum est; diplomata et documenta omnia in nostra sunt potestate. Patres nostri cum aliud non possent, ita cesserunt quidem, ut tamen expresse sunt protestati, se rem reservare Deo et melioribus temporibus.... Reversus ad nos Carolus noster ... spem fecit tui adventus. Optamus tecum afferri mandata publica ac quomodo nostri fiant Helvetiorum transitus pro vestra ipsorum securitate. Hinc enim Deo propitio speraremus fructum non contemnendum." (Das gesperrt Gedruckte in Geheimschrift.)

[2] St.-A. Z. E. II. 400, fol. 136: „Tigurini pro communi patria solliciti magis e re fore omnium judicabant intra cancellos Neutralitatis, quam vocant, se continere quam implicari bello ad se nihil spectante. Verum ab eo tempore quo V Pagici nullum finem faciebant minandi, insaniendi ... extrema haec necessitas tandem Tigurinos permovit, ut cogitarent, qua ratione et ipsi Succorum copiis sese adjungerent.... Inter cives et subditos, qui vel magistratus jussa detrectet vel hostem metuat, hactenus visus est nemo. Inter proceres concordia incredibilis.... Fiat domini voluntas."

[3] E. II. 400, fol. 125: „profecto omnes homines nostri non dolent adventum et progressus Succorum.... Denique oro Dominum messis, ut extrudat in messem operarios idoneos." (Vulpius, Pfarrer in Wangen, Kanton Bern.)

er und die Schweden doch hoffen, durch diese Invasion die Gegensätze auf die Spitze zu treiben, den Krieg zum Ausbruch zu bringen und die Zürcher Regierung so sehr zu kompromittieren, daß man nicht mehr zurückgehen könne.

In der Abwesenheit Brems und im ersten Schrecken über das den meisten Ratsherren ganz unerwartete Ereignis hatte noch die Friedenspartei die Oberhand und richtete am 2. September an Horn ein Schreiben, welches so ziemlich das Gegenteil vom Gutachten Brems enthielt: nach der einst vom seligen König zugesicherten Neutralität sei ihnen „diese Procedur frömbd und bedurlich fürkommen; können auch nit umhin, E. Excellenz hiemit früntlich zu entdecken, daß uns fast lieb gewesen, daß sie sich gegen Constanz anderer Gelegenheit bedienet hette und uns, die wir des schwebenden Rychskrieges uns bisher nit theilhaftig gemacht, hiemit auch desselben nit zu entgelten haben sollen, verschonet hette ... ersuchen E. Exc., dero Gelegenheit ußerthalb unseren Landen zu nemen oder doch wenigist uf etlich Tag mit fernerer Tätlichkeit innezuhalten, wylen uf nechsten Mittwoch ein allgemeine eidgenössische Zusammenkunft nach Baden angestellt wird."[1]

Auf dieser Tagsatzung vom 4./14. September stimmten Holzhalb und die zwei andern Zürcher Gesandten einem gemeinsamen Schreiben zu; aber ihre Entschuldigung, daß sie nichts von dem Unternehmen gewußt, fand bei den Katholiken, welche die Zürcher Obrigkeit ohne Unterschied des Verrates anschuldigten, keinen Glauben, ihre begreifliche Weigerung, die Schweden gewaltsam zu vertreiben, bestärkte das Mißtrauen; der eigenmächtige Aufbruch von Truppen der IV katholischen Orte nach dem Thurgau gefährdete Zürich selbst. So mußte die energischere Kriegspartei wieder die Oberhand bekommen, als Brem zurückkehrte, der trotz seiner angeblichen Krankheit vorher die Verteidigungsmaßregeln an der Grenze gegen Schwyz inspiziert hatte.[2] Nun kam der geheime Rat zu ganz andern Beschlüssen; am 14. September übertrug er den Hauptleuten Ulrich und Grebel die Mission an Horn, für den Fall einer Verbindung der katholischen Orte mit den Kaiserlichen Zürich der schwedischen Hülfe zu versichern;[3] er ließ den Thurgauern zusprechen, ihr Land vor fernerem Einbruch zu verwahren und sich zu

[1] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz."

[2] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz." Brief Brems an den Rat vom 9. September.

[3] Ratsmanual vom 14. September: Hauptmann Ulrichs Credenzbrief an H. Marschall wegen obgedachter Resolution gegen die kathol. Orte; Hauptmann Grebel (soll man) schryben, daß er M. Horn anzeige, daß wann die kathol. Orte gegen den andern Theil sich partygen, man diesseits gegen Horn auch thun werde.

niemand wider die Schweden zu schlagen; ja er lieferte den Belagerern von Konstanz 200 Kugeln und 20 Zentner Pulver.[1]

Breitinger setzt nun seine volle Thätigkeit ein. Sein Gebet für den am 17. September 1633 gefeierten Dank-, Buß- und Bettag verwandelt sich nach dem gewöhnlichen Dank für Verschonung mit Kriegsnöten in eine Art Kriegsproklamation und Drohung gegen die Friedenspartei: „Entzeuch uns noch nit das kostliche Kleinod geistlicher und leiblicher Freiheit. Verleih unsern und allen gläubigen Regenten und Obern ein unzerbrochenes und großes Herz, begabe sie mit Einfalt der Tauben, aber auch mit Klugheit der Schlangen. Erhalte ihnen den nothwendigen Trost, Rath, Muth und Eintracht, und ein solch Gemüth, dem nirgend ab grause, als allein ab dem, was unrecht und bös ist. Berühre dabei die Herzen ihrer biderben Unterthanen, daß sie ihren Oberen als einem christlichen rechtmäßigen und bewaffneten Gwalt in allem Nothfall leistend die schuldige unerschrockene Gehorsame. Du wölliest, o Herr, Deinem Volk weitere Rettung schaffen und mit uns und allen denen, die deine Kriege führend, jederzeit aus- und einziehen, und Dein Volk mächtig und sieghaft machen."[2]

In seinem Fürtrag vor den geheimen Räten am 27. Dezember 1633 über den allergeheimsten Rat von vier Personen[3] schildert er die Wut der katholischen Orte, welche Zürich nie des Verdachts entlassen werden, daß es mit den Schwedischen unter der Decke gelegen, behandelt die durch das Ratsmanual bestätigte Lieferung von Munition an Horn als eine Verdächtigung der gegnerischen Flugschrift über die Belagerung von Konstanz und kommt, nachdem er so die Unvermeidlichkeit des Krieges dargestellt, zu seinem Hauptzwecke, der Reinigung des Kriegsrates von unzuverlässigen Personen, wozu er den anwesenden Bürgermeister Holzhalb rechnet. Die Folge war, daß die am 24. geschehene Wahl des Kriegsrates kassiert wurde, Holzhalb austreten mußte, an seiner Stelle Brem zum Hauptmann der Stadt gemacht und diesem thatsächlich von Peblis und Breitinger geleiteten Kriegsrat, in welchem noch die Seckelmeister Salomon Hirzel und Wirz und Oberst Schmid saßen, diktatorische Gewalt verliehen wurde. So suchte diese Partei die Stadt und die ganze Eidgenossenschaft unaufhaltsam dem Kriege entgegenzutreiben.

Dies schien ihr auch zu gelingen, indem der Gegensatz der schweizerischen Glaubensparteien dadurch sehr verschärft wurde; allein die ganze von den Schweden gehoffte Wirkung hatte die Invasion doch nicht.

[1] Ratsmanual vom 14. September.

[2] Gedrucktes Gebet in den Akten „Dreißigjähriger Krieg", und in den Bettagsgebeten.

[3] Fürtrag in Breitingers Lebensbeschreibung, S. 657 meines Exemplars.

Selbst Zürich, wo das den meisten unerwartete Ereignis und die drohende Haltung der katholischen Orte die Uneingeweihten und weniger Kriegslustigen erschreckte, ließ sich nicht zur sofortigen Kriegserklärung hinreißen. Die andern evangelischen Städte wurden vollends durch dieses eigenmächtige Vorgehen der Zürcher Kriegspartei abgeschreckt.[1] Die auf den 14. September berufene gemeinsame Tagsatzung konnte sich zwar über ein aktives Vorgehen gegen den Verletzer nicht einigen, war aber einstimmig in der Verurteilung des Einbruches als einer nicht zu beschönigenden Neutralitätsverletzung und schrieb an Feldmarschall Horn, der Einbruch sei der Neutralität und dem alteidgenössischen Herkommen zuwider, er möge deshalb künftig sie mit dergleichen Beginnen verschonen und für diesmal das eidgenössische Territorium bald möglichst verlassen.[2] Eine bewaffnete Unterstützung dieses letztern Begehrens, welche allerdings das Richtigste gewesen und von den katholischen Orten verlangt wurde, war bei den innern Gegensätzen unmöglich. Daher nahmen alle Orte dankbar das Anerbieten einer Vermittlung durch den Herzog von Rohan an. In der That wäre das Ziel dieser Vermittlung, Konstanz als neutrale Stadt für die Dauer des Krieges dem Schutz der Eidgenossen zu übergeben, eine für diese sehr befriedigende Aufhebung der Neutralitätsverletzung gewesen; aber die Ausführung scheiterte an der Entschlossenheit und tapfern Gegenwehr der Konstanzer und ihres Kommandanten und wäre doch ein großer Verlust für die Kaiserlichen gewesen. Horn dagegen hatte sich bereit erklärt, die Stadt den Eidgenossen zu übergeben, wenn er sie einnähme.[3] Diese Möglichkeit war aber schon mit dem Mißlingen der plötzlichen Ueberrumpelung sehr gering geworden.[4] Der Abzug Horns am 3. Oktober scheint denn weniger durch Rohans und der Eidgenossen Vorstellungen veranlaßt als durch die Erfolglosigkeit der Belagerung und die Annäherung der zwei feindlichen Heere von Feria, der durchs Tirol kam, und Aldringer, der durchs Lechtal heraufgezogen war und sich mit jenem zu Ueberlingen vereinigte.[5]

[1] Selbst vor den evangelischen Städten mußte sich Zürich in der Konferenz vom 8. Oktober gegen den „Wahn, als ob seine Oberen vom Durchzug zu Stein Kenntnis gehabt", entschuldigen.

[2] Das Schreiben vom 17. September 1633 in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied; Auszug im gedruckten Abschied V, 2, S. 773.

[3] Mitteilung Rohans vom 3. Oktober, freilich erst bei Aufhebung der Belagerung, vgl. Abschiede S. 781.

[4] Horn hatte gehofft, Konstanz in spätestens zwei Tagen zu nehmen, wie Aldringer am 18. September an Wallenstein schrieb, vgl. Droysen, Bernhard von Weimar I, S. 267. Ebenso „Constantia obsessa" S. 5: „inner 2 Tagen wurde man sie kriegen."

[5] Droysen, Bernhard von Weimar I, S. 267.

So hat denn diese bedenkliche Neutralitätsverletzung für den Kriegsgegner und für den Gang des Krieges überhaupt keine sehr erheblichen Folgen gehabt; auch für die Eidgenossen waren sie schließlich nicht so schlimm, wie man hätte erwarten sollen.

H. Plan zum Bürgerkrieg mit schwedischer Hülfe.

Zunächst zwar nach dem Abzug der Schweden wurde der Zwiespalt tiefer als zuvor. Die vier katholischen Orte (ohne Luzern) hatten sich durch die Tagsatzungsbeschlüsse nicht abhalten lassen, einen bewaffneten Aufbruch nach dem Thurgau zur Vertreibung der Schweden zu machen, „da durch solichen gewalttätigen schwedischen Inbruch, Durchpaß und Inquartierung uf unserem eidgenössischen Grund und Boden die bekannte Neutralität übersehen worden", wie sie in ihrem Manifest erklärten.[1] Der Kaiser ließ es natürlich nicht an Aufforderungen fehlen, daß die katholischen Orte sich zur Rettung der Religion mit ihm verbinden sollten, und bevollmächtigte hiezu schon am 29. September 1633 den Kriegsrat Obersten Wolf Rudolf von Ossa, von ihnen kraft der Erbeinung Beistand zu verlangen, „bis die Feinde und ihre Adhärenten von der Belagerung abgetrieben und Konstanz recuperiert sei."[2] Indessen gaben die katholischen Orte am 8. Oktober nur eine sehr allgemein und vorsichtig gehaltene Antwort, in der sie neben ihrem Eifer für die katholische Sache auch die großen Gefahren betonten, die von ihren Nachbarn drohten.[3] Nähere Aufschlüsse über die Stimmung der katholischen Konferenz zu Luzern gab der kaiserliche Gesandte Schwarzenberg in einer Depesche vom 12. Oktober: zuerst hätten sie, überzeugt, daß Horn mit Wissen einiger von den reformierten Orten gehandelt habe, den Krieg gegen Horn beschlossen; als sie aber die Pläne der Reformierten zum Bürgerkrieg und zur Verbindung mit Horn erfahren, hätten namentlich die Städte unter den katholischen Orten es im Interesse der katholischen und kaiserlichen Sache für besser gehalten, ihre Truppen bei sich zu behalten, um jene vom Krieg abzuschrecken.[4] Wenn auch

[1] Abschiede V, 2, S. 769.

[2] Staatsarchiv Wien „Acta Helvetica", Kredenzbrief für Ossa.

[3] Daselbst, Schreiben der katholischen Orte an den Kaiser.

[4] Daselbst, Depesche Schwarzenbergs: „Cum Lucernenses, Friburgenses et Solothurnenses (profectis jam copiis aliorum catholicorum) ab eorum exploratoribus intellexissent, acatholicos velle se movere et cum Hornio se conjungere, in cantonum catholicorum incidere ditiones, consilium fecere catholici: conclusere, esse pro tempore consultius et Maj. Cesareae servitiis utilius, eorum militem paratum in suis ditionibus retinere, ut hoc modo illos acatholicos retinerent, ne aperto marte sese possent cum inimico conjungere.

dieser Beschluß nur der Schwäche der katholischen Orte und dem Bedenken entsprang, daß die kaiserlichen Truppen noch nicht zur Unterstützung bereit seien, so hat doch diese vernünftige Mäßigung viel zur Erhaltung des Friedens und der Neutralität beigetragen, und die Katholiken verdienten den Hohn nicht, mit dem ihre Unternehmungen von gegnerischer Seite überschüttet wurden. Die allzuschwache Mannschaft, die von zürcherischen Spottliedern verhöhnt wurde,[1] vollbrachte nicht viel anderes, als daß sie auf Aussage eines gefolterten Thurgauers hin den angeblichen Führer der evangelischen Konspiration im Thurgau, den Landeswachtmeister Kilian Kesselring, als Sündenbock gefangen nahm, dessen Prozeß vor den schwyzerischen Kriegsräten Zürich vollends erbitterte.[2] Allein wenn den eigentlich schuldigen Persönlichkeiten in Zürich die Mißhandlung dieses Opfers unerträglich sein mußte, so konnte doch diese persönliche Sache den andern Städten nicht so nahe treten; selbst Berns Kriegslust erkaltete nach und nach wieder. In ihrer Konferenz vom 8. Oktober 1633 wiesen die vier evangelischen Städte ein von Feldmarschall Horn durch seinen Obersten Schavalitzki von Muggental angetragenes Spezialbündnis mit Schweden zurück, weil der König selbst seiner Zeit Neutralität begehrt habe und die Eidgenossenschaft sonst zerrissen würde.[3] Weiter gingen in ihren Sonderverhandlungen vom Dezember Zürich und Bern mit Einsetzung eines Kriegsrates.[4]

Breitinger erzwang durch seinen Fürtrag vom 27. Dezember außer der Reinigung des zürcherischen Kriegsrates von unzuverlässigen Elementen auch die Ausrüstung der geheimen Kriegsräte mit absoluter Vollmacht, ohne die Verpflichtung an den Rat zu referieren, wie

Preterea scivere intentionem ducis de Rohan, Hornii et acatholicorum illam esse, ut talis in cath. provincias fieret diversio, in illum finem ut, in diversis locis occuparetur Caesareae Majestatis miles et ut eo facilius Constantia occuparetur, propter illos novos motus, quos sperabant in Helvetia futuros esse."

[1] Zwei solche Lieder finden sich handschriftlich in der Simmlerschen Sammlung Mscr. 171 der Stadtbibliothek Zürich.

[2] Vgl. Keller, Der kriegsgerichtliche Prozeß gegen Kilian Kesselring 1884. Doch sagt Zürichs Instruktion auf den 12. März 1634, daß es sich nicht allein um Kesselring, sondern noch um Wichtigeres handle; vgl. auch Abschiede S. 831.

[3] Abschiede V, 2, S. 785.

[4] Abschiede S. 803 und 808. Die dort citierte undatierte Kriegsratsordnung gehört jedenfalls noch ins Jahr 1633, da der Fürtrag Breitingers gegen einzelne Mitglieder dieses Kriegsrates vom 27. Dezember dessen Existenz voraussetzt. Laut Ratsmanual wurde der zürcherische Kriegsrat am 14. Dezember (a. St.) eingesetzt aus neun Personen, wovon aber nur zwei oder drei regelmäßig zu erscheinen brauchen. Salomon Hirzel schreibt in seinem Tagebuch: „1633 den 28. Dezember wurd H. Burgermeister Brem, Ich, Seckelmeister Wirz und Oberst Schmid von Rat und Burger mit Usstand und heimlichem Mehr zu den geheimen Kriegs- und Standsräthen erwelt." Aus dem Familienarchiv gütigst mitgeteilt von Herrn Paul Hirzel.

dies auch Bern verlangte, und brachte es so weit, daß Peblis eigentlicher Diktator nach römischem Vorbild wurde.[1] Dieser war für die entscheidende Aktion zurückgekehrt, weniger infolge seiner zürcherischen Bestallung als im Auftrag und mit Kreditiv des schwedischen Reichskanzlers vom 27. September, also in einer neuen Gestalt als schwedischer Militärbevollmächtigter.[2] Mit der Instruktion, daß Zürich zur Anwendung der Gewalt entschlossen sei,[3] trat dieser gesäuberte Kriegsrat mit dem bernischen in Königsfelden am 23. Januar 1634 zusammen und entwarf hier unter Leitung der Obersten von Peblis und von Erlach einen Kriegsplan. Derselbe nimmt eine Armee von 20000 Mann in Aussicht, Unterhandlungen mit Feldmarschall Horn, daß er den zwei Städten 1000 Mann abtrete, ähnliche mit dem Rheingrafen, Werbung von 500 Reitern durch Vermittlung von Schavalitzki; ein Teil der Kriegsräte, und zwar müssen es laut ihrer Instruktion die zürcherischen sein, will sogar eine Einladung an Horn richten, sich gleich anfangs „vor gegebenem Streich" mit seiner Armee zunächst am Bodensee zu lagern und mit einem Teile der Reiterei zuerst in den Thurgau und das Land des Abts von St. Gallen zur Beschützung der ehrlichen Leute daselbst zu ziehen. Die andern, also wohl die bernischen Mitglieder, wollten fremde Hülfe erst dann ins Land ziehen, wenn es auch die Papisten thun, und fürchten, der Verdacht, daß man den Durchzug bei Stein begünstigt habe, würde dadurch erst recht Boden gewinnen. Endlich vereinigt man sich dahin, den Feldmarschall Horn über seine Meinung zu befragen, besonders über das Bedenken, ob Frankreich keinen Anstoß daran nehme.[4] Der an ihn gesandte Oberst Kaspar Ulrich soll demselben von den Entschlüssen der Kriegsräte Kenntnis geben, ihn von der „Nothwendigkeit einer guten, behenden Assistenz" überzeugen und sich erkundigen „ob es des Ryches Sachen zugeben, uns mit gantzer Armada zuzeziehen, ob auch Ir Excellenz ein solches zu thun gewillet und wie bald? wie lang man der ganzen Macht werde habhaft syn

[1] Breitingers Lebensbeschreibung S. 659: Fürtrag über den geheimen Rat von vier Personen: „wenn es euch gefallen wurd, die Sachen zu vertrauen wenigen oder gar einem allein nach dem Beispiel der Römeren Diktatur, und wie es zu unseren Tagen mit merklichem Nutzen gebraucht wird von den Staaten der Vereinigten Niederlande." Peblis wird zwar nicht gewählt, doch erscheint er immer in den Sitzungen der Kriegsräte, schon bei der Einsetzung am 14. Dezember, wobei auch Erlach war; dann zu Königsfelden; in einer Sitzung vom 1. Februar 1634 in Zürich, vgl. Ratsmanual.

[2] Original des Kreditivs in den Akten „Schweden", daselbst zahlreiche Schreiben von Peblis in schwedischem Auftrag.

[3] St.-A. Z. Instruktionen.

[4] Abschiede S. 811, nach dem Original des St.-A. Z. Akten „Defensional."

und wann dann Ir Excellenz widerumb werde von uns ziehen; was si uns für eine Assistenz, davehr wir uns selbs noch nit gnugsam befinden, wurdent hinderlassen können und wollen; wann deme also sye, Ort und Zyt zu einer Conferenz, auch die Specialitäten und Conditionen abzureden." [1] Der Operationsplan nahm in Aussicht, daß die Zürcher Rapperswil, die Berner Mellingen und Bremgarten belagern sollten, auch Solothurn, wenn dieses der Aufforderung zum „Stillsitzen und Neutralität" nicht nachkomme, mit Hülfe Basels und einer Invasion des Rheingrafen. Dann will man gemeinsam Zug, Luzern und Schwyz überfallen und die in Graubünden stehenden Franzosen Rohans zum Einfall in Uri veranlassen. Sobald die Resolutionen von Schweden, Rohan und den andern evangelischen Orten eingetroffen sind, sollen die Kriegsräte sich versammeln, die Losung für beide Teile geben, und „alsdenn hieruf in dem Namen des getreuen, gnedigen und allgwaltigen Gottes das Werk an die Hand nehmen, der getrosten Zuversicht, es werde derselbige erbarmende Gott diser gerechten Sach bystahn und siner wie ouch aller beträngten Christgläubigen hochmütige Feind dermaleins auch dämmen; das walte der Herr der Heerschaaren."

J. Entscheidung der übrigen evangelischen Städte für die Neutralität.

Es ist klar, daß die Ausführung dieses Planes die Eidgenossenschaft in den Weltkrieg verwickelt und wahrscheinlich ihren Untergang herbeigeführt hätte, ohne die evangelische Sache wesentlich zu fördern, da die katholischen Orte der andern Partei hätten beitreten müssen. Diese Einsicht hatten und äußerten ganz richtig die unparteiischen Orte beider Konfessionen, ein Beweis, daß die Sache des Bekenntnisses damals doch nicht so allgemein höher gestellt wurde, als diejenige der eidgenössischen Bünde. Die katholischen, Freiburg und Solothurn, selbst Luzern, das immer als uninteressiert gelten wollte, warnten die IV glaubensgenössischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, „etwas zu unternehmen, was den Untergang des Vaterlandes herbeiführen könnte", und stellten an Bern die Frage, warum es rüste.[2] Die evangelischen Orte Basel und Schaffhausen wollten sich nicht zu der im Kriegsplan vorgesehenen Mitwirkung bereit erklären und fanden es „ratsam, den Ausgang der Dinge in Deutschland abzuwarten und mit der

[1] Instruktion uf Oberst Ulrichen zu Feldmarschall G. Horn. St.-A. Z. Akten „Defensional."

[2] Abschiede S. 822. Konferenz der drei Orte vom 6. Februar 1634.

Exekution noch innezuhalten.“[1] Alle unparteiischen Orte bemühten sich, in dem Kesselringhandel zu vermitteln, ohne dieses Ziel ganz zu erreichen, aber doch mit dem Erfolg, den Kriegsausbruch zu verzögern. Dies war um so wichtiger, als nun auch zwischen Zürich und Bern, d. h. eben zwischen Pfyffe und Erlach, dessen Regiment damals in französische Dienste genommen wurde,[2] Meinungsverschiedenheiten eintraten, teils über die Ausführung des Kriegsplanes,[3] teils über das Projekt eines Bündnisses mit Schweden und ein Schreiben Oxenstiernas vom 14. Dezember, welches Pfyffe vorlegte.[4]

In den über Pfyffe' Projekt und seine Sendung an den Kreistag in Frankfurt beratenden Konferenzen vom 26. Februar und 21. März wollte Bern kein Bündnis, nur eine „Correspondenz mit Schweden“, welche genüge, um die katholischen Orte einzuschüchtern:[5] diesen Zweck also, nicht den wirklichen Krieg, scheint Bern von nun an im Auge zu haben. Auch Zürichs Projekt einer Instruktion für Pfyffe' Sendung und Antwortschreiben an Oxenstierna fand Bern nicht annehmbar, weil es keine eigentliche Gesandtschaft wolle, und legte andere Entwürfe vor.

Aber selbst die bloße Korrespondenz mit Schweden und die indirekte Beteiligung am Frankfurter Tag verwarfen Basel und Schaffhausen, weil es der Erbvereinigung und dem französischen Bündnis zuwider sei, und die Feinde dadurch ins Land gezogen würden; sie verlangten, daß man wie im schmalkaldischen Krieg bei der Neutralität verharre, da sich der verstorbene Gustav Adolf so damit begnügt habe, wobei man immer noch freie Hand hätte. Münsingen und Brugg zu gewähren.[6] Gegenüber der Erklärung Zürichs und Berns daß sie auch

[1] Abschied V, 2, S. 818. Konferenz der evangelischen Städte, vom 26. Januar.

[2] Vgl. Monnerhofer Jb. 2, 201 und Erlach 1, S. 24. Am 4. April 1634 nahm Rahn das Regiment Erlachs in französisch. Dienst; für das Berlin. mußte er aber wegen Nichtgenehmigung des Königs bald wieder entlassen. Inzwischen fand Erlach doch mehr in Beziehungen zu Frankreich und warb bald darauf zum französischen Botschafter und nach Paris gesandt zu, was die Berufung des Obersten wünschte. Pfyffe dagegen, der sich in seinen Briefen ich: mißtrauisch gegen Frankreich zeigt, und Breitinger, letzterer befürchtete schon in seinem Zürcher Vortrag von Dezember 1633, daß Bern abwendig gemacht werden könnte.

[3] Abschied S. 818. Bern war an der Konferenz vom 2. Mai der Ansicht, daß man zu der Ausführung des Kriegsplanes nicht

[4] Abschied S. 811 und 818. Oxenstierna Schreiben vom 14. Dezember. Pfyffe „Schweden“ in allgemein gehalten und vermeint: sie alle Räter, als Pfyffe, den die Gemeinde zum Bündnis verpflichtet wurde. Das Projekt von Pfyffe Hand liegt in der Akte „Schweden“ und enthält 4 Artikel.

[5] Bern Instruktion vom 26. Febr. Abschied, 2. Akte, Schweden.“

[6] Abschied S. 811. Basel erklärte sich gegen jeden Bruch als unvereinbar mit Neutralität, daß Bern hier, um sein heimlich Gewährung gemeint: sein

ohne die zwei andern das schwedische Begehren anhören würden, traten am 7. April auch Basel und Schaffhausen auf Verhandlungen über eine Antwort an Oxenstierna ein, sowie auf Berns Ansicht, daß man die Schweden bei gutem Willen erhalten müsse;[1] allein diese Antwort enthielt im Gegensatz zu der von Zürich projektierten, welche auf die mündlichen Erklärungen von Peblis verwies,[2] eine vollständige Ablehnung des Bündnisantrages mit Berufung auf die offiziell an Rasche erteilten Erklärungen der Motive, nur gemildert durch den Zusatz, daß dies sich vielleicht in Zukunft noch ändern könne und die Orte von den besten Intentionen für das gemeine evangelische Wesen erfüllt seien.[3]

Noch ablehnender verhielt sich Bern an den folgenden Konferenzen gegen Zürichs Kriegslust, als dieses um Hülfe der drei Städte bat für den Fall, daß Horn nochmals Konstanz belagern wolle. Statt eine solche Versicherung zu geben, die natürlich Horn erst zu neuem Angriff ermuntert hätte, fand Bern, dieser Angriff sei nicht sehr wahrscheinlich, Horn den katholischen Orten allein auch gewachsen, und warnte, „wenn man zu gäch daherfahren wolle, würde die ganze Last des Krieges in's Land gezogen."[4] Bei dieser entschiedenen Abneigung Berns gegen den Krieg einigten sich die evangelischen Städte am 21. Mai 1634, trotz Erfolglosigkeit der Vermittlungsversuche der gleichzeitigen Tagsatzung wegen Kesselring, auf folgende Grundsätze:

„Sidtmalen keintwedere der beiden kriegenden Partheyen uff den Fahl, da die ein oder die andere unseren Grenzen mehrers sich nähern oder gar in's Land kommen würde, dem Land nit allein nüt nützen, sonder alles dadurch verderpt, auch heiter wider die Abscheid sein würde ... soll man keinem Theil gestatten in's Land zu ziehen und bestmöglich davor syn."[5]

Da auch bei aller Unnachgiebigkeit der vier katholischen Orte im Kesselringhandel Bern im August 1634 wiederum die Absicht Zürichs, schwedische Hülfe beizuziehen, ablehnte und selbst für den Fall der Gewaltanwendung verlangte, daß man sich allein helfe,[6] war die Gefahr einer absichtlichen Verwicklung in den dreißigjährigen Krieg schon glücklich überwunden, noch vor der Niederlage Horns und Bernhards

[1] Abschiede S. 846. Sie verwiesen auf das neutrale Verhalten Brandenburgs und andrer deutscher Fürsten.

[2] Akten „Schweden." Das zürcherische Projekt überläßt alles den mündlichen Erklärungen von Peblis, welchen die wirkliche Antwort gar nicht nennt, und ist von einer Instruktion für Peblis begleitet.

[3] Akten „Schweden" und Kopie im Originalabschiedband B. VIII. 124, fol. 86.

[4] Abschiede S. 853.

[5] Abschiede S. 865. Hier nach dem Zürcher Originalabschied.

[6] Abschiede S. 884.

von Weimar bei Nördlingen am 6. September, welche dann allerdings die Friedenspolitik endgültig befestigte und deutlich genug zeigte, wie verderblich die Pläne der zürcherischen Kriegspartei gewesen wären. Das strenge Festhalten der unparteiischen Orte an der von den Bundesbriefen ihnen angewiesenen innern Neutralität hat die äußere Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gerettet. Dazu kam die friedlichere Wendung Berns und eine auch in Zürich vorhandene Friedenspartei, die freilich in den Dokumenten sehr wenig hervortritt, es aber dazu brachte, daß Breitingers Fürträge und Begutachtung politischer Fragen, sowie die bisher fast ununterbrochene Vertretung Zürichs an Tagsatzung und Konferenzen durch seinen Intimus Bürgermeister Brem seit Ende 1634 aufhörten.[1]

5. Versuche zur Vermittlung des Friedens zwischen den europäischen Mächten.

Diese friedliche Stimmung nahm auch in Zürich so sehr überhand, daß Salomon Hirzel an einer Konferenz mit Schaffhausen vom 21. April 1636 auf das Anerbieten des Herzogs von Würtemberg, die Feste Hohentwiel den Eidgenossen zu verkaufen, entgegnete, man könnte dadurch leicht „in die leidige Tragödie des deutschen Krieges hineingezogen werden.“[2] In den Abschied der Tagsatzung vom Juni 1636 wurde der Antrag aufgenommen, „ob nicht die Eidgenossenschaft nach dem Beispiel der Vorfahren zum besten der ganzen Christenheit den Versuch machen soll, zwischen den kriegführenden Potentaten einen guten Frieden zu vermitteln.“[3] Dies führte im Juli 1636 zu folgendem einhelligem Beschluß der XIII Orte, der zu der früheren Kriegstreiberei in auffallendem Gegensatz steht und im Wortlaut des Originalabschiedes

[1] Brem, der bis zu seinem Tod 1644 Bürgermeister und von 1628 bis September 1634 fast immer Tagsatzungsgesandter war, kommt seit Ende 1634 nur noch zweimal als Tagsatzungsgesandter vor, am 14. Oktober 1635, Abschiede S. 957 und im Juli 1636, S. 993, auch bei einer evangelischen Konferenz im Februar 1637 wegen Entschädigung Kesselrings, S. 1014. An seine Stelle trat Seckelmeister Salomon Hirzel, der zwar auch zum Kriegsrat von 1634 gehört hatte, aber doch nicht zu den eigentlichen Vertrauensmännern von Peblis.

[2] Abschiede V, 2, S. 983.

[3] Abschiede V, 2, S. 989.

angeführt zu werden verdient:[1] „Alsdann in letzst allhie gehaltener Tagleistung im Abschied heimkommen, daß man sich uf dise Jarrechnung resolvieren wolle, ob ein gemeine lobliche Eydtgnoschaft durch ir Ansehen und Einschlagung bi den dißmalen kriegenden christlichen Potentaten zu einem guten Frieden verleiten und disponieren möchte, und wir solches für uns genommen, den großen Jammer und Ellendt, Verherung und Verderbung so viler schöner Landt und Leuth, Vergießung sovil christlichen Bluts, fürgehenden und verübenden unchristlichen ja unmenschlichen Grausamkeiten mit Morden, Brennen, Sengen und Schendung so viler ehrlicher geistl. und weltlichen Weibspersonen und danne der darbei von sovil thausent Christen nach dem heilsamen lieben Frieden seufzenden und schreienden Christen Volkhs betrachtet und zu Gemüeth geführt, haben wir billichen us christlichem Mitliden und befundener Schuldigkeit, als die Gottlob in disem Kriegswäsen nit interessiert, dieweil der Allmechtige uns und unserm geliebten Vatterland löbl. Eydtgenoschaft, auch us sunderbaren Gnaden noch bis dahero verschonet und verhoffentlich, wo wir in rechten terminis und guter Einigkeit leben werden, darumb er dann innigelich ze bitten, noch weiter und ferners verschonen und im fridlichen Wolstandt erhalten wirt, uns billig angelegen sein lassen, und derowegen uns einhellig mit einandren verglichen und abgeredet, an dise nachbenanten Fürsten und Potentaten Schriben zu verfertigen, namlichen an Ir Keyserl. Majestät, an die gesammten Churfürsten des h. R. Reichs uf dem Collegialtage zu Regenspurg versammbt, an die Directoren und Assistenzräthen der Cron Schweden und mitverbündeten Fürsten und Ständen, an König in Frankreich und Cardinal von Richelieu, an König in Hispania und Cardinalinfant, item an Herzog von Saffoy; sodann werden unsere l. Eidgnossen der Statt Luzern in unser aller Namen gliches tenors an die Päbstliche Heiligkeit auch schriben."

Das Schreiben der XIII Orte an den Kaiser,[2] womit die übrigen Schreiben mutatis mutandis gleichlauten, sagt unter anderm: „Ew. Keyserl. Majestet mit gegenwirtigem unserm Schriben zue bemüehen, verursachet und benötiget uns us lenger unumgenglichem Mitliden die allerhöchste Noth, welche vil tusent Christenmenschen betroffen hat und noch täglich betreffen thut; dann ob wir glichwol verhoffet, es solte der lieben teutschen und auch anderen Nationen der so allerhöchst notwendigste langerwünschte allgemeine Friden widerum beschеert und gegeben werde, so befindet sich doch leider im Werk und bezeugt die

[1] St.-A. Z. Originalabschied B. VIII. 125, fol. 50.
[2] Zürcher Originalabschied, Beilage S. 70.

That, daß der unſelige Krieg nit allein nit enden, ſonder allererſt zu genzlicher Ruin und Verderben der nit wenigſten Provinzen der Chriſtenheit ſich ſtrecken und zuenemmen will. Nun thut und ſoll uns billich zu Herzen gehen, was wir ... in und an unſern Landen ſelbs an vil tuſenden des verjagten und verderpten, ellendiſten, allen kriegenden Parteien zuſtehenden Chriſtenvolkes die Zeit und Jar hero ſchmerzlichen geſehen, welche von Haus und Heim und allem dem irigen vertriben, allein mit den täglichen lieben Almoſen oder in Mangel deſſen mit abſcheulichen Mitteln, (darunter auch der verſtorbenen Menſchen Körpern, ja ſogar etlicher Orten der armen unſchuldigen Kindern von iren leiblichen Eltern nit verſchonet worden), ſich ſettigen und ir Leben friſten, andere aber und dero vil tauſent durch den pitteren Hungerstod daſſelbig enden müſſen; und beinebens uf's erbärmlichſte Klag haben, daß ſie under Fründs und Feinds Kriegsvolk kein Milterung geſpüren, ſondern vor einem wie vor dem andern zu fliehen oder Feur und Schwerts zu erwarten haben, und werde alſo mit inen verfaren, daß ſie vor Forcht und Schrecken verzagen und theils gar verſchmachten; ja daß gleichſam das Firmament ſelber ſich entferben, Blut weinen, der Erdboden erzittern und die unvernünftigen Creaturen, ſo ſie es verſtunden, mit inen Mitleiden tragen wurden. Geſtalten man nun von vilen Jaren har anderes nichts gehört, als von den gleichen rauwen und harten Proceduren des ungehaltenen Kriegsvolkes, ſo jemals in der Welt ein Volk in Europa, namentlich aber in Teutſchland von Chriſten wider Chriſten niemalen gehört worden ... Diſer eüſſerſt erbermlich und ellendiſte Zueſtandt viler tuſenter, ja unzalbarer notlidender armen Chriſten nebend Stillſtellung und Steckung der Commercien und dadurch verurſachte unerhörte Theurung, Hungersnoth und ſterbende Seuchen, die auch uns und unſere Land berüeren und eben ſtark angriffen, bewegt billich alle chriſtenliche Herzen, daß ſy, wo ſy können und mögen, durch bewegliche Interceſſion und Fürbitt den allgemeinen werthen Friden zu befördern inen zum höchſten angelegen ſein laſſen, wie ſolchs in Chraft des wahren Chriſtenthumbs, allen denen, ſo zu demſelben ſich bekennent und nach der Meinung und Urtel ires Heilands, welcher die Friedfertigen ſelig ſchetzet, den Frieden auch lieb habent, eigentlich gebüret und zuſtehet. Und alſo habend uf gleiches End hin bei Euer Keyſerl. Majeſtet eine demüetigiſte Interceſſion inzulegen und zu thuend auch wir uns ſchuldig geachtet, wie wir dann an andere bi diſem Kriegsweſen auch intereſſierte Fürſten und Stend ebenmäßig ſchribent. Gelangt hieruf an E. K. Maj. unſer demüetigſte Bitt, Sie geruhen deroſelts ... zu ſolch friedlichen Mitteln allergnedigſt ſich ze neigen, welche man anderſeits auch könne ergriffen. ... Wir

zwiflen nit, Sy werden diſe unſere chriſtſchuldige Interceſſion alſo uf-nemen, daß alle die, von welcher wegen ſelbige beſchieht, deren ehiſte Frucht empfinden mögen."

Auf dieſe Ermahnungsſchreiben erfolgte nicht einmal eine direkte Antwort; der König Ferdinand kleidete die ſeinige in die Form einer Entſchuldigung, er habe ſein Heer gegen Frankreich geführt nicht zum Ruin dieſes Königreiches, ſondern um der ganzen Chriſtenheit den lieben Frieden wiederzugeben, und verband damit die Aufforderung, die Eidgenoſſen möchten durch Rückberufung ihres Volkes aus franzöſiſchen Dienſten ihre Begierde nach dem Frieden bezeugen.[1] Aehnlich recht-fertigte Spanien ſeine Einmiſchungen in Graubünden mit dem Wunſch, zum Frieden zu gelangen.[2] Durch dieſe kühle Aufnahme ließen ſich die Eidgenoſſen nicht abſchrecken, bei paſſender Gelegenheit ihre Er-mahnung kurz zu wiederholen, wie im Gratulationsſchreiben an den neugewählten Kaiſer Ferdinand im Mai 1637;[3] auch bei Erſuchen um Herſtellung der Neutralität der Freigrafſchaft Burgund im März 1638 und Juli 1639 wurde ein „Univerſalſtillſtand" der Waffen zum Beſten des allgemeinen Friedens vorgeſchlagen.[4] Auf letztere Aufforderung antwortete der Kurfürſt Maximilian von Bayern, er habe bisher nichts unterlaſſen, um den Frieden herbeizuführen.[5]

Wenn auch eine große Wirkung dieſer wohlgemeinten Ermahn-ungen auf die Kriegführenden nicht wohl erwartet werden konnte, ſo iſt doch die hierin ausgeſprochene Friedensliebe und ſchon allein die Thatſache, daß beide Konfeſſionen ſich auf einen von religiöſen Beweg-gründen getragenen Beſchluß vereinigen konnten, für die Eidgenoſſen-ſchaft ſelbſt von größtem Wert, und der Verſuch einer Vermittlung ſteht, auch wenn er ausſichtslos ſcheint, dem neutralen Staat immer ſehr gut an.

Es blieb auch keineswegs bei frommen Wünſchen. Nachdem es den evangeliſchen Städten endlich gelungen war, das nicht ganz un-berechtigte Mißtrauen der katholiſchen Orte zu überwinden,[6] wurde namentlich von ihnen der Grundſatz betont, man wolle mit dem Krieg nichts zu thun haben und die Neutralität ſtreng nach dem Buchſtaben

[1] Abſchiede V, 2, der Tagſatzung vom September 1636, S. 1003.
[2] Daſelbſt vom März 1637, S. 1020.
[3] Daſelbſt S. 1030.
[4] Daſelbſt S. 1072 und 1140.
[5] Daſelbſt S. 1154.
[6] Daſelbſt, Tagſatzung vom Februar 1638, S. 1067: „man möge kein Mißtrauen in ſie ſetzen und bei dieſen ſchwierigen Läufen bei der Neutralitet ver-bleiben; ſie ſeien entſchloſſen alles zu thun, was des Vaterlandes Sicherheit erheiſche."

beobachten.[1] Als statt der Antwort auf die Friedensermahnungen der Kaiser vielmehr verlangte, daß die Eidgenossen mit all ihrer Macht und Kriegsbereitschaft auf des Kaisers und römischen Reiches Seite treten, wodurch eher ein allgemeiner Friede zu stande kommen könne als durch die bisherigen Machinationen,[2] lehnte die Tagsatzung vom März 1639 dies ab mit der Begründung, „daß sie sich bishero diser Kriegsempörung nichts annemmen noch inmischen wellen, sondern in der Neutralitet jederweilen verbliben, da sie sonst das Vaterland in höchste Gefahr setzen würden.“[3] Damit war ziemlich genau das Gegenteil von jenen Theorien Breitingers ausgesprochen und die richtige Begründung der Neutralität gefunden, daß jede Beteiligung an diesem Religionskrieg die Eidgenossenschaft für immer zerreißen und doch keiner Partei einen Gewinn bringen, am allerwenigsten aber den Eidgenossen irgend einen Anteil an der schließlichen Entscheidung des Krieges verschaffen könnte. Der gleiche Bescheid wurde im März 1640 gegeben auf eine Wiederholung dieses Antrages, die Eidgenossen sollten sich durch Lieferung von etlichen Tausend Mann mit dem Kaiser verbinden und die Waffen nicht ablegen, bis des Kaisers und Reichs Feinde, die allmählig auch den Eidgenossen auf den Hals rücken, bezwungen und der Friede herbeigeführt sei.[4]

Als von Zeit zu Zeit die Besorgnis vor einem schwedischen Handstreich gegen Konstanz wieder hervortrat, versprachen die evangelischen Städte, mit den katholischen Orten alles vorzunehmen, um feindliche Gewalt vom eidgenössischen Boden fernzuhalten;[5] 1647 kam es zu dem einhelligen Beschluß, auf eidgenössischem Gebiet, besonders bei Konstanz, keiner kriegführenden Partei Zutritt zu gestatten und einen solchen allfällig mit gesamter Macht abzuhalten.[6]

[1] Abschiede V, 2, S. 1123. Evangelische Konferenz vom März 1639: „mit dem Krieg habe die Eidgnossenschaft nichts zu thun; man sei schuldig, die Neutralitet auch ferner zu halten, ... man werde sie dem Buchstaben gemäß beobachten.“

[2] Daselbst S. 1125 und 1126.

[3] Daselbst S. 1127; hier nach dem Zürcher Originalabschied.

[4] Daselbst S. 1163. Antwort nach dem Zürcher Originalabschied: „Sie haben sich des Kriegs niemalen beladen, sondern in der Neutralität neben Observierung der Erbeinung und Püntnissen gehalten.“

[5] Daselbst S. 1194. Tagsatzung vom April 1641.

[6] Daselbst S. 1410. Kriegsrat vom Januar 1647.

6. Ausbildung des Neutralitätsrechtes in den letzten Jahren dieses Krieges.

A. Verpönung des Durchpasses infolge neuer Durchzüge.

In seinen letzten Jahren berührte der Krieg die Schweiz so nahe und unaufhörlich, daß in dieser Zeit so ziemlich alle Fälle und Streitfragen eintraten, die bei der Neutralität möglich sind. Es verlohnt sich daher, die einzelnen Fragen und Maßregeln, die hier vorkamen, nach systematischen Gesichtspunkten zu betrachten. Während in den meisten Punkten die damalige Behandlung von der heutigen sich nicht sehr verschieden zeigt, macht der Durchpaß eine Ausnahme, dessen Zulässigkeit freilich schon hier die größten Gefahren herbeiführt und daher auch mitunter von neutraler Seite schon bekämpft wird.

Die in der Einleitung[1] für das frühere Neutralitätsrecht aufgestellte Unterscheidung zwischen zulässigem Durchpaß zur Verbindung der eigenen Landesteile des Durchpaßbegehrenden und dem als eigentliche Kriegsoperation unzulässigen Durchpaß nach dem Gebiete des Kriegsgegners wurde von den ältern Theoretikern mit ihrem „passagium innocuum“ nicht so bestimmt aufgestellt, und in der Praxis war sie bei einem so langen und wechselvollen Krieg kaum überall anwendbar. Auch kamen die Vertragsverpflichtungen der Eidgenossen, den Durchpaß der einen Macht zu gewähren, der andern zu verweigern[2] und gewisse Nachbargebiete zu schützen,[3] in schwer lösbare Konflikte miteinander, wie mit dem allgemeinen Neutralitätsrecht. Wenn auch eine Operation wie diejenige Horns gegen Konstanz schon damals unzweifelhaft als Neutralitätsverletzung galt und nur durch Einverständnis mit einer der Neutralität überhaupt abgeneigten Partei möglich war, so traf doch wenige Wochen nachher und gewissermaßen als Folge jenes Ereignisses ein Durchpaßbegehren ein, über das man sehr verschiedener Ansicht sein konnte und das schließlich doch offiziell gewährt wurde.

Das während des dreißigjährigen Krieges in erster und zweiter Auflage, 1625 und 1631, erschienene Kriegs- und Friedensrecht von Grotius, welches jedenfalls einzelnen Mitgliedern der Tagsatzung bekannt war und dessen Hauptstelle wohl ganz direkt gemeint ist bei der

[1] Vgl. oben S. 54.
[2] Vgl. oben S. 161—172.
[3] Vgl. oben S. 145—156.

erhielt derselbe dadurch, daß die Schweden und der Rheingraf im Sommer 1633 die österreichischen Waldstätte, welche kraft Erbeinung im eidgenössischen Schutz standen, eingenommen hatten, ohne daß die Eidgenossen sich außer dem vom Kaiser abgelehnten Anerbieten, sie förmlich in ihre Neutralität aufzunehmen,[1] über eine wirksame Verteidigung einigen konnten, ja die evangelischen Städte hatten sogar die Schweden dabei begünstigt.[2] Als nun die kaiserlichen Armeen von Altringer und Feria, welche Horn von Konstanz weg rheinabwärts trieben, Rheinfelden und das damals österreichische, obwohl auf der Schweizerseite des Rheins gelegene Fricktal wieder eroberten, konnten sie wegen der starken schwedischen Stellungen unterhalb der rheinischen Waldstätte nicht wohl in den österreichischen Sundgau gelangen, ohne das Basler Gebiet zu passieren, und durften dieses Durchpaßbegehren zur Verbindung zwischen österreichischen Ländern, welche in eidgenössischem Schutz standen, mit der Erbvereinigung begründen. Allein dieselben Gründe, daß Sundgau und Elsaß von den Schweden nun einmal besetzt und ihnen auf dem rechten Rheinufer nicht beizukommen war, gaben dem Durchpaß wiederum eine große militärische Bedeutung für den Gang des Krieges, machten ihn zur Kriegsoperation, und aus diesem Grunde erschien seine Bewilligung für die Neutralität bedenklich.

Von der kaiserlichen Armee waren schon kleine Grenzverletzungen und Plünderungen an der Schaffhauser und Zürcher Grenze begangen[3] und eine Belagerung Schaffhausens angedroht worden, worauf Zürich fünf Fähnlein zu Hülfe geschickt hatte. Am 5. Oktober 1633 richtete der General Altringer von Laufenburg aus das schriftliche Gesuch an Basel, den beiden Heeren von zirka 25 000 Mann den unvermeidlichen Durchzug durch Basler Gebiet und Proviantlieferung gegen Bezahlung zu gewähren, mit dem Versprechen, beste Disziplin zu halten. So bedenklich ein solcher Durchpaß nach der gegen die Kaiserlichen geschehenen Neutralitätsverletzung bei Stein und der Belagerung von Konstanz den Baslern erscheinen mußte, sie konnten ihn gerade mit Rücksicht auf jenes Ereignis und nach den damaligen Ansichten von Durchpaßrecht, wie sie Hugo Grotius in seinem kürzlich erschienenen Werk formulierte,[4] nicht einfach abschlagen und gegen die nach Verweigerung zu

[1] Abschiede V, 2, S. 755 und 756.

[2] Daselbst S. 715. Im Oktober 1632 verlangte Rheinfelden die Ausweisung des schwedischen Offizianten Forbes aus Basel.

[3] Vgl. Metzger, Die Stellung und Geschichte des Kantons Schaffhausen während des dreißigjährigen Krieges, im Jahrbuch für Schweizergeschichte IX, S. 138.

[4] Sein Satz lib. II, cap. II, § 13: „quod suum est, justo bello petunt" läßt sich buchstäblich für Rechtfertigung dieses Durchzuges zur Wiedereroberung des Elsaß anführen.

[illegible] Zusammenziehung seine Hilfe von den Miterdgenossen erbeten. [illegible] in gereizter Spannung zum Bürgerkrieg gerüstet [illegible], da gerade Basel am stärksten zu vermuten suchte.[1]

Der Rat hat das Ansuchen seiner Abordnung an Altrmager die [illegible] Antwortung, zunächst um Verschonung mit dem Durchzug zu [illegible], falls aber er Entschluß unabänderlich sei, möglichst günstige Bedingungen herauszugeben, damit der Paß beim Schleumager auf einer bestimmten Straße über Neuhof genommen werde, wodurch sie „am wenigsten in unserer Jurisdiction auf fremden Boden kamen“: den Proviant aber wegen Mangels im Land selbst ganz auszuschlagen. Altrmager, [illegible] Abgeordneten am 7. Oktober in dem soeben eingenommenen Quartieren trafen, erklärte den Durchmarsch für unvermeidlich, versprach aber auch die Proviantlieferung, verpflichtete sich dagegen, die [illegible] Straße über Neuhof innezuhalten und strenge Disziplin zu halten. Abgesehen von Schädigungen, welche einzelne, dem Heer vorausgeeilte Scharen anrichteten, verlief der Durchmarsch der Hauptarmee Altringers am 8. Oktober in verhältnismäßig guter Ordnung. Bedenklicher war, daß die zweite Armee unter Feria die Nacht vom 9. auf den 10. Oktober unmittelbar vor der Stadt zubrachte. Die freilich mit Schanzen [illegible] und in Verteidigungszustand versetzt war, also eine [illegible] Belagerung wohl bis zum Eintreffen des Zuzuges hätte aushalten können. Aber auch diese Armee marschierte am 10. ohne [illegible] Belagerung durch, nur die Nachzügler ließen sich wieder einiges [illegible] Schanzen kommen. Daß von schwedischer Seite und namentlich in [illegible] Schreiben des Obersten Bevilis vom 8. November die schließlich [illegible] Verweigerung von Brod als Neutralitätsverletzung bezeichnet wurde, [illegible] natürlich nichts an der Sache. Denn eine Durchmarschbewilligung [illegible] Proviantgewährung wäre ebenso gefährlich als widersinnig; es ist [illegible] nur ein Beweis für die eigentümliche Kriegsanschauung, daß Durchmarsch genügend sei, nicht aber Proviantgewährung.

Am 29. Mai 1635 richtete der kaiserliche Generalkommandant von Breisach [illegible] den Herzoge von Lothringen schon wieder ein Begehren [illegible] Basel, [illegible] Mann durch seine Jurisdiction diesseits des Rheines [illegible] durchziehen zu lassen, ohne auch nur das Ziel dieser Truppen anzugeben.[2]

[illegible] [illegible] sog, daß in den Abschieden von diesem Durchmarsch fast [illegible] [illegible] Rede ist, mit Ausnahme einer Bitte um getreues Aufsehen für den [illegible] Durchmarsches, welche die Basler Gesandten in der evangelischen Konferenz vom 8. Oktober 1634, also erst am Tag des Durchmarsches selbst, aussprachen. Absch. V, 1, S. 750.

[2] [illegible] A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg“, Schreiben Basels an Zürich vom 29. Mai 1635.

Obwohl die vier Städte fanden, daß es besser wäre, solche Paßbewilligungen immer nur nach einem Beschluß sämtlicher Orte zu geben, so konnten sie doch „wegen Ungewißheit der Fälle, Zeiten und Umstände nichts bestimmtes beschließen, als daß künftig die um Paß angesprochenen Orte die übrigen, soviel es Zeit und Gelegenheit zulassen, umständlich benachrichtigen und zugleich ihr eigenes Gutachten eröffnen.“[1] Man war sich also ganz klar darüber, daß der Durchpaß große Bedenken habe und nicht in allen Fällen zu bewilligen sei, daß man ihn aber auch nicht immer abschlagen könne, ohne gegen die herrschenden Anschauungen zu verstoßen. Doch scheint dieser wohl nach dem Veltlin zielende Durchmarsch dann nicht stattgefunden zu haben.[2] Im Gegenteil wurde von den Reformierten ein Durchmarsch des Herzogs von Rohan bewilligt und unterstützt, um das bundesverwandte Graubünden von den 1628 eingedrungenen Oesterreichern zu befreien, und die Julitagsatzung 1635 entschuldigte diesen freilich ohne Bewilligung der katholischen Orte auch durch diese genommenen Durchpaß der Franzosen damit, daß er zum Schutz der verbündeten Graubündner und zur Restitution ihrer verlorenen Lande geschehen sei.[3] In der That ist dieser Durchmarsch durch die Theorie der Begünstigung auf Grund älterer Bundesverträge gerechtfertigt. Nachdem die Erhebung der Graubündner unter Jenatsch anfangs 1637 die Franzosen zur Räumung des nun wieder selbständig werdenden Landes genötigt hatte, beschloß die Tagsatzung im März 1637 auf Ersuchen der Graubündner, daß „im Falle eines Paßbegehrens kein Ort für sich allein ohne Vorwissen der übrigen den Paß bewilligen dürfe, weil die Franzosen diesen Affront schwerlich ungerächt lassen würden und die Eidgenossenschaft mit ins Spiel gezogen werden könnte.“[4] Im Mai wurde der Beschluß einhellig dahin verschärft, „alle Päße wohl verschlossen zu halten und jedem Ort mit ganzem Vermögen zu Hülfe zu eilen, wenn es von fremdem Volk angegriffen werde.“[5] Mit solcher Einstimmigkeit war schon viel gewonnen im Vergleich zu den bisherigen Gegensätzen, aber noch fehlte es an

---

[1] Abschiede V, 2, S. 941, Konferenz der evangelischen Städte vom Juni 1635.

[2] Wenigstens findet sich in den Abschieden kein Beleg dafür, sondern eine Stelle S. 955, die eher dagegen spricht: Ein Schreiben Graubündens bezeigt Vergnügen darüber, daß man den Durchpaß den Kaiserlichen verweigert habe, was dann freilich von den katholischen Orten für eine unrichtige Auffassung einer unbestimmten Antwort erklärt wurde.

[3] Abschiede V, 2, S. 948; vgl. auch S. 946 die Klage Uris, daß es mit Durchzügen sehr unordentlich zugehe; daß das fremde Kriegsvolk erst, wenn es den Fuß auf das Land gesetzt habe, die Obrigkeiten anfrage, oder auch gar nicht.

[4] Abschiede V, 2, S. 1019.

[5] Daselbst S. 1030.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Dieser Durchpaß war für die Neutralität bedenklicher als derjenige der Kaiserlichen durch dieselbe Gegend. Nicht allein wurde dieser Marsch ohne Bewilligung, ja gegen den ausgesprochenen Willen der Tagsatzung unternommen, er führte auch direkt in ein feindliches Gebiet, das noch dazu im besondern Schutze der Eidgenossen kraft der Erbeinigung stand, und endigte mit einer sofortigen Eroberung der festen Plätze, denen auf einem andern Wege kaum beizukommen war; er gab dem ganzen Krieg eine entscheidende Wendung, indem er die protestantischen Mächte wieder in Besitz aller der Positionen brachte, aus denen sie 1633 vertrieben worden waren und die sie dann bis zum Friedensschluß behauptet haben, in welchen sie aber auch den Eidgenossen größere Gefahren und Unannehmlichkeiten brachten als je vorher. Eine direkte Mitschuld der reformierten Orte durch förmliches Einverständnis ist hiebei nicht anzunehmen,[1] wohl aber trieb der Oberst Hans Ludwig von Erlach sein Doppelspiel wieder ziemlich unverhüllt und scheint seinen offenen Uebertritt in weimarische Dienste nur deswegen bis zum 18. April 1638 verschoben zu haben,[2] um diese Durchmarschangelegenheit desto besser in Bern selbst und als Kommandant der Berner Grenzbesetzung begünstigen zu können. Er ist es, der dem Herzog Bernhard, nachdem dieser wieder über den Rhein hatte zurückgehen müssen, in persönlichen Unterredungen zu Benfeld im September 1637 den Rat gegeben hat, das Bistum Basel zu besetzen und durchs Gebiet der Stadt Basel in die Waldstätte einzufallen; von ihm stammt der ganze Feldzugsplan, der darin gipfelte, sich des Hohentwiels zu versichern und einen neuen Angriff auf Konstanz zu machen.[3] Hier zeigt sich die ganze Gefahr der fremden Dienste, daß die höhern Offiziere, die einmal in fremden Diensten gestanden und wieder in solche zu treten wünschten, auch in ihren schweizerischen Amtsstellungen, die sie nur als Ausfüllung einer Vakanz betrachteten, mehr den fremden Mächten als dem Vaterland dienten. Der Einfluß eines solchen Mannes und seiner Anhänger genügte, um ein festes Auftreten für die Neutralität zu hindern und alle Maßregeln zu lähmen. Erlach, dem die Sicherung der aargauischen

schinenen Donnerstag ist ein starke Parthei von der bisher im Bisthum Basel gelegenen weimarschen Armee 1000 zu Pferd und 1000 zu Fuß unversehens um Mitternacht aufgebrochen und unser unbegrüßt und unwissend bei Nacht und Nebel über unser Territorium neben unsern Wachen hin durch ungwohnliche Abweg passiert." (St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg.") Vgl. auch Gonzenbach, H. L. von Erlach I, S. 58.

[1] Gonzenbach S. 61 geht mit dieser Behauptung zu weit, die angeführten Begünstigungen beweisen dies nach damaligen Anschauungen nicht.

[2] Gonzenbach S. 80.

[3] Daselbst S. 52 ff.

... [illegible] ... Truppen, unterstützt von ... beteiligte sich trotzdem ... an Bernhards Belagerung von Rheinfelden, fiel aber in ... kaiserlichen Entsatzheeres.[2] Dadurch wurde dem Domherrn Offenburg und konnte auch durch Berns Entschuldigung nicht ... werden.[3] Er mußte nun den Abschied aus dem Berner Staatsdienst nehmen, und am 25. April öffnete in Bernhards Namen ...

Gestützt [illegible] auf den Herzog, das Bistum Basel ... besetzen, machte es [illegible] Ansprüche unwirksam und der Durchzug möglich. Es wäre dann, wenn unter dem Schutz der schweizerischen Neutralität ... Berns, auch ob das Bistum und die Durchzüge ... [illegible] Schutze Frankreichs, Hessens und Bernhards ... Letzteres der Stadt Basel [illegible] offenes Haus, von Bernhard ... [illegible] ... [illegible] ... [illegible]

verlegen.[1] Die kaiserliche Diplomatie suchte den konfessionellen Hader zu schüren bis zur Sprengung der Eidgenossenschaft[2] und fürchtete nichts so sehr, als daß diese gute Gelegenheit unbenützt vorübergehe und die katholischen Orte sich wieder mit den reformierten, den schlimmsten Feinden des Kaisers, einigen,[3] mußte aber doch die Aktionsunfähigkeit der katholischen Orte zugeben[4] und hoffte sie nur noch durch ein geheimes Bündnis, das den Reformierten die Kirchengüter wegnehmen und Basel und Schaffhausen dem Kaiser preisgeben sollte, so sehr zu kompromittieren, daß ihnen keine Versöhnung mit den Protestanten mehr möglich gewesen wäre.[5]

Die von den katholischen Orten vorgeschlagene Verbindung mit den Kaiserlichen zur Bestrafung der Neutralitätsverletzung wäre für die Reformierten einer Selbstvernichtung gleichgekommen, und der Uebergang der Katholischen zum Kaiser hätte die gesamte Eidgenossenschaft in den Krieg verwickelt und in zwei feindliche Lager so sehr gespalten, daß die Eidgenossenschaft wohl für immer aufgelöst worden wäre. Man durfte füglich abwarten, ob die Kaiserlichen, die durch Bernhards Vorstoß schwer geschädigt waren, in der Lage sein würden, sich an den Eidgenossen zu rächen und ihre Neutralität nicht mehr zu respektieren. Der Neutrale ist keineswegs verpflichtet, wegen einer Verletzung seine

[1] Abschiede V, 2, S. 1066.

[2] Staatsarchiv Wien, Acta Helvetica: Depesche des kaiserlichen Gesandten Schwarzenberg aus Luzern vom 6. Februar: „quod cantones catholici viderent libenter, ut imperatoris miles cantones protestantes cum duce Vaimariensi humiliaret ...“

[3] Daselbst in geheimen Chiffern: „ne forte elapsa occasione et quasi spreta re cognita per machinationes multorum inter illos fiat unio.“

[4] Daselbst: „eorum deputati habent in mandatis, ut sine mora resolutionem cathegoricam a cantonibus acatholicis optineant, utrum velint se conjungere cum illis ad amovendum ducem Vaimarium ex eorum confinibus. Sed cum sciatur, quod protestantes cantones omnino duci Vaimario faveant, et quod orator Galliae in predicta dieta cum aliquibus factionariis nihil oblivioni dabit, nihil pro hac vice poterunt cantones catholici prestare, quam protestare exspectando aliam occasionem.“

[5] Ueber dieses besonders von Schwarzenberg betriebene Geschäft, das nie zum Abschluß kam, vgl. dessen Depesche, Staatsarchiv Wien vom 5. März 1638: „si negotium cognitum amplecteretur, necessario et libere catholici se contra protestantes deberent declarare, unde necessario sequeretur ad majus et perpetuum bonum, quod illa ruptura facta inter illos deberent ex consequentia conservationis cantonum catholicorum se unire Majestati Caesareae, quia una pars alteri numquam fidere poterit. Quia hoc medio impediretur certa illa reunio cantonum cathol. cum acatholicis ... hoc est augmentatio et conservatio religionis et restitutio bonorum ecclesie, unde certa potentia cantonum protestantium exurgit. Hoc medio humiliarentur pejores inimici, quos habeat Majestas Caesarea.“

Neutralität aufzugeben, solange die geschädigte Kriegspartei ihn nicht dazu nötigen kann oder der Verletzer ihm selbst feindlich entgegentritt; am wenigsten unter so bedenklichen Umständen. Der Durchzug, selbst ohne Bewilligung, galt damals, im Unterschied von den heutigen Anschauungen, nicht als eigentliche Verletzung und auch nicht als Feindseligkeit gegen den Neutralen selbst. Der Fehler lag darin, daß man keine Armee an der Grenze hatte, welche zur Respektierung des neutralen Gebietes nötigen und der Durchzugsverweigerung Nachdruck verschaffen konnte. Dies hätte freilich für eine dreißigjährige Besetzung aller Grenzen ein großes stehendes Heer vorausgesetzt, wie es die Schweiz kaum erhalten konnte.

Es war daher ganz richtig, daß die reformierten Orte die Ansicht aufstellten, man könne nicht mit Gewalt vorgehen, ohne die Neutralität zu verletzen,[1] es sei besser, diese wie bisher zu beobachten. Darauf vereinigte sich mit Unterstützung der vermittelnden Orte die Mehrheit der Tagsatzung, entschuldigte Basel beim Kaiser, daß der Marsch ohne Vorwissen der Stadt geschehen sei und sie wegen ihres offenen Landes und ohne eine Armee keinen Widerstand habe leisten können. Einhellig wurde beschlossen, Basel im Notfall thätige Hülfe zu leisten, überhaupt einander bei einem Angriff durch fremde Potentaten, wer die auch sein mögen, nach Inhalt der Bünde auf die erste Mahnung mit Gut und Blut beizustehen,[2] ein Beschluß, der sowohl gegen Racheversuche der Kaiserlichen als gegen Uebergriffe der Gegenpartei gerichtet war.

An Herzog Bernhard sandte man die Aufforderung, die bischöflichen Schlösser zu räumen, sein Volk von den Grenzen wegzuführen oder doch für Unterlassung der Insolentien zu sorgen und den Geschädigten den Verlust zu ersetzen. Bernhard erklärte sich nur zu letzterem und Bestrafung der debandierten Reiter bereit, im übrigen lautete seine Antwort sehr unbefriedigend; die Entschuldigung, der Bote, durch welchen er seinen Marsch den Baslern habe anzeigen wollen, sei zu spät gekommen, klang wie Hohn, da er doch mindestens die Antwort hätte abwarten sollen; die Besetzung der Schlösser rechtfertigte er mit dem Mißtrauen gegen den Bischof von Basel, der schon mehrmals die Partei gewechselt habe; den Durchzug selbst wollte er damit rechtfertigen, daß der Feind sich desselben Weges mit ganzen Armeen bedient habe, wobei doch sehr ins Gewicht fällt, daß der kaiserliche Durchzug den Zweck hatte, österreichische Gebiete, die unter dem Schutz der schweizerischen Erbeinigung standen, zurückzugewinnen, der jetzige den entgegen-

[1] Zürichs Instruktion auf die Tagsatzung vom 2. Februar.
[2] Abschiede V, 2, S. 1066 und S. 1067.

gesetzten einer Eroberung feindlicher unter eidgenössischem Schutze stehender Gebiete. Ja Bernhard beklagte sich auch seinerseits, daß durch Allarmschüsse vom solothurnischen Schlosse Dorneck aus den Feinden sein Anrücken verkündigt worden sei, während doch bei einem nicht bewilligten Durchzug dies eher als eine Pflicht gegen die Kaiserlichen und das schutzverwandte Fricktal erscheinen konnte, höchst wahrscheinlich aber ein an die schweizerischen Grenzwachten gerichtetes Zeichen war.

Ueber diese Antwort waren die katholischen Orte begreiflicherweise sehr ungehalten und verlangten einen ernstlichen Entschluß, um die Worte mit der That zu bestätigen und ähnliche Attentate zu vermeiden, namentlich wegen der Schlösser. Die Evangelischen erklärten, sie würden nicht dawider sein, wenn die Katholischen die Schlösser säubern wollten, besorgen aber Unheil davon; sie wollen bei der Neutralität verbleiben und alles thun, was des Vaterlandes Sicherheit erheische. Für die Rheingrenze im Aargau wurde bessere Vorsorge getroffen, 200 Soldaten geworben und damals zuerst wieder von einem eidgenössischen Kriegsrat geredet.[1]

Das wertvollste Resultat dieser Tagsatzung vom 2. Februar 1638 war, daß die Eidgenossen endlich den Grotius'schen Theorien zum Trotz die Gefahr der Durchzüge erkannten und einhellig beschlossen, niemandem den Paß durch die eidgenössischen Lande zu gestatten und jeden alles Ernstes davon abzuhalten;[2] daß dieser Beschluß an den folgenden Tagsatzungen festgehalten und wiederholt, auch thatsächlich streng genug durchgeführt wurde, um in den zehn letzten Jahren des Krieges, obschon dieser sich nicht mehr von der Rhein- und Bodenseegrenze entfernte, alle Durchzüge zu verhindern.

Die wirksamen Mittel, um auch die gewaltsamen Einbrüche abzuwehren, gewann man freilich bei dem langsamen Gang der Beratungen erst nach und nach; aber es war schon sehr viel, daß beide Glaubensparteien in der Schweiz sich durch die bisherige Gefahr überzeugt hatten, man müsse aufrichtig jede Begünstigung der fremden Glaubensgenossen vermeiden, wie sie auch in bloßer Unthätigkeit zur Abwehr

[1] Abschiede V, S. 1067 und 1068.

[2] Daselbst S. 1068. Auch ein Bericht des Zürcher Gesandten Wirz vom 26. Januar (a. St.) bezeichnet als Hauptresultat: „daß entlich mit Müy dahin geschlossen worden, ... daz man fürbaz hin niemandem, er syge glych wer er wölle, keinen Paß noch Quartier mehr in und durch ein Eidtgnoschaft geben noch verstatten werde" und fügt hinzu, die Schließung der Pässe gelte auch für den Fall, daß die weimarische Armee von den Kaiserlichen zurückgetrieben werde, so daß sie sich bei versperrtem Rückweg müsse niedermachen lassen (wieder ein Beweis, wie die Anwendung des Asylrechts und der Internierung auf eine Armee ganz unbekannt war). St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg."

liege; denn die fremden Feldherren hatten es bei ihren unerwarteten nächtlichen Durchmärschen auf plötzliche Ueberrumpelung abgesehen und konnten diese beim geringsten Widerstand auf neutralem Boden nicht erreichen, mußten sich auch wohl hüten, mit den Eidgenossen in ernsthaften Konflikt zu kommen, in welchem sie nicht mehr auf Unterstützung der einen Glaubenspartei rechnen konnten.

Gegenüber den scharfen Vorwürfen, welche ein im April 1638 vor der Tagsatzung verlesenes Schreiben des kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Schwarzenberg wegen Begünstigung des Feindes erhob, entschuldigte sich Basel mit der Unmöglichkeit, von sich aus allein den Paß durch seine offenen Lande einer Armee zu verwehren. Mit seinem Willen gestatte es denselben niemandem; wenn jemand ihn mit Gewalt nehme, könne es ihn ohne eine förmliche Armee nicht hindern. Es bittet um getreues Aufsehen und tröstliche Hülfe im Fall der Not.[1]

Es war nur allzu richtig, daß Basels Truppenmacht höchstens genügte, um die wohlbefestigte Stadt zu besetzen und eine Zeit lang zu halten, bis Hülfe von andern Orten eintreffen konnte, wenn es einem durchziehenden fremden Heere etwa einfiel, sein passagium innocuum mit einem Angriff auf die Stadt zu unterbrechen.

Um dem allgemeinen Durchpaßverbot Geltung zu verschaffen und gewaltsame Durchzüge abzuwehren, die um so mehr zu befürchten waren, als die Theorie das Durchzugsrecht unterstützte und die Eidgenossen mit ihrem Verbot ihren Zeitgenossen vorauseilten, bedurfte es einer neuen, beweglicheren Militärorganisation, wie sie einst das zum Bürgerkrieg bestimmte Defensional der evangelischen Orte vorgesehen hatte.

B. Erste Vorschläge für Organisation der bewaffneten Neutralität. 1647.

Auf dieses Projekt kamen jetzt seit Januar 1639[2] wegen ihrer beständigen Gefahren gerade die Grenzstädte Basel und Schaffhausen zurück, die vorher am meisten gegen dasselbe gewesen waren, solange es dem Bürgerkrieg dienen sollte. Als man Drohungen der Kaiserlichen vernahm, sie müßten einen Paß über den Rhein haben, um den Krieg in der Nachbarschaft fortzuführen, und die Weimarischen zugleich erklärten, daß sie dann ein Gleiches thun würden, so daß beide Parteien sich der Hülfsmittel der Eidgenossenschaft zur Führung des Krieges bedienen würden, weil die Grenzen so schlecht verwahrt seien, da beschlossen die evangelischen Städte im März 1639, auf das Defensional-

[1] Abschiede V, 2, S. 1077.
[2] Daselbst S. 1118.

werk zurückzukommen, und nahmen einen Kriegsrat, eine Armee von 1800 Mann, auch einige Reiterei in Aussicht.[1] Es galt nur dem äußern Feind und es war kein Hintergedanke gegen die Katholiken mehr dabei. Gerade Zürich erhob jetzt Bedenken gegen ein auf die evangelischen Orte beschränktes Defensional, das bei den katholischen „Jalousie" erwecken müsse.[2] Nachdem das Mißtrauen der katholischen Orte überwunden war, konnte an der Tagsatzung vom Juli 1640 ein gemeinsames Defensionalwerk aller Orte beraten werden.[3] Zur Ausführung kam dasselbe freilich erst ganz gegen Ende des Krieges. Anfangs 1647 wurde ein gemeineidgenössischer Kriegsrat aufgestellt, an den sich die Beamten und Unterthanen der Grenzorte zu wenden hätten;[4] ein Ratschlag zur Besetzung der Grenze wurde einhellig gutgeheißen und in Vollziehung gesetzt,[5] eine Ordnung festgestellt, wie die Grenzorte zu unterstützen seien, wenn sie gegen heranziehendes Kriegsvolk die Grenze nicht allein zu schützen vermöchten.[6] Der erste Auszug soll 12000 Mann betragen, und sobald er aufgeboten, wird jedes Ort noch zweimal soviel in Bereitschaft halten, so daß sich mit 36000 Mann eine für jene Zeit ganz ansehnliche Armee ergab, wozu noch einige hundert Reiter kamen und der Landsturm der gemeinen Herrschaften an der Grenze. Offiziere und Mannschaft wurden zu einem der Neutralität und Einigkeit entsprechenden Verhalten angewiesen: „Ir sollend Üch untereinander gemeinlich und sonderlich befliyßen aller Liebe, Früntschaft und Einigkeit, auch von der Religion und Fürsten und Herren Faktion wegen einanderen keineswegs weder schmitzen noch schmehen . . . , insonderheit auch weder mit Worten noch Werken keineswegs den Völkern enethalb Ursach oder Anlaß zu unglychen Gedanken und Fürnemen geben."

Diese Ordnung kam auch im Augenblicke ihrer Aufstellung sofort zur Anwendung. Als die Schweden sich im Januar 1647 der Stadt Bregenz bemächtigten und das Rheintal bedrohten, stellten die nächstgelegenen Orte etliche tausend Mann an die Grenze und mahnten die übrigen Orte zur Hülfe.[7] So wurde der Bedingung der bewaffneten Neutralität besser genügt, als früher durch Aufstellung einzelner Wachtposten möglich gewesen, und der gleichzeitigen Aufforderung Nachdruck verliehen, welche an den schwedischen General Wrangel in Bregenz und

[1] Abschiede V, 2, S. 1122.
[2] Daselbst S. 1132 und 1151.
[3] Daselbst S. 1173; vgl. auch S. 1192 und 1195.
[4] Daselbst S. 1407 und Abschied des Kriegsrats der XIII Orte, daselbst S. 1409.
[5] Daselbst S. 2255, Anhang Nr. 7, ist der Ratschlag abgedruckt.
[6] Daselbst S. 1412.
[7] Daselbst S. 1410.

den bei Ueberlingen stehenden französischen Feldmarschall Turenne gerichtet wurde, das eidgenössische Gebiet zu respektieren und einen Angriff auf Konstanz und Reichenau zu unterlassen.[1] Ersteres wurde von beiden Feldherren schriftlich zugesichert auch für den Fall, daß Konstanz angegriffen werden sollte.[2] Sogar die von eidgenössischer Seite vorgeschlagene Neutralität für Konstanz und Reichenau wollte Wrangel zugeben,[3] Oesterreich aber nicht annehmen, da es Konstanz als Festung für den Krieg benützte und die eidgenössischen Ermahnungen unberücksichtigt ließ, von der Stadt aus keine Feindseligkeiten zu verüben.[4] So dauerte die Gefahr für Konstanz bis zum letzten Tag des Krieges fort.[5]

C. Entwicklung des Begriffes der Kriegscontrebande.

In dem langen Kriege und besonders in seinen zehn letzten Jahren sind außer dem Durchpaß auch fast alle andern Fragen zur Sprache gekommen, die bei der Neutralität überhaupt möglich sind; doch läßt uns Grotius hier vollends im Stich, eher ist aus den Verhandlungen der Tagsatzung selbst ungefähr ersichtlich, was hier als Recht galt, freilich unbestimmt und schwankend genug. Immerhin ergeben diese Verhandlungen den Eindruck, daß man es mit Gewährung von Munition, ja sogar Proviant und Durchpaß von solchem weit strenger nahm als mit dem Durchpaß von Truppen. War es doch schon auffallend genug, daß Basel dem Heere Altringer-Feria den Durchpaß gestatten, aber die dazu fast unumgänglich notwendige Verproviantierung, ja das bloße Backen des Brodes abschlagen wollte. Nachher behandelte auch Oberst Peblis eben diese Lieferung als Neutralitätsverletzung. Der Grund für diesen auffallenden Widerspruch liegt wohl teils darin, daß Grotius nicht auch ein Recht der Kriegführenden auf Proviant formuliert hatte, teils in den praktischen Verhältnissen, welche einen Durchpaß von Proviant nicht so dringend verlangten, wie denjenigen von Truppen.

Man machte doch für den Durchpaß von Waren schon den Unterschied zwischen „Kaufmannswaren, welche dem freien Commercium angehören und den Waffen und Kriegsmunition",[6] und sprach dieses

[1] Abschiede V, 2, S. 1411.

[2] Daselbst S. 1413, Wrangels Antwort vom 12. Januar 1647, Turennes Antwort S. 1417 und 1418.

[3] Daselbst S. 1441.

[4] Daselbst S. 1446 und 1449.

[5] Daselbst S. 1471 und 1472 vom November und Dezember 1648.

[6] Daselbst S. 1075. In der Theorie tritt der Begriff der Kriegscontrebande erst bei Bynkershoek und Vattel im 18. Jahrhundert auf; in der Praxis außerhalb der Schweiz erst 1657 in Holland; vgl. oben S. 66.

aus bei Gelegenheit einer Klage des französischen Gesandten im März 1638, daß dem Herzog Bernhard gehöriges Pulver und ein Getreideschiff zu Klingnau durch den Landvogt von Baden arrestiert worden sei. Nach dem Berichte des Landvogts, eines Schmid von Uri, an Zürich vom 9./19. Februar 1638 war das Schiff den Rhein heruntergekommen, ob dem Lauffen unter Kadelburg am Wasser liegend gefunden und weil es das Geleit überfahren, nach dem Schloß Baden gebracht worden; es enthielt 16 Fässer, die teils mit Pulver und Lunten, teils mit Oel, Fischen und Käse gefüllt waren. Nachher erschienen weimarische Reiter an jener Stelle, um es abzuholen.[1]

Gemäß jenen Grundsätzen, von welchen nur der Begriff des liberum commercium auch bei Grotius zu finden ist, beschloß die Tagsatzung im April 1638 mit Mehrheit, die Munition samt den dabei gefundenen Sachen dem Fiskus zuzuerkennen, weil diese Sachen als Contrebande dem Zoll entzogen, an ungewohnten Orten ausgeladen und falsch gezeichnet gewesen seien. Was die Munition betreffe, so wisse man wohl, daß dergleichen ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit nicht spediert werden dürfe; im übrigen halte man für billig, daß das alte Commercium und die gemeine Handelschaft ihren Gang haben.[2]

Unterschieden hat man auch zwischen Lieferungen, die aus der Eidgenossenschaft durch Obrigkeiten oder Private an fremde Heere gemacht wurden, und der bloßen Duldung von Einkäufen auf den schweizerischen Märkten durch fremde Soldaten. Letzteres galt immer als zulässig, ersteres als neutralitätswidrige Begünstigung, namentlich dann, wann es von Obrigkeiten ausging.[3] So beschränkte der Kaiser seine früher gegen den Stand Basel erhobenen Vorwürfe, daß Munition und Proviant an Herzog Bernhard geliefert worden, auf einzelne Private; die Tagsatzung erklärte, hievon nichts zu wissen, aber ebensowenig davon, daß den Kaiserlichen je versagt worden sei, etwas zu kaufen, oder zu erhandeln.[4] 1640 wurde den Kaiserlichen gestattet, 6000 Stuck Frucht an den Orten zu kaufen, die deren entbehren könnten.[5] Eine kaiserliche Klage, daß den Feinden des Kaisers aus Basel alles, was sie wünschen, zugeführt werde, wies Basel 1644 zurück mit dem Grundsatz, daß die Neutralität jedem den Zutritt in die Stadt erlaube und gestatte, gegen Bezahlung alles zu erhandeln, was für seinen Leib

[1] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg."
[2] Abschiede V, 2, S. 1077.
[3] Vgl. oben S. 64.
[4] Abschiede V, 2, S. 1126 und 1128.
[5] Daselbst S. 1163.

nötig sei.[1] Auch der schwedischen Armee Wrangels am Bodensee wurde 1647 freies Commercium auf Gegenseitigkeit gestattet, Munition dagegen abgeschlagen und Handel mit geplünderten Sachen verboten. Die Soldaten durften aber nur in kleiner Anzahl von höchstens 6 Mann ohne Nebenwehr und mit Paßzeddeln auf eidgenössisches Gebiet kommen.[2]

Das freie Commercium mußte auch umgekehrt zu Gunsten der Eidgenossen selbst gegenüber den Kriegführenden gewahrt werden. Da gab es besonders Störungen der Schiffahrt auf dem Rhein und Bodensee, so daß auch das Recht der Neutralität zur See in Frage kam.

D. Neutrale Schiffahrt auf Rhein und Bodensee.

Die Rheinschiffahrt wurde besonders vom Hohentwiel aus durch Kommandant Widerhold beunruhigt. Dieser zweifelhafte Ehrenmann, der seinen württembergischen Herrn soeben verraten, die Festung dem Herzog Bernhard übergeben hatte und von ihr aus Freund und Feind brandschatzte,[3] stand, wie Schaffhausen am 14. Februar 1638 namens seiner Schiffleute und Kaufleute klagte, „im Vorhaben, diejenigen geladenen Schiffe, welche aus der Stadt den Rhein hinauf geführt werden sollten, bei Bibern oder Stein mit seiner Soldateska gewalttätiger Weise anzuhalten und zu rantionieren oder zu spolieren, womit uns an der auf dem Rhein habenden Jurisdiktion merklicher Ingriff verursachet und der Paß sehr unsicher gemacht wurde, auch die Commercien und gemeiner Handel und Wandel gesperrt werde.“ Daher habe Schaffhausen beschlossen, solche Schiffe mit bewehrter Hand bis nach Dießenhofen convoyieren und begleiten zu lassen, und ersuche auch Zürich, entsprechende Anstalten zu treffen.[4]

Auf Zürichs Schreiben gab Widerhold ausweichenden Bescheid, er wolle die schweizerischen Schiffe einstweilen in Ruhe lassen, bis sein neuer Herr, der Herzog von Weimar, in die Gegend komme.[5] Aber er fuhr fort, die vom Bodensee herabkommenden Schiffe zu plündern und störte dadurch diese Schiffahrt, welche den Eidgenossen Salz und Korn vermittelte. 1642 versprach er Sicherheit für eidgenössische Schiffe und Restitution der Zürcher Salzfässer von kaiserlichen Schiffen.[6] Ein im Sommer 1642 ausgeführter Raub an Konstanzer Schiffen zwischen

[1] Abschiede V, 2, S. 1325.
[2] Daselbst S. 1418, Erläuterung zum Wyler Abschied des Kriegsrates.
[3] Gonzenbach, H. L. von Erlach I, S. 54.
[4] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg.“
[5] Daselbst, Brief vom 29. Mai 1638.
[6] Abschiede V, 2, S. 1242.

Dießenhofen und Stein veranlaßte die Tagsatzung zu Beschwerden an die Generalität zu Breisach und an Frankreich; es ging sogar die Rede, Widerhold wolle am Ort des Raubes eine Festung bauen und einen Zoll auf die passierenden Waren legen.[1] Wegen der von Konstanz ergriffenen Repressalien durch Salzzoll schlossen die XIII Orte mit der Stadt einen Vergleich, worin sie sich verpflichteten, die Rheinschiffahrt von Konstanz abwärts gegen Angriffe der twielischen Soldateska freizuhalten und sich für Restitution der geraubten Sachen zu verwenden.[2]

Als sich Wrangel im Januar 1647 der Stadt Bregenz bemächtigte und Turenne sich bei Ueberlingen festsetzte, traten alle Formen der Neutralität zur See hervor. Handelte es sich auch nur um ein Binnengewässer, so war dasselbe doch international genug, um in gewissen Beziehungen wie ein offenes Meer behandelt zu werden. Die Salzzufuhr, welche Bregenz beherrschte, wie das freie Commercium überhaupt, garantierte Wrangel in seinen schriftlichen Zusicherungen an die Tagsatzung vom 12. Januar 1647 zu dem gewöhnlichen Zoll von $^1/_2$ Dukaten per Salzfaß.[3]

E. Anwendung des Asylrechtes auf Schiffe, nicht auf Landtruppen.

Während Wrangel sich beschwerte, daß ein von den Seinigen verfolgtes Konstanzer Schiff auch erbeutet worden wäre, wenn es nicht ans eidgenössische Ufer gefahren und daselbst geschirmt worden wäre, verlangte er doch, daß seine eigenen Schiffe, wenn sie durch Ungewitter ans eidgenössische Ufer getrieben würden, daselbst nicht feindlich behandelt und wieder entlassen würden. Daß letzteres zugesagt und die erstere Thatsache nicht bestritten wurde, beweist, wie die Eidgenossen ein Asylrecht zur See in ihren Häfen für von Ungewitter und selbst von Feinden verfolgte Schiffe kannten, entsprechend dem für das Meer bestehenden Neutralitätsrecht, obschon ein ähnliches Recht für Landtruppen noch ganz unbekannt war.[4] Bei der evangelischen Konferenz vom Februar 1644 wurde auf die Frage, wie man sich zu verhalten habe, wenn eine flüchtige Armee den Paß in die Eidgenossenschaft nehmen wolle, für besser erachtet, den Paß nicht zu gestatten, weil der Sieger leicht nachrücken könnte. Wenigen Unbewaffneten, Weibern und Kindern könne der Paß gestattet werden, es wäre denn, daß die

[1] Abschiede V, 2, S. 1245 und 1247.
[2] Daselbst S. 1249.
[3] Daselbst S. 1413.
[4] Vgl. oben S. 105.

flüchtigen verfolgt würden, in welchem Fall man sie gleich an der Grenze abweisen müßte. Wenn Armeen sich gegen einander wenden, so könne man ihnen schreiben, die Eidgenossenschaft mit Passnehmen zu verschonen. Sollten etliche aus Unwissenheit den eidgenössischen Boden betreten, so könne man sie anhalten, das Blutvergießen einzustellen.[1] Schiffen gegenüber verfuhr man humaner, weil sie öfter vor dem Sturm als vor dem Feind Zuflucht suchten, auch eine feindliche Verfolgung hier leichter abzuwehren, das Durchzugsrecht aber nicht anwendbar war.

Im Juli 1647 begannen die Schweden, die Stadt Lindau zu Wasser und zu Lande einzuschließen, so daß nun auch das Blockaderecht in Kraft trat. Seine Wirkung auf die Neutralen war ganz dieselbe wie heutzutage.[2]

Auf Beschwerden der Tagsatzung wegen Störung der bisher über Lindau gegangenen Salzfuhr antwortete der Commandant von Ueberlingen: er habe Befehl, Lindau und Constanz so viel als möglich einzuschließen, was nicht geschehen könne, wenn den zur Erhaltung der Garnisonen dienenden Sachen der Durchpaß gestattet werde. Er wolle den Wrangel Befehl einholen und inzwischen für Salz und Kaufmannswaaren, schon nur für Arme und Kor den Paß gestatten.[3] Auch Wrangel begehrte dann, daß man der Stadt Lindau, die wegen der Irrequisition Noth leiden werden müsse, aus den eidgenössischen Landen keine Zufuhr zukommen lasse.[4] Nun im Jahr 1648 wird gemeldet, daß die Schweden von Ueberlingen und von der Insel Mainau aus Schiffe und Fahrzeuge auf den Bodensee bringen.[5] Sie Gottlieben das Zoller Wartschiff mit Schüssen angegriffen, eidgenössische Unternehmen auf den See gehindert und untersucht hätten.[6] Auf begangenen Beschwerden hin verlangte die Tagsatzung eine Conferenz mit der schwedischen und württembergischen Commandanten und begehrte nur denselben freien Paß und Transit zu Wasser und zu Land für eidgenössische Angehörige, wie man ihn eidgenössischerseits den Kaiserlichen und württembergischen Soldaten gestatte. Die armirten Schiffe müssen sich an der Kanonen constituiren von eidgenössischen Orten entfernt halten. Die Soldatenfuhr auf der Insel Reichenau wolle angeführt, der Durchpaß denselben, die ihre von beiden Parteien unangefochten passiren werden. Ueberhaupt

[1] Abschiede V, 1, S. 1170.
[2] Kg. Blumenli III, 427—430. Rivier I, S. 7 und 15—17.
[3] Abschiede V, 1, S. 1240.
[4] Zurlauben S. [illegible]
[5] Zurlauben S. 422 und 427.
[6] Zurlauben S. [illegible]

wünschte man angesichts der nahezu abgeschlossenen Friedensverhandlungen einen Waffenstillstand für den Bodensee.[1] Doch dauerte dieser Seekrieg bis zum letzten Tag des allgemeinen Krieges fort.[2]

F. Behandlung kleinerer Grenzverletzungen.

In dem langen Kriege fehlte es auch nicht an Verletzungen der Neutralität in jeder Art, als Grenz- und Gebietsverletzungen, Plünderungen und Verheerungen neutraler Grenzortschaften, Wegnahme neutraler Güter, Gefangennahme neutraler Personen. Solche Verletzungen gingen oft von einzelnen Reiterbanden aus, bald mit bald ohne Kenntnis der Grenzen; dann entschuldigten sich meist die kommandierenden Generale, daß es gegen ihre Anweisungen von Ungehorsamen geschehen sei, die bestraft würden; die Restitution der geraubten Gegenstände wurde, wenn sie sich nachweisen ließen, versprochen, scheint aber selten wirklich erfolgt zu sein. In andern Fällen scheinen die Verletzungen, wenn es auch nicht offiziell erklärt und zugestanden wurde, von den Heerführern geduldet oder sogar veranlaßt worden zu sein, um sich für angebliche oder wirkliche Begünstigungen des Gegners an den Neutralen zu rächen.

Kaiserliche Hauptleute machten 1632 sogar einen förmlichen Angriff auf die schaffhausischen Orte Thayngen und Barzheim, die aber von ihrer Besatzung und dem Landsturm glücklich verteidigt wurden.[3] Im September 1633 plünderte die weimarische Armee die schaffhausischen Dörfer Barzheim, Dörflingen und Buch.[4] Für die Verproviantierung der Hornschen Armee rächte sich Altringer beim Durchzug durch Schaffhauser und Basler Gebiet, plünderte und verbrannte Barzheim und Altorf, plünderte auch in Hofen, Beggingen, Oberhallau, Siblingen, Hemmenthal und Trasadingen, bis 2000 Zürcher zu Hülfe kamen.[5] Aehnlich trieben es dieselbe Armee mit einigen Dörfern der Landschaft Basel und des nordwestlichen Aargau, und wiederum bei Bernhards Durchzug wenigstens einzelne Reiterbanden, welche dieser zu

---

[1] Abschiede V, 2, S. 1465.

[2] Daselbst S. 1472, katholische Konferenz vom 14. Dezember 1648. Den Streit wegen eines von den Bregenzischen genommenen Marktschiffes von Ueberlingen hofft man infolge des landkundigen Waffenstillstandes beizulegen.

[3] Vgl. Metzger, Die Stellung und Geschichte des Kantons Schaffhausen während des dreißigjährigen Krieges, Jahrbuch für Schweizergeschichte IX, S. 132 und Abschiede V, 2, S. 688.

[4] Metzger S. 136.

[5] Daselbst S. 139.

bestrafen versprach.[1] 1639 beschwerte sich die Tagsatzung, daß Bernhards Soldateska Flüchtlinge bis ins eidgenössische Gebiet hinein verfolgt habe.[2]

Auf schaffhausischem Gebiet wurde 1645 ein Kommissär Keller von Hohentwiel durch eine bayrische Streifpartie gefangen genommen und nach Ueberlingen geführt,[3] auf zürcherischem Boden 1646 zwei Gesandte der Stadt St. Gallen von hohentwielschen Reitern angerannt und auf die Festung geführt, von denselben Reitern auch der thurgauische Boden bei Dießenhofen verletzt.[4] Freilich wirkte bei letzterem Ereignis der Bürgermeister von Schaffhausen mit, der, ebenso wie Generalmajor von Erlach, eine Schuldforderung an die dem Hause Zollikofer angehörigen Gefangenen zu machen hatte.[5] Man versuchte hier, eine innerschweizerische Schuldfrage mit Hülfe fremder Krieger zu lösen. Das in seiner Gebietshoheit verletzte Zürich erwirkte aber die sofortige Freilassung.

Die Gebietshoheit wurde endlich noch in der Weise verletzt, daß Schanzen und Festungen so nahe an der Grenze errichtet wurden, daß sie schweizerisches Gebiet bedrohten, wie die Schanzen, welche die Oesterreicher 1636 bei Klein-Hüningen errichteten,[6] oder der schwedische Turm auf Reichenau, ja sogar auf schweizerischem Boden selbst hat Konstanz Verschanzungen beabsichtigt und zum Teil ausgeführt.[7] Hier blieb nicht viel anderes übrig, als Protest zu erheben, in ersterem Fall ohne, im letztern mit Erfolg.

So hatten die äußersten Grenzgegenden manches zu leiden von dem langwierigen Krieg; aber was will das alles heißen gegenüber der unumstößlichen Thatsache, daß die ringsum alle Länder dreißig Jahre lang verheerende Kriegsfackel doch nie ins Innere der Schweiz gedrungen ist, daß hier der ungestörte Friede blühte, dessen Segnungen Grimmelshausen im Simplicissimus trefflich geschildert hat.[8]

[1] Vgl. oben S. 266 und Fäh im Basler Jahrbuch 1890.
[2] Abschiede V, 2, S. 1139.
[3] Daselbst S. 1361.
[4] Daselbst S. 1376.
[5] Metzger S. 157.
[6] Abschiede V, 2, S. 989.
[7] Schon 1633, vgl. oben S. 242, und wieder 1641, Abschiede V, 2, S. 1215 und 1263: Den Festungsbau von Konstanz gegen eidgenössisches Territorium und sogar auf demselben gebührend zu ahnden. S. 1273: Im März 1643 dankt die Tagsatzung dem Kaiser, daß er die Beseitigung der Festungswerke bewilligt habe.
[8] Simplicissimus Buch V, Kapitel 1.

7. Teilnahme am westfälischen Frieden und Erfolg der Neutralitätspolitik.

Endlich kam der ersehnte Friede auch für die übrige Welt, und nun mußte sich zeigen, ob Breitinger und die Neutralitätsgegner Recht hatten, wenn sie meinten, daß den Neutralen nur Verachtung von beiden Parteien erwarte und die Schweiz besser gethan hätte, sich in den Krieg zu mischen.

Da die Eidgenossenschaft keine Kriegspartei war, hatte sie eigentlich an den Friedensverhandlungen keinen andern Anteil zu nehmen, als daß sie sich von ihren Verbündeten Frankreich und Oesterreich, wie bei früheren Friedensverträgen, in den Frieden einschließen ließ. In diesem Sinne schrieb auch die evangelische Konferenz vom Juli 1645 an den französischen Plenipotentiar nach Münster und wünschte speziell nur noch infolge kürzlich eingetretener Streitigkeiten Basels mit dem Reichskammergericht, daß man künftig mit solchen Neuerungen verschont werde, welche der althergebrachten Souveränität zuwiderlaufen.[1] Auf den Rat des französischen Gesandten beschlossen die evangelischen Städte im Februar 1646, eine vertraute Person nach Münster oder Osnabrück zu schicken, auch wenn die katholischen Orte, die man um Teilnahme ersuchte, nicht mitmachen wollten.[2] Ungeachtet der Ablehnung der Katholiken, welche gemäß einer kaiserlichen Erklärung fanden, daß man auch ohne solche Kosten in den Frieden eingeschlossen würde, wählten die evangelischen Orte im November 1646 den Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein zum Abgeordneten mit dem Auftrag, beim Kaiser die Anerkennung der alten Exemptionsfreiheit vom Kammergericht und die Einschließung in den Frieden durchzusetzen.[3]

Trotz seiner unvollständigen Vollmacht wußte sich der gewandte Bürgermeister Wettstein in Münster Anerkennung als Abgeordneter der gesamten Eidgenossenschaft zu verschaffen und seinen Auftrag für Exemption Basels auf die ganze Eidgenossenschaft zu erweitern. Es ist merkwürdiger Weise nicht der französische Einfluß gewesen, der dieses möglich machte, sondern die kaiserlichen Gesandten und der Kaiser selbst gaben, um dem französischen Einfluß zuvorzukommen, der Sache diese

[1] Abschiede V, 2, S. 1361.
[2] Daselbst S. 1373 und 1374.
[3] Daselbst S. 1401 mit Abdruck der Instruktion.

Wendung, von der Ansicht ausgehend, daß damit nur formell die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft anerkannt werde, wie sie faktisch seit 150 Jahren bestehe.[1]

Denn was zu Münster über die Eidgenossenschaft beschlossen und dem westfälischen Frieden und damit dem allgemeinen Völkerrecht einverleibt wurde, ist nichts Geringeres, als die formelle endgültige Ablösung der schweizerischen Eidgenossenschaft als eines vom deutschen Reich freien, souveränen Staates. Durch ein kaiserliches Dekret vom 14. Mai 1647 wurde erklärt: „praedictam civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio esse ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos ...“

Das war die Frucht der neutralen Haltung der Eidgenossen im dreißigjährigen Krieg, daß alle Parteien fanden, ein Volk, welches sich in einem so langwierigen europäischen Krieg so unabhängig gehalten, müsse auch formell und völkerrechtlich als unabhängig anerkannt werden.

Die definitive Ablösung vom Reich beseitigte einen bisher oft von deutschen Ländern und Parteien angeführten, aber auch bei den Eidgenossen selbst etwa Eindruck machenden Beweggrund zur Beteiligung an deutschen Kriegen. Die bisher formell noch vorhandene Zugehörigkeit zum Reich war bald vom Kaiser, bald und besonders häufig von den protestantischen Ständen, die sich als Reich gegen den Kaiser ausgaben, geltend gemacht worden zu Gunsten ihrer Bündniswerbungen. Die Ausscheidung aus dem Reich, die vom Kaiser vielleicht eben wegen Befürchtung einer Verbindung der evangelischen Eidgenossen mit den protestantischen Ständen begünstigt wurde, beseitigte diese Gefahr für die Neutralität, ohne doch das freundschaftliche Verhältnis zu dem stammverwandten Reich zu stören, das im Gegenteil im westfälischen Frieden und bei den folgenden französischen Bündnissen ausdrücklich vorbehalten und in der Folgezeit niemals verletzt wurde.

[1] Vgl. die treffliche Darstellung von Gonzenbach: Rückblicke auf die Lostrennung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverband; Jahrbuch für Schweizergeschichte X, S. 131.

VI.

Die prinzipielle Neutralität in den Eroberungskriegen Ludwigs XIV. 1667—1698.

1. Die Erhebung der Neutralität zur Staatsmaxime.

Der dreißigjährige Krieg ist eine der wichtigsten Perioden in der Entwicklungsgeschichte der schweizerischen Neutralität und hat eine besonders ausführliche Darstellung verdient, weil sich hier die Notwendigkeit dieser Politik trotz allen Gegengründen überzeugend dargethan hat. Noch nicht zum festen, bewußten Prinzip geworden, ist die Neutralität in dieser Zeit vielfach verkannt und von konfessionellem Fanatismus geradezu verworfen worden; aber alle diese Anfeindungen haben nur dazu gedient, ihre Richtigkeit, ja Notwendigkeit immer nachdrücklicher darzulegen, und die Schlußerfahrung hat sie glänzend bestätigt.

Der langwierige Krieg hatte sie auf die schwierigsten Proben gestellt und alle denkbaren Fälle von Schwierigkeiten und Konflikten dieses Verhältnisses hervortreten lassen. Erst hier konnten sich die Grundsätze des Neutralitätsrechtes praktisch ausbilden, wie sie in der gleichen Periode auch theoretisch durch Hugo Grotius, der ja zu den schweizerischen Neutralitätsfragen in persönliche Berührung trat, ihre erste, freilich äußerst dürftige Entwicklung erfuhren. Dabei zeigt sich nicht allein die Ueberlegenheit des praktischen Gewohnheitsrechtes über die nach naturrechtlichem Schematismus arbeitende Theorie, sondern noch auffallender, wie viel früher und strenger sich das praktische Neutralitätsrecht in der Schweiz gegenüber allen andern Staaten entwickelt hat. Schon gegen Ende des dreißigjährigen Krieges begann die eidgenössische Tagsatzung über die unvollkommenen Grundsätze hinauszuschreiten, welche, von Grotius und noch spätern Theoretikern aufgestellt, in den andern Staaten bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein maßgebend waren; ein Beweis für den Vorzug der prinzipiellen vor der bloß gelegentlichen Neutralität.

Vor allem zeichnet sich die Eidgenossenschaft dadurch aus, daß sie aus den mehrfach vorgekommenen Durchzügen, welche bald durch parteiische Begünstigung mehr oder weniger offen gestattet, bald trotz offizieller Verweigerung wegen Mangelhaftigkeit der Verteidigungs-

organisation erzwungen wurden, die Lehre zog, daß der Durchmarsch überhaupt mit der Sicherheit des Vaterlandes und mit der Neutralität unverträglich sei, trotz allen Deduktionen des kriegsfreundlichen Theoretikers und trotz den Kriegsparteien, welche sich, so oft es ihnen diente, ebenso sehr auf diese Theorie des Durchzugsrechtes stützten, wie sie dagegen protestierten, wenn es gegen sie zur Anwendung kommen sollte. Diesen Grundsatz führten die Eidgenossen gegenüber allen andern Ansichten und der zum Durchzug verlockenden und fast nötigenden Lage des Landes zwischen den kriegführenden Staaten wirklich durch und verhinderten bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft alle Durchzüge bedenklicher Art mit einer einzigen Ausnahme,[1] die nur zur Bestätigung der Regel dient. Die Möglichkeit hiezu fanden sie in dem gegen Ende des dreißigjährigen Krieges 1647 zu Wyl festgestellten Defensional oder Schirmwerk (wie es mit Rücksicht auf den Fremdwörterhaß der oppositionellen Orte schließlich umgetauft wurde), der wertvollsten, bleibenden Frucht der Erfahrungen des dreißigjährigen Krieges.

In dieser Ordnung kam die Pflicht der bewaffneten Aufrechterhaltung der Neutralität und Integrität des Gebietes im strengsten Sinne zum Ausdruck. Zum erstenmal wurde ein eidgenössisches Volksheer aufgestellt, welches durch seine dauernde Organisation befähigt war, bei jeder Gefahr und Annäherung fremder Heere, sofort mobil gemacht, die bedrohte Grenze genügend zu besetzen, nicht nur gegen direkten Angriff auf eines der Orte, wozu schon die alten Bünde verpflichteten, sondern vorzüglich auch gegen Durchmarschversuche in Kriegen zwischen Nachbarmächten.

Gerade in der weitern Entwicklung dieses militärischen Grundgesetzes ist denn auch das Prinzip der Neutralität für die schweizerische Politik zum erstenmal offiziell proklamiert worden, so daß auch vom rein formellen Standpunkt aus die prinzipielle Neutralität als Staatsmaxime für die Schweiz von 1674 an datiert werden darf.[2] Immer häufiger wird die Neutralität nun von den Eidgenossen als ihre „hergebrachte" Politik bezeichnet, so im Oktober 1688,[3] ja 1689 ausdrücklich „die Grundfeste der eidgenössischen Republik" genannt.[4] Nicht mehr lange dauert es, bis auch im Ausland diese Maxime als die

[1] Der unten zu erörternde Durchmarsch des kaiserlichen Generals Mercy 1709; vgl. unten VII. 2 und die beiliegende Karte sämtlicher Durchzüge.

[2] Vgl. unten VI. 2. Dies hat schon Oberst Wieland in der Kriegsgeschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, 3. Aufl. 1871, I, S. 499 richtig erkannt.

[3] Zürcher Originalabschied vom Oktober 1688: „zumalen die hergebrachte Neutralität, das ist Unparteilichkeit, auch ferner in Obacht zu halten."

[4] Zürcher Originalabschied, Beilage: Antwort der Tagsatzung an das Regensburger Reichskollegium vom 8. April 1689: „... wäre der Impartialität zuwider,

charakteristische Eigentümlichkeit der eidgenössischen Politik bezeichnet wird, wie das Zeugnis des holländischen Geschichtschreibers Peter Valckenier beweist, der auch eine diplomatische Rolle in der Schweiz spielte. Schon in seinem 1677 erschienenen Werk „Das verwirrte Europa oder politische und historische Beschreibung der in Europa und fürnemlich in den vereinigten Niederlanden seither dem Jahre 1664 entstandenen ... Kriegen und Empörungen" hat Valckenier eine trotz historischen Schnitzern im wesentlichen zutreffende Charakteristik der eidgenössischen Politik gegeben und hervorgehoben, wie seit den Siegen über Karl den Kühnen und Maximilian I. „sich niemand in Europa unterwinden dürfe, den Eidgenossen Krieg anzukündigen, welches ihnen Ursach gibt, zuweilen unter sich selbst zu hadern, doch dergestalt, daß sie nie ihren Bund brechen, sondern jederzeit alle Uneinigkeit beiseite setzen, sobald ihnen ein ausländischer Gewalt verdächtig sei."[1] In einem an die Tagsatzung gerichteten Memorial vom 10. Juli 1692 äußert er sich: „darum hat auch die löbliche Eidgenoßschaft von Anfang ihrer erhaltenen Freiheit an die Neutralität für eine veste Grundseule ihres Ruhestands mit Sicherheit allezeit erachtet und sich selbiger auch vor diesem Krieg ziemlicher Maßen zu bedienen beflissen."[2]

Wie bestimmt sich die Eidgenossen damals schon ihrer prinzipiellen dauernden Neutralität und des Unterschiedes derselben von der bloß gelegentlichen bei andern Staaten bewußt waren,[3] zeigt sich in der

---

die diese Republik bisdahin in der Weil profitiert und für ein Grundfeste deroselben Standts ansieht."

[1] Das verwirrte Europa I, S. 56.

[2] Zürcher Originalabschiede Bd. 71, S. 167, Beilage O: Memorial vom 10. Juli 1692. Dieses Memorial ist wie alle übrigen Valckeniers und die Antworten des französischen Gesandten gleichzeitig gedruckt worden. Die seltenen Drucke befinden sich in der Stadtbibl. Zürich XXXI. 82, Nr. 36 und XVIII. 218, Nr. 9 ff. in 4°. Näheres über Valckenier vgl. unten VI. 5. G.

[3] Wie bestimmt man sich allgemein im schweizerischen Volk dieses Prinzips bewußt war, zeigt eine Ofeninschrift aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, im Zürcher Gewerbemuseum, worauf mich H. Fr. v. Jecklin aufmerksam machte. Darin wird unter dem Titel „Schweizerische Neutralität" und mit der Darstellung eines Fuchses, der auf einem Felsen sitzend dem Kampfe zweier Löwen zuschaut, die Neutralität freilich in einer etwas nüchternen Weise verherrlicht:

„Inter Scyllam atque Charybdim. —
Der glückselig wird gepreiset,
Der im Mittelweg durchreiset. —
Wann zwei Löwen sich bekriegen
Und den Fuchs im Friden lassen,
Wird er sich nicht einvermengen,
Noch sein eigne Ruhe lassen.
Wann zwei Potentaten kriegen,

Entschiedenheit, mit welcher sie auch in Friedenszeiten gewisse Vertragsverpflichtungen einzugehen ablehnten, welche sie möglicherweise zur Teilnahme an einem Kriege hätten nötigen und somit die Neutralität erschweren oder unmöglich machen können. Die auch in der neuesten Zeit vielfach besprochene Frage, ob ein ewig neutraler Staat in eine Garantie zu Gunsten anderer Staaten eintreten dürfe, welche ihn in einen Krieg verwickeln könnte,[1] trat schon 1668 an die Eidgenossen heran, als sie zum Beitritt in die von der Tripleallianz Hollands, Englands und Schwedens eingegangene Garantie des zwischen Frankreich und Spanien geschlossenen Friedens von Aachen eingeladen wurden. Obwohl die eidgenössische Neutralität damals noch gar nicht durch völkerrechtliche Vereinbarung als eine ewige anerkannt war, entschied die Konferenz der evangelischen Orte vom 15. Mai 1669 doch gegen den Beitritt, „weil diese Garantie und dreifache Allianz eine Verpflichtung zur Offensive auf sich trage, die mit der neutralen Stellung und dem französischen Bündnis unvereinbar sei und eine Trennung unter den Eidgenossen verursachen könnte.“[2]

Den gleichen Standpunkt nahm die gesamte Tagsatzung ein, als 1684 der Kaiser die Eidgenossen zum Beitritt in die Garantie des mit Frankreich geschlossenen Waffenstillstandes einlud. Den Einschluß in den Waffenstillstand nahm die Tagsatzung mit Dank an, „was aber in die Garantie einzutreten betrifft, haben unsere allerseits Herren und Obern einhellig befunden, daß solches ein weit aussehende und sehr gefährliche Sach wäre, es auch der Eidgenossenschaft Beschaffenheit und Interesse nit zulasse, maßen dann die Erbvereinigung de anno 1511 uns zu keiner thätlichen Hülf, sondern nur zu treuem Aufsehen obligieret; sodann wurde es auch gegen anderweitige Püntnussen und den ewigen Friden mit Frankreich verstoßen, und da die wenigste Ruptur zwischen

— — —

Wird ein freyer weiser Stand,
Wann er kann, im Friden liegen,
Nicht einflechten seine Hand. —
Jedem halten seine Pflichten,
Der dieselben wird auch halten.
Und sich in die Zeiten richten,
Alles aber dergestalten,
Daß er Mittelstraß bewahr
Und sich schlag auf keine Seit;
Mittel wendet die Gefahr,
Bringet eigne Sicherheit.

[1] Deswegen wurde Belgien nicht zur Garantie der Luxemburger Neutralität zugezogen, vgl. oben S. 90 und Calvo IV, S. 494.

[2] Abschiede VI, 1, S. 774, aber hier nach dem ausführlicheren Zürcher Originalabschied.

diesen hohen Potentaten erfolgete, wurde keiner wellen der Urheber sein und also wir in den Krieg eingeflochten werden müssen, da wir sonst als ein Neutralstandt die vergangene Krieg aus in guten Ruewen verbliben. Haben uns deswegen samtlich erklärt, uns dessen fürbaß zu beflißen und diser Guarantie nichts zu beladen."[1] Gleicherweise blieben die Bemühungen von deutscher Seite, die Eidgenossen zur Garantie des Friedens von Ryswick 1697 beizuziehen, erfolglos.[2] Wiederum wurde 1700 der Beitritt zur Garantie des spanischen Teilungstraktates, wozu der kaiserliche, der großbritannische und der holländische Gesandte die Eidgenossen einluden, mit Berufung auf die frühere Vermeidung von Garantieübernahmen abgelehnt[3] und ähnlich 1709 eine Garantie für die Frankreich zu entreißenden Provinzen Freigrafschaft und Elsaß,[4] um diesen der folgenden Periode angehörigen Fall gleich hier anzuführen.

Nicht minder bestimmt wurden alle Anerbietungen von Allianzen, welche die Eidgenossen in auswärtige Kriege verwickeln konnten, jederzeit abgelehnt.[5]

Dagegen blieb es seit dem westfälischen Frieden Grundsatz der eidgenössischen Politik, sich für die XIII Orte und alle Zugewandten um Einschluß in die Friedensverträge zwischen den Nachbarmächten zu bewerben. Diese Einschließung, zu der übrigens Frankreich durch sein Bündnis und Oesterreich durch die Erbeinung ohnehin verpflichtet war, wurde bei allen diesen Friedensverträgen in der Hauptsache erreicht,[6] auch seitens nichtverbündeter Mächte, wie Großbritannien, Holland und Brandenburg; die zugewandten Orte wurden im Entwurf des Vertrages von Nymwegen zuerst übergangen, aber auf eidgenössische

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 122, aber hier genauer nach dem Zürcher Originalabschied und dem übereinstimmenden Antwortschreiben an den Kaiser vom 23. November 1684; Beilage 2 zum Originalabschied.

[2] Vgl. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697, I, S. 516.

[3] Abschiede VI, 2, S. 883, und Peter Valckeniers Proposition hierüber vom 29. Juli 1700. St.-A. Z. Akten „Holland."

[4] Korrespondenzen von St. Saphorin aus dem St.-A. Bern von 1708 u. 1709.

[5] Wie unten VI. 4 im einzelnen ausgeführt wird.

[6] Vgl. Abschiede VI, 1, S. 1625 Einschluß der evangelischen Orte in den Frieden zu Westminster zwischen England und Holland 1654; S. 1640 Einschluß der XIII Orte und Zugewandten in den pyrenäischen Frieden zwischen Frankreich und Spanien 1659; S. 1704 Einschluß der XIII Orte in den Frieden zu Nymwegen zwischen Frankreich einerseits und den Generalstaaten, Schweden und dem Kaiser anderseits 1679; der Einschluß in den Frieden zu Ryswick 1698 ist zwar inkonsequenterweise in den Beilagen dieses Abschiedbandes nicht abgedruckt, aber die Thatsache schon aus den Tagsatzungsverhandlungen ersichtlich, Absch. VI, 2, S. 691.

Reklamation nachträglich doch aufgenommen.[1] Bei diesem und dem Ryswicker Frieden, 1679 und 1698, waren die evangelischen Orte auch zur Abordnung einer Gesandtschaft geneigt, unterließen sie aber, weil die katholischen sie überflüssig und bedenklich fanden.[2]

Die klare Erfassung und strenge Durchführung dieser Grundsätze der bewaffneten Neutralität und der Vermeidung diplomatischer Verwicklungen bilden die positiven neuen Leistungen dieser Periode der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für die Ausbildung der schweizerischen Neutralität und des allgemeinen Neutralitätsrechtes. Dagegen tritt nun in einem andern Punkte ein Mangel der unvollkommenen Neutralität, den die alte Eidgenossenschaft bis zu ihrem Untergange niemals zu überwinden vermochte, in dieser Periode weit schärfer als bisher hervor und bildet fortan den Hauptgegenstand aller Konflikte mit den kriegführenden Parteien über die Auffassung der Neutralität. Es ist dies die Gestattung von Söldnerwerbungen auf Grund von Bündnissen.

Diese drei Punkte: 1) die Entwicklung des Defensionals als Mittel zur bewaffneten Aufrechthaltung der Neutralität und Verhinderung aller Durchmärsche, 2) die Ablehnung aller in fremde Kriege verwickelnden Allianzen und Garantieverträge, und 3) die Streitfrage wegen der Transgressionen charakterisieren die Geschichte der schweizerischen Neutralität in der Periode der Eroberungskriege Ludwigs XIV., die sich wegen ihres gleichartigen Verhältnisses zur Schweiz im Zusammenhang behandeln lassen. In den übrigen, schon während des dreißigjährigen Krieges erörterten Fragen blieb die Eidgenossenschaft bei dem damals schon gewonnenen Standpunkt, nur daß dieser jetzt ohne alle Gegenströmungen als selbstverständliche Politik galt; namentlich verteidigt sie fortwährend das Recht des Neutralen auf Gewährung und Genuß der Handelsfreiheit gegenüber den bis zum Ueberdruß wiederholten grundlosen Beschwerden der Kriegsparteien, deren jede für sich beansprucht, was sie dem Gegner zu versagen bittet. Es wäre nutzlos, diese schon oben behandelten Streitfragen, die in Wahrheit weder nach damaligem noch nach heutigem Recht begründet sind, im einzelnen zu verfolgen. Auch sind die Berührungen mit dem Krieg

[1] Noch in den der Junitagsatzung 1680 übergebenen französischen Originalpatenten betreffend Einschluß in den Friedensvertrag waren die zugewandten Orte nicht genannt; der französische Gesandte versprach, dies gut zu machen (Abschiede VI, 1, S. 1120), und wirklich steht im betreffenden Artikel des Friedensvertrages (Abschiede VI, 1, S. 1704, Beilage 18): „compris les XIII Cantons et leurs alliés."

[2] Vgl. Abschiede VI, 1, S. 973. 976. 992. 1005. 1014. 1017. 1057. 1071. 1095 beim Frieden von Nymwegen, und VI, 2, S. 641 und 646.

nicht mehr so zahlreich und mannigfaltig wie im dreißigjährigen Krieg; der Bodensee spielt fast keine Rolle mehr, und bedeutendere Gebietsverletzungen und Schädigungen neutraler Ortschaften kommen nicht mehr vor.

2. Die Entwicklung des Defensionals als Mittel der bewaffneten Neutralität.

Der westfälische Friede brachte den eidgenössischen Grenzen noch keine vollständige Ruhe, weil Lothringen und die Freigrafschaft Burgund vom Frieden ausgeschlossen waren und Spanien den Krieg überhaupt noch bis 1659 fortführte. So ruhte die Neutralitätsfrage auch in der Zeit zwischen dem dreißigjährigen Krieg und dem ersten Krieg Ludwigs XIV. nicht ganz.

Als im Frühjahr 1652 lothringische und brandenburgische Heerhaufen, die in undisziplinierten, barbarisch hausenden Scharen das Elsaß ausraubten, auch das Gebiet Basels, Solothurns und des mit den evangelischen Städten verbündeten Mühlhausen bedrohten, ein Dorf des letztern plünderten und einen mit Basler Geleit versehenen Grafen beraubten, sandten die übrigen Orte 500 Mann zur Verteidigung des jene Landschaften samt Mühlhausen umfassenden Wehrbezirkes, beschlossen bei zunehmender Gefahr, gemäß dem Wyler Defensional von 1647, mit aller Macht zu Hülfe zu eilen, und ersuchten auch Frankreich um Respektierung der schweizerischen Defensionslinie.[1] Der französische Gesandte erwiderte, die in der Nähe Basels erschienenen Truppen seien Brandenburger, nicht Lothringer; der Herzog Karl von Lothringen sei nicht im Dienst Frankreichs, sondern Spaniens, welchem daran liege, daß der Friede nicht zum Vollzug komme.

Der erste Eroberungskrieg Ludwigs XIV. 1667 und 1668 berührte die schweizerischen Interessen weniger durch den Einfall in die entfernten spanischen Niederlande als durch die Bedrohung der

[1] Abschiede VI, 1, S. 97 und 105. Es handelt sich hier wohl um die letzten Nachwirkungen des 1651 geführten Krieges zwischen Brandenburg und dem Pfalzgrafen von Neuburg, welch letzterer den Herzog von Lothringen unterstützte; vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg VI, S. 8. 22. 105.

Freigrafschaft Burgund. Die energischen Beschlüsse der Tagsatzung vom März 1667 zur Verteidigung dieses im Schutz der Schweiz stehenden Landes wie auch der Waldstätte und der Stadt Konstanz[1] untergrub der Einfluß, den Frankreich nunmehr gerade bei den mit Spanien verbündeten katholischen Orten auszuüben begann.[2] So gelang es dem König, die Freigrafschaft im Februar 1668 durch einen heimlich vorbereiteten Ueberfall einzunehmen, ohne Widerstand von seiten der Eidgenossen zu erfahren. Indessen verzichtete Frankreich im Aachener Frieden noch einmal auf die Freigrafschaft.

So unrühmlich auch das Verhalten der Eidgenossen in diesem immerhin sehr schwierig auszuübenden und mit der eigenen Neutralität schwer vereinbaren Schutzverhältnis erscheinen mag, das unerwartete Vorgehen Frankreichs hat wenigstens den Vorteil gehabt, die Eidgenossen aus ihrer Sicherheit und Vertrauensseligkeit aufzurütteln und zu einer zeitgemäßen Revidierung der Wyler Beschlüsse von 1647 über das Defensionalwesen zu bestimmen.[3] Diese im März und Mai 1668 ausgeführte Revision bezieht sich zwar in ihren Motiven mehr auf einen damals befürchteten direkten Angriff, dient aber ebensogut der bewaffneten Neutralität. Von den Gefahren der Unterwerfung der Franchecomté durch Frankreich ausgehend bezweckt sie die „Beschirmung und Erhaltung der von unsern lieben Altfordern so theuer erworbenen herrlichen Freiheiten" und hält „nach dem Exempel der Altfordern eine durchgehende vertrauliche Einigkeit und aufrichtiges Zusammenhalten für das kräftigste Mittel."[4] Statt in fremden Offizieren und einheimischen Parteigängern, welche einst im dreißigjährigen Krieg das Defensionalwesen nur zu Gunsten ihrer Partei und ihrer Privatinteressen an einer Verwicklung in den Krieg betrieben hatten, fand man jetzt in dem General Feldzeugmeister Hans Georg Werdmüller, der in seiner Jugend die Befestigungskunst studiert und in französischen und schwedischen Diensten Erfahrung gesammelt, aber seit 1642 sich ganz rückhaltlos dem Vaterland gewidmet hatte, auch über konfessionelle Befangenheit erhaben war, einen trefflichen Organisator.[5] Damit bei abnehmender Gefahr das Defensional nicht in Vergessenheit gerate, wurde

[1] Vgl. oben S. 146.

[2] Ueber diese Umtriebe und die Eroberung vgl. meine Einleitung zur Korrespondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz 1664—1671 im IV. Bande der Quellen z. Schweizergesch. S. CXXVII und die Zürcher Doktordissertation von R. Maag über die Freigrafschaft Burgund.

[3] Abschiede VI, 1, S. 743.

[4] Das ganze Defensional von 1668 ist abgedruckt als Beilage 14 zu den Abschieden VI, 1, S. 1675.

[5] Doch erscheint derselbe erst seit den Abänderungen des Defensionals im

im Juli 1672 beschlossen, es solle alljährlich bei den Standesregierungen anläßlich der Instruktionsberatung vorgelesen und die erforderlichen Ergänzungen an Offizieren und Kriegsmaterial vorgenommen werden.[1]

Einen mächtigen Anstoß zur weiteren Vervollkommnung des Defensionals gab die endgültige Eroberung der Freigrafschaft im zweiten Eroberungskrieg Ludwigs XIV., welcher hauptsächlich gegen Holland sich wendend um so unerwarteter im Februar 1674 diese Diversion machen konnte.[2] In den 1673 und 1674 getroffenen Abänderungen und Ergänzungen des Defensionals wurde nun weit bestimmter als bisher auch die Aufrechterhaltung der Neutralität als ein Hauptzweck der schweizerischen Verteidigungsarmee bezeichnet und zum erstenmal die Neutralität in einem Gesetz als Staatsmaxime aufgestellt. So heißt es in den Motiven der Beschlüsse vom 20. September 1673, „daß dise Conferenz bei den obschwebenden gefahrlichen Kriegsläufen zwüschend hochen Potentaten hauptsechlich angesehen ware, harinnen zu erleutern und zue besteiffen, was dem Rueheſtandt und Sicherheit des Vaterlandts algemeiner Eydtgnoschaft gedeilich sein möchte."[3] Die neuen Artikel selbst befassen sich mit Fragen, welche die Neutralität berühren: „Die Landvögte gemeiner Vogteien sollen bis auf fernern Befehl weder Wein noch Früchte ... außert das Land verkaufen noch abführen lassen, vorbehalten, was auf freien öffentlichen Märkten beschicht; jedoch sollen die unsrigen, so sye es diser Zyt von nöthen, den Zug hierzu haben. Was aber ußere Benachbarte aus Sorg der Feinden und Raubs in unser Land geflochnet, sollte selbiges ihnen auch nit hinterhalten, sondern frei gelassen werden nach Belieben."[4] Der Stadt Konstanz wird erklärt, „daß man gegen sie keinem Feind auf eidgenössischem Boden Läger oder Antritt gestatte, in der Meinung,

September 1673 unter den Kriegsräten als oberster Feldhauptmann; vgl. Abschiede VI, 1, S. 1686. 946. 949. 1024 und Leu, Helvet. Lexikon.

[1] Abschiede VI, 1, S. 849.

[2] Zur Unterstützung dieser spanischen Provinz führte in der Nacht vom 12.—13. Januar 1674 Graf Stahremberg 550 Kaiserliche auf sechs Schiffen aus den Waldstätten rheinabwärts, landete an der Birsbrücke und zog über das Gebiet der Stadt Basel und des Bistums in die Freigrafschaft, ein Durchmarsch, der zwar ohne Erlaubnis heimlich in der Nacht geschah, aber, bloß zur Verteidigung der auch mit der Schweiz verbündeten Landschaft bestimmt, keinen besonders gravierenden Charakter hatte und nicht in französisches Gebiet führte. Auf Basels Mahnung erschienen am 22. Januar 2000 Mann eidgenössischer Zuzüger. Die österreichische Regierung entschuldigte sich, Stahremberg habe ohne ihr Wissen, ja gegen sein gegebenes Wort gehandelt. Vgl. Abschiede VI, 1, S. 906, und Ochs, Geschichte Basels VII, S. 116, sowie die Karte der Durchzüge.

[3] Abschiede VI, 1, S. 1683.

[4] Abschiede VI, 1, S. 1685.

daß auch aus der Stadt Komitien der Gesetzesvorschlag nicht Gültigkeit erlangt und angenommen werden sollte.[1]

Die Zusammensetzung dieses Senats und Beamten von Rechts wegen konnte man auch der allgemeinen Gemeindeversammlung gerade entgegengesetzt nennen zu wollen. Es bestand die Gesetzmäßigkeit, daß der Dezemvirat überhaupt vorgesehen. „Der Rücken dieser Gesetze Gültigkeit sollte es einstellig verhindern, daß, wenn Klagen vor der Komitien, wer es wäre, kommen würden, man als anderen auf jener Weise gehandelt habe: und keiner von gesetzmäßigen Klagen erlangen, in die es unter Gesetzen kommen sollten, auf die andere zu jener Weise gehen, sondern in die bestehenden ewigen, unter Bitte mit gemeinschaftlichen Senaten verhalte und verlieren sollten."[2] Wenn die Erinnerung von Sempronius [illegible] sagt, daß „der Gesetzgebung dieser Gesetze der Dezemvirat und Klagenlosigkeit, welche verübt kommen, nicht gewonnen werde, wo niemand auf ihre Feinde einen Angriff zu machen", in es gegen den Widerspruch, sondern nimmt noch auf den Fall in Rücksicht, daß trotz der Einmischungsverweigerung und Gesetzgebung dennoch Klagen vorgebracht über die Gesetze kommen.[3]

Diese Grundsätze wurden auch in der folgenden Periode beibehalten. Es war im Sommer [illegible] der Antrag von [illegible] über Anwendung Klagenlos Dezemvirat wiederholt wurde und erst [illegible] in Form Gesetzes die Meinung aufgestellt wurde, daß nur Klagenlos und Anregung der Gesetze vom ihrer Gültigkeit in das Land außer und die Gesetze vor seinem Komitien anhalten sollte. Man hat aber drei Punkt wie Rat und Gesetzen, d. i. die der Gesetzung der bestimmten Gesetzgebung, resp.[4] Dies erste Anregung zur Anwendung des Klagenlos auf Klagen Dezemvirat wurde also gerade wieder gültig gemacht, wenn gegen die kaum verhandelten Gesetze Gesetzung.

---

[1] [illegible]

[2] [illegible]

[3] Liv. 9. [illegible], Die Gesetzgebung der Gesetzgebungsrat, widersprach der Liv. [illegible] und Sem. während des samnitischen Gesetzgebungskrieges, [illegible]

[4] Dieses Gesetzgebungsverhältnis kann [illegible] Gesetzes [illegible] Dieses unterscheidet sich wesentlich von der Differentiation von Gr. 9. [illegible] Liv. [illegible] kann aber die Meinung nicht teilen, daß der eine Dezemvirat als aus den Gesetzen [illegible] Dezemvirat gesetzt sein, was wenigstens die Ansicht, daß eine Kritik des Dezemvirats der Gesetzgebung [illegible] nicht ausgeschlossen hat. Gegen [illegible] wenden [illegible] Ausdruck „Klagenlos" als die natürliche Bezeichnung und naturgemäße Bezeichnung des materiellen Satzes, wenn die allgemeine Meinung Dezemvirat [illegible] gegen [illegible] Vorschlag des Kritikers von [illegible] und [illegible] „als Klagenlos [illegible] anerkannt" sagt man [illegible] nur „keinen Satz gesetzt".

Im Mai 1674 nahm die Tagsatzung die Beeidigung der Kriegsräte und hohen Offiziere ausdrücklich zu dem Zwecke vor, die Ruhe und Neutralität des Vaterlandes zu wahren,[1] und beratschlagte, „was zu des Vaterlands Ruh und Sicherheit notwendig, sonderlich daß wir uns als ein Neutralstandt halten und vorsorgen, uns nach keiner Seite soweit einzumischen, daß wir uns auch in den Krieg verwickeln könnten." Wenn der eine Teil Paß über eidgenössischen Boden begehre, solle man sich entschuldigen, daß man ihn mit Rücksicht auf die Pflichten gegen beide Parteien nicht bewilligen könne, und ersuchen, die Eidgenossen als beiden Teilen befreundet mit Durchpaßbegehren zu verschonen, sonst aber „alle Früntschaft als ein ehrlicher Neutralstandt" zusichern. „Sollte aber ein Teil den Paß mit Gewalt zu nemen unterstehen wollen, so überläßt man den H. Kriegsräthen, lediglich je nach Beschaffenheit der Sach denselben zu begegnen."[2] Die gleichzeitigen Zusätze zum Defensional besprechen die möglichst rasche und starke Besetzung der bedrohten Grenzen mit dem dreifachen Auszug und ordnen hiezu auch die Aussendung von Spähern an, um von allen der Eidgenossenschaft sich nähernden Armeen Kundschaft zu erhalten.[3]

Die Kriegsräte hatten, wie es auch unbedingt notwendig war, große Vollmachten, versammelten sich mehrmals in den Jahren 1674 bis 1676 mit Zuzug der höhern Offiziere, behandelten hiebei auch politische Geschäfte, welche sonst der Tagsatzung zukamen, und empfingen sogar fremde Gesandte.[4] Aber eben diese großen Vollmachten der Kriegsräte erweckten ein wenn auch noch so unbegründetes Mißtrauen gegen die neue Ordnung bei einigen kleinern katholischen, von der Grenze und ihren Kriegsgefahren entfernten Orten. Zuerst begann in Schwyz 1676 eine häßliche Agitation mit allen möglichen in gedruckten Flugschriften verbreiteten Verleumdungen gegen das Defensional, dessen fremder Name auch als Vorwand herhalten mußte.[5] Es half nichts, daß die übrigen Orte in einigen mehr oder weniger diskutierbaren Punkten entgegenkamen,[6] da sich bald zeigte, daß alle Beschwerden nur Vorwände waren, um eine blindwütende Opposition gegen alle gemeinsamen Organisationen und vaterländischen Pflichten zu bemänteln.

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 921.

[2] Diese besonders bezeichnende Stelle steht nicht im gedruckten, wohl aber im Zürcher Originalabschied und teilweise auch in den Zusätzen zum Defensional S. 1688.

[3] Abschiede VI, 1, S. 1688.

[4] Daselbst S. 947. 950. 1024.

[5] Daselbst S. 1032 ff. und 1048.

[6] Daselbst S. 1692, Erläuterungen vom 13. November 1678.

An der Landsgemeinde vom Mai 1677, von welcher die übrigen Orte eine beſſere Wendung gehofft hatten, hob Schwyz das Defenſional ganz auf,[1] agitierte auch bei der Landsgemeinde von Zug für den Abfall und zog endlich 1679 Uri und Obwalden, katholiſch Glarus, Appenzell Innerrhoden und Zug mit ſich, ſo daß dieſen drei Kantonen und drei Halbkantonen ihre Siegel von der Defenſionalurkunde zurückgegeben werden mußten. Dagegen verſprachen dieſe Orte, im Notfall jedes angegriffene eidgenöſſiſche Ort mit Gut und Blut nach den alten Bünden zu verteidigen.[2] Glücklicherweiſe fielen die Leiſtungen dieſer kleinen Orte überhaupt nicht ſtark ins Gewicht, und die übrigen katholiſchen wie ſämtliche evangeliſchen Orte waren ſo feſt von der Notwendigkeit einer Verteidigungsorganiſation zur Aufrechterhaltung der bewaffneten Neutralität überzeugt, daß das böſe Beiſpiel keine weitere Nachahmung fand und dem Defenſional und ſeiner Wirkſamkeit keinen erheblichen Eintrag that. Die durch Rücktritt jener Orte vakant gewordenen Offiziersſtellen wurden von den beim Defenſional verbleibenden Orten ſolang beſetzt, bis erſtere infolge bundesgemäßer Mahnung ebenfalls nachrücken würden.[3] Die Anordnungen des Defenſionals kamen in den drei letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts ſehr häufig in Anwendung, ſo noch beim Beginn des pfälziſchen Erbfolgekrieges 1688,[4] und wenn ſie im 18. Jahrhundert wieder ein wenig einſchliefen, ſo war daran weniger böſer Wille als die Seltenheit drohender Kriegsgefahren ſchuld.

Da bis 1798 niemals ein direkter Angriff gegen die Schweiz ſelbſt gerichtet wurde, diente das Defenſional ausſchließlich der Behauptung der Neutralität durch wirkſam raſche Grenzbeſetzungen, die in ſehr großer Zahl und immer mit beſtem Erfolg vorgenommen, einmal aber auch mit ſchlimmem Erfolg unterlaſſen wurden.

[1] Abſchiede VI, 1, S. 1059.

[2] Daſelbſt S. 1093 und 1102, die Originalurkunde mit den übrigen Siegeln im St.-A. Z. Stadt und Landſchaft Nr. 953.

[3] Abſchied vom Juli 1691, VI, 2, S. 410.

[4] Abſchiede VI, 2, S. 234 und 251.

3. Verhinderung der Durchmärsche.

In vielen Fällen verhinderte die Defensionalordnung schon durch ihre bloße Existenz, ohne daß man sie in Wirksamkeit zu setzen brauchte, Durchmärsche, wie sie vor dieser Einrichtung mehrfach unternommen worden waren. Die Wahrscheinlichkeit, Widerstand zu finden oder auch nur von Wachtposten entdeckt zu werden, vereitelte von vornherein den Hauptzweck eines unerwarteten Durchzuges zur plötzlichen Ueberraschung des Feindes. Schriftliche Aufforderungen an die Kriegsparteien, die schweizerische Neutralität zu respektieren, unterstützt durch Bereithaltung des ersten Auszuges, genügten in der Regel und hatten schriftliche Zusicherungen der Beobachtung der Neutralität zur Folge.[1]

A. Kaiserliche Durchzugsbegehren und -Projekte 1673—1677.

Zur Ausführung des Defensionals durch wirkliche Grenzbesetzung kam es im Oktober 1676, als die französische Armee unter dem Herzog von Luxemburg-Montmorency sich aus ihrem Lager bei Weißweil vor den durch Herzog Karl von Lothringen geführten Kaiserlichen zunächst auf den Rhein zurückzog, am rechten Ufer aufstellte und sich links an die Festung Breisach, rechts gegen Basel hin an die schweizerische Neutralität anlehnte, dann nach Vorrücken der Kaiserlichen ganz über den Rhein zurückging, mit dem Gros bei Rixheim Stellung nahm und die Marschälle Le Roye und Bouffleurs mit einem starken Detachement bis nahe an Basel marschieren ließ.[2] Obwohl jede Kriegspartei versicherte, daß sie nur durch den Gegner genötigt worden sei, in die Nähe der Schweiz zu kommen, und die beste Freundschaft und Nachbarschaft mit ihr halten wolle,[3] traute doch jede der andern das Schlimmste zu. Der französische Agent in Basel erklärte, die angeordnete

[1] So wurde der von den kaiserlichen Truppen beabsichtigte Durchzug nach der Freigrafschaft im Juli 1673 durch einen von der Tagsatzung publizierten Beschluß der Grenzorte, ein allfälliges Gesuch abzuschlagen, verhindert (Abschiede VI, 1, S. 884). Selbst den Durchzug der in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft geworbenen Truppen für die Freigrafschaft verweigerten die evangelischen Orte, weil die Burgunder der angreifende Teil seien (Abschiede VI, 1, S. 919).

[2] Abschiede VI, 1, S. 1024, und Oesterreichische militärische Zeitschrift 1844, III, S. 285, Der Feldzug von 1676 in Deutschland, von Hauptmann Marx.

[3] Abschiede VI, 1, S. 1024—1026.

mittelmäßige Wache bei Baſel genüge noch nicht zur Verhinderung des Durchmarſches beider Armeen; man müſſe weiter gehen und jeden, der zuerſt den Durchpaß zu erzwingen verſuche, als offenen Feind der Eidgenoſſenſchaft erklären:[1] wenn der Feind Frankreichs auf der Grenze der Eidgenoſſenſchaft eine Schiffbrücke zu ſchlagen nicht gehindert werde, ſo ſei dieſer Durchpaß zu Waſſer dem Durchpaß zu Lande gleich zu achten, der Herzog von Montmorency werde ſich alſo ungeachtet aller Rückſichten für die Eidgenoſſen verpflichtet halten, das eidgenöſſiſche Gebiet zum Zwecke der Verteidigung gegen das feindliche Unternehmen zu benützen. Wenn Montmorency ſelbſt verſicherte, er ſei bereit, ſobald die Kaiſerlichen das mindeſte gegen die Schweiz unternehmen, den Eidgenoſſen mit der prächtigen Armee ſeines Königs zu Hülfe zu kommen,[2] ſo findet ſich hier wie im Schreiben des Agenten ſchon die Theorie von der Allianz des Neutralen mit dem Gegner des Neutralitätsverletzers ausgeſprochen, während ſie oft als eine Erfindung neueſter Zeit in Anſpruch genommen wird; es zeigt ſich aber auch an dieſem Beiſpiel zur Genüge, wes Geiſtes Kind ſie iſt.

Weit entfernt, ſolchen Anträgen Gehör zu ſchenken, ſchickten die eidgenöſſiſchen Kriegsräte den Baslern 1450 Mann von Zürich, Bern und Luzern zu Hülfe, ſtellten den ganzen übrigen Auszug auf Piket und wieſen die Einwendungen der defenſionalfeindlichen Orte damit

---

[1] Abſchiede VI, 1, S. 1026. Das Schreiben dieſes Agenten Barbauld de Grandvillars vom 19. Oktober 1676 an den Bürgermeiſter von Baſel findet ſich in den Beilagen zum Zürcher Originalabſchied fol. 448 und lautet unter anderm: „Vous voyez bien qu'il ne suffit pas d'une garde médiocre comme celle que vous avez ordonnée sur vos frontières: il est nécessaire d'y pourvoir ailleurs et le plus sur est de solliciter incessamment Messieurs vos Alliés de se déterminer et de déclarer vostre ennemy celui qui entreprendra le premier d'y passer. C'est par là que vous conserverez la paix chez vous."

[2] Schreiben vom 19. Oktober 1676 an die Kriegsräte betreffend die notwendige Verteidigung der Birspäſſe, durch welche die Kaiſerlichen ins Elſaß einfallen könnten: „Je serais bien aise de scavoir si vous y mettez du monde ou si vous consentirez, en cas que vous ne le fassiez pas, que j'y en mette. Si Mr. le prince Charles vous parlait aussi positivement que moy sur ce sujet, vous n'auriez pas besoin de songer à garder ce poste. Car je me suis expliqué icy que mon intention n'estoit point d'y passer: mais il ne vous a point donné une parole semblable: je pense, si vous avez des précautions à prendre, que ce ne doit estre que contre luy et en cela, quoique une puissance comme la vostre n'ait pas besoin d'aucune assistance, je ne laisseray pourtant pas de vous dire que, si les ennemis entreprenaient la moindre chose, vous me verrez toujours forts prests à vous soutenir avec l'armee de sa Majesté, que je voudrois, qu'il vous prist envie de voir et que je suis assuré que vous trouveriez fort belle." (Das Schreiben findet ſich unter den Beilagen des Zürcher Originalabſchieds fol. 450; vgl. Abſchiede VI, 1, S. 1027.)

zurück, daß die in den alten Bünden bestimmte Hülfe auf Mahnung nicht mehr genüge und man bei so ungleicher heutiger Kriegsmanier und gegenüber den weit stärkeren an den Grenzen erscheinenden Armeen nicht mehr warten könne, bis ein Ort wirklich angegriffen und überrumpelt werde, da dann alle Hülfe zu spät sei.[1] Die Mannschaft, zu der auch die Urkantone trotz Protestes gegen das Defensional 40 Mann schickten, genügte oder half wenigstens mit dazu, den Durchzug zu verhindern.

Wie groß die Gefahr gewesen und wie heuchlerisch die Versicherungen der Kaiserlichen waren, sie hätten Befehl, mit den Eidgenossen gute Freundschaft zu halten, scheint man damals nicht im ganzen Umfang erkannt zu haben. Erst eine neuere Darstellung aus dem kaiserlichen Kriegsarchiv hat es dargethan. Unter dem naiven Vorwand, der Kaiser habe die schweizerische Neutralität nur unter der Bedingung anerkannt, daß daraus für die Operationen seiner Armee kein Nachteil entstehe, hatte der Herzog von Lothringen beschlossen, bei Rheinfelden über den Rhein zu gehen und durch Basler Gebiet dem französischen Heer in den Rücken zu fallen, das er in der starken, rechts an das schweizerische Gebiet, links an die Festung Breisach gelehnten Stellung am rechten Rheinufer nicht direkt anzugreifen wagte. Schon hatte er am 9. Oktober Truppen nach Rheinfelden geschickt, um hier und bei Augst zwei fliegende Brücken zu errichten; am 16. Oktober brach er selbst mit der ganzen 21 Regimenter starken Armee dahin auf, stand aber dann wohl nicht nur wegen der vorgerückten Jahreszeit und der Schwierigkeit der Verpflegung im Elsaß, sondern auch wegen der schweizerischen Verteidigungsanstalten von dem Unternehmen ab und bezog die Winterquartiere bei Freiburg.[2]

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 1026 und 1027. Nach Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 134, trafen 300 Zürcher, 500 Berner und 300 Luzerner am 4., 5. und 6. Oktober in Basel ein und blieben bis 10. November.

[2] Der ganze Plan ist erst aus Marx' Darstellung des Feldzuges in Deutschland von 1676 in der Oesterr. militär. Zeitschrift 1844, III, S. 285, aus dem österreichischen Kriegsarchiv bekannt geworden; doch hat Marx übersehen, daß die schweizerische Grenzbesetzung, die er, doch übertrieben, auf 5000 Mann schätzt, als eine der wesentlichsten Ursachen für Aufgabe des auf Ueberraschung berechneten Durchzuges anzuführen ist. Dagegen gibt Laguille, Histoire de la province d'Alsace, 1727, II, p. 248, die schweizerische Grenzbesetzung als Ursache an, daß Lothringen den Durchmarsch aufgab. Die eidgenössischen Kriegsräte erfuhren doch, daß 300 Kroaten bei Rheinfelden erschienen seien und eine Schiffbrücke bei Augst geschlagen werden solle, vgl. Abschiede VI, 1, S. 1025. Die weitere Behauptung von Marx, daß gleich nachher noch im Oktober eine starke französische Abteilung durch die neutrale Schweiz nach Rheinfelden gezogen sei, finde ich in schweizerischen Quellen nirgends bestätigt. Das tägliche Protokoll der Kriegsräte vom 12. Oktober

Im folgenden Jahre 1677 am 2. Juli machte der Herzog von Sachsen-Eisenach, der mit der Reichsarmee die Franzosen über den Rhein zurückgeworfen und die Hüninger Schanze genommen hatte, schon wieder den Baslern die Zumutung, „es nicht übel zu nehmen, wenn seine Armee unvermeidlich gewisse Oerter ihres Gebietes berühren müsse, und ihm den Einkauf von Lebensmitteln zu gestatten." Letzteres wurde gewährt, als der Neutralität entsprechend, den Durchzug aber verbat man sich entschieden und verbot auch das unanständige Auslaufen, sonderlich der Weiber, in das österreichische Lager. Da am 31. Juli auch die Franzosen bis Blotzheim heraufrückten, befahl der Rat aller Mannschaft zu Stadt und Land, sich in stündlicher Bereitschaft zu halten und alle Nebenwege zu verbauen.[1]

B. Durchzug des französischen Marschalls Choiseul 1678.

Als aber der französische Marschall Crequi im Juni 1678 die Kaiserlichen über den Rhein zurücktrieb, eine Diversion gegen die Waldstätte machte und am 28. Juni[2] von Haltingen aus eine Abteilung seiner Armee unter Marschall Choiseul[3] über eine allerdings ganz kleine Strecke rechtsrheinischen Basler Gebietes hinter dem Dorfe Rieben hindurch[4] gegen Rheinfelden vorgehen ließ, da kam der aufgebotene

---

bis 3. November 1676 weiß nichts von einem solchen Durchmarsch (Abschiede VI, 1, S. 1024). Es ist wohl eine Verwechslung mit Ereignissen von 1675. Nach dem Theatr. Europ. XI. p. 862 hätte der Herzog von Lothringen den Grafen Mannsfeld nach Wien geschickt, um anzufragen, ob er nicht besser thue, die Winterquartiere zu beziehen, als diesen Durchmarsch zu unternehmen; die Antwort ist nicht bekannt, und der Herzog scheint auch das Unternehmen aufgegeben zu haben, bevor sie eintreffen konnte.

[1] Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 135 und Abschiede VI, 1, S. 1057.

[2] Ochs VII, S. 138 gibt den 18. Juni an; hier ist jedenfalls alter Stil gemeint.

[3] Laguille, Histoire d'Alsace p. 251: „Crequi detacha le 26 juin le comte de Choiseul et le marquis de Boufflers avec 6 bataillons et 15 esquadrons", ohne eine Ueberschreitung von Schweizergebiet zu erwähnen; da in Crequis Entschuldigung von Truppen unter Choiseul die Rede ist, ging jedenfalls dieser über Schweizergebiet, aber vielleicht nur mit einem Teil der von Laguille beiden zugeteilten Truppen. Vgl. die beiliegende Karte.

[4] Waldkirch, Eidgen. Staatshistorie S. 621 sagt: „hinter dem Dorfe Rieben das Basler Territorium in etwas betreten"; Ochs: „bei Rieben vorbei"; Crequi sagt, das Stück Land sei „klein und eng." Wenn der Marsch von Haltingen ausging, wie Laguille sagt, so kann er nicht die bloß zirka 250 Meter breite nordöstlich von Rieben sich erstreckende Zunge des Basler Gebiets berührt haben, da die vorzugsweise aus Kavallerie bestehende Truppe hier die Höhe von Tüllingen hätte erklettern müssen, vielmehr kommt die ebene Straße über Wol direkt an der

Viertel des ersten Auszuges der eidgenössischen Defensionalarmee zu spät,[1] um diese Verletzung zu hindern. Die Kriegsräte konnten mit ihren 2650 Mann nur noch die Grenzen an der Ergolz und an der Birs besetzen, bei St. Jakob und an der Hülftenbrücke Verschanzungen errichten, wodurch wenigstens ein Uebergang der Truppen bei Rheinfelden verhindert wurde,[2] den am 19. Juli nach einem ungünstigen Gefecht vom 6. Juli erfolgenden Rückzug der Franzosen vom Schweizergebiet abwehren und französische Verschanzungen auf dem schweizerischen Teil der Schusterinsel durch Absteckung der Grenzen verhindern.[3]

Die Annäherung der französischen Armee, die bisher teils an der Elz im Breisgau, teils im Elsaß gestanden, war so plötzlich und unerwartet erfolgt, daß eine rechtzeitige Grenzbesetzung unmöglich war. Der Fehler lag nicht an der militärischen, sondern an der politischen Organisation, weil keine Zentralbehörde da war, welche die Mannschaft aufbieten konnte, vielmehr die Tagsatzung einberufen werden mußte, die am 3. Juli zusammentrat, so daß der Auszug erst am 8. Juli eintreffen konnte. Der Herzog von Lothringen beschwerte sich in einem Schreiben vom 3. Juli bei der Tagsatzung, daß Choiseul ungehindert das Basler Gebiet „in etwas" betreten habe.[4] Durch eine besondere Botschaft mit H. Escher an der Spitze beschwerte sich die Tagsatzung bei Crequi, der sich damit entschuldigte, das kleine Stück Land, welches Choiseul durchzogen, sei kein altes Basler Gebiet, sondern erst vor wenig Jahren erkauft, die Basler und markgräfischen Grenzen seien so unter einander vermischt, daß sie ohne Merkzeichen nicht zu unterscheiden wären, auch sei der andere Weg (über Dillingen) zu rauh;[5] Entschuldigungen, die sich eigentlich ausschließen, da die dritte eine Absicht zugibt, die zweite Unkenntnis vorschützt, die erste ganz unrichtig ist, denn Riehen war schon 1528 an Basel verkauft worden.[6] Es ist dies eine der seltenen Neutralitätsverletzungen von französischer Seite, allerdings von so

nördlichen Seite der Häuser von Riehen vorbei nach Enzlingen in Betracht, wo das Basler Gebiet 2½ Kilometer = ½ Stunde breit ist, und namentlich auch die zwischen Wyl und Riehen liegende Brücke, die nach Bruckners Karte des Kantons Basel 1760 schon vorhanden war.

[1] Ochs VII, S. 139 „am 30. Juni"; hier ist wohl neuer Stil gemeint.

[2] Crequi stand nur, um die Schweizer nicht zu erbittern, von einem Rheinübergang bei Rheinfelden ab, vgl. Oeuvres de Louis XIV. IV, p. 173 et 181.

[3] Ochs VII, S. 139.

[4] Abschiede VI, 1, S. 1081. Das Schreiben selbst in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied.

[5] Abschiede VI, 1, S. 1082. Der Bericht der Deputation an Crequi vom 8. Juli ebenfalls in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied; die Deputation selbst sagt, der passierte Platz sei klein und eng.

[6] Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel S. 430.

geringer Bedeutung, daß sie von den Zeitgenossen kaum beachtet wurde.[1] Immerhin machten die Verhandlungen der Tagsatzung, unterstützt von der Truppenaufstellung, so viel Eindruck, daß Crequi mit Rücksicht darauf den beabsichtigten Rheinübergang ins Frickthal und Sisgau auf Rheinfelden unterließ und sich wieder nordwestlich gegen Straßburg hin wandte.[2] Nach dem am 19. Juli erfolgten Rücktritt der Franzosen hinter die Defensionslinien am 22. wieder einrücken werden.[3]

C. Grenzbesetzungen und -Befestigungen 1682—1692.

1682 beschloß die Tagsatzung mitten im Frieden auf die Nähe Kriegsgefahr hin, daß nächstens fremde Heere an den Grenzen sich sammeln, jedes Ort solle seine Kanonen einpicken und eine Zahl zum Auszug fertig halten; ins Thurgau wolle man fünf Männer schicken, die nicht nur zum Kriegswesen tauglich seien, sondern auch mit den fremden Generalen reden und ihrerseits verhandeln können und instruiert seien, sobald eine fremde Armee den Rhein passieren und den Fuß auf eidgenössischen Boden setzen wolle, sich kräftig zu widersetzen und Gewalt mit Gewalt abzuwenden.[4]

Als dann 1688 der pfälzische Erbfolgekrieg wirklich ausbrach und die Franzosen Philippsburg belagerten, erklärte die Tagsatzung, des Vaterlandes Ruhe, Sicherheit und Freiheit mit gebührender Kraft schützen und die hergebrachte Neutralität bewahren zu wollen.[5]

Von besonderer Bedeutung auch für die Folgezeit ist der Beschluß der Tagsatzung vom 1689, an der Birs und zu Augst Schanzen zu errichten.[6] Nach einem von dem Basler Ingenieur Georg Friedrich

---

Bieder das Theatrum Europaeum XI. p. 1131. vom capitale remarcken, daß Louvois über Schweizer Neiner ging: erstens hat er Gegenerl die ungültige Neutralisierung der Eidgenossen betreut. Zum Neuen, wie Marcus XIII. S. 148, wissen nichts von der Neutralisierung. Zu Crequi selbst erwähnt in seinem Bericht über den Feldzug, gedruckt in Oeuvres de Louis XIV. IV. p. 188, nichts von einem Durchzug durch Schweizer Gebiet, bemerkt im Gegenteil, daß er mit Rücksicht auf die Schweiz von einem Uebergang bei Rheinfelden absehe. Der nordwestschweizerische Abgeordnete an die Tagsatzung sagt nur: das Basler Gebiet sei „in einem" betreten worden.

[1] Oeuvres de Louis XIV. IV. p. 189. „Le marechal dans l'impossibilité de passer le Rhin sans mettre les Suisses en rumeur, commence le 20. à s'avancer par la vallée de Kinzig vers Offenbourg."

[2] Abschiede VI. 1. S. 1083.

[3] Abschiede VI. 2. S. 50 und ebenda im April 1690, darüber S. 265.

[4] Darüber S. 223.

[5] Darüber S. 270.

Meyer entworfenen Plane[1] wurden so umfassende Verschanzungen der Basler Grenzen in Aussicht genommen, daß zu ihrer Verteidigung viel mehr Truppen als die aufgebotenen 1500 Mann nötig gewesen wären.[2] Die Kriegsräte scheinen dann die Schanzwerke in etwas beschränktem Maße doch ausgeführt, wenigstens die alten, 1676 errichteten Schanzen bei St. Jakob und an der Hülftenbrücke in bessern Zustand versetzt zu haben.[3] Schon hier machte sich eben die Wahrheit geltend, daß man keine Befestigungen ohne beständige Besatzung wenigstens in Kriegszeiten errichten kann.

Wie im vorhergehenden Krieg von französischer Seite geschehen, verlangte diesmal der Kaiser, daß die Rheinpässe zur Sicherheit der vorderösterreichischen Länder besetzt würden, während die Bemühungen der Eidgenossen, ihre Neutralität auf diese Gebiete auszudehnen, an seinem Widerspruch scheiterten.[4]

Diese sonst an und für sich hier nicht zu behandelnde Ausdehnung der Neutralität führte diesmal zu einer Frage, welche für die neutrale Haltung der Eidgenossenschaft bedenklich wurde. Da der eidgenössische Entwurf eines Neutralitätsvertrages für das österreichische Frickthal und die diesseitigen Waldstätte Rheinfelden und Laufenburg vom Kaiser anfangs gar nicht beantwortet, aber von Frankreich bereitwilligst unterzeichnet wurde, waren die katholischen Orte an der Tagsatzung vom April 1689 der Meinung, daß man diesen Vertrag einseitig mit Frankreich abschließen könnte, und brachten trotz Zürichs Protest einen Tagsatzungsbeschluß zu stande, in Verhandlungen über einen Separatvertrag einzutreten.[5] Erst als jede Aussicht auf Annahme seitens des Kaisers durch Eintreffen seiner Ablehnung verschwunden war, wurde es auch den übrigen evangelischen Orten klar, daß ein solcher „Separatvertrag mit der einen Partei als Infraction der Neutralität" der Eidgenossenschaft selbst ausgedeutet werden könnte;[6] der einmütige Widerstand der

[1] St.-A. Z. Pläne und Karten: Basel. Zwei Pläne von G. Fr. Meyer, datiert vom Mai 1689; Originalzeichnung.

[2] Abschiede VI, 2, S. 280.

[3] Abschiede VI, 2, S. 281 und Ochs, Geschichte Basels VII, S. 187. Die Kriegsräte verlangten schon im Juli 1689, es solle dem Ratsherrn Meyer für die Leitung der Schanz- und Redoutenwerke eine Belohnung gegeben werden, und erhielten Erlaubnis, diese aus dem Ueberschuß der französischen Gelder zu entrichten; vgl. Abschiede VI, 2, S. 286. 299. 336. Man war aber sehr froh, daß sich Meyer mit dem Titel eines eidgenössischen Ingenieurs abfinden ließ. In der That zeigt noch die Brucknersche Karte des Kantons Basel von 1760 Schanzen und Wachthäuser an der Birs bei St. Jakob und an der Ergolz bei der Hülftenbrücke.

[4] Abschiede VI, 2, S. 234 und 235.

[5] Daselbst S. 269.

[6] Daselbst S. 273.

evangelischen Orte brachte an der Junitagsatzung 1689 den schon zur Ratifikation bereitliegenden Separatvertrag mit Frankreich zu Fall[1] und statt dessen energische Beschlüsse zur Wahrung der Neutralität zu stande, daß die zu Augst stehenden 1500 Mann von jedem Ort um 100 vermehrt werden, diese das eidgenössische Gebiet beschützen und feindliche Anfälle mit Gewalt abtreiben sollten. So berechtigt diese Einwendungen der Evangelischen gegen einen einseitigen Neutralitätsvertrag waren, vermochten sie dieselben nicht vor beschimpfenden Vorwürfen der Katholischen zu schützen.[2]

Eine damals bei diesen mißlungenen Verhandlungen zur Sprache gebrachte Einrichtung wurde doch ausgeführt und ist, obwohl für moderne Anschauungen[3] höchst sonderbar, damals ohne Schaden für die Neutralität verwirklicht worden. Der Kaiser wie der König von Frankreich verstanden sich nämlich dazu, den größten Teil der eidgenössischen Truppen, welche, in Augst aufgestellt, Durchzüge beider Kriegsparteien durch das Basler Gebiet von oder nach dem Fricktal verhindern sollten, zu besolden und mit Proviant zu versehen.[4] Ueber ein Jahr lang wurden die eidgenössischen Grenzbesetzungstruppen von beiden kriegführenden Mächten bezahlt,[5] bis im September 1690 Frankreich eine drohende Haltung einnahm, die einen Durchmarsch befürchten ließ, und seinen Beitrag zu dieser Besoldung zurückzahlte.[6] Der Kaiser bezahlte den seinigen noch länger, erbot sich sogar den andern Teil auch zu übernehmen,[7] doch wurde dieser schließlich von den Eidgenossen selbst

---

Abschiede VI. 2. S. 28 und 29.

[1] Dazu S. 29. Sie meinten, man könne von der neuen Partei Geld nehmen und dennoch neutral bleiben. Auch Oest. Gesch. zum Jahr VII. S. 1. fanden 1520 Mann Zuzüger zum Zug ins Luxemburgische der Kaiser, ohne die eigene Mannschaft Baiers.

[2] Daß nun für Annahme, da der französische Gesandte Du Luc 177. zum Wiederannahme seines Berufes führte, weil es für die eidgenössische Sympathie entscheidend sei. Vgl. Feldwegen, Gesch. d. bernischen Verhältnisse I. 2. S. 175.

[3] Zuerst verständigten sich Frankreich dazu in jenem mit zurückgezogener Genehmigung, vgl. Abschiede VI. 2. S. 27. Neue aber diese Verständigung und nachher sei und beide dem Kaiser bei, die Hülfe verweigern. S. 182. Daß der Kaiser darauf einging, zeigen verschiedene Stellen und Klagen über die Besatzung in einzelner Stärke. VI. 2. S. 533. 534. 535. 572.

[4] Jeder Mann oder monatlich 7 Gulden Kostgeld erhalten, dafür aber 4 Mann für 10 gerechnet werden. Abschied S. 182. Frankreich soll 40 000 Gulden bezahlt haben. Oest. VII. S. 1.

[5] Abschiede VI. 2. S. 534 und 35.

[6] Abschied S. 603. Des Kurfürsten von Baiern Gesandter Graf Serini versprach, daß sie von Frankreich nicht mehr bezahlen. 700 Mann in Augst verstärken, indem er auseinandersetzte, daß der Kaiser sie bezahle.

übernommen, die ihre Mannschaft an der Grenze ließen,[1] bis sie im März 1691 wegen befriedigender Erklärungen beider Mächte, die Neutralität der Eidgenossenschaft zu achten, zurückgezogen werden konnte.[2] Auch ohne Truppen an der Grenze konnte im Juli 1691 ein vom Kurfürsten von Bayern begehrter Durchzug verhindert werden. Obwohl es sich nicht um eine Kriegsoperation, sondern nur um einen Durchmarsch nach dem zur gleichen Partei gehörigen mailändischen Gebiet handelte, wurde derselbe als unvereinbar mit der Wahrung strenger Neutralität nicht gestattet.[3]

Da jedoch Frankreich die kaiserlichen Zusicherungen für ungenügend erklärte,[4] mußte im Juli 1691 wieder eine Grenzbesetzung in Aussicht genommen werden, die nun zum erstenmal in ganz umfassender Weise alle Grenzen mit Einschluß der zugewandten Orte sichern sollte. Für den Schutz der Grenzen sollte ein Truppenkorps aufgestellt werden von Basel dem Rhein nach aufwärts durch Bünden, die welschen Vogteien, Wallis, Genf, Neuenburg, Bistum Basel bis wiederum an den Rhein.[5] Die Ausführung dieser Maßregel wurde aber nicht notwendig und die letzten Jahre dieses bis 1698 dauernden Krieges berührten die schweizerischen Grenzen nicht mehr. Nur Genf war noch eine Zeit lang besonders bedroht durch die französische Invasion in Savoyen, über deren Gefahr sich die Genfer auch durch die fälschliche Behauptung des französischen Gesandten, daß die Alliierten einen Anschlag auf Genf planten, nicht täuschen ließen. 1691 sandten Bern und Zürich 500 Mann Zuzug, der zur Vermeidung eines Durchmarsches durch französisches Gebiet den Weg von Nyon aus zu Schiff machte.[6] Immerhin war es von äußerster Wichtigkeit, solange der europäische Krieg währte, die wieder zum Bürgerkrieg drängende konfessionelle Spaltung unter den Eidgenossen zu dämpfen, und es ist diesmal das Verdienst der evangelischen gegenüber den weit gediehenen Kriegsplänen der katholischen Orte,[7] die nötige Ruhe bewahrt und den Frieden erhalten zu

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 361.
[2] Daselbst S. 396.
[3] Daselbst S. 408.
[4] Daselbst S. 408.
[5] Daselbst S. 410.
[6] St.-A. Z. Akten „Genf" 1691 und 1692.
[7] Abschiede VI, 2, S. 557. 592. 599. 612. 616. 634, geheime Konferenzen der katholischen Orte 1695 und 1696 beraten einen Ueberfall der evangelischen Orte, wollen Frankreich, Spanien und Savoyen um bundesgemäße Hülfe ersuchen. Es kam zwar zu keinen eigentlichen Verabredungen mit dem Ausland, doch wurde die Hoffnung geäußert, daß Frankreich im Kriegsfall bei Hüningen, in Burgund und Gex Truppen aufstelle; S. 615.

haben;[1] vor allem gebührt dieses Verdienst dem Zürcher Bürgermeister Heinrich Escher, der sich auch in diesen Fragen der Erhaltung des Friedens im Innern und der Neutralität gegen außen[2] als der einzige große und makellose unter den eidgenössischen Staatsmännern dieses Jahrhunderts erweist, vor denen er sich ja auch in allen andern Verhältnissen wie durch seine Unbestechlichkeit und Festigkeit gegen Louis XIV., auszeichnet.[3]

Im Abschied ist zwar nur sehr unbestimmt auf einen Vortrag Eschers über diesen Gegenstand hingedeutet.[4] Der Text desselben scheint nirgends erhalten zu sein; doch läßt sich sein wesentlicher Inhalt aus der zürcherischen Instruktion, welche den Bürgermeister zu einer solchen Deduktion beauftragte, bestimmt erkennen.[5] Die Hauptstelle derselben erinnert auffallend an die gegenwärtige Lage der Schweiz, wenn sie ausführt, die zuerst votierenden Zürcher Gesandten sollten darstellen, wie bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen das Vaterland nach dem Abschluß des europäischen Friedens noch größern Gefahren ausgesetzt sei als zur Zeit des vergangenen Krieges, und aus den Friedensverträgen zu entnehmen sei, daß die Nachbarmächte aus gegenseitigem Mißtrauen eine ansehnliche Kriegsmacht beständig gerüstet halten; so werde die Eidgenossenschaft auf allen Seiten, von Frankreich, Deutschland und Savoyen her, jederzeit mit Kriegsvolk und Festungen umgeben sein und davon fortwährende Ungelegenheit haben und endlich, wann man am sichersten zu sein wähne, eine Krisis hereinbrechen. Darum müssen die Eidgenossen nach dem Beispiel der Vorfahren wachsam sein und bei Zeiten Vorsorge gegen diese Gefahren treffen.

---

[1] Die evangelische Konferenz vom Dezember 1696 beschließt dagegen, daß die Sicherheit des Vaterlandes nach innen und außen ein gutes Einvernehmen der evangelischen mit den katholischen Orten und eine brüderliche Vertraulichkeit der erstern unter sich erfordere; Abschiede S. 641.

[2] Schon im Oktober 1688 hielt Escher einen so eindringlichen Vortrag, sich in keine fremden Händel einzulassen, sondern nur des Vaterlandes Wohl und Neutralität im Auge zu behalten, daß die Tagsatzung unter allgemeiner Zustimmung dem Zürcher Bürgermeister für seine sorgfältige Mühe und vaterländische Erinnerung dankte; vgl. Abschiede VI, 2, S. 238.

[3] Vgl. meine Einleitung zur Korrespondenz der französischen Gesandtschaft in Quellen zur Schweizergeschichte IV und Vuillemins Fortsetzung von Joh. Müller X, S. 240.

[4] Im gemeinsamen Abschied ist dieser Vortrag nicht einmal erwähnt, dagegen weist derjenige der katholischen Orte darauf hin (VI, 2, S. 693): „anläßlich des Vortrages von Bürgermeister Escher wegen Beschirmung des Vaterlandes äußern einige Orte die Ansicht, man wolle das Benehmen der Unkatholischen bei verschiedenen Anlässen rügen", doch drang diese Meinung nicht durch.

[5] St.-A. Z. Originalinstruktion B. VIII. 25, fol. 411.

Als Mittel zur Sicherung des Vaterlandes sollen dann nicht allein die Versicherungen „zusammenhaltender Einigkeit und Beobachtung der Bünde", sondern auch die allgemeine Annahme des Defensionals, ja auch Vorstellungen bei den Nachbarmächten und am Friedenskongreß wegen Beseitigung der allzu nah an der Schweizergrenze errichteten Festungen, wie namentlich Hüningens, vorgeschlagen werden.[1] Der letztere Vorschlag, welchen die evangelischen Orte schon seit Beginn dieses Festungsbaues 1681[2] aufgestellt und eine Zeit lang nicht ohne Wirkung[3] gegenüber Frankreich betrieben hatten, scheiterte nur an dem allzu starken Einfluß Frankreichs auf die katholischen Orte, die sich für einen allfälligen Bürgerkrieg sogar Hülfe von dieser Festung versprachen. Der erste Punkt der Zürcher Instruktion drang aber durch in dem Abschiedsschluß vom 3. Dezember, „daß auf der zürcherischen Gesandten Vorstellungen einhellig befunden worden sei, eine wahre aufrichtige Einigkeit der sämtlichen Stände sei nächst göttlicher Hülfe das beste Mittel eigener Konservation, und demzufolge beschlossen worden, daß wir uns dahin gegen einander erklärt, die zusammenhabenden Bünde gegen einander aufrichtig und ehrlich zu halten, und nach Inhalt derselben einander mit Leib, Gut und Blut beispringen, raten und helfen zu wollen."[4] Die am Defensional beteiligten Orte versprachen genaue Vollziehung desselben, doch gelang es auch diesmal nicht, die übrigen beizuziehen.[5]

Zu diesen Bestrebungen nach Grenzsicherung gehört auch der bemerkenswerte, damals leider mißlungene Plan Berns, das Frickthal durch Kauf zu erwerben.[6] Damit wäre die stärkste Veranlassung zu Durchbrüchen feindlicher Heere durch die Basler Landschaft beseitigt worden.

Wie leicht auch in den letzten Jahren dieses Krieges wieder die Gefahr eines Durchbruches hätte auftreten können, ergibt sich daraus, daß dem Markgrafen Ludwig von Baden nach seinem Uebergang auf

---

[1] Vgl. auch die (Abschiede VI, 2, S. 627) von Zürich und Bern besprochenen Gedanken, sich an England, die Generalstaaten und Brandenburg zu wenden, damit im Frieden die eidgenössischen Grenzen mit Bezug auf Hüningen und Burgund besser gesichert würden.

[2] Abschiede VI, 2, S. 7; dann S. 256. 369.

[3] Daselbst S. 395. Der französische Gesandte erklärt, daß die Bauten zur Erweiterung Hüningens und an der Festung Landskron eingestellt worden seien.

[4] Beilage 18 zum Zürcher Originalabschied.

[5] Abschiede VI, 2, S. 691.

[6] Vgl. Wieland, Kriegsgeschichte der Schweiz I, S. 514 zu 1689 und die spätere Bestrebungen nach diesem Ziel behandelnde Abhandlung von Schröter, Der Versuch Berns, das Frickthal und die Waldstätte zu gewinnen 1728—1740, in der Zeitschrift Vom Jura zum Schwarzwald VI, S. 314.

das elsässische Rheinufer die Frage nahetrat, ob er, um sich das südliche Elsaß zu sichern, ein Kavalleriedetachement dorthin und um Basel herum nach Rheinfelden sollte streifen lassen.[1] Doch hielt ihn die Erwägung ab, daß dadurch die „wohlwollende" Neutralität der Schweiz verscherzt würde und daß diese damals den Deutschen zu gute kam.[2]

Als die Franzosen 1697 wieder auf dem rechten Rheinufer im Kinzigthal vorrückten, erhielt der Reichsfeldherr von den Eidgenossen am 29. August das Versprechen, 1500 Mann nach Augst zu stellen, falls jene sich den Waldstädten nähern;[3] dies noch unmittelbar vor dem Friedensschluß.

4. Ablehnung neuer Allianzanträge u. Vereinbarkeit der ältern Bündnisse mit der Neutralität.

Durch dieses konsequente Verhalten in der Sicherung des neutralen Gebietes gelang es den Eidgenossen allmählig, die Kriegführenden an die eidgenössische Neutralität als etwas Selbstverständliches und Althergebrachtes zu gewöhnen, so sehr auch manche Fürsten von entgegengesetzten Wünschen erfüllt waren und immer noch von Zeit zu Zeit mehr oder weniger ernst gemeinte Allianzanträge stellten. Solchen Anträgen gegenüber hielten die Eidgenossen den Grundsatz fest, sich nie in Bündnisse einzulassen, welche zu einer unmittelbaren Teilnahme am Krieg mit der eigenen, durch das Defensional geschaffenen, aber nur zur Verteidigung der eigenen Grenzen bestimmten Armee, oder zu Durchzugsbewilligungen für fremde Truppen verpflichtet, also die Eidgenossen direkt in den Krieg verwickelt hätten; dagegen verzichteten sie niemals auf das Allianzrecht überhaupt und waren gar nicht abgeneigt, solche Bündnisse einzugehen, welche die nach damaliger Ansicht den Staat selbst nicht kompromittierende Bewilligung von Truppenwerbungen bezweckten. Bündnisanträgen dieser Art, die von anti-

[1] Dies muteten ihm wenigstens die Memoiren seines Gegners Villars zu; Mémoires du maréchal de Villars (Collect. Pétitot II. série. LXVIII) I. p. 171.

[2] So urteilt Schulte, Der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich, 1892, I, S. 224.

[3] Schulte I, S. 395.

französischen Mächten ausgingen, schenkten sie jetzt um so lieber Gehör, als dadurch ein Gegengewicht gegen die zu Gunsten Frankreichs gestatteten Werbungen geschaffen wurde und so der in dieser Periode immer bestimmter durchdringenden Theorie der unparteiischen Begünstigung[1] Genüge geleistet werden konnte. Auf eidgenössischer Seite wie von den Alliierten wird nun diese Theorie aufs bestimmteste ausgesprochen, wenn z. B. an der Tagsatzung vom August 1695 einige Orte die Mißbrauchung ihrer Truppen damit entschuldigen, daß sie beiden Teilen dienen und hiemit sich recht neutral verhalten;[2] oder wenn der holländische Gesandte Valckenier in seiner Proposition vom 10. Juli 1692 damit beginnt: „Die Beschaffenheit einer wahren Neutralität erfordert ein solches Gleichgewicht, daß man beiden streitenden Parteien gleichen Vorteil und keiner mehr Schaden und Nachteil denn der andern bringe.“[3] Es lag nicht an den Eidgenossen, sondern am Geldmangel der Alliierten, daß solche Bündnisse erst im letzten dieser drei Kriege am Ende des 17. Jahrhunderts zu stande kamen.

Auch mehr oder weniger bestimmte Verpflichtungen älterer Bündnisse zu Truppenlieferungen an eine jetzt gegen Frankreich kämpfende Macht wurden nun aus diesen Gründen bereitwilliger als früher erfüllt, aber immer im streng defensiven Sinne, so das Bündnis mit Straßburg und die österreichische Erbeinung. Die Unterscheidung zwischen derartigen Defensivbündnissen und unbeschränkten Allianzen tritt am deutlichsten im Verhalten gegenüber Brandenburg und Straßburg während des holländischen Eroberungskrieges zu Tage.

A. Antrag des großen Kurfürsten 1672.

Eine Ablehnung seiner Allianzanträge erfuhr der große Kurfürst, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der mit seiner bisherigen wohlwollenden Neutralität gegenüber Frankreich schlimme Erfahrungen gemacht hatte[4] und in der That für die deutschen Verhältnisse kein Freund der Neutralität sein durfte, da hier fast nur mißbräuchliche

[1] Vgl. oben S. 38. Grotius legte den Grund dazu; sie scheint dann namentlich von Holländern schon im Lauf des 17. Jahrhunderts weiter ausgebildet worden zu sein. Der Diplomat und Historiker P. Valckenier erwähnt sie in seiner Proposition vor der Tagsatzung im März 1691 als selbstverständlich; vgl. unten VI. 5. G.

[2] Abschiede VI, 2, S. 564; hier genauer nach dem Zürcher Originalabschied.

[3] Beilage O zum Zürcher Originalabschied Bd. 71, fol. 167; auch gedruckt in dem Band Varia Helvetica der Stadtbibl. Zürich XXXI. 82, Nr. 36.

[4] Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg XIII, S. 5.

Anwendungen derselben auf Kosten höherer Pflichten vorkamen. Als Frankreich ihn selbst erst zur Teilnahme am Krieg gegen Holland, dann wenigstens zum neutralen Verhalten bewegen wollte, äußerte er sich am 7. Mai 1671: „Was neutral sein ist, habe ich schon vor diesem erfahren; ich habe verschworen, mein Leben lang nicht neutral zu sein, ich würde mein Gewissen damit beschweren.“[1] Damals hatte er schwerlich eine Ahnung, daß ihn die nächsten Erfahrungen in wenigen Jahren zur Neutralität zurückführen würden.

Im September 1672, als Friedrich Wilhelm gegen die französische Grenze rückte, erschienen seine Gesandten Graf Friedrich zu Dohna und Düplessis-Gouret an der Konferenz der evangelischen Orte zu Aarau, um die Eidgenossen und besonders die evangelischen Orte zum Beitritt in das Defensivbündnis einzuladen, welches der Kaiser und die meisten Fürsten des Reiches gegen die „alle Verträge verachtende eroberungssüchtige Ehrbegierde des Königs von Frankreich“ errichtet hätten, weil dieser die niederländischen Provinzen überfallen, auch Cleve und Mark, Gebiete des Kurfürsten von Brandenburg, angegriffen habe und nur durch Vereinigung der andern Staaten zurückgehalten werden könne.[2] Mit diesem Bündnis hatte es jedoch eine eigentümliche Bewandtnis; weder irgend ein anderer unter den bedeutenden Fürsten noch der Reichstag war demselben beigetreten; die meisten geistlichen Fürsten, wie Trier, Mainz, aber auch weltliche, wie Kursachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, hatten sich nach der im westfälischen Frieden gegebenen Erlaubnis für eine Neutralität erklärt, die in Wahrheit einer Begünstigung Frankreichs gleichkam, welchem sogar Durchpaß gegen Brandenburg und seine Verbündeten gewährt wurde; ja Kurköln und Münster nahmen am Krieg gegen Holland teil, ebenso wie dessen frühere Genossen in der Tripelallianz, England und Schweden.[3] Der einzige Verbündete des Kurfürsten, Kaiser Leopold, war es nur zum Schein, da er sich im November 1671 durch geheimen Vertrag mit Frankreich unter gewissen Bedingungen zur Nichteinmischung in den

[1] Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 243. Dem vom Fürstbischof von Münster mit Frankreich geschlossenen Neutralitätsvertrag vom 11. Juni 1671 trat der Kurfürst nicht bei und verlangte erst Aufklärungen, bevor er sich für Neutralität oder Parteinahme erklären könne; vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des großen Kurfürsten XIII, S. 7.

[2] Abschiede VI, 1, S. 859; die Proposition der brandenburgischen Gesandten befindet sich als Beilage beim Zürcher Originalabschied S. 201. Ueber die brandenburgische Instruktion vom 5./15. August vgl. Urkunden und Aktenstücke z. Gesch. des gr. Kurfürsten XIII, S. 568, Note. Am 29. März 1673 gab der Kurfürst dem Grafen Dohna Anweisung, mit den Verhandlungen innezuhalten.

[3] Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 245.

holländischen Krieg verpflichtet hatte und somit das militärische Vorgehen des kaiserlichen Generals Montecuculi bloße Spiegelfechterei und dazu bestimmt war, die brandenburgischen Aktionen zu lähmen.[1] Was hätte die Eidgenossen, welche vielleicht bei ihren vielseitigen Verbindungen mit Frankreich und dem Kaiser von jenem geheimen Vertrag eine Ahnung hatten, bewegen sollen, für die so weit entfernten brandenburgischen Gebiete und die Generalstaaten die Waffen zu ergreifen und von ihrer herkömmlichen Politik abzuweichen, da doch ihre Verbindung mit dem Reiche endgültig gelöst war? Die Einladung war auch kaum sehr ernst gemeint, da sie nicht, wie damals in Aussicht gestellt, auch von kaiserlicher Seite wiederholt[2] wurde und, bald von Brandenburg selbst zurückgezogen, an den folgenden Tagsatzungen gar nicht mehr zur Sprache kam.

Von seinen Verbündeten im Stich gelassen, mußte sich der Kurfürst nach einem unglücklichen Feldzug vor den Franzosen bis gegen die Weser zurückziehen und am 6. Juni 1673 einen Frieden schließen, der ihm zwar seine Lande zurückgab, aber ihn verpflichtete, weder den Niederlanden noch sonst einem Feinde Frankreichs, solange das Reich nicht angegriffen werde, Beistand zu leisten;[3] mit andern Worten, er mußte sich selbst zu der ihm so verächtlichen Neutralität verstehen, während der Krieg mit Holland fortdauerte, und zwar zu einer Neutralität, bei der sogar französische Durchzüge durch brandenburgisches Gebiet in Aussicht genommen wurden. Diese Wendung teilte er noch vor Abschluß des Friedens auch den Eidgenossen mit durch Schreiben vom 1./11. Juni 1673: nachdem er seine Waffen mit denen des Kaisers vereinigt habe, um dem Reiche den Frieden zu erhalten, seien ihm vom König von Frankreich deshalb beruhigende Zusicherungen und das Versprechen gegeben worden, daß ihm seine Lande zurückgestellt und mit den holländischen Staaten auf billige Bedingungen unterhandelt werden solle, weswegen er denn auch entschlossen sei, sich mit Frankreich zu vergleichen.[4]

B. Verhandlungen mit dem Kaiser 1674.

Jetzt erst gelangte auch der Kaiser, welcher, anstatt die von den Eidgenossen vorgeschlagene und von Frankreich bewilligte Neutralität der

[1] Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 276.

[2] Urkunden und Aktenstücke XIII, S. 568. Der Kurfürst machte deswegen Vorstellungen in Wien, daß niemand vom Kaiserhof in die Schweiz geschickt werde, um seine Gesandten zu sekundieren.

[3] Droysen, Geschichte d. preuß. Politik III, 3, S. 293. Vgl. Theatr. Europ. XI, p. 310; auch Urkunden und Aktenstücke z. Gesch. des gr. Kurfürsten III, S. 389.

[4] Absch. VI, 1, S. 885; Originalschreiben im St.-A. Z. Akten „Brandenburg."

Waldshuter zuzuziehen, vielmehr den Krieg hauptsächlich in diese Gegenden zu ziehen suchte und die Schweizergrenzen am meisten beunruhigte, mit dem naiven Gesuch an die Tagsatzung: „Da er der Erbeinung gemäß durch Aufstellung einer großen Kriegsmacht an der Grenze der Eidgenossenschaft sein pflichtiges bundesgenössisches Ansuchen bethätigt habe, erwarte er, daß die Eidgenossen nun ihre Kräfte mit den seinigen zur Verteidigung gegen die Usurpationen Frankreichs vereinigen werden.“[1] Die Tagsatzung konnte füglich auf die frühern ablehnenden Kundgebungen solcher Hülfsgesuche verweisen und die Hoffnung aussprechen, daß der Kaiser zur Neutralität der Waldshuter die Hand biete; sie wiederholte gegenüber einer Ausführung des spanischen Gesandten, als ob die Verweigerung des Durchzuges für die Kaiserlichen zur Verteidigung der Freigrafschaft eine Verletzung der Erbeinung sei, ihren Entschluß, die Grenzpässe gegen jedermann zu verteidigen.[2]

In diesem Sinne wurde auch dem Herzog von Lothringen, von welchem der französische Gesandte nach irrtümlichen Nachrichten behauptete, er habe im Schaffhauser Gebiet Quartier genommen, geschrieben, er möge das eidgenössische Gebiet in keiner Weise verletzen oder betreten.[3]

Näher rückte der Krieg den Grenzen, als wegen der französischen Einbrüche ins Reich der Kaiser und die Mehrheit der Fürsten sich zu ernstlicherer Verteidigung aufrafften und auch der große Kurfürst seinem Versprechen treu wieder gegen Frankreich auftrat. Immer noch hielten sich Bayern, Hannover und andere Fürsten in verdächtiger Neutralität, und selbst der General der Kreis- und Reichsarmee, Markgraf Friedrich von Baden-Durlach, hatte für sein Land einen Neutralitätsvertrag mit Frankreich geschlossen. Unter des Kurfürsten Oberbefehl rückten die Alliierten im Herbst 1674 bis ins Elsaß vor und bezogen dort Winterquartiere, die Kaiserlichen in der Gegend von Mühlhausen bis gegen Basel hin, die Brandenburger bei Kolmar.[4]

Auf Basels Bericht, daß die Winterquartiere der Alliierten sich bis auf eine halbe Stunde von der Stadt erstrecken und von der stärkern Armee des Prinzen Condé bedroht seien, Basel aber um so mehr zu fürchten habe, als jede der beiden Armeen gegen 50 000 Mann zähle, ließen die eidgenössischen Kriegsräte den dreifachen Auszug in Bereitschaft setzen[4] und richteten an die Heerführer der Alliierten gleichlautende Schreiben vom 5. 15. November 1674 mit dem Ersuchen, in Anbetracht der Neutralität die eidgenössischen Gebiete, Leute und

[1] Abschiede VI, 1, S. 922.
[2] Daselbst S. 923.
[3] Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 327.
[4] Abschiede VI, 1, S. 947.

Güter in keiner Weise zu verletzen oder zu schädigen.[1] Die Antwort darauf erteilten der Kurfürst und die Alliierten den eidgenössischen Kriegsräten durch eine Gesandtschaft, den kurbrandenburgischen geheimen Rat Thomas von dem Kneseбeck, dessen Kreditiv, datiert aus dem Feldlager bei Bleikheim vom 13. November, betonte, „die jetzige Conjunktur und sowohl des Reiches als der sämmtlichen löbl. Eidgenossenschaften wahres Interesse erfordern, daß zwischen uns und denselben gute vertrauliche Correspondenz und nachbarliche Früntschaft gepflogen werde.“[2]

In seiner Proposition vor den eidgenössischen Kriegsräten zu Aarau im Dezember versicherte Knesebeck, daß des Kaisers und seiner Alliierten Feldzug, welcher nur die Verteidigung des Reiches und Herstellung eines sichern Friedens bezwecke, keinen andern Nachbarstaat beeinträchtigen wolle und daß die Armeen Anweisungen in diesem Sinne erhalten hätten. Anderseits vertrauen der Kaiser und die Alliierten, die Eidgenossen werden es an guter Nachbarschaft und freundlicher Bezeigung nicht mangeln lassen und solches mit der That zu erweisen, den Feinden des Reiches keine Werbungen in ihrem Lande gestatten, noch zugeben, daß die bereits in ihrem Gebiete geworbenen Soldaten gegen das Reich, dessen Stände und Alliierte gebraucht werden, sondern sie vielmehr zurückrufen. Schließlich äußert er die Erwartung, daß die Eidgenossen ihnen auf gebührliches Ansuchen und gegen Bezahlung die notwendigsten Bedürfnisse zum Unterhalt der Armee unbedenklich verabfolgen lassen.[3]

Unter Versicherung, ebenfalls gute Nachbarschaft zu halten und den Alliierten durch die Ihrigen keine Ungelegenheiten widerfahren zu lassen, erklärten die Kriegsräte, daß der französische König ihre Truppen allein zu Schutz und Schirm seines Reiches gebrauchen dürfe, und daß darüber an den König und die schweizerischen Offiziere in seinem Dienst starke Erinnerungsschreiben abgegangen seien, die Truppen nicht gegen

[1] Konzept des Schreibens an den Kurfürsten von Brandenburg in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied XII, 162, fol. 428 mit Bemerkung, daß gleichlautende Schreiben auch an die Herzoge von Lothringen und Lüneburg gerichtet wurden.

[2] Originalkreditiv in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied XII, 162, fol. 477. Er war auch Oberhofmeister der Kurfürstin, eine Stelle, welche heute noch ein von dem Knesebeck bei der deutschen Kaiserin inne hat; seine Wahl zum Gesandten hing vielleicht damit zusammen, daß die evangelischen Orte im Juni 1672 die Patenstelle beim jüngsten Kurprinzen übernommen hatten; vgl. Abschiede VI, 1, S. 846. Die Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des großen Kurfürsten enthalten nichts über diese Gesandtschaft, wohl aber verschiedene Angaben, daß Brandenburg in Wien zu Vorstellungen gegen die französischen Werbungen in der Schweiz aufforderte, XIII, S. 733, und XIV, S. 798.

[3] Proposition in den Beilagen zum Zürch. Originalabschied XII, 162, fol. 485.

das Reich zu gebrauchen. Was den Handels- und Marktverkehr betreffe, so gestatte man nach alter Tradition der schweizerischen Neutralität, daß jede Kriegspartei auf öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten in bescheidener Form einkaufen möge, solange es das Bedürfnis des eigenen Landes zulasse.[1]

Gleichzeitig wurde der letztere Grundsatz in einer Antwort auf Beschwerden des französischen Gesandten festgehalten und Basels Verhalten gerechtfertigt mit der „in vorhergehenden Zeiten auch gegen den kriegenden Parteien zum besten des Vaterlands ersprießlich gehaltenen Neutralität und Unparteilichkeit, da wir gegen Ihr Majestät unsere Bundespflichten beobachten und auch nicht unterlassen, wozu der Erbverein mit Oestreich und der stabilierte freie Handel mit dem römischen Reich uns anleitet, das wir auch ohne höchsten Nachtheil unseres freien Stands nicht ufheben könnten, welches an sich selbs nichts anderes als eine Neutralität und deshalb kein anderer Traktat notwendig."[2] Noch entschiedener wiesen die Eidgenossen Frankreichs Zumutung, das Elsaß von den Alliierten befreien zu helfen, mit der beschlossenen Neutralität zurück.[3] Ebensowenig fand die vom Reichsfeldherrn Ludwig Wilhelm von Baden 1694 geäußerte Idee, nach dem Frieden eine Defensivallianz zwischen Schwaben und der Schweiz zu schließen, bei letzterer Anklang.[4]

C. Verteidigung des neutralen Straßburg durch Zürcher und Berner Hülfstruppen auf Grund des alten Bündnisses 1673—1679.

Noch vor Schluß des Jahres aus ihren Winterquartieren aufgeschreckt, mußten die Alliierten vor Turennes geschickten Operationen und nach zwei ungünstigen Treffen am 9. Januar 1675 über den Rhein zurückgehen und selbst Straßburg preisgeben.[5] Es darf nicht vergessen werden und ist vielleicht eine der für moderne Begriffe am schwersten begreiflichen Thatsachen, aber auch für die damalige Vereinbarkeit von Truppenlieferung mit Neutralität einer der deutlichsten Beweise, daß die zwei mit Straßburg seit 1588 verbündeten Städte Zürich und Bern während dieses ganzen Krieges seit Anfang 1673 bis

[1] Beilage zum Zürcher Originalabschied fol. 489.
[2] Daselbst fol. 509.
[3] Abschiede VI, 1, S. 952.
[4] Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden I, S. 231. 403. 416.
[5] Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 329—333; vgl. auch Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des großen Kurfürsten XIII, S. 612.

1679 die Besatzung der mitten im Kriegsschauplatz stehenden Reichsstadt mit 300, später 900 Mann verstärkt haben,[1] ohne dadurch mit ihrer Neutralität in Konflikt zu kommen. Diese von den zeitgenössischen Schriftstellern[2] wenig beachtete, den neuern ganz unbekannte, von einigen sogar ins Gegenteil verkehrte Thatsache[3] soll hier einmal an Hand der Akten dargestellt werden.[4]

Als Ludwig XIV. in seinem ersten Eroberungskrieg am 4. November 1672 ungeachtet des neutralen Verhaltens der Stadt Straßburg die dortige Rheinbrücke durch Brandschiffe zerstören ließ, um das Elsaß gegen Einbruch der Kaiserlichen zu sichern, beschlossen die Schöffen, ihre Garnison auf 1500 Mann zu vermehren, zwei Blockhäuser an der Rheinbrücke zu erbauen und das Dorf Kehl mit Schanzen zu versehen.[5] Sie erinnerten sich ihres 1588 geschlossenen Bündnisses mit Zürich und Bern, das also keineswegs so erfolglos geblieben ist, wie man es gewöhnlich darstellt, und ersuchten die Schweizerstädte schon im Dezember 1672 um die im Bündnis vorgesehenen Hülfstruppen gegen Sold.

Im April 1673 marschierten die zunächst bewilligten zwei Kompagnien von 300 Mann trotz angedrohtem Ueberfall seitens der französischen Besatzung Breisachs von Basel durch den Schwarzwald[6] über

[1] Abschiede VI, 1, S. 865.

[2] Das Theatrum Europaeum XI, p. 51 und 289 erwähnt die Schweizer Kompagnien gar nicht und p. 1153 den Hauptmann Simmler von Zürich nur so, als ob er für sich allein und zufällig im Straßburger Dienst sei. Laguille, Histoire de la province d'Alsace, 1727, II, p. 227 et 243, hat wenigstens Straßburger Aktenstücke mitgeteilt, welche von einer schweizerischen Garnison reden, kennt aber auch ihre Teilnahme an der Verteidigung nicht speziell; von spätern erwähnt Friese, Vaterländ. Geschichte der Stadt Straßburg, 1792, III, S. 191 diese Kompagnien. Die sehr französisch gefärbte Schrift: Legrelle, Louis XIV. et Strasbourg, Gand 1878, p. 94, erwähnt die Schweizer Truppen, aber mit der grundfalschen Angabe p. 98, sie seien 1675 geworben worden, um die Kehler Brücke gegen die Kaiserlichen zu verteidigen. Hottinger, Fortsetzung von Bluntschlis Geschichte der Republik Zürich III, S. 405, erwähnt die Thatsache ganz kurz, ebenso Rahns Eidg. Chronik und Leus Helvet. Lexikon; Vulliemin gar nicht.

[3] Calonder, Ein Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität, Berner Dissertation 1890, S. 85, verdreht die Sache so weit, als ob Straßburg 1674 von Ludwig XIV. mit Hülfe von Schweizer Söldnern erobert worden sei. Wieland, Kriegsgeschichte der Schweiz I, S. 511, erwähnt nur den Zuzug der zwei ersten Kompagnien.

[4] St.-A. Z. Akten „Straßburg"; zahlreiche Briefe und Berichte des Zürcher Hauptmanns Rudolf Simmler; in Bern wohl ähnliche von Lerber.

[5] Vgl. Theatr. Europ. XI, p. 51; Laguille II, S. 229; Friese III, S. 188.

[6] St.-A. Z. Akten „Straßburg"; Brief Zürichs vom 11. April 1673: Da auf der Route Basel-Freiburg ein Affront zu besorgen, sollen sie durch den Schwarzwald marschieren.

Totnau, Homberg und Offenburg, mit Geleitsbriefen an Oesterreich, St. Blasien, Fürstenberg und Württemberg versehen, nach Straßburg hinunter; die Zürcher Kompagnie mit 150 Pfund Pulver und 106 Pfund Bleikugeln gegen allfällige Gefahren während des Marsches ausgerüstet.[1] Am 21. April zogen die zwei Kompagnien in Straßburg ein und schwuren der Stadt den Eid der Treue. Ihr Dienst schien keine weitern Schwierigkeiten zu haben, solange die Reichsstadt neutral war wie die Schweiz; allein schon die Verbrennung der Brücke hatte gezeigt, daß diese Neutralität einer einzelnen Stadt inmitten des französischen Elsaß und an der für die Armeen so wichtigen Brücke unhaltbar sein dürfte. Dazu kam innere Zwietracht. Von kaiserlicher Seite wurde diese Frankreich günstige Neutralität nicht anerkannt.[2] Der vorsichtige Rat, der die Gefahr der Lage wohl erkannte, versuchte zwar „die Neutralität nach alten Maximen hiesiger Stadt" zu bewahren und verweigerte noch anfangs 1674 den Kaiserlichen die Ueberschreitung der Rheinbrücke, was diese mit Verwüstung des Stadtgebietes bestraften. Da der Rat die wiederhergestellte Rheinbrücke auf Frankreichs drohendes Verlangen im April 1673 wieder abbrechen ließ, erhob das gemeine Volk, welches über Verrat schrie, einen Auflauf, der nur mit Mühe beschwichtigt wurde.[3] Nachdem die Franzosen trotzdem im September 1674 Anstalten getroffen hatten, die Zollschanze zu stürmen, aber plötzlich wieder abgezogen waren, mußte auch der Rat den Anschluß an die Kaiserlichen zugeben und ihnen die Brücke zur Verfügung stellen.[4]

Die Rheinbrücke war damals durch drei Schanzen gedeckt: die 1673 erbaute Zollschanze auf der Straßburger Seite, da wo der Illarm in den Rhein fließt, die Rheinschanze auf der Insel im Rhein, die zwischen den beiden Theilen der Brücke liegt, und die Kehlschanze in dem größtenteils zum Stadtgebiete gehörigen Dorfe Kehl jenseits des Rheines.[5]

---

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg"; Geleitsbriefe und Marschbericht aus Kehl vom 21. April 1673.

[2] Abschiede VI, 1, S. 917 und 931.

[3] Friese III, S. 191.

[4] Friese III, S. 206. Laguille II, S. 237. Theatr. Europ. XI, p. 518.

[5] Einen ganz gleichzeitigen Plan konnte ich nicht finden; doch gibt das Theatrum Europaeum XII zu S. 276 einen „Grundriß der Stadt und Vestung nebst Citadelle, wie auch die Schanzen am Rhein, welche 1682 ultimo Augusti mehrenteils verfertiget gewesen." Abgesehen von der erst nach der Annexion erbauten Citadelle dürften die Zoll-, Rhein- und Kehlschanze, wenigstens was ihre Lage und ihren Kern betrifft, noch den Verhältnissen der 70er Jahre entsprechen, während auf dem 1726 entstandenen Plane bei Laguille II zu S. 264 die Rhein- und Kehlschanze als rasiert bezeichnet sind, die Zollschanze in die Citadelle hineingezogen ist. Nach Theatr. Europ. XI, p. 115 wurde die Kehlschanze von den

Die schweizerischen Truppen erkannten die Schwierigkeit der Lage und die Unhaltbarkeit der Neutralität sehr wohl, blieben aber selbst dann in Straßburg, als die Franzosen vor den Alliierten in diese Gegend zurückwichen, als die Schweiz selbst ihre Grenzen sichern mußte, als Straßburg sich im September 1674 für das Reich erklärte und die wiederhergestellte Brücke den Alliierten zur Verfügung stellte, seine Besatzung auf die Franzosen, die sich den Wällen näherten, feuern ließ, als die Kaiserlichen und Brandenburger durch die Stadt zogen und diese als Stützpunkt ihrer elsässischen Operationen benützten.[1] Der Hauptmann der Zürcher Kompagnie, Rudolf Simmler, schildert jenen

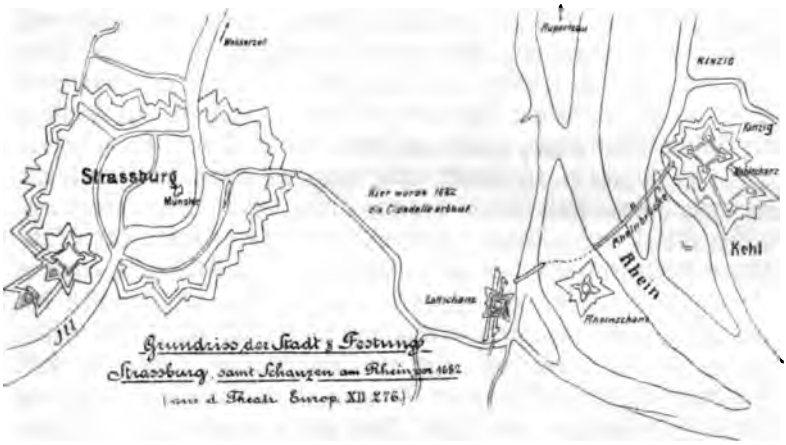

ersten politischen Umschwung in einem höchst interessanten Bericht[2] an den Zürcher Rat vom 19. September 1674: „Ich habe schon längsten vermerkt, daß, wann die kaiserliche Armee hier aufrucken wurde, Straßburg die Braut sein wurde, darum man dantzen und die Neutralitet hiedurch fallen werde. Vaubrun ist mit 6000 Mann den Kaiserlichen zuvorgekommen, in die Wanzenau und Rupertsau gedrungen. Dann weil die Franzosen ihren Anschlag auf die Zollschanz und hart dabei liegende Rheinbruck heiter an Tag gegeben und mit Bedräuungen

Franzosen gleich nach der Einnahme rasiert, das Dorf und die Brücke verbrannt. Die Straßburger Schanzen waren wohl viel einfacher als die von Louis XIV. errichteten, welche der Plan von 1682 darstellt, hatten aber dieselbe Lage.

[1] Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 322; Legrelle, Louis XIV. et Strasbourg p. 98.

[2] St.-A. Z. Akten „Straßburg"; zahlreiche Briefe Simmlers an den Rat und an den Stadtschreiber Ulrich.

prätendiert, daß sie die haben müßten, ist die ganze Stadt in Lermen und Confusion gerathen. Der Graf von Hohenlohe, kaiserlicher Gesandter, hat inzwüschen öffentlich uf dem Wall wider hiesigen Magistrat geturnieret, umb daß man nit gleich aus den Stucken auf die Franzosen Feuer gegeben, welche zwar bis dahin keine Hostilitet gegen die Stadt verübet hatten, außert daß sie auf deren Grund und Boden getreten. Gleichwohl befragten die Herren des Rathes die in den Waffen gestandene Burgerschaft, ob sie zum Krieg resolvieret wäre; ist die einhellige Antwort erfolget: ja! Hierauf ward gleich erkennet, daß es dabei verbleiben solle. Die Franzosen machten indeß alle Anstalt, die Zollschanz anzugreifen; in der Stadt ward alles zum Widerstand angerichtet. Zum Glück kam eben der (kaiserliche) Generallieutenant Caprara mit einigen Vortruppen an, dem verwilligt worden, in die Zollschanz 300 Dragoner zu werfen. Am 16. ward resolviert, daß Graf von Styrum, hiesiger Major Wolf und Ich mit 500 Mann dem Feind in die Seiten gehen sollten, falls er in der Nacht die Schanz attaquiere... Weil der Feind in der Nacht unvermerkt aufgebrochen, ruckten wir also mit unserm Volk bis in das Lager... Unsere Compagnie ist in gutem Stand und befreuet sich über den Krieg." Nach diesen feindseligen Anstalten und dem plötzlichen Abzug der Franzosen erzwang die Volkspartei den Anschluß an die Kaiserlichen. So sah sich der zur Verteidigung einer anfangs neutralen Stadt abgesandte schweizerische Zusatz plötzlich in der Lage, eine am Krieg beteiligte Stadt im engen Zusammenwirken mit kaiserlichen Truppen gegen die Franzosen auf den bedrohtesten Posten zu verteidigen. Natürlich ermangelte der französische Gesandte bei der Eidgenossenschaft nicht, in einer Zuschrift vom 8. November dies als eine Verletzung des Friedens und Bündnisses mit Frankreich zu erklären und die Rückberufung ihrer Truppen aus der Stadt zu fordern, die so treulos die vom König anerkannte Neutralität gebrochen habe.[1] Da aber Straßburg nachwies, wie Vaubrun, freilich unter Turennes Mißbilligung, zuerst seine Neutralität durch Betretung

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg." Mehrere Briefe St. Romains aus Solothurn vom Oktober und namentlich vom 8. November 1674: „... Et vous voudriez encore deffendre et assister de vos troupes la ville de Strasbourg, après que par un manquement extrême de foy et de reconnoissance elle a rompu la neutralité et la paix, que le Roy luy avoit accordée, et nous a déclaré la guerre à coups de canon et de mousquet... Vos gens de guerre tirèrent leur part des premiers coups de mousquet et de canon, qui rompirent la neutralité, et tirent tous les jours sur nos gens toutes les fois qu'ils poursuivent nos ennemis, qui se sauvent sous le canon et le mousquet de Strasbourg."

seines Gebietes und Angriff auf die Schanzen verletzt habe,[1] gaben Zürich und Bern den von Drohungen unterstützten Reklamationen keinerlei Folge, und Frankreich hütete sich wohl, die Sache bis zu einer Verfeindung zu treiben. Der König ließ sogar am 21. März 1675 durch seinen Gesandten den Eidgenossen versichern, er sehe es sehr gerne, daß sie Straßburg Truppen liefern, um seine Schanzen und die Brücke gegen beide kriegführenden Parteien zu verteidigen und die Stadt in einer gleichmäßigen Neutralität zu erhalten.[2] Die Straßburger selbst, von den geschlagenen Alliierten im Stich gelassen, versicherten nämlich Frankreich wieder ihrer strengen Neutralität und beriefen sich auf die schweizerische Besatzung, welche dieselbe gegen beide Parteien verteidige.[3] Denn nach dem Rückzug der Alliierten über den Rhein, im Januar 1675, blieben die schweizerischen Hülfstruppen nicht nur in Straßburg, sie wurden im März noch um vier weitere Kompagnien von zusammen 600 Mann auf 900 verstärkt.[4]

Im Juni 1675 stellte man die drei zürcherischen Kompagnien mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer Obrigkeit, während Bern seinen Truppen in Straßburg zu bleiben befahl, auf den äußersten bedrohtesten Posten, die Kehlschanze, welche die Rheinbrücke auf der andern Seite deckte.[5] Gegenüber Berns Bedenken, daß die Schanze nur teilweise den Straßburgern gehöre, schrieb Simmler am 17. Juni nach Zürich: „Das Dorf Kehl ist teils innert, teils außert der Schanz gleichen Namens gelegen; am Dorf hat die Stadt die Hälfte und zwei hiesige Schirmverwandte je ein Viertel. Die Schanz aber, welche zur Bewehrung des Rheinpasses und nicht des Dorfes angebracht ist, gehört einzig und allein der Stadt zu mit allen ihren Werken, Proviant- und Zeughäusern. An dieser Kehlschanz jenseits und der Zollschanz diesseits hanget die Erhaltung des Rheinpasses und das Heil der ganzen Stadt. Also finden wir nicht, daß wir die Beschirmung der Kehlschanz ohne Abbruch unserer Ehre ausweichen könnten, und sind entschlossen,

---

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg." Brief des Meisters und Rats von Straßburg an Zürich vom 10. Oktober.

[2] Daselbst Brief St. Romains vom 21. März: „Le Roy agréra bien que vous accordiez des trouppes à la ville de Strasbourg pour deffendre ses forts et son pont contre les deux parties qui sont en guerre et pour la maintenir dans une égale neutralité."

[3] Laguille, Histoire de la prov. d'Alsace p. 243. Friese, Geschichte der Stadt Straßburg III, S. 218.

[4] Abschiede VI, 1, S. 963 sagen 500, nach den Akten stellte jede Stadt 300 Mann; gleichzeitig standen 300 Zürcher in Basel, 70 in Mühlhausen.

[5] Abschiede VI, 1, S. 976; vgl. die Pläne im Theatrum Europaeum XII, p. 276 und bei Laguille, Histoire de l'Alsace.

hinzugehen, wenn nicht von unsern gnädigen Herren ein anderer Befehl kommt."[1]

So verteidigten schweizerische Truppen mehrere Jahre lang den wichtigsten Paß und Grenzpunkt des deutschen Reiches, den die Reichsarmee selbst vollständig preisgegeben hatte, während die Franzosen südlich und nördlich davon auf beiden Seiten des Rheines standen. Von ihrer Seite war der Reichsstadt wiederum Neutralität zugestanden, die freilich den Durchpaß von Kaiserlichen über die Rheinbrücke und die Verheerung des Straßburger Gebietes nicht ausschloß; aber nach den frühern Erfahrungen war dieselbe bedroht genug, um kräftiger Verteidigung zu bedürfen. Die schweizerische Besatzung war um so wertvoller, als Frankreich wohl wußte, daß ein Angriff auf sie ihm die ganze Schweiz verfeinde. Darum bat Straßburg am 14. Februar 1678 auch um Einschluß in die Neutralität, welche für die Waldstädte und Bodenseestädte aufgerichtet und von den Eidgenossen garantiert werden sollte, aber wieder nicht zu stande kam.[2] Mehrmals verwendete sich die ganze Eidgenossenschaft beim König von Frankreich zu Gunsten von Straßburg, daß die Umgegend nicht verwüstet, der Handel nicht gestört werde.[3]

Erst gegen Ende des Krieges 1678 kam es wegen der schweizerischen Besatzung zu einem Konflikt mit Frankreich. Nach Berichten des Straßburger Rates und des Hauptmanns Simmler[4] kamen die Franzosen im Juni 1678 von jener Diversion gegen Rheinfelden wieder herunter, die Hauptarmee unter Crequi bis Offenburg, Montclar mit 10000 Mann bis auf eine halbe Stunde von Kehl. Sofort wurde eine Berner Kompagnie unter Hauptmann Erlach nach der Zollschanze beordert, die Kehlschanze mit zwei Schweizer Kompagnien (Lerber und Simmler), zwei Straßburger Kompagnien, im ganzen 800 Mann und acht Stücken besetzt unter Oberbefehl des Majors Bolt, dessen Anordnungen Simmler scharf kritisiert. Plötzlich kamen am 25. Juli 2600 Franzosen bis dicht an die Kehlschanze. Nach einigen Entschuldigungen, sie hätten sich nur vom Wege verirrt und begehrten nur Zeit und Platz, um ihre Stücke umzukehren, begannen die Franzosen

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg."

[2] Daselbst Schreiben Straßburgs an Zürich vom 14. Februar 1678.

[3] Im Februar und im November 1677; vgl. Absch. VI, 1, S. 1039 u. 1067.

[4] Akten „Straßburg": Simmlers ausführlicher Bericht vom 22. Juli 1678. Laguille, Histoire de l'Alsace p. 252, erwähnt die Mitwirkung von Schweizern gar nicht. Das Theatrum Europaeum XI. p. 1153 nennt den Hauptmann Simmler von Zürich, ohne zu erklären, wie er hergekommen; im übrigen stimmt der ausführliche Bericht ziemlich genau mit Simmlers Briefen überein. Frieie III, S. 226 ist hierüber sehr kurz und erwähnt Simmler gar nicht.

des Nachts Laufgräben zu ziehen, eine Batterie aufzurichten und das dem Rhein zunächst liegende Bollwerk Scharfeneck zu beschießen. Der hier stehende Berner Hauptmann Lerber ließ seine Stücke antworten, wie er schon vorher die Arbeiten des Feindes möglichst zu stören gesucht hatte. Da hier ein Sturm zu befürchten war, wollte man den Rhein in den sonst trockenen Graben lassen, aber die furchtsamen Bauern, welche den Damm durchstechen sollten, ließen das Werk unvollendet. Nachdem Crequi brieflich die Abtretung der Kehler Schanze verlangt und weitere Anerkennung der Neutralität Straßburgs angeboten hatte, begann er vor Ablauf des zur Einholung der obrigkeitlichen Antwort gewährten Waffenstillstandes plötzlich den Sturm auf eine in dieses Bollwerk geschossene Bresche. Hauptmann Lerber, der hier 120 Mann aus allen vier Kompagnien kommandierte, leistete mit Musketen, Piken und Handgranaten tapfern Widerstand, Simmler eilte ihm zu Hülfe; aber die besten Konstabler wurden erschossen. Als sich hier der größte Teil der Besatzung konzentrierte, nahm ein anderes Korps des Feindes das Thor der Schanze, das nur von Bürgern und Bauern verteidigt war. Da diese unsoldatische Mannschaft bald floh, konnte die Schanze nicht mehr gehalten werden. Simmler, der den Rückzug zu ordnen suchte und die Fliehenden mit dem Degen ans Thor zurücktrieb, wurde mit 12 Schweizern und andern gefangen, aber gut behandelt und am folgenden Tag nach Straßburg zurückgeschickt. 18 Zürcher und 18 Berner waren gefallen, 24 verwundet, von der ganzen Besatzung 250 tot und verwundet. Die Flüchtigen wurden bis an das zweite Blockhaus an der Rheinbrücke verfolgt, wo es aber gelang, die Brücke abzuwerfen und die Insel mit der Rheinschanze, welche der Zürcher Hauptmann Ziegler besetzt hielt, zu behaupten.

Auf ähnliche Weise beschossen die Franzosen, nachdem sie sich auf dem sogenannten Wasserzoll festgesetzt, am 1. August die von Hauptmann Erlach verteidigte Zollschanze, bis die Palissaden der Contreescarpe und eine Batterie ruiniert waren. Ein von Schweizern, Stadtsoldaten und Kaiserlichen versuchter Sturm auf den Wasserzoll wurde zweimal mit großem Verlust namentlich an Schweizern (Lieutenant Landenberg) abgeschlagen. Hierauf mußte sich auch diese Besatzung in die Stadt zurückziehen, die nun förmlich belagert wurde.[1] Nach Verlust der von den Franzosen abgebrannten Rheinbrücke suchte Straßburg eine Stunde oberhalb derselben beim Försterhof eine Ueberfahrt zur Kommunikation mit Deutschland zu behaupten, ließ dort auf dem

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg": Brief des Hauptmanns Daniel Lerber vom 5. August 1678 an Bern, in Kopie an Zürich mitgeteilt.

rechten Rheinufer Redouten aufwerfen und diese wieder mit Schweizern neben Straßburgern und Kaiserlichen besetzen, eine Stellung, die Simmler selbst als gefährlich bezeichnet, weil ihnen nicht wie den Kaiserlichen Schiffe zum Rückzug auf das linke Rheinufer zu Gebote standen.[1] Daß Straßburg seit diesen Verletzungen die Neutralität allerdings nur unter Kämpfen des Volkes gegen den Magistrat wieder als gebrochen betrachtete und sechs Bataillone kaiserliche Truppen aufnahm,[2] veranlaßte den französischen Gesandten neuerdings, die Rückberufung der schweizerischen Kompagnien zu verlangen.[3] Zürich und Bern nahmen darauf nur soweit Rücksicht, daß sie die ohnehin selbstverständliche Beschränkung der Truppen auf defensive Verwendung in einer neuen Instruktion wiederholten, aber mit ausdrücklichem Beisatz, daß dies für das ganze Territorium Straßburgs, auch für Rückeroberung der verlorenen Schanzen gelte.[4] Dann wollte der französische Gesandte eine offensive Verwendung darin sehen, daß sie an einem Angriff auf französische Proviantschiffe teilgenommen hätten.[5] Der Schauplatz dieses Ereignisses war eben jene Ueberfahrt beim Försterhof. Während die Schweizer hier an ihren Redouten arbeiteten und die Franzosen auf der gegenüberliegenden Rheininsel Gegenschanzen anlegten, kamen mehrere französische Proviantschiffe herabgefahren. Hauptmann Lerber glaubte, den Franzosen, welche die Stadt und ihre Besatzung auszuhungern suchten, keinen Proviant passieren lassen zu dürfen und ließ feuern, so daß die meisten Schiffe zu stranden gezwungen wurden.[6]

Die Antwort der evangelischen Städte auf diese neue Beschwerde des französischen Gesandten stellte zunächst den Thatbestand fest: Nachdem die eidgenössische Besatzung unversehens in der Kehlschanze, hernach auch in den zwei andern Rheinschanzen angegriffen und bestürmt und aus denselben mit ziemlichem Verlust hinaus in die Stadt getrieben und hierauf vom Magistrat an den Rhein kommandiert worden sei, um auf straßburgischem Boden Posto zu fassen und einen Paß und Ueberfahrt über den Rhein zu behaupten, seien einige Proviantschiffe den Rhein heruntergekommen und hätten mit bewehrter Hand bei ihrem Posten vorbeifahren wollen; dagegen hätten alle zur Beschirmung des Passes daselbst gelegenen Mannschaften nach Kriegsgebrauch Feuer

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg": Brief aller sechs Zürcher und Berner Hauptleute vom September 1678 an Zürich und Bern.

[2] Daselbst: Briefe Straßburgs an Zürich vom 15. August und 2. September 1678. Nach Laguille S. 253 sechs Bataillone und 1200 Reiter.

[3] Daselbst: Depeschen Gravels an Zürich und Bern vom 3. Sept. 1678.

[4] Daselbst: Schreiben Berns an Zürich vom 16. November 1678.

[5] Daselbst: Depesche Gravels vom 28. September 1678.

[6] Daselbst: Brief der drei Berner Hauptleute an Bern vom 30. Sept. 1678.

gegeben, aber ohne dabei das straßburgische Gebiet zu verlassen und das französische zu berühren, auch nicht unter kaiserlichem, sondern unter straßburgischem Oberkommando. Nun hätten die verbündeten Städte allerdings gewünscht, daß das straßburgische Oberkommando ihre Leute nicht zur Besetzung dieses Passes zugezogen hätte und daß die zur Zeit ihres Abmarsches nach Straßburg vorhandene Neutralität dieser Stadt aufrechterhalten oder, nachdem sie gebrochen war, wieder aufgerichtet worden wäre. Weil letzteres noch nicht habe geschehen können, sei nun den eidgenössischen Hauptleuten in Straßburg zum Beweis der Bundestreue gegen Frankreich befohlen worden, sich künftig einzig zur Defension der Stadt und ihrer Festungswerke verwenden zu lassen; man hoffe, daß dies als genügende Satisfaktion angesehen werde.[1] Den Rhein, der streng genommen nicht zu Straßburgs Gebiet gehörte, sollten sie nicht mehr beschießen; dies entspricht auch der Grotiusschen Theorie von der Freiheit der Ströme.[2]

Interessant ist an dieser Antwort vom 22. Oktober 1678 namentlich die übrigens ganz zeitgemäße Anschauung, daß es mit der Neutralität der Schweiz und ihrem französischen Bündnis vereinbar sei, eine mit Frankreich in Krieg stehende Stadt zu verteidigen, wenn nur jede offensive Aktion und Berührung des französischen Gebietes vermieden werde.

In der Hauptsache gaben Zürich und Bern nicht nach und ließen ihre Truppen in Straßburg stehen, bis nach Ratifikation des Friedens zu Nymwegen Straßburg selbst am 24. April 1679 zuerst die vier neuern, am 18. August auch die zwei alten Kompagnien zu entlassen begehrte, „getroster Hoffnung, der Allmächtige werde den Frieden in Gnaden erhalten und je länger je mehr befestigen."[3]

Mitten in diesem von Straßburg so freudig begrüßten Frieden wurde die Reichsstadt in der Nacht vom 27. auf den 28. September 1681 plötzlich durch einen geschickt vorbereiteten und verheimlichten Ueberfall zur Unterwerfung unter Frankreich gezwungen. Es bedarf der unerweisbaren Annahme von Bestechung nicht.[4] War auch die Volksmenge reichstreu und deutsch gesinnt, so mußten die einsichtigern Männer der Obrigkeit erkennen, daß sie, vom Reich schon mehrmals im Stich gelassen, keine Hülfe zu erwarten hatten und die Lage der Stadt im

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 1092.

[2] Grotius, De jure belli ac pacis II, 2, § 12 et 13.

[3] St.-A. Z. Akten „Straßburg." Die Kompagnien marschierten mit französischer Paßbewilligung durchs Oberelsaß. Dabei bemerkte der Gesandte wieder, dieselben hätten schon damals abmarschieren sollen, als Straßburg die Neutralität gebrochen.

[4] Vgl. Ranke, Franz. Geschichte ed. 1855, III, S. 452, und Legrelle S. 172.

französisch gewordenen Elsaß haltlos sei. Hatte doch der Kaiser im Frieden von Nymwegen auf einen beabsichtigten Vorbehalt zu Gunsten der elsässischen Reichsstädte schließlich verzichtet und somit den französischen Reunionen einen gewissen Schein des Rechts gegeben.[1] Deshalb betrachtete auch der große Kurfürst diese Reichsstädte als verloren und scheint sogar infolge einer Defensivallianz mit Frankreich (welches ihm am 11. Januar 1681 jährlich 100 000 Thaler Subsidien verhieß) die Unternehmungen Frankreichs eher begünstigt zu haben.[2] So blieb den Straßburgern nur die Wahl übrig, sich entweder für den wertlosen Titel einer Reichsstadt zusammenschießen zu lassen, um dann doch bedingungslos von Frankreich unterworfen zu werden, oder den nutzlosen Widerstand gegen die Uebermacht aufgebend sich möglichst günstige Bedingungen für eine milde Protektion des Königs zu erwerben. Die Kapitulation vom 30. September läßt auf vorhergehende Verabredung schließen. Daß der Rat am 28., als die Brücken schon genommen waren, nach Wien und Regensburg um Hülfe schrieb,[3] beruhte kaum auf ernstlicher Hoffnung, es war nur ein Protest, daß die Schuld nicht der Stadt, sondern dem Kaiser zuzumessen sei.

An Zürich und Bern aber, von welchen eher Hülfe zu erwarten war, wenn die Stadt sich einige Tage zu behaupten suchte, wurde gar nicht geschrieben, obwohl die Absicht Frankreichs schon bei Entlassung der schweizerischen Hülfskompagnien ziemlich bestimmt vorauszusehen war.[4] Entscheidend ist, daß Frankreich gerade von schweizerischer Seite allein Widerstand fürchtete, für den Fall daß die Unterwerfung nicht sofort nach Verabredung erfolgte. Zur Verhinderung eines schweizerischen Zuzuges wurden mehrere Dragonerregimenter bei Altkirch aufgestellt und Spione in Basel und Hüningen gehalten.[5] Schwerlich hätte die Hülfe dieser zwei Städte Erfolg gehabt, aber dem König wäre ein Konflikt mit den Eidgenossen sehr unangenehm gewesen; wohl am meisten mit Rücksicht auf sie wurde der Ueberfall so sorgfältig und heimlich vorbereitet und in eine Zeit verlegt, wo sich keine Schweizertruppen in Straßburg befanden.

---

[1] Vgl. Ranke, Französische Geschichte III, S. 475.

[2] Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 477. Der Kurfürst verpflichtete sich, auf den Reichstagen dahin zu wirken, daß keine Beschlüsse gefaßt werden, die den billigen Anforderungen des Königs entgegen seien, deren er nach dem Nymweger Frieden eigentlich bei weitem größere zu machen berechtigt sei. Vgl. auch die freilich sehr parteiischen Ausführungen von Legrelle S. 153 und 196 über die Wirksamkeit der brandenburgischen Gesandten in Regensburg und Straßburg.

[3] Legrelle S. 188.

[4] Vgl. Legrelle S. 117 und was oben v. d. Nymweger Verhandlungen gesagt ist.

[5] Legrelle S. 187. Stocker, Basler Stadtbilder.

Dagegen behaupteten die Eidgenossen Mühlhausen, das, früher mit allen eidgenössischen Orten, seit 1586 nur noch mit allen evangelischen verbunden und mit ihnen im französischen Bündnis, als förmliches Glied der Eidgenossenschaft in der Stellung eines zugewandten Ortes galt, bis zur Revolution 1798, und Frankreich ließ dieses Verhältnis unverletzt bestehen, obwohl gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch Uebergehung Mühlhausens in Kredenzbriefen französischer Gesandter[1] und beim Einschluß der Eidgenossen in den Frieden von Nymwegen[2] Annexionsgelüste sich kundgaben. Gerade weil diese Stadt sich nicht mehr als Reichsstadt, sondern als eidgenössisches Ort betrachtete und durch Einschluß in die Exemption der Eidgenossen vom Reiche dazu berechtigt war, vermochte sie ihre Neutralität ohne Zweideutigkeit und Schwanken aufrecht zu erhalten, und die evangelischen Eidgenossen konnten sie dabei durch Zuzüge schützen, ohne sich dadurch in den Krieg zu verwickeln.

D. Erörterungen über Allianzfrage und Neutralität 1692—1698.

Ein weiteres Gegengewicht gegen das französische Bündnis und die darauf beruhenden Solddienste wurde dadurch geschaffen, daß die Eidgenossen gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als Frankreich immer mehr auch an der eidgenössischen Nordgrenze sich festzusetzen drohte, sich zu einer wirksamern Erfüllung der österreichischen Erbeinung bereit fanden und 1691 dem Kaiser Truppenwerbungen zum Schutze der vorderösterreichischen Lande gestatteten.[3]

Auch zu neuen Bündnissen dieser Art mit entferntern Mächten der antifranzösischen Partei zeigten sich die Eidgenossen und besonders die evangelischen Orte immer bereitwilliger.

Für die Generalstaaten, welche früher nie ernstliche Versuche gemacht hatten, brachte Peter Valckenier 1693 Kapitulationsverträge mit den evangelischen Orten unter Beihülfe der Geistlichkeit zu stande.[4] Ein ähnlicher Vertrag wurde 1690 mit Großbritannien entworfen[5]

[1] Vuillemins Fortsetzung von J. v. Müllers Geschichte der Eidgenossenschaft X, S. 212, Note 11.

[2] Abschiede VI, 1, S. 1120. Auf Klage der Tagsatzung, daß im Frieden nur die XIII Orte, nicht auch die zugewandten genannt seien, versprach Gravel, dies gut zu machen, und dies geschah auch, da die betreffenden Artikel der Verträge lauten: „compris les XIII Cantons et leurs alliés“ resp. „Helvetiorum respublica eorumque foederati.“ Abschiede VI, 1, S. 1704 und 1705.

[3] Abschiede VI, 2, S. 396. Alle Orte außer katholisch Glarus.

[4] St.-A. Z. Akten „Holland.“

[5] Abschiede VI, 2, S. 322 und 360.

und scheiterte nur daran, daß der König Wilhelm die strenge Beschränkung auf defensive Verwendung der Truppen, wie sie die Wahrung der Neutralität erforderte, nicht zugeben wollte.[1]

Die Folgen dieser Bündnisse für die Kriegführung und die Teilnahme eidgenössischer Truppen auf beiden Seiten ist in einem besondern Kapitel im Zusammenhang mit den Klagen über die Transgressionen der im französischen Dienst stehenden Schweizertruppen zu behandeln.

Noch im letzten Jahre des Krieges entspann sich eine litterarische Fehde über die Ratsamkeit einer Verbindung mit den Alliierten, angeregt von dem unermüdlichen Valckenier. Kurz vor dem Friedensschluß, der am 20. September 1697 stattfand, erschien eine gedruckte Flugschrift, betitelt: „Das wahre Interesse einer gesammten löbl. Eydgenosschaft bei itzigen Conjunkturen 1697."[2] Nach einem Vorwort des Buchdruckers an den Leser soll dieser Traktat handschriftlich durch Valckenier den Orten Zürich und Bern in der Stille übergeben, eine Kopie durch einen vertrauten Freund dem Buchdrucker in die Hand gespielt, der Druck aber, weil die allzufrühe Publizierung dem Zweck des Autors hätte schaden können, um einige Monate verzögert worden sein, bis die Ablehnung der Defensivallianz seitens der eidgenössischen Orte entschieden war.

Diese Angaben machen den Eindruck einer fingierten Einkleidung der Flugschrift, um so mehr als von einer in der Schrift erwähnten Aufforderung zur Defensivallianz und von einem an Zürich übergebenen Manuskript Valckeniers, welches mit dieser Flugschrift identisch wäre, sich im Zürcher Staatsarchiv keine Spur vorfindet. Valckenier will in dieser angeblich offiziellen Auseinandersetzung nur wieder seine alten Ideen von der Gefahr einer französischen Eroberung der Schweiz und von der Uebereinstimmung der Interessen der Eidgenossen mit denjenigen der Alliierten entwickeln und hat diese Aufgabe allerdings in einer sehr geschickten und eindringlichen Weise gelöst. Zuerst wendet er sich gegen die in der Schweiz verbreitete Ansicht, daß Frankreich die Schweiz weder erobern wolle noch könne, mit einer Hinweisung auf die militärische Bedeutung dieses Alpenlandes, die auffallend an die Neutralitätsurkunde von 1815 anklingt, wenn er sagt: „Durch diese Eroberung würde Frankreich offene Thore gegen Deutschland und Italien erhalten, um beide nach Wohlgefallen anzugreifen." Die alten Eidgenossen hätten sich stets bemüht, die fremden Mächte im Gleichgewicht zu erhalten und Vormauern in der Freigrafschaft und im Elsaß her-

[1] Abschiede VI, 2, S. 380.

[2] Stadtbibl. Zürich XVIII. 218, Nr. 17. Ein Exemplar dieser nicht seltenen Schrift liegt auch in der Broschürensammlung des Staatsarchives.

zustellen, die man jetzt preisgegeben habe. Die Wiedergewinnung der Freigrafschaft ist der einzige Punkt, in dem sich die Schrift mit wirklich schwebenden Verhandlungen berührt, nämlich der Ende 1690 geäußerten Idee, daß die Alliierten zu Gunsten der Eidgenossen beim Friedensschluß diese Provinz für Spanien zurückverlangen sollten. Zu einer solchen Berücksichtigung der eidgenössischen Interessen könnten aber die Alliierten nur dadurch bewogen werden, daß die Schweiz in eine Defensivallianz mit ihnen trete oder sich der Association der Reichskreise anschließe und dafür außer jenen Vorteilen auch noch eine Garantie ihrer Existenz durch die Alliierten erlange, eine Idee, welche wiederum an die Verhandlungen des Wiener Kongresses merkwürdig erinnert. Dieser Gedanke kann höchstens ein Fühler sein, nicht aber ein offizielles Anerbieten; die Fingierung des letztern sollte aber die Eidgenossen bei Frankreich kompromittieren. In die Diplomatie sind dann diese Ideen und besonders die Barrierentheorie, deren Erfinder also Valckenier zu sein scheint, im Anfang des 18. Jahrhunderts eingedrungen und, wie sich in der folgenden Periode zeigen wird, sogar von schweizerischer Seite einmal aufgenommen worden. Schließlich kommt er auf die altherkömmlichen Gründe gegen die Neutralitätspolitik, wenn er sagt: „Nichts stürzet die Republiquen ehender zum Fall dann die Furcht eines Kriegs, weil sie gemeiniglich sich selbsten damit betrügen, daß sie, denselben zu vermeiden, sich still halten wollen, bis sie angegriffen werden.“ [1]

Der scharfe Ton der Schrift beleidigte, besonders wegen ihrer Behauptung, daß die Eidgenossen, von ihrer alten Kriegstüchtigkeit heruntergekommen, sich gegen Frankreich gar nicht verteidigen könnten, die Obrigkeiten so sehr, daß die Flugschrift einer obrigkeitlichen Untersuchung unterworfen wurde.[2]

Eine Widerlegung Valckeniers und Verteidigung der eidgenössischen Neutralitätspolitik scheint von dem als Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft bekannten Stadtschreiber und Seckelmeister Joh. Heinrich

[1] Seite 18 der Flugschrift.

[2] Nach Haller, Bibliographie V, Nr. 1470 soll sie konfisziert worden sein; in den Abschieden ist nichts darüber zu finden. Nach dem Zürcher Ratsmanual vom 11. September 1697 wurde „wegen eines gewüssen Traktetli, intituliert: Interesse der Eidgnoßschaft, zum Truck und öffentlichen Verkauf kommen, darin ein und anderes Nachtheiliges von der löbl. Eidgnoschaft enthalten“, eine Untersuchungskommission verordnet, darunter Seckelmeister Rahn, um den Inhalt wohl zu examinieren, die darin befindlichen Bedenken zu extrahieren und solche zu fernerer obrigkeitlicher Disposition schriftlich zu hinterbringen. Von dem Resultat ist aber nicht weiter die Rede; man abstrahierte wohl von Verfolgung, weil der Verfasser, den der Beschluß gar nicht nennt, ein Gesandter war.

Rahn verfaßt zu sein.[1] Sie ist mit viel Geschick und nicht ohne Laune geschrieben unter dem Titel: „Politisches Gespräch zwischend Franco, Arminio und Teutobocho über das wahre Interesse der Eydgnoschaft.“[2] In der beliebten Gesprächsform (die schon eine 1689 erschienene Flugschrift mit ähnlicher Tendenz der Neutralitätsverteidigung angewendet hatte, betitelt: „Colloquium Helveticum zwischen vier ungleich gesinneten Schweizern“[3]) läßt der Verfasser zwei Vertreter der kriegführenden Hauptparteien miteinander wetteifern, den Helvetier zu sich herüberzuziehen, in ähnlicher Weise wie es die fremden Gesandten an der Tagsatzung machten, ja dem Arminius legt er fast wörtlich die Ideen Valckeniers in den Mund, nicht unpassend, da sie mehr dem kaiserlichen als dem holländischen Standpunkt entsprachen.

Dem biedern Helvetier Teutobochus „gefällt aber weder des Arminii seinem Vorgeben nach treuer Rat, die Herren Eidgnossen mit seinen Scheingründen in die hohe Allianz oder Association einzuziehen, noch des Francus Meinung, daß die Freundschaft der Kron Frankreich über alle andern den Vorzug haben sollte“; er hält es vielmehr mit dem frommen Einsiedler Bruder Clausen, welcher geraten, „wenn sie ruhig und im Frieden leben wollten, fremder Potentaten und ihrer Bündnisse müßig zu gehen, vielmehr vermittelst wahrer Verständnis und Harmonie auf ihrer Hut zu stehen und in anderer Leute Händel sich nicht einzumischen.“ Er spricht, gestützt auf die Erfahrung von der wunderbaren Erhaltung der so verschieden zusammengesetzten Eidgenossenschaft, die Hoffnung aus, daß „die Güte Gottes diese Republik wider aller Mißgönner neidisches Anbellen bis zum Ende aller Tage gnädigst erhalte“, und sieht das beste Mittel darin, daß sie „nach den Staatsregeln ihrer Altfordern den gefährlichen Anlockungen fremder Potentaten die Ohren stopfe, aber die Bünde, den ewigen Frieden, den Erbverein und andere Traktaten mit ihnen in Treuen halte.“

Schließlich weist Teutoboch nach, wie der Allianzantrag nur den Zweck habe, die Eidgenossen bei Frankreich zu kompromittieren, ohne

---

[1] Nach Haller V, Nr. 1471: „Diese Schrift soll den Seckelmeister Rahn zum Verfasser haben.“ Rahn schrieb 1663 „Theses politicae ex Grotii de jure belli ac pacis“, und 1667 „Jus supplicum s. Dissertatio de Asylis.“

[2] Stadtbibl. Zürich XVIII. 218, Nr. 18 in 4° ohne Datum und Druckort; auch in einem andern Variaband XXXI. 82, Nr. 25.

[3] Stadtbibl. Zürich XXXI. 82, Nr. 28 in 4° mit Datum 1689. Die Personen sind: „Sebastianus der keyserisch, Crinodorus der französisch, Patrobulus der vaterländisch und Cleander der soldatisch Gesinnete.“ Patrobulus nähert sich aber mehr dem kaiserlichen Standpunkt als dem französischen und meint, man sollte, falls die von ihm empfohlene Neutralität unhaltbar wäre, sich zur kaiserlichen Partei schlagen.

daß die Alliierten bei einem übrigens nicht zu befürchtenden Angriff Frankreichs auf die Schweiz etwas zu ihrem Schutz beizutragen vermöchten, oder ernstlich gewillt wären, die Freigrafschaft zurückzuverlangen. „Die Allianz wäre auch wider alle Staatsregeln der Vorfahren, welche den Frieden und die Neutralität als zwei Grundsäulen ihres freien Standes in allen europäischen Kriegshändeln zum Hauptzwecke ihrer Ratschläge gemacht haben." So widerlegt der schweizerische Geschichtschreiber den holländischen und verteidigt in einer sehr geschickten und zum Teil glänzenden Weise die herkömmliche Neutralitätspolitik.[1]

Die Erfahrungen der Folgezeit haben dem Verteidiger der Neutralität Recht gegeben. In der That hat die alte französische Monarchie die Eidgenossenschaft niemals angegriffen und nie an eine solche Eroberung gedacht, auch Grenzverletzungen sich seltener zu Schulden kommen lassen als die Gegenpartei; erst die Revolution, welche diese Monarchie selbst stürzte, hat die Eidgenossenschaft, aber mit ihr auch alle die Staaten der frühern Alliierten niedergeworfen, und die letztern haben beim Beginn dieser Bewegung vielmehr die Eidgenossen um Schutz und Hülfe angerufen, unvermögend, ihnen selbst solche gewähren zu können. Von einer französischen Universalmonarchie waren die Verhältnisse Europas am Ende des 17. Jahrhunderts weit entfernt, da die Alliierten an Macht Frankreich überlegen waren, wenn sie nur aufrichtig und einig zusammengehen wollten, wie Teutoboch sagt (S. 7): „Die Eidgenossen sehen die Allianz als ein vielköpfiges Bild, so sich schwerlich beweget, und weilen es sich durch den Kriegslast ausgemärgelt findet, nicht so leicht widerumb in den Harnisch schlieffen wurd; ... wie denn die Deutschen öfters, wann die Campagne halb vorbei war, aus ihren Winterquartieren hervorgekrochen und dannmalen wegen ihrer schlechten Disziplin das Land schädlicher belästigt als der Feind selbs." Die Schwerfälligkeit der vielköpfigen Allianz wäre durch Beitritt der Eidgenossen nur noch vermehrt worden. Vor allem aber hätte die Schweiz durch diesen Beitritt den Hauptangriff Frankreichs auf sich gezogen und dabei weder auf die sofortige Hülfe des schlecht organisierten und übelwollenden Oesterreich, noch der allzuweit entfernten Seemächte oder Brandenburgs mit Sicherheit rechnen können. Selbst ohne das Uebergewicht über Frankreich erlangt zu haben, bereiteten die Kaiser des 18. Jahrhunderts den Eidgenossen noch größere Schwierigkeiten als Frankreich und kamen selbst auf die alten österreichischen Ansprüche an schweizerische Territorien zurück. Kurz, die Bewahrung der Neu-

[1] Eine von Haller V, Nr. 1472 als selten citierte Schrift gegen die Neutralität: „La Suisse endormie", Genf 1697, in 4°, 8 Seiten, ist in Zürich nicht vorhanden.

tralität ist der Existenz der Eidgenossenschaft nicht nachteilig, sondern förderlich gewesen, und diese hätte einen schweren Fehler begangen, sich mit den Staaten, mit welchen sie ja sonst auch freundschaftliche Verhältnisse und Verträge hatte, in eine lediglich zum Krieg gegen Frankreich bestimmte Allianz einzulassen. Gewiß war auch das französische Bündnis nicht eben ehrenvoll und heilsam und Frankreich dadurch etwas mehr begünstigt als die Gegenpartei; doch werden die Leistungen zu Gunsten Frankreichs vielfach überschätzt und die ähnlichen, den Alliierten erwiesenen indirekten Begünstigungen oft ignoriert oder unterschätzt. Daher ist die Beteiligung der eidgenössischen Soldtruppen an den europäischen Kriegen auf beiden Seiten genauer zu untersuchen.

5. Solddienst und Transgressionen.

A. Ueberwiegen der französischen Solddienste.

Von den Alliierten ist die siebenjährige Verteidigung Straßburgs durch sechs schweizerische Kompagnien vollständig ignoriert und für nichts geachtet worden, obwohl sie für die Stadt weit wertvoller war, als der triumphierende Durchmarsch und der schmähliche Rückzug, wodurch die Alliierten in ein und demselben Vierteljahr die Stadt berührten, ihre Stellung kompromittierten und ihren Untergang vorbereiteten. Während die sechs Kompagnien in Straßburg standen, wurden die Eidgenossen unaufhörlich von den Alliierten mit Beschwerden überschüttet, daß sie einseitig nur den Franzosen Truppen liefern zu dem „ungerechten Krieg." Der Hinweis auf die Dienste, welche der eidgenössische Zuzug nach Straßburg dieser Stadt und dem Reich leistete, nimmt diesen Beschwerden einen großen Teil ihrer Berechtigung. Damit soll das Mißverhältnis einer viel stärkeren Truppenlieferung für Frankreich keineswegs beschönigt, am wenigsten als vereinbar mit reineren Neutralitätsbegriffen dargestellt, wohl aber betont werden, daß die Theorie jener Zeit und die Praxis aller andern Staaten bis ins 19. Jahrhundert hinein solche Söldnerdienste von Angehörigen neutraler Staaten, ja weit mehr als dies, sogar Unterstützung mit Teilen der eigenen Armee, für erlaubt hielt.[1] Nichtsdestoweniger machten

[1] Vgl. oben S. 60 und 71.

die Alliierten, die sich in ähnlichem Falle, wenn es ihnen paßte, solche Söldnerlieferungen und Schlimmeres selbst erlaubten, nun, da es zu ihren Ungunsten ausschlug, den Eidgenossen die heftigsten Vorwürfe, obgleich diese niemals mit Teilen ihres eignen, nur zur Verteidigung bestimmten Defensionalheeres eine Kriegspartei unterstützten, sondern bloß Werbung von Söldnern auf Grund eines alten Bündnisses und mit Vorbehalt gestatteten. Es ist dies nicht nur ein formeller Unterschied; er macht sich namentlich darin geltend, daß die eidgenössischen Obrigkeiten gar keine Verpflichtung übernehmen oder Garantie dafür bieten, daß Frankreich auch nur das Minimum der im Bündnis genannten Truppenzahl wirklich aufbringen könne; es blieb ganz den von Frankreich gesandten oder angestellten Werbern überlassen, ob sie diese Truppen aufbringen könnten, und die Regierungen waren nur verpflichtet, die Werbungen zu dulden, solange sie nicht gegen die Bündnisbestimmungen verstießen, nicht aber irgendwie aktiv dabei mitzuwirken.[1] So kommt es denn, daß die französische Werbung sich oft auf ganz wenige Kantone beschränkte und daher die damit zusammenhängenden Fragen der Transgressionen und ihrer Bestrafung gar nicht als allgemein eidgenössische Frage behandelt werden konnten, sondern den Kantonen überlassen werden mußten.[2] Derartige Klagen einer Kriegspartei über Neutralitätsverletzung dürfen daher nicht ohne weiteres als Quelle für das Neutralitätsrecht der betreffenden Zeit benützt werden. Die Klagen der Alliierten beruhten auch viel weniger auf dem Neutralitätsrecht, welches offensive Benützung von Söldnern nicht ausschloß, als auf den Schranken, welche die vorsichtige Politik der Eidgenossen in ihren fremden Bündnissen sich selbst freiwillig gezogen hatte. Es wurde geklagt über Transgressionen, womit zunächst die Ueberschreitung der im französischen Bündnis bestimmten Beschränkungen betreffend Gebrauch der Söldner und den Vorbehalt anderer verbündeter Mächte gemeint sind, dann mitunter auch geradezu die Ueberschreitungen der Grenzen letzterer. Höchstens konnten die Gegner Frankreichs sich auf den schiefen Satz der Grotiusschen Theorie berufen, daß der Neutrale einen ungerechten Krieg in keiner Weise unterstützen dürfe;[3] noch häufiger

[1] Dies ist z. B. klar ausgesprochen Abschiede VI, 2, S. 323. Beim Bündnisentwurf mit England wird vorbehalten, daß sich die Orte für die Rekrutierung so wenig verbindlich machen als gegenüber Frankreich, Venedig und andern Staaten, wohl aber dieselbe bewilligen.

[2] z. B. 1692 sagt der kaiserliche Gesandte selbst, die Mehrzahl der Kantone habe gar kein Volk in französischem Sold; nur drei Kantone. Absch. VI, 2, S. 443.

[3] z. B. im Schreiben des spanischen Gesandten an die Julitagsatzung 1674, Abschiede VI, 1, S. 932: man werde sich doch nicht an diesem „ungerechten Krieg" beteiligen; ähnlich der holländische Gesandte 1675, Abschiede VI, 1, S. 973.

führten Oeſterreich und Spanien ihre eigenen Verträge mit den Eidgenoſſen an. Demgegenüber ſuchte Frankreich mit mehr oder weniger Geſchick zu beweiſen, daß ſeine Kriege berechtigte ſeien und nur defenſive Zwecke hätten, indem es Kriegsraiſon ſei, dem erwarteten Angriff zuvorzukommen und den Feind im Lande aufzuſuchen, konnte ſich aber auch auf die Theorie ſtützen, daß ein Staat dem andern gegen einen dritten Hülfe leiſten dürfe, ohne des letztern Feind zu ſein.[1]

Während die an ſich ſchon widerſpruchsvolle Theorie beiden Parteien dienen konnte, erſchien es doch vom eignen politiſchen Intereſſe der Eidgenoſſen aus ſehr bedenklich, das ohnehin ſchon ſo mächtige und in letzter Zeit der Schweiz immer näher gerückte Frankreich auch nur indirekt zu unterſtützen, für die reformierten Orte vollends, wenn es ſich um Kriege gegen Glaubensgenoſſen unter den deutſchen Fürſten oder gegen Holland und England handelte, obwohl die franzöſiſche Monarchie weder die politiſche Unabhängigkeit der Eidgenoſſenſchaft noch die Religionsfreiheit der reformierten Orte jemals bedroht, noch auch nur Durchmärſche erzwungen hat, wie dies von den Kaiſerlichen und den Schweden mehrmals geſchehen iſt.[2] Anderſeits ſprachen die nationalökonomiſchen Intereſſen des armen Landes dagegen, den Solddienſt aufzuheben und das alte franzöſiſche Bündnis aufzukünden, welches den aufkeimenden Anfängen der Induſtrie und des Handels große Vorteile bot, zahlreichen Männern vornehmer und geringer Familien ein einträgliches und beliebtes Waffenhandwerk eröffnete und ſelbſt die Staatskaſſen ſpeiſte. Die Ablenkung der wilden kriegsluſtigen Jugend in fremde Kriege, die Erziehung zur Kriegsübung und die Ausbildung höherer Offiziere waren für die Bewahrung und Behauptung der Neutralität ſelbſt kaum entbehrlich, obwohl die fremden Dienſte in andern Beziehungen ihr wieder ſehr gefährlich wurden.

Der naheliegende Ausweg, nach der Theorie der unparteiiſchen Begünſtigung auch den andern Kriegsparteien Söldner zu liefern, hatte nicht nur die Gefahr, Eidgenoſſen in feindlichen Heeren einander entgegenzuführen, er ſcheiterte in der erſten Zeit dieſer Periode ſchon daran, daß die Gegner Frankreichs weder Geld genug zu entſprechender Soldzahlung noch großen Mangel an eigenen Kriegern hatten, mit

[1] Gegen dieſe Ausführung des franzöſiſchen Geſandten Gravel wendet ſich der ſpaniſche Caſati an der Julitagſatzung 1676; Abſchiede VI, 1, S. 1013.

[2] Verſchiedene Stellen der Memoiren von Louis XIV., Oeuvres ed. Grimoard IV, p. 174 et 189, bezeugen, wie große Rückſicht auf die Schweiz genommen wurde und wie namentlich 1678, als Crequi bei Rheinfelden ſtand, der nächſtliegende Weg durch Basler Gebiet deswegen vermieden wurde: „dans l'impossibilité de passer le Rhin sans mettre les Suisses en rumeur.“

einer einzigen Ausnahme, der anfangs neutralen, bald aber in den Krieg gegen Frankreich verwickelten Reichsstadt Straßburg.

Nur allzu gerne hätten die Eidgenossen auch der andern Kriegspartei Söldner geliefert; daß sie keinerlei Bedenken dagegen hatten, zeigt der Eintritt einzelner, auch reformierter Offiziere in kaiserliche Dienste. Der Berner Johann Balthasar de Prangin trat 1655 aus französischen in kurpfälzische Dienste.[1] Der Zürcher Johann Rudolf Werdmüller war als kaiserlicher Feldmarschalllieutenant 1676 bei der Wiedereroberung von Philippsburg beteiligt,[2] und Heinrich Bürkli, der, seit 1669 in kurpfälzischen Diensten, 1688 Heidelberg gegen die Franzosen als Platzmajor verteidigte, ging 1689 in kaiserliche Dienste über, kommandierte 1691 ein Regiment, welches die evangelischen Schweizerkantone dem Kaiser zum Schutz der Waldstädte lieferten, und wurde 1724 zum kaiserlichen Generalfeldmarschall erhoben.[3] Andere traten in holländische,[4] kurpfälzische, brandenburgische[5] und kursächsische[6] Dienste. Der Unterwaldner Wirz von Rudenz kämpfte 1674—1680 unter Bournonville im Elsaß und Süddeutschland gegen die Franzosen,[7] wurde 1679 Gouverneur von Kehl und schließlich Feldmarschalllieutenant. Auf Werbungen in größerem Maßstab wollten sich diese Mächte nicht einlassen, abgesehen von Spanien, welchem die katholischen Orte 1673 ein Regiment von 3000 Mann unter Imfeld von Unterwalden gewährten.[8] Das Anerbieten der evangelischen Konferenz vom 15. Mai 1669, den Generalstaaten 3000 Mann Diensttruppen zu gewähren zu dem ausgesprochenen Zwecke, „auf diese Art ein Militärseminarium zu gewinnen, das dem Vaterland geübte Krieger ver-

---

[1] May, Histoire militaire de la Suisse VI, p. 89.

[2] Daselbst VII, S. 109 und Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft von Zürich 1874.

[3] May VII, S. 90.

[4] May VIII, S. 11.

[5] May VII, S. 457: 1696 gewährten die reformierten Orte dem Kurfürsten Friedrich III. eine Schweizergarde von 125 Mann. Kurpfalz hatte seit 1656 eine Schweizergarde (Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft 1878, S. 5).

[6] May VII, S. 484. Hubert von Diesbach von Freiburg trat 1698 aus französischen in kursächsische Dienste und avancierte bis zum Generallieutenant; daselbst S. 490. Kaspar von Escher von Zürich trat 1665 in Dienste des Kurfürsten Johann Georg II. als Hauptmann der Schweizergardekompagnie des Kurfürsten, welche damals gebildet wurde mit 125 Mann, ebenso Abraham von Grafenriedt von Bern, S. 491, Hans Heinrich Escher vom Luchs von Zürich und der Basler Johann Rudolf Fäsch; vgl. A. v. Welck, Schweizer Soldtruppen in kursächsischen Diensten 1656—1681 im Neuen Archiv f. sächsische Gesch. XIII, S. 220.

[7] May VII, S. 513.

[8] May VII, S. 180.

schaffe",[1] wurde abgelehnt, obwohl ein holländisches Schreiben eine solche Werbung wenigstens für den Fall, daß der Aachener Friede verletzt werde, begehrt hatte.[2] So beraubten sich die Holländer selbst der schweizerischen Hülfe in einem Augenblicke, da Louis XIV. nicht nur den befürchteten Friedensbruch, sondern den Einfall in Holland plante und die holländische Landarmee zum Widerstand unfähig war.

B. Transgressionen gegen Holland 1672—1676.

Um so eifriger beschwerten sich nun die Generalstaaten schon im Juni 1672 durch ihren Residenten Malapert über die Verwendung eidgenössischer Truppen zur Invasion ihres Landes und begehrten vielmehr durch den hiefür besonders bevollmächtigten Grafen Dohna, daß man ihnen selbst Truppenwerbung gestatte mit Kapitulationsentwurf für drei Regimenter.[3] Die Konferenz der evangelischen Orte, an welche dieses Schreiben gerichtet war, beschloß, der Julitagsatzung vorzuschlagen, kräftige Erinnerungsschreiben an Frankreich zu erlassen, und gedachte dann nach Umständen auch auf die Kapitulation einzugehen, mußte aber auf Kunde von Differenzen unter den Generalstaaten selbst die Sache verschieben.[4] Unter der Hand wurde dann doch von David von Wattenwyl 1676 ein Regiment von 2400 Mann in den Kantonen Bern und Zürich geworben, das im ganzen Krieg auf holländischer Seite kämpfte.[5] Und in Zürich gewann Dohna drei Offiziere, welche außerhalb der Schweizergrenzen Freikompagnien für die Generalstaaten warben.

Als im Dezember 1672 der holländische Resident zu Frankfurt, Abraham Malapert, persönlich an der evangelischen Konferenz in Aarau den unerwarteten Ueberfall seines Landes durch die Franzosen schilderte und die Bitte aussprach, daß die Eidgenossen zur Beschränkung solcher Gewaltthätigkeiten mithelfen möchten, konnte man antworten, die eidgenössische, im Dienste des Königs von Frankreich stehende und gegen die Generalstaaten befehligte Mannschaft sei schon abgemahnt worden und, sofern die Abmahnung nicht befolgt würde, werde an den König selbst eine angemessene Erinnerung ergehen.[6] In der That hatten schon im September 1672 die brandenburgischen Gesandten für eine

[1] Abschiede VI, 1, S. 774; vgl. auch Neujahrsbl. d. Feuerwerker 1875, S. 4.
[2] Abschiede VI, 1, S. 770; vgl. auch Neujahrsbl. d. Feuerwerker 1875, S. 4.
[3] Abschiede VI, 1, S. 845.
[4] Abschiede VI, 1, S. 853.
[5] May VIII, S. 11.
[6] Abschiede VI, 1, S. 864.

solche Verfügung ihren Dank ausgesprochen und überdies die evangelischen Orte ersucht, ihren Angehörigen zu verbieten, in die Dienste des ihrer Religion feindlichen Königs zu treten.[1] Zürich beantragte dementsprechend, nicht nur das Einrücken in Holland zu verbieten, sondern alle in französischen Diensten stehenden Truppen zurückzurufen, obwohl ein schon von Bern gemachter Versuch in diesem Sinne erfolglos geblieben war. Dieser weitgehende Antrag und das in neuen Vorstellungen der Generalstaaten hinzugefügte Verlangen, keine neuen Werbungen zu gestatten,[2] hatte doch seine großen Bedenken. Er beruhte auf der Voraussetzung, daß man ohne vorhergehende Beschwerden diesen Mißbrauch von Truppen als einen Bruch des französischen Bündnisses oder wenigstens des Artikels betreffend Truppenwerbung betrachte und in einen Konflikt mit Frankreich eintrete. Dazu war aber der Wortlaut des Artikels nicht klar genug, und für die Neutralität wäre eine Auflösung des französischen Bündnisses, solange der spanische Bund und die Erbeinung mit Oesterreich bestand, sehr bedenklich gewesen. Zudem war gerade Holland weder im französischen Bündnis vorbehalten noch sonst in irgend einer politischen Beziehung zu den Eidgenossen. Einzig die Glaubensgemeinschaft, welche im Besuch der Dordrechtersynode 1618 durch Antistes Breitinger[3] und seither durch Briefwechsel unter den beiderseitigen Theologen zum Ausdruck gekommen war, bildete einen Anknüpfungspunkt für die reformierten Orte, stieß aber die katholischen um so mehr ab.

Malapert wandte sich daher anfangs nur an die evangelische Konferenz; diese mußte die Sache, weil das Bündnis mit Frankreich alle Orte anging, an die Tagsatzung bringen. An der hier im April 1673 erteilten Antwort, das Möglichste zur Rückberufung der Truppen aus Holland zu thun, wollten nur Solothurn und der Abt von St. Gallen, die am meisten französisch gesinnten Stände, nicht teilnehmen.[4] Schon im Juli 1673 hatte Malapert Veranlassung, der Tagsatzung für die Entschlossenheit zu danken, womit sie ihre Mannschaft vom Angriffskrieg gegen Holland zurückgerufen habe, und bat nur um konsequente Vollziehung.[5] Ohne in höchst undiplomatischer

[1] Abschiede VI, 1, S. 859.

[2] Im Juli 1673, vgl. Abschiede VI, 1, S. 888.

[3] Vgl. Alex. Schweizer, Die Centraldogmen der reformierten Kirche, Zürich 1856, II, S. 119.

[4] Abschiede VI, 1, S. 877.

[5] Abschiede VI, 1, S. 885; vgl. auch in der Beilage zum Zürcher Originalabschied die lateinische Proposition Malaperts vom 7. Juli: „In nupero concessu vestro ... militem vestrum intra limites obedientiae revocandum ac coercendum laudabiliter constituistis. Ordines Generales uniti Belgii hisce bene-

Weiſe gleich mit Frankreich zu brechen, trat die Tagſatzung doch mit ſehr entſchiedenen Reklamationen auf und erklärte dem franzöſiſchen Geſandten, der die Wegweiſung des holländiſchen verlangte, die Eidgenoſſenſchaft nehme als freier Stand keine fremden Befehle an, behalte ſich das Souveränitätsrecht vor, auch mit andern Staaten zu unterhandeln, namentlich die ſchweizeriſche Mannſchaft, die im franzöſiſchen Dienſte vertragswidrig zur Offenſive ſich verwenden laſſe, abzumahnen und die Ungehorſamen nach Gebühr zur Strafe zu ziehen.[1] Die kräftige Beſtrafung wurde aber damals den einzelnen Orten für ihre Unterthanen überlaſſen, weil einige derſelben gar keine Mannſchaft im franzöſiſchen Dienſte hatten, andere die Verwendung gegen die im Bündnis nicht vorbehaltenen Generalſtaaten nicht als Mißbrauch betrachteten.[2] Doch traten auch die katholiſchen Orte, aus deren Mitte die letztere Anſicht hervorging, im Januar 1674, als die Freigrafſchaft bedroht war, dem Grundſatz bei: „daß die eidgenöſſiſche Mannſchaft ausſchließlich defenſiv verwendet und ſelbſt gegen Länder, die in keiner Verbindung mit den Eidgenoſſen ſind, wie Holland, nicht offenſiv gebraucht werden dürfen, und daß, um die Transgreſſionen einmal wirklich abzuſtellen, alle verbündeten Fürſten gleichmäßig zu halten ſeien.“[3] Es war damit ſchon eine Ausdehnung des ſchweizeriſchen Neutralitätsprinzips auf alle Staaten Europas erreicht, auch auf die, welche von der Schweiz entfernt waren und in keinerlei vertraglicher Beziehung zu ihr ſtanden; die Neutralität bedurfte der Stützen durch die beiderſeitigen Verträge nicht mehr notwendig. Auf die franzöſiſchen Beſchwerden über Truppenlieferung für die Freigrafſchaft erwiderten die katholiſchen Orte: „dies ſtehe mit der Neutralität der Eidgenoſſenſchaft ſo wenig im Widerſpruch, als die viel größere Zahl der Dienſtmannſchaft in Frankreich, ſofern die Truppen vertragsmäßig nur defenſiv verwendet werden, was man neuerdings dringend empfehle.“[4] Die Antwort iſt ſehr bezeichnend für die damalige Auffaſſung des Neutralitätsbegriffes in der Schweiz, während Grotius von dieſer Beſchränkung auf die Defenſive noch nichts weiß; ſie hängt freilich ſehr eng zuſammen mit dem Wortlaut der Verträge.

Da die holländiſchen Beſchwerden noch mehrmals wiederholt wurden[5]

ficiis vobis se obligatos maxime censent nullique dubitant, id concordissime vos curaturos nullaque interposita mora.“ Alſo kein Vorwurf, wie der Wortlaut des Abſchieds vermuten läßt.

[1] Abſchiede VI, 1, S. 876.
[2] Daſelbſt S. 877.
[3] Daſelbſt S. 900.
[4] Daſelbſt S. 900.
[5] Daſelbſt S. 973 und 989.

und dabei von 20 000, ja 30 000 in franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Eidgenoſſen die Rede iſt,[1] muß unterſucht werden, inwiefern die Rückberufung ausgeführt und befolgt wurde.

Nach dem Tagſatzungsbeſchluß, welcher die Angelegenheit den einzelnen Orten überließ, war von den katholiſchen Orten, die übrigens ihre Truppen zum großen Teil an Spanien geliefert hatten, geringerer Eifer zu erwarten als von den reformierten. Bern hatte ſchon vor dem Beſchluß im erſten Augenblick der Transgreſſionen das Regiment Erlach zurückberufen, den Oberſten zu 300, einen andern zu 200 Louisdor Buße verurteilt und vom König deſſen Entlaſſung gefordert. Wie Frankreich ſolche Befehle zu lähmen und zu verzögern wußte, zeigt ein Bericht des Marquis de Louvois an den König aus dem Lager von Kaiſerswerth vom 24. Mai 1672: Ein ſchweizeriſcher Bote ſei geſtern angekommen mit Briefen an Erlach, welche dieſem verbieten, gegen Holland zu dienen, und ein berneriſcher Hauptmann mit einem gleichen mündlichen Auftrag; erſtern habe er ſofort arretieren laſſen, letztern am Zuſammentreffen mit Erlach verhindert.[2] Solche Mittel konnten doch nur kurze Zeit helfen; ſchließlich mußte man den Reklamationen Gehör geben. Der König zog das Regiment Erlach wirklich aus Holland zurück, wo es ſich an der Belagerung von Maſtricht und der Schlacht bei Senneſ beteiligt hatte, ſchickte es aber nach Katalonien, wo es katholiſchen Miteidgenoſſen gegenüberſtand,[3] bis er auf Verlangen der Tagſatzung im Juli 1674 verſprechen mußte, auch hier keine Schweizertruppen zu verwenden.[4] Später, 1684, verwirkte Erlach durch Uebertritt zum Katholizismus das Bürgerrecht von Bern und das Recht der Werbung.[5] Wie der Berner Niklaus Dachſelhofer mit ſeinen vier Söhnen und vielen Soldaten heimkehrte, gehorchte auch der Zürcher Hauptmann Rahn der Rückberufung ſeiner Obrigkeit[6] und der Luzerner Oberſt Franz Pfyffer, der nach Neuß und Kaiſerswerth vorgedrungen war, dem ſtrengen Befehl ſeiner Vaterſtadt, nicht auf Reichsboden zu dienen.[7]

---

[1] Abſchiede VI, 1, S. 973.

[2] Louvois Brief iſt abgedruckt in Oeuvres de Louis XIV. ed. Grimoard, 1806, III, p. 168.

[3] Vuillemin (J. v. Müller) X, S. 191. 195. 198. Zurlauben, Histoire militaire des Suisses III, p. 126. May, Histoire militaire VI, p. 95. VIII p. 10.

[4] Abſchiede VI, 1, S. 930. Doch war Erlach noch 1676 in Rouſſillon, vgl. Oeuvres de Louis XIV. IV, p. 31, und Zurlauben III, 130 bis 1697.

[5] May, Histoire militaire VI, p. 95.

[6] Bluntſchli, Geſch. der Republik Zürich, fortgeſetzt von Hottinger III, S. 403.

[7] Zurlauben III, S. 188 und Vuillemin X, S. 199, Note 63. Für die Stimmung der Schweizerſöldner ſpricht auch eine Aeußerung im Kriegsplan des

Die Ungehorsamen wurden mit dem äußersten Mittel bedroht, das hier möglich war, dem Verlust des Bürgerrechtes. Der Zürcher Oberst Peter Lochmann, der sich in Holland gebrauchen ließ und erst bei Invasion der brandenburgischen Gebiete den Weitermarsch verweigerte, wurde nach seiner Rückkehr 1675 einem strengen Verhör unterworfen.[1] Gerade an diesem Beispiel zeigt sich, wie sehr die Alliierten die Zahl der im Krieg verwendeten Schweizer überschätzten und wie vieles sie den Obrigkeiten zur Schuld anrechneten, wofür diese keine eigentliche Verantwortung trifft. Frankreich hatte, um die lästigen Bedingungen der bündnisgemäßen Kapitulationen zu umgehen, seit 1668 sogenannte Freikompagnien anwerben lassen, die ohne Bewilligung der Obrigkeiten, ja gegen ausdrückliches Verbot derselben von Offizieren geworben wurden, welche zum Teil den von den bundesgemäßen Kompagnien ausgeschlossenen Unterthanenländern der Eidgenossen oder den Graubündnern angehörten, wie der intrigante Stuppa aus Chiavenna. Dafür wurde die Hälfte der 22 bundesgemäßen Kompagnien der Schweizergarde entlassen.[2] Ueber Offiziere und Mannschaften, die gegen Verbot der Obrigkeiten in Dienst getreten waren, hatten diese keine Macht mehr, um so weniger, als auch viele Fremde dazu angeworben wurden. Allerdings fällt der Tagsatzung und einzelnen Orten zur Last, daß sie diesen Mißbräuchen nicht energisch genug entgegentraten. Dazu kommt, daß einzelne schweizerische Offiziere Regimenter kommandierten, die von ihnen selbst oder von Frankreich in Deutschland angeworben worden waren oder von deutschen Fürsten dem König geliefert wurden, und solche Regimenter dann häufig wegen des Kommandierenden auch als Schweizerregimenter angesehen wurden.

Oberst Peter Lochmann, der schon als Gardehauptmann eine zweifelhafte Rolle gespielt und durch Ungehorsam gegen seine Obrigkeit sich des Königs Gunst erworben, hatte in Basel und im Elsaß ein Reiterregiment von 300 Mann geworben, das wie begreiflich bei der geringen Pflege der Reitkunst in der Schweiz zum weitaus größten Teil aus katholischen Deutschen bestand. Da die Werbung in Basel

---

Prinzen von Oranien vom August 1672: „weil die Schweizer und andern Deutschen, darin die meiste Macht der französischen Fußvölker besteht, sehr unwillig und unzufrieden sind und sich öffentlich verlauten lassen, daß sie sich lieber zu den Reichsvölkern schlagen als weiter gegen die Holländer wollen gebrauchen lassen"; abgedruckt in Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des gr. Kurfürsten III, S. 282.

[1] St.-A. Z. Akten „Transgressionen": Oberst Lochmanns Verantwortung vom 11. Februar 1675.

[2] Vgl. meine Ausführungen in der Einleitung zur Korrespondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz 1664—1671, in den Quellen zur Schweizergeschichte IV, S. IC, und May, Histoire militaire de la Suisse V, p. 445.

verboten war, wies er einzelne Soldaten, die sich dort bei ihm meldeten, nach Hüningen als Sammelplatz.[1]

Aus den Verhören geht hervor, daß dieses Reiterregiment, mit welchem Lochmann in Holland einrückte und schwimmend über den Rhein setzte, fast ausschließlich aus Tirolern, Bayern und andern Deutschen bestand und nur ganz wenige Schweizer dabei waren, hauptsächlich unter den Offizieren,[2] die sich denn auch weigern wollten, über den Rhein zu gehen, aber von französischen Truppen umzingelt und dazu gezwungen wurden. Doch hat Lochmann, in Wesel angelangt, von Turenne endlich die Erlaubnis zum Rückzug nach Flandern erlangt.[3] Der Name des zürcherischen Obersten genügte, um dies alles der Eidgenossenschaft Schuld zu geben. So waren noch manche andere Schweizer Offiziere bei ausschließlich deutschen Regimentern. Johann Ludwig von Erlach warb 1647 ein deutsches Kavallerieregiment und ein schwäbisch-elsässisches Infanterieregiment, die er mit zwei andern schon 1643 und 1644 geworbenen deutschen Regimentern kommandierte.[4] Drei Zurlauben waren 1674 ff. Offiziere im deutschen Infanterieregiment Fürstenberg;[5] J. Surbeck erhielt 1686 das deutsche Infanterieregiment Königsmark;[6] Greder wurde 1686 Oberst des Regiments Fürstenberg;[7] Reding von Biberegg erhielt 1705 ein deutsches Regiment.[8]

Statt 30000 oder 25000 Schweizern, von welchen jene Beschwerden reden, befanden sich im Jahre 1679, abgesehen von 8000 für 40 vertragswidrige Freikompagnien geworbenen, auf Grund vertragsmäßiger Kapitulation nur 17400 in französischen Diensten,[9]

---

[1] St.-A. Z. Akten „Transgressionen": Verhör des Waadtländers Benedikt Romont vom 2. Dezember 1674, der bei Lochmann gedient hatte.

[2] St.-A. Z. Akten „Transgressionen": Lochmann sagt im Verhör, sein Regiment habe „aus lauter fremden Reitern" bestanden; dies ist zwar nicht ganz richtig, da nach Romonts Verhör dieser selbst, ein Unterthan Berns, auch ein Kapitän Stimmer von Schaffhausen dabei war, nach demselben aber auch ein Hamburger, ein Bayer, ein Tiroler; May, Histoire militaire de la Suisse VI, p. 342, und Leu, Helvet. Lexikon bezeichnen das Regiment als ein deutsches, und dafür scheint es auch in Frankreich gegolten zu haben.

[3] St.-A. Z. Akten „Transgressionen": Briefe Lochmanns aus Baur vom 3. Februar und aus Wesel im Herzogtum Cleve vom 21. März 1673: „General Turenne hat mir jetzt Ordre gegeben, nach Frankreich zu gehen, wie ich bereits im Marsch begriffen."

[4] May VI, S. 76.

[5] May VI, S. 104 und Leu, Helvet. Lexikon XI, S. 402 und 409.

[6] May VI, S. 109 und Leu XVII, S. 758.

[7] May VI, S. 107 und Leu IX, S. 200.

[8] May VI, S. 202 und Leu XV, S. 117.

[9] Vgl. das Tableau bei May V, S. 455.

d. h. wenig mehr als das nach dem Bündnis zulässige Maximum von 16000 Mann; aber auch diese wurden bei weitem nicht alle nach Holland geführt, sondern zum Teil zu Garnisonen französischer Festungen verwendet.

Im Januar 1676 konnten die evangelischen Orte an die Generalstaaten schreiben, man habe die Zurückziehung der übrigens vor dem Kriegsausbruch geworbenen Truppen aus den Niederlanden verlangt und nun wirklich ihre Verlegung auf entferntere Plätze durchgesetzt.[1] Von da an hörten denn auch die Klagen der Holländer für lange Zeit auf.

C. Transgressionen gegen Oesterreich und Deutschland 1676—1679.

Weit bedenklicher mußte ein Mißbrauch eidgenössischer Truppen zum Angriff gegen Oesterreich und gegen das Reich erscheinen, weil er der Erbeinung und dem westfälischen Frieden zuwiderlief, auch im französischen Bündnis diese Staaten ausgenommen waren.

Hierin waren auch die Eidgenossen strenger und die Vorwürfe von Kaiser und Reich noch weniger begründet. Der französische Gesandte konnte dieselben mit dem Nachweis entkräften, daß kein einziger eidgenössischer Soldat sich bei Turennes Heer im Elsaß und in der Pfalz befinde.[2] Die brandenburgischen Beschwerden bezogen sich nur auf das deutsche Reiterregiment Lochmann, das sich, wie schon erwähnt, sofort wieder aus dem Herzogtum Cleve zurückzog. Auf Beschwerden des Reichskollegiums zu Regensburg vom 16. März 1676, daß die Schweiz den französischen Werbungen immerfort großen Vorschub leiste zur Unterdrückung des Reiches und der deutschen Freiheit und zu der Eidgenossen eigener Gefahr, indem Frankreich nach der Universalmonarchie strebe,[3] konnte die Tagsatzung antworten: Vor Anfang dieses Krieges habe man dem König eine dem Bündnis entsprechende Werbung bewilligt; daß ein Teil dieser Söldner ins deutsche Reich geführt worden, sei ganz gegen die Bündnisbestimmungen und gegen den Willen der Tagsatzung geschehen und von ihr so energisch gerügt und rückgängig gemacht worden, daß jetzt ihres Wissens kein eidgenössisches Volk mehr auf deutschem Reichsboden stehe.[4] Die vertragsmäßig in Frankreich

[1] Abschiede VI, 1, S. 997.

[2] Abschiede VI, 1, S. 884 und 982.

[3] St.-A. Z. Akten „Reich." Des heil. Röm. Reiches Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichstage bevollmächtigte Räte an die XIII Orte.

[4] Beilage zum Zürcher Originalabschied: Projekt der eidgenössischen Antwort an das Reichskollegium zu Regensburg vom 12. Mai 1676; vgl. auch Abschiede VI, 1, S. 1003.

dienende Mannschaft stehe, wie die Julitagsatzung 1676 auf eine weitere Beschwerde[1] hinzufügte, unter der bedungenen Zahl, die Freikompagnien seien nicht von der Obrigkeit bewilligt und eigentlich aus verschiedenen Nationen zusammengesetzt, für welche sich die Eidgenossen nicht verantwortlich erachten.[2]

Diese Klagen nehmen sich im Munde des Reichskonventes sehr eigentümlich aus, da ein großer Teil der angeblichen Schweizertruppen, die gegen das Reich kämpften, Unterthanen des deutschen Reiches selbst waren und dieses nicht zu verhindern vermochte, daß Werbungen im Reich zu Gunsten des Feindes stattfanden, ja daß einige deutsche Fürsten wie der Erzbischof von Köln, der Bischof von Münster und andere als Verbündete Frankreichs dem König 20 000 Mann zuführten, ebensoviel als insgesamt Schweizer in französischen Diensten waren, und sogar auf Reichsboden gegen die kaiserliche und die brandenburgische Armee kämpften. Endlich dienten auch deutsche Regimenter geradezu in der französischen Armee selbst in gleicher Weise wie die Schweizerregimenter unter deutschen Fürsten und Edlen, welche französische Offiziere wurden, wie Fürstenberg, Königsmark, Nassau, Berg, Württemberg.[3]

Eine neue Beschwerde desselben Reichskollegiums vom 21. Januar 1678,[4] daß sich gegenwärtig 130 Kompagnien schweizerischer Nationalvölker in französischen Diensten befänden und in Ober- und Niederdeutschland zur Bestürmung und Eroberung der dem Reich und dessen Alliierten zugehörigen Städte und Festungen weit mehr als die Franzosen selbst verwendet würden, wurde als vollständig unrichtig zurückgewiesen, da die Dienstmannschaft sich weder auf die angegebene Zahl belaufe noch gegen das Reich verwenden lasse.[5]

Wie bei diesen Rechtfertigungen hat die Tagsatzung auch in ihren eigenen Beschlüssen und ihren Beschwerden gegen Frankreich immer

[1] Beilage zum Zürcher Originalabschied: Schreiben des Reichskollegiums vom 30. Juni 1676: „bei der französischen Armee in den Niederlanden sei das Fußvolk guten Teils aus der Schweiz; auch gesetzt, daß die Schweizertruppen nicht auf Reichsboden agieren, könne Frankreich doch seine Plätze mit solcher Mannschaft besetzen und hingegen mit desto größerer Zahl seiner Nationalvölker das Reich bekriegen."

[2] Abschiede VI, 1, S. 1014.

[3] Vgl. das sonst für die schweizerischen Truppen nicht besonders wertvolle Werk von Fieffé, Histoire des troupes étrangères au service de France, Paris 1854, I, p. 180 ss., und die oben citierte Aeußerung des Prinzen von Oranien von 1672, daß die meiste Macht des französischen Fußvolkes in Schweizern und Deutschen bestehe; Aktenstücke des großen Kurfürsten III, S. 282.

[4] Beilage K zum Zürcher Originalabschied.

[5] Abschiede VI, 1, S. 1071.

daran festgehalten, daß die Verwendung der Truppen gegen die im Bündnis reservierten Staaten nicht zuzugeben, sondern als sogenannte „Transgression", d. h. Uebertretung der Bündnis- und Kapitulationsbestimmungen zu betrachten sei; nur über die in den Verträgen nicht vorbehaltenen und mit den Eidgenossen nicht in Vertragsverhältnis stehenden Länder bestand eine Zeit lang eine Meinungsverschiedenheit, da die katholischen Orte in solchen Fällen die Ueberschreitung der Defensive unter der Bedingung eines gemeinsamen Beschlusses für erlaubt hielten.[1] Regelmäßig wurden die Transgressionen beim ersten Versuch geahndet, Frankreich darüber zur Rede gestellt und die Versuche des Gesandten zurückgewiesen, die offensive Verwendung auf Grund des ältesten, gar nicht mehr maßgebenden Bündnisses von 1444 als zulässig darzustellen.[2]

Die Frage, wie weit die Beschwerden der Alliierten oder die Rechtfertigungen der Eidgenossen begründet seien und in welcher Zahl und auf welchen Kriegsschauplätzen sich schweizerische Truppen beteiligt haben, kann auf Grund der Geschichte dieser Regimenter und Kompagnien und ihrer Offiziere ziemlich genau entschieden werden.[3]

Im französischen Dienst befanden sich 1677—1679 123 Kompagnien,[4] so daß also die Angabe des Reichstages von Regensburg, was die Zahl betrifft, mit 130 nicht sehr erheblich gefehlt hat; vollständig unrichtig ist dagegen, daß diese Truppen vorzugsweise und mehr als die französischen zur Eroberung von Städten und Festungen des Reiches gebraucht wurden. Bei den Armeen von Turenne und Crequi, welche Mittel- und Süddeutschland, namentlich die Pfalz so schrecklich verwüsteten, auch in Elsaß und Lothringen kämpften, hat sich niemals eine schweizerische Kompagnie befunden; vielmehr waren in diesen Kämpfen die sechs schweizerischen Kompagnien in Straßburg zu Gunsten

[1] Abschiede VI, 1, S. 892 und 955.

[2] Daselbst S. 905 und 1013.

[3] Namentlich aus Zurlauben, Histoire militaire des Suisses au service de la France, und May, Histoire militaire de la Suisse, Bd. V und VI, der einen Auszug aus Zurlauben gibt, aber außerdem auch alle andern fremden Dienste der Schweizertruppen und Offiziere behandelt. Dagegen ist das französische Werk von Fieffé, commis principal aux archives du ministère de la guerre, Histoire des troupes étrangères au service de France, Paris 1854, was die Schweizertruppen betrifft, nur ein ungenauer Auszug dieser schweizerischen Werke, soweit dieselben reichen. Das seltene mir aus der Kantonsbibliothek Aarau zugesandte Werk von Pinard, commis au bureau de la guerre, Chronologie historique-militaire, Paris 1760, ist unvollendet, bloß aus Tabellen bestehend, beruht für die höchsten Offiziere schweizerischer Abkunft wesentlich auf Zurlauben und bietet für den vorliegenden Zweck nichts Neues.

[4] Vgl. die Zusammenstellung bei May V, S. 453.

des Reiches thätig und einzelne Schweizer als höhere Offiziere in hervorragender Weise auf deutscher Seite beteiligt, wie J. Rudolf Werdmüller bei der Rückeroberung von Bonn 1673, von Philippsburg 1676, Wirz von Rudenz bei den Feldzügen im Elsaß und als Gouverneur von Kehl 1679 in kaiserlichen, Bürkli in kurpfälzischen Diensten. Das brandenburgische Gebiet von Cleve haben mit Ausnahme des deutschen Reiterregimentes Lochmann, bei welchem nur der Oberst und einzelne Offiziere und Soldaten Schweizer waren, und welches auch nur bei Belagerung der damals von den Holländern besetzten Festung Wesel beteiligt war,[1] bald aber über den Rhein zurückging, nur einige Kompagnien der Schweizer Garde betreten, die den König überall begleiten mußten und hier nur den Durchpaß gegen Holland nahmen.[2] Bei der Invasion Hollands, die sich auf die Jahre 1672—1674 beschränkt, nahmen die Garde, drei Bataillone Freikompagnien und das Regiment Erlach an der Belagerung von Mastricht in Geldern 1673 teil.[3] Ins eigentliche Holland drang außer der Garde das Regiment des gewissenlosen, unbotmäßigen Peter Stuppa, der 1673 zum Kommandanten der 1672 eroberten Stadt Utrecht ernannt wurde, sein Regiment aber 1673 wieder nach Nymwegen zurückgehen ließ,[4] und das katholische Regiment Pfyffer.[5] Im ganzen kamen im Jahre 1672/73 etwa 56 Kompagnien mit zirka 10 000 Mann auf holländischen Boden, ungefähr die Hälfte aller Schweizertruppen im französischen Dienst.

D. Transgressionen gegen die spanischen Niederlande 1674—1678.

Anders verhält es sich mit den Kämpfen, welche 1674—1678 im Süden der spanischen Niederlande stattfanden. Hiebei sind, wenn

[1] Diese Festungen Wesel, Orsoy, Büderich und Rheinberg hielten die Holländer auf Grund einer Schuldansprache an Brandenburg und um die Privilegien der clevischen Stände zu garantieren, seit der Erwerbung Cleves durch Brandenburg besetzt, vgl. Ranke, Preuß. Geschichten I, S. 212, und Droysen, Gesch. der preuß. Politik III, 1, S. 251, III, 2, S. 374 und III, 3, S. 251. Der Kurfürst scheint es nicht so ungern gesehen zu haben, daß diese Festungen den Holländern genommen wurden; er erhielt sie bei seinem Friedens- und Allianzvertrag teilweise zurück, so daß Frankreich seine Ansprüche gegen Holland unterstützte.

[2] Die Beteiligung der Garde ist ersichtlich aus verschiedenen Stellen der Oeuvres de Louis XIV. III, p. 180. 184. 188. 205 und aus Fieffé I, S. 395.

[3] Zurlauben III, S. 126; May VI, S. 95, und Oeuvres de Louis XIV. III, p. 358. Nach dem unzuverlässigen Fieffé I, S. 399 und 400 wären auch die Regimenter Salis und Pfyffer vor Mastricht gewesen.

[4] Fieffé I, S. 398. Zurlauben III, S. 143. May VI, S. 97.

[5] Vgl. Oeuvres de Louis XIV. III, p. 214, Fieffé I, S. 400 und Zurlauben III, S. 187.

auch nicht ununterbrochen, doch zeitweiſe alle acht Schweizerregimenter beteiligt geweſen.

Es iſt zunächſt auffallend, daß gegen dieſe ſtarke Verwendung von Schweizertruppen nicht direkt von Spanien aus reklamiert wird, ſondern das deutſche Reichskollegium mit dem wenig ſtichhaltigen und gleich zurückgewieſenen Einwand kommt, daß die ſpaniſchen Niederlande vor geraumer Zeit einmal als burgundiſcher Kreis zum deutſchen Reich gehört hätten,[1] worauf die Tagſatzung natürlich antwortete, die Beziehung des weſtfäliſchen Friedens und des Bündnisvorbehalts auf den nicht mehr exiſtierenden niederburgundiſchen Kreis ſei ihr eine ganz unbekannte Sache.[2] Der Grund, warum Spanien nicht ſelbſt reklamierte und die evangeliſchen Eidgenoſſen keine großen Bedenken trugen, ihre Truppen in den ſpaniſchen Niederlanden verwenden zu laſſen,[3] lag nicht allein darin, daß Spanien nur mit den katholiſchen Orten verbündet und im franzöſiſchen Bund nicht vorbehalten war, ſondern noch weit mehr darin, daß ſein Krieg mit Frankreich keinen defenſiven Charakter hatte. Der ſpaniſche Gouverneur der Niederlande, Graf Du Monterey, hatte Ende 1672 den Prinzen von Oranien unterſtützt bei dem Verſuch, die Feſtung Charleroi zu nehmen, welche im Frieden von Aachen 1668 an Frankreich abgetreten worden war, und ſo Ludwig XIV. einen erwünſchten Anlaß zu einem Revanchekrieg gegeben.[4] Während des ganzen Krieges hielt Frankreich an dem Standpunkt feſt, daß es ſich gegen Spanien in der Defenſive befinde, und dieſer Anſicht ſchloß ſich die Eidgenoſſenſchaft an, wie noch 1677 die Tagſatzung auf Klagen eines kaiſerlichen Geſandten über Transgreſſionen erwiderte: „man habe vom franzöſiſchen Geſandten die Auskunft erhalten, nicht Frankreich ſei der angreifende Teil geweſen, ſondern Spanien habe den Angriff mit Belagerung von Charleroi und Verbrennung von 150 Dörfern in der Picardie eröffnet.“[5]

Beim Beginn dieſes Revanchekrieges gegen Spanien 1673 hat Ludwig XIV. alle in Holland ſtehenden Schweizertruppen nach den ſpaniſchen Niederlanden beordert und auch die bisher in Frankreich

[1] Beilage zum Zürcher Originalabſchied: Schreiben des Reichskollegiums vom 30. Juni 1676: „da doch der burgundiſche Kreis vor geraumer Zeit ein Reichsmitglied geweſen.“

[2] Abſchiede VI, 1, S. 1014.

[3] Daſ. S. 905. Auch machte Ludwig XIV. hier das Devolutionsrecht geltend.

[4] Martin, Histoire de France, 1858, XIII, p. 410 et 421; Ranke, Franzöſiſche Geſchichte, 1855, III, S. 405, und Oeuvres de Louis XIV. III, p. 272 ss. et p. 304, wo der König ſagt: „Je voulais qu'ils (les Espagnols) commençassent les premiers à me faire la guerre.“

[5] Abſchiede VI, 1, S. 1040.

zurückgebliebene Hälfte ebendahin geſandt.[1] In der zum Entſatz von Charleroi unternommenen und inſoweit erfolgreichen, wenn auch ſonſt unentſchieden gebliebenen Schlacht bei Senneſ am 11. Auguſt 1674 kämpften unter dem Prinzen Condé die Regimenter Rudolf Salis,[2] Peter Stuppa,[3] Franz Pfyffer[4] und J. J. v. Erlach,[5] der 1675 nach Katalonien geſchickt wurde. Bei der Belagerung und Eroberung der Feſtung Condé im April 1676 waren zwei Bataillone des Garderegiments,[6] bei derjenigen von Ypern 1678 dasſelbe Regiment beteiligt.[7] Als am 11. April 1677 bei Mont Caſſel der Verſuch des Prinzen von Oranien, das von den Franzoſen belagerte St. Omer zu entſetzen, zu einem glänzenden Sieg der Franzoſen führte, hatten die Regimenter Stuppa älter, Pfyffer und Greder einen bedeutenden Anteil an dem Sieg.[8] Wiederum kämpften das Garderegiment,[9] die Regimenter Salis,[10] Pfyffer[11] und das erſt 1677 geworbene Regiment Stuppas des jüngern[12] bei St. Denys am 14. Auguſt 1678, als Oranien noch am Tage ſeines Friedensſchluſſes mit dem König die Feſtung Mons vergeblich zu entſetzen ſuchte. Die ſpaniſchen Niederlande, ſpeziell Henegau und Flandern, waren der einzige Kriegsſchauplatz, wo die Schweizertruppen im franzöſiſchen Solddienſt in großer Zahl kämpften, nicht aber Holland und am allerwenigſten das deutſche Reich. Im Gegenteil iſt daran zu erinnern, daß ſeit 1676 bis 1686 ein aus Zürchern und Bernern beſtehendes Regiment von 2400 Mann in holländiſchem Dienſt kämpfte

---

[1] Oeuvres de Louis XIV. III, p. 280.

[2] Vgl. May, Histoire militaire VI, p. 198. Rudolf von Salis-Zizers erhielt 1672 ein neugeworbenes Schweizerregiment. Zurlauben III, S. 171.

[3] Zurlauben III, S. 144. May VI, S. 97: „Stuppa se distingua beaucoup à la tête de sa brigade à la bataille de Sénef."

[4] May VI, S. 199: „François Pfyffer de Wyher acquit beaucoup de gloire à la bataille de Sénef." Zurlauben III, S. 187.

[5] May VI, S. 95: „Jean Jaques d'Erlach servit à la tête de sa brigade à la bataille de Sénef." Zurlauben III, S. 125.

[6] Oeuvres de Louis XIV. IV, p. 47.

[7] Daſelbſt IV, S. 133: „Les régiments des gardes Françaises et Suisses arriveront le 3me"; auch May VI, S. 112.

[8] Zurlauben III, S. 145. May VI, S. 200 und 257: „Greder de Soleure se distingua singulièrement à la bataille de Mont-Cassel."

[9] May VI, S. 112: „Castella de Fribourg commanda la compagnie Stuppa aux gardes Suisses à la bataille de St. Denys."

[10] May VI, S. 199. Zurlauben III, S. 173.

[11] May VI, S. 200. Zurlauben III, S. 190.

[12] May VI, S. 259: „Jean Baptiste Stuppa acquit beaucoup de gloire à la bataille de St. Denys" mit einem aus 12 Freikompagnien gebildeten Regiment, welches kein Kanton anerkannt hatte und welches gegen die Bündnisbeſtimmung auf der Flotte und in Sizilien diente. Zurlauben III, S. 232 ff.

und beſonders bei St. Denys ſich auszeichnete, wo es alſo den franzöſiſchen Schweizerregimentern gegenüberſtand und möglicherweiſe Berner gegen Berner fochten, ebenſo wie in Spanien das Regiment Imfeld gegen dasjenige von Erlach. Im ganzen ſtanden den 20 000 Schweizern des franzöſiſchen Heeres etwa 6500 in den Dienſten der Alliierten gegenüber; und die Zahl der in franzöſiſchem Solde kämpfenden Schweizer wurde übertroffen durch die Zahl von deutſchen Truppen, die zum großen Teil nicht nur als Söldner Frankreichs, ſondern als Hülfsheere der mit Ludwig XIV. verbündeten deutſchen Fürſten gegen die Alliierten und gegen Deutſchland ſelbſt kämpften.

E. Beteiligung und Standorte der einzelnen Schweizerregimenter im pfälziſchen Erbfolgekrieg 1688—1698.

Die Bedenklichkeit des franzöſiſchen Solddienſtes ſtieg auf den höchſten Punkt, als Louis XIV. 1688 durch Widerruf des Ediktes von Nantes die evangeliſchen Orte von ſich abſtieß und zugleich wegen angeblichen Erbrechtes auf die Pfalz gegen das deutſche Reich den ungerechtfertigtſten ſeiner Kriege mit barbariſchen Verheerungen begann und hiezu allen Bündnisbeſtimmungen zum Trotz anfangs auch ſchweizeriſche Truppen mißbrauchte. Die Klagen des kaiſerlichen Geſandten vom 29. Oktober 1688, daß zwei Regimenter, Greder und Stuppa, im Kölniſchen, Trieriſchen und Mainziſchen, ſpeziell bei Bonn auf Reichsboden als Garniſon einquartiert worden ſeien, waren diesmal vollſtändig berechtigt, obwohl die einleitende Behauptung dieſes Memorials, „es ſei bekannt, wie rühmlich die Eidgenoſſen bisher das nachbarliche Einverſtändnis mit dem römiſchen Reich und kaiſerlichen Majeſtät reſerviert und nicht einmal haben zugeben wollen, daß eidgenöſſiſche Völker wider Kaiſer und Reich ſich in Kriegsdienſten gebrauchen laſſen, und wie rühmliche Exempel vorhanden ſeien, daß ſelbige lieber gleich an der Stelle ſolche Dienſte verlaſſen, als nur einmal über die Saar marſchieren wollen",[1] ein eigentümliches Licht auf die frühern Beſchwerden wirft und die beſte Rechtfertigung für die Eidgenoſſenſchaft bietet. Es hätte ſich auch diesmal einwenden laſſen, daß

[1] Memorial des Barons von Landsee in den Akten „Transgreſſionen" des Staatsarchivs Zürich, wovon der Abſchied nur einen kurzen Auszug gibt, ohne die Regimenter zu nennen, vgl. Abſchiede VI, 2, S. 233 und 246. Unbeſtimmter ſagt auch Zurlauben, Histoire militaire des Suisses au service de la France, 1751. III. p. 243, daß das Regiment des jüngern Stuppa im Oktober 1688 von St. Omer nach Bonn ging.

die Erzbischöfe von Köln und Mainz auf französischer Seite standen und diese Garnisonen freiwillig aufnahmen, allein die Tagsatzung hat sich ohne derartige Entschuldigungen streng daran gehalten, daß das deutsche Reich im französischen Bündnis vorbehalten sei, und alle nötigen Maßregeln ergriffen, um diesen im ersten Augenblick des Krieges erfolgten Mißbrauch rückgängig zu machen.

Zunächst beschwerte sich die Tagsatzung in einem Memorial an den französischen Gesandten vom 15. November 1688, daß eidgenössische Nationalvölker wider Erbeinung und Vorbehalt im Bündnis mit Frankreich Transgressionen in das römische Reich begangen hätten und noch begehen möchten, indem zwei Regimenter und mehrere eidgenössische Kompagnien in dem Kölnischen, Trierischen, Mainzischen und der Pfalz lägen, und ersuchte daher den Gesandten, dem König eindringlich und nachdrücklich vorzustellen, daß diejenigen eidgenössischen Söldner, welche bereits auf dem Reichsboden stehen, wieder zurückgezogen, auch ihnen und andern nicht mehr zugemutet werden möchte, sich wider das Reich und in dessen Gebiet verwenden zu lassen, damit die Eidgenossenschaft, die sich in solchen Begebenheiten ganz neutral zu halten gedenke, der beständigen Verweise überhoben sein möge und die Obersten und Hauptleute nicht bei ihren Obrigkeiten in höchste Ungnade fallen.[1] Im gleichen Sinne wurde an den König geschrieben[2] und durch die Obrigkeiten an die Offiziere.[3] Den Erfolg dieser Vorstellungen zeigt das Verstummen derartiger Klagen und die Antwort des Generallieutenants Stuppa vom Januar 1689, es seien allerdings einige Kompagnien schirmsweise ins Kölnische, wo aber kein Krieg gewesen sei, in Garnison gesandt worden; sobald aber der König vernommen, daß dies für eine Transgression gehalten werde, habe er sie ablösen und ins Französische zurückziehen lassen, „auch er selbst werde darauf halten, daß solches künftig vermieden werde."[4]

Diese zwei Regimenter, welche der König wohl deswegen im

---

[1] St.-A. Z. Akten „Transgressionen."

[2] Das im Abschied erwähnte Schreiben der XIII Orte an den König vom 14. Dezember 1688 findet sich in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied S. 457: „ersuchen Euer Majestät, diejenigen, so der Zeit an solchen Reichsorten liegen möchten, wiederum auf gnädigste Verordnung abzulösen und aus den vorbehaltenen Reichsorten wegzuziehen und inskünftig die unsrigen an solche Orte zu ziehen verschonen."

[3] Abschiede VI, 2, S. 246.

[4] Daselbst S. 252. Nach Zurlauben III, S. 243 weigerte sich der bei diesem Regiment stehende Waadtländer Hauptmann Sacconay, über den Rhein nach Kaiserswerth zu gehen, und die beiden Regimenter wurden 1689 nach Douai, Bethune und Aire in Garnison gelegt.

Oktober 1688 zu Garnisonen in neutral erklärten[1] Städten befreundeter Fürsten verwendet hatte, weil er von den Schweizern bessere Disziplin und freundlichern Verkehr mit der deutschen Bevölkerung erwartete, als von französischen Truppen, sind also nach einem Vierteljahr im Dezember oder Januar wieder nach Flandern versetzt worden. Sie waren nicht mehr auf deutschem Boden, als im Juni 1689 der Kurfürst von Brandenburg Kaiserswerth und Neuß nahm und Bonn zusammenschoß, da er seine bisher noch bestehende Allianz mit Frankreich nun als gebrochen betrachtete.[2] An den erst 1689 begonnenen scheußlichen Verwüstungen der Pfalz und anderer westdeutscher Gegenden haben ebenfalls keine schweizerischen Truppen Anteil genommen.[3] Im Gegenteil hat damals der Zürcher Heinrich Bürkli in kurpfälzischen Diensten Heidelberg als Platzmajor lange Zeit glücklich verteidigt und die deutschen Offiziere zum Ausharren ermutigt, bis die ganze französische Armee sich gegen die Stadt wendete und die Garnison wiederum auf Bürklis Rat sich des Nachts nach Mannheim flüchten konnte.[4]

Wohl aber nahmen die Schweizertruppen auch in diesem Kriege wieder an allen Kämpfen gegen Spanien teil, welches wieder als offensive Macht betrachtet werden konnte, weil es, durch den französischen Angriff auf die Pfalz nicht direkt provoziert, mit dem Kaiser ein Kriegsbündnis gegen Frankreich geschlossen hatte. Einige Regimenter kämpften in Katalonien, die meisten in Flandern und Henegau. Für diese Zeit läßt sich von jedem einzelnen der elf am Ende des Krieges 1698 in französischen Diensten stehenden Regimenter nachweisen, an welchen Feldzügen und Schlachten es beteiligt war.[5]

1. Das Garderegiment, 2400 Mann, nominell von Peter Stuppa, in Wirklichkeit von Castella und andern geführt, befand sich während des ganzen Krieges in Flandern, kämpfte bei Fleurus 1690, bei Steenkerke 1692, Neerwinden 1693 und war 1695 bei der Belagerung von Brüssel.[6] Ein Bataillon der Garde diente jedoch unter Castella 1692 an den Küsten der Normandie zu unzweifelhaft defensiven Zwecken.[7]

---

[1] Martin, Histoire militaire XIV, p. 95.

[2] Daselbst S. 110. Ranke, Preuß. Geschichte I, S. 415.

[3] Die Behauptung in der Biographie Bürklis im Neujahrsblatt der Feuerwerker 1878, S. 7, es seien einige Schweizerregimenter Mitschuldige an den Mord- und Brandszenen in der Pfalz gewesen, kann ich nicht begründet finden, da das alibi für alle bestimmt nachzuweisen ist.

[4] May, Histoire militaire VII, p. 91.

[5] Eine Uebersicht der Regimenter von 1698 gibt May V, S. 463; wo jedes derselben kämpfte, ergibt sich aus der Geschichte ihrer Obersten Bd. VI und aus Zurlauben.

[6] Zurlauben II, S. 242 ff.

[7] May VI, S. 112.

2. Das Regiment Erlach diente wie im vorhergehenden Krieg auch 1689—1697 in Katalonien, anfangs noch unter Joh. Jakob v. Erlach, dem 1694 Albert Manuel folgte, und beteiligte sich an den Belagerungen von Campredon, Rosas, Palamos, Gerona, Castel-Follit, Barcelona und an dem Sieg bei Ter.[1]

3. Das Regiment Stuppas des ältern, der ebenso wie der jüngere Stuppa und Salis kein Schweizer im engern Sinn war, diente unter dem jüngern Stuppa in Flandern und nahm an den Schlachten bei Fleurus 1690, Steenkerke 1692, unter Surbeck bei Neerwinden 1693, am Bombardement von Brüssel und mehreren Belagerungen teil und lag meist zu Courtray in Garnison, von wo es 1691 einen Streifzug in das pays de Waes machte.[2]

4. Das Regiment von Rudolf Salis-Zizers kam nach dessen Tod 1690 an den Waadtländer Jean Polier, der als Brigadier bei Steenkerke 1692 mit 10 Offizieren und 145 Soldaten seiner schweizerischen Brigade fiel, zu welcher noch das ebengenannte Regiment Stuppa gehörte. Sein Nachfolger Reynold von Freiburg führte das Regiment bei Neerwinden 1693, wo es wieder große Verluste erlitt. Auch dieses Regiment blieb bis zum Ende des Krieges 1697 in Flandern.[3]

5. Das Regiment Pfyffer ging 1689 an Gabriel Hessy von Glarus über und kämpfte im Anfang dieses Krieges in Flandern bei Fleurus, während der Jahre 1692—1696 in Italien und 1697 wieder in Flandern bei der Belagerung von Mons und Ath.[4]

6. Das Regiment Greder kämpfte bei Fleurus, Steenkerke und Neerwinden.[5]

7. Das Regiment des jüngern Stuppa, das schon früher ganz gegen die Bündnisbestimmungen auf der Flotte und in Sizilien gebraucht worden war, rückte im Oktober 1688 von St. Omer nach Bonn vor, wurde aber auf die oben erwähnten Vorstellungen nach Frankreich gezogen, und da der Hauptmann Sacconay einem neuen Befehl, aus den Ardennen nach Kaiserswerth vorzurücken, widerstand, wurde das Regiment nach Flandern in Garnison gelegt, es kämpfte dort bei Fleurus und bei Steenkerke, wo Joh. Baptist Stuppa eine tödliche Wunde empfieng und viele andere Offiziere fielen; dann unter Surbeck von Solothurn bei Neerwinden.[6]

[1] Zurlauben III, S. 129.
[2] Zurlauben III, S. 145.
[3] Zurlauben III, S. 175.
[4] Zurlauben III, S. 192 erwähnt nichts für 1692—1696; nach Fieffé I, S. 237 war Hessy 1693 in Italien; nach den Abschieden VI, 2, S. 347 waren schon 1690 zwei Kompagnien vom Hessyschen Regiment zu Casal in Montferrat.
[5] Zurlauben III, S. 218.
[6] Zurlauben III, S. 243.

8. Das erſt 1689 geworbene Regiment von J. B. Salis-Soglio diente bei den Belagerungen von Mons und Namur und in der Schlacht bei Neerwinden, ging 1694 nach Frankreich, um namentlich bei St. Malo die bretagniſche Küſte gegen die engliſche Flotte zu verteidigen, und kämpfte 1695—1697 wieder in Flandern.[1]

Damit iſt die Reihe der auf Grund des Bündniſſes geworbenen Regimenter erſchöpft; das Regiment, welches 1689 von Courten im Wallis geworben wurde, kann nicht als eigentliches Schweizerregiment gelten, da es faſt nur aus Walliſern beſtand, obwohl einige Offiziere aus Solothurn und andern Orten dabei waren. Es diente mit dem Regiment Greder zu einer Brigade vereinigt in Flandern.[2]

Aus bündniswidrigen und verbotenen Freikompagnien beſtanden zwei Regimenter, welche der Neuchateller Monnin und der Zürcher Oberkamm 1690 geworben hatten; erſteres ſcheint in Flandern gedient zu haben,[3] letzteres anfangs ebendaſelbſt bei Steenkerke und Neerwinden, ſeit 1694 unter Schellenberg in Katalonien; nach dem Kriege trat Schellenberg, gebürtig von Richtersweil, 1699 in bayeriſche Dienſte über und wurde ſpäter kaiſerlicher Feldmarſchalllieutenant.[4]

Mit Inbegriff der letztgenannten Regimenter und Freikompagnien betrugen die ſämtlichen Schweizertruppen, die 1690—1697 in franzöſiſchen Dienſten ſtanden, 28 700 Mann; mit Ausſchluß jener die bündnisgemäßen acht Regimenter zu 2400 Mann ſamt den Cent Suisses 19 300 Mann.[5] Von dieſen kämpfte alſo ein Regiment während dieſes ganzen Krieges in Katalonien, alle übrigen 16 900 Mann in Flandern, wovon nur drei Regimenter eine vorübergehende Ausnahme machen, um die franzöſiſche Weſtküſte gegen die engliſche Flotte zu verteidigen. Die Zahl der Truppen überſteigt zwar das Maximum von 16 000, welches das Bündnis feſtſtellt, und bildete etwa den dritten Teil der ganzen in Flandern kämpfenden Armee des Herzogs von Luxemburg von zirka 50 000 Mann;[6] qualitativ war ihr Wert noch weit höher. Die Schweizer waren unzweifelhaft neben deutſchen Söldnern die beſten Truppen der franzöſiſchen Armee und hatten bei dieſen auf flandriſchem Boden geſchlagenen Entſcheidungsſchlachten den größten Anteil. Nicht nur etwa ſelbſtgefällige Darſtellungen dieſer Offiziere und ihrer Nachkommen, auch offizielle Schlachtberichte aus Paris heben denſelben

[1] Zurlauben III, S. 297.
[2] Zurlauben III, S. 311.
[3] May V, S. 459.
[4] May V, S. 460.
[5] May V, S. 463.
[6] Martin. Histoire de France XIV. p. 128.

hervor. Bei Steenkerke 1692 hielten die zwei Regimenter Stuppa eine Stunde lang das Feuer der dänischen Garde aus und stürmten dann deren Stellung mit dem Säbel in der Hand,[1] wobei die meisten Offiziere fielen. In der gleichen Schlacht hielt Polier mit seiner Brigade gegen die Engländer stand, bis die französische und schweizerische Garde ankam, von welch letzterer jedoch ein Bataillon im Juni mit dem König nach Paris zurückgekehrt war,[2] und entschied dadurch den Sieg, fiel aber selbst mit zehn seiner Offiziere.[3] In der blutigsten Schlacht dieses Krieges, bei Neerwinden 1673, ließ der Herzog von Luxemburg, obwohl die meisten französischen Generale zum Rückzug rieten, die bisher noch nicht beteiligten schweizerischen und französischen Garden gegen die Verschanzungen des Dorfes vorrücken. Diese, die Brigade Surbecks, der die ehemaligen Regimenter der beiden Stuppa führte, und das deutsche Regiment Zurlauben, hielten $1^1/_2$ Stunden lang das feindliche Feuer[4] aus und nahmen dann das Dorf in jenem berühmten Angriff, bei dem zum ersten Mal, doch wohl nur von seite der französischen Garde, das Bajonett zur Verwendung kam.[5] In ähnlicher Weise kämpften dort die Regimenter Salis und Greder, unterstützt von der englischen und deutschen Kavallerie, die sich in französischem Dienste befand.[6]

So waren es zum großen Teil fremde, aber keineswegs nur schweizerische, sondern auch deutsche, englische, irländische und italienische Söldner, die für Frankreichs Sache gegen die Alliierten kämpften, und diese Mächte waren selbst nicht im stande, die Werbungen des Feindes bei ihren Völkern zu verhindern. Es ist daher wiederum eine arge Uebertreibung, wenn der kaiserliche Gesandte im Juli 1692 der Tagsatzung vorwirft, „die Eidgenossen könnten selbst durch erklärte Feindschaft dem Reich nicht mehr Schaden zufügen als durch die Art

[1] Zurlauben III, S. 149, nach der Relation du combat de Steinkerk, p. 216, Paris 1692, 12°, und dem Journal des mouvemens des armées du Roy en Flandres, par Vaultier, commissaire ord. de l'artillerie. Einen ähnlichen Angriff mit dem Degen in der gleichen Schlacht erzählt Zurlauben II, S. 250 von der Garde; vielleicht war sie dabei beteiligt oder es liegt eine Verwechslung vor.

[2] Zurlauben II, S. 250.

[3] Zurlauben III, S. 175 nach den gleichen Quellen und der Gazette de France 1692, p. 426. Fieffé I, S. 235.

[4] Zurlauben II, S. 252 und III, S. 151. Die Relationen schreiben Surbeck einen großen Anteil am Siege zu.

[5] Martin XIV, S. 176, wo dies nur von der französischen Garde ausdrücklich gesagt ist; nach Fieffé I, S. 237 wäre der erste Bajonettangriff im Krieg mit Savoyen 1693 im Oktober geschehen und dabei auch das Schweizerregiment Hessy beteiligt gewesen, von welchem Zurlauben III, S. 192 allerdings keine Aktionen aus Flandern für diese Zeit 1692—1697 kennt.

[6] Fieffé I, S. 238.

und Weise, wie sie sich zu den angeordneten Exerzierungen [illegible] verwenden lassen". und wenn von [illegible] Schweizern in französischem Dienst, von 24 Fähnlein im Lager vor Rouen die Rede ist,[1] während die nächsten Schweizerregimenter kaum halb so stark und auch von guter Disziplin nicht alle so rühmend waren. Wie stark dann die Truppung erwuchs, außer dem Garderegiment kann es nicht einmal 24 Kompagnien, die solche die Eidgenossenschaft normalmäßig hat, da die Bündner mit Fähnlein, Solothurn, Genf und Neuenburger geteilt ist, solche in der Eidgenossenschaft selber Pump- und rundweis besitzen.[2] Dies geht auf die beiden Regimenter Salis, die selber Salis, Planta und Courten, deren Obersten selbst keine Eidgenossen waren. Die Fähnlein der Bündner, die Pfarrer mit gemeiner Bezahlung der Schweizerkompagnien zu belegen, wie die Tabelle, welche der Gesandte Salis an Mär, [illegible] einsandte,[3] besagt nur sagt, die eidgenössische Einbildung zu befriedigen. Laut Verzeichnis der „Schweizer Regimenter in Frankreich und" vom 1. März, [illegible] kamen wir vor:

„Der Schweizerische Obriste ist Generalleutenant Salis, ein Bündner, sein Quartier ist im Bois de Vincennes.

Graf, Obriste, von Bern, ist in Normandie.

Salis älter, Obrist und Generalleutenant, ist in Garnison in Bündten.

Salis jünger, Bruder des obigen, ist in Bündten.

Salis von Grüsch, andern Salis ist zu Saumur in Bündten.

Gruber von Saanthurn ist zu Tournay in Bündten.

Hess von Glarus, andern Hessen sagt zu Sedan und Jamets.

Manning von Neuenstadt, ist der Regiment von einhundert neuen und einhundert Forschungsmann gemacht in Bündten.

Escherny von Zürich, der Regiment, in Bündten.

Salis Bündtner, der Regiment, in Bündten.

Graf, ein Walliser, der Regiment, in Bündten.

Jedes dieser Regimenter ist von 12 Kompagnien, die Kompagnie von 200 Mann. Es wird aber vorgegeben, daß man noch über 100 Soldaten in einer Kompagnie, überige Deutsche, Italiener, Schweden, Polen und andere Nationen wären. Die Garnisonen dieser Regimenter in Bündten sind wie folgt: Chur, Fürstenau, St. Luzi, Tarasp, Maienfeld, Bergün, Bonaduz,

---

[1] Ranke VI, 1, S. 44 und [illegible].

[2] Dierauer S. 44.

[3] Beilage 2 zur [illegible] Depeschenliste Nr. 7, d. 19.

Dixminde, Dunkerque, Gravelines, Aire; alle diese Orte sind nach 1663 an Frankreich kommen.

Sorbeck und Greder von Solothurn, jeder ein Regiment Teutsche, ersterer in Piemont, letzterer in Flandern. Zurlauben von Zug hat auch ein Regiment Teutsche, dient in Irland."

In diesem Verzeichnis sind die sechs Regimenter Stuppa älter, Stuppa jünger aus Chiavenna, Polier von Lausanne, Monnin von Neuchatel, Salis-Soglio aus Graubünden und Courten aus Wallis mitgerechnet, deren Obersten keine Angehörigen der XIII Orte waren und deren Soldaten wohl zum größten Teil auch nur den betreffenden zugewandten Orten angehörten, endlich auch das nur aus Freikompagnien bestehende, nicht anerkannte Regiment Schellenbergs vom Zürichsee. Trotz diesem Rechnungsfehler, zu dem noch ein weiterer kommt, daß alle Regimenter auf 2400 Mann angenommen werden, während Monnin nur 1200, Schellenberg 1800 zählte, kommt das Verzeichnis nur auf 31 000 statt der behaupteten 40 000 Mann, und wenn man auch nur die Hälfte der Regimenter als nicht den XIII Orten angehörige Mannschaft abzieht, so wird auch die Behauptung hinfällig, daß das Maximum von 16 000 Mann, welches im französischen Bündnis festgesetzt war, überstiegen worden sei, zumal da in den eigentlichen Schweizerregimentern auch deutsche und andere ausländische Mannschaft steckte.

F. Kaiserliche Werbungen und Verteidigung Vorderösterreichs durch das Schweizerregiment Bürkli 1690—1698.

Schon im April 1690 erfuhr die eidgenössische Politik die große Genugthuung, daß die Kaiserlichen auf ihre seit Dezennien unaufhörlich gestellte Forderung, alle schon vor dem Krieg in französischem Dienst stehenden Truppen zurückzurufen, endlich verzichteten und sich auf das Verlangen strenger Vermeidung der Transgressionen beschränkten.[1] Damit stellten sie sich selbst ausdrücklich auf denselben Standpunkt, den die Tagsatzung bisher konsequent innegehalten hatte, wie sie auch jetzt wieder erklärte, daß diese Rückberufung „der Unparteilichkeit, die wir in währendem Krieg gegen alle äußern Potenzen zu beobachten erboten, nicht gemäß wäre."[2]

Dieses Zugeständnis des Kaisers hatte freilich seine guten Gründe. Er war damals im Begriff, für sich selbst eidgenössische Truppen zu

[1] Abschiede VI, 2, S. 333 unten.

[2] Zürcher Originalabschied vom April 1690

defensiven Zwecken zu werben, und konnte daher auch die französischen Werbungen nicht mehr bekämpfen. Für die neutrale Stellung der Eidgenossen war dieses Werbungsgesuch von seite der Alliierten sehr günstig, es entsprach vorzüglich der eben damals entwickelten Theorie der unparteiischen gleichmäßigen Begünstigung und es lag ohnehin nicht an den Eidgenossen, daß sie dieser Partei nicht schon früher Werbungen hatten gestatten können. Auch für die eigene Sicherheit war es ja erwünscht, wenn die Schweiz dazu beitragen konnte, das mächtige Frankreich von der Festsetzung an der schweizerischen Nordgrenze abzuhalten und den Erfolgen, welche schweizerische Truppen für die französische Sache erfochten, auf der andern Seite ein Gegengewicht zu geben. Daher vermochte aller Einfluß Frankreichs nicht, diese Werbungsbewilligung zu hintertreiben, sobald von der andern Partei ein ernstlicher Antrag gemacht wurde.

Ebenderselben Tagsatzung vom April 1690 machte der kaiserliche Gesandte Graf von Lodron die ersten Andeutungen über ein Werbungsbegehren von 2000 Mann, die in Konstanz, den Waldstädten, Wien oder Prag dienen sollten.[1] Schon im folgenden Monat ging die Tagsatzung in außerordentlicher Versammlung bereitwillig auf das Begehren ein und wahrte sich nur den Standpunkt, daß die 2000 Mann nicht aus Schuldigkeit wegen der Erbeinung, sondern aus freiem Willen und Respekt zum Schutz der vorderösterreichischen Lande bewilligt werden.[2] Es half nichts, daß der französische Gesandte es für eine große Parteilichkeit erklärte, daß man dem Kaiser eine Werbung bewillige, das französische Bündnis dagegen durch Verbot der Transgressionen und Einschränkung auf die schon bei der Bündniserneuerung von 1663 zu Frankreich gehörigen Länder beschränken wolle.[3] Im März 1691 erklärten die Gesandten aller Orte außer katholisch Glarus, welches den Entscheid der Landsgemeinde vorbehielt, daß die Werbungen gestattet und nur einige Abänderungen der am 3. Juni 1690 entworfenen Kapitulation von 21 Artikeln gewünscht werden.[4] Auch verpflichtete sich die Mehrzahl der Orte, die Waldstädte diesseits des Rheines, das Frickthal und Konstanz diesen Krieg hindurch zu be-

[1] Abschiede VI, 2, S. 333.
[2] Daselbst S. 342.
[3] Daselbst S. 342.
[4] Daselbst S. 396; nach S. 400 wünschten die katholischen Orte für ihre Truppen einen katholischen Oberst, oder wenigstens die Alternative. Der Entwurf vom 3. Juni 1690 Baden findet sich im Staatsarchiv Zürich nicht in den Abschieden und Akten, sondern einzig in dem Sammelwerk Corpus militare, II. Bd., fol. 369 in 21 Artikeln.

schirmen,[1] und zwar nicht etwa durch das vom Kaiser zu werbende Regiment, sondern durch die eidgenössische Defensionalarmee. Der Oberst des kaiserlichen Schweizerregiments war Heinrich Bürkli von Zürich, der in seiner Jugend wie sein Vater in der französischen Schweizergarde diente, dieselbe 1669 wegen eines Duells verlassen mußte, dann in kurpfälzischen Diensten Heidelberg 1688 verteidigte. Als der Pfalzgraf infolge der französischen Verwüstungen den größten Teil seiner Truppen entlassen mußte, ging Bürkli mit seiner aus Deutschen bestehenden Kompagnie in kaiserliche Dienste über und kämpfte 1689 bis Juli 1691 gegen die Türken.[2] Diesen dem Kaiser genehmen Mann ernannten die Eidgenossen am 15. Juni 1691 zum Obersten des dem Kaiser bewilligten Regimentes.[3]

Ueber die Geschichte dieses Regimentes ist bisher so wenig bekannt geworden,[4] daß hier etwas ausführlichere Angaben folgen dürfen. Von der Kapitulation, deren Datum nicht einmal genau bekannt ist,[5] liegt wenigstens in schweizerischen Archiven keine förmliche Ausfertigung vor, sondern nur Kopien des ersten Entwurfes[6] vom 3. Juni 1690. Diesen begehrte die Tagsatzung beim wirklichen Abschluß im März 1691 in sieben Artikeln abzuändern, erhielt aber nur für drei Aenderungen die Zustimmung des kaiserlichen Gesandten.[7] Der endgültige Wortlaut, wie er im März 1691 festgestellt[8] und nachher vom Kaiser und von

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 398. Dieselbe Erklärung wiederholt im Dezember 1692, S. 459, ganz unabhängig von der Werbung.

[2] Vgl. Bürklis Biographie im Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft von Zürich 1878, wo aber von der Geschichte dieses kaiserlichen Regimentes außer der Werbung gar nichts mitgeteilt ist.

[3] May VII, S. 93.

[4] In der Biographie Bürklis im Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft von Zürich 1878, S. 10, ist ohne näheres Eintreten auf die Geschichte des Regimentes angenommen, daß es nur als Garnison der Waldstädte gedient habe. Einiges darüber sagt Schulte: Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich, 1892, I, S. 93. 100 ꝛc.

[5] Das hiefür etwa angegebene Datum des 15. Juni 1691 bezieht sich nach May VII, S. 93 nur auf Bürklis Ernennung zum Obersten.

[6] St.-A. Z. Corpus militare II, p. 369; auch im Berner Staatsarchiv, Beilage zum Originalabschied Bd. N. N. N. S. 1747 und im Teutschlandbuch B, S. 25, wovon mir Herr Staatsarchivar Türler gütigst eine Kopie mitteilte.

[7] Abschiede VI, 2, S. 396, wo nur die zugestandenen Abänderungen angegeben sind.

[8] Daß dies damals geschah und zwar von allen Orten ohne Ausnahme, ergibt sich aus der Zürcher Instruktion für Oberst Bürkli vom 28. April 1691, im St.-A. Z. Corpus militare II, p. 377: „Demnach im Mai nächst abgeloffenen Jahres der von Graf Lodron beschehenen Anwerbung eines Volksaufbruches von 2000 Mann auf allerseits Obrigkeiten Ratifikation hin entsprochen; demnach eine

den einzelnen Orten ratifiziert wurde, läßt sich zwar aus diesen Verhandlungen und dem ersten Entwurf nach seinem wesentlichen Inhalt herstellen, ist aber nicht einmal in einer Kopie vorhanden; unbekannt bleibt außer dem Datum auch die Einleitung samt den Angaben der Kontrahenten. Nur aus diesem Mangel und einer Verwechslung mit dem gleichzeitigen, nachher zu erörternden Kapitulationsentwurf für Großbritannien ist es erklärlich, daß in der bisherigen Litteratur allgemein der Irrtum aufkommen konnte, diese Kapitulation mit Oesterreich sei nur von vier evangelischen Orten, Zürich, Bern, Schaffhausen und Appenzell außer Rhoden, wirklich abgeschlossen und von diesen das ganze Regiment gestellt worden,[1] wobei der ganze Charakter dieses Verhältnisses völlig verkannt und verschoben wird. Denn nicht nur wird die ganze Angelegenheit der kaiserlichen Werbung und ebenso diejenige der wirklich geworbenen Truppen immer an der gemeinsamen Tagsatzung und niemals an einer evangelischen Konferenz behandelt, es ist auch aus Bürklis Korrespondenzen an Zürich ersichtlich, daß das Regiment in der ursprünglich beabsichtigten Stärke von zehn Kompagnien zu 170 Mann, die für 200 gerechnet werden sollten, zu stande kam und jedes der XIII Orte nebst St. Gallen eine ganze oder eine halbe Kompagnie übernahm mit Ausnahme von Unterwalden, Appenzell und Solothurn, von welchen nichts zu ermitteln ist. Das Regiment umfaßte nämlich folgende Kompagnien:

1. die zürcherische unter dem Obersten Bürkli selbst:[2]
2. die bernerische unter dem Oberstwachtmeister W. von Muralt;[3]
3. die luzernische unter dem Oberstlieutenant von Fleckenstein;[4]
4. die von Uri und Schwyz zusammen, anfangs unter dem Urner

Kapitulation aufgerichtet, drüberhin in jüngster badischer Tagleistung aus allerseits h. Kontrahenten Abgesandten bevollmächtigten Gewalt solches zu Stand gebracht und vermög einem von ihr Excellenz erteilten Patent unser Burger Herr H. Bürkli zum Obersten denominiert."

[1] Leu, Lexikon, Artikel Bürkli; May, Histoire militaire VII. p. 55. und die Biographie Bürklis im Neujahrsblatt der Feuerwerker 1878, S. 9, welche die Bewilligung dieser vier Stände auf Ende 1690 verlegt. Davon findet sich in Abschieden und Akten keine Spur; wohl aber ließen im März 1690 Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., evangelisch Glarus und St. Gallen sich auf einen Kapitulationsentwurf mit Großbritannien ein; vgl. unten S. 368.

[2] In den meisten Briefen Bürklis erwähnt, die in den Akten „Oesterreich", „Grenzbesetzung" und „Werbung" liegen.

[3] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": ein Brief des Majors Muralt aus Waldshut vom 3. Dezember 1691.

[4] Diesen nennt Bürkli in mehreren Briefen als Führer der einen Hälfte des Regimentes; die Kompagnien von Bern und Luzern erwähnt Bürkli in einem Brief vom 11. November 1694; Akten „Oesterreich."

Püntiner, den 1695 der Schwyzer Hauptmann Ab Yberg abgelöst zu haben scheint;[1]

5. die glarnerische unter unbekanntem Hauptmann;
6. die zugerische unter Hauptmann Kaiser, später Muos;[2]
7. die baslerische unter Hauptmann Sulger;[3]
8. die schaffhauserische unter Hauptmann Braun;[4]
9. die (Abt) st. gallische unter Hauptmann Meyerhofer.[5]
10. Freiburg und Solothurn hätten zusammen eine Kompagnie stellen sollen; allein Solothurn verweigerte seine Hälfte, und Freiburg wollte keine ganze Kompagnie bewilligen, scheint sich aber schließlich doch dazu verstanden zu haben, da der mehrmals genannte Hauptmann Zur Thannen nur diesem Ort angehören kann.[6]

Wenn nicht jedes der XIII Orte eine Kompagnie übernahm, so liegt dies hauptsächlich daran, daß der Kaiser nur zehn Kompagnien begehrte und die Mischung einer Kompagnie aus verschiedenen Orten möglichst vermieden wurde.

Daß das Regiment nur 1700 Mann zählte, die nominell und bei der Besoldung als 2000 gerechnet werden sollten, steht schon im ersten Entwurf und beruht also nicht darauf, daß einzelne Kantone nachher zurückgetreten wären. Die wesentlichen Artikel des Entwurfes scheinen unverändert geblieben zu sein. Das Regiment soll hienach „mit Musqueten samt Bajonetten, grauen weiten Röcken, roten Ueberschlägen und gleichen Hüten mundiert sein und innerhalb sechs Wochen nach

[1] Die Namen dieses Hauptmanns und der meisten übrigen sind nur aus einer Ablösungsordre vom März 1692 bekannt, Akten Eidg. Grenzbesetzung: „die Püntinerische Kompagnie"; daselbst ein Brief des Hauptmanns Jörg Franz Ab Yberg aus Konstanz vom 15. März 1696 an Zürich wegen Deserteurs. Bürklis Brief vom 20. September 1696: „Urys mit Schweiz assocerte Kompagnie."

[2] Bürklis Brief vom 7. Juni 1691: „die Kompagnien von Zug und Glarus." Erstere ist wohl identisch mit der des Hauptmanns Kaiser und mit der 1695 genannten Muosschen (Akten „Werbungen"); ein Glarner Name kommt unter den Hauptleuten nicht vor, doch sind in jener Ordre nur neun Kompagnien aufgeführt. Vielleicht ist es die 1695 genannte Kellersche Kompagnie.

[3] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": 13. Sept. 1694 Lager bei Breitenau, Brief von Joh. Heinrich Sulger, Hauptmann der baslerischen Kompagnie.

[4] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": 23. April 1691 Schaffhausens Kriegsordonnanz und Eid der schaffhauserischen Kompagnie unter Hauptmann J. H. Braun; auch in Bürklis Brief vom 2. Juli 1691; 1695 Obristwachtmeister.

[5] Eine st. gallische Kompagnie erwähnt Bürklis Brief vom 4. Februar 1692; sie muß wohl identisch sein mit der Meyerhoferschen jener Ablösungsordre.

[6] Die in der Ablösungsordre genannte Thannersche Kompagnie gehörte nach Bürklis Brief vom 30. April 1697 dem Hauptmann Zur Thannen aus bekanntem Freiburger Geschlecht; vgl. auch Akten „Werbungen vom 27. Mai 1695.

Abschluß der Kapitulation auf das vom Kaiser bestimmte Rendezvous gestellt werden." Es soll nach Artikel 2 „zu Dienst der römisch-kaiserlichen Majestät und Defension dero Erbvorlanden bestimmt sein, und insonderheit in die Stadt Konstanz, Rheinfelden, übrige Waldstädte und den Schwarzwald von jeder Kompagnie eine Mannschaft nach Ihr kaiserl. Majestät Belieben verlegt werden", worüber Artikel 12 noch bestimmter sagt: „Es soll zur Defension der Städte Konstanz, Rheinfelden, der Waldstätte, auch übrigen Ihro kaiserl. Majestät Erbvorlanden von den kaiserlichen Generalen sich kommandieren lassen." Diese Bestimmung ist besonders wichtig, da die Tagsatzung oder einzelne Orte noch bei der letzten Verhandlung eine Beschränkung auf die Waldstädte verlangt, aber vom kaiserlichen Gesandten darüber keine Eröffnung erhalten hatten. In der That ging schon der Schwarzwald über den Umfang der rheinischen Waldstädte hinaus, und vollends gilt dies von den übrigen Erbvorlanden.

Mit der allgemeinen Kapitulation und ihrer Ratifikation durch die Orte war nur die nach den eben festgestellten Grundsätzen erforderliche Erlaubnis der Tagsatzung zur Werbung gegeben. Die Ausführung selbst war wieder von der Obrigkeit jedes Ortes abhängig. Hiebei suchten einzelne Orte ihren Offizieren durch besondere Instruktionen und Beeidigung noch beschränkende Verpflichtungen aufzulegen. So befahl Bern bei der Ratifikation am 30. April 1691 seinem Hauptmann, sich nicht außerhalb der Waldstädte gebrauchen zu lassen.[1] Begreiflicherweise waren die kaiserlichen Generale wenig geneigt, auf diese für sie nicht verbindlichen Beschränkungen über die Kapitulation hinaus Rücksicht zu nehmen.

Die Bewilligung der Werbung und Instruierung der Offiziere erfolgte nicht an allen Orten gleichzeitig und noch weniger in gleicher Form. Schaffhausen stellte am 23. April eine Kriegsordonnanz und Eidformel für seine Kompagnie und den von Lodron zum Hauptmann angenommenen J. H. Braun auf.[2] Der Zürcher Rat bestätigte schon am 16. April die „Denomination" seines Mitbürgers H. Bürkli, dem ein kaiserliches Patent die Obristenstelle über das eidgenössische Regiment zusagte,[3] und bewilligte ihm, „seine Kompagnie bei offenem Trommelschlag und aushangender Fahne zu werben, jedoch nicht mehr als zu seiner Kompagnie von nöten, auch nirgends anders als in der Stadt die Trommel rühren zu lassen und keine andern als Landeskinder

[1] Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Türler aus dem Staatsarchiv Bern.

[2] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Beilage zu einem Briefe Bürklis von 1694.

[3] Nur eine vorläufige Zusicherung, da das eigentliche Patent erst vom 16. Juli 1691 datiert.

anzunehmen", mußte ihn auch schon am 22. April wegen mißbräuchlicher Ausdehnung der Werbung zur Rede stellen.[1] Am 28. April erteilte der Rat dem Obersten eine Instruktion, welche ihn einfach zur Beobachtung der Kapitulation anwies und in Uebereinstimmung mit dieser zur „Defension der vorderösterreichischen Lande, insonderheit der Waldstädte und der Stadt Konstanz."[2]

Am 29. April leisteten Bürkli und seine Kompagnie in der Fraumünsterkirche den Eid, „in diesem Zuge nach Ausweisung des mit dem Kaiser geschlossenen Traktates und anhangender Kapitulation und Instruktion ihr bestes zu thun und darin alles das zu handeln und zu betrachten, was neben ihro kaiserl. Majestät Diensten der Stadt Zürich und des eidgenössischen Standes Lob, Nutz und Ehr sein mag",[3] eine bestimmte Andeutung, daß die Truppen nicht als bloße Söldner in fremdem Dienste, sondern dabei zugleich im eidgenössischen Interesse wirken sollten.

Bürkli scheint mit seiner zürcherischen Leibkompagnie Ende April oder Anfang Mai 1691 nach den Waldstädten abmarschiert zu sein,[4] da seine Berichterstattung erst mit einem Brief vom 7. Juni aus Waldshut beginnt.[5] Noch waren an diesem Tage nicht alle Kompagnien eingerückt, „die halbe von Uri ohne Unter- und Obergewehr, auch inkomplet, weswegen sie die Musterung nicht passieren können"; von Schwyz glaubte Bürkli damals noch, daß es seine Hälfte nicht geben werde. „Wegen der freiburgischen Kompagnie hat es auch noch Difficultäten; von Graf Lodron war verordnet, wenn Solothurn die überlassene halbe Kompagnie nicht aufbringen wolle, solche alsdann dem Stand Freiburg zufallen solle. Auf den jetzt ereigneten Fall hat aber der freiburgische Hauptmann H. von der Weidt die heimgefallene halbe Kompagnie anzunehmen recusiert und hiezu einen andern ihm eignes Gefallens verordnen wollen, worüber einige Intriguen entstanden; daher ich dieses seiner Excellenz überschrieben und ihre Verordnung erwarte, welche wohl diese Kompagnie auf einen andern Stand, so hierzu ein mehreres Belieben bezeigte, übertragen dörfte."[6]

---

[1] St.-A. Z. Ratsmanual des Unterschreibers vom 16. und 23. April 1691.

[2] St.-A. Z. Corpus militare II. Bd., S. 377. Außerdem sollte er darauf sehen, daß jeder Soldat gottesfürchtig sei und Flüch und Schwür vermeide, und sollte keinen Soldaten unter eine fremde Kompagnie verkaufen.

[3] Daselbst S. 379.

[4] Nach Bürklis Biographie wäre der Oberst mit seiner Leibkompagnie schon am 30. April nach Waldshut abmarschiert.

[5] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung."

[6] Da Zürich, Bern und Schaffhausen nachweisbar ihre Kompagnien schon im April bewilligt hatten und auch von den Kompagnien von Zug, Glarus, Uri

Am 2. Juli wurde das Regiment vom kaiserlichen Kriegskommissariat in Eid und Pflicht genommen, war also wohl vollständig beisammen.[1] In der Verwendung der Truppen beschränkten sich die kaiserlichen Generale keineswegs auf die Waldstädte, sondern stellten von Anfang an bis zum Schluß dieses Dienstes abwechselnd einige Kompagnien im nördlichsten Teil der vorderösterreichischen Gebiete auf,[2] ja zuweilen der bessern Verpflegung wegen etwas außerhalb der österreichischen Grenze.

Schon am 7. Juni 1691 stand Bürkli mit seiner Zürcher Kompagnie in Waldshut und hatte den übrigen Kompagnien ihre Posten angewiesen, denen von Zug und Glarus sogar eine halbe Viertelstunde außerhalb der österreichischen Grenze bei Neustadt[3] (östlich vom Titisee im Fürstenbergischen), während zwei Kompagnien noch gar nicht eingerückt waren. Von Zeit zu Zeit, wie es scheint jedes Frühjahr, wurden die im Schwarzwald stehenden Kompagnien durch die am Rhein gewesenen abgelöst. So erhielt Bürkli im März 1692 Ordre,[4] die bei Villingen und Neustadt stehenden Kompagnien von Schaffhausen,[5] Luzern,[6] Zug, Glarus und Basel[7] nach Waldshut, Rheinfelden und Laufenburg zurückzuziehen und an ihrer Stelle die Kompagnien von Zürich,[8] Bern,[9]

---

und Schwyz in diesem Brief die Rede ist, könnte die Freiburger Kompagnie nur an Luzern, Basel, Abt oder Stadt St. Gallen oder Appenzell übertragen worden sein; indessen scheint der Name des Hauptmanns Zur Thannen zu beweisen, daß die Kompagnie dem Stand Freiburg blieb.

[1] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief Bürklis vom 2. Juli 1691 aus Waldshut.

[2] Es ist daher unrichtig, wenn der Biograph Bürklis, Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft Zürich 1878, S. 10 annimmt, „das Schirmregiment sei während des ganzen Krieges als Besatzung in den Waldstädten und Konstanz gelegen und bei den Streifzügen der Franzosen in den Schwarzwald nicht zum Schlagen gekommen."

[3] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Bürklis Brief vom 7. Juni 1691.

[4] Daselbst Beilage zu Bürklis Brief vom 14. März 1692.

[5] Stand in Villingen, nach dem Brief vom 19. September 1691.

[6] Obristlieutenant Fleckenstein stand nach Bürklis Brief vom 14. März 1692 damals noch im Schwarzwald.

[7] Im Brief vom 19. September 1691 heißt es zwar, die Basler Kompagnie stehe noch zu Rheinfelden, aber eben dieses „noch" zeigt an, daß sie damals weiter vorrücken sollte, während die Ablösungsordre 1692 sie nach Laufenburg zurückweist.

[8] Aus Waldshut datieren Bürklis Briefe vom 7. Juni 1691 bis 14. März 1692, von welchem Jahr keine spätern Briefe vorliegen; aus Villingen diejenigen von 1693.

[9] Muralts Brief vom 3. Dezember 1691 aus Waldshut, St.-A. Z. Akten „Oesterreich"; doch dürfte die Kompagnie selbst eher in Rheinfelden gestanden haben.

Uri-Schwyz[1] und St. Gallen[2] in den Schwarzwald zu führen. Die zwei übrigen Kompagnien blieben in Konstanz oder sonst am Bodensee bei Langenargen,[3] zuerst die st. gallische und wahrscheinlich die von Uri und Schwyz, 1692 abgelöst durch die von Glarus und Freiburg. Nach Säckingen wurden nur 40 Mann, zuerst von der Luzerner Kompagnie, dann von der zürcherischen unter dem Fähnrich Johann Escher postiert, eine Zerreißung der Kompagnien, die von den Obrigkeiten mit Recht als kapitulationswidrig beanstandet, aber von der österreichischen Generalität aufrechterhalten wurde.[4]

Schon die Waldstädte selbst, namentlich Säckingen, waren sehr exponierte Posten, da die Franzosen Hüningen, Freiburg und Breisach innehatten, im Dezember 1691 dort 16000 Mann zusammenzogen[5] und von da aus Streifzüge machten. So war es unausweichlich, daß das Schweizerregiment, welches neben dem fürstenbergischen Regiment die Hauptstreitmacht dieser Gegenden bildete, auch mit den Franzosen zusammengeriet. Am 3. Dezember 1691 meldete Bürkli aus Waldshut: „Von Säckingen, einem ziemlich avancierten gefährlichen Posten, wo ein Fähndrich mit 40 Mann von meiner Kompagnie liegt, laufen heute Kundschaften ein, daß die Franzosen mit 1500 zu Pferd, mit Stucken und kupfernen Schiffen von Hüningen ausgefallen seien und ein Angriff auf Säckingen und Rheinfelden befürchtet werde." Drei Tage später berichtet er, wie ein französischer Vorstoß unter Beteiligung von eidgenössischen Truppen zurückgeworfen wurde. Der Kommandant von Säckingen, Johannes Escher von Zürich, schrieb am 4. Dezember 1691 an Bürkli, er habe auf Alarmschüsse von Rheinfelden aus die Wachen verdoppelt, die übrige Soldateska auf dem Platz aufgestellt, die Bürgerschaft aufgeboten, sie aber als unbrauchbar entlassen müssen, und während die Einwohner flohen, auf dem bedrohten Posten ausgeharrt, obwohl er wegen niedrigen Wasserstandes sich nicht auf Schiffen hätte über den Rhein zurückziehen können. Von Rhein-

---

[1] Ablösungsordre von 1692: „die Püntinersche nach Neustadt zu verlegen"; wo sie vorher lag, ist nicht gesagt, vielleicht in Konstanz.

[2] Ablösungsordre von 1692: „die Meyerhofersche auf den Wald"; sie lag vorher in Konstanz, da Bürklis Brief vom 4. Februar 1692 sagt: „der Kaiser hat befohlen, die st. gallische Kompagnie in Konstanz bleiben zu lassen."

[3] Nach Langenargen wurde die Zur Thannensche Kompagnie aus Laufenburg im März 1692 versetzt.

[4] Bürklis Brief vom 18. Januar 1692: er habe vergeblich die Einwendungen der Zürcher Obrigkeit den kaiserlichen Generalen vorgestellt, während nach seinem Brief vom 4. Februar die Reklamationen des Standes Luzern die Ablösung der 40 Luzerner in Säckingen durch Zürcher zur Folge hatten.

[5] Brief Bürklis vom 20. Dezember 1691 aus Waldshut.

felden her habe sich Major Muralt von Bern jenseits des Rheines gegenüber Säckingen mit 150 Mann und zwei Feldstücken aufgestellt.

Nachdem Bürkli selbst mit seiner Hälfte des Regimentes in den Schwarzwald nach Villingen und Neustadt vorgerückt war, kam es zu wirklichen Zusammenstößen mit den Franzosen und darüber auch zu diplomatischen Beschwerden. Am 3. Dezember 1692 klagte der französische Gesandte bei der Tagsatzung, daß eine eidgenössische im kaiserlichen Dienste stehende Truppe unter Hauptmann Muralt von Bern einen Streifzug in den Breisgau gemacht und Vieh weggetrieben habe. Die Untersuchung ergab, daß ein nichtschweizerischer Dragonerhauptmann vom Regiment Soyer diesen Streifzug unternommen und 40 eidgenössische Soldaten ohne Anführer sich angeschlossen hätten.[1] Es scheint hienach, daß die Tagsatzung einen Einfall in den von den Franzosen besetzten Breisgau als Ueberschreitung der Defensive betrachtete. Doch rückte im folgenden Jahre die Hälfte des Regimentes bis an die Grenze des Breisgaues vor, um den Schwarzwald wirksamer zu decken. Bürkli berichtet am 8. Mai 1693 aus Villingen an die Zürcher Obrigkeit, er habe Befehl, mit der Hälfte seines Regimentes ins Feld zu gehen und gemeinsam mit kaiserlichen Truppen ein Lager zu beziehen, welches zur Bedeckung des hohlen Grabens und Schwarzwaldes, aber nicht zur Attaquierung, sondern zur Defension bestimmt, also der Kapitulation nicht zuwider sei.[2] Am 5. Juni schreibt er noch aus Villingen, er sei im Begriff, morgen nach Gschwend (südlich von Totnau), einem im österreichischen Territorio zwei Stunden von Freiburg gelegenen Posten, zu alldort bereits eingerückten vier Kompagnien abzumarschieren; die zwei in Konstanz liegenden Kompagnien seien auch dorthin kommandiert, können aber noch nicht kommen, bis sie durch die Landmiliz abgelöst seien. Dort seien zwei Schanzen, Muggenbrunn[3] und Weiden,[4] von seinen Leuten zu besetzen.[5]

Warum Bürkli so weit nach Westen über den bestimmten Lagerplatz hinausgehen mußte, ist nicht ganz klar, vermutlich um die Zusammenziehung der Kompagnien, die zum Teil von Rheinfelden her kamen, gegen Freiburg zu decken; der eigentliche Bestimmungsort aber war das schon aufgeschlagene und befestigte Lager bei Breitenau, über dem mittlern Höllenthal zwischen Freiburg und Neustadt. Dieses Lager

[1] Abschiede VI, 2, S. 460. Muralt war bei der Ablösung im März 1692 „auf den Wald" geschickt worden, wohl den westlichsten Posten.

[2] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung."

[3] Schon bedeutend näher an Freiburg, nördlich von Totnau.

[4] Westlich von Totnau.

[5] St.-A. Z. Akten „Oesterreich."

bezog Bürkli im Juli 1693 mit vier Kompagnien von seinem Regiment und vier vom österreichischen Regiment Stadel, über welche ihm das Kommando anvertraut wurde wie über das ganze Lager, um hier die Pässe nach dem Schwabenland mit 2000 Mann zu decken.[1] Eine Zumutung, für den Fall, daß die Franzosen weiter vorrücken sollten, Tryberg, Rottweil und Tübingen zu besetzen, schlug er ab, weil diese Orte nicht österreichisch seien, und fragte nur betreffend das mit den Eidgenossen verbündete Rottweil bei der Tagsatzung an.[2] Dagegen blieb er im Lager, bis er sich Ende Oktober 1693 in die Winterquartiere nach Villingen zurückzog.[3] Kurz vorher machten die Franzosen noch einen mißlungenen Anschlag auf sein Lager und nahmen eine schweizerische Wache gefangen, die Bürkli aber „durch eine nachgeschickte starke Partei ihnen wieder abjagen ließ."[4]

Im Winter hielt sich Bürkli, während das Regiment nach damaliger Gewohnheit den Feldzug durch Winterquartiere in gesicherter Stellung unterbrach, teils bei den Truppen in Villingen und Waldshut[5] auf, teils fand er Muße, seine Familie auf seinem Landgut Trüllikon[6] (im nördlichen Teil des Kantons Zürich) zu besuchen und in der Schweiz für Erneuerung der Kapitulation zu wirken, welche im Mai 1694 ablief.

Schon Ende 1692 hatte der österreichische Gesandte dem Obersten mitgeteilt, die Kassation seines Regimentes sei beschlossen,[7] vielleicht nur um auf ihn eine Pression auszuüben, daß er sich nicht allzustreng an die Beschränkungen der Kapitulation halte, vielleicht bestand auch damals wirklich diese Absicht, weil die vorderösterreichische Regierung in ihrer Finanznot von Anfang an gegen den eidgenössischen Solddienst eingenommen war. Seit dem Bezug des Lagers in Breitenau konnten aber die kaiserlichen Generale das Regiment nicht mehr entbehren und teilten im Oktober 1693 dem Obersten mit, der Kaiser habe beschlossen, das Regiment noch über die kapitulierten Jahre hinaus

---

[1] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief vom 7. Juli 1693 aus dem Lager bei Breitenau.

[2] Daselbst: Brief vom 10. August 1693 aus dem Lager Breitenau.

[3] Daselbst: Brief vom 31. Oktober 1693 noch aus Breitenau; der folgende Brief vom 5. November aus Villingen.

[4] Brief vom 5. November 1693.

[5] Aus Waldshut datieren seine Briefe vom 13., 19., 22., 28. und 30. Januar und 13. Februar 1694.

[6] Aus Trüllikon seine Briefe vom 24. Februar, 10., 20. und 22. April 1694; aber auch solche von 1692 vom 29. Juni, 20. Oktober, 26. November und 1693 vom 24. April.

[7] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief Bürklis vom 26. November 1692 aus Trüllikon.

noch mehrere Jahre lang sich in Wien durch einen besondern Agenten und Empfehlungsschreiben seiner Obrigkeit darum bewerben, daß er auch die dem Titel entsprechende Besoldung erhalte. Der Präsident des Hofkriegsrates, Feldmarschall Stahremberg, war ihm abgeneigt, obwohl Bürkli demselben 4000 fl. versprochen hatte.[1]

Auch im Sommer 1695 befand sich Bürkli mit sechs Kompagnien im Lager bei Großbreitenau;[2] doch scheinen in diesem Jahre keine kriegerischen Aktionen stattgefunden zu haben; um so mehr fand man Zeit, über die Handhabung der Kapitulation zu zanken. Die Tagsatzung hatte über die Behandlung der Truppen von kaiserlicher Seite viel zu klagen, daß die Soldaten zu Schanzarbeiten mißbraucht (was eine Rebellion bei Bürklis Leibkompagnie hervorrief[3]) und in schlechter Münze bezahlt würden, daß Offiziere, welche sich genau an die Kapitulation halten wollten, mit Gefangenschaft bedroht würden,[4] daß die eidgenössische Regimentsfahne nicht auf der Hauptwache aufgestellt, sondern in den Händen der Truppen belassen, daß auf die Kompagniefahnen das Wappen des betreffenden Ortes gemalt werde,[5] und ähnliches.

Indessen wurde die Tüchtigkeit Bürklis und seiner Truppen dadurch anerkannt, daß ihm die kaiserliche Generalität im Dezember 1695 das gesamte Kommando über die Waldstädte, Frickthal, Vorwald und Rothhaus,[6] und im November 1696 auch über die Stadt Konstanz übertrug, nicht nur über die eidgenössischen Truppen, sondern auch über die deutschen in diesen Gegenden liegenden Regimenter, die hohenzollerischen Dragoner, die spilbergische Infanterie, die thüningschen und stühlingschen Truppen und das fürstenbergische Regiment in Baar.[7] Infolge dieses umfassenden Auftrages blieb Bürkli im Sommer 1696 mehr im Zentrum dieser Gegenden, in den Waldstädten, und überließ das Kommando des Lagers Breitenau dem zum Obristwachtmeister avancierten Schaffhauser Braun mit den Kompagnien von Schaff-

---

[1] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Briefe vom 23. Mai und 10. Dez. 1697.

[2] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung" und „Werbungen": Briefe vom 2. Juli, 21. August und 15. Oktober; mit den Kompagnien von Fleckenstein, Braun, Zur Thannen, Muoß, Meyerhofer und Keller.

[3] Daselbst: Briefe vom 22. August aus Laufenburg und 3. September aus Trüllikon: „in meiner Abwesenheit weigerte sich meine Leibkompagnie und machte den Anfang einer Rebellion; daher muß ich an einigen der 24 eingezogenen Rebellanten ein Exempel statuieren."

[4] Abschiede VI. 2, S. 523 und 668.

[5] Daselbst S. 497.

[6] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief Bürklis vom 14. Dezember 1695 aus Waldshut.

[7] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief vom 21. Nov. 1696 aus Waldshut.

hausen, Basel und Uri-Schwyz.[1] Im September erhielt Braun von dem längst in kaiserlichen Diensten befindlichen Generalwachtmeister Wirz von Rudenz, einem Unterwaldner, Befehl, ein Detachement von 100 Mann zum Ersatz abgezogener deutscher Truppen ins Kinzigthal zu schicken.[2] Da Bürkli ihn anwies, dem dringenden Befehl unweigerlich nachzukommen und allfällige Beschwerden den Obrigkeiten zu überlassen, rückten die 100 Mann wirklich nicht nur über die österreichische Grenze, sondern auch durch die ganze fürstenbergische Herrschaft Hausen bis ins Gebiet der Reichsstadt Gengenbach vor und wurden schließlich nur bis Biberach zwischen Haslach und Gengenbach zurückkommandiert.[3]

Einen eigentümlichen Auftrag, der am wenigsten mit der Kapitulation harmonierte, erhielt Bürkli in einem kaiserlichen Handschreiben vom 16. Januar 1697. Mit einem seiner Offiziere und soviel Mannschaft, als er für nötig erachte, solle er den Markgrafen von Baden-Durlach aus der Herrschaft Geroldseck vertreiben und den Baron von der Leyhen einsetzen, welcher vom Kaiser mit der erledigten Herrschaft belehnt, aber vom Markgrafen gewaltthätig vertrieben worden war.[4] Bürkli befahl hiezu im April 1697 den Hauptmann Zur Thannen mit 250 Mann.[5]

Auch der Friedensschluß von Ryswik im November 1697 machte das Schweizerregiment noch nicht so schnell entbehrlich, da es im Juni 1698 die Bestimmung erhielt, an der Besetzung der von den Franzosen infolge des Friedens zu räumenden Plätze einen hervorragenden Anteil zu nehmen, so daß drei Kompagnien nach Breisach, drei nach Freiburg verlegt werden, die übrigen vier in Rheinfelden und Konstanz bleiben sollten.[6] Doch verzögerte sich die Räumung noch einige Zeit. Als der Generalfeldzeugmeister Graf von Fürstenberg im November 1698 nach

---

[1] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief Bürklis vom 20. September 1696 aus Laufenburg.

[2] Daselbst.

[3] Daselbst: Brief vom 25. September 1696 aus Laufenburg.

[4] Kopie (Beilage zum Brief Bürklis vom 30. April 1697): „Nach Absterben des Grafen von Cronenberg, letzten Vassallen der Herrschaft Geroldseck, haben wir diese dem Baron von der Leyhen zu Mannslehen verliehen und ihn in das Lehen und die drei Vogteien Seelpach, Schützenthal und Reichenbach inmittiert; er ist aber vom Markgrafen v. B. D. wieder gewaltthätig aus den drei Vogteien vertrieben worden. Also haben wir resolviert, daß Baden Durlach manu militari aus den drei Vogteien zu vertreiben und Baron von der Leyhen einzusetzen sei; zu welchem Ende Du aus Deinem schweizerischen Regiment einen guten Offizier mit soviel Mannschaft, als zu diesem Actum nötig, nach den drei Vogteien kommandieren wirst."

[5] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief vom 30. April 1697 aus Waldshut.

[6] Daselbst: Brief Bürklis vom 19. Juni 1698 aus Trüllikon.

Wien ging, trug er „dem Generalwachtmeister Bürkli ad interim sein ganzes hohes Kommando auf, welches bis über Hohenems hinauf mehr als 11 000 Mann umfaßte, dazu auch die Stadt und Festung Breisach, wann dieser Platz in der Zeit von den Franzosen abgetreten werden sollte", und befahl ihm, seine Station in Freiburg zu beziehen. Bürkli bezog daher im November 1698 das bereits abgetretene Freiburg mit 7000 Mann, um daraus auch die Garnison für Breisach zu formieren; mußte aber, da die Räumung Breisachs sich verzögerte und Freiburg zum Winterquartier so vieler Truppen nicht Raum hatte, einige Bataillone rückwärts verlegen, auch die schweizerischen Kompagnien etwas anders verteilen. Für diesen Winter kamen zwei Kompagnien nach Bregenz, drei nach Rheinfelden, die übrigen fünf auf die Posten Zell, Schönau und Totnau, eine Rückwärtsverlegung, welche die damals auftretenden Gerüchte von teilweiser Abdankung des Regimentes zu bestätigen schien.[1] Bürkli selbst blieb mit ausschließlich fremden Truppen in Freiburg[2] und machte nur einen Winterbesuch in Trüllikon.[3]

Obgleich man ihm Aussicht gemacht hatte, daß sein Regiment auch weiterhin, mit bloßer Reduktion der Kompagnien, im Dienst bleiben könne und er für diese Reduktion schon die Zustimmung Zürichs persönlich eingeholt hatte, wurde doch in Wien im Januar 1699 wegen Geldmangels beschlossen, das ganze Regiment zu entlassen.[4] Im Februar marschierte das Regiment mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel nach der Heimat zurück.[5] Bürkli selbst dagegen wurde mit Obersten-gage im kaiserlichen Dienst behalten, erhielt das Versprechen, bei nächster Vakanz mit einem kaiserlichen Regiment versehen zu werden,[6] was dann

---

[1] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief Bürklis vom 8. November 1698 aus Freiburg im Breisgau.

[2] Aus Freiburg datieren seine Briefe vom 8. November 1698, 2., 7. und 25. Februar, 3. März, 25. und 30. November 1699.

[3] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief vom 19. Januar 1699 aus Trüllikon: „Indem ich seither von Zürich zurückkommen, aber wegen Katarrh nicht nach Freiburg verreisen können."

[4] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief vom 19. Januar 1699 aus Trüllikon.

[5] Daselbst: Brief vom 7. Februar 1699 aus Freiburg: „nächsten Dienstag soll der völlige Ausmarsch des abgedankten Regiments geschehen." Er hatte erst am 19. Januar die Abdankung erfahren und versprach damals, die Zürcher Kompagnie unter Führung seines Sohnes Kapitänlieutenants heimzuschicken. Sie kann also unmöglich, wie sein Biograph S. 11 angibt, am 1. Januar 1699 in Zürich angekommen sein, sondern frühestens Anfang Februar; auch war diese Kompagnie erst 1691 geworben und ist nicht zu verwechseln mit der von Bürkli 1671 für Kurpfalz geworbenen, die wohl aus deutschen Soldaten bestand.

[6] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Kaiserlicher Brief an Bürkli vom 20. Februar 1699.

im spanischen Erbfolgekrieg 1702 geschah;[1] Ende 1699 wurde er zum Reichsritter mit dem Adelstitel Bürkli von Hohenburg erhoben[2] und stieg schließlich 1723 zum höchsten Rang, den es in kaiserlichem Dienste gab, demjenigen eines Generalfeldmarschalls.[3]

Nach dem Friedensschluß konnte sich die Tagsatzung 1700 darauf berufen, daß die etwa vorgekommenen Transgressionen im französischen Dienst wohl kompensiert worden seien durch verschiedene über die Erbeinung hinaus dem Erzhaus Oesterreich geleistete Dienste, namentlich durch Beschirmung des herwärts des Rheines liegenden österreichischen Landes, Rettung der Stadt Waldshut vor Verbrennung durch Intercession bei den französischen Generalen[4] und durch Bewilligung eines Regimentes Eidgenossen zur Beschirmung Vorderösterreichs.[5]

Es waren keine glänzenden Kriegsthaten mit großen Schlachten, aber die wirksame Verteidigung Süddeutschlands gegen französische Einfälle hat kaum geringern Wert.[6]

G. Kapitulationsverhandlung mit England und Abschluß mit Holland 1690—1698.

Da vornehmlich die evangelischen Orte geneigt waren, den alliierten Mächten Werbungen zu bewilligen, lagen solche Begehren für England und Holland noch näher als für Oesterreich. Schon im Januar 1690 gelangte ein außerordentlicher Gesandter des Königs von England, Thomas Coxe, an die evangelischen Orte mit dem Antrag eines Defensivbundes und einer Werbung von vier Regimentern zu 1000 Mann

---

[1] Neujahrsblatt der Feuerwerker 1878, S. 12; inzwischen hielt er sich in Trüllikon auf.

[2] Daselbst S. 11 und St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief Bürklis vom 25. Februar 1700 aus Trüllikon.

[3] Neujahrsblatt der Feuerwerker 1878, S. 23.

[4] Dies bezieht sich auf eine Erklärung der französischen Generale an die Tagsatzung vom Dezember 1692, daß sie einen Zug nach Säckingen und Waldshut beschlossen gehabt, aber auf Ansuchen des französischen Gesandten davon abgestanden seien, um die Eidgenossen nicht zu beunruhigen; vgl. Absch. VI, 2, S. 461.

[5] Abschiede VI, 2, S. 860.

[6] Nach Schulte: Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697, Karlsruhe 1892, I, S. 100, stand der südliche Schwarzwald unter einem besondern Generale in der Person Karl Egons von Fürstenberg. Seine Garnisonstruppen bestanden aus dem Schweizerregiment, einem andern kaiserlichen Regiment, einem kursächsischen Mietregiment und dem bayerischen Kreisregiment Spielberg. Schulte hebt mit Recht hervor, daß sich niemand durch Angriff auf die Waldstädte die Schweiz verfeinden wollte und die Franzosen den südlichen Schwarzwald trotz der schwachen Garnison nicht angriffen.

zum Dienst in den Landen des Königs oder zwei Regimentern Leibgarde. Es waren damit Anerbietungen verbunden, welche für die Sicherheit der Schweiz gegen Frankreich sehr verlockend schienen, aber mit der strengen Neutralität nicht wohl im Einklang standen, daß nämlich Wilhelm zu ihren Gunsten beim Friedensschluß die Rückgabe der Freigrafschaft Burgund an Spanien und die Schleifung der Festung Hüningen durchsetzen wolle.[1] Obgleich die zur innern Neutralität verpflichteten Orte Basel und Schaffhausen gegen ein ohne die katholischen Orte zu schließendes Bündnis mit einem fremden Fürsten Bedenken äußerten und nur die Werbung gestatten wollten, wurde doch im März 1690, um keine Zeit zu verlieren, ein Vertragsentwurf von Zürich, Bern und evangelisch Glarus über beides, Defensivbündnis und Werbung, von Schaffhausen, Appenzell außer Rhoden und Stadt St. Gallen nur über die Werbung in 34 Artikeln festgestellt. Die Hauptbestimmungen sind, daß die Regimenter nicht auf der Flotte und nicht außer den drei Reichen England, Schottland und Irland gebraucht werden dürfen. Da wegen der großen Entfernung der König außer stande wäre, im Fall eines feindlichen Angriffes den Orten thätliche Hülfe zu leisten, gelobt er, denselben zwei Millionen Franken zu hinterlegen und alle drei Monate zu kompletieren, welche Summe die Orte im Notfall angreifen können, aber auch gleichzeitig mit seiner eigenen Macht Diversionen zu machen und seinen Alliierten solche zu empfehlen.[2]

Nach einigen von England begehrten Abänderungen,[3] wonach in Kriegszeiten monatlich 24 000 Fr., in Friedenszeiten 6000 Fr. Subsidiengelder bezahlt werden sollten, wurde der Vereinigungstraktat am 23. August 1690 mit Vorbehalt beiderseitiger Ratifikation von der Konferenz zu Aarau genehmigt.[4] Allein an der zur Auswechslung der Ratifikationen angesetzten Konferenz im Januar 1691 ergab sich, daß der König nur unter dem Vorbehalt verschiedener Abänderungen ratifiziert hatte. Namentlich sollten die Truppen auch zu Gunsten der Verbündeten des Königs verwendet werden können und die Beschränkung auf die Verteidigung Großbritanniens abgeschwächt werden. Da hieraus Mißbrauch der Truppen und Gefährdung der Neutralität zu befürchten war, fanden die evangelischen Gesandten den Vertrag in dieser Form unannehmbar, zumal da auch die Unterstützung Englands auf Kriege beschränkt werden sollte, die eine Folge des Vertrages seien.[5] Wie

[1] Abschiede VI, 2, S. 317 und 318, Note.
[2] Daselbst S. 322.
[3] Daselbst S. 351.
[4] Daselbst S. 360.
[5] Daselbst S. 381 und 382.

berechtigt der Argwohn der Eidgenossen war, geht schon daraus hervor, daß Coxe sich weigerte, ihre schriftlichen Gegenvorstellungen dem König zu überbringen,[1] ganz offen erklärte, es komme ihm nach den gegen den Entwurf erhobenen Anständen unwahrscheinlich vor, daß die Verhandlungen zum Ziele führen,[2] und bald darauf im Mai 1692 abberufen wurde.[3] Das strenge Festhalten der Eidgenossen an dem ihrer Neutralität nach damaligen Anschauungen entsprechenden Grundsatz, die für fremde Dienste bewilligten Truppen auf die Verteidigung der betreffenden Länder zu beschränken, und der entgegengesetzte Wunsch des Königs Wilhelm mußte diese Werbung vereiteln.

Größern Erfolg hatte die bald darauf folgende holländische Werbung, die hier um so mehr Beachtung verdient, als bei diesem Anlaß die Neutralitätsfrage zu ausführlicher Erörterung kommt und in der Person des holländischen Gesandten Valckenier die historisch-juristische Gelehrsamkeit der Holländer sich mit der Diplomatie verbindet. Es bedurfte eines so geschickten Mannes und so ernstlichen Willens der Generalstaaten, wie er sich in dieser Wahl ausdrückt, um die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich die Bedenken der evangelischen Kantone, daß eine Verbindung mit Holland das Mißtrauen der katholischen wieder erregen und einen Konflikt mit Frankreich und Bruderkrieg zwischen den Söldnern beider Mächte hervorrufen könne.

Schon 1677 scheinen die Generalstaaten Peter Valckenier, gebürtig von Emmerich, einem jener zu Brandenburg gehörigen, aber von den Holländern besetzten Plätze des Herzogtums Cleve, einen Auftrag für die Eidgenossen gegeben zu haben, als sie den Gelehrten mitten aus der Bearbeitung seines die Zeitgeschichte behandelnden Werkes „Das verwirrte Europa" herausrissen durch Ernennung zu ihrem „Ordinari Residenten in Frankfurt und Extraordinari Envoyé" bei den schweizerischen Kantonen.[4] Hiernach wäre zu vermuten, er sei zum

[1] Abschiede VI, 2, S. 401.

[2] Daselbst S. 403.

[3] Daselbst S. 438; ersetzt durch Philibert Hervart des Marais.

[4] Vgl. oben S. 285. „Das verwirrte Europa oder politische und historische Beschreibung der in Europa, fürnemlich in den vereinigten Niederlanden seither dem Jahre 1664 entstandenen und durch die gesuchte allgemeine Monarchie der Franzosen verursachten blutigen Kriegen und Empörungen, fürgestellt in 4 Theilen durch Herrn Petrus Valckenier, J. C., niederländ. Ordinar Resident in Frankfurt a. M. Amsterdam 1677." Am Schluß dieses Bandes sagt eine Nachricht des Buchhändlers an den Leser: „Inzwischen wir mit dem Druck dieses 4. und letzten Theiles beschäftigt waren, haben die H. Generalstaaten den Herrn Authoren dieses Buches zu ihrem ordin. Residenten in Frankfurt ernennt und nach den löbl. Schweizerischen Cantonen als Extraordinari Envoyé beordert"; das Werk soll durch eine andere qualifizierte Person fortgesetzt werden. Auch auf dem

provisorischen Nachfolger des am 9. August 1676 in Basel verstorbenen Residenten Abraham Malapert bestimmt gewesen, der ebenfalls vorher Resident in Frankfurt war.[1] Allein Valckeniers Name erscheint in den Abschieden der evangelischen Konferenzen und in den zürcherischen Akten von 1677 nirgends, und vor seinem nachweisbaren Auftreten in der Schweiz erscheinen noch 1689 zwei andere holländische Gesandte, Gabriel Convenant und Johann Ludwig Fabritius.[2] Man müßte daher annehmen, daß jener erste Auftrag nicht zur Ausführung gekommen sei, wenn er nicht vielleicht mit der ersten heimlichen Werbung für Holland zusammenhängt, die gerade 1676 durch den Berner David von Wattenwyl im Berner und Zürcher Gebiet angestellt wurde.[3]

Erst am 10. November 1690 erschien Peter Valckenier[4] mit einem an die ganze Eidgenossenschaft gerichteten Kreditiv[5] vom 15. August als außerordentlicher Gesandter vor der Tagsatzung.[6] Da er wohl zunächst durch Privatunterredungen mit den einflußreichen Personen und durch Flugschriften den Boden vorzubereiten gedachte, hielt er hier nur eine ziemlich allgemeine Begrüßungsrede, worin er die Schweiz als eine absolute, souveräne und zugleich auch neutrale Republik begrüßt, sie als das einzige Land, das nicht vom Krieg betroffen sei, doch gegen Frankreich mißtrauisch zu machen sucht, welches die Schweiz nicht aus Zuneigung, sondern allein wegen der „bis dahin mangelnden Konvenienz“ verschont habe.[7]

---

beigegebenen Porträt steht: „Petrus Valckenier Embricensis J. U. Dr. nunc ordinum generalium uniti Belgii ad rempublicam Francofurt. deputatus et ad laudandos Helvetiorum Cantones deputatus extraordinarius.“

[1] Abschiede VI, 1, S. 845 und 1843.

[2] Abschiede VI, 2, S. 240 ff. und 311. Fabritius, Professor in Heidelberg, accreditiert am 5. November 1689. S. 483 und 2627 und Akten „Holland.“

[3] May, Histoire militaire VIII. p. 11. Für diese von May angenommene Werbung findet sich im Berner Staatsarchiv kein Anhaltspunkt, was aus dem heimlichen Charakter sich erklären mag, wohl aber eine Kapitulation vom 12. Mai 1676 für eine Leibgarde von 50 Hallebardieren, welche Bern dem Prinzen Oranien stellte unter Vermittlung eines vom Prinzen bevollmächtigten Herrn Asperlin von Bavoy. Mitteilung von Herrn Staatsschreiber Berger.

[4] Es kann nämlich nicht richtig sein, wenn Jöchers und Jselins Lexika angeben, daß dieser P. Valckenier 1680 gestorben sei; auf meine Anfrage teilte mir Herr Staatsarchivar Muller in Utrecht mit, der Verfasser des „verwirrten Europa“ sei erst 1712 gestorben.

[5] Original im St.-A. Z. Akten „Holland“, wo auch das für Fabritius.

[6] Abschiede VI, 2, S. 371. In Zürich schon im September feierlich empfangen.

[7] Im Zürcher Originalabschied, aber auch wie alle Propositionen Valckeniers gedruckt in 4°, Stadtbibl. Zürich XVIII. 218, Variaband, Nr. 9: „Des hochedlen gestrengen (!) H. Peter Valkeniers der H. H. Generalstaten der Vereinigten Niederlande Extraordinari Envoyé an die löbl. Eygnoßschafft Anspruch an die drey-

Auf eine am 13. November noch an der Tagsatzung gegebene Antwort des französischen Gesandten[1] replizierte Valckenier in einer samt der französischen Ansprache von ihm im Druck herausgegebenen Schrift, die gemäß dem Datum „Zürich, 30. November 1690" nicht mehr an der Tagsatzung vorgetragen sein kann;[2] ein Beweis, wie der Holländer, der kein großer Redner gewesen zu sein scheint und seine Reden ablesen mußte, mehr durch die Presse als durch Vorträge an der Tagsatzung zu wirken suchte, in welcher ihm die katholischen Gesandten so abgeneigt waren, daß sie ihm antworten wollten, die Beschwerden der nicht mit ihnen verbündeten Generalstaaten giengen sie gar nichts an.[3]

Weit schärfer und eindringlicher wurde Valckeniers Sprache an der Tagsatzung vom Frühjahr 1691. Hier bestreitet er schon die Aufrichtigkeit der Neutralität, deren Ruhm und Vorteil die Eidgenossenschaft behaglicher genießen könnte, wenn sie die Vernunft praevalieren und sich durch Demosthenes Warnungen vor Philipp und durch Hollands Erfahrungen erinnern ließe, wie die Republiken von allen Zeiten her es für eine feste Maxime gehalten, sich nie mit mächtigeren Königen in einen lange währenden Bund einzulassen. Dann geht er zu einer übertriebenen Schilderung der Transgressionen über, als ob 25000 und mehr Schweizer gegen die niederländische Republik geführt worden seien und sie in die äußerste Gefahr des Unterganges gebracht hätten, auch den ganzen Krieg hindurch die eidgenössischen Völker gegen alle Alliierten stets mißbraucht worden seien. Schließlich erklärt er, daß die eidgenössische Neutralität ohne nachdrückliche Abstellung dieser Mißbräuche keinen Bestand haben könne, da es auf eines herauskomme, ob man einem offensiven Feind mit wirklicher Hülfe beispringe oder die defensive Partei offensiv bekriege, verlangt aber für eine wahre Neutralität nach damaliger Theorie nichts weiter, als daß man „beiden Parteien gleichen Vorteil, keinem aber mehr Schaden und Nachteil als dem andern zufügen" müsse.[4] Doch verwahrte sich Valckenier gegen die

zehen wie auch zugewandte Ort der lobl. Eydg. in Baden versamlet; gethan den 31. October/10. November 1690." (Haller, Bibl. V, Nr. 1392.)

[1] Abschiede VI, 2, S. 371. Das Memorial ist in französischer und deutscher Sprache gedruckt in der in Note 2 citierten Schrift.

[2] Diese Tagsatzung dauerte nur bis Mitte November, von einem zweiten Vortrag Valckeniers ist im Abschied nicht die Rede. Dagegen enthält derselbe Variaband der Stadtbibliothek Zürich XVIII. 218, Nr. 10 eine Flugschrift in 4°: „Des französischen H. Ambassador Amelots Antwort auf die von ... Valkenier gethane Ansprache samt wohlgedachten Herrn Envoyé Replique." (Haller Nr. 1393.)

[3] Tagsatzung vom März 1691. Abschiede VI, 2, S. 398.

[4] Vgl. Abschiede VII, 2, S. 398, und den vollständigen Vortrag im citierten Variabande gedruckt, Nr. 12: „Des Hochedlen H. P. Valkeniers ... an die XIII

Beschuldigung, daß er die Eidgenossen zu Gunsten der Alliierten in den Krieg hineinziehen wolle.

Seine Ausführungen machten soviel Eindruck, daß gegen den Vorschlag katholischer Orte, die holländischen Beschwerden unbeantwortet zu lassen,[1] die meisten Orte ihm an der Julitagsatzung 1691 die Erklärung abgaben, sie wollten die Transgressionen abstellen und aufrichtige Neutralität beobachten.[2] Da die katholischen Orte damals einwendeten, Holland könne als nicht verbündete Macht nicht über Transgressionen, d. h. Vertragsübertretungen klagen, sondern höchstens von der Neutralität reden, nahm Valckenier im folgenden Memorial an die Tagsatzung vom 10. Juli 1692 die wahre Neutralität zum Ausgangspunkt und verlangte für diese ein solches Gleichgewicht, daß man beiden Parteien gleiche Vorteile und keiner mehr Nachteile als der andern zufüge und so im Genuß des Friedens beide Teile zu guten Freunden behalte. Dann führt er aus, daß der wahren Neutralität, welche die Eidgenossen früher als ihre Grundsäule festgehalten, nichts so sehr zuwider sei als die offensive Beteiligung vieler tausend Schweizer am Krieg gegen die Alliierten in den Niederlanden, sowie die Lieferung von Contrebandewaren und Pferden an Frankreich und Einschmuggelung französischer Waren in Deutschland.[3] Von dieser Verbindung der Transgressionen mit der Neutralitätsfrage ließ sich die Tagsatzung, ohnehin durch die scharfen Vorwürfe beleidigt, nicht überzeugen. Die katholischen Orte wollten gar nicht antworten, die evangelischen nur über Beobachtung der Neutralität, während sie wegen der Transgressionen auf die dem kaiserlichen und spanischen Gesandten gegebene Antwort über dieselben Beschwerden verwiesen, da nur diese mit ihnen verbündeten Mächte zur Klage berechtigt seien.[4]

Indessen kam es dem holländischen Gesandten weit weniger auf die Beseitigung der Begünstigungen für Frankreich an, als auf die

---

Orte in Baden versammelt mündlich geführte Klage über die vielfältige französische Contraventiones des ... Bunds und über den stätigen Mißbrauch der eidgenössischen Völkern, sampt der darauf begehrten gebührenden Remedur. Baden den 8. Martii 1691", in 4°. (Haller V, Nr. 1412.)

[1] Abschiede VI, 2, S. 398.

[2] Daselbst S. 408.

[3] Das Memorial vom 10. Juli 1692 als Beilage zum Zürcher Originalabschied, aber auch gedruckt Stadtbibl. Zürich XXX. 82, Nr. 36, in 4°: „Des holländischen Extraordinari Envoyé Valkenier an die XIII und zugewandten Orte der lobl. Eidgnoßschaft in Baden versammelt übergebenes Memorial, worinnen die von der Eidgnoßschaft gegen dero schuldige Neutralität vielfältig und stätshin unternommene Procedures klärlich vor Augen gestellet werden." (Haller Nr. 1423.)

[4] Abschiede VI, 2, S. 444 und 445.

Erlangung ähnlicher Vorteile für Holland. Zu diesem Zwecke hob er die Theorie der Neutralität mit gleichmäßiger Begünstigung hervor.

Während er sich von den folgenden Tagsatzungen fernhielt, wirkte er in Zürich zunächst unter der Hand für eine heimliche Werbung auf Grund einer Vollmacht der Generalstaaten vom 23. Februar 1693, einige Regimenter oder Kompagnien Schweizer oder Graubündner zu werben und mit den dazu geeigneten Offizieren eine Kapitulation abzuschließen.[1] Die Obrigkeit wurde darüber nicht befragt, wie auch die Vollmacht nicht an sie, sondern an „alle, die es angehen möchte" gerichtet war. Vier Offiziere, Oberstlieutenant Joh. Heinrich Lochmann, Major Felix Werdmüller und die Hauptleute Joh. H. Schneeberger und Franz Schlatter, die durch Rückberufung der Zürcher aus französischen Diensten ihre Stellen verloren hatten, schlossen am 30. März 1693 mit Valckenier eine Kapitulation für vier Kompagnien von je 200 Mann.[2] Diese Privatkapitulation behandelt fast nur Besoldungsfragen und enthält keine andere Beschränkung betreffend Verwendung der Truppen, als daß für den Fall einer Verwicklung Zürichs in irgend einen Krieg die Offiziere sich vorbehalten, ihr Bataillon der Vaterstadt zu Hülfe zu führen. Den Soldaten, die nicht öffentlich geworben werden durften, sollte ein Sammelplatz an der Grenze bestimmt werden.

Diese Schritte blieben freilich weder der Obrigkeit verborgen noch dem französischen Gesandten, der sofort Klagen erhob. Schon wegen ihrer ersten Unterredung mit Valckenier wurden die Offiziere am 9. März vom Rat zur Rede gestellt und über die Kapitulation am 30. März ein strenges Verhör eingeleitet.[3] Ueber das in dieser Frage einzuschlagende Verfahren war der Rat anfangs sehr geteilter Ansicht. Valckenier hatte unter den Bürgern durch persönlichen Verkehr in Gesellschaften für seine Sache gewirkt; die Geistlichkeit war ohnehin für Holland, und namentlich der einflußreiche Chorherr Heinrich Schweizer, Sohn und Nachfolger des 1688 gestorbenen, gelehrten Chorherrn J. Kaspar Schweizer (Suicerus), Verfassers des in Amsterdam 1682 gedruckten

---

[1] St.-A. Z. Akten „Holland": Deutsche Uebersetzung aus dem holländischen Original.

[2] Daselbst: Kopie in französischer Sprache nach dem von Valckenier besiegelten Original.

[3] Daselbst: Verschiedene Aktenstücke, welche die Protokolle dieser Verhöre enthalten. Der Stadtschreiber David Holzhalb hat sämtliche „Acta verwilligten Volksaufbruches in Holland 1693—1704" in drei Kopiebänden zusammengestellt, St.-A. Z. (Fraumünster). Daselbst S. 110 ein gedrucktes Mandat gegen die fremden Kriegsdienste, schon vom 15. September 1692.

und verlegten „Thesaurus ecclesiasticus“, unterstützte ihn.[1] Aus denselben Gründen gemeinsamer Religion und republikanischer Freiheit, die Valckenier zu betonen nicht ermangelte, neigte sich ihm ein großer Teil der Bürgerschaft zu, verstärkt durch die Offiziere und Soldaten, welche, aus dem französischen Dienst zurückberufen, nach neuer Anstellung verlangten. Auf der Landschaft wurde die Werbung ohne große Heimlichkeit mit Unterstützung der Pfarrer betrieben, welche ein kirchliches Rundschreiben zur Begünstigung der Werbung aufforderte.[2] Bei dieser Stimmung dachte Valckenier durch offene Erörterung seiner Werbung und durch Beschwerden über die vom Rat dagegen getroffenen Maßregeln einen Sieg seiner Sache herbeizuführen und verband sich mit der Geistlichkeit zu gleichzeitigem Vorgehen am 1. 11. April.

In zuversichtlichem Tone beklagte sich der holländische Resident beim Zürcher Rat, daß gegen seine Werbung, deren Duldung er um so mehr gehofft habe, als er schon längst von vielen, auch obrigkeitlichen Personen gefragt worden sei, warum die Alliierten keine eidgenössischen Völker werben wollten, plötzlich eine scharfe Exekution verordnet, die Offiziere zur Verantwortung und alle Geworbenen gefänglich eingezogen worden seien.[3]

In einem ähnlichen Vortrag vom 1. 11. April wandte sich auch die Geistlichkeit an den Rat, an ihrer Spitze Antistes Klingler, welcher trotz vieler Blößen, die er sich in anderer Beziehung gab, hierin die kirchliche Stellung angemessener, maßvoller und erfolgreicher zu wahren wußte als sein geistvollerer Vorgänger Breitinger. Freilich machen manche Stellen den Eindruck, als ob Valckenier selbst dem Antistes die Feder geliehen. Die Geistlichkeit führt hier aus, wie oftmals bisher Männer geistlichen und weltlichen Standes bei den für das arme Land unentbehrlichen Kriegsdiensten geseufzt hätten: „Ach, daß doch die

[1] Ueber diesen unsern gelehrten Vorfahren vgl. die von meinem Vater verfaßte Biographie im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek 1860. Der Sohn, Chorherr Heinrich, empfahl dem holländischen Residenten seinen Paten Edlibach als Offizier, vgl. dessen Verhör in den Akten „Holland“ 1694.

[2] Vgl. den Fürtrag der Geistlichkeit vom 1./11. April. St.-A. Z. Akten „Holland“, worin Antistes Klingler gegenüber den Vorwürfen der Obrigkeit nur die Tragweite, nicht die Abfassung des Zirkulars bestreitet und zugibt, daß es die Dekane aufforderte, Leute ihres Kapitelbezirks, welche sich aus Not in fremde Dienste begeben müßten, „einige Zeit aufzuziehen“, da eine reformierte Werbung zu erwarten sei. Daselbst liegen auch Berichte von Pfarrern und Amtmännern über die Werbung. Klingler schrieb „De foedere cum principibus diversae religionis.“ (Leu, Helv. Lexikon.)

[3] St.-A. Z. Akten „Holland“: Proposition Valckeniers; im Holzhalbschen Kopieband I, S. 41. Nicht gedruckt, wohl aber zwei Memoriale vom März 1694 (Haller V, Nr. 1437 und 1438).

Alliierten, ein König in England, die holländischen Provinzen unser Volk in ihren Kriegsdienst nähmen, damit sie vom französischen Soldedienst abgehalten würden. Wer ist schuld, daß unser Volk den französischen Diensten nachlaufen muß, als eben die Alliierten? Warum nehmen sie uns dieselben nicht ab? Und ihr Geistlichen, hat es in öffentlichen Disputationen geheißen, warum haltet ihr bei Herrn Abgesandten Falkenier, bei dem ihr Kredit habet, nicht an, daß er bei seinen Herren Prinzipalen einen reformierten Aufbruch unserer Völker zu begehren auswürke?" Nachdem sie dies gethan und Valckenier eine Vollmacht dazu ausgewirkt habe, wolle nun der Rat die Werbung weder öffentlich noch heimlich gestatten, bloß wegen der mangelhaften Form, in welcher allerdings auch nach Ansicht der Geistlichkeit gefehlt worden sei. „Sollte nun ein solcher ernsthafter Schluß zu besorgen sein, so entladen wir unser Gewissen vor Gott und Euch und stellen Euch zu überlegen heim, ob nicht auf solche scharfe Verbot unserm armen Volk, das notwendig aus dem Land laufen muß, die Thüren zu den reformierten Kriegsdiensten verschlossen und hingegen dieselbe angelweit aufgesperrt werde zu bekannten ungerechten Kriegen." [1]

Die beiden Vorträge liefen darauf hinaus, den Rat zu einer Duldung der schon abgeschlossenen und noch weiterer Privatkapitulationen zu bewegen, was für Holland das Günstigste war, weil dann die Truppen ohne Vorbehalte und Einmischung der Obrigkeiten verwendet werden konnten.

Der ziemlich starken holländischen Partei, die sich teils aus den eifrigen Protestanten, teils aus den an fremden Diensten Interessierten zusammensetzte, stand im Rat keine französische Partei gegenüber, welche sich auf den Standpunkt des französischen Gesandten Amelot und seiner wiederholten Beschwerden gegen jede Form holländischer Werbung als einer Neutralitätsverletzung gestellt hätte, wohl aber eine Anzahl von Männern, welche zwar ebenfalls mehr Sympathie für Holland hatten, aber doch dem Glaubenseifer nicht alle andern Rücksichten aufopferten. Neben ängstlichen Seelen, welche Frankreichs Rache fürchteten, und Kaufleuten und Fabrikanten, welche am französischen Handel und den Zollprivilegien interessiert waren, standen auf dieser Seite auch die einsichtigsten Staatsmänner, welche erkannten, wie große Gefahren eine schrankenlose Verwendung schweizerischer Truppen für die neutrale Haltung der Eidgenossen nach sich ziehen könnte, und wie die Duldung verbotener Werbung unehrenhafter und bedenklicher sei als ein offener Werbungsvertrag, der die Neutralität nicht verletzen würde. So drehte

[1] Original des Fürtrages mit Antoni Klinglers Unterschrift im St.-A. Z. Akten „Holland"; im Holzhalbschen Kopieband I, S. 53.

sich alles um die Neutralitätsfrage. Der letztern Gruppe der eigentlichen Staatsmänner fehlten bei jener Beratung vom 11. April die Führer; der erste Bürgermeister Heinrich Escher und der Statthalter Andreas Meyer befanden sich an einer Tagsatzung in Bremgarten. Daher hatte in jener Ratssitzung, sowie in der sechszehngliedrigen Kommission, welche zur Begutachtung der Frage eingesetzt wurde, die konfessionelle Partei eine kleine Mehrheit, während von der Opposition mehr Privatinteressen als politische Gründe vorgebracht wurden.

In einem sehr gewundenen Ratschlag stellten die sechszehn Verordneten die Ansichten beider Parteien einander gegenüber mit allerlei Rückblicken auf die bisherige Neutralitätsgeschichte, wobei betont wird, „daß die Maximes und Regul der Standsvorfahren gewesen, sich jederzeit einer Neutralität zu befleißen, gleichwohl sich nach den Konjunkturen und des geführten Krieges Ursachen gerichtet", und rieten schließlich, in der Antwort an Valckenier zwar das Verbot der Werbungen festzuhalten, aber dabei doch jedem Bürger zu überlassen, seine Fortun nach Belieben auf eigene Gefahr hin zu suchen, die um Rat fragenden sogar auf den bessern Weg zu weisen.[1] Doch wagten sie diesen Antrag nicht dem Rat vorzulegen, ohne die abwesenden Standeshäupter H. Escher und Meyer um ihre Ansicht zu fragen.[2] Diese verlangten nach Beratung mit den Berner Gesandten Verschiebung des Entscheides bis zu ihrer Rückkehr,[3] um der Sache dann alsbald eine entgegengesetzte Wendung zu geben.

Jenes gewundene Gutachten wurde nun gar nicht vor den Rat gebracht und statt dessen nach Eschers Rückkehr am 18. April ein kurzer Ratschlag, leider nicht mit Motivierung versehen, einstimmig vom Rat angenommen: es sei dem holländischen Gesandten einfach zu antworten, man wolle bei den über die Volkswerbung gemachten Verboten bleiben und die Zuwiderhandelnden ernstlich abstrafen.[4] Damit war die im ersten Ratschlag angedeutete Duldung heimlicher Werbungen ausgeschlossen: allein die Absicht dieses abweisenden Beschlusses, die nur mündlich angedeutet wurde, ging darauf hinaus, die Generalstaaten zu einem offenen Werbungstraktat mit der zürcherischen Obrigkeit zu veranlassen. Dieser plötzliche Umschlag der Ansichten war das Verdienst Heinrich Eschers, der richtig erkannte, daß ein offener Vertrag Zürichs mit den

---

[1] St.-A. Z. Akten „Holland", vom 1. 11. April 1693; in Holzhalbs Kopieband I, S. 71.

[2] Daselbst: Brief an Escher und Meyer vom 1. 11. April.

[3] Daselbst: Brief von Escher und Meyer vom 3. 13. April; vgl. auch das Ratsmanual des Stadtschreibers vom 3. April.

[4] Daselbst: Ratschlag vom 8. 18. April, und Ratsmanual vom 10. 20. April.

Generalstaaten unter Beschränkung auf Defensive ehrenhafter und mit den Bedingungen der Neutralität nach der damals allgemein geltenden Theorie der unparteiischen Begünstigung besser vereinbar, auch gegenüber Frankreich zu verantworten sei. Da Escher zugleich das Haupt der Kaufleute war und für die kirchliche, in gewissen Beziehungen selbst für die militärische Partei ein offener Vertrag mit Holland erwünscht sein mußte, konnten sich alle auf diesen Vorschlag einigen.

Die mit Ueberbringung der Antwort betrauten Ratsherren waren geradezu bevollmächtigt, in Verhandlungen mit Valckenier einzutreten, sobald er von einem öffentlichen Werbungstraktat rede.[1] Dies geschah auch in der ersten Zusammenkunft vom 11./21. April trotz allen im ersten Gutachten ausgesprochenen Befürchtungen, daß diese Form der Werbung den Holländern nicht dienen könne. Schwierigkeiten machte nur die Beschränkung auf die Defensive, an welcher Zürich unerbittlich festhielt; doch zeigte sich bald, daß die Generalstaaten lieber ein Defensivbataillon als gar keine Truppen wollten, da sie am 7. Mai ihrem Gesandten eine neue Vollmacht in diesem Sinne erteilten.[2]

Am 15. Mai 1693 wurde zwischen den hochmögenden Generalstaaten der vereinigten Niederlande und dem Stande Zürich ein Vertrag abgeschlossen, wonach Zürich auf Ansuchen Valckeniers ein Bataillon (oder vier Kompagnien zu 200 Mann) Freiwillige aus seinem Gebiet zu werben gestattete.[3] Die Hauptbedingung ist, daß diese Werbung nur zur Verteidigung der Städte, Festungen und Ländereien der Provinzen diesseits des Meeres bestimmt sei und die Truppen niemals auf dem Meere dienen dürften. Als Gegenleistung für diese aus guter Freundschaft bewilligte Volkswerbung verspricht Holland, des Standes Zürich Interesse und Konservation in allen Fällen sich bestens angelegen sein zu lassen, besonders bei den Friedensverhandlungen für Einschließung der Eidgenossenschaft zu sorgen und sich für ihr freies Commercium beim Kaiser zu verwenden. Vorbehalten wurden von Zürich die eidgenössischen Bünde, das deutsche Reich, der ewige Frieden und Bund mit Frankreich, der Erbverein mit Oesterreich und die Herrschaft Venedig. Für den Fall, daß Zürich selbst in einen Krieg verwickelt werde, behält

[1] Ratsmanual vom 10./20. April: „Da dann, wann Herr Envoyé von offentlichen Tractaten wegen einer Volkswerbung ... reden thäte, sie dessen Gedanken und Propositionen anhören und M. Gnäd. Herren überbringen sollten."

[2] Akten „Holland": Holländische Kopie und deutsche Uebersetzung.

[3] Akten „Holland": Original, ein Papierheft mit holländischem Oblatensiegel an rot-goldener Schnur. Anfang und Schluß sind in holländischer Sprache, der Text französisch und deutsch nebeneinander geschrieben. Es erklärt sich dies daraus, daß der Text in Zürich festgestellt wurde und der holländische Teil sich nur auf die Ratifikation bezieht, die vom 15. Juni im Haag datiert ist.

es sich vor, die Truppen heimzurufen. In diesem Punkt wie in den Besoldungsfragen und den übrigen Details schließt sich der Vertrag der frühern Privatkapitulation an, deren Hauptleute einfach bestätigt werden, während für allfällige weitere Kompagnien Zürich die Ernennung der Hauptleute beansprucht, auch vorbehält, daß bei Bildung eines Regimentes mit Zuziehung anderer Kantone der Oberst von den Generalstaaten aus den zürcherischen Offizieren gewählt werden müsse.

Dies ist der Anfang der von da an bis ins 19. Jahrhundert hinein fortdauernden holländischen Dienste Zürichs, dem sofort auch Bern mit acht Kompagnien, dann Schaffhausen, Appenzell und Graubünden nachfolgten. Das Zürcher Bataillon zog Ende Mai ab und befand sich im August zu Herzogenbusch, die Berner damals zu Nymwegen, die Bündner in Mastricht.[1]

So gewann Holland unter ähnlichen Bedingungen wie Frankreich schweizerische Soldtruppen, und um die Theorie der gleichmäßigen Begünstigung zur vollen Wahrheit zu machen, erlaubte sich Holland auch dieselben Mißbräuche wie Frankreich, Transgressionen der Defensivtruppen und Fortsetzung der heimlichen Werbung durch Privatkapitulationen.

Den Privatkapitulationen für Freikompagnien wurde durch das Verbot heimlicher Werbung und die Gewährung einer öffentlichen, aber beschränkten Werbung nicht abgeholfen. Betrat doch Bern damals den entgegengesetzten Weg, Privatkapitulationen mit Valckenier zu dulden, und ließ schon 1692 die Werbung von zwei Freikompagnien durch Joh. Rudolf von Erlach und Samuel Morloth zu[2] und 1693 die eines ganzen Regimentes von acht Kompagnien durch Nikolaus Tscharner, 1696 eines Regimentes von sechs Kompagnien zu 200 Mann durch Wilhelm von Muralt.[3] Aehnlich duldete Basel 1692 die Werbung einer Kompagnie durch Jakob Seguin,[4] während Graubünden dem Beispiel Zürichs mit einer öffentlichen Kapitulation für ein Regiment 1695 folgte;[5] auch evangelisch Glarus gewährte 1694 dem Obersten Lochmann eine Kompagnie zu den gleichen Bedingungen, wie sie für das Zürcher Defensivbataillon galten.[6]

Zürich verhinderte zwar durch strenge Handhabung des Verbotes

[1] St.-A. Z. Akten „Holland": Brief der vier Hauptleute aus Herzogenbusch vom 27. August 1693.

[2] May VIII, S. 17.

[3] May VIII, S. 19 und 20.

[4] May VIII, S. 17.

[5] May VIII, S. 20.

[6] St.-A. Z. Akten „Holland": Schreiben von evangelisch Glarus an Zürich vom 18. April 1695.

die heimliche Werbung auf seinem eigenen Gebiete, vermochte aber nicht einer Umgehung anderer Art außerhalb seines Gebietes wirksame Schranken zu setzen. Zürcherische Offiziere, die aus kaiserlichen und andern Diensten in den holländischen Dienst übertraten, wie Hauptmann Edlibach, bildeten mit Beihülfe der Offiziere des öffentlichen Defensivbataillons aus den überzähligen Mannschaften desselben und durch Werbung in den reformierten Teilen der Ostschweiz vier halbzürcherische Freikompagnien; aus diesen errichtete der Oberstlieutenant des Defensivbataillons, Lochmann, ein zweites Bataillon ohne Defensivbeschränkung und ließ sich zum Obersten über die zu einem Regiment vereinigten Bataillone ernennen. Vergeblich lud Zürich die Offiziere zur Verantwortung vor. Doch wagten die Generalstaaten gegenüber seinen Protesten nicht, wie eigentlich beabsichtigt war, auch das Defensivbataillon über die holländische Grenze in die spanischen Niederlande zu führen; es wurde nach Mastricht gelegt und nur das zweite Bataillon von Lochmann ins Feld geführt. Dasselbe nahm teil an den Belagerungen von Huy 1694[1] und Namur 1695 und an den unbedeutenden Feldzügen von 1696 und 1697. Valckenier selbst begab sich 1694 wegen dieser Differenzen nach Holland und veranlaßte ein höfliches Entschuldigungsschreiben der Generalstaaten vom 20. Oktober 1694. Nach dem Frieden von Ryswik 1694 wurden die Kompagnien reduziert und nach Verhör mit den zurückgekehrten Soldaten die schuldigen Offiziere wegen Transgressionen und Kapitulationsveränderung mit ziemlich hohen Bußen, von 1000 und 1500 Pfund, bestraft.[2] Am 3./13. Februar 1698 teilte Valckenier mit, daß die Generalstaaten die in ihren Diensten stehenden 9000 Eidgenossen und Graubündner auf 6000 zu verringern gedächten. So geschah es auch, und der Rest blieb im holländischen Dienste.[3]

Den Unwillen der regierenden Kreise Zürichs über die Reduktion und die Verminderung des Soldes beschwichtigte ein sehr eindringliches Schreiben der Geistlichkeit vom 26. Mai 1698, welches neben der Verteidigung des Glaubens wieder den Vorteil einer Kriegsschule betonte,

[1] St.-A. Z. Akten „Holland." Am 4. Juli 1694 schrieben die Zürcher Offiziere aus dem Lager in Tirlemont bei Löwen, ihre Ablösung sei angeordnet, um Zürich keine Ungelegenheiten zu bereiten. Am 2. September 1694 schrieb Lochmann aus dem englischen Feldlager bei Wanneghem (Waereghem bei Courtray), sie seien aus dem Lager von St. André (St. Andries in Geldern) hieher kommandiert worden, um Saß de Gent zu decken. Am 9. September schrieb Lochmann aus Melbrok bei Brüssel, sie seien auf dem Rückmarsch nach Mastricht, und aus letzterer Garnison schreibt er wirklich am 8. Oktober.

[2] Nach dem Neujahrsbl. d. Feuerw. 1875, S. 6—8, verfaßt von R. Meyer.

[3] St.-A. Z. Akten „Holland."

den Mißbrauch der Truppen zwar tadelte, aber als Milderung hervorhob, daß die Transgressionen nicht auf feindlichem, sondern einzig auf alliiertem Boden, an der Vormauer Hollands in äußerster Not geschehen seien.[1] In der That ist diese Entschuldigung so einleuchtend, daß eigentlich schwer zu begreifen ist, warum Zürich, abweichend vom Vorgehen Berns, die Verwendung der Truppen in den spanischen Niederlanden nicht zugeben wollte, während sie den Franzosen gestattet wurde, die doch nur sehr zweifelhafte Ansprüche auf diese Gebiete hatten. Der Grund kann höchstens in der Befürchtung liegen, daß die in beiderseitigen Heeren befindlichen Eidgenossen hier feindlich zusammenstoßen könnten. Der Friede von Ryswik machte für eine Zeit lang dieser Gefahr, aber nicht den holländischen Diensten ein Ende. Das Zürcher Defensivbataillon blieb auch während des spanischen Erbfolgekrieges in Holland und wurde erst 1715 entlassen.[2]

Die damit endende Periode der Eroberungskriege Ludwigs XIV. zeigt die schweizerische Neutralität höher und strenger entwickelt als in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Wünsche nach Beteiligung und Einmischung in den Krieg treten nirgends mehr hervor, überall wird strenge Neutralität und Unparteilichkeit betont, alle Verpflichtungen, wie Allianzen, Garantieverträge, die zur Teilnahme am Krieg führen konnten, abgelehnt. Die Neutralität selbst wird nicht mehr in Frage gestellt; es handelt sich nur noch um die mehr oder minder strenge Beobachtung ihrer Pflichten. Ihre Handhabung entspricht im wesentlichen der Auffassung jener Zeit, in welcher die Theorie von der unparteiischen gleichmäßigen Begünstigung überwiegt. Diese Begünstigung beschränkt sich darauf, daß die Werbung von Söldnern beiden Parteien mit Festhaltung der Beschränkung auf defensive Verwendung gestattet wird; andere Begünstigungen, wie Lieferung von Waffen, Munition, Proviant ꝛc. kommen nicht mehr vor. Aufs strengste wird nun der Durchpaß verpönt, und dies erscheint gegenüber der ihn noch lange gestattenden Theorie und Praxis anderer Länder als das wichtigste Verdienst der Eidgenossenschaft um die Entwicklung des Neutralitätsrechtes. Was aber die Hauptsache ist: während der ganzen dreißigjährigen Periode wurde die innere Friedensordnung der Schweiz in keiner Weise durch irgend welche Einwirkungen des Krieges gestört.

[1] St.-A. Z. Akten „Holland."
[2] St.-A. Z. Holzhalbs Kopieband III, S. 888 ff.

VII.

Infragestellung und Wiederbefestigung des Neutralitätsprinzips im spanischen Erbfolgekriege.

1. Schwierigkeit der Neutralität in diesem Kriege.

Im spanischen Erbfolgekriege[1] 1702—1713 steigerten sich jene Truppenlieferungen an die Mächte beider Parteien, und es traten auch in allen übrigen Beziehungen die Neutralitätsfragen in ähnlicher Weise hervor wie in den drei vorhergehenden Kriegen. Es ist daher überflüssig, auf alle Einzelheiten auch hier wieder einzutreten; hervorzuheben sind nur einige Fragen und Ereignisse, die etwas Neues bieten.

Sollte man zunächst denken, daß nun in stets aufsteigender Entwicklung die Neutralität noch besser gewahrt worden sei als vorher, um so mehr als die rein dynastische Frage der spanischen Erbfolge für eine neutrale Republik höchst gleichgültig zu sein scheint, so zeigen sich bei näherer Betrachtung doch eine Reihe von Umständen, welche zusammenwirkten, um gerade jetzt die Behauptung der Neutralität besonders schwierig zu machen und mehrere Verletzungen derselben, darunter sogar eine sehr schwere, zu veranlassen. War doch dieser Krieg schon an sich

[1] Diese Periode ist kürzlich in einer Zürcher Dissertation behandelt worden von Fräulein Ricarda Huch: Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern, während des spanischen Erbfolgekrieges, 1892. Diese nach der darstellenden wie nach der kritischen Seite ganz ausgezeichnete Arbeit ist ziemlich gleichzeitig mit diesem Abschnitt meines Werkes entstanden und berührt sich namentlich in den letzten Partien vielfach mit demselben. Da sie erst gedruckt wurde, nachdem ich diesen Abschnitt vollendet hatte, konnte ich sie nur nachträglich benützen. Um diese Arbeit, die eine selbständige Bedeutung hat und alle Beachtung verdient, nicht auszuschöpfen, habe ich ganz darauf verzichtet, Nachträge daraus in meinen Text zu setzen, und mich darauf beschränkt, in den Anmerkungen darauf hinzuweisen, wo die Dissertation von R. Huch Ergänzungen bietet; anderseits mußte ich mich bei abweichender Auffassung auch mit ihr auseinandersetzen. Diese Abweichungen betreffen übrigens niemals thatsächliche Unrichtigkeiten; es handelt sich nur um Beurteilung und Ansichten, über die sich streiten läßt. Diejenigen, die sich für eine in manchen Beziehungen noch eingehendere Darstellung dieser Periode interessieren, möchte ich hiemit auf die höchst lesenswerte Arbeit hinweisen und dieselbe dem gewöhnlichen Schicksal der Dissertationen entreißen, da sie sich an Bedeutung weit über das Durchschnittsmaß solcher Examenarbeiten erhebt.

viel gewaltiger als alle bisherigen. Weit größere Truppenmassen als je zuvor standen unter den Waffen, auch auf Seite der Alliierten jetzt von genialen, unternehmenden Feldherrn, dem Prinzen Eugen und dem noch größern Marlborough, geführt, Strategen, die um so weniger zur Achtung der Neutralität geneigt waren, als sie nicht von einem einzelnen Staat und seinen Verhältnissen zur Schweiz bestimmt und gebunden waren, sondern in einer freieren Stellung den sämtlichen alliierten Staaten dienten. Rings auf allen Seiten der Schweiz tobte dieser gewaltige Krieg; in Italien, Savoyen, Elsaß, Süddeutschland und infolge der Verbindung des Kurfürsten Max Emmanuel von Bayern mit Frankreich eine Zeit lang auch in den Bodenseegegenden und im Tirol.

Dieser Krieg berührte mehr als die vorhergehenden die Frage des Gleichgewichtes der europäischen Mächte, und wenn schon die Eidgenossen nach ihren bisherigen Grundsätzen und nach Maßgabe ihrer geringen Kräfte sich nicht berufen fühlten, in diesen europäischen Machtfragen mitzureden und eine Verantwortung dafür zu übernehmen, so wurden diesmal ihre unmittelbaren Nachbargegenden und ihre eigenen Interessen und Angrenzungsverhältnisse zu den andern Mächten stärker als je berührt.

A. Ablehnung der Garantie des spanischen Teilungstraktates.

Die Mächte suchten schon vor dem Kriege die Eidgenossen in die Garantie des zweiten Teilungsvertrages über die spanische Monarchie vom 25. März 1700 hineinzuziehen[1] mit dem Vorgeben, es sei Pflicht aller neutralen Mächte, einem drohenden Krieg über die Erbfolge des kinderlosen Königs von Spanien zuvorzukommen.[2] Dieses gefährliche Ansinnen, das ohne jeden Nutzen für die Erhaltung des Friedens die Eidgenossen unfehlbar in den Krieg verwickelt hätte, wurde entsprechend der bisherigen Politik, alle Garantien, die möglicherweise zu Kriegen führen könnten, zu vermeiden, als eine ganz unerhörte Zumutung[3] sowohl von der Konferenz der mit Spanien verbündeten

[1] Abschiede VI, 2, S. 861. Vgl. auch Noorden, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert: Der spanische Erbfolgekrieg I, S. 111.

[2] Abschiede VI, 2, S. 881.

[3] Abschiede VI, 2, S. 875. Wie sehr sich auch die reformierten Orte für die Successionsfrage interessierten und wie viel die Eidgenossenschaft darüber verhandelte, zeigt eine Sammlung von Kopien aller bezüglichen Schriftstücke, betitelt: „Der Hispanischen Kron Succession" in vier sehr dicken Folianten im Staatsarchiv Zürich, vom Unterschreiber Christoph Friedrich Werdmüller handschriftlich aus den Abschieden und andern Originalakten zusammengetragen.

Orte als von der gemeinſamen Tagſatzung im September 1700[1] entſchieden abgelehnt, mit Berufung auf die Thatſachen, daß der Kaiſer und Spanien ſich jenem von den angeblich vermittelnden Seemächten einſeitig mit Frankreich abgeſchloſſenen Traktat widerſetzen, auch ſonſt keine andern Staaten in dieſe Garantie eingetreten ſeien und der Beitritt ſomit die öſterreichiſche Erbeinung und das mailändiſche Kapitulat verletzen würde.[2]

B. Verwicklung in die Succeſſionsfrage durch das mailändiſche Kapitulat.

Allein gerade dieſes mit der Neutralität von Anfang an ſchwer vereinbare Bündnis, das ſogenannte mailändiſche Kapitulat der VI katholiſchen Orte (ohne Solothurn) von 1587, brachte nun dieſen Teil der Eidgenoſſenſchaft in einen engen Zuſammenhang mit dem Hauptſtreitpunkt, um den ſich der 1702 ausbrechende Krieg drehte. Das Kapitulat ſollte fünf Jahre über den Tod des Königs hinaus in die Regierung ſeines Nachfolgers hinein fortdauern, und gerade darüber, wer der rechtmäßige Nachfolger ſei, entbrannte der Krieg. Nach dem am 1. November 1700 erfolgten Tode Karls II. machte gegenüber dem durch Karls Teſtament zum Univerſalerben eingeſetzten zweiten Sohn des franzöſiſchen Thronfolgers, Herzog Philipp von Anjou, auch der Kaiſer Anſprüche auf Spanien wegen der gemeinſamen habsburgiſchen Abſtammung[3] und auf Mailand als heimgefallenes Reichslehen. Jeder der beiden präſentierte ſich als Nachfolger, mit welchem das mailändiſche Kapitulat ohne weiteres fünf Jahre lang fortdauern und zu deſſen Gunſten ſchweizeriſche Söldner das Herzogtum verteidigen, auch Durchzüge bewilligt werden ſollten.[4] Anfangs ſchienen die Verhältniſſe noch nicht ſo verfänglich und die katholiſchen Orte gewillt, ſich jeder Verwicklung in die Succeſſionsfrage zu enthalten, wie ihnen dies auch von den evangeliſchen Orten dringend empfohlen wurde. Am 29. November

[1] Damit hielt der engliſche Reſident Herwarth des Marais (von Bittenfeld) eine eindringliche, mit hiſtoriſchen Beiſpielen geſchmückte Rede, die ſowohl auf die Einmiſchung der Römer in die Streitigkeiten ihrer Nachbarn als auf die Rolle der Eidgenoſſen in den Mailänderkriegen hinwies; vgl. St.-A. Z. Akten „Großbritannien"; auch gedruckt, deutſch in 4°, Beilage zum Zürcher Originalabſchied und in der Stadtbibliothek. (Haller, Bibliothek V, Nr. 1536.)

[2] Abſchiede VI, 2, S. 883. Vgl. auch R. Huch, Die Neutralität der Eidgenoſſenſchaft S. 53 ff., wo die Verhandlungen ausführlicher geſchildert ſind; ebenſo die folgende Frage des mailändiſchen Kapitulats S. 123 ff.

[3] „jure sanguinis", vgl. Abſchiede VI, 2, S. 898.

[4] Daſelbſt S. 892 und wieder S. 968 ff.

1700 beschlossen sie, das Bündnis als suspendiert zu betrachten, bis der Erbe Mailands anerkannt sei.[1] Als dann Frankreich sich auf das von ihm angenommene Testament berief, welches als Verfügung des mit ihnen verbündet gewesenen Königs Karl II. in den Augen der katholischen Orte die vagen Ansprüche Oesterreichs überwiegen mußte, als der Enkel Ludwigs XIV. in Spanien im Februar 1701 ohne jeden Widerstand anerkannt wurde, da fanden die katholischen Orte, daß die Eidgenossenschaft als neutraler Staat auf ihrer Hut sein und „gleichsam mit bleischweren Füßen daherwandeln" müsse, bis die Absichten der Monarchen bekannt seien, welche, nur auf Vermehrung ihrer Macht bedacht, sich wenig um die eidgenössischen Konvenienzen kümmerten. Sie beschlossen also, sich in fremder Fürsten Geschäfte nicht einzumischen, strenge Neutralität zu halten und das Kapitulat als suspendiert zu betrachten.[2] Schwyz wollte sogar den Papst, der wegen Neapel und Sizilien „ganz perplex" sei, ersuchen, Mailand im Interesse der Religion zu neutralisieren.[3]

Als jedoch der französische Prätendent auch in Neapel und Mailand von Statthalter und Volk, sowie vom Papst, Florenz und Genua[4] anerkannt wurde, persönlich von diesen Fürstentümern Besitz nahm und damit der unmittelbare Nachbar der enetbirgischen Herrschaften der Eidgenossen wurde, da neigten sich die VI Orte im Juni 1702 schon zu der Ansicht, das Kapitulat sei mit demjenigen Fürsten fortzusetzen, welcher im Besitz sei und daher auch die Gegenpflichten erfüllen könne; die Untersuchung der Rechtstitel dieses Besitzes sei nicht Sache der Eidgenossen; in ihrer Stellung liege nur zu prüfen, was die eigenen Konvenienzen des Vaterlandes und die Fortsetzung des Ruhestandes erheischen.[5] Schon im Juli 1702 bestätigten die meisten dieser Orte das Kapitulat mit dem in Mailand eingezogenen Philipp V.[6] Dieser Entscheid schien manches für sich zu haben. So ungern ihn die evangelischen Orte sahen, so sehr diese Parteinahme den Kaiser erbittern mußte, der Fehler lag weniger an dieser Fortsetzung, als an der Existenz und den Bedingungen des Kapitulats, welches mit dem vom

[1] Abschiede VI, 2, S. 893.

[2] Abschiede VI, 2, S. 898 und 921. Konferenzen vom März und Juni 1701.

[3] Daselbst S. 899. Korrespondenzen mit dem Papst von 1701 im St.-A. Luzern, Akten „Neutralität." Papst Clemens wollte an der Spitze eines italienischen Fürstenbundes die Neutralität Mittelitaliens wahren; vgl. Noorden I, S. 237. Venedig erklärte sich für strenge Neutralität, mußte aber gleich bei Beginn des Krieges ganze Armeen durch sein Gebiet ziehen lassen, Noorden I, S. 167 u. 237.

[4] Vgl. Noorden I, S. 236.

[5] Abschiede VI, 2, S. 985.

[6] Daselbst S. 996.

Vorgänger eingeſetzten wirklichen Beſitzer noch fünf Jahre fortdauern mußte. Der einzige Rechtstitel des Kaiſers, der Anſpruch auf das heimgefallene Reichslehen, konnte von den Eidgenoſſen nicht wohl berückſichtigt werden, da er auch für ihre italieniſchen Unterthanenländer,[1] ja ſelbſt für Gegenden der deutſchen Schweiz, wie ſich damals in der Toggenburger Frage zeigte, gefährlich war.[2] Vom Standpunkte der Neutralität aus iſt freilich zu bemerken, daß ein faktiſcher Beſitz, der erſt im Krieg erworben iſt, vor völliger Beendigung dieſes Krieges und Beſtätigung im Friedensvertrag nicht als rechtsgültiger Beſitz angeſehen werden kann. Bedenklich waren die Folgen dieſes Entſcheides, daß das Kapitulat nach Ablauf der fünf Jahre von Karls II. Tod an im Dezember 1705 mit Philipp V. erneuert wurde und vorher wie nachher zur Bewilligung eines freilich beſchränkten Durchzugsrechtes und der Werbung von 4000—13 000 Mann für Verteidigung Mailands verpflichtete.[3] Die von Spanien geworbenen Söldner kamen von nun an auf die franzöſiſche Seite und ſtörten wiederum das kaum erreichte Verhältnis gleichmäßiger Begünſtigung. Indeſſen wurde dies dadurch ausgeglichen, daß die evangeliſchen Kantone den Holländern um ſo mehr Truppen lieferten und Orte beider Konfeſſionen dem Kaiſer zwei Regimenter gewährten. Kaum war die Erneuerung des Kapitulats vollzogen, ſo veränderte der Sieg des Prinzen Eugen bei Turin 1707 wieder die ganze Sachlage, und dieſer Umſchwung, welcher ſchließlich Mailand dem Kaiſer zurückgab, bewies, wie voreilig die katholiſchen Orte mit der Entſcheidung über das Kapitulat gehandelt hatten.

Schlimmer als die Fortſetzung des auch zur Erhaltung der katholiſchen Religion und gegen Angriffe der reformierten Orte beſtimmten Kapitulats war die Spannung zwiſchen den beiden Konfeſſionen, die wieder aufs höchſte ſtieg und zum Krieg drängte. Diesmal ſcheuten namentlich die katholiſchen Orte,[4] welche auf Grund des Kapitulats auf franzöſiſche Hülfe, mindeſtens Verlegung der Schweizerregimenter an die Berner Grenze hofften,[5] nicht davor zurück, den Bürgerkrieg während des europäiſchen Krieges zu beginnen. Man mochte ſich darauf berufen, daß eine Spaltung der Eidgenoſſenſchaft nach den beiden ausländiſchen Kriegsparteien nicht zu befürchten ſei, weil dieſe keinen religiöſen Charakter

[1] Abſchiede VI, 2, S. 986.

[2] Vgl. unten VII. 2. M.

[3] Abſchiede VI, 2, S. 1274 und 2298, Beilage 5.

[4] Daſelbſt S. 1470 und 1561. Kriegsrat der V katholiſchen Orte im September 1708 und Oktober 1709.

[5] Daſelbſt S. 1569. Geheime Konferenz der katholiſchen Orte vom November 1709.

hätten und der katholische Kaiser mit den protestantischen Seemächten dem katholischen Frankreich und Spanien gegenüberstehe. Bald sollte man erfahren, wie die innere Uneinigkeit die Behauptung der Neutralität nach außen schwächte und trotz des verbesserten Verteidigungssystems nochmals eine bedenkliche Verletzung der Neutralität herbeiführte.

C. Zweifelhafte Neutralitätszusicherungen von beiden Kriegsparteien.

Im Anfang des Krieges schien sich das Verhältnis der gesamten Eidgenossenschaft zu den Kriegführenden in einer der Neutralität ganz entsprechenden Weise zu gestalten und alle Aussicht vorhanden zu sein, dieselbe in Bezug auf Integrität des Bodens so gut wie bisher oder besser zu wahren.

Eine Einladung des Kaisers, seiner Allianz mit den Seemächten gegen Frankreich beizutreten, beantwortete die gemeinsame Tagsatzung vom Juli 1701 mit der Erklärung, „daß die Eidgenossen bei gegenwärtigen weitausschauenden Konjunkturen die ihrem geliebten Vaterland zu allen Zeiten so wohl erschossene Neutralität weiters genau zu observieren aufs beste intentioniert seien.“ [1] Zur Aufrechterhaltung derselben wurde das Defensional verbessert [2] und Verhandlungen mit beiden Mächten zum Zwecke der Neutralisierung der obern Markgrafschaft Baden, der Waldstädte und des schwäbischen und fränkischen Reichskreises angeknüpft.[3] Diese hatten zunächst keinen Erfolg, da die beiden Kreise aus ihrer anfänglich neutralen Stellung zur Allianz übergingen [4] und der kaiserliche Gesandte im Februar 1702 erklärte, er wolle die Waldstädte lieber im Feuer aufgehen sehen, als sich auch nur zu einem Schein von Neutralität verstehen. Frankreich war zwar zu einer Neutralisierung auch ohne kaiserliche Gegenerklärung bereit, aber nur unter der Bedingung, daß die Eidgenossen eine Garantie dafür übernehmen. Diese einseitige Abmachung wurde natürlich nach den gewohnten Grundsätzen ebenso wie die Garantie abgelehnt.[5]

Mehr Schwierigkeiten als bei früheren Kriegen machte es diesmal, von den Kriegführenden Erklärungen über die Respektierung der Neutralität des eidgenössischen Gebietes selbst zu erlangen.

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 925; hier genauer nach dem Wortlaut des Zürcher Originalabschieds.

[2] Abschiede VI, 2, S. 930.

[3] Daselbst S. 908. 919. 921. 926. 955.

[4] Noorden I, S. 235.

[5] Abschiede VI, 2, S. 960.

Der kaiserliche Gesandte, Trautmannsdorf, der sich anfangs zweideutig darüber äußerte, gab am 21. Februar 1702 eine schriftliche Erklärung ab, „daß der Kaiser den ungekränkten Ruhestand, die Frey- und Sicherheit der Eidgenossen zu Herzen fasse und sie in ihrem Grund und Boden weder durch Postofassen noch Durchzug auf keinerlei Weg niemalen beunruhigen, sondern viel eher alles, was zur Befestigung ihres Ruhestandes gedeihlich sei, beitragen wolle, ja sogar seine Armee auf bedürftigen Fall zu Hülfe zu schicken Erbietens sei.“[1] Die von den Eidgenossen begehrte Ratifikation dieser Erklärung durch den Kaiser erlangte der Gesandte am 2. April, wollte sie aber nicht herausgeben, bevor man ihm eine entsprechende Erklärung Frankreichs vorweise.[2] Zu einer solchen war Frankreich aufgefordert worden und auch bereit, nur wollte auch sein Gesandter zuerst die kaiserliche Ratifikation sehen, mindestens eine Kopie der Erklärung, bevor er die seinige übergebe.[3] Ueber solchen Formstreitigkeiten, die doch ebensosehr üblen Willen der Kriegführenden gegen den Neutralen als gegenseitiges Mißtrauen andeuteten, begann der Krieg auch an den Rheingrenzen im Frühjahr 1702, bevor die eidgenössische Neutralität von den Mächten zugesichert war. Erst am 28. September 1702 verstand sich der französische Gesandte dazu, die am 13. September erfolgte Ratifikation der Neutralitätszusicherung durch den König den Eidgenossen auszuhändigen, unter Bedingung der Rückerstattung für den Fall, daß die kaiserliche Erklärung nicht übergeben werde oder anders laute.[4] Die beiden Erklärungen hatten übrigens fast wörtlich den gleichen Inhalt, nur daß das Versprechen der kaiserlichen, nötigenfalls eine Armee zu Hülfe zu schicken, in der französischen Erklärung fehlte; es war indessen schon im Bündnis in allgemeinerer Form enthalten, ebenso in der Zusicherung „aufrichtiger bundesgenössischer Affektion“, wie auch in einer besondern, am 3. Oktober gegebenen Zusicherung zulänglicher Hülfe für den Fall,

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 960; hier nach dem Wortlaut der dem Zürcher Originalabschied beiliegenden Erklärung. Sie ist auch abgedruckt bei Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich 1698—1784, St. Gallen und Bern 1848, I, 1, Beilage X.

[2] Abschiede VI, 2, S. 994.

[3] Daselbst S. 994. Französisches Memorial vom 10. Juli 1702; gleichzeitiger Druck unter dem Titel: „Mémoire présenté par ... le Marquis de Puyzieulx, ambassadeur du Roy en Suisse, à Mrs. les Députés des l. Cantons assemblés à Bade ...“, Stadtbibl. Zürich Varia XXXI. 84, Nr. 17. (Haller V, Nr. 1584.)

[4] Abschiede VI, 2, S. 1020 und 1021. Die Ratifikation des Königs, gegengezeichnet von Colbert, findet sich in Beilage 8 zum Originalabschied des Staatsarchivs Zürich. Die Ratifikationen beider Monarchen bei Zellweger I, 1, Beilage X.

daß man die Freiheit der Eidgenossen infolge der am 3. September 1702 geschehenen Erbeinung unterdrücken wolle.[1]

Die unlautern Absichten der Kaiserlichen traten nun erst recht zu Tage, als Trautmannsdorf, statt dem offenen Vorgehen Frankreichs zu folgen, alle alten, längst preisgegebenen Streitpunkte der Erbeinung und der Transgressionen im burgundischen Kreis der Niederlande wieder hervorzog und an die vom Kaiser bedingungslos erteilte Ratifikation der Erklärung eine Reihe von Bedingungen knüpfte, wie daß die Streitpunkte binnen sechs Monaten von einem Schiedsgericht entschieden werden und die Vorteile der Erbeinung, ja auch die Erklärung, die Neutralität zu respektieren, nur diese sechs Monate lang gelten sollen.[2]

Die Tagsatzung nahm die Uebergabe der Ratifikation mit Dank an, die Bedingungen nur ad referendum und erklärte sich betreffend die Transgressionen in dem Sinne, daß durch den Vorbehalt des Reiches nur der Dienst gegen Kaiser, Kurfürsten und Reichsstände verboten sei, worin die spanischen Niederlande nicht mitbegriffen sein konnten.[3]

D. Kleine Gebietsverletzungen im Anfang des Krieges 1702.

Bei diesen zweifelhaften Erklärungen über die Neutralität standen die beiden feindlichen Armeen an der Basler Grenze bei Hüningen einander derart gegenüber, daß die eine oder die andere je nach Umständen genötigt werden konnte, sich auf eidgenössischen Boden zurückzuziehen.[4] Auf Mahnung Baiels und gemäß dem wiederum verbesserten Defensional wurden die eidgenössischen Kriegsräte mit aller Vollmacht nach Baiel, 2000 Mann nach Augst und an die Bire geschickt, die Berner und Solothurner Truppen den Baslern zur Verfügung gestellt, auch Wallis und Graubünden aufgefordert, am Defensional teilzunehmen.[5] Bern beantragte sogar einen großartigen Verteidigungsplan

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 1022. Jene Kündigung der Erbeinung war nur ein Deckmittel im Streit über die Auslegung der Erbeinung, wie auch A. Huber S. 132 (richtiger als daselbst S. 45 und 141) annimmt; wirklich aufgehoben wurde sie nie, auch nicht mit den katholischen Orten; im März 1703 begehrte der kaiserliche Gesandte von den katholischen Orten kraft der Erbeinung eine Werbung; vgl. Abschiede VI, 2, S. 1058; auch S. 1017. 1022. 1055. 1065. 1299.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1023. Das gedruckte Memorial des kaiserlichen Gesandten vom 8. 18. Oktober 1702 findet sich im Variabend der Stadtbibliothek Zürich XXXI. 84, Nr. 34, sowie beim Zürcher Originalabschied. (Haller V, Nr. 1594.)

[3] Abschiede VI, 2, S. 1024.

[4] Daselbst S. 1026.

[5] Daselbst S. 1026 und 1027.

oder „großen Landschirm", der die ganzen jetzigen Schweizergrenzen umfassen sollte, „von der Nordgrenze des Rheines durch Bünden, die welschen Vogteien, Wallis, Genf, Neuenburg und die Bistum Baselschen Lande bis wiederum an den Rhein." [1]

Beide Kriegsparteien bekümmerten sich wieder ernstlich um die Grenzverteidigung der Schweiz und machten ihr bestimmte Zumutungen. Wie sehr Frankreich auf die Wahrung der schweizerischen Neutralität rechnete, zeigt ein Bericht des Kommandanten des Elsaß, Marquis d'Huxelles, welcher 1701 die Aufgabe erhielt, zu untersuchen, an welchen Stellen ein Rheinübergang und Durchbruch der Kaiserlichen am meisten zu befürchten sei.[2] Er fand, daß Augst die günstigste Passage und es daher wichtig sei, die Schweizer zu veranlassen, daß sie diesen Posten wie im letzten Krieg bewachen und keiner Macht gestatten, ihre Neutralität mit Durchzug zu verletzen.[3] Frankreich sprach die Hoffnung aus, daß die eidgenössischen Truppen vollkommene Neutralität beobachten, wenn sie aber davon abweichen sollten, die Sache des Königs als die gerechte begünstigen würden, worauf die Tagsatzung antwortete, die Truppen seien nur zur Wahrung der Neutralität an die Grenze gelegt worden.[4]

Bei dieser Lage, welche durch Verbindung des bayerischen Kurfürsten Max Emmanuel mit Frankreich und sein Vorrücken über Pfullendorf gegen Stockach und die österreichischen Waldstädte[5] für die süddeutschen Grenzlande besonders gefährlich war und einen Durchbruch der Kaiserlichen oder der Franzosen durch Basler Gebiet, ja auch der Bayern durchs Schaffhausische befürchten ließ,[6] ereigneten sich doch zunächst nur zwei ganz unbedeutende Neutralitätsverletzungen von beiden Seiten, die zwar zu heftigen und übertriebenen Klagen führten, aber keine bedenklichen Folgen hatten. Aus den österreichischen Waldstädten fuhren in der Nacht vom 1. Oktober vier mit Steinen beladene Schiffe unter dem Vorwand von Proviantzuführung den Rhein hinab und unter der Basler Brücke hindurch, um die Schiffbrücke, welche die

[1] Abschiede VI, 2, S. 1047 und 1056.

[2] Mémoires militaires relatifs à la succession d'Espagne sous Louis XIV, extraits par le lieutenant-général de Vault († 1790), revus et publiés par le lieutenant-général Pelet; Paris 1835, II, p. 397.

[3] Daselbst I, p. 392: „qu'il était important d'engager les Suisses à garder le passage d'Augst eux-mêmes, comme ils l'avaient fait au commencement de la précédente guerre, et à ne permettre à aucune puissance étrangère de violer leur neutralité en passant sur leur territoire."

[4] Abschiede VI, 2, S. 1025.

[5] Daselbst S. 1032 und 1033.

[6] Daselbst S. 1032 und 1033.

Franzosen bei Hüningen errichteten, zu zerstören.[1] Der Versuch mißlang zwar, führte aber zu heftigen Klagen Frankreichs, zu eidgenössischen Vorstellungen bei den kaiserlichen Generalen, Entschuldigungen und Genugthuung der Kaiserlichen durch Versetzung des schuldigen Generals.[2] Der Versuch war um so bedenklicher, als sein Gelingen die Franzosen erst recht hätte veranlassen müssen, ihren Weg durch Schweizer Gebiet zu suchen, von wo sie ohnehin am schnellsten die linksrheinischen Waldstädte erreicht hätten. Der Brückenbau bei Großhüningen zeigt gerade die Absicht, einen direkten Durchbruch durch die Schweiz auf der linken Seite des Rheines zu vermeiden. Nur leicht und indirekt wurde beim Rheinübergang des Marschalls Villars ein Stücklein baslerischen Gebietes berührt, dessen Zugehörigkeit nicht einmal ganz unbestritten war. Am 13. Oktober ließ Villars weitere Truppen über die hergestellte Schiffbrücke auf die Hüningen gegenüberliegende Schusterinsel hinübergehen, nachdem schon am 28. September wegen des Brückenschlages 2000 Mann dort aufgestellt worden waren.[3] Diese Mannschaften, welche die Nacht auf der Insel zubrachten, berührten bei ihrer Aufstellung auch den südlichen Teil der Insel, welcher als Basler Territorium in Anspruch genommen wurde, wie die Stadt dies 1689 mit Stangen und Marksteinen bezeichnet hatte.[4] Gegen diese Gebietsverletzung protestierten der eidgenössische Kriegsrat und die Regierung von Basel sofort, schon am 13. Oktober, durch eine Gesandtschaft an Villars und verlangten sofortige Zurückziehung, da sonst der Landsturm durch die ganze Eidgenossenschaft aufgeboten würde. Auf Villars zweifelhafte Antwort, der fragliche Teil der Insel sei streitig, wurde die Mannschaft der Basler Vogtei Mönchenstein in die Stadt und Kleinstadt auf dem rechten Ufer gezogen, der Posten Augst, die Wiesenbrücke und Kleinhüningen wohl besetzt und die Wachen angewiesen, falls die Franzosen bei Kleinhüningen durchbrechen wollten, sich mit Protest auf die Wiesenbrücke zurückzuziehen, wenn sie aber auch hier angegriffen würden, nach der Stadt Basel zu marschieren und den Landsturm ergehen zu lassen.[5]

Der kaiserliche General Ludwig Wilhelm von Baden verlangte, daß

[1] Abschiede VI, 2, S. 1025. 1026 und 1032.

[2] Daselbst S. 1038 und 1039.

[3] Vgl. die Darstellung des Feldzuges von 1702 am Oberrhein durch Major Heller in der Oesterreichischen militärischen Zeitschrift 1843, II, S. 270. Heller sagt merkwürdigerweise kein Wort von einer Berührung des Schweizer Gebietes; es scheint ihm diese Neutralitätsverletzung wie der schweizerische Anteil an der Insel ganz entgangen zu sein.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1032.

[5] Daselbst S. 1033; vgl. auch Pelet, Mémoires militaires II, p. 495.

Basel auf seiner Grenze am rechten Rheinufer eine Linie ziehe und sie besetze; sonst werde er dies thun, um dem französischen Durchzug zu wehren.[1] In der That hatte der französische General Villars, der ihm seit dem 1. Oktober in Großhüningen gegenüberstand, den Plan, nach Ueberschreitung des Rheines den linken Flügel des bei Friedlingen (Leopoldshöhe) stehenden kaiserlichen Heeres durch ein auf der Basler Grenze liegendes Wäldchen zu umgehen, ja unter Umständen das schweizerische Dorf Kleinhüningen zu nehmen und dort Befestigungen zu errichten. Es ist sehr bezeichnend, wie er sich in Briefen an den Kriegsminister Chamillart vom 11. und 13. Oktober[2] über die schweizerische Neutralität ausdrückt und wie er doch nicht ohne Zustimmung der politischen Leiter sie zu verletzen wagt: „Je n'hésiterai pas un moment à passer sur les terres des Suisses pour effectuer ma jonction avec l'électeur de Bavière; mais dès qu'il n'est plus question de jonction par suite de l'éloignement de l'électeur, je dois vous en exposer toutes les difficultés. Pour passer la Wiesen je n'ai que son embouchure; il faut occuper le Petit-Huningue, village des Suisses; après cela je marche entre Bâle et la petite rivière de Wiesen à demi-portée du canon de Bâle, qui peut-être tirera par suite de l'aversion du menu peuple, car la plupart des principaux bourgeois ne sont pas si dévoués aux impériaux. Dès qu'ils me tireront, je ne peux plus me dispenser de menacer de les bombarder." Im zweiten Briefe sagt er: „J'aurais désiré quelques ordres de sa Majesté sur l'inconveniant de traverser un quart de lieue des terres des Suisses et sur la nécessité d'y faire peut-être des retranchements; mais enfin je suis en droit de dire que les impériaux ont commencé les premiers en faisant descendre les bataux; ... et puis le roi peut me désavouer." Dieser Plan, gegen welchen auch der Staatssekretär für das Auswärtige nichts einzuwenden hatte,[3] kam nur deswegen nicht zur Ausführung, weil die mit 12000 Mann unter Laubanie gleichzeitig von den Franzosen unternommene Diversion bei Neuenburg über Erwarten gut gelang. Das bischöflich straßburgische Städtchen fiel durch Verrat der Bürger in die Hände der Franzosen, wobei die aus

[1] Abschiede VI, 2, S. 1027 und 1032; auch Pelet, Mémoires militaires II, p. 397.

[2] Pelet, Mémoires militaires II, p. 399 und 404. Diese aktenmäßigen Quellen sind zuverlässiger als die von Frl. R. Huch S. 150 benutzten Memoiren von Villars.

[3] Daselbst II, p. 406: „comme vous ne me défendez pas le passage sur une petite partie des terres des Suisses, je fais état de marcher dans la nuit du 14."

300) Schweizern bestehende kaiserliche Garnison umkam. Da nun ein Teil des kaiserlichen Heeres nach Norden abzog, wurde die Stellung bei Friedlingen so sehr geschwächt und in Unordnung gebracht, daß Villars mit seinem weit schwächern Heere, ohne einer Umgehung zu bedürfen, das kaiserliche Lager von vorn angreifen konnte.[1] Von dieser während der ganzen ersten Hälfte des Oktobers drohenden Gefahr eines Durchzuges hatte man in Basel und in der Schweiz keine genaue Kenntnis und beschränkte sich trotz der Mahnung Ludwigs von Baden auf Besetzung des linksrheinischen Gebietes, bis die Franzosen den Rhein wirklich überschritten. Am 14. Oktober, morgens um 9 Uhr, rückte die französische Kavallerie von der Insel durch den ganz niedrigen, nur drei Fuß tiefen alten Rhein auf das badische Gebiet hinüber nach dem Friedlinger Feld, und die Infanterie folgte über die daselbst stehende kleine Schiffbrücke und über die sogenannte „alte Kühstelle" auf das Weyler Feld. Hier behaupteten sich die Franzosen im Treffen von Friedlingen, einem damals schon zerstörten Schloß bei der jetzigen Leopoldshöhe, siegreich gegen einen Angriff der weit stärkern Deutschen auch nach Rückkehr der kaiserlichen Kavallerie, nahmen die Sternenschanze und zogen dann teils auf der rechten, teils auf der linken Seite rheinabwärts.[2] Freilich mußten sie sich bald wieder über den Rhein zurückziehen, da die Bayern noch nicht weit genug nach Westen vorgerückt waren.[3] Die Kaiserlichen erhoben sofort Klage, daß die Franzosen über eidgenössischen Boden ins römische Reich eingefallen seien, daß Basel ihnen den Marsch gestattet und dadurch den Angriff auf das deutsche Heer erleichtert habe.[4]

[1] Pelet, Mémoires militaires II, p. 407.

[2] Nach einer dem Zürcher Originalabschied der Kriegsräte zu Basel beigelegten „Summarischen Erzählung dessen, was aus den von Kleinhüningen eingekommenen Berichten genommen worden, wie es von Zeit zu Zeit zwischen beiden Armeen diese Campagne hergangen." Vgl. auch Wieland, Die Schlacht von Friedlingen, im Basler Taschenbuch VII, 1856.

[3] Die Darstellung von Noorden I, S. 277 ist etwas unklar und wohl ohne Detailkarten entstanden. Er schreibt Villars die Absicht eines Durchmarsches durch die Schweiz zu, läßt ihn aber viel zu weit unten bei Neuenburg, wo nur ein von ihm detachiertes Korps passierte, übergehen und sofort nach der Schlacht bei Friedlingen, das er bei Neuenburg anstatt bei Leopoldshöhe zu suchen scheint, wieder zurückgehen. Nach Martin, Histoire de France XIV, p. 397 fand allerdings auch ein Uebergang bei Neuenburg statt, aber mehr zum Schein, um das kaiserliche Heer bei Friedlingen zu einer Wendung nach Norden zu nötigen und in Unordnung zu bringen. Dies gelang auch, als Villars selbst bei Hüningen übersetzte. Daß Villars diese Täuschung beabsichtigte, sagt auch Pelet, Mémoires militaires II, p. 383.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1034, Originalschreiben von Trautmannsdorf vom 28. Oktober 1702, Beilage 7 zum Zürcher Originalabschied.

Die Kriegsräte ließen ein genaues Zeugenverhör über diese Vorfälle aufnehmen und überzeugten damit auch den kaiserlichen Gesandten von der Unrichtigkeit seiner Vorwürfe.[1] Der Kommandant der Basler Wache zu Kleinhüningen, Lieutenant Ramspeck, und vier andere Zeugen sagten eidlich aus:[2] „Am Freitag, 13. Oktober, abends, seien die Franzosen aus Großhüningen auf das Werth im Rhein gezogen, hätten sich daselbst ungefähr 40 Fahnen[3] stark postiert, daselbst die Nacht durch geblieben, Samstag morgens sich in das Hornwerk in dem Werth gezogen und von da über die Schiffbrugg auf das Markgräfische marschieret, ein Teil der Kavallerie habe den baslerischen Bannsteinen nach defilieret, bis in das nächste von den Kaiserischen aufgeworfene Schänzli an dem Weylerhölzli, von da über die alte s. h. Kuhstelli auf die Höche in das Weyler Feldt, der andere Teil der Kavallerie aber seie noch underhalb der Bruggen durch den alten Rhein gesetzet; die Infanterie seie der Kavallerie nachgefolget, und seie dieser ganze Marsch auf dem markgräfischen ohne Berührung des baslerischen Territorii geschehen, auf welches hin das Treffen erfolget. Und dieses hätte nicht nur er gezeugt, sondern alle Einwohner zu Kleinhüningen und noch vil hundert Personen neben ihnen gesehen." Noch bestimmter betonte Basel an der evangelischen Konferenz im Oktober, daß die Franzosen allerdings Truppen auf der baslerischen Spitze der Insel aufgestellt hätten, aber von dort nicht auf Basler Gebiet, sondern mittelst einer rückgängigen Bewegung durch ihre Werke über die kleinere Schiffbrücke in das Markgräfliche marschiert seien; somit seien die Deutschen niemals, wie man sonst behauptet, von den Franzosen geradenwegs aus Basler Gebiet angegriffen worden.[4] Villars sagt in seinem Bericht vom Uebergang und der Schlacht kein Wort von Berührung der Schweizergrenze.

Bei Vergleichung dieser Berichte mit dem ersten und zweiten Blatt des Siegfriedatlas oder noch besser mit ältern Karten ist die Sache ganz klar. Es kann sich nur um die spätere Schusterinsel handeln, die infolge der Rheinkorrektion jetzt nach Osten zu keine Insel mehr ist, aber immer noch ungefähr in der Mitte ihrer Länge von der Grenze durchschnitten wird.[5] Die Schiffbrücke dürfte ungefähr da gewesen sein,

[1] Abschiede VI, 2, S. 1034.

[2] Beilage 8 zum Zürcher Originalabschied.

[3] Nach Pelet II, S. 332 und 814 hatte Villars im ganzen 12 Bataillone Infanterie und 16 Schwadronen Kavallerie unter seinem Befehl, aber damals einige nach Neuenburg detachiert.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1040.

[5] Auf einem im Staatsarchiv Zürich befindlichen Plane, welchen der Basler Ingenieur G. Fried. Meyer im Januar 1684 über die neuerbaute Festung Großhüningen aufnahm, ist die Schusterinsel, „Kalberwerth" genannt, durch den ziemlich

wo noch jetzt die Brücke und Straße von Großhüningen nach Leopoldshöhe führt, d. h. etwa 200 Meter nördlich von der Schweizergrenze. Dann ist klar, daß der Einmarsch sowohl der Kavallerie als der Infanterie auf das deutsche Gebiet nicht direkt vom schweizerischen, sondern vom französischen Boden aus erfolgte. Der schweizerische Teil der Insel, dessen Abgrenzung durch Basler Markzeichen übrigens ohne Anerkennung Frankreichs geschehen war,[1] wurde nur für die Aufstellung des Heeres und die Nachtruhe desselben, für die auf der französischen

breiten Gießen oder alten Rhein vom deutschen Ufer getrennt, noch eine vollständige Insel, was infolge der neuesten Rheinkorrektionen jetzt nicht mehr der Fall ist; ja der nördlichste Teil der jetzigen Insel bildete damals eine besondere kleine Insel. Zur Verbindung dieser ganz französischen kleinen Insel mit dem französischen Teil der Schusterinsel hatten die Franzosen schon 1684 mitten im Rhein eine neue Schanze aufgeworfen, welche die im Notfall zu schlagende Brücke nach Großhüningen deckte, und zur Fortsetzung in gleicher Linie an einem Damm über den alten Rhein nach dem Markgräfischen hinüber gearbeitet, wo sie damals Herr waren und auch eine Schanze erbaut hatten. Es ist dies dieselbe Linie, in welcher sich auf dem Siegfriedblatt 2 Brücke und Straße befinden, in der Mitte des französischen Teiles der Insel. 50 Toisen südlich von diesem Damm ist die Basler Grenze angegeben, auf der Insel nur mit einer Stange, am badischen Ufer mit einem Markstein. Der südliche schweizerische und der nördliche Teil der Insel (resp. die kleinere französische Insel) bestand bloß aus angeschwemmtem Kies, „Grien", wie es auf dem Plane heißt, und nur die von der Grenze ziemlich genau halbierte Mitte der Insel aus festem Land, das für Truppenaufstellung in Betracht kommen konnte, und zwar in einer Ausdehnung von etwa 36000 alten Schweizer Quadratfuß; die französische Hälfte mit zirka 21000 Quadratfuß genügte nicht einmal für die Aufstellung der etwa 9 Bataillone und 16 Schwadronen betragenden Truppen, noch weniger für die Nachtruhe, welche wohl nur die Vorhut daselbst genommen hat. Der Atlas zu Pelets Mémoires militaires gibt einen Plan des Schlachtfeldes von Friedlingen, wo die Insel wieder ganz anders aussieht, sei es aus Ungenauigkeit der französischen Aufnahmen, sei es infolge der Veränderungen des Rheins bis und seit 1835. Hier besteht die Schusterinsel aus zwei fast gleich großen Inseln, und die Grenze ist nach der französischen Auffassung weiter östlich gezogen. Die nördliche ist bis auf eine ganz minime Ecke im Südosten französisch, so daß abgesehen von dieser Ecke das schweizerische Gebiet gar nicht berührt werden konnte, weil auf die südliche, ganz schweizerische Insel keine Brücke führte. Zu dieser Lage würde der in Basler Akten gebrauchte Ausdruck stimmen, daß nur eine „kleine Ecke" der Insel schweizerisch und von den Franzosen betreten worden sei (Abschiede VI, 2, S. 1037). Am deutlichsten ist die vogelperspektivische Ansicht Hüningens in Bruckners Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Basel 1750, V. Stück zu S. 602; hienach ist nur etwa der vierte Teil dieser Insel baslerisch, die andere überhaupt von derselben getrennt; anders auf der Karte im Basler Jahrbuch 1889 zum Hüninger Lachsfangstreit. In der hier beiliegenden Karte der Durchmärsche konnte diese Gegend nur nach Bruckners Karte von 1766 nachgebildet werden im Nebenkärtchen.

[1] Abschiede VI, 2, S. 1035.

Hälfte jedenfalls nicht genug Platz war, in Mitleidenschaft gezogen, oder nach Berichten des Basler Rates nur für Aufstellung einiger Wachtposten.[1] Von Basel und von den eidgenössischen Kriegsräten, welche sich selbst auf die Insel begaben, wurde die Behauptung der Kaiserlichen entschieden bestritten, daß die auf dem schweizerischen Teil aufgestellten Franzosen drei Bataillone betragen hätten.[2] Nach jener in der Einleitung aufgestellten Unterscheidung des ältern Neutralitätsrechtes gehört also diese Betretung schweizerischen Gebietes, so gewiß sie auch eine Gebietsverletzung ist, nicht zu den schweren Neutralitätsverletzungen, sondern zu den damals zulässigen Durchzügen durch neutrales Gebiet zwischen zwei eigenen Gebietsteilen des Durchziehenden; sie war in diesem Falle eigentlich nur ein Contremarsch. Der beste Beweis für diese Auffassung liegt darin, daß sich der kaiserliche Gesandte selbst von ihrer Richtigkeit überzeugte.[3] Daß der französische Uebergang durch die Benützung schweizerischen Gebietes erleichtert und daß der Schweiz selbst gegenüber die Unverletzlichkeit des von ihr angesprochenen und insofern neutralen Bodens gebrochen wurde, ist allerdings nicht zu bestreiten.

Da bald darauf die Armeen sich von der Grenze entfernten und Winterquartiere bezogen, auch der Kurfürst von Bayern, von dem man einen Durchbruch bei Schaffhausen befürchtete, ausdrücklich anzeigte, daß er die Eidgenossen nicht angreifen oder beunruhigen werde,[4] entließ der Kriegsrat am 14. November 1702 die Defensionaltruppen und löste sich selbst auf mit der Aufforderung an die folgende Tagsatzung, auf ein erkleckliches Mittel zu denken, bei künftigen Gefahren fremde Heere von den eidgenössischen Grenzen fernzuhalten.[5]

Die beiden kleinen Gebietsverletzungen wurden am 1. November 1702 mit der Erklärung des kaiserlichen Gesandten erledigt: die Eidgenossenschaft habe klug und löblich gehandelt, indem sie alle Schritte gethan, um ihr Gebiet von keiner Macht betreten zu lassen; von der Satisfaktionsforderung an Frankreich betreffend Gebietsverletzung auf der Rheininsel werde er dem Kaiser Bericht erstatten, der daran ein besonderes Wohlgefallen haben werde; der Vorfall mit den rheinfeldischen Schiffen habe gegen sein Wissen und Willen stattgefunden; in der Versetzung des kommandierenden Generals zu seiner Garnison werde man wohl genugsame Satisfaktion finden.[6] Auch versicherte er, daß

[1] Abschiede VI, 2, S. 1036.
[2] Daselbst S. 1037.
[3] Daselbst S. 1038 und 1063.
[4] Daselbst S. 1038.
[5] Daselbst S. 1034.
[6] Daselbst S. 1038.

es nunmehr bei der kaiserlichen Ratifikation der Erklärung über die Nichtbetretung des schweizerischen Gebietes sein Verbleiben habe, was die Tagsatzung dem französischen Gesandten mitteilte.[1] Damit schien nun die Anerkennung der schweizerischen Neutralität für den weitern Verlauf dieses Krieges gesichert, soweit dies durch feierliche Versprechungen geschehen konnte. Wie wenig aber auch ein kaiserliches Wort gegenüber den militärischen Interessen galt und wie wenig sich die Strategen nach der Diplomatie richteten, sollte man bald erfahren.

E. Schweizerregimenter im kaiserlichen Dienst.

Die Aenderung der Sprache des kaiserlichen Gesandten war dadurch hervorgerufen, daß der Kaiser nun ernstliche Anträge machte, schweizerische Truppen zum Schutze Vorderösterreichs zu werben, und damit auch bei den meisten Orten angesichts der offenbaren Unmöglichkeit, eine Neutralisation der Grenzlande zu stande zu bringen, geneigtes Gehör fand.[2] Die Gesandten Großbritanniens und der Generalstaaten unterstützten diese Werbung bei der Konferenz der evangelischen Orte im Februar 1703 in dem Sinne, daß ein bedeutendes eidgenössisches Korps dazu mitwirken sollte, die Kommunikation Frankreichs mit Kurbayern in Schwaben zu verhindern[3] und nicht nur Vorderösterreich, sondern auch das römische Reich zu verteidigen.

Diese letztere nicht in der Erbeinung begründete Ausdehnung fand man freilich zu weitgehend; dagegen war eine Kapitulation für zwei Regimenter zum Schirm der Waldstädte schon am 1. März 1702 entworfen[4] und am 9. Juli 1702 vom Kaiser ratifiziert worden;[5] noch vor Ende 1702 wurden wenigstens von Bern und den katholischen Orten unbedenklich Truppen zum Schirm der Waldstätte geliefert[6] (zwei

[1] Abschiede VI, 2, S. 1039.
[2] Daselbst S. 1038.
[3] Daselbst S. 1047. 1052. 1063.
[4] Daselbst S. 962.
[5] Daselbst S. 994.
[6] Bern beantragte schon im September 1702, die Waldstädte, Frickthal und auch Konstanz in eidgenössischen Schirm zu nehmen; vgl. Abschiede VI, 2, S. 1030. Aus Reklamationen S. 1048. 1055 und 1067 geht hervor, daß Bern und die katholischen Orte schon Anfang 1703 Truppen in kaiserlichem Dienst hatten. Nach Abschluß der gemeinsamen Kapitulation war die Bewilligung der Werbung Sache der einzelnen Orte. Nach Pelet, Mémoires militaires II, p. 830 zog am 20. September 1702 eine Berner Kompagnie über Hilzingen (also wohl von Schaffhausen her) angesichts bayerischer Truppen in Konstanz ein unter dem Jubel der Einwohner, welche die Schweizer herbeigerufen hatten und die kaiserlichen Minister verwünschten.

Regimenter unter Erlach und Niederöst) und dafür im weitesten Sinne verwendet. Das Vorrücken eines französischen Korps unter Feldmarschall von Chamerand gegen den Bodensee im Mai 1703 sowie die Näherung der Bayern aus Tirol bewog sodann Zürich und Bern, ihre im Thurgau stehenden acht Kompagnien als Zuzug nach Lindau zu schicken,[1] trotz Mißbilligung der katholischen Orte. Obschon der französische Gesandte erklärte, daß der König die Schweizertruppen, die sich jenseits des Rheines und am Bodensee befinden, als Feinde behandeln werde,[2] vermehrte Zürich die Lindauer Garnison noch um 200 Mann[3] und entwarf nebst Bern und dem Abt von St. Gallen am 12. Juni 1703 mit dem kaiserlichen Gesandten Baron von Grüth einen Separatvertrag, den der Kaiser am 12. September 1703 ratifizierte.[4]

Hiernach sollte Bern 400, Zürich 300 und der Abt 300 Mann zu werben gestatten, die in zehn Kompagnien geteilt in die Bodenseestädte Lindau, Bregenz, Mainau, Ueberlingen, Langenargen und Zell gelegt, aber niemals offensiv, sondern einzig und allein defensiv gebraucht werden sollten. Die Ausführung dieses Vertrages wurde nicht nötig, da derselbe schon als bloße Drohung soviel wirkte, Frankreich im Dezember 1703 zu einer schriftlichen Versicherung zu bewegen, daß während dieses Krieges die französischen und bayerischen Truppen am Rhein von Basel bis an den Ausgang des Bodensees weder Feindseligkeiten verüben, noch Plätze wegnehmen werden, sofern auch von den eidgenössischen Orten gegen Frankreich und Bayern nichts Feindseliges unternommen werde und sie dem Herzog von Savoyen keine Völker gewährten.[5] So sicherte Frankreich die längst gewünschte Neutralität dieser Grenzgegenden ohne Gegenerklärung des Kaisers zu, nur gegen die Neutralitätszusicherung der Eidgenossen selbst, ein glücklicher Erfolg ihrer Politik. Anzeigen des Generals Bürkli und des Herzogs von Württemberg, daß die Franzosen im März 1704 durch Basler Gebiet ziehen

[1] Abschiede VI, 2, S. 1061. 1071. 1074.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1080; die Ansicht, daß defensive Verwendung von Schweizertruppen außerhalb der Schweizergrenzen bündnis- und neutralitätswidrig sei, ist falsch, obschon R. Huch S. 147 sie zu acceptieren scheint.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1122, im Dezember 1703. Zürichs erste Kapitulation, worin es der Stadt Lindau, nicht dem Kaiser, 200 Mann zur Beschützung gewährte, datiert vom 19. Mai 1703, St.-A. Z. Akten „Lindau", unter Freihauptmann J. H. Wolf. Gleichzeitig gewährte Zürich den Lindauern ein Darlehen von 2000 Thalern auf zwei Jahre ohne Zins. Jene Kompagnie wurde im Juli abgelöst durch eine andere Kompagnie unter Oberstlieutenant Werdmüller. Diese blieb dort, bis im Oktober 1704 die Lindauer selbst ihre Entlassung begehrten infolge der französischen Niederlage bei Höchstädt.

[4] Abschiede VI, 2, S 1123.

[5] Daselbst S. 1110.

wollten, um die Donauarmee zu verstärken, erwiesen sich als irrtümlich.[1] Bald machte der Sieg der Alliierten bei Höchstädt am 13. August 1704 den Gefahren für Süddeutschland ein Ende, zu dessen Schutz in den kritischen Jahren 1702 und 1703 die Eidgenossen nicht wenig beigetragen hatten und noch weiterhin beitrugen, was die Regimenter Erlach und Niderösst betrifft. Denn die 4800 Mann der beiden Regimenter Erlachs und Niderösts, welch letzterer 1711 durch den Freiburger Diesbach ersetzt wurde, blieben in den Waldstädten bis zum Ende des Krieges 1715 stehen.[2]

F. Klagen der Kriegsparteien über Begünstigungen und Transgressionen.

Gleichwohl wurden die Eidgenossen auch jetzt wieder vom Kaiser mit Vorwürfen überhäuft, sobald seine Lage sich gebessert hatte. Die Vorwürfe sind nicht ganz ohne Grund. Während sich die Franzosen in Süddeutschland befanden, hatten die Eidgenossen gestattet, daß den Offizieren Bagage durch schweizerisches Gebiet zugeführt werde, daß von Zeit zu Zeit 20—50 Personen, die als Offiziersbediente ausgegeben wurden, allerdings unbewaffnet durchpassierten.[3] Mit Rücksicht auf das französische Bündnis, welches in Artikel 14 den freien Paß für Civilpersonen und Waren zusicherte, konnte die Tagsatzung die kaiserlichen Reklamationen nur soweit berücksichtigen, daß diese Art von Durchpaß durch ein Reglement beschränkt wurde auf eine Anzahl von 20 Mann täglich mit bestimmter Route und Verbot von Hostilia, d. h. Kriegscontrebande.[4] Dieses Reglement sollte beiden Parteien gegenüber angewendet werden.[5] Damit glaubte man die Unparteilichkeit zu wahren; doch tritt auch hier die Verkehrtheit der Theorie unparteiischer Begünstigung hervor, da die Alliierten damals nicht im Falle waren, diese Vorteile zu benützen. Als „nicht pure Hostilia" wurden damals von österreichischer Seite bezeichnet „Stahl, Kupfer, Sensen."[6] Das Reglement rief wieder Klagen von französischer Seite hervor, doch wurde seine strenge Anwendung festgehalten.[7] In dieser

[1] St.-A. Luzern, Akten „Neutralität."

[2] May, Histoire militaire VII. p. 65 und Leu, Helvet. Lexikon XIV, S. 135.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1062. 1065. 1070. 1089.

[4] Daselbst S. 1065.

[5] Daselbst S. 1066.

[6] Daselbst S. 1095.

[7] Daselbst S. 1071. Der französische Gesandte erklärte, der freie Paß könne weder auf den Titel eines neutralen Staates noch nach dem 14. Artikel des Bundes verweigert werden.

Beschränkung hatte der Durchpaß den Charakter eines kriegerischen Unternehmens um so weniger, als die Franzosen sich damals ohnehin schon in Süddeutschland festgesetzt hatten und damit nur einen bequemern Weg zum Verkehr mit Frankreich fanden, als ihn der Schwarzwald dargeboten hätte.

Nicht minder klagte der Kaiser wieder über Transgressionen in den Niederlanden,[1] bei Lüttich, bei Bonn und im Herzogtum Cleve,[2] obwohl er sich selbst schweizerischer Söldner bediente und die Franzosen ihrerseits klagten, daß solche gegen Venloo, einen Platz des Königs, gefochten hätten.[3] Da zudem der Erzbischof von Köln auf französischer Seite kämpfte, hatte der Vorwurf, daß das Regiment Brändli in Bonn eingerückt sei,[4] keine große Bedeutung; eher der, daß die Regimenter Castella und Hessy in Lüttich verwendet würden. Uebrigens verbot die Tagsatzung den schweizerischen Offizieren wiederholt, sich gegen das deutsche Reich gebrauchen zu lassen.[5] Oberstlieutenant Grenus weigerte sich daher, mit der Armee Villars über den Rhein zu ziehen.[6] In

[1] Abschiede VI, 2, S. 965. 997. 1017. 1067.

[2] Proposition des kaiserl. Gesandten vom 9. Sept. 1702. (Haller V, 1590.)

[3] Abschiede VI, 2, S. 1026. Aus May VIII, S. 34 ergibt sich nicht mit Bestimmtheit, daß Schweizer bei der Belagerung von Venloo durch Marlborough waren, wohl aber daß alle vier holländischen Schweizerregimenter sich an der Belagerung von Kaiserswerth 1702 beteiligten und ebenso an derjenigen von Lüttich, welche im Oktober 1702 auf die Einnahme von Venloo folgte. Nach dem Neujahrsblatt der Feuerwerker 1875, S. 11 nahm das Bataillon Hirzel mit einer Glarner und drei Zürcher Kompagnien an den Belagerungen von Kaiserswerth und Lüttich teil, das Berner Regiment Sacconay an derjenigen von Venloo und Ruremond. Warum sich Frankreich nur über die Teilnahme bei dem zum holländischen Geldern gehörigen, eroberten und wieder verlorenen Venloo beklagt, ist nicht recht zu begreifen.

[4] Bei Pelet, Mémoires militaires II, p. 522. 579. 630 wird das Regiment „Brandelet" nie als schweizerisches bezeichnet. Nach Zurlauben III, S. 156 wurden 80 Mann vom Regiment Brändli 1702 zur Verstärkung des belagerten Kaiserswerth abgeschickt, aber nach 14 Tagen zurückkommandiert, weil die Ueberschreitung des Rheines gegen die Verträge sei; im September ging das ganze Regiment nach Bonn zur Unterstützung des Erzbischofs, aber nicht mit der übrigen Armee über den Rhein; es wurde also gerade aus Rücksicht auf die Verträge in Bonn zurückgelassen.

[5] Nachschrift zur gedruckten Proposition des kaiserlichen Gesandten vom 8. Oktober 1702 und Abschiede VI, 2, S. 1024. Nach Zurlauben III, S. 179 und May VI, S. 112 verteidigte Castella mit seinem Regiment die Citadelle von Lüttich, welche Marlborough am 23. Oktober 1702 einnahm, so daß der Brigadier mit dem Rest des Regimentes in Gefangenschaft fiel. Daß Hessy im Lager bei Lüttich war, geht aus Pelet II, S. 486 hervor. Dagegen ergibt sich aus Pelet keine Bestätigung dafür, daß Schweizer in Bonn und Cleve gewesen seien, wohl aber wurde nach Zurlauben III, S. 157 das Regiment Brändli nach Bonn geschickt und blieb hier, während die übrige Armee über den Rhein ging.

[6] Nach Zurlauben III, S. 260. Er war ein Genfer.

neten Heere; immer endlich mehrere Verletzungen dieses Vertrages vor. Der Generalfeldmarschall Hartlieb und Scheidenberg der Hochstift mitkommen,[1] hatte zwar nicht viel zu bedeuten; denn dies betraf nur zwei einzelne Schweizerische Infanterie-Regimenter. Vielmehr kämpften gerade in dieser entscheidenden Schlacht alle fünf holländischen Schweizerregimenter mit dem tapfern Flügel der Alliierten unter Marlborough und trugen viel zum Siege bei,[2] wie auch zur darauffolgenden Eroberung von Lyndenk, und wiederum bei Ramillies 1706[3] und bei Malplaquet 1709.[4] Schlimmer war die Verwendung zweier schweizerischer Bataillone zur Besetzung der eroberten Festung Landau während ihrer Belagerung durch die Kaiserlichen 1704[5] und ein Zusammenstoß von Schweizersoldaten im französischen und im holländischen Heere bei Kaiserswerth[6] und in Flandern.[7] In Flandern, welches auch in diesem Kriege den Hauptschauplatz bildete, kämpften oft überall die holländischen und die französischen Schweizerregimenter gegen einander in einem Male und

[1] Herr Beat Jakob von Hartlieben kommandierte die französische Gendarmerie bei Höchstädt, vgl. Max VI, S. 1[illegible] und Hartlieben III, S. 15. der einzige französische General, der die Feinde vereint zurückdrückt; er wird an der drei erschienen Banner am 21. September 1704. Scheidenberg war dem päpstlichen Kontingent von 1400 aus französischen in bayerische Dienste übergegangen und kämpfte in dieser Armee, die keine schweizerischen Truppen hatte, bei Höchstädt, vgl. Hartlieben III, S. 22. Dagegen behauptet Burtz in seiner Rechtfertigung vom 15. September 1709 Hartlieben, mit Schweizerregimentern vor der Schlacht bei Höchstädt den Franzosen angegriffen zu sein (St.-A. 3. Bern „Geschichtsquellen“). Es ist dies ein Irrtum, wenn Vallentin III, S. 432 sagt, bei Höchstädt sei der Kampf eines Schweizerregimentes gegen [illegible] lässt und sagt, daß sie beiden Seiten als Schweizerregimenter befanden.

[2] Max VIII, S. 40 und Neujahrsblatt der Feuerwerker 1873, S. 11.

[3] Max VIII, S. 47.

[4] Hartlieben III, S. 30.

[5] Abschiede VI, 2, S. 1200. Nach Hartlieben III, S. 143 war das Regiment Hessy 1704 westlich in Landau, außerdem aber das Regiment Surbeck bei der Belagerung Landaus 1703, welche die Uebergabe dieser rheinpfälzischen Festung zur Folge hatte; S. 272. Bei einer zweiten Belagerung Landaus 1713, welche ebenfalls zur Eroberung und zur definitiven Ueberlassung Landaus an Frankreich im Frieden von Utrecht führte, waren die Regimenter Villars-Chandieu (III, S. 134), Bründli (S. 196), Hessy (S. 195) und Surbeck (S. 252), welch letzteres als Garnison in Landau blieb.

[6] Abschiede VI, 2, S. 1215. Im holländischen Belagerungsheer waren die Regimenter Tscharner, Cappol, Murait und Saconnay (Max VIII, S. 34). Von französischer Seite wurden nur jene 50 Mann vom Regiment Bründli der belagerten Garnison zu Hülfe geschickt, aber nach 14 Tagen wieder zurückkommandiert (Hartlieben III, S. 156), so daß hier von einem bedeutenden Zusammenstoß keine Rede sein kann.

[7] Abschiede VI, 2, S. 1323.

einer Zahl, wie dies noch nie vorgekommen war, eine notwendige Folge der Theorie gleichmäßiger Begünstigung. Die holländischen Schweizer, im ganzen sieben Regimenter mit 11 200 Mann,[1] beteiligten sich schon im ersten Kriegsjahr 1702 an den Belagerungen der von Schweizern besetzten Festungen Venloo, Ruremond und Lüttich.[2] In der Schlacht von Ramillies 1706 standen die Regimenter Stürler, May, Cappol, Sacconay, Chambrier und Albemarle im holländischen Heer,[3] im französischen die Regimenter Bettens und Reynold.[4] Bei Oudenarde und Malplaquet 1708 und 1709 kämpften auf französischer Seite die Regimenter Bettens und Brändli, in ersterer Schlacht auch das von Surbeck, in der letzteren das von May, welches hiebei sogar mit dem gleichnamigen Bernerregiment May und dem Stürlers des holländischen Heeres zum Bayonettkampf kam.[5]

Die Gefahr, daß wiederum Bruderblut vergossen würde, veranlaßte Luzern schon an der Tagsatzung vom April 1705 zu dem merkwürdigen, an frühere Vorgänge[6] anschließenden Antrag, den kriegführenden Mächten einen Friedenskongreß an einem beliebigen Orte der Eidgenossenschaft vorzuschlagen.[7] Obwohl Zürich und Bern den Erfolg der Vermittlung bezweifelten und nur die katholischen Orte darin „eine vom Himmel eingegeisterte Idee" erkennen wollten, entwarf man an der Julitagsatzung ein Schreiben in diesem Sinne an den Kaiser, Frankreich, Spanien, Savoyen, England und Holland auf Hintersichbringen,[8] des Inhalts: „Wann unsere bekennende aufrichtige Neutralitet ... uns an anders nicht als an einen süßen Frieden gedenken läßt, ... und Gott sich öfter geringer Instrumenten zu großen Wirkungen bedienet", hoffen wir, „daß E. Majestät unsern ehrerbietigen Wunsch zum Frieden von uns anhören und solchen Europae, so darnach seufzet, gnädigst erteilen werde ... Daher weil eine Eidgnosschaft fast dasjenige Ort in der Welt ist, welches durch die Gnad Gottes in wahrer Neutralitet und im Frieden von den krieglichen Empörungen abgesöndert stehet, so thun wir zu solchem Ende aus christ- und friedliebendem Eyfer bewegt Ihro Majestät ehrerbietigst antragen, ... und erlassen eben dieses Anbringen an übrige hohe Potenzen ..."[9] Da Zürich

[1] May VIII, S. 28.
[2] May VIII, S. 36.
[3] May VIII, S. 46.
[4] Zurlauben III, S. 131 und 178.
[5] Zurlauben III, S. 131. 155. 256. 303.
[6] Vgl. oben S. 192. 199. 205 und besonders 254—258.
[7] Abschiede VI, 2, S. 1214 und 1225.
[8] Daselbst S. 1244.
[9] Beilage zum Zürcher Originalabschied.

nach Erwägung der Gesinnung verschiedener Kantone die Vermittlung für unmöglich erklärte,[1] wurde das Schreiben schließlich im Oktober 1706 von den V katholischen Orten allein erlassen[2] mit Einrechnung des Bernes, natürlich ohne Erfolg.[3]

Was es auch mandern der hiebei mitwirkenden Sonderinteressen beigege Ernst mit dieser Friedensaktion gewesen sein, so ist doch nicht zu verkennen, daß die reformierten Orte und nach ihrem Vorgange der französische Gesandte Bernau,[4] daß das übrige Verhalten der katholischen Orte mit dieser Friedensvermittlung im größten Widerspruch stand und zahlreiche Blößen dabei mißboten. Während der Verhandlungen über diesen Antrag Ungerns ernannten die V katholischen Orte am 15. Dezember 1705 das von abgelaufene mailändische Kapitulat mit Philipp von Anjou, versprachen darin freien Durchzug, Werbung von 4000 bis 12000 Söldnern, die dann in Italien gegen den Kaiser kämpfen, und hießen sich mailändische Hilfe gegen die reformierten Orte gewähren:[5] ja sie erklärten, daß sie beim Beginn des Erbfolgekrieges die Neutralität nur mit Reservation des mailändischen Kapitulats gewähren hätten.[6] Es war dies so ziemlich das Gegenteil der Erklärung, die dieselben Orte 1701 erklärt hatten, vollkommen unparteiisch zu bleiben und das Kapitulat als sistiert zu betrachten.[7]

Bei diesem Verhalten ist es nicht zu verwundern, daß der Kaiser und das Reichshofkollegium zu Regensburg zu Repressalien griffen, welche, nur gegen die V katholischen Orte bestimmt, auch die an all diesen Transgressionen in Italien wie in den Niederlanden unbeteiligten und selbst darüber erbitterten evangelischen Orte vielfach trafen. Ein kaiserliches Kommissionsdekret vom Februar 1706, an die drei Reichskollegien gerichtet, beschuldigte die katholischen Schweizerkantone, daß sie trotz Abmahnung der reformierten Orte und im Widerspruch mit der Erbeinung und aller Neutralität das mailändische Kapitulat mit dem deklarierten Reichsfeind Herzog von Anjou erneuert hätten, und forderte das Kollegium auf, gleich wie es in den österreichischen Erblanden geschehe, also auch im ganzen römischen Reiche den katholischen Orten das Commercium zu sperren, „dabei aber zu praecavieren, daß den

[1] Abschiede VI, 2, S. 1225 und 1327.

[2] Daselbst S. 1345.

[3] Nach Noorden, Europ. Geschichte im 18. Jahrhundert II, S. 433 gelangte eine französische Friedensanerbietung unter Vermittlung der katholischen Eidgenossen im Oktober 1706 an den Wiener Hof.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1205. 1252. 1277. 1295.

[5] Daselbst S. 1273 und 2240, Beilage 5, Artikel 2 und 9.

[6] Daselbst S. 1257.

[7] Daselbst S. 921 ff.; vgl. auch oben S. 384.

reformierten Kantonen, so hieran keinen Teil hätten, das Ihrige frei und unangefochten gelassen werde." Dies wurde zu Regensburg im März beschlossen, aber von der kurfürstlich mainzischen Reichskanzlei erst am 11. Oktober 1706 ausgefertigt.[1] Diese Sperre, unter welcher die evangelischen Orte vielfach mitzuleiden hatten und welche besonders für Getreide und Salz empfindlich war, dauerte bis zum Ende des Krieges fort;[2] eine ähnliche Maßregel traf auch Prinz Eugen gegen die italienischen Vogteien im Oktober 1706.[3] Den reformierten Orten sprach der kaiserliche Gesandte sein Bedauern aus, wenn auch sie etwa von der Maßregel betroffen würden; sie lasse sich aber, nachdem der Kaiser den Antrag beim Reichskonvent gestellt habe, nicht mehr mit Reputation rückgängig machen.[5] Doch erneuerte die österreichische Regierung den Salzvertrag unter Ausschluß der V katholischen Orte.[5]

2. Der Durchmarsch des kaiserlichen Feldmarschalls Mercy. 1709.

A. Französische Warnungen.

Während das Verhältnis zum deutschen Reich, zum Kaiser und seinen Alliierten so gespannt war und die immer stärker werdenden Konfessionsgegensätze einem Bürgerkrieg zutrieben, näherten sich im Januar 1708 wieder zwei Heere den Grenzen bei Basel und Neuchatel,[6] für welch letzteres Bern sich schon vollständig zur Verteidigung engagiert hatte und wohin es 4000 Mann einrücken ließ. Für den Fall, daß eine Gebietsverletzung von französischer Seite erfolge, erklärte sich der Kaiser seines Versprechens von 1702 entbunden, die schweizerische Neutralität zu achten. Auf die Erwiderung, daß die Eidgenossen

[1] Beilage C zum Zürcher Originalabschied vom 22. Oktober 1706, S. 360. vgl. Abschiede VI, 2, S. 1343. In der Schweiz hatte man schon im März 1706 Kenntnis von der drohenden Maßregel, Abschiede VI, 2, S. 1292 und 1297.

[2] Daselbst S. 1538. 1571. 1619.

[3] Daselbst S. 1343.

[4] Daselbst S. 1305.

[5] Daselbst S. 1343.

[6] Daselbst S. 1411.

die Traktate halten werden und ein Gleiches vom Kaiser erwarten, versicherten der kaiserliche wie auch der französische Gesandte, die Neutralität zu respektieren, solange es auch vom Gegner geschehe.[1] Auf Anzeige Frankreichs, daß die Alliierten einen Einfall über eidgenössischen Boden ins obere Elsaß beabsichtigen, veranlaßte die Tagsatzung im Juli 1708 den kaiserlichen Gesandten, die Generalität davon abzumahnen, und erhielt neue Zusicherungen von beiden Mächten.[2]

Ungeachtet dieser Neutralitätserklärung, schrieb der französische Gesandte am 4. August 1708 an Basel, lasse der Kaiser acht Regimenter nach Rheinfelden marschieren, unzweifelhaft in der Absicht, über Augst in das obere Elsaß einzufallen. Auf diesen Bericht empfahl sich Basel zu treuem Aufsehen, und die Tagsatzung beschloß einstimmig genaue Handhabung der Neutralität.[3]

Allein die notwendigen Maßregeln gegen diese nur allzu berechtigten Befürchtungen wurden gelähmt durch die unselige Zwietracht im Innern. Statt der eidgenössischen Kriegsräte traten unter verblendeter Leugnung der bei Basel drohenden Gefahr[4] im September 1708 die Kriegsräte der V katholischen Orte zusammen, um die Maßregeln für den Bürgerkrieg zu beraten,[5] während Zürich und Bern an einer gleichzeitigen Konferenz einen friedlichen Ausgleich noch für möglich hielten.[6] Infolge der Streitigkeiten über die Toggenburgerfrage, welche die Tagsatzung in Anspruch nahm, unterließ man eine eidgenössische Grenzbesetzung, wie sie noch 1702 ausgeführt worden war.[7] Vergeblich erinnerte der neue französische Gesandte, Graf Du Luc, die im Juli und August 1709 mit erfolgloser Vermittlung der Toggenburger Streitigkeiten beschäftigte Tagsatzung in einem Memorial vom 7. August, die innern Streitigkeiten gütlich beizulegen und die Grenzen nach außen zu sichern, da des Königs Feinde sich keine Skrupel machten, die Achtung vor der eidgenössischen Neutralität bei seite zu setzen, und immer noch an einen Durchzug dächten.[8] Dieser ziemlich unbestimmten Warnung gegenüber

[1] Abschiede VI, 2, S. 1415.
[2] Daselbst S. 1457.
[3] Daselbst S. 1458.
[4] Daselbst S. 1467.
[5] Daselbst S. 1470.
[6] Daselbst S. 1471.
[7] Daselbst S. 1473. Vgl. auch Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich von 1698—1784, St. Gallen 1849, I, 2, S. 113 ff. und 205 ff.
[8] Abschiede VI, 2, S. 1530, hier genauer nach dem Zürcher Originalabschied. In seinen Beilagen findet sich das französische Memorial nicht, wohl aber ist es gedruckt aus Du Lucs Papieren bei Zellweger I, 1, Beilage XVII, liegt auch im Staatsarchiv Basel: Akten zum Mercyschen Durchzug I, S. 12.

versicherte die Tagsatzung nur ganz allgemein, daß sie den Neutralitätstraktat beobachten und den Inhalt des Memorials an die Kantonsregierungen mitteilen werde, ohne sofort Maßregeln zu treffen.[1] Die Besorgnis eines kaiserlichen Durchzuges, meinte sie, sei fast völlig geschwunden. Bestimmter wies Du Luc in einem Schreiben vom 17. August die Tagsatzung auf einen nahe bevorstehenden kaiserlichen Durchzug hin. Sofort wies man Basel an, auf alle Vorkommnisse fleißig achtzuhaben und alles gleich zu berichten.[2]

B. Das Thatsächliche des Durchmarsches.

Bevor die notwendigen Maßregeln getroffen waren und obwohl der kaiserliche Gesandte nochmals durch eine besondere Abordnung an den Neutralitätsvertrag erinnert und ersucht wurde, denselben auch dem Kaiser und dem Generalissimus in Erinnerung zu bringen, erschien, wie die Tagsatzung durch ein Schreiben Basels vom 20. August[3] erfuhr, der gewesene Vizekommandant von Rheinfelden am selben Abend um 8 Uhr beim Bürgermeister von Basel und erklärte, daß General Mercy vom kaiserlichen Generalissimus, dem Kurfürsten von Hannover, Ordre erhalten habe, einige Truppen, die er auf Befragen 6000 Mann stark schätzte, durch Basler Territorium marschieren zu lassen, doch hätten sie Befehl, keinen Schaden anzurichten. Als der greise Bürgermeister Socin dieses Ansinnen mit Berufung auf den mit dem Kaiser geschlossenen Neutralitätstraktat abwies, war die Antwort: „der Kurfürst werde dieses Unterfangen nächstens durch ein Schreiben genugsam justifizieren, indessen seien die Völker auf dem Marsch begriffen und der größere Teil stehe bereits auf französischem Boden."

Die Basler Obrigkeit, die den schon vollzogenen Durchmarsch erst von diesem kaiserlichen Abgesandten vernommen haben will, stellte dann fest, daß die kaiserlichen Truppen „ihren Marsch in der Stille oberhalb Augst bei der Hülftenbrücke über die Ergolz und von da durch die Landstraße genommen, ohne daß wir das geringste davon erfahren

[1] Antwort der Tagsatzung vom 7. August bei Zellweger I, 1, Beilage XVII[b].

[2] Heusler, Der Durchmarsch des Generals Mercy durch den Kanton Basel im August 1709, in den Basler Beiträgen II, S. 239. In den Abschieden sind die beiden 10 Tage auseinanderliegenden Noten Du Lucs und die Beschlüsse der Tagsatzung nicht auseinandergehalten.

[3] St.-A. Z. Akten „Basel", auch in den Abschieden VI, 2, S. 1531 im Auszug. Die Zahl steht in den ersten Berichten nicht; dies erklärt sich aus dem Entwurf des Staatsarchivs Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch II, S. 35, wo zu der Stelle „eine Anzahl kaiserlicher Völker" eine Randnotiz steht: „so er selbst auf Befragen 6000 Pferde stark geschätzt."

[illegible]

[illegible]

nur der Einschüchterung wegen so stark übertrieben hatte. Die noch in derselben Nacht des 20. August um 11 Uhr ausgesandte und um 12 Uhr zurückkehrende Ratsdeputation an Mercy traf weder diesen selbst noch irgend einen kaiserlichen Offizier oder Soldaten mehr auf Basler Boden an.[1] Nach spätern Berichten und andern Quellen der kaiserlichen wie der französischen Archive läßt sich der Vorgang in folgender Weise darstellen. Der kaiserliche Feldmarschallleutenant Graf Mercy war mit den seit dem Frühjahr im Schwarzwald von Villingen bis Freiburg verteilten Truppen, nämlich 2000 Küraſſieren, 350 Husaren und zirka 3400 Mann Infanterie, 9 Geschützen und einem Brückentrain, am 18. August von Villingen aufgebrochen.[2] Die Infanterie und Artillerie ließ er mit dem Brückentrain nach Neuenburg marschieren, um dort eine Schiffbrücke zu schlagen, mit der Kavallerie unternahm er den Durchbruch durch die Schweiz, um den Brückenschlag und den Uebergang der Infanterie gegen allfällige Beunruhigung durch die französischen Garnisonen in Hüningen und andern benachbarten Plätzen zu decken. Dies war, rein militärisch betrachtet und abgesehen von andern, später zu erörternden politischen Gründen, der Zweck des Durchmarsches. Alles kam auf Schnelligkeit und genaues Zusammentreffen bei Neuenburg an. Wenn den Reitern auf Basler Gebiet auch nur der geringfügigste Widerstand entgegengetreten wäre, so hätte das Unternehmen scheitern müssen; es gelang aber insoweit vollkommen. Im Eilmarsch rückte Mercy mit seiner Kavallerie am 18. August von Villingen über St. Blasien vor und beschied auf den 19. abends den Kommandanten der Waldstädte, Feldmarschallleutenant Bürkli, zu sich nach Herrischried, wo er zwei Stunden von Rheinfelden übernachtete.[3] Am 20. August,

---

[1] Bericht Basels vom 23. August, St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch I, S. 37.

[2] Vgl. die Darstellung in den Feldzügen des Prinzen Eugen XI, S. 136 und in der Oesterr. militär. Zeitschrift 1874.

[3] Nach denselben Quellen und dem auch im Feuerwerker-Neujahrsblatt S. 16 citierten Brief Bürklis vom 3. September 1709 (St.-A. Z. Akten „Grenzverletzungen"), wobei zu beachten, daß Bürkli und Mercy erst am Abend des 19. in Herrischried ankamen und dort übernachteten. Dazu scheint in auffallendem Widerspruch das Datum der Kundschaft des Lehenswirtes Geßler von Augst vom 14. August, bei Heusler, Basler Beiträge II, S. 239, wonach Mercy schon am 13. August mit den zwei Reiterregimentern von Schönau bis Todtmoos und am 14. bis Hänner, eine Stunde von Laufenburg, vorgerückt sei; ja ein anderer, in jenem Bande des St.-A. Basel II, S. 17 enthaltener Brief desselben vom 11. August sagt, Mercy stehe schon beim roten Haus. Beachtet man aber, daß Geßler im erstern Brief zweimal sagt „wieder durchmarschieren" und vergleicht man die Briefe mit ähnlichen Kundschaften vom September, so bleibt kein Zweifel, daß Geßler sich verschrieben hat, „August" statt „September." In seinem Brief

nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, ritt die Kavallerie Mercys über die Rheinbrücke und durch Rheinfelden, nahm dann aber nicht die große Landstraße, die dem linken Rheinufer entlang an der von den Baslern mit 24 Mann besetzten Schanze zu Basel-Augst vorbeiführte, sondern umging diesen Posten etwa zwei Kilometer südlich auf der sogenannten Reitstraße. Hier mußte sie das die Grenze zwischen dem österreichischen Frickthal und dem Kanton Basel bildende Violenbächlein durchreiten, was wegen der steilen Uferböschungen wohl der schwierigste Teil des ganzen Weges war, aber von keiner schweizerischen Wache bemerkt werden konnte.[1] Leichter ging es durch die flachufrige Ergolz neben der leichten Brücke und der unbesetzten Hülstenschanze vorbei über Pratteln und Muttenz, dann an verschiedenen Stellen und zum Teil auch auf der Mönchensteiner Brücke über die Birs, endlich bei St. Margrethen etwa einen Kilometer nahe an den Mauern Basels vorbei über die Birsig und bei einbrechender Dunkelheit[2] über die Grenze ins Sundgau bei Hägenheim. Die ganze, ziemlich gerade und ebene Strecke über Basler Gebiet beträgt etwa 16 Kilometer, von Rheinfelden gerechnet 21 Kilometer, konnte also wohl in $1^1/_2$ resp. 2 Stunden oder mit Rücksicht auf die verzögernden Flußübergänge und das nicht sehr rasche Tempo des Dauerrittes in 2 resp. $2^1/_2$ Stunden von den ausschließlich aus Kavallerie bestehenden Truppen zurückgelegt

---

vom 11. September, daselbst S. 174, nimmt Geßler Bezug auf den „gestrigen" Brief, wozu der Inhalt des falsch datierten vom 10. August genau stimmt. Hänner liegt gar nicht auf dem Weg von St. Blasien nach Rheinfelden, wohl aber Herrischried; dagegen ging Mercy im September über Hänner nach Laufenburg.

[1] Am besten ist hiefür der 1689 entworfene Plan des Basler Ingenieurs G. Friedrich Meyer für Verschanzung des Basler Territoriums. Hier steht die Reitstraße unter diesem Namen eingezeichnet, den sie also nicht etwa diesen Reitern verdankt; eine Brücke scheint hiernach über das Violenbächlein nicht geführt zu haben, obschon der Verfasser des Feuerwerker-Neujahrsblattes dies annimmt, weil das Durchreiten zu schwierig wäre. Ansichten der Gegend aus früherer Zeit gibt die Beschreibung der historischen und natürlichen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel von 1750 zu S. 1226, Lage der Hülstenschanze; vgl. auch die Karte des Kantons Basel von Bruckner 1766. Diese wie die neuern Karten zeigen die Reitstraße als ein Nebensträßchen, das beim Violenbach ohne Brücke endigt und nur Fußwege zur Fortsetzung hat; so noch die Dufourkarte von 1862. Vgl. die Durchmarschlinie in der beiliegenden Karte der Durchmärsche.

[2] Es ist natürlich unrichtig, wenn der Darsteller dieses Feldzugs des Prinzen Eugen S. 136 die Dunkelheit schon beim Violenbächlein, $^1/_2$ Stunde von dem um 4 Uhr verlassenen Rheinfelden, also schon $4^1/_2$ Uhr für den 20. August, eintreten läßt; ganz richtig läßt das Neujahrsblatt die Dunkelheit erst an der französischen Grenze um $6^1/_2$ einbrechen. Auch Oberst Rothauscher in der Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, S. 3 irrt in den Angaben, daß Mercy über Waldshut gegangen sei und erst in der Nacht vom 21. die Schweizergrenze überschritten habe.

werden, so daß sie, um 4 Uhr von Rheinfelden aufbrechend, um halb 8 Uhr, als der Vizekommandant dem Bürgermeister Socin seine Mitteilung machte, zum großen Teil schon den französischen Boden erreicht haben und jedenfalls zwischen 10 und 11 Uhr von der Ratsdeputation nicht mehr auf Basler Boden angetroffen werden konnten. Daß man auch privatim von dem Durchmarsch nichts gemerkt hätte, ist bei der Nähe der benützten Straße undenkbar. Der Marsch wurde mit so großer Eile vollzogen, als es für die schweren Kürassiere möglich war. In zwei Tagen und einer Nacht marschierten diese Reiter 27 Stunden lang von Villingen bis Othmarsheim,[1] wo sie am 21. bei Tagesanbruch anlangten,[2] nachdem sie die ganze Nacht hindurch in Bewegung gewesen waren.

C. Neue Verletzung durch flüchtige Truppen.

Die Kaiserlichen hatten wenig Gewinn von dieser Völkerrechts- und Vertragsverletzung. Mercy gelang es zwar, scheinbar unbemerkt durch das Elsaß hinunter an seinen nächsten Bestimmungsort zu gelangen, wo unter seinem Schutze die Schiffbrücke von Neuenburg her am 22. August in Angriff genommen wurde, und nach vollendetem Brückenschlag am 23. die Infanterie unter General Weitersheimb an sich zu ziehen. Allein schon am 24. erhielt er Kunde von Annäherung einer ihm gewachsenen Streitmacht des Feindes durchs Elsaß herauf und zugleich die irrtümliche oder übertriebene Nachricht, daß auch auf dem deutschen Rheinufer französische Truppen anrücken. Dieser wohl von den Franzosen ausgestreute Irrtum wurde verhängnisvoll. Statt in der sichern Stellung hinter den Brückenschanzen seine ganze Macht gegen den vorzugsweise aus Kavallerie bestehenden Feind vereinigt zu halten,[3] wollte Mercy die geteilt anrückenden Franzosen zuerst auf dem linken Ufer schlagen, General Weitersheimb aber seine Infanterie aus Furcht vor den angeblich auf der andern Seite anrückenden Franzosen nicht von der Schiffbrücke weggehen lassen. Er blieb mit sechs Bataillonen und vier Geschützen zurück, so daß Mercy außer der Kavallerie nur fünf Infanteriebataillone und fünf Geschütze dem Feind entgegenführen

[1] Nach dem „Basler Faktum", der gründlichen Erzählung des Durchmarsches, im St.-A. Basel, Akten betr. Mercy II, S. 3.

[2] Nach der Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, I, S. 3 erst um 10 Uhr; nach einem Brief Mühlhausens vom 27. August an Basel faßte Mercy schon um 7 Uhr morgens am 21. Posto gegenüber von Neuenburg unterhalb Othmarsheim.

[3] Du Bourg versichert selbst, er wäre nicht im stande gewesen, Mercy aus dieser Position zu vertreiben, vgl. Pelet IX, S. 255, sagt aber auch, daß er wirklich die Garnison von Altbreisach gegen die Höhe von Neuenburg vorgehen ließ und Mercy deswegen zwei von seinen acht Bataillonen zurückschickte, S. 257.

konnte und somit etwas schwächer war als dieser.[1] Unterhalb Nunnersheim gegen Hammerstadt hin stieß Mercy mit den Franzosen Du Bourgs zusammen.[2] Wohl um die Fühlung mit der Brücke nicht zu verlieren, verhielt sich das Kürassierregiment Neuburg auf dem rechten Flügel in einer für Kavallerie wenig geeigneten Defensive,[3] während die Kürassiere des Regiments Brenner auf dem linken Flügel allzuhastig vorgingen. Der Feind, der es auf die Brücke abgesehen hatte, brachte den rechten Flügel im ersten Angriff in Verwirrung und Flucht, keilte sich zwischen diesen und die Infanterie des Zentrums ein, schnitt dieses und den zu weit vorgedrungenen linken Flügel von der Brücke ab und brachte so den drei von einander getrennten Teilen eine vernichtende und schmähliche Niederlage bei. Gegen 2000 Mann wurden gefangen genommen,[4] darunter ein Offizier und 18 Soldaten vom Schweizerregiment Erlach.[5] Nicht genau bekannt, aber verhältnismäßig gering,

[1] Die Franzosen hatten nach Rothauscher, Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, I, S. 3 acht Bataillone, fünf Grenadierkompagnien, 6000 Mann kommandierte Infanterie und 22 Schwadronen, zusammen 7500, die Kaiserlichen nur 5000 Mann; nach der Darstellung in den Feldzügen des Prinzen Eugen XI, S. 142 hatten jene nur sieben Bataillone Infanterie und 18 Schwadronen, Mercy dagegen fünf Bataillone und 24 Schwadronen, freilich weniger vollzählig. Indessen berichtete der französische Sieger, Mercy habe acht Bataillone im Kampf und nur vier bei Neuenburg gehabt, vgl. Pelet IX, S. 258. Der Verfasser der Feldzüge XI, S. 124 ist so naiv, seine Angaben über die Stärke der Bataillone bei Beginn des Feldzuges lediglich aus Pelets Tabelle über die bei Nunnersheim Gefangenen zu nehmen.

[2] Vgl. die Pläne des Treffens bei Nunnersheim in der Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, Tafel I, und im Atlas zum XI. Band der Feldzüge des Prinzen Eugen, Tafel I.

[3] Rothauscher tadelt dies, ohne den Grund zu beachten.

[4] Pelet IX, S. 457 gibt die Gefangenen auf 1912 Soldaten und 45 Offiziere an, ohne die Verwundeten, die sich noch im Elsaß befanden, die Zerstreuten, die noch ankamen, und 30, die gleich nach der Gefangennahme gestorben waren. Rothauscher gibt ohne Quelle 1831 Gefangene an. Der Repräsentant Ulrich, den Zurlauben nach Mühlhausen schickte, sah auf der Waldstatt 500 ganz ausgezogene Leichen, bei Mühlhausen 800 Gefangene durchführen. Vgl. seinen Brief im St.-A. Z. Kopiebuch Basler Territ.-Violation S. 108. Nach Du Bourgs Brief an Du Luc, daselbst S. 109, wurden 2500 Kaiserliche gefangen, 1500 getötet; dagegen nur 250 Franzosen getötet oder verwundet.

[5] Nach Pelet IX, S. 457. Bei den Truppen Wettersheimbs waren ein Bataillon vom Regiment Erlach und vielleicht auch zwei Bataillone vom Regiment Diesbach (Niederoest), welche zur Garnison von Freiburg gehörten; vgl. Feldzüge des Prinzen Eugen XI, S. 124 und 145, obgleich sie in der Aufzählung der zur Expedition bestimmten Truppen S. 136 nicht genannt werden. Da 1300 Mann unter Wettersheimb keinen Teil am Kampf nahmen, 550 von Mercys Reitern sich durch die Schweiz retteten, so können, um die 2000 vollzumachen, nur etwa 70 über die Schwäbische entkommen sein.

wie auch auf französischer Seite (140), ist die Zahl der Toten,[1] viele kamen auf der Flucht im Rhein um, da Weitersheimb, der sich gar nicht an dem Treffen beteiligt hatte, anfangs nicht an die Niederlage glaubte und den Flüchtigen die Brücke sperrte, so daß „viele aus Furcht vor dem verfolgenden Feind in den Rhein gesprungen und ersoffen sind", wie sich ein österreichischer General ausdrückt.[2] Da seine eignen Truppen durch die Flüchtlinge in Unordnung gerieten, zog sich Weitersheimb nach Freiburg zurück, aus dessen Garnison seine Truppen gezogen waren, und überließ auch die Schiffbrücke den Franzosen.

Während die kaiserliche Infanterie zum größten Teil gefangen genommen wurde, verfielen von den 2400 Reitern nur 285 diesem Schicksal;[3] die übrigen müssen entweder getötet worden oder entflohen sein. Die überlebenden Reiter des rechten Flügels entkamen über die Schiffbrücke, die Kürassiere und Husaren des linken Flügels dagegen waren von derselben abgeschnitten. Von diesem anfangs siegreichen Regiment Breuner fielen nur 100 Mann in Gefangenschaft, dagegen scheinen viele, wie Breuner selbst, umgekommen zu sein.[4] Zwei Schwadronen Kürassiere und die auf diesem Flügel stehenden Husaren flohen durch die Hardt gegen Basel zu.[5] Auch Mercy selbst mußte mit 20 Reitern diesen Weg nehmen.[6] In vereinzelten Scharen, ohne Ordnung und Führung und von ganz verschiedener Stärke zu 5, 30, 40, 50, 100, ja einmal auch 300 Mann zusammen, im ganzen wurden 550 gezählt, jagten die flüchtigen Reiter in der auf das Treffen folgenden Nacht, ja zum Teil noch in der zweitfolgenden bis am Morgen des 28. August, wieder durch Basler Gebiet nach Rheinfelden zu. Gemäß der inzwischen erhaltenen Instruktion[7] suchten die Wachtposten, welche Basel jetzt auch an der Hülftenschanze aufgestellt hatte, die andringenden Reiter

[1] Nach Rothauscher 300 Tote auf kaiserlicher, 600 auf französischer Seite, letzteres im Widerspruch mit Pelet IX, S. 458. Die Franzosen mußten dies doch besser beurteilen können. Lamberty V, S. 381 gibt 400 tote und 1800 gefangene Kaiserliche an. Wenn die beiden österreichischen Schriftsteller die Niederlage abschwächen wollen durch Konstatierung, daß der Gesamtverlust nur 2600 Mann betrug, so kann dies nur die Zahl der Toten vermindern und die Schmach vermehren.

[2] Feldzüge XI, S. 144 nach einem Bericht von Weitersheimb. Nach Du Bourg brach die Brücke unter den Flüchtigen, vgl. Pelet IX, S. 257.

[3] Pelet IX, S. 457.

[4] Pelet IX, S. 252 und 457.

[5] Pelet IX, S. 259: „Ces hussards et deux escadrons de Breiner... se sont dispersés dans la forêt de Haardt, regagnant du côté de la Suisse."

[6] Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, I, S. 11.

[7] Heusler in den Basler Beiträgen II, S. 250 aus dem Ratsprotokoll vom 26 August, nachts 9 Uhr.

zunächst gütlich zurückzumahnen und gaben dann Feuer auf sie, doch ließen sich die stärkeren Scharen von 100 und 300 Mann dadurch nicht abhalten, die Ergolz zu passieren; nur eine kleinere von 30 oder 40 Mann zog sich zurück, brach aber wahrscheinlich mit den folgenden 300 Mann durch; ein Oberst mit drei Reitern, ein Wachtmeister mit vier andern Offizieren wurden in das Basler Wachthaus zu Augst geführt.[1] Mercy selbst soll in der ersten Nacht um ½12 Uhr mit 30 Reitern bei Augst durchgezogen sein, ohne der anrufenden Wache zu antworten, nach andern Berichten mit jenem Wachtmeister identisch gewesen sein.[2]

D. Offizielle Beschwerden und Entschuldigungen.

Die Nachricht von dieser zweiten Neutralitätsverletzung traf bei der Tagsatzung ein, noch bevor sie über die erste genauere Aufschlüsse erhalten und irgend welche Beschlüsse hatte fassen können. Basel schrieb am 27. August, wie „die flüchtigen Deutschen in verschiedenen, teils ziemlich starken Partien sich verwichene Nacht durch ein und andere Ort unserer Landschaft obsich retiriert, da dann auf diejenigen, welche bei der Wacht an der Hülftenbrugg über die Ergolz gesetzt, gemeldte Wacht Feuer gegeben, darvon sich zwar etliche, aber der wenigste Teil abschrecken lassen."[3]

Noch bedenklicher war die weitere Nachricht, der siegreiche General Du Bourg verlange, daß Basel seine Pässe wohl besetze, den flüchtigen Deutschen den Durchpaß verwehre und sie zurückweise; widrigenfalls würde er sie auf Basler Territorium, soweit er könne, verfolgen.[4] Auch hier zeigt sich noch, daß man von keiner Seite an die Anwendung des Asylrechtes und der Internierung dachte, sondern nur an gütliche oder gewaltsame Zurückweisung vom neutralen Gebiet.

---

[1] Nach mehreren Berichten des zu Augst kommandierenden Lieutenants Ramspeck und des Lehenwirtes Geßler vom 26., 27. und 28. August an die Basler Obrigkeit, St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch II, S. 62 ff. Der französische Gesandte Du Luc schätzte die Zahl ziemlich richtig, nur noch etwas zu niedrig, auf 400—500 Mann, in seinem Schreiben an die Tagsatzung vom 28. August, Beilage X zum Zürcher Originalabschied.

[2] Vgl. den Brief des Lieutenants Ramspeck aus Augst vom 27. August im St.-A. Basel daselbst S. 62. Bei der spätern Untersuchung scheint sich ergeben zu haben, daß man mit Unrecht Mercy unter jenen 30 vermutet, daß er vielmehr mit jenem Wachtmeister identisch gewesen sei; vgl. Heusler, Basler Beitr. II, S. 251.

[3] Beilage U zum Zürcher Originalabschied; vgl. auch die gedruckten Abschiede VI, 2, S. 1532.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1532.

Unter andern später zu erörternden militärischen und diplomatischen Maßregeln, welche die Tagsatzung hierauf traf, warf sie in ihrem Beschwerdeschreiben vom 5. September dem Kaiser ziemlich unverblümt den doppelten Wortbruch vor, „womit das allerhöchste kaiserliche Wort und unseres Standes Ansehen, Ruhe und Sicherheit vorsätzlich und geflissentlich so hoch violieret und beschimpft worden.“[1] Denn nicht allein der vom Kaiser ratifizierte Neutralitätstraktat für die Schweiz selbst war verletzt, auch das bei Bewilligung der zwei Schweizerregimenter zum Schutz Vorderösterreichs gegebene Versprechen, von den Waldstädten aus keine offensiven Vorstöße gegen Frankreich zu unternehmen; ja, es waren sogar schweizerische Truppen dazu mißbraucht worden in Verletzung ihrer Kapitulation. Für diese „so heitere und vorsätzliche Kontravention“ verlangte die Tagsatzung „angemessene Satisfaktion und Reparation ganz angelegentlich, da an der Nichtbetretung unseres Territorii die Grundfeste unseres freien Standes, dessen Ruhe und Sicherheit haftet, benamtlich die Beibehaltung der Neutralität, von der wir uns keineswegs abführen lassen können, ohne Ueberstürzung der österreichischen Erbeinung und des französischen Bündnisses.“ Zum Schluß betonte die Tagsatzung die Wichtigkeit der schweizerischen Neutralität für die Sicherheit der österreichischen Waldstädte, welche allerdings seit der Niederlage vom 26. August wieder so bedroht waren, daß sich der Kaiserhof nicht entblödete, die Eidgenossen neuerdings um Hülfe und um Behauptung ihrer Neutralität gegen Frankreich anzugehen!

Es waren nur leere Entschuldigungen zu erlangen, deren Unwahrheit aus ihren gegenseitigen Widersprüchen offenbar wird. Mercy selbst berief sich bald auf Befehl des Generalissimus der Reichsarmee,[2] bald auf den des Kaisers.[3] Der kaiserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorf, erklärte am 30. August mit Bedauern, er und sein Hof seien ohne Kenntnis von dem Durchmarschbefehl gewesen, der vom Generalissimus der Alliierten ausgehe; der Kaiser werde den Eidgenossen alle Genugthuung zukommen lassen und der Generalität die Beobachtung des Neutralitätstraktates anbefehlen.[4]

Die längst angekündigte Rechtfertigung des Generalissimus der Alliierten, datiert vom 25. August, also noch vor der Niederlage, daher in hochtrabendem Tone gehalten, warf die Schuld wieder auf Mercy

[1] Beilage 1 zum Zürcher Originalabschied, gedruckt bei Pelet, Mém. milit. IX, p. 470 in französischer Uebersetzung aus dem französischen Kriegsarchiv.

[2] So in der Anzeige des Vizekommandanten von Rheinfelden, oben S. 407.

[3] So nach dem Schreiben der Tagsatzung vom 5. September.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1531 und Beilage W zum Zürcher Originalabschied.

zurück, der nach Passierung des Rheines bei Rheinfelden sich genötigt gesehen habe, einige dem Kanton Basel gehörige Orte zu berühren, um ins Oberelsaß zu gelangen, und ersuchte die Eidgenossen, diesen notwendigen, unschädlichen Durchzug sich nicht mißfallen zu lassen, da die Franzosen vor der Friedlinger Schlacht diese Gegenden auch berührt hätten.[1] Auf dem politisch nicht verantwortlichen Mercy blieb die Sache nun sitzen; er mußte im Widerspruch mit seiner ersten Erklärung den eidgenössischen Kriegsräten die Versicherung abgeben, er habe den Weg über Basler Gebiet eingeschlagen, ohne vom Kaiser, noch vom kaiserlichen Generalissimus irgendwie beordert zu sein, werde aber künftig als ehrlicher Kavalier das eidgenössische Gebiet nicht wieder betreten und auch daherige Befehle von höherer Seite nicht mehr befolgen.[2] Diese rebellische Erklärung, die übrigens bei den Differenzen zwischen der militärischen und diplomatischen Leitung des Kaiserstaates begreiflich ist und sich ebenso wohl gegen die letztere als gegen die erstere richten könnte, erhielt dadurch eine eigentümliche Beleuchtung, daß Mercy gleichzeitig wieder gegen Rheinfelden rückte,[3] von wo er wieder auf keinem andern Wege nach dem Elsaß gelangen konnte, und damit eine drohende Aufstellung der Franzosen an der Basler Grenze veranlaßte. Es gibt eben Umstände, unter welchen eine scheinbare Differenz zwischen der politischen und militärischen Leitung sehr bequem ist, und dazu gehören besonders Neutralitätsverletzungen. Verträge über Neutralität sind politischer Natur und gehen den Heerführer direkt nichts an, wenn er keine Instruktionen hat, sie zu beobachten: aber eben in der Unterlassung solcher Instruktionen besteht der Völkerrechtsbruch, den alle Vorwände und Versuche, die Schuld auf andere zu wälzen, nicht beschönigen können. Dem ganzen Lügengewebe setzte Graf Trautmannsdorf die Krone auf durch Berufung auf die bekannte „teutsche Aufrichtigkeit", zu welcher des Generalissimus Schreiben das Vertrauen wieder herstellen sollte.[4]

Der Gesandte selbst war freilich in diese Pläne ganz und gar nicht eingeweiht und über den Durchzug höchst unangenehm überrascht,

---

[1] St.-A. Z. Akten „Grenzverletzung."

[2] Abschiede VI, 2, S. 1552.

[3] Das Staatsarchiv Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch Bd. II, enthält zahlreiche Kundschaften aus dem September 1709, welche die Absicht Mercys, zum zweitenmal durchzubrechen, zweifellos machen.

[4] Beilage W zum Zürcher Originalabschied; Schreiben vom 30. August. Der Generalissimus war sehr erbittert darüber, daß Trautmannsdorf zu behaupten gewagt hatte, Mercy habe auf Befehl des Kurfürsten ohne Vorwissen des Kaisers gehandelt. Vgl. Du Lucs Depesche vom 2. Dezember 1709 an den König (Zellwegers Kopien V, S. 428).

da er trotz allen ihm zu Ohren gekommenen Gerüchten nicht daran geglaubt hatte.[1] Er spielte eine lächerliche Figur in dem ganzen Geschäft, dessen eigentlicher Leiter, wie sich nachher zeigen wird, ein ganz anderer Mann war.

E. Die Frage eines Einverständnisses der reformierten Orte.

In ganz anderem Lichte müßte aber das Verhalten des Kaiserhofes und der Eidgenossen bei dieser Neutralitätsverletzung erscheinen und auf die entgegengesetzte Seite der Vorwurf der Unwahrhaftigkeit fallen, wenn sich erweisen ließe, was von manchen französischen, deutschen und selbst schweizerischen Schriftstellern[2] als wahrscheinlich angedeutet wird, daß die Eidgenossen oder ein Teil derselben mit dem Einbruch der Alliierten ins Elsaß einverstanden waren und die Unternehmung begünstigten. Da dies gleichbedeutend wäre mit einer absichtlichen Preisgebung des Neutralitätssystems noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts, bedarf es einer gründlichen Untersuchung dieser Frage, um so mehr als man bisher, mit Ausnahme der neuesten Arbeit, die sich damit

[1] Dies ergibt sich nicht nur aus den möglicherweise unaufrichtigen Erklärungen an die Tagsatzung, sondern aus seinen im Wiener Staatsarchiv liegenden Depeschen an den Kurfürsten von Hannover vom 18. August 1709, dem er darthut, „was für üble Konsequenzen entstehen möchten, wann Euer General Mercy durch das Baslerische ins Elsaß oder Burgund zu bringen suchte, welches hier zu Land, sonderlich in Basel öffentlich geredet wird, inmaßen gar nicht zu zweifeln, die Feinde thäten (nach Du Lucs Erklärung) in das Frickthal einbrechen und etwa gar die Waldstädt wegnehmen. Durch Zernichtung des (Neutralitäts)Traktates wurde man die Schweiz höchstens disgustieren und verdrießliche Concluſa zu erwarten haben, sonderlich wegen des Toggenburger Geschäfts. Woher ihm (Du Luc) solches gekommen oder wer es ihm verraten, ist mir nicht bewußt, dann mir niemand von einigem Vorhaben das geringste berichtet." Relation an den Kaiser vom 21. August 1709: Ueber die Tagsatzungsdeputation, welche um Verschonung des Territoriums ersuchte, schreibt er: „was maßen ich es dahin angesehen zu sein nicht glaube, indessen aber nicht ermangeln wurde, ihre sorghaften Gedanken sowohl an Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Hannover als dem Grafen Mercy selbst zu eröffnen."

[2] Noorden, Europ. Geschichte III, S. 545 sagt über die von St. Saphorin bei den Eidgenossen angeknüpften Beziehungen der Verbündeten: „von bisheriger Neutralität der helvetischen Kantone galt es dahin abzuweichen, daß die Eidgenossen einen Durchmarsch des deutschen Heeres durch Baselland (!) entweder guthießen oder doch unter Vorgeben, vergewaltigt zu sein, duldeten." Doch äußert er sich gar nicht darüber, ob diese Pläne auf schweizerischer Seite Anklang fanden und dem Mercyschen Durchmarsch eine solche absichtliche Duldung gewährt wurde, und citiert statt Quellenbeweisen nur Flassan, Histoire de la diplomatie française IV, p. 244 (sic statt 251) und Zellweger, Die diplomatischen Verhältnisse I, 2, S. 5 ff. Die Hauptquelle, Zurlauben, ist ihm entgangen.

eingehend beschäftigt,[1] über allgemeine Andeutungen nicht hinausgekommen ist[2] und zudem auch das traditionelle Gewicht der Neutralitätspolitik allzuwenig berücksichtigt hat.

---

[1] Dissertation von Frl. Huch, welche diese Frage ähnlich löst, S. 232 ff.

[2] Die ältere Litteratur ist folgende: Flassan, Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française, 1811, IV, p. 251; er sagt einfach: „Du Luc apprit que les alliés avaient formé divers projets d'envahissement sur la Haute-Alsace et la Franche-Comté et que ces projets avaient été conçus par St. Saphorin, agent du canton de Berne à la Haye; que les Impériaux qui étaient sur le Rhin devaient passer par le canton de Bâle et qu'en même temps le comte de Daun devait attaquer le maréchal de Berwick par la Savoie et pénétrer par le canton de Berne dans la Franche-Comté." Flassan citiert keine Quelle, hat aber schwerlich etwas anderes benützt als die unten angeführten Berichte von Du Luc und sagt kein Wort von einem Einverständnis der Berner Obrigkeit. Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse I, 2, S. 46, hält für wahrscheinlich, daß Bern gerne im Geheimen die Oesterreicher zur Eroberung der Freigrafschaft unterstützen wollte, bringt aber keinen Beweis für ein Einverständnis mit dem Durchzug. Tillier, Geschichte Berns, 1840, V, S. 39, Ochs VII, S. 425 und Heusler, Basler Beiträge II, S. 233 behandeln diese Verdächtigungen als leere Gerüchte. Lamberty V, S. 383 äußert bei der eigentlichen Erzählung des Ereignisses gar keinen Verdacht gegen die Schweizer, macht aber weiter oben S. 287 eine sehr dunkle Andeutung, auf die nachher zurückzukommen ist. Dagegen nimmt Girard, Histoire des officiers suisses qui se sont distingués aux services étrangers, 1781, II, p. 192, ein förmliches Einverständnis Willadings mit St. Saphorin über die Maßregeln zur Eroberung der Freigrafschaft an: „Un des principaux magistrats de Berne auroit souhaité de trouver l'occasion de signaler son inclination pour les ennemis de Louis XIV et crut effectivement l'avoir trouvé, lorsque Mr. le général de Pesme (St. Saphorin) lui fit l'ouverture d'un projet sur la Franchecomté; il entra dans ses vues et ne manqua pas de les favoriser. Les mesures étaient prises entre ces deux personnages; on avait fait tous les préparatifs nécessaires du côté des Impériaux, lorsque la défaite de Rumersheim dérangea tout l'édifice et rendit inpracticable l'exécution du projet." Diese quellenlosen Angaben und der Charakter des ganzen Werkes sind wenig überzeugend, und es dürften dieser Auffassung eben nur die Berichte St. Saphorins zu Grunde liegen. Vulliemin X, S. 472, Note 121 führt Gründe für und gegen ein Einverständnis an, ohne ein bestimmtes Urteil auszusprechen. Martin, Histoire de France XIV, p. 519, sagt von Mercy sehr kurz, aber ohne jeden Beweis: „en violant le territoire de Bâle du consentement tacite des Suisses." Am bestimmtesten äußert sich Zurlauben in seiner Histoire militaire des Suisses VII, p. 433: „Du Luc apprit que les Alliés avoient un projet sur la Haute-Alsace et sur le Comté de Bourgogne; que ce projet avait été formé par St. Saphorin, agent du canton de Berne à la Haye; que les Impériaux qui étaient sur le Rhin devoient passer par le canton de Bâle, afin d'assurer la tête du pont que la garnison de Fribourg établiroit à Neubourg ... et que J. Fr. Willading advoyer de Berne avec sa faction qui dirigeoit les marches de St. Saphorin avoit promis que son canton se déclareroit contre la France, d'abord que les Alliés auroient occupé un poste

Unstreitig hatten die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft nicht sowohl Sympathien mit den Alliierten als gewisse Besorgnisse vor Frankreichs Ausdehnung an ihren Grenzen. Schon 1696 und 1697 hatten teils der Bürgermeister Heinrich Escher von Zürich, teils die Berner Gesandten den Vorschlag gemacht, bei den Friedensverhandlungen zu Ryswik die protestantischen Staaten zu ersuchen, die Freigrafschaft Burgund und die Festungen Hüningen und Landskron in andere Hände zu bringen.[1] Die französischen Gebietsausdehnungen im Elsaß und Burgund erschwerten, auch wenn man von Befürchtungen direkter Angriffe auf die Schweiz absah, gerade die Behauptung der schweizerischen Neutralität und zersprengten den Ring neutralisierter Grenzländer an der gefährlichsten Stelle; ja, sie wiesen die Kaiserlichen geradezu darauf hin, zur Wiedergewinnung jener Landschaften und zur Umgehung der französischen Festung Hüningen und Vermeidung des schwierigen Rheinüberganges im Angesicht des Feindes den bequemen Weg durch das Basler Gebiet zu nehmen, wohin sie von dem auf dem schweizerischen Rheinufer gelegenen österreichischen Frickthal und der festen Stadt Rheinfelden aus so leicht gelangen konnten.

F. Berns Einmischung in die europäische Politik.[2]

Die 1697 bei der Tagsatzung nicht durchgedrungene Idee nahm Bern seit 1707 mit um so größerem Eifer auf, als sie für die Behauptung des mit ihm verburgrechteten Neuchatel gegen Frankreichs Bemühungen gerade damals die größte Wichtigkeit erlangte. Bern und sein energischer, trotz seinem Alter unternehmender Schultheiß Willading übernahmen jetzt die Führung der auswärtigen Politik der reformierten Orte, die bisher in der Hand des noch ältern Escher bei Zürich lag. Gerade der Neuenburgerhandel, dessen Durchführung zu Gunsten des Königs von Preußen, aber auch der Neutralisierung des Fürstentums[3] und seiner dauernden Verbindung mit der Schweiz in erster

---

soutenable dans le comté de Bourgogne" u. s. w. Dieser wohlunterrichtete, der Zeit nahestehende Schriftsteller verdient sicherlich Beachtung, doch ist schon hier zu bemerken, daß seine einzige Quelle die Depeschen Du Lucs sind, worauf unten näher einzugehen ist, sowie daß er katholisch und französisch gesinnt ist.

[1] Vgl. oben S. 305 und 325. Daß in Bern schon 1690 derartige Pläne erwogen wurden, hat R. Huch S. 186 ff. nachgewiesen.

[2] Diese Frage ist von Frl. Huch besonders eingehend und zutreffend erörtert worden auf Grund genauerer Durchforschung des Berner Staatsarchivs.

[3] Vgl. oben S. 151. Den Zusammenhang der Neuenburgerfrage mit diesen Plänen erörtert R. Huch S. 212—231.

Linie das Verdienst Villadings ist,[1] brachte diesen in enge Beziehungen zu den protestantischen Mächten der Allianz und in einen etwas stärkeren Gegensatz gegen Frankreich, als er bei Zürich und überhaupt früher bei den evangelischen Orten vorhanden war.

Kaum eröffneten sich mit der französischen Niederlage bei Ramillies Aussichten auf einen europäischen Frieden, so setzte Bern Ende 1706 eine besondere Kommission ein „zur Beratung dessen, was man bei der allgemeinen Friedenshandlung zum besten der reformierten Orte thun könne."[2] Diese sogenannte „Friedenskommission", in welcher Villading, damals noch Venner, am 9. April 1708 zum Schultheißen erwählt, der Seckelmeister Frisching und der Ratsherr Tscharner die bedeutendsten Männer waren, wurde mit der Vollmacht ausgerüstet, alle Geschäfte in äußerster Geheimhaltung zu führen und erst beim Abschluß dem Rat mitzuteilen.[3] Sie setzte sich zunächst mit Zürich in Verbindung, empfahl die Einsetzung einer ähnlichen Kommission, fand aber dort nicht denselben Eifer.[4] Wenn Zürich am 17. Februar 1707 eine derartige Kommission einsetzte, hatte sie doch nicht dieselbe Bedeutung und Vollmacht, da, wie der alte Bürgermeister Escher dem Berner Staatsschreiber am 3. Januar 1708 gestand, die Sache nicht jedermann in Zürich genehm war und mehr für Basel und Bern vorteilhaft schien.[5] Sie mußte dem Kleinen und Großen Rat mehr referieren und auch aus dem letztern zwei Mitglieder in ihren Schoß aufnehmen; sie bestand aus Bürgermeister Escher, Statthalter Hirzel, Stadthauptmann Escher, Major Meyer und Stallherr Landolt. Zürich interessierte sich wohl für die Schleifung Hüningens und übernahm es, hierüber mit Württemberg und Baden zu korrespondieren, aber weit weniger für die Frage der Freigrafschaft Burgund, deren Verfolgung es ganz den Bernern überließ.[6] Auch wollte es zuerst die andern evangelischen Orte, wenigstens Basel und Schaffhausen anfragen, ob sie Zürich und Bern auch in ihrem Namen diese Geschäfte überlassen wollten, was von Schaffhausen bestimmt, von Basel etwas undeutlich

[1] So stellt auch Noorden III, S. 413 die Sache dar.

[2] Staatsarchiv Bern: Protokoll der Friedenskommission vom 22. Dez. 1706.

[3] Dasselbe Protokoll vom 6. Januar 1707.

[4] Daselbst, vom 2. Februar 1707; vgl. auch das Zürcher Ratsmanual vom 17. Februar 1707 und das vom Unterschreiber Hirzel geführte Protokoll der Zürcher Kommission in den Akten „Friedensverhandlungen" des Staatsarchivs Zürich, vom Februar 1707 bis zum 15. März 1710.

[5] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission vom 3. Januar 1708.

[6] Daselbst, vom 2. März 1707. Im Protokoll der Zürcher Friedenskommission liegen Kopien der Briefe an Geheimrat Backmeister in Stuttgart und den Marschall von Gemmingen für Baden-Durlach.

bejaht wurde.[1] Im übrigen wurden Zürichs Ansichten und Vorschläge von der Berner Kommission wohl auf Veranstalten St. Saphorins meistens abgewiesen und dann von Zürich fallen gelassen. Bei diesem zurückhaltenden. und doch nicht ganz widerstrebenden Benehmen der Zürcher[2] konnte die Berner Friedenskommission um so unabhängiger und geheimer vorgehen und alles in ihrem Sinne leiten. Sie entwickelte sich zu einer Art Zentralbehörde der evangelischen Städte, welche sonst in dem schwerfälligen Staatenbunde nicht vorhanden, aber zur Führung geheimer diplomatischer Verhandlungen mit dem Ausland unumgänglich notwendig war. Es tritt hier der seltene Fall ein, daß die Schweiz oder wenigstens ein Teil derselben sich in die wichtigsten Fragen der europäischen Diplomatie einmischt, und es ist schon an und für sich interessant, aber besonders für die Neutralitätsfrage wichtig, zu sehen, mit welchem Erfolg dies geschah. Denn das Neutralitätsprinzip beruht doch zum Teil auf der Voraussetzung, daß der betreffende Staat, sei es wegen ungeeigneter Organisation, sei es wegen verhältnismäßiger Schwäche und Kleinheit nicht im stande sei, im Rat und Streit der Mächte ein Wort mitzureden und bei den Friedensverhandlungen, welche die Resultate des Krieges festsetzen, seine Interessen nachdrücklich geltend zu machen.

Die Berner Friedenskommission trat zunächst in Verbindung mit dem wegen der Neuchatelerfrage anwesenden preußischen Gesandten Metternich, der ihr betreffend Hüningen und Burgund beste Hoffnung gab, wie denn diese Fragen für Preußen ebenso wichtig waren. Auf sein Verlangen erhielt er am 14. April 1707 ein Memorial über die Interessen der evangelischen Schweiz[3] unter der vorsichtigen Bedingung,

---

[1] St.-A. Bern: Schreiben Schaffhausens vom 28. Februar, Basels vom 2. März 1707. Im St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen" liegen von Bern mitgeteilte Kopien dieser zwei Antworten. Bei dieser reservierten Haltung Zürichs ist es erklärlich, daß das Zürcher Archiv keinen genügenden Aufschluß über diese geheimen Verhandlungen gibt; die Hauptsache ist in Bern, namentlich in den Korrespondenzen St. Saphorins, zu suchen. Es ist dies einer der wenigen Fälle, wo das Zürcher Archiv für die wesentlichern Ereignisse nicht ausreicht. Aus dem Berner Staatsarchiv wurden mir auf gefälligste Weise die Korrespondenzen St. Saphorins und das Protokoll der Friedenskommission mitgeteilt, nachdem ich mich aus den gütigst zur Einsicht überlassenen Auszügen von Frl. Huch von der Wichtigkeit dieser Quellen überzeugt hatte.

[2] Am 4. Juni 1707 erklärte Zürich die Bestellung eines Gesandten nach dem Haag für verfrüht, am 23. Juni gab es seine Einwilligung zur Bestellung einer Person, die aber nicht charakterisiert, noch mit Instruktionen versehen sein soll.

[3] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission vom Februar 1707. Das Memorial, datiert vom 14. April 1707, wurde auch an Zürich geschickt und liegt unter den Akten „Friedensverhandlungen"; es ist wahrscheinlich eine Arbeit

daß er es als seine eigene Arbeit ausgeben sollte.[1] Dann setzte sich die Kommission auch mit dem holländischen und dem englischen Gesandten in Verbindung und, da der kaiserliche Gesandte Trautmannsdorf sich allzu sehr zu den katholischen Orten neigte, mit dem Wienerhof unmittelbar.

Diese diplomatischen Bemühungen, die Freigrafschaft und das Elsaß von Frankreich loszureißen, mußten allerdings, wenn sie bekannt wurden, Frankreich verstimmen, aber sie waren an sich nicht unvereinbar mit der Neutralität, solange sie sich auf Friedensunterhandlungen beschränkten und nicht zur Förderung kriegerischer Unternehmungen übergingen. Der Neutrale kann Sympathien mit der einen Partei haben, soviel er will, und es wird wenige Fälle geben, wo es für seine Interessen ganz gleichgültig ist, welche Partei siege und was für Besitzveränderungen der Friede in der Nähe seiner Grenzen hervorrufe. Wenn er durch friedliche Vorstellungen und Unterhandlungen darauf einzuwirken vermag, darf er es thun, ohne der neutralen Haltung gegen den Krieg etwas zu vergeben. Die Wünsche Berns hatten freilich geringes Gewicht, wenn sie nicht ohnehin in den Interessen der Alliierten lagen. Dieses war aber so sehr der Fall, daß die Demolierung Hüningens schon vor Ankunft des bernischen Vertreters im Haag unter die Forderungen der Alliierten aufgenommen war,[2] und

---

St. Saphorins und zwar nicht identisch mit der den Anfang seiner Korrespondenzen bildenden, viel ausführlicheren „Information touchant les affaires de Suisse et du Comté de Bourgogne", im Berner Staatsarchiv, Livre I contenant les négociations sur les affaires sécrètes d'Etat faites de la part de leurs Excellences" p. 1—15, aber wohl ein erster Entwurf dazu, ohne Unterschrift und Angabe des Verfassers, und wie aus dem Protokoll der Zürcher Friedenskommission hervorgeht, erst kurz vor St. Saphorins Abreise nach Wien im März 1709 ausgearbeitet und am 15. März an Zürich mitgeteilt als „in französischer Sprache aufgesetztes Memoriale vom ungleichen Interesse der Eidgenossenschaft", doch im St.-A. Z. nicht mehr vorhanden.

[1] Dieses Versprechen wurde insofern erfüllt, als der preußische Gesandte im Haag, Baron Schmettau, im Frühjahr 1709 dem Großpensionär von Holland und dem Prinzen Eugen und Marlborough ein Memoire mit ähnlicher Tendenz einreichte, auch die Argumente des Berner Memoires darin verarbeitete und mündlich auch Reflexionen über die evangelischen Schweizerkantone hinzufügte; allein er soll dabei auch Ursprung und Verfasser des Memoires genannt haben. Vgl. Lamberty, Mémoires V, p. 287: „Il y ajouta verbalement plusieurs reflexions de religion par rapport aux cantons suisses protestans. Il n'hésita point à ajouter le nom d'un qui produisoit le mémoire."

[2] Vgl. Feldzüge des Prinzen Eugen XI, S. 9 und Noorden III, S. 505: Am 28. Mai 1709 wurden die von den Vertretern Hollands, Englands und Oesterreichs unterzeichneten Friedenspräliminarien dem französischen Minister als Ultimatum eingereicht, gedruckt bei Torcy, Mémoires I, p. 304, Lamberty V,

dieser von Erwähnung dieses Punktes ganz absehen konnte, um desto mehr Gewicht auf den andern zu legen. Aber auch für das Interesse der Alliierten an der Losreißung der Freigrafschaft ließ sich gerade mit Rücksicht auf die Stellung der Schweiz vieles anführen, und Bern ermangelte nicht, ihnen die Vorteile vorzustellen, wie dadurch der Einfluß Frankreichs auf die katholischen Orte vermindert und die freie Bewegung der reformierten Orte vermehrt werde, wie diese dann wieder die Freigrafschaft in Schutz nehmen, auch Verträge zur Verteidigung Savoyens und Mailands schließen könnten, ohne Frankreichs Zorn fürchten zu müssen. All dies war eben in jenem Memorial eindringlich und geschickt auseinandergesetzt und konnte ein gewisses Gewicht haben, da die Alliierten unter sich verschiedener Ansicht über die von Frankreich zu verlangenden Abtretungen waren. Namentlich stellte der preußische Gesandte im Haag, Baron von Schmettau, in einem besondern Memoire dasselbe Verlangen und bediente sich dabei der im Berner Memoire entwickelten Gründe.[1]

Anderseits hatten diese Verhandlungen das Bedenkliche, daß Frankreich hinter denselben Schlimmeres argwöhnen konnte, als wirklich vorlag, und daß die Alliierten ein Interesse daran hatten, diesen Verdacht zu begünstigen, das Geheimnis trotz allen Vorsichtsmaßregeln Berns den Franzosen bekannt werden zu lassen, um die evangelische Schweiz dort zu kompromittieren und zum vollen Anschluß an die Allianz zu zwingen. Wenn Bern in etwas übertriebener Weise vorstellte, wie die Schweiz von Frankreich abhängig sei, solange dieses die Freigrafschaft besitze,[2] so war damit den Alliierten die Aufforderung nahe gelegt, die Orte sollten doch gegen einen so gefährlichen Nachbar die Waffen ergreifen und durch thatsächliche Unterstützung zur Erwerbung der begehrten Freigrafschaft mithelfen. Dieser Zumutung ließ sich dann nur noch in weiterer Uebertreibung der Abhängigkeit von Frankreich die

---

p. 288 und im Theatrum Europaeum XVIII, p. 205. Der 11. Artikel verlangt die Schleifung der französischen Festungen am Rhein: Hüningen, Neubreisach, Fort Louis, der 8. die Rückgabe von Straßburg, Breisach und Kehl. Diesen Erfolg schrieb St. Saphorin seinen Bemühungen zu. Dagegen steht nichts darin von der Freigrafschaft, und die Abtretung der spanischen Monarchie wird nur in ihren dermaligen Grenzen verlangt.

[1] Vollständig abgedruckt bei Lamberty V, S. 277 unter dem Titel: Mémoire pour la Franche-Comté, etc.

[2] Das Bedenkliche liegt schon darin, daß die Berner Staatsmänner hier gerade das behaupten, was einst 1697 Seckelmeister Rahn in jenem „Colloquium" gegen Valckenier zur Verteidigung der Neutralität widerlegt hatte, vgl. oben S. 325. Frl. Huch berücksichtigt diese Gefahr zu wenig, wie auch die Unmöglichkeit, neutralitätswidrige Zumutungen in schroffer Weise abzulehnen.

bedenkliche Entschuldigung entgegenhalten, die evangelischen Orte könnten dies aus Furcht vor Frankreichs Rache und ihren katholischen Miteidgenossen gar nicht wagen.[1] Daraus mochten die Feldherren der Alliierten schließen, die Schweiz sei als ein von Frankreich abhängiges, gewissermaßen zum feindlichen Gebiet gehöriges Land zu betrachten, das aber zum Teil für eine Befreiung vom französischen Einfluß dankbar wäre. Hier liegt die Gefahr der diplomatischen Verhandlungen Willadings, die er sich wohl nicht genügend klar gemacht hat und die für die Schweiz verhängnisvoll geworden ist. Denn aus der letztern Auffassung der Alliierten ging der Einbruch Mercys hervor, während das Ziel der Verhandlungen Willadings in keiner Weise erreicht wurde. Damit sei schon hier angedeutet, daß, wenn dieser Versuch einer Einmischung in die Politik der Großmächte übel ausgeschlagen hat, der Mißerfolg weniger in einer diplomatischen Unfähigkeit der Personen, als in dem inneren Widerspruch der ganzen Aufgabe lag. Ein kleiner Staat kann sich in den Streit der Großmächte nicht leicht einmischen, ohne Nachteil und Gefahr für sich selbst; am allerwenigsten soll er sich beifallen lassen, seine eigne Schwäche als Argument auszuspielen.

Schon in den ersten Verhandlungen der Friedenskommission mit den fremden Gesandten in der Schweiz traten diese Schwierigkeiten hervor. Während der in Basel residierende holländische Gesandte Reboulet eine Allianz vorschlug, welche die Orte jedoch keineswegs in Krieg verwickeln, noch ihnen Passage für Truppen zumuten sollte,[2] fragte der englische, Stanyan, im Juli 1708 ein Mitglied der Friedenskommission, ob zu einem allfälligen Unternehmen der Alliierten gegen Burgund einige Völker durchgelassen werden möchten. Darauf entschuldigte sich aber die Kommission und ersuchte, man möge ihnen nichts wider die Bündnisse zumuten, und deutete nur an, „wo etwas zu der Eidgenossenschaft Ruhm erscheinen thäte, würde man nach Möglichkeit thun.“[3] In weitern Verhandlungen versprach Stanyan Englands Hülfe in allen drei von Bern begehrten Punkten und versicherte, man wolle die Schweiz nicht in Krieg mit Frankreich verwickeln, noch dort kompromittieren, hoffe und wünsche aber, daß die evangelischen Orte eine allfällige Unternehmung gegen die Freigrafschaft während dieses Krieges

[1] Dieses Argument ist schon im Memorial St. Saphorins und dann noch bestimmter in seinen Verhandlungen im Haag ausgesprochen und im Memoire des preußischen Gesandten noch stärker betont; vgl. Lamberty V, S. 280.

[2] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission vom 31. Oktober 1707.

[3] Dasselbe vom 30. Juli 1708.

unter der Hand erleichtern und begünstigen würden,[1] um damit ihre eigenen Interessen zu fördern; auch könnten sie, sobald die Situation günstiger werde, durch Schreiben und Deputationen dem König von Frankreich vorstellen, welche Furcht und Beunruhigung ihnen der französische Besitz der Freigrafschaft verursache. Mit Dank für diese Ratschläge lehnte die Kommission die letztere Zumutung diplomatischer Schritte bei Frankreich ab und deutete nur an, „daß man bei etwa sich ereignender Begegnis alles dasjenige wahrnehmen und beobachten werde, was die Pflichten[2] und die Konkurrenzen der Zeit werden erheischen mögen", wobei man mehr an die Zeiten nach der Restitution der Freigrafschaft, als an den gegenwärtigen Krieg und eine Förderung desselben gedacht zu haben scheint.

Daß auf eine so verfängliche Zumutung eine so unbestimmte und zweideutige Antwort gegeben wurde, eine Antwort, die auch in ihrem scheinbar positiven Teil doch durch den versteckten Vorbehalt der französischen Bündnispflichten ziemlich nichtssagend ist, erklärt sich eben aus der Erwägung, daß die Kommission weder mit schroffer Zurückweisung die kaum begonnenen Verhandlungen zum Abbruch treiben, noch mit zuvorkommenden bestimmten Versprechungen sich Frankreich gegenüber kompromittieren, Bündnis und Neutralität verletzen durfte. Auch hier muß man sich wieder fragen, ob eine so deutliche Aufforderung zur Gestattung einer Neutralitätsverletzung überhaupt so unbestimmt und zweideutig beantwortet werden durfte, ohne das Neutralitätsprinzip selbst in Frage zu stellen und zu gefährden, und ob die Zweideutigkeit der Antwort, anstatt die Alliierten hinters Licht zu führen, nicht vielmehr der Schweiz selbst zum Schaden ausschlug. Im diplomatischen Ränkespiel ist der Kleinstaat immer im Nachteil; der Große hat das Messer in den Händen. Vollends darf der Neutrale über seine Neutralität sich niemals zweifelhaft ausdrücken, weder der einen noch der andern Partei gegenüber. Ihm frommt nur eine offene ehrliche Politik, die gar keine Zweifel über seinen guten Willen zur Erhaltung der Neutralität aufkommen läßt; sonst hört jede Achtung vor derselben auf.

---

[1] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission, nach einem über die Unterredung mit Stanyan am 31. August 1708 aufgesetzten Memoire: „cependant Elle (die Königin von England) espère et souhaite, qu'au cas que les Alliés formassent quelque dessein sur la Franchecomté pendant le cours de cette guerre, vous voudriez bien faciliter et favoriser sous mains leurs entreprises pour le bien et l'avancement de vos propres affaires." Dieses Memoire wurde der Zürcher Kommission am 12. September 1708 nur „in generalibus" mitgeteilt.

[2] In diesem Wort liegt, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, ein Vorbehalt der Pflichten, welche das Bündnis mit Frankreich auferlegte.

Es fehlte auch hier wieder nicht an der Geschicklichkeit der handelnden Personen. Willading war ein ebenso umsichtiger als unternehmender Staatsmann, der an der Spitze eines größern Staates wohl viel Erfolg hätte erreichen können, hier aber die Bescheidenheit der zu Gebote stehenden Mittel zu wenig bedachte. Meisterlich verstand er die Kunst, sich unbestimmt auszudrücken, so daß es auch dem Forscher kaum möglich ist, aus seinen Briefen klar zu werden, wie er eigentlich in dieser Sache gesinnt war, aber es fehlte ihm an Unterstützung gleichgesinnter Männer selbst in Bern, vollends in Zürich und den andern Orten, sowie an ihm ganz ergebenen Werkzeugen und wohl auch ein wenig an Menschenkenntnis. Die Frage gewann dann um so höhere Bedeutung, als die Friedensverhandlungen im Juni 1709 sich zerschlugen und der Krieg auch am Oberrhein heftiger als je geführt wurde.

6. Die Mission St. Saphorins.

Willadings rechte Hand bei diesen diplomatischen Unternehmungen war ein Mann von noch größerem Talent und feinerer Bildung, aber sehr eigentümlicher Stellung.[1] Der waadtländische Edelmann und Vasall Berns, François Louis de Pesme, seigneur de Saint-Saphorin, geboren 1668 aus einer von Genf stammenden Familie,[2] war in holländische,[3] preußische, 1688 in österreichische Dienste getreten, ganz auf eigne Faust, ohne eben Zusammenhang mit schweizerischen Kompagnien, wie sich schon daraus ergibt, daß er seit 1692 auf der Donaufloten diente. 1696 wurde er Vizeadmiral der Donaufloten,[4] 1705 auf Prinz Eugens Empfehlung[5] kaiserlicher Generalmajor in Anbetracht der Dienste, die er schon geleistet und vorzüglich bei der Eidgenossen-

[1] Rieden II., S. [illegible]. Es hängt wohl damit zusammen, daß das Vertrauen der Berner Friedenskommission und wohl auch ihre Thätigkeit überhaupt am 18. September 1708 aufhört, vgl. A. Fuch S. [illegible]. Von nun an scheint alles durch Willading und seine nächsten Vertrauten allein gegangen zu sein, während die Kommission auch Mitglieder hatte, die der Sache der Alliierten weniger geneigt waren.

[2] Ueber die Schwierigkeiten einer Doppelstellung bricht er sich selbst aus in einem Brief an Willading vom [illegible] September 1709. St. A. Bern, Livre [illegible] des négociations etc. [illegible] p. 258.

[3] [illegible] Fribourg [illegible] gibt das Geburtsjahr [illegible] an, ebenso Zellweger, Mag. VII, S. [illegible] gibt [illegible] an.

[4] Vulliemin X, S. [illegible] sagt „in holländische Dienste“, nach Zellweger I, S. [illegible] in das holländ. Infanterieregiment des Herzogs von Braunschweig als Kadett.

[5] Girard I, S. [illegible]. Auch von Preußen erhielt er 1694 im Patent, Mannschaft für dessen Fürsten zu werben.

[6] Zellweger I, S. [illegible], der die genauesten Nachrichten über ihn gibt.

schaft noch werde leisten können. Bei seinen vielseitigen Talenten trat er dann in die diplomatische Laufbahn über und wurde am 8. Oktober 1706 zum kaiserlichen Gesandten bei den evangelischen Kantonen ernannt,[1] auch von Preußen im Neuenburgerhandel gebraucht.[2] Ihn, worauf diese Laufbahn hinzudeuten schiene, für einen charakterlosen Abenteurer zu halten, der ohne Gefühl für das Vaterland um Geld fremden Fürsten dient, verbietet der Inhalt seiner Briefe und Memoriale. Sie zeigen ihn nicht nur als einen genialen und ausgezeichnet unterrichteten, scharfblickenden Diplomaten, sondern auch als einen hochsinnigen, ideal angelegten Mann, der vor allem für den Sieg der evangelischen Sache in Europa wirken will. In diesem Sinne kritisierte er auch seinen ersten Dienstherrn und Auftraggeber, den Kaiser und den Wienerhof sehr scharf, so oft sie gegen die evangelische Sache handelten; er trat darum nach Beendigung des Krieges 1716 in englische Dienste über. Seine Ernennung ist als Erfolg der Partei des Prinzen Eugen zu betrachten, die im Gegensatz zu den speziell katholischen Traditionen des Kaiserhofes ein enges Zusammenwirken mit den protestantischen Seemächten wünschte und auch die evangelische Schweiz möglichst günstig stimmen wollte. St. Saphorin stand daher in einem heftigen Gegensatz zu dem gleichzeitig bei allen Orten akkreditierten, aber mehr der katholischen Sache geneigten Grafen Trautmannsdorf, und seine Briefe an den Minister in Wien, den Fürsten von Salm, sind voll von Beschwerden gegen das ungeschickte Vorgehen des Gesandten.[3]

Es war ein eigentümlicher Schritt und ein Zeichen großen Entgegenkommens, daß die Berner Friedenskommission im Juli 1708 gerade diesen, im kaiserlichen Dienst stehenden Diplomaten und bernischen Vasallen dazu wählte,[4] die Interessen der evangelischen Orte bei den Friedensverhandlungen im Haag zu vertreten, und es ist wohl begreiflich, daß Zürich Bedenken gegen diese Wahl äußerte und anfangs

[1] Das Original des Kreditivs im St.-A. Z. Akten „Kaiser" datiert nicht, wie Zellweger I, 2, S. 7 meint, vom 12. März 1707, sondern vom 8. Oktober 1706 und hebt hervor, daß sich in ihm „die Qualitäten eines uns treuen Dieners und sein Vaterland aufrichtig liebenden Patrioten sehr wohl kombinieren lassen." Zürich teilte es am 26. Januar den andern Orten mit.

[2] Vulliemin X, S. 462. Er war auch preußischer Hofrat. Am 12. August 1707 dankte ihm der König von Preußen für Anteil am Abschluß des Neuenburger Geschäfts und versprach, ihm in Zukunft die Besorgung der preußischen Interessen in der Schweiz zu übertragen; er machte ihn auch zum Bürger von Neuchatel und verhieß ihm 1708 eine Pension von 2000 Thalern; vgl. Zellweger I, 1, S. 252.

[3] Zellweger I, 2, S. 116 und 117.

[4] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission vom 18. Juli 1708. Daß in Bern selbst sich Widerstand gegen diese Wahl erhob, vgl. R. Huch S. 210.

seinen eigenen Mitbürger Werdmüller, der als Brigadier in holländischen Diensten war, zur Führung dieser Unterhandlungen vorschlug, dann wenigstens nebenbei sie durch Werdmüller fortzusetzen suchte.[1] Berns Bericht, um französischen Argwohn zu vermeiden, St. Saphorin unter dem Schein eines kaiserlichen Auftrages nach den Niederlanden gehen zu lassen, erwies sich als nutzlos, da der Kaiserhof sich zwar nach vergeblichen Versuchen, kompromittierende Schreiben von Wilading zu erlangen, endlich dazu bereit fand, St. Saphorin einen Scheinauftrag zu geben,[2] die Alliierten aber so sehr das Interesse hatten, das Geheimnis zu verraten, daß die Ankunft eines schweizerischen Gesandten im Haag, schon bevor sie erfolgte, in Zeitungen angekündigt wurde.[3]

Trotz seiner reichen und vielseitigen Korrespondenz ist seine eigentliche Ansicht über die vorliegende Frage schwer zu ergründen. Ueberall muß man beachten, an wen er schreibt und was er dabei beabsichtigt; es fehlt nicht an Widersprüchen zwischen den an Wilading und den nach Wien gerichteten Briefen. Denn St. Saphorin ist ein richtiger Diplomat im Sinne seiner Zeit und zwar einer der feinsten und gewandtesten, wie es in der Schweiz überhaupt keinen, auch im Ausland nicht viele gab. Nichts weniger als eine Kreatur seiner kaiserlichen oder bernerischen Auftraggeber, weiß er beide Teile stark zu beeinflussen und oft weiter, als ihnen recht war, in seinem Sinne und nach seinem Ziele zu leiten,[4] nach dem Zusammenwirken für den Sieg der protestantischen

[1] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission vom 25. Juni 1708. Joh. Felix Werdmüller war Oberst eines den Generalstaaten 1701 bewilligten Regimentes und wurde zur Belohnung für seine Auszeichnung bei Ramillies von den Generalstaaten am 10. Januar 1707 zum Brigadier ernannt, 1708 Generalmajor; vgl. Man VIII, S. 208. Schon am 10. Mai 1707 erklärte Bern Zürichs Wunsch, einige Offiziere in holländischen Kriegsdiensten zu den Verhandlungen zu gebrauchen, für bedenklich, da frühere Negociationen durch Offiziere nicht glücklich ausschlugen. (St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlung.")

[2] Zellweger I, 2, S. 9.

[3] Vgl. St. Saphorins Brief vom 2. Juli 1709: St.-A. Bern, Livre contenant les négociations etc. I, p. 155: „On m'a même assuré que cela était imprimé dans les gazettes une dizaine de jours avant mon arrivée"; auch S. 218, wo er behauptet, daß die Sache nicht von Wien, sondern von Berlin aus verbreitet worden sei: „c'est de là (Berlin) qu'elle s'est principalement divulguée icy." In diesem Brief vom 13. August 1709 (S. 219) gibt er selbst zu, daß die Alliierten ein Interesse daran hatten, das Geheimnis zu mahtisieren.

[4] Dies zeigt sich schon bei jenem Memorial, welchem er seinen Berner Auftrag verdankt. Den Bernern stellt er dasselbe als Resume ihrer eigenen Gedanken hin und als Grundlage für seinen Auftrag bei den Alliierten; dem kaiserlichen Minister bezeichnet er dasselbe Memorial als das Mittel, wodurch er den Bernern erst klar gemacht, welches Interesse sie an der Restitution der Freigrafschaft haben und wie die Alliierten ihnen dazu verhelfen könnten; vgl. Zellweger I, 2, S. 4.

Sache, wofür der Kaiserhof gar keinen und Bern nicht sehr viel Sinn hatte. So diente der kaiserliche und bernerische Gesandte eigentlich am meisten der Sache der Seemächte, in deren Dienst er doch damals noch gar nicht stand. Weniger scheint St. Saphorin Sinn zu haben für das schweizerische Neutralitätsprinzip, und am wenigsten da, wo es seinem Ziele im Weg steht.[1] Es ist das wohl begreiflich und entschuldbar bei einem Angehörigen eines Unterthanenlandes, der keinen unmittelbaren Anteil an den politischen Traditionen der regierenden Orte hatte und nie in eine Kantonsobrigkeit oder in die Tagsatzung gelangen konnte, der zudem ganz in fremden Militärdiensten aufgewachsen war und gerade als französischer Schweizer dem seine französischen Glaubensgenossen verfolgenden König erbitterter gegenüberstehen mußte als ein deutschredender Eidgenosse. Mangel an Vaterlandsliebe ist ihm deswegen nicht vorzuwerfen; er glaubte damals wenigstens, — erst durch spätere Erfahrungen kam er davon zurück, — den vaterländischen Interessen am besten zu dienen, wenn er die Sache der Alliierten gegen Frankreich fördere; aber er that dies mit Ausnützung seiner Doppelstellung wohl in höherem Grade, als es im Sinne seines Auftraggebers Willading lag.[2] Die Verantwortung muß daher auf ihn fallen.

Von einigen schlimmern, aber kaum vermeidlichen Eigenschaften der Diplomaten ist er nicht frei. Gegen Kollegen und Konkurrenten ist er eifersüchtig und stellt sie gern, zum Teil wohl mit Recht, als Spielverderber dar; nicht nur den Grafen Trautmannsdorf, auch andere kaiserliche und besonders die preußischen Diplomaten[3] schildert er sehr ungünstig; im Haag angelangt, wußte er den Zürcher Beauftragten, Brigadier Werdmüller, alsbald bei Seite zu schieben; zwar wünschte er dann wieder einen zürcherischen Gesandten, aber am liebsten einen ungeschickten, der, ohne wirkliche Konkurrenz zu machen, ihm nur das unangenehme Geschäft betreffend Hüningen abnehmen könnte.[4] Seinen

[1] Dies läßt sich nicht wohl mit einzelnen Stellen belegen; es ist aber das Resultat und der Gesamteindruck der sorgfältigen Durchsicht und Vergleichung seiner Korrespondenz, und die thatsächlichen Beweise liegen in der folgenden Darstellung. Die Briefe nach Wien finden sich bei Zellweger, besonders in seinen handschriftlichen Sammlungen zu Trogen, die Korrespondenz mit Willading im St.-A. Bern, Livre contenant les négociations etc.; da Zellweger diese nicht kannte, ist seine Darstellung trotz ihrer Ausführlichkeit ungenügend.

[2] Diese Doppelstellung hat Frl. Huch in ihrer übrigens zutreffenden Charakteristik zu wenig beachtet und St. Saphorin zu sehr mit Willading identifiziert.

[3] Dem Grafen Metternich wirft er Jalousie wegen Neuchatel vor und behandelt auch den Grafen von Wartenberg sehr ungünstig im Brief vom 28. Dezember 1708, St.-A. Bern, Livre I, p. 29; ähnlich am 6. August 1709, p. 213.

[4] Brief vom 29. Oktober 1709 aus dem Haag an Willading, St.-A. Bern,

Einfluß nach beiden Seiten hin stellte er größer[1] und die Möglichkeit einer Verständigung leichter dar, als sie in der That waren, und machte etwa Andeutungen, die weiter gingen als seine Instruktionen.[2] Wohl erklärte er dem Schultheißen von Bern, solches auf eigne Verantwortung gethan zu haben: aber die Alliierten glaubten von den Eidgenossen gern, was sie wünschten, und handelten darnach. Tritt dies schon in seinen Briefen an Willading hervor, so kann man auf die Vermutung kommen, daß er thatsächlich noch weiter ging, als er diesem gestehen durfte.

Seine Instruktionen,[3] die sich nur auf die Interessen der reformierten Schweiz beim Friedensschluß bezogen, konnten natürlich, selbst wenn es in Willadings Sinne gelegen hätte, keinen Auftrag enthalten, über militärisches Zusammenwirken zu verhandeln; doch schließt dies nicht aus, daß St. Saphorin mit den ebenfalls in den Niederlanden befindlichen Feldherren der Alliierten darüber geredet habe: ja, seine Briefe und Memoriale beweisen es und beziehen sich mehrfach auf einen Durchmarsch durch die Schweiz. Darüber hatte er sich schon vor seiner Ernennung zum kaiserlichen Gesandten geäußert; doch stammte das 1706 entworfene Durchzugsprojekt nicht von ihm, sondern direkt vom Kaiserhof und wurde St. Saphorin im Februar 1709 zur Begutachtung vorgelegt.

Livre contenant etc. I, p. 296: „Il serait nécessaire que Mrs. de Zurich eussent icy quelqu'un qui en parlât de leur part: qu'il en sache parler bien ou mal, qu'il en sache la matière oui ou non, tout cela m'est indifférent: je demande seulement qu'il paraisse agir en leur nom, afin de me pouvoir mettre à couvert derrière lui.“ Betreffend Werdmüller vgl. dessen Briefe und das Protokoll der Zürcher Kommission.

[1] So rühmt er sich dem Fürsten von Salm gegenüber, daß er erst durch sein Memorial den Bernern die Notwendigkeit einer Restitution der Freigrafschaft und Schleifung Hüningens klar gemacht habe (vgl. Zellweger I, 2, S. 8), während diese schon 1697, ja 1690 davon überzeugt waren.

[2] Vgl. den Brief vom 23. Juni 1709 an Willading, Livre I, p. 144: Er sagte dem Kurfürsten von Hannover: „qu'il pourrait bien juger que je n'avais rien dans mes instructions là-dessus, mais que je m'assurais bien“, etc. Den Vorwurf, seine Instruktionen überschritten zu haben, machte ihm auch Oesterreich in der Neuchateler Frage, vgl. Feldzüge Eugens XI, S. 296.

[3] Die von Zellweger I, 2, S. 45 vermißte Instruktion findet sich doch im Livre I, p. 15, datiert vom 11. März 1709, zunächst zwar für die Reise nach Wien bestimmt und mit Vorbehalt weiterer Instruktionen. Da aber solche, abgesehen von einzelnen Weisungen in Willadings Briefen, nicht folgen und diese Instruktion sich auf jenes Memorial beruft, im übrigen dem Gesandten freie Hand läßt, darf man darin die endgültige Instruktion auch für die Verhandlungen im Haag sehen.

In seinem vom 9. Februar 1707 datierten Gutachten[1] verwirft St. Saphorin das schon für den vorhergehenden Herbst bestimmte und von Trautmannsdorf stammende Projekt als ganz falsch und unausführbar, da es einen fünf Tage dauernden Durchmarsch durch die Schweiz, an den Thoren des französisch gesinnten Solothurn vorbei, in Aussicht nahm, wie er ohne irgend ein Einverständnis der schweizerischen Regierungen und Landvögte ganz unausführbar sein mußte. Dafür machte er selbst einen andern Vorschlag, mit etwa 6000 Mann von Aosta aus durch Savoyen und zwischen dem damals aus getrennten Stücken bestehenden Genfergebiet hindurch, also ohne Verletzung desselben, in das ganz französische Pays de Gex und in die Freigrafschaft bei St. Claude einzufallen; gleichzeitig aber ein ebenso starkes Korps von Rheinfelden aus durch das Bistum Basel ebendahin marschieren zu lassen[2] und — was er zwar nicht sagt, aber auf diesem Wege unvermeidlich war — auch durch das Gebiet der Stadt Basel, ungefähr in derselben Richtung, wie es Mercy nachher unternahm, nur etwas mehr südwestlich. Diesen Plan hatte er schon soweit vorbereitet, daß er melden konnte, Metternich sei einverstanden, 6000 Preußen zu letzterer Unternehmung zur Verfügung zu stellen. Schließlich versichert St. Saphorin, von den Schweizern und besonders Bern könne man zwar für den Augenblick nichts als einige Konnivenz hoffen, sobald man aber in der Freigrafschaft festen Fuß gefaßt, würden sie sich wohl zu Gunsten der Verbündeten weiter fortreißen lassen, wenn diese nur das schweizerische Territorium möglichst verschonen und ihren Interessen betreffend Hüningen und Freigrafschaft entgegenkommen.[3]

Dabei ist aber wohl zu beachten, daß St. Saphorin, der damals schon als kaiserlicher Gesandter bei den evangelischen Orten akkreditiert und mit ihnen in Verhandlung begriffen war,[4] keineswegs sagt, daß dieser Durchmarsch im Einverständnis mit den evangelischen Orten

[1] Vgl. Zellweger I, 2, S. 5 und das ganze Gutachten im Wortlaut in Zellwegers handschriftlichen Excerpten zur Appenzeller Geschichte V, S. 209: „Projet envoyé à Mr. le Prince de Salm."

[2] „On pourroit en même temps tâcher de pénétrer dans le Comté de Bourgogne avec un corps à peu près pareil par l'Evêché de Bâle et l'on pourroit faire avancer les troupes imprévuement du côté de Rhinfelden pour cette expédition."

[3] „On ne doit pas espérer autre chose d'eux que des connivences jusqu'à ce qu'on ait le pied un peu affermi dans le Comté. Mais s'ils y voyoient nos affaires en bon état, je m'assure qu'alors ils entreraient assez avant en notre faveur, pourvu qu'on ménageât bien le terrain avec eux." Letzteres ist vielleicht nur figürlich zu verstehen: sie schonend behandeln.

[4] Das kaiserliche Kreditiv datiert eben nicht, wie Zellweger I, 2, S. 7 angibt, erst vom 12. März 1707, sondern vom 8. Oktober 1706.

geschehen, vielmehr, daß er nur durch ganz unvorhergesehene Ueberraschung gelingen könne. Wie man sieht, machte sich St. Saphorin selbst aus einer Verletzung der Neutralität der Schweiz, wenn sie für die Förderung der evangelischen Sache notwendig schien, gar keine Skrupel; aber es ist eine ganz andere Frage, ob er nachher von seinen bernerischen Auftraggebern zu ähnlichen Vorschlägen bevollmächtigt wurde und ob Willading die Ansichten seines scheinbaren Werkzeuges in dieser Beziehung in ihrem ganzen Umfang kannte. Während St. Saphorin im Laufe der Jahre 1707 und 1708 verschiedene Vorbereitungsmaßregeln für die Durchmärsche traf[1] und die Kaiserlichen, besonders den Prinzen Eugen, in einem Brief vom 25. August 1708 zur Ausführung mahnte, konnte er bei allem Vertrauen, das Willading ihm schenkte, doch nichts bestimmteres berichten als, er hoffe, die Berner weiter gehen zu machen, als sie jetzt wollen;[2] er meinte wohl, daß dann die drohende Haltung der katholischen Orte und ihre Verbindung mit Frankreich dazu nötigen werde. Ein nachher zu erörterndes Durchmarschprojekt des Obersten Braconnier teilte er dem Schultheißen Willading, der es einige Tage behielt, dann dem englischen Gesandten Stanyan, dem preußischen Minister Grafen von Wartenberg, dem Fürsten Salm und dem Prinzen Eugen mit, riet aber letzterm, den Einfall lieber von Savoyen aus unternehmen zu lassen.[3] Der große Feldherr nahm an dem ganzen Plan das lebhafteste persönliche Interesse; er bezeichnete sich später[4] als ersten Urheber des Gedankens, den er schon im Jahre 1704 gefaßt und mit größter Verschwiegenheit betrieben habe.

Die Erlaubnis für St. Saphorin, nach Wien zu kommen, um jenen Scheinauftrag zu empfangen, verzögerte sich bis ins Jahr 1709; erst als Willading in einem von St. Saphorin entworfenen Briefe vom Januar 1709 darum ersuchte,[5] gestattete der Fürst von Salm, daß St. Saphorin nach Mitte Februar in Wien erscheine.[6] Nachdem er am 17. März 1709 von Bern abgereist war, kam er am 29. in

---

[1] Zellweger I, 2, S. 8 und 9 und seine Excerpte zur Appenzeller Geschichte V, S. 214.

[2] Brief vom 29. November 1707 an den Grafen von Wartenberg in Berlin, vgl. Zellwegers Excerpte zur Appenzeller Geschichte V, S. 215.

[3] Daselbst S. 215.

[4] Feldzüge des Prinzen Eugen XI, Milit. Korrespondenz des Prinzen S. 208. Brief vom 4. August 1709 an Mercy. Er bedaure, daß „das ganze Dessein völlig entdeckt" sei. „Es sein fünf Jahr, daß ich das ganze Wesen in meinen Handen gehabt." R. Huch S. 232 und 233 schreibt den Plan vielmehr dem Kurfürsten von Hannover zu, was mir nach der Korrespondenz Eugens nicht richtig scheint.

[5] Zellweger I, 2, S. 11.

[6] St.-A. Bern, Livre I, p. 48.

Wien an und schrieb am 30. März den ersten Brief aus Wien an Willading.[1] Den Wunsch der Zürcher Kommission, daß er über Zürich reise und sich mit ihr bespreche,[2] erfüllte er nicht. Schon in Wien fragten ihn die kaiserlichen Staatsmänner, namentlich der Fürst von Salm, ob denn die Schweizer nichts zu einer Unternehmung gegen die Freigrafschaft beitragen wollten, da eine Abtretung derselben nicht wohl möglich sei, wenn man nicht vor dem Frieden festen Fuß darin fasse.[3] Dem hielt St. Saphorin die bekannten Gründe entgegen, entwickelte aber auch seine eigenen Gedanken über Punkte, für die er nicht instruiert war. Er trat hier im Namen der evangelischen Orte auf, obgleich Zürich diese Fassung der Instruktion mißbilligte[4] und sein gegen die katholischen Orte sehr heftiges Memorial für höchst gefährlich erklärte.[5] Nachdem aber beide Schriftstücke einmal übergeben waren, half es wenig, sie nachher durch abgeschwächte Schreiben zu ersetzen. St. Saphorin schrieb es seinen Bemühungen in Wien zu, daß die Alliierten die Zerstörung Hüningens unter die Friedenspräliminarien vom 28. Mai aufnahmen,[6] wohl wieder eine jener Ueberschätzungen seiner Thätigkeit, da er später selbst schreibt, dieser Punkt liege so sehr im Interesse der Alliierten, daß er am besten thue, ihn gar nicht zu erwähnen. Erst am 1. Juni 1709 erhielt St. Saphorin vom Kaiser die Erlaubnis, „sich an behörigen Orten in des Kantons Bern Geschäften gebrauchen zu lassen, jedoch nur nach des Kaisers und seiner Alliierten hohem Interesse.“[7]

Sofort begab sich St. Saphorin nach Berlin, wo er am 9. Juni 1709 anlangte, mit einem Kreditiv in Berns und der ganzen evangelischen Eidgenossenschaft Namen ausgerüstet, um dem König ihre Angelegenheiten vorzutragen.[8] Für diesen Hof arbeitete er ein besonderes Memoire aus,[9] da man hier am meisten Interesse für die Restitution der Freigrafschaft erwartete. Er erhielt gleich am zweiten Tag eine

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 61.

[2] St.-A. Zürich, Protokoll der Friedenskommission vom 8. März 1709.

[3] St.-A. Bern, Livre I, p. 65.

[4] St.-A. Bern, Livre I, p. 81. Nach R. Huch S. 241 ist nachzutragen, daß Zürich die Einwilligung, daß er auch in seinem Namen unterhandle, im letzten Augenblick zurückzog, Bern ihm aber doch freistellte, sich des frühern oder des neuen, von Bern allein ausgestellten Kreditivs zu bedienen, und er selbst das frühere auf alle reformierten Städte lautende Kreditiv vorzog.

[5] St.-A. Zürich, Protokoll der Kommission vom 15. März 1709.

[6] St.-A. Bern, Livre I, p. 135. Brief aus Berlin vom 15. Juni 1709.

[7] Daselbst S. 125.

[8] Datiert vom 15. März 1709; daselbst S. 127.

[9] Mémoire pour le Roy de Prusse donné au comte de Wartenberg le 12 juin 1709, daselbst S. 128—135.

Audienz beim König in Schönhaus,[1] unterredete sich auch mit den Ministern Wartenberg und Ilgen und gewann dabei den Eindruck, daß man sich hier über die eben eingetroffene Nachricht vom Abbruch der Friedensverhandlungen freue und von der Fortsetzung des Krieges größere Erfolge erwarte. Am 18. Juni erhielt St. Saphorin das vom 15. Juni datierte Kreditiv des Königs an Bern,[2] welches auf seinen eigenen Bericht verwies, und einen Befehl an Schmettau, den preußischen Gesandten im Haag, „die äußersten Kräfte anzuspannen, damit die in St. Saphorins Memoire gewünschten Punkte zu dem intendierten Zwecke gebracht würden, und nichts zu unterlassen, was bei den bevorstehenden Friedenstraktaten zu des Kantons Bern Sicherheit, Konvenienz und Interesse, welches alles wir hinfüro vor einerlei mit dem unsrigen halten, gereichen kann.“[3] Dagegen gelang es nicht, einen zweiten Scheinauftrag nach dem Haag auch von Preußen, in der Neuchatelersache, zu erlangen.[4] Am 19. verließ er Berlin, um am 21. Juni in Hannover anzulangen.[5]

Der Kurfürst Ernst Ludwig von Hannover, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, eben jener Generalissimus der Reichsarmee und spätere König Georg I. von England, suchte von St. Saphorin zu erfahren, was die evangelischen Eidgenossen im Fall einer Unternehmung der Reichsarmee gegen die Freigrafschaft thun würden, da dies der Prüfstein für ihre wahren Intentionen wäre. St. Saphorin antwortete, wie er wenigstens in jenen Briefen an Willading behauptet, er habe darüber nichts in seinen Instruktionen, glaube aber, daß sie, soweit die Umstände und Bündnisse es erlauben, sich so benehmen würden, daß man zufrieden sein könne.[6] Die Antwort entsprach genau derjenigen der Berner Kommission an den englischen Gesandten und war wiederum etwas allzu unbestimmt und zweideutig gegenüber den Hoffnungen des Kurfürsten auf eine Unterstützung der Unternehmung seitens der evangelischen Schweiz, Hoffnungen, mit denen auch der Wienerhof den unentschlossenen und schwerbeweglichen Feldherrn zu ermutigen nicht ermangelte.[7] Am 24. Juni verließ St. Saphorin Hannover und langte

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I. p. 136. Brief vom 15. Juni.

[2] Daselbst S. 143.

[3] Daselbst S. 144. Dies wurde in Schmettaus Memoire erfüllt, vgl. Lamberty V, S. 277.

[4] Daselbst S. 139, wo St. Saphorin als den vierten seiner Wünsche anführt: „à me permettre de pouvoir couvrir mon séjour d'Hollande sous pretexte d'y être de la part du Roy pour les affaires de Neuchâtel.“

[5] Daselbst S. 147. Brief vom 23. Juni aus Hannover.

[6] Daselbst S. 149. Brief aus Hannover vom 28. Juni 1709.

[7] Daselbst S. 155. Brief aus dem Haag vom 2. Juli.

am 29. im Haag an, während verspätet angekommene Briefe von Bern ihn schon längst gemahnt hatten, mit Umgehung Berlins gleich von Wien nach den Niederlanden zu eilen.[1] Jetzt kam er freilich immer noch früh genug, da die Friedensunterhandlungen sich inzwischen zerschlagen hatten;[2] aber aus demselben Grunde waren nun die Verhältnisse, unter welchen Bern ihn abgesandt hatte, sehr verändert, und seine ganze Aufgabe und Stellung im Haag weit schwieriger, sonderbarer und kompromittierender. Er vertrat jetzt die neutralen Orte Bern und Zürich nicht mehr bei den Friedensverhandlungen, sondern bei einer Kriegspartei, welche im Begriffe stand, die militärischen Operationen im größten Umfange wieder aufzunehmen, gerade auch mit Bezug auf die Landschaft, deren Trennung von Frankreich Bern am meisten wünschte.

So kam Bern, dessen Regierungsmitglieder zum größten Teil nur eine Einwirkung auf die Friedensunterhandlungen beabsichtigt hatten, in eine schiefe, bedenkliche Lage, und Frankreich beklagte sich natürlich über die nicht zu verheimlichende Mission.[3] Schon die Diplomaten, besonders die holländischen, die am liebsten allein einen vorteilhaften Frieden gemacht hätten, führten jetzt eine kriegerische Sprache, spotteten über die Neutralität der Schweizer, welche nichts für ihr Interesse thun wollen,[4] und forderten immer bestimmter eine Begünstigung der Kriegsoperationen; wie viel mehr mußten die Feldherren dies thun, die jetzt wieder die Entscheidung in der Hand hatten und sich von der Diplomatie unabhängiger als je benahmen. Diesen die Wünsche Berns vorzulegen, hatte eine ganz andere Bedeutung, als sie bloß beim Friedensvertrag geltend zu machen. St. Saphorin wandte sich daher gleich schriftlich an den vor Tournay stehenden Prinzen Eugen, ihm die Restitution der Freigrafschaft zu empfehlen,[5] verlangte

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 152. Briefe der Kommission und Willadings vom 5. und 15. Juni.

[2] Daselbst S. 203. Dies meldet er am 15. Juni aus Berlin an Willading.

[3] Daselbst S. 217. Brief Tscharners an St. Saphorin vom 31. Juli 1709. Vgl. auch Zellweger I, 2, S. 39. Der französische Minister Torcy berichtete darüber aus dem Haag schon am 12. Mai 1709, also zwei Monate vor St. Saphorins Ankunft, an den König. Die französische Beschwerde datiert vom 7. August und ist abgedruckt bei Zellweger, Beilage XIV, S. 103. St. Saphorin schrieb dann am 13. September 1709 einen Brief an die Berner Kommission, welcher als Rechtfertigung gegen die französische Anklage dienen und alles Verfängliche mit der kaiserlichen Mission St. Saphorins decken sollte. (Livre I, p. 259.)

[4] Livre I, p. 203. Brief vom 23. Juli: „Buys, pensionnaire d'Amsterdam, me dit en souriant: « C'est à dire que parmi les léthargiques vous n'estes qu'indolents. »"

[5] Daselbst S. 156. Brief vom 2. Juli 1709: „J'écriray à Mr. le Prince

von Bern Erlaubnis, zu ihm ins Lager zu reisen, und Briefe an Eugen und den Herzog von Marlborough.[1] Trotz Wiederholung dieser Begehren entschloß sich die Berner Kommission zunächst nicht zu so bedenklichen Schritten, verweigerte die Briefe an die Feldherren und gestattete die Reise zur Armee nur für den Fall absoluter Notwendigkeit, die St. Saphorin nicht nachweisen konnte.[2]

H. Der Durchmarsch als Teil des Feldzugsplanes des Prinzen Eugen.

Es wird hier unerläßlich, auf den Feldzugsplan der Alliierten einzugehen. Die Grundlage des ganzen Planes, von allen Seiten her, aus den Niederlanden, aus Deutschland und Italien in Frankreich mit allen Kräften einzudringen und den französischen Grenzfestungsgürtel überall zu durchbrechen, war der Gedanke des Prinzen Eugen.[3] In der großen Angriffskette bestand infolge der schweizerischen Neutralität eine um so bedenklichere Lücke, als gerade hier Frankreich am wenigsten befestigt und am leichtesten verwundbar war. Darum hatte Eugen, der freilich erkannte, daß es zu einer vollständigen Ausführung seines großen Planes an Mitteln und zum Teil auch am guten Willen bei den deutschen Reichsständen und den Seemächten fehle, doch schon seit fünf Jahren die Idee eines Durchbruches durch die nordwestliche Schweiz nach der mit dem französischen Regiment unzufriedenen Freigrafschaft gefaßt.[4]

Eugène en luy marquant toutes les raisons les plus fortes à le bien échauffer sur cette matière." Daß er ihm schrieb, zeigt Eugens Aeußerung in seinem Brief vom 13. Juli, er sei über die St. Saphorinsche Kommission schon genügend orientiert; vgl. Feldzüge XI, Korrespondenz S. 155.

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 156. 203. 230.

[2] Daselbst S. 216. Willadings Brief vom 23. Juli. Erst nach dem Durchzug am 31. August verstand sich Bern zu einem Schreiben an Eugen und Marlborough, um ihnen St. Saphorin und die Interessen Berns bei der Friedensverhandlung zu empfehlen. (Livre I, p. 265.)

[3] Feldzüge Eugens XI, S. 30.

[4] Feldzüge Eugens XI, Korrespondenz desselben S. 208. Brief an Mercy vom 4. August 1709 und schon im Brief an Sinzendorf vom 18. Juli, S. 179. Die unklare Nachricht Lambertys V, S. 287: „que certaine puissance neutre qui avoit dépêché un de ses sujets auprès des Etats Généraux et qui avoit part au mémoire (du baron Schmettau) l'avoit chargé d'offrir au duc de Marlborough un présent de cinquante mille écus, s'il pouvoit porter la France à la restitution de la Franchecomté", — ist zwar kaum anders als auf Bern und St. Saphorin zu beziehen, aber mit der Korrespondenz unvereinbar. Uebrigens hätte dies nichts mit dem Durchzug Mercys zu thun, da Prinz Eugen nichts davon erfahren haben soll.

Bestimmter wurde im Jahre 1708 der Plan zwischen Marlborough, Eugen und dem Kurfürsten von Hannover zu Frankfurt verabredet.[1]

Als nun im Juli die Kriegsoperationen mit neuem Eifer wieder aufgenommen werden sollten, kam Eugen auf jene Idee zurück. Von der Reichsarmee und ihrem auf Eugens Ruhm eifersüchtigen, wenig befähigten Generalissimus erwartete er zwar sehr wenig, aber um so mehr Vertrauen setzte er auf die zur Reichsarmee gehörigen, im Schwarzwald stehenden kaiserlichen Truppen und den Feldmarschallieutenant Mercy, bestimmte und ermunterte diesen durch direkte Briefe zum Einfall in die Freigrafschaft[2] und hielt gerade diesen Durchmarsch für die einzige Unternehmung, welche sich jetzt ausführen lasse. So sehr es ihn ärgerte, daß ein wesentlicher Teil dieses von ihm so lange gehegten Planes, das Einverständnis in der Freigrafschaft selbst, entdeckt und die Verschwörer von Frankreich bestraft worden waren,[3] und so sehr er über den unthätigen Kurfürsten loszog, der Anfang August noch nicht von Hannover zur Armee abgereist war, so hielt Eugen doch an dem Plane fest und drängte Mercy zur Ausführung. Diesen persönlichen Differenzen und dem Mißverhältnis zwischen dem langsamen, unentschlossenen Kurfürsten und dem allzu rasch dreinfahrenden Mercy ist der Mißerfolg zum Teil zuzuschreiben.

Aus Eugens Korrespondenz geht aber nicht allein der rege Anteil des Prinzen an dem Unternehmen hervor, sondern es läßt sich daraus auch die Thatsache feststellen, daß er mit St. Saphorin schon Mitte Juli über den beabsichtigten Durchmarsch durch die Schweiz redete und, auf den früher projektierten Einfall in die Freigrafschaft verzichtend, nur noch einen Durchbruch nach dem Oberelsaß für ausführbar hielt.[4]

---

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 254. St. Saphorins Brief vom 6. September 1709: „La chose avait déjà été concertée l'année passée, lorsque le Prince Eugène et Mylord le Duc et l'électeur de Hannovre conférèrent ensemble à Francfort."

[2] Feldzüge XI, Korrespondenz Eugens S. 152, Brief vom 10. Juli an Mercy: „Aus des Feldmarschallieutenants Schreiben vom 4. dies habe ich gern ersehen, daß das bewußte Werk zu wirklicher Exekution kommen soll." Daselbst S. 209 vom 4. August an Mercy: „Ob sich sonst schon die ganze Welt über die Inaktion der Armee im Reich wundert, ... verwundere ich mich weit mehrers, daß die dortige kaiserliche Generalität nicht über sich nimmt zu operieren und zu unternehmen, was des Kaisers Dienst erfordert."

[3] Im gleichen Brief S. 208: Aus Mercys Schreiben vom 21. Juli habe er ersehen, daß das bekannte Dessin völlig entdeckt worden sein soll.

[4] Daselbst S. 179. Brief Eugens an Sinzendorf vom 18. Juli 1709: „Cette affaire dont St. Saphorin parle et qui n'est pas son projet, y ayant quatre ans qu'il est sur pied, est la seule qu'on puisse faire présentement, car celle-là, il n'a qu'à laisser marcher Mercy qui sait déjà tout ce qu'il doit faire,

Nach jenem frühern Gutachten, worin St. Saphorin einen ganz ähnlichen Durchmarsch vorgeschlagen hatte, erscheint seine Beteiligung an diesen Projekten nicht sehr verwunderlich, vielmehr wahrscheinlich, daß er von der Wiederaufnahme dieses Planes nicht allein Kenntnis nahm, sondern selbst bei Eugen, Sinzendorf und dem Kurfürsten darauf hinwirkte und dem Prinzen seine Ratschläge gab in Bezug auf den einzuschlagenden Weg und die dabei etwa zu besorgenden Schwierigkeiten. Scheint er doch selbst dem Prinzen Eugen die Ehre der Erfindung dieses Planes streitig gemacht zu haben! Darüber, daß St. Saphorin mehr als vier Wochen vor der Ausführung um die Absicht des Durchmarsches wußte, kann hiernach kein Zweifel mehr bestehen. Es fragt sich bloß noch, ob er sie Willading verheimlichte, oder ob er sie im Sinne und Auftrage Willadings und der Berner Friedenskommission betrieb.

Zürich kam gar nicht mehr in Frage. Hatte schon die Berner Friedenskommission die Zürcher ganz ins Schlepptau zu nehmen gewußt, so verstand es St. Saphorin trefflich, seinen Zürcher Kollegen, Oberst Werdmüller, beiseite zu schieben. Die Berner verlangten, wohl auf Anstiften St. Saphorins, daß Werdmüller vor dessen Ankunft im Haag keine Verhandlungen beginne,[1] und erklärten auch alle Vorschläge Werdmüllers für ungeeignet. Zürich gab auch hierin nach und verlangte nur noch ein gemeinsames Kreditiv für beide Gesandte an den Großpensionär Heinsius.[2] Auch dies scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein, da Bürgermeister und Rat von Zürich am 20. März 1709, also fast gleichzeitig mit demjenigen Berns für St. Saphorin, ein ganz nichtssagendes Kreditiv für Werdmüller an Heinsius und den General der Schweizerregimenter, Albemarle, ausstellten.[3]

et si un autre général commandoit sur le Rhin, on aurait déjà depuis longtemps envoyé des ordres positives de l'exécuter; mais y ayant un fantôme de prince qui doit commander l'armée, il est en droit de ne jamais rien faire sans que personne envoye aucun ordre." D. h. Eugen ließ den Plan eines Eindringens in die Freigrafschaft fallen und nahm einen Durchbruch nach dem Oberelsaß in Aussicht. Hier kann ich den Ausführungen von Frl. Huch S. 245 nicht folgen, die auch nicht erklären, warum der angeblich der Freigrafschaft geltende Durchmarsch sich nach dem Elsaß richtete.

[1] Protokoll der Zürcher Kommission vom 1. Dezember 1708: Am Port schrieb an Hirzel: Bern halte nicht für gut, daß Werdmüller sich, wie er vorschlage, an Schmettau, preußischen Gesandten im Haag, wende, noch daß für die Terre de Gex auch dasselbe Verlangen wie für die Freigrafschaft gestellt werde; auch solle Werdmüller bis zur Ankunft des zweiten Negocianten mit seiner Eröffnung zuwarten.

[2] Daselbst vom 8. März 1709: Die Zürcher Kommission konformiert sich gänzlich der Meinung der Berner betreffend Werdmüllers Aufträge, schlägt aber ein Kredenzschreiben für beide Gesandten an Heinsius vor.

[3] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen."

Kaum war St. Saphorin im Haag angelangt, so traten Differenzen zwischen den beiden Kollegen ein. Da Werdmüller das Auftreten St. Saphorins im Namen beider Städte nicht mit Zürichs Schreiben an Heinsius übereinstimmend fand und dadurch in eine schiefe Stellung zu geraten fürchtete, bat er am 16. Juli die Zürcher Kommission sehr ärgerlich, ihm den Auftrag abzunehmen und „ihm niemehr dergleichen Sachen aufzubringen.“[1] Zürich ersuchte ihn zwar dringend, sich seinem Auftrag doch nicht zu entziehen, da St. Saphorin von Zürich gar keinen Befehl und Gewalt habe, im Gegenteil „auf seine Demarsches Achtung zu geben und genau zu berichten.“[2] Zürich hatte einen vollständig berechtigten Argwohn gegen den Berner Gesandten und wollte, seit sich die Friedensunterhandlungen zerschlagen hatten, nichts mehr von jenen weitgehenden Begehren wissen. Allein die Feldherren der Alliierten wußten den unbequemen Aufpasser auf geschickte und ehrenvolle Weise beiseite zu schaffen, indem sie Werdmüller im Felde beschäftigten[3] und ihn dann zum Kommandanten der von Eugen am 2. September eroberten Citadelle von Tournay beförderten, eine Stelle, die ihn vom Haag fernhielt und seine Zeit sehr in Anspruch nahm.[4] Wenn die Kommission nun den Wunsch aussprach, daß er wenigstens durch Briefwechsel das angefangene Geschäft fortsetzen sollte, so ist doch von eigentlichen Berichten Werdmüllers nichts vorhanden als zwei Briefe, wonach er die Sache dem Prinzen Eugen und Albemarle empfahl.[5]

So hatte St. Saphorin gerade für die Zeit, in welcher der Durchzug Mercys vorbereitet und ausgeführt wurde, den Zürcher Kollegen beseitigt und alle Fäden in seine Hand gebracht; er war auch von Berns Weisungen fast unabhängig und nur an die unter ganz andern Verhältnissen ausgestellten Instruktionen gebunden.

---

[1] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen“: Brief Werdmüllers vom 16. Juli 1709 aus dem „Camp de Willemont.“ Es ist bezeichnend genug, daß St. Saphorin in seinem ganzen Briefwechsel mit Willading niemals von Werdmüller redet!

[2] Daselbst: Protokoll der Kommission, Brief derselben an Werdmüller vom 3. August.

[3] Generalfeldwachtmeister Werdmüller wurde am 22. Juni dem ersten Treffen der Armee Marlboroughs zugeteilt; vgl. Feldzüge des Prinzen Eugen XI, S. 72.

[4] St.-A. Z. Friedensverhandlungs-Protokoll; ein Brief der Kommission vom 20. September gratuliert dem Brigadier Werdmüller zu der neulich erworbenen Kommandantenstelle; nach May VIII, S. 209 wurde Joh. Felix Werdmüller am 3. September 1709 zum Kommandanten der Citadelle von Tournay ernannt, bei deren Belagerung er mitgewirkt hatte.

[5] St.-A. Z. daselbst. Briefe Werdmüllers aus Tournay vom 17. November 1709 und Antworten der Kommission vom 24. Dezember 1709, 8. Februar und 15. März 1710; das letztere Datum bildet den Schluß des Protokolls.

J. Berns Verhalten zu diesen Plänen.

Wie verhielt sich aber Willading zu St. Saphorins Umtrieben? Vor seiner Abreise hatte St. Saphorin ihn zum Anschluß an die Alliierten bewegen wollen, Willading aber ihm das Beispiel der Ahnen (d. h. die Neutralität) vor Augen gestellt und ihn erinnert, wie gefährlich es sei, zu so weit aussehenden Plänen die Hand zu bieten und Fremde auf schweizerischen Boden zu ziehen.[1] Wenn er nachher seine Ansicht geändert und sich zu St. Saphorins Plan herbeigelassen hätte, so müßte dies in ihrer Korrespondenz enthalten sein, sofern sie wenigstens vollständig ist und nicht eine noch geheimere daneben existiert. Letzteres ist nicht wahrscheinlich, da die Briefe, ohnehin alle an Willading allein adressiert, von diesem nötigenfalls den übrigen Kommissionsmitgliedern verheimlicht werden konnten und die Korrespondenz auch sonst die wichtigsten und geheimsten Dinge berührt.[2] Wäre Willading mit der Begünstigung des seit Mitte Juli vorbereiteten Durchmarsches einverstanden gewesen, so müßte dieses Thema den Hauptinhalt der Korrespondenz bilden, mindestens sehr bestimmt berührt oder doch angedeutet sein; denn vor St. Saphorins Abreise konnte die Sache nicht wohl abgeredet sein, da man damals das Scheitern der Friedensverhandlungen nicht voraussah. Nun findet sich in den Briefen vom 16. Juli bis 20. August gar keine Andeutung über das Unternehmen Mercys, namentlich auch kein Bericht über die Unterredung, welche St. Saphorin vor dem 18. Juli mit Prinz Eugen selbst oder mit Sinzendorf darüber geführt haben muß. Er läßt Willading durchaus im Glauben, daß er mit dem Prinzen gar nicht in Verkehr getreten sei gemäß der Berner Weisung, welche ihm die Erlaubnis dazu abschlug. Die ganze Zeit hindurch schreibt er nur von seinen Vorstellungen in Bezug auf die Friedensverhandlung. Er berichtet wohl mehrmals, daß ihm die fremden Diplomaten die Unthätigkeit der Schweiz vorwerfen, aber in einer Weise, als ob er selbst dieser Zumutung ebenso abgeneigt wäre wie

---

[1] Diese Stelle citiert Vulliemin X, S. 473, Note 121 aus den Considérations sur ce qu'on pourroit faire pour la sûreté du corps Helvétique, par St. Saphorin, und aus Briefen Willadings, ohne Datumsangabe, doch dürften diese Dinge ins Jahr 1707 oder 1708 gehören; wahrscheinlich gab Willading diese Antwort auf die Mitteilung des Planes von Braconnier, die ihm St. Saphorin im Juli oder August 1708 machte; vgl. Zellweger, Excerpte zur Appenzeller Geschichte V, S. 215.

[2] Leider liegt die Korrespondenz nicht im Original, sondern in Abschriftenbüchern von Kanzlistenhand vor und könnte vielleicht nicht alle gewechselten Briefe enthalten. Dagegen spricht aber, daß St. Saphorin die von ihm abgesandten Briefe numerierte und sich auf diese Nummern bezog und daß diese mit der Numerierung im Kopiebuch stimmen, z. B. S. 218: „ma lettre nr. 5, ... nr. 12" etc.

Willading,[1] ja mit der Versicherung, daß er dieselbe immer bekämpfe, ein geschicktes Mittel, wenn er damit seine eigenen Umtriebe verheimlichen und doch zugleich Willading indirekt weiter treiben wollte. Wohl berichtet er am 30. Juli, der Großpensionär habe ihm gesagt, der Kurfürst von Hannover könne am besten die Wünsche der Schweiz fördern, wenn sein Feldzug Erfolg habe, Mercy habe demselben verschiedene Feldzugspläne vorgelegt;[2] aber er deutet mit keinem Worte an, daß er selbst diese Pläne kenne, oder gar, daß Mercy über Basler Gebiet ziehe und man auf Begünstigung seitens der evangelischen Eidgenossen rechne. Da der Kurfürst damals wirklich hätte aufbrechen sollen und dies zum großen Aerger Eugens so lange verzögerte, so mochte St. Saphorin damals annehmen, der Durchzug würde bei Ankunft seines Briefes schon geschehen sein; daher schließt er diese Nachricht mit einer Andeutung, die ihn dann als guten Beobachter rechtfertigen sollte: „Je m'assure qu'il y a quelque chose qui regarde notre voisinage sur le tapis.“[3] In den Briefen vom 6., 13. und 20. August[4] macht er nicht einmal eine Andeutung von dem Zuge Mercys, welcher, wie ihm kaum unbekannt sein konnte, auf letztern Tag festgesetzt war, begnügt sich vielmehr vorzustellen, wie die Fortsetzung des Krieges mit Erfolgen des Kurfürsten von Hannover und des Grafen Daun für die Frage der Freigrafschaft günstiger sei,[5] erwähnt aber nur den Plan des letztern, von Italien durch das Pays de Gex in die Freigrafschaft einzudringen, nicht den nach St. Saphorins eigenem Plane damit zusammenhängenden Zug Mercys,[6] und auch den erstern

---

[1] z. B. in den Briefen vom 23. Juli, S. 203, und 30. Juli, S. 208: „Vous pouvez, me disent quantité de personnes, vous délivrer vous-même de votre fâcheuse situation, et cela sans crainte de vous engager dans aucune affaire dangereuse.“

[2] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 209.

[3] Daselbst p. 210.

[4] Daselbst p. 211. 217. 226.

[5] Daselbst p. 228: „Si la France signe les préliminaires, l'on s'en contenteroit et notre parti seroit même beaucoup plus mauvais qu'il ne l'auroit été, si les préliminaires avoyent été signés dans le temps qu'on les a stipulés.“

[6] Daselbst p. 230: „Si les armées que commandent Mr. l'électeur d'Hanover et le comte de Taun, pouvoyent avoir quelques avantages considérables dans les endroits où ils agissent, cela changeroit extrêmement la situation des affaires; et je says que le maréchal de Berwick craint que le comte de Taun ne passe le Rhône et ne se jette par le pays de Gex dans le Comté de Bourgogne, ce qui nous seroit d'autant plus avantageux, veu que, si les Alliés avoyent une fois le pied dans le Comté de Bourgogne, alors ils n'en désisteroyent vraisemblablement plus.“

in einer Weise, als ob er ihn aus französischer Quelle hätte; endlich verlangt er immer dringender, aber noch vergeblich, ein Schreiben Berns an den Prinzen Eugen. Da dieser damals den Kurfürsten und Mercy zu der Unternehmung drängte, sollte wohl dieses Schreiben Berns den Schein eines Einverständnisses erwecken, während St. Saphorin dafür nur die angebliche Empfindlichkeit des Prinzen vorschützt.

Endlich am 27. August, nachdem man im Haag wußte, daß Mercy wirklich aufgebrochen, aber noch nicht, daß er geschlagen worden sei,[1] berichtet St. Saphorin, er habe vom lothringischen Gesandten Baron Forstner vernommen, daß General Mercy nach der Freigrafschaft aufgebrochen sei und wahrscheinlich bei Rheinfelden über den Rhein gehe. Dies habe der Graf Sinzendorf ihm bestätigt mit der Bemerkung, der Erfolg könne nicht fehlen, wenn von schweizerischer Seite kein Widerstand eintrete; man müsse sich über die Formalitäten (womit er hier die Neutralität bezeichnet) hinwegsetzen, da das auch von Bern gewünschte Ziel nicht anders zu erreichen sei.[2] Näheres habe er vom Grafen nicht erfahren können, da die Mitteilung nach dem Diner in der Ecke eines mit vielen Leuten angefüllten Zimmers geschehen sei. Auf die Frage des Grafen, ob er glaube, daß diese Unternehmung den evangelischen Schweizern angenehm sei, habe St. Saphorin erwidert, er sei natürlich darüber nicht instruiert, könne aber zum voraus sagen, daß die Drohungen Trautmannsdorfs wegen der Toggenburger Streitigkeiten die evangelische Schweiz mit Mißtrauen gegen die Annäherung kaiserlicher Truppen erfüllen müßten. Auch der Großpensionär habe auf sein Befragen ihm die Sache unter Verwünschungen gegen die Indiskretion der Deutschen gestanden. Dies glaubt St. Saphorin mitteilen zu sollen, damit Willading und die Kommission ihre Reflexionen darüber machen könnten; denn das Schicksal seiner Unterhandlung hänge davon ab. Seit er die ersten Andeutungen von der Unternehmung gegeben habe, sei dieselbe scheinbar aufgegeben worden, bis sie nun

[1] Vgl. die Briefe des Prinzen Eugen vom 25. und 28. August und 2. September in seiner Korrespondenz S. 235. 239. 241. 249.

[2] St.-A. Bern, Livre etc. I. p. 235. Brief vom 27. August: „Le baron Forstner me dit qu'il avoit des lettres du general Mercy qui luy marquoyent qu'il etoit en pleine marche pour tâcher d'entrer dans le Comté de B. et qu'il croyoit qu'il passeroit le Rhin à Rhinfelden. Je fus ensuite chez le comte de Sinzendorf qui me dit que c'etoit là le dessein, que jamois on n'avoit eu une aussi belle occasion que cecy d'entreprendre l'affaire, et que, pourvu qu'il n'y eût point d'opposition de la part de notre Corps, le succès en paroissoit infaillible, et qu'il falloit bien pour un coup de cette importance passer par-dessus les formalités, puis qu'on ne pouvoit pas le faire reussir autrement."

plötzlich zur Ausführung komme.[1] Schließlich muß die wichtige Nachricht noch zur Empfehlung dienen, daß die schon früher gestellte Kostenrechnung St. Saphorins bezahlt werde. So schrieb St. Saphorin am 27. August über die Unternehmung Mercys, die ihm schon seit mehreren Wochen genau bekannt war, ja eigentlich seit Jahren von ihm selbst betrieben wurde.

Es bedarf keiner weiteren Verfolgung dieser Korrespondenz, um zu dem Urteil zu gelangen, daß St. Saphorin das ihm wohlbekannte Durchmarschunternehmen absichtlich in diesen Briefen verheimlichte und die Berner Kommission in dieser Beziehung auch mit erfundenen Geschichten, wie jener Unterredung bei Sinzendorf, mystifizierte.[2] Daraus braucht man dem Manne keinen großen Vorwurf zu machen. Er glaubte in seiner Weise dem Vaterland oder noch mehr der evangelischen Sache besser zu dienen und deren Interessen besser zu verstehen als seine Auftraggeber, und er rechnete mit Sicherheit auf den Erfolg, der ihn rechtfertigen, ja, wie er hoffte, die evangelischen Eidgenossen noch viel weiter, bis zum Anschluß an die Alliierten bringen werde. Die Pflichten eines diplomatischen Agenten hat er freilich verletzt; aber er war nicht der Mann, sich fremdem Willen unterzuordnen, er gedachte selbst seine Auftraggeber zu leiten, wohin er wollte. Bern, das seine geheime Mission durch einen kaiserlichen Scheinauftrag hatte bemänteln wollen, war vielmehr selbst düpiert; sein Gesandter wirkte mehr im Interesse der Alliierten auf Bern ein als umgekehrt.

Willading aber hat sich hiebei des Fehlers schuldig gemacht, einem Manne, dessen gefährliche Pläne ihm nicht ganz unbekannt waren, allzuviel Vertrauen zu schenken und Macht in die Hände zu geben, einem Manne, der die schwachen Seiten der Eidgenossenschaft kannte und zum Teil mit Willadings Ermächtigung den fremden Diplomaten vorstellte. Auch zeigt Willading selbst in seinem ersten Brief vom 24. August über den Durchzug Mercys keine große Bestürzung, eher Schadenfreude über die Bestürzung der Katholischen und Hoffnung auf günstige Wirkungen,[3] und rechtfertigt so in gewissem Maße die Er-

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 236: „Je prends seulement la liberté de vous dire qu'il me paroit que le sort de ma négociation en dépend absolument. Depuis que j'ay eu l'honneur de donner les premiers avis à Votre Excellence sur ce sujet (dies kann sich nur auf die früher citierten Andeutungen beziehen), la chose avoit paru être entièrement tombée, jusqu'à ce qu'elle vient tout d'un coup à éclater de nouveau."

[2] Da Frl. R. Huch diese Möglichkeit nicht in Betracht zieht, so kommt sie S. 252 zu dem unter ihrer Voraussetzung richtigen Schluß aus der Korrespondenz St. Saphorins an Willading, daß auch ersterer nur ahnte, daß etwas im Werke sei.

[3] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 246: Willading an St. Saphorin. Nach

wartung St. Saphorins, daß die evangelischen Eidgenossen sich nach dem günstigen Erfolg über die Neutralitätsverletzung beruhigen und noch freuen würden. Wenn Willading hier so weit geht, die Geschicklichkeit und Heimlichkeit der Ausführung zu bewundern und sich zu der zweideutigen Aeußerung versteigt, er wolle nicht sagen, daß das Unternehmen jedermann unbekannt gewesen sei, so darf man doch darin kein Geständnis sehen, als ob er selbst um die Sache gewußt hätte.[1] Außer der Korrespondenz St. Saphorins sprechen auch Aeußerungen der kaiserlichen Diplomaten und Feldherren gegen ein Einverständnis. Wegen des Allarms unter den Schweizern über die Betretung ihres Territoriums, schrieb Eugen an Trautmannsdorf,[2] „wäre freilich besser gewesen, wenn man die Sache vorhero concertiert hätte", ein Beweis, daß dies eben nicht geschehen war. Dasselbe ergibt sich auch aus Willadings Mahnung an St. Saphorin vom 9. September 1709: Wenn er künftig wieder von einer ähnlichen Unternehmung erfahre, so möge er Bern sofort und vorher davon avertieren; denn die Sache habe die Katholiken sehr erzürnt, und Basel werde von Frankreich unter dem Vorwand von Begünstigung der Kaiserlichen bedroht.[3]

Nachdem die Kunde vom glücklich gelungenen Durchzug Mercys nach Holland gekommen war, suchten die Diplomaten die Sache bei St. Saphorin zu Handen der Berner Kommission sorgfältig zu entschuldigen und die Folgen als äußerst günstig für ihre Wünsche darzustellen. Die Generalstaaten gaben in diesem Sinne am 31. August

Erzählung des Ereignisses fährt er fort: „Jamais chose n'a été ménagée si adroitement.... Vous ne sauriez croire, combien ce coup imprévu a étourdi nos cantons catholiques, qui jour et nuit prenoyent avis auprès de ce ministre (Trautmannsdorf) touchant les affaires de Toggenbourg. Je n'ay pas manqué de les piquer plaisamment et vivement sur ce changement de théâtre; je suis curieux de voir, quelle figure ces bons amis feront à l'avenir ensemble. Ces Messieurs les Catholiques sont fort allarmés de ce coup imprévu et crient contre cette violation, nous ne manquons pas de leur donner du galbanum autant qu'ils en veulent. Je ne veux pas dire, si cette entreprise a été inconnue à tout le monde. On va faire grand bruit sur cette matière, mais vana est sine viribus ira. Je plains seulement la ville de Bâle qui en souffrira."

[1] R. Huch S. 254 scheint dies doch anzunehmen, hat aber die Möglichkeit einer verschiedenen Gesinnung Willadings und St. Saphorins nicht ins Auge gefaßt. Es sind dies übrigens Fragen, über die sich streiten läßt und die sich nicht streng beweisen, nur wahrscheinlich machen lassen.

[2] Korrespondenz des Prinzen Eugen S. 265. Brief Eugens an Trautmannsdorf vom 26. September 1709 aus Mons.

[3] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 268: „Si vous pouviez apprendre, quel autre dessein on voudroit former, vous nous ferez grand plaisir de nous en avertir incessamment."

an St. Saphorin eine Erklärung zu Handen Berns ab.[1] Sinzendorf entschuldigte Trautmannsdorf, der wirklich gar nichts davon gewußt habe; es sei ihm nicht mitgeteilt und überhaupt sehr geheim gehalten worden, damit die Schweizer nicht in die Notwendigkeit versetzt würden, ihre Päße zu verschließen;[2] wieder ein Beweis, daß man gar nicht auf irgend ein Einverständnis in der Schweiz rechnete.

K. Verrat des Durchzugsplanes durch Braconnier und Erlach.

War dem kaiserlichen Gesandten in der Schweiz der Plan Mercys in der That unbekannt geblieben, so war sein französischer Kollege um so besser davon unterrichtet und zwar von zwei verschiedenen Seiten. Ein politischer Abenteurer von sehr zweideutigem Charakter, ein gewisser Oberst Braconnier, wahrscheinlich aus Paris gebürtig,[3] hatte schon im französischen Dienst eine zweifelhafte Rolle gespielt, dann 1708 den Diplomaten der Alliierten, Stanyan und Metternich, einen Plan unterbreitet, wie die Freigrafschaft durch Verbindung mit Unzufriedenen im Innern und einen Einfall der Alliierten erobert werden könne, und war im August 1708 durch Stanyan auch mit St. Saphorin in Verbindung gesetzt worden, der den Plan dem Prinzen Eugen mitteilte.[4] So sehr St. Saphorin diesen Abenteurer nachher kritisierte und verdächtigte,[5] so scheint derselbe doch bei den Alliierten eine Zeit lang Gehör gefunden und Vertrauen genossen zu haben, so daß sie wenigstens sehr stark auf die Unzufriedenen der Freigrafschaft rechneten und sogar eine Proklamation an die Einwohner entwarfen.[6] Wenigstens äußerte sich Prinz

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 259: „Ils espèrent que le canton de Berne non seulement approuvera ce qui a été fait, mais même qu'il concourra par toute l'aide et assistence possible ...“

[2] Daselbst S. 237. Brief vom 30. August 1709: „Comme je luy demanday s'il étoit bien vrai que le comte de Trautmannsdorf n'en sût rien, il me dit que cela étoit certain et que, comme le succès de cette entreprise dépendoit uniquement du secret et que l'on vouloit en toute manière éviter de mettre les Suisses dans une espèce de nécessité de fermer leurs passages, on n'avoit communiqué ce dessein qu'à ceux à qui il étoit absolument nécessaire de le savoir.“

[3] Zellweger, Verhältnisse I, 2, S. 9 und 38.

[4] Zellweger, Excerpte zur Appenzeller Geschichte V, S. 215. Briefe von St. Saphorin an Salm und an den Prinzen Eugen vom 15. und 25. August 1708.

[5] Daselbst S. 219. Brief vom 12. Februar 1709 an Stanyan: „J'ay toujours fortement soupçonné qu'il y avoit un peu de chevalier errant dans l'affaire de Braconnier et que les grandes facilités que cet homme-là apportoit à toutes choses ne m'accommodoient point, outre que son visionnaire de camarade me paraissoit fort suspecte“ (sein Begleiter Jacquin).

[6] Vgl. die Korrespondenz des Prinzen Eugen von 1709; das Projekt der

Eugen am 28. Juli 1709 sehr ärgerlich darüber, daß die Verschwörung in Burgund entdeckt und die Beteiligten gefangen genommen worden seien.[1] Daran dürfte Braconnier nicht ganz unschuldig sein. Stand er doch mindestens seit dem 1. Juli 1709 in Beziehungen zu Du Luc[2] und teilte diesem mit, daß er auf den 2. September einen Aufstand in der Freigrafschaft erregen und mit unzufriedenen Einwohnern, zu französischen Truppen sich Auxonnes bemächtigen wollte, um den Einfall Mercys zu erleichtern.[3] Bracconnier erklärte sich aber bereit, diesen ganzen von ihm schon verratenen Plan so auszuführen, daß er zu Gunsten Frankreichs ausschlage, dieses die Verschwörer verhaften, die für die Unternehmung aufgehäuften Vorräte für sich benützen und Mercy in eine Falle locken könne.[4] Welcher Partei dieser Mann eigentlich dienen wollte, hat Du Luc, der ihn brauchte, ohne ihm zu trauen, nie genau ermitteln können; wahrscheinlich hatte Bracconnier selbst nur die Absicht, sich womöglich von beiden Parteien bezahlen zu lassen.[5] Ohne auf die von Bracconnier anerbotene Mitwirkung einzugehen und ihn irgendwie zu belohnen, hat Du Luc doch den Verrat geschickt benützt, um die Verschwörer in Burgund bei Zeiten festnehmen zu lassen und über die Unternehmung Mercys noch anderweitige Informationen einzuziehen. Wenn dieser Abenteurer vielleicht doch, wie Du Luc später annahm, die Absicht und Aufgabe hatte, die Franzosen auf eine falsche Fährte zu lenken,[6] so sorgte ein anderer dafür, daß dies nicht gelingen konnte und auch Mercys Unternehmen scheitern mußte.

Proklamation des Kaisers an die Bewohner der Freigrafschaft 1709 findet sich unter den Papieren St. Saphorins im Archiv des Hauses Mestral in Auxonne; kopiert in Zellwegers Sammlungen, Handschriften verschiedenen Inhalts III, S. 9 und gedruckt in den Beilagen zu Zellwegers Geschichte der Verhältnisse S. 108, Nr. XVI. Vgl. auch R. Fuchs S. 239.

[1] Feldzüge Eugens XI, Korrespondenz S. 190 ff.

[2] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 48.

[3] Zellwegers Kopien der Briefe Du Lucs V, S. 164. Brief vom 21. August 1709 an Harcourt: „Braconnier doit entrer le 2. dans le Comté pour y exciter une émeute et se saisir d'Auxonne avec 150 hommes de nos troupes qui passeront pour des mécontents, et cette opération faite, le général Mercy doit entrer dans le Comté."

[4] Daselbst in verschiedenen Briefen Du Lucs, auch Zellweger, Geschichte I, 2, S. 49.

[5] Daselbst S. 164: „Je tiens Braconnier pour un fripon, quand même il nous serviroit de tout son cœur. Car pour cela faire, il faut tromper les gens qui le payent actuellement." Ebenso ungünstig urteilt aber auch St. Saphorin über Bracconnier, vgl. oben S. 445.

[6] Daselbst S. 158. Brief vom 18. August 1709: „Braconnier voudroit peut-être nous amuser avec son projet, pour d'une autre côté nous faire donner dans le torquet." Und daselbst S. 363 Brief vom 21. Oktober 1709

Hieronymus von Erlach erhielt, nachdem er 1697 die französischen Dienste verlassen hatte, 1702 eines der beiden Regimenter, welche die Eidgenossen dem Kaiser zur Verteidigung der Waldstädte und zugleich zur Sicherung der schweizerischen Neutralität bewilligt hatten, fand aber wenig Geschmack an dem defensiven Garnisonsleben und erwirkte sich die Erlaubnis, der kaiserlichen Armee in ihren Feldzügen zu folgen. Durch Dienste, welche über die Kapitulationsbedingungen hinausgingen, wußte er sich am Kaiserhof wie bei dem Prinzen Eugen beliebt zu machen und die Titel eines Reichsgrafen, Feldmarschalllieutenants[1] und kaiserlichen Kämmerers[2] 1705—1710 zu erlangen. Auch jetzt ließ er mit Verletzung der von den Eidgenossen bedungenen Defensivbeschränkung einen Teil seines Regimentes unbedenklich zu dem Mercyschen Einfall ins Elsaß mißbrauchen; die in Freiburg liegenden Bataillone rückten zwar nicht über Basler Gebiet, aber mit dem größern Teil des Mercyschen Heeres bei Neuenburg über den Rhein,[3] ein Vorgehen, das den Franzosen einen vortrefflichen Vorwand gab, die Transgressionen auf ihrer Seite zu entschuldigen und zu vermehren, und in dieser Absicht nicht gerügt wurde.[4]

Dieser im engsten Vertrauen des Kaiserhofes und seiner Kriegführung stehende Mann hatte aber seine Anhänglichkeit an Frankreich noch nicht ganz verloren,[5] um so weniger als er dort von früheren Diensten seiner Vorfahren her noch etwas zu fordern hatte.[6] Der kaiserliche Oberst bezog noch eine französische Pension, die ihm 1706

an Torcy: „Braconnier est un maître-fripon; mais je ne puis oublier qu'en voulant me tromper il m'a ouvert les yeux sur le projet de Mercy; il est cause que par d'autres canaux je suis parvenu à développer le mistère." Vgl. auch R. Huch S. 234.

[1] Vgl. May, Histoire milit. VII, p. 111. Girard, Histoire des officiers suisses, 1781, I, p. 215. Prinz Eugen schreibt (Feldzüge XI, Korrespondenz S. 161) am 14. Juli 1709, gegen die Promotion des Generalwachtmeisters von Erlach habe er kein Bedenken.

[2] Kämmerer nach Tillier V, S. 41 und dem Berner Ratsmanual erst 1710 nicht 1707, wie May angibt.

[3] Vgl. oben S. 412 und Pelet, Mémoires militaires IX, p. 457.

[4] Dies sagt Du Luc mehrmals in seinen Briefen vom 5. September; vgl. Zellwegers Kopien S. 235: „Je n'ay pas crû devoir me plaindre de ce qu'il se trouve parmi les prisonniers des Suisses du régiment d'Erlach; c'est une infraction que ces troupes ont faite, mais vous savez que nous ne sommes pas exempts de reproches, et cette démarche nous autorisera, si à l'avenir nous voulions faire passer le Rhin aux Suisses."

[5] So heißt es schon in Du Lucs Instruktion, vgl. Zellweger, Geschichte I, 2, S. 13.

[6] Nach Vulliemin, Fortsetzung J. v. Müllers X, S. 472, Note 119, rührten diese Forderungen noch von den Truppenentlassungen von 1636 und 1637 her.

von Puisieux entzogen wurde, weil er die Franzosen einmal ohne Nachrichten gelassen hatte.[1] Das Mittel scheint gewirkt zu haben, da Du Luc den Herrn von Erlach von Anfang an als seinen besten Vertrauten betrachtete und von ihm über seinen Schwiegervater Willading wie über die kaiserliche Kriegführung regelmäßige Nachrichten erhielt.[2] Auch mit den französischen Generalen im Elsaß, Harcourt und Du Bourg, korrespondierte Erlach, ließ aber diese Briefe auf Verlangen Du Lucs durch dessen Vermittlung gehen,[3] da dieser ihm nicht ganz traute und ihn kontrollieren wollte.[4] In der That muß man sich fragen, ob Erlach nicht ähnlich, wie Braconnier gethan zu haben scheint, die Franzosen mit seinen Nachrichten auf falsche Spuren lenken und sie auch über die Pläne seines Schwiegervaters täuschen wollte.[5] Diese Rolle wäre zwar nicht gerade mit der militärischen Ehre, wohl aber mit der diplomatischen und mit den Pflichten gegen das engere und weitere Vaterland verträglich gewesen. Leider ist diese Annahme unhaltbar. Während der zweifelhafte Abenteurer Braconnier die Franzosen auf einen Einfall in die Freigrafschaft vorbereitete, vielleicht um sie von der Aufmerksamkeit auf das Elsaß abzulenken, enthüllte der kaiserliche Feldmarschalllieutenant den ganzen Durchzugsplan Mercys einige Tage vorher dem französischen Gesandten, noch zeitig genug, daß dieser es den Generalen

[1] Bulletin X, S. 472, Note 119.

[2] Zellwegers Kopien der Briefe Du Lucs I, S. 1; vom 12. Juni 1709 an den König: „Vous avez vu par la lettre du colonel d'Erlach, que le sieur Reboulet, Résident d'Hollande, s'est abouché à Langenthal avec les sieurs Willading et Tscharner." Daselbst S. 30, vom 18. Juni: „Mr. d'Erlach nous aidera de tout son cœur." Daselbst S. 42 bittet Du Luc den Minister Torcy, eine Buße zu bezahlen, welche Bern gegen Erlach verhängt habe wegen verbotener Getreideausfuhr.

[3] Daselbst S. 124 und 138, vom 12. August 1709 an den König: „Erlach fait passer par mon canal tout ce qu'il écrit en Alsace à vos généraux."

[4] Daselbst S. 142, am 16. August 1709 an den Marschall d'Harcourt: „quelque prévention que vous ayez en faveur d'Erlach, il est bon de ne pas toujours ajouter foi aux avis qu'il donne, quelque zèle qu'il puisse avoir il n'est pas infaillible. Il a d'ailleurs son beaupère duquel il attend 3 ou 400 mille francs de bien."

[5] Daselbst S. 139, vom 14. August an Harcourt: „Je vous supplie de vouloir bien dire à M. le comte Du Bourg que notre ami commun (il saura ce que cela signifie) paraît être la dupe de son beaupère ou agir de concert avec lui pour me tromper; du moins je commence à avoir lieu d'appréhendre que cela ne soit ainsi." Noch am 2. September 1709 schreibt Du Luc (S. 229): „L'intelligence de Willading avec les ennemis me fait toujours craindre que l'ami (Erlach) malgré son inclination ne nous dise pas tout, ou qu'il ne soit qu'en partie dans la confidence de son beaupère."

im Elsaß und dem König mitteilen konnte.[1] Noch detaillierter Nachrichten über den ganzen Feldzugsplan der Verbündeten gab Erlach unmittelbar nach dem Durchmarsch, aber vor der Niederlage Mercys einem Agenten Du Lucs und äußerte dabei, er wage nicht zu den Kaiserlichen zurückzukehren, weil sie seinen Korrespondenten in Straßburg aufgefangen und wahrscheinlich Briefe entdeckt hätten, welche seine Beziehungen zu Frankreich verraten.[2] Zur Belohnung dieser Dienste verwendeten sich Du Luc und der General Du Bourg, der ihnen seinen Sieg verdankte, bei den Ministern dafür, daß Erlach wieder eine Pension von 1000 Thalern erhalte.[3] Zugleich verriet Erlach auch die Teilnahme seines Waffengefährten Bürkli am Mercyschen Durchzug und überlieferte dem Gesandten einen Brief Bürklis, der ihm vertrauensvolle Mitteilungen darüber machte.[4] Nimmt man noch dazu, daß Erlach das Vertrauen, welches er bei Willading und durch diesen beim König von Preußen genoß, ebenfalls zu ähnlichen Mitteilungen an den französischen Gesandten über die Berliner Politik mißbrauchte, endlich daß er einen Teil seines eigenen, ihm anvertrauten Schweizerregimentes, obwohl die Kapitulation es verbot, über den Rhein rücken, dort in den dank seinen Verrätereien von den Franzosen gelegten Hinterhalt fallen und in die Niederlage und Gefangenschaft geraten ließ, sich selbst

[1] Nach Du Lucs Brief vom 18. August (S. 150) kann man noch im Zweifel sein, was der Brief Erlachs enthielt, den Du Luc an den König schickte, und ob er identisch war mit den Nachrichten, welche Du Luc über den auf den 20. August festgesetzten Durchzug Mercys empfing; aber ein späterer Brief Du Lucs an Torcy vom 9. September hebt jeden Zweifel (S. 260): „Je joins les nouvelles que j'ay de Berlin par le colonel d'Erlach; je lui sais si bon gré de m'avoir averti de l'entreprise du général Mercy, que je lui pardonnerai, s'il me cachait partie des connaissances qu'il a des dispositions de Willading."

[2] Daselbst S. 195: „Le colonel d'Erlach est fort inquiet de ce que les ennemis ont arrêté le sr. Lautzel son correspondent à Strasbourg; il craint qu'ils ne lui ayent trouvé des papiers qui puissent découvrir les intelligences qu'il a avec votre Majesté."

[3] Daselbst S. 197: „Ceux qui sont en relation avec le colonel d'Erlach avaient engagé M. de Chamillard à lui procurer un brevet de sa pension de mille écus. La réponse positive de ce ministre était datée des derniers jours de son ministère. Ne trouveriez-vous (Torcy) pas à propos que cette grace partit de vos mains que de celles de M. Voisin? Vous jugerez aisement des raisons..." Man beeilte sich in Paris nicht mit der Belohnung; Du Luc mußte noch mehrmals um den Pensionsbrief für Erlach nachsuchen (S. 322. 331. 369. 388, am 30. September, 7. und 21. Oktober und 4. November), und erst aus dem Brief vom 20. Januar 1710 (S. 529) ist ersichtlich, daß er die Pension erhalten hat.

[4] Daselbst S. 234 und 238: „Votre majesté trouvera cy-jointe une lettre de Burkli à Erlach. Celui-ci aurait raison de se plaindre de moi, si je le mettais en jeu."

aber aus den angedeuteten Gründen von dem Unternehmen fernhielt, so ergibt sich ein Knäuel von Verrätereien, der nicht ganz leicht zu entwirren ist und dem Mann einen der ersten Plätze in der Geschichte der großen Verräter sichert. Erlach verriet das engere und weitere Vaterland, seine nächsten Verwandten und Parteigenossen, die Sache der Alliierten, seinen kaiserlichen Dienstherrn und dessen Generale, seinen Waffengefährten Bürkli, sein Regiment; er brach seinen Fahneneid und seine Kapitulationsbedingungen. Und dies that nicht ein heimatloser Abenteurer oder armer Teufel, sondern ein Mann aus einer der vornehmsten Familien der Schweiz, ein Mann, der dank geschickter Verheimlichung seiner Umtriebe im Vertrauen des verratenen Kaisers immer höher stieg[1] und in seiner Vaterstadt 1721 die höchste Stelle eines Schultheißen erlangte,[2] der schließlich 1748 als der reichste Eidgenosse starb,[3] und aus keinem andern Beweggrund, als um sein ohnehin

[1] Schon deswegen ist das Gerücht ganz unwahrscheinlich, welches Du Luc am 23. August 1709 an Torcy mitteilte: „Je dois vous dire que le jour de la fête de St. Bernard (20. August) le colonel d'Erlach étant à l'abbée de St. Urbain dit à table chaud de vin que le même jour les impériaux devaient entrer en Alsace par le canton de Bâle, que celui de Berne en était informé depuis longtemps et que c'était une chose criante qu'il ne pouvait souffrir lui-même, quoique officier de l'empereur, parce qu'elle allait déshonorer toute la nation Helvétique." (Du Lucs Briefe bei Zellweger V, S. 166; auch in seiner Geschichte I, 2, S. 54.) Eine solche öffentliche Aeußerung an der Tafel hätte bekannt werden und Erlach beim Kaiser und in Bern unmöglich machen müssen. Der Unwille Erlachs ist sehr unmotiviert, da er sein eigenes Regiment zu dem Unternehmen mißbrauchen ließ und eine Anzeige von ihm an die Tagsatzung genügt hätte, um den Durchzug unmöglich zu machen. Das Gerücht wird von Du Luc oder seinem Zuträger aus Haß gegen Bern erfunden worden sein und beweist jedenfalls gar nichts für ein Einverständnis Berns.

[2] May VII, S. 111 und Tillier V, S. 41 und 115. Erlach wurde 1710 zum kaiserlichen Kämmerer ernannt, erhielt 100 000 Gulden für seine zwei Regimenter ausbezahlt und blieb im kaiserlichen Dienste bis 1715 und in fortwährendem Briefwechsel mit Prinz Eugen. Auch in dieser spätern Zeit führte er seine Korrespondenz mit Du Luc und den französischen Generalen fort; vgl. Zellwegers Kopie von Du Lucs Brief vom 20. Januar 1710 (S. 527); er verriet die von ihm selbst geführten Verhandlungen mit dem Wiener Hof.

[3] Blösch in der Allgemeinen Deutschen Biographie und Tillier, Geschichte Berns V, S. 115. Er soll über 1 300 000 Berner Pfund von seinem Schwiegervater Willading geerbt haben, liebte aber auch Glanz und Pracht mehr, als man es bisher im bernerischen Gemeinwesen gesehen hatte. Bei der Schultheißenwahl siegte er über den ausgezeichneten Venner Joh. Anton Tillier. May, Tillier, Blösch ꝛc. sagen kein Wort von diesen Verrätereien, dagegen hat Vulliemin, Fortsetzung Müllers X, S. 472, sie erwähnt, aber nur in einer Note mit Citaten, die ungenau scheinen. Wenn er z. B. Du Luc in einem Briefe an Cambiaques sagen läßt: „Erlach ist ein Spitzbube, von dem ich indessen Nutzen ziehe, weil er [illegible] muß, sonst die Pensionen einzubüßen ꝛc.", so steht dies wenigstens in

bedeutendes Einkommen um 1000 Thaler zu erhöhen und damit desto liederlicher leben zu können. Es ist dies eines der furchtbarsten Beispiele dafür, welchen Grad von moralischer Verworfenheit und welche ungeheuren Gefahren für die vaterländische Politik die fremden Dienste herbeiführten, die man immer noch mit dem Vorteil der Charakterbildung glaubt beschönigen zu dürfen.

Wenn also derselbe Mann, der durch seinen Verrat den angeblichen Plan Willadings zu nichte zu machen kein Bedenken trug, doch bei allen Mitteilungen über diesen seinen Schwiegervater nichts von einem Einverständnis desselben mit dem Durchzug Mercys zu berichten wußte, so ist dies ein weiterer Beweis, daß ein solches Einverständnis gar nicht existierte. Der einzige, der es behauptete, der französische Gesandte, hatte darüber auch nach dem Durchzug nur sehr vage Vermutungen ohne jeden Beweis und scheint diese nur aus Gehässigkeit gegen den ihm unzugänglichen Willading geäußert zu haben.[1] Du Luc, ein provencalischer Graf, den man nur wegen Invalidität aus dem militärischen in den diplomatischen Dienst versetzt hatte, war als phantasievoller Südfranzose wenig geeignet zur Beurteilung der schweizerischen Verhältnisse und Menschen. Er gehört zu jenen Diplomaten, die mit den phantastischen Kombinationen ihres Gehirns sich selbst und ihre Regierungen irreführen; dazu kommt noch jesuitischer Fanatismus, der ihn viel mehr leitet als Erwägungen politischer Art. Die Vergleichung seiner die ganze Wirksamkeit zusammenfassenden Schlußrelation von 1715 mit den ursprünglichen Depeschen zeigt, mit welcher Willkür und Phantasie er die schwächsten Anhaltspunkte zu einem ganzen Netz von Verschwörungen zu verweben weiß. Auf seinen Anklagen beruht aber fast alles, was spätere Schriftsteller über das angebliche Einverständnis der evangelischen Orte mit den Alliierten vorbringen. Der einzige Beweis, den Du Luc anführt und doch nicht zu veröffentlichen wagt, sind die Papiere, welche in der Kassette des Generals Mercy vorgefunden worden sein sollen. Auf die erste Kunde von der Erbeutung dieser Kassette äußert Du Luc die Hoffnung, es möchten

Zellwegers Kopien der Du Lucschen Briefe nicht. Hier äußert er sich viel ehrenvoller; S. 28 vom 25. Mai 1709: „J'ai été ravi d'y trouver les favorables intentions de M. d'Erlach pour moi"; S. 30 vom 18. Juni: „M. d'Erlach est un des plus galants hommes que je connaisse." Vulliemin scheint eine Aeußerung über Braconnier irrtümlich auf Erlach bezogen zu haben.

[1] Du Lucs Briefe in Zellwegers Kopien V, S. 207, vom 30. August an den König: „La mélancholie de l'avoyer Willading fait croire qu'on n'a pas dit vrai en m'assurant que lui et ses confidents n'ignoraient pas le projet de vos ennemis." (Eines der beiden „pas" ist wohl fehlerhafter Zusatz des Kopisten, da Du Luc zu dieser Zeit Willading als schuldig betrachtete.)

sich hier Papiere finden, welche Einverständnisse der Kaiserlichen mit einigen Schweizern beweisen,[1] und den Wunsch, daß ihm die Originale mitgeteilt werden, damit man die Papiere nicht für Fälschungen von seiner Hand halte und er sie vorweisen könne.[2] Trotz allen Aufforderungen der Tagsatzung und namentlich Willadings[3] veröffentlichte Du Luc diese Papiere, die ihm zugesandt worden waren, nie, weil eben gar keine Briefe von schweizerischer Seite darin waren, welche irgend einen Kanton oder Staatsmann kompromittierten, sondern nur Briefe an die Schweizer. Daher machte auch Willading, als ihm Du Luc indirekt durch Erlach den Inhalt der Kassette mitteilte, die Andeutung: „Warum macht man ein solches Geheimnis aus diesen Papieren? Wir wissen, was sie enthalten, und es ist nicht gesagt, daß wir antworten müssen, wenn man uns schreibt.“[4] Du Luc äußert sich auch in seinen Briefen ein einziges Mal über den Inhalt und zwar mit dem Geständnis, daß er ihn anfangs überschätzte. Er will nämlich in Erfahrung gebracht haben, daß kurz vor Mercys Durchmarsch der holländische Gesandte Ronkel nach Baden kam, um den protestantischen Tagsatzungsgesandten Briefe der Generalstaaten und des Kurfürsten von Hannover zu übergeben, daß ihre Kantone das Unternehmen begünstigen möchten. Aber Willading, dem er die Briefe zuerst mitgeteilt, habe ihm geraten, sie nicht zu übergeben, und den Erfolg garantiert. Dieselben Briefe seien auch an Mercy geschickt worden, damit er sich im Fall des Bedürfnisses ihrer bedienen könne, und eben diese seien in der Kassette gefunden worden. Wenn er dies vorher schon gewußt hätte, würde er von den Briefen der Kassette nicht soviel geredet haben.[5] Daß sich solche Briefe, welche eben nie

[1] Du Lucs Briefe in Zellwegers Kopien V, S. 229, vom 2. September an Guerchois: „Je suis ravi que la cassette de Mercy soit tombée entre les mains de Du Bourg. Si parmi les papiers il y en avait qui puissent me servir en ce pays par rapport aux intelligences des Impériaux avec quelques Suisses, il serait nécessaire que j'en eusse les originaux.“

[2] Daselbst S. 235, vom 5. September an Harcourt: „Les originaux ... pourraient m'être nécessaires ... Il faudrait convaincre les catholiques de la vérité de ce que je leur avancerai: sans quoi on ne manquerait pas de dire que je suis l'auteur de toutes les pièces.“

[3] Daselbst S. 247, vom 9. September an den König: „Willading revient à la charge sur cette cassette qui lui tient au cœur, en me priant de les éclaircir.“

[4] Daselbst S. 282.

[5] Daselbst S. 406, Brief vom 13. November 1709 an Cambiaques: „J'ai su qu'avant l'entreprise de Mercy le sieur Ronkel alla à Bade, dans l'intention de remettre des lettres des Etats généraux et du Duc de Hannovre aux députés protestants, afin que leurs cantons fussent favorables à l'entre-

abgegeben wurden, in der Kassette Mercys befanden, konnte Du Luc sicher wissen, nicht aber, daß gleichlautende Briefe an Willading übergeben worden, und am wenigsten, was der vorsichtige Schultheiß dem Holländer gesagt hatte. Beachtet man vollends, daß die Nachricht über Ronkel von dem Abenteurer Braconnier stammt,[1] so wird ziemlich klar, daß dieser Agent der Alliierten die Aufgabe hatte, die Eidgenossen bei Frankreich zu verleumden, um sie ganz ins Interesse der Alliierten hinüberzuziehen, und daß Du Luc ihm gegen seine Gewohnheit hier nur aus Haß gegen Bern und die Protestanten Glauben schenkte. Die Angabe verliert mit Nachweisung dieser trüben Quelle jede Glaubwürdigkeit. Mit all dem stimmt ein Brief St. Saphorins vom 27. August 1709 überein: Stanyan habe über den Durchmarsch an Bern geschrieben, aber die Briefe sollten nicht übergeben werden, bevor der Durchmarsch ausgeführt werde,[2] die schon bei Horns Invasion befolgte

---

prise. Ronkel communiqua tout à Willading. Celui-ci opina de ne les point remettre et répondit de l'évènement. Ces mêmes lettres furent envoyées à Mercy pour s'en servir en cas de besoin et elles ont été trouvées dans la cassette. Ce que je vous dis ici, est de bon lieu. Je l'ignorai quand je parlai des dites lettres; peut-être en aurois-je moins dit, si je l'avais su." Etwas anders stellt Du Luc die Sache in seiner Schlußrelation von 1715 dar, welche Geigy und Liebenau im Archiv des historischen Vereins Bern XII, 3. Heft, ediert haben: „Willading fut d'avis que Ronkel ne rendît point les lettres, parce que devenant publiques dans les conseils des villes protestantes il était à craindre que l'ambassadeur de France n'en fût informé; il luy parla donc en ces termes: « Dites qu'on entreprenne et qu'on soit heureux; les Suisses feront du bruit; mais ils n'iront pas au delà. »" Wenn also Vulliemin X, S. 473, Note 121 sagt, Du Luc wolle dies in den Papieren der Kassette gelesen haben, so ist dies nicht richtig. Allein diese sechs Jahre später geschriebene Schlußrelation beruht augenscheinlich nur auf Ausmalung der in den gleichzeitigen Depeschen berichteten Thatsachen und schreibt nun dem Schultheißen Ideen und Aeußerungen zu, die noch weit über das hinausgehen, was Du Luc 1709 argwöhnte. Ebenso deutlich wird durch die Vergleichung mit den Depeschen die in der Schlußrelation folgende Aeußerung: „Le canton de Berne était l'auteur du projet, celui de Bâle le favorisa."

[1] Du Lucs Briefe in Zellwegers Kopien I, S. 399, Memoire von Braconnier vom 6. November 1709: „... que le sieur Ronkel était venu à Bade lors du passage de Mercy; il avait été trouver Willading et lui avait fait voir une lettre du duc de Hannovre et une autre des Etats Généraux ... que l'avoyer n'avait pas voulu le recevoir, mais qu'il lui avait conseillé de ne rien communiquer de leur contenu à la diète et de le laisser faire, qu'il se chargera de tout."

[2] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 286: „Townsend m'a dit que Stanyan avait écrit sur ce sujet à LL. EE., mais que sa lettre ne devait être livrée que lorsqu'on exécuterait le projet, et comme je ne luy ay pas caché que j'en écrirais aujourd'huy à V. E., il m'a dit qu'il écrirait aussi à Mr. Manning à ce qu'il livrât d'abord la lettre de Stanyan."

Methode. Auch wenn die Thatsache sicher wäre, beweist sie eben nur den Wunsch der Alliierten, nicht aber eine Zustimmung der reformierten Kantone, welche die Briefe weder erhielten noch beantworteten. Einzig Willading hätte nach dieser Angabe die Briefe gesehen, wäre aber vom Durchzug erst nach dessen Ausführung unterrichtet worden und hätte die Briefe nicht beantwortet.

Was konnte aber Willading, dem in Bern selbst eine große Partei, ja die Mehrheit des großen Rates abgeneigt war, für sich allein thun, um einen Durchzug zu begünstigen, der nicht durch Berner, sondern durch Basler Gebiet ging? Vielleicht etwas lähmend auf die Tagsatzungsbeschlüsse betreffend Grenzbesetzung einwirken; dies hat er aber nicht gethan, da Bern am eifrigsten für die Landesverteidigung stimmte, im Gegenteil die Frankreich befreundeten katholischen Orte teils dem Defensional gar nicht beigetreten waren, teils nach dieser Verletzung die Erfüllung ihrer Defensionalpflichten verweigerten.

Höchstens konnte Du Luc dem Schultheißen von Bern vorwerfen, daß er sich gegen den einzig von den katholischen Länderkantonen aufgeworfenen Plan aussprach, die kaiserliche Neutralitätsverletzung durch Eroberung der Waldstädte und Anschluß an Frankreich zu rächen.[1] Dabei standen aber alle evangelischen Orte und selbst die katholischen Städte auf Willadings Seite, und er selbst machte aus dieser Ansicht so wenig ein Geheimnis, daß er dem französischen Gesandten gegenüber ganz offen aussprach, er hielte es nicht für vortheilhaft, unmittelbar vor dem allgemeinen Frieden einen Krieg mit dem Kaiser anzufangen.[2] Auf so offene und doch unangreifbare Weise antwortete Willading über eine Reihe verfänglicher Fragen, welche Du Luc ihm durch einen ergebenen Solothurner im Januar 1710 vorlegen ließ[3] in der vollständig getäuschten Erwartung, Willading werde in die Falle gehen

[1] Vgl. verschiedene Depeschen und die Schlußrelation von Du Luc bei Geigy und Liebenau S. 11: „Les cantons populaires se distinguèrent des autres en opinant de prendre les armes, d'aller dans l'Empire demander satisfaction de cet outrage et de se joindre aux Français en cas de refus. Les Protestants se réunirent pour empêcher une pareille résolution, et je ne fus pas trop content des villes de Lucerne, Fribourg et Soleure.“ Vgl. auch Zurlauben, Histoire militaire VII, p. 448, und R. Huch S. 260.

[2] Vgl. Willadings in der folgenden Note citierte Antwort: „Quelques-uns des députés avaient proposé de s'emparer des Villes Forestières, mais pour lui il n'avait pas été de ce sentiment, parce qu'il ne croyait pas qu'il fût avantageux à la Nation d'avoir aucun démêlé avec l'Empereur à la veille de la paix.“

[3] „Instruction donnée par Du Luc au chancelier Besenwald le 12 Janvier 1710“, in Zellwegers Kopien von Du Lucs Briefen V, S. 497. Die Antworten Willadings daselbst S. 516.

und seine wahren Absichten verraten, indem er entweder für die von Du Luc verlangte Grenzbesetzung wirke, oder, wenn er mit den Alliierten einverstanden sei, diese Forderungen seinen Kollegen verheimliche und über die Anfragen sich nicht zu verantworten wisse.[1] Willading benahm und verantwortete sich so gut, daß Du Luc sich endlich von seiner Rechtschaffenheit und Charakterfestigkeit überzeugte und selbst seine Unabhängigkeit von Frankreich ehren mußte.[2] In seinen widerspruchsvollen und stets übertreibenden Depeschen finden sich noch andere und frühere Stellen, welche seine eigenen Anklagen aufheben. Um Basel möglichst anzuschwärzen, schrieb Du Luc am 27. August 1709 an Harcourt: die Frankreich am wenigsten geneigten Schweizer seien empört über den Durchzug, weil er die Nation entehre.[3] Da der einzige Ankläger seinen Verdacht zurücknimmt, so darf man denselben füglich als widerlegt betrachten und nicht mehr wiederholen.

Eine Aeußerung Willadings über das Verfahren bei dieser Neutralitätsverletzung hat aktuelles Interesse für die Neutralitätstheorie und -Praxis. Wie schon im vergangenen Krieg trat auch jetzt die keineswegs moderne Theorie der Allianz mit dem Gegner des Neutralitätsverletzers wieder hervor. Willading sagt in seiner Antwort offen, er habe bei den Verhandlungen über den Neutralitätsvertrag von 1702 gewünscht, daß die Eidgenossenschaft darin alle diejenigen für Feinde der Nation erkläre, welche ihr Territorium verletzen, vielleicht weil er damals Verletzungen von französischer Seite gefürchtet hatte. Man habe sich aber begnügt, solche Einbrüche als feindselige Akte zu bezeichnen, und sei jetzt berechtigt, ohne Kriegserklärung durch Verhandlungen Genugthuung zu suchen.[4] Dieser Fall ist eines der klarsten Beispiele

[1] Du Lucs Briefe in Zellwegers Kopien V, S. 497, Brief vom 13. Januar an den König: „Si Willading donne dans le tracquet, ou il agira de bonne foy et les frontières ... seront bien gardées, ou bien il continuera ses mauvaises intentions, ce qui l'engagera à cacher à ses supérieurs la mission du chancelier Besenwald et sans y penser fournira un juste sujet d'accusation."

[2] Daselbst S. 542, Brief vom 25. Januar an Cambiacques: „Vous reconnaîtrez son esprit et sa probité, donc je ferai toujours grand cas malgré sa prévention contre nous. Car enfin je conviens qu'il n'a pas promis au baptême d'être notre amy ni dans nos intérêts."

[3] Daselbst S. 204: „Cette déloyale ville (Basel) a fermé les yeux et les oreilles au passage des Allemands. Les Suisses qui nous sont les moins affectionnés en paraissent outrés, parce qu'ils voyent que cette démarche déshonore la Nation."

[4] Daselbst S. 517: „Il est vrai, dit-il, que quand on a fait le traité de 1702, mon avis fut d'insérer que le Corps Helvétique déclarerait ennemis de la Nation tous ceux qui violeraient les terres de la Suisse; lorsque Willading opinait ainsi, il craignait les Français et non les Allemands." Der letztere Satz ist wohl Zusatz Du Lucs, mag aber vielleicht der Wahrheit nahekommen.

von der Verkehrtheit und Gefährlichkeit jener schon in der Einleitung[1] angefochtenen Allianztheorie. Wäre dieselbe nach Willadings Antrag in den Neutralitätstraktat von 1702 aufgenommen worden, so wäre es vielleicht dem Schultheißen Willading nicht ganz ungelegen gewesen, nach einer Neutralitätsverletzung von französischer Seite gerechten Anlaß zu einer Verbindung mit den Alliierten zu erhalten, selbst wenn diese zum Bürgerkrieg geführt hätte; aber wie eben die Wechselfälle des Krieges unberechenbar sind, trat nun die Verletzung von der entgegengesetzten Seite ein, und die reformierten Orte wären mit der ganzen Eidgenossenschaft genötigt gewesen, sich gegen alle ihre Sympathien, Hoffnungen und Interessen mit dem im offenbaren Nachteil befindlichen Frankreich noch unmittelbar vor dem Abschluß des Friedens zu verbinden und gegen diejenigen zu kämpfen, von welchen sie eine Berücksichtigung ihrer Interessen beim Friedensschluß wünschten; im ungünstigsten Augenblick hätten sie die so lang bewahrte Neutralität preisgeben müssen, um eine Verletzung zu rächen, die gewiß schimpflich genug, aber doch in wenigen Tagen vorübergegangen war, ohne auf die Dauer die Ruhe des Landes zu stören und die Neutralität thatsächlich aufzuheben oder unmöglich zu machen. Es ist also ein Glück, daß jener Antrag Willadings nicht durchdrang, und er muß dies selbst am besten eingesehen haben. Im übrigen ist es aber sehr erfreulich, den bedeutendsten Staatsmann der damaligen Eidgenossenschaft, der nun mit seinem Kanton die führende Stellung einnahm, welche Heinrich Escher und Zürich bis dahin innegehabt hatten, von dem Verdachte befreit zu sehen, daß er in unlauterer Weise die Neutralität mißbraucht hätte.

Es ist denn auch gar nicht abzusehen, wie Bern einen Durchzug durch Basler Gebiet hätte begünstigen sollen, da es der Armee des Generals Daun und des Herzogs von Savoyen, die gleichzeitig aus Savoyen in Frankreich hätten einfallen sollen, keinen Durchzug durch sein eigenes Gebiet im Waadtland gestattete[2] und Willading sich über die Anklage, daß in Morges Getreidevorräte für die savoyische Armee aufgehäuft worden seien, genügend rechtfertigte, indem er dies für ein Privatgeschäft erklärte.[3]

Die Wahrscheinlichkeit des Verdachtes scheitert schon daran, daß das Einverständnis in Bern vermutet wird, während der Durchzug im Kanton Basel stattfindet. Nachdem Willading vom Verdacht gereinigt

[1] Oben S. 131. Vgl. auch Pictet de R. de la neutralité de la Suisse. 1821, éd. 1860, p. 90.

[2] Der Kriegsplan nahm einen Einfall in Aussicht, welcher weder das Waadtland noch Genf berührte.

[3] Zellwegers Kopien V, S. 519: Willadings Antworten auf die Instruktion.

ist, fragt sich noch, ob in Basel ein Einverständnis mit den Alliierten vorhanden war. Davon hat Du Luc vor dem Durchzug nie etwas gewußt, obwohl der Plan der Alliierten, durch Basler Gebiet durchzubrechen, den Franzosen im allgemeinen so gut bekannt war, daß Du Luc schon in seiner Instruktion darauf hingewiesen wurde;[1] auch nachher hat er, so sehr er gegen das verräterische Basel wütete, keinerlei Beweise vorbringen können.[2]

L. Unschuld der übrigen reformierten Orte.

Daß das stets friedliche, ängstliche und schwache Basel, welches sonst immer seiner Neutralitätspflicht getreu den kriegerischen Gelüsten Zürichs und Berns entgegengetreten war, sich jetzt auf einmal zum Opfer für die kühnsten Plane eines einzelnen Berner Staatsmannes hergegeben, einem fremden Heere den Weg durchs eigene Land dicht an der Hauptstadt vorbei absichtlich geöffnet hätte, ist kaum denkbar, am wenigsten von seiten der Obrigkeit, von welcher doch allein eine solche Begünstigung hätte ausgehen können. Die beiden Bürgermeister Balthasar Burckhardt und Socin werden in Du Lucs Instruktion als franzosenfreundlich bezeichnet.[3] Ersterer war gerade einer der hervorragendsten Vertreter jener Basler Neutralitätspolitik, wie er denn 1702 an der Verbesserung des Defensionals und der Neutralisierung der Waldstädte wesentlich mitgewirkt hatte und 1712 als Vermittler in den Toggenburger Streitigkeiten auftrat.[4] Diesen regierenden Kreisen stand allerdings eine Opposition gegenüber, welche in den Unruhen von 1691 nur mühsam durch eidgenössische Intervention beschwichtigt worden war und sich jetzt wieder regte, so daß Du Luc einen neuen Ausbruch prophezeite.[5] Neben einer Reihe innerer Mißbräuche hatte diese Volkspartei schon 1690 der Regierung Sorglosigkeit in Bezug auf die Festungsbauten in Hüningen vorgeworfen,[6] als ob Basel vermöchte, was der ganzen Eidgenossenschaft nicht gelang. So hatte die

[1] Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse I, 2, S. 30.

[2] Heusler, der für seine Darstellung des Durchmarsches des Generals Mercy in den Basler Beiträgen das Basler Archiv durchforschte, sagt II, S. 237, er finde in den Basler Akten keine bestimmte Spur, daß Basel vom Plane der Alliierten Kunde hatte. Die von mir eingesehenen Akten des St.-A. Basel sprechen auch nicht dafür.

[3] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 20.

[4] Archiv für Schweizergeschichte VI, S. 65: Bürgermeister Hans Balthasar Burckhardt von Basel, einer der Vermittler des Aarauer Friedens von 1712, von J. Rudolf Burckhardt.

[5] Zellwegers Kopien von Du Lucs Briefen V, S. 308, vom 25. Sept. 1709: „La bourgeoisie de Bâle est à la veille de se soulever contre les magistrats."

[6] Archiv für schweiz. Geschichte und Landeskunde II, S. 188: Geschichte der

niedere Bürgerschaft aus Oppositionslust und Mißachtung der vorhandenen Schwierigkeiten mehr Sympathie mit den Alliierten, wenn auch nicht in dem Maße, wie Du Luc es seit dem 21. August darstellte, übrigens mit offenem Geständnis, man müsse das schwache Basel für das mächtige Bern büßen lassen, um jenes eher wieder gewinnen zu können.

Der innere Zwiespalt erklärt wohl die mangelhaften Grenzverteidigungsanstalten, aber nicht eine absichtliche Begünstigung des Durchzuges, welche gerade die größte Einigkeit zwischen Regierung und Volk vorausgesetzt hätte. In gleichzeitigen Briefen weiß Du Luc gar keinen bestimmten Verdacht gegen Basel oder einzelne Persönlichkeiten der Stadt vorzubringen, er weist immer nur auf Willadings angebliches Einverständnis hin; erst in seiner Schlußrelation von 1715 erklärt er, der Durchzug Mercys sei durch den Oberstzunftmeister Merian und andere Ratsherren seiner Partei geleitet worden, der Bürgermeister Burckhardt habe dazu geschwiegen; selbst eine feindliche Stadt habe nie solche Beweise von Feindseligkeit gegeben.[1] Die Aeußerung über Burckhardt steht aber im direkten Widerspruch zu Du Lucs Urteil in den Depeschen vom November und Dezember 1709, wo er ihn als ergeben und zuverlässig bezeichnet,[2] und was die Verdächtigung Merians betrifft, so ist sie gar nicht aus den Depeschen, sondern aus unklaren und zweifelhaften Gerüchten geschöpft, die in den Basler Parteikämpfen entstanden. Johann Jakob Merian gehört allerdings der Volkspartei an und scheint kurz vor dem Durchzug in St. Blasien gewesen zu sein. Seine Gegner brachten das Gerücht auf, daß er dort den Durchzug mit Mercy verabredet habe.[3] Es blieb aber bei Gerüchten und Vorwürfen, ein Beweis wurde nie geleistet, weder damals durch die Behörden, noch später durch die Geschichtsforschung. Im Gegenteil rechtfertigte der Basler Rat den Obristzunftmeister, als Du Luc mündlich diese Anschuldigungen vorbrachte, auf Grund eines Verhörs, das mit

Unruhen zu Basel, von H. Escher. Obschon Du Luc kein großer Menschenkenner war, standen ihm doch so vorzügliche und zahlreiche Verbindungen zu Gebote, daß er sich darüber nicht täuschen konnte. Ich kann daher der Meinung von R. Huch S. 36 und 253 betreffend Burckhardt nicht beitreten, da sie auch die Heftigkeit der politischen Parteiungen im damaligen Basel unterschätzt.

[1] Aus den Papieren Du Lucs bei Geigy und Liebenau S. 32: „La chose fut conduite par le tribun Merian et autres de sa faction."

[2] Zellwegers Kopien V, S. 394, Brief vom 8. November 1709: „J'avoue que le bourgmaître Bourcard de Bâle mérite pour son attachement à votre service que vous ayez pour lui quelque considération." Und S. 432 vom 14. Dezember: „Vous avez d'ailleurs le canal du bourgmaître Bourcard pour faire entendre raison à son canton."

[3] Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 426.

ihm angestellt wurde; er sei nur $2^1/_2$ Tage in St. Blasien gewesen und habe sich ausschließlich mit Privatangelegenheiten beschäftigt, da seinem Großsohn die St. Bläsische Amtmannsstelle erteilt worden sei.[1] Die Räte wurden bei ihren Eiden aufgefordert, es anzuzeigen, wenn sie wider Merian und den Inhalt des Entschuldigungsschreibens etwas vorzubringen hätten, dem leichtfertigen Delator wurde Strafe angedroht. An der Tagsatzung erklärte Balthasar Burckhardt gegenüber den Verdächtigungen der katholischen Orte: „Ich bezeuge bei meiner Ehr und Eid, daß ich von keinem Widrigen nichts wüsse und unsern Stand sowohl des Durchmarsches als anderer Sachen wegen unschuldig halte; wann aber jemand von Partikularen etwas wüßte, soll er's sagen, so wird die Obrigkeit die Gebühr verfügen."[2] Wenn die von Basel ausgehenden Rechtfertigungen keinen unparteiischen Charakter haben, so gilt dies doch von den unerwiesenen Verdächtigungen noch mehr. Nur soviel geht allerdings aus den Thatsachen hervor, daß Mercy den ganzen Weg und die Aufstellung der Basler Wache sehr genau kennen mußte, aber diese Kenntnis stand auch Frickthalern zu Gebot.

Von einer Nachlässigkeit in Erfüllung seiner Pflichten ist Basel nicht freizusprechen, doch hat es einiges gethan. Schon auf die erste, ganz unbestimmte Warnung Du Lucs vom 7. August wurden Kundschafter ausgesandt und eine Wache von 12 Mann nach Augst gelegt.[3] Daß diese Kundschafter schon am 14. August Mercys Erscheinen bei Laufenburg angezeigt hätten, beruht auf Datumsfehlern einiger Kundschaften, die vielmehr in den September gehören.[4] Dagegen wurde der einzige Kundschafter, der am 19. August die Kaiserlichen bei St. Blasien traf, von ihnen festgehalten; auch war dies nicht die zum Durchmarsch bestimmte Kavallerie, sondern die Infanterie, welche mit den Pontons nach Neuenburg marschierte.[5] Auf die zweite, bestimmtere Warnung

[1] Heusler, Der Durchmarsch des Generals Mercy, in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte von Basel, 1843, II, S. 253, citiert ein Schreiben des Rates vom 26. Oktober 1709 an Du Luc.

[2] Basler Beiträge II, S. 265. Vgl. auch St.-A. Basel, Akten betr. Mercys Durchzug II, S. 92. Ratschlag der XIII Orte wegen Merian, vom 26. Okt. 1709.

[3] Dies scheint wenigstens aus dem spätern Beschluß einer Verdopplung der Wache hervorzugehen, wenn die 12 Mann nicht schon vorher dort lagen.

[4] Basler Beiträge II, S. 239. Die Daten vom August stehen im Widerspruch sowohl mit dem Basler Faktum, als mit der aus dem kaiserlichen Kriegsarchiv geschöpften Darstellung der Schlacht von Rumersheim in der Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, S. 3, da nach beiden Quellen Mercy erst am 18. August von Villingen aufbrach und am 19. nach Waldshut kam; daher liegt bei den Briefen des Lehenwirtes vom 14. August ein Datumsfehler vor statt 14. Sept.; vgl. oben S. 409.

[5] Basler Faktum und Kundschaft von Jakob Hodel vom 23. August, Staatsarchiv Basel, Akten betreffend Mercy I, S. 38.

Du Lucs, welche am 18. August von Baden nach Basel gelangte, wurde die Wache verdoppelt und der Auszug der obern Aemter der Basler Landschaft auf Piket gestellt.[1]

Mercy schlug aber nicht den Weg über Liestal, welchen er selbst jenem Basler Kundschafter angedeutet hatte, noch die gewöhnliche Heerstraße ein, die über Augst am südlichen Rheinufer hinführte, sondern umging dieselbe[2] auf einem Nebenweg, der sog. Reitstraße, unterhalb der eine halbe Stunde südlich von Augst über die Ergolz führenden Brücke, die unbesetzt war, weil sie als leichter Steg weniger in Betracht kam und nur bei Anwesenheit eidgenössischen Zusatzes besetzt wurde.[3] Der Kommandant der Augster Wache, Lieutenant Ramspeck, rechtfertigte sich, er habe seinen ihm angewiesenen Posten in Augst bewahren müssen und einen Boten abgeschickt, der die kaiserliche Kavallerie nicht überholen konnte.[4] Wenn ein Grenzkordon aufgestellt worden wäre, so hätte der Durchmarsch nicht so unbemerkt vor sich gehen können; allein ihn wirklich abzuwehren, hätte doch nur ein eidgenössischer Zuzug vermocht; Basel allein war dazu nicht im stande, zumal es die Stadt selbst nicht von Truppen entblößen durfte.

Noch weniger ließ sich die Niederlage Mercys und der Durchbruch von Flüchtlingen in umgekehrter Richtung voraussehen,[5] da man vielmehr neue Durchmärsche von der Rheinfelder Seite befürchtete und jene Grenze besetzte. So kam es, daß die flüchtigen Reiter Mercys erst an der jenseitigen Grenze zwischen Basler Gebiet und Frickthal

[1] Basler Beiträge II, S. 242; Beschlüsse vom 19. und 20. August und Randbemerkungen Du Lucs zum Basler Faktum, bei Zellweger, Geschichte I, 1, Beilage XX.

[2] Daß er, wie das Feuerwerker-Neujahrsblatt 1878, S. 17 sagt, während dieser Umgehung einen Obersten mit vier Husaren an den Wachtposten in Augst schickte, um die Erlaubnis nachzusuchen, steht im Widerspruch mit dem Berichte des Postenchefs und beruht nur auf einer unklaren Erzählung des Theatrum Europaeum 1709, p. 47, die ebensogut auf eine Anfrage in Basel, statt in Augst bezogen werden könnte.

[3] Luzern warf den Baslern Konniwenz vor, weil sie den Paß zu Augst nicht gemäß Abschied vom Oktober 1702 gleich mit 150 Mann besetzten (St.-A. Luzern, Akten „Neutralität" vom 23. August 1709). Allein der Abschied VII, 2, S. 1036 enthält eine spezielle Verfügung für einen Moment, wo nach der Verletzung auf der Schusterinsel eidgenössische Kriegsmächte und Zuzüge der Defensionalarmee in Basel waren, und bestätigt also nur Basels Entschuldigung.

[4] Ramspecks Rechtfertigung vom 21. August bei Heusler, Beiträge II, S. 247.

[5] Die erste Nachricht darüber schrieb der zürcherische Repräsentant Ulrich in Mühlhausen am 26. August: „Nachdem ich von Basel verreist, habe ich 300 teutsche Reiter mit blutigen Köpfen angetroffen, welche diesen Abend wiederum das Loch durch das Basler Biet suchen werden." Im St.-A. Z. Fraumünsterfiliale, Kopieband über das Basler Territorial-Violationsgeschäft S. 55.

zu Augst und an der Hülftenschanze Basler Wachtposten trafen. Nachdem sie einmal das ganze Basler Gebiet durchritten hatten, konnten sie von den schwachen Wachtposten nicht wohl zurücktransportiert werden. Daß Mercy selbst sich auf dem Rückzug geraume Zeit im Basler Gebiet aufgehalten und in einem Haus wohl empfangen und bewirtet und nicht angehalten worden sei, im Gegenteil Besuche von Baslern empfangen habe, bildet eine Hauptanklage Du Lucs gegen Basel.[1] Allein die Basler Wachtoffiziere hatten kaum die Möglichkeit, den Feldmarschalllieutenant von den andern Reiteroffizieren zu unterscheiden, und es bleibt nach ihren verschiedenen Berichten zweifelhaft, ob Mercy sich unter den 30 Reitern befand, die schon am 26. August gegen Mitternacht bei der Hülftenschanze trotz dem Feuer, welches der dort kommandierende Wachtmeister Müller abgeben ließ, durchritten,[2] oder ob er verkleidet und identisch war mit einem Obristwachtmeister, der samt vier andern Offizieren etwas später in der Nacht als verwundet vom Lehenwirt Geßler zu Augst aufgenommen und einlogiert und bei Tagesanbruch entlassen wurde, wobei er sich dann erst zu erkennen gab.[3] Die Internierung, die für diesen Fall das einzig Richtige gewesen wäre, war damals eine ganz unbekannte Einrichtung.[4]

So kommt schließlich die Schuld wieder auf die ganze Eidgenossenschaft zurück. Die dringenden Warnungen Du Lucs am 17. August kamen aber viel zu spät, als daß die Tagsatzung bei dem schwerfälligen Geschäftsgang noch vor dem 20. ein Aufgebot hätte anordnen können, und für eine dauernde Grenzbesetzung während des ganzen Krieges war die Spannung zwischen den Konfessionen viel zu stark; kein Ort wollte

---

[1] Du Luc schrieb am 2. September an Torcy: „Mercy passa à Bâle la nuit du 26-27 avec ses fuyards; il coucha à une maison de plaisance près de Bâle et y fut visité par plusieurs Bâlois affectionnés à l'Empereur." Daß Du Luc darüber auch vor der Tagsatzung klagte, berichtet Christoph Burckhardt am 9. September 1709 nach Basel; St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch II, S. 168.

[2] So berichtet Lieutenant Ramspeck am 26. August, daselbst S. 62, und ähnlich Lehenwirt Geßler am 27. August, daselbst S. 65.

[3] Heusler in Basler Beiträge II, S. 251, Bericht des Lehenwirts Geßler vom 2. September: „da sich dann ereignet, daß es Herr General Mercy selbst gewesen, als der sich vor seinem Abritt zu erkennen gegeben."

[4] Dies beweist auch ein gleichzeitiges Ereignis. Die Franzosen bedrohten das neutrale Mühlhausen, weil es angeblich 200 flüchtige Soldaten von den bei Rumersheim geschlagenen Kaiserlichen aufgenommen habe. Die Mühlhauser und der anwesende Zürcher Repräsentant Ulrich bestritten dies und erklärten, daß nur vier Verwundete in das Spital aufgenommen worden; dies scheint man für zulässig gehalten zu haben; auch die Franzosen gaben sich zufrieden. Vgl. den Brief Ulrichs in dem Kopieband über das Basler Territorial-Violationsgeschäft S. 155.

sich auf den drohenden Bürgerkrieg hin von Truppen entblößen,[1] besonders weil die katholischen Orte zum Teil beim Defensional nicht beteiligt waren. Die innere Uneinigkeit, die den Kaiserlichen so genau bekannt war und ihnen von beiden Parteien vorgetragen wurde, ist der einzige und vollständig ausreichende Grund dieser Unthätigkeit gegenüber der Neutralitätsverletzung. Die eidgenössischen Staatsmänner beschäftigten sich eben damals viel mehr mit den Rüstungen zum Bürgerkrieg als mit der Grenzverteidigung gegen außen. Statt der eidgenössischen Kriegsräte traten geheime Kriegsräte der Konfessionen zusammen, um den Krieg gegen einander zu beraten, und eben die Augusttagsatzung von 1709 war ganz von den Toggenburger Streitigkeiten in Anspruch genommen.

Eine absichtliche Vernachlässigung der Verteidigungspflichten kann den Tagsatzungsgesandten der reformierten Orte nicht nachgewiesen werden,[2] am wenigsten den zürcherischen. Dieser Verdacht beruht auf der wenig glaubwürdigen Behauptung irgend eines böswilligen Zuträgers, die Gesandten Zürichs und Berns seien bei der Verlesung der ersten Warnung Du Lucs am 7. August auffallend ruhig geblieben.[3]

Gegen Zürich erhob Du Luc noch den speziellen Vorwurf, daß der aus dieser Stadt gebürtige kaiserliche General Bürkli die Durchziehenden eine Strecke weit über Basler Gebiet begleitet und ihnen als Wegweiser gedient habe,[4] ein Vorwurf, den auch die katholischen Orte eifrig aufgriffen. Die Thatsache ist durch Bürklis eigenes Geständnis verbürgt. Allein so bedauerlich es ist, auch diesen sonst so tüchtigen Mann mehr von fremden als von vaterländischen Interessen beherrscht

[1] Dies erklärten einige katholische Orte offen an der Tagsatzung, andere sagten, sie müßten ihr Volk wegen der innern Streitigkeiten im Land behalten. (St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch I, S. 102. Brief Burckhardts aus Baden.)

[2] Nach den Schreiben des zürcherischen Ratssubstituten Goßweiler von der Tagsatzung an die Zürcher Regierung war das Erstaunen und die Entrüstung über Mercys Durchzug ganz allgemein unter den Tagsatzungsgesandten: „insgemein ward über das Verfahren der Teutschen lamentiert und bleiben die 5 Orte der Meinung, das solches Procedere nicht anders als für ein Schimpf gegen die ganze Eidgenossenschaft anzusehen sei"; vgl. St.-A. Z. Filiale im Frauenmünster, Kopiebuch über das Basler Territorial-Violationsgeschäft, S. 10. 11. 12.

[3] Vgl. Zellweger, Geschichte I, 2, S. 50.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1537 und Beilage X zum Zürcher Originalabschied. Du Luc wußte dies von verschiedenen Seiten, hauptsächlich durch den Herrn Erlachs, der ihm einen Brief Bürklis zugeschickt hatte, worüber Du Luc am 27. August an Harcourt schrieb: „Le colonel Burkly suisse a écrit la lettre ci-jointe à notre ami. Vous verrez que je n'étais pas mal averti, quand j'ai assuré le Roy que cet officier suisse et trois autres de sa nation avaient servi de guides au général Mercy."

zu sehen — wieder ein Beweis für die Verderblichkeit der fremden Dienste —, so kann doch seine Vaterstadt nicht wohl verantwortlich gemacht werden für die Handlung eines ganz in kaiserliche Dienste übergegangenen, dem Vaterland nicht speziell verpflichteten und durch Ueberhäufung mit kaiserlichen Gnadenbezeugungen, wie durch Aufnahme in den schwäbischen Adel als Freiherr von Hohenburg, entfremdeten Mitbürgers.[1] Der Fall ist ganz anders als bei Erlach. Bürkli hatte damals nicht mehr wie früher ein Schweizerregiment unter sich, das zugleich den schweizerischen wie den kaiserlichen Interessen dienen sollte. Seit der Entlassung jenes Regiments Bürkli 1699 hat er keine schweizerischen Truppen mehr geführt und blieb rein privatim im kaiserlichen Dienst. Wenn er damals Militärgouverneur der Waldstädte[2] war und als solcher zu den Regimentern Erlach und Niederöst in Beziehung kam, so war dies doch eine Stellung, zu welcher ihn der Kaiser ohne Mitwirkung der Eidgenossen ernannte.[3] Er hat sich denn auch kein Bedenken gemacht, der kaiserlichen Diplomatie direkt gegen die Eidgenossenschaft gerichtete Dienste zu leisten, wie er auf Wunsch des kaiserlichen Gesandten Material lieferte zu den Anklagen über frühere Neutralitätsverletzungen der Franzosen und der Eidgenossen zu ihren Gunsten.[4]

Bürkli hat also nicht wie Erlach eine spezielle Kapitulation und Instruktion von eidgenössischer Seite verletzt, ist aber doch nicht freizusprechen von Verletzung seiner allgemeinen Pflichten als Schweizerbürger. Denn seine Entschuldigung[5] bei der Verantwortung fordernden Obrigkeit von Zürich, er habe nur als guter Freund und Kamerad den General Mercy auf dessen Bitten eine Stunde weit über den ersten Basler Grenzposten hinaus begleitet, nachdem er ihn von dem Neutralitätsbruch vergeblich abgemahnt hatte, läßt darauf schließen, daß ihm die Tragweite dieses Schrittes klar war und er ihn nicht bloß aus

[1] Feuerwerker-Neujahrsblatt 1878, S. 11 und oben S. 367. Erklärte er doch seinem Schwager geradezu, er sei einzig dem Kaiser verpflichtet und würde, wenn dieser es verlangt hätte, die Kaiserlichen selbst durchs Basler Gebiet geführt haben. Vgl. R. Huch S. 114.

[2] Feuerwerker-Neujahrsblatt 1878, S. 15; nicht erst 1714, wie May VII, S. 94 angibt, da er schon seinen Rechtfertigungsbrief von 1709 so unterzeichnet.

[3] Es ist daher kaum richtig, wenn die katholischen Orte behaupten, Bürkli habe sich als Kommandant der Waldstädte gegen sämtliche Orte verfehlt; vgl. Abschiede VI, 2, S. 1537.

[4] Staatsarchiv Wien, Acta Helvetica: Brief Bürklis von Hohenburg an Trautmannsdorf vom 24. August 1709 aus Laufenburg. Auf diesem Bericht beruhen alle Beschwerden der Kaiserlichen.

[5] Beilage zum Zürcher Originalabschied vom August 1709, vgl. auch Abschiede VI, 2, S. 1537.

Unbesonnenheit, sondern zu einem bestimmten Zweck unternommen hat.[1] Wenn er auch wohl nicht als eigentlicher Führer durch die ihm, wie er behauptet, ganz unbekannte Gegend diente, so hatte er doch wohl die Aufgabe, als Schweizer und allgemein bekannter Offizier den Grenzwachten zu imponieren und sie vom Lärmschlagen abzuhalten.[2] Der Durchzugsplan war ihm sehr genau bekannt; Mercy hatte ihm ein Schreiben des Kurfürsten an die Eidgenossen übergeben mit dem Auftrag, es nach vollendetem Durchzug an Basel zu überantworten; er ließ dies unausgeführt unter allerlei Vorwänden, in Wahrheit wohl nur, um sich dem Vaterland gegenüber nicht offen zu kompromittieren.[3]

Zürich, das den übrigen Orten an der Tagsatzung versprochen hatte, Bürkli zur Verantwortung zu ziehen,[4] schritt doch mit Rücksicht auf seine einflußreichen Verwandten und auf die guten Dienste, welche er dem Vaterland etwa geleistet hatte und noch leisten konnte,[5] vielleicht auch auf die Kaiserlichen, nicht zu strengeren Maßregeln, machte sich aber dadurch bei Frankreich und noch mehr bei den katholischen Orten verdächtig, welche einen Preis auf Bürklis Kopf setzen wollten.[6]

---

[1] Hier kann ich mit dem Verfasser des Feuerwerker-Neujahrsblattes 1878, S. 19 nicht ganz übereinstimmen.

[2] Nach der Kundschaft eines Basler Schiffmanns Tommen vom 24. August 1709 hat ein Seyler von Rheinfelden den Weg gezeigt. St.-A. Basel, Mercys Durchmarsch I, S. 57. So hat auch der Verfasser der Feldzüge des Prinzen Eugen XI, S. 136 Bürklis Rolle ganz zutreffend als „moralische Unterstützung" bezeichnet.

[3] Staatsarchiv Wien, Acta Helvetica: Undatierter Brief Bürklis ohne Adresse (wohl an Trautmannsdorf und von Ende August 1709): „Graf Mercy hat mir einen Brief von J. Churfürstl. Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg sub sigillo volante an die Eidgenossen remittieren wollen, solchen selbst an den Stand Basel zu übergeben, nachdem die Passage beschehen.... Ich habe ihm zu verstehen gegeben, daß ich nicht für gut erachte, diesen Brief gleich zu übergeben, wann die Sache dem Feind verborgen bleiben sollte; wie es in der Eidgnoßschaft gut Alliierte und Französische gebe, würde der Feind gleich Wissenschaft davon erhalten, welches er auch befunden und mit mir resolvieret, einen Currier abzuschicken, Ihr Churfürstl. Durchlaucht diese Difficultät vorzustellen und etwa einen andern Brief zu bekommen. Mercy hat aber gleichwohl durch Baron Unruh, weil ich selbst solches nicht thun können, dem Stand Basel ein Kompliment machen lassen.... Die Leute haben sich zusammengemacht, weil ich auf dem Rückweg bei 200 Mann Bewehrte bei Muttenz auf der Straße, wo wir passiert, anpostiert geroffen, bin aber mit guten Worten und, da ich von Basel kam, wohl davongekommen."

[4] Abschiede VI, 2, S. 1537.

[5] Solche hatte er in der That im vorhergehenden Kriege geleistet, wie oben erwähnt; aber auch später noch durch Mitteilungen aus dem kaiserlichen Kriegsrat ꝛc.; vgl. Feuerwerker-Neujahrsblatt 1878, S. 21. Prinz Eugen versprach am 29. September 1709 Bürkli seinen Beistand und wies auch den Grafen Trautmannsdorf dazu an (Feldzüge XI, Korrespondenz S. 265, Brief Eugens an Bürkli).

[6] Zellwegers Kopien V, S. 238. Du Lucs Brief vom 6. September 1709

M. Spannung zwiſchen den reformierten Orten und dem Kaiſerhof wegen der Toggenburgerfrage.

Wie wenig Zürich, aber auch Bern und die andern reformierten Orte damals daran denken konnten, einen Durchmarſch kaiſerlicher Truppen, der Baſel ſelbſt gefährdete, zu begünſtigen, wird vollends klar, wenn man das Verhältnis der konfeſſionellen Parteien in der Eidgenoſſenſchaft zu den auswärtigen Mächten ins Auge faßt.

Wohl ſetzten die katholiſchen Orte ihre Hoffnung auf Frankreichs Unterſtützung, wenigſtens in der Form, daß katholiſche Schweizerregimenter des Königs an die Grenze verlegt würden, um im Notfall in den Bürgerkrieg eingreifen zu können; aber ſie hofften nicht minder auch auf Unterſtützung von kaiſerlicher Seite und wurden darin von dem Grafen Trautmannsdorf beſtärkt. Während der bei den evangeliſchen Orten akkreditierte Agent des Kaiſerhofes, St. Saphorin, die Gemeinſamkeit der Intereſſen darzuſtellen ſuchte, hielt der eigentliche Geſandte, Trautmannsdorf, vielmehr zu den katholiſchen Orten;[1] anderſeits hetzte Du Luc dieſe zum Krieg, da er mehr ſeinem jeſuitiſchen Fanatismus und Haß gegen die Schweiz überhaupt folgte als den königlichen Inſtruktionen, die ihn zur Erhaltung des Friedens in der Schweiz anwieſen.[2]

In dem zum Bürgerkrieg treibenden Streit zwiſchen dem Abt von St. Gallen und ſeinen evangeliſchen Unterthanen im Toggenburg hatte der Abt ſich gleich anfangs an den Kaiſer als ſeinen Oberlehensherrn

---

an den König: „Le Corps Helvétique a déclaré au canton de Zurich que s'il ne faisait un prompte exemple de ce traître, on le déclarerait tel infame et qu'on mettrait sa tête à prix.“

[1] St. Saphorin tadelt ihn deswegen ſehr heftig in ſeinem Brief vom 7. November 1708 an Salm; vgl. Zellweger, Geſchichte der diplomatiſchen Verhältniſſe I, 1, S. 143, Beilage XXII. Dieſer Brief war den katholiſchen Orten und dem Grafen Trautmannsdorf ſelbſt in die Hände gefallen; ſie ließen ihn drucken mit Vorgabe, daß dies von Bern geſchehen ſei, und bereiteten damit St. Saphorin große Unannehmlichkeiten. Vgl. ſeinen Brief vom 27. Auguſt 1709 im Staatsarchiv Bern, Livre etc. I, p. 235: „L'interception de cette lettre m'a extrêmement attiré à dos ceux des ministres de Vienne qui ont engagé l'empereur à intervenir là-dedans, le vicechancelier de l'Empire, baron Seyler, le comte de Trautmannsdorf et le référendaire Buel.“ Ein Exemplar dieſes Druckes findet ſich in der Stadtbibliothek Zürich unter dem Titel Varia Helvetica XXXI. 84, Nr. 57: „Copie d'une lettre escritte à son Altesse Msgr. le Prince de Salm par le s. St. Saphorin de Berne, le 7 Nov. 1708“, 4°, franzöſiſch und deutſch in zwei Kolumnen.

[2] Zellweger, Geſchichte I, 2, S. 106 ff., hat dies ausführlich und zutreffend geſchildert.

gewendet und am 28. Juli 1702 ein Bündnis mit ihm geschlossen.[1] Dieses eigentümliche Verhältnis des Wiener Hofes zum Toggenburgerstreit wirft nun wieder ein neues Licht auf die Politik, welche Bern und Zürich gegenüber den Alliierten einschlagen konnten und mußten, auf ihre Stellung zum ganzen Krieg, zum Mercyschen Durchzug und zu den Friedensunterhandlungen.

Schon mehrere Jahre vor dem Durchzug seines Generals Mercy hatte der Kaiser, veranlaßt von dem intriganten Hofmeister des Abts von St. Gallen, dem Herrn Fidel von Thurn, begonnen, sich in den Toggenburgerstreit einzumischen unter dem gegen den westfälischen Frieden verstoßenden Vorwand, daß Toggenburg ein Reichslehen sei.[2] In diesem Sinne war 1702 von Kaiser Leopold I. jenes Bündnis mit dem Abt geschlossen worden. Anfangs 1707 war in Zürich die Aufregung über die drohende Einmischung so hoch gestiegen, daß die Prediger nun ebenso stark gegen den Kaiser redeten wie bisher gegen Frankreich und ihn beschuldigten, daß er die Freiheit der Schweiz anfechte.[3] Auch St. Saphorin stellte in Berns Auftrag den Diplomaten im Haag vor, wenn die Schweiz in irgend einem Punkte den Kaiser wegen angeblicher Rechte intervenieren lasse, würde dies dazu dienen, kaiserliche Rechte in allen Angelegenheiten der Schweiz einzuführen und ihre Freiheit zu zerstören.[4]

Eine mächtige Partei am Kaiserhof, welcher die Minister Seyler, Buol und der Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Graf Trautmannsdorf, angehörten, wollte im Sinne der traditionellen Politik Habsburgs den Katholizismus unterstützen und bei Gelegenheit einer Intervention im Toggenburg alle alten Ansprüche auf schweizerische Gebiete wieder hervorziehen. Nur mühsam konnte eine kaiserliche Intervention durch Verwendung der Seemächte[5] und Vorstellungen St. Saphorins bei der

[1] Zellweger, Geschichte der diplom. Verhältnisse I, 1, S. 134, Beilage XXI.

[2] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 114.

[3] Daselbst I, 2, S. 113, und Zellweger, Handschriftl. Excerpten zur Appenzeller Geschichte V, S. 207; Brief St. Saphorins vom 26. Januar 1707: „Les prédicateurs Zurichois qui depuis 30 années avaient toujours crié contre la France, crient maintenant de toute leur force contre notre cour."

[4] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 303; Brief St. Saphorins vom 12. November 1709: „Si d'un côté nous laissions intrevenir les prétendus droits de l'empire dans une chose, cela servirait d'enchaînement pour les introduire dans toutes nos affaires de Suisse et pour détruire notre liberté."

[5] Zellwegers handschriftl. Kopien betr. Verhältnisse zu Frankreich IV, S. 64. Brief Willadings vom 25. Oktober 1708 an St. Saphorin: „Berne et Zurich ont fait représenter cette affaire tant à M. Stanyan qu'au comte de Metternich, à cette fin que moyenant les ministres de ces deux puissances sa Maj. Impériale puisse être détournée d'entrer dans ces affaires."

Kriegspartei in Wien, zu welcher abgeſehen von Prinz Eugen auch der Fürſt von Salm zu gehören ſchien, verhindert werden, Einflüſſe, die mit dem Frieden aufhören mußten. Noch mehr als dieſe Verwendungen dürfte aber die Fortdauer des Krieges ſelbſt den Kaiſer genötigt haben, ſich auf Drohungen zu beſchränken, wie noch 1710 von Joſeph I. ſolche Noten an Zürich gerichtet wurden.[1] St. Saphorin fand wenig und immer weniger Gehör für ſeine Vorſtellungen, wie verkehrt dieſe Unterſtützung der katholiſchen Intereſſen ſei, wie ſie auch die Reformierten in die Arme Frankreichs treiben müſſe, wie die Umtriebe des Grafen Trautmannsdorf nur geeignet ſeien, die kaiſerlichen Intereſſen in der Schweiz ganz und für immer zu verderben.[2] Weder ſein Begehren, daß dem Abt von St. Gallen ausdrücklich erklärt werde, der Kaiſer könne ihn nicht unterſtützen, noch die Hoffnung, die Regelung der Toggenburgerfrage in den europäiſchen Frieden aufgenommen zu ſehen, wurden erfüllt.[3]

Sollten nun bei ſolchen Befürchtungen kaiſerlicher Intervention zu Ungunſten der reformierten Orte dieſe den Durchzug eines kaiſerlichen Feldherrn durch das Gebiet Baſels begünſtigt haben, ein Unternehmen, das ebenſo gut zu einem Handſtreich auf das ſchlecht bewehrte Baſel ſelbſt führen konnte? Vielmehr iſt mit St. Saphorin anzunehmen, daß die evangeliſchen Schweizer die Annäherung kaiſerlicher Truppen infolge jener Einmiſchungsdrohungen mit der Furcht und dem Argwohn anſahen, ſie möchte gegen ſie ſelbſt gerichtet ſein.[4]

Bei all dieſem Mißtrauen gegen den Kaiſer, ja zum Teil wegen desſelben, um den Kaiſer nicht noch mehr zu erbittern, zum wirklichen Einſchreiten zu veranlaſſen und die Fürſprache der Seemächte nicht zu verſcherzen, durften die Reformierten doch wegen der einmal geſchehenen Neutralitätsverletzung nicht zu den Waffen greifen und ſich mit den Franzoſen gegen die Alliierten verbünden, wie die katholiſchen Orte jetzt vorſchlugen.[5] Dies hätte nicht nur der evangeliſchen Sache, ſondern der ganzen Schweiz zum Verderben ausgeſchlagen, und es wäre die

---

[1] Zellweger, Geſchichte I, 1, S. 158, Beilage XXIII.

[2] Daſelbſt S. 152.

[3] St.-A. Bern, Livre I, p. 318, Brief vom 22. November 1709; daſelbſt S. 326 ein Entwurf für dieſen Friedensartikel betreffend die Schweiz und Toggenburg, wonach die von Zürich und Bern gegebenen Verordnungen europäiſche Garantie erhalten ſollten.

[4] Daſelbſt S. 235, Brief vom 27. Auguſt 1709 aus dem Haag an Willading: „que les menaces qu'avait faites le comte de Trautmannsdorf nous feraient craindre à l'approche des troupes impériales qu'elles ne nous en voulussent par rapport à cette malheureuse affaire de Tockenbourg.“

[5] Zellweger, Geſchichte I, 2, S. 69.

allergrößte Thorheit gewesen, angesichts der ungünstigen Lage Frankreichs, die durch die Niederlage bei Malplaquet am 11. September 1709 noch verschlimmert wurde, und unmittelbar vor dem Friedensschluß die Waffen gegen den Kaiser zu ergreifen, dessen Einmischung in ihre Angelegenheiten die reformierten Orte im höchsten Grad zu fürchten hatten. Wieder eine neue Beleuchtung für die Verkehrtheit jener Theorie, daß der verletzte Neutrale unter allen Umständen, ohne Berücksichtigung seiner eigenen Interessen und der ganzen Sachlage, sich mit dem Gegner des Neutralitätsverletzers verbinden müsse.

Eben in diesen Erwägungen, welche auch die Alliierten über die Lage der Schweiz machten, liegt der eigentliche Schlüssel für das Rätsel dieses ganzen Mercyschen Durchmarsches. Die Alliierten und vor allem der Kaiserhof und seine Feldherren kannten aufs genaueste die ganzen innern und auswärtigen Verhältnisse der Schweiz; waren sie doch geflissentlich von beiden Seiten, von den katholischen Orten durch Trautmannsdorf und den Landhofmeister des Abts von St. Gallen, von den evangelischen Orten durch St. Saphorin, der noch schwärzer malte als er beauftragt war, eingeweiht worden in die ganze Tiefe des innern konfessionellen Zwiespalts, aber auch in die von St. Saphorin noch übertriebenen Besorgnisse der evangelischen Orte, in die Abhängigkeit der katholischen gegenüber Frankreich und in die Wünsche der erstern betreffend Eroberung der Freigrafschaft. Auf diese Erwägungen gestützt konnten die kaiserlichen Feldherren, ermutigt und beraten durch St. Saphorin, den Durchzug anordnen und ausführen in der sichern Berechnung, daß die im heftigsten innern Streit befindlichen Eidgenossen den unerwarteten Marsch nicht mehr aufhalten, aber auch die Neutralitätsverletzung nicht rächen könnten, weil die allein zu solchem militärischem Vorgehen befähigten reformierten Orte nimmermehr die Waffen gegen die Alliierten ergreifen, vielmehr nach glücklichem Erfolg des Einfalls die Neutralitätsverletzung leicht verzeihen würden.

Daß wenigstens der Prinz Eugen, auf den der ganze Plan zurückgeht, in der That so rechnete, ergibt sich aus seinen Briefen, wenn er dem General Bürkli schreibt, es sei ihm „gar wohl bekannt, daß man bei dieser und all übrigen Sachen wegen der katholischen Cantons weit mehrer Sorg als wegen der evangelischen haben muß. Da aber nun auch eine so herrliche Victorie jüngstens hier erhalten worden, als werden hoffentlich die löblichen Cantons nach und nach acquiescieren... und auch für die Waldstädte nichts sonderliches zu besorgen sein.“ [1] Noch bestimmter äußert er sich dem Hofkriegsrat gegenüber: „Wegen

[1] Feldzüge XI, Korrespondenz S. 266, vom 29. September 1709 an Bürkli.

der Schweizer habe ich dahier gehöriger Orten zu sprechen nicht unterlassen, ich höre aber nicht, daß die Sache, wie man besorgt oder sich einbildet, so weit gehen dürfte, daß man also auch unserseits nicht soviel davon sprechen sollte, sondern weit besser wäre, den kaiserlichen Botschafter in der Schweiz allein in der Sache walten und schalten zu lassen, ... dann ich kann mir unmöglich einbilden, daß bei gegenwärtigen Konjunkturen die Schweizer sich resolvieren sollten, wider Ihre kaiserliche Majestät und die Alliierten was zu unternehmen."[1] So wenig fürchtete Eugen Feindseligkeiten von dieser Seite, daß er bereit war, Rheinfelden den eidgenössischen Kantonen zur Sicherung und Neutralisierung zu übergeben.[2] Auch hatte er 1710, als keine Möglichkeit eines Einverständnisses mit den evangelischen Orten mehr vorhanden war, den Gedanken einer Wiederholung dieses Durchmarsches noch nicht aufgegeben.[3]

Vom Standpunkt der evangelischen Schweiz wie der Alliierten war ein Einverständnis beider zu dem Durchzug bei den gespannten Verhältnissen zum Kaiserhof unmöglich, und gerade nur durch die strengste Verheimlichung und plötzliche Ueberraschung konnte das Unternehmen gelingen, konnte dann aber den Alliierten keinerlei Schaden von schweizerischer Seite zuziehen.

N. Nachwirkungen der Verletzung.

Anders freilich wirkte der Durchzug auf die Schweiz selbst und ihre Neutralität. Diese war auch ohne Einverständnis verletzt und beschimpft, und es gab kein Mittel, die Sache ungeschehen zu machen. Es ist eine schwache Seite des Neutralitätsrechtes, aber in seiner Natur bedingt, daß für schwerere Verletzungen keine eigentlich thatsächliche und über leere Formalitäten hinausgehende Genugthuung möglich ist, als eben die Preisgebung der Neutralität selbst, ein Mittel, welches den Zweck aufhebt und vernünftigerweise nur dann ergriffen werden kann, wenn die Verletzung eine dauernde und die Neutralität ohnehin unhaltbar geworden ist. Nun hat der Mercysche Durchzug, so bedenklich

[1] Feldzüge XI, Korrespondenz S. 268, vom 30. September an den Hofkriegsrat und S. 271 fast gleichlautend an Sinzendorf.

[2] Daselbst S. 285, vom 22. Oktober 1709 an den Hofkriegsrat: „Wenn die Kantone die Affekuration von Rheinfelden über sich nehmen, kann man sodann wegen der abgelösten schweizerischen Garnisonen ein anderes disponieren."

[3] Feldzüge XII, Korresp. S. 272, vom 20. August 1710 an Trautmannsdorf: „Zu bedauern ist, daß der Feind in Burgund Executiones geführt, kein anderer Effekt aber niemalen zu verhoffen, wenn man dergleichen Sachen nicht in behöriger Geheimbd haltet"; und andere Andeutungen einer „Entrepriſe" im obern Elsaß.

und schimpflich er war, die Friedensordnung höchstens einige Stunden lang gestört und die Gegenpartei nicht veranlaßt, ihrerseits in die Schweiz einzurücken. Es wäre widersinnig gewesen, die so lange behauptete Neutralität wegen dieser kurzen Störung preiszugeben.

Wenn man nach heutigen Begriffen des Neutralitätsrechtes diese Verletzung und ihre Möglichkeit auch dem Neutralen selbst gegenüber sehr scharf beurteilen müßte, so fällt für jene Zeit doch als Milderung in Betracht, daß weit mächtigere und militärisch einheitlicher organisierte Staaten als die Eidgenossenschaft damals ebenso wenig, ja noch weniger im stande waren, ihre erklärte Neutralität unverletzt zu behaupten. Nicht nur die prinzipiell neutrale Republik Venedig mußte in eben diesem Kriege zu wiederholten Malen ganze Armeen mitten durch ihr ganzes Gebiet ziehen lassen;[1] auch der König von Preußen, der nur dadurch in der Lage war, an dem Krieg der Alliierten gegen Frankreich teilzunehmen, daß er sich im gleichzeitigen nordischen Krieg zwischen Schweden, Polen und Rußland neutral erklärte, mußte russischen und polnischen Truppen Durchzüge durch Brandenburg gestatten, und die damals vom Reich beschlossene Neutralisierung Pommerns ließ sich nicht behaupten,[2] obschon das Reich ein Neutralitätskorps aufgestellt hatte.[3]

Die beste Wiederherstellung der Neutralität und Friedensordnung bestand darin, daß die Tagsatzung nun doch die furchtbare Lehre zu Herzen nahm und trotz allem Zwiespalt Maßregeln traf, um die gefährdete Grenzgegend nach beiden Seiten hin zu verteidigen und die beabsichtigten weitern Durchmärsche unmöglich zu machen. Schon auf die erste Nachricht vom Durchmarsch beschlossen die im Defensional begriffenen Orte am 22. August, diese Ordnung in Anwendung zu bringen und 400 Mann nach Basel zu senden, und forderten Schaffhausen und den Abt von St. Gallen, die an der Reihe waren, zur Ernennung der Repräsentanten für den eidgenössischen Kriegsrat auf.[4] Nach Kunde vom Durchbruch der Flüchtlinge beschlossen die Defensionalorte, weitere 400 Mann nach Basel zu senden und die drei ersten Auszüge in allen Orten und gemeinen deutschen Vogteien zu stündlicher Bereitschaft aufzubieten, auch die Hochwachten, Feuer- und Sturmzeichen zu bestellen.[4] Während die Truppen von Zürich und Bern noch vor Ende August in Basel eintrafen,[5] hatten die wenigen im

[1] Noorden II, S. 367 und oben S. 34.

[2] Ranke, Preußische Geschichte II, S. 479 und oben S. 33 andere Beispiele aus der preußischen Geschichte.

[3] Feldzüge Eugens Bd. XIII, S. 7.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1532.

[5] St.-A. Basel, Akten betr. Mercys Durchmarsch II, S. 88 u. 109 ff. Brief

Defensional begriffenen katholischen Orte allerlei Bedenken und ließen ihre Kontingente erst spät und unvollständig abmarschieren, obwohl man damals ebensogut einen neuen Durchbruch von kaiserlicher Seite als von französischer erwarten konnte. Der Abt von St. Gallen stellte die Bedingung, daß man zuerst die Toggenburger zum Gehorsam anhalte,[1] und klagte, die toggenburgische Defensionalmannschaft sei schon, bevor sie das Aufgebot von seiten des Abtes erreichte, nach Basel abmarschiert,[2] was vom allgemein vaterländischen Standpunkt doch eher Lob verdient und deutlich zeigt, wie es gerade den evangelischen Schweizern mit der Verteidigung des Vaterlandes und der Neutralität Ernst war. Neben den toggenburgischen Rebellen wollten Luzern und Solothurn ihre Truppen gar nicht dienen lassen,[3] und Freiburg hatte der Wiedereinberufung zur Tagsatzung ebensowenig Folge geleistet als die nicht im Defensional begriffenen Orte Schwyz und Obwalden. Verstieg sich doch Schwyz zu der Erklärung, das gewaltthätige Verfahren der fremden Mächte gegen die Eidgenossenschaft könne nicht verwundern, da diese selbst im Toggenburgerstreit eigenmächtig vorgehe.[4] Die nicht im Defensional begriffenen Orte entschuldigten ihre Unthätigkeit mit dem wohlfeilen Spott, wenn die eine oder andere feindliche Macht einen Durchbruch für ihre Ziele vorteilhaft finde, werde sie die paar hundert Mann doch nicht beachten; wolle man der Gewalt widerstehen, so müsse man die Grenze mit etlichen tausend Mann besetzen.[5] Sie wären freilich die letzten gewesen, die sich dazu bereit gefunden, wenn man sie beim Wort genommen hätte; denn zugleich beriefen sie sich wieder auf ihre frühern Proteste gegen das Defensional.

Durch diese Spötteleien ließen sich die evangelischen Orte in ihrer Pflicht nicht irre machen. Um den Ausfall der katholischen Kontingente zu decken, erklärten sich Zürich und Bern freiwillig zur Absendung weiterer Truppen bereit und zogen durch ihr energisches Beispiel schließlich sämtliche im Defensional begriffenen Orte nach sich. Luzern, dessen Staatsmänner sich durch eine höhere politische Bildung und weitern

---

Berns vom 30. August 1709, es lasse heute 100 Mann nach Basel abmarschieren. Berichte aus Basel vom 31. August, daß 80 Zürcher, und vom 5. September, daß nochmals 70 Zürcher unter Major Hirzel und 10 Stadt St. Galler angekommen seien, sowie vom 3. September, nochmals 100 Berner und 20 Schaffhauser.

[1] Abschiede VI, 2, S. 1533; vgl. auch Meyer von Schauensee, Geschichte der Eidgenossenschaft von 1707—1712 in Balthasars Helvetia III, S. 30, und Heusler in den Basler Beiträgen II, S. 261.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1534.

[3] Daselbst S. 1534.

[4] Daselbst S. 1536.

[5] Daselbst S. 1538.

[illegible] vor Bernerzug [illegible] [illegible] [illegible] Orte [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

französische wie gegen die deutsche Seite hin bestmöglich zu besetzen und nach Kriegsgebrauch zu verwahren, die andringenden fremden Kriegsparteien anfänglich in Güte zum Rückmarsch zu mahnen und nötigenfalls gegen sie Gewalt anzuwenden." Bei Pratteln und Muttenz wurde ein Reservekorps aufgestellt, auf der Rheinbrücke in Basel zwei neue Stücke aufgefahren zur Bewachung und Sperrung des Flußverkehrs.[1] Mit dieser Antwort erklärte sich Quadt befriedigt, aber Du Bourg, der am 12. September selbst in Hüningen eintraf, führte eine viel ernstlichere Sprache, berief sich auf einen Befehl, die eidgenössischen Grenzen zu besetzen, falls die Eidgenossenschaft dies nicht selbst zu thun vermöge, und verlangte, die schweizerische Grenzbesetzung durch einen seiner Offiziere inspizieren zu lassen, zog jedoch acht Tage später wieder rheinabwärts mit der Erklärung, er verlasse sich auf das gegebene Wort, die schweizerischen Grenzen wohl zu besetzen und besonders den Rhein zu bewachen.[2] Auch Du Luc anerkannte schließlich die Wachsamkeit der Eidgenossen und wünschte nur schnellere Vollziehung ihrer Beschlüsse, was in der That keine unbillige Forderung war.[3] Im Oktober 1709 machten die Franzosen Miene, einen Durchbruch nach den Waldstädten zu unternehmen, und Du Luc mußte dem König darüber ein Memorial ausarbeiten. Darin versicherte er, daß die katholischen Orte sich einem solchen Unternehmen nicht widersetzen, sondern eher den reformierten, wenn sie es thäten, sich entgegenstellen würden.[4] Nicht nur die ungünstige Wendung, welche der Krieg in Flandern nahm und welche die Franzosen nötigte, einen Teil der elsässischen Armee dorthin zu werfen, verhinderte einen Durchzug, dem die Eidgenossen vielleicht noch uneiniger gegenüber gestanden hätten, sondern auch die Bedenken, sich mit den reformierten Orten in einen Krieg zu verwickeln, und die eidgenössische Grenzbesetzung. Bei allen feindseligen Absichten zeigt Du Luc doch große Furcht vor der Macht der protestantischen Orte, von welchen Bern allein 15 000—20 000 Mann den Franzosen entgegenwerfen könnte.

Nach Entfernung der fremden Armeen wurden am 4. November die eidgenössischen Kriegsräte und Zuzüger entlassen, von Basel mit Denkmünzen beschenkt.[5] Nur zu Augst blieb noch eine Wache von

[1] Abschiede VI, 2, S. 1554.

[2] Basler Beiträge II, S. 267 und Abschiede VI, 2, S. 1554.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1537 (vom September).

[4] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 80 ff., Brief Du Lucs an Harcourt vom 11. Oktober 1709. Doch war dies vielleicht nur ein Mittel, um die Schweizer zu guter Wahrung der Grenze zu veranlassen, da Harcourt im März 1710 dies wieder als bestes Mittel hiezu bezeichnet; vgl. Pelet X, S. 196.

[5] Basler Beiträge II, S. 268. Du Luc schreibt darüber am 8. November: „Le

25 Mann, und das Schänzlein an der Hülstenbrücke sollte in gutem Stand erhalten werden.[1]

Der Mercysche Durchmarsch hatte noch lange Nachwirkungen. Die Kriegsparteien kennten kein rechtes Vertrauen mehr auf die so widerstandslos und straflos verletzte Neutralität haben. Namentlich verweigerte Frankreich die Erneuerung des wertlosen Neutralitätstraktates von 1702, solange nicht einmal eine annehmbare Genugthuung von kaiserlicher Seite erfolgt sei.[2] Vergeblich bemühte sich die Tagsatzung um Erneuerung des Traktates und Auswirkung einer Satisfaktion. Die letztere hätte, nachdem einmal Mercy mit Recht oder Unrecht offiziell als einzig Schuldiger hingestellt war, in seiner Entlassung oder Versetzung bestehen müssen. Es scheint auch, daß der Kaiserhof im Anfang aus Aerger über seine Niederlage daran dachte; allein seine sonstige Tüchtigkeit und die nachgewiesene Tapferkeit im Treffen bei Rumersheim retteten ihn, nicht am wenigsten auch die Fürsprache des Prinzen Eugen, welcher den Kurfürsten für den eigentlichen Schuldigen hielt und zum Rücktritt nötigte.[3] So war nur ein Schreiben des Grafen Trautmannsdorf vom Oktober 1709 zu erlangen, das fast ebensoviele Vorwürfe als Entschuldigungen enthielt, die Erneuerung des Neutralitätstraktates an eine entsprechende Erklärung Frankreichs

magistrat de Bâle a donné une médaille d'or de la valeur de 20 ducats à chaque capitaine, frappée exprès, mais on a affecté de ne marquer ni l'année ni le mois pour faire oublier la honte du canton." Sehr ungenau, da die Goldmedaille von 20 Dukaten Wert nur den zwei Repräsentanten, den Offizieren geringerwertige in Silber und Kupfer gegeben wurden. Die Medaille, welche Haller hierauf bezieht (Schweiz. Münzkabinet II, Nr. 1318), trägt die Stadt Basel auf der einen, die Justitia mit Wage und Schwert auf der andern Seite und allerdings kein Datum, aber das Zeichen FF des schon 50 Jahre früher verstorbenen Stempelschneiders Fechter; es scheint sich nur um eine Neuprägung nach einem schon existierenden Stempel zu handeln. Der Mangel des Datums hat um so weniger Bedeutung, als er bei Medaillen sehr häufig ist, da sie zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Zwecken verschenkt wurden. Es ist wohl dasselbe Goldstück, welches 1713 der Repräsentant Johannes Escher erhielt; vgl. Basler Beiträge II, S. 273. Da es nur die Größe eines halben Thalers hat, würde es auch in Gold noch lange nicht 20 Dukaten wert sein, wenigstens nur bei einer ganz unverhältnismäßigen Dicke. In Silber befindet es sich im Münzkabinet der Stadtbibliothek Zürich.

[1] Basler Beiträge II, S. 269.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1559 und 1564.

[3] Feldzüge des Prinzen Eugen XI, S. 146, und Korrespondenz S. 263. Uebrigens zog sich die kriegsgerichtliche Untersuchung über Mercy noch sehr lange hin, da Eugen noch am 1. März 1712 schreibt, Mercy habe bei seinem Regiment im Reich zu dienen, „damit untereinstens auch die angefangene Inquisition desto füglicher vollendet werde." (Feldzüge XIII, Korrespondenz S. 61; ähnlich S. 75. Brief vom 11. März 1712.)

knüpfte[1] und in der Hauptsache nur die nie wirksam gewordene Erklärung gab, der Kurfürst von Hannover sei beauftragt, über den Verlauf der Grenzverletzung eine strenge Untersuchung anzuordnen, auf welche hin dann der Kaiser die schuldig Befundenen zu gebührender Strafe ziehen werde. Du Luc fand, diese Satisfaktion sei so gut wie gar nichts, und wollte sich damit nicht zufrieden geben, aber doch an den König darüber berichten.[2]

Ihn sekundierten die katholischen Orte getreulich, wie er sich auch alle Mühe gab, sie aufzuhetzen, weit mehr als es dem Interesse und den Anweisungen seines Königs entsprach. Sie besuchten die Tagsatzungen nicht mehr, welche Zürich zur Besprechung der Neutralitätsfrage ausschrieb,[3] hielten unterdessen Kriegsrat für den Bürgerkrieg und ersuchten Frankreich, katholische Schweizerregimenter an die Grenze zu verlegen, damit man sie im Notfall nach Hause berufen könne.[4] Diese Orte, deren größter Teil nie einen Mann an die Grenze geschickt, spotteten jetzt wieder über die Bemühungen und Maßregeln der von ihnen im Stich gelassenen evangelischen Orte und rafften sich schließlich im Januar 1710, als die Eröffnung der Feldzüge wieder bevorstand, zu dem Vorschlag auf, sämtliche Orte sollten je sechs Mann als Grenzwacht im Basler Gebiet aufstellen, führten aber auch dies schließlich nicht aus.[5] Die evangelischen Orte, ganz auf sich allein angewiesen, mußten in ihrer Konferenz vom 1. Februar 1710 auf die Herstellung des Neutralitätstraktates verzichten und die in Aussicht genommene Salvegarde von 60 Mann aus sämtlichen Orten bei Augst und an der Hülftenschanze schließlich allein stellen, da die katholischen den auf sie fallenden Anteil verweigerten.[6] Diese Salvegarde sollte als eidgenössische Repräsentanz respektiert werden und hatte insofern höhere Bedeutung als eine bloß kantonale Wache, weil die fremden Armeen wußten, daß ein Angriff auf sie die betreffenden Kantone unmittelbar verletze. Da die Alliierten wie die Franzosen möglichst viele Truppen nach Flandern warfen und letztere sich im Elsaß auf die Defensive beschränkten, war keine wirkliche Gefahr vorhanden, und nur um die Schweizer zu guter Grenzwacht anzutreiben, wollte General Harcourt das Gerücht verbreiten, daß die Franzosen über Basler Gebiet in die

[1] Zellwegers Kopien V, S. 352.

[2] Evangelische Konferenz vom 28. Oktober 1709, Abschiede VI, 2, S. 1564.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1559 und 1562.

[4] Daselbst S. 1561 und 1569, Oktober und November 1709. Die St. Galler Exemplare dieser Abschiede fielen 1712 mit dem ganzen äbtischen Archiv den Zürchern in die Hände.

[5] Daselbst S. 1574.

[6] Daselbst S. 1576 und Basler Beiträge II, S. 271.

österreichischen Waldstädte einfallen wollten.[1] Allein der Kriegsminister mahnte ihn davon ab, da Bern schon lange Zeit nicht gut gegen Frankreich gesinnt sei und der König ihm nicht durch feindselige Akte noch einen Vorwand geben wolle, seinem übeln Willen zu folgen.[2]

Im April 1710 gingen fünf Bataillone Harcourts aus dem Elsaß nach Flandern ab und wurden durch vier bisher in der Freigrafschaft stehende ersetzt; auf der andern Seite gingen die hessischen und pfälzischen Truppen, welche am Neckar überwintert hatten, ebenfalls nach Flandern. Es blieben noch 46 französische Bataillone im Elsaß, denen ungefähr ebensoviel kaiserliche gegenüberstanden, so daß von beiden Seiten eine defensive Haltung beabsichtigt schien.[3] Ja am Oberrhein blieben auf französischer Seite nur sechs Bataillone und sieben Schwadronen, die den Schweizern imponieren und die Bewegungen der Feinde beobachten sollten, in der Freigrafschaft nur zwei Bataillone; so wenig fürchtete Frankreich jetzt noch die feindlichen Pläne einer Insurgierung und Eroberung dieser Provinz und das angebliche Einverständnis der Schweizer trotz allen Verdächtigungen Du Lucs.[4] Dennoch unternahmen die Kaiserlichen wieder eine kleine Neutralitätsverletzung, diesmal freilich nur im rechtsrheinischen Gebiete Basels, für dessen Bewachung seit den Vorschlägen von 1689 nichts mehr geschehen war. In der Nacht vom 12. auf den 13. August[5] 1710 fuhr ein kaiserliches Streifkorps der Rheinfelder Garnison, dessen Zahl von den Basler Berichten auf 50 Personen, Soldaten und Schiffleute, von den Kaiserlichen auf 15 Soldaten und 10 Schiffleute angegeben wird,[6] den Rhein hinunter

[1] Brief Harcourts vom März 1710 an den König: „Pour ce qui est de l'irruption qu'on peut appréhender par les Suisses ... je leur donnerai inquiétude de passer par leurs terres pour attaquer les villes forestières, cela pourra leur donner occasion de convenir de quelques sûretés pour une plus exacte observation de neutralité." Pelet, Mémoires militaires X, p. 196. Auch der Verfasser des Feldzuges Eugens 1710 XII, S. 276 urteilt: „Die Gefahr einer französischen Offensive nach Schwaben war thatsächlich eine sehr geringe."

[2] Pelet X, S. 200. Réponse de M. Voysin, 6 avril 1710: „Pour ce qui regarde les Suisses il n'a pas été possible jusqu'à présent de parvenir à avoir une entière sûreté de la neutralité de leur territoire.... Lorsque vous serez vous-même sur leur frontière, vous ne serez pas en état d'obtenir beaucoup plus, parce que le canton de Berne n'est pas fort bien intentionné depuis longtemps et le roi ne veut point faire d'acte d'hostilité qui les engage et leur donne occasion de suivre leur mauvaise volonté."

[3] Pelet X, S. 202 und 203.

[4] Pelet X, S. 206 und 207.

[5] Ochs, Geschichte Basels VII, S. 427, gibt irrtümlich den 12./13. Hornung an, was schon Heusler, Basl. Beitr. II, S. 271, berichtigte. Die Feldzüge Eugens Bd. XII sagen im Text gar nichts von diesem freilich unbedeutenden Ereignis.

[6] Heusler S. 271 und die Berichte Basels an Zürich vom 13. August, nachts

an der Augster Wache, die diesmal schon am Vorabend über verdächtige Bewegungen in Rheinfelden zu berichten wußte und an der Hülftenschanze wie im Rhein Posten aufstellte, vorbei bis Grenzach, lud hier noch auf deutschem Gebiet die zwölf Waidlinge (Nachen) auf drei Wagen und fuhr damit durch Basler Gebiet über die Schorenbrücke durch den Wiesenwald und über die Wiesenbrücke[1] ins Markgräfische nach Märkt[2] unterhalb Hüningen, wo sie, durch Truppen von der Freiburger Garnison auf 300 Mann Infanterie und einige Husaren verstärkt, den Rhein überschreiten wollte. Die Wache einer auf der dortigen Rheininsel befindlichen französischen Redoute trieb sie mit ihrem Feuer zurück, so daß sie die Waidlinge im Stiche lassen mußten.[3] Frankreich beschwerte sich wieder bei Basel, und Du Luc schlug dem Rat vor, künftig von ähnlichen Grenzverletzungen die andere Partei durch Signalschüsse gegen Hüningen oder Rheinfelden hin zu benachrichtigen, damit sie dem Verletzer entgegengehen und ihn zurücktreiben könne. Basel fragte bei den Defensionalorten über diesen bedenklichen Vorschlag an, doch kam, da diese Orte verschiedener Ansicht waren, die ganze Angelegenheit merkwürdigerweise niemals an Konferenzen oder Tagsatzungen zur Sprache,[4]

---

3 Uhr, St.-A. Z. Akten „Grenzverletzungen." Auch im St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch III, S. 23 und 27 dieselben Berichte.

[1] Nur Ochs VII, S. 427 beschreibt den Weg genauer. Nach dem alten Plan des Staatsarchivs Zürich von 1689 hatte damals speziell die mittlere der drei Wiesenbrücken diesen Namen, die oberhalb Kleinhüningen bei der Bleiche lag und bei welcher ein Schänzlein errichtet war; das nicht mehr vorhandene Wiesenwäldchen zog sich von dieser Brücke bis zur Abzweigung des jetzt sogenannten Gewerbekanals und über diesen führte, wie mir Staatsarchivar Dr. Wackernagel mitteilt, die Schorenbrücke. Nach der unten S. 478 citierten Aussage des Führers dieser Expedition wäre das rechtsrheinische Basler Gebiet in seiner schmalen Mitte in einer schrägen, einen Winkel bildenden Linie durchzogen worden; nach Pelet hätte die Strecke etwa ½ französische Meile betragen, auf den neueren Karten nicht ganz 1½ Kilometer. Vgl. die beiliegende Karte der Durchzüge.

[2] Pelet X, S. 222 sagt „Mertz, au-dessous de Huningue", womit aber nur Märkt unterhalb Hüningen gemeint sein kann. Der Rheinfelder Kommandant sagt in seiner Entschuldigung an Basel, 120 Mann aus Freiburg und ebensoviel, die aus Rheinfelden über Lörrach gingen, hätten sich bei Istein, das weiter unten am Rhein liegt, vereinigt, den Rhein glücklich überschritten und sich einer Redoute bemächtigt (St.-A. Z. Akten „Gebietsverletzungen").

[3] Pelet X, S. 222.

[4] Heusler, Basler Beiträge II, S. 271, berichtigt die Behauptung von Ochs, wonach die Verletzung geheim geblieben wäre; richtig ist nur, daß in den Abschieden nichts vorkommt. Der Basler Rat hielt sofort nachts um 2 Uhr Sitzung und schrieb um 3 Uhr an Zürich. Frl. Huch S. 92, welche die Ablehnung den Bernern zum Vorwurf macht, scheint übersehen zu haben, daß der Vorschlag eigentlich von Du Luc ausging.

obwohl Zürich eine Beschwerde im Namen sämtlicher Orte an den kaiserlichen Botschafter zu richten vorschlug.[1] Die Eidgenossenschaft ignorierte diese Verletzung und erhielt auch keine Vorwürfe von Frankreich; nur mit Basel wurde verhandelt.

Auf sofortige Beschwerde Basels beim Kommandanten von Rheinfelden erklärte dieser dem Ratsherrn J. Rudolf Wettstein,[2] es hätte sich nur um Eintreibung einer auf das Oberelsaß gelegten Kontribution gehandelt; es ist sehr bezeichnend für die kaiserliche Politik und Kriegführung, daß man, unfähig das Elsaß zu erobern, sich die Anhänglichkeit der Bewohner durch Raubzüge zu erhalten suchte, während die Franzosen nur zur Schonung des gänzlich ausgesogenen Landes und gegen ihre militärischen Interessen soviel wie möglich ihre Truppen auf das rechte Rheinufer verlegten.[3] Den über Lörrach marschierenden 120 Mann habe er drei Wagen mit Waidlingen und 10 Schiffleuten unter Bedeckung von 15 Soldaten nachgeschickt, mit Befehl an den Korporal, den Schweizerboden keineswegs zu berühren, sondern durchs Durlachische zu marschieren. Als Wettstein bezweifelte, daß ein simpler Korporal sich wider die Ordre zu handeln erfrecht habe, beteuerte der Kommandant seine Unschuld bei seinem Seelenheil und ließ den zurückgekehrten Korporal bezeugen, daß er gegen die Ordre und nur aus Unwissenheit den Basler Boden betreten, und als ihn bei einer steinernen Brücke etliche Schweizer darüber aufgeklärt hätten, alsbald auf die rechte Seite ins Durlachische gezogen sei,[4] so daß sie nicht mehr als etwa einen Büchsenschuß weit über Basler Gebiet marschiert seien. Der Kommandant erbot sich, über den Korporal das Kriegsrecht ergehen zu lassen. Wettstein erklärte dies für eine schlechte Satisfaktion, da diese Ordre nicht ernst gemeint und es eine pure Unmöglichkeit gewesen wäre, die beladenen Wagen auf dem andern Weg über die Berge zu führen. In der That hätte dann die Expedition überhaupt nicht den Rhein hinunter fahren, sondern von Rheinfelden die Straße nach Lörrach einschlagen müssen, von wo sie aber eine Höhe von 200 Metern zu überwinden hatte. Es war aber keine andere Satisfaktion zu erlangen,

[1] Brief an Basel vom 23. August 1710. St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch III, S. 53.

[2] St.-A. Z. Akten „Gebietsverletzungen"; Wettsteins Bericht über die Unterredung mit dem Kommandanten Baron von Neuhof, vom 13. August 1710. Auch im St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch III, S. 39.

[3] Pelet X, S. 196 und 208.

[4] Dies ist wohl möglich, da sich die Straße nördlich von der Wiesenbrücke ganz nahe an der Grenze und parallel mit derselben hinzieht, so daß dieser Zug mit einer kleinen Abschwenkung sofort auf badisches Gebiet gelangen konnte, wodurch die Gebietsverletzung um ¼ kürzer wurde.

und die Kaiserlichen antworteten ihrerseits wieder mit Vorwürfen, daß acht französische Grenadiere Deserteurs auf Basler Gebiet verfolgt hätten.[1]

Im Juli 1711 befürchteten die Franzosen von Prinz Eugens persönlichem Erscheinen bei der Reichsarmee am Rhein[2] wiederum einen Uebergang von Kavallerie bei Rheinfelden und Durchmarsch durch Basler Gebiet nach dem Elsaß, als die gefährlichste Unternehmung, welche sie ihm zutrauten. Auf Verlangen des Generals Harcourt schrieb der Kriegsminister an Du Luc, die französische Armee wäre wohl im stande, mit einem solchen Durchpaß durch Schweizer Gebiet zuvorzukommen, was kaum richtig war; der König sei aber entschlossen, die schweizerische Neutralität zu achten, nur sollten die Schweizer sich auch bei den Feinden dessen versichern.[3] Mit ebensowenig Berechtigung fürchtete Bürkli einen Durchbruch der Franzosen und verlangte von den Eidgenossen gute Grenzbesetzung.[4]

Als aber die Tagsatzung im Juli 1711 wieder von den Mächten Respektierung des Neutralitätstraktates verlangte, antwortete der französische Gesandte seinen Instruktionen wenig entsprechend, die Eidgenossen könnten sich selbst durch gute Verwahrung der Grenzen Sicherheit schaffen. Wenn sie jeden Angriff gewaltsam abweisen und sich mit dem nicht angreifenden Teile verbinden wollen, werde der König zu ihnen stoßen; wieder die Allianztheorie. Endlich kam die Tagsatzung wieder zur Erkenntnis der alten, längst erfahrenen und erprobten Wahrheit, daß von den Erklärungen der kriegführenden Mächte wenig Sicherheit für die Grenzen zu hoffen ist und die Eidgenossen für diese selbst sorgen müssen.[5] Die Schwierigkeit lag nur darin, wie dies geschehen sollte.

---

[1] So auch Graf Trautmannsdorf und General Bürkli am 23. August und 6. September 1710, St.-A. Z. Akten „Gebietsverletzungen." Darauf bezieht sich auch ein Brief des Prinzen Eugen an Bürkli vom 10. September 1710, worin er die von Bürkli an Basel gerichteten Entschuldigungen billigt. Vgl. Feldzüge XII, Korrespondenz S. 337.

[2] Mit Unrecht, da Eugens Erscheinen nur die Bedeutung hatte, die Kaiserwahl in Frankfurt zu decken; vgl. Feldzüge XIII, S. 244.

[3] Pelet X, S. 549 und 555; Brief Harcourts vom 2. Juli 1711 und Antwort Voysins vom 6. Juli.

[4] Feldzüge Eugens XIII, S. 236: „Bürklis Befürchtungen eines Einfalls der Franzosen über Schweizergebiet ... entsprachen glücklicherweise nicht einer vorhandenen wirklichen Gefahr." Im Gegenteil „sandten die Kaiserlichen einen Offizier vom Regiment Erlach nach Basel, der die Rheinübergänge und die französische Truppenverteilung jener Gegend rekognoszierte und eingehende Vorschläge für einen Rheinübergang einsendete, zu dem freilich Mittel und Zweck gleichmäßig fehlten." Auch hier zeigt sich, daß Bürkli dem Vaterland gegenüber eine sehr zweifelhafte Rolle spielte.

[5] Abschiede VI, 2, S. 1620.

Denn die katholischen Orte stellten den eigentümlichen Grundsatz auf, bevor man für die Sicherheit des Vaterlandes nach außen sorgen könne, müßten die innern Streitigkeiten beigelegt werden, während die evangelischen meinten, zuerst müsse man nach außen Sicherheit schaffen, ohne freilich darüber die friedliche Ordnung der innern Angelegenheiten zu vergessen. Luzern wollte zwar vom Defensional nicht zurücktreten, aber Basel fühlen lassen, daß man von den Grenzkantonen kein befriedigendes Entgegenkommen in innern Fragen erfahre. Da aber Frankreich am 23. Juli bestimmt zu wissen verlangte, in welcher Weise die Eidgenossen ihre Grenzen zu behaupten gedächten, und erklärte, man könne von keiner Seite mehr irgend welche feindselige Unternehmung gegen die Schweiz dulden, eine Erklärung, welche an die Neutralitätsakte von 1815 erinnert, ferner am 2. August mitteilte, die französischen Generale hätten Befehl, die Schweizergrenzen zu respektieren, bei einem Einfall der Deutschen aber diese rücksichtslos anzugreifen, wo sie zu finden seien, faßten die Defensionalorte einen Beschluß, die Lärmzeichen und Hochwachten einzurichten und die Auszüge bereitzuhalten, und selbst die übrigen Orte versprachen, sich zu rüsten.[1]

Diese auffallend scharfe Sprache ist wohl auf Du Lucs persönliche Rechnung zu setzen und entspricht der Sachlage gar nicht. Keine Partei dachte an Offensive, und es geschah in diesem ganzen Feldzug von 1711 am Oberrhein gar nichts.[2] Glücklicherweise wurde die Verteidigungsfähigkeit der Neutralität auch in den letzten Jahren des Erbfolgekrieges nicht mehr durch gefährliche Annäherung fremder Heere auf eine ernste Probe gestellt, die sie um so weniger hätte bestehen können, als der Bürgerkrieg der Konfessionen nun zum Ausbruch kam.

[1] Abschiede VI, 2, S. 1621 und Zellweger, Geschichte I, 2, S. 180.

[2] Auch für das Jahr 1711 stellt der Verfasser der Feldzüge Eugens XIII, S. 13 den Eidgenossen das Zeugnis aus, daß sie ihre Neutralität im allgemeinen zu wahren, insbesondere Gebietsverletzungen am Oberrhein zu hindern suchten.

3. Bürgerkrieg unter Wahrung der Neutralität nach außen. 1712.

Zürich und Bern, die bisher den Bürgerkrieg zu vermeiden oder zu verzögern gesucht hatten, fanden es nunmehr in ihrem Vorteil, gerade noch vor dem Abschluß des europäischen Friedens den innern Zwist gütlich oder, da dies immer weniger möglich schien, mit dem Schwert zu beendigen, weil nicht allein Frankreich ihre Gegner begünstigte, sondern auch der Kaiser immer noch Miene machte, sich zu Gunsten des Abts und der katholischen Orte in die Toggenburgerfrage einzumischen. Gleich nach Ausbruch des Bürgerkrieges und noch vor der Entscheidungsschlacht bei Villmergen im Juli 1712 erklärte der französische Gesandte den neutralen Kantonen, daß der Kaiser zur Unterstützung der katholischen Orte bereit sei, Frankreich aber ebenfalls zu militärischem Vorgehen gegen die eidgenössischen Grenzen genötigt werde, wenn der Bestand der XIII Kantone in Frage gestellt würde.[1] In der That ließ die kaiserliche Heeresleitung die im Winter 1711/12 in die sogenannte mittlere und obere Postierung zwischen dem Roten Haus und Dobel einquartierten zehn Bataillone und acht Schwadronen auch nach Beginn des Feldzuges von 1712 gerade mit Rücksicht auf den schweizerischen Bürgerkrieg dort stehen, so dringend sie sonst zur Aktion am Rhein gegen Frankreich notwendig gewesen wären. Sie ließ ein Landesaufgebot an die Schweizergrenze stellen, fürchtete aber auch, daß die Franzosen unter dem Vorwand, Ordnung in der Schweiz zu schaffen, durchbrechen würden, eine Besorgnis, die sich bald als ganz unbegründet erwies. Nun ließ auch Frankreich einige Bataillone in Hüningen stehen, um den angeblichen Friedensbemühungen seines Gesandten Nachdruck zu verleihen.[2] So schützte gerade das gegenseitige Mißtrauen der beiden feindlichen Armeen die Schweiz vor einer Einmischung beider Nachbarmächte.

Der europäische Friede hätte den beiden Mächten freie Hand zur Einmischung in die schweizerischen Angelegenheiten im Sinne der katholischen Partei gegeben und die Fürsprache der protestantischen Seemächte für ihre Glaubensgenossen beim Kaiserhof unwirksam gemacht.[3]

[1] Abschiede VI, 2, S. 1693.
[2] Feldzüge Eugens Bd. XIV, S. 249—253 und Korrespondenz S. 146.
[3] Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse I, 2, S. 189.

Daher zeigt sich in der Korrespondenz St. Saphorins und sonst eine gewisse Besorgnis der evangelischen Schweiz, daß der europäische Friede allzu früh geschlossen werden könnte, und die Alliierten ermangelten nicht, ihr die Notwendigkeit vorzustellen, den Toggenburgerstreit vor dem europäischen Friedensschluß zur Entscheidung zu bringen.[1] Umgekehrt erhalten nun erst die Bemühungen der katholischen Orte, den europäischen Frieden zu beschleunigen, ja zu vermitteln, ihre richtige Beleuchtung. Im letzten Augenblick, da die Friedensverhandlungen in Utrecht schon dem Abschluß nahe waren, im April 1712 schlugen Zürich und Bern los, um den später drohenden Interventionen der beiden Großmächte zuvorzukommen, welche die Unabhängigkeit und Existenz der Schweiz selbst bedrohten, wie denn Du Luc dem Kaiserhof durch Vermittlung des Papstes nachher, 1715, einen Plan zur Teilung der Schweiz vorlegen ließ,[2] freilich ohne Billigung seines eigenen Königs und nur um damit die Mißgriffe seiner eigenen Politik zu bemänteln. Gegenüber diesen Gefahren mußte der von der Neutralitätspolitik nahegelegte und bisher regelmäßig befolgte Grundsatz, Bürgerkriege nicht gleichzeitig mit europäischen Kriegen zu führen, um so mehr zurücktreten, als die Wahrscheinlichkeit einer Verschmelzung des innern mit dem auswärtigen Krieg fern lag und gerade die losschlagende Partei der Evangelischen am allerwenigsten auf ein Eingreifen ausländischer Gesinnungsgenossen rechnen konnte; im Gegenteil wurde eine Einmischung ihrer ausländischen Gegner durch den zwischen diesen geführten Krieg verhindert. Ohnehin war ja der spanische Erbfolgekrieg kein Religionskrieg; die der Schweiz benachbarten und verbündeten Mächte, welche sich bekämpften, waren beide katholisch und den katholischen Orten in konfessioneller Beziehung zugethan, auch Savoyen, von dem sie ebenfalls Hülfe erwarteten,[3] kann dazu gerechnet werden; die protestantischen Seemächte aber waren viel zu weit entfernt, um zu Gunsten der reformierten Orte einzugreifen. Diese wünschten eine solche Unterstützung so wenig, daß Bern gerade aus Neutralitätsrücksichten Bedenken hatte, die von England angetragene Allianz vor dem europäischen

---

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 174. Schon am 9. Juli 1709 schrieb St. Saphorin aus dem Haag: „Le greffier Fagel me dit: « Au nom de Dieu, Messieurs, finissez cette affaire (du Tockenbourg) au plutôt, soit par la voie d'accommodement soit par celle de la force; car si cette affaire n'est pas finie au retour de la paix, vous vous trouverez très-embarassés entre la France et la maison d'Autriche. »“

[2] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 586 und 607. Zellweger nennt den Plan ein Possenspiel.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1663.

Friedensschluß einzugehen,[1] und in seinem Bündnis mit Holland am 21. Juni 1712, mitten im Toggenburgerkrieg, die Eidgenossen, Frankreich und den Kaiser ausnahm und sich für den Fall eines Bürgerkrieges nur Hülfsgelder im Betrag der Besoldung von 24 Kompagnien ausbedingte, dagegen sein Recht, die Berner Söldner aus holländischen Diensten zurückzuberufen, auf den Fall beschränkte, daß es von einer ausländischen Macht angegriffen werde.[2] So sicher waren sich Zürich und namentlich Bern ihrer militärischen Ueberlegenheit bewußt, und so führten sie denn auch den Krieg in $3^1/_2$ Monaten zu einem siegreichen Ende, ohne daß irgend eine fremde Einmischung oder eine Neutralitätsverletzung erfolgte.

4. Einschluß in die europäischen Friedensverträge. 1712—1714.

Es war mit Beendigung des Bürgerkrieges höchste Zeit gewesen. Schon im Januar 1712 hatte England, nachdem Marlborough gestürzt worden, in Utrecht Friedensverhandlungen mit Frankreich eröffnet in einer Weise, daß am Zustandekommen des Friedens kein Zweifel mehr war. Daß die Allianz in die Brüche ging und die Seemächte sich auf einen Separatfrieden ohne den Kaiser einließen, welcher den Krieg noch allein weiter führte, war für die schweizerischen Interessen und besonders für die Wünsche der evangelischen Orte ungünstig. Da England selbst seinem treuesten Bundesgenossen, Holland, sehr wenig Rücksicht schenkte, war noch viel weniger zu erwarten, daß es sich für Interessen des Kaisers und der Eidgenossen in Bezug auf die Freigrafschaft Burgund und das Elsaß erwärme oder gar die Toggenburgerfrage durch den europäischen Frieden zu regeln suche, wie Bern und St. Saphorin seit 1709 immer

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 353. St. Saphorin schrieb am 31. Dezember 1709 an Willading: „Townsend me propose d'aller à Berne chercher des instructions positives sur l'alliance. Quand même l'on trouverait à Berne cette alliance utile et nécessaire, il serait pourtant à propos d'éviter d'en venir à une conclusion jusqu'à ce que la paix fut faite, de crainte que l'on ne voulût nous porter en faveur de cette alliance à plus de choses qu'il ne nous peut convenir d'en faire."

[2] Bulliemin X, S. 613.

dringender verlangten und wofür sie jetzt auch vom König von Preußen Zusicherungen erlangten, die dieser freilich nicht zu erfüllen vermochte.[1] Diese Frage konnte doch nur in einem Frieden mit Kaiser und Reich berührt werden, aber auch hiebei nicht mehr im Sinn der evangelischen Orte, da die Fürsprache der Seemächte fehlte.

Die Frage, wie die Eidgenossenschaft zu den Verhandlungen in Utrecht Stellung nehmen sollte, wurde zuerst in getrennten Konferenzen der beiden Konfessionen im März 1712 beraten. Die Katholiken ersuchten Frankreich durch ein besonderes Memorial, jedem Versuch der Reformierten zuvorzukommen, in den Friedensschluß ein Anhängsel, wie etwa Garantierung des gegenwärtigen Besitzstandes der Orte, einzuschmuggeln, weil statt des jetzigen ungerechten der frühere Zustand wiederhergestellt werden müßte, verzichteten aber darauf, ihre Sonderinteressen durch einen eigenen Agenten in Utrecht zur Geltung zu bringen oder Bern wegen der Mission St. Saphorins und wegen des Bündnisses mit Holland zur Rede zu stellen. Doch ersuchten sie Zürich, nach altem Brauch im Namen gesamter Eidgenossenschaft an die Mächte zu schreiben, daß die Schweiz in den allgemeinen Frieden eingeschlossen werde.[2]

Die evangelischen Orte nahmen diesen Wunsch der katholischen mit Freuden auf und schrieben dafür eine außerordentliche Tagsatzung auf April aus. Ihre speziellen Interessen wünschten sie in erster Linie mit den gemeineidgenössischen Interessen zusammen geltend zu machen; wenn aber dies nicht möglich sei, sie den Höfen von England, Holland, Preußen, Hannover und Hessen-Kassel zu empfehlen in dem Sinne, daß neben den XIII Orten auch Neuchatel, Genf, Toggenburg, Münsterthal und Neuenstadt, ja auch die französischen Refugies auf das kräftigste

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 324. St. Saphorins Brief vom 29. November 1709 an Willading mit den projektierten Artikeln, wie die Generalstaaten im Frieden mit Frankreich die Schweiz einschließen und die Toggenburgerfrage regeln könnten: „Et pour assoupir les différences qui sont en Suisse touchant le Tockenbourg et afin qu'ils ne puissent en aucune manière troubler la tranquillité de l'Europe, on est convenu que les règlements ci-dessous specifiés que les cantons de Zurich et de Berne ont donnés aux peuples du Tockenbourg, afin qu'ils eussent à se conduire en conformité, seront reconnus pour bons et pour valables et que les peuples du Tockenbourg y seront maintenus dans leur entier, sans que l'Abbé de St. Gal les puisse inquiéter, etc." Der preußische Resident Bondeli in Bern bezieht sich im Schreiben vom 13. Juli 1712 an Zürich auf ein königliches Schreiben über die Toggenburgerfrage; St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen."

[2] Abschiede VI, 2, S. 1639 und Schreiben der katholischen Orte vom 8. März 1712 an Zürich; St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen."

in den Frieden eingeschlossen würden.[1] Die unmittelbar vor dem Bürgerkrieg zusammentretende Tagsatzung vom 3. April verlief resultatlos, da man zwar beschloß, auf eine persönliche Abordnung zu verzichten und lediglich Schreiben an den Kaiser und an Frankreich zu richten, aber dies noch unausführbar fand, solange der neue Kaiser Karl VI. seine Wahl den Eidgenossen noch nicht angezeigt hatte und als König von Spanien von einem Teil der Orte nicht anerkannt wurde, also in dem Schreiben nicht, wie er es erwartete, tituliert werden konnte.[2] Wohl aber wurden Schreiben an den König von Preußen, den Kurfürsten von Hannover, den Landgrafen von Hessen-Kassel gerichtet und von allen drei Fürsten Ende Juni in günstigem Sinne beantwortet.[3]

Der Bürgerkrieg machte die auswärtigen Verhandlungen vollends unmöglich. Nach dem Aarauer Frieden wurde auf der ersten gemeinsamen Tagsatzung im September 1712 beschlossen, ein Schreiben an die hohen Potenzen zu richten und sie um Einschluß der gesamten Eidgenossenschaft in den bevorstehenden europäischen Frieden zu ersuchen.[4] Die Anzeige von der Kaiserwahl war seitdem eingetroffen, aber von dem Schreiben an den Kaiser mußte nun abgesehen werden, weil er sich am Frieden gar nicht beteiligte,[5] und ein nochmaliges Schreiben an Frankreich zu richten, fanden die katholischen Orte überflüssig, so daß dies von den reformierten allein geschah.[6]

In den am 11. April 1713 unterzeichneten Frieden zwischen Frankreich und England wurden von französischer Seite die XIII Orte samt Zugewandten nachträglich eingeschlossen und von letztern ausdrücklich genannt: Genf, die Stadt St. Gallen, Mühlhausen, Biel und Graubünden;[7] von englischer Seite wurden in einer besondern vom 20. Juli

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 1640 und 1646.

[2] Daselbst S. 1643.

[3] Die drei Antworten vom 24., 25. und 28. Juni 1712 im St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen." Dem preußischen Schreiben liegt sogar ein Entwurf des Einschlußartikels bei, welchen Preußen zu Gunsten der Schweiz und speziell der evangelischen Orte beantragte, mit dem komischen Schreibfehler „et Chatel et Valengin" statt Neufchâtel. Auch vom Prinzen Eugen liegt ein Schreiben vom 26. Juni 1712 an Zürich und Bern vor, welches zum Frieden ermahnt. Feldzüge XIII, Korrespondenz S. 161.

[4] Abschiede VII, 1, S. 2.

[5] Daselbst S. 24.

[6] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen"; Schreiben sämtlicher Orte an Zürich über diese Frage, aus dem März und April 1713.

[7] Abschiede VII, 1, S. 1407, Beilage 10; auch Du Mont, Corps universel diplomatique VIII, p. 342. Die in letzterm abgedruckte ursprüngliche Fassung vom 11. April sagt nach Nennung einiger anderer eingeschlossener Staaten im Artikel 28 lediglich: „Seront en outre compris ceux qui seront nommés dans

1713 datierten Inklusionserklärung nur die evangelischen Orte, weil die katholischen die Königin Anna nicht anerkannt und nicht an sie geschrieben hatten, unter den Zugewandten dagegen auch Neuchatel genannt, welches von Frankreich nicht erwähnt wurde.[1] In dem gleichzeitig abgeschlossenen Frieden zwischen Frankreich und Holland wurden zuerst nur von letzterer Macht die XIII, besonders aber die evangelischen Orte vorbehalten, von Frankreich die Eidgenossen gar nicht erwähnt.[2] Auf die Vorstellungen der Tagsatzung erklärte der französische Gesandter, es seien noch sechs Monate Zeit bis zur Ratifikation, um diesen Passus in den Frieden hineinzubringen. Die Tagsatzung bat den König darum in einem Schreiben vom 19. Juli 1713.[3] Doch scheint die Bitte nicht erfüllt worden zu sein. Die Uebergehung Neuchatels im Frieden mit England wurde dadurch gut gemacht, daß das Fürstentum ebenso wie die XIII Orte und Zugewandten im Frieden Frankreichs mit Preußen vom 11. April 1713 von beiden Teilen eingeschlossen und die Souveränität des Königs von Preußen über Neuchatel und Valangin, aber auch das Bundesverhältnis des Fürstentums zu den Eidgenossen von Frankreich anerkannt wurde.[4] Damit war wenigstens diese Frage nach dem Wunsch der evangelischen Orte entschieden und der französische Einfluß auf das immer mit Bern verburgrechtete Neuchatel verdrängt.

---

l'espace de six mois après l'echange des ratifications." Die in der Abschiedsbeilage gegebene Fassung: „Comme par l'article 25 du traité de paix conclu le 11 Avril dernier il est porté que sa Majesté pourra comprendre dans l'espace de six mois ... sa Majesté comprend les XIII cantons des Ligues Suisses, l'abbée et ville de St. Gal, la republique du Valais, la ville de Genève, etc." beruht auf einer erst am 25. September 1713 vom König ausgestellten und am 14. Oktober von Du Luc mitgeteilten Erklärung (St.-A. Z. Akten „Frankreich").

[1] Abschiede VII. 1. S. 1405, und besonders die Instruktion vom 2. Juni in Actes et Mémoires concernant la paix d'Utrecht. 1713. V. p. 361 und bei Du Mont VIII. S. 344: „Anna Regina ... quandoquidem articulo 25 tractatus pacis ... Nos igitur respublicas sive cantones Helvetiae evangelicos cum omnibus quos inter sese habent foederatis, civitate Genevensi, principatu Novi Castri et Vallengiae, civitates St Galli, Mulhousen, Bienne atque ligas Rhaeticas nominamus."

[2] Abschiede VII. 1. S. 1405 und Du Mont VIII. S. 371: „De la part des Etats generaux les XIII Cantons des Ligues Suisses et particulierement les Cantons evangeliques."

[3] Abschiede VII. 1. S. 33.

[4] Abschiede VII. 1. S. 1409 und Du Mont VIII. S. 357. Artikel 9: „Agnoscet Rex Christianissimus Regem Borussiae pro supremo domino principatus Novi Castri et Vallengiae ..." Artikel 12: „Comprehendentur omnes XIII pagi Helvetiae cum omnibus eorum sociis et foederatis, singulatim principatu Novi Castri et Vallengiae, republica Genevarum etc."

Der Kaiser jedoch und das Reich, von deren Frieden mit Frankreich für die eidgenössischen Interessen am meisten abhing, führten allein und mit unglücklichem Erfolg den Krieg noch ein Jahr lang weiter. Die Franzosen eroberten unter anderm die Festung Landau, wobei mehrere Schweizerregimenter sich beteiligten.[1] Sofort beschlossen die VIII Orte, sich über diese Transgression zu beschweren, mußten aber, da Landau inzwischen fiel, vom Schreiben an den König absehen und sich begnügen, den Truppen selbst die Betretung des Reichsbodens zu untersagen.[2]

Nochmals wurde in diesem letzten Stadium des Krieges, namentlich im Juli 1713, die Basler Grenze durch Annäherung fremder Truppen bedroht und wiederum die Eidgenossenschaft von französischer wie von kaiserlicher Seite aufgefordert, die Grenze zu bewachen, wobei jede Partei die Neutralität nur für den Fall zu achten versprach, daß die andere sie nicht verletze, und der die Franzosen im obern Elsaß kommandierende Generallieutenant d'Aßfeld den Basler Abgeordneten nochmals den Durchbruch Mercys vorwarf.[3] Die Lage war so sehr verändert, daß jetzt Frankreich an einen ähnlichen Durchbruch hätte denken können, um in den Waldstädten noch Eroberungen zu machen.

Auf das Gesuch Basels und „um ihr Territorium nicht allein mit Worten, sondern auch mit Werken zu verwahren", beschlossen die evangelischen Orte im Juli 1713 eine Grenzbesetzung und führten sie allein durch, während die katholischen wieder kleinmütig erklärten, wenn die hohen Mächte die Verträge nicht halten und mit Gewalt durchbrechen, so könne wenig oder viel Mannschaft an den Grenzen doch nichts ausrichten. Zürich hatte schon 100 Mann, 30 mehr als sein Kontingent nach dem Defensional betrug, nach Basel abmarschieren lassen, in der Hoffnung, die andern Orte nach sich zu ziehen. Erst nach dieser thatsächlichen Fürsorge kam man auch auf den Neutralitätstraktat zurück und erhielt vom französischen Gesandten die unter damaligen Umständen wertvolle Versicherung, daß die französischen Truppen das eidgenössische Gebiet solange nicht verletzen würden, als die Gegenpartei es nicht thue, wobei er aber seine Verwunderung äußerte, warum man zuerst an Frankreich gelange, das die Neutralität doch nie verletzt habe. Darauf gab auch der kaiserliche Gesandte eine ähnliche Versicherung gegen das Versprechen der Tagsatzung, den Sekuritätsvertrag über die

[1] Vgl. Zurlauben, Histoire militaire III, p. 131, wonach bei Landau sich beteiligten die Schweizerregimenter Bettens, Brändli, Hessy, Surbeck.

[2] Abschiede VII, 1, S. 35 und 44.

[3] Daselbst S. 32; Julitagsatzung 1713.

Waldstädte aufrecht zu erhalten.[1] So wurde im letzten Augenblick der 1709 gebrochene Neutralitätstraktat von 1702 wieder aufgerichtet, aber auch durch die thatsächlichen Maßregeln einer neuen Verletzung vorgebeugt. Die Lage war noch sehr bedenklich, da bald die Franzosen, bald die Kaiserlichen einen Durchbruch der Gegner durch das Gebiet Basels befürchteten. Du Luc verlangte im August 1713, daß die Eidgenossen dem bei Villingen stehenden kaiserlichen General de Vaubonne den möglicherweise beabsichtigten Durchmarsch durch ihr Gebiet verwehren, versprach auch, der König werde in diesem Fall den Mercyschen Durchzug vergessen und den Neutralitätstraktat heilig beobachten; wenn aber wieder eine Verletzung stattfinde, so würde der König auch die Eidgenossen „als Feinde traktieren und keineswegs verschonen." Diese wohl von Du Luc formulierte Drohung steht in einem sonderbaren Widerspruch zu der von ihm früher vorgebrachten Theorie von der Allianz des Neutralen mit dem Gegner des Verletzers, beruht aber auf der Voraussetzung, daß eine wiederholte Duldung des Durchmarsches einer absichtlichen Begünstigung und Unterstützung des Feindes gleichkomme und also eine subjektive Neutralitätsverletzung enthalte.[2]

Als die Franzosen im September 1713 Freiburg im Breisgau belagerten, das denn auch im November fiel, befürchteten wiederum die Kaiserlichen einen französischen Angriff auf die Waldstädte und besonders eine Belagerung Rheinfeldens. Der kaiserliche Botschafter und der General Bürkli forderten die Eidgenossen auf, gemäß der Erbeinung das treue Aufsehen über die Waldstädte walten zu lassen und französische Angriffe durch kräftige Beihülfe abzutreiben. Da es sich hierbei vielmehr um Angriffe vom Breisgau aus als um Durchmarsch durch die Schweiz handelte, mußten sich die Kaiserlichen zum hundertsten Mal darüber belehren lassen, daß die Eidgenossen die rheinischen Waldstädte zwar immer als eine Vormauer angesehen, aber das getreue Aufsehen nie anders als im Sinne einer schirmlichen Verwendung verstanden hätten, und wenn sie etwa thatsächliche Hülfe geleistet, dies ausdrücklich nicht als eine Verpflichtung der Erbeinung anerkannt, sondern um ihrer eigenen Konvenienz willen gethan hätten. Die Tagsatzung verwendete sich auch jetzt mit besonderem Schreiben und einer

[1] Abschiede VII. 1. S. 33. Vgl. auch Ochs, Geschichte von Basel VII. S. 437. Wenn R. Fuchs S. 271 meint, dies sei ein ganz neuer Neutralitätstraktat, in welchem von den Waldstädten nicht die Rede sei, so waren auch im Traktat von 1702 dieselben nicht genannt, wohl aber 1702 und 1713 ihre Sicherung durch die Eidgenossen zur Bedingung der kaiserlichen Ratifikation des Traktates gemacht.

[2] Abschiede VII. 1. S. 36. Die Drohung war übrigens nur an Basel zu Handen der Konferenz der evangelischen Orte gerichtet, weil diese allein den Grenzschutz übernommen hatten.

Deputation an den französischen Marschall de Villars, sandte zwei Kriegsräte an Basel und beschloß, im Notfall sich auch des ebenfalls bedrohten Schaffhausen anzunehmen.[1]

Diese Gefahren hatten bald ein Ende, da Villars selbst im November 1713, um seine Heldenthaten mit einer Friedensstiftung abzuschließen, mit dem Prinzen Eugen in Rastatt zusammenkam und hier am 7. März 1714 die Friedensbedingungen von beiden Feldherren als Bevollmächtigten des Kaisers und des Königs unterzeichnet wurden. Der Kaiser mußte sich nun mit weit schlechteren Bedingungen begnügen, als er sie früher hätte erhalten können, und namentlich Landau abtreten.[2] Beim Reich, auf dessen Kosten diese Abtretung geschah, entschuldigte er sich, daß er keine Zeit gehabt, die Stände zu konsultieren, und anerbot sich, ihren Frieden mit Frankreich ebenfalls abzuschließen. Dafür war schon zu Rastatt zur Vollendung der Punkte, welche die Zustimmung des Reiches erforderten, nicht ohne Rücksicht auf die neutrale Stellung der Schweiz und die Friedensvermittlungsversuche der katholischen Orte festgesetzt worden, daß der Kaiser für den Sitz dieser Verhandlungen einige Städte im schweizerischen Gebiet vorschlagen und der König von Frankreich unter denselben die Auswahl treffen solle.[3] Aus den vom Kaiser vorgeschlagenen Städten Schaffhausen, Frauenfeld und Baden wählte Ludwig XIV. Baden und zeigte den Eidgenossen durch ein Schreiben vom 2. April 1714 an, daß die Konferenz daselbst am 15. April oder 1. Mai spätestens beginnen sollte.[4] Allein wie schon der Motivierung dieses Schreibens, daß der Friede dem ganzen Europa die Ruhe und jedem das Seine zurückgeben und in alten Gegenden die Herrschaft der Gerechtigkeit herstellen solle,[5] eine bedenkliche Deutung für die Einmischung in die schweizerischen An-

[1] Abschiede VII, 1, S. 44.

[2] Actes et Mémoires ... concernant la paix d'Utrecht, 1715, V, p. 357, Artikel 13.

[3] Daselbst S. 381, Artikel 34: „L'empereur et le roi conviennent de fixer ce lieu dans un pays neutre hors de l'empire et du royaume de France et pour cet effet ont jeté les yeux sur le territoire de la Suisse, dans lequel il sera nommé par sa Majesté impériale ou par sa Majesté très-chrétienne trois villes pour en choisir une ...“

[4] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen“; Pergamentbrief des Königs an die sämtlichen Orte der Eidgenossenschaft; der Kaiser hatte dieselbe Anzeige schon am 28. März gemacht, vgl. Abschiede VII, 1, S. 52 und 54. Die Abschiede reden von einem Frieden mit dem Reich, das französische Schreiben nur von der Ergänzung des Friedens mit dem Kaiser.

[5] „Comme nous voulons establir ... la tranquilité dans toute l'Europe, rendre à chacun ce qui lui appartient et faire de tous costez régner la justice, nous sommes convenus par le traité signé à Rastatt ...“

gelegenheiten zu Ungunsten der evangelischen Orte gegeben werden konnte, so betrachtete man in der Schweiz überhaupt die Wahl Badens zum Unterhandlungsort mit sehr gemischten Gefühlen. Die Fragen der Bewachung, Einlogierung, Begrüßung und des ganzen Zeremoniells[1] waren um so schwieriger zu behandeln, als die durch den Bürgerkrieg und Sieg der Reformierten hervorgerufene Spannung zwischen den Konfessionen jede gemeinsame Beratung unmöglich machte und die Stadt und Grafschaft Baden gerade zu den Gebieten gehörte, von welchen der Aarauer Friede die katholischen Orte ausgeschlossen hatte.

Ablehnen konnten Zürich und Bern, welche nebst Glarus als Herren von Baden alles in der Hand hatten, diese scheinbare Ehre nicht, beobachteten aber die Konferenz mit großem Mißtrauen und machten sich auf Angriffe gefaßt.[2] Umgekehrt suchten die katholischen Orte den Mächten ihre besonderen Interessen zu empfehlen.[3] Schon gingen Gerüchte um, daß im Rastatter Frieden mehrere geheime Artikel zum Nachteil der evangelischen Religion und der evangelischen Orte enthalten seien.[4] Allein die Gesandten des Kaisers, welcher aus Eifersucht gegen das Reich keine nicht schon in Rastatt behandelten Geschäfte zuließ, gaben den katholischen Orten so wenig Zutritt, als sie den Hetzereien Du Lucs Gehör schenkten, der nun seinen Instruktionen entgegen an einer Verbindung beider Monarchen zu Gunsten der katholischen Orte, ja zur Teilung der Schweiz vergeblich arbeitete.[5] Weder die katholischen noch die evangelischen Orte erlangten irgend etwas für ihre speziellen Interessen in diesem Frieden, der auch dem Reich nichts weiter als den Beitritt zum Frieden von Rastatt verschaffte. Als die auch von den katholischen Orten wieder besuchte Julitagsatzung ein gemeinsames Gesuch um Einschluß in den Frieden an beide Monarchen zu richten beschloß, schickte Trautmannsdorf das an den Kaiser gerichtete Schreiben zurück, da der Titel „katholische Majestät" absichtlich weggelassen worden war.[6]

[1] Abschiede VII, 1, S. 52 und 54. Konferenz der evangelischen Orte und der drei die Grafschaft Baden regierenden Stände vom April 1714.

[2] Abschiede VII, 1, S. 64 und St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen"; Briefe von Hottinger, welcher die Verhandlungen der Konferenz in Baden beobachten sollte, aber nicht viel davon erfuhr.

[3] Abschiede VII, 1, S. 55 und 62.

[4] Daselbst S. 57. Die drei Separatartikel enthalten nichts derartiges und überhaupt nur Formalitäten wegen der Titel und der ungebräuchlichen Anwendung der französischen Sprache; vgl. Actes et Mémoires V, p. 392.

[5] Strickler, Grundriß zur Schweizergeschichte II, S. 163, und Zellweger, vgl. oben S. 482.

[6] Abschiede VII, 1, S. 61, Note. Das vom 6. September datierte Original befindet sich daher noch im St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen."

Dennoch wurde wenigstens soviel erreicht, daß Ludwig XIV. die XIII Orte und die Zugewandten, Abt und Stadt St. Gallen, Wallis, Genf, den Bischof von Basel, die Städte Mühlhausen und Biel und Graubünden in den zu Baden am 7. September 1714 unterzeichneten Frieden mit Kaiser und Reich einschloß.[1]

Mit diesem Einschluß der Eidgenossenschaft in den allgemeinen Frieden war kaum soviel erreicht, als unbedingt notwendig und bei frühern Friedensschlüssen von selbst gewährt worden war, noch dazu in unvollständiger, einseitiger Form. Von all den weitern Wünschen, welche St. Saphorin in seiner fünfjährigen Mission vorgebracht hatte, war nichts erreicht; weder die Rückgabe der Freigrafschaft, noch die des Elsasses oder auch nur die Demolierung Hüningens, und betreffend die Toggenburgerfrage mußten die evangelischen Orte noch sehr froh sein, daß sie nicht in einem ihnen ungünstigen Sinne geregelt wurde; bis zur Abreise der fremden Gesandten befürchteten sie noch eine Verständigung derselben in dieser Richtung.[2] Die Freigrafschaft erwähnte der Friede von Baden überhaupt nicht, und was die Rheingegenden und Hüningen betrifft, so gab er dem Reich nur die im Breisgau von den Franzosen eroberten Plätze und angelegten Festungswerke zurück, wie Freiburg, Breisach, Kehl, bestimmte, daß die auf den Rheininseln bei Straßburg und bei Hüningen und die bei letzterm errichtete Brücke samt Brückenkopf auf dem rechten Ufer rasiert würden,[3] und garantierte die freie Schiffahrt auf dem Rhein für die Unterthanen beider Parteien und alle übrigen, welche den Strom zum Verkehr benützen wollen.[4] Das Reich hätte wohl weitere Abtretungen und gute Barrieren nach dem Vorgang Hollands gewünscht; die Gesandten der Reichskreise

[1] Abschiede VII, 1, S. 1409. In dem am 7. September unterzeichneten Vertrag von Baden heißt es zwar lediglich, Artikel 36: „Seront compris tous ceux qui seront nommés d'un commun consentement d'une et d'autre part dans l'espace de six mois après l'échange des ratifications"; so in Actes et Mémoires concernant la paix d'Utrecht VI, p. 926. Eine entsprechende Inklusionserklärung findet sich in diesem Werke nicht; wohl aber liegt das Original derselben mit königlicher Unterschrift und dem Datum des 15. November 1714 im St.-A. Z. Akten „Frankreich", während in den Abschiedsbeilagen nur eine in Luzern befindliche Kopie Du Lucs abgedruckt ist.

[2] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen"; Briefe Hottingers.

[3] Actes et Mémoires VI, p. 893, Artikel 8: „Le Roi très-chrétien fera raser à ses dépens les fortifications construites vis-à-vis Huningue sur la rive droite et dans l'isle du Rhin, de même que le pont construit en cet endroit sur le Rhin, etc."

[4] Daselbst S. 890, Artikel 6: „La navigation et autres usages du Rhin demeureront libres et ouverts aux sujets des deux parties et à tous ceux qui d'ailleurs voudront y passer, naviguer ou transporter des marchandises."

hatten sich schon 1710 in Beziehungen zu St. Saphorin gesetzt und eine Allianz mit den reformierten Kantonen vorgeschlagen,[1] aber der Kaiser wünschte und erlangte auch, daß der Badener Friede lediglich eine Wiederholung und Bestätigung der Bestimmungen von Rastatt mit Ausdehnung auf das Reich blieb. Der Wiener Hof, der schon beim westfälischen Frieden die Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich begünstigt hatte, wollte nichts von einer Verbindung derselben mit den Reichsständen wissen. Die kleinen Reichsstände Süddeutschlands, welche große Lasten für den Krieg getragen und die schlimmsten Verheerungen erlitten hatten, wurden nun vom Kaiser preisgegeben und durften sich wohl fragen, ob sie bei dem im habsburgischen Interesse geführten Krieg nicht besser neutral geblieben wären.

Die klägliche Rolle, welche das Reich dabei spielte, wird treffend ausgedrückt in einem derben Gedicht, welches der zürcherische Beobachter Hottinger mit einem seiner Briefe aus Baden sandte, betitelt:

„Auf den Friedenskongreß zu Baden."

„Du armes Teutschland du, was hast du nicht ertragen,
Wie manchmal hat der Krieg die Adern dir geschlagen,
Wie hat man dir geschröpft, wie oft und stark purgiert
Und allen Saft und Kraft zum Leib hinaus geführt.
Nun wird zu gueter Letz die Badcur vorgenommen,
Gott laß dir in der Schweitz das Schweitzen (sie) wohl bekommen.
Nun geht das Friedenswerk von Radstatt in das Bad,
Das heißt gewiß ein Fridt, der sich gewaschen hatt." [2]

Die Reichsstände, die für sich selbst nichts durchsetzten, konnten auch zu Gunsten der Eidgenossen nichts ausrichten, obwohl namentlich der König von Preußen, der Kurfürst von Hannover und der Landgraf von Hessen-Kassel alle Geneigtheit dazu versicherten und Dankschreiben der evangelischen Orte dafür erhielten.[3]

[1] Zellwegers Excerpten zur Appenzeller Geschichte V. S. 54: Memorial St. Saphorins vom 14. Dezember 1710 über die politischen Interessen Berns und der Staaten Europas. St. Saphorin hebt die Vorteile einer Restitution des Elsasses hervor, daß Straßburg sich wieder mit den evangelischen Kantonen verbinden und neutral werden könnte.

[2] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen"; auf einem Oktavzettel einem Brief Hottingers beigelegt, ohne daß dieser Brief sich irgendwie auf das Gedicht bezieht.

[3] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen"; die Zustimmungsbriefe der evangelischen Orte an Zürich zu solchen Dankschreiben datieren aus dem Juni 1714.

So blieb denn die ganze fünfjährige Mission St. Saphorins in allen ihm aufgetragenen Punkten erfolglos und ihr einziges, freilich nichts weniger als beabsichtigtes Resultat war und blieb die Neutralitätsverletzung des Grafen Mercy. So schlimm hat Berns Versuch einer Einmischung in die Politik der Großmächte ausgeschlagen, eine ernste Warnung für alle Zeiten.

5. Erfolg der Neutralitätspolitik.

Noch bleibt die Frage übrig, die überall der Neutralitätspolitik gegenüber gestellt werden kann, hier aber vielleicht mit einem größern Anschein von Berechtigung als für irgend einen andern Zeitpunkt der Schweizergeschichte, ob die Neutralität unter den damaligen Verhältnissen überhaupt richtig war und den Interessen des Staates entsprach, oder ob die Eidgenossenschaft besser gethan hätte, ihre herkömmliche Neutralität diesmal aufzugeben und etwa auf Seite der Alliierten sich am Kriege gegen Frankreich zu beteiligen, ob sie namentlich auf diesem Wege ihre Interessen durchgesetzt hätte, die Freigrafschaft und das Elsaß von Frankreich loszureißen. Diese Frage kann zwar nur aufgeworfen werden, wenn man davon absieht, daß die katholischen Orte von diesem doch in der That im gemeinsamen Interesse gelegenen Ziel durchaus nichts wissen wollten, daß sie vielmehr dem König von Frankreich in weit höherem Grade ergeben waren als die reformierten Orte den Alliierten, daß ein Anschluß an die Allianz nur von den evangelischen hätte geschehen können und die Zerreißung der Eidgenossenschaft hätte hervorrufen müssen. Indessen wenn einmal Eventualitäten, die nicht eingetreten sind, in Aussicht genommen werden sollen, hat man einen weiten Spielraum und kann auch dem beschränktesten Verstand hohe politische Weisheit und Uneigennützigkeit unterschieben. Gegen einen Anschluß der Eidgenossen an die Allianz in den entscheidenden Jahren 1708—1710 sprechen aber sehr bestimmt eine Reihe von Bedenken.

Die Alliierten waren, obwohl eine so vielköpfige Allianz infolge der unvermeidlichen Sonderinteressen, Reibereien und Eifersüchteleien zwischen Staatsmännern und Feldherren nie die wirkliche Summe aller Kräfte dieser Staaten darstellt, doch den Franzosen weit überlegen und

diesmal durch ihre großen Feldherren fast überall siegreich. Der eigentliche Zweck dieses Krieges, dem französischen Uebergewicht vorzubeugen und ein Ende zu machen, war mit dem Schlusse des Feldzuges von 1708, vollends mit dem Siege bei Malplaquet, erreicht.[1] Ein vollständiger Sieg der Alliierten, eine Vereinigung Mailands, der Freigrafschaft und des Elsasses mit Oesterreich, hätte eine viel vollständigere und gefährlichere Einschließung durch eine und dieselbe Macht bewirkt, als wenn diese Länder bei Frankreich blieben; und zwar durch eine Macht, die gerade in diesem Augenblick mit Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz drohte und trotz dem westfälischen Frieden die alten Rechte des Hauses Habsburg über diese Gegenden wieder eifriger als je hervorsuchte. Durch Beitritt zur Allianz hätten die Eidgenossen den gefährlichsten Feind ihrer Freiheit unterstützt, wären in kürzester Zeit mit ihm allein geblieben und von ihm zum Opfer eines Friedens mit Frankreich gemacht worden. Denn die große Allianz drohte schon seit Ende 1708 in die Brüche zu gehen. Dieselben Mächte, welche es den evangelischen Eidgenossen als moralische und politische Pflicht darstellten, dieser Allianz beizutreten, England und Holland, fingen schon an sich zu fragen, was für einen Gewinn sie von dem Kriege hätten, dessen Eroberungen fast nur dem Kaiser zufallen konnten und dessen Beendigung mit einem alle Wünsche der Seemächte erfüllenden Frieden nur durch die maßlosen Forderungen des Kaisers verhindert wurde, Forderungen, die zum Teil für die Bundesgenossen selbst gefährlich waren und namentlich die Hoffnungen Savoyens[2] und der Generalstaaten[3] durchkreuzten. Als vollends durch den am 17. April 1711 eintretenden Tod des Kaisers Joseph I. der von den Alliierten als König von Spanien anerkannte Karl III. (VI.) zugleich die Herrschaft über Oesterreich und Aussicht auf die deutsche Königskrone erwarb, da drohte von dieser Seite eine viel gefährlichere Universal-

[1] So urteilt Ranke in der Preußischen Geschichte, Ausg. v. 1874, II, S. 476.

[2] St. Saphorin schreibt in seinem Memorial vom 14. Dezember 1710 (vgl. Zellwegers handschriftliche Akten zur Geschichte der Verhältnisse zu Frankreich IV, S. 78) von den „brouilleries entre sa Majesté Impériale et le Duc de Savoye“: „Les ministres de l'Empereur ayants pour principal objet de bien établir l'autorité de leur maître en Italie et craignants que plus les ducs de Savoye seraient puissants, plus ils se trouveraient en état de s'y opposer, aiment mieux de mettre en danger tout le reste des affaires que de donner au duc de Savoye cette petite augmentation de puissance.“ Es handelt sich um die terres des Langhes, kaiserliches Lehen in der Gegend von Genua.

[3] Ranke, Französische Geschichte, Ausg. v. 1856, IV, S. 252, wegen der in Belgien zu treffenden Einrichtungen.

monarchie zu entstehen, deren Unterstützung durch die übrigen Alliierten geradezu widersinnig gewesen wäre.[1]

Nicht jenes Glas Wasser und kleinliche Hofdamenintriguen haben den Sturz Marlboroughs verursacht und an Stelle des großen Feldherrn den einsichtigen Staatsmann Bolingbroke gesetzt, sondern die ganz veränderte Sachlage, welche Marlborough in ehrgeizigem Uebermut ignorieren wollte, um den Krieg über die politischen Ziele zu setzen. In richtiger Berücksichtigung ihrer Interessen haben nicht allein England, das schon vor Beginn des Feldzuges von 1712 einen Waffenstillstand schloß,[2] sondern bald auch Holland, Preußen[3] und Savoyen, welche seit Jahren mit Gedanken zu einem Separatfrieden umgegangen waren, die Allianz aufgegeben und Kaiser und Reich allein einen von nun an unglücklichen Krieg weiterführen lassen.

Diese schon 1708 beginnende innere Fäulnis der Allianz überschaute man in der Schweiz und besonders in Bern dank den allseitigen Beziehungen und den eingehenden Berichten St. Saphorins vielleicht besser als irgendwo in Europa. In einem glänzenden, eine Fülle von Aufschlüssen enthaltenden Memorial vom 14. Dezember 1710 zeichnet St. Saphorin, der nun nach den unglücklichen Erfahrungen seiner frühern Umtriebe zu einer bessern Erfüllung seiner Aufgabe zurückgekommen war und hier unbedingten Glauben verdient, die ganze Verwerflichkeit der kaiserlichen Politik, das Mißtrauen und die verletzende Rücksichtslosigkeit gegen die Seemächte, Savoyen und selbst gegen das deutsche Reich. Der Kaiser, dessen entehrende Zumutung an Ludwig XIV., den eigenen Enkel aus Spanien zu verjagen, 1709 allein noch den Frieden verhinderte, weigerte sich doch, nach der Aufforderung der Seemächte Truppen nach Spanien zu schicken, wollte die dortige Kriegführung jenen allein zumuten und beschränkte seine Thätigkeit fast ganz auf Italien, um dort möglichst viel an sich zu reißen und im dereinstigen Frieden zu behaupten.[4] Teils um in Italien desto mehr verlangen zu können, teils aus Besorgnis, daß die Gewinnung fester Barrieren für das Reich, d. h. die Abtretung des Elsasses und der Freigrafschaft die jetzt durch Furcht vor Frankreich erzwungene Ergebenheit der Reichsstände gegen den Kaiserhof vermindern könnte,

[1] Ranke, Französische Geschichte IV, S. 269, urteilt so; ähnlich auch der Verfasser der Feldzüge Eugens Bd. XIII, S. 17.

[2] Feldzüge XIV, S. 38 und 50.

[3] Feldzüge XII, S. 43. Vgl. auch Noorden II, S. 530. Friedrich schwankte schon 1706, ob er nicht die günstigen Anträge Frankreichs zu einem Separatfrieden annehmen wolle, und eröffnete Ende 1709 selbst Verhandlungen darüber.

[4] Zellwegers Kopien von Akten zu der Geschichte der Verhältnisse ꝛc. IV, S. 79. Memoire St. Saphorins vom 14. Dezember 1710.

wollte er von dieſen Barrieren gar nichts wiſſen, ja er durchkreuzte dieſe Bemühungen,[1] gab alſo die Reichsintereſſen, wie es nachher auch im Raſtatter Frieden geſchah, vollſtändig preis und lieferte damit den beſten Beweis, daß es auch mit Unterſtützung derſelben Intereſſen der evangeliſchen Eidgenoſſen nie Ernſt geweſen war.[2] Es fehlt alſo für jenes angebliche Einverſtändnis zwiſchen Bern und dem Kaiſerhof auch die erſte und notwendigſte Vorausſetzung, der Wunſch des Kaiſers, die Freigrafſchaft für ſich zu erlangen. Dieſer vom Kaiſer preisgegebenen Intereſſen der Reichsſtände, führt St. Saphorin in jenem Memorial weiter aus, ſollten die Seemächte und die proteſtantiſchen Kantone der Eidgenoſſen ſich annehmen, um jene durch Erfüllung ihrer Forderungen vom Kaiſer unabhängiger zu machen, ſich ſelbſt zu verpflichten und damit auch eigene Intereſſen, die Rückgabe der Freigrafſchaft und des Elſaſſes zu erzwingen, oder wenigſtens des letztern, da er auf erſtere ſchon nicht mehr hofft.

Aus dieſer ganzen mißgünſtigen und rückſichtsloſen Haltung des Wiener Hofes gegenüber den Eidgenoſſen wie allen übrigen Staaten zieht St. Saphorin den Schluß, die evangeliſchen Eidgenoſſen müßten nach dem Vorgange der Engländer und Holländer alle Maßregeln treffen, um ſich gegen die kaiſerlichen Unternehmungen zu ſichern, ohne dabei die größere Gefahr von Frankreich her aus den Augen zu verlieren, ſondern in gleicher Weiſe gegen die Kaiſerlichen wie gegen die Franzoſen ſich vorſehen durch Verbindung mit den jetzt Frieden ſchließenden Seemächten.[3] Mit andern Worten: St. Saphorin, der

[1] Zellwegers Kopien von Akten zu der Geſchichte der Verhältniſſe IV, S. 83: „La cour de Vienne supposait que ces barrières de l'Empire ne pourraient être obtenues de la France qu'en se relâchant en Italie de quelque chose en faveur du duc d'Anjou et de l'autre côté elle croit que tandisque les princes du haut Empire seront exposés aux invasions de la France, ils seront obligés pour se maintenir contre cette puissance, d'avoir plus de ménagements et de déférences pour l'Empereur que s'ils étaient à couvert contre la France. M. le comte de Sinzendorf ne s'est pas pu empêcher de me dire que jamais l'Empire n'avait eu plus de déférence et plus de soumission pour les volontés de l'Empereur que depuis qu'il était exposé aux invasions de la France.“ (Memoire von St. Saphorin.)

[2] Daſelbſt S. 84: „Le prince de Salme s'étant depuis retiré j'ay aisément pu voir que tous les premiers ordres avaient été changés et que non seulement l'Empereur ne s'intéressait plus pour les barrières, mais que ces ministres traversaient tout ce que ceux de l'Empire faisaient à cet égard.“ Wenn St. Saphorin dies nur dem Rücktritt des Fürſten von Salm zuſchreibt, ſo täuſcht er ſich doch wohl über Geſinnung und Bedeutung dieſes Miniſters, von dem Prinz Eugen am 18. Juli 1709 an Sinzendorf ſchrieb: „C'est un fou qui ne sait jamais ce qu'il dit“ (Feldzüge XI, Korreſpondenz S. 179).

[3] Daſelbſt S. 125: „Les dispositions de la cour de Vienne étants à

einzige unter den schweizerischen Staatsmännern, soweit man ihn überhaupt dazu rechnen kann, welcher die Neutralitätspolitik anfangs verachtet und heimlich bekämpft hatte, ist infolge der schlimmen Erfahrungen zum überzeugten Anhänger des Neutralitätssystems geworden, wohl die beste Rechtfertigung desselben.

In seiner neuen Richtung war er denn auch weit glücklicher und seine Bemühungen mit bedeutenden Erfolgen gekrönt. Nicht nur gelang es, die Einmischung des Kaisers in die schweizerischen Angelegenheiten auch nach dessen Frieden mit Frankreich zu verhindern; das Bündnis mit den Generalstaaten kam wenigstens für Bern zu stande.

Die Situation der Schweiz während des spanischen Erbfolgekrieges hat eine gewisse Aehnlichkeit mit den gegenwärtigen Verhältnissen. Eine ähnliche Verbindung von Großmächten wie bei dem für die nächste Zukunft vielfach befürchteten Krieg stand damals Frankreich gegenüber und umfaßte zugleich die Schweiz auf drei Seiten. Zu den Kriegsschauplätzen gehörten Süddeutschland und die Lombardei, Gegenden, für deren Beherrschung die Schweiz eine wichtige Position bildet. Auch in Bezug auf Truppenmassen und strategische Pläne läßt sich dieser Krieg eher als frühere mit den Kriegen der Gegenwart vergleichen. Wenn die Armeen der Mächte heute weit zahlreicher sind, hat doch

notre égard telles que je les représente, je crois que nous devons observer sur son sujet les mêmes maximes qu'observent les Anglais et les Hollandais, je veux dire qu'il est nécessaire de prendre des mesures solides pour nous assurer contre ses entreprises, mais cependant sans perdre de vue la jalousie infiniment plus grande que nous avons raison d'avoir contre la France, ... mais bien tâcher de prendre telles mesures que l'on puisse se soutenir également contre les Impériaux comme contre les desseins dangereux de la France. Je crois que si nous faisons l'alliance projetée, soit avec l'Angleterre et la Hollande, soit avec LL. hh. PP. toutes seules, et que nous nous unissions avec les cercles (Kreisen des deutschen Reiches) nos voisins, comme les Impériaux verraient alors une impossibilité absolue de rien entreprendre sur nous ni de faire valoir aucune de leurs dangereuses prétentions, ils seraient eux-mêmes par leurs intérêts empressés à nous rechercher." Von Verbindung mit Preußen rät er ab mit sehr ungünstiger Beurteilung dieser Macht und besonders des Kronprinzen, der durch den intriganten Minister Ilgen gegen die Schweiz eingenommen sei. Preußen könne sich in Neuchatel nicht halten, wenn Bern es nicht unterstützen wolle. Es habe um seiner Partikularinteressen willen Frieden geschlossen und dadurch alles Ansehen bei den Alliierten verloren. Die gefürchtetste Macht sei England; dieses könne der Schweiz am meisten helfen und liebe die freien Völker.

auch die Militärorganiſation der Schweiz ſich entſprechend verbeſſert. Vor allem aber iſt der Grundſatz der Neutralität und die Einigkeit gegen außen heute bei weitem ſtärker ausgebildet. Jene Spaltung in zwei einander feindſelig betrachtende Konfeſſionsparteien, jene Intereſſengemeinſchaft mit auswärtigen Parteien und Mächten iſt überwunden und vermag nicht mehr die gemeinſame Vaterlandsverteidigung zu lähmen. Ohne die genaue Kenntnis des innern Zwieſpaltes wäre auch der Mercyſche Durchzug nicht unternommen worden. Die eigene Uneinigkeit der Eidgenoſſen hat ſich noch immer als der gefährlichſte, ja als der einzige wirklich gefährliche Feind ihrer Neutralität und Unverletzlichkeit erwieſen. Die zuweilen auftauchende Anſicht, daß die Behauptung der ſchweizeriſchen Neutralität auch beim beſten Willen und bei aller Anſtrengung von ſeite der Schweiz einem ſie rings umgebenden Kriege gegenüber unmöglich wäre, iſt jedenfalls durch die Geſchichte des ſpaniſchen Erbfolgekrieges widerlegt.

VIII.

Die „vollständige und exakte“ Neutralität gegenüber den späteren Kriegen des 18. Jahrhunderts.

Die nun folgende Periode von 1714 bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts bietet keinerlei neue Fragen und Seiten der eidgenössischen Neutralität, läßt aber um so bestimmter erkennen, daß das Neutralitätsprinzip nun außer aller Frage stand, daß die Eidgenossen mit größter Sicherheit und Klarheit die bisher erprobten Grundsätze und Maßregeln zum Schutz der Neutralität ohne lange Erörterungen sofort anwendeten und in dieser Beziehung eine Einigkeit und Folgerichtigkeit bewiesen, die in ihrer Politik bei vielen andern Fragen vermißt wird. Um allen Zweifel über den Charakter dieser Neutralität und jede Verwechslung mit den mißbräuchlichen Anwendungen, welche etwa andere Staaten von diesem Begriffe machten, zu vermeiden, wird die eidgenössische Neutralität von nun an in der Regel als eine „vollständige und exakte" oder „genaue" bezeichnet.

Selbst die gefährliche Durchzugsbestimmung des „Trücklibundes", den die katholischen Orte 1715 aus Haß und Besorgnis über den Sieg der Reformierten im Toggenburgerkrieg mit Frankreich eingingen, kam dank der Aufmerksamkeit der evangelischen Orte nicht zur Ausführung und brachte der Neutralität ebensowenig Schaden, als das ganze Bündnis seinen Zweck einer Restitution der den Katholiken abgenommenen Herrschaften irgendwie erreichte. Im Gegenteil hinderte die Existenz dieses katholischen Bündnisses die Erneuerung des französischen Bundes mit den evangelischen Orten 54 Jahre lang.

Nach der andern Seite dauerten die alten Streitigkeiten über die Interpretation der österreichischen Erbeinung und die Bemühungen, die Grenzlande in die Neutralität einzuschließen, fort, ohne ein freundnachbarliches Verhältnis mit Oesterreich zu stören. Mit Preußen behielten die evangelischen Orte ihr gutes Einverständnis betreffend Neuchatel und ließen sich nun auch herbei, dem König von Preußen Werbungen zu gewähren.[1]

---

[1] Zunächst nur eine Kompagnie, 1717; vgl. Abschiede VII, 1, S. 128. Eine Garde von 125 Mann hatte schon Friedrich III. 1696 erhalten; vgl. May, Histoire militaire VII, p. 457.

Eine im September 1725 begangene Gebietsverletzung, welche darin bestand, daß französische Soldaten aus der Festungsredoute von Großhüningen auf ein im Bann von Kleinhüningen fahrendes Basler Schiff schossen, ja mit bewaffneter Hand an das Basler Ufer rückten und Gewalt brauchten,[1] kann nicht als Neutralitätsverletzung bezeichnet werden, weil damals zwar eine gewisse Spannung zwischen Frankreich und dem Kaiser, aber kein Krieg vorlag, im Gegenteil durch das Herrenhauser Bündnis vom September 1725 die Erhaltung des Friedens und der Neutralität Preußens und Englands bei allfälligem Krieg des Reiches gegen Frankreich angestrebt wurde.[2] Es liegt hier also eine ganz gewöhnliche Gebietsverletzung im Frieden vor, bei welcher keine Kriegspartei und somit keine Neutralität in Frage kommt.

1. Polnischer Erbfolgekrieg. 1733—1738.

Ein Kriegszustand zwischen den Nachbarmächten trat erst mit dem im Oktober 1733 ausbrechenden polnischen Erbfolgekriege ein und fand die Eidgenossen vom ersten Augenblick an gerüstet und entschlossen, ihre Neutralität zu behaupten; so nahmen sie aus Grundsatz dieselbe Haltung an, die der König von Preußen gegen seinen Willen, nur weil seine Bündnisanerbietungen in Wien abgelehnt wurden, beobachten mußte.[3] Im November 1733 versammelte sich eine außerordentliche Tagsatzung wegen des Krieges, der am Rhein und in Italien nahe an den Grenzen ausgebrochen war, und namentlich wegen der besorgniserregenden Lage von Basel, welches Repräsentanten und Zuzug begehrte. Die Tagsatzung beschloß „als ein weiteres Mittel unserer eigenen unperturbierten Erhaltung in erwünschtem Frieden und Ruhe die Observanz einer vollständigen exakten Neutralität gegen die sämtlichen kriegenden hohen Mächte“,[4] daher sei „keinem kriegenden Teil zu gestatten, auf eidgenössischem Boden Posto zu fassen und darüber

[1] Abschiede VII, 1, S. 288. St.-A. Z. Akten „Basel.“
[2] Ranke, Preußische Geschichte III, S. 49.
[3] Daselbst S. 210 ff. und hier oben S. 33.
[4] Zürcher Originalabschied.

Durchpaß zu nehmen, sondern Gewalt mit Gewalt abzutreiben." Auf die Mitteilung der französischen Kriegserklärung am 11. November 1733 konnte man dem Botschafter Bonnac gleich mit diesem Neutralitätsbeschluß antworten.[1] Da bei der vorgerückten Jahreszeit die fremden Armeen schon die Winterquartiere bezogen, nahm Basel sein Begehren um Zuzug zurück; doch wurden ihm zwei Repräsentanten geschickt, die am 2. und 5. Dezember ankamen,[2] die Defensionaltruppen des ersten Auszuges wurden in Marschfertigkeit gesetzt, Hochwachten und Feuerzeichen in stand gestellt.[3] Den ganzen Winter hindurch hielten 100 Mann Basler Miliz die Stadt und die Hauptposten und Uebergänge zu Augst, St. Jakob, an der Hülftenschanze und an der Wiesenbrücke besetzt. An diesen Beschlüssen nahmen selbst die nicht im Defensional befindlichen Orte teil. Die scharenweise in der Schweiz herumvagierenden Deserteurs beschloß man mit Wegnahme von Montur und Gewehr möglichst an der Grenze anzuhalten, die im Land aufgegriffenen mit Laufpaß den nächsten Weg aus dem Land zu schicken unter Verbot, es wieder zu betreten.[4] In diesem Punkt übte man wohl unter dem Einfluß der Verträge über Auslieferung eine Strenge, die heute nicht mehr erforderlich ist, da den Deserteurs so gut wie politischen Flüchtlingen Asyl gewährt werden kann. Diese Frage hängt übrigens nur mit dem Asylrecht an sich und mit den Staatsverträgen über Auslieferung zusammen, nicht mit der Neutralität, da hier von einem Durchzug nicht die Rede sein kann und keine Kriegspartei zu Gunsten der andern geschädigt wird, oder eine Schädigung doch nur dann eintritt, wenn der Neutrale, ohne durch Verträge genötigt zu sein, nach jeder Seite verschieden verfahren wollte.

Trotz diesen sorgfältigen Vorkehrungen wurden wieder Gerüchte und Drohungen betreffend beabsichtigte Durchzüge laut, allerdings ohne ernstlichen Grund. Die französischen Agenten drohten Basel wegen antifranzösischer Stimmung mit Anwendung jener Repressalien, welche man 1709 nach dem Mercyschen Durchzug der Stadt zugedacht hatte.[5] Der Tresorier von Hüningen beschwerte sich, daß ein kaiserlicher Major bei einem Basler Ratsherrn sich erkundigt habe, welchen Weg Mercy seiner Zeit genommen habe. Dies scheint doch alles ziemlich müßiges

---

[1] Abschiede VII, 1, S. 454.

[2] Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VII, S. 555.

[3] Abschiede VII, 1, S. 454 und 456. Aus dem zweiten Jahre dieses Krieges, 1734, datiert ein hübscher, auf Pergament gemalter Plan der Hochwachten des zürcher. Gebietes mit Feuerzeichen und Signalscheiben, im Staatsarchiv Zürich.

[4] Abschiede VII, 1, S. 454 und 456.

[5] Abschiede VII, 1, S. 455. Verhandlungen zwischen den nach Basel abgeordneten Kriegsräten und dem Basler Rat der XIII.

Gerede von untergeordneten Beamten zu sein, die sich wichtig oder verdient machen wollten. Ernstlich war nur die Möglichkeit zu befürchten, daß die Franzosen, welche bei Hüningen eine Brücke schlugen, wieder den baslerischen Teil der Schusterinsel zur Aufstellung und Lagerung von Truppen benützen würden.[1] Auf ein Protestschreiben der eidgenössischen Kriegsräte standen sie sofort davon ab. Der kaiserliche Legationssekretär wie der französische Ambassador wurden ersucht, sich bei den Generalen zu verwenden, daß sie von jedem Vorhaben eines Durchzuges abstehen möchten. Die Kriegsräte berieten in Basel wieder über die Verbesserung der Defensionalordnung und wünschten eine Erklärung darüber, ob bei wirklichem Durchzugsversuch sofort die Wachtfeuer angezündet und thätlicher Widerstand geleistet werden solle oder ob man dies „für zu viel und zu voreilig" erachte.[2] Die Frage ist keineswegs überflüssig und kein Zeichen mangelnder Entschlossenheit: denn es wird auch beim heutigen Neutralitätsrecht noch sehr von den jeweiligen Umständen abhängen, ob man jedem Einbruchsversuch gleich eine Kriegserklärung folgen läßt. Solange Aussicht ist, die Verletzung auf andere Weise gutzumachen und die Neutralität trotzdem aufrecht zu erhalten, wird man dies vorziehen. Indessen beschloß im März 1734 die folgende Tagsatzung, welche einen Teil dieser Vorschläge annahm, in dieser Beziehung beim alten Defensional von 1702 zu bleiben, immerhin alle Umsicht bei derartigen Vorfällen zu empfehlen.[3] Man durfte die Zuzugsverpflichtungen nicht abschwächen, da sonst mit solchen Ausnahmsbestimmungen Mißbrauch getrieben werden konnte.

Noch bevor die Feldzüge des Jahres 1734 begannen, ersuchten Basel und Schaffhausen schon um Zuzug von 200 Mann und erhielten ihn auch,[3] sowie auf neues Begehren im Juli weitere 200. Nachdem der französische Ambassador die Beobachtung der eidgenössischen Neutralität schon am 16. November 1733 zugesagt und am 24. Februar 1734 wiederholt hatte, erlangte die Tagsatzung im März auch vom kaiserlichen Botschafter dieselbe Erklärung über Nichtbetretung des eidgenössischen Bodens; doch verlangte sie nach ihrer Wiedereinberufung im Mai noch die Ratifizierung dieser Erklärungen durch die höchsten Gewalten und Ausdehnung auf die beiderseitigen Alliierten.[4] Im Juli 1734 wurde die kaiserliche Ratifikation abgegeben und von der Tag-

[1] Ochs, Geschichte Basels VII, S. 553, und Abschiede VII, 1, S. 456. 458 und 459. Im März 1734 beschloß die Tagsatzung, diese Grenzstreitigkeit als unwichtig ruhen zu lassen.

[2] Abschiede VII, 1, S. 457.

[3] Daselbst S. 459.

[4] Daselbst S. 468.

satzung genügend gefunden, nicht aber vom französischen Gesandten, der die Aushändigung der seinigen verweigerte[1] und schließlich solange verzögerte, daß sie durch das Ende des Krieges zwecklos wurde.[2] Diese Weigerung hatte ihren Grund nicht sowohl in einer Absicht Frankreichs, die Neutralität zu verletzen, als in den Bemühungen des Kaiserhofes, eine seinen Wünschen entsprechende Interpretation der Erbeinung zu kriegerischer Hülfe als Bedingung seiner Ratifikation hinzustellen. Nach ihrer alten Politik lehnte die Tagsatzung diese Verpflichtung durchaus ab, glaubte aber die Ratifikation auch ohne diesen Anhang annehmen zu können, während der französische Botschafter in jener Bedingung einen Vorwand zur Verletzung der Neutralität durch die Kaiserlichen erblickte.[3] Trotz dieser Unklarheit der kaiserlichen und dem Ausbleiben der französischen Ratifikation ist es doch während dieses Krieges zu keinem Bruch der Neutralität gekommen, mit Ausnahme einer sehr unbedeutenden Gebietsverletzung durch die Kaiserlichen am Damm zum Hörnli bei Kreuzlingen.[4] Die feste Haltung der Eidgenossenschaft und ihre wiederholte Erklärung, „bei der Neutralität unabweichlich zu bleiben und auf allen Notfall die Grenzen nach Möglichkeit mit den vom Höchsten verliehenen Kräften vor Ueberfall zu hüten",[5] erwies sich wirksamer als alle Zusicherungen der Mächte.

Der Vorschlag, die Neutralität auch auf die nördlichen Grenzlande durch einen sogen. Sekuritätsvertrag auszudehnen, fand diesmal beim Kaiserhof Zustimmung, sogar mit Erweiterung bis auf drei Meilen in den Schwarzwald hinein, sowie auf Sundgau und Breisgau bis an den Heitersheimerbach,[6] scheiterte aber am Verlangen Frankreichs, daß die Eidgenossen, um Vorfälle wie den Mercyschen Durchzug zu verhindern, eine Garantie für diese Sekurität übernehmen und den Verletzer derselben als Feind erklären sollten.[7] Nach ihrem altbewährten Grundsatz schlugen die Eidgenossen eine solche ihre eigene Neutralität in Frage stellende Garantie für auswärtige Neutralitätsdistrikte rundweg ab. So hatte dieser Sekuritätsvertrag dasselbe Schicksal wie die Anerkennung der eidgenössischen Neutralität; er blieb ohne Ratifizierung bis zum Ende des Krieges und wurde faktisch doch gehalten. Dagegen stellten die Orte wie in frühern Kriegen dem Kaiser wieder zwei

[1] Abschiede VII, 1, S. 478.
[2] Daselbst S. 500, vom Oktober 1734; S. 523, vom Juli 1735.
[3] Daselbst S. 478, vom Juli 1734.
[4] Daselbst S. 480, vom Juli 1734.
[5] Daselbst S. 523, vom Juli 1735.
[6] Daselbst S. 460 und 472.
[7] Daselbst S. 469.

Regimenter zum Schutze Vorderösterreichs.[1] In den Frieden, dessen Präliminarien schon im Oktober 1735 unterzeichnet wurden, dessen Ratifikation aber erst im November 1738 zu Wien erfolgte,[2] wurden die Eidgenossen nicht eingeschlossen, da ein hierauf zielender Antrag Zürichs an der Tagsatzung vom Juli 1736 keine Unterstützung fand.[3]

Keine Bedeutung für die Neutralitätsfrage haben zwei Ereignisse, welche in die Zeit des Friedens fallen, eine Streitigkeit Basels mit den französischen Nachbarn über den Lachsfang, im November 1736,[4] und die an sich sehr bedenkliche Empörung der Unterthanen gegen den Bischof von Basel. Den Truppen von Kaiser und Reich, welche der Bischof zu Hülfe rief, versagten die reformierten Eidgenossen mit Erfolg den Durchzug zur Vornahme der Exekution im Pruntrut, Anfang 1737.[5] Als der Bischof sich dann an Frankreich wandte, konnte dieses 1740, ohne das eigentliche Gebiet der Eidgenossenschaft zu berühren, Truppen ins Bistum einrücken lassen.[6]

2. Oesterreichischer Erbfolgekrieg. 1741—1748.

Selbst der Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges 1741 machte zunächst noch keine besondern Maßregeln und Erklärungen zum Schutze der Neutralität nötig, da die Armeen sich den schweizerischen Grenzen nicht näherten und die beiden Hauptparteien, Maria Theresia und Kaiser Karl VII., in Versicherungen ihrer Freundschaft für die

[1] Abschiede VII, 1, S. 461, wo die Kapitulation abgedruckt ist. Die 3120 Mann blieben bis zum Frieden im August 1736 im kaiserlichen Dienst; vgl. daselbst S. 547 und May VII, S. 77. Das eine Regiment unter Kaspar Schmid von Zürich war von den reformierten Orten gestellt, das andere unter Franz Anton von Niederöst von den katholischen.

[2] Lacretelle, Histoire de France pendant le XVIII. siècle II, p. 174 et 180.

[3] Abschiede VII, 1, S. 542.

[4] Daselbst S. 552 und 581; vgl. Wieland, Der Kleinhüninger Lachsfangstreit 1736, im Basler Jahrbuch 1889 mit Karte der Gegend. Das Staatsarchiv Zürich (Fraumünster) besitzt hierüber auch einen Kopieband, in welchem alle Akten zusammengestellt sind.

[5] Abschiede VII, 1, S. 553.

[6] Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 583.

Eidgenossen wetteiferten.[1] Maria Theresia verzichtete 1741 sogar auf Ansprüche, welche Oesterreich bisher auf einige an Basel grenzende Ortschaften in einer bei Kriegszeiten sehr gefährlichen Weise geltend gemacht hatte.[2] Ein Antrag Freiburgs, daß man darauf bedacht sein möge, sich in den künftigen europäischen Friedensvertrag einschließen zu lassen, war das erste Traktandum, welches die Tagsatzung mit Bezug auf diesen Krieg im Juli 1743 zu behandeln hatte.[3]

Erst als Frankreich im Sommer 1743 gegen die pragmatische Armee Hollands und Englands Truppen nach Deutschland gehen ließ und in den Krieg als Hauptpartei einzutreten anfing, näherte sich der Krieg den schweizerischen Grenzen und gab Anlaß, im August 1743 eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen. Diese beschloß wiederum, „nach dem Beispiel der Standesvorfahren gegen sämtliche kriegführende Potenzen eine aktive vollständige Neutralität zu beobachten, keiner kriegenden Macht zu gestatten, auf eidgenössischem Territorium Posto zu fassen, durchzustreifen oder Durchpaß zu nehmen, und wenn eine übliche freundliche Erinnerung nicht Eingang finden sollte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und sich mit allen Kräften zu widersetzen."[4] Von diesem Beschluß wurde den kriegführenden Monarchen, ihren Gesandten und Generalen Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen, sie sollten ihre Armeen das eidgenössische Territorium nicht betreten lassen. Da der französische Ambassador behauptete, daß die in den Breisgau heraufgerückte ungarische Armee unter dem Prinzen Karl von Lothringen beabsichtige, durch Basler Gebiet ins Oberelsaß einzufallen, legte Basel 550 Mann nach Augst und erhielt im August von den Defensionalorten Repräsentanten und 2040 Mann Zuzug.[5] Als im September der Kommandant von Hüningen den unter Khevenhüller in den Waldstädten versammelten österreichischen Truppen eine ähnliche Absicht zuschrieb, führte er aus, wie leicht es für eine unbeträchtliche Zahl französischer Truppen wäre, an der Birs und Ergolz im Basler Gebiet die Feinde abzuhalten, begnügte sich aber, die Eidgenossen zu eigener Verteidigung aufzufordern, damit ihr Gebiet nicht Kriegsschauplatz werde.[6] Ein französischer Offizier entwarf einen Plan für die

[1] Abschiede VII, 1, S. 655 und 656.
[2] Ochs VII, S. 596.
[3] Abschiede VII, 1, S. 668.
[4] Abschiede VII, 1, S. 674.
[5] Ochs VII, S. 598.
[6] Abschiede VII, 1, S. 681. Beilage B zum Zürcher Originalabschied; Schreiben des Kommandanten von Hüningen vom 7. September an Basel: „Ses armées (du Roi) sont plus que suffisantes pour s'opposer aux desseins que pourraient avoir les ennemis de passer sur votre territoire; la situation

Verteidigung der Basler Grenzen in drei Linien und legte ihn dem General Herzog de Noailles vor, nicht aber, wie es ſcheint, auch den Eidgenoſſen.[1] Die biſchöflichen Lande wurden in die Neutralität eingeſchloſſen und ihre Verſchonung den beiderſeitigen Generalen nachdrücklich empfohlen.[2] Der ungariſche Geſandte, der ſeinerſeits vielmehr den Franzoſen die Abſicht eines Durchzuges zuſchrieb, erklärte hierauf, es ſei der Königin aufrichtiger Wille, mit der Schweiz eine „genaue Neutralität“ zu beobachten, und ſie habe in dieſem Sinne Befehle an alle Generale ergehen laſſen.[3]

Da auch von Frankreich und England[4] ähnliche Erklärungen abgegeben wurden und die Truppen die Winterquartiere bezogen, konnte die Defenſionalmannſchaft im November entlaſſen werden.[5] Die einzige Unregelmäßigkeit, die in dieſem Kriegsjahre vorkam, beſtand darin, daß öſterreichiſche Deſerteurs aus Kleinhüningen durch Neudorfer Schiffe auf das franzöſiſche Ufer gebracht wurden. Auf Beſchwerde der eidgenöſſiſchen Repräſentanten mißbilligte der Kommandant von Großhüningen den Vorfall und ließ die ſchuldigen Neudorfer gefangen ſetzen, wenn auch nicht, wie verlangt war, ausliefern.[5] Mit dieſer Genugthuung für die durch elſäſſiſche Bauern begangene unbedeutende Verletzung der Neutralität durfte man ſich wohl zufrieden geben.

Als Neutralitätsverletzung wollte es der ungariſche Botſchafter bezeichnen, wenn man die von Maria Thereſia begehrten zwei Regimenter nicht bewillige, während den Franzoſen Werbungen erlaubt ſeien; daß man ferner einen öſterreichiſchen Offizier in Kleinhüningen nicht dulden wolle, während ein franzöſiſcher in Baſel ſei. Auf Vorſtellung der eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſtand der franzöſiſche Marſchall de Coigny von dem Verlangen nach Entfernung des öſterreichiſchen Offiziers ab, betonte aber um ſo mehr die „genaue“ Beobachtung der Neutralität,

même avantageuse que j'ai reconnue sur le bord de la Birse et sur la rivière d'Augst à Liestal serait que l'on ne serait obligé d'employer qu'une très petite partie de nos forces contre une plus grande de celles des ennemis...: mon attachement pour vous et la crainte de voir votre pays en proie de l'indiscipline de deux armées, s'il devenait le théâtre de la guerre, est le seul motif, etc.“

[1] Wenn dies nicht etwa der Gegenſtand der Sendung des Chevalier de la Touche durch den Marſchall de Coigny nach Baſel war, worüber ſich Oeſterreich beklagte, vgl. Abſchiede VII, 1, S. 681 und 685. Uebrigens war der Urheber dieſes Planes der Graf Jean Jacques de Beauſſobre, ein Waadtländer in franzöſiſchem Dienſte; vgl. über ihn May. Histoire militaire VI. p. 155.

[2] Abſchiede VII, 1, S. 676 und 677.

[3] Daſelbſt S. 678.

[4] Daſelbſt S. 683.

[5] Daſelbſt S. 685.

mit der Drohung, er würde, wenn die Oesterreicher nur einen Schritt auf Schweizer Gebiet thäten, den Feind aufsuchen, wo er ihn fände; die Eidgenossen möchten ihre Grenzen wohl verwahren, damit das Land nicht zum Kriegsschauplatz werde.[1] Da aber die Armeen gleich darauf rheinabwärts zogen, wurde diese Grenzbesetzung schon im Mai überflüssig. Inzwischen trat aus dem eigentlichen Kernpunkt des Erbfolgekrieges eine schwierige Frage in Beziehung auf die österreichische Erbvereinigung hervor, da der Gesandte Kaiser Karls VII. behauptete, die Erbeinung sei nach Aussterben des österreichischen Mannsstammes nicht auf die Großherzogin von Toscana, wie er Maria Theresia nannte, sondern auf den Kaiser übergegangen.[2] Wegen dieser Streitfrage wurden die begehrten Regimenter zum Schutze Vorderösterreichs verweigert. Der Erbfolgestreit wie auch die Argumentation, daß Frankreich als Bundesgenosse des Kaisers ins Reich komme, dürfte auch veranlaßt haben, daß der König gegen alle bisherige Gewohnheit eine Anzahl schweizerischer Kompagnien auf dem rechtsrheinischen Gebiet zur Belagerung von Freiburg im Breisgau verwendete, was Maria Theresia als Transgression hinstellte und die Tagsatzung zu ahnden versprach.[3]

Als im Herbst desselben Jahres 1744 Friedrich der Große den zweiten schlesischen Krieg eröffnete, der Prinz von Lothringen sich aus dem Elsaß nach Böhmen wandte, der Kaiser nach Bayern zurückkam und der Marschall Belleisle 12 000 Franzosen unter dem Namen eines kaiserlichen Huldigungsheeres gegen die österreichischen Waldstädte und Konstanz führte, wurden die Grenzen Schaffhausens und des Thurgaus von eben diesen Kriegsvölkern bedroht. Da namentlich Zürich für diese Gegenden viel empfindlicher war als für Basel, begnügte sich die im September berufene außerordentliche Tagsatzung nicht mit der Erneuerung der alten Beschlüsse, „eine aktive Neutralität vollständig zu beobachten, keinen Durchzug zu gestatten und Gewalt mit Gewalt abzutreiben",[4] sondern traf energischere Maßregeln als bisher. Der Thurgau, der im stande sei, die Neutralität mit dem eigenen Landvolk zu wahren, solle den dreifachen Auszug zu stündlichem Abmarsch bereithalten; bei Annäherung der Feinde solle der Landvogt eidgenössische Repräsentanten begehren und, sobald fremde Kriegsvölker den eidgenössischen Boden

[1] Abschiede VII, 2, S. 7. Der französische Offizier war jener De la Touche.
[2] Daselbst S. 4.
[3] Daselbst S. 26. Die Beteiligung muß bedeutend gewesen sein, da May VI eine ganze Reihe von schweizerischen Offizieren anführt, die vor Freiburg standen; S. 150 Joseph Nazar Reding von Biberegg, S. 153 Rudolf Castella, S. 154 Philipp de Boccard, S. 159 Besenval, S. 163 Waldner.
[4] Abschiede VII, 2, S. 22.

betreten, den Landsturm ergehen lassen, der die Defensionalarmee zusammenruft. Im Fall einer Belagerung von Konstanz sollen vier Freikompagnien dorthin rücken, um zu verhindern, daß die Belagerer auf Thurgauer Boden Posto fassen oder die österreichische Besatzung sich ins Thurgau zurückziehe; auch um die Lieferung von Munition und Proviant und den Schiffsverkehr abzuschneiden. Dießenhofen und Rheinau wurden angewiesen, ihre Brücken zu verwahren, Werbungen gänzlich verboten. Da die Sicherheit der eidgenössischen Grenzen hauptsächlich von der Sicherheit der Nachbarschaft abhänge, wurden die kriegführenden Mächte aufgefordert, Konstanz und Bregenz, die Waldstädte und das Frickthal als neutrale Orte anzusehen. Während der ungarische Botschafter dies nur benützte, um den Eidgenossen die Gefahr einer Festsetzung der Franzosen an der schweizerischen Nordgrenze vorzustellen, versicherte der französische wenigstens, daß die Generale angewiesen seien, die eidgenössische Neutralität zu respektieren, und der Marschall Coigny erkundigte sich nach dem Lauf der eidgenössischen Grenzen.[1]

Den österreichischen Grenzlanden war nicht zu helfen, da der Erbfolgestreit die Gewährung von Truppenwerbungen und eidgenössischen Garnisonen ausschloß. Die Franzosen, die zu diesem Zwecke gekommen waren, nahmen im September die Waldstädte, im Oktober und November Freiburg und selbst Konstanz ein, wenn auch ohne Verletzung des schweizerischen Territoriums und mit Verschonung des linksrheinischen Frickthals. Eine dauernde Festsetzung der Franzosen in diesen Gegenden wurde aber verhindert durch die gleich darauf folgende Wendung des Krieges zu Gunsten Oesterreichs und den Tod des Kaisers. Die einzigen Ereignisse, die der Neutralität nahe traten, bestanden darin, daß einige Schiffe mit französischen Kriegsgeräten von dem nun in französischer Gewalt befindlichen Rheinfelden nach Hüningen durch den baslerischen Teil des Rheines fuhren; Frankreich erklärte, daß dies gegen den Willen des Königs geschehen sei und nicht mehr vorkommen solle.[2] Ferner begab sich 1747 ein französischer Deserteur von Hüningen auf den Basler Teil der Schusterinsel und wurde, von seinem Hauptmann wieder zur Rückkehr genötigt, von Frankreich an Basel ausgeliefert, hier an die badische Grenze geführt und in Freiheit gesetzt. Ein anderer Ausreißer wurde von einem französischen Offizier und zwei Füsilieren einige Schritte über die Grenze bei Kleinhüningen verfolgt; der Kommandant von Großhüningen ließ den Offizier deswegen einstecken und erst auf Zustimmung des Basler Rates wieder frei.[3]

[1] Abschiede VII, 2, S. 23.
[2] Daselbst S. 26.
[3] Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 607.

Im Juli 1747 konnte der französische Gesandte der Eidgenossenschaft mit vollem Recht Glück wünschen zu der Ruhe, die sie inmitten der sie umgebenden Kriegswirren genieße.[1]

So ging auch dieser Krieg ohne jede Störung der Friedensordnung der Eidgenossenschaft mit dem Frieden von Aachen 1748 zu Ende, und wenn das auf Zürichs Antrag[2] an die Mächte gerichtete Gesuch um Einschluß in den Frieden keinen Erfolg hatte,[3] so lag dies wohl zum Teil an Gegenwirkungen der katholischen Orte wegen ihrer Restitutionshoffnungen, zum Teil aber auch an der Thatsache, daß die Schweiz allzu wenig mit diesem Kriege in Berührung gekommen war.

Der Friedenseinschluß war auch die einzige Frage, welche sich für die Schweiz während des siebenjährigen Krieges erhob, der ihren Grenzen niemals nahe kam.[4] Der von Bern schon im Juli 1760 gestellte Antrag, sich diesmal bei Zeiten durch Schreiben an alle Mächte um Einschluß zu bewerben, scheiterte wiederum an der Abneigung der katholischen Orte und wurde auch von den evangelischen aufgegeben, da sie es für bedenklich hielten, allein hierin vorzugehen. Der Einschluß hätte auch nur insofern einen Zweck gehabt, als Frankreich seine Schweizerregimenter gegen Preußen führte auf die Begründung hin, es handle als Bundesgenosse des Reiches und Oesterreichs gegen den Reichsrebellen;[5] anderseits kämpften unter Friedrichs Fahnen der Berner Scipio Lentulus bei Roßbach, Leuthen, Zorndorf, der Waadtländer Gabriel Monod bei Hohenfriedberg, Soor, Prag, Leuthen und Zorndorf[6] als einzelne Offiziere im preußischen Dienst; Kompagnien hatte Preußen damals nicht.[7]

[1] Abschiede VII, 2, S. 55.

[2] Daselbst S. 64 und 66.

[3] Vgl. daselbst S. 222, wonach das Gesuch zu spät kam. Der französische Gesandte antwortete am 31. August 1748: „Cette inclusion ne pourra avoir lieu qu'autant qu'on y admettra quelques autres puissances que celles qui ont été parties contractantes aux préliminaires, puisqu'on a cherché jusqu'à présent en écarter du traité définitif toutes les matières qui y sont étrangères pour en accélérer la conclusion." Jene andern Mächte, Preußen und Sardinien, welche man ebenfalls angegangen hatte, antworteten, sie seien nicht direkt am Krieg und daher auch nicht an den Friedensunterhandlungen beteiligt, vgl. St.-A. Z. Akten „Friedensschlüsse."

[4] Abschiede VII, 2, S. 222. 224. 226. 230. 233.

[5] Vier französische Schweizerregimenter (Jenner, Walder, Diesbach und Planta) kämpften in Hannover und Westfalen; vgl. May V, S. 484 ff.

[6] May VII, S. 473 und 482.

[7] Der preußische Major Ewald Christian von Kleist, der bekannte ältere Dichter dieses Namens, war als Werbeoffizier im November 1752 nach Zürich gekommen, mußte aber Ende Dezember Zürich verlassen, da die Werbung verboten wurde, vgl. St.-A. Z. Ratsmanual und Turicensia, Festschrift 1891, S. 191, Bodmers Tagebuch ed. Bächtold.

In der folgenden Friedensepoche kam es zu einigen bedenklichen Gebietsverletzungen, die wegen der mangelnden Bedingung des Kriegszustandes nicht als Neutralitätsverletzungen angesehen werden können, aber wie die früheren von 1737 ꝛc. zeigen, daß die Nachbarn wegen der ihnen selbst notwendigen Neutralität der Schweiz deren Grenzen im Krieg weit besser respektierten als im Frieden. Wegen der vom Reich verhängten Fruchtsperre erlaubten sich gegen Schmuggelversuche sogenannte „Raubschiffe" von Konstanz, Meersburg, Lindau und Bregenz Gewaltthätigkeiten auf eidgenössischem Wasser- und Landgebiet. Die Mannschaft landete am alten Rhein und andern eidgenössischen Gestaden, stieg ans Land, übernachtete in den Wirtshäusern; ein Meersburger Schiff gab unweit des Schweizerufers auf ein Transportschiff Feuer, führte es bis in die Mitte des Rheines zurück, visitierte es und nahm ihm geringfügige Dinge weg; ein Schiff von Langenargen wurde nahe am eidgenössischen Ufer erjagt und weggeführt.[1] Es sind ähnliche Dinge, wie sie jetzt noch alljährlich im Kanton Tessin vorkommen, ohne daß es irgend jemand einfällt, sie als Verletzung der ewigen Neutralität zu betrachten.

3. Neutralitätsvorbehalt bei Erneuerung des französischen Bündnisses. 1777.

In der Zeit des Friedens nahm Frankreich seit 1775[2] seine Bemühungen wieder auf, das Bündnis, welches es nur noch mit den katholischen Orten hatte und von dem Schwyz seit 1764 zurückgetreten war, auf die ganze Eidgenossenschaft auszudehnen. Anfangs hatte es geringen Erfolg, da alle Orte über willkürliche Behandlung der Soldtruppen erbittert waren und die katholischen in der Hoffnung auf Restitution ihren Sonderbund mit Frankreich vorzogen,[3] die evangelischen aber mehr mit den andern Mächten sympathisierten. Allein die erste Teilung Polens und die Gerüchte über Annexionsgelüste Josephs II.

[1] Abschiede VII, 2, S. 367.
[2] Daselbst S. 423.
[3] Daselbst S. 428.

flößten ihnen bald Besorgnis vor den Ostmächten ein und verschafften den französischen Bundeswerbungen Gehör.[1] Die katholischen Orte sahen die Vergeblichkeit ihrer Restitutionshoffnungen und die Notwendigkeit einer Verständigung ein.[2] So manches sich sonst an diesem im Mai 1777 abgeschlossenen Bündnis aussetzen läßt, die Neutralität ist darin bestimmter vorbehalten und ausgedrückt als in allen frühern, und es bildet der betreffende sechste Artikel, da er nicht nach dem französischen Projekt, welches kein Wort von Neutralität sagt,[3] sondern nach dem Gegenentwurf der Tagsatzung gefaßt ist, eine der wichtigsten Erklärungen der prinzipiellen Neutralität. Er lautet: „Le Roi et le Corps Helvétique regardent comme une suite et comme un effet nécessaire de leur union l'engagement qu'ils renouvellent de ne pas souffrir que leurs ennemis et adversaires respectifs s'établissent dans leurs pays, terres et seigneuries et de ne leur accorder aucun passage par leur dit pays pour aller attaquer ou molester l'autre allié, promettant réciproquement de s'y opposer, même à main armée, si la nécessité le requiert; et comme le présent traité absolument défensif ne doit préjudicier ni déroger à la neutralité des parties, les louables cantons déclarent ici de la manière la plus expresse de vouloir l'observer et maintenir dans tous les cas et sans distinction vis-à-vis de toutes les puissances."[4] Dieselbe friedliche und defensive Tendenz ist auch im ersten Artikel ausgedrückt, wo der Bund bestimmter als früher bezeichnet wird als ein „Defensivbündnis, welches keine andere Absicht hat, als den wechselseitigen Nutzen, Schutz und Sicherheit zu befördern, ohne jemand zu beleidigen", und ähnlich im dritten Artikel als „aufrichtig lediglich Defensivbündnis für die Ruhe, Verteidigung und Erhaltung ihrer Personen, Staaten, Länder und Rechte, so sie dermalen in Europa besitzen"; daher soll es nicht gelten für neue Eroberungen und überseeische Kriege. Einfach die Konsequenz dieses Defensiversprechens und keineswegs eine Protektion[5] liegt in dem darauf folgenden Versprechen, daß

[1] Abschiede VII, 2, S. 430.

[2] Daselbst S. 455.

[3] Daselbst S. 433 abgedruckt, wo Artikel 6 zwar ziemlich gleich lautet wie im wirklichen Bündnis, aber die zweite Hälfte von „requiert" an gänzlich fehlt.

[4] Abschiede VII, 2, S. 484.

[5] Die Behauptung Calonders S. 101 und anderer, daß dieses Bündnis ein Protektorat Frankreichs über die Schweiz feststellte und die Schweiz nicht mehr als ein selbständiger Staat, sondern als Anhängsel Frankreichs erscheine, halte ich für unrichtig. Die Ereignisse der Folgezeit stehen dazu im Widerspruch. Das Bündnis von 1777 stellte lediglich den Zustand vor 1723 wieder her, aber unter bestimmterer Wahrung der Neutralität.

der König, wenn die Eidgenossen von einer fremden Macht angegriffen würden, ihnen mit seiner Macht auf seine Kosten beistehen werde, jedoch allein im Falle, daß sie ihn darum ersuchen. Diese Bedingung wäre mit der Protektion unverträglich und die letztere wird auch durch die Gegenverpflichtung der Eidgenossen ausgeschlossen, dem König, falls er angegriffen werde, neue Werbungen zu bewilligen, wobei übrigens die Eidgenossenschaft gar keine Garantie für den Erfolg der Werbung übernimmt, sie im Gegensatz zu den Wünschen des Königs als freiwillig und ungezwungen bezeichnet und auf 6000 Mann beschränkt. Bedenklicher war es, daß man diesen neuen Werbungen Frankreichs den Vorzug vor allen andern Werbungen einräumte. Immerhin wurden auch in diesem Bündnis alle von den Eidgenossen vorher mit verschiedenen Mächten geschlossenen Traktate, Kapitulationen und Verkommnisse vorbehalten, und wenn zugleich erklärt wird, daß diese nichts enthalten, was die gänzliche Vollziehung der Verpflichtungen des französischen Bündnisses verhindern könnte, so ist dieses nur die Wiederholung des bisher immer aufgestellten Grundsatzes, daß die Verträge mit den entgegengesetzten Mächten unter sich in keinerlei Widerspruch stehen, vielmehr eben die Grundlage der Neutralität bilden.

Der beste Beweis dafür, wie die andern Mächte dieses Bündnis keineswegs als Begründung einer französischen Protektion und als neutralitätswidrig ansahen, liegt darin, daß Friedrich der Große im Juli 1781 dringend den Einschluß Neuchatels in dieses Bündnis verlangte[1] und gegenüber dem Widerstreben der katholischen Orte 1782 an Zürich schrieb, durch Einschluß Neuchatels würde der Ruhestand der Eidgenossen besser gesichert und dem Fürstentum eine Teilnahme an der Neutralität und den Vorteilen des französischen Bündnisses verschafft.[2] Diesmal stimmte auch die Mehrzahl der katholischen Orte bei, und im Juli 1788 erklärte die große Mehrheit der Tagsatzung, daß „Neuchatel, innerhalb der natürlichen Grenzen der Schweiz liegend, von der ganzen geschichtskundigen Welt für eine Vormauer derselben jederzeit betrachtet worden sei", sowie daß „durch seinen Einschluß die gegen auswärtige Mächte so heilsame und mit gesunden republikanischen Grundsätzen so übereinstimmende Beobachtung einer vollkommenen Neutralität in Kriegszeiten für die ganze Schweiz erleichtert und der durch die Gebirgskette vorgezeichnete Neutralitätszirkel ergänzt" werde.[3] Dennoch vermochten Uri und die drei Halbkantone Obwalden, Innerrhoden und katholisch

[1] Abschiede VIII, S. 52.

[2] Daselbst S. 76 und das Original des Schreibens vom 24. März 1782 im St.-A. Z. Akten „Preußen."

[3] Abschiede VIII, S. 130 und 148.

Glarus[1] den Einschluß noch zehn Jahre lang zu verhindern, bis der Ausbruch des ersten Revolutionskrieges und das erneute Gesuch des preußischen Gesandten alle von der Notwendigkeit überzeugte, nicht allein Neuchatel, sondern auch die andern zugewandten Orte an der Westgrenze, Genf und das Bistum Basel, in den eidgenössischen Neutralitätsbezirk einzuschließen,[2] wie dies schon oben ausgeführt ist. So stand beim Beginne dieser furchtbaren Kriegsperiode die Westgrenze gegenüber Frankreich geschlossen da unter dem Schutze der eidgenössischen Neutralität; diesem Schutze allein mußte auch der König von Preußen sein Fürstentum Neuchatel anvertrauen, dessen Staatsrat ein verbindliches Dankschreiben an Zürich richtete.[3] Unter diesem Schutze blieb Neuchatel noch sechs Jahre lang unangetastet, während die Preußen und Oesterreicher, durch die Revolutionsarmee besiegt, ihre niederländischen und niederrheinischen Gebiete verloren, Preußen in dem unrühmlichen Frieden zu Basel 1795 seine Gebiete am linken Rheinufer abtreten und sich mit ganz Norddeutschland zur Neutralität verpflichten mußte,[4] wieder wie schon mehrmals durch unglücklichen Krieg zu der Neutralitätspolitik gezwungen, welche die Schweiz freiwillig einschlug.

4. Behauptung der Neutralität gegenüber dem ersten Koalitionskriege. 1792—1797.

Den Zusammenhang mit der französischen Krone und das mit dieser geschlossene Bündnis zersprengte die Revolution alsbald, so daß nun vollends von einem französischen Einfluß auf die Schweiz seit Beginn des Krieges, also seit Auftreten der Neutralitätsfrage nicht mehr die Rede sein kann. Die eidgenössischen Regierungen standen mit ihrer vollen Sympathie auf seiten der monarchischen Gegner des revolutionären Frankreich, auf seiten des Königs selbst und der monarchischen Staaten,

[1] Abschiede VIII, S. 83. 95. 103. 130. 148. 158.

[2] Daselbst S. 171, vgl. auch oben S. 153.

[3] Daselbst S. 174 und St.-A. Z. Akten „Preußen."

[4] Martens, Recueil des Traités VI, p. 52. Traité relatif à la neutralité d'une partie de l'Empire entre la République Française et le roi de Prusse, du 17 mai 1795. Im St.-A. Z. Akten „Preußen" ein gedrucktes Exemplar.

der König, wenn die Eidgenossen von einer fremden Macht angegriffen würden, ihnen mit seiner Macht auf seine Kosten beistehen werde, jedoch allein im Falle, daß sie ihn darum ersuchen. Diese Bedingung wäre mit der Protektion unverträglich und die letztere wird auch durch die Gegenverpflichtung der Eidgenossen ausgeschlossen, dem König, falls er angegriffen werde, neue Werbungen zu bewilligen, wobei übrigens die Eidgenossenschaft gar keine Garantie für den Erfolg der Werbung übernimmt, sie im Gegensatz zu den Wünschen des Königs als freiwillig und ungezwungen bezeichnet und auf 6000 Mann beschränkt. Bedenklicher war es, daß man diesen neuen Werbungen Frankreichs den Vorzug vor allen andern Werbungen einräumte. Immerhin wurden auch in diesem Bündnis alle von den Eidgenossen vorher mit verschiedenen Mächten geschlossenen Traktate, Kapitulationen und Verkommnisse vorbehalten, und wenn zugleich erklärt wird, daß diese nichts enthalten, was die gänzliche Vollziehung der Verpflichtungen des französischen Bündnisses verhindern könnte, so ist dieses nur die Wiederholung des bisher immer aufgestellten Grundsatzes, daß die Verträge mit den entgegengesetzten Mächten unter sich in keinerlei Widerspruch stehen, vielmehr eben die Grundlage der Neutralität bilden.

Der beste Beweis dafür, wie die andern Mächte dieses Bündnis keineswegs als Begründung einer französischen Protektion und als neutralitätswidrig ansahen, liegt darin, daß Friedrich der Große im Juli 1781 dringend den Einschluß Neuchatels in dieses Bündnis verlangte[1] und gegenüber dem Widerstreben der katholischen Orte 1782 an Zürich schrieb, durch Einschluß Neuchatels würde der Ruhestand der Eidgenossen besser gesichert und dem Fürstentum eine Teilnahme an der Neutralität und den Vorteilen des französischen Bündnisses verschafft.[2] Diesmal stimmte auch die Mehrzahl der katholischen Orte bei, und im Juli 1788 erklärte die große Mehrheit der Tagsatzung, daß „Neuchatel, innerhalb der natürlichen Grenzen der Schweiz liegend, von der ganzen geschichtskundigen Welt für eine Vormauer derselben jederzeit betrachtet worden sei", sowie daß „durch seinen Einschluß die gegen auswärtige Mächte so heilsame und mit gesunden republikanischen Grundsätzen so übereinstimmende Beobachtung einer vollkommenen Neutralität in Kriegszeiten für die ganze Schweiz erleichtert und der durch die Gebirgskette vorgezeichnete Neutralitätszirkel ergänzt" werde.[3] Dennoch vermochten Uri und die drei Halbkantone Obwalden, Innerrhoden und katholisch

[1] Abschiede VIII, S. 52.

[2] Daselbst S. 76 und das Original des Schreibens vom 24. März 1782 im St.-A. Z. Akten „Preußen."

[3] Abschiede VIII, S. 130 und 148.

Glarus[1] den Einschluß noch zehn Jahre lang zu verhindern, bis der Ausbruch des ersten Revolutionskrieges und das erneute Gesuch des preußischen Gesandten alle von der Notwendigkeit überzeugte, nicht allein Neuchatel, sondern auch die andern zugewandten Orte an der Westgrenze, Genf und das Bistum Basel, in den eidgenössischen Neutralitätsbezirk einzuschließen,[2] wie dies schon oben ausgeführt ist. So stand beim Beginne dieser furchtbaren Kriegsperiode die Westgrenze gegenüber Frankreich geschlossen da unter dem Schutze der eidgenössischen Neutralität; diesem Schutze allein mußte auch der König von Preußen sein Fürstentum Neuchatel anvertrauen, dessen Staatsrat ein verbindliches Dankschreiben an Zürich richtete.[3] Unter diesem Schutze blieb Neuchatel noch sechs Jahre lang unangetastet, während die Preußen und Oesterreicher, durch die Revolutionsarmee besiegt, ihre niederländischen und niederrheinischen Gebiete verloren, Preußen in dem unrühmlichen Frieden zu Basel 1795 seine Gebiete am linken Rheinufer abtreten und sich mit ganz Norddeutschland zur Neutralität verpflichten mußte,[4] wieder wie schon mehrmals durch unglücklichen Krieg zu der Neutralitätspolitik gezwungen, welche die Schweiz freiwillig einschlug.

4. Behauptung der Neutralität gegenüber dem ersten Koalitionskriege. 1792—1797.

Den Zusammenhang mit der französischen Krone und das mit dieser geschlossene Bündnis zersprengte die Revolution alsbald, so daß nun vollends von einem französischen Einfluß auf die Schweiz seit Beginn des Krieges, also seit Auftreten der Neutralitätsfrage nicht mehr die Rede sein kann. Die eidgenössischen Regierungen standen mit ihrer vollen Sympathie auf seiten der monarchischen Gegner des revolutionären Frankreich, auf seiten des Königs selbst und der monarchischen Staaten,

[1] Abschiede VIII, S. 83. 95. 103. 130. 148. 158.

[2] Daselbst S. 171, vgl. auch oben S. 153.

[3] Daselbst S. 174 und St.-A. Z. Akten „Preußen."

[4] Martens, Recueil des Traités VI, p. 52. Traité relatif à la neutralité d'une partie de l'Empire entre la République Française et le roi de Prusse, du 17 mai 1795. Im St.-A. Z. Akten „Preußen" ein gedrucktes Exemplar.

nur, wie auch diese selbst, durch revolutionäre Stimmung gewisser Volkskreise gelähmt. Daß die Schweiz als der Frankreich am nächsten gelegene und am meisten der Gefahr ausgesetzte Staat das Schwert ergreife, konnte man bei ihrer bisherigen Neutralitätspolitik nicht erwarten und nach dem von Preußen und den norddeutschen Fürsten 1795 gegebenen Beispiel auch gar nicht verlangen. Hülfe hatte sie von den monarchischen Staaten nicht zu erwarten, vielmehr wurde sie von jenen um Hülfe für ihre Gebiete angegangen, wie von Preußen für Neuchatel, so von Sardinien für Chablais und Faucigny.[1] Ihre Neutralität aber hat die Schweiz im ersten Koalitionskrieg ganz unzweideutig gewahrt und damit den Alliierten, namentlich Oesterreich, welches durch sie gedeckt wurde, und dem König von Preußen für Neuchatel einen großen Dienst erwiesen. Ihre Abneigung gegen die Revolution gab die Tagsatzung schon dadurch kund, daß sie große Bedenken äußerte, die Mitteilung der königlichen Genehmigung zur neuen französischen Staatsverfassung von 1791 zu beantworten, und es schließlich ganz unterließ, weil die eben eintretenden Unruhen die Aufrichtigkeit der königlichen Genehmigung zweifelhaft machten.[2] So bestimmt stellte sich die Eidgenossenschaft dem revolutionären Frankreich entgegen, daß die Tagsatzung schon im Juli 1791, vor Beginn der eigentlichen Unruhen und vor der Abschaffung des Königtums einstimmig beschloß, die in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen davon abzumahnen, den Eid auf die formell noch monarchische Verfassung zu leisten;[3] ein Beschluß, dessen Ausführung freilich durch einen gleichzeitigen Beschluß des Zürcher Rates mit entgegengesetzter Tendenz abgeschwächt wurde.[4] Gegen die Umtriebe des revolutionären Schweizerklubs in Paris, der größtenteils aus der niedrigsten Gesellschaft von Portiers, Kellnern ꝛc. bestand, aber auf die Revolutionierung des Bistums Basel hinarbeitete, hatte die Tagsatzung schon vorher bei Frankreich Vorstellungen gemacht, die erfolglos blieben, und lehnte nur deswegen den Antrag Freiburgs ab, die Auslieferung dieser Leute auf Grund der Allianz zu verlangen. Die heldenmütige Treue, welche die Schweizergarde bei der Verteidigung der Tuilerien am 10. August 1792 bewies, entschädigt für manches der dunkeln

[1] Vgl. Friedr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 77. Ein an die Kantone Bern, Solothurn und Freiburg gerichtetes Durchmarschgesuch von seiten der Emigranten und des österreichischen Generals Esterhazy wurde im August 1792 unter Betonung der Sympathien für ihre Sache abgelehnt. (Vgl. Helvetia II, S. 82.)

[2] Abschiede VIII, S. 158. Die auf Pergament geschriebene, von Louis XVI. unterzeichnete Mitteilung liegt im St.-A. Z. Französische Königsbriefe.

[3] Daselbst S. 158, wo der Eid abgedruckt ist.

[4] Vgl. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister David v. Wyß I, S. 71.

Blätter in der Geschichte dieser Solddienste. Der Untergang dieses Korps veranlaßte die Tagsatzung, sämtliche Schweizertruppen zurückzuberufen, um die Verletzung des Völkerrechts und der Traktate zu verhindern.[1] Die Rückkehr der Truppen erfolgte in befriedigender Weise und hob die Gefahr von Konflikten auf, wie sie beim Regiment Chateauvieux aufgetreten war. Nachdem dieses Regiment schon wegen der Eidverweigerung und schlechter Behandlung auf deutschen Boden nach pfalzzweibrückischem und badischem Gebiet übergetreten war, erhielt es vom Colonel général des Suisses, dem Grafen von Artois, Befehl, sich mit der Armee des Königs und der Emigranten zu verbinden, wurde aber von der Tagsatzung ebenfalls zurückgerufen.[2]

So war die Eidgenossenschaft beim Ausbruch der Revolutionskriege wiederum zur Wahrung ihrer Neutralitätspolitik entschlossen, stand aber, weit entfernt von französischer Protektion, mit ihren Sympathien vielmehr auf seiten der antirevolutionären Mächte und löste in diesem Augenblick die Verpflichtungen des französischen Bündnisses, welches bisher die Neutralität eingeschränkt hatte. Nur darüber erhob sich ein innerer Streit zwischen den führenden Orten Zürich und Bern, ob man, wie Bern wollte, diesen Sympathien durch Schritte, welche die Neutralität zweifelhaft machten, Ausdruck geben oder die Neutralität möglichst streng und unparteiisch aufrecht erhalten und Frankreich verletzende Schritte vermeiden wolle.

Als Frankreich am 20. April 1792 den Krieg gegen Oesterreich und Preußen erklärte, berührten die Kriegsbewegungen gleich im ersten Augenblick die schweizerischen Grenzen und richteten sich zunächst gegen den mit den katholischen Orten verbündeten Bischof von Basel. Dieser hatte gegen seine von Paris aus aufgehetzten Unterthanen die Hülfe Oesterreichs angerufen und hiefür nicht allein die Billigung der Eidgenossen, sondern sogar Gewährung des Durchpasses erhalten. Wenn dies auch vor der Kriegserklärung und zum Schutz eines Verbündeten geschah, also keine Neutralitätsverletzung war, so gab es doch Frankreich Veranlassung, nach seiner Kriegserklärung gegen Oesterreich dieses von feindlichen Truppen besetzte Nachbargebiet als Feindesland zu behandeln. Zunächst besetzte der französische General Custine nur den zum deutschen Reich gehörigen Teil des Bistums, das Pruntrut, aus welchem die vom Bischof zum Schutz herbeigerufenen Oesterreicher sich zurückzogen, noch nicht den cisjuranischen Teil, Münster- und St. Immerthal, welcher eben damals in die eidgenössische Neutralität aufgenommen

[1] Abschiede VIII, S. 185.

[2] Daselbst S. 186 und Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 84.

wurde und schon vorher unter dem Schutze Berns gestanden hatte.[1] Aber die Grenze war unmittelbar vom Kriege berührt, die wichtigsten Jurapässe in französischer Gewalt, St. Ursanne und bald sogar der zum Berner Schutzgebiet gehörige und den Eintritt in die Schweiz beherrschende Pierre Pertuis, den Biel zuerst mit Zuzug bernerischer Hülfstruppen besetzt hatte, aber zu Berns größtem Mißfallen durch Konvention vom 27. August den Franzosen einräumte.[2] Schon erinnerte man sich an die Ereignisse von 1709.[3] Die französische Republik, welche diese Lage zu einer Invasion in die eigentliche Schweiz hätte ausnützen können, gab nicht allein die beruhigendsten Zusicherungen durch Custine, den Minister des Auswärtigen und den Botschafter, daß sie die Neutralität respektieren werde,[4] sondern zeigte sich damals noch, wie durch sichere historische Beweise und Thatsachen feststeht, in Wahrheit aufrichtig besorgt, jeden Konflikt mit der Schweiz zu vermeiden.[5] Zu einer Kriegserklärung hätte sie genügenden Vorwand gehabt durch einige verletzende Schritte, zu welchen sich die Tagsatzung von der reaktionären Berner Partei hinreißen ließ. Die Tagsatzung brach nämlich im September allen diplomatischen Verkehr mit Frankreich und seinem Botschafter ab, um nicht den Schein auf sich zu laden, als ob sie die neue Gewalt stillschweigend anerkenne.[6] Dennoch blieb Barthelemy St. Hilaire nach einer Anweisung, welche ihm der Minister schon zum voraus für diesen Fall gegeben hatte, in der Schweiz und in Privatkorrespondenz mit dem Bürgermeister von Zürich, der ihm hiezu die Hand bot. Diesen Abbruch der diplomatischen Beziehungen, sowie die Rückberufung der Truppen, die auf der Voraussetzung beruhte, daß das Bündnis erloschen sei, ließ sich Frankreich ganz ruhig gefallen, da es um jeden Preis einen Krieg mit der Schweiz jetzt noch vermeiden wollte.[7] Ja im Sommer 1793 ließ es sich eine ihm zum Schaden gereichende Neutralitätsverletzung im Wallis gefallen ohne ernstliche Reklamation.

[1] Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 77. Allerdings wurde von gewissen Seiten der Anschluß auch dieser Thäler an die rauracische Republik gewünscht und die Rechte Frankreichs auf dieselben in einer Schrift des Bischofs von Paris auseinandergesetzt; aber der Wohlfahrtsausschuß selbst entschied sich für die Neutralität dieser Gebiete; vgl. daselbst S. 100.

[2] Abschiede VIII, S. 187.

[3] Vgl. den Brief des Genfers Rigaud bei Fr. v. Wyß, Das Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 77.

[4] Abschiede VIII, S. 168 und 169.

[5] Fr. v. Wyß I, S. 81 und 85. Nur das Vorgehen gegen Genf bildet eine Ausnahme.

[6] Abschiede VIII, S. 185.

[7] Vgl. bei Fr. v. Wyß I, S. 82 den Brief des Ministers Lebrun vom 26. August an Barthelemy.

Im August 1793 passierten 150 mit Waffen und Munition beladene Maultiere, begleitet von 200 uniformierten Piemontesen und drei Offizieren, durchs Wallis nach Hochsavoyen, welches Sardinien damals und zunächst mit Erfolg zurückzuerobern suchte. Gegenüber dieser Neutralitätsverletzung des zugewandten Ortes gab sich Frankreich zufrieden, als Wallis beim König von Sardinien Beschwerde erhob und die Grenzwachen verstärkte.[1] Selbst die Umtriebe des englischen Gesandten Wickham, der nur zur Unterstützung der Unternehmungen der französischen Emigranten gegen die Republik da war, duldete Frankreich von 1795 bis zum Ende des Krieges und verlangte dann erst im Oktober 1797 gebieterisch seine Entfernung, worauf die Eidgenossenschaft ihr Recht als Neutralstaat behauptete, ohne sich auf die Umtriebe Wickhams einzulassen, diesem aber den Wink gab, sich zu entfernen.[2]

Die beim Kriegsausbruch im Mai 1792 berufene außerordentliche Tagsatzung bewilligte den von Basel verlangten Zuzug von 1300 Mann. Einzig Schwyz versuchte wiederum das wohlfeile Mittel anzuwenden, seine eigene Unthätigkeit mit spöttischer Geringschätzung der ganzen Defensionalorganisation zu bemänteln und auszuführen, daß die sogeheißene bewaffnete Neutralität eine Machenschaft sei, von der die eidgenössischen Bünde nichts wissen, und daß die 1300 Mann doch nicht genügend seien, um sich bei den fremden Armeen Ansehen zu verschaffen. Doch hielt auch Schwyz für den Notfall 600 Mann gerüstet, und die übrigen nicht im Defensional begriffenen Orte erklärten sich diesmal gleich zum Zuzug bereit. Aus den Instruktionen ergab sich, daß „gleichwie die Standesvorfahren bei ausgebrochenen Kriegen eine strenge Neutralität mit wahrem Nutzen angewendet und der eidgenössischen Verfassung angemessen gefunden haben", auch jetzt sämtliche Stände eine solche Neutralität zu beobachten gesinnt seien und keiner kriegführenden Macht gestatten wollen, auf eidgenössischem Gebiet Fuß zu fassen, durch dasselbe zu streifen oder den Durchpaß zu nehmen; wenn aber etwas derartiges versucht werden sollte, fest entschlossen seien, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, folglich sich einer Territorialverletzung möglichst zu widersetzen.[3] Es ist dies, abgesehen von dem letzten etwas weitergehenden Satze, die altgewohnte Form der Neutralitätserklärung. Dieser Beschluß wurde sofort den Generalen beider Armeen und den Gesandten beider Mächte mitgeteilt. Frankreich, das gar keine andere Haltung von der Schweiz gewünscht hatte, antwortete durch seinen Gesandten, der König erwarte, daß die Eidgenossenschaft alle notwendigen

[1] Fr. v. Wyß I, S. 101.
[2] Fr. v. Wyß I, S. 155 und 184.
[3] Abschiede VIII; S. 170.

Maßregeln treffe, um die exakteste Neutralität zu wahren und jede direkte oder indirekte Verletzung abzuwenden, warf aber der Schweiz eine parteiische Haltung zu Ungunsten der Revolution vor; nicht ganz mit Unrecht, wenn auch der hier zunächst erhobene Vorwurf über Aufnahme der Emigranten nicht stichhaltig ist, weil das Asylrecht mit der Neutralität sehr wohl vereinbar ist. Endlich äußerte Frankreich Verdacht gegen die Aufrichtigkeit der österreichischen Erklärung über Respektierung der Neutralität. Die im ganzen freundliche Zuschrift des Botschafters Barthelemy St. Hilaire wurde von der Julitagsatzung wegen Entlassung des Ministers Dumouriez nicht einmal beantwortet.[1]

Ein Durchzug war wiederum nur von österreichischer Seite zu befürchten, da diese Macht große Truppenmassen bei Lörrach und Rheinfelden hatte und auf die Neutralitätserklärung die zweifelhafte Antwort gab, daß die Truppen nicht in feindlicher Absicht gegen Frankreich durchmarschieren würden. Daher schickten die eidgenössischen Repräsentanten aus Basel eine Abordnung an den kaiserlichen General am Oberrhein, den Fürsten Esterhazy, um ihn von einem Durchzug abzumahnen, und Basel beantragte, Preußen, Sardinien und England um Verwendung beim Wiener Hof anzugehen.[2] Statt eine beruhigende Antwort zu geben, erwiderte Oesterreich, die von ihm bisher stillschweigend anerkannte Neutralität der Eidgenossenschaft sei von Frankreich durch Besitznahme des Bistums Basel verletzt worden, was doch nicht ganz richtig ist, stellte auch die Frage, ob nach der Vergewaltigung des verbündeten Königs und der Mißhandlung der Schweizertruppen in Frankreich der Neutralitätsbeschluß noch dem Ruhm und der Ehre der Schweiz entspreche, und erklärte schließlich, daß Oesterreich zwar die streng beobachtete Neutralität anerkenne, aber sich doch nicht in seinen Pflichten würde beschränken lassen, die es dem Reich und seinen Ständen gegenüber habe, d. h. daß es im Notfall, wenn der Kriegsplan dafür spreche, doch einen Durchmarsch unternehmen werde. Der englische Gesandte Fitzgerald suchte in einem Schreiben vom 30. November 1793 die XIII Orte von der Unzulässigkeit der Neutralität zu überzeugen, erhielt aber im Januar 1794 eine entschieden ablehnende Antwort, welche die Festhaltung an der herkömmlichen „genauen" Neutralität betonte.[3]

Auch im Innern der Schweiz gab es eine Partei, welche ent-

[1] Abschiede VIII, S. 174.

[2] Abschiede VIII, S. 188, wo die Erklärung des Kaisers vom 29. August abgedruckt ist. Ein englischer Diplomat äußerte sich noch im September 1793, daß er die schweizerische Neutralität für richtig halte und einen französischen Durchmarsch für sehr unwahrscheinlich; vgl. Fr. v. Woß I, S. 108.

[3] Handschriftlich in P. Usteris Nachlaß auf der Stadtbibl. Zürich I. A. 21.

schlossen schien, in gleichem Sinne wie Oesterreich die Neutralitätspolitik in Frage zu stellen;[1] wenigstens erwartete man auf der im September einberufenen gemeineidgenössischen Konferenz zu Aarau von seiten der Steigerschen Partei in Bern Anträge, die zum Krieg mit Frankreich und zum Anschluß an die Koalition führen mußten.[2] Allein Bern selbst schickte Vertreter der gemäßigteren Richtung an die Konferenz, und Zürichs Instruktion verlangte entschieden Festhaltung an der Neutralität.[3] Die Berner begnügten sich mit dem Antrag auf Abbruch des diplomatischen Verkehrs, dessen Annahme von Zürich unschädlich gemacht wurde, und die Tagsatzung wiederholte ihre Erklärung, die bewaffnete Neutralität zu wahren und einander mit Leib, Gut und Blut beizustehen. Damit war der ernsthafteste Sturm, der sich je gegen die eidgenössische Neutralitätspolitik erhoben hat, abgeschlagen, ohne daß jemand wagte, sie an der Konferenz ernstlich in Frage zu stellen. Der nüchterne Verstand, der den schweizerischen Staatsmännern eigen ist und sich mit der wärmsten Vaterlandsliebe verbindet, siegte wiederum über einen die eigenen Kräfte überschätzenden Parteifanatismus, der das Land zum Werkzeug fremder Staaten machen wollte, um auswärtigen Schutz gegen innere Unruhen zu suchen.[4]

[1] Die Frage wurde auch in Flugschriften erörtert, wie z. B. in der 1794 erschienenen „Beantwortung der gedoppelten Frage, soll die Schweiz am allgemeinen Krieg gegen Frankreich Anteil nehmen, und wäre dies von Vorteil für die verbündeten Mächte" (Stadtbibl. Zürich XXXI. 211, Nr. 10), eine sehr verständige Ausführung der Gründe, warum ein Offensivkrieg der Schweiz gegen Frankreich unmöglich und „auch für die Alliierten die seit Jahrhunderten auf so wichtigen Grundsätzen beruhende Neutralität der Eidgenossenschaft ein wahrer Vorteil sei." Der Verfasser ist David von Wyß, Sohn, wie aus seiner Biographie von Friedr. v. Wyß, Leben der beiden Zürcher Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 112, hervorgeht; die Broschüre hat also offiziösen Charakter und verteidigt die Neutralitätspolitik gegen innere und äußere Gegner; sie wurde im Manuskript schon 1793 befreundeten Bernern zur Einsicht gesandt und sollte auch den diplomatischen Vertretern der fremden Mächte mitgeteilt werden. Ein anderes Exemplar in P. Usteris Nachlaß I. A. 22. Dieselbe Tendenz verfolgt die Flugschrift: „Meine Gedanken und nichts weniger als die Gefühle eines ehrlich denkenden Schweizerpatrioten über die Angelegenheiten Frankreichs, durch einen nahen Vetter Wilhelm Tells, Helvetien 1792." Stadtbibliothek Zürich, Paul Usteris Nachlaß I. A. 20. Bemerkenswert sind die Schlußworte: „Halten wir die genaueste Neutralität; es ist ebenso unpolitisch, gefahrvoll und lächerlich, wenn sich kleine Republiken zu viel in fremde Staatsangelegenheiten großer Reiche mischen, als wenn die Maus der Katze eine Schelle anbinden will."

[2] Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 83.

[3] St.-A. Z. Instruktionen.

[4] Ich freue mich besonders, daß auch ein so bewährter Gelehrter und über den Verdacht der Revolutionsfreundlichkeit ganz erhabener Mann, wie Friedrich von Wyß, für diesen schwierigsten Zeitpunkt das Festhalten der Neutralitätspolitik billigt

Die Erfahrungen waren zunächst ganz befriedigend, während Hollands entgegengesetzte Politik sofort die französische Invasion zur Folge hatte, Venedig mit seiner unbewaffneten Neutralität der allgemeinen Verachtung anheimfiel und 1797 als ein nicht mehr lebensfähiger Staat für immer unterging. Auf Grund ihrer Beschlüsse, wozu auch die Verstärkung der Grenztruppen bei Basel auf 1894 Mann gehörte, konnte die Tagsatzung im Juli 1793 mit Genugthuung erklären, daß man die Neutralität inmitten zweier zum Krieg gerüsteter Armeen würdig behauptet habe. Zwar kamen kleine vorübergehende Gebietsverletzungen vor, aber sie wurden stets wieder gutgemacht. Den Uebergriffen österreichischer Patrouillen im rechtsrheinischen Gebiet Basels machte die Aufstellung von 100 Mann in Riehen ein Ende;[1] für eine französische Verletzung der Solothurner Grenze wurde Satisfaktion gegeben.[2] Frankreichs Beschwerden über Anwerbung neuer Schweizerregimenter durch Spanien und Sardinien wurden mit der sehr entschiedenen Antwort abgewiesen, man habe wegen Entlassung der französischen Schweizertruppen die Leute nicht hindern können, ihre Versorgung anderswo zu suchen. Während Frankreich in diesem Kriege gar keine Schweizertruppen mehr hatte, kämpften jetzt solche in den Heeren der Koalition. Nur gegen englische Werbungen versprach man, das Nötige vorzukehren, weil mit dieser Macht kein Bündnis existierte und sie der Hauptgegner Frankreichs war.[3] Obwohl der Krieg sich in den Jahren 1794—1796 mehr von den Grenzen entfernte, ließ man doch noch eine starke Grenzwacht bei Basel stehen[4] und verwendete sich für die Sicherheit Mühlhausens und selbst für die längst nicht mehr mit den Eidgenossen verbündete Reichsstadt Rottweil.[5] In den schirmverwandten Städtchen am deutschen Ufer des Rheins wurden Tafeln mit der Aufschrift „Sauvegarde Suisse“ angeschlagen. Der französische Angriffsplan gegen Oesterreich vermied mit einer gewissen Absichtlichkeit jede Berührung der Schweiz, die doch den nächsten Weg gebildet hätte. An der Julitagsatzung von 1796 hob der französische Botschafter besonders hervor, wie die Schweiz ihrem Neutralitätssystem seit Jahrhunderten die Bewahrung ihrer Ruhe und Unabhängigkeit verdanke.[6] Die Tag-

und sonach mit den Gedanken übereinstimmt, die mich bei diesem ganzen Werke geleitet haben. Wer hier die Neutralität für notwendig erklärt, kann sie für keinen andern Zeitpunkt in Zweifel ziehen.

[1] Abschiede VIII, S. 195.
[2] Daselbst S. 194, bei Rohr in der Herrschaft Tierstein.
[3] Daselbst S. 195 und 228.
[4] Daselbst S. 206. 216. 226.
[5] Daselbst S. 207. Vgl. auch oben S. 149 und 150.
[6] Daselbst S. 226.

satzung selbst setzte zum Dank für den vollen Frieden und die ungestörte Ruhe einen gemeinsamen Bettag für beide Konfessionen auf den 8. September an. Die einzige Sorge dieses Jahres war, daß der Bezug von Salz aus dem Tirol durch die in Bayern liegenden Franzosen gestört werde; man ließ sich zusichern, daß Frankreich das auf eidgenössische Rechnung abgelagerte Salz in den von ihm besetzten Gebieten als neutrales Gut anerkenne. Die bei Basel liegenden Truppen hatten wenig anderes zu thun, als Deserteurs und Losgekaufte aus den fremden Heeren zu transportieren, deren in diesen drei Jahren nicht weniger als 24 673 durch Basel geführt und beim kaiserlichen Depot in Lörrach ausgewechselt wurden.[1] Es waren dies namentlich Franzosen, die beim Rückzug Moreaus aus Bayern desertierten oder abgeschnitten wurden. Den vom Feind verfolgten aufgelösten Korps wurde trotz Beschwerde des französischen Gesandten der Durchmarsch auch ohne Waffen nicht gestattet, doch kam man von keiner Seite auf die Idee, ihnen Asyl im neutralen Lande zu gewähren; sie wurden angewiesen, entweder sich den feindlichen Verfolgern zu ergeben oder den Rückzug über den feindlichen Boden zu versuchen, ein Beweis, daß die Internierung noch 1796 ganz unbekannt war. Vereinzelten wurde allerdings Durchmarsch gestattet, was dann wieder Oesterreich zu den heftigsten Beschwerden veranlaßte. Dafür ließ sich Oesterreich eine kleine Neutralitätsverletzung zu schulden kommen, indem beim Sturm auf den Hüninger Brückenkopf am 29. November eine der Sturmkolonnen sich auf Basler Boden versammelte.[2] Schon zog die Tagsatzung die Frage des Einschlusses in einen allfälligen Frieden in Betracht[3] und die Einschließung Savoyens in die eidgenössische Neutralität, was freilich durch die gleich darauf erfolgende Abtretung Savoyens an Frankreich unmöglich gemacht wurde.

Die erste ernsthaftere Störung dieser Ruhe trat in den letzten Tagen des Jahres 1796 an der Südgrenze am Luganer See ein, wo der italienische Krieg und die wenig rücksichtsvolle Persönlichkeit des Obergenerals Bonaparte sich fühlbar machte und nicht minder die unzuverlässige und revolutionäre Stimmung der enetbirgischen Unterthanen. Nicht eben in feindlicher Absicht gegen die Schweiz ließ Bonaparte zur Verhinderung von Contrebande und Desertion österreichischer Kriegsgefangener seit Dezember 1796 einige Kanonierbarken auf dem Luganer See kreuzen. Als dies zum zweiten Mal geschah, richteten die XII über die enetbirgischen Vogteien regierenden Orte am 31. Dezember

[1] Abschiede VIII, S. 226 und 227.
[2] Fr. v. Wyß I, S. 162 und 165.
[3] Abschiede VIII, S. 228.

1796 eine Beschwerde an Bonaparte, daß die Befahrung auch des unter schweizerischer Hoheit stehenden Teiles des Sees mit bewaffneten Schiffen offenbar der von den kriegführenden Mächten feierlich anerkannten Neutralität der Schweiz zuwiderlaufe. Da diese Beschwerde keinen Erfolg hatte und Bonaparte seine Maßregeln beim Direktorium rechtfertigte, sandten die regierenden Orte im Februar 1797 Repräsentanten nach Lugano mit der Instruktion,[1] „auf alles aufmerksam zu sein, was an den Grenzen vorgehe, und falls fremde Kriegsvölker sich denselben nähern oder irgend etwas der feierlich erklärten und anerkannten Neutralität Zuwiderlaufendes vorgenommen werden wollte, sich zu den betreffenden hohen Generalitäten zu begeben oder an sie zu schreiben, damit dortige Lande als die eines souveränen und vollkommen neutralen Staates in allen Rücksichten respektiert werden." Insbesondere sollen sie die Vorfälle mit den französischen Barken und deutschen Kriegsgefangenen auf das sorgfältigste untersuchen, sowie auch die hierüber von seiten beider kriegführenden Mächte eingelangten Beschwerden, um sodann, wenn sich etwas Begründetes daran finde, schleunigst die zweckmäßige Remedur verfügen zu können. „Würde sich aber, wie die erhaltenen Amtsberichte bestimmt mitgeben, zeigen, daß von seiten der französischen Militärgewalt ein mit den schweizerischen Souveränitätsrechten unverträglicher Gebrauch von dem unstreitig hierseitigen Wassergebiete gemacht wird, so werdet Ihr diese Territorialverletzung für die Zukunft möglichst abzuheben trachten und zu dem Ende bei den betreffenden Militär- und anderen Behörden auf das nachdrücklichste vorstellen, wie eine solche Befahrung ... sowohl die helvetische Neutralität verletze, als auch den bestimmtesten Zusagen von seiten der französischen Republik in Bezug auf diese Neutralität zuwiderlaufe. Den deutschen und französischen Kriegsgefangenen oder Deserteurs, welche sich künftig in hiesiges Gebiet flüchten, sollen sofort Gewehr und Waffen abgenommen und die Leute weiter spediert werden." Die Begründung, daß solches den allgemein anerkannten Neutralitätsgrundsätzen gemäß sei, zeigt einen richtigen Fortschritt des Neutralitätsrechtes gegenüber entgegengesetzten Ausführungen früherer Tagsatzungen. Dagegen soll nicht geduldet werden, daß solche Kriegsgefangene oder Deserteurs vom mailändischen Gestade auf schweizerischen Schiffen abgeführt, und ebensowenig, daß in den italienischen Vogteien fremde Werbungen getrieben werden. Es scheinen sonach in den beiden letztern Punkten von schweizerischer Seite anfangs Verstöße gegen die Neutralität gemacht worden zu sein, vielleicht durch Schuld des Landvogts Traxler, eines Nidwaldners.

[1] Abschiede VIII, S. 235.

Zunächst fanden die Repräsentanten, ein Zürcher und ein Luzerner, die am 21. Februar in Lugano anlangten, dort alles ruhig, nur sei man über das Verbot jeder Kommunikation mit der Lombardei aufgebracht. Ihrem Abgesandten versprach der französische Generalkommandant Aufhebung jenes von der lombardischen Generaladministration erlassenen Verbotes. Am 28. Februar besuchte der Kommandant der Kanonierbarke von Porto in einem kleinen Schiffe und ohne Begleit und Waffen die Repräsentanten und versprach auch im Namen seiner Befehlshaber Beobachtung der Neutralität und Freundschaft. Als die Repräsentanten am 17. März selbst nach Mailand gingen, versicherte ihnen der französische Generalkommandant Kilmaine, daß die Regierung der Lombardei sich stets bemühen werde, alles zu thun, was für die Schweiz von Nutzen sei und das gute Einvernehmen zwischen der Eidgenossenschaft und der französischen Republik erhalte, klagte aber über beleidigende Vorfälle, Begünstigung von Deserteurs und Duldung von österreichischen Emissären und Spionen in Chiasso und Mendrisio. La Salcette, der bald an Stelle Kilmaines trat, äußerte sich, wenn die Schweizer auf der italienischen Grenze sich mit derselben Klugheit und Festigkeit benommen hätten, wie auf der deutschen, so wäre das gute Einvernehmen niemals gestört worden; doch hoffe er, daß durch Anwesenheit der Repräsentanten alles Mißbeliebige ausgeglichen werde.

Nach ihrer Rückkehr bemerkten sie in Lugano eine veränderte Stimmung, größere Unternehmungsbereitschaft der Freiheitslustigen, die vollends durch die überall verbreitete Rede Bonapartes gesteigert wurde, worin er die Lombardei als Republik bezeichnete. Sofort wurde auch in Campione, welches schon ein französisches Piket erhalten hatte, ein Freiheitsbaum aufgerichtet. Das Dorf war eine Besitzung des Stiftes St. Ambrosius zu Mailand, zugleich aber auch Reichslehen und unter schweizerischem Schirm,[1] worüber freilich die Verträge in der übelgeordneten Landeskanzlei vergeblich gesucht wurden. Da diese Schirmhoheit mit dem Einschluß in die eidgenössische Neutralität gleichbedeutend war, beklagten sich die Repräsentanten über das französische Piket. Dasselbe wurde auch zurückgezogen, aber erst in dem Augenblicke, als durch eine Zusammenrottung der unruhigsten Elemente des Dorfes die Abschüttlung der bisherigen Regierung des Stiftes und der Anschluß an die französische Republik beschlossen wurde, wobei die schweizerische Schirmhoheit überhaupt unerwähnt blieb.

Da nun von der Lombardei aus Umtriebe für einen Anschluß des Tessin an die cisalpinische Republik begannen und eine Anzahl Leute

[1] Vgl. oben S. 240 und 241.

von Como mit Prügeln bewaffnet in Chiasso eindrangen, ließen die Repräsentanten Sturm läuten, die Eindringlinge verhaften, stellten an allen Grenzorten Wachtpikette auf und bei Lugano acht Kanonen, befahlen auch, alle am fremden Ufer befindlichen schweizerischen Schiffe auf das diesseitige Ufer zu bringen. Wegen Arretierung zweier Fischerschiffe sandten sie ihren Legationssekretär Hans Kaspar Schweizer von Zürich zum Obergeneral nach Mailand. Dort hatte Schweizer am 15. Mai 1797 eine sehr interessante Unterredung mit Bonaparte. Dieser warf der Eidgenossenschaft und besonders dem Stande Bern Begünstigung des Feindes vor, den Ständen Luzern, Solothurn und Freiburg die Aufnahme französischer Emigranten; Zürich, Basel und den demokratischen Orten wollte er keine Vorwürfe machen, drohte aber, die Berner Aristokratie zu demütigen. Daß man seinen Kanonierbarken das Kreuzen auf dem Luganer See und das Anlanden in Lugano untersage, fand er sehr lächerlich und der gesunden Vernunft zuwiderlaufend. Diesen See wollte er wie das mittelländische Meer betrachtet wissen und glaubte der Schweiz dadurch Ehre zu erweisen. Damit äußerte Bonaparte freilich, sei es mit Absicht oder unbewußt, eine irrtümliche Ansicht: die von Grotius aufgestellte Theorie des freien Meeres kann nicht auf Binnenseen bezogen werden, die vielmehr der Staatshoheit der angrenzenden Staaten in der Regel bis zur Mitte des Wassers unterworfen sind.[1] Schließlich drohte er, noch am gleichen Tag an alle Kanonierbarken auf dem Luganer und Locarner See Ordre zu geben, nach Gutdünken in Lugano, Locarno oder Magadino anzulegen, und wenn von seiten der Schweiz die Landung abgeschlagen oder die Barken insultiert würden, ihr augenblicklich den Krieg zu erklären und mit einer Armee von 30000 Mann über Lugano nach Bern zu ziehen.[2]

Dieser zur Einschüchterung bestimmten Drohung setzte Schweizer ruhig die abweichenden günstigen Aeußerungen des Direktoriums entgegen und wies auch die auf kantonale Rivalität berechneten Aeußerungen betreffend das verschiedene Verhalten Berns und Zürichs mit der Erklärung zurück, es sei unmöglich, diesen oder jenen Stand allein zu bekriegen, da auch diejenigen Orte, über die Bonaparte seine Zufriedenheit bezeuge, nach Bundespflicht sich ihrer Mitbrüder annehmen, mit wahrem Schweizermut ihr gemeinsames Vaterland verteidigen und Gewalt mit Gewalt abtreiben würden. Auf die Frage, wie die Orte zu den enetbirgischen Vogteien gekommen seien, antwortete er, man habe ihren Besitz der vor drei Jahrhunderten bewiesenen Tapferkeit der Vorfahren zu verdanken. Bonaparte wurde hierauf sanfter und lud, obwohl vergeblich, den Sekretär

[1] Bluntschli, Völkerrecht § 306 und 316.
[2] Abschiede VIII, S. 243.

zum Mittagessen ein, wiederholte aber schließlich seinen Ausspruch, seine Kanonierbarken auch auf dem schweizerischen Teil beider Seen kreuzen und nach Belieben landen zu lassen.

Diesen Drohungen gegenüber hielten die Repräsentanten für gut, anzuordnen, daß die Mannschaft der Barken, falls sie da oder dort landen sollten, für einmal durch die Landeseinwohner nicht beleidigt, im Gegenteil freundlich behandelt würden. Um einen Durchzug zum Nachteil der Gegenpartei konnte es sich hier nicht handeln, eher um feindliche Absichten gegen die Schweiz selbst; diese konnte man abwarten, ohne sie zu provozieren.

Bei neuen Audienzen der Repräsentanten zu Mailand führte Bonaparte mit der Entschuldigung, daß es nur eine akademische Frage sei, die Idee aus, das Mendrisiotto wäre an die Lombardei abzutreten, damit überall die Flüsse und Seen die Staatsgrenzen bilden, worauf die Repräsentanten sich nicht näher einließen. Die neuen Repräsentanten, welche im Juni 1797 die bisherigen ablösten, wurden, obschon ein Berner an der Spitze stand, von Bonaparte nicht gerade unfreundlich empfangen, doch ließ er sich mit ihnen in keine Diskussion ein.

Bei den vorgerückten Friedensunterhandlungen dachte Bonaparte daran, einen Theil seiner Truppen über den Simplon nach Frankreich zurückmarschieren zu lassen, und richtete an die Republik Wallis ein Durchzugsbegehren, welches diese auch den eidgenössischen Orten mitteilte. Obschon das Wallis nicht eigentlich zur Eidgenossenschaft gehörte und ein Durchmarsch von Truppen zur Rückkehr in ihr eigenes Land infolge des nahen Friedens zu den am wenigsten bedenklichen Durchmärschen zu rechnen ist, beschloß die eidgenössische Tagsatzung, welche strenger als andere Staaten den Durchmarsch verpönte, denselben auch hier nicht zu gestatten und sich deswegen direkt an das Vollziehungsdirektorium zu wenden. Es war ein Glück, daß Bonapartes Absicht wieder aufgegeben wurde, weil die Ingenieure den Simplon unpassierbar fanden.[1] Doch machte Bonaparte selbst wohl zum Teil wegen dieses Projektes am 18. Juni einen Spazierritt auf Schweizergebiet in Begleitung von 42 berittenen Garden, welche ihre Waffen an der Grenze ablegten. Sie ritten über Chiasso bis Capolago, wo sie sich über die Beschaffenheit der Straße, die Entfernungen der Ortschaften und über die allgemeinen Verhältnisse der Vogteien erkundigten, und kehrten nach dreistündigem Aufenthalt auf demselben Wege zurück. Dieser unbewaffnete Ritt ist an sich nicht als Neutralitätsverletzung zu betrachten, hätte aber zur Vorbereitung einer solchen werden können. Unwürdig war es, daß

[1] Abschiede VIII, S. 248. 251. 263.

der Repräsentant Wurstemberger dem General bei der nächsten Audienz für die Aufmerksamkeit dankte, daß er die Waffen habe ablegen lassen, worauf Napoleon sehr richtig und verbindlich antwortete: „Ah par dieu, cela n'est que juste, quand on entre sur territoire neutre et ami." Was die Eidgenossen am meisten für ihre italienischen Vogteien gefürchtet hatten, vollzog sich indessen für das graubündnerische Unterthanenland Veltlin, die Vereinigung mit der cisalpinischen Republik infolge der von den Franzosen geschürten Unruhen und angebotenen Vermittlung. Als der neue Repräsentant Sarasin von Basel gegenüber Bonaparte ganz offen die Befürchtung aussprach, daß nach diesem Beispiel auch die italienischen Vogteien von der Schweiz losgerissen werden könnten, was doch gegen die von Frankreich garantierten Abtretungsverträge der Sforza und gegen die frühern europäischen Friedensschlüsse verstoße, versicherte ihm Bonaparte, daß die Schweiz nicht allein in allen ihren Teilen intakt bleiben, sondern noch durch Gebiete vergrößert werden solle, welche auf dem linken Rheinufer von Deutschland an Frankreich abgetreten worden seien.[1]

Nochmals ging die Gefahr ohne Schädigung und Verletzung des eigentlichen Schweizergebietes vorüber, und im Frieden von Campo Formio vom 17. Oktober 1797, durch welchen so große Aenderungen in der politischen Karte Europas rings um die Schweiz herum und gerade an den in ähnlicher Lage befindlichen Zwischenländern, Venetien, Lombardei, Veltlin, Breisgau, Rheinlande und Belgien, getroffen wurden, blieb die Eidgenossenschaft mit ihren Gebieten nochmals unversehrt; Bürgermeister David von Wyß konnte bei der seit Jahrhunderten zum erstenmal wieder aufgenommenen Beschwörung der eidgenössischen Bünde am 25. Januar 1798 darauf hinweisen, daß das hohe Gut der Neutralität auch in diesem schrecklichen Kriege ungekränkt bewahrt worden sei.[2] Bei den Verhandlungen über den Frieden mit dem deutschen Reich zu Rastatt kam es nach langer Zeit zum erstenmal wieder zu einer Abordnung schweizerischer Vertreter, die freilich, nur von einem Teil der Orte ausgehend, ebenso erfolglos blieb wie jener ganze Kongreß.[3]

[1] Abschiede VIII, S. 270 und 271. Das Frickthal wurde zur Schweiz geschlagen im Frieden von Lüneville.

[2] Fr. v. Wyß I, S. 208.

[3] Abschiede VIII, S. 276 und 295.

Karte der Durchzüge durch Basler Gebiet.

Diese Karte enthält sämtliche Durchzüge fremder Truppen durch die Schweiz im 17. und 18. Jahrhundert, mit Ausnahme desjenigen des schwedischen Feldmarschalls Horn von Stein gegen Konstanz. Alle übrigen betreffen also das besonders exponierte Basler Gebiet, das ohne jede natürliche Schutzwehr zwischen dem französischen Sundgau und dem österreichischen Frickthal resp. den Waldstädten lag.

IX.

Aufhebung, Scheinexiſtenz und Wiederherſtellung der Neutralität. 1798—1815.

1. Schuldlosigkeit der Neutralitätspolitik am Untergang der alten Eidgenossenschaft. 1798.

In die kurze Zeit des Friedens zwischen den Großmächten fällt nun die mit Besetzung der schweizerischen Teile des Bistums Basel am 15. Dezember 1797 beginnende Invasion der Schweiz. Eben deshalb berühren diese Ereignisse, welche mit der Bildung des helvetischen Einheitsstaates unter Ablösung gewisser Landesteile im Frühjahr 1798 abschließen, die Neutralitätsfrage gar nicht und gehören daher nicht in diese Geschichte hinein, so wenig als das einstündige Gefecht, in welchem am 15. Februar 1798 das tessinische Freiwilligenkorps 250 bei Lugano landende Cisalpinier zurücktrieb.[1] Es ist auch nicht Zufall, sondern Absicht, daß die Invasion der Schweiz in die Zeit des europäischen Friedens verlegt wurde und Frankreich bis zum Abschluß desselben den Eidgenossen große Rücksicht bewies. Es vermied sorgfältig, die Schweiz während des allgemeinen Krieges den feindlichen Mächten in die Arme zu treiben, weil ein Krieg in der Schweiz wegen der Terrainverhältnisse sehr langwierig und für Frankreich ungünstig werden mußte, während die im europäischen Frieden vollzogene Besitznahme der Schweiz für die folgenden Kriege günstig zu sein und jene Gefahr zu beseitigen schien. Die monarchischen Mächte, welche soeben zum Frieden gezwungen worden waren, konnten der Schweiz keine Hülfe bringen und blieben, so gefährlich diese Besitznahme für sie selbst war, im Kriege Frankreichs gegen die Schweiz neutral, der beste Beweis, wie wenig ein Bündnis mit ihnen der Schweiz hätte helfen können.

Die Defensionalorganisation, die sich für die Neutralitätsverteidigung bisher als ziemlich ausreichend erwiesen hatte, war einem direkten und zielbewußten Angriff Frankreichs nicht gewachsen und wurde überdies durch innern Zwiespalt und revolutionäre Gesinnung des Volkes gelähmt, so daß schon das Aufgebot in vielen Orten und besonders

[1] Abschiede VIII, S. 274.

im Kanton Zürich auf Widerstand der Landbevölkerung stieß und statt zum Auszug an die Grenze zu einer innern Revolution führte.[1] Allein niemand wird glauben, daß ein früherer Anschluß der Eidgenossen an die Koalition günstigere Folgen für die Schweiz gehabt und dem ganzen Krieg einen andern Ausgang gegeben hätte. Keine Macht der Welt war damals dem Feldherrngenie Bonapartes und seiner Armee gewachsen; und was die Rettung der nationalen Ehre betrifft, so stehen wenigstens die Verteidiger von Schwyz bei Rothenthurm und die Unterwaldner großartiger da als die Besiegten von Jena und Austerlitz. So wenig als die Neutralität haben gegen diesen Ansturm auf alles Bestehende die entgegengesetzten politischen Maximen auch in der Hand von Großmächten geholfen. Es läßt sich also der unter diesen Umständen erfolgte Untergang der alten Eidgenossenschaft nicht als ein Argument gegen die Richtigkeit ihres Neutralitätssystems anführen und nicht als Ursache ihres Falles hinstellen,[2] der ohne dieses System nur früher und schonungsloser eingetreten wäre. Er ist viel eher eine Folge der innern als der auswärtigen Politik der eidgenössischen Orte. Um so gewisser ergibt sich aus dem folgenden, daß die Eidgenossenschaft ihre Wiederherstellung gerade nur der Jahrhunderte lang bewahrten Neutralität zu danken hat und nicht am wenigsten dem Umstande, daß sie auch in diesem letzten Weltkampfe nicht Partei ergriff.

Das Neutralitätssystem der alten Eidgenossenschaft konnte gegenüber den welterschütternden Ereignissen der Revolutionszeit nicht besser noch schlechter Stand halten als die entgegengesetzte Politik weit mächtigerer Staaten. Es ist glücklicherweise doch eine kurze Zeit, in welcher die Neutralität thatsächlich aufgehoben war oder, wo noch von ihr die Rede ist, eine bloße Scheinexistenz fristete, und die dazu führenden Umwälzungen sind so gewaltig, daß selbst Preußen und Oesterreich zu einer ähnlichen Scheinneutralität veranlaßt wurden. Die Beeinträchtigungen und Verletzungen der schweizerischen Neutralität sind nicht nur unter fortwährendem Proteste der Schweiz geschehen, sondern auch unter Versicherungen der verletzenden Mächte, daß die gestörte Neutralität wiederhergestellt werden müsse und daß dies im allgemeinen Interesse liege.

Die republikanische Invasion der Franzosen 1798 kümmerte sich freilich sehr wenig um die traditionelle Neutralität, zwang die Eidgenossen durch Annexionsdrohung zu dem Offensiv- und Defensiv-

[1] Fr. v. Wyß I, S. 229 und 240, und Hunziker, Die Staatsumwälzung des Jahres 1798 im Kanton Zürich, Rathausvortrag, in der Züricher Post vom Dezember 1892 und separat S. 19.

[2] Wie z. B. durch Luden in der Nemesis 1814 geschah.

bündnis vom 19. August,[1] besetzte das Land mit Truppen und machte es zum Kriegsschauplatz. Und, was das Schlimmste war, Frankreich untergrub die Unabhängigkeit und Verteidigungsfähigkeit des Landes durch Aufdrängung einer helvetischen Einheitsverfassung mit französischer Garantie und annektierte das ganze Bistum Basel samt den Jurapässen, welche den Eintritt in die schweizerische Ebene beherrschten. In dieser Periode von 1798—1800 existierte die Neutralität nicht einmal dem Namen nach. Das helvetische Direktorium stellte am 12. März 1799 den entgegengesetzten Grundsatz auf: „die Ehre und das Interesse der Nation erfordert, daß Helvetiens Söhne an den glänzenden Siegen der Franken (gegen Oesterreich) teilnehmen."[2]

2. Bonapartes Versprechen einer Herstellung der Neutralität. 1800.

Indessen erklärte Bonaparte als erster Konsul mit seinem scharfen Verständnis für die schweizerischen Verhältnisse schon 1800 in der Instruktion für seinen Gesandten an die Eidgenossen, wie er die Neutralität als ein altherkömmliches Privilegium der Schweiz betrachte, das zwar nach den eben vorgekommenen Verletzungen nicht sogleich, wohl aber in der Zeit eines allgemeinen Friedens hergestellt werden könne.[3] Die betreffende Stelle lautet: „C'était sans doute un privilège heureux, respecté par la guerre et le temps, que celui de la neutralité helvétique, et s'il dépendait encore de vous aujourd'hui de la conserver, vous rejetteriez comme un attentat inutile l'idée d'y porter atteinte.... Mais aujourd'hui que les nations belligérantes ont détruit cet heureux prestige et traversé en tous sens cette région réputée

[1] Vgl. die Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik von Dr. Strickler II, S. 884.

[2] Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik III, S. 1334.

[3] Die Instruktion für den französischen Gesandten Reinhard beruht auf einem von Talleyrand für Bonaparte verfaßten Memoire und ist im Auszug von Friedr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß, 1884, I, S. 292 abgedruckt, einem Werk, das für die Geschichte dieser Zeit neben Landammann Reinhards Biographie von C. v. Muralt grundlegend ist.

inaccessible, les siècles seuls peuvent refaire leur ouvrage qu'un moment a détruit.... Ce n'est donc qu'à l'heureuse époque de la paix générale, lorsque tout ce qui a été ébranlé deviendra fixe, que la Suisse pourra reconquérir et son indépendance absolue et une constitution définitive..." Die merkwürdige, aber mit einer guten Dosis Hohn vermischte und auf ferne Zeiten vertröstende Prophezeiung wurde vollkommen erfüllt, nur weit schneller, als Napoleon dachte, und von der Gegenpartei. Doch hat er auch nachher noch auf die Neutralität der Schweiz soviel Rücksicht genommen, als es bei seiner Eroberungspolitik überhaupt möglich war, und wenigstens einen Schein davon bestehen lassen, freilich mehr aus politischer Klugheit als aus Rechtsgefühl. Im Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 wurde der Schweiz die Unabhängigkeit und Befugnis, sich selbst eine Verfassung zu geben, zugesichert,[1] und diese fiel denn auch trotz oder vielmehr dank der Einmischung Napoleons 1803 verhältnismäßig glücklich aus.[2] Unabhängigkeit war freilich unter der Mediation so wenig vorhanden als in der Helvetik, und die Verteidigungsfähigkeit wurde durch Losreißung des Wallis noch mehr geschwächt. Die Beschränkung auf eine Defensivallianz in dem neuen Vertrag vom 27. September 1803 war zwar mit der Neutralität besser vereinbar als die Offensivallianz von 1798, aber bei dem ganzen Abhängigkeitsverhältnis war die formell gewahrte Neutralität nur eine Fiktion.[3]

---

[1] „Die kontrahierenden Mächte leisten einander wechselseitig Gewähr für die Unabhängigkeit der Helvetischen, Batavischen, Cisalpinischen und Ligurischen Republik und für die Vollmacht ihrer Völker, diejenige Regierungsform anzunehmen, die ihnen die zweckmäßigste dünkt."

[2] Die entgegengesetzten Ausführungen der Broschüre: Napoleons Mißhandlungen der Schweiz, Germanien 1814, sind schief und übertrieben; ein vergeblicher Versuch, die Schweiz für die Reaktion zu begeistern. Richtiger ist die Mediation Napoleons dargestellt in der Flugschrift: Ueber die Verhältnisse der Schweiz und über die Interessen der verbündeten Mächte in Hinsicht auf dieselbe, Januar 1814, S. 6. Eine objektive, wissenschaftliche Behandlung gibt G. Vogt, Zur Charakteristik der Mediationsakte, Zürich 1884.

[3] Ch. de Mazade, membre de l'académie française, L'Europe et les Neutralités, la Belgique et la Suisse, Paris 1893, nennt sie p. 67 „une neutralité fictive ou vassale... qui faisait partie du système napoléonien."

3. Scheinneutralität in den napoleonischen Kriegen. 1805—1813.

Als der Kaiser 1805 wieder den Krieg gegen Oesterreich und Rußland eröffnete, verlangte er, daß der schweizerische Landammann sich von Oesterreich eine Anerkennung der Neutralität verschaffe,[1] welche für Napoleons damalige von Mitteldeutschland ausgehende Operationen vorteilhaft war. Franz I. antwortete auf das Gesuch, die erklärte Neutralität zu respektieren, am 5. September dem Landammann Glutz: „Der lebhafte Anteil, den ich an ... der Unabhängigkeit des eidgenössischen Bundes nehme, ist zu bekannt, als daß es einer wiederholten Versicherung bedürfte; ... eine eigene Stipulation des Friedens von Lüneville hat die Aufrechterhaltung des Bundes neuerdings feierlich garantiert. Diese Gesinnungen werden jederzeit die nämlichen bleiben; aber der Schutz, den ich meinen treuen Völkern schuldig bin, legt mir Pflichten auf, die die ersten und heiligsten sind. Wann es daher ganz wider mein Erwarten unglücklicherweise zu einem Bruch kommen sollte und französische Truppen würden das schweizerische Gebiet wo immer betreten, so leuchtet es von selbst ein, daß ich in dem unausweichlichen Fall wäre, meine Armeen allsogleich ebendahin eindringen zu lassen.... Bevor ich also über den Wunsch, den Sie als Organ des helvetischen Bundesstaates äußern, seine Neutralität förmlich von mir anerkannt zu wissen, irgend eine verbindliche Aeußerung abzugeben im stande bin, ist es nötig, zuvörderst die Sicherheit zu haben, daß auch der französische Kaiser die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz im Falle eines Krieges vollständig anerkennen und beobachten werde; dann bin ich auch nicht weniger bereit, das Gleiche mit gewohnter Treue zu erfüllen."[2] Napoleon wollte sich jedoch zu keiner Anerkennung der Neutralität verstehen und forderte einfach die Besetzung der Grenze gegen Oesterreich.[3]

Nach diesen diplomatischen Einleitungen erscheint die herkömmliche Neutralitätserklärung in zweifelhaftem Lichte. Die Tagsatzung beschloß am 23. September 1805: „daß sie bei der sich erzeigenden Aussicht eines nahen Krieges zwischen den Mächten, deren Lande das schweize-

[1] Schreiben der zürcherischen diplomatischen Kommission an Bürgermeister Reinhard vom 24. August 1805 (St.-A. Z. Akten „Neutralität").

[2] St.-A. Z. Akten „Neutralität."

[3] Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister I, S. 525, Note.

rische Gebiet beinahe umschließen, geleitet durch den Geist der schweizerischen Treue, in sorgfältiger Beobachtung der mit benachbarten Staaten bestehenden Verträge ... es als ihre heiligste Pflicht ansehe, sich im Fall eines ausbrechenden Krieges vollkommen neutral zu verhalten, diese Neutralität gewissenhaft und unparteiisch gegen jede der kriegführenden Mächte und deren Verbündete zu beobachten, ... zur Handhabung dieser Neutralität und Sicherung der Ordnung im Umfang des schweizerischen Gebietes ... die schweizerischen Grenzen mit eidgenössischen Truppen zu besetzen und die Sicherheit und Unverletzbarkeit ihres Gebietes mit den Waffen zu beschützen. Die Tagsatzung schöpft indessen aus den bisherigen Aeußerungen der beiden kaiserlichen Höfe ... die zuversichtliche Hoffnung, daß sie die Neutralität eines friedfertigen Volkes bei keinem Verhältnis des Krieges beschränken und verletzen und zu diesem Ende an die Anführer ihrer Armeen die gemessensten Befehle ergehen lassen werden, daß dieselben das neutrale Schweizergebiet nicht berühren, viel weniger auf demselben Posto fassen oder den Durchpaß nehmen wollen." [1]

Indessen hat Napoleon damals die Neutralität thatsächlich nicht verletzt und durch seine raschen Erfolge den Krieg so schnell von den schweizerischen Grenzen entfernt, daß es zu keiner ernsten Probe kam. Das schweizerische Territorium blieb in diesem Kriege intakt, während das ebenfalls neutrale Preußen Durchmärsche von französischen wie von russischen Truppenmassen dulden mußte.[2] Ja Napoleon hat die vom französischen Direktorium der helvetischen Republik aufgezwungene Verpflichtung, den Rhein als Straße für die französischen Truppen offen zu halten, auf Bitten der Tagsatzung wieder aufgehoben.[3]

Daß diese Schonung nicht irgend einer Vorliebe Napoleons für die Schweiz, sondern lediglich seinen Interessen und Berechnungen entsprang, ist bei seinem Charakter klar. Da sich die Franzosen 1805 bereits im militärischen Besitze der Lombardei und Süddeutschlands befanden, hatte die Schweiz für sie keine strategische Bedeutung mehr, wohl aber deckte ihre von Frankreich abhängige Neutralität dieses für den Fall einer schlimmen Wendung des Krieges gegen Angriffe Oesterreichs. Aeltere militärische Schriftsteller[4] sind noch weiter gegangen

[1] St.-A. Z. Akten „Neutralität", gedrucktes Blatt.

[2] Vgl. oben S. 55.

[3] Allgemeine Zeitung vom 8. Dezember 1813 und St. Galler Erzähler.

[4] So schon ein Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 17. Dezember 1813, Nr. 351: „Konform der Erfahrung auch der letzten Zeiten lehrt die neuere Kriegkunst, daß ein in die Schweiz hineingezogener Krieg durch die Beschaffenheit des Landes zwar Hartnäckigkeit und längere Dauer erhalten kann, daß hingegen nie dadurch entscheidende Resultate befördert werden mögen." Dann wurde diese Ansicht besonders ausgeführt von zwei schweizerischen Obersten, welche

und haben Napoleon von seinem ersten Auftreten an die Erkenntnis zugeschrieben, daß die Benützung der Schweiz als Kriegsschauplatz ein großer Fehler gewesen sei. In der That scheint vieles dafür zu sprechen. Der Krieg von 1799 hatte sich in diesem Gebirgslande so eigentümlich gestaltet und so sehr in die Länge gezogen, daß sichere Berechnungen und durchschlagende Erfolge für alle Parteien unmöglich wurden. Nach diesen von seinen Vorgängern gemachten Erfahrungen hätte Napoleon, natürlich abgesehen vom Wallis, das er nicht mehr zur Schweiz rechnete, die Benützung der Schweiz aufgegeben; und auch der Marsch Macdonalds im Dezember 1800 über den Splügen nach Italien wäre in diesem Sinne einer Räumung der Schweiz zu verstehen. Nur im Fall einer Niederlage würde sich Napoleon, wie er selbst sagt, in die Schweiz zurückgezogen und sie defensiv benützt haben. Es wäre in der That für die Bedeutung der schweizerischen Neutralität höchst wichtig, wenn sich konstatieren ließe, daß sie als Kriegsschauplatz überhaupt für alle Großmächte ungeeignet sei und ihre Benützung die Kriege ohne entscheidende Erfolge in die Länge ziehen müsse. Dies würde dem Satz der Neutralitätsakte, daß die schweizerische Neutralität im allgemeinen Interesse Europas liege, eine weitere Bestätigung geben.

In militärischer Beziehung war die Schweiz jetzt ganz zur Hülfsmacht Frankreichs geworden durch die Kapitulationen von 1803 und 1812. Unter dem altherkömmlichen Namen trat nun ein ganz anderes Verhältnis ein; an Stelle der Erlaubnis zu werben mußte die Schweiz 1812 die Verpflichtung auf sich nehmen, 12000 Mann zu stellen und im Fall eines Krieges in Italien oder Deutschland noch 1000 mehr.

über die Neutralität schrieben: Wieland, Die Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Mittel zu ihrer Behauptung, zuerst anonym in Basel 1822 erschienen, vgl. S. 5, 9 und besonders 20—30; und Huber-Saladin, colonel fédéral, ancien attaché militaire à la légation suisse à Paris: Les Petits Etats et la Neutralité continentale dans la situation actuelle de l'Europe, Paris 1866, p. 38. Letzterer fügt hinzu, daß auch Erzherzog Karl, Jomini und Thiers darin übereinstimmen, daß die Vermeidung der Schweiz 1798 und 1799 den sämtlichen Armeen gefährliche, ungewisse und resultatlose Operationen erspart hätte. Indessen urteilen neuere Militärschriftsteller anders über die strategische Bedeutung der Schweiz, wie z. B. die anonyme Broschüre eines schweizerischen Generalstabsoffiziers: Die schweizerische Neutralität, politisch-militärische Studie, Basel 1861, S. 8: „Die Schweiz beherrscht die Pooebene bis gegen den Chiese und Schwaben bis Ulm hin." Sie erschien vorher in der schweizer. Militärzeitung 1860. Bedeutender ist Haymerle, Das strategische Verhältnis der Schweiz zu den Nachbarstaaten, Wien 1871, aus der österreich. militär. Zeitschrift. Vgl. auch Karl Bleibtreu, Die strategische Bedeutung der neutralen Staaten, in der N. Zürch. Ztg. vom 19. Okt. 1893, und den Artikel „Landesbefestigung und Landesverteidigung der Schweiz" im Berliner Mil.-Wochenblatt vom Januar 1894. Als Nichtmilitär will ich mich begnügen, die Fachmänner nochmals auf diese Frage aufmerksam zu machen.

Deutlicher trat die Unwahrheit dieser Scheinneutralität im folgenden Kriege mit Oesterreich 1809 zu Tage. Der Durchmarsch französischer Korps über die Rheinbrücke in Basel wurde verlangt und gestattet und konnte nur damit entschuldigt werden, daß es vor eigentlichem Ausbruch des Krieges geschehen sei;[1] doch wurde er auf persönliche Verwendung des Landammanns bei Napoleon eingestellt, auch vom Kaiser betont, daß es ohne sein Vorwissen geschehen sei und durch Errichtung einer andern Brücke hätte vermieden werden können.[2] In einer persönlichen Unterredung, welche Landammann Reinhard zu Regensburg erlangte, erklärte der Kaiser, er werde die Neutralität respektieren, aber ihm gegenüber sei sie ein Wort ohne Sinn, sie könne der Schweiz nur so lange dienen, als er wolle; zum siegreichen Vorrücken habe er die Schweiz gar nicht nötig, aber wenn er geschlagen werden sollte, müßte er sich durch die Schweiz zurückziehen und diese kraft der Allianz ihre Neutralität gegen Oesterreich verteidigen. So machte Napoleon gar kein Hehl daraus, daß er die Neutralität nur achte, wenn sie ihm diene; höchstens läßt sich sagen, daß er sie doch nicht rücksichtslos, etwa bloß um seine Macht zu zeigen, ohne Not verletzte und auch diesmal nicht so schroff handelte, wie er sich ausdrückte.

4. Durchmarsch der Alliierten mit Verheißung, die alte, wahre Neutralität wiederherzustellen. 1813.

Vollends unhaltbar wurde diese Scheinneutralität, als das Kriegsglück sich gegen Napoleon wendete und die Alliierten sich der Schweiz näherten. Sie glaubten als Befreier zu kommen, während man in der Schweiz eher Napoleon als Befreier von dem schlimmern Druck der Revolutionsherrschaft betrachtete und von den alliierten Monarchen Begünstigung der reaktionären Bestrebungen einer aristokratischen Minderheit fürchtete,[3] wodurch Bürgerkrieg, Revolution und fremde Einmischung permanent würden.

[1] Fr. v. Wyß I, S. 550.

[2] Reinhard S. 172.

[3] Vgl. die zutreffenden Ausführungen von B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, Lausanne 1890, p. 2 et 4, und von Fr. v. Wyß II, 1—10.

So war die Schweiz jetzt erst recht auf Neutralitätspolitik angewiesen und suchte die scheinbare wieder in eine wahre Neutralität zu verwandeln. Einen Anschluß an die Alliierten hinderten überdies teils jene innern Zwistigkeiten, teils die große Gefahr, die unmittelbare Nachbarmacht sich zu verfeinden, solange das Kriegsglück noch zweifelhaft war, teils auch das richtige Gefühl, daß es unehrenhaft wäre, den bisher als Wohlthäter betrachteten Imperator gleich nach seinem ersten Unglück zu verlassen, wie es die Rheinbundstaaten für angemessen hielten.[1] Sofort nach dem entscheidenden Schlag von Leipzig raffte sich die Eidgenossenschaft zu einer offenen Erklärung der Neutralität und ihrer bewaffneten Handhabung auf. Die speziell zu diesem Zwecke berufene außerordentliche Tagsatzung in Zürich sprach am 15. November 1813 einhellig und feierlich den Grundsatz aus, „daß die schweizerische Eidgenossenschaft sich aller Teilnahme an dem ausgebrochenen Kriege enthalten und gegen alle Mächte die vollkommenste Neutralität als die Hauptgrundlage ihrer mit denselben seit Jahrhunderten her bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse sorgfältig beobachten wolle."[2] An alle kriegführenden Mächte Frankreich, Oesterreich, Rußland und Preußen erließ sie am 18. November folgende Erklärung: „Wir, der Landammann der Schweiz und die bevollmächtigten Gesandten der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft ... erklären hiemit feierlich: daß

Die Auffassung der Alliierten drückt der österreichische Minister v. Schraut aus im Begleitschreiben vom 8. Dezember zur Mitteilung der Allianzbestimmungen an den Landammann Reinhard: „Die Allianz nimmt von der Schweiz das beständige Schrecknis weg, welches in niemand täuschender Gestalt einer freundschaftlichen Vermittlung solange schon wie ein zweischneidiges Schwert über ihrem Haupte schwebend bei jeder Verweigerung irgend welcher Forderung den tödlichen Fall drohete und ihren öffentlichen Rednern sogar Lob und Dank auspreßte, welchen ihr eigenes Gefühl und der laute Wunsch des gesamten Volkes durchaus widersprachen. Dieses schmählichen Druckes entledigt der edelste Bund das schweizerische Volk und zählt von nun an desselben äußere Sicherheit und unanfeindbares Dasein unter die feierlich übernommene Pflicht seiner fortwährenden Mitsorge." (St.-A. Z. Akten „Oesterreich.")

[1] Dies letztere scheint mir van Muyden S. 5 mit Recht hervorzuheben, während Fr. v. Wyß eher umgekehrt urteilt. Entscheidend waren aber jedenfalls die beiden erst angeführten Motive. Wenn van Muyden dann S. 6 meint, im Rückzug von der Kontinentalsperre seitens der Schweiz sei der Wille ausgedrückt, mit Napoleon zu brechen, kann ich hierin vielmehr nur einen der wahren Neutralität entsprechenden Schritt sehen, aber auch van Muydens Meinung S. 7 nicht teilen, daß in der Nichtzurückziehung der Hülfstruppen eine Neutralitätsverletzung liege; nach damaliger Auffassung der Neutralität war eine derartige Hülfeleistung auf Grund eines Bündnisses zulässig.

[2] Originalabschied des Staatsarchivs Zürich, vgl. Repertorium der Abschiede von 1803—1813 I, S. 113.

die schweizerische Eidgenossenschaft jenen althergebrachten Grundsätzen getreu, welche Jahrhunderte hindurch die Entfernung des Kriegsschauplatzes von dem schweizerischen Grund und Boden, die Unverletzbarkeit desselben von seiten anrückender Armeen, die sorgfältige Erhaltung der nachbarlichen Verhältnisse und die Beobachtung eines freundschaftlichen Benehmens gegen alle Staaten zur Grundlage, zum Zweck und zur Wirkung hatten, — es als ihre heilige Pflicht ansehe, sich in dem gegenwärtigen Kriege vollkommen neutral zu verhalten und diese Neutralität gewissenhaft und unparteiisch gegen alle hohen kriegführenden Mächte zu beobachten."[1]

Da zu strikter Beobachtung der Neutralität alle Einwohner mit den Behörden zusammenwirken mußten, wurde die Erklärung auch dem Volke in einer Proklamation vom 20. November kundgemacht und dieses zur strengen Pflichterfüllung aufgefordert.[2] Mit dem aufgebotenen ersten Kontingent wurde diesmal auch die französische und italienische Grenze, namentlich aber die deutsche Grenze von Basel bis Rheinfelden und in dem erst kürzlich schweizerisch gewordenen Frickthal mit einem Neutralitätskordon besetzt und dem General von Wattenwyl die Instruktion gegeben, „die Truppen zu keinem andern Zwecke als zur Behauptung der Neutralität zu brauchen und in keinem Fall über die Grenze zu führen."[3] Allen kriegführenden Monarchen wurde die Neutralitätserklärung durch Personalgesandtschaften überbracht mit Begleitschreiben, welche sich darauf beriefen, daß „das europäische Völkerrecht von jeher die Neutralität als politische Maxime und wesentlichste Bedingung der Nationalexistenz der Schweiz anerkannt" habe.[4]

Von Frankreich, dem die Neutralität unter damaligen Umständen am vorteilhaftesten war, ging eine sehr verbindliche Antwort des Ministers Talleyrand ein zu Gunsten des Systems, „dont les Suisses ne se sont pas écartés un moment depuis le traité de Westphalie."[5] Napoleon selbst anerkannte die Neutralität in aller Form durch Schreiben

[1] Beilagen zum Originalabschied, in beiden Sprachen gedruckt. Es ist nahezu dieselbe Formel wie 1805, nur wurde die Motivierung mit ihrer Berufung auf die Verträge absichtlich weggelassen. Auch in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 26. November abgedruckt.

[2] Beilage J zum Originalabschied des Staatsarchivs Zürich und in der Allgemeinen Zeitung vom 29. November 1813; vgl. Repertorium I, S. 113.

[3] Instruktion im § 7 des Originalabschieds.

[4] So im Schreiben an den Kaiser von Oesterreich, Beilage E zum Originalabschied, und ähnlich an Rußland, Preußen und Napoleon, Beilagen D—G.

[5] Antwort von Talleyrand, datiert vom 20. November, Beilage H zum Originalabschied.

vom 16. Dezember: „La neutralité que la diète a proclamée est à la fois conforme aux obligations de vos traités et à vos plus chers intérêts. Je reconnais cette neutralité et j'ay donné les ordres nécessaires pour qu'elle soit respectée.“ [1] Anders dachten und handelten die Alliierten. Zwar stellten der Kaiser Alexander und, wie es scheint, auch die andern Monarchen den eidgenössischen Gesandten die Respektierung der Neutralität in Aussicht;[2] aber in erster Linie wünschten sie doch Anschluß an die Allianz und agitierten dafür durch geheime Agenten in der Schweiz. Endlich setzten Metternich und der Oberfeldherr Fürst Schwarzenberg, der sich zu einem Berner geäußert hatte, er sei in Verzweiflung, daß die schweizerische Neutralität respektiert werde, in Abwesenheit des Kaisers Alexander, der einen eigenen Kriegsplan mit Schonung des schweizerischen Territoriums entworfen hatte, am 16. Dezember einen Operationsplan durch, nach welchem die österreichische Armee von Süddeutschland und Italien aus durch die Schweiz marschieren sollte.[3]

Mit einer wenigstens vom formellen Standpunkt nicht bestreitbaren Verletzung des Völkerrechts,[4] ohne irgend eine Erklärung oder Anfrage, ja im Widerspruch mit den mündlich gegebenen Versicherungen an die Gesandten, nach welchen die Schweizer Behörden nichts derartiges erwarten konnten,[5] selbst ohne eine dringende militärische Notwendigkeit

[1] Abschied der eidgenössischen Versammlung vom 27. Dezember 1813 bis 11. Hornung 1814 (gedruckt) S. 46.

[2] Die Versicherungen des Kaisers Alexander vgl. bei van Muyden S. 40.

[3] Vgl. die Darstellung bei Fr. v. Wyß II, S. 14, Hilty, Eidgenössische Geschichten im Politischen Jahrbuch I und II, und van Muyden S. 11 und 18. Zum Durchmarsch war Metternich schon entschlossen, als er am 11. November 1813 die Instruktionen für Lebzeltern, seinen Agenten in der Schweiz, verfaßte; vgl. Hilty, Polit. Jahrbuch 1886, S. 328, und Aus Metternichs nachgelassenen Papieren II, S. 475, wo dieses Ereignis als Beginn des Zerwürfnisses zwischen Alexander und Metternich bezeichnet wird.

[4] Vgl. das Urteil von Calvo, Le droit international IV, p. 488: „injustifiable violation du droit des gens.“ Nach dem deutschen Militär-Wochenblatt vom 10. Januar 1894 hat sich Schwarzenberg mit seinem Marsch durch die Schweiz nur lächerlich gemacht.

[5] Landammann Reinhard schrieb am 20. Dezember an die Zürcher Regierung: „Während daß unsere eidgenössischen Gesandten in Erwartung der ihnen versprochenen Antwort noch im Hauptquartier der verbündeten Mächte verweilen, und noch keine Aeußerung, geschweige denn irgend ein diplomatisches Aktenstück zur Kenntnis des Landammanns der Schweiz gekommen ist, woraus die Nichtanerkennung der schweizerischen Neutralität hätte vermutet werden können, erfahre ich, daß das schweizerische Territorium von einer zahlreichen Armee betreten wird, gegen die jeder Widerstand von seiten unseres eidgenössischen Truppenkorps mit aller Aufopferung nichts auszurichten vermöchte. Gestern um 3 Uhr nachmittags wurde dem in Basel kommandierenden eidg. Obersten Herrenschwand auf einer

gegenüber dem längst aufs Haupt geschlagenen Gegner, brachen die Alliierten die von Napoleon nie in solchem Umfange verletzte Neutralität. Auf Verletzung derselben von gegnerischer Seite konnten sie sich nicht berufen, da Napoleon bei Beginn des Krieges die Truppen, mit denen er seit einiger Zeit den Kanton Tessin besetzt hatte, zurückgezogen hatte[1] und dieser Kanton wieder von Schweizertruppen besetzt war. Nur die landesverräterischen Umtriebe der kleinen reaktionären Partei in Bern, welche von den Monarchen die Vernichtung der neuen Kantone verlangte, aber zu ihrer wohlverdienten Schmach doch nicht zu erlangen vermochte, können diesen Völkerrechtsbruch einigermaßen entschuldigen, und es fragt sich, ob er ohne solche Einladungen überhaupt erfolgt wäre. Ohne andere Anzeige als die, welche die schweizerischen Offiziere im Hauptquartier der Alliierten sich am 19. Dezember selbst holten, und eine kurze Unterredung zwischen dem Kommandanten von Basel und dem kaiserlichen General Langenau, welcher gestand, daß die Militärpartei den Sieg über die Diplomaten davongetragen habe,[2] rückten am 20. und 21. Dezember an 130 000 Mann über den Rhein und durchzogen die Schweiz nach verschiedenen Richtungen hin. Vor solcher

---

Unterredung, wozu er durch die in der Nähe befindlichen Generale von Bubna und von Langenau eingeladen worden, die Erklärung gemacht, daß die alliierte Armee den Befehl erhalten habe, den Durchpaß durch die Schweiz zu nehmen, daß dieser Befehl unverzüglich in Vollziehung gesetzt und daß es nur von dem Benehmen des eidgenössischen Armeekorps abhange, ob das Land freundlich und mit aller möglichen Schonung oder aber feindselig werde behandelt werden. Nach den Aeußerungen gedachter Generale hätte der Einmarsch alsogleich erfolgen sollen, und alles, was sie zu möglichster Vermeidung von Unordnungen und unruhigen Auftritten bewilligen wollten, war ein Aufschub von 24 Stunden, der in dieser Nacht zu Ende geht." (St.-A. Z. Akten „Fremde Truppen in der Schweiz.")

[1] Die Tessiner Regierung zeigte die Zurückziehung der fremden Truppen schon am 9. November dem Landammann an. (St.-A. Z. Akten „Fremde Truppen in der Schweiz"; auch Augsburger Allgemeine Zeitung vom 20. November.)

[2] Vgl. van Muyden S. 23 und besonders die Denkschrift des in Basel damals kommandierenden Obersten Herrenschwand von Murten, gedruckt in Bern 1814, im Auszug auch in der Allgemeinen Zeitung Beilage Nr. 11 vom 26. Januar 1815 abgedruckt. Er berichtet namentlich betreffend eine Unterredung mit Langenau auf dem Vorposten vor Lörrach am 19. Dezember 1813, daß er vom General von Wattenwyl dazu bevollmächtigt war mit der Anweisung, gegen eine Neutralitätsverletzung zu protestieren, aber vor übermächtiger Gewaltanwendung sich zurückzuziehen. Er weist auch auf die innern Gegensätze unter den Offizieren der verschiedenen Orte hin. Gleich nachher verbreitete sich von Basel aus ein auf angebliche Behauptungen des englischen Generals Wilson gestütztes Gerücht, daß Bern oder einzelne einflußreiche Männer dieses Kantons englisches Geld empfangen hätten, um die Alliierten in das Land zu lassen und allen Widerstand aufzugeben. Es gelang Bern nicht, ein ganz unzweideutiges Dementi von Wilson zu erlangen. Vgl. Allgemeine Zeitung von 1815, S. 242—263.

Uebermacht mußte der General von Wattenwyl in Uebereinstimmung mit einer am 18. Dezember erhaltenen Weisung des Landammanns Reinhard die 12 500 Mann, die er an dieser Grenze hatte aufstellen können, zurückziehen und bald darauf entlassen.[1] Daß man einem massenhaften Anrücken der Alliierten mit der damals im schlechtesten Zustand befindlichen Milizarmee nicht gewachsen war, hatte der Landammann von vornherein erkannt und daher dem General wie dem Kommandanten von Basel entsprechende Instruktionen gegeben.[2]

Es soll den Alliierten keineswegs eine gewisse Berechtigung bestritten werden, die damalige Neutralität als bloßen Schein zu erklären, wohl aber das Recht, ohne irgend eine solche Erklärung an die Behörden und Gesandten der Schweiz, welche eine Antwort begehrten, diese Neutralität einfach zu verletzen. Daß es auf eine Täuschung der schweizerischen Behörden abgesehen war, beweist der noch am 2. Dezember von demselben Fürsten Schwarzenberg erlassene Armeebefehl, der dem in der Nähe der schweizerischen Grenze befindlichen Truppenkorps befahl, die schweizerische Neutralität zu achten, und dem eidgenössischen General offiziell mitgeteilt wurde, was in der Schweiz einen sehr guten, beruhigenden Eindruck machte.[3]

Eine ausführliche Motivierung dieser Neutralitätsverletzung wurde nicht auf diplomatischem Wege den eidgenössischen Behörden zugestellt, sondern mehr zur Rechtfertigung gegenüber der öffentlichen Meinung und nur in publizistischer Form in Zeitungen und als Broschüre verbreitet. Es ist dies eine ausführliche Erklärung der Alliierten über ihre Gründe, die schweizerische Neutralität nicht als eine wahre Neutralität anzuerkennen.[4] Besonders bemerkenswert für alle Zeiten ist

---

[1] Dagegen ist es natürlich eine Unrichtigkeit, wenn Metternich behauptet, die schweizerischen Truppen hätten sich den Alliierten angeschlossen; vgl. van Muyden S. 37 und 38.

[2] Van Muyden S. 17. Dem Fürsten Metternich machte der Landammann in einem Brief vom 20. Dezember die heftigsten Vorwürfe; van Muyden S. 33.

[3] Allgemeine Zeitung vom 15. und 22. Dezember 1813.

[4] Der ursprüngliche Druck in Folioformat, doch ohne Unterschrift, liegt im Staatsarchiv Zürich; ein anderer in Oktav trägt das Aussehen einer Broschüre oder eines Separatabzuges aus einer Zeitung, da er weder Titel noch Einleitung und Unterschrift, überhaupt außer dem Text nur noch das Datum am Schluß enthält „Freiburg im Breisgau, am 21. Dezember 1813." 15 Seiten 8°. Stadtbibliothek Zürich aus P. Usteris Nachlaß, in einem Sammelband helvetischer Revolutionsschriften von 1813 und 1814, XXXV. Band, Nr. 15b, im handschriftlichen Inhaltsverzeichnis „Proklamation der Alliierten" genannt. Abgedruckt ist die Erklärung auch in der Nr. 41 desselben Bandes bildenden und in der bisherigen Broschürensammlung der Stadtbibliothek Zürich enthaltenen Broschüre „Napoleons Mißhandlungen der Schweiz, ein historischer Kommentar zu der von

die gleich am Eingang stehende Ausführung, daß die verbündeten Souveräne auch die gewichtigsten militärischen Interessen, die für den Durchmarsch sprechen, „nicht für hinreichend halten würden, wenn die Schweiz sich in einer Lage befände, wo sie dem Fortgang ihrer Waffen eine rechtmäßige und echte Neutralität entgegenstellen könnte.... Auch der kleinste Staat, solange er nur unabhängiger Entschließungen fähig ist, darf in der Wahl seiner politischen Maßregeln nicht gewaltsam beschränkt werden, und wenn er in einem Streite zwischen mächtigeren Nachbaren sein Gebiet für neutral erklärt hat, würde jede Verletzung desselben eine widerrechtliche Handlung sein." Klarer als es hier von den verbündeten Mächten geschah, kann das Recht jedes Staates auf Neutralität kaum ausgesprochen werden; dieser Satz bildet die beste Widerlegung der Ansicht neuester Broschüren, welche die Verletzung der schweizerischen Neutralität mit beliebigen militärischen Interessen rechtfertigen wollen.[1] Die Erklärung führt weiter aus, wie die Neutralität der Schweiz, die „viele Jahrhunderte hindurch in ursprünglicher Reinheit und Schönheit, eine Zierde Europas, geblüht" habe, in den letzten fünfzehn Jahren durch Abhängigkeit von Frankreich zu einem Wort ohne Bedeutung, zu einem Vorteil für Frankreich geworden sei, da die Schweiz „mit den westlichen und südlichen Grenzprovinzen jede Schutzwehr ihrer Unabhängigkeit gegen Frankreich verloren habe und nur eine Provinz des französischen Reiches war."

Die Proklamation wendet sich dann gegen die Neutralitätserklärung und spricht, gestützt auf jene bernerischen Einflüsterungen,[2] die Hoffnung

den h. Mächten erlassenen Antwort auf die schweizerische Neutralitätsakte; Germanien 1814", eine wohl ebenfalls offiziöse Arbeit. Daß die Proklamation wirklich von den Monarchen beschlossen war, beweist außer dem Inhalt die Hinweisung darauf in dem Aufruf Schwarzenbergs vom 18. Dezember 1813 (daselbst Nr. 10): „die h. Souveräne haben beschlossen, Euch und Europa Rechenschaft zu geben. Diese Erklärung wird Euch beweisen..." (auch in der Allgemeinen Zeitung vom 27. Dezember). Auffallend ist, daß weder die Biographie Reinhards noch die der Bürgermeister D. v. Wyß diese Erklärung erwähnen und nur die Note anführen.

[1] Namentlich leistet die italienische Broschüre La Neutralité de la Suisse, Rome 1892, hierin wie überhaupt in Verkehrung aller Völkerrechtsbegriffe das Unglaublichste; z. B. S. 59 und 110. Auch K. Bleibtreu betrachtet solche Verletzungen als selbstverständlich, wird jedoch hierin in der Schweizer. Monatschrift für Offiziere aller Waffen 1894, S. 26 widerlegt. Auch von französischer Seite wird nachgewiesen, daß keine Macht ein Interesse an Verletzung der schweizerischen Neutralität habe, in der Broschüre von Ch. de Mazade, L'Europe et les Neutralités, Paris 1893.

[2] In deutschen Zeitungen, namentlich der Augsburger Allgemeinen, wurde die Neutralitätserklärung der Tagsatzung sehr ungünstig dargestellt, als ob sie nicht einstimmig angenommen worden und der größte Teil des Volkes anderer

aus, daß der Beschluß der Zürcher Tagsatzung von einzelnen Kantonsregierungen nicht gebilligt werde und die Neutralitätserklärung dadurch alles gesetzliche Ansehen verlieren müßte. Da hiemit zugleich „das von Frankreich gestiftete Föderativband zerrissen" würde, soll der Einmarsch der Verbündeten auch den Zweck haben, die vollkommenste Unabhängigkeit des Landes herzustellen, „die erste Bedingung seiner eigenen glücklichen Existenz und zu gleicher Zeit eines der ersten politischen Bedürfnisse des ganzen europäischen Staatenvereins." „Wenn die Integrität des schweizerischen Gebietes in seinen alten Grenzen auf allen Seiten wieder hergestellt und die Schweiz in eine Lage versetzt sein wird, die es ihr möglich macht, die Grundlagen ihres künftigen Föderativsystems in der von ihr selbst zu wählenden Form ohne alle Rücksicht auf fremden Einfluß anzuordnen, dann werden die verbündeten Mächte ihr Werk als vollendet betrachten." Von späterer Wiederherstellung der Neutralität redet diese Proklamation nicht, die überhaupt nur ein Aufruf zum Abfall von der Mediationsverfassung und dem Neutralitätsbeschluß der

Ansicht sei. Der betreffende Artikel der Allgemeinen Zeitung vom 9. Dezember steht übrigens ganz vereinzelt unter lauter beifälligen Artikeln und ist „nur als Gegenstück zu jenen einem Schreiben von der Schweizergrenze entnommen, ohne daß die Redaktion jede einzelne Behauptung verbürgen" will. Dieser Artikel enthält folgende Einladung an die Alliierten: „Die Majorität der Nation ist für die Alliierten, und wenn es auf der Grenze zu einem kleinen Gefecht kommt, ist solches bloß pro forma, und die Alliierten werden im Frieden bis nach Genf ziehen können." Als Beilage ist ein Bedenken gegen die Neutralität abgedruckt, welches von der Minorität dem Tagsatzungsausschuß eingereicht worden sei. Seine Echtheit ist mehr als fraglich, da die Tagsatzungsabschiede nichts davon wissen und eine auf Befehl des Landammanns vom Kanzler Mousson unterschriebene offizielle Erklärung vom 13. Dezember jenes Bedenken „als eine Erdichtung" bezeichnet, „deren Form, Inhalt und Tendenz von allen wahren Schweizern mit tiefem Unwillen desavouiert wird", da jenes Bedenken „niemals dem Landammann oder dem Ausschuß mündlich oder schriftlich eingegeben" worden und die Neutralität schon, ehe der Ausschuß ernannt wurde, durch die Einstimmigkeit der Instruktionen aller Gesandtschaften der Kantone erklärt und mit allgemeinem Zuruf angenommen war. Diese in der Zürcher Zeitung erschienene Berichtigung nahm auch die Redaktion der Allgemeinen Zeitung in die Nummer vom 24. Dezember auf als Schluß der Debatte. Ein die schweizerische Neutralität verteidigender Artikel in Nr. 351 vom 17. Dezember 1813 sagt wohl mit Recht, daß die Quelle jener Artikel in der Schweiz für eine einheimische angesehen werde, von Personen herrührend, die durch ihr übriges offenkundiges Benehmen solchen Verdacht veranlassen. In der Zürcher Freitagszeitung vom 17. Dezember 1813 erschien eine Verteidigung der Neutralitätserklärung aus der Feder des Chorherrn Bremi. (Vgl. Stadtbibliothek, Paul Usteris Nachlaß XXXV, Nr. 9, f und h.) Sehr bemerkenswerte Betrachtungen und historische Rückblicke auf die Geschichte der Neutralität seit 1516 gab der St. Galler Erzähler, auch abgedruckt in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 8. Dezember 1813.

Tagsatzung sein soll. Die positive Bedeutung dieser offiziösen Proklamation für die Zukunft liegt in der Bestätigung des Rechtes aller unabhängigen Staaten auf Neutralität und in dem Versprechen, die Schweiz im Interesse Europas von allem fremden Einfluß frei zu machen.

Eine viel unmittelbarere Bedeutung für die Neutralität hat die offizielle Erklärung, welche auf diplomatischem Wege durch Note der beglaubigten Vertreter der fremden Mächte den eidgenössischen Behörden zugestellt wurde. Erst am 21. Dezember, nachdem schon Tags zuvor österreichische Truppen die Kantone Schaffhausen und Zürich betreten hatten,[1] übergaben die in Zürich residierenden politischen Agenten von Rußland und Oesterreich dem Landammann eine vom 20. Dezember datierte Erklärung über die Veranlassung und den Zweck des Einmarsches.[2] Das Merkwürdige und Wertvolle an dieser Deklaration der Alliierten besteht darin, daß sie im Augenblick der Verletzung einer Neutralität, die sie als unwahren Schein hinstellen, die heilige Verpflichtung übernehmen, die alte, wahre Neutralität der Schweiz anzuerkennen, sobald diese wieder wahrhaft unabhängig und frei sei: „Les fléaux de la révolution française, les guerres qui depuis vingt ans sapèrent jusque dans ses fondemens la prospérité de tous les Etats de l'Europe n'épargnèrent pas la Suisse.... L'Empereur Napoléon finit par établir sur les débris de la fédération Suisse et sous un titre inconnu jusqu'alors une influence directe, permanente et incompatible avec la liberté de la République, avec cette liberté antique, respectée par toutes les Puissances de l'Europe, avec ce premier garant des rapports de bienveillance que la Suisse avait entretenu avec elles jusqu'à l'époque de son asservissement, avec cette première condition de la neutralité d'un Etat.... Les Puissances désirent que la Suisse recouvre avec l'Europe entière la jouissance de ce premier droit des

---

[1] Rafz und Schaffhausen, laut Schreiben der zürcherischen Unterstatthalter vom 20. Dezember, vgl. St.-A. Z. Akten „Fremde Truppen." Schwarzenbergs gedruckter Aufruf an die Bewohner der Schweiz ist zwar undatiert, aber nach P. Usteris Notiz eben am 20. Dezember erschienen.

[2] Schreiben des Landammanns vom 21. Dezember, daß die Erklärung ihm „diesen Morgen übergeben" worden, mit beiliegender Kopie der Erklärung, die im Abschied von 1813—1814, S. 3, aber auch in C. v. Muralts Reinhard, Beilage 14, abgedruckt ist und bei van Muyden S. 34. Am 24. Dezember schreibt Reinhard: „Die eidgenössischen Gesandten an die Alliierten Mächte, Herren von Reding und von Escher, sind den 22. dieses in Zürich eingetroffen. Daß unsere Neutralität nicht werde anerkannt werden, vernahmen sie erst in dem Augenblick, wo dieser Entschluß unabänderlich festgesetzt und der Befehl zum Einmarsch wirklich gegeben worden war." (St.-A. Z. Akten „Fremde Truppen.")

Nations, qu'elle recouvre avec ses anciennes frontières les moyens de la soutenir. Elles ne peuvent admettre une neutralité qui dans les rapports actuels n'existe que de nom. Les armées des Puissances alliées en se présentant sur les frontières de la Suisse, comptent n'y trouver que des amis. Leurs Majestés Impériales et Royales prennent l'engagement solennel, de ne pas poser les armes, avant que d'avoir assuré à la Suisse les parties que la France en a arrachées. Sans prétention aucune de s'immiscer dans ses rapports intérieurs, elles ne souffriront pas que cet Etat reste placé sous une influence étrangère. Elles reconnaîtront sa neutralité le jour, où il sera libre et indépendant."[1]

Mit dieser bedeutsamen Erklärung haben die Alliierten die altherkömmliche Neutralität und Freiheit der Schweiz als ein Recht bezeichnet, das nur wegen seiner Verfälschung in der Revolutionszeit suspendiert sei, bei Herstellung des europäischen Staatensystems aber allgemein anerkannt werden müsse, und haben, begünstigt vom Gang des Krieges, durch die spätere Erfüllung dieser Erklärung ihren Rechtsbruch einigermaßen ausgeglichen. Daß derselbe nicht schlimmere Folgen hatte und Nachahmungen von anderer Seite hervorrief, ist aber mehr der folgenden langen Friedensperiode zuzuschreiben, in welcher die Schweiz wieder erstarken konnte. Aber auch die Haltung der Schweiz ist damit gerechtfertigt, da sie den Alliierten keinerlei Veranlassung gab, über Parteilichkeit zu Gunsten Frankreichs zu klagen und deswegen die schweizerische Unabhängigkeit zu fürchten, und ebensowenig Frankreich verletzte durch einen freiwilligen Anschluß an die Sache der siegreichen Gegner. Soviel an ihr lag und in ihren Kräften stand, hat die Schweiz auch in dieser allerschwierigsten Zeit ihr Neutralitätssystem innegehalten und sich damit einen moralischen Anspruch auf seine Wiederanerkennung erworben.

[1] In einer fast gleichzeitigen, vom 16. Dez. 1813 datierten und im I. Band der Zeitschrift Nemesis von Luden 1814, S. 62 herausgekommenen Abhandlung „über die Neutralität, veranlaßt durch die Neutralitätserklärung der Schweiz" (anonym, vielleicht von Luden selbst), wird in nicht ungeschickter Erörterung mit Beispielen aus der ältern und neuern Geschichte zu beweisen versucht, daß bei derartigen Kriegen die Neutralität abscheulich sei; freilich nur mit der in politischer Beziehung unstatthaften Begründung, daß die Schweiz mit einer der kriegführenden Parteien zum gleichen Volke gehöre, und mit vollständiger Ignorierung der eigenen Geschichte der Schweiz und ihrer bewährten Neutralität, da es der Verfasser für einen „lächerlichen Gedanken" erklärt, „wenn ein solches Völklein, das auf der Grenzscheide dreier Nationen sitzt und hiedurch politische und militärische Wichtigkeit erhält, in einem allgemeinen Krieg dieser Nationen neutral bleiben will." Die alliierten Mächte selbst zeigten 1815, daß sie darüber anders dachten.

Noch viel weiter als jene Erklärung ging der Kaiser von Rußland in seiner Antwort an die eidgenössische Gesandtschaft, welche die drei Monarchen in Basel am 14. Januar 1814 begrüßte. Mit Hinweis auf seine durch seinen waadtländischen Erzieher Laharpe begründete Sympathie für die Schweiz und speziell für die neuen Kantone wiederholte er seine der frühern Gesandtschaft gegebenen Zusicherungen und sprach ausdrücklich seine Mißbilligung des Durchmarsches aus, der hinter seinem Rücken und in seiner Abwesenheit, aber allerdings unter dem Einfluß schweizerischer Intriganten auf den Kaiser Franz beschlossen worden sei.[1]

Ungünstiger lautete eine von den Agenten der Alliierten eingereichte Note vom 1. Januar 1814, welche zwar das Versprechen wiederholt, die Waffen nicht niederzulegen, bis die vollständige Unabhängigkeit der Schweiz erreicht und die ihr entrissenen Gebiete zurückgewonnen seien, aber eine Garantie der Mächte für die neue Verfassung aufdrängen will und von der Neutralität gar nicht redet.[2] Gleichwohl beschäftigten sich die Diplomaten damals mit der Neutralitätsfrage, wie z. B. Wilhelm von Humboldt im April 1814 vorschlug: Da die Schweiz ihr Neutralitätssystem nicht so leicht aufgeben werde, könnte man es durch den zu schließenden Vertrag auf ewig sanktionieren, vorausgesetzt, daß sie sich verpflichte: a. in jedem Kriegsfall zwischen dem deutschen Bund und Frankreich ihre Grenzen mit einer bestimmten Truppenzahl zu besetzen und jede Verletzung ihres Gebietes wirksam zu vermeiden; b. daß sie ein für allemal eine gewisse Truppenzahl in deutschen Sold gebe und verspreche, sie im Kriegsfall zu vermehren; c. daß sie auf

---

[1] Hier beginnt die Sammlung der neuen Abschiede der Tagsatzungen in folio, seit Ende 1813 bis 1848, die Hauptquelle für diese Periode. Diese Abschiede wurden nur als Manuskript gedruckt in einer kleinen Anzahl von Exemplaren, wie sie für alle Kantonsregierungen erforderlich waren; sie existieren daher vollständig nur in den Archiven der Kantone und des Bundes, nicht in Bibliotheken. Eine kurze Zusammenfassung des Inhalts gibt das als Fortsetzung der Sammlung der ältern Abschiede in 4° erschienene Repertorium der eidg. Abschiede von 1813 bis 1848 in zwei Bänden. Vgl. Abschied der Tagsatzung vom 27. Christmonat 1813 bis 11. Hornung 1814, S. 49: „J'aime à répéter ce que j'ai dit à cet égard précédemment à vous, Mr. de Reding, et j'eus désiré qu'elle (la Suisse) eût pu rester tranquille; c'est pendant une absence que j'ai faite à Carlsrouhe, qu'il en a été décidé autrement; je l'ai beaucoup regretté et me suis expliqué franchement avec Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et son ministre. Je dois cependant disculper cette puissance qui a été induite en erreur par quelques intrigants suisses."

[2] Daselbst S. 37: „que son indépendance absolue et l'acte constitutionnel librement conçu soient placés sous la garantie des puissances de l'Europe."

das Recht verzichte, irgend einer andern Regierung Truppen in Sold zu geben.[1]

Indessen gaben die Monarchen selbst mündlich günstigere Zusicherungen, auf welche sich die Tagsatzung bei Abordnung einer Gesandtschaft zu den Friedensverhandlungen in Paris in der Instruktion und den Begleitschreiben an die Kaiser von Rußland und Oesterreich vom 17. Mai 1814 berufen konnte: „daß sie (die Monarchen) unsere Neutralität, das kostbarste von den Vätern ererbte Kleinod, durch den künftigen Weltfrieden als eine der Grundlagen, worauf das politische Gleichgewicht von Europa beruhen wird, gewährleisten wollen[2]... ist uns durch Euer Majestät kaiserliches Wort und Allerhöchst dero Verbündeten ihres (sic) feierlich zugesichert."[3] In ihrem ersten Bericht aus Paris konnte diese Gesandtschaft am 30. Mai melden: „Die Höfe wünschen sehr, daß die Organisation der Schweiz so bald als möglich beendigt werde, damit bei einem mit Anfang August in Wien sich versammelnden Kongresse die Unabhängigkeit, Neutralität und Bundeseinrichtung der Schweiz garantiert werden könnte."[4] Diese Garantie[5] war freilich noch etwas mehr,

[1] Adolf Schmidt, Gesch. d. deutsch. Verfassungsfrage während der Befreiungskriege 1812—15, ed. Stern 1890, S. 150. Aehnliche Ideen und (mit Ausnahme des Vorschlages zu einer Vereinigung der Schweiz mit dem deutschen Bundesstaat) sehr gute und richtige Ansichten enthält die Broschüre „Ueber die Verhältnisse der Schweiz und über die Interessen der verbündeten Mächte in Hinsicht auf dieselbe. Januar 1814." Stadtbibl. Zürich, P. Usteris Nachlaß XXXV, Nr. 20. Namentlich spricht der Verfasser gegen die von Oesterreich begünstigte Reaktion und für die Notwendigkeit einer kräftigen Bundesgewalt, welche allein „das dem europäischen Staatsinteresse angemessene Neutralitätssystem kraftvoll handhaben könne." Die Schrift dürfte am besten dem Standpunkt eines Deutschen entsprechen. Auf dem Exemplar des Staatsarchivs Zürich steht über dem Datum des Titelblattes geschrieben „Berlepsch", und wenn sich dies auf den Verfasser beziehen soll, so darf wohl an Fr. Ludwig von Berlepsch gedacht werden, der, geboren 1749, gestorben 1818, im hannoverschen Staatsdienst war und im Gegensatz zur englischen Politik für das Kurfürstentum einen Neutralitätsvertrag mit Frankreich verlangte, auch als Verfasser verschiedener historischer und politischer Schriften bekannt ist; vgl. Allg. deutsche Biogr. II, S. 403.

[2] Instruktion in Beilage C des Abschiedbandes I der Tagsatzung vom 6. April 1814 bis 31. August 1815.

[3] Schreiben an den Kaiser von Oesterreich, S. 24, gleichlautendes an den König von Preußen und entsprechendes in französischer Sprache an den Kaiser von Rußland, S. 23 desselben Abschiedbandes.

[4] Beilage D zum Abschied von 1815, Band I.

[5] Schon die Note Senft-Pilsachs an Bern vom 22. Dezember 1813 betont: „Ces hauts Alliés assurent à la Suisse ses anciennes limites naturelles, son entière indépendance... ainsi que la garantie absolue et générale de sa future neutralité." Die Garantie lag wohl in der Absicht Metternichs und tritt in den österreichischen Aktenstücken am meisten hervor.

als was die Schweiz wünschte und was schließlich geschah; die darin liegende Gefahr wurde von der Tagsatzung bei Zeiten erkannt und vermieden.

Einstweilen bestimmte der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 gleich in seinen ersten Artikeln die Verhältnisse der Schweiz, teils in dem geheimen Artikel 2: „La France reconnaîtra et garantira conjointement avec les puissances alliées et comme elles l'organisation politique que la Suisse se donne sous les auspices des dites puissances alliées et d'après les bases arrêtées avec elles", teils in Artikel 6: „La Suisse indépendante continuera de se gouverner par elle-même", auch stellte er die frühere Grenze gegen Frankreich durch Rückgabe Genfs und des Jura wieder her.[1]

5. Verhandlungen des Wiener Kongresses über die ewige Neutralität. 1815.

Bei all diesen Einmischungen in die innere Organisation und in die Festsetzung der Grenzen war es doch gerade die Neutralität, welche vornehmlich aus der Initiative der Schweiz selbst und auf Grund ihrer alten Tradition wieder proklamiert und den Mächten zur Anerkennung empfohlen wurde. Die Instruktion für die schweizerische Gesandtschaft zum Wiener Kongreß vom 15. September 1814[2] nannte als erste Aufgabe, „die feierliche Anerkennung der schweizerischen Eidgenossenschaft als eines freien, unabhängigen, durch seine eigene Verfassung regierten Staates zu begehren, wobei aber die Erwähnung irgend einer Garantie sorgfältig zu vermeiden sei", und als zweitwichtigsten Gegenstand „die Anerkennung unserer Neutralität, von jeher der Hauptbasis der

[1] Abschied von 1815, I, S. 29 und Martens, Supplément au Recueil des Traités VI, p. 4—6.

[2] Die Instruktion ist abgedruckt im Abschied von 1815, Band II, Beilage A; ebenso im Text S. 48—50 die Schreiben, welche die Gesandtschaft den Kaisern von Rußland und Oesterreich und dem König von Preußen und den Ministern dieser Mächte, sowie Großbritanniens und Frankreichs zu überreichen hatte, worin die Neutralität wiederum als „das Jahrhunderte hindurch bewahrte teuerste Kleinod" bezeichnet wird.

schweizerischen Politik, drei Jahrhunderte hindurch getreulich verwahrt, deren unerläßliche Notwendigkeit die Ereignisse der letzten 16 Jahre sattsam bewiesen haben.

„Wirft man einen Blick auf die Bundesverfassungen der Schweiz, auf den politischen, ökonomischen und moralischen Zustand ihres Volkes, so wird man sich bald überzeugen, daß dieses Volk allerdings das unglücklichste in Europa wäre, wenn seine Neutralität zweifelhaft oder wenn sie ledigerdingen dem Wechsel der Politik und des Krieges überlassen bliebe. Aber nicht die Wohlfahrt der Schweiz allein kommt hiebei in Betracht; diese Neutralität wirkt auch entscheidend auf die Ruhe von Deutschland, Italien und Frankreich, für welche das am höchsten liegende Land in Europa zu gleicher Zeit die stärkste Verteidigungsposition und der gefährlichste Angriffspunkt ist. Jede große Macht, welche militärisch die Schweiz zu beherrschen trachtet, deckt, indem sie ins Herz ihres Feindes dringen will, gerade den Punkt auf, wo sie selbst schwach und verwundbar ist;[1] dahingegen ganz Europa in der neutralen und friedlichen Schweiz ein Unterpfand seiner Sicherheit und eine der ersten Bedingungen des politischen Gleichgewichts findet, welches durch den Wienerkongreß hergestellt werden soll.

„Wenn dergleichen auf Natur und Erfahrung gegründete Betrachtungen die Anerkennung unserer Neutralität für Oesterreich und Frankreich gleich wünschenswert machen, so darf man allerdings annehmen, auch Rußland, England und Preußen werden nicht minder günstig dafür gestimmt sein. Es liegt in der Politik dieser Mächte, die Unabhängigkeit der Staaten von zweitem und drittem Rang auf so feste Grundpfeiler zu stützen, daß selbst ein Bruch zwischen zwei Höfen sie nicht ganz umzustürzen vermöchte; sie wollen sogar für den Fall eines Krieges die Keime des Friedenssystems legen, welches künftig der gewöhnliche Zustand von Europa sein soll. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet entspricht die Neutralität der Schweiz auch gänzlich ihren edelmütigen Absichten. . . .

„Sind einmal durch das Wohlwollen der Mächte die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz gesichert, so sollte die Schweiz in sich selbst für Aufrechterhaltung derselben eine doppelte Bürgschaft haben. Die erste entspringt aus den Militäreinrichtungen, die zweite steht mit der Wiederherstellung unserer Grenzen im Zusammenhang."

[1] Dieser Gedanke ist übrigens schon 100 Jahre früher ausgesprochen worden in der Rede des französischen Gesandten Du Luc an die Tagsatzung vom 8. Juli 1711: „La nature a fait de votre état une barrière, qui rend cette sûreté nécessaire à celle de tous vos voisins." (Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich, Beilagen S. 162.)

Obwohl die Anerkennung der Neutralität nur von schweizerischer Seite verlangt wurde und in der Einladung der Mächte, welche nur die neue Verfassung anerkennen und, was die Tagsatzung bedenklich fand, auch garantieren wollten, gar nicht erwähnt war, so stieß doch dieser Punkt der schweizerischen Begehren nirgends auf irgendwelche Schwierigkeit. Im Gegenteil versicherten Kaiser Alexander persönlich und ebenso die Minister der übrigen Mächte, daß sobald einmal die innere Organisation der Schweiz beendigt sei, ihre Unabhängigkeit und Neutralität von dem Kongreß anerkannt würden.[1] Auf eigentliche Diskussion dieser Frage ist der Kongreß gar nicht eingetreten und hat sie an keinerlei dauernde Bedingungen geknüpft.

Mit großem Geschick entledigten sich die schweizerischen Gesandten zu Wien, an ihrer Spitze Reinhard, ihrer Aufgabe und setzten wenigstens im Anfang auch die Vermeidung einer Garantie durch. In dem vom Wiener Kongreß ernannten Komite für die schweizerischen Angelegenheiten gaben die russischen Mitglieder desselben, Freiherr von Stein und Capodistria, am 15. November ein von ersterm verfaßtes Votum ab, welches entsprechend den schweizerischen, noch mündlich von Reinhard wiederholten Wünschen nur von Anerkennung, nicht Garantie, redet und zur einzigen Bedingung derselben die Annahme der von den Mächten zu gebenden Entscheidung über die interkantonalen Gebietsstreitigkeiten macht.[2] Noch bestimmter ist der Gedanke einer Garantie der Mächte aufgegeben, ja im Gegenteil der künftige Zustand der Schweiz selbst als eine genügende Garantie bezeichnet im Anfange des Schlußberichtes dieses Komites vom 16. Januar 1815, wenn es darin heißt: „Les puissances alliées se sont engagées à reconnaître et à faire reconnaître, à l'époque de la pacification générale.

[1] Wie es in derselben Instruktion heißt: „Nicht nur haben die Minister der verbündeten Mächte in mehreren Noten von unserer Neutralität so gesprochen, wie wir selbst hätten sprechen können, nicht nur vernahmen die Abgeordneten der Tagsatzung am 29. Mai 1814 zu Paris aus dem Munde des Fürsten von Metternich die Versicherung, daß, wenn einmal die Organisation der Schweiz beendigt wäre, ihre Unabhängigkeit und Neutralität von dem Kongresse zu Wien garantiert würden, sondern es wiederholte am 1. Brachmonat desselben Jahres Seine Majestät der Kaiser von Rußland die nämliche Erklärung, welche die Gesandten von Rußland und England fast täglich in den unzweideutigsten Ausdrücken bestätigten.... Infolgedessen hofft die Tagsatzung auf die Gewährleistung, wie ehemals beim Genuß ihrer Ruhe und Unabhängigkeit an den Streitigkeiten der großen europäischen Staaten keinen Anteil nehmen zu müssen."

[2] Fr. v. Wyß II, S. 84: „Il ne reste donc qu'à adopter le mode, que les puissances énoncent leur volonté sur les contestations suisses et attachent à l'assentiment des Suisses la reconnaissance de leur indépendance et de leur neutralité." Vgl. auch van Muyden S. 149.

la neutralité perpétuelle du corps helvétique, de lui restituer les pays qui lui furent enlevés...; mais de ne considérer ces engagemens comme obligatoires qu'autant que la Suisse en compensation des avantages qui lui étaient réservés, offrirait à l'Europe tant par ses institutions cantonales que par la nature de son système fédératif, une garantie suffisante de l'aptitude de la nouvelle confédération à maintenir sa tranquillité intérieure et par cela même à faire respecter la neutralité de son territoire."[1]

Daß die hierin liegende Bedingung, die übrigens in den definitiven Aktenstücken keine Aufnahme fand, keineswegs auf alle Zukunft berechnet war, sondern sich einzig auf die unmittelbar folgende Annahme der vermittelnden Entscheidung der Mächte über die Landes- und Kantonsgrenzen und das Zustandekommen einer Bundesverfassung überhaupt bezog, zeigt der weitere Vorschlag des Komites, daß die Schweiz sich verpflichten soll, „à ne point s'écarter dans l'exécution de la teneur de la transaction", und daß die Mächte „feraient insérer dans l'instrument de la pacification générale l'acte de la reconnaissance de l'indépendance et de la neutralité perpétuelle de la Confédération suisse."[2]

Dagegen tritt in dem diesem Bericht beigegebenen Entwurf zu dem abschließenden Aktenstück die Garantie gerade für die Neutralität wieder hervor,[3] vielleicht nur infolge einer ungenauen Zusammenziehung der zwei bisher getrennten Begriffe der Neutralität und der Unabhängigkeit. Dieser Bericht und Vorschlag des Komites für die schweizerischen Angelegenheiten ist noch dadurch besonders merkwürdig, daß hier zum erstenmal in der Weltgeschichte von ewiger Neutralität („neutralité perpétuelle") geredet wird, während noch der vom 19. Dezember 1814 datierende erste Entwurf Capodistrias zu demselben Bericht einfach den Ausdruck „neutralité" brauchte.[4] Der etwas unbescheidene Ausdruck[5] fällt nicht auf Rechnung der Schweiz; er mag von Capodistria oder einem andern Diplomaten, etwa unter Einfluß

[1] Beilage J, Nr. 4 des Abschiedes von 1815, II, S. 4.

[2] Daselbst S. 9.

[3] Daselbst Beilage J, S. 12: „Il sera fait un acte portant la reconnaissance et la garantie de la neutralité perpétuelle."

[4] Jener erste Entwurf ist abgedruckt bei Fr. v. Wyß II, S. 113.

[5] Der französische Ausdruck „perpétuel" heißt übrigens nur „fortdauernd" und auch der deutsche hatte ursprünglich und noch im Mittelalter, bei den ewigen Bünden der Eidgenossen, nicht den Sinn wie heute. Die richtige Uebersetzung wäre „dauernd." Die schweizerischen Gesandten in Wien übersetzten es mit „immerwährend."

Humboldts, der schon 1814 eine ewige Neutralität für die Schweiz vorgeschlagen hatte, gewählt worden sein.[1] So interessant es ist, das erste Auftreten dieses Begriffes in der Geschichte des Völkerrechtes zu beobachten, so ist nicht eben ein besonders großes Gewicht auf diesen Ausdruck zu legen, da er an Stelle des frühern einfachen „neutralité“ trat, ohne irgend eine bezügliche Veränderung des übrigen Textes und der Bedingungen dieser Neutralität notwendig zu machen. Als eine dauernde und prinzipielle, als eine der Schweiz eigentümliche Politik war die Neutralität schon seit mehr als hundert Jahren allgemein bezeichnet worden;[2] sie erhielt durch dieses Beiwort keinen andern Charakter, und es ist ganz unrichtig, die schweizerische Neutralität seit Hinzutreten dieses Beiwortes als etwas ganz anderes zu bezeichnen, als sie bisher war.[3]

Soviel auch noch an diesem Projekt herumgearbeitet wurde, die Stelle betreffend die Neutralität blieb unverändert. Nicht diese Fragen, sondern die Festsetzung der Grenzen zwischen den Kantonen und der Landesgrenzen nach außen verzögerten die Verhandlungen über die schweizerischen Angelegenheiten. Endlich gab der Kongreß am 20. März 1815 folgende Erklärung ab:[4] „Les puissances appelées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse pour l'exécution de l'article 6 du traité de Paris du 30 mai 1814, ayant reconnu que l'intérêt général réclame en faveur du Corps Helvétique l'avantage d'une neutralité perpétuelle et voulant par des restitutions territoriales et des cessions lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité, ... déclarent que dès que la Diète Helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte portant la reconnaissance et la garantie de la part de toutes les puissances de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera partie de celui qui en exécution de l'article 32 du susdit traité du 30 mai[5] doit compléter les dispositions de ce

[1] Von Krakau kann er kaum entlehnt sein; da der Vertrag über die Krakauer Neutralität erst vom 3. Mai 1815 datiert und hierüber kaum so lange vorher verhandelt wurde wie über die der Schweiz, dürfte das Verhältnis eher umgekehrt sein.

[2] Gerade in der schweizerischen Neutralitätserklärung vom 18. November 1813, vgl. oben S. 539 und 540, aber auch schon im 17. Jahrhundert, vgl. oben S. 285. 327. 388.

[3] Wie Bulmerincq that; vgl. oben S. 77 und 86.

[4] Abschied von 1815, III, S. 40 und Reinhard, Beilage 20, S. 542.

[5] Artikel 32 beruft den Wiener Kongreß zur Ergänzung des Pariser Friedens.

traité.“ Nun folgt die Bestimmung der Grenzen. Unterschrieben ist die Deklaration von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Portugals, Preußens, Rußlands und Schwedens.

Hiebei ist die Ausfertigung eines besondern Aktenstückes über die Neutralität einzig an die Bedingung geknüpft, daß die Tagsatzung die Transaktion mit ihrer Bestimmung der Grenzen annehme, was schon deswegen erforderlich war, weil die Neutralität auch für die neuen, damals noch nicht in Besitz genommenen Gebiete gelten sollte. Diese Bedingung erfüllte die Tagsatzung, als sie am 27. Mai mit Mehrheit, der später auch die übrigen Orte beitraten, die Deklaration und Transaktion annahm und ihren Inhalt zu beobachten versprach.[1]

6. Unmöglichkeit der Neutralität gegen den zurückgekehrten Napoleon. 1815.

Der Abschluß der Verhandlungen wäre kaum so schnell erfolgt, wenn nicht Napoleons Flucht aus Elba und Landung in Frankreich am 10. März die Diplomaten des Wiener Kongresses zur raschen Beendigung ihres Werkes getrieben hätte.[2] Die unerwarteten Erfolge des Imperators stellten das ganze Werk wieder in Frage und nicht am wenigsten gerade die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz, da man allgemein gegen dieses Land den ersten Streich Napoleons fürchtete. Trotz oder sogar wegen der Anerkennung der ewigen Neutralität trat nun vor dem Abschluß der Verhandlungen darüber eine Situation ein, in der die schweizerische Neutralität seit Jahrhunderten zum erstenmal von der Schweiz selbst für unmöglich erklärt werden mußte, obwohl sich die Behörden nur widerstrebend und allmählig dazu verstanden. Der Fall war freilich so abnorm, daß er kaum jemals wiederkehren kann.

[1] Fr. v. Wyß II, S. 216 und Abschied III, S. 77, auch bei Martens, Recueil VI, p. 173.

[2] Am 15. März brachte ein russischer Kourier aus Wien dem Geschäftsträger in Zürich Nachrichten über die baldige günstige Beendigung der Schweizer Angelegenheiten und über die Beschlüsse des Kongresses gegen Bonaparte; Zeitungsausschnitt in P. Usteris Nachlaß XXXVI, S. 102.

Eines war von Anfang an ganz klar: die Schweiz mußte sich für den Fall, daß der beginnende Bürgerkrieg in Frankreich ihre Grenze berührte oder, wie man damals annahm, Napoleon durch die Schweiz nach Italien durchbrechen wollte, mit Aufbietung aller Mittel und Erprobung ihrer Militärorganisation zur Verteidigung rüsten. Das hat sie denn auch mit solcher Schnelligkeit gethan, daß die Nachricht von den Verteidigungsmaßregeln der Tagsatzung schon mit derjenigen von Napoleons Eindringen in Frankreich nach Wien gelangte und dort den besten Eindruck machte.[1]

Am Abend des 10. März empfing die nicht mehr vollzählig versammelte Tagsatzung in Zürich die Berichte des Staatsrates von Genf über Bonapartes Landung bei Antibes und Vordringen bis Grenoble mit Bitte Genfs um bundesgenössische Hülfe.[2] Sofort, noch am selben Abend verständigte sich der Präsident der Tagsatzung mit dem Vorsitzenden der Militärkommission und dem waadtländischen Gesandten, daß Waadt als nächste Hülfe zwei Bataillone nach Genf senden solle, rief die abwesenden Gesandtschaften durch Eilboten zurück, begann aber schon am 11. mit den anwesenden die Beratung der geeigneten Maßregeln.[3] Es ist bezeichnend für die Sachlage und die Stimmung der Tagsatzung oder wenigstens ihrer Leitung, daß in diesen Verhandlungen gleich von Anfang an der Ausdruck Neutralität vermieden wurde,[4] obwohl man sich über den Beginn eines neuen Krieges klar war und Einwirkungen der Mächte damals noch gar nicht mitspielen konnten. Die einmütige Ueberzeugung der Gesandtschaften wurde dahin formuliert, „es sei hohe Pflicht und dringende Not, mit Beseitigung aller frühern Mißhelligkeiten sich brüderlich im Geiste der Bünde zu vereinigen, damit die Eidgenossenschaft durch feste Entschlossenheit in der Beratung und durch Energie in der Ausführung von ihren Grenzen alle Gefahr entferne und sich in einer politischen und militärischen Stellung zeige, welche des Charakters einer freien selbständigen Nation würdig sei", eine Erklärung, die auf guten Eindruck bei den Mächten berechnet ist und Napoleon gar nicht als kriegführende Partei, sondern als Gegner des allgemeinen Friedens hinstellt, wie es damals noch ohne Bedenken

[1] Wie die Note vom 6. Mai 1815 ausdrücklich erklärt, vgl. Absch. III, S. 243.

[2] Abschied der am 6. April 1814 zu Zürich versammelten und am 31. August 1815 geschlossenen außerordentlichen eidg. Tagsatzung, III. Band, S. 195.

[3] Daselbst S. 197.

[4] Es ist ganz unzutreffend, aber bezeichnend für die Auffassung und Erwartung Fernerstehender, wenn eine Korrespondenz der Allgemeinen Zeitung 1815, S. 303 von Beschlüssen zur „Handhabe des Neutralitätssystems" redet und noch eine Genfer Korrespondenz vom 24. März die vom Bund aufgestellte „Neutralitätsarmee" heranrücken läßt, vgl. Allgemeine Zeitung vom 30. März 1815, S. 359.

geschehen konnte. Denn die Neutralität setzt, wie schon bei den frühern Perioden, z. B. beim spanischen Erbfolgekriege, hervorgehoben wurde, keineswegs die Anerkennung beider kriegführenden Parteien als legitimer Regierungen voraus; die Schweiz konnte, ohne sich in die Frage des französischen Bürgerkrieges einzumischen, den Rückzugs- oder Durchbruchsversuch Napoleons einfach von ihren Grenzen abwehren, zumal das Asylrecht mit Internierung flüchtiger Truppen noch gar nicht ausgebildet war. Am 11. März wurde beschlossen, daß alle Kantone ihr Mannschaftskontingent in marschfertigem Zustand halten sollten, so daß mindestens die Hälfte verfügbar sei, der Militärkommission wurde Vollmacht gegeben, diese Truppen aufzubieten und nach Bedürfnis zu verwenden; endlich der eidgenössische Oberstquartiermeister Finsler als Repräsentant nach Genf geschickt.[1]

Noch weiter in der Nichtanerkennung Napoleons gingen die Noten, welche die Tagsatzung am 13. März an die Gesandten Frankreichs sowie der übrigen Mächte richtete,[2] da sie mit Abscheu von dem berüchtigten Manne sprechen, die Hoffnung ausdrücken, daß das mit Europa durch die Legitimität versöhnte Frankreich nicht wieder die Beute von Revolutionen werde, und als Zweck der militärischen Maßregeln angeben, das schweizerische Gebiet gegen jede Invasion zu garantieren und die Pflichten zu erfüllen, die aus den alten und neuen Verbindungen mit den Königen des Hauses Bourbon und den guten Beziehungen mit den übrigen Mächten hervorgehen. Diese entschiedene Sympathieerklärung für die legitime Regierung ist zwar an sich noch keine Neutralitätsverletzung, aber sie entspricht doch nicht der Haltung einer Regierung, welche Neutralität beabsichtigt, zumal jede Andeutung einer Neutralitätserklärung in diesen Noten wie in allen übrigen Maßregeln fehlt.

Auf Antrag des eidgenössischen Repräsentanten, der von seiner Vollmacht, die bereitgestellten Truppen aufzubieten, sogleich Gebrauch machte, beschloß die Tagsatzung am 15. März, auch die andere Hälfte des Kontingentes in Bereitschaft zu stellen.[3] Vollends kam es einer Einmischung in die französischen Unruhen gleich, daß die Tagsatzung am 15. beschloß, die vier in französischen Diensten stehenden Schweizerregimenter aufzufordern, ihren Eiden getreu dem rechtmäßigen König zu dienen. In wenigen Tagen war der bedenkliche Beschluß durch die Ereignisse überholt und die Tagsatzung genötigt, die Truppen am 24. März zurückzurufen, um sie aus gefährlicher Lage zu befreien.

[1] Abschied III, S. 198.
[2] Abgedruckt im Abschied III, S. 202.
[3] Daselbst III, S. 206.

Die Regimenter waren schon vor jenem Beschluß als die zuverlässigsten Truppen vom König nach Paris berufen worden und zwei Tage nach dessen Flucht daselbst zum Teil einmarschiert mitten durch die zu Napoleon übergegangenen französischen Truppen und die bonapartistische Bevölkerung; sie bewahrten trotz allen Drohungen und Verlockungen ihre Treue und kehrten mit Napoleons Erlaubnis im April und Mai fast vollzählig in die Schweiz zurück.[1] Gleichzeitig schlossen die Regierungen von Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau am 24. März mit einem französischen General der Restaurationsregierung eine Kapitulation für ein Regiment.[2] Die Ereignisse selbst korrigierten hier das Vorgehen der Tagsatzung und nahmen auch Napoleon die Möglichkeit, sich zu rächen. Der außerordentlichen, rapiden Entwicklung der Ereignisse konnte eine so vielköpfige Versammlung wie die Tagsatzung nicht folgen, um eine klare, grundsätzliche Stellung einzunehmen. Aus einem tollkühnen Abenteurer wurde binnen wenigen Tagen ein Parteihaupt im Bürgerkrieg und gleich darauf der Gebieter einer kriegführenden Macht, der die Erklärungen des Wiener Kongresses als gegenstandslos verspotten und die Wiedereroberung der natürlichen Grenzen Frankreichs proklamieren konnte.[3]

Der Tagesbefehl des eidgenössischen Repräsentanten in Genf vom 16. März nennt als Veranlassung der Truppenaufstellung die Störung der Ruhe im Innern Frankreichs, als Zweck zwar nicht ausdrücklich die Neutralität, wohl aber die Sorge für die Ruhe und Sicherheit des Landes, was in diesem Falle nicht ganz gleichbedeutend ist, und betont in würdiger Weise, die Truppen müßten zeigen, „daß die Schweizer Nation, wenn sie ganz nach ihren eigenen Gefühlen handeln kann, Kraft und Willen genug besitze, ihre Unabhängigkeit und Sicherheit zu behaupten, und fähig sei, das Land, welches die Natur selbst zu einem festen Punkt in der Mitte von Europa gebildet hat, gegen jeden Angriff von außen zu verteidigen.“[4] So konnte die Neutralitätsfrage immer noch umgangen werden. Allein schon die Bestimmung der zu besetzenden Grenze und die Instruktion für den Obergeneral führte auf die Frage, ob die Neutralität nicht nur dem französischen Bürgerkrieg, sondern auch dem zu erwartenden europäischen Krieg gegenüber zu beobachten und somit die 1813 gebrauchten Formeln anzuwenden seien.

[1] Abschied III, S. 729 ff.; vgl. auch den Bericht über das Benehmen dieser Regimenter, abgedruckt in der Zürcher Freitagszeitung vom 28. April 1815.

[2] Allgemeine Zeitung 1815, S. 363 und 498.

[3] Artikel des Moniteur vom April, vgl. auch Allgemeine Zeitung 1815, S. 418. 431. 458.

[4] Zeitungsausschnitt in P. Usteris Nachlaß XXXVI, S. 106.

Im Anfang hatte die Lage noch einfach geschienen. Der Wiener Kongreß erklärte am 13. März, daß Bonaparte wegen Bruchs der Konvention, die ihn nach Elba verwies, sich des einzigen legalen Titels, auf welchem seine Existenz beruhte, beraubt und als Feind der ganzen Welt sich der öffentlichen Rache preisgegeben habe, daß weder Friede noch Waffenstillstand mit ihm möglich sei, und äußerte die bestimmte Erwartung, ganz Frankreich werde sich um seinen legitimen König scharen.[1] Von diesem Standpunkt aus konnten Stein und Humboldt den schweizerischen Gesandten vorschlagen, die Schweiz könne neutral gegen Frankreich sein, ohne Napoleon anzuerkennen.[2] Der rasche Umschlag in Frankreich, der Uebertritt von Heer und Volk zu Napoleon machte diese Ausflucht illusorisch. Der Krieg, der sich aus einem französischen Bürgerkrieg in einen europäischen Krieg verwandelte, nahm wieder ungefähr dieselbe Gestalt an wie 1813, und wenn die Schweiz die Alliierten, wie sie verlangten, unterstützte oder begünstigte, so verletzte sie ihre Neutralität nicht nur gegenüber einem französischen Bürgerkrieg, sondern mischte sich in den europäischen Krieg ein.

Daß die Schweiz damals nicht neutral bleiben konnte und durfte, wird von den meisten Geschichtschreibern als selbstverständlich betrachtet; hier aber, wo es sich eben um die Darstellung einer prinzipiellen Neutralitätspolitik handelt, wird streng zu prüfen sein, ob wirklich die Beobachtung der Neutralität damals unmöglich war und somit überhaupt Ausnahmen von diesem Prinzip zulässig sind. Die Frage ist um so genauer zu prüfen, als die schweizerischen Staatsmänner jener Zeit selbst nicht gleicher Ansicht waren, Reinhard damals noch bis zum 3. April in Wien trotz der ungünstigen Stimmung der fremden Diplomaten der Meinung war, daß die Neutralität festzuhalten sei,[3] während der Tagsatzungspräsident David von Wyß (Sohn), jener eifrige Verteidiger der Neutralität beim Beginne der Revolutionskriege,[4] sich vom ersten Augenblick an darüber klar war, daß dies nicht möglich, sondern daß unter Umständen die Alliierten zu unterstützen seien, diese Ansicht aber Reinhard und andern gegenüber nicht auszusprechen wagte[5]

[1] Abschied III, S. 36.

[2] C. v. Muralt, Reinhard S. 340.

[3] Dies scheint wenigstens aus dem von Muralt S. 342 geschilderten Verhalten hervorzugehen.

[4] Vgl. oben S. 521 die Broschüre von 1794 „Beantwortung der gedoppelten Frage ꝛc."

[5] So erkläre ich mir den scheinbaren Widerspruch, den Fr. v. Wyß II, S. 174 in den Briefen Davids von Wyß an Monod und an Reinhard findet, und ebenso die Nichtabsendung des zweiten Briefes vom 26. März an Reinhard, worin David von Wyß die Notwendigkeit einer Ergänzung der schweizerischen Armee durch

und sogar in den Tagsatzungsbeschlüssen gegenüber der Opposition einzelner Orte nicht offen kundgeben konnte. Diese innern, nach außen nur mühsam verhüllten Gegensätze, die selbst unter den gemäßigten Mittelparteien noch existierten, gar nicht zu reden von dem Gegensatz zwischen der reaktionären und der revolutionären Partei, gaben der damaligen Haltung der Schweiz die schwankende Unentschiedenheit einer Kompromißpolitik in einer prinzipiellen Frage, in welcher ein Kompromiß am wenigsten zulässig war. Wenn man Wyß prinzipiell Recht geben muß, so kommt praktisch in Betracht, daß die Kriegs- und Allianzpolitik bei den innern Gegensätzen und der starken Opposition gegen dieselbe noch schwerer konsequent durchzuführen war als die Neutralitätspolitik; anderseits war es wieder mehr als fraglich, ob letztere den äußern Verhältnissen, dem dringenden Verlangen der Alliierten gegenüber durchzuführen gewesen wäre. So kam man, wie Reinhard von Anfang an befürchtete, in eine Zwitterstellung, welche alle Nachteile und Lasten der Neutralität mit denen einer thätigen Mitwirkung verband;[1] denn es war nur eine wenig zutreffende Beschönigung jenes Kompromisses, wenn die Tagsatzungskommission die entgegengesetzte Hoffnung aussprach, daß man ohne eigentliche Neutralität doch alle Vorteile derselben genießen könne,[2] und das Resultat war das entgegengesetzte.

Will man von den innern Uneinigkeiten und dem äußern Druck der Alliierten absehen, diesen entscheidenden Faktoren, und die Frage rein prinzipiell erörtern, so gab es hier nur zwei richtige Wege, entweder neutral zu bleiben im strengsten Sinne des Wortes oder, wenn die Neutralität unwahr und unhaltbar erschien, sich entschieden auf die Seite der einen Kriegspartei zu stellen, und zwar der Alliierten, da von Verbindung mit Napoleon nicht die Rede sein konnte. Unter den Gründen gegen die Möglichkeit der Neutralität ist damals wie später am meisten der hervorgehoben worden, daß Napoleon und schließlich das ganze französische Volk als vertragsbrüchig keinen Anspruch auf völkerrechtliche Achtung habe. Dabei wird jedoch übersehen, daß die Schweiz keine Vertragspartei, sondern nur indirekt am Frieden von Paris interessiert und darin eingeschlossen war, daß ferner die Neutralität durchaus nicht die Anerkennung aller Kriegsparteien voraussetzt,[3] da sie gerade sehr häufig bei Kriegen von Usurpatoren oder

---

fremde Kavallerie und Artillerie auseinandersetzt; daselbst S. 181. Reinhard war ja durch Napoleon zu seiner Stellung gekommen, der in ihm einen richtigen Vermittler der schweizerischen Gegensätze mit Recht erkannte.

[1] Reinhard S. 342.

[2] Bericht der Kommission vom 12. Mai bei Fr. v. Wyß II, S. 232.

[3] Dies beweist schon die anfängliche Haltung der mit Mailand verbündeten

revolutionären Parteien gegen legitime Regierungen eintritt und dann auf dem Grundsatz beruht, sich in solche innere Streitigkeiten eines fremden Volkes, trotz vertraglicher und freundlicher Beziehungen zur bisherigen Regierung desselben, nicht einzumischen. Es wären drei Vierteile dieser Neutralitätsgeschichte auszustreichen, wenn in solchen Fällen keine Neutralität gelten sollte.[1]

Auch über die größere oder geringere Berechtigung einer Kriegspartei kann ein Staat, der prinzipielle Neutralitätspolitik befolgt, sich kein Urteil vorbehalten,[2] wenigstens nicht zu dem Zweck, um seine Neutralität davon abhängig zu machen; sonst wäre eine prinzipielle Neutralität überhaupt unmöglich und selbst eine gelegentliche sehr selten anwendbar, und was die damalige Lage der Schweiz betrifft, würde darüber eine Spaltung in Parteien eingetreten sein. Ebensowenig kann gegen die Beobachtung der Neutralität sprechen, daß die Anerkennung der ewigen Neutralität durch die Mächte formell noch nicht ganz vollendet war und die Ausstellung der eigentlichen Anerkennungsakte von den Mächten absichtlich bis zur Beendigung des Krieges trotz allen Begehren der Tagsatzung verzögert wurde.[3] Denn die dauernde Neutralität war nicht ein Geschöpf des Wiener Kongresses, sondern alte Tradition der eidgenössischen Politik. Der einzige schwerwiegende Grund gegen die Ratsamkeit der Neutralitätserklärung liegt in der Thatsache, daß die Verhältnisse, welche die schweizerische Neutralität seit 1798 zu einem bloßen Schein gemacht hatten, noch nicht vollständig beseitigt, die Bedingungen für die Behauptung einer wahren Neutralität noch nicht ganz hergestellt waren und daß die Schweiz sich wegen Herstellung derselben mit den sämtlichen europäischen Mächten in Verhandlungen eingelassen hatte, deren günstigen Abschluß eben die durch Napoleons Rückkehr veranlaßte Umwälzung in Frankreich und die Erneuerung des Krieges verzögerte. Diese Umwälzung machte einerseits die Mächte, mit denen die Schweiz über die Neutralität verhandelt hatte, aus den Vertretern ganz Europas wieder zu einer Kriegspartei und somit den Abschluß der Verhandlungen mit der Neutralität selbst unvereinbar, anderseits drohte sie die

Orte gegenüber dem Prätendenten Philipp im spanischen Erbfolgekrieg, vgl. oben S. 385.

[1] Vgl. die allgemeinen Ausführungen gegen Bulmerincq oben S. 11 und 110.

[2] Vgl. hierüber die Ausführungen im allgemeinen Teil oben S. 38. Es ist eine Verkennung der prinzipiellen Neutralität, wenn sich die Tagsatzung selbst gelegentlich auf dieses Argument beruft und erklärt, daß „die Grundsätze der ewigen Neutralität auf die gegenwärtigen Umstände nicht anwendbar seien, weil in Frankreich keine anerkannte Regierung existiere", vgl. Abschied v. 1815, III, S. 242. Die richtigen Argumente sind übrigens in ihren Erwägungen auch enthalten.

[3] Abschied III, S. 81 und 96.

Schweiz von der nahezu erreichten Herstellung wahrer Neutralität wieder in die Scheinneutralität zurückzuwerfen. Napoleon war hier der Feind der Neutralität selbst, und so mußte man in diesem abnormen Falle die Neutralität, die nur ein Schein gewesen wäre, aufgeben, um die wahre Neutralität zu erreichen.

Wohl war der Einfluß, welchen Napoleon durch die von ihm gegebene Mediationsverfassung ausgeübt hatte, durch die neue Bundesverfassung und den teilweisen Wechsel der regierenden Persönlichkeiten gebrochen, aber noch waren die westlichen Grenzgebiete, welche Napoleon Frankreich zugeteilt, die Alliierten der Schweiz zurückzugeben versprochen hatten, nicht in ihrem Besitz, wenigstens nicht das Pruntrut und die Arrondierung Genfs. Es waren dies nicht eigentlich den Orten der alten Eidgenossenschaft zugehörige Gebiete, wohl aber gehörten sie zu jenen Schutzgebieten, auf welche die schweizerische Neutralität über ihre eigenen Grenzen eben aus militärischen Gründen sich ausgedehnt hatte. Die Mächte waren von Anfang an der Ansicht, daß die schweizerische Neutralität ohne diese Grenzverbesserungen ein bloßer Schein und nur für Frankreich vorteilhaft sei, und deuteten schon im März bestimmt genug an, daß Neutralität unter diesen Umständen unzulässig sei.[1] Die bourbonische Regierung, welche sich in den Wiener Verhandlungen verpflichtet hatte, das Pruntrut und Dappenthal zurückzugeben, war vor der Ausführung gesprengt worden und von Napoleon kein freiwilliger Verzicht darauf zu erwarten, da er im Gegenteil diese Gebiete besetzte. Dehnte die Schweiz ihre Grenzbesetzung auf diese Gebiete aus, so lag darin ein kriegerisches Vorgehen gegen Napoleon. Verhandlungen darüber durfte sie mit ihm nicht anknüpfen nach ihrem bisherigen Verhältnis zu den Alliierten und zu Ludwig XVIII., wie ihr auch die Mächte in drohenden Noten klar zu machen nicht ermangelten, daß sie jede Verhandlung als Feindseligkeit ansehen würden. Zudem blieb gar keine Zeit zu langer Beratung, da die Grenzbesetzung augenblicklich ausgeführt und dazu auch die Frage ihrer Ausdehnung entschieden werden mußte. Schon am 20. März faßte die Tagsatzung den mit der Neutralität unvereinbaren Beschluß, „daß in die eidgenössische Defensionslinie auch diejenigen Länder inbegriffen werden sollen, deren Wiedervereinigung mit der Schweiz infolge des Pariser Friedens durch die hohen Mächte zugesichert worden ist.“[2] Der wichtige Entscheid dürfte sich in der That rechtfertigen durch den allgemeinen Grundsatz, daß auch ein prinzipiell neutraler Staat die Neutralität nicht beob-

[1] Besonders Capodistria; vgl. Reinhard S. 343.
[2] Abschied III, S. 214.

achten kann gegenüber einem Staate oder Machthaber, der ihm selbst Gebietsteile gewaltsam entrissen hat und vorenthält, die zur bewaffneten Verteidigung der Neutralität unentbehrlich sind. Da die Schweiz weniger von Napoleon als vom revolutionären Frankreich, das sie 1798 mitten im Frieden mit Krieg überzogen hatte, einer Reihe der militärisch wichtigsten Landschaften beraubt worden war und sich nur der Gewalt gefügt hatte, war nicht allein die Neutralität, sondern auch die Unabhängigkeit und der Friedenszustand mit Frankreich seitdem nur ein Schein gewesen; und wenn die Schweiz jetzt unter günstigen Umständen den Krieg gegen Frankreich wieder aufgenommen hätte, so war dies ein Krieg in eigener Sache, nicht ein Eingriff in fremde Streitigkeiten und berührte somit streng genommen die Neutralität überhaupt nicht. Es ist also nicht einmal notwendig, hier die Frage aufzuwerfen, ob eine prinzipielle Neutralität gleichbedeutend sei mit Neutralität um jeden Preis, eine Frage, die in solcher Allgemeinheit kaum bejaht werden kann;[1] in diesem speziellen Fall existierten die Neutralität und ihre notwendigen Voraussetzungen in Wahrheit gar nicht. Zu einer scheinbaren Neutralitätsverletzung kam es nur durch die Unentschiedenheit und Halbheit der Maßregeln, da man den offenen Krieg gegen Frankreich nicht erklären wollte. Sobald aber ein Staat nicht mehr neutral bleiben kann und dazu noch aus solchen Gründen, so muß er konsequenterweise am Kriege teilnehmen, mit allen Kriegsmitteln sich in den dauernden Besitz der ihm entrissenen Gebiete zu setzen suchen und sich in der ganzen Kriegführung von diesen eigenen, nicht von fremden Zwecken bestimmen lassen. Einen Mittelweg, der noch ein Defensiv- oder halbes Neutralitätssystem festhalten würde, gibt es hier nicht mehr. Diese Konsequenzen zu ziehen und um des klar vorliegenden

[1] Berner in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch sagt: „Eine Neutralität um jeden Preis bedeutet Charakterlosigkeit oder Schwäche." Es kommt darauf an, was man darunter verstehen will. Verzicht auf ein Mitspielen im Kampf der Großmächte ist bei einem prinzipiell Neutralen in der Regel ein Zeichen der verhältnismäßigen Schwäche, aber nichts weniger als unehrenvoll oder gar charakterlos, vgl. oben S. 73. Ueberhaupt ist der Ausdruck „Neutralität um jeden Preis" für diesen Fall unpassend; es gibt nur einen Preis, um den der prinzipiell Neutrale sein Prinzip aufgeben kann, die Selbsterhaltung, wenn die Existenz des Staates unmittelbar gefährdet ist, wie oben S. 95 ff. ausgeführt ist. Dann liegt aber viel mehr ein Krieg in eigener Sache als eine Neutralitätsfrage bei fremden Streitigkeiten vor, und so war es 1815. Ausnahmen vom Neutralitätsprinzip machte schon die alte Eidgenossenschaft; z. B. gegenüber den Türken, einer der Religion und Civilisation feindlichen Macht, lagen nach älteren Anschauungen keine völkerrechtlichen Pflichten vor. Vgl. die Abschiede an verschiedenen Stellen. In neuerer Zeit hat man aber aus guten Gründen ganz andere Anschauungen über die Existenzberechtigung der Türkei, die für Erhaltung des Gleichgewichts notwendig ist.

eigenen Interesses willen in den Krieg einzutreten, verhinderte aber die Rücksicht auf jene innern Meinungsverschiedenheiten[1] und die Unerprobtheit der kaum erst beschlossenen und noch gar nicht vollständig durchgeführten Militärorganisation und Verfassung. Wäre Napoleons Flucht von Elba ein halbes Jahr später erfolgt, so hätte sich die Neutralität viel eher aufrecht erhalten lassen. Die Tagsatzung entschloß sich zu einem Defensivsystem, welches aller Vorteile der Neutralität und der vollen, ungebundenen Kriegführung entbehrte und weder Napoleon noch den Alliierten eine genügende Sicherheit bot, beide verletzte und je nach dem Gang des Krieges von dieser oder jener Partei durchbrochen werden mußte, bei alledem aber gerade das eigene Interesse, die Eroberung der neuen Grenzen, nicht erreichen konnte. Der Defensivgrundsatz war keineswegs klar und selbständig ausführbar. Denn es handelte sich teils um Gegenden, die nie zur Schweiz gehört hatten und faktisch noch in Frankreichs Besitz standen, teils um frühere zugewandte Orte, die von Frankreich annektiert, seit 1814 zwar befreit, aber in ihren eigenen Verfassungs- und Militäreinrichtungen und besonders in ihrer beschlossenen Verbindung mit der Schweiz und ihrem Militärsystem noch gar nicht wirklich organisiert waren, wie Wallis, Genf und Neuenburg. Um Genf zu verteidigen, mußte man durch französisches Gebiet marschieren, wozu Napoleon Erlaubnis gab; das noch zu Frankreich gehörige, teilweise von österreichischen Truppen besetzte Bistum Basel und die bedrohliche Festung Hüningen konnten ohne offensive Bewegungen und entscheidende Hülfe der Alliierten gar nicht eingenommen werden. Eine defensive Rückeroberung ist überhaupt ein Widerspruch. In allen Maßregeln tritt diese Halbheit zu Tage. Die Tagsatzung fand es mit ihrem Defensivsystem unverträglich, den sardinischen Truppen aus Savoyen den Rückzug in die Stadt Genf selbst und zu ihrer Verteidigung zu gestatten, erlaubte ihn aber durch Genfer Gebiet an der Stadt vorbei,[2] eine spitzfindige Entscheidung, die doch noch eher dem Neutralitäts- als dem Defensivsystem entsprochen hätte.

Die Instruktion für den Obergeneral, Bachmann, welche abgesehen von der gestrichenen Festhaltung der Neutralität gleich lautete wie die von 1792, ermächtigte nicht zur Ueberschreitung der Grenzen.[3] Die

[1] Auf die schroffen Gegensätze, namentlich zwischen den neuen und einem Teil der alten Kantone, vor allem Berns, welches Aargau und Waadt sich wieder unterwerfen wollte, kann hier nur hingedeutet werden. Es kam so weit, daß Bern, Waadt und Aargau im Februar 1815 gegen einander rüsteten; vgl. Allgemeine Zeitung 1815, Beilage vom 28. Februar und 7. März.

[2] Abschied III, S. 221.

[3] Abgedruckt im Abschied III, S. 307; vgl. dazu Fr. v. Wyß II, S. 178.

Proklamation an das Volk vom 24. März redet ebenfalls nicht von Neutralität, nur von Verteidigung der Unabhängigkeit gegen Frankreich, ja sie setzt voraus, daß die Schweiz unzweifelhaft auf Seite der Verbündeten stehen müsse gegen den Störer der europäischen Ruhe, beschränkt sich aber wiederum auf das System der Verteidigung mit Einschluß der alten Grenzen, „also auch derjenigen Länder, deren Rückerstattung infolge des Pariser Friedens durch die hohen alliierten Mächte zugesichert worden ist; eine Bestimmung unserer Defensionslinie, welche sich auf heilige Rechte wie auf das Gebot der Notwendigkeit gründet, da es sonst für die Eidgenossenschaft keine Sicherheit und keine Grenze gäbe.“ [1] Der General, dem diese Beschränkung lästig war, kam vollends in eine widerspruchsvolle Lage, als ein von Seite der Alliierten accreditierter Militärbevollmächtigter, Generalmajor von Steigentesch, bei ihm erschien mit der ausgesprochenen Aufgabe, eine Uebereinstimmung herzustellen, welche „in Kriegen, wo sich mehrere Glieder zu gemeinsamem Zweck verbinden“, notwendig sei,[2] und mit noch viel schlimmeren geheimen Aufträgen.[3]

Eine deutlichere Erklärung wurde notwendig, als eine Anzeige des Regierungsantrittes Napoleons und ein Schreiben seines Ministers Caulaincourt vom 4. April an die Tagsatzung gelangte, welches die friedlichsten Absichten und freundschaftliche Stellung zur Schweiz versprach. Da alle andern Mächte ähnliche Gesuche um Anerkennung abgewiesen hatten und der Schweiz schon aus der Annahme napoleonischer Schreiben einen Vorwurf zu machen schienen, glaubte die diplomatische Kommission, nachdem das Schreiben einmal angenommen war, der Tagsatzung eine deutlich ablehnende Antwort vorschlagen zu müssen. Die beschlossene und am 20. April ausgefertigte Antwort, die auch den alliierten Mächten mitgeteilt wurde, stellt sich bestimmter als bisher geschehen und in direkter Ablehnung einer Anerkennung Napoleons auf Seite der Alliierten, mit der Begründung, daß Verpflichtungen der Ehre und Dankbarkeit, ja das Interesse ihrer politischen Existenz die Schweiz verhindere, die gegenwärtige Regierung Frankreichs anzuerkennen und ein dem übrigen Europa entgegengesetztes System zu befolgen.[4]

Die anfangs sorgfältig vermiedene Frage der Neutralität ließ sich nicht länger umgehen, als am 9. Mai der Stand Basel den Antrag stellte: „daß die Tagsatzung dasjenige System ergreife und bestimmt ausspreche, welches sie zu allen Zeiten beobachtet habe und das die

[1] Abschied III, S. 216.
[2] Abschied III, S. 240.
[3] Seine Depeschen publiziert Hilty im Politischen Jahrbuch 1888, S. 596.
[4] Abschied III, S. 273.

Schweiz als Mittelstaat im Kampf der größten Monarchien allein sicherstellen könne, nämlich die Erklärung einer strengen Neutralität gegen alle kriegführenden Mächte ohne Ausnahme. Diesen Weg müsse sie einschlagen, wenn sie sich nicht in höchst gefährliche Verhältnisse setzen und selbst durch schwankendes, ungewisses Benehmen in einen Krieg verwickeln wolle, dessen Last sie gänzlich zu Grunde richten und vielleicht für immer ihrer freien und selbständigen Existenz berauben würde. Nach der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 könne die Schweiz mit Zuversicht glauben, daß die offene Erklärung einer gewissenhaften Neutralität keineswegs mißfällig aufgenommen würde, um so weniger, als es keineswegs im Sinne liege, irgend eine Unterhandlung mit Frankreich anzuknüpfen."[1]

Dieser bedeutsame Antrag, welcher das Gewicht der historischen Tradition für sich hatte, wurde der diplomatischen Kommission zur Beratung übergeben, verbunden mit einem gleichzeitig eingegangenen entgegengesetzten Begehren der Alliierten. Diese verlangten nun in mündlichen Vorstellungen und einer schriftlichen Note vom 6. Mai eine direkte Erklärung der Schweiz, sich gegenüber Napoleon den Grundsätzen der übrigen Mächte anzuschließen, wenn auch ohne Aufgebung ihres dem Neutralitätsprinzip entsprechenden Defensivsystems, und gaben ihren Ministern Vollmacht zu Verhandlungen über ein gewisses Zusammenwirken der Schweiz mit den Mächten, dessen Charakter aber nur unbestimmt und in einer Weise angedeutet war, als ob eine Betretung des schweizerischen Bodens durch alliierte Truppen nur im äußersten Notfall und bei einer Gefährdung der Schweiz selbst durch französische Angriffe stattfinden sollte.[2] Die Note schien sich ganz dem

[1] Abschied III, S. 223.

[2] Abschied III, S. 241 und 242. Die Hauptstellen der Note vom 6. Mai sind folgende: „Le moment est donc venu où les augustes monarques ... s'attendent à ce que la Diète ... s'empressera d'adhérer dans une forme directe et authentique aux mêmes principes (der Alliierten) et de fixer de concert avec les soussignés les mesures qui pourront devenir nécessaires pour faire face au danger commun. Tout en s'attendant à ce que la Suisse unie d'intention avec elles, n'hésitera point à se déclarer armée pour un même but et rangée sur la même ligne politique, les Puissances sont loin de lui proposer des efforts autres que ceux qui s'accordent avec ses facultés et les habitudes de ses peuples. Elles respectent le système militaire d'une nation qui, exempte d'ambition, n'a des troupes que pour défendre son indépendance et sa tranquillité. Elles connaissent le haut prix que la Suisse attache à la conservation du principe de sa neutralité, et ce n'est pas pour y porter atteinte, mais uniquement pour accélérer l'époque où ce principe pourra s'appliquer d'une manière utile et permanente qu'elles engagent la confédération à prendre une attitude et des mesures d'énergie proportionnées

unklaren System anzuschließen, welches die Leiter der schweizerischen Politik angenommen hatten, und dies erklärt sich einfach daraus, daß sie das Produkt mündlicher Unterredungen der Minister mit drei Mitgliedern der diplomatischen Kommission war und von letztern als eine durch sie bewirkte Milderung der ursprünglichen Begehren bezeichnet wurde. In eine nichtoffizielle Verbalnote gleichen Datums wurde der bedenklichste Punkt der ursprünglichen Begehren und Absichten der Mächte versteckt und das Durchmarschbegehren, welches der eigentliche Zweck war, auch hier nur als eine im äußersten, unwahrscheinlichsten Fall eintretende Eventualität bezeichnet. Auf Wunsch der schweizerischen Delegierten wurden die zweifelhaften Stellen der offiziellen Note hier dahin erläutert, daß ein hinreichender Teil der alliierten Streitkräfte dazu bestimmt werde, der Schweiz zu Hülfe zu kommen, sobald sie es verlange, und daß man trotz aller Vorteile auf Durchmarsch verzichte und nur im äußersten Notfall und nicht ohne Bewilligung der Tagsatzung dazu schreiten würde.

Um die Gegensätze auf die Spitze zu treiben, gelangte ebenfalls am 9. Mai an den Präsidenten der Tagsatzung ein Schreiben des napoleonischen Ministers des Auswärtigen, worin der Kaiser in Erinnerung an seine durch Beseitigung der Helvetik erwiesenen Wohlthaten und die regelmäßige Respektierung der Neutralität erklärt, dieselbe auch jetzt anerkennen zu wollen, überzeugt, daß die Schweiz ihren Prinzipien getreu sich neutral verhalten wolle, aber auch eine Erklärung über die ihm unbegreifliche Bewaffnung und Grenzbesetzung verlangt.[1] Um die Gefahr abzuwenden, daß die Neutralitätspartei dieses entgegenkommende Anerbieten benütze und die Schweiz durch Anknüpfung von Verhandlungen mit Napoleon kompromittiere, übernahm der Präsident David von Wyß die schwere Verantwortung, diese Note geheim zu halten und weder der diplomatischen Kommission noch der Tagsatzung mit-

---

aux circonstances extraordinaires, mais sans conséquence pour l'avenir.... Les monarques alliés ne demandent à la Suisse que les sacrifices qu'elle ne peut se dispenser de faire dans une crise, où il y va de ses plus chers intérêts, et pour alléger le poids de ses efforts pour la vigoureuse défense de ses frontières, ainsi que pour en garantir l'effet, ils se proposent de tenir à sa portée de tels secours que les opérations générales de la guerre pourront leur permettre de destiner à cet objet."

[1] Abgedruckt bei Fr. v. Wyß II, S. 225: „Sa Majesté ... fit proclamer sur le champ la neutralité de la Suisse, et depuis elle l'a toujours respectée ... aujourd'hui encore l'empereur reconnaît cette neutralité, malgré la violation qu'elle éprouva en 1814 de la part des autres puissances; mais sa Majesté ... a le droit d'attendre de la confédération helvétique une déclaration également franche...."

zuteilen.[1] Dieses Verhalten muß denjenigen, welche die Neutralität in jener Zeit für unzulässig erachten, als ein hohes Verdienst um das Vaterland erscheinen, kann aber selbst bei entgegengesetzter Ansicht nicht mißbilligt werden, da man sich längst verpflichtet und entschieden hatte, mit Napoleon in keine Verhandlungen einzutreten, und selbst Basel diesen Standpunkt teilte. Die Hauptfrage ist dadurch nicht entschieden, da man auch neutral bleiben konnte, ohne dies an Napoleon direkt zu erklären, so gut wie man nachher die Alliierten unterstützte, ohne ihm den Krieg förmlich zu erklären. Das Schreiben zeigte immerhin, daß Napoleon nicht beabsichtigte, die Schweiz zum Kriegsschauplatz zu machen, und daß man von dieser Seite nichts zu befürchten hatte. Aber gerade dies machte die Frage noch schwieriger, da ein Angriff Napoleons auch nach einer Neutralitätserklärung die Schweiz zum Bündnis mit den Alliierten vollkommen berechtigt und die ganze prinzipielle Schwierigkeit beseitigt hätte. Das Ausbleiben eines Angriffes machte das Defensivsystem vollends unausführbar.

Nur über das Begehren der Alliierten und das entgegengesetzte Basels hatte die diplomatische Kommission zu beraten. Sie erklärte in ihrem Bericht vom 12. Mai an die Tagsatzung, obwohl nicht einstimmig, „es sei keine Möglichkeit mehr, nach den bereits getroffenen Maßregeln und Erklärungen ohne große Gefahr für die Ehre und Sicherheit der Schweiz sich von denjenigen Mächten zu trennen, mit welchen sie in so wichtigen Verhältnissen stehe, denen sie schon jetzt die Rückerstattung der zu ihrer Sicherheit unentbehrlichen Grenzen und für die Zukunft die heiligsten und heilsamsten Gewährleistungen ihrer politischen Existenz verdanke"; aber auch der in den nämlichen Akten liegende Grundsatz eines rein defensiven Systems müsse behauptet werden. In diesem Sinne stellte sie die von der Tagsatzung dann angenommenen Anträge, den Alliierten zu antworten und sich auf Unterhandlungen einzulassen mit folgender Instruktion: „1) die zwischen der Eidgenossenschaft und den Alliierten glücklich bestehenden Verhältnisse sorgfältig zu unterhalten und zu befestigen; 2) das Militärsystem, auf den Zweck der Vaterlandsverteidigung und Sicherheit der Grenzen berechnet, aufzustellen und nachdrücklich zu behaupten und demnach 3) alles abzuwenden, was die Schweiz in einen offensiven Krieg verwickeln oder die Unverletzbarkeit ihres Gebietes gefährden könnte."[2] Mit letzterem wollte man den Durchzug abwenden, in allem übrigen die geäußerten Wünsche der Mächte erfüllen. Ueber die Neutralität erklärte sich David

[1] Ein Geheimnis, welches erst sein Sohn 1886 im Leben der beiden Bürgermeister II, S. 225 gehoben hat.

[2] Abschied III, S. 242.

von Wyß in mündlichen Ausführungen noch deutlicher: „Die Schweiz könne gegenwärtig gewiß nicht wieder zu dem Ausspruche einer strengen Neutralität zurückschreiten, ohne sich der offenbarsten Inkonsequenz schuldig zu machen und vielleicht gerade durch diesen Schritt die gerüsteten Armeen auf das eidgenössische Territorium zu ziehen.“[1] Wyß hoffte also den ursprünglich von den Mächten gewünschten Durchmarsch abwenden zu können, worin er sich freilich täuschte.[2]

In der Antwort an die Mächte erklärt die Schweiz nicht einen eigentlichen Beitritt, nur ihre Uebereinstimmung mit den Interessen der Mächte gegen eine Gewalt, die den Frieden und die Unabhängigkeit der Nationen störe, beruft sich aber auf die Neutralität, die, von den Mächten als Grundlage ihrer zukünftigen Beziehungen mit allen Staaten anerkannt, ihr eine defensive Stellung anweise.[3] In der bloßen Verteidigung der Grenzen, welche den Bewegungen der Armeen zum Stützpunkt dienen, liege schon ein reelles und wichtiges Zusammenwirken der Alliierten. Der Schwerpunkt dieser Antwort und die Abweichung vom Minoritätsantrag liegt aber darin, daß man sich trotz dieser Betonung des Defensivsystems unlogischerweise dazu bereit erklärte, über ein Zusammenwirken mit den Alliierten durch drei Deputierte in Verhandlungen einzutreten. Die Tagsatzung selbst nahm mit Mehrheit gegenüber Ansichten, die weniger weit, und andern, die noch weiter gehen wollten, diese von der diplomatischen Kommission beantragte Antwort am 12. Mai an.

Mehr hatten die Mächte in ihrer Note vom 6. Mai auch gar nicht verlangt und in der That, wie Steigenteschs Instruktion zeigt, aus freilich unlautern Gründen nicht einmal für wünschenswert gehalten. Sie äußerten sich in der Note, daß sie das Defensivsystem, ja die Bewahrung des Neutralitätsprinzips respektieren, und verlangten von der Schweiz nur eine zuverlässige Verteidigung der Grenze zur Sicherung ihrer eigenen Operationen. Von einem Einmarsch alliierter Truppen war nur die Rede für den Fall, daß die Schweiz, von Frankreich angegriffen, der Hülfe bedürfe; auf Durchmarsch durch die Schweiz wurde ausdrücklich verzichtet mit Vorbehalt äußersten Notfalles. Und doch stand die Absicht eines großartigen Durchmarsches

[1] Abschied III, S. 246.

[2] Diese Hoffnungen drücken sich in einer Schweizer Korrespondenz der Allgemeinen Zeitung vom 15. Mai aus (1815, Nummer vom 19. Mai, S. 561): daß die Schweiz für die in ihrer Antwort ausgesprochenen Gesinnungen „auch von den befreundeten Mächten die Zusicherung der Unverletztheit ihres Gebietes erwarten dürfe.“

[3] Abschied III, S. 245.

damals schon ganz fest, wie die Depeschen und die Instruktion von Steigentesch beweisen.[1] Das Metternichsche System suchte wieder wie 1813 sein Heil in der Bemäntelung seiner wahren Absichten, damit die Franzosen, ein neutrales Verhalten der Schweiz erwartend, auf die von dieser Seite her drohende Gefahr weniger aufmerksam würden,[2] auch der Opposition innerhalb der Schweiz weniger Nahrung gegeben und die Schweiz nur allmählig, Schritt für Schritt immer mehr den Interessen der Alliierten dienstbar gemacht werde. Denn einen vollen Anschluß, der die Schweiz als selbständig agierende verbündete Macht auftreten ließ, wollte Oesterreich gar nicht, aus Besorgnis, daß sie dann beim Friedensschluß größere Berücksichtigung verlangen, neue Rechte und Abtretungen auch auf Kosten Oesterreichs durchsetzen könnte.

Wenn man vom logischen und theoretischen Standpunkt aus dazu kommen muß, die schweizerische Politik in diesem Fall für unrichtig zu erklären, so wäre es doch bei Beachtung der praktischen Schwierigkeiten, bei den heftigen Differenzen im Innern und der Abhängigkeit von den Alliierten, welche ein selbständiges Vorgehen der Schweiz nicht zuließen, äußerst schwer zu sagen, wie die leitenden Männer hätten handeln sollen. Die Beschränkung auf ein freilich unklares und unreines Defensivsystem hatte wenigstens den Vorteil, daß man sich für die Zukunft auch mit Frankreich nicht allzusehr verfeindete, und gibt ein merkwürdiges Beispiel dafür, wie die freiwilligen Beschränkungen der Politik eines prinzipiell neutralen Staates sogar festgehalten werden können, wenn sich die Neutralität selbst nicht durchführen läßt.[3]

[1] Vgl. die Depeschen in Hiltys Polit. Jahrbuch 1888, S. 596. Wie bestimmt die österreichische Heeresleitung in ihren Dispositionen diesen Durchmarsch voraussetzte, beweist auch die Nachricht der St. Galler Zeitung vom 19. Mai 1815, daß eine österreichische Traindivision am 17. Mai, also drei Tage vor Abschluß der Konvention, in Schaffhausen angesagt war, auf Verweigerung aber ihrer (angeblich) ursprünglichen Marschroute folgte; vgl. Allgem. Zeitung vom 29. Mai 1815, S. 603.

[2] Dies gelang so gut, daß noch am 10. Mai der französische Minister des Auswärtigen bei Napoleon die Gestattung des Durchmarsches der Schweizertruppen durch französisches Gebiet (Versoix) nach Genf befürwortete, auf Grund des Traktats vom 30. Mai 1814 und weil die Schweiz zur Zeit auf die Handhabung ihrer Neutralität Wert zu legen scheine (Allgem. Zeitung vom 3. Juni 1815, S. 623).

[3] Vgl. die allgemeinen Ausführungen oben S. 73 und 99.

7. Konvention mit den Alliierten und neuer Durchmarsch. 1815.

Die größte Schwierigkeit, die von der diplomatischen Kommission in keiner Weise gelöst worden war und durch die widerspruchsvolle Instruktion vollends unlösbar gemacht wurde, lag nun bei den Kommissären, welche mit den Alliierten über die Mitwirkung unterhandeln sollten. Bei diesem Vorschlag einer Konvention kam es den Mächten natürlich weniger auf eine offensive Mitwirkuug der kleinen, unerprobten Armee der Schweiz an, als auf den freien Durchpaß ihrer eigenen Armeen. Wenn die schweizerischen Unterhändler dies mit ihrer Instruktion ganz unvereinbar fanden und wieder auf die zugesicherte ewige Neutralität hinwiesen, deren Wirksamkeit nach der Hoffnung eines großen Teils ihres Volkes nicht länger aufgeschoben werden sollte,[1] so erklärten die Minister, es sei unmöglich, irgend einen Teil der Umgebung Frankreichs zu neutralisieren; die Neutralität könne nur durch Zerstörung jener Gewalt besiegelt werden, welche nie irgend eine Neutralität geachtet habe.[2] Hierauf beharrten die Minister gegenüber allen Vorstellungen der Tagsatzungskommissäre, daß die fremden Armeen die Schweiz nicht betreten sollten, solange diese sich verteidigen könne und nicht, angegriffen, selbst um Hülfe ersuche. Was die Antwort der Tagsatzung sorgfältig vermieden hatte, mußten die Kommissäre nun doch erklären, nur mit dem Unterschied, daß sie wegen jener unklaren Antwort keinen Rückhalt mehr dafür hatten.

In diesem unlösbaren Konflikt ließen sich die Kommissäre, wenn auch nur auf Ratifikation der Tagsatzung hin, auf einen Ausweg ein, der zum Schein die Ehre des Landes rettete, in der That aber dasselbe kompromittierte, die unglückliche Konvention vom 20. Mai, welche

[1] Abschied III, S. 250: „L'acte du 20 mars (neutralité perpétuelle) a fait naître chez une grande partie de la nation l'espérance que les avantages résultants de ce système ne seraient pas renvoyés à une époque plus éloignée."

[2] Abschied III, S. 251: „Leur intérêt le plus évident, comme celui de la Suisse ... exige que la campagne soit conduite de manière à ne neutraliser, à ne laisser hors d'atteinte immédiate aucune partie de la circonférence du territoire français.... Loin de vouloir déroger dans ce moment au bienfait immortel de leur déclaration du 20 mars, c'est le sceau qu'elles vont y mettre en détruisant le seul pouvoir en Europe qui n'a jamais respecté aucune neutralité."

dann auch von der Mehrheit der Tagsatzung und der Stände ratifiziert wurde.[1] Im 1. Artikel erklärt die Eidgenossenschaft ihren Beitritt zum System der Alliierten und ihre Mitwirkung nach Maßgabe ihrer Kräfte bis zur Erfüllung des Zweckes der Allianz; d. h. sie übernahm in wenig vorsichtiger Weise alle Verpflichtungen ohne irgendwelche Rechte eines Alliierten; dafür erhält sie das Versprechen, daß die Alliierten über die Handhabung der durch die Akten des Wiener Kongresses vom 20. und 29. März 1815 zugesicherten Vorteile wachen wollen, wozu also auch die Wiederanerkennung der ewigen Neutralität gehörte. In Artikel 3 versprechen sie ferner, der Schweiz jedesmal zu Hülfe zu kommen, wenn sie angegriffen werde und selbst Unterstützung begehre. Das Bedenkliche liegt in Artikel 4, der zwar den Verzicht auf Militärstraßen als Regel ausspricht, aber die Ausnahme hinzufügt: „Wenn in dringenden Fällen das gemeinschaftliche Interesse einen augenblicklichen Durchmarsch verbündeter Truppen durch diesen oder jenen Teil des eidgenössischen Gebietes erheischen sollte, wird die Tagsatzung um ihre Zustimmung angesucht werden." Formell schien dies noch einigermaßen den Standpunkt der Tagsatzung zu wahren, aber bei den faktischen Verhältnissen wußte man, daß die Mächte, den Notfall als gegeben voraussetzend, sofort den Durchmarsch verlangen würden und die Tagsatzung denselben gar nicht abschlagen dürfe. So setzte sich die Tagsatzung in die Lage, selbst die ausdrückliche Erlaubnis erteilen zu müssen zu einem Vorgehen, welches sie für gefährlich und unvereinbar mit der Stellung der Schweiz erklärt hatte. Da sie einmal die Neutralität für unmöglich hielt, war auch kein Grund vorhanden, die Verpflichtung derselben, Verweigerung des Durchzuges, formell so ängstlich zu wahren, vielmehr wäre eine offene Einräumung des Durchzugsrechtes in unbeschränktem Bündnis mit den Alliierten vorzuziehen gewesen. Wollte man aber bei dem neutralen Verhalten auch ohne förmliche Neutralitätserklärung beharren, so hätte man prinzipiell richtiger wieder einen gewaltsamen Durchbruch der Alliierten erwarten sollen wie 1813; dann hätte die Schweiz keine Mitschuld an der Neutralitätsverletzung gehabt. Verfehlt und unglücklich ist auch die Motivierung,[2] mit welcher die Kommission diese Konvention bei der

[1] Abschied III, S. 251. Die Konvention blieb vorerst geheim; noch eine Schweizerkorrespondenz der Allgemeinen Zeitung vom 27. Mai sagt, der Inhalt sei unbekannt, und erwähnt unter dem, was sie trotzdem daraus anzuführen weiß, nichts vom Durchmarsch; S. 618. Den Text bringt diese Zeitung erst in der Nummer vom 9. Juni und zwar aus einer Bekanntmachung von Appenzell A.-Rh. vom 25. Mai an die Landsgemeinde, der die Ratifikation zustand.

[2] Abschied III, S. 249.

Tagsatzung zu rechtfertigen suchte, da ihre Argumente gegen eine Möglichkeit prinzipieller Neutralität in jeder großen europäischen Frage sprechen würden und so ziemlich das Gegenteil von dem enthalten, was einer dieser Männer im Jahre 1794 geschrieben hatte. Damit sollte nur bemäntelt werden, daß die Mächte die Konvention erzwungen haben.

Steigentesch schrieb über diese Konvention an Schwarzenberg: „Sie widerspricht in der Hauptsache gerade dem, was ich diesen Herren von den Wünschen Eurer Durchlaucht auseinandersetzte, und nun sind überall so viele Nebenthüren darin angebracht, wo man dem eigentlichen Sinne entschlüpfen kann, daß man überall die Mühe sieht, sich wechselseitig zu hintergehen. Ich bitte Euer Durchlaucht um ein Schreiben, das sich auf diese Konvention bezieht, welche den augenblicklichen Durchmarsch erlaubt. Dieser Augenblick ist dann erschienen und er läßt sich solange festhalten, als wir ihn nötig haben."[1] Noch bevor die Konvention von allen Monarchen ratifiziert war und bevor der Feldzug begonnen hatte, zeigte Generalmajor von Steigentesch am 14. Juni dem Tagsatzungspräsidenten an, die im 4. Artikel vorgesehene Notwendigkeit des Augenblickes sei eingetreten und fordere den Durchmarsch der österreichischen Truppen aus Italien über den Simplon;[2] ebenso aus Süddeutschland durch Schaffhausen, Rheinfelden und Basel. Von allen Bedingungen der Konvention, welche den Durchmarsch auf augenblicklichen Notfall, kurze Zeit beschränken und durch Verbot von Lazareten, Depots, Militärstraßen ꝛc. mildern sollten, wurde nichts beobachtet.

In der Führung der schweizerischen Armee trat dieselbe Halbheit zu Tage[3] wie in der Politik. Obwohl die Tagsatzung zum strengsten Defensivsystem entschlossen war und die auch zur Sprache gekommene Wahl eines preußischen Generals ablehnte, wählte sie zum General den Obersten Bachmann, welcher eben, vom Herzog von Orleans nach Paris berufen, die Bildung eines Schweizerregimentes zur Bekämpfung Napoleons unternehmen wollte. Dieser dem französischen Königshaus so nahe stehende Offizier erblickte schon in der Proklamation der Tagsatzung vom 24. März eine unzweifelhafte Kriegserklärung gegen Napoleon; immerhin bemühte er sich zu erklären, daß von einer Neutralität zwischen dem anerkannten Monarchen und dem Usurpator keine Rede sein könne. Er fand, daß seine Instruktion damit in Widerspruch stehe, da sie ihn

[1] Hiltys Politisches Jahrbuch III, S. 637.

[2] Daselbst S. 586. Auffallend widerspricht diesem Datum eine Schweizerkorrespondenz der Allgemeinen Zeitung vom 17. Juni 1815, S. 679, daß der Tagsatzungspräsident schon am 11. Juni den Walliser Deputierten angezeigt habe, es werde eine österreichische Kolonne über den Simplon marschieren; vgl. daselbst S. 686 und 702.

[3] Vgl. Neujahrsblätter der Feuerwerkergesellschaft v. Zürich 1865 u. 1866.

auf die strengste Defensive beschränkte und ihm verbot, die Schweizergrenze zu überschreiten. Nur mit Widerstreben nahm der nahezu achtzigjährige Greis diese Ernennung zum General an und gestand nachher, daß er von den Verwicklungen dieser Stellung anfangs noch keine Ahnung gehabt habe.[1] Zunächst sah er sich freilich auf die Defensive angewiesen, solange Bonaparte noch ein tollkühner Eindringling zu sein schien, der sich höchstens mit einem Durchbruch durch die Schweiz nach Italien oder mit Verlegung des Kriegsschauplatzes in die Schweiz selbst retten könne. Gegenüber dieser Gefahr verzichtete Bachmann mit Recht darauf, nach früherm System die ihrer natürlichen Schutzwehren beraubte Grenze mit einem Kordon zu schützen, und erkannte, daß nur eine Aufstellung in Massen zwischen dem Neuenburgersee, Solothurn und Aarburg nebst Besetzung der bedrohten Städte Basel und Genf zweckmäßig sei.[2]

Als aber durch Napoleons Fortschritte und das Drängen der Alliierten zum militärischen Zusammenwirken mit ihren Armeen die ganze Situation sich veränderte, als ein österreichischer und ein englischer Militärbevollmächtigter mit Empfehlung der Tagsatzung beim General erschienen, als Frankreich eine feindliche Stellung gegen die Schweiz einnahm und es bei Coppet schon zu Geplänkel zwischen schweizerischen und französischen Truppen kam, da fand Bachmann nicht mit Unrecht die Voraussetzung der Tagsatzung unlogisch, daß der Friedenszustand mit Frankreich immer noch fortdauere.[3] Weiter führte ihn schon der Tagsatzungsbeschluß über Besetzung der neuen Grenzen. Die Besitznahme des Pruntruts gelang zwar im April ohne Gewaltanwendung, da man, von den Alliierten selbst dazu aufgefordert, hier einfach die von den Oesterreichern geräumten Positionen einnehmen konnte; um so mehr sahen sich die schweizerischen Truppen jetzt durch die französischen Festungen Belfort, Besançon und Hüningen bedroht.[4] Nicht früh genug gelang die Verständigung mit Sardinien wegen der an Genf abzutretenden savoyischen Gebietsteile und der neutralisierten savoyischen Landschaften. Daher mußte man nach Rückzug der piemontesischen Truppen durchs Wallis am 17. Juni zulassen, daß die Franzosen Carouge, Chablais und Faucigny besetzten[5] und dadurch Genf, ja auch

---

[1] Bericht des Oberbefehlshabers General von Bachmann über seine Verrichtungen, vom 31. März 1816, abgedruckt als Beilage D III des Abschieds von 1816.

[2] Daselbst S. 6 des Berichts und Abschied von 1815, III, S. 343.

[3] Daselbst S. 8 der Beilage D von 1816.

[4] Abschied von 1815, III, S. 316. 319. 320.

[5] Allgemeine Zeitung vom 28. Juni 1815, S. 722. Abschied von 1815, III, S. 369 und 373.

die Walliserpässe schwer bedrohten, wenn der österreichische Durchmarsch über den Simplon nicht gerade noch früh genug gekommen wäre. Die Konvention vom 20. Mai, die von Frankreich mit Recht als eine Kriegserklärung betrachtet wurde, machte vollends jeder Schonung von französischer Seite ein Ende und setzte gerade durch die so mühevoll errungene Erschwerung und Aufschiebung des Durchmarsches die Schweiz und ihre schlecht organisierte Armee drei Wochen lang der größten Gefahr aus. Waren auch die französischen Grenztruppen am Jura nur noch zu räuberischen Ueberfällen und Streifpartieen stark genug, so vermochte die schweizerische Armee ihre ungünstige Grenze doch nicht wirksam gegen dieselben zu schützen, wenn sie die Grenze nicht, wo es auf Verfolgung und Abschneidung solcher Streifkorps ankam, überschreiten durfte. Daher beklagte sich der General schwer über das Verbot, das immer noch bestehe, als ob damit die Idee der Neutralität festgehalten werden könnte. Hatte man doch nicht einmal die erste Instruktion aufgehoben, welche den General anwies, sich jedem Durchmarsch zu widersetzen.[1] Erst nach Ratifizierung der Konvention gedachte die diplomatische Kommission ihrem General Anweisungen wegen des Verhaltens zum Durchmarsch zu geben und durch eine Proklamation das Volk „aus dem Wahn der Neutralität zu ziehen", konnte sich aber selbst nicht verhehlen, daß der Durchmarsch vollzogen werden möchte, bevor alle diese Projekte auch nur der Tagsatzung vorgelegt würden, und selbst ohne die Genehmigung der Tagsatzung.[2] Zu all diesen Unklarheiten in der Aufgabe des Generals kam noch das Verhältnis zu Steigentesch, der Bachmann im Interesse der Alliierten bearbeiten sollte, seine Instruktionen, wie er es selbst für wünschenswert halten mußte, zu überschreiten, der auch in der Schweiz so sehr als eigentlicher Leiter der Armee angesehen wurde, daß Genf an ihn statt an Bachmann die Bitte richtete, die Stadt mit zuverlässigeren Truppen an Stelle der Waadtländer zu versehen.[3] Diesen österreichischen Militärbevollmächtigten hatte die Tagsatzung zwar nicht mit der von ihm begehrten Vollmacht ausgerüstet, dem General Bachmann die nötigen Maßregeln vorzuschlagen und mit ihm gemeinsam auszuführen,[4] aber sie gab dem Verführer, was nahezu auf dasselbe herauskam, ihre Empfehlungen an den General.[5] So scheint denn auch die Heeresleitung zum großen Teil nach den Anweisungen von Steigentesch und gegen die Instruktionen der Tagsatzung geschehen zu sein.

[1] Abschied von 1815, III, S. 354.
[2] Daselbst S. 355 und 366.
[3] Daselbst S. 352. Schreiben von Steigentesch vom 27. Mai 1815.
[4] Hilty, Politisches Jahrbuch III, S. 607.
[5] Abschied von 1816; Bericht Bachmanns, S. 8 der Beilage D.

Es gelang noch einige Tage vor dem Durchmarsch, die versprochene Proklamation am 10. Juni in der Tagsatzung zur Annahme zu bringen. Sie verkündete, was jetzt nur noch ein öffentliches Geheimnis war, die Nichtanwendbarkeit des Neutralitätssystems, nannte die Schweizersoldaten Waffenbrüder der alliierten Truppen, beschränkte sie aber immer noch auf Verteidigung des vaterländischen Bodens, wodurch sie zur Herstellung des europäischen Friedens mitwirken könnten.[1] Diese in sich widerspruchsvolle Proklamation sollte dem General als hinreichend klare Anweisung dienen; eine neue Instruktion wurde ihm erst am 19. Juni erteilt, als die französische Besetzung von Carouge und andere Ereignisse die Unmöglichkeit eines reinen Defensivsystems handgreiflich machten,[2] und auch jetzt wieder auf jenen Spezialfall zugeschnitten, in welchem der Verlust schon eingetreten war: „Im Fall, daß einige Teile des schweizerischen Gebietes, welche von der Tagsatzung in die eidgenössische Defension aufgenommen worden, von Seite Frankreichs feindlich betreten oder daß eidgenössische Truppen angegriffen würden, ist der General bevollmächtigt, ohne Rücksicht auf die Grenzlinie seine militärischen Bewegungen zu bestimmen;[3] doch soll er immer noch das Defensivsystem als Hauptrichtschnur vor Augen haben."

Diese Erlaubnis kam zu spät, da die durchmarschierenden Oesterreicher am 28. Juni die Landschaft Gex, wie auch einen Teil des Pruntruts besetzten und Sardinien jetzt drohte, eine Besetzung von Carouge als Feindseligkeit anzusehen,[4] und vom österreichischen General Frimont darin bestärkt wurde. Uebrigens hatte die Sache auch von eidgenössischer Seite Bedenken, da die Tagsatzung die Annahme jener Vergrößerung Genfs erst am 20. Juni den Kantonen empfahl und die Ratifikationen der letztern vom 28. Juni bis 4. August eingingen, die Annahme der Mächte erst am 12. August erfolgte.[5] Später wurde eine Besetzung von Gex durch Schweizertruppen zugegeben, aber unter dem entscheidenden Vorbehalt österreichischer Civilverwaltung.[6]

Als die gleich darauf eintreffende Nachricht vom Sieg bei Waterloo am 18. Juni, der im schweizerischen Hauptquartier sowie in Genf und

[1] Abschied von 1815, III, S. 361.

[2] Daselbst S. 369.

[3] Daselbst S. 370.

[4] Daselbst S. 388. Es muß also irrtümlich sein, wenn eine Basler Korrespondenz der Allgemeinen Zeitung vom 28. Juni 1815 behauptet, daß Schweizertruppen unterstützt von den durchmarschierenden Oesterreichern Carouge besetzten. Allgemeine Zeitung 1815, S. 762; es wird denn auch in einer Korrespondenz vom 7. Juli berichtigt; daselbst S. 796.

[5] Abschied III, S. 100—113.

[6] Allgemeine Zeitung 1815, S. 840.

Basel mit Kanonenschüssen gefeiert wurde,[1] wieder alle Verhältnisse veränderte, verlangte der Obergeneral wohl unter Steigenteschs Einfluß dringend eine energische und selbständige Teilnahme der Schweiz an der Vollendung des Sieges, damit sie auch an den Vorteilen des Friedens Anteil verlangen könne.[2] Die Militärkommission fand jedoch nicht mit Unrecht, daß es nach dieser günstigen Veränderung weniger ehrenvoll wäre, von dem in der größten Gefahr festgehaltenen Defensivsystem abzugehen.[3] Inzwischen hatte der General in einem merkwürdigen Mißverständnis der neuen Instruktion einige Plünderungen durch französische Streifkorps im Pruntrut und eine mutwillige, aber unschädliche Beschießung Basels aus der Festung Hüningen zum Vorwand genommen, um statt notgedrungener kleiner Grenzüberschreitungen durch Tagesbefehl vom 29. Juni ein offensives Vorrücken der ganzen Armee über die Grenze anzuordnen.[4] Die Tagsatzung wies ihn am 1. Juli mit entschiedener Rüge in die Grenzen der Instruktion zurück,[5] mußte aber gleich darauf das Vorrücken von zwei Divisionen über die Grenze billigen, da es inzwischen schon ausgeführt[6] und sogar das Fort Blamont durch Zürcher Infanterie, Berner Artillerie und österreichische Kavallerie zur Kapitulation genötigt worden war.[7] So sehr diese Bewegung eigentlich offensiven Charakter trug und dem bisher befolgten System widersprach, so wollte die Tagsatzung ihrer in Feindesland vorgerückten Armee doch keine eigentliche Thätigkeit gestatten und lehnte die am 5. Juli von Erzherzog Johann gestellte Aufforderung, Belfort, Besançon und Hüningen zu belagern, ab; nur einige Geschütze überließ sie zur Belagerung der letztern Festung.[8] Im letzten Augenblick gab sie auch diese freilich wenig zutreffende Unterscheidung preis und ließ die Garnison von Basel an der Belagerung teilnehmen.[9]

Die dem bisherigen System widersprechende Grenzüberschreitung war nicht nur verspätet und zwecklos, sie setzte auch diese Armeeteile großer Gefahr aus, da die Oesterreicher wohl die schweizerischen Truppen

[1] Allgemeine Zeitung 1815, S. 761.
[2] Abschied von 1815, III, S. 376.
[3] Daselbst S. 378.
[4] Daselbst S. 382.
[5] Daselbst S. 383.
[6] Abschied von 1816, 2. Ausg., Beilage D, Bericht des Obergenerals S. 13.
[7] Vgl. Neujahrsstück der Feuerwerkergesellschaft 1865.
[8] Abschied von 1815, III, S. 403. 404. 412.
[9] Erst am 17. August, vgl. Pictet, Biographie de Pictet de Rochemont p. 245, und Abschied von 1815, III, S. 599—606; nach der Allgemeinen Zeitung 1815, S. 959 und 967 mit 7 Bataillonen Infanterie, 2 Kompagnien Scharfschützen und 3 Artilleriekompagnien, im ganzen 1500 Mann. Vgl. auch Neujahrsstück der Feuerwerker 1866.

nach ihrem Willen lenken, aber gar keine Rücksicht auf sie nehmen wollten. Ihre Generale, an deren Operationen sich die schweizerische Armee nach Süden und Norden anlehnen sollte, schlossen jetzt Waffenstillstände ab, Colloredo mit dem bei Belfort stehenden Lecourbe am 11. Juli,[1] Frimont am 17. Juli mit Suchet,[2] und verlangten zum Hohn von den Schweizern, daß sie mitten in der allgemeinen Waffenruhe einen Sturm auf Besançon unternehmen. So standen die schweizerischen Truppen, nachdem sie allzuspät und nutzlos ihr Defensivsystem aufgegeben hatten, als die einzigen Feinde Frankreichs den französischen Truppen gegenüber, die nun schon nicht mehr als Truppen des Usurpators, sondern vielmehr des legitimen Königs und Verbündeten der Schweiz betrachtet werden konnten. Nach großen Bedenken, ob man zu einem Waffenstillstand ohne ausdrückliche Erlaubnis der Alliierten berechtigt sei,[3] billigte die Tagsatzung die inzwischen am 17. Juli von Bachmann abgeschlossene Konvention mit General Laplane, nach welcher die schweizerische Armee ihre Stellung im französischen Gebiet innehalten sollte,[4] sah sich aber gleich darauf wieder durch Anträge des Generals selbst veranlaßt, den Rückzug und die Reduzierung der Armee, sowie die Entlassung Bachmanns zu genehmigen.[5] Daß die Tagsatzung unter diesen Verhältnissen auch das Asylrecht mit Bezug auf die Familie und die Anhänger Bonapartes, wie z. B. durch Verhaftbefehl gegen Marschall Ney, preisgab, ist selbstverständlich.[6]

Dieser in jeder Beziehung mißliche und verfehlte Feldzug bleibt ein warnendes Beispiel dafür, welche elende Rolle ein kleines Land mit seiner Armee spielen muß, wenn es sich bestimmen läßt, in der Kriegführung großer Mächte mitzuwirken und seine Interessen dabei mit denen der verbündeten Großstaaten nicht übereinstimmen.[7] Alle jene zwecklosen und inkonsequenten Schritte sind teils durch den diplomatischen Einfluß der Alliierten auf die Tagsatzung, teils durch ihren Militärbevollmächtigten im schweizerischen Hauptquartier veranlaßt und angeraten worden, um die Schweiz erst durch eine nutzlose Offensive aus ihrem Defensivsystem herauszulocken und zu kompromittieren[8] und

[1] Abschied von 1815, III, S. 424 und 430.
[2] Daselbst S. 428.
[3] Daselbst S. 422. 423. 427.
[4] Daselbst S. 438 und 444.
[5] Daselbst S. 445 und 452.
[6] Daselbst S. 274—288.
[7] Wenn man Sardinien 1859 noch als Kleinstaat betrachten will, so lag die Sache insofern viel günstiger, weil Frankreich unvorsichtig genug für die italienische, nicht für seine eigene Sache kämpfte.
[8] Daselbst S. 409. Steigentesch ersuchte Bachmann, „zu thun, was nicht

ihr dann doch jede Möglichkeit eines thätigen Anteils am Krieg und selbständiger Erfolge, welche auf eine günstige Gestaltung der Grenzen beim Friedensschluß hätten hinwirken können, zu entziehen.[1] Trotz allen nutzlosen und kompromittierenden Ueberschreitungen der Instruktionen hat der General nicht einmal die wichtigste und nächstliegende Aufgabe, die ihm gestellt war, erfüllt, die der Schweiz neu zugeteilten Grenzgebiete gleich in Besitz zu nehmen.

Diese nutzlose und kompromittierende[2] Haltung war schlimmer als die passive Rolle, welche die Schweiz 1813 gespielt hatte. Dort war sie vor der Gewalt einer furchtbaren Uebermacht zurückgewichen, ohne die Neutralität prinzipiell aufzugeben; hier hatte sie ihre traditionelle Politik preisgegeben zu Gunsten eines unklaren und zwecklosen Systems. Nur darin liegt eine gewisse Entschuldigung, daß die Selbständigkeit der Schweiz immer noch ein bloßer Schein war, daß jetzt die alliierten Mächte ebenso wie früher Napoleon alles nach ihrem Willen lenken konnten.

Die unglückliche Periode, in welcher die Neutralität auch nicht einmal zum Schein gewahrt werden konnte, nahm mit dem Frieden von Paris ein glücklicheres Ende.

---

außer den Grenzen Ihrer Vollmacht liegt und doch den Schein einer thätigen Hülfe hat." Er forderte zur Besetzung von Gex auf, nachdem er wußte, daß es schon von den Oesterreichern besetzt war. Auch die Aufforderung zur Belagerung von Belfort und Besançon geschah, als die Oesterreicher für sich schon über Waffenstillstand unterhandelten.

[1] Hilty, Polit. Jahrbuch 1888, S. 707 und 708: Steigentesch an General Frimont: „Ich dringe jetzt weniger auf die Mitwirkung der Schweizer; denn der Tag der allgemeinen Abrechnung und Entschädigung muß bald erscheinen; die Schweizer würden dann in die Reihe der kriegführenden Mächte eintreten und an diesem Tage ihre Stimme erheben, die man in ihrer jetzigen Lage nicht gelten läßt." Und an Erzherzog Johann: „30 000 Mann in Frankreich sind ein fressendes Uebel, das manche Quelle erschöpft, die uns offen steht. Soll man also ihr weiteres Vorgehen wünschen? Ich stehe auch ohne Einwilligung der Tagsatzung dafür, daß die Schweizer zur Belagerung von Hüningen thätig mitwirken sollen" (was denn auch richtig geschah). Vgl. auch Fr. v. Wyß II, S. 250.

[2] Schon beschwerte sich am 2. August der Gesandte Ludwigs XVIII., Talleyrand, darüber, daß die Schweizer schließlich doch die Besetzung von Gex den Oesterreichern abgenommen und daß sie sich in Hochburgund Erpressungen erlaubt hätten; Abschied III, S. 459.

8. Die Abfassung der Akte über Anerkennung der ewigen Neutralität am 20. November 1815.

Die in finanzieller Beziehung nicht geringen Opfer, welche die Schweiz durch Teilnahme am Krieg den Alliierten gebracht, sowie die wertvolle Unterstützung, welche sie durch Verteidigung der Grenze von Basel bis Genf und Durchmarschgestattung für die Armeen der Alliierten geleistet hatte, wurden zwar für nichts gerechnet und durch keine günstigeren Bedingungen belohnt, da gerade Oesterreich die schon zu Wien vergeblich gestellten Forderungen auf Veltlin und Chiavenna wiederum heftig zurückwies und nur auf Kosten Frankreichs ein kleines Stück des verlangten Pays de Gex der Schweiz zuerkannt wurde; aber die Mächte hielten doch loyal, was sie schon 1813, dann am Wiener Kongreß und endlich wieder im ersten Artikel der berüchtigten Konvention versprochen hatten, beim allgemeinen Frieden die Neutralität herzustellen und für immer anzuerkennen.

Die Anerkennung der Neutralität war zu Wien soweit gediehen, daß nach der inzwischen auch erfolgten Annahme der Transaktionen durch die Tagsatzung und die Kantone[1] einzig noch die definitive Redaktion und Ausfertigung der feierlichen Anerkennungsakte übrigblieb, die nach jener Wiener Deklaration vom 20. März augenblicklich auf die schweizerische Annahmserklärung folgen sollte; eine bloße Formalität,[2] deren Verzögerung aber sehr bedenklich wurde. Da die Neutralität während des Krieges gegen den zurückgekehrten Napoleon den Mächten nicht paßte, wurden auf die bezüglichen Gesuche der Tagsatzung vom 27. Mai, 26. Juni und 15. Juli erst gar keine, dann am 18. Juli ausweichende Antworten erteilt; die Gesandten wollten die Verantwortung für die definitive Redaktion nicht übernehmen, sondern dem Kongreß überlassen,[3] und die Anerkennungsakte wurde auch nicht, wie die Minister zu glauben vorgaben, den Wiener Kongreßakten einverleibt.[4] Die absichtliche Aufschiebung der Anerkennung ihrer ewigen Neutralität

[1] Durch die Tagsatzung schon am 27. Mai; von den Kantonen blieb Nidwalden hiemit wie mit Annahme der Bundesverfassung noch bis zum 26. August 1815 rückständig.

[2] Abschied von 1815, III, S. 96 zum 12. August: „Ueber die Sache selbst waltet kein Zweifel ob, es ist bloß um die Erfüllung einer Formalität zu thun."

[3] Abschied III, S. 81 und 82.

[4] Daselbst S. 83.

hatte ja eben die Schweiz in dem gleichzeitigen Kriege in eine so schwierige Lage und so große Abhängigkeit von den Alliierten versetzt. In diese Verzögerung mußte sich die Tagsatzung ergeben und noch am 31. August 1815 bei ihrer Auflösung diese unerledigte Angelegenheit dem Staatsrat des Vorortes Zürich empfehlen.[1]

Gelegenheit zur Erfüllung dieses Auftrages gaben die im August beginnenden Verhandlungen zum zweiten, wie man hoffen konnte, endgültigen Frieden von Paris. Die diplomatische Kommission berichtete am 12. August an die Tagsatzung, daß die fremden Gesandten ihre Verwendung dafür zugesagt hätten, und sprach die Hoffnung aus, daß mit der Anerkennung der Neutralität auch eine Gewährleistung durch bessere Sicherung der Grenzen erreicht werden könne.[2] Zu einer direkten Beteiligung an diesen Verhandlungen der vier Mächte mit Frankreich war zwar die Schweiz sowenig als andere kleine und mittlere Staaten eingeladen, aber dies hinderte sie nicht, ihre Interessen durch einen Agenten bei den fremden Diplomaten empfehlen zu lassen, und sie fand einen äußerst geschickten Vertreter in Pictet de Rochemont, welchen seine Vaterstadt Genf zur Wahrung ihrer Grenzangelegenheiten nach Paris gesandt hatte. Pictet begab sich um Mitte August zu mündlicher Besprechung mit der diplomatischen Kommission nach Zürich. In den Instruktionen dieses nur bei den Ministern der fünf Monarchen accreditierten Bevollmächtigten[3] wird neben den vielfach über die Wiener Beschlüsse hinausgehenden Forderungen nach einer bessern militärischen Grenze auf allen Seiten die Auswirkung der versprochenen Neutralitätsurkunde allerdings in erster Linie erwähnt, aber ganz auf Grund der Wiener Erklärung, ohne irgend ein Verlangen nach veränderter Fassung, wohl aber mit der Andeutung, daß die Schweiz die Garantie der Neutralität in ihrer eigenen Verteidigungsfähigkeit sehe. Mit Berufung auf jene Deklaration vom 20. März und auf die Erfüllung jener der Schweiz gestellten Bedingung, die Transaktionen anzunehmen, trägt die Tagsatzung ihrem Bevollmächtigten auf, nachzusuchen, daß die versprochene feierliche Akte über die Anerkennung und Garantie der ewigen Neutralität von den Souveränen selbst ausgestellt werde, als unmittelbare Folge der Wiener Beschlüsse und unabhängig vom Friedensvertrag mit Frankreich.[4]

[1] Abschied von 1815, III, S. 809.

[2] Daselbst S. 96. Bericht der diplomatischen Kommission vom 12. August.

[3] Daselbst, Beilagen N—R. Instruktion und Kreditive, datiert vom 16. Aug. Vgl. auch Biographie, travaux et correspondance diplomatique de C. Pictet de Rochemont, par Edmond Pictet, Genève 1892, p. 248.

[4] Abschied III, Beilage N: „de solliciter la déclaration solennelle promise le 20 mars, de demander qu'elle émane des Souverains eux-mêmes et

Die Voraussetzung der Instruktion, daß die Neutralitätsurkunde einfach in etwas feierlicherer und definitiver Form die Deklaration vom 20. März wiederholen werde, dagegen die Wiener Bestimmungen über die schweizerischen Grenzen infolge der verdienstlichen Mitwirkung am Feldzug zu Gunsten der Schweiz verändert würden sowohl durch Zuteilung von Veltlin, Chiavenna, Campione und Konstanz, als gegen Frankreich hin, erfüllte sich in Paris keineswegs; die Sache nahm ungefähr den entgegengesetzten Verlauf. Die Grenzerweiterungen gegen Oesterreich und Deutschland wurden von vornherein entschieden zurückgewiesen, da man nur noch mit Frankreich unterhandle, und Pictet überzeugte sich bald, daß eine Vergrößerung auf Kosten Frankreichs diesen Staat für alle Zukunft der Schweiz verfeinden würde und man sich mit einem kleinen Stück des Pays de Gex begnügen müsse.[1]

Daß außer diesem kleinen Gebiet nichts über die in Wien getroffenen Bestimmungen hinaus erreicht wurde, ist freilich schlimm, und es ist namentlich in Abhandlungen schweizerischer Politiker, Militärs und Gelehrter[2] häufig hervorgehoben worden, daß diese neuen Grenzen militärisch betrachtet keineswegs besonders günstig für die Verteidigung sind. Am meisten springt dies beim Pruntrut in die Augen. Genf ist schon von Pictet selbst als ganz unhaltbar bezeichnet worden.[3] Nach dem Gutachten des Quartiermeisters Finsler, welches zum Teil auf zwei 1800 und 1801 von Escher von der Linth abgefaßten Gutachten beruht,[4] verlangte die Eidgenossenschaft schon vom Wiener Kongreß und nachher wieder in Paris weit mehr, als was sie schließlich erhielt, darunter

de faire tout ce qui dépendra de lui pour que sa teneur soit en tout point formelle et satisfaisante. Cet acte étant une suite immédiate de la déclaration du 20 mars et des décisions du Congrès, doit être indépendant du traité de paix avec la France, mais on désire qu'il y soit aussi formellement rappelé."

[1] Vgl. Fr. v. Wyß II, S. 307, wo die höchst interessante Korrespondenz Pictets mit D. v. Wyß mitgeteilt ist, und Pictets Biographie S. 286.

[2] Meyer von Knonau, Unsere jetzigen schweizerischen Grenzen 1815. Jahrbuch des schweizerischen Alpenklubs XII. Hilty, Polit. Jahrbuch an verschiedenen Stellen. Daß ein anonymer Artikel der preußischen Jahrbücher vom August 1892 aus diesen Wünschen einen schweizerischen Irredentismus macht, ist höchst lächerlich und beruht auf einer Verkennung des ganzen Gedankens und des Volkscharakters überhaupt.

[3] Quelques mots sur des questions intéressantes pour la Suisse par Ch. Pictet, Genève et Paris 1818, der sich p. 13 auch über die allgemeine Frage äußert: „La Suisse agrandie par l'accession des Grisons, du Valais, de Genève etc. était (militairement parlant) plus vulnérable qu'auparavant.

[4] Oberst Meister hielt in der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 1892 einen Vortrag über zwei militärisch-politische Gutachten von Hans Konrad Escher von der Linth, 1800 und 1801. Finslers Bericht an die Tagsatzung, datiert vom 2. Mai 1814, ist abgedruckt in Hiltys Polit. Jahrbuch II, S. 529 und IV, S. 358.

Veltlin, Konstanz, Nordsavoyen, Gex, und es ist keine Frage, daß damit ungleich bessere Grenzverhältnisse geschaffen worden wären.[1] Wenn man sich neuerdings noch vielfach über die Ablehnung dieser Forderung ereifert hat, so werden dabei einige andere Gesichtspunkte außer Acht gelassen. Die Tagsatzung selbst hat in der Ueberzeugung, daß sie nicht alles erlangen könne, 1814 ihre Forderungen in drei Kategorien eingeteilt; was sie schließlich erhielt, entsprach der ersten Kategorie, wozu auch das Bistum Basel gehörte.[2]

Europa war auch im Jahr 1815 keine Tabula rasa, auf der man beliebige Grenzen einzeichnen konnte. Der Kongreß wollte möglichst die frühern Verhältnisse wiederherstellen und jedem das Seine zurückgeben. Für die Schweiz selbst wären neue Gefahren entstanden, wenn man zu ihren Gunsten dieser und jener Großmacht ganze Gebiete weggenommen hätte, auf welche die Schweiz keinen historischen Anspruch besaß. Pictet macht in seinen Briefen aus Paris vielfach darauf aufmerksam, daß man sich hüten müsse, durch große Forderungen auf Kosten Frankreichs den Unwillen und die dauernde Feindseligkeit dieser Macht herauszufordern.[3] Wenn sich die Schweiz von den Alliierten Stücke Frankreichs gegen dessen Willen hätte zuteilen lassen, so wäre daraus ein unaufhörlicher Kriegszustand entsprungen. Ein solches Verhältnis hätte die Neutralität der Schweiz für alle Zeiten unmöglich gemacht, also das Mittel den Zweck aufgehoben. Daß die Alliierten selbst, d. h. das einzig in Frage kommende Oesterreich, sich zu neuen, über die Bestimmungen des Wiener Kongresses hinausgehenden Abtretungen bereit finden würden, war von vornherein unwahrscheinlich und nach der wenig ehrenvollen Rolle, welche die Schweiz im Sommer 1815 gespielt, nicht wohl zu erwarten.

Bei allen Klagen über ungenügende Grenzen darf man doch nicht übersehen, daß die neuen Grenzen der Eidgenossenschaft gerade an den bisher gefährlichsten Punkten besser sind als die frühern. Die ältere Geschichte

[1] Vgl. Abschied von 1814 und 1815, Band I, Beilage M; Reinhard S. 283 und Hilty, Polit. Jahrbuch II, S. 295, wo die Denkschrift abgedruckt ist, welche dem preußischen Minister Humboldt und dem Wiener Kongreß am 5. Dezember 1814 eingereicht wurde.

[2] Vgl. Hilty, Polit. Jahrbuch II, S. 298.

[3] Vgl. Biographie de Pictet de Rochemont p. 260 (unten), besonders die Unterredung mit Richelieu p. 285. 286. 293; und im Leben der Bürgermeister D. v. Wyß II, S. 305: „Richelieu s'était élevé avec force contre la prétention de faire faire des conquêtes à la Suisse sur la France"; und daselbst S. 307 sagt Pictet: „arracher, si même nous le pourrions, serait une mauvaise politique." Ein gutes Verhältnis mit Frankreich „vaudrait mieux cent fois qu'obtenir plus aujourd'hui sur une France humiliée, vindicative, révolutionnaire."

zeigte, daß namentlich die Situation Basels zwischen dem österreichischen Frickthal und dem seit 1648 französischen Sundgau zu Neutralitätsverletzungen geradezu herausforderte und daß sämtliche Durchzüge mit einer einzigen Ausnahme, die allerdings für Zuteilung von Konstanz spräche, das Basler Gebiet betrafen. Das Frickthal hatte schon Napoleon 1802 zur Schweiz geschlagen,[1] aber es ist doch anzuerkennen, daß das siegreiche Oesterreich nicht auf Rückgabe dieser Eroberung bestand. Daß die neuen Grenzen besser waren als die der Mediationszeit, wird wohl niemand bestreiten wollen. Die vollständige Verbindung der ehemals nur mit einzelnen Orten verbündeten zugewandten Orte, Genf, Neuchatel, Wallis, Graubünden, mit der ganzen Schweiz, die Erhebung der Unterthanenländer Aargau, Thurgau und Tessin zu gleichberechtigten Kantonen gab dem Bund eine ganz andere Festigkeit, als er sie bisher besaß, und zwar vorzugsweise nach der französischen Seite hin. Auch die zweifelhafteste Bestimmung von 1815, die Neutralisierung Nordsavoyens, hätte unter Umständen, die glücklicherweise nie eintraten, der Schweiz gute Dienste leisten können. Schließlich ist zu betonen, daß alle diese Grenzveränderungen nicht willkürliche Machenschaften, sondern auf Grund historischer Verhältnisse erwachsen sind und zwar hauptsächlich auf Grund der frühern Ausdehnung der schweizerischen Neutralität und ihres Verteidigungssystems auf diese Gebiete.

Weit günstiger gestaltete sich die Verhandlung über die Zusicherung der Neutralität. Diese machte den Ministern so wenig Bedenken, daß die mit der Abfassung der Urkunde beauftragten Gesandten der vier Mächte in der Schweiz durch die betreffenden Minister in Paris den schweizerischen Vertreter am 3. November ersuchten, den Entwurf selbst zu redigieren,[2] sei es, daß ihnen die Sache zu unwichtig vorkam, sei es daß sie es für richtiger hielten, wenn diese die Schweiz am meisten

[1] Vgl. Hilty, Polit. Jahrbuch II, S. 673.

[2] Vgl. Fr. v. Wyß II, S. 322. Brief Pictets vom 3. November: „Cet acte remis aux ministres de l'Autriche, de l'Angleterre et de la Prusse en Suisse n'a point été fait.... Lord Castlereagh ... désire que cela se fasse ici, et ils m'ont chargé d'en rédiger le projet.... C'est beaucoup mieux pour la Suisse, parce que nous y mettrons toutes les herbes de la St.-Jean." Noch bestimmter äußert sich Pictet in seinem offiziellen Bericht an die Tagsatzung, Abschied von 1816, Beilage H, S. 6: „Nous devons encore à la bienveillance des Ministres plénipotentiaires de Russie et de la Grande-Bretagne que cet acte solennel a été fait à Paris et que les termes de sa rédaction aient été confiés au plénipotentiaire même de la Confédération Helvétique. Cette rédaction me semble de nature à répondre à toutes les craintes et à satisfaire à tous les vœux raisonnables." Vgl. auch die Briefe hierüber in Pictets Biographie S. 316 ff.

interessierende Angelegenheit von einer schweizerischen Feder fixiert werde;[1] in beiden Fällen ein Beweis, daß man Differenzen zwischen der Auffassung der Schweiz und derjenigen der Großmächte über diese Frage nicht für möglich hielt.

Da die Sache Eile hatte und Pictet sich laut seiner Instruktion für kompetent erachten durfte, ging er sogleich ans Werk und erhielt schon am folgenden Tag die Zustimmung von Castlereagh und Capodistria zu seinem Entwurf. Am 7. November wurde dieser auch vom Kongreß ohne Aenderung angenommen, während in denselben Tagen alle übrigen Forderungen der Schweiz wieder in Frage gestellt wurden. Wie er dem Tagsatzungspräsidenten andeutete, „d'y mettre toutes les herbes de la St.-Jean", hielt er sich keineswegs an die Wiener Deklaration, sondern arbeitete diese den Mächten in den Mund gelegte Erklärung vollständig um, so wie es ihm den Interessen der Schweiz am besten zu entsprechen schien.[2] So ist denn dieser Entwurf[3] und — da er von den Ministern, die zum Teil selbst den Ursprung nicht kannten und ihn Capodistria zuschrieben,[4] allgemein gelobt und mit ganz unwesentlichen Aenderungen angenommen wurde,[5] — auch die definitive Neutralitätsurkunde selbst das Werk eines Schweizers, und es wird von vornherein die Möglichkeit aufgehoben, darin irgendwelche für die Schweiz ungünstige Bestimmungen und Fallstricke der fremden Diplomatie zu finden, auch wenn die Mächte derartiges überhaupt im Sinne gehabt hätten. Die völkerrechtliche Anerkennung der schweizerischen Neutralität durch die Mächte ist in ihrem Wortlaut ebenso ein echt schweizerisches Produkt, wie diese Neutralitätspolitik selbst sich als eine alte Tradition der Eidgenossenschaft darstellt. Mit dieser am 20. November 1815 von den vier Mächten und Frankreich unterzeichneten Urkunde endigt die traurige Periode der Scheinexistenz und zeitweise vollständigen Suspendierung der schweizerischen Neutralität; diese gewinnt wieder ihre alte Kraft, noch verstärkt, aber in ihrem Wesen keineswegs verändert durch die neu hinzugekommene völkerrechtliche Anerkennung.

[1] Nach Pictets Biographie S. 317 ist der nächste Grund, daß der zuerst mit der Aufgabe betraute englische Gesandte Stratford-Canning trotz zweimonatlicher Arbeit nicht damit zu stande zu kommen vermochte, worauf Castlereagh und Capodistria den Auftrag an Pictet gaben. Die ganze Deklaration erklärt Pictet „comme le palladium de la Suisse et une vraie conquête", daselbst S. 333.

[2] Biographie Pictets S. 317 und 328.

[3] Abgedruckt bei Fr. v. Wyß II, S. 323, ohne die Einleitung.

[4] Vgl. daselbst S. 324; so Wessenberg und der Fürst Rasoumoffsky. Biographie Pictets S. 317.

[5] Fr. v. Wyß II, S. 325.

Der Gültigkeit dieser dem Pariser Friedensprotokoll[1] einverleibten Akte kann weder die eigentümliche Art ihrer Abfassung Eintrag thun, noch ein anderer formeller Mangel, der hier gleich zu berühren ist, daß nämlich eine gleichzeitige Originalausfertigung der Akte mit den Unterschriften der in Paris versammelten Diplomaten nicht existiert. Wohl richteten die Minister der vier Mächte am Tage nach der Annahme des Entwurfes eine Note an Pictet, welche die beiliegende Ausfertigung der Akte erwähnt, allein durch ein mehr oder weniger unabsichtliches Versehen der Kanzlei fehlte diese wichtige Beilage[2] und war überhaupt in der Originalform mit den Unterschriften der sämtlichen Minister nicht mehr zu erlangen, weil die Diplomaten nun zum größten Teil Paris verließen. Diesem Mangel wußte der Vorort im folgenden Jahre abzuhelfen, indem er am 16. April 1816 sich an die Minister der einzelnen Mächte wandte, um statt einer gemeinschaftlichen Erklärung, die schwierig zu erhalten wäre, von jedem Kabinet insbesondere eine urkundliche Ausfertigung der Neutralitätsakte zu erhalten. Diesem Gesuch entsprachen denn auch umgehend die bedeutendsten der Mächte, Großbritannien und Preußen am 2. und 3. Juni, Frankreich und Rußland am 12. und 18. Juli, Oesterreich am 12. August 1816;[3] infolge eines Tagsatzungsbeschlusses vom 17. Juli wurden gleiche Beurkundungen auch noch bei Spanien, Portugal und Schweden nachgesucht, die 1817 und 1818 in ganz befriedigender Weise eintrafen.[4]

[1] Im Supplément au Recueil des principaux traités etc., ed. Martens 1818, VI, p. 741 steht die Akte als ein ganz unabhängiges Stück da und bildet keineswegs einen Teil des Friedensvertrages zwischen den Alliierten und Frankreich, wogegen sich schon die Instruktionen Pictets aussprachen; sie ist vom Friedensvertrag getrennt durch den Allianzvertrag zwischen Oesterreich, Preußen, Großbritannien und Rußland; indessen kann dieser ungenaue Text nichts beweisen, vgl. unten die Textfrage.

[2] Vgl. Abschied von 1816, Beilage H, enthaltend Pictets Schlußbericht über seine Sendung nach Paris, wo S. 32 die Note der Minister vom 21. November 1815 abgedruckt ist: „Les soussignés ministres ... ont consigné cette déclaration en date du 20 novembre dans la pièce ci-jointe ...“ Daß die Beilage fehle, steht zwar nicht in Pictets Bericht, ergibt sich aber aus dem Kreisschreiben vom 8. Dezember 1815, wonach die Originalurkunde nach Abreise Pictets einer von ihm beauftragten Persönlichkeit zugestellt worden sein soll, welche sie nächster Tage in die Schweiz bringen werde, vgl. Abschied von 1816, Beilage H, S. 34, sowie aus dem Präsidialbericht an die Tagsatzung vom 17. Juli 1816, Abschied von 1816, S. 93, wonach auch die letztere Beaurkundung sich als eine nicht in Erfüllung gegangene Erwartung herausstellt.

[3] Diese Noten sind abgedruckt im Abschied von 1816, S. 93, die Begleitschreiben dazu in Beilage H der 2. Ausgabe des Abschieds.

[4] Abschied von 1816, S. 94 und von 1817, S. 121—123. Schwedische Erklärung vom 30. April, spanische vom 6. Juli 1817; die portugiesische ging, da der König in Brasilien war, erst im Herbst 1818 ein.

Diese Reihe von Urkunden mit beglaubigten Auszügen des Pariser Friedensprotokolls und von Begleitschreiben, worin jeder einzelne Monarch die ewige Neutralität anerkennt, bietet mehr als einen genügenden Ersatz der versäumten Kollektivausfertigung des Pariser Kongresses. Die Akte ist damit auch in formeller Beziehung vollendet. Es kommt jetzt nur noch auf eine richtige Interpretation derselben an, wie sie zum Teil schon in der Entstehungsgeschichte gegeben worden, hier aber noch aus dem Inhalt zu versuchen ist.

9. Interpretation der Anerkennungsakte.

A. Feststellung des richtigen Textes.

Eine Feststellung des richtigen Textes der Neutralitätsakte ist um so notwendiger, als kurz nach ihrer Ausstellung wie noch in neuerer Zeit zwei sehr abweichende Texte publiziert worden sind.

Der eine Text A findet sich vorzugsweise in den schweizerischen offiziellen Publikationen, in einigen schweizergeschichtlichen Werken und in einer diplomatischen Sammlung des Auslandes. Die Werke sind folgende:

1) Die seltene, nur als Manuskript für die Kantonsarchive gedruckte Folioausgabe des Abschieds von 1816, S. 92.
2) Die offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, 4°, Zürich 1820, I, S. 111, Nr. XVII.
3) Recueil officiel des pièces concernant le droit public de la Suisse etc. (französische Ausgabe des vorhergehenden Werkes), 8°, Neuchatel 1832, I, S. 102, Nr. XVII.
4) Hans von Reinhard, Bürgermeister des eidg. Standes Zürich und Landammann der Schweiz, Beitrag ꝛc., bearbeitet von Conrad von Muralt, alt-Bürgermeister des Kantons Zürich, Zürich 1838, S. 574, Beilage 22.
5) Bluntschli, Geschichte des schweizer. Bundesrechts, 1846—1852, II, S. 380 (aus 2).
6) Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen von 1814—1848, ed. Fetscherin 1876, II, S. 812, Beilage XII (aus 1).

7) Hilty, Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1887, II, S. 694, Note (aus 2).

8) Supplément au Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité etc. par George Frédéric de Martens, Gottingue 1820, VIII, oder Nouveau Recueil de Traités etc. par Martens, IV, p. 187 (nach einem offiziellen Druck der kaiserlichen Druckerei in Wien).

Einen französischen, aber von A in jedem Satz formell abweichenden Text C geben einerseits zwei zeitgenössische, im Ausland besonders verbreitete und wohl von den Diplomaten für diese Frage in erster Linie konsultierte Werke, sowie zwei neuere desselben Charakters; andererseits ein schweizerisches Werk, das durch die dem Verfasser zu Gebote stehenden Papiere aus Pictets Nachlaß hochbedeutend ist und auch in dieser Beziehung besondere Glaubwürdigkeit zu verdienen scheint.

1) Akten des Wiener Kongresses, herausgegeben von Klüber, 1815, V, S. 483.

2) Martens, Supplément au Recueil VI (oder Nouveau Recueil II), 1818, p. 740 (gegen die sonstige Gewohnheit des Editors ist die ganze Akte in Anführungszeichen gesetzt, vielleicht um den nicht offiziellen Ursprung anzudeuten).

3) Recueil manuel de traités par Ch. de Martens et de Cussy, Leipzig 1846, III p. 243.

4) Leopold Neumann, Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères, depuis 1763 jusqu'à nos jours. Leipzig 1857, III, p. 82, n° 310 (aus Martens VI, S. 740).

5) Biographie de Pictet de Rochemont... par Edmond Pictet, Genève 1892, p. 439, Annexe B.

Die Hauptfrage, welcher der beiden französischen Texte der maßgebende sei, ist leicht zu lösen. Der im Folioabschied gedruckte Text A beruht laut Mitteilung des Vororts Zürich auf einer Abschrift, welche Pictet am 19. November auf Einladung der Minister der alliierten Mächte in ihrer Kanzlei von ihrem eigenen Protokoll und gemeinschaftlichen Hauptinstrument nahm. In der That bewahrt das Staatsarchiv Zürich eine ganz gleichlautende Abschrift als Beilage zu Pictets Bericht auf, wie sie laut Protokoll des vorörtlichen Staatsrates vom 8. Dezember 1815 allen Ständen handschriftlich mitgeteilt wurde; es ist dies die Grundlage des erst 1816 erfolgten Druckes. Denselben französischen Text haben die beglaubigten Kopien, welche die sämtlichen Mächte 1816—1818 nach ihren Exemplaren des Pariser Protokolls

an den Vorort mitteilten.[1] Damit ist genügend erwiesen, daß dieser Text dem einzig maßgebenden Pariser Protokoll entspricht. Denselben Text A hat auch das im Wiener Staatsarchiv liegende Exemplar des Pariser Protokolls.[2] Ein von A abweichender Text kann also nicht authentisch sein.

Die Drucke des Textes C geben keine Quellen an, ja Martens erklärt VIII, S. 186 seinen II, S. 740 abgedruckten Text als nicht offizielle und unvollständige Kopie und druckt zum Ersatz den Text A nach einer Ausgabe der k. k. Druckerei in Wien. Es ist also ein gröbliches Versehen, daß die spätere Ausgabe von Martens und Cussy auf diesen widerrufenen Text zurückgriff. Der Herausgeber der Biographie Pictets de Rochemont, den dieser Vorwurf nicht treffen kann, hat den Text seiner Beilage aus Martens und Cussy entnommen und nicht etwa aus dem Nachlaß Pictets de Rochemont.[3] Auch Klüber gibt keine Quelle an, und die scheinbar günstige Thatsache, daß sein betreffender Band noch aus dem Jahr 1815 datiert und dieses Aktenstück das jüngste der im gleichen Bande publizierten ist, wird vielmehr bedenklich, wenn man sich an die Geschichte der verzögerten Ausfertigung der Akte erinnert, wie sie erst im folgenden Jahre durch beglaubigte Kopien der Schweiz mitgeteilt wurde.

Wenn der Text C somit seiner Ueberlieferung nach nicht dieselbe Autorität beanspruchen kann wie A, so bliebe höchstens noch die Möglichkeit, daß er einen frühern Entwurf darstelle und dadurch noch einen gewissen historischen Wert hätte. Nachdem Canning mit Entwürfen einer Redaktion und Disputieren mit seinen Kollegen zwei Monate verloren hatte,[4] erhielt Pictet am 3. November den Auftrag zur Abfassung der Akte,[5] ging sofort an die Arbeit und legte am 4. November Castlereagh und Capodistria einen Entwurf vor, den er am

[1] Wie mir Herr Bundesarchivar Kaiser auf Anfrage mitteilt.

[2] Eine vollständige Kopie verdanke ich der Güte eines kundigen Historikers, des Herrn A. Zawrzel. Das Protokoll hat die Form eines Heftes in groß Quartformat, Papier, mit schwarzgelber Schnur, deren Ende durch ein Oblatensiegel über den eigenhändigen Unterschriften befestigt ist. Die Neutralitätsakte ist als einzige Beilage dem Protokoll beigeheftet.

[3] Dies hat mir Herr E. Pictet auf meine Anfrage über den Ursprung seines Textes gütigst mitgeteilt. Wenn er in der Note auf S. 333 den von Pictet de Rochemont unterstrichenen Satz über die Unabhängigkeit nach Text C citiert, beruht auch dies nicht auf einer Beilage zu Pictets Brief, die überhaupt fehlt, wie mir Herr Ed. Pictet mitteilt. In dem an D. v. Wyß gesandten Entwurf hat Pictet de Rochemont denselben Satz, der hier vielmehr mit A übereinstimmt, unterstrichen.

[4] Pictet, Biographie S. 317.

[5] Pictet S. 316.

6. November auch an David von Wyß sandte.[1] Der vom fremden Einfluß handelnde Satz, den Pictet ganz als sein Werk bezeichnet, steht in beiden Texten, so daß jedenfalls beide nach Pictets Entwurf entstanden und C nicht etwa zu den von Canning aufgesetzten Entwürfen gehören kann. Aber auch zwischen Pictets Entwurf und der letzten Redaktion A findet C keinen Platz, da A mit einer einzigen, höchst unbedeutenden und zufälligen Ausnahme, „trouvant" statt „étant", viel genauer an Pictets Entwurf sich anschließt als an C. Am 7. November wurde Pictets Entwurf dem Kongreß von Capodistria als dessen eigenes Werk vorgelegt und mit wenigen Aenderungen, wozu die Streichung des Namens der Bourbonen gehört, angenommen;[2] dies entspricht wieder genau dem Verhältnis des Entwurfes zu A und schließt jedes Mittelglied aus.

Untersucht man die Art der Abweichungen des Textes C von A genauer, so ergibt sich, daß sie rein formeller Natur sind, aber gerade in dieser Beziehung der Text C weit weniger als A dem diplomatischen Stil entspricht,[3] ja überhaupt nicht der Eigentümlichkeit der französischen Sprache. Wo A Partizipialkonstruktionen hat, sind sie bei C meist in Nebensätze aufgelöst; auch die einzelnen Worte sind häufig durch ungefähr synonyme, aber weniger zutreffende Ausdrücke ersetzt; z. B. immer „traité d'aujourdhui" statt „traité de ce jour", „paix de Paris" statt „traité de Paris." Die Annahme, daß Text C eine erste Redaktion sei, die eben in formeller Beziehung verbessert werden mußte, ist ausgeschlossen durch die nähere Verwandtschaft von A mit dem Pictetschen ersten Entwurf, den niemand so verschlechtert haben könnte, wie er in C erscheint.

Aus alledem ergibt sich mit Notwendigkeit der Schluß, daß C eine Rückübersetzung aus einer deutschen Uebersetzung ist, verfertigt durch irgend einen Journalisten oder Publizisten. In der That steht dieser französische Text zuerst im Moniteur universel vom 23. Dezember 1815, Nr. 357, in einer Korrespondenz aus Basel vom 12. Dezember, merkwürdigerweise folgt aber am Schluß noch eine Verweisung auf das Journal de Francfort, wo zwar derselbe französische Text, aber erst in der Nr. 351 vom 17. Dezember abgedruckt ist. Beide Zeitungen dürften ihren Text aus Basel erhalten haben und hier sowohl die Uebersetzung des am 8. Dezember vom Vorort mitgeteilten Textes A ins Deutsche, als durch eine Persönlichkeit, der nur diese letztere Uebersetzung zugänglich war, die Rückübersetzung ins Französische und die auf Vertrauensmißbrauch beruhende Mitteilung an fremde Journale

[1] Fr. v. Wyß II, S. 323; das Datum nach einem Brief an Turettini.
[2] Pictet S. 328.
[3] Herr Ed. Pictet stimmt meinem Urteil vollständig bei.

geschehen sein. Klüber mag in eiliger Vollendung seines noch 1815 lieferungsweise erschienenen Werkes die Neutralitätsakte, die zur Vollendung der Wiener Kongreßverhandlungen gewissermaßen notwendig war, dem Moniteur entnommen, Martens diesen Text von ihm oder wie den Pariser Vertrag aus dem Journal de Francfort entlehnt haben. Die Quelle für den Korrespondenten des Moniteur dürfte jedenfalls eine deutsche Uebersetzung, aber da es in Basel damals keine politischen Zeitungen gab, eine handschriftliche gewesen sein, die sich nicht mehr bestimmt nachweisen läßt. Eher könnte es gelingen, dieselbe Form der deutschen Uebersetzung in andern Zeitungen und Publikationen aufzufinden.

Die eidgenössische amtliche Uebersetzung erschien erst 1820 in der offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke I, S. 114, kantonale Uebersetzungen in der Zürcher Gesetzessammlung, 1821 (Restaurationsperiode), I, S. 259, in der Berner neuen revidierten Sammlung der Gesetze, 1840, II, S. 33 ꝛc. Diese Uebersetzungen können nicht in Betracht kommen und erklären auch die Abweichungen des Textes C nicht. Viel früher erschienen deutsche Uebersetzungen in Zeitungen der Schweiz und Deutschlands; nur um eine derartige Quelle kann es sich handeln. Unter den frühesten ist der in Schaffhausen erschienene Schweizerische Korrespondent vom 23. Dezember 1815, Nr. 101, S. 432.[1] Eine Vergleichung dieser etwas freien und flüchtigen Uebersetzung mit dem französischen Text C läßt keinen Zweifel übrig, daß C eine Rückübersetzung aus dieser deutschen Uebersetzung sei, die hier mit B bezeichnet wird, da sich alle seine Abweichungen daraus erklären, wenn auch die schon am 12. Dezember geschriebene Basler Korrespondenz an den Moniteur nicht aus dem Schweizer. Korrespondent geschöpft haben kann, sondern eine wohl auch von diesem benützte Uebersetzung[2] zurückübersetzte. Zum Beweis dafür, daß C auf der im Schweizer. Korrespondent vorliegenden Uebersetzung beruht, genügt ein einziger Satz, in welchem besonders das vierte Wort „maintenant“

[1] Genau dieselbe Uebersetzung haben der in Aarau erschienene Schweizerbote vom 28. Dezember 1815, Nr. 52, S. 411 und die monatlichen Nachrichten schweizerischer Neuigkeiten, ed. Fäsi, Zürich 1815, S. 182, dessen Dezembernummer jedoch, da sie den ganzen Monat umfaßt, erst 1816 gedruckt sein kann. Andere Uebersetzungen der Akte stehen in der Zürcher Zeitung vom 2. Januar 1816 und in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 26. Dezember 1815, S. 1458. Eine italienische Uebersetzung gibt das Bullettino officiale del Cantone Ticino, Lugano 1818, VIII, p. 43.

[2] Diese zuerst handschriftlich in Basel oder sonst irgend einer Schweizerstadt gefertigte Uebersetzung beruht vielleicht auf der von Laharpe schon am 18. November in die Schweiz gesandten Kopie.

des Textes C, welches in A nicht steht, die Rückübersetzung aus dem „nunmehr" von B beweist, da dieses Wort in andern Uebersetzungen fehlt oder bloß „nun" steht.

A	B	C
Ces changements se trouvant déterminés par les stipulations du traité de Paris de ce jour, les Puissances signataires de la déclaration de Vienne du 20 Mars font par le présent acte une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites, telles qu'elles sont fixées tant par l'acte du Congrès de Vienne que par le traité de Paris de ce jour et telles qu'elles le seront ultérieurement, conformément à la disposition du protocole du trois Novembre, ci-joint en extrait, qui stipule en faveur du Corps Helvétique un nouvel accroissement de territoire, à prendre sur la Savoie pour arrondir et désenclaver le Canton de Genève.	Da diese Veränderungen nunmehr durch den Pariser Frieden vom heutigen Tage festgesetzt sind, so erteilen die Mächte, welche die Wiener Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, in gegenwärtiger Urkunde die förmliche und authentische Anerkennung der ewigen Neutralität der Schweiz und leisten derselben die Gewähr für die Unverletzlichkeit ihres Gebietes nach dessen neuen Grenzen, so wie diese sowohl durch den Wiener Kongreß und durch den Pariser Frieden vom heutigen Tage festgesetzt werden, als wie sie in Gemäßheit des im Auszuge hier beigefügten Protokolls vom 3. November, welches der Eidgenossenschaft einen neuen von dem savoyischen Gebiete zu nehmenden Zuwachs zugesteht, um den Kanton Genf abzurunden und die von demselben eingeschlossenen Ländertheile mit ihm zu vereinigen, noch ferner werden festgesetzt werden.	Ces changements étant *maintenant* déterminés par le traité de Paris *d'aujourd'hui*, les Puissances *qui ont signé* la déclaration de Vienne du 20 Mars *reconnaissent* d'une manière formelle et authentique par le présent acte la neutralité perpétuelle de la Suisse et lui garantissent *l'inviolabilité* de son territoire, *circonscrit* dans ses nouvelles limites, telles qu'elles sont fixées par le Congrès de Vienne et la *paix* de Paris *d'aujourd'hui*, et telles qu'elles le seront encore ultérieurement en *conformité de l'extrait* du protocole ci-joint, en date du 3 Novembre, *lequel accorde* à la Confédération helvétique une nouvelle *augmentation* de territoire *qui doit être prise* sur le territoire de la Savoie pour arrondir le canton de Genève et *lui réunir les portions de territoire qu'il embrasse.*

Es war wohl der Mühe wert, diesen schlechten Text zu entlarven, da er sich gerade in den verbreitetsten diplomatischen Sammlungen

findet, welche die auswärtigen Staatsmänner bei allfälligen Erörterungen über die schweizerische Neutralität in erster Linie zur Hand nehmen würden. Die Abweichungen sind allerdings meist formeller Natur, doch ist die durch die Flüchtigkeit der deutschen Uebersetzung verschuldete Weglassung einiger Worte, wie z. B. „intégrité“ im oben abgedruckten Satz und „et garantissent“ in dem Satz über Savoyen, sowie das Fehlen der erst nachträglich hinzugefügten Unterschrift Portugals auch für den Inhalt nicht gleichgültig. Letztere steht übrigens auch im Abschied nicht, wohl aber im Wiener Exemplar des Pariser Protokolls.

Der authentische Text ist also folgender:

Acte portant[1] reconnaissance et[1] garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire.

L'accession de la Suisse à la Déclaration[2] donnée à Vienne le vingt Mars mil huit cent quinze par les Puissances signataires du Traité de Paris ayant été duement notifiée aux Ministres des Cours Impériales et Royales par l'Acte de la Diète Helvétique du vingt-sept Mai suivant,[3] rien ne s'opposait[4] à ce que l'Acte de la reconnaissance et de la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières fût fait conformément à la Déclaration susdite. Mais les Puissances ont jugé convenable de suspendre jusqu'à ce jour la signature de cet Acte[5] à cause des changements que les évènements de la guerre et les arrangements qui devaient en être la suite pouvaient apporter aux limites de la Suisse, et des modifications qui pouvaient aussi en résulter dans les dispositions relatives au territoire associé au bienfait de la neutralité du Corps Helvétique.

Ces changements se trouvant[6] déterminés par[7] les stipulations du Traité de Paris de ce jour, les Puissances signataires de la Déclaration de Vienne du 20 Mars font par le présent Acte une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et[8] Elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses[9] nouvelles limites, telles qu'elles sont[10] fixées

Varianten des Entwurfs von Pictet de Rochemont nach dem Original bei Herrn Prof. Fr. v. Wyß: [1] la. [2] des Puissances s. d. t. d. Paris, d. à Vienne le 20 Mars 1815. [3] suivant fehlt. [4] à la confection de l'acte d. l. r. et garantie solennelle ... à forme de la susdite Déclaration du 20 Mars. [5] parce que les évènements de la g. et les conditions de la paix pouvaient apporter de changements soit aux limites d. l. S. soit dans les dispositions relatives au territoire a. a. b. d. l. n. [6] étant. [7] par le traité. [8] fehlt; neuer Satz. [9] les. [10] Von hier an ganz abweichend: limitées soit par le congrès de Vienne, soit par le traité de Paris de ce jour, soit d'après le principe posé dans ce dernier traité relativement à une accession nouvelle de territoire et un désenclavement pour le canton de Genève.

tant par l'Acte du Congrès de Vienne que par le Traité de Paris de ce jour et telles qu'elles le seront ultérieurement: conformément à la disposition du Protocole du trois Novembre, ci-joint en extrait, qui stipule en faveur du Corps Helvétique un nouvel accroissement de territoire, à prendre sur la Savoie pour arrondir et désenclaver le Canton de Genève.

Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties[1] de la Savoie désignées[2] par l'Acte du Congrès de Vienne du 29 Mars mil huit cent quinze[3] et par le[4] Traité de Paris de ce jour,[5] comme devant jouir de la neutralité de la Suisse, de la même manière que si elles appartenaient à celle-ci.

Les Puissances signataires de la Déclaration du 20 Mars reconnaissent authentiquement par le présent Acte que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.[6]

Elles[7] déclarent qu'aucune induction défavorable aux droits de la Suisse, relativement à sa[8] neutralité et à[9] l'inviolabilité de son territoire, ne peut ni[10] ne doit être tirée des évènements qui ont amené le passage des troupes alliées sur une partie du sol helvétique. Ce passage librement consenti par les Cantons dans[11] la Convention du 20 Mai[12] a été le résultat nécessaire de l'adhésion franche de la Suisse aux principes manifestés par les[13] Puissances signataires du Traité d'alliance du 25 Mars.

Les Puissances se plaisent à reconnaître que la conduite de la Suisse dans cette circonstance d'épreuve a montré qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien[14] général et au soutien d'une cause que toutes les Puissances de l'Europe ont défendue et qu'enfin la Suisse était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés, soit par les dispositions du Congrès de Vienne, soit[15] par le Traité de Paris de ce jour, soit[16] par le présent Acte, auquel toutes les Puissances de l'Europe sont[17] invitées à accéder.[18]

En foi de quoi la présente Déclaration a été faite et signée à Paris le vingt Novembre de l'an de grâce mil huit cent quinze.

[1] du territoire. [2] dans les limites déterminées. [3] 29 Mars (ohne Jahr). [4] par l'article du traité. [5] Der folgende Satz ganz abweichend: en assimilant en tout ce territoire à la neutralité perpétuelle de la Suisse. [6] Der ganze Satz ist von Pictet unterstrichen. [7] Ils. [8] la. [9] à fehlt. [10] et. [11] par les Suisses à forme de la. [12] Bei Fr. v. Wyß: 20 mars (Druckfehler). [13] Von hier an weitläufiger: par les 4 grandes puissances dans leur déclaration du 13 mars pour le rétablissement prompt de la succession légitime en France de l'ordre public et d'une paix durable en Europe. [14] au bien de la famille européenne que fidèle à son attachement pour les Bourbons elle ne voulait point séparer de leur cause celle de la nation française et qu'enfin elle était digne. [15] fehlt. [16] soit enfin. [17] seront. [18] Die Schlußformeln fehlen.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des Cours:

Autriche:	Le Prince de Metternich.
	Le Baron de Wessenberg.
France:	Richelieu.
Grande-Bretagne:	Castlereagh.
	Wellington.
Prusse:	Le Prince de Hardenberg.
	Le Baron de Humboldt.
Russie:	Le Prince de Rasoumoffsky.
	Le Comte Capo d'Istria.

B. Beſchränkung der Garantie.

Die Abfaſſung der Akte würde wenig oder höchſtens formelle Bedeutung haben, wenn Pictet ſich lediglich an die ſchon in Wien gebrauchten Ausdrücke gehalten hätte; ſeine Arbeit weicht aber in einigen Punkten von der beim Wiener Kongreß gegebenen Erklärung ab, ſie iſt überhaupt viel ausführlicher gehalten und kann als ein neues Werk betrachtet werden.[1] Die Pariſer Akte gibt ſich zwar in ihrer Einleitung als die genau entſprechende Ausführung der Wiener Deklaration vom 20. März und redet hier im Anſchluß an die dort gebrauchten Worte von Anerkennung und Garantie der ewigen Neutralität,[2] läßt aber im maßgebenden Dispoſitivteil die Garantie weg, da ſie nur ſagt: „les puissances ... font par le présent acte ... une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle ...“ Nun erſt folgt eine Garantieerklärung, aber nicht mit Beziehung auf die Neutralität, ſondern die Mächte garantieren die Unantaſtbarkeit und Unverletzlichkeit des ſchweizeriſchen Territoriums in ſeinen neuen Grenzen, wie ſie vom Wiener Kongreß und durch den Pariſer Frieden beſtimmt worden ſind. Wollte man in den Ausdrücken „Unantaſtbarkeit und Unverletzlichkeit“, wie oft geſchieht, nur wieder eine Umſchreibung des Neutralitätsbegriffes ſehen und ſie einfach auf das ganze Land und eine ganz ausnahmsweiſe völkerrechtliche Stellung desſelben beziehen, ſo wäre die Garantie hier doch wieder auf die Neutralität angewendet.

[1] Pictet ſchreibt darüber: „on peut maintenant y faire entrer tout le nouveau“, vgl. ſeine Biographie S. 317.

[2] „L'accession de la Suisse à la déclaration donnée à Vienne le 20 Mars 1815 ... ayant été dûment notifiée ... par l'acte de la diète helvétique du 27 Mai suivant, rien ne s'opposait à ce que l'acte de la reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières fût faite conformément à la déclaration susdite.“

Der Ton ist jedoch auf die Worte „in seinen neuen Grenzen" zu legen;[1] nur für diese neu erworbenen Gebiete war eine Garantie nach ganz allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts erforderlich, in dem Sinne nämlich, daß die Mächte die in diesem Frieden der Schweiz zurückgestellten oder neu zugeteilten Grenzgebiete gegen allfällige Reklamationen oder Wiedereroberungsgelüste garantierten.

Das Wort Garantie kommt in sehr verschiedenen Anwendungen vor. Der vom altdeutschen Wort „geweri" oder dem Verbum „wëren" abgeleitete und daraus latinisierte Ausdruck „warandia, guarantia" bezeichnet ursprünglich im deutschen Privatrecht des Mittelalters[2] das bei Eigentumsübertragungen gebräuchliche Versprechen des Veräußerers, den Erwerber gegen Ansprüche dritter Personen mit seinem mündlichen Zeugnis vor Gericht vertreten zu wollen.[3] Das Völkerrecht hat dann den Ausdruck allerdings nicht ausschließlich für Gebietsabtretungen herübergenommen,[4] sondern auch für den bewaffneten Schutz aller Bestimmungen komplizierter Verträge, wie z. B. des westfälischen Friedens,[5]

[1] Diese Auffassung ergibt sich noch deutlicher aus der auf die Wiener Verhandlung bezüglichen Proklamation der Tagsatzung vom 24. März 1815: „les anciennes frontières, les pays dont les alliés ont garanti la reddition par le traité de Paris"; vgl. Martens, Supplément au Recueil VI, p. 165.

[2] Z. B. im Zürcher Urkundenbuch III, Nr. 947, vom Jahr 1255: „promisi ad maioris cautelae cumulum, quod donationi . . . non contraveniam, . . . quin potius bonam varandiam super praedicto praedio contra omnes efficaciter iam dicto monasterio exhibebo." Daselbst III, Nr. 984, vom 5. Dezember 1256. Rudolf von Habsburg überläßt dem Kloster Wettingen die Kirchenvogtei Thalwil: „plenariam warandiam abbati in omnibus locis super ea, si necesse fuerit, fideliter praestituri."

[3] Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., III, S. 148, § 100. Die von Geffcken (übrigens irrtümlich) auf Ducange gestützte Ableitung vom mittellateinischen creantare ist ganz falsch, vielmehr creantare selbst ein Denominale von garant. Letzteres wird allgemein von der ahd. Partizipialform wërento abgeleitet; vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Diez, und Grimm, Rechtsaltertümer S. 603.

[4] Die Garantie wird von den meisten Völkerrechtslehrern kurz und ungenügend behandelt, am ausführlichsten und besten in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts III, wo S. 86—112 ein eigener Abschnitt den Garantieverträgen gewidmet ist, von Geffcken. Dieser behandelt zwar die schweizerische Neutralität auch als garantiert, sagt aber S. 90, daß eine Garantie auch einfach eine vertragsmäßige Cession begleiten könne, und betont S. 95, daß die Garantie stets ausdrücklich gegeben und angenommen sein müsse, niemals bloß vermutet oder indirekt aus einer andern Verpflichtung abgeleitet werden könne. Wenn Geffcken den Wortlaut der schweizerischen Neutralitätsakte und ihre Entstehungsgeschichte genau studiert hätte, so hätte er zu andern Ansichten darüber kommen müssen.

[5] Artikel XVII, § 5. Frühere Verträge wie die von Blois 1505 und Cambray 1508 brauchen den Ausdruck conservator statt garant; vgl. Geffcken in Holtzendorffs Handbuch III, S. 89.

und speziell auch für Neutralisierungen, wie die Krakaus, Belgiens und Luxemburgs;[1] aber dies wird dann in besondern Artikeln oder Zusatzverträgen deutlich ausgesprochen. In den meisten Fällen ist die Garantie bei völkerrechtlichen Verträgen nach Analogie der privatrechtlichen Garantie auf Uebertragung neuen Landeigentums und Staatsgebietes beschränkt und hier allgemein auch gegenüber großen und mächtigen Staaten gebräuchlich. Im Frieden zwischen England, Frankreich und Spanien 1797 garantierte Frankreich der Krone Britannien das an sie abgetretene Eigentumsrecht über die bisher als neutral bezeichneten Inseln unter den Antillen und ließ sich ebenso die ihm überlassenen von England garantieren.[2] 1809 garantierte Frankreich im Wiener Frieden die Integrität der österreichischen Staaten.[3] Der erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 gewährt Frankreich „l'intégrité de ses limites telles qu'elles existaient à l'époque du 1er janvier 1792."[4] Am Wiener Kongreß garantierten die vier andern Mächte dem König von Preußen die von Sachsen abgetretenen Gebiete im Vertrag vom 9. Juni 1815.[5] Dies war eine zur Abtretung gehörige Formalität, die für die nächste Zeit, solange etwa noch Einsprachen zu erwarten waren, eine gewisse praktische Bedeutung hatte; aber niemand wird daraus schließen, daß diese neuen Grenzgebiete Frankreichs und Preußens diesen Staaten nur dank der Garantie und Protektion der übrigen Mächte gehörten.

Die Garantie bezieht sich also nicht auf die Neutralität,[6] die nur anerkannt wird, auch nicht auf die Unverletzbarkeit des ganzen Territoriums überhaupt, von der erst ein späterer Satz der Akte redet,

[1] Vgl. oben S. 77—81 und Bluntschli, Völkerrecht § 432.

[2] Martens, Recueil, 2e édition, I, p. 112, article IX: „Le roi de France cède et garantit à sa Majesté Britannique en toute propriété les Iles de la Grénade et des Grénadines et le partage des Iles appelées neutres est convenu et fixé de manière que celles de St. Vincent, la Dominique et Tabago resteront en toute propriété à la Grande-Bretagne et que celle de St. Lucie sera remise à la France; ... et les parties contractantes garantissent le partage." Dazu kommt dann in einem spätern Artikel noch die gegenseitige Garantie aller Stipulationen dieses Vertrages.

[3] Vgl. Klüber, ed. Morstadt, § 159, Note.

[4] Martens, Nouveau Recueil II, p. 2.

[5] Martens, Nouveau Recueil II, p. 389, article 17: „L'Autriche, la Russie, la Grande-Bretagne et la France garantissent à S. M. le Roi de Prusse, ses descendans et successeurs la possession des pays désignés dans l'article XV en toute propriété et souveraineté."

[6] Hierin weiche ich allerdings von der Ansicht der meisten Völkerrechtslehrer ab, die ohne nähere Untersuchung des Wortlauts und der Entstehungsgeschichte der Akte sich einfach an den unzutreffenden und natürlich nicht maßgebenden Titel derselben halten und die Garantie ohne weiteres auf die Neutralität beziehen. So

sondern speziell auf die damals zugeteilten Grenzgebiete und hat mehr nur eine vorübergehende Bedeutung für die Ausführung und Beobachtung dieser Grenzbestimmungen gegenüber allfälligen Ansprüchen, welche die verschiedenen frühern Eigentümer etwa erheben könnten, zu denen außer Frankreich auch Sardinien und wegen des Pruntruts und des Frickthals Oesterreich und das deutsche Reich gehörten. Die Garantiebestimmung war auch in dieser Anwendung nicht überflüssig und rein formell, wie der Streit um das nach dem Pariser Frieden abzutretende, aber von Frankreich zurückbehaltene Dappenthal zeigt, der alle Veranlassung zur Erfüllung der Garantie gegeben hätte, aber freilich ohne jede Hülfe der Garanten schließlich zu Ungunsten der Schweiz gelöst wurde.[1]

Geffcken in Holtzendorffs Handbuch IV, S. 637 und III, S. 93 mit Angabe der frühern Litteratur. Auch die neuesten Monographien sind hier sehr oberflächlich und beachten die Unterschiede zwischen der Wiener Deklaration und der Pariser Akte gar nicht; so Piccioni S. 27 und 28, der die Sache ins Gegenteil verkehrt, als ob in der Wiener Deklaration nichts von Garantie stünde und erst die Tagsatzung in ihrer Acceptationsnote vom 27. Mai die Garantie verlangt hätte (während doch diese Note lediglich die in Wien gebrauchten Ausdrücke wiederholte!) Da er S. 49 ff. den Unterschied zwischen Garantie der Neutralität und Garantie der Unverletzlichkeit betont, hätte ihm nicht entgehen sollen, daß der Schweiz gerade nur die letztere (und auch nur in beschränktem Sinne) garantiert ist. Dagegen haben mehrere schweizerische Schriftsteller, welche die Akten genauer prüften, die Differenzen erkannt; so Calonder, der S. 125 den formellen Widerspruch zwischen dem Dispositiv und dem Titel samt Einleitung betont, aber unbegreiflicherweise zu Gunsten des natürlich nicht maßgebenden Titels und der Wiener Erklärung entscheidet, deren Entstehungsgeschichte er auch nicht näher geprüft hat. Er kommt so zu der ganz verkehrten Ansicht, daß die Neutralitätsakte ein unsittlicher und darum ungültiger Vertrag sei, indem die Schweiz damit ihre Unfähigkeit zur Selbstverteidigung eingestanden und ihr Recht zur Kriegführung preisgegeben habe; lauter Voraussetzungen, die ich gründlich widerlegt zu haben glaube. Die nach meiner Ansicht richtige Interpretation gab schon Bluntschli in seiner Geschichte des schweizer. Bundesrechts, 1846, S. 487, freilich mehr angedeutet als eigentlich ausgeführt: „eine förmliche rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität, welche seit Jahrhunderten das natürliche Prinzip der schweizerischen Politik war, und Gewährleistung des unverletzbaren Bestandes ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen, wie solche ꝛc." In seinem Völkerrecht redet Bluntschli bei den Garantieverträgen § 432 ff. nicht von der Schweiz und bei der Neutralität der Schweiz § 745 nicht von Garantie. Vielleicht trug Bluntschli Bedenken, die Garantie, die bei uns in ihrer Bedeutung zuweilen überschätzt wird, offen zu bestreiten. Deutlicher ist dies von Hilty geschehen in seiner Broschüre von 1889, Vorrede S. V und S. 76, Note 1; aber auch von ihm ist in der Textdarstellung die Garantie beibehalten, freilich mit Hinweis auf ihren geringen Wert. Nachdem die richtige Interpretation durch Hilty doch einmal aufgestellt ist, sind auch die Bedenken gegen eine bestimmtere Betonung derselben weggefallen, und die Geschichte der Neutralität von 1815—1848 wird vollends beweisen, daß eine Beschränkung der frühern Auffassung der Garantie im Interesse der Schweiz liegt.

[1] Frankreich machte schon während der Verhandlungen und gleich nach

und Unabhängigkeit versprochen, die Aufgabe des „faire respecter“ dieser Neutralität aber der Schweiz selbst zugewiesen wird.[1] Nur in dem diesem Schlußbericht beiliegenden Entwurf für die Erklärung an die Tagsatzung, sowie im definitiven Wortlaut dieser Erklärung vom 20. März tritt die Garantie scheinbar in Beziehung zur Neutralität mit den Worten: „il sera fait un acte portant la reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières.“ Allein dies beruht nur auf ungenauer Redaktion durch Zusammenziehung der zwei verschiedenen Begriffe, die hier in Betracht kommen, da es genauer im Sinne aller bisherigen Verhandlungen heißen sollte: „reconnaissance de la neutralité... et garantie du territoire dans ses nouvelles limites.“ Darauf weist schon die Einleitung dieser Erklärung, welche deutlich genug sagt, daß die Garantie der Neutralität in den eigenen Verteidigungsmitteln der Schweiz beruhen soll,[2] wie sie durch die garantierten Grenzverbesserungen, die neue Verfassung und Militärorganisation geschaffen werden. Der Nachweis der ungenauen Redaktion und des Widerspruchs der Hauptstelle mit der Einleitung und den frühern Akten würde wenig helfen, wenn die Wiener Erklärung vom 20. März das entscheidende Aktenstück wäre, wie man sich leider in der nächsten Folgezeit und bis heute in der Theorie wie in der diplomatischen Praxis auch von schweizerischer Seite vielfach angewöhnt hat, die ewige Neutralität auf den Wiener Kongreß und geradezu auf diese seine Erklärung zu begründen.[3] Um so bestimmter ist hier zu betonen, daß diese Erklärung bloß ein vorbereitendes Akten-

[1] Abschied von 1815, II, Beilage J, Nr. 4: Die Mächte verpflichten sich „à reconnaître et à faire reconnaître la neutralité perpétuelle“, wollen aber, daß die Schweiz durch Verbesserung der Grenzen und innern Organisation im stande sei, selbst „à faire respecter la neutralité de son territoire.“

[2] „L'intérêt général réclame l'avantage d'une neutralité perpétuelle, et voulant par des restitutions territoriales et des cessions lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité...“ Die Einwirkung jener falschen Redaktion zeigt sich auch im Artikel 92 der Akte des Wiener Kongresses: „les provinces du Chablais et du Faucigny... feront partie de la neutralité de la Suisse telle qu'elle est reconnue et garantie par les puissances“: aber diese Stelle hat natürlich als bloße Erwähnung und Verweisung auch keine grundlegende Bedeutung. Es ist daher unrichtig, wenn Piccioni seine Ansicht über die garantierte Neutralität gerade auf diesen Artikel stützt, S. 11 (übrigens mit einem Druckfehler „Article 74“).

[3] Diesen Fehler macht sogar Gefficken in Holtzendorffs Handbuch IV, S. 637, da er die Erklärung vom 20. März und den Artikel 92 der Wiener Kongreßakte als einzige Begründung der ewigen Neutralität anführt und die Pariser Akte vom 20. November gar nicht erwähnt, während doch die Worte der Wiener Erklärung „il sera fait un acte“ bestimmt genug auf die letztere als entscheidende Ausführung hinweisen.

da die Pariser Schlußakte, auf welche die Wiener Erklärung selbst abstellt, allein maßgebend ist und von den Vertretern sämtlicher Mächte nach genauer Prüfung des Wortlauts angenommen wurde.[1] Allein der Widerspruch ist nur scheinbar und lediglich Folge einer ungenauen Redaktion der Wiener Deklaration. Wie die Schweiz selbst in ihren eigenen Forderungen an den Kongreß natürlich nur von einer Wiederanerkennung ihrer altherkömmlichen, aber seit einiger Zeit unterbrochenen Neutralitätspolitik reden konnte, so sprach schon die erste Erklärung der Mächte hierüber, jene beim Durchmarsch von 1813 gegebene Verheißung, nur von Anerkennung, nicht von Garantie der herkömmlichen Neutralität.[2] Bei jenen Verhandlungen wurde das Wort Garantie zuerst in der Note vom 1. Januar 1814 gebraucht, aber für die Verfassung der Schweiz, nicht für ihre Neutralität. Von Gewährleistung und Garantie der letztern war, abgesehen von der nur an Bern gerichteten Note Senft-Pilsachs vom 22. Dezember 1813,[3] in mündlichen Aeußerungen Metternichs während der Verhandlungen zum ersten Pariser Frieden die Rede,[4] also vorwiegend von österreichischer Seite. Der Friede selbst, der gar nicht von der Neutralität handelt, bestimmte, daß die Mächte die politische Organisation der Schweiz anerkennen und garantieren sollen. Die darin liegende Gefahr erkennend, trug die Tagsatzung ihrer Gesandtschaft nach Wien auf, die Erwähnung der Garantie der Verfassung sorgfältig zu vermeiden, auch für die Neutralität nur Anerkennung zu verlangen und als doppelte Bürgschaft (Garantie) derselben die schweizerische Militärorganisation und die neuen Grenzen zu bezeichnen. Diesen Wünschen entsprach vollkommen das erste Votum des Kongreßkomites für die schweizerischen Angelegenheiten vom 15. November, ebenso der Entwurf Capodistrias vom 19. Dezember 1814 und der Schlußbericht des Komites vom 16. Januar 1815, da hier ausdrücklich als genügende Garantie der Neutralität die Herstellung der innern Ordnung und Verfassung der Schweiz bezeichnet und eine Akte über die Anerkennung (nicht Garantie) der ewigen Neutralität

[1] Dies ergibt sich aus Pictets Briefen, die in Hiltys Politischem Jahrbuch IV, 1889, S. 265 veröffentlicht sind. Gegen die Beschränkung des Garantiebegriffes hatten die Minister so wenig einzuwenden, daß Castlereagh vielmehr fand, man wolle lieber gar nichts garantieren.

[2] Vgl. oben S. 546.

[3] „la garantie absolue et générale de sa future neutralité": vgl. o. S. 549.

[4] Die schweizerischen Gesandten zu Paris vernahmen am 29. Mai 1814 aus Metternichs Munde, die Unabhängigkeit und Neutralität solle vom Wiener Kongreß garantiert werden; vgl. die Instruktion für die schweizerische Gesandtschaft an den Wiener Kongreß, Abschied v. 1815, II, Beilage A, S. 3; die Instruktion wiederholt die Worte des Kaisers, während sie selbst auf Vermeidung der Garantie dringt.

und Unabhängigkeit versprochen, die Aufgabe des „faire respecter“ dieser Neutralität aber der Schweiz selbst zugewiesen wird.[1] Nur in dem diesem Schlußbericht beiliegenden Entwurf für die Erklärung an die Tagsatzung, sowie im definitiven Wortlaut dieser Erklärung vom 20. März tritt die Garantie scheinbar in Beziehung zur Neutralität mit den Worten: „il sera fait un acte portant la reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières.“ Allein dies beruht nur auf ungenauer Redaktion durch Zusammenziehung der zwei verschiedenen Begriffe, die hier in Betracht kommen, da es genauer im Sinne aller bisherigen Verhandlungen heißen sollte: „reconnaissance de la neutralité... et garantie du territoire dans ses nouvelles limites.“ Darauf weist schon die Einleitung dieser Erklärung, welche deutlich genug sagt, daß die Garantie der Neutralität in den eigenen Verteidigungsmitteln der Schweiz beruhen soll,[2] wie sie durch die garantierten Grenzverbesserungen, die neue Verfassung und Militärorganisation geschaffen werden. Der Nachweis der ungenauen Redaktion und des Widerspruchs der Hauptstelle mit der Einleitung und den frühern Akten würde wenig helfen, wenn die Wiener Erklärung vom 20. März das entscheidende Aktenstück wäre, wie man sich leider in der nächsten Folgezeit und bis heute in der Theorie wie in der diplomatischen Praxis auch von schweizerischer Seite vielfach angewöhnt hat, die ewige Neutralität auf den Wiener Kongreß und geradezu auf diese seine Erklärung zu begründen.[3] Um so bestimmter ist hier zu betonen, daß diese Erklärung bloß ein vorbereitendes Akten-

[1] Abschied von 1815, II, Beilage J, Nr. 4: Die Mächte verpflichten sich „à reconnaître et à faire reconnaître la neutralité perpétuelle“, wollen aber, daß die Schweiz durch Verbesserung der Grenzen und innern Organisation im stande sei, selbst „à faire respecter la neutralité de son territoire.“

[2] „L'intérêt général réclame l'avantage d'une neutralité perpétuelle, et voulant par des restitutions territoriales et des cessions lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité...“ Die Einwirkung jener falschen Redaktion zeigt sich auch im Artikel 92 der Akte des Wiener Kongresses: „les provinces du Chablais et du Faucigny... feront partie de la neutralité de la Suisse telle qu'elle est reconnue et garantie par les puissances“; aber diese Stelle hat natürlich als bloße Erwähnung und Verweisung auch keine grundlegende Bedeutung. Es ist daher unrichtig, wenn Piccioni seine Ansicht über die garantierte Neutralität gerade auf diesen Artikel stützt, S. 11 (übrigens mit einem Druckfehler „Article 74“).

[3] Diesen Fehler macht sogar Geffcken in Holtzendorffs Handbuch IV, S. 637, da er die Erklärung vom 20. März und den Artikel 92 der Wiener Kongreßakte als einzige Begründung der ewigen Neutralität anführt und die Pariser Akte vom 20. November gar nicht erwähnt, während doch die Worte der Wiener Erklärung „il sera fait un acte“ bestimmt genug auf die letztere als entscheidende Ausführung hinweisen.

stück von lediglich provisorischer Bedeutung ist, dessen Zweck eigentlich schon mit der Annahmeerklärung der Tagsatzung vom 27. Mai, jedenfalls aber mit der so lange verzögerten Ausstellung der definitiven Neutralitätsakte zu Paris am 20. November 1815 erfüllt war. Die Tagsatzung mußte sich freilich in ihren Instruktionen für Pictet nochmals auf die Wiener Erklärung samt ihrer ungenauen Redaktion berufen, drückte aber ihre eigene abweichende Meinung klar genug aus in den unmittelbar vorhergehenden Worten: „la Suisse devant être neutre ... doit avoir les moyens de se défendre contre une aggression et de se garantir de toute influence ..."

Es entsprach also dem Sinne der Instruktionen wie den Absichten des Wiener Kongresses durchaus, wenn Pictet die ungenaue Redaktion der vorläufigen Erklärung vom 20. März in seinem überhaupt viel ausführlicheren Entwurfe verbesserte und die beiden Begriffe bestimmter trennte, als je vorher geschehen war. Er vermied dabei auch den Ausdruck „faire respecter", auf welchen die Völkerrechtslehrer ein besonderes Gewicht legen und welcher mit Garantie gleichbedeutend sein soll, aber in den Verhandlungen über die Schweiz nur ein einziges Mal gebraucht worden war und zwar so, daß die Schweiz Subjekt, nicht Objekt dabei war.[1]

Der Wegfall der bisher vielfach vorausgesetzten Garantie der schweizerischen Neutralität durch die Großmächte ist sicherlich kein Nachteil, sondern ein Vorteil für die Neutralität und überhaupt für die Selbständigkeit der Schweiz. Eine Garantie wäre nicht allein wertlos, sondern gefährlich. Wertlos, weil solche Garantien im Falle der Not fast nie etwas geholfen haben, wenn nicht das Interesse der Mächte ohnehin so groß war, daß sie auch ohne Garantie sich eingemischt hätten, wie es bei Belgien unmittelbar vor seiner Neutralisierung geschah und

[1] Wenn Piccioni S. 11 gerade die Schweiz als das klarste Beispiel dafür anführt, daß die Garantiemächte sich verpflichten „à respecter et à faire respecter la neutralité" und dafür die Note vom 27. Mai 1815 und den Artikel 74 (vielmehr 92!) der Wiener Kongreßakte citiert, so hat er die Akten schlecht studiert; die maßgebende Neutralitätsakte vom 20. November hat er hier gar nicht berücksichtigt; der Artikel 92 der Wiener Kongreßakte enthält nur eine unmaßgebliche Erwähnung der schweizerischen Neutralität bei Gelegenheit der savoyischen Neutralisierung und enthält den Ausdruck „faire respecter" gar nicht; die Note vom 27. Mai, womit wohl die Accessionsakte der Tagsatzung gemeint ist, enthält den Ausdruck ebensowenig als ihr Begleitschreiben (Abschied von 1815, III, S. 77); an der einzigen Stelle, wo der Ausdruck überhaupt vorkommt und die Piccioni gar nicht kennt, versprechen die Mächte, die Schweiz selbst in stand zu setzen, „à faire respecter sa neutralité", und bezeichnen den künftigen Zustand der Schweiz selbst als „garantie suffisante", vgl. Abschied von 1815, II, Beilage J, Nr. 4: Rapport du Comité institué pour les affaires de la Suisse.

wie auch bei der gleich darauf folgenden Bedrohung durch Holland trotz Garantie nur die unmittelbar interessierten Mächte Hülfe brachten, die übrigen Garantiemächte ihre Verpflichtungen unerfüllt ließen. Gerade die einzig auf fremder Garantie beruhenden, künstlich gemachten Neutralisierungen sind meist ohne jede Hülfe der Garanten, ja zum Teil mit Beteiligung von Garantiemächten vernichtet worden, wie die Neutralität und Existenz Krakaus und der ionischen Inseln; aber auch die trotz gewisser historischer Vorbedingungen doch eher zu den künstlichen Schöpfungen gehörige Neutralisierung der savoyischen Provinzen[1] ist in ihr Gegenteil verkehrt und für manche Fälle illusorisch gemacht worden durch die Abtretung Savoyens an Frankreich, gegen welche die Schweiz allein ohne jede Hülfe der übrigen Garanten protestierte.

Die Erfüllung der angeblichen Garantieverpflichtungen der Mächte gegenüber der Schweiz wäre auch fast in jedem denkbaren Fall unmöglich, besonders bei der gegenwärtigen Gruppierung der Mächte. Die Mächte, zwischen denen ein der Schweiz gefährlicher Krieg entbrennen könnte, bilden selbst einen Teil der Garantiemächte, wären also selbst entweder Verletzer der Neutralität oder durch die Verletzung von gegnerischer Seite teils von der Respektierung der Neutralität entbunden, teils zur begehrten Unterstützung des Neutralen ohnehin berechtigt; der andere Teil derselben ist, auch wenn er am Krieg unbeteiligt bleibt, so weit entfernt von der Schweiz, daß er ihr keine Hülfe bringen könnte. Die Sache liegt hier ganz anders als bei Belgien, wo England, unmittelbar benachbart und direkt interessiert, beim Ausbruch des Krieges von 1870 mit Frankreich und Preußen Verträge für Aufrechterhaltung der belgischen Neutralität schloß;[2] auch dies übrigens nur ein Beweis dafür, daß selbst die Neutralisierung Belgiens mit ihrer ausdrücklichen Garantie nicht als eine genügende Sicherung betrachtet wurde. Der Wert der Garantie wird selbst bei Verträgen, wo sie ausdrücklich und klar bestimmt zu sein scheint, illusorisch durch die verschiedenen Auffassungen dieses Begriffes, welche unter den Diplomaten wie unter den Theoretikern walten,[3] namentlich über die Frage, ob die Garantie nur kollektiv oder

[1] Diese Neutralisierung wird in derselben Neutralitätsakte vom 20. November wirklich garantiert: „Les puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties du territoire de la Savoie.“ (Uebrigens fehlt die Stelle „et garantissent“ in dem zu Pictets Biographie S. 439 gegebenen ungenauen Text C.) Dabei kann natürlich aus dem „également“ nicht auf eine Garantie der vorhergehenden Bestimmung geschlossen werden, sondern es ist dies auf die in „reconnaissent“ liegende Aehnlichkeit allein zu beziehen, geradezu auf den Gegensatz, daß hier anerkannt, aber gleicherweise auch garantiert wird.

[2] Vgl. Geffcken in Holtzendorffs Handbuch III, S. 107 und IV, S. 642.

[3] Vgl. daselbst III, S. 85—112. Obgleich Geffcken die Meinungsverschieden-

auch von einer einzelnen Macht auszuüben sei. Kollektive Ausübung zu Gunsten der Schweiz ist unmöglich, da an jedem sie gefährdenden Kriege mindestens zwei der Garantiemächte beteiligt sein werden; Ausübung durch eine einzelne Macht ist entweder für diese selbst zu gefährlich oder würde ihr einen ungebührlichen Einfluß auf die Schweiz verschaffen. Die Garantierung einer ewigen Neutralität ist nur ein drittes Versprechen für eine Sache, die schon doppelt versichert ist, nämlich erstens durch das Recht jedes Staates, nach seinem Belieben neutral zu bleiben, und zweitens durch die internationale Vereinbarung (Anerkennung), die Neutralität des ewig neutralen Staates immer zu respektieren. Wer jenen allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz nicht achtet und die spezielle Vertragsverpflichtung zu brechen geneigt ist, der wird auch durch ein Garantieversprechen nicht zurückgehalten, wenn diejenigen, die ihn dazu veranlassen sollten, nicht einschreiten wollen noch können.

Gefährlich wäre die im Notfall wirkungslose Garantie, weil sie, wie auf Grund jener falschen Interpretation schon zu verschiedenen Zeiten versucht worden ist, nur mißbräuchlich angewendet würde, um alle möglichen Gefälligkeiten zu erpressen mit der Drohung der Garantieentziehung und mit der Behauptung, daß ein Staat, den man nicht bekriegen dürfe, in allen Dingen freiwillig nachgeben müsse, wobei das Maß der Forderungen von jedem einzelnen Garantiestaat abhängt, der gerade etwas zu begehren beliebt. Die Garantie verdunkelt und verfälscht den einfachen Grundsatz des Völkerrechtes, daß jeder Staat gegenüber allen Kriegen, an denen er kein eigenes, nach seinem Urteil hinreichendes Interesse findet, ein unbedingtes und uneingeschränktes Recht auf Neutralität hat,[1] und daß ein prinzipiell neutraler Staat, dessen Neutralitätspolitik überdies noch durch internationale Verträge ein für allemal anerkannt worden ist, dieses Recht, wenn es möglich wäre, noch in höherem, jedenfalls aber in nicht geringerem Grade hat. Diesem Recht auf Neutralität könnte die Garantie nichts hinzufügen; sie könnte dasselbe nur abschwächen und fälschlich als eine von fremden Mächten abhängige Gnade hinstellen. Darum hat die Schweiz, auf den Wortlaut ihrer Neutralitätsurkunde sich berufend, jede auf angebliche Protektionsrechte von Garanten und auf Drohung mit Garantieentziehung sich stützende Reklamation grundsätzlich, wenigstens was diese Motivierung betrifft, abzuweisen und hat dies auch allezeit gethan, sofern nicht in besonders ungünstigen Zeitpunkten völkerrechtswidrige Drohungen mit

heiten und die Fälle von Nichterfüllung auseinandersetzt, kommt er doch zu einem etwas optimistischen Urteil.

[1] Wie dies speziell mit Bezug auf die Schweiz in der Freiburger Proklamation der Alliierten vom 21. Dezember 1813 ausgesprochen wurde; vgl. oben S. 544.

Gewaltanwendung, die sich in Wirklichkeit nur auf das Recht des Stärkern stützen, zu teilweiser und vorübergehender Erfüllung ungerechtfertigter Begehren gezwungen haben, wie im folgenden Abschnitt auszuführen ist. Daß dagegen allgemein völkerrechtliche Pflichten auch vom dauernd neutralen Staat wohl zu beachten und zu erfüllen sind, ist selbstverständlich, hat aber gar nichts mit der Frage der Neutralität oder allfälliger Garantie zu thun.[1]

C. Unabhängigkeit von fremdem Einfluß.

Damit gar kein Zweifel übrig bleibe, daß von der mit Garantie in der Regel verbundenen Protektion und von Aufhebung der völkerrechtlichen Unabhängigkeit und vollen Souveränität hier keine Rede sein dürfe, läßt Pictet den weitern Satz folgen, den er sich zum besondern Verdienst anrechnet:[2] daß die Neutralität, (aber auch) die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der Schweiz in den wahren Interessen ganz Europas liege. In der That war der Satz an dieser Stelle als besonderes Lemma des Dispositivteils der Akte und in der Zusammenfassung der drei Begriffe etwas Neues; doch fehlen auch für diesen Gedanken die Anklänge in den frühern Verhandlungen keineswegs, nur daß sie bloß vereinzelt und gelegentlich und bloß in den einleitenden Motiven auftraten.

Schon in der Freiburger Proklamation vom 21. Dezember 1813 hatten die Alliierten die Befreiung der Schweiz von fremdem Einfluß samt Herstellung der Unabhängigkeit in Aussicht gestellt, noch bestimmter in der gleichzeitigen offiziellen Erklärung die volle Unabhängigkeit und Freiheit von fremdem Einfluß als Vorbedingung für Anerkennung einer wahren Neutralität bezeichnet. Entgegengesetzte Vorschläge, wie diejenigen von Humboldt und Berlepsch,[3] welche die Schweiz trotz Neutralität zu einer Hülfsmacht des deutschen Bundes machen und damit das Resultat des westfälischen Friedens aufheben wollten, fanden nirgends Anklang. Ein österreichisches Gegenprojekt gegen die Vorlage des Kongreßkomites wollte die Unabhängigkeit der Schweiz an

[1] Wie schon im allgemeinen Teil, oben S. 92 ausgeführt wurde.

[2] Vgl. Hilty, Polit. Jahrbuch IV, 1889, S. 262, aus einem Brief Pictets vom 4. November 1815; wörtlich mitgeteilt in Pictets Biographie S. 317: „J'y ai introduit une phrase destinée à bien établir que l'intérêt de l'Europe entière est qu'aucune puissance étrangère n'exerce en Suisse d'influence. Capo d'Istria s'attend à ce que Metternich en fera la mine, mais comme les trois autres cabinets tiendront ensemble, peu importe. Quant au duc de Richelieu il sera bien aise de voir l'Autriche bridée." Vgl. auch daselbst S. 336.

[3] Vgl. oben S. 548.

die Bedingung der Annahme jener Transaktionen knüpfen und unter Garantie stellen, wogegen der französische Gesandte mit Recht bemerkte, die Unabhängigkeit sei die notwendige Vorbedingung für die Existenz jedes Staates; deswegen wurde in der Wiener Erklärung das Wort an dieser Stelle gestrichen.[1] Die Instruktion für die schweizerische Gesandtschaft nach Wien wies auf die Bedeutung der schweizerischen Neutralität für die Ruhe Europas hin; der Schlußrapport des Kongreßkomites betonte aufs bestimmteste die Absicht der Mächte, die Schweiz für immer jedem ausschließlich vorwiegenden fremden Einfluß zu entziehen; auch in dieser Beziehung unklar drückte dann die Kongreßerklärung vom 20. März diesen Gedanken nur in der Einleitung und ohne den fremden Einfluß bestimmt auszuschließen dahin aus, daß das allgemeine Interesse den Vorteil einer ewigen Neutralität verlange und die Unabhängigkeit der Schweiz durch Verbesserung der Grenze gesichert werden müsse. Weit bestimmter hatte schon die von Capodistria verfaßte Denkschrift der Kongreßmächte vom April 1814, welche wegen der Bundesverfassung an die Tagsatzung gerichtet wurde, die Notwendigkeit vollster Unabhängigkeit auch von indirekten Beeinflussungen ausgesprochen.[2]

Jene in den verschiedenen Stadien der frühern Verhandlungen nur vereinzelt und unbestimmt gebrauchten Ausdrücke vereinigte Pictet in der glücklichsten Weise, so daß er die Neutralität anstatt auf eine Garantie der Mächte, welche alles von ihrer Protektion und dem Fortbestand des Vertrages abhängig gemacht hätte, vielmehr auf die jede Protektion ausschließende Unabhängigkeit von allem fremden Einfluß stützt und diese Freiheit als das allgemeine Interesse Europas hinstellt. Dies ist nichts weniger als eine leere Phrase und hat auch den Intentionen des Wiener Kongresses gegenüber eine neue Bedeutung, wie sie den seitherigen Veränderungen der politischen Lage entspricht. Hatte die Eidgenossenschaft früher zuweilen unter einem gewissen Einflusse Frankreichs gestanden, so lagen beim Wiener Kongreß die Verhältnisse so, daß ein dauernder ungebührlicher Einfluß Oesterreichs zu fürchten war und wahrscheinlich gerade mit jener Einschmugglung der Garantie auch formell gestützt werden sollte. Glücklicherweise hatte Frankreich bei den Verhandlungen in Paris seit Herstellung des legitimen Königtums und durch Annäherung des über Metternichs Intriguen gerade

---

[1] Observations du plénipotentiaire français (vom 20. Februar 1815), vgl. Abschied von 1815, II, Beilage O, und Reinhard S. 538.

[2] Abschied von 1814 und 1815, I, Beilage F. 2, besonders in dem Satz: „Les puissances auxquelles par occasion ce système (der Neutralität) serait nuisible, paralyseraient de longue main ces moyens."

in den Schweizer Angelegenheiten erbitterten Kaisers Alexander wieder mehr Gewicht als in Wien. Pictet wußte auf den ihm persönlich befreundeten Minister des Auswärtigen Richelieu, der an Stelle Talleyrands trat, sowie auch auf Rußland und Preußen gestützt, die Annahme jenes entscheidenden Satzes gegen Metternich durchzusetzen.[1]

Doch beschränkt sich die Bedeutung dieses Satzes nicht auf die damaligen Verhältnisse und den Gesichtskreis der Diplomaten des Wiener Kongresses. Es wohnt ihm noch ein ganz neuer Gedanke inne, den erst die folgende Periode, zum Teil sogar in einem gewissen Gegensatz gegen die Absichten des Kongresses, vollständig verwirklichen sollte. Die schweizerische Neutralität war auch vor dem mit 1798 beginnenden überwiegenden Einfluß Frankreichs, zwar nicht im Sinne der damals herrschenden Theorie und Praxis, aber doch an dem schon um 1500 aufgestellten Ideal[2] gemessen, eine unvollkommene und in manchen Punkten unklare Politik gewesen. Sie hatte sich aus politischen Bündnissen mit den Nachbarstaaten nach allen Seiten entwickelt und aus ihren entgegengesetzten Bestimmungen fast als ungesuchtes Resultat ergeben. Diese äußeren Stützen, die sie bedingten, aber auch ihre Unreinheit und Unvollkommenheit veranlaßten, hatte sie nicht abzuwerfen vermocht, sich im Gegenteil mehr nach den Bestimmungen jener Verträge gerichtet als nach der reinen Idee des Neutralitätsprinzips selbst, mit welcher manche jener Vertragsbestimmungen im Widerspruch standen. Die Neutralität der alten Eidgenossenschaft beruhte eigentlich darauf, daß die Einflüsse der mit ihr verbündeten fremden Mächte, die an sich oft ungebührlich groß waren, sich gegenseitig beschränkten und bekämpften und so ihre verderblichsten Wirkungen aufhoben. Nicht zu reden von den Tagsatzungen, wo oft der Kampf zwischen den fremden Gesandten, um die sich die Orte oder die Konfessionen gruppierten, den Schwer-

[1] Ueber Metternichs Absichten vgl. den oben S. 605, Anmerkung 2 citierten Brief Pictets, sowie einen andern, in seiner Biographie S. 296 mitgeteilten über seine Unterredung mit Erzherzog Johann, wo Pictet zu ihm sagt: „Nous ne manquons pas de gens ... qui croient que votre cabinet en veut sérieusement à l'indépendance de la Suisse“ und sich ferner S. 297 äußert: „que la Suisse avait besoin d'une frontière militaire du côté de la France, afin de se garantir de l'intervention amicale mais écrasante de son autre voisine l'Autriche.“ Und daselbst S. 333, Brief Pictets vom 18. November: „l'acte solennel de Neutralité que je regarde comme le palladium de la Suisse et qui est une vraie conquête. Le duc de Richelieu y est entré on ne peut mieux. La phrase soulignée (betreffend Unabhängigkeit von fremdem Einfluß) est ce qui lui en plaît le plus. Cela prouve ... que le cabinet de Versailles ayant dû renoncer à l'espoir de dominer la Suisse, veut du moins l'ôter également au cabinet de Vienne.... Metternich n'a pas osé reculer.“

[2] Vgl. oben S. 173.

punkt bildete, hatten auch die meisten Orte eine französische, eine kaiserliche, eine spanische, zuweilen auch eine schwedische oder holländische Partei, die sich die Wage hielten, und mancher Würdenträger bezog von der einen wie von der entgegengesetzten Großmacht eine Pension und wirkte zum Dank entweder für zwei entgegengesetzte Interessen oder blieb zwischen beiden in der Mitte unthätig. Diesem Treiben im großen und kleinen wurde 1815 ein Ende gemacht, mit einem Mal wurden die Stützen weggezogen, auf welchen die schweizerische Neutralität dreihundert Jahre lang geruht hatte; es mußte sich jetzt zeigen, ob sie auf eigenen Füßen stehen und ob der kühne Satz Pictets zur vollen Wahrheit werden könne.

D. Die Unverletzlichkeit.

Neben der Neutralität und der Unabhängigkeit von fremdem Einfluß wird noch eine dritte Eigenschaft der Schweiz als im allgemeinen Interesse Europas liegend bezeichnet, die Unverletzlichkeit. Diese ist mit der ewigen Neutralität sowenig identisch[1] als die Unabhängigkeit von fremdem Einfluß, die ja verschiedenen neutralisierten Staaten fehlt. Im Unterschied von der Anwendung im ersten Lemma bezieht sich der Ausdruck „inviolabilité“ hier unzweifelhaft auf das ganze Gebiet der Schweiz, nicht speziell auf die neu hinzugefügten Grenzgegenden, wird aber eben deswegen nicht mit Garantie verbunden. Die Unverletzbarkeit ist zwar in den Fällen, wo die Neutralität in Wirksamkeit tritt, d. h. bei Kriegen zwischen den Nachbarstaaten, eine der wichtigsten Bedingungen der Neutralität, aber sie hat noch eine weitere und dauerndere Bedeutung als diese, da sie auch einen direkten Angriff gegen die Schweiz ausschließt, der aus Willkür und im Widerspruch mit dem allgemeinen Völkerrecht oder wegen friedlich unlösbarer Streitigkeiten unternommen würde, Fälle, die mit der Neutralitätsfrage gar nichts zu thun haben. Denn es ist nach den oben gegebenen allgemeinen Ausführungen[2] unrichtig, aus dem Begriff der ewigen Neutralität an und für sich eine absolute Unverletzlichkeit und eine Ausschließung des Krieges als Mittel der Diplomatie zu folgern. Es liegt also auch in diesem Wort ein neuer, selbständiger Begriff, der ebenso wie derjenige der Unabhängigkeit zum Begriff der ewigen Neutralität hinzutritt und die Urkunde über

[1] Gibt es doch Verträge, in welchen nur die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit, nicht aber die Neutralität eines Staates bestimmt und garantiert wird, z. B. für Dänemark 1852, für die Türkei 1856 und für Luxemburg 1839, vgl. Piccioni S. 50 und Geffcken bei Holtzendorff III, S. 96.

[2] Oben S. 93.

eine bloße Neutralitätsakte erhebt zu einer Erklärung der ganzen völkerrechtlichen Stellung der Schweiz: diese soll selbst in denjenigen Fällen, wo die Neutralitätsfrage, d. h. die Frage, wie sich die Schweiz in einem Streite zwischen andern Staaten verhalten soll, nicht eintritt, also weder in ihren eigenen Streitigkeiten mit andern Staaten, noch aus reiner Willkür, überhaupt in keiner Weise direkt angegriffen werden.

Dieser Erklärung scheinen jedoch verschiedene Punkte zu widersprechen. So gut sich die Unverletzlichkeit mit der Neutralität verbindet, indem sie teils mit ihr zusammentrifft, teils sie ergänzt und erweitert, so schlecht verträgt sie sich mit der Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß. Denn vorausgesetzt, daß diese Unverletzlichkeit als ein verpflichtendes, ausnahmsloses Gesetz des Völkerrechts aufgestellt wäre, daß sowohl die Schweiz selbst auf Kriegführung in eigener Sache, als die andern Staaten auf Krieg gegen sie für alle Fälle ausdrücklich verzichtet hätten, wäre die Schweiz nicht berechtigt, ihre wichtigsten Interessen nötigenfalls mit den Waffen zu behaupten, und genötigt, allen beliebigen Forderungen jedes andern Staates nachzugeben, weil dieser einwerfen könnte, er dürfe ja die Schweiz nicht bekriegen. Damit wäre durch den Begriff der Unverletzlichkeit gerade das, was oben für die Neutralität bestritten wurde,[1] wieder in die Urkunde eingeführt, daß die Schweiz zur Kriegführung nicht berechtigt sei, und dieselbe dadurch zum Spielball fremder Einflüsse gemacht, die doch im gleichen Satze ausgeschlossen werden. Daß dies nicht Absicht der Mächte sein konnte, zeigen noch andere Gründe. Hätten die Mächte auf das Recht zur Kriegführung gegen die Schweiz unter allen Umständen verzichten und ebenso der Schweiz die Kriegführung in eigener Sache verbieten wollen, so hätten sie, statt auf eine gute Militärorganisation der Schweiz zu dringen, dieser wie Krakau und Luxemburg die Aufstellung einer Armee und Anlage von Befestigungen verboten und die Grenzen geschwächt, anstatt sie auf ihre eigenen Kosten erheblich zu verstärken; kurz, sie hätten an Stelle der Selbstverteidigung die Garantie gesetzt, von der hier kein Wort steht. Das Recht der Schweiz zur Kriegführung wurde aber so wenig beanstandet, daß die unter den Augen der Mächte beratene Bundesverfassung, von deren Vollendung die Neutralitätsakte abhängig gemacht wurde, der Tagsatzung ausdrücklich das Recht der Entscheidung

[1] Vgl. oben S. 93. Für diese Ansicht läßt sich auch noch das kurz nach 1815 geschriebene Werk von Henke, Professor in Bern, anführen: Oeffentliches Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1824, S. 273, § 80: „daß auch die Eidgenossenschaft das Recht des Krieges und Friedens habe, folgt mit Notwendigkeit aus der ihr als einem souveränen Staat zukommenden Machtvollkommenheit, ja es kann der Krieg sogar zur Pflicht werden zur Behauptung der Unabhängigkeit..."

über Krieg und Frieden, sowie die Errichtung von Bündnissen mit auswärtigen Staaten ohne jede Einschränkung durch Bedingungen der Unverletzlichkeit und Neutralität vorbehält.[1]

Gelegenheit zu ernsthaften Konflikten der Schweiz mit auswärtigen Staaten wurde durch den Wiener Kongreß und den Pariser Frieden eher geschaffen als weggeräumt. Die 1815 gewährten Gebietsabtretungen an die Schweiz veranlaßten trotz der hiefür ausgesprochenen Garantie Streitigkeiten mit Sardinien, welches wegen der an Genf abzutretenden Gebiete sofort Schwierigkeiten machte,[2] und mit Frankreich den langwierigen Streit über das Dappenthal, woran die Mächte die Hauptschuld trugen, da sie gegenüber den Bestimmungen des Pariser Friedens gleichzeitig mit Frankreich eine geheime Abmachung hinter dem Rücken der Schweiz und zu deren Ungunsten trafen[3] und bei dem Streit die Schweiz ohne jede Unterstützung ließen, so daß sie bei der endgültigen Lösung 1862 nur einen kleinen Teil des ihr 1815 zuerkannten und garantierten Gebietes erhielt. Die Verquickung der savoyischen Neutralisation mit der schweizerischen Neutralität hat zu verschiedenen Zeiten Schwierigkeiten veranlaßt, nicht allein durch die Neutralisierung der nördlichen Provinzen, sondern auch durch die Servitut der Schweiz, den Rückzug sardinischer Truppen aus diesen Gebieten durch das Wallis zu gestatten;[4] 1860 hätte die den Zweck dieser Neutralisation aufhebende Abtretung Savoyens an Frankreich beinahe zum Kriege geführt. Aehnlich verhält es sich mit der Einverleibung des Fürstentums Neuchatel als neuen Kantons der Schweiz, da in dem unvereinbaren Gegensatz der monarchischen Verfassung dieses Ländchens und seiner Personalunion mit Preußen zu der republikanischen Bundesverfassung der Keim eines Konfliktes lag, dessen Möglichkeit schon 1814 und 1815 von den andern Mächten vorausgesehen wurde und der dann mehrmals[5] bis zur endgültigen Lösung von 1857 zum Ausbruch kam. Diese durch die Abmachungen von 1815 begründeten Konflikte sind die einzigen, welche die Schweiz seither einem Kriege nahebrachten; die

[1] Vgl. die Bundesverfassung von 1815 im Abschied von 1815, II, Beilage P, § VIII: „Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten."

[2] Vgl. die Verhandlungen im Abschied von 1816, Beilage K, und die Biographie von Pictet de Rochemont S. 341 ff.

[3] Vgl. Abschied von 1816, Beilage H, S. 32. Geheimes Versprechen der vier Mächte vom 19. November 1815, das im Vertrag vom 20. November an die Schweiz abgetretene Dappenthal wieder an Frankreich zu restituieren. Vgl. über die endliche Lösung Kern, Souvenirs politiques, 1887, p. 167—169.

[4] z. B. bei der Grenzbesetzung von 1830, vgl. Abschied von 1830 und unten.

[5] Zuerst 1832; vgl. unten.

Möglichkeit derselben konnte auch den Diplomaten von 1815 kaum ganz entgangen sein.

Keine papierene Vertragsverpflichtung und keine Garantie hätte diese Kriege zu verhindern vermocht, wie denn auch die Garantie dabei gar nicht in Wirksamkeit trat.[1] In beiden Fällen zeigte sich die volle Wahrheit des Pictetschen Satzes, daß die Unverletzlichkeit der Schweiz in den allgemeinen Interessen ganz Europas liege, aber auch die Richtigkeit der Weglassung einer unausführbaren und mit der Unabhängigkeit unvereinbaren Garantiebestimmung.

Im Unterschied von der Neutralität, die als ein schon längst bestehendes politisches Prinzip der Schweiz von den Mächten ausdrücklich anerkannt wird, ist die Unverletzlichkeit, die weder ein politischer Grundsatz noch ein Sonderrecht der Schweiz ist, nicht anerkannt, sondern einfach als in den Interessen Europas liegend bezeichnet, was übrigens zugleich auch von der Neutralität und der Unabhängigkeit der Schweiz ausgesagt wird. Es bleibt noch übrig, diesen Begriff der „Interessen ganz Europas" zu erklären.

E. Die wahren Interessen von ganz Europa an der Neutralität, Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der Schweiz.

Wenn in der Anerkennung der Neutralität unzweifelhaft ein Rechtsausdruck und eine völkerrechtliche Verpflichtung liegt, so hat dagegen der Satz, daß außer dieser Eigenschaft auch die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der Schweiz in den wahren Interessen ganz Europas liegen, nicht den Charakter eines Rechtsatzes und einer rechtlichen Verpflichtung, sondern nur den einer Aussage über eine historisch-politische Erfahrungsthatsache und eines darin liegenden Rates an die Zukunft. Dies ist formell weniger als eine Rechtsverpflichtung und Garantie, faktisch ist es mehr wert, wenn die Aussage wahr ist. Für die Wahrheit dieses Satzes zeugen am gründlichsten die in negativer Hinsicht gemachten Erfahrungen der vorhergehenden Periode 1798—1815; nicht minder aber beruht er in positiver Hinsicht auf der Geschichte der vorhergegangenen drei Jahrhunderte. Die dreihundertjährige glückliche und fast ungetrübte Behauptung der schweizerischen Neutralität gegenüber unaufhörlichen Kriegen des übrigen Europa wäre kaum möglich

[1] Obschon Neuchatel eigentlich zu den garantierten neuen Grenzen gehörte, wurde bei der Lösung des Konflikts 1857 die Neutralitätsakte von 1815 nur in einem einzigen Aktenstücke von österreichischer Seite citiert; wohl aber handelten die Großmächte damals unbewußt im wahren Sinne des Pictetschen Satzes; vgl. unten.

gewesen, wenn nicht auch die Nachbarstaaten das Gefühl gehabt hätten, daß diese Neutralität in ihrem eigenen Interesse liege und eine Hereinziehung der Schweiz in den Krieg unberechenbare Folgen habe; nur der Schwedenkönig, dessen eigenes Land so weit von der Schweiz entfernt war, konnte das Gegenteil wünschen; respektierte doch selbst der korsische Eroberer die Neutralität des schweizerischen Territoriums, obwohl er sie jeden Augenblick hätte verletzen können. Eine so alte historische Erfahrung von der Notwendigkeit eines politischen Prinzips für das eigene Land wie für die Nachbarstaaten ist weit mehr wert als eine künstlich gemachte, auf papierene Verträge gestützte Rechtsverpflichtung, deren Beobachtung wieder nur mit papierenen Kautionen gesichert werden soll. Denn entweder stimmen diese garantierten Rechte mit der Natur der Sache und den wirklichen Interessen des Staatensystems überein, dann sind sie ziemlich überflüssig und, wie hier geschah, besser durch eine bloße Feststellung dieser Interessen zu ersetzen, oder sie stehen im Widerspruch zu den wirklichen Interessen und den historischen Erfahrungen, dann sind sie nutzlos und können die naturnotwendige Entwicklung nicht aufhalten.

Kann dagegen, wie es hier geschah, eine unzweifelhafte historische Erfahrungsthatsache für ein solches politisches Prinzip aufgeführt und von allen Staaten einstimmig ausgesprochen werden, so ist damit zwar nichts Neues geschaffen, aber das nicht geringzuschätzende Resultat erreicht, daß man sich allerseits der Richtigkeit und Notwendigkeit des Prinzips und seiner Nützlichkeit für das gemeinsame Interesse klar bewußt geworden ist und sich durch vorübergehende Störungen desselben keineswegs irremachen lassen, dieselben im Gegenteil als Bestätigung betrachten will. Es ist ja leider nichts weniger als selbstverständlich, daß die europäischen Staaten sich einmal als ein Ganzes fühlen und ihre gemeinsamen Interessen in Betracht ziehen und aussprechen. Wenn jeder Staat nur seinen eigenen momentanen Vorteil im Auge hat, so kann er manchmal im politischen oder militärischen Interesse glauben, durch Verletzung der schweizerischen Neutralität irgend einen Vorteil über den Gegner zu erringen; aber die Neutralitätsakte, welche aus dem weitern Gesichtskreis des Wiener Kongresses und seinen Bestrebungen, den Frieden und die Ruhe Europas dauernd zu sichern, hervorgegangen ist, mahnt ihn, daß diese Verletzung unabsehbare Folgen haben könnte, die auch wieder zu seinen und zu aller Staaten Ungunsten ausschlagen würden, daß sie den Krieg in die Länge ziehen und alle Staaten in denselben verwickeln würde, daß der Verletzer damit nicht nur das allgemeine Völkerrecht und seine speziellen Vertragsverpflichtungen breche, sondern auch einen Grundsatz zerstöre, welchen in einem der wichtigsten

Momente der Geschichte die gesamte europäische Politik als gemeinsames Interesse Europas erkannt hat.

Wie viel mehr dieser mahnende Ausspruch und seine Wahrheit wert ist als eine Garantie, welche die Mächte verpflichten sollte, etwa auch gegen ihre Interessen eine Machenschaft des Wiener Kongresses aufrechtzuerhalten, lehrt am besten die Vergleichung mit der vom Wiener Kongreß künstlich geschaffenen und garantierten Neutralität der Republik Krakau.

F. Vergleichung mit der Neutralisierung Krakaus.

Die Vergleichung mit Krakau hat den Vorteil, zu zeigen, wie eine Akte über eine rein künstliche Neutralisierung samt Garantie und Protektion der Nachbarmächte gerade nach den Intentionen des Wiener Kongresses aussieht, was für Folgen sie hat, und wie wenig man berechtigt ist, die schweizerische Neutralität einfach auf eine Linie mit der krakauischen und andern zu stellen, wie Bulmerincq ohne alle Berücksichtigung der historischen Vorgänge, aber auch des Wortlautes der verschiedenen Urkunden that.[1]

Schon die Vorgeschichte ist so verschieden wie möglich. Anstatt eines selbständigen Freistaates, dessen Unabhängigkeit und altbewährte Neutralität nur durch die vorübergehenden Einwirkungen der Revolutionszeit getrübt worden sind, liegt hier ein kleiner Rest eines Königreiches vor, welches, seit langer Zeit weder neutral, noch unverletzt oder unabhängig, ein Zankapfel der Nachbarn, zugleich aber auch eine fortwährende Beunruhigung für sie gewesen und schon vor der Revolution von den ihm feindlichen Mächten 1772—1795 dreimal geteilt, von Napoleon aber 1809 wiederhergestellt worden war. Auch im Schlimmen konservativ, verteilten die drei Mächte am Wiener Kongreß Polen von neuem unter sich und ließen Krakau nur deshalb übrig, weil sie sich zur Zeit noch nicht über die Zuteilung der Stadt, die vorher, seit 1795 bis 1809 österreichisch gewesen, einigen konnten. Ohne jede historische Grundlage, ohne Begehren und Mitwirkung der Stadt selbst, aber auch ohne ein dauerndes Interesse der Mächte ist aus der alten Königsstadt eine Republik geschaffen und derselben ewige Neutralität verliehen worden, dem Privilegium Polyphems für Odysseus vergleichbar, weniger zu ihren eigenen Gunsten als zur Sicherung der Mächte gegeneinander. Verträge Rußlands mit Oesterreich und Preußen vom 3. Mai 1815 erklärten die Stadt Krakau mit einem kleinen Terri-

[1] Vgl. oben S. 77 und 78.

torium für frei und unabhängig.[1] Nach einem Spezialvertrag der drei Mächte sollte Krakau für die Ewigkeit als freie, unabhängige und streng neutrale Stadt betrachtet werden, aber unter Protektion der drei Mächte stehen,[2] ein Zusatz, der deutlich genug zeigt, daß die Unabhängigkeit sich nicht auf den fremden Einfluß erstreckt wie bei der Schweiz, sondern lediglich die Nichtzugehörigkeit zu einem der Nachbarstaaten bedeutet. Die drei Mächte verpflichteten sich, jederzeit die Neutralität der freien Stadt Krakau zu respektieren und respektieren zu machen, was ebensowohl gegen die Stadt selbst als gegen andere gerichtet ist, wie auch die Bestimmung, daß niemals eine bewaffnete Macht unter irgend einem Vorwand in den Freistaat geführt werden dürfe.[3] Damit ist auch die Aufstellung einer eigenen Armee dem Freistaat verboten und seine Existenz vom guten Willen, oder richtiger gesagt, von der Fortdauer der Rivalität der Mächte abhängig gemacht. Diese zweifelhafte Wohlthat wird noch an die Bedingung geknüpft, welche die Unabhängigkeit vollends zur Illusion macht, daß Krakau niemals Flüchtlingen, Deserteurs oder verfolgten Verbrechern, welche den protegierenden Staaten angehören, Asyl geben dürfe, sondern sie auf jedes Begehren ohne weiteres ausliefern müsse.[4] Endlich garantierten die Mächte nicht nur die Verfassung Krakaus, sie ernannten auch den Präsidenten und den maßgebenden Teil des Verfassungsrates.[5] Kurz, der Freistaat Krakau mit seiner angeblich ewigen Neutralität und Unabhängigkeit bietet das deutlichste Beispiel eines von vornherein nicht existenzfähigen Protektionsstaates.

[1] Martens, Nouveau Recueil de Traités, 1818, II, S. 227 und 238, Artikel IV (resp. II): „La ville de Cracovie est déclarée libre et indépendante, ainsi que le territoire désigné dans le traité additionnel."

[2] Daselbst S. 251 Traité additionnel relatif à Cracovie. Artikel I: „La ville de Cracovie avec son territoire sera envisagée à perpétuité comme cité libre, indépendante et strictement neutre, sous la protection des hautes parties contractantes." Dieselben Verträge auch bei Klüber, Akten des Wiener Kongresses V, S. 124 und 138.

[3] Daselbst Artikel VI: „Les trois Cours s'engagent à respecter et à faire respecter en tout temps la neutralité de la ville libre de Cracovie et de son territoire; aucune force armée ne pourra jamais y être introduite sous quelque prétexte que ce soit."

[4] „En revanche il est ... expressément stipulé qu'il ne pourra être accordé dans la ville libre et sur le territoire de Cracovie aucun asyle ou protections à des transfuges, déserteurs ou gens poursuivis par la loi appartenants aux pays de l'une ou de l'autre des trois Puissances contractantes, et que sur la demande d'extradition qui pourra en être faite par les autorités compétentes, de tels individus seront arrêtés sans délai et livrés sous bonne escorte à la garde qui sera chargée de les recevoir à la frontière."

[5] Martens, Nouveau Recueil, Artikel VII und S. 257: „Constitution de la ville libre de Cracovie."

Als er 1846 bei dem polnischen Aufstandsversuch kompromittiert erschien, wie übrigens schon beim polnischen Insurrektionskriege von 1831, wurde er von Truppen der drei Mächte besetzt und dem österreichischen Kaiserstaat einverleibt durch Vertrag derselben Mächte vom 6. November, wogegen freilich England und Frankreich als Garanten und Teilnehmer der Neutralisierung von 1815 erfolglose Proteste, aber keine effektiven Maßregeln richteten.[1]

Mit der krakauischen hat die schweizerische Neutralität keine Aehnlichkeit, wohl aber zeigt sie die größte Verschiedenheit und beweist, wie sorgsam die damalige Diplomatie ihre Bedingungen, wenn sie solche zu machen hatte, in die Neutralitätsverträge einsetzte. Die Vergleichung ist daher besonders wichtig für die Frage nach den Bedingungen und Verpflichtungen der schweizerischen Neutralität.

G. Die Bedingungen der schweizerischen Neutralität.

Daß die ewige Neutralität an sich außer den Bedingungen der gewöhnlichen Neutralität keine weiteren hat, als diejenigen, welche ihr die Verträge auferlegen, ist schon oben ausgeführt worden,[2] und hier noch durch das entgegengesetzte Beispiel Krakaus bestätigt. Nach bloßer Analogie anderer Neutralitätsverträge Bedingungen, welche dort stehen, auch in die schweizerische Neutralitätsakte hinein zu interpretieren, wo sie nicht stehen, würde nicht nur gegen alle Regeln historischer und juristischer Interpretation verstoßen, sondern schon deswegen verkehrt sein, weil alle übrigen ewigen Neutralitäten eben nach dem Muster der schweizerischen, soweit seine Anwendung möglich war und den Interessen der Urheber diente, gebildet sind, und nicht etwa umgekehrt ein vorher existierender völkerrechtlicher Begriff auf die Schweiz angewendet wurde. Die von den Mächten nicht geschaffene, sondern nur anerkannte Neutralität der Schweiz richtet sich nach ihren eigenen Traditionen, und in dem Ausdruck der schon zur Zeit der Verletzung verheißenen Wiederanerkennung liegt inbegriffen, daß die Mächte diese Traditionen und die eigene Auffassung der Schweiz über ihre Neutralitätspolitik und

[1] Vgl. Berner in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch, Art. Neutralität; er meint, dieser Protest könnte noch für den österreichischen Besitz ungünstige Folgen haben. Heute wird schwerlich noch jemand diese Ansicht teilen. Uebrigens war der französische Protest nur Schein, da Frankreich gegen Oesterreichs Versprechen, in den spanischen Angelegenheiten neutral zu bleiben, Krakau schon vorher preisgegeben hatte; vgl. Hillebrand, Geschichte Frankreichs I, S. 639. Metternich setzt die Motive der Einverleibung in einer Denkschrift vom 6. November 1846 auseinander; vgl. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII, S. 276.

[2] Oben S. 87.

deren Bedingungen für genügend erklären und keinerlei neue Bedingungen hinzuzufügen haben. Das Einzige, was in der Pariser Akte eine neue, reinere Auffassung der Neutralität andeutet, die Unabhängigkeit von fremdem Einfluß, ist ja nicht in Form einer Bedingung ausgesprochen und vollends nicht von den Mächten verlangt, sondern von Pictet zum Schutz gegen Anmaßungen und Uebergriffe einzelner Mächte hinzugesetzt worden und bildet den stärksten Gegensatz zu den Bestimmungen der meisten übrigen Verträge über ewige Neutralität.

Die Selbstverteidigung, welche Pflicht und Recht der gewöhnlichen Neutralität ist, und überhaupt das Recht zur Kriegführung, worin Krakau, Luxemburg,[1] die ionischen Inseln, die savoyischen Provinzen und in einigen Punkten auch Belgien vertraglich eingeschränkt wurden, ist in der schweizerischen Neutralitätsakte nicht allein uneingeschränkt geblieben, vielmehr wurde in den vorbereitenden Aktenstücken eine möglichst kräftige Selbstverteidigung gerade als Vorbedingung für die Anerkennung der Neutralität und als Zweck der Grenzverbesserungen und der ganzen neuen Organisation der Eidgenossenschaft bezeichnet.[2] Das Verteidigungsrecht wird sogar über die Grenzen der Schweiz auf die neutralisierten Provinzen Savoyens ausgedehnt[3] und dadurch das Selbstverteidigungsrecht des Königreiches Sardinien zu Gunsten der schweizerischen Verteidigungsfähigkeit beschränkt; ebenso dasjenige Frankreichs und seiner Rechtsnachfolger durch das im Pariser Frieden enthaltene Verbot, die zu Gunsten der Schweiz geschleifte Festung Hüningen wieder zu befestigen.[4]

[1] Artikel 3 der Luxemburger Neutralitätsakte sagt: „Luxembourg étant neutralisé, le maintien de places fortes devient sans nécessité comme sans objet."

[2] Die Denkschrift der Mächte vom April 1814 betreffend die Bundesverfassung, vgl. Abschied von 1815, I, Beilage F, sagt hierüber: „Dans nos temps un Etat désarmé ou armé sans système et sans unité, entouré de voisins puissants, n'est point un Etat. S'il existe, c'est par la bienveillance ou tout au plus à la politique qu'il le doit." Sie verlangt von der Schweiz „qu'elle annonce par ses institutions féderales à l'Europe que 50 000 guerriers couvriront au besoin ses frontières et que toute la nation viendra les soutenir pour faire respecter les limites de son territoire et sa neutralité."

[3] Zuerst im 92. Artikel der Akte des Wiener Kongresses, vgl. Martens, Supplément au Recueil des principaux traités VI, p. 421; dann im 3. Artikel des Pariser Friedens mit einer unpraktischen weitern Ausdehnung des Neutralitätsgebietes nach Süden, vgl. Martens VI, S. 688 und in der gleichzeitigen Neutralitätsakte vom 20. November 1815; endlich die Anerkennung dieser Bestimmungen durch Sardinien im Vertrag des Königs mit der Schweiz vom 16. März 1816 im 7. Artikel; vgl. Abschied von 1816, Beilage K, S. 50.

[4] Hierüber sagt Artikel III des Pariser Friedens vom 20. November 1815: „Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les h. parties contractantes, pour donner à la con-

Die in der krakauischen Neutralitätsakte vorkommende Beschränkung des Asylrechtes fehlt nicht nur wiederum in der schweizerischen; es läßt sich auch hiefür nachweisen, daß die Monarchen von der Schweiz im Gegenteil gerade als Folge ihrer Neutralität eine weitherzigere Ausübung des Asylrechtes erwarteten, als sie ihnen selbst möglich war, da Kaiser Alexander und Erzherzog Johann eine solche Freistätte für politische Flüchtlinge und Gedankenfreiheit nötig fanden und dies dem Vertreter der Schweiz gegenüber aussprachen.[1] Auch damit sanktionierten sie nur eine alte Tradition der Eidgenossenschaft, die seit Jahrhunderten politischen und religiösen Flüchtlingen aller Parteien ein Asyl geboten hatte.

Es fragt sich nun, ob der schweizerischen Neutralität vertragliche Bedingungen anderer Art gestellt sind. In der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März war die Ausfertigung der Neutralitätsurkunde an die Bedingung geknüpft worden, daß die Schweiz die Transaktion der Mächte annehme. Diese Bedingung wurde im Laufe des Sommers 1815 von der Tagsatzung und allen Kantonen erfüllt und in der Neutralitätsurkunde von Paris, welche ohne Erfüllung derselben gar nicht hätte ausgestellt werden können, ausdrücklich als erfüllt bezeichnet.[2] Damit hörte die Wirkung dieser Bedingung und überhaupt die ganze Bedeutung der Wiener Erklärung auf. Wie die Instruktion für Pictet wünschte, wurde die Neutralitätsurkunde ganz unabhängig von allen übrigen Verhandlungen in Wien und Paris ausgestellt und an gar keine Bedingung geknüpft. Somit ist die etwa auftauchende Meinung ganz unrichtig, daß die schweizerische Neutralität als Geschöpf des Wiener Kongresses dadurch an völkerrechtlicher Geltung verloren habe, daß manche andere Bestimmungen und Schöpfungen

---

fédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre elles de faire démolir les fortifications d'Huningue; et le gouvernement français s'engage par le même motif, à ne les rétablir dans aucun temps et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle."

[1] Vgl. Pictets Bericht vom 18. September über dieses Gespräch, bei Friedr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß II, S. 300, auch in Pictets Biographie S. 270: „Ne faut il pas qu'il y ait un lieu, où les honnêtes gens persécutés, où la pensée comprimée puissent trouver un abri ou un essor?" Dieser Aeußerung des Erzherzogs stimmte Kaiser Alexander lebhaft bei.

[2] Abschied von 1816, S. 92: „L'accession de la Suisse à la Déclaration donnée à Vienne le vingt Mars 1815 par les Puissances signataires du traité de Paris ayant été duement notifiée aux ministres des Cours Impériales et Royales par l'Acte de la Diète Helvétique du 27 Mai suivant, rien ne s'opposait à ce que l'Acte de la reconnaissance et de la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières fût fait conformément à la Déclaration susdite."

jenes Kongresses seitdem hinfällig geworden sind. Zudem träfe dies gerade für die Schweiz am wenigsten zu, da die Bestimmungen jener Transaktion, deren Annahme damals zur Bedingung für Ausstellung der Neutralitätsurkunde gemacht wurde, noch bis zum heutigen Tage fast unverändert geblieben sind.

Die sogenannte Transaktion[1] oder Vermittlung der Mächte war dadurch veranlaßt, daß die Kantone sich über die Frage der Beibehaltung oder Beseitigung der neuen Kantone, die früher Unterthanenländer gewesen, nicht einigen konnten und ebensowenig über die Zuteilung der von Frankreich abzutretenden Gebiete, sowie über einige finanzielle Fragen. Ihre Einmischung und Vermittlung haben die Mächte durchaus nicht aufgedrängt, im Gegenteil zuerst die Schweiz selbst aufgefordert, diese Fragen zu ordnen, und nur weil diese im Gegensatz der alten und neuen Kantone, der revolutionären und reaktionären Parteien leider nicht zum Ziel kommen konnte, übernahmen die Mächte eine Vermittlung, damit der Bürgerkrieg vermieden und die zur kräftigen Wahrung der Neutralität nötige Ruhe und Einigkeit der Schweiz hergestellt werde. Nur in diesem Sinne, keineswegs um die Schweiz für alle Zeiten an diese Bestimmungen zu binden, wurde die Annahme der Transaktion, d. h. Vergleich, zur Vorbedingung für die Ausstellung der Neutralitätsakte gemacht. Die Vermittlung der Mächte bezieht sich daher vorzugsweise auf die Feststellung der Grenzen zwischen den Kantonen und den unveränderten Territorialbestand derselben. Von diesem Gesichtspunkt aus bezeichnet der erste Artikel den unverletzten Bestand der XIX Kantone, dem noch drei neue hinzugefügt wurden, Genf, Neuenburg und Wallis, als Grundlage des schweizerischen Bundessystemes. Die Kantonsgrenzen sind seither, abgesehen von der Trennung Basels in zwei Kantone, unverändert geblieben; von der unbeschränkten Souveränität der Kantone, vom Verhältnis Neuenburgs zu Preußen,[2] von den aargauischen Klöstern, von der Bundesverfassung und andern Dingen, die allerdings erhebliche Veränderungen erfahren haben, redet die Transaktion gar nicht. Die Bundesverfassung von 1815 ist in der Transaktion nicht erwähnt und wenigstens formell ohne eine direkte Mitwirkung der Mächte entstanden, wie sie bei Krakau eintrat. Faktisch haben allerdings die Mächte auf den Gang der Beratungen durch Noten einzuwirken gesucht, aber dies geschah gerade gegen allzu reaktionäre Bestrebungen im Sinne einer Stärkung der

[1] Vgl. Abschied von 1815, III, S. 40 und E. Kaisers Untersuchungen S. 13.

[2] Ueber Neuchatel vgl. unten, namentlich den Nachweis, daß die andern Mächte schon 1814 für den Fall eines künftigen Konfliktes die Verbindung mit der Schweiz den Rechten des Königs von Preußen überordneten.

Bundesgewalt als notwendiger Voraussetzung für die Unabhängigkeit nach außen,[1] also gerade in derselben Richtung, welche die seitherigen Veränderungen der Bundesverfassung verfolgt haben; diese entsprechen ganz den Tendenzen des Wiener Kongresses, wenn sie auch von der spätern reaktionären Strömung an den Höfen mißbilligt wurden. Damals hat die Bundesverfassung durch die reaktionäre Strömung in der Tagsatzung und gegen den Willen der Mächte, etwa Oesterreich ausgenommen, einen so stark föderalistischen Charakter erhalten.[2]

Die Transaktion hatte nur die augenblickliche Beruhigung und Neukonstituierung der Schweiz zum Zwecke, nicht eine Fixierung ihrer Bestimmungen für immer, die einer Stillstellung aller Entwicklung gleichkäme; der Inhalt hat keine Bedeutung für die Ewigkeit, wie derjenige der Neutralitätsurkunde. Im Gegenteil ist eine Abhängigkeit von fremder Aufsicht und Protektion, wie sie die Kontrollierung solcher Bedingungen erfordern würde, bestimmt ausgeschlossen durch die Erklärung, daß die Unabhängigkeit der Schweiz von jedem fremden Einflusse im wahren Interesse ganz Europas liege.

In dieser Beziehung läßt sich höchstens sagen, daß im Sinne der Vorverhandlungen als eine Vorbedingung und Voraussetzung für die Anerkennung der ewigen Neutralität, wenn auch nicht als förmliche Bedingung, die ja in die Urkunde selbst aufgenommen sein müßte, die Schweiz immer eine ordentliche Verfassung, innere Ordnung und Militärorganisation haben muß, um ihre Neutralität mit bewaffneter Hand nach ihren eigenen Kräften zu verteidigen. Es ist dies eben die Voraussetzung jeder, auch der gewöhnlichen Neutralität und liegt

---

[1] Die Denkschrift der Mächte vom April 1814 an die Tagsatzung, vgl. Abschied von 1815, I, Beilage F, ist nach Fr. v. Wyß II, S. 62 von Capodistria verfaßt. Sie sagt unter anderm: „L'isolement et la séparation des XIX Etats feraient leur perte. Un faible lien fédéral préparerait leur désunion. La Suisse n'aurait point de système politique... Les puissances auxquelles par occasion ce système serait nuisible, paralyseraient de longue main ces moyens. Etablir donc un fort lien fédéral, c'est maintenir l'indépendance de la Suisse."

[2] Vgl. Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, 1846, S. 485: „Hätte die Tagsatzung den Ratschlägen der fremden Gesandten gefolgt, so wäre die Bundesverfassung jedenfalls zentraler geworden." Aehnlich J. Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, 1875, II, S. 25. Im Staatswörterbuch IX, S. 323 sagt Bluntschli: „Mit Unrecht hat man zuweilen die Bundesverfassung von 1815 als eine Bedingung dieser Neutralität hingestellt; die Annahme einer neuen Verfassung war damals wohl eine Vorbedingung für die urkundliche Bestätigung der Neutralität, aber keineswegs hat die Schweiz auf ihr natürliches Recht der Verfassungsreform verzichtet. Die Neutralität kann mit den Mitteln des Bundesstaates kräftiger gewahrt werden als mit denen des Staatenbundes."

ſchon in der Anwendung dieſes Wortes; ſchließlich iſt es die Vorausſetzung für die Exiſtenz jedes unabhängigen Staates. Befreit davon ſind gerade nur ein Teil der garantierten Neutraliſationen.

Es mag allerdings auffallen, daß man die Schweiz nicht, wie es z. B. Belgien gegenüber geſchah, vertraglich verpflichtete, auch ihrerſeits die Neutralität zu beobachten und überhaupt ihr Kriegsrecht nie zu aggreſſiven Zwecken zu mißbrauchen. Die Erklärung liegt einfach darin, daß vernünftiger Weiſe niemand einen ſolchen Mißbrauch für denkbar hielt, daß die Mächte vielmehr aus der dreihundertjährigen Neutralitätspolitik, die bei allem Wechſel der regierenden Perſonen, aber auch des Charakters der europäiſchen Kriege unverändert blieb und nur durch die außerordentlichen Ereigniſſe der Revolutionszeit vorübergehend unterbrochen wurde, die ſichere Ueberzeugung ſchöpften, daß die Schweiz von dieſer ſelbſtgewählten, ihr allein angemeſſenen und notwendigen Politik nie abweichen[1] und daher mit den Vorteilen, die ihr zu Gunſten der Neutralität eingeräumt wurden, keinen Mißbrauch treiben würde. Wie berechtigt dieſes Vertrauen war, ſollte die folgende Periode zeigen, da ſelbſt die weitgreifendſten Veränderungen in der Verfaſſung und dem Regierungsſyſtem der Schweiz, wie auch der europäiſche Kampf zwiſchen Republik und Monarchie die ſchweizeriſche Neutralitätspolitik nicht zu erſchüttern, vielmehr nur noch ſtrenger und reiner zu entwickeln vermochten.

Wenn es auffallen ſollte, daß die Schweiz für die Anerkennung ihrer alten Neutralitätspolitik und die Verbeſſerung der Grenzen gar keine beſtimmten Verpflichtungen übernahm, iſt zu beachten, daß die Neutralitätsakte gar kein Vertrag iſt, ſondern nur zwei einſeitige Erklärungen vorliegen.[2]

---

[1] Als die ihr völkerrechtlich zukommende Rolle, ja geradezu als Pflicht hatte die Eidgenoſſenſchaft ihre Neutralität ſchon in der Erklärung vom 15. November 1813 bezeichnet, vgl. oben S. 540.

[2] Letzteres entnehme ich gerne nachträglich den eben erſchienenen Unterſuchungen von Dr. Simon Kaiſer über die Neutralität der Schweiz, Solothurn 1894, S. 13.

X.

Protektionsansprüche der Mächte auf Grund falscher Interpretation der Neutralitätsakte. 1816—1848.

1. Einmischungen in der Flüchtlingsfrage.

Charakter dieser Periode.

Die reinere und strengere Auffassung der Neutralität und der ganzen völkerrechtlichen Stellung der Schweiz, wie sie im wahren Sinne der Pariser Akte lag, wurde der Schweiz nicht mühelos zu teil; sie mußte erst durch eigene Verdienste errungen werden[1] gegenüber ganz entgegengesetzten Plänen, die bald nicht allein Metternich, sondern alle monarchischen Großmächte gegen die republikanische Schweiz faßten. Die reaktionäre Wendung, welcher sich der Kaiser Alexander unter dem Einfluß der Frau Krüdener hingab und welche auch die übrigen Kabinette mitmachten, drohte die Grundlage, auf welcher der Pictetsche Satz betreffend die Unabhängigkeit der Schweiz von fremdem Einfluß erwachsen war, zu zerstören und alle monarchischen Mächte aus Furcht vor der Erneuerung revolutionärer Bewegungen zu Ungunsten der einzigen Republik Europas zu stimmen. Sie wurde geflissentlich zum warnenden Exempel als ein Land der Unordnung und ein Sammelplatz aller Revolutionäre Europas geschildert, ihrer Politik die schwierigsten und widerspruchsvollsten Aufgaben gestellt.

Hatten sich 1814 und 1815 die Mächte noch möglichst bemüht, der über die Verfassung beratenden Tagsatzung eine starke Bundesgewalt zu empfehlen, so versuchten sie jetzt auf Grund einer falschen Interpretation der Neutralitätsakte, in der sie nur noch eine Neutralisierung mit fremder Garantie sehen wollten, einen ungebührlichen Einfluß auf

[1] Wie Schultheiß Rüttimann in seiner Eröffnungsrede der Tagsatzung 1820 sagte: „Selbständigkeit und immerwährende Neutralität, die wohl von auswärtigen Mächten beurkundet, doch nie als Geschenk des Auslandes empfangen werden konnten, besitzen wir erst, wenn wir sie mit eigener Kraft behaupten können; denn ohne innere Gewährleistung, welche jeder Staat in sich selbst finden soll, gibt es für ihn keine unverletzliche äußere Garantie"; vgl. Abschied von 1820, Beilage B, S. 3. Aehnlich Pictet de Rochemont, De la Neutralité de la Suisse, ed. 1860, p. 100: „La confiance de l'Europe en l'énergie des Suisses ne peut s'établir qu'à l'aide du temps."

die innere Entwicklung der Schweiz auszuüben gegen das Bestreben der liberalen Partei, die Bundesgewalt zu verstärken und den Staatenbund in einen Bundesstaat zu verwandeln, als ob dies durch die Pariser Akte verboten wäre. Wiederum in Widerspruch mit diesen Bestrebungen, aber auch in Abweichung von den 1815 geäußerten Ansichten über die Notwendigkeit des Asylrechtes der Schweiz verlangten die Großstaaten von der machtlosen Tagsatzung kräftige Handhabung der Fremdenpolizei, welche die Verfassung von 1815 ganz den Kantonen zuwies, und einheitliche Durchführung der durch ihre Drohungen veranlaßten Beschlüsse gegen die politischen Flüchtlinge, während man diese von allen Seiten geflissentlich in die Schweiz wies. Diese Behandlung macht vielfach den Eindruck, daß die reaktionäre Politik der monarchischen Staaten oder wenigstens einzelner Staatsmänner, wie namentlich Metternichs, der einzigen Republik Europas absichtlich die größten Schwierigkeiten machen und Unmögliches von ihr verlangen wollte, um sie als Land der Unordnung hinzustellen.

Nicht minder suchte man die Neutralität selbst zu einem Verhältnis unwürdiger Abhängigkeit herabzudrücken, die dem Geist und Buchstaben der Pariser Akte widersprach. Einerseits bemühten sich die Mächte, die mit einer reineren Auffassung der Neutralität in Widerspruch stehenden fremden Dienste und Militärkapitulationen der Kantone möglichst unabhängig von der Bundesgewalt zu erhalten und die Soldtruppen zum Dienste der Restauration gegen die revolutionären Bewegungen in ihren Staaten und Nachbarländern zu vermehren; anderseits sprachen sie der Schweiz ihr Mißfallen aus, wenn diese infolge der in allen Nachbarstaaten angestellten Rüstungen und drohenden Kriegsaussichten ebenfalls militärische Vorbereitungen traf, um ihre Neutralität kräftig verteidigen zu können. Dies wurde als Mißtrauen gegen die Absichten und die angeblichen Garantieversprechungen der Großmächte ausgelegt und doch in denselben Noten erklärt, man werde die Neutralität nur so lange respektieren, als die Schweiz sie aufrecht zu erhalten vermöge. Deutlicher konnte nicht wohl gezeigt werden, daß diese angebliche, in der Akte gar nicht vorhandene Garantie nur dazu da sei, um die Schweiz zu chicanieren, im Notfall aber nicht erfüllt werden solle. So gefährlich ist schon der bloße Schein einer Garantie.

Das ganze Verhalten der Mächte zur Schweiz in der Periode 1815—1848 ist aus diesen Widersprüchen zusammengesetzt; aus ihnen entstanden fortwährende Konflikte mit dem Ausland. Die neue Eidgenossenschaft befand sich nun in einer schlimmern Lage, als einst die alte, da die Einflüsse der fremden Mächte, die sich früher bekämpft und gegenseitig aufgehoben und unschädlich gemacht hatten, jetzt mit-

einander wetteiferten, die Schweiz zu erniedrigen, und die Mächte, wenn sie auch unter sich oft in gespannten Verhältnissen sich nicht leicht zu gemeinsamen Aktionen gegen die Schweiz einigen konnten, doch einander mit ähnlichen Pressionen und Drohungen ablösten. Es fragte sich, ob die Schweiz dieser unwürdigen Beeinflussung auf die Dauer erliegen oder ob sie die Kraft haben werde, die schlimmsten Konsequenzen dieses Bevormundungssystemes von sich abzuwehren und sich schließlich trotz aller entgegenstehenden Einflüsse eine der Neutralität und Unabhängigkeit im wahren Sinne der Pariser Akte besser entsprechende Verfassung zu geben, welche die Bundesbehörde in den Stand setzen mußte, ebensosehr ungebührlichen Umtrieben fremder Revolutionäre oder Polizeispione kräftig zu wehren und allen berechtigten Beschwerden der Mächte zuvorzukommen, als die Neutralität, Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit gegen äußere Kriegsgefahren zu behaupten und zur vollen Wahrheit zu machen. Die Untersuchung dieser Frage bildet das Thema dieses Abschnittes. Da aber die meisten Streitigkeiten dieser Periode sich auf die Handhabung des Asylrechtes beziehen und dieses von den Mächten, wenn auch meist unrichtig, in direkte Beziehung zur Neutralität gebracht wird, erscheint es notwendig, hier zunächst Wesen und Bedeutung des Asylrechtes zu erörtern und auf seine frühere Ausübung von seiten der alten Eidgenossenschaft zurückzugreifen.

A. Das Asylrecht und seine Ausübung in der alten Eidgenossenschaft vom 15. Jahrhundert bis 1817.

Das Asylrecht hat, wenn von den uns hier nicht interessierenden Anfängen im Altertum und Mittelalter abgesehen wird, welche sich an die gewissermaßen neutralisierten Heiligtümer und Gotteshäuser anknüpfen,[1] an und für sich keinen direkten Zusammenhang mit der Neutralität, da es, wie das Beispiel Krakaus zeigt, weder eine notwendige Folge derselben ist, noch umgekehrt in irgend einem unvereinbaren Widerspruch mit ihr steht; allerdings kann ein Mißbrauch desselben

[1] Solche kirchliche Asylrechte kannte auch die Schweiz; ein Beispiel ist die sogenannte Freiheit in der Abtei Zürich, welche eine förmliche Wohnung für geflüchtete Verbrecher enthielt und auch mit der Reformation noch nicht gleich erlosch; vgl. Vögelin, Das alte Zürich I, S. 541, und Egli, Aktensammlung zur Zürcher Reformationsgeschichte Nr. 1152. 1723. 1738: Bestätigungen der „Freiheit im Fraumünster" (nach Aufhebung des Stifts) durch den Rat 1527, 1530 und 1531. In der katholischen Schweiz dauerte das Asylrecht der Gotteshäuser noch länger, besonders im Tessin, wo es noch Ende des 17. Jahrhunderts von Verbrechern benützt wurde, um sich der landvögtlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen; vgl. Abschiede VI, 2, S. 2090 und 2117. Gerade hiefür wurde der Ausdruck „Asyl"

zu einem Konflikt mit Neutralitätspflichten führen. Das Asylrecht steht jedem selbständigen Staate zu[1] und ist zu allen Zeiten auch von Staaten, welche gar keine Neigung zu prinzipieller Neutralität hatten, wie z. B. von England, im größten Umfang ausgeübt worden. Eher steht es in einer engeren Beziehung zu republikanischen oder überhaupt freiheitlichen, wahrhaft konstitutionellen Staatseinrichtungen und zu dem Gegensatz zwischen Staaten dieses Charakters und monarchisch oder geradezu absolutistisch regierten Staaten, sowie zu dem ersteren naheliegenden Prinzip der Toleranz verschiedener religiöser oder politischer Meinungen und der Nichteinmischung in innere Streitigkeiten anderer Länder.

Eine besonders ausgedehnte Uebung des Asylrechtes findet sich daher vorzugsweise bei solchen Staaten, deren friedliebende Politik und freiheitliche Verfassung ihnen auch das Neutralitätsprinzip nahelegt; so ist denn das Asylrecht eher eine aus ähnlichen Ursachen hervorgegangene Parallele, als eine Folge der dauernden Neutralität. Trotz seiner engen Verwandtschaft mit der Neutralität kann das Asylrecht doch durch einen Mißbrauch seitens der Flüchtlinge und durch unvorsichtige Ausübung seitens des Asyl gewährenden Staates in starken Konflikt mit der friedlichen Politik des Staates, seinen allgemeinen völkerrechtlichen Pflichten, ja, unter Umständen auch mit seinen Neutralitätspflichten kommen; letzteres jedoch nur dann, wenn die Flüchtlinge einer aufständischen Kriegspartei angehören oder zu einer solchen von ihrem neutralen Asylboden aus in Beziehung treten und damit die Bedingungen des Asylrechts brechen. Soweit dieses durch kriegerische Handlungen geschieht, wie z. B. bei der Rückkehr der Waldenser und im Savoyerzug 1834, ist die Sache klar genug; streitig ist nur, inwieweit der Asyl gewährende Staat solchen Handlungen durch Präventivmaßregeln zuvorkommen müsse und ob er auch indirekte Schürungen des Krieges durch Wort und Schrift zu verhindern verpflichtet sei. Hierüber läßt sich im allgemeinen nur so viel sagen, daß aufreizende Schriften und Reden und politische Verbindungen sowohl aus allgemeinen völkerrechtlichen, als namentlich aus Neutralitätspflichten viel strenger zu beurteilen sind, wenn sie sich auf einen gleichzeitigen Krieg beziehen und einer Kriegspartei dienen, als wenn dies nicht der Fall ist. Sobald jene Beziehung fehlt, ein Kriegszustand nicht vorhanden ist, so können

---

gebraucht. Ueber das Allgemeine vgl. Bluntschli, Völkerrecht, 1878, § 151. Ausschließlich dieses kirchliche Asylrecht nach Beispielen der alten und mittlern Geschichte ohne spezielle Anwendung auf die Schweiz behandelt Joh. Heinrich Rahn, der oben S. 325 genannte Stadtschreiber von Zürich und Chronist, in seinem Jus supplicum sive Dissertatio de asylis, Tiguri 1667, in 12°.

[1] Vgl. Bluntschli, Völkerrecht § 394.

Neutralitätspflichten gar nicht in Frage kommen, und es handelt sich dann nur noch um freiwillige Maßregeln des Asylstaates aus seinem eigenen Interesse und um Fragen des allgemeinen Völkerrechts. Eine bestimmte Grenze, wo unzulässige und gefährdende Umtriebe beginnen, läßt sich im allgemeinen nicht ziehen; es kommt auf die Bedeutung und den Einfluß der betreffenden Flüchtlinge an. Ein Mazzini bedrohte schon durch seine bloße Anwesenheit in einem Nachbarstaat die Ruhe Italiens, während hundert andere selbst mit Proklamationen und revolutionären Schriften keine Gefahr brachten. Dies dürfte dafür sprechen, daß die Ausweisung immer Sache der politischen Behörden bleiben muß. Da über Asylfragen leicht Streit entstehen und Gefahr daraus erwachsen kann, ist das Asyl, das natürlich nur ein Recht des gewährenden Staates, nicht ein Rechtsanspruch der Flüchtlinge ist,[1] gerade von prinzipiell neutralen Staaten in ihrem eigenen Interesse und abgesehen von ihren rechtlichen Verpflichtungen nur mit Vorsicht, mit Prüfung der gegen die Flüchtlinge vorliegenden Verdachtsgründe, Prüfung ihrer allfälligen Papiere zu gewähren und unter Umständen auch nach der Gewährung noch mit einer polizeilichen Ueberwachung und Internierung zu verbinden.[2]

Ein kleiner friedlicher Staat thut besser, die Aufnahme in solchen Fällen gleich anfangs zu verweigern, wo vorauszusehen ist, daß die Drohungen von Großmächten dennoch die Ausweisung erzwingen werden. Denn wenn auch keine rechtliche Pflicht besteht, den einmal gewährten Schutz fortdauernd gegenüber allen Gefahren für den eigenen Staat auszuüben, so liegt doch dafür eine gewisse moralische Pflicht vor, ein Gebot der Ehre und der Konsequenz, sofern nicht gegen die betreffenden Flüchtlinge ganz neue, vorher unbekannte Verbrechen erwiesen werden, oder, was besonders entscheidend ist, solche Verbrechen im Asyllande selbst begangen werden. Bei der Verschiedenheit der Meinungen, welche heute noch über die Pflicht zur Auslieferung von Verbrechern besteht, läßt sich eine allgemein anerkannte Pflicht zur Auslieferung oder Ausweisung von Flüchtlingen, namentlich wenn ihre Vergehen politischen Charakter haben, nicht behaupten. Es bleibt durchaus dem Asyl gewährenden Staate anheimgestellt, ob er politische Flüchtlinge aufnehmen und auch gegen Drohungen, die mehr auf Gewalt als auf Recht beruhen, schützen will.[3] Mehr und mehr macht sich zwar die Unterscheidung geltend, daß infolge der Solidarität der Staaten, auch wo Auslieferungsverträge nicht bestehen, gemeine Verbrecher auszuliefern

[1] Vgl. Bluntschli § 397.
[2] Daselbst § 398.
[3] Daselbst § 395.

sind, nicht aber politische;[1] und zwar deswegen, weil gemeine Verbrechen sich gegen die allgemeine menschliche Ordnung richten, welche auch im Asylstaat gilt, rein politische Verbrechen aber nur dem einen Staat gegenüber Verbrechen sind, im Asylstaat vielleicht geradezu als Verdienste angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkt aus können Anarchisten unmöglich als politische Verbrecher angesehen werden. Wo politisches und gemeines Verbrechen zusammentrifft, also z. B. bei einem Attentat, einem Mord aus politischen Gründen, wäre wieder ein Unterschied zu machen, ob die That in ruhigen, friedlichen Zeiten oder in Revolutionswirren geschehen sei. Im erstern Falle würde die Beschützung eines Attentäters ein ungünstiges Licht auf das Asylrecht werfen und die friedliche, freundschaftliche Gesinnung des Staates zweifelhaft machen. Im letztern Falle wäre die Auslieferung schon deswegen zu verweigern, weil für Revolutionsvergehen der betreffende Staat selbst später gewöhnlich Amnestie erläßt, sie also milder beurteilt, oder oft auch die frühere Revolutionspartei in kurzer Zeit zur regierenden Partei wird. In beiden Fällen wird der betreffende Staat schließlich für das Asyl dankbar sein.

Sind vollends die Flüchtlinge nicht heimlich entflohen oder Gefängnissen entsprungen, sondern von ihrem Heimatstaate ausgewiesen, also nur bei ihrem dortigen Aufenthalt für bedrohlich gehalten worden, so beruht die Strafe selbst auf der Voraussetzung eines Asyls und erscheint die Gewährung desselben als Gefälligkeit für den ausweisenden Staat.

Es ist sonderbar genug, daß in solchen Fällen gerade der Schweiz gegenüber, bis in die neuste Zeit, Auslieferungsbegehren gestellt und heftige Beschwerden deswegen erhoben worden sind. Sie lassen sich kaum anders erklären, als aus der falschen Argumentation, daß ein ewig neutraler Staat ein geringeres Asylrecht habe als andere Staaten.

Dem gegenüber ist um so bestimmter der traditionelle Charakter des schweizerischen Asylrechtes und das Interesse zu betonen, welches alle Staaten an der Existenz desselben haben.

In der Schweiz war einer besonderen Entwicklung des Asylrechtes außer den freiheitlichen Zuständen und dem republikanischen Prinzip im allgemeinen noch die föderalistische Teilung in fast souveräne Kantone günstig, welche das Asylrecht sogar gegen einander ausübten und eine polizeiliche Beaufsichtigung und Verfolgung selbst nach Errichtung einer Bundespolizei immer noch erschweren. Es gibt also ein inneres Asyl-

[1] Der heute noch nicht ausgetragene Streit über das Asylrecht geht in die ersten Zeiten der Entwicklung des Völkerrechtes zurück, da schon Grotius und Vattel eine gewisse allgemeine Pflicht zur Auslieferung von Verbrechern behaupteten, während Pufendorf und Martens sie bestritten; vgl. Bluntschli § 395.

recht, wie es eine innere Neutralität gibt; auch hier zeigt sich eine ähnliche parallele Entwicklung beider Prinzipien. In älteren Zeiten und schon vor Entstehung der Eidgenossenschaft bot auch die Unzugänglichkeit des gebirgigen Landes dem Verfolgten eine gewisse Sicherheit; nachher der politische Gegensatz zu Oesterreich und zum deutschen Reich überhaupt, der sich aus den Unabhängigkeitskämpfen entwickelte. Zu der Zeit, in welcher eine kriegerische Politik herrschte, diente die Aufnahme von unruhigen Flüchtlingen auch als Vorwand zu Fehden, welche, um ihrer oft sehr schlechten Sache willen, von den Eidgenossen unternommen wurden.[1] Ganz besonders aber trug die Spaltung der Schweiz selbst in die verschiedenen Konfessionen und die Abweichung des Calvinismus und der zwinglischen Reformation von der lutherischen zu einer Ausdehnung des Asylrechtes nach verschiedenen Seiten hin bei. Es wurde schon im Mittelalter häufig zu Gunsten politischer und religiöser Flüchtlinge ausgeübt; man braucht ja nur an den Aufenthalt Arnolds von Brescia, des von Papst und Kaiser verfolgten Ketzers, in Zürich zu erinnern,[2] oder an die flüchtigen Griechen, die nach dem Fall von Konstantinopel 1483 in Luzern Unterstützung erhielten, wie 1479 ein angeblich zum Christentum übergetretener Sohn des Sultans.[3] So konnte schon Zwingli auf den traditionellen wie providentiellen Beruf der Schweiz als Asyl für Verfolgte hinweisen, daß „alle, so in fernen Landen wider Billigkeit gedrängt wurden, Zuflucht zu den Eidgenossen nahmen und von ihnen errettet wurden.[4] Man mag wohl merken, daß Eure Freiheit nicht allein Euch, sondern auch den Fremden zu Gutem angesehen ist, daß sie unter Eurem Schirm gleich als wie in einer Freistatt Zuflucht und Frist hätten." Doch gewann mit der Reformation das Asylrecht besonders in den reformierten Orten, übrigens auch in den katholischen, eine Ausdehnung, wie sie sonst nirgends in der Weltgeschichte vorkam. Es gilt dies nicht nur für die ungeheure

[1] z. B. im Hohenburgerhandel gegen Straßburg, vgl. H. Witte, Die Puller von Hohenburg, 1893, Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen XVI, S. 64 und 110.

[2] Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung von 1893, Januar.

[3] St.-A. Luzern, Umgeldbuch, wo die Unterstützungen, nicht aber die Namen der Griechen eingetragen sind. 1470 empfahl Basel an Luzern Herrn Matheus Sebastus Lampaden von Constantinopel, der um des Christenglaubens willen seine Heimat und reiche Güter verlassen mußte. 1479 gab der Luzerner Rat dem angeblichen Sultanssohn oder, wie ihn das Umgeldbuch nennt, „Keiser von Constantinopel" 12 Gulden. Alles nach gütiger Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau.

[4] Zwingli, Opera, ed. Schuler et Schulthess, II, 2, p. 315, Vermahnung an die frommen Eidgenossen; vgl. Oechsli, Zwingli als theoretischer Politiker, in der Festschrift Turicensia, 1891, S. 105.

Zahl der Aufgenommenen im Verhältnis zu dem kleinen Land, nicht nur für die zu ihrer Unterstützung aus öffentlichen Fonds und privaten Liebessteuern verwendeten Gelder im Verhältnis zu der Armut des eigenen Volkes; die Bedeutung des schweizerischen Asylrechtes im Gegensatz zu dem, was andere Staaten, namentlich Brandenburg, für die reformierten Religionsflüchtlinge leisteten, liegt darin, daß infolge der verschiedenartigen religiösen Ansichten, die in der Schweiz selbst einander entgegenstanden, und infolge der religiösen und politischen Toleranz die Märtyrer fast aller religiösen und politischen Ansichten aller Nationen irgendwo in der Schweiz Aufnahme fanden, auch Anhänger von Glaubensbekenntnissen, die in der Schweiz gar nicht existierten und höchstens schwache Anklänge an schweizerische Glaubensparteien aufzuweisen hatten; ja, es läßt sich wenigstens mit Bezug auf die politischen Flüchtlinge sagen, daß auch solche Asyl in der Schweiz fanden, deren Bestrebungen im schroffsten Gegensatz zu den in der Schweiz herrschenden Ansichten und Einrichtungen standen, also Gegner der in der Schweiz ausschließlich herrschenden Verfassungsform, die um ihrer antirepublikanischen Gesinnungen willen aus ihrer Heimat fliehen mußten. Durch diese allseitige und unparteiische Ausübung hat das Asylrecht der Schweiz im Gegensatz zu dem, was andere Länder meist nur in einseitiger Weise und zu Gunsten einer einzigen politischen oder religiösen Partei leisteten, einen fast ebenso eigenartigen und prinzipiellen Charakter gewonnen, wie die Neutralität, und hat sich mit dieser verbunden, um der Schweiz eine große, im allgemeinen Interesse Europas liegende Mission zu geben. Alle Staaten und alle Parteien politischer, religiöser und sozialer Richtung haben ein Interesse an der Erhaltung dieser Freistätte, und allen ist sie schon oftmals zu gute gekommen. Darum ist es auch keine bloße Redensart gewesen, sondern der Ausdruck einer Erfahrungsthatsache, wenn Kaiser Alexander und Erzherzog Johann 1815 das Asylrecht der Schweiz als eine Notwendigkeit bezeichneten. Fragt man sich endlich, was die Schweiz zur Uebernahme einer solchen Rolle bestimmte, die ihr selbst und gerade ihrer Neutralität so manche Schwierigkeiten bereitete, so lassen sich im ganzen genommen keine egoistischen Interessen dafür anführen, im Gegenteil nur die reinen Motive der Humanität, der Sympathie mit unglücklichen Verfolgten und auch mit solchen, deren Ansichten und Ziele den schweizerischen Ansichten kaum irgendwie verwandt waren. Dies läßt sich gerade auch auf die politischen Flüchtlinge anwenden. Die griechischen, italienischen und deutschen Flüchtlinge, die im 19. Jahrhundert in so großer Zahl in der Schweiz Aufnahme fanden, hatten nur zum geringsten Teil republikanische Ziele; den meisten war es um nationale Einheit und Ersetzung der Kleinstaaten durch eine

vollständige Zentralisation der Regierung, gleichviel ob in monarchischer Form, zu thun, also um ein Prinzip, welches den stärksten Gegensatz zur Schweiz bildete. Nicht einmal die Neigung zur Gastlichkeit und Geselligkeit läßt sich als ein Motiv für das weitherzige Asylrecht anführen; das schweizerische Volk hatte wohl zu allen Zeiten wie heute noch ein wenig gastfreundliches, reserviertes und verschlossenes Wesen, das Fremde im Anfang mit Mißtrauen annimmt, sich ihnen nur langsam erschließt und höchstens den Vorteil bietet, möglichst unbehelligt zu bleiben.[1]

Alle politischen und religiösen Parteien haben in der Schweiz Zuflucht gefunden, ohne Rücksicht auf Stand und Person, auf Nation und Sprache, auf Konfession und politische Ansichten, wenn auch natürlicherweise von Angehörigen verwandter Richtungen dieses Asyl am meisten in Anspruch genommen wurde. Viele dieser Männer hat ihr Vaterland, das sie bei Lebzeiten verfolgte, später zu seinen ruhmvollsten Söhnen gezählt oder in noch schnellerem Wechsel der Anschauungen wenige Jahre nach der polizeilichen Verfolgung zurückberufen und zu hohen Ehren gezogen.

Wie wenig Dank hat die Schweiz davon gehabt, daß sie diese Männer ihren eigenen Völkern erhalten hat; wie mancher der ehemaligen Flüchtlinge fühlt sich unangenehm berührt bei Erinnerung an jene Zeit des Unglücks und der Verirrung.

Aber die Schweiz hat dies alles auch nicht um des Dankes willen gethan; das nüchterne praktische Volk, dem gewisse Schriftsteller des Auslandes allen Idealismus absprechen, hat sich nicht aus egoistischen Berechnungen auf Verpflichtung dieser oder jener Parteien, auf Verbreitung der republikanischen Staatsform oder einer bestimmten Konfession alle diese Mühen aufgeladen, sondern einzig aus Humanität, aus dem reinen Mitgefühl und der Teilnahme am Schicksal jedes Unglücklichen und Verfolgten, und wenn ein politischer Gedanke dabei war, so ist es der, daß das kleine Land damit eine große Mission erfüllt im Interesse aller Völker.

Eine kurze Uebersicht über die bedeutendsten dieser Flüchtlinge und vorzugsweise der deutschen wird dies beweisen und zugleich zeigen, was für Männer es waren, die ohne Ausweisschriften, ja oft steckbrieflich verfolgt, auf dem Schweizerboden Schutz fanden. Läßt man die Scharen der im Laufe der Zeiten in der Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge Revue passieren, so stellen sich die Epochen und großen Bewegungen der Weltgeschichte dem Betrachter dar.

[1] Treffend schildert Gustav Freitag, Karl Mathy, 1870, S. 135 das Verhältnis der Schweizer zu den Flüchtlingen.

Das erste klare Beispiel von Asylgewährung für einen zugleich politischen und religiösen Flüchtling ist die Aufnahme **Ulrichs von Hutten**. Dem von der Kirche verfolgten, von Kaiser und Reich geächteten Ritter, dessen kühnen Flugschriften noch kurz vorher der größte Teil des deutschen Volkes zugejubelt hatte und dem Deutschland 350 Jahre später ein herrliches Denkmal errichtete, wagte nach Sickingens Niederwerfung in Deutschland niemand mehr Zuflucht zu gewähren; die Partei, für die er geschrieben und alles gewagt hatte, ließ ihn im Stich.

Vorübergehend fand Hutten in Basel und dem ebenfalls mit der Schweiz verbundenen Mülhausen Zuflucht, mußte aber bald von dort nach Zürich fliehen. Es war auch für Zürich, das wie die ganze Schweiz noch keineswegs vom deutschen Reiche unabhängig war und wegen seiner reformatorischen Bewegung den Kaiser besonders zu fürchten hatte, äußerst gefährlich, den Geächteten aufzunehmen oder sich sonst für ihn zu verwenden. Dennoch that Zwingli das letztere in der hingebendsten Weise; er verhalf dem kranken Manne zur Aufnahme in dem abgeschiedenen Bad Pfäfers und zu einem stillen Zufluchtsort auf der unter Einsiedler Hoheit stehenden Insel des Zürichsees, wo der Verfolgte sein schwindendes Leben beschließen konnte.[1] Und doch waren Huttens religiöse Ansichten keineswegs identisch mit denjenigen Zwinglis, viel weniger mit denen der Aebte von Einsiedeln und Pfäfers, und was die politische Richtung betrifft, die in den Schriften des Reichsritters die religiöse überwiegt, so war seine dem Raubrittertum entsprungene Verachtung des Bürgertums und des Handelsstandes,[2] seine Begeisterung für nationale Kriege und ein starkes Kaisertum der Politik und den Interessen der schweizerischen Städte viel eher feindlich als verwandt. Ueber alle diese Gegensätze vermochten Zwingli und andere Schweizer, die Hutten aufnahmen, hinwegzusehen; selbstlos und mit eigener Gefahr ehrten sie in dem von seinen eigenen Partei- und Standesgenossen verlassenen Flüchtling den scharfen Kämpfer für geistige Freiheit, den großen Schriftsteller.

In Zürich selbst nahm Zwingli 1530 den von Luther vertriebenen Karlstadt auf, nach Empfehlung der Straßburger, die es selbst nicht zu thun wagten, nicht etwa weil er in den Differenzen zwischen Karlstadt und Luther mit jenem übereinstimmte; verwarf doch Zwingli gerade die Abendmahlslehre Karlstadts, die bei Zwinglis wiedertäuferischen Gegnern Anklang gefunden hatte.[3] Zwingli verschaffte Karlstadt,

[1] Mörikofer, Ulrich Zwingli I, S. 184.
[2] Vgl. die Dialoge: „Die Anschauenden" und „Die Räuber."
[3] Vgl. Mörikofer, Zwingli I, S. 284; II, S. 194 und 196.

da er ihn nach persönlicher Bekanntschaft besser würdigen lernte, trotz dieser Meinungsverschiedenheiten und der den Zürchern schwer verständlichen Sprache[1] eine Pfarrstelle am Spital und brachte den durch die lutherische Verfolgung zu extremen Ansichten getriebenen Mann auf ruhigere Bahnen und in geordnete Lebensverhältnisse.[2] Auch den ersten französischen Flüchtling, Lambert, der unter dem Einfluß lutherischer Schriften sein Kloster verlassen hatte, nahmen 1522 Haller in Bern und Zwingli in Zürich auf, und letzterer ließ sich mit dem an Fürbitte der Heiligen festhaltenden Mönch in eine Disputation ein.[3]

So ist Zwingli, ähnlich wie er eine reinere Neutralitätspolitik anstrebte, auch für die starke und unparteiische Ausbildung des Asylrechtes eingetreten, hier mit glücklicherem Erfolg.[4] Seinem Nachfolger Bullinger gab die Periode der katholischen Restauration Veranlassung zu einer Ausdehnung des Asylrechtes für die Religionsflüchtlinge aller Länder Europas. Zunächst geschah es gegenüber den katholischen Miteidgenossen selbst. Evangelisch gesinnte Italiener, die in den italienischen Vogteien der Eidgenossen, namentlich in Locarno, unter Landvögten evangelischer Orte Zuflucht gefunden und ihre Lehre in der Bevölkerung verbreitet hatten, mußten, als Landvögte katholischer Orte an die Reihe kamen und die Restauration durchführten, samt den eingebornen Glaubensgenossen fliehen. Im Frühjahr 1555 fanden die vertriebenen Locarner, 116 Personen, in Zürich Aufnahme und Unterstützung und viele eine bleibende Heimat, wie die heute noch zu den ersten Familien der Stadt zählenden Muralt und Orelli.[5] Auch Ausländer, wie gerade die bedeutendsten unter diesen Flüchtlingen, Beccaria, Ochino und Peter Martyr, erhielten Pfarr- und Lehrstellen in Zürich. Eine Parallele hiezu bildet im 17. Jahrhundert die Aufnahme der Nicodemiten von Arth.[6] Die französischen Flüchtlinge wandten sich anfangs mehr nach Genf, dessen eigene Reformation aber nur unter dem Schutze der reformierten Schweizerstädte möglich war; als die Verfolgung mit der Bartholomäusnacht überhand nahm, mußten sie sich von der selbst bedrohten Calvinstadt nach den reformierten Städten der deutschen Schweiz wenden. Hiebei handelte es sich noch mehr um Unterstützung der mittellosen Flüchtlinge als um dauernde Aufnahme. Schon 1573 wurden in den reformierten Kirchen der Schweiz Liebessteuern gesammelt,

[1] Vgl. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation S. 884.
[2] Mörikofer, Zwingli II, S. 339.
[3] Mörikofer, Geschichte der evangel. Flüchtlinge in der Schweiz, 1876, S. 12.
[4] Alex. Schweizer, Zwinglis Bedeutung neben Luther, Festrede, 1884, S. 14.
[5] Mörikofer, Geschichte der evangelischen Flüchtlinge S. 30—42.
[6] Vgl. die Abhandlung von Denier im Geschichtsfreund XXXVI.

im Kanton Bern 1000 Kronen, von Zürich wurden 400 Kronen nach Genf geschickt.[1]

Nachdem Heinrich IV. durch das Edikt von Nantes den Reformierten eine Zeit lang Duldung verschafft hatte, begannen schon um Mitte des 17. Jahrhunderts neue Bedrückungen, besonders im Pays de Gex, für dessen Kirche sich die Eidgenossen zunächst durch diplomatische Vorstellungen und Liebessteuern verwendeten. Die Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685, welche den evangelischen Gottesdienst in ganz Frankreich verbot, veranlaßte eine allgemeine Flucht der treu gebliebenen Reformierten in einem Umfang, wie sie noch nie vorgekommen war. Alle diese Massen warfen sich auf die Schweiz, als das Land, das ihnen am nächsten lag, ihrer Kirche am meisten verwandt war und durch seine freien Einrichtungen die größte Sicherheit gegen Verfolgung bot. Ohne Bedenken wurden die unglücklichen Flüchtlinge aufgenommen, nicht von den Behörden allein; diese hätten bei weitem nicht Mittel genug gehabt, um so unzählige Scharen unterzubringen und zu verpflegen. Was die Gastfreundlichkeit der Schweiz vor dem mehr politischen Verfahren anderer Staaten auszeichnet, das ist die ungeheure Teilnahme der Bevölkerung, welche die Flüchtlinge an der Grenze empfing, in ihre Häuser, in ihre Familien aufnahm, alles mit ihnen teilte und überdies große Summen an Liebessteuern zusammenlegte. Doch hatten auch die Regierungen genug zu thun mit Anordnung der Kollekten, Anweisungen aus öffentlichen Fonds, namentlich ehemaligem Klostergut, Verteilung der Flüchtlinge auf die verschiedenen Orte, Einlogierung in öffentliche Gebäude, Verpflegung der Kranken und Bekämpfung der von ihnen eingeschleppten Epidemien, Empfehlung zur Weiterreise nach andern Staaten und mit Verantwortung der Aufnahme gegenüber Frankreich. Für die Verwaltung der Gelder und Verpflegung der Flüchtlinge wurden in Zürich und Bern 1683 besondere Behörden gebildet, die sogenannten Exulantenkammern, die eigene Protokolle und Rechnungen führten. Zürich allein hat von 1684—1750 etwa 40000 Exulanten vorübergehend aufgenommen, in einem Vierteljahre z. B. 1800, und abgesehen von Privatwohlthätigkeit und Leistungen aus speziellen Fonds gegen 300000 Gulden für sie ausgegeben.[2]

Für die gegenwärtige Untersuchung ist die Frage der diplomatischen Schwierigkeiten mit Frankreich, welche diese Flüchtlingsaufnahme veranlaßte, am wichtigsten. Schon im Oktober 1685 berieten sich die

[1] St.-A. Z. Akten „Religionssachen, Frankreich", und Mörikofer, Geschichte der evangelischen Flüchtlinge S. 107.

[2] Mörikofer, Flüchtlinge S. 179 und 437.

evangelischen Orte über ihre Stellung gegen allfällige Reklamationen Ludwigs XIV. und beschlossen, falls der König wegen Aufnahme seiner flüchtigen evangelischen Unterthanen gegen irgend einen Ort einen Anstand erhebe, soll sogleich eine allgemeine evangelische Tagsatzung ausgeschrieben und noch vorher eine Gesandtschaft der vier Städte nach Paris geschickt werden, um allen Widerwillen abzulenken.[1]

Daß die Aufnahme dem französischen Bündnis und dem ewigen Frieden widerstreite, behaupteten zuerst die katholischen Orte,[2] welche sie daher für ihre Gebiete verboten; sie wollten den französischen Gesandten sogar in seinen beabsichtigten Reklamationen unterstützen, und glaubten dafür im 8. Artikel des ewigen Friedens und im 14. Artikel des Bündnisses mit Ludwig XIV. von 1663 eine Handhabe zu finden, wonach kein Teil des andern Unterthanen in Schirm und Landrecht aufnehmen, noch des andern Feinden und Verbannten Aufenthalt geben, sondern sie aus dem Land jagen soll.[3] Die evangelischen Orte fanden, dieser Artikel könne auf die Flüchtlinge, die keines Verbrechens angeklagt, nur um des Glaubens willen geflohen seien, keine Anwendung finden, um so weniger als der ewige Friede vor der Glaubenstrennung aufgerichtet und seitdem, auch zur Zeit der Bartholomäusnacht, nie so ausgelegt worden sei. Sie führten auch an, daß sie schon öfters, z. B. 1635, auch katholischen Flüchtlingen aus dem Sundgau, Elsaß und Schwaben ohne Rücksicht auf die Religion Zuflucht gewährt haben und daß das „jus migrandi“ auf dem Völkerrecht beruhe;[4] in der That hat besonders Grotius dasselbe im Zusammenhang mit dem Durchzugsrecht aufgestellt und mit Beispielen seit dem Zug Mosis belegt. Frankreich hatte jedoch aus politischen Gründen den Eidgenossen so viel Rechnung zu tragen und ein so großes Interesse daran, Feindseligkeiten zwischen den Konfessionen der Schweiz zu vermeiden, daß es keine direkten Beschwerden erhob, dies vielmehr den katholischen Orten überließ, deren Mißtrauen die evangelischen durch eine offene gründliche Erklärung zu überwinden vermochten,[5] und sich begnügte, durch Verkehrsbeschränkungen und Truppenaufstellungen auf Genf und Basel zu drücken,[6] die dadurch genötigt wurden, die Flüchtlinge nach andern Orten abzuladen.

In Basel kam es sogar zu einer akademischen Behandlung der Asylfrage durch zwei Gutachten der juristischen und der theologischen

[1] Abschiede VI, 2, S. 147.
[2] Daselbst S. 149.
[3] Daselbst S. 151.
[4] Daselbst S. 151 und 156.
[5] Daselbst S. 152 und 156.
[6] Daselbst S. 150. 151. 158. 162. 164.

Fakultät Ende 1685. Beide sprachen sich zu Gunsten des Asylrechtes und seiner Vereinbarkeit mit den Bündnissen aus, weil keine politischen Verträge dazu verpflichten können, Glaubensgenossen preiszugeben, die nur um der Religion willen aus ihrem Vaterland vertrieben wurden, weil eine solche Interpretation des Bündnisses von den evangelischen Orten nie zugegeben worden, Religionsflüchtige von jeher Asylrecht in andern Staaten genossen und der Auslieferungsvertrag sich nur auf gemeine Verbrecher beziehe.[1] Schon vor 200 Jahren also wurde diese Unterscheidung gemeiner Verbrechen von Verbrechen gegen Staat und Kirche aufgestellt und untersucht, wie sie heute noch die Völker- und Strafrechtslehrer und die Staatsbehörden beschäftigt.

Erwuchsen der Schweiz aus der Aufnahme der Réfugiés keine erheblichen diplomatischen Schwierigkeiten, so waren die ökonomischen um so größer, da der stärkste Zudrang der französischen Flüchtlinge in dieselben Jahre fiel wie die Aufnahme der Waldenser. Die von Anfang an beabsichtigte Abschiebung dieser Flüchtlinge nach andern Staaten verzögerte sich sehr lange und wurde zum Teil wieder unausführbar, obschon jene fremden Staaten sich mehr aus egoistischen Motiven dazu bereit erklärten, England, um das verwüstete Irland mit Protestanten zu bevölkern, Brandenburg, um für seine schwach besiedelten Gebiete eine industrielle Bevölkerung zu gewinnen. 1693 zogen England und Holland ihre Anerbieten ganz zurück[2] und wirkten vielmehr zur Rückkehr der Waldenser nach der Schweiz und ihrem Einfall in Savoyen mit; auch Brandenburg schob die versprochene Aufnahme lange hinaus,[3] ließ die Waldenser zurückkehren und nahm nur eine Anzahl bemittelter und industrieller Franzosen auf. Der Markgraf von Baireuth wollte 200 Familien aufnehmen, aber nur Leute, die sich selbst erhalten könnten, so daß die arbeitsunfähigen und unbemittelten der Schweiz geblieben wären. Die Réfugiés selbst, denen die Schweizerstädte den Entscheid überließen, schlugen dieses Anerbieten ab.[4]

Bei diesem gleichgültigen und egoistischen Verhalten der andern reformierten Staaten darf man sich nicht wundern, daß schließlich auch in der Schweiz, die ohnehin stark bevölkert, auf Bezug der meisten

[1] Vgl. Morckofer, Flüchtlinge S. 221. Diese Gutachten vom 5. November wurden wohl von Basel in der am 7. November 1685 beginnenden Konferenz der evangelischen Städte mitgeteilt und liegen ihren Beschlüssen zu Grunde; vgl. Abschied VI 2 S. 15[illegible]. Das juridische findet sich im St.-A. z. Akten „Französische Religionssachen" und ist sehr ausführlich.

[2] Vgl. Morckofer, Flüchtlinge S. 29[illegible] und 30[illegible].

[3] Daselbst S. 29[illegible].

[4] Daselbst S. 30[illegible].

Lebensmittel vom Ausland angewiesen und oft Teuerungen ausgesetzt, überhaupt am allerwenigsten zur Aufnahme mittelloser Fremder geeignet war, sich eine Mißstimmung und Reaktion gegen die Flüchtlinge geltend machte.

Die Unmöglichkeit, dauernd in der Schweiz zu bleiben, sahen die Réfugiés selbst ein; namentlich der Marquis von Rochegude bemühte sich mit Erfolg, Aufnahme für seine Landsleute bei protestantischen Fürsten Deutschlands auszuwirken, immerhin unter der Bedingung, daß die Schweiz und England denselben Geldbeiträge leisten.[1] 1699 wurden auf schweizerische Kosten 4400 Personen den Rhein hinunter geführt. Damit hörten weder die Geldbeiträge der evangelischen Orte noch die weitere Ankunft von Flüchtlingen auf. An die Errichtung neuer Kirchen für die französischen Gemeinden in Ansbach, Baireuth und andern Orten gab man je 200 Reichsthaler.[2] In den Schweizerstädten selbst wurden französische Gottesdienste auf öffentliche Kosten eingerichtet[3] und auch für Verpflegung der zurückgebliebenen Exulanten noch bis Mitte des 18. Jahrhunderts bedeutende Ausgaben gemacht; Zürich z. B. bezahlte hiefür aus dem Seckelamt jährlich 4000—5000 Pfund.[4]

Während die Weiterreise der Flüchtlinge sich verzögerte, folgten immer neue Nachschübe von Franzosen. 1698 wurden sämtliche Franzosen aus Piemont ausgewiesen, und da fast alle französische Waldenser waren, so wurden sie wiederum ganz mittellos auf Schweizerboden geführt in der Zahl von 2900.[5] Eine neue Einwanderung veranlaßte 1703 die Besitznahme des Fürstentums Orange durch Frankreich. Gegen 2000 Oranier wanderten wiederum nach Genf und wurden in der Schweiz verteilt. Zur Weiterbeförderung fand sich diesmal bessere Gelegenheit, da der König von Preußen, der selbst Ansprüche auf Orange erhob, diese seine Unterthanen sehr gern in seinem Fürstentum Halberstadt ansiedeln wollte und sich am 27. Oktober 1703 durch Schreiben an die evangelischen Orte dazu erbot,[6] sie im Frühjahr aufzunehmen. Wiederum verzögerte und erschwerte der Widerwille der Flüchtlinge gegen so weite Entfernung von der Heimat die Erfüllung dieses Wunsches, so daß die Hälfte der Oranier in der Schweiz zurückblieb. Der König

[1] Mörikofer, Flüchtlinge S. 319.

[2] Abschiede VI, 2, S. 169 und 217.

[3] Der Pfarrer der heute noch existierenden französischen Kirche in Zürich hat ihre Geschichte geschrieben: Jaccard, L'Eglise Française de Zurich, 1889. Hienach (S. 225) betrug die Gemeinde in Zürich im Jahre 1703 noch 174 Personen, vermehrte sich aber bis 1720 wieder auf 259.

[4] St.-A. Z. Seckelamtsrechnungen von 1700—1750.

[5] Mörikofer, Flüchtlinge S. 308 und Abschiede VI, 2, S. 738.

[6] Mörikofer, Flüchtlinge S. 330 ff. und Abschiede VI, 2, S. 1093.

hatte um so mehr Anlaß, den Schweizern den Dank für die seinen Unterthanen erwiesene Liebe auszudrücken und entledigte sich dieser Pflicht in einem denkwürdigen Schreiben vom 23. Januar 1704,[1] worin es unter anderm heißt: „Gleichwie Wir denselben nun nochmahlen vor den diesen armen Leuthen leistenden Bystandt, Schutz undt Hülfe sonderbahren hohen Dank erstatten undt solches nicht anders als eine Uns Selbst erwiesene Wohlthat und Freundschafft ansehen und erkennen, also haben Wir Uns zwar gegen ermelte Refugierte dahin erbotten, das Wir dieselbe in Unsere Lande aufnehmen und ihnen darin ein Etablissement verschaffen wollten; Wir vernehmen aber, daß die meiste unter ihnen sich nicht gerne so weit von ihrem Vatterlande entfernen wollen, in Hoffnung in dasselbe unter Göttlichem Segen durch künftigen Friden restituiert zu werden.... Und gleichwie Wir nun diesen Unseren armen Unterthanen hierunter ihr Vergnügen gerne gönnen, auch by den bevorstehenden Friedenstraktaten alles mügliche anwenden werden, damit sie die Freyheit in das Fürstenthum Orange wieder zurück zu kehren erlangen mögen, also würde Uns wohl zu sonderbahren angenehmen Gefallen gereichen, wenn Dieselbe ihres Orts dieses Absehen auch favorisieren und zu solchem Ende bemeldten Orangisten Refugirten die Freyheit geben wolltet, beständig aldort unter derselben Botmäßigkeit zu bleiben ... zu welchem Ende dann auch und weilen Wir auf solchen Fall von der Unterbringung gedachter Leute in diesen Unsern Landen und von denen dazu erforderten Kosten in perpetuum befryet bleiben würden, Wir die sämmtliche vor ermelte Refugierte aufkommende Collecten denselben gerne und willig überlassen würden.... Es kann hierdurch ... Denselben keine sonderliche Beschwerde zuwachsen, vielmehr glauben Wir, das es zu derselben desto mehrerem Aufnehmen und Besten gereichen werde. Wir wollen auch Derselben beliebige endliche Resolution und Erklärung darüber forderſamst erwarten und seind Denenselben mit günstigem und geneigten Willen wohl beygethan. Geben zu Cölln an der Spree den 23. Jan. 1704. Friedrich R."

Auch aus weiter entfernten Ländern kamen, wenn schon in geringerer Zahl, Flüchtlinge nach der Schweiz, die in ganz Europa als das freiste Asyl aller Verfolgten galt, so daß kaum irgend ein Volk Europas in der Geschichte des schweizerischen Asylrechtes fehlt. 1557 baten 15 englische Religionsflüchtlinge, lauter gelehrte Theologen, die zum Teil schon früher zur zürcherischen Kirche in Beziehung gestanden,[2] den Zürcher Rat um Aufnahme und Schutz vor den Verfolgungen der

[1] St.-A. Z. Akten „Preußen."

[2] Vetter, Englische Flüchtlinge in Zürich während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Neujahrsblatt der Zürcher Stadtbibliothek 1893.

blutigen Maria und fanden beides wie andere in Genf und Lausanne, bis sie durch die Königin Elisabeth zu den höchsten kirchlichen Würden in ihre Heimat zurückberufen wurden.[1] Im ganzen wurden in Zürich gegen 70 englische Familien, in Bern 25, in Aarau 11 aufgenommen und nahezu drei Jahre lang verpflegt.[2] Es ist sehr bezeichnend für die Vielseitigkeit des schweizerischen Asylrechtes als Ganzes genommen, daß dieser Asylgewährung als Gegenstück eine Aufnahme einiger von Königin Elisabeth aus Irland vertriebener Katholiken in Luzern gegenübersteht, worunter der Erzbischof von Cashel, Domitius Harilaens, am meisten hervorragt, welcher 1553 an der Romfahrt in Luzern die lateinische Predigt auf der Müsegg hielt.[3]

Ein Jahrhundert später erschienen im bernischen Waadtland eine kleine Anzahl englischer Flüchtlinge, die zu den bedeutendsten Würdenträgern der Cromwellschen Republik, aber auch zu den Richtern, welche das Todesurteil über Karl I. gesprochen, gehört hatten und nun von Karl II. viel mehr um politischer als um religiöser Gründe willen verfolgt wurden, obwohl sie sich bei Ansuchen um den Schutz Berns 1662 als harmlose Religionsflüchtlinge darzustellen suchten.[4] In einer förmlichen Schutzurkunde gestattete Bern am 16. April 1662 den drei ersten dieser Flüchtlinge, Lisle, Ludlow und Cawley, den Aufenthalt unter seinem Schutz, solange es Bern gefalle. In ihrem neuen Asyl in Lausanne und Vevey verfolgte die Regierung Englands diese gefährlichen Gegner teils mit meuchelmörderischen Nachstellungen, für die sie einen Preis auf ihre Köpfe setzte, teils durch Auslieferungsbegehren,

[1] Vgl. Mörikofer, Flüchtlinge S. 43—53. Im St.-A. Z. Akten „England" befindet sich ein undatiertes lateinisches Gesuch der 15 Engländer: „Cum ex Anglia divinaeque veritatis luce nuper exornata propter eandem exulemus, humiliter a vestra dignitate petimus, clarissimi consules, ut in hac celeberrima urbe vestro consensu decreto et protectione contra obmurmurantium et infestantium vim, ... freti ac muniti commoremur ..."

[2] S. Heß, Bullinger II, S. 171.

[3] Gütige Mitteilung von Herrn Staatsarchivar v. Liebenau, aus dem Umgeldbuch von Luzern.

[4] Vgl. in Balthasars Helvetia II, S. 364: „Die Schweiz ein Asyl für alle politischen Parteien Englands zur Zeit der dortigen Staatsumwälzung", und A. Stern, Briefe englischer Flüchtlinge in der Schweiz, aus einer Handschrift des Berner Staatsarchivs, Göttingen 1874, S. VII und 23, wonach es im Berner Ratsmanual vom 16. April 1662 heißt: „Uf etlicher von des Glaubens wegen us ihrem Land vertriebner Engelländer gebührendes Nachwerben, daß sie sich, solang es ir Gnäd. Herren gefallen und sich wohl verhalten werdend, allhier in ir Gnädigen Herren Land uffhalten und ire Sicherheit haben möginb. Ihnen deswegen eine Atteſtation: Nous lui ... avons permis et concédé sa retraite rière nos terres et pays pour y vivre ... sous notre protection, tandis qu'il nous plaira." Vgl. auch Macaulay, The history of England, ed. Tauchnitz, V, p. 171 ff.

die von Frankreich gestellt wurden, weil nur mit diesem Reich gewisse Vereinbarungen zur Auslieferung von Verbrechern bestanden.

Da sich aber daraus keine Auslieferung eines englischen Verbrechers hätte begründen lassen und es Frankreich wohl nur um eine Höflichkeit zu thun war, blieb es bei einem vielleicht absichtlich mißlungenen Versuch. Das französische Auslieferungsbegehren wurde an den französischen Gesandten im November 1663 gerichtet, zu einer Zeit, wo der Gesandtschaftsposten erledigt und nur ein stellvertretender Sekretär in Solothurn war,[1] ja die große schweizerische Gesandtschaft sich zum Bundschwur in Paris befand und auch mit England dort über die Waldenser verhandelte.[2] Der Kourier nahm das Schreiben wieder nach Paris zurück, nachdem er immerhin den Herren von Bern den Inhalt kundgegeben, der sofort den Engländern mitgeteilt wurde. Da es auf dem Wege der Verhandlung und des Rechts unmöglich war, suchte England der Flüchtlinge auf anderm Wege habhaft zu werden. Schon hier knüpft sich an die schweizerische Flüchtlingsgeschichte das Treiben fremder Spione und Meuchelmörder, denen einer der Engländer zum Opfer fiel.

1676 reihten sich den Engländern 30 reformierte Prediger helvetischer Konfession aus Ungarn an. Sie waren mit 250 andern durch den Erzbischof von Gran wegen Aufruhrs zum Tode verurteilt, auf die spanischen Galeeren geschleppt und durch Verwendung der evangelischen Eidgenossen und anderer protestantischer Mächte, namentlich aber des zur Unterstützung Spaniens bei Neapel erschienenen holländischen Admirals Ruyter befreit worden. Auf ihrer Rückreise wurden 30 dieser ungarischen Geistlichen in der Schweiz mit größter Freundlichkeit aufgenommen, anderthalb Jahre lang verpflegt und Kollekten im Betrage von 16146 Gulden für sie gesammelt, teils zum Loskauf, teils zur Verpflegung; aus dem Rest wurde ein Stipendium für ungarische Studenten begründet, die bis gegen 1870 ziemlich zahlreich in Zürich Theologie zu studieren pflegten.[3]

Die um die Mitte des 17. Jahrhunderts beginnende Verfolgung

---

[1] Vgl. A. Stern S. 1, die Notiz des Berner Pfarrers Hummel. Die Darstellung in Ludlows eigenen Memoiren III, S. 138 beruht auf dem Irrtum, daß der französische Gesandte damals in Urlaub gewesen; Labarde war seit August 1663 abberufen und nur sein Sekretär Baron als Stellvertreter da, während Labarde am 3. November die eidgenössischen Gesandten in Paris empfing; vgl. Abschiede VI, 1, S. 600.

[2] Abschiede VI, 1, S. 604.

[3] Vgl. Alex. Schweizer, Die theologisch-ethischen Zustände der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der zürcherischen Kirche, 1857, S. 15. Mörikofer, Flüchtlinge S. 162—167 und St.-A. Z. Akten „Ungarn."

der Waldenser in Südfrankreich und Savoyen erweckte wieder die lebhafteste und thätigste Teilnahme der reformierten Schweiz, obwohl die Waldenser eine längst vor der Reformation entstandene Religionsgemeinschaft waren und die reformierten Lehren der Straßburger und Schweizer nur teilweise angenommen haben. Mit Geldunterstützungen, aber auch mit diplomatischer Verwendung bei Savoyen, wozu sie noch andre protestantische Staaten, wie die Pfalz, Brandenburg, Hessen, Schweden, Holland und England veranlaßten, kamen die reformierten Schweizerstädte den Waldensern erfolgreich zu Hülfe.[1]

Der gegen Schluß des Jahrhunderts wieder beginnenden Verfolgung, welche eine förmliche Vernichtung der Waldenser bezweckte und welcher die Waldenser gegen den Rat der schweizerischen Gesandten Widerstand zu leisten suchten, machte die schweizerische Vermittelung durch einen Vertrag 1686 ein Ende. Darin erklärten sich die Schweizerstädte bereit, die 4000 standhaft gebliebenen Waldenser aufzunehmen, unter sich zu verteilen und hernach in fremde Länder zu entlassen, mit Versicherung, daß sie ihnen weder Waffen noch Proviant zu gewaltsamer Heimkehr liefern wollten.[2] Der Fall hat mit der Internierung flüchtiger Truppen eine gewisse Aehnlichkeit, gehört aber doch nicht dahin und stößt die oben[3] aufgestellte Regel nicht um, daß diese Einrichtung vor dem 19. Jahrhundert unbekannt war. Erscheinen die Waldenser schon durch den Vertrag und das savoyische Geleit als abgeschobene Religionsflüchtlinge, so wird auch nicht ihre Internierung, sondern ihre weitere Abschiebung nach anderen, nicht neutralen Ländern in Aussicht genommen. Daraus erwuchs den wenig bemittelten Städten nicht nur eine große finanzielle Last; es drohten auch politische und kriegerische Verwickelungen zu entstehen aus den verwegenen Plänen der Waldenser, eine bewaffnete Rückkehr und gewaltsame Invasion nach Savoyen zu unternehmen. Diese Gefahr und die dem Herzog gegenüber eingegangene Vertragsverpflichtung war noch mehr als der Brotneid der einheimischen Bevölkerung und die Unerträglichkeit der Lasten der Grund, warum die

[1] Mörikofer, Flüchtlinge S. 140—147.

[2] Mörikofer, Flüchtlinge S. 259 und Abschiede VI, 2, S. 179. 185. 297. 300. Aus letzterer Stelle ergibt sich, daß Savoyen den Vertrag nachträglich doch unterzeichnete; Kopie des Entwurfs im St.-A. Z. Akten „Piemontesische Verfolgungen." Die Hauptstelle des Vertragsentwurfs lautet: „Son Altesse Royale (Savoye) les voulust faire conduire habillés contre la rigueur de la saison et graciés d'un viatique jusqu'aux frontières des cantons évangéliques pour y estre reçus et repartis dans les pays de leurs estats et les éloigner le plustost qu'il sera possible en d'autres pays plus écartés. Aussy pourroit-on persuader S. A. R. que les cantons évangéliques ne fourniront à ces gens-là ny armes ny munitions de guerre, ny provision de bouche pour s'en retourner en arrière."

[3] Vgl. oben S. 56 und 105.

Regierungen diese Waldenser durch Verträge mit anderen Staaten, wie Württemberg, Brandenburg und Holland, zu entfernen suchten, und nicht minder der Grund, warum die Waldenser die Schweiz nicht verlassen wollten[1] und namentlich gegen das entfernte brandenburgische Asyl einen tiefgehenden Widerwillen hegten.[2] Selbst mit Drohungen konnte nur ein Teil zur Auswanderung nach Deutschland bewogen werden, obwohl gegenüber ihrer Weigerung beschlossen wurde, spätestens auf den 1. März 1688 die Widersetzlichen mit Weibern und Kindern an die eidgenössische Grenze zu führen, mit einem Reisegeld von einem Reichsthaler auf den Kopf zu versehen und die Zugangsorte wohl zu verwahren, damit die Auswanderer nicht wieder auf eidgenössischen, viel weniger auf savoyischen Boden zurückkehren könnten.[3]

Nach einem ersten, durch Berns Wachsamkeit verhinderten Versuche — 400 bewaffnete Waldenser gelangten 1688 schon bis St. Maurice im Wallis[4] und konnten nur mit Mühe zur Niederlegung der Waffen und zum Rückzug in die mittlere Schweiz bewogen werden, wo sie bei Erlach, Aarberg und Nidau eine zur Gegenwehr bereite Stellung einnahmen,[5] — kam es im August 1689 doch zu einem bewaffneten Einbruch in Savoyen und gewaltsamer Rückkehr der Waldenser. Dadurch wurde die schweizerische Neutralität umsomehr kompromittiert, als die Unternehmung mitten im Krieg Ludwigs XIV. mit dem Kaiser und Holland und geradezu auf Anstiftung und mit Geldunterstützung Wilhelms von Oranien geschah, der hiezu einen Gesandten Convenant in der Eidgenossenschaft hielt. Dieser spielte eine zweideutige Rolle und wußte durch Vorspiegelungen, den Flüchtlingen bessere Asyle in England und Schottland auszumitteln, die Beschlüsse zur Abschiebung derselben zu verzögern.[6] Derselbe Krieg veranlaßte die schon in der Pfalz angesiedelten Waldenser durch Verwüstung dieser Gegend zur Rückkehr in die Schweiz und machte es den reformierten Orten unmöglich, den zirka 1700 Personen Wiederaufnahme abzuschlagen. Dazu kam noch, daß der Herzog von Württemberg die vertragsmäßig aufgenommenen Waldenser vor Einbruch des Winters 1688 wieder auswies und auch diese nach der Schweiz zurückkehrten.[7] Trotz eigener

[1] Hierüber eine Menge von Aktenstücken im St.-A. Z. „Piemonteser Verfolgungen."

[2] Abschiede VI, 2, S. 214.

[3] Daselbst S. 215 und 225.

[4] Daselbst S. 221 und 224; Mörikofer S. 263 gibt 700 an und das Jahr 1687 (falsch).

[5] Daselbst S. 226.

[6] Daselbst S. 267 und 274.

[7] Daselbst S. 241.

Teuerung und Ueberfüllung des Landes mit französischen und anderen Flüchtlingen nahmen die Städte die Waldenser wenigstens für den folgenden Winter wieder auf, Zürich allein 1448 Personen, verteilten sie aber durch das ganze Gebiet[1] und forderten selbst die katholischen Orte auf, einen Durchzug nach Savoyen zu verwehren.

Diese thaten freilich mehr, als den Reformierten lieb war. Uri und Schwyz nahmen, ersteres 100, letzteres 20 bewaffnete Waldenser, welche aus Graubünden nach Savoyen ziehen wollten, gefangen, um sie dem Herzog, ihrem Verbündeten, auszuliefern.[2] Weniger wachsam war Bern. Es wies zwar seine Amtleute an, den Waldensern den Durchzug auf den Landstraßen, sowie Ankauf von Waffen und Pulver zu verwehren, unterließ aber die allerdings äußerst schwierige Besetzung abgelegener Wege und Gebirgspässe.

Die im Neuenburgischen und in Biel befindlichen Waldenser, vermischt mit französischen Réfugiés, zogen im August 1689 in einzelnen Haufen durch den teilweise französischen Jura und sammelten sich an einem Bettag, 16. August, gegen 1500 Mann stark, in einem Wald bei Nyon an der äußersten Grenze des bernerischen Waadtlandes; von da gelang es ihnen, unter Arnauds Führung ungehindert in Schiffen über den Genfersee zu setzen, aber auch ebenso ungehindert bei Yvoire in Savoyen zu landen.[3]

Auf ihrem acht Tage dauernden Zug[4] durch das ganze eigentliche Savoyen über Cluses, dessen Thore sie zur Sicherung des Durchzuges in ihre Gewalt brachten, über Sallanches, wo sie die Arvebrücke forcierten, über den Col du Bonhomme, wo die gegen die Waldenser aufgerichteten Forts unbesetzt waren, und über den kleinen Mont Cenis ins Piemont hinüber fanden die Waldenser nirgends Widerstand, abgesehen von Dorfmilizen, die keine Gegenwehr wagten. Erst oberhalb Susa fanden

[1] St.-A. Z. Akten „Piemontеser Verfolgungen": Winterthur mußte 60 aufnehmen, die Landvogteien Greifensee, Kyburg ꝛc. je 20—30 nach Verzeichnis vom 10. November 1688. Zürich hat damals aus den Staatsmitteln allein 67 000 Gulden ausgegeben, abgesehen von Liebessteuern; vgl. eine undatierte Zusammenstellung im St.-A. Z. Akten „Piemontеser Verfolgungen", 1689.

[2] Abschiede VI, 2, S. 296 und 300.

[3] Mörikofer, Flüchtlinge S. 271 und St.-A. Z. Akten „Piemontеser Verfolgungen", Bericht aus Genf: „Information véritable etc.", Zusammenstellung einer Reihe von Aussagen der waadtländischen Amtleute und Offiziere. Vgl. Abschiede VI, 2, S. 296.

[4] Zuverlässiger als die etwas tendenziöse Geschichte der glorieuse rentrée von Arnaud selbst, ed. 1710 und 1845, dürfte ein kurzer Bericht aus dem Jahr 1689 selbst sein, der sich im St.-A. Z. befindet und dem ich hier folge, betitelt: „Relation du département des Vaudois pour rentrer dans leur pays, du 29 novembre 1689."

sie Dragoner des Herzogs, die ihnen einen Engpaß sperrten, ihre Parlamentäre erschossen und sie zu einem Umweg über Gebirgspfade nötigten. Die Brücke bei Salbertran, die ihnen 200 Mann der herzoglichen Garde sperren wollten, nahmen sie im Sturm. Unmittelbar vor den heimatlichen Thälern und in denselben angelangt, die ganz nahe der Residenz südwestlich von Turin liegen, stießen sie wiederum bald auf 400, bald auf 600, bald auf 500 Mann, bei Perosa auf ein Gardekorps. Alle diese Truppen schlugen sie in die Flucht und setzten sich angesichts der herzoglichen Hauptstadt in ihren Thälern fest, um nicht mehr zu weichen, mehr durch die mühsamen Gebirgsmärsche als durch die Kämpfe auf 900, d. h. nahezu auf die Hälfte der ursprünglichen Zahl zusammengeschmolzen. Sie fanden dann einige Zeit Ruhe dank der neuen Politik des Herzogs, die Franzosen, mit deren Hülfe er sie früher verfolgt hatte, aus dem Lande zu jagen.[1] Nachher begannen wieder neue Verfolgungen; die Waldenser hielten sich trotzdem, bis im 19. Jahrhundert der Grundsatz der Glaubensfreiheit ihnen ungestörte Religionsübung gewährte, so daß sie 1889 die Erinnerung der glorieuse rentrée mit Festschriften feiern konnten.[2]

Niemand kann diesen Helden die Bewunderung versagen und von diesem Gesichtspunkt aus das Gelingen der Unternehmung bedauern. Hier handelt es sich aber nur um die Frage, wie die Unternehmung und ihre Zulassung durch die reformierten Kantone sich mit den notwendigen Schranken des Asylrechtes und mit der schweizerischen Neutralität vertrug. Da kann denn kein Zweifel darüber sein, daß das ganze Ereignis sowohl ein Mißbrauch des Asylrechts seitens der Waldenser, als eine Neutralitätsverletzung von seiten Berns war; obwohl immerhin sehr viele Milderungsgründe im Sinne jener Zeit dazu kommen und die Sache in weit milderem Lichte erscheinen lassen als den Savoyerzug von 1834, an den man sich hiebei unwillkürlich erinnern muß.

Die Nachlässigkeit des bedrohten Herzogs selbst, der die Eidgenossen doch längst vor dem waldensischen Invasionsplan gewarnt hatte und dennoch dem acht Tage dauernden Zug vom Genfersee bis nach Susa nirgends Widerstand leistete, entschuldigt am besten diejenige Berns. Eine vollständige Grenzbesetzung war damals eine so mühsame Sache, daß man sich kaum gegenüber feindlichen Armeen, aber nicht wegen irregulärer kleiner Banden dazu entschloß.

---

[1] Vgl. Galiffe, Les Vallées Vaudoises du Piémont, Genève 1884; Extrait du Bulletin de l'institut national Genevois 1884.

[2] Les Vaudois en 1686, souvenirs d'il y a 200 ans, Torre Pellice 1886 und Bulletin de la société d'histoire Vaudoise 1884 ff. Dafür benützte Pastor Peyrot das Zürcher Staatsarchiv.

Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß die schweizerische Defensionalarmee gleichzeitig das Basler Gebiet gegenüber dem europäischen Krieg zu schützen hatte,[1] sowie, daß die Waldenser ebenso ungehindert durch das Gebiet des ihnen feindlich gesinnten Frankreich zogen, da sie doch wahrscheinlich durch das Thal des Lac des Rousses ihren Weg nahmen.

An Vorsichtsmaßregeln hatte man es auch im Waadtland nicht fehlen lassen. Auf Weisung von Bern ließen die Vögte und Amtleute alle Kahnführer schwören, keine Waldenser über den See zu führen, verboten allen Verkauf von Pulver, Kriegsmaterial und Proviant an Fremde und boten schließlich bei den Gerüchten über Sammlung der Waldenser die waadtländischen Milizen auf. Aber diese wenig zahlreiche und wenig geübte Mannschaft, die zudem mit den Waldensern sympathisierte, war nicht genügend, alle Wege zu sperren, und hatte weder hinreichende Vollmacht, noch Kraft und guten Willen, die verzweifelten Leute an ihrem Sammelplatz anzugreifen. Als man genügende Truppen aus den verschiedenen Orten zusammengebracht hatte, um am Tag nach jenem Bettag gegen den Wald bei Nyon vorzurücken, konnte nur noch konstatiert werden, daß die Waldenser in der letzten Nacht sich eingeschifft hatten. Sie benutzten die Schiffe der Neugierigen, welche auf das Gerücht herbeigekommen waren, um zu sehen, ob die Waldenser wirklich da seien.[2]

Viel bedenklicher war es, daß im September noch ein zweiter Einfall und diesmal von Lausanne her, aus der Mitte des Berner Waadtlandes, gemacht werden konnte, und daß dabei außer Waldensern und Franzosen auch bernerische Unterthanen teilnahmen, ja der Anführer, Hauptmann Bourgeois, war ein geborner Neuchateler. Gegen 1300 Mann fuhren auf dreißig Schiffen von Vevey nach St. Gingolph hinüber, fanden aber diesmal die Pässe nach dem Faucigny so gut besetzt, daß sie sich nach Genf zurückziehen mußten. Da man sie in Genf nicht zu behalten wagte, mußten die übrigen reformierten Kantone die Flüchtlinge wiederum aufnehmen und unterstützen, unter sich verteilen und ihnen im Ausland bleibende Zuflucht suchen, aber auch gegen Savoyens und Frankreichs Vorwürfe und gegen noch heftigere Anklagen der katholischen Orte über absichtliche Begünstigung und Neutralitätsverletzung sich selbst verteidigen. Bern verurteilte Bourgeois und drei andere wegen verbotener Werbung und Unternehmung zum Tod und führte das Urteil aus. Im übrigen entschuldigte es sich, es könne keine Armee aufstellen, um fremde Grenzen zu schützen. Man kann ihm wohl Nach-

[1] Vgl. oben S. 302, Anmerkung 2.

[2] Vgl. Arnaud, Histoire de la glorieuse rentrée, ed. 1845, S. 47.

lässigkeit, aber nicht direkte Begünstigung der Unternehmung vorwerfen; diese wurde vielmehr durch die allgemeine Sympathie der waadtländischen Unterthanen im Gegensatz zur Berner Regierung ermöglicht, sowie durch Geld und Waffenlieferung Hollands.[1]

Wie man anderwärts die Sache beurteilte, ergibt sich aus einem Schreiben des großen Kurfürsten an die evangelischen Eidgenossen vom 18. September 1689.[2] Derselbe ist zwar mit Bern einverstanden, daß die Waldenser besser gethan hätten, die durch eidgenössische Vermittlung ihnen verschafften Asyle anzunehmen und das gefährliche Vorhaben einer Rückkehr gegen den Willen des Landesherrn aufzugeben, entschuldigt sie aber mit ihrer Heimatsliebe und bittet die Orte dringend, sich ihrer und besonders der in Uri und Savoyen gefangenen anzunehmen. Dazu hatte der Kurfürst umsomehr Ursache, als er gegen 700 Waldenser, die schon in Brandenburg gewesen, zu dem Unternehmen in die Schweiz hatte zurückkehren lassen.[3] 1690 erlaubte ihnen auch der Herzog selbst die Rückkehr und damit fiel der Grund zu Beschwerden dahin; ja Savoyen bot den evangelischen Orten eine Allianz an mit der Bedingung freier Religionsübung der Waldenser und freien Passes der zurückkehrenden durch die Schweiz,[4] ein Anerbieten, das schon mit Rücksicht auf die Neutralität abgelehnt wurde. Die beiden Einfälle der Waldenser sind durch Holland, das sie mit Geld und Waffen versah, und vielleicht auch durch protestantische Fürsten Deutschlands, wie sie z. B. kurz vor der Unternehmung aus Württemberg ausgewiesen wurden, begünstigt worden.[5] Die reformierten Orte der Schweiz konnten mit diesem Unternehmen unmöglich einverstanden sein, beschlossen auch im September 1689 einstimmig, die Waldenser nach diesem Mißbrauch des Asyls nicht mehr zu dulden und über die Rheingrenze zu schaffen.[6] Es ist dies das stärkste Beispiel älterer Zeit für einen Konflikt des Asylrechts mit der Neutralität.

Mit Ausnahme der Waldenser waren die bisher aufgeführten Religionsflüchtlinge Gesinnungsgenossen der asylgewährenden Orte und gehörten meist derselben Kirche an, beweisen also mehr die große Opferwilligkeit für Gleichgesinnte, als die Toleranz für andere Ansichten.

[1] Abschiede VI, 2, S. 298.

[2] St.-A. Z. Akten „Piemontesser Verfolgungen."

[3] Daselbst.

[4] Abschiede VI, 2, S. 351. Dies Beispiel hätte auch oben im Abschnitt VI, 4 angeführt werden können.

[5] Wie Bern behauptet, es habe von Zusammenrottung, Verproviantierung und Bewaffnung der Waldenser keine Kenntnis gehabt; dieses Unwesen habe seinen Ursprung von höhern Orten her, vgl. Abschiede VI, 2, S. 304. Die Walliser beschuldigen noch bestimmter den Residenten Convenant, S. 305.

[6] Abschiede VI, 2, S. 299.

Doch fehlt es selbst auf dem religiösen Gebiet, auf dem man der ältern Zeit alle Toleranz abzusprechen pflegt, nicht an Beispielen für Aufnahme ganz anders gesinnter Männer, wie sie schon Zwingli selbst gegen Hutten und Karlstadt übte.

Unter Bullinger kamen gleichzeitig mit den Locarnern, aber unabhängig von ihnen, auch zwei Sienesen, Lelius Socinus und Bernardino Ochino, nach Zürich, die wegen ihrer an Arianismus streifenden heterodoxen Ansichten überall, auch in protestantischen Gebieten und namentlich von Calvin, angefochten und verfolgt wurden. Socin hielt sich seit 1548 größtenteils in Zürich auf unter Bullingers Schutz, obschon dieser ihn von seinen Lehren durch milde Ermahnung abzubringen suchte; er starb auch in Zürich 1561. Die von ihm und seinem Neffen Faustus Socinus begründete Sekte der Unitarier oder Socinianer in Polen, Siebenbürgen und den Niederlanden blieb in einer gewissen Verbindung mit Zürich.[1]

Bernardino Ochino, 1555 aus Basel als Prediger für die Locarner Gemeinde nach Zürich berufen, verscherzte durch noch weitergehende Ansichten selbst des milden Bullingers Gunst und wurde, da auch die katholischen Orte schon klagten, daß in Zürich Arianer, Wiedertäufer und anderes schlechtes Pack geduldet würde, wegen Uebertretung der Zensurordnung in polygamistischen Schriften vom Zürcher Rat 1563 entsetzt und des Landes verwiesen;[2] die erste Ausweisung infolge Mißbrauches des Asyls.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hielt sich ein Italiener ganz anderer Richtung einige Zeit in Genf und um 1590 in Zürich auf,[3]

---

[1] Vgl. Sal. Heß, Lebensgeschichte Bullingers, 1829, II, S. 49 und Alex. Schweizer, Geschichte der Centraldogmen der reformierten Kirche, Zürich 1854, I, S. 295 und in Herzogs Realencyclopädie.

[2] St.-A. Z. Ratsmanual vom 22. November 1563 und im Kirchenarchiv E. II. 367 eine Sammlung von Schriften Ochinos und Akten über ihn, darunter das Ausweisungsurteil, S. 266: „da Ochin wider unser Ordnung und Satzung, die er wol gwüßt, ouch deshalben zuvor gnugsam gewarnet gewesen, in zweien Büchern in die 30 Gespräch verfasset ... jöliche uns, unsern Vorstehern der Kilchen und Verordneten zu dem Druck unbesehen und hinterrucks an andre Ort zu trucken geben, diewil dann hierus öffentlich Ergernuß erwachsen und uns von deswegen übel nachgeredt werden möchte, habend wir ... Ochin deshalben sines bisher gehepten Dienstes geurloubet und us unser Statt und Landschaft verwiesen." Vgl. auch S. Heß, Bullinger II, S. 185 und 210 und Benrath, Bernardino Ochino, 1880. A. Schweizer, Centraldogmen I, S. 295.

[3] So nehmen alle Biographen nach seinen Briefen an, wie z. B. Brunnhofer im Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung, 1887. Leider ist über den unter falschen Namen reisenden Flüchtling im Staatsarchiv bisher nichts zu finden gewesen.

der durch seine philosophischen Ansichten mit seiner Kirche in Konflikt geratene Giordano Bruno, damals aus ganz Italien verstoßen und verfolgt, jetzt vom italienischen Volke durch ein herrliches Denkmal gefeiert als einer seiner Geistesheroen. Mit der reformierten Kirche Zürichs hatte dieser pantheistische Philosoph nichts zu thun.

Noch viel deutlicher tritt die Unparteilichkeit und Toleranz bei der Aufnahme politischer Flüchtlinge hervor. Da im Ausland vielfach die Ansicht verbreitet ist, daß die Schweiz zu verschiedenen Zeiten Propaganda für Republikanisierung Europas gemacht und monarchenfeindliche Flüchtlinge aufgenommen habe, ist hier zu betonen, daß, auch abgesehen von der entschiedenen Abneigung des Schweizervolkes gegen Einmischung in fremde Angelegenheiten und von dem ihm innewohnenden Stolz, die einzige wahre Republik Europas zu sein, das Asyl in sehr vielen Fällen selbst vertriebenen Monarchen und monarchisch gesinnten Flüchtlingen, ja geschwornen Gegnern aller republikanischen Ideen und Einrichtungen gewährt wurde, Männern, die dann später etwa ihrem Haß gegen die Republiken auch der Schweiz gegenüber mit schnödem Undank Ausdruck gaben. Gerade von monarchischen Flüchtlingen ist das Asyl mit Erfolg mißbraucht worden, und mehrmals sind durch in der Schweiz gewesene Flüchtlinge Monarchien begründet worden, niemals eine Republik. In der ältern Zeit gab es zwar selten monarchische Flüchtlinge; immerhin mag daran erinnert werden, daß die Eidgenossen 1476 den von Karl dem Kühnen vertriebenen Herzog Renat von Lothringen aufnahmen und zur Wiedereroberung seines Landes unterstützten, daß sie im Jahr 1512 Maximilian Sforza, den Sohn Lodovico Moros, auf den Thron von Mailand zurückführten unter Umständen, welche ihnen gestattet hätten, Mailand selbst zu behalten. Der vertriebene Herzog Ulrich von Württemberg fand Ende 1519, wie früher die vor seiner Tyrannei geflohenen Unterthanen, und obwohl die Tagsatzung die zu seinen Gunsten geschehene Reisläuferei als Neutralitätsbruch streng verpönte, als Flüchtling Aufnahme in der Schweiz, erlangte sogar das Bürgerrecht Luzerns und kündigte von da aus seinen Feinden den Waffenstillstand; als die Tagsatzung ihre Mißbilligung aussprach und den beabsichtigten Kriegszug verhinderte, konnte Ulrich doch als Flüchtling unbehelligt noch längere Zeit in der Schweiz bleiben.[1] In Freiburg fand Prinz Eduard, ältester Sohn Jakob Stuarts, des Prätendenten auf die englische Krone, 1748 Aufnahme und förmliches Asyl trotz Beschwerden des englischen Gesandten in Bern, welche Freiburg

[1] Vgl. Joh. v. Müllers Geschichte der Eidgenossenschaft, fortgesetzt von Hottinger, VI, S. 217.

als unangemessen und die Würde eines selbstherrlichen Staates verletzend mit einer derben Zurückweisung beantwortete.[1]

Ein großer Zudrang von Flüchtlingen dieser Art begann erst mit der französischen Revolution. Mit Vorliebe wandten sich die monarchischen Emigranten nach der französischen und italienischen Schweiz[2] trotz der revolutionären Gesinnung der dortigen Bevölkerung. Gegen Mißbrauch des Asyls in den Grenzgegenden wurde einer eidgenössischen Konferenz schon im September 1792 beantragt, Flüchtlinge, welche sich im geringsten durch ihr Betragen verdächtig machen, sogleich fortzuweisen und den Emigranten keinen wirklichen Aufenthalt, höchstens Durchreise mit Anweisung einer Route zu gestatten.[3] Dieser, das Asyl aufhebende Antrag scheint aber nicht zur Annahme, jedenfalls nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Denn es ist eine bekannte Thatsache, daß in den folgenden Jahren eine Menge zum Teil sehr verdächtiger Emigranten in der Schweiz waren, und die Akten beweisen es schon für 1793.

Zürich empfahl den Baslern und den Repräsentanten dringend die größte Wachsamkeit gegen solche Umtriebe.[4] Der französische Gesandte erhob jetzt energischere Beschwerden, besonders am 29. Mai 1795. Schon die Aufnahme der Emigrierten widerspreche den Gesetzen der Neutralität und des Völkerrechts; zum mindesten verlange er jetzt Entfernung der Flüchtlinge von der französischen Grenze. Auch über Flugschriften derselben gegen die französische Regierung hatte er sich zu beklagen.[5] An der Julitagsatzung ergab sich aus den Instruktionen der einstimmige Wille der Orte, auf ruhestörende Fremde ein wachsames Auge zu richten und große Ansammlungen von Emigranten in der Nähe der französischen Grenze nicht zu dulden.[6] Zu gänzlicher Ausweisung war schon aus Humanitätsrücksichten noch niemand geneigt.

Zunehmende Umtriebe der Emigranten, der Einfall einer bewaffneten Schar aus dem Neuenburgischen ins Departement du Doubs, wo sie eine Patrouille der französischen Nationalgarde entwaffneten,[7]

---

[1] Balthasars Helvetia II, S. 381: „Die Schweiz ein Asyl für die königliche Familie Stuart."

[2] Der Landvogt von Mendrisio fragte im Oktober 1791, ob er einige französische Emigranten dort aufnehmen dürfe. St.-A. Z. Akten „Mendrisio."

[3] Abschiede VIII, S. 191.

[4] St.-A. Z. Manual des Geheimen Rates vom 2. Oktober 1794.

[5] St.-A. Z. Akten „Frankreich", vom 29. Mai und 8. Juni 1795.

[6] Abschiede VIII, S. 218.

[7] St.-A. Z. Akten „Frankreich", Bericht des französischen Kapitäns Caseau an Barthélemy vom 10. Nivose III = 10. Januar 1795. Hienach wären die Emigranten 48 Mann stark gewesen, während die neuenburgische Rechtfertigung nur von 10 Mann wissen will; daselbst vom 26. Januar.

und „Anzettlungen" französischer Priester in Biel und im Erguel veranlaßten nun energischere Vorstellungen des französischen Gesandten über Asylmißbrauch und Gefahr für die Unverletzlichkeit der Schweiz[1] und erschöpften endlich die Geduld der Tagsatzung. Diese empfahl im Juli 1796, daß auch diejenigen Orte, die sich noch nicht dazu entschlossen hatten, die Emigranten ausweisen und keine neuen aufnehmen möchten. Hiebei ergab sich, daß in den vier deutschen und den enetbirgischen Vogteien 270 Emigranten sich aufhielten, davon 124 im Thurgau, so weit als möglich von der französischen Grenze entfernt, 141 im Tessin;[2] im Kanton Bern 800, Luzern 130, Uri 6, Schwyz 35, Zug 6, Glarus 5, Freiburg 1000, Solothurn 300, im Abt St. Gallischen 16, in den nicht genannten Kantonen keine;[3] in der ganzen Schweiz also mindestens 2562 Emigranten.

Viel mehr Anstoß nahmen die schweizerischen Regierungen und besonders Bern am Aufenthalt revolutionärer Flüchtlinge. Am 17. Dezember 1793 verlangte Bern die Ausweisung zweier Mitglieder der französischen Nationalversammlung, die sich in Bremgarten aufhielten,[4] Buzot und Péthion; letzterer bei Gefangennehmung und Verurteilung des Königs beteiligt, hatte dann nach dem Sturz der Gironde vor den Schreckensmännern fliehen müssen. Indessen stellte sich heraus, daß es vielmehr zwei monarchische Verwaltungsbeamte Michaud und Picot seien,[5] welche von dem ebenfalls in Bremgarten sich aufhaltenden, von den Jakobinern angeklagten General Montesquiou empfohlen waren.[6] Dieser General erhielt sogar von Zürich und Bern eine Unterstützung von 150 Louisdors.[7]

Der spätere König Louis Philipp, dessen Vater als Prinz Egalité eine so zweifelhafte Rolle gespielt hatte, kam nach Mißlingen der Unternehmung Dumouriez', ihn auf den Thron zu bringen, als Engländer

[1] Daselbst verschiedene Schreiben Barthélemys vom 17. Januar 1795 und besonders scharf vom 29. Mai 1795, endlich vom 20. Mai 1796 speziell betreffend die Emigranten, die in den italienischen Vogteien ein „Asyl" gefunden.

[2] Abschiede VIII, S. 228.

[3] Daselbst S. 692 vom 4. Juli 1796.

[4] St.-A. Z. Akten „Bern." Péthion flüchtete sich vielmehr in die Gegend von Bordeaux und wurde dort schon im Juli 1793 tot gefunden.

[5] Daselbst vom 24. Dezember 1793.

[6] Daselbst Schreiben des Landvogts der untern freien Aemter, Wurstemberger, vom 25. Dezember 1793. Anne Pierre Marquis de Montesquiou-Fézensac, geb. 1739, General, zu unterscheiden vom gleichnamigen Minister Ludwigs XVIII.; vom Adel in die Nationalversammlung gewählt, floh er im September 1792 in die Schweiz, und wurde 1795 von der Emigrantenliste gestrichen, da man ihn zur Nationalverteidigung brauchte.

[7] St.-A. Z. Manual des Geheimen Rates vom 26. August 1794.

verkleidet im April 1793 mit falschen Pässen nach Basel und mußte froh sein, auf Verwendung des obengenannten Generals Montesquiou[1] eine Lehrerstelle an der für aufklärende Tendenzen wirkenden Erziehungsanstalt in Reichenau im Kanton Graubünden zu erhalten. Kurz vor der Hinrichtung seines Vaters trat er daselbst ein und erteilte unter dem Namen Chabaud-Latour $^3/_4$ Jahre lang Unterricht in verschiedenen Fächern. In seiner Korrespondenz mit seinem bündnerischen Beschützer machte der Prinz damals bemerkenswerte Aeußerungen über die glückliche Ruhe der Schweiz und über die Gefahr, welche Agenten großer Mächte kleinen Staaten bringen. Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß er diese Grundsätze und überhaupt die Pflicht der Dankbarkeit auch als König beobachtet hätte. Das Inkognito wurde so gut gewahrt, daß außer den Besitzern des Schlosses und dem Direktor, Professor Neeſemann, niemand eine Ahnung von der hohen Abkunft des Lehrers hatte. Wegen politischer Unruhen in Graubünden verließ er Reichenau im Juni 1794, hielt sich bis anfangs 1795 bei Montesquiou in Bremgarten unter dem Namen Monsieur Corby auf und reiste dann nach Hamburg.[2]

Dumouriez hielt sich im August 1794 im Kanton Zürich[3] auf, obwohl der Konvent auf seinen Kopf einen Preis von 300 000 Livres gesetzt hatte. Schon warnte der französische Gesandte Barthélemy 1794 vor den Intriguen der Emigrierten, daß sie um Pässe werben und falsche Assignaten fabrizieren.[4] Bei der Nachforschung nach letzteren fand man, wie am 24. September 1794 die eidgenössischen Repräsentanten und der Geheime Rat aus Basel berichteten, einen Plan der Emigranten zum Einbruch in das französische Gebiet durch das Pruntrut

---

[1] Daß er beim ersten Aufenthalt in Bremgarten von den regierenden Orten der freien Aemter aufgefordert worden, das Gebiet zu verlassen, wie Kind behauptet, ist aus den Original-Abschieden durchaus nicht nachweisbar, also wohl falsche Tradition. Nach den Memoiren seiner Erzieherin, der Comtesse de Genlis, Auszug in Balthasars Helvetia VI, S. 467, hielt er sich anfangs in Schaffhausen, Zürich und Zug auf und berührte Bremgarten nur ganz flüchtig, um seine Schwester in ein dortiges Kloster zu bringen.

[2] Vgl. A. v. Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert, Chur 1875, II, S. 469 und Herbst, Encyclopädie der neueren Geschichte, III, S. 382; besonders aber: Schloß Reichenau, ehemalige Erziehungsanstalt, verfaßt vom Kantonsarchivar Kind in Chur für die Landesausstellung in Zürich 1883, S. 9 ff.

[3] St.-A. Z. Akten „Sonderbare Personen." Am 7. August 1794 meldet der Landvogt von Andelfingen das Gerücht, daß sich General Dumouriez im Pfarrhause zu Buch am Irchel befinde. Daß er damals in der Schweiz war, ist aus seinen Memoiren ersichtlich.

[4] St.-A. Z. Akten „Frankreich" vom 27. September 1794.

mit Wegnahme von Hüningen und Belfort, sowie Verbindungen mit den österreichischen Generälen und Behörden. Basel legte den Plan, den es als Ausgeburt eines müßigen Hirns bezeichnete, den Repräsentanten vor und sandte ihn an den Vorort mit Klage über Undankbarkeit der Beschützten.[1] Die Emigranten wollten die Vereinigung mit den österreichischen Truppen auf Schweizerboden bewerkstelligen und gaben vor, daß die Basler und Solothurner Behörden dies dulden würden.

Nach den Personalverzeichnissen[2] befanden sich darunter eine große Zahl von Grafen und adeligen Herren, in Frauenfeld z. B.: le comte de Lusignan, le comte de Rulli de St-Jean de Lyon, le comte de Vezet, président du parlement de Besançon, le comte de Marigny, le comte d'Escoraille, le comte d'Epinée, überall hohe Prälaten und Priester; in Zürich 43 Personen, die nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung ausgewiesen wurden. Bern wies durch Verordnung vom 27. Juni 1796 auf den 1. August alle Franzosen aus, die nicht nachweisen konnten, daß sie nicht Emigrierte seien.[3] Dagegen wurden sie merkwürdigerweise in den italienischen Vogteien, auf welche sich gerade die letzten Beschwerden Frankreichs bezogen, ferner geduldet mit der Ermahnung, politische Gespräche zu vermeiden und sich ruhig zu verhalten.[4] Diese Abweichung beruht wohl darauf, daß es sich hier um Italiener handelt, die durch feindliche Invasion der Franzosen aus ihrem Vaterland verjagt wurden, nicht um Leute, die von ihrem eignen Staat vertrieben gegen denselben konspirierten.

General Bonaparte beschwerte sich denn auch heftig über diese den Tagsatzungsbeschlüssen wenig entsprechende Duldung Emigrierter im Tessin.[5] Für die deutsche und französische Schweiz wurde die Entfernung der Emigranten ausgeführt, so daß keine weitern Beschwerden erfolgten.[6] So hat die Eidgenossenschaft schon vor dem 19. Jahrhundert gezeigt, daß ihr Asylrecht mit mißbräuchlichen Umtrieben unvereinbar sei und dem Interesse der Selbsterhaltung weichen müsse.

---

[1] St.-A. Z. Basels Schreiben vom 24. September 1794 samt dem beiliegenden französisch geschriebenen Invasionsplan.

[2] St.-A. Z. Akten „Frankreich", vollständige Verzeichnisse aller Emigranten in der Schweiz.

[3] St.-A. Z. Akten „Frankreich", gedruckte Verordnung Berns.

[4] Abschiede VIII, S. 236. Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände; ebenso in den Vogteien der drei Urkantone, Bellenz und Bollenz, da die von Schwyz verlangte Ausweisung von den zwei andern Ständen abgelehnt wurde; vgl. Abschiede VIII, S. 613.

[5] Abschiede VIII, S. 243 und oben S. 525.

[6] Daselbst S. 262 und 267.

Auch nach der Revolutionszeit erschienen mehrmals Mitglieder monarchischer Dynastien und Thronprätendenten als Flüchtlinge in der Schweiz. Der wegen seiner absolutistischen Regierung vom schwedischen Reichstag 1809 abgesetzte König Gustav IV. zog sich bleibend in die Schweiz zurück zuerst unter dem Namen eines Grafen von Gottorp, 1818 wurde er als Oberst Gustafsson Bürger von Basel; 1837 starb er in St. Gallen.[1]

Nach Napoleons I. Sturz flüchteten sich die meisten Mitglieder seiner Familie in die Schweiz und bereiteten dieser bei dem damals überwiegenden Einfluß der Alliierten und ihrem Abscheu vor den Napoleoniden große Schwierigkeiten, da schon gleich nach Ausstellung der Neutralitätsakte von den Großmächten falsche Konsequenzen auf Beschränkung des Asylrechts gezogen wurden. Der älteste Bruder des Kaisers, Joseph, König von Spanien, zog sich nach der ersten Gefangennahme Napoleons ins Waadtland zurück und kaufte ein Gut in Prangins, erhielt aber vorsichtigerweise von der waadtländischen Regierung nur eine nach Belieben widerrufliche Aufenthaltsbewilligung.[2] Als seine Anwesenheit durch das Wiedererscheinen des Kaisers in Frankreich bedenklich wurde, suchte die diplomatische Kommission ihn erst durch gütliche Vorstellungen zur Abreise zu bewegen, ließ sich aber auch Vollmacht zur Entfernung dieses verdächtigen Individuums und zur Anweisung eines andern Aufenthaltsorts erteilen.[3]

Auf das dringende Verlangen sämtlicher Mächte beschloß die Tagsatzung am 18. März, den gefürchteten Mann verhaften und nach Schaffhausen, wo er sich künftig unter Ueberwachung aufhalten sollte, zu bringen, als er infolge der sich schnell verändernden Verhältnisse vielmehr nach Frankreich abreiste.[4]

Dafür kam am 12. April 1815 der dritte Bruder, Lucian Bonaparte, Fürst von Canino, zu Prangins an und wünschte von da nach Luzern zum Nuntius zu reisen. Obwohl dieser Prinz vom Kaiser gefangen gehalten, erst durch dessen Sturz befreit worden war, verfolgten auch ihn die Noten der Mächte. Die schweizerischen Behörden kamen denselben diesmal zuvor durch gänzliche Verweigerung des Aufenthalts.[5]

Die nach der zweiten Einnahme von Paris durch die Alliierten ausgewiesene Gemahlin des vierten Bruders, Königin Hortense von Holland, oder wie sie sich jetzt nannte Herzogin von St. Leu, floh

[1] Herbst, Encyclopädie der neuern Geschichte, II, S. 405.
[2] Abschied von 1815, III, S. 209. 210. 274.
[3] Daselbst S. 211.
[4] Daselbst S. 274—278.
[5] Daselbst S. 280—283.

im Juli mit ihren beiden Söhnen Napoleon Louis und Charles Louis Napoleon ebenfalls in die Schweiz und langte am 25. Juli 1815 in Genf an. Obwohl von Frankreich und den Alliierten ausgestellte Pässe sie nach der Schweiz wiesen und ein österreichischer Offizier sie begleitete, forderte der französische Gesandte sofort, daß diesen Mitgliedern der Familie Bonaparte der Aufenthalt verweigert werde, und wirklich beschloß die Tagsatzung am 29. Juli,[1] keine Franzosen aufzunehmen, wenn sie nicht mit Papieren von den königlichen Behörden versehen seien, den bei der Verschwörung gegen den König beteiligten Personen aber selbst, wenn sie Pässe besaßen, den Eintritt zu verweigern. Erst nachdem bestimmte Weisungen der Alliierten aus Paris der Herzogin gestattet hatten, ihren Wohnsitz in St. Gallen unter polizeilicher Ueberwachung durch die Mächte aufzuschlagen, ließ man sie Ende November aus Savoyen über Genf, Lausanne, Bern, Zürich und Frauenfeld nach Konstanz reisen, da sie diese Stadt vorzog und Erlaubnis aus Karlsruhe zu erhalten hoffte. Als sie sich auch dort von Polizeiagenten verfolgt sah, kaufte sie am 10. Februar 1817 das Landgut Arenenberg am schweizerischen Ufer des Untersees,[2] wo sie Ruhe zu finden hoffte. Allein der eidgenössische Vorort glaubte, ungeachtet der seither eingetretenen Veränderungen, auf die Beschlüsse von 1815 zurückkommen zu sollen, und beantragte am 29. Juli 1817, um den zu erwartenden Beschwerden der Mächte zuvorzukommen, weder der Frau von St. Leu noch andern Personen, welche der öffentlichen Ruhe Frankreichs gefährlich seien, eine Freistätte in der Schweiz zu gestatten, von wo aus dieselben leicht ihre politischen Umtriebe fortsetzen könnten. Die Ende 1815 von den Mächten erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt in St. Gallen war nämlich nur unter der Bedingung einer von den Mächten auszuübenden Polizeiaufsicht gegeben worden. Mit Recht hatte der Vorort sofort gegen eine so unzulässige Bedingung protestiert, welche fremde Polizeiorgane schlimmster Art in die Schweiz eingeführt und das Spionagesystem sanktioniert hätte.[3]

Da die fremden Minister selbst die Unzulässigkeit solcher Maßregeln einsahen, hatte man damals von einer Aufnahme der Herzogin

[1] Abschied von 1815, III, S. 284 und 285.

[2] Vgl. die Feuilletonartikel der Neuen Zürcher Zeitung vom Februar 1893: Königin Hortense und Prinz Louis Napoleon auf Arenenberg, vom Thurgauer Kantonsarchivar Dr. Joh. Meyer.

[3] Abschied von 1817, S. 172 und Beilage M, S. 4: „Pour ce qui est de la duchesse de St-Leu, les cours alliées sont disposées à lui laisser continuer son séjour en Suisse, où elle sera sous la surveillance des missions des quatre cours et de celle de sa majesté très-Chrestienne près la confédération."

in der Schweiz abgesehen. Obwohl der Stand Thurgau seine Genehmigung des Kaufes zu verteidigen suchte und es sich in der That fragen konnte, ob die früheren Beschlüsse, die unter dem Drucke der Konvention mit den Alliierten und dennoch nur „für einstweilen" gefaßt waren,[1] noch festzuhalten und alle Winke der Mächte auch von der wieder selbständig gewordenen Schweiz befolgt werden müßten, beschloß die Tagsatzung mit Mehrheit, die thurgauische Regierung einzuladen, der Frau von St. Leu den Aufenthalt zu verweigern. Allein die Kantonsregierung geruhte nicht, dieser Einladung zu folgen, wie sie auch schon vor der Abstimmung ganz bestimmt erklärt hatte;[2] sie zu zwingen hatte die Tagsatzung dank der Verfassung keine Kompetenz; so blieb Hortense in Arenenberg, auch vom Ausland nicht mehr behelligt, bis die Umtriebe ihres herangewachsenen Sohnes in den Dreißigerjahren zu schlimmeren Konflikten führten.

Dies ist in kurzen Zügen die Geschichte des schweizerischen Asylrechts bis zu dem Punkte, wo es von den Mächten in unrichtige Beziehung zur ewigen Neutralität gebracht wird und dadurch in die Geschichte dieser Neutralität unmittelbar eintritt. Ueber die bisher betrachtete wie über die folgende Geschichte des Asylrechts läßt sich sagen,[3] daß die Schweiz es im ganzen verstanden hat, die Tradition des Asylrechts gegenüber allen Anfechtungen aufrecht zu erhalten, aber auch die notwendigen, durch das Völkerrecht und unter Umständen durch die Neutralität selbst bedingten Beschränkungen zu wahren.

B. Einwirkungen der heiligen Allianz und der Monarchen-Kongresse. 1815—1822.

Der Keim zu dem reaktionären System Europas findet sich, freilich sehr versteckt unter einer an sich harmlosen Hülle, in der schon vor dem Pariser Frieden abgeschlossenen heiligen Allianz vom 26. September 1815. Die rein persönliche Vereinbarung der drei Monarchen von Rußland, Oesterreich und Preußen, ihre Regierungshandlungen auf die erhabenen Wahrheiten der christlichen Religion zu gründen und sowohl in der innern Verwaltung ihrer eignen Staaten, als in den

[1] So sagte das Kreisschreiben des Vorortes vom 12. September 1815: „haben wir es für unsere Pflicht erachtet, die Verfügungen der diplomatischen Kommission einstweilen noch zu bestätigen" und führt unter den Motiven an, daß die königliche Gewalt in vielen Provinzen Frankreichs noch kaum wiederhergestellt sei; vgl. Beilage M, S. 4 des Abschiedes.

[2] Abschied von 1817, S. 173.

[3] So urteilt auch van Muyden in seinem Buch La Suisse sous le pacte de 1815, II, S. 283.

politischen Beziehungen nach außen die religiösen Lehren der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens zur Richtschnur zu nehmen,[1] entsprach an sich sehr wohl den pacifikatorischen Absichten des Wiener Kongresses und schien mit der friedlichen Politik der Schweiz, ihrem Neutralitätsgrundsatz und ihrer Unabhängigkeit um so mehr übereinzustimmen, als die Idee der Allianz von dem der Schweiz so wohl gesinnten Kaiser Alexander ausgegangen und der minder günstig gesinnte Wiener Hof nur zögernd beigetreten war.[2] Allein wie die Allianz schon den Anfang zu der pietistischen und reaktionären Wendung Alexanders bildet, so wurde sie schnell durch die allen andern Regierungen überlegene Geschicklichkeit Metternichs seinen reaktionären Tendenzen dienstbar gemacht; noch mehr gilt dies von der gleichzeitig zu Paris getroffenen Verabredung, daß die drei Monarchen oder ihre Minister von Zeit zu Zeit zur Beratung der Ruhe und Wohlfahrt Europas zusammentreten sollten.

Als gemäß der Erklärung des dritten Artikels, daß auch alle andern Staaten, welche diese Prinzipien anerkennen wollten, bereitwillig in die heilige Allianz aufgenommen würden, die Eidgenossenschaft im Juli 1816 zum Beitritt eingeladen wurde, betonte die während der Verhandlungen eingegebene Note des russischen Geschäftsträgers Krüdener vom 10. August[3] schon die konservativen Grundsätze der Allianz, und der Beitritt wurde der Schweiz wie eine unausweichliche Pflicht zugemutet.[4]

Nicht ohne Bedenken und Befürchtungen, daß daraus Einmischungen in die innern Angelegenheiten erfolgen möchten, was Krüdener mit der Erklärung widerlegte, die Mächte hätten ja die volle und unbedingte

---

[1] Der Text der heiligen Allianz wurde der Tagsatzung 1817 mitgeteilt und findet sich im Abschied von 1817, Beilage F, S. 4, aber nur die Einleitung; vollständig im Repertorium der eidgenössischen Abschiede von 1814—1848, II, S. 810; handschriftlich mit Kreisschreiben des Vororts Zürich vom September 1816 im St.-A. Z. Akten „Ausland, Allgemeines."

[2] Metternich verspottete die Allianz als ein „lauttönendes Nichts", vgl. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren I, S. 216. Die an sich ganz unschuldige heilige Allianz wurde dann von radikaler und revolutionärer Seite als ein wegen seiner Lächerlichkeit willkommenes Schlagwort auf alle späteren Vereinbarungen der Großmächte und ihre Reaktionspolitik in einer unhistorischen Weise angewendet.

[3] Abschied von 1817, Beilage F, S. 2; vgl. auch das Repertorium der Abschiede II, S. 34, auch Hans v. Reinhard, S. 576; handschriftlich im St.-A. Z. Akten „Ausland, Allgemeines."

[4] In den mündlichen Erklärungen Krüdeners, vgl. Abschied von 1817 und Repertorium II, S. 34.

Unabhängigkeit der Schweiz feierlich anerkannt,[1] ließ die Tagsatzung am 27. Januar 1817 eine Antwort abgehen, welche in vorsichtiger und doch würdiger und unverfänglicher Weise den religiösen und moralischen Geist der Allianz begrüßte, die darin ausgesprochene Achtung vor dem Recht anderer Völker und die friedliche Politik als eine alte Ueberlieferung der Eidgenossenschaft bezeichnete, aber ihre Unabhängigkeit und ihre soeben neu zugesicherte Neutralität vorbehielt.[2] Sie anerkannte damit die an sich ja ganz unverfänglichen Grundsätze der Allianz, ohne dieser selbst, die leicht eine bedenklichere Entwicklung nehmen konnte, förmlich beizutreten oder einen Vertrag mit ihr zu schließen.

Die Erklärung wurde, obschon sie der Einladung nicht ganz entsprach, von den drei Monarchen in verbindlichster Weise angenommen, von Rußland mit der Versicherung seines unveränderlichen Interesses an der friedlichen Unabhängigkeit und der energischen Neutralität der Schweiz,[3] womit die von der Tagsatzung gemachten Vorbehalte ausdrücklich gebilligt wurden. Der österreichische und der preußische Gesandte ersuchten zuerst, gleich am 30. Januar und 3. Februar 1817, um eine förmliche Beitrittsurkunde;[4] ihre Monarchen begnügten sich aber, als sie nur eine neue Ausfertigung derselben Erklärung vom 27. Januar erhielten, damit, diese als eine Beitrittsurkunde zu acceptieren.[5]

Wie richtig die Vermeidung einer förmlichen Beitrittserklärung gewesen war, bewies die weitere Entwicklung der heiligen Allianz, die auf den Kongressen zu Aachen 1818, Troppau 1820, Laibach 1821 und Verona 1822 immer mehr den Zwecken der Metternichschen Politik dienstbar gemacht wurde. Zwar schien die zu Paris im November 1818 getroffene Verabredung, Kongresse nicht nur in den eignen Interessen der Mächte, sondern auch auf Begehren und Anrufung eines andern

[1] Vgl. C. v. Muralt, Hans v. Reinhard S. 390.

[2] Abschied von 1817, Beilage F, S. 5 und Repertorium II, S. 842: „Die schweizerische Eidgenossenschaft huldigt dem religiösen und moralischen Geist dieses Vertrages ... Die Schweizer, den Grundsätzen ihrer Väter getreu, tragen ebensoviel Achtung für die Rechte anderer Staaten ... als sie selbst auf den ruhigen Genuß der Freiheit, der Unabhängigkeit und der ihnen so wichtigen Neutralität, welche die letzten europäischen Staatsverhandlungen ihnen neuerdings zusicherten, den größten Wert legen." Eine ähnliche Antwort erteilte England, vgl. Abschied von 1817, Beilage F, S. 3.

[3] Abschied von 1817, S. 124 und Reinhard S. 392. Rußlands Antwort vom 7. Mai 1817: „l'empereur a senti se fortifier encore l'estime que lui a toujours inspiré le caractère de la Nation Suisse et l'intérêt invariable qu'il porte à sa paisible indépendance et à son énergique neutralité."

[4] Abschied von 1817, Beilage F, S. 6 und 7.

[5] Daselbst Beilage F, S. 8 und 9 und Reinhard S. 391.

Staates zu halten,[1] der Eidgenossenschaft Gelegenheit zu eröffnen, die volle Verwirklichung des Pariser Friedens in Bezug auf das Dappenthal zu verlangen. Der Vorort Bern ermangelte nicht, gleich an den ersten Monarchenkongreß zu Aachen am 14. September 1818 ein Gesuch in diesem Sinne zu richten,[2] erhielt aber, da die Mächte ihre dem Pariserfrieden widersprechende Abmachung mit Frankreich nicht offiziell eingestehen konnten, gar keine Antwort[3] und mußte die Tagsatzung auf eine günstigere Gelegenheit vertrösten. Schon hiebei konnte man sich überzeugen, daß die Monarchenkongresse keine der Schweiz günstige Haltung einnehmen. Im Gegenteil wurde die Eidgenossenschaft von den Mächten eingeladen, der zu Aachen abgeschlossenen, für das in die heilige Allianz aufgenommene Frankreich so günstigen Konvention vom 9. Oktober betreffend Aufhebung der Okkupation Frankreichs und Erlassung des Restes der Kontributionen, wozu auch der Rest der drei Millionen betragenden Rate der Schweiz gehörte, beizutreten.[4]

Mit der Beruhigung, daß darin keine Billigung der einseitigen Abmachungen der Mächte wegen des Dappenthales und keine Abweichung von dem mit der anerkannten Neutralität unzertrennlich verbundenen Grundsatz, sich nicht in die großen Weltangelegenheiten zu mischen, gesehen werden könne, erklärte der Vorort Bern am 12. November einfach die Annahme der Konvention, soweit dieselbe die Schweiz betreffe.[5] Ueber die finanzielle Einbuße konnte man sich um so eher trösten, als die Kontribution 1815 ohne Begehren der Schweiz von den Mächten ihr zugesprochen worden war.

Auf diesem Kongresse zu Aachen trat in einer Denkschrift des preußischen Diplomaten Ancillon zuerst die Idee auf, in regelmäßigen Kongressen der Monarchen eine Zentralgewalt für Europa und ein Protektorat der Großmächte über die Kleinstaaten zu begründen, denen die Existenz garantiert, Verfassungsänderung aber mit Interventionsdrohung verboten werden sollte,[6] da sie nur den Großmächten selbst in

[1] Vgl. Bulle, Geschichte der neuesten Zeit I, S. 43.

[2] Abschied von 1819, Beilage DD, S. 165.

[3] Daselbst Text, S. 108, vgl. auch oben S. 610.

[4] St.-A. Z. Akten „Ausland, Allgemeines," gedruckte Mitteilung der Konvention und Begleitschreiben des österreichischen, preußischen, russischen und englischen Gesandten und Gutachten des Berner Staatsrates vom 5. November 1818. Vgl. auch Aus Metternichs nachgelassenen Papieren III, S. 165.

[5] St.-A. Z. Akten „Ausland, Allgemeines": Gutachten des Berner Staatsrates und Entwurf der Beitrittserklärung. Die Abschiede von 1818 und 1819 enthalten nichts über diese vom Vorort erledigte Angelegenheit. Vgl. dagegen Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß II, S. 408, wonach die Schweiz 34 285 Fr. an der französischen Kontribution einbüßte.

[6] H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert II, S. 474 und 476.

reaktionärem Sinne erlaubt wurde.[1] Schon mußten sich Staaten wie Schweden und Dänemark väterliche Handschreiben der großen Monarchen zur Erinnerung an ihre Pflichten gefallen lassen und sie befolgen. Was war unter solchen Umständen für die weniger günstig situierte und als Republik anrüchige Schweiz zu erwarten?

Galten die Karlsbader Beschlüsse betreffend Zensur der Presse, Ueberwachung der Universitäten, Unterdrückung der demagogischen Umtriebe und Vorenthaltung der versprochenen Verfassungen zunächst nur für das deutsche Reich, so gab doch die heilige Allianz den Vorwand, dieselben Gegenstände auch auf den folgenden internationalen Monarchenkongressen zu behandeln und Einmischungen in die Angelegenheiten der übrigen Staaten in Aussicht zu nehmen. Zunächst gegen die revolutionären Bewegungen in Italien und Spanien gerichtet, faßten diese Interventionsgelüste schließlich auch die Schweiz ins Auge, obschon man dieser damals keinerlei revolutionäre Tendenzen, sondern nur die republikanische Verfassung und die dieser entsprechende Freiheit der Meinungsäußerung und Asylgewährung vorwerfen konnte.

Schon die Kongresse zu Troppau[2] und Laibach, eingehender derjenige zu Verona[3] und das in Paris gebildete Ministerkomite beschäftigten sich mit den Schweizer Angelegenheiten und besonders mit der Duldung politischer Flüchtlinge, worüber schon im November 1820 noch von Troppau aus eine preußische und eine österreichische Note an den Vorort Luzern kam.

C. Rückwirkungen der Demagogenverfolgungen auf die Schweiz.

Die Einmischung in die innern Angelegenheiten der Kleinstaaten wurde auf dem Monarchenkongreß zu Troppau zum Grundsatz erhoben durch den am 19. November 1820 unterzeichneten Beschluß der drei Ostmächte, grundsätzlich jeden Staat, welcher eine durch Aufruhr bewirkte Regierungsveränderung erleide, von der großen europäischen Allianz auszuschließen und ihn durch gütliche oder gewaltsame Mittel zur legitimen Ordnung zurückzuführen.[4] Zunächst gegen Neapel gerichtet,

[1] Aus Metternichs nachgelassenen Papieren III, S. 155 ff.

[2] C. v. Muralt, Hans v. Reinhard S. 404.

[3] Zu Verona verlangte laut Protokoll vom 14. Dezember 1822 der sardinische Minister, Graf Della Torre, das Einschreiten der Ostmächte gegen die Schweiz wegen der italienischen Flüchtlinge, vgl. Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts VII, S. 351.

[4] Bulle I, S. 66 und Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. III, S. 165.

wurden diese Grundsätze doch schon damals durch aus Troppau datierte preußische und österreichische Noten vom 13. November an den Vorort Luzern auch auf die Schweiz angewendet; für sie war es besonders bedenklich, wenn das Rundschreiben der drei Ostmächte des Kongresses jede durch Aufruhr bewirkte Regierungsveränderung für einen Bruch der europäischen Verträge erklärte.[1] Von diesem Standpunkte aus wurde gegen die Schweiz eine Flüchtlingshetze erhoben, aus deren langwieriger Geschichte hier nur einige bezeichnende Beispiele hervorgehoben werden sollen.

Preußen, durch Metternichs Behauptung, daß die italienische Carbonaria in Preußen selbst große Verbreitung habe und bis in die Reihen der höchsten Beamten hinaufreiche,[2] in Schrecken versetzt und der Reaktion in die Arme getrieben, ohne zu bemerken, daß diese in letzter Linie dem Protestantismus gelte,[3] beschwerte sich mit Oesterreich beim Vorort über Duldung italienischer und deutscher Flüchtlinge in Graubünden.[4] Diese für die leichtfertige Art, wie damals Anklagen gegen ehrenhafte Männer erhoben wurden, sehr charakteristischen Noten vom 11. November 1820 lauten in der Hauptsache folgendermaßen: „que plusieurs individus, gravement compliqués dans les différentes procédures intentées aux démagogues allemands ont su se soustraire aux enquêtes et ont porté hors de l'Allemagne leur esprit revolutionnaire ... Plusieurs de ces individus avaient cherché à établir à Strasbourg le foyer de leurs intrigues: ils ont fait depuis d'autres calculs et ont passé en Suisse. J'apprends qu'il s'est formé à Coire un club composé en partie de ces refugiés et en partie d'autres mauvaises têtes de différens pays. Les principaux personnages sont Follenius, Snell, Völker, professeurs, un avocat de Trente nommé de Prati, un professeur de Weimar nommé Herbst, enfin deux individus grisons, nommés Christ et Decarisch, dont on dit beaucoup de mal.“[5]

---

[1] Treitschke III, S. 166.

[2] Womit auf den kürzlich zum Minister berufenen Wilhelm v. Humboldt hingewiesen wurde, vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte II, S. 550.

[3] Vgl. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen der Zentraluntersuchungskommission zu Mainz 1860, S. 3; Gentz sagt im Briefwechsel mit Adam Müller, daß der Protestantismus die erste und einzige Quelle aller Uebel sei.

[4] C. v. Muralt, Reinhard S. 404 und Fr. v. Wyß, D. v. Wyß II, S. 437. Die zwei Noten wurden vom österreichischen Gesandten Schraut am 2. Dezember 1820 dem Schultheißen Rüttimann übergeben.

[5] St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei.“ Daselbst auch die Antwort Graubündens; die Noten sind in Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Restaurationsepoche II, S. 136 gedruckt, nicht aber die Antwort Graubündens.

Auf die Mitteilung einer Kopie dieser Note antwortete die Regierung des Kantons Graubünden am 21. Dezember 1820: „... Die Note hat eine sehr auffallende Aehnlichkeit mit denjenigen zwar für das Inland bloß lächerlichen, im Ausland aber vielleicht nur allzu wirksamen Ausstreuungen, die in verschiedenen öffentlichen Blättern gegen unsere wie gegen andere eidgenössische Stände gerichtet waren und deren Ursprung uns zur Stunde noch unbekannt ist. Von den sieben Individuen, deren die österreichisch-preußische Note zwar durchgängig oberflächlich, ohne Nennung der Vornamen und zum Teil mit nicht völlig richtiger Bezeichnung des Charakters Meldung thut, ist:

1) Karl Follenius, gebürtig von Gießen, 24 Jahre alt, Doktor der Rechte, gewesener Dozent auf der Universität Jena, seit zwei Monaten an hiesiger evangelischer Kantonsschule als Professor der alten Sprachen angestellt. Derselbe ist im April dieses Jahres mit einem Paß von der Präfektur von Straßburg in die Schweiz gekommen ... Niemals hat er während seines hiesigen Aufenthaltes Stoff zur Klage oder zum leisesten Verdacht irgend eines Umtriebes gegeben; sein Leben war still und zurückgezogen und niemand, der ihn näher kennt, wird sich bereden lassen, ihn der verbrecherischen Umtriebe, die jene Note allen Bezeichneten Schuld gibt, jemals fähig zu glauben. Seiner Versicherung nach ist er zwar von der weimarischen Spezialjustizkommission mehrmals, jedoch bestimmt nur als Zeuge verhört, in keinem dieser Verhöre irgend eines gesetzwidrigen Schrittes beschuldigt, späterhin aber, nachdem er sich einige Zeit im väterlichen Hause zu Gießen, nachher in Koblenz aufgehalten hatte, — er weiß nicht von welcher Seite, — ein Verhaftsbefehl wider ihn bei der großherzoglich-hessischen Regierung nachgesucht und von dieser während seiner Abwesenheit von Hause erlassen worden, ohne daß er weder den Gegenstand der Beschuldigung kennt, noch sich irgend eines politischen Fehltrittes bewußt ist ...

2) Snell, Doktor der Rechte, gewesener nassauischer Beamter und nachher Professor an der Universität Dorpat, hat sich seit April dieses Jahres nur periodenweise und zwar als Reisender in einem öffentlichen Gasthofe hier aufgehalten. Er reist übrigens mit einem russischen Paß und behauptet, nach erhobener Privatäußerung sich selbst in Berlin und in Mainz öffentlich zur Untersuchung gestellt, aber kein Gehör gefunden zu haben, nachdem sein ursprünglicher Landesfürst, der Herzog von Nassau, ohne Vorladung oder Verhör Maßregeln gegen ihn verfügt habe, welche nach hergebrachtem Rechtsgang erst Wirkung einer förmlich eingeleiteten, fortgesetzten und beendigten Prozedur sein können. Daß der Kaiser von Rußland sich nicht zur Auslieferung

6) Christ ist der Name einer sehr achtbaren Bürgersfamilie unserer Stadt, von welcher uns sieben erwachsene männliche Personen bekannt sind, unter welchen wir uns vergeblich bemühen, diejenige ausfindig zu machen, die den Ministerien von Oesterreich und Preußen in so bedenklicher Weise geschildert worden sein soll.[1]

7) Otto Decarisch, von Sarn am Heinzenberg im Kanton Graubünden gebürtig, dreißigjährig, Lehrer der italienischen Sprache und Geschichte, studierte in Bern und Berlin.[2]

Dieses sind nun die sieben Personen, welche nach Angabe der ministeriellen Note in Chur einen auf Umsturz aller bürgerlichen Ordnung hinwirkenden Klub gebildet haben sollen.

Wir haben weder Anzeigen noch Vermutungen über dessen Bestand und Wirklichkeit, man müßte denn zufällige freundschaftliche Zusammenkünfte darunter verstehen, in welchen wohl auch manches freie Wort über den heutigen Zustand der deutschen und anderer Staaten geäußert werden mag, ohne deswegen aus revolutionären Absichten zu entspringen.

Diesem gemäß ersuchen wir denn Ew. Hochwohlgebornen angelegentlichst, unsere Beschwerde über das Voreilige einer solchen Beschuldigung und unsere bestimmte Ansuchung um Darlegung der Thatsachen an die Herren Staatsminister gelangen zu lassen und ihnen zu bemerken, wie sehr es billigen und gerechten Regierungen, zumal solchen, die sich zu den Grundsätzen des heiligen Bundes bekennen, angelegen sein sollte, auch den einzelnen Bürger und Menschen nicht durch grundlose Beschuldigungen willkürlich und voreilig an Ehre und gutem Namen zu kränken."

Als Anfang diplomatischer Erörterungen über die Flüchtlingsfrage und besonders charakteristisches Beispiel ist dieser Notenwechsel näher zu prüfen. Die Noten der Mächte enthalten keine Auslieferungsbegehren, sondern bloße Winke an die vorörtliche Regierung, im solidarischen Interesse aller Regierungen gegen die Umsturzpartei wachsam zu sein und Maßregeln zu treffen, deren Wahl der schweizerischen Regierung überlassen wird; die Kabinette mochten diese Winke für genügend halten, einen Anschluß der Schweiz an die Karlsbader Beschlüsse hervorzurufen. Die Schwäche der Noten liegt, wie Graubünden hervorhebt, im materiellen Teil. Statt auf Beweisen und Aktenstücken beruhen

[1] So waren in dieser Zeit 1813—1820 drei Lehrer dieses Namens an der Kantonsschule in Chur angestellt; es ist wohl einer von diesen gemeint; vgl. Geschichte der bündnerischen evangelischen Kantonsschule im Schulprogramm von Chur 1858, S. 43.

[2] Vgl. daselbst S. 43 Carisch O., Pfarrer, Italienischlehrer bis 1825.

desselben bewogen gefunden, scheint uns eben aus der Erteilung jenes Reisepasses zu erhellen.

3) Heinrich Karl Völker (irrig als Professor bezeichnet), aus Eisenach gebürtig, 25 Jahre alt, war bis zum April dieses Jahres Student in Tübingen und stand daselbst einer von den Studierenden errichteten Turnanstalt vor, ward daselbst von einer königlich württembergischen Spezialuntersuchungskommission wiederholt und umständlich über angebliche Teilnahme an demagogischen Umtrieben vernommen, dennoch aber, weil sich nichts Konkludentes gegen ihn ergab, auf das von mehreren Regierungen gestellte Verlangen um Auslieferung diese von Württemberg nicht nur abgelehnt, sondern ihm auch ein Wohlverhaltungszeugnis erteilt, womit er sich bei seinem verlängerten Aufenthalt im hiesigen Kanton zur Zufriedenheit der Ortsbehörde ausgewiesen hat ... Bei dieser Ansicht der Dinge hat ihn der evangelische Schulrat ... als Lehrer der Gesangs- und der gymnastischen Uebungen bei der hiesigen Kantonsschule angestellt.

4) Joachim de Prati, 31 Jahre alt, Doktor der Rechte und Rechtsanwalt, gebürtig aus Stenico, Bürger von Tenno unweit Riva am Gardasee im italienischen Tirol, befindet sich hier seit vier Jahren, hat sich bei seiner Ankunft mit einem Paß vom Kreisamt Roveredo und mit einem Heimatschein seiner Gemeinde Tenno ausgewiesen und selbst dem k. k. Zivil- und Kriminalgericht zu Roveredo im April 1818 Kenntnis von seinem hiesigen Aufenthalt gegeben, ohne daß deswegen seither irgend ein Verlangen um seine Auslieferung oder Entfernung an uns gestellt worden wäre. Es ist auch Thatsache, daß im Sommer dieses Jahres die k. k. Gesandtschaft von Oesterreich in Bern einen Paß für ihn nach Italien unbedenklich visiert hat.

5) Johannes Herbst aus Thüringen, ein junger Mann von sehr gründlichem Studium der alten Sprachen und zugleich sehr stillem, gesetztem und besonnenem Charakter, war vom hiesigen Schulrat vor $4^1/_2$ Jahren, 1816 (also, wenn wir nicht irren, ehe die Untersuchungen und Verdächtigungen wegen demagogischer Umtriebe anhoben), aus der Gegend von Weimar hieher berufen worden und hat vier Jahre, bis zum August 1820, mit ungeteiltem Beifall in den höhern Klassen seines Faches Unterricht erteilt. Was uns aber seine Unschuld unwidersprechlich zu beweisen scheint, ist der Umstand, daß dieser jetzt vom preußischen Staatsminister als Mitglied eines vermeintlichen hiesigen Klubs unruhiger gefährlicher Menschen angeklagte Mann schon vor neun Monaten aus Auftrag des preußischen Staatsministeriums als öffentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Wetzlar berufen ist, daselbst seit mehr als zwei Monaten angestellt und, so viel bekannt, niemals mit dem Schatten eines Verdachtes belegt worden.

6) Christ ist der Name einer sehr achtbaren Bürgersfamilie unserer Stadt, von welcher uns sieben erwachsene männliche Personen bekannt sind, unter welchen wir uns vergeblich bemühen, diejenige ausfindig zu machen, die den Ministerien von Oesterreich und Preußen in so bedenklicher Weise geschildert worden sein soll.[1]

7) Otto Decarisch, von Sarn am Heinzenberg im Kanton Graubünden gebürtig, dreißigjährig, Lehrer der italienischen Sprache und Geschichte, studierte in Bern und Berlin.[2]

Dieses sind nun die sieben Personen, welche nach Angabe der ministeriellen Note in Chur einen auf Umsturz aller bürgerlichen Ordnung hinwirkenden Klub gebildet haben sollen.

Wir haben weder Anzeigen noch Vermutungen über dessen Bestand und Wirklichkeit, man müßte denn zufällige freundschaftliche Zusammenkünfte darunter verstehen, in welchen wohl auch manches freie Wort über den heutigen Zustand der deutschen und anderer Staaten geäußert werden mag, ohne deswegen aus revolutionären Absichten zu entspringen.

Diesem gemäß ersuchen wir denn Ew. Hochwohlgebornen angelegentlichst, unsere Beschwerde über das Voreilige einer solchen Beschuldigung und unsere bestimmte Ansuchung um Darlegung der Thatsachen an die Herren Staatsminister gelangen zu lassen und ihnen zu bemerken, wie sehr es billigen und gerechten Regierungen, zumal solchen, die sich zu den Grundsätzen des heiligen Bundes bekennen, angelegen sein sollte, auch den einzelnen Bürger und Menschen nicht durch grundlose Beschuldigungen willkürlich und voreilig an Ehre und gutem Namen zu kränken."

Als Anfang diplomatischer Erörterungen über die Flüchtlingsfrage und besonders charakteristisches Beispiel ist dieser Notenwechsel näher zu prüfen. Die Noten der Mächte enthalten keine Auslieferungsbegehren, sondern bloße Winke an die vorörtliche Regierung, im solidarischen Interesse aller Regierungen gegen die Umsturzpartei wachsam zu sein und Maßregeln zu treffen, deren Wahl der schweizerischen Regierung überlassen wird; die Kabinette mochten diese Winke für genügend halten, einen Anschluß der Schweiz an die Karlsbader Beschlüsse hervorzurufen. Die Schwäche der Noten liegt, wie Graubünden hervorhebt, im materiellen Teil. Statt auf Beweisen und Aktenstücken beruhen

[1] So waren in dieser Zeit 1813—1820 drei Lehrer dieses Namens an der Kantonsschule in Chur angestellt; es ist wohl einer von diesen gemeint; vgl. Geschichte der bündnerischen evangelischen Kantonsschule im Schulprogramm von Chur 1858, S. 43.

[2] Vgl. daselbst S. 43 Carisch O., Pfarrer, Italienischlehrer bis 1825.

die Anklagen auf Hörensagen, wie die Noten selbst sich ausdrücken, „dont on dit beaucoup de mal“ oder „à ce qu'on prétend“ über die Umtriebe des Turnvereins in Chur.

Dies hat seine guten Gründe, da alles auf Denunziation von fremden Spionen und einheimischen Verrätern zurückgeht, denen die Minister damals selbst noch nicht recht trauten; es hat aber auch die bedenklichen Konsequenzen, daß sich die Noten in die lächerlichsten Widersprüche verwickeln. Geht man auf die einzelnen Personen ein, so fällt schon die Ungenauigkeit der Bezeichnung auf und die Weglassung der Vornamen und der Vorgeschichte dieser Männer. Es gab drei Brüder Follen, welche an den demagogischen Umtrieben beteiligt und allerdings die schlimmsten, ja vielleicht die einzigen in gewissem Sinne gefährlichen Revolutionäre Deutschlands waren. Gerade Karl, um den es sich hier handelt, der in seinen schwärmerischen und geschmacklosen Revolutionsgedichten den Tyrannenmord verherrlicht, war ein überzeugter Republikaner und übte auf einen kleinen Kreis von Studenten in Gießen und Jena einen dämonischen Einfluß aus. Es läßt sich jetzt kaum bestreiten, daß durch seine Lehren sein intimer Freund Sand, wenn auch keineswegs nach förmlichem Verschwörungsplan, doch indirekt zur Ermordung Kotzebues veranlaßt wurde.[1] Daß dagegen in Karl Follens Zimmer zu Jena 1818 über die Ermordung des durchreisenden Kaisers Alexander beraten worden sei, beruht nach der Angabe der Untersuchungskommission selbst auf Aussage einer einzigen Person, wohl des Verräters Wit, genannt von Döring.[2]

Es handelt sich aber nicht darum, wie wir K. Follen jetzt beurteilen können, — selbst wenn es darüber ein allgemein anerkanntes Urteil gäbe, — sondern einzig darum, was im Jahr 1820 für die Schweiz vorlag, um irgendwelche Maßregeln gegen ihn zu treffen. Die preußische Note enthielt nur allgemeine Redensarten über politische Intriguen der Turnvereine, hob Follen keineswegs vor den sechs andern hervor und konnte ihn auch nicht wohl speziell anklagen, da Follen von der mit Untersuchung der Mordthat Sands betrauten Kommission

[1] Wenn Treitschke ihn noch schwärzer malt, so geschieht dies auf Grund von Erinnerungen eines Gesinnungsgenossen Münch, der 1873 als achtzigjähriger Greis die Ansichten Follens darstellt in seinen „Erinnerungen aus Deutschlands trübster Zeit“, in den Lebensbildern von Karl Follen, Paul Follen und Friedrich Münch, dargestellt von Fr. Münch, St. Louis 1873. Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte II, S. 522, aber auch die vernichtende Kritik dieser Quelle durch Hermann, Zur Kritik der Nachrichten über die Attentate von 1819 in den Forschungen zur deutschen Geschichte, 1873, S. 574. Ich stütze mich vielmehr auf das mildere Urteil des Kirchenhistorikers K. Hase in seinen Idealen und Irrtümern, 1872, S. 122.

[2] Vgl. Ilse S. 106.

als Hauptzeuge im Mai 1819 vorgeladen und wegen Mangels hinreichenden Verdachts von der Untersuchung entbunden worden war,[1] wie denn seine indirekte Schuld juristisch überhaupt nicht zu erweisen war. Als dann die Demagogenkommission dem angeblich von Follen stammenden „großen Lied",[2] einem ebenso schauerlichen als unsinnigen Gedicht, auf die Spur kam, wurde er im Oktober 1819 von Gensdarmen überfallen, nochmals mit Sand konfrontiert und völlig freigesprochen.[3]

Da man ihm in Jena die Vorlesungen verbot und er Ende 1819 geraten fand, nach Frankreich zu gehen, kann er in Deutschland nach der Freisprechung nicht mehr viel verbrochen haben. Erwähnt doch die Mainzer Untersuchungskommission als unmittelbare Veranlassung für seine Flucht aus Deutschland nur die Entdeckung einer unter seiner Beteiligung verfaßten Schrift, welche die Gründung einer deutschen Bildungsanstalt in Nordamerika als Zufluchtsort für die in Deutschland unterdrückte Geistesfreiheit anregte.[4] Was ihn belastete, war eine von seinem frühern Hauptanhänger, nun aber zum Verräter und Spion gewordenen Johannes Wit, genannt Döring, verfaßte Flugschrift, die Follen als einen eingefleischten Teufel schildert.[5] Solche Belastungsmomente konnte man nicht wohl anführen. Bei seiner Aufnahme im Frühjahr 1820 verfuhren die schweizerischen Behörden ganz korrekt. Er konnte einen Paß aus Straßburg vorweisen und wurde von der Gräfin Benzel Sternau in der Marienhalde am Zürichsee freundlich aufgenommen. Ihn begleitete von Paris aus sein guter Freund Wit von Döring, dem er schon zu mißtrauen anfieng.[6]

[1] Es ist daher mit Bezug auf K. Follen und auch die meisten übrigen eine Unwahrheit, wenn die Note sagt: „ont su se soustraire aux enquêtes."

[2] Wit Döring, der es in den „Fragmenten aus meinem Leben und meiner Zeit", 1830, I, S. 430 abdruckt, gab sich selbst einmal für den Verfasser aus, vgl. daselbst III, S. 151.

[3] Da mir für die Chronologie der Ereignisse keine andere Quelle zu Gebote steht, folge ich hier doch Münch S. 22.

[4] Ilse S. 118.

[5] Münch S. 24. Die Untersuchungen ergaben, daß gerade Wit den extremsten Vorschlag zur Revolutionierung durch Mordthaten gemacht, Follen und Snell sich dem widersetzt hatten; vgl. Ilse S. 116.

[6] Johannes Wit, genannt von Döring, „Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit", 4 Bände, 1828—1830, I, S. 198 und 240, aber chronologisch unklar und wohl absichtlich entstellt; ein ekelerregendes Werk, worin der Verfasser auf die schamloseste Weise seine eigene Verräterei und sonstiges Schandleben der Welt enthüllt. 1822 hielt er sich in Stäfa auf und verfaßte eine anonyme Flugschrift über die Schweiz, betitelt: Die revolutionären Umtriebe in der Schweiz, Glarus 1823; vgl. Fragmente III, 1, S. 273. Später verweigerte ihm der Minister v. Schuckmann den Aufenthalt in Preußen, weil sich viele seiner Angaben

Von hier wurde Follen im September 1820 an die Kantonsschule in Chur als Stellvertreter für Herbst in der Professur der Geschichte berufen unter der ausdrücklichen Bedingung, sich während der Zeit seiner Anstellung von politischen Verbindungen fernzuhalten.[1] Allfällige politische Korrespondenzen hätten den Bündner Behörden, die nicht gewöhnt waren, das Briefgeheimnis zu verletzen, so wenig bekannt werden können als vorher den deutschen, da sich Follen sehr vorsichtig benahm und lieber seine jüngern Anhänger als sich selbst kompromittierte und in Gefahr brachte. Nur in religiösen Aeußerungen über die Gottheit Christi gab er der reformierten Geistlichkeit Graubündens so großen Anstoß, daß er schon vor Ablauf des Probejahres, am 19. Mai 1821, seine Stelle niederlegen mußte.[2] Dafür entschädigte ihn das sonst so ängstliche Basel unvorsichtig genug im Frühjahr 1822 durch Anstellung als Lektor des römischen Rechtes an seiner Universität.

Es gab ebenso drei Brüder Snell, die hier in Betracht kommen könnten, und gerade derjenige, der infolge der Karlsbader Beschlüsse als Verfasser einer Schrift über die Nassauer Landstände von seiner Lehrstelle in Wetzlar entlassen und in den Dreißigerjahren einer der Führer der radikalen Partei in Zürich und Bern wurde, Ludwig Snell, kam erst später in die Schweiz, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, daß die Note infolge von Verwechslung diesen Ludwig meinte. In Chur war vielmehr Wilhelm Snell, der allerdings wie Ludwig in Gießen ein Genosse Follens gewesen war,[3] dem aber die Mainzer Untersuchungskommission lediglich Verbindungen mit den von ihr als ersten Urhebern alles Unheils bezeichneten Männern E. M. Arndt, Karl Welcker und Gruner vorwirft.[4] 1819 war Wilhelm Snell von seiner

---

nicht bestätigt hätten, vgl. Ilse S. 117. Vgl. über Wit auch Ilse S. 192. Eine gute Charakteristik Wits gibt Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts VII, S. 161 und 354.

[1] Münch S. 27. Laut Protokoll des Churer Schulrates wurde, wie mir Herr Fr. v. Jecklin freundlichst mitteilt, am 7. September 1820 beschlossen, in der Hoffnung auf Herbsts Rücktehr, der versprach, innert Jahresfrist aus Wetzlar zurückzukommen, den von ihm empfohlenen K. Follenius, gewesenen Professor zu Jena, an diese Stelle zu berufen, und ihm, da das Verhältnis Follens zu seinem Vaterland, aus dem er sich entfernt habe, Bedenken erregte, durch den Präsidenten schonend bemerken zu lassen, er möge sich während seiner Anstellung jeder Teilnahme an politischen Umtrieben enthalten. Die Anstellung erfolgte mit 1000 Fr. Gehalt auf ein Probejahr.

[2] Protokoll des Schulrates vom 19. Mai 1821 und Geschichte der bündnerischen Kantonsschule im Schulprogramm 1858, S. 44; Heuslers Vermutung, daß er wegen des Ausweisbegehrens Chur verlassen, ist also unrichtig.

[3] Vgl. Münch S. 16, der von Verbindung mit K. Follen redet.

[4] Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen, S. 74 und 101.

Untersuchungsrichterstelle in Dillenburg keineswegs wegen demagogischer Umtriebe, sondern wegen Abfassung einer Petition der Städte gegen das nassauische Domänensystem entlassen worden. Als Professor in Dorpat angestellt, wurde er infolge nassauischer Denuntiationen schon nach drei Wochen aus Rußland ausgewiesen, aber mit einem russischen Paß versehen. In Berlin erklärte ihm der Untersuchungsrichter Kamptz, es liege in den dortigen Akten nichts gegen ihn vor. Von Chur, wo er im April 1820 ankam und sich nur vorübergehend aufhielt, reiste er im Sommer nach Frankfurt, um wieder vergeblich rechtliche Untersuchung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu verlangen.[1] Es ist dies das schlagendste Beispiel dafür, daß Männer, die man in Deutschland, auch wenn sie sich freiwillig stellten, nicht in Untersuchung ziehen wollte, sobald sie in der Schweiz waren, geflissentlich zu Verbrechern gestempelt, denunziert und verfolgt wurden, wie denn 1823 sogar ein Auslieferungsbegehren gegen Wilhelm Snell gestellt wurde.

Karl Völker,[2] sonst in der Geschichte der Demagogenverfolgungen wenig bekannt, wurde wohl nur als Lehrer der verhaßten Turnerei verdächtigt, und weil er im Sommer 1820 von der Wartburg nach Chur kam. Vielleicht wurde auch das von ihm instruierte Kadettenkorps der Churer Kantonsschule als eine der in spätern Noten der Mächte fingierten bewaffneten Revolutionsbanden[3] denunziert. Völker wurde infolge späterer Reklamationen Preußens 1824 von seiner Stelle entlassen,[4] ging nach England und wurde von seiner weimarischen Landesregierung als „Mitglied eines Bundes, dessen Tendenz Mord und Greuel aller Art waren", wegen versuchten Staatsverrates zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt.[5]

Die bedenklichste Blöße gab sich die preußische Note mit der Nennung Herbsts. Der einzige Mann dieses Namens, der in Chur eine Anstellung gehabt hat, war Johannes Herbst. Dieser war schon 1817, also vor Beginn der Demagogenuntersuchungen, in Chur

[1] Vgl. Heusler: Ein Geschichtsblatt aus der Periode der Karlsbader Beschlüsse, in Gelzers Protestantischen Monatsblättern 1868, S. 215 und Allgemeine Deutsche Biographie. Und doch findet sich beim Bericht der Mainzer Untersuchungskommission an den Bundestag 1822 ein besonderer Aufsatz über die Teilnahme des Louis und Wilhelm Snell an staatsgefährlichen Umtrieben; vgl. Ilse S. 22.

[2] Geschichte der bündnerischen Kantonsschule im Schulprogramm 1858, S. 28. Vorher war er im Fellenbergischen Institut in Hofwyl angestellt, vgl. Ilse S. 125.

[3] Vgl. unten die Noten vom August 1823 und das Weimarer Urteil gegen Völker, nach welchem der Geheimbund die Uebung in Waffen zum Gesetz machte.

[4] Vgl. unten die Noten vom August 1824.

[5] Das Urteil der Weimarer Landesregierung, das den Argumenten anderer deutschen Gerichte direkt widerspricht, ist abgedruckt bei Ilse S. 235.

angestellt und acht Monate vor dem Datum der gegen ihn gerichteten Note durch das preußische Staatsministerium selbst als Lehrer ans Gymnasium Wetzlar berufen worden.[1] Dasselbe preußische Ministerium, welches ihn bei den schweizerischen Behörden als revolutionären Verschwörer denunzierte und in Chur glaubte, hatte denselben Mann kurz zuvor an einer preußischen Staatsschule angestellt. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung vor mit Ferdinand Herbst, dem schwärmerischen Freund des Kirchenhistorikers Karl Hase; aber auch diese Erklärung zeigt nur die Leichtfertigkeit des ganzen Vorgehens. Ferdinand Herbst war 1819 in Jena und möglicherweise im Kreis Follens gewesen; er ging dann nach Leipzig und wurde mit Hase als hervorragendes Mitglied der Burschenschaft in Untersuchung gezogen. Am 3. April 1821 erhielten beide das consilium abeundi und begaben sich nach Erlangen. 1822 wurde Ferdinand Herbst wie Karl Hase zu vier Jahren Festung verurteilt.[2] In der Schweiz ist dieser Herbst in jenen Jahren nie gewesen. Als Mitglied des Jünglingsbundes wurde er 1824 zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, 1831 trat er zum Katholizismus über.[3]

Gefährlicher als die deutschen Schwärmer dürfte der italienische Tiroler Joachim de Prati gewesen sein; aber auch dieser war im Besitz eines österreichischen Passes und Heimatsscheines schon 1816 nach Chur gekommen, wovon er dem Kriminalgericht zu Roveredo 1818 Kenntnis gab. Im Sommer 1820 visierte die österreichische Gesandtschaft für ihn einen Paß nach Italien.[4] Im gleichen Jahr war er

[1] Nach der Geschichte der Churer Kantonsschule S. 43 wäre J. Herbst erst 1818 nach Chur gekommen. Das Protokoll des Schulrates ergibt, daß Herbst, Hauslehrer in der Gegend von Weimar, zuerst am 3. März 1817 vom Direktor der Churer Schule dem Schulrat empfohlen, im Juni 1817 die Stelle antrat, am 18. Mai 1820 infolge seiner Berufung als Oberlehrer an das Gymnasium Wetzlar entlassen wurde und im September abreiste. Er ist wohl der Vater des 1825 zu Wetzlar geborenen Wilhelm Herbst, Herausgebers der Encyclopädie der Neuern Geschichte, obwohl Johannes in derselben nicht vorkommt; vgl. Meyers Konservationslexikon. Unerklärlich ist mir, warum Treitschke, Deutsche Geschichte III, S. 442, unter den Demagogen zu Chur anstatt Herbst vielmehr Dittmar nennt, der in keiner Note vorkommt und nur im Verhör v. Sprewitz als Genosse jener, allerdings auch in Chur, genannt wird; vgl. Ilse S. 41 und 147.

[2] Vgl. Ilse, Beilage I: Uebersicht der Individuen S. XII und XXIV.

[3] Vgl. über ihn Karl Hase, Ideale und Irrtümer 1872, S. 19, 79, 101 und Herbsts eignes Buch: Ideale und Irrtümer.

[4] Vgl. die Graubündner Rechtfertigung. Es ist unbegreiflich, warum Tillier II, S. 144 sagt, die Antwort hätte über de Prati sehr bedenkliche Geständnisse enthalten. Tillier selbst, II, S. 243, schildert Prati wohl mit Recht als äußerst gefährlichen Revolutionär, er sei wegen der neapolitanischen Revolution zum Tod verurteilt gewesen; davon sagt aber die Note kein Wort. De Prati war vielleicht ein Verwandter des 1815 gebornen Dichters Giovanni de Prati, der 1843

in Zürich mit Follen, aber auch mit Wit von Döring zusammengekommen, der ihn als einen für die Deutschen gefährlichen Verführer und Freimaurer schildert,[1] aber nur wegen Konkubinats aus Tirol fliehen läßt. Wit behauptet sogar, daß er selbst mit de Prati von den Unbedingten zum Mörder Metternichs oder des Kaisers bestimmt worden sei. Unter de Pratis Einfluß sollen Follen und Snell, die vorher nur an Stiftung von wissenschaftlichen Vereinen gedacht hätten, auf die Idee politischer Verbindungen gekommen sein, gleich darauf soll Follen seine revolutionären Pläne dem Verräter Wit eröffnet haben und in Beziehung zu geheimen Verbindungen Frankreichs getreten sein.[2]

Diese Ausführungen dürften genügen, um zu zeigen, daß die Noten der Mächte auf Berichten von Spionen und wohl gerade Wits von Döring beruhten, und daß die Minister sich nicht einmal die Mühe nahmen, in ihren eignen Papieren nachzusehen, ob nicht ganz andere Akten und Zeugnisse über die Denunzierten vorlagen. Diese Pfeile kehrten auf die Schützen selbst zurück und warfen ein bedenkliches Licht auf die Ordnung der preußischen Bureaukratie, die sich denn auch veranlaßt sah, ihren Gesandten die Ausstellung und Visierung von Pässen zu untersagen.

Der Vorort hütete sich freilich, die geharnischte Rechtfertigung Graubündens den Mächten mitzuteilen, und veranlaßte die Kantonsregierung zur Eingabe einer höflicheren Rechtfertigung, gab aber auch der Beschwerde keine Folge und begnügte sich mit ganz allgemeinen Entgegnungen, man wisse in der Schweiz nichts von demagogischen Vereinen, sorge für Ruhe und Ordnung, müsse aber der Unabhängigkeit des Landes und den alten Traditionen des Asylrechts Rechnung tragen. Den Flüchtlingen in Chur wurde neuerdings das Versprechen abgenommen, sich politischer Verbindungen und Korrespondenz zu enthalten.[3]

Die wohl den Noten zu Grunde liegende Absicht, die Schweiz zur Nachahmung der Karlsbader Beschlüsse und des damit zusammenhängenden Spionagesystemes zu veranlassen, war für einmal gänzlich mißlungen. Sie mußte mißlingen, wenn man die Urteile auch der

---

Karl Albert als Retter Italiens verherrlichte und 1884 als Rat im Unterrichtsministerium in Rom starb; vgl. de Gubernatis, G. de Prati, 1861.

[1] Fragmente I, S. 266—270. Dafür wurde Wit von de Prati überall als Spion ausgeschrien; vgl. Ilse S. 157.

[2] Ilse S. 124—126. Die Untersuchungskommission von Mainz gibt zu, daß alle diese Angaben von Wit v. Döring stammen und es ihr durch Follens Entfernung aus Deutschland unmöglich geworden sei, diese Denunziationen gehörig zu konstatieren.

[3] Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Restauration II, S. 143.

konservativen Kreise und Regierungsorgane der Schweiz beachtet und die Berührungen, in welche sie zu diesen Demagogenuntersuchungen kamen. Zwei in Berlin studierende Zürcher, Konrad von Wyß und David Ulrich, wurden am 7. Juli 1819 von drei Polizisten morgens um 4 Uhr besucht, ihrer sämtlichen Papiere beraubt und vor die Polizei zur Verantwortung geladen. Es muß dem Sohn des Zürcher Bürgermeisters, dem spätern Herrn Statthalter von Wyß-Escher,[1] wunderlich zu Mute gewesen sein, sich als Demagogen behandelt zu sehen. Eher könnte man es von dem spätern Staatsanwalt Ulrich[2] begreifen, der eines der übermütigsten Häupter der Zürcher Radikalen wurde und schon damals dem Untersuchungsrichter Grano derbe Antworten gab. Doch wurde auch er nicht wegen eines eignen Vergehens so behandelt, sondern sozusagen wegen eines Verbrechens der Polizei selbst.

Diese hatte in ihrer löblichen Gewohnheit, alle Briefe von Studenten zu öffnen, in der Korrespondenz der beiden Studenten Aeußerungen über die That Sands gefunden, z. B. in einem Brief Ferdinand Meyers, Vaters des Dichters Konrad Ferdinand, daß man die That in Bern strenger als in Zürich beurteile, und einer von ihnen hatte die Aeußerung gethan, die That werde der guten Sache schaden, was die polizeiliche Schlauheit auf die Sache der Revolution bezog; endlich Stellen über die der Polizei verdächtigen Professoren Schleiermacher und de Wette. Sieben Briefe wurden zurückbehalten, obschon die Untersuchungskommission die zwei Studenten nicht nur freisprechen, sondern auf sein energisches Verlangen K. von Wyß sogar eine Ehrenerklärung ausstellen mußte, daß er nicht im entferntesten an politischen Umtrieben teilgenommen, sich vielmehr durch rein wissenschaftliche Beschäftigung ehrenvoll ausgezeichnet habe.[3]

Der Bürgermeister D. von Wyß, der die Sache weniger tragisch nahm und seinen Sohn warnte, nicht über politische Dinge nach Hause zu schreiben, verzichtete auf eine Verwendung beim preußischen Gesandten; sie hätte auch wenig geholfen, da dieser, Justus Gruner, selbst verdächtigt und als er 1819 in Wiesbaden zur Kur war, vom gleichen Untersuchungsrichter Grano ausspioniert wurde.[4] Die Episode hat noch

[1] Geboren 1797, gestorben 1867.

[2] Geboren 1797; 1843 wegen Beschimpfung verurteilt als Herausgeber des Republikaners mit Herwegh, Fröbel und Adolf Follen; vgl. Bluntschli, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben I, S. 298 und Alexander Schweizer, Biographische Aufzeichnungen, 1888, S. 52.

[3] Vgl. Fr. v. Wyß, Die beiden Bürgermeister II, S. 417 und Treitschke, Deutsche Geschichte II, S. 542.

[4] Treitschke, Deutsche Geschichte II, S. 543. Unter den 32 Abhandlungen, welche die Mainzer Zentral-Untersuchungskommission 1822 ihrem Bericht an den

dadurch Bedeutung, daß sie das Urteil der konservativen regierenden Kreise der Schweiz über die Demagogenverfolgung zeigt in einer Aeußerung Davids von Wyß an seinen Sohn: „Nichts veranlaßt leichter strenge und despotische Verfügungen als die Furcht der Regenten, und offenbar kämpfen von neuem zwei Parteien in Europa, wovon die eine mit Gewalt alle freien Institutionen unterdrücken will, die andere sie mit unerlaubten Mitteln auf gefährliche Weise durchsetzen will.“ [1]

Es ist ein Urteil, das auch für die Folgezeit Bedeutung hat und die Richtschnur für die schweizerische Politik in solchen Fällen bilden dürfte. Die verbrecherischen Mittel der extremsten Revolutionäre[2] werden ebenso verurteilt wie die übertriebene, auch die besten und reinsten Männer heimsuchende Verfolgung; dem Streben nach freien Institutionen und Verfassungen bleibt die Sympathie gewahrt. Die Bewegung hatte freilich noch ein anderes Ziel, von dem hier nicht die Rede ist und mit dem die Schweiz nicht speziell sympathisieren konnte, die deutsch-nationale Begeisterung mit ihrem Franzosenhaß und Streben nach nationaler Einheit, Ideen, welche Metternich am meisten fürchtete und zu deren Unterdrückung Preußen in widersinnigster Weise ihm Schergendienste leistete.[3] In Oesterreich selbst, wo weder Demagogen noch Burschenschafter aufzutreiben waren, „veranstaltete die Wiener Polizei, nur um ihren guten Willen zu beweisen, im Oktober 1819 ein Treibjagen auf Hauslehrer aus der Schweiz und schob die Verhafteten über die Grenze, da nur einige Briefe mit schlechten Grundsätzen gefunden wurden.“ [4] Sobald sie drüben waren, wurden sie in Noten, wie die erwähnte, als gefährliche Revolutionäre und die Schweiz als Herd der Revolution bezeichnet.

So eifrig in Deutschland nach Schweizer Studenten gefahndet wurde, konnte die Untersuchungskommission doch nur einen einzigen nennen und auch über diesen nur ganz nebelhafte Berichte geben.[5]

Bundestag beilegte, findet sich auch eine über Gruner; vgl. Ilse, Geschichte der Untersuchungen, S. 22. Er war in guter Gesellschaft, da die Untersuchung sich auch auf Blücher, York, Stein und L. v. Caprini (sic) erstreckte (Ilse S. 37); sollte letzterer identisch sein mit Leopold v. Caprivi, dem Vater des jetzigen Reichskanzlers, so wäre dies immerhin merkwürdig.

[1] Fr. v. Wyß II, S. 421; vgl. auch daselbst S. 483 ähnliche Aeußerungen in seiner Eröffnungsrede des Großen Rates am 26. Juni 1823.

[2] Im Bericht an die Tagsatzung von 1821 (Beilage C zum Abschied) nennt D. v. Wyß sie noch schärfer: „unbesonnene Freiheitsschwindler.“

[3] Treitschke II, S. 552.

[4] Wörtlich nach Treitschke II, S. 577. Unter andern wurde der spätere St. Galler Landammann Baumgartner als Hauslehrer in Ungarn verhaftet und über die Grenze gebracht. Vgl. die Biographie seines Sohnes.

[5] Ilse S. 166. 171. 175. 190.

Heinrich Geßner, Sohn des verstorbenen gleichnamigen Buchhändlers von Zürich, studierte 1821 in Jena und soll dem dortigen Jünglingsbund allerlei wichtige Mitteilungen gemacht und noch an andern Orten über den Männerbund berichtet haben.[1] 1824 wurde er durch einen badischen Gerichtshof zu mehrjähriger Festungsstrafe verurteilt.[2]

Vielleicht dachte Metternich mit diesen Noten die Schweiz auf die Gefahren der nationalen Bewegungen für ihre eigene Existenz hinzuweisen,[3] aber die eidgenössischen Behörden ließen sich weder durch diese Vorspieglung von Gefahren noch durch die Drohungen der Kabinette irre machen in der uneigennützigsten Ausübung des Asylrechtes gegen Männer, mit deren Ansichten sie zwar keineswegs in allen Dingen sympathisieren konnten, die sie aber als unglückliche Märtyrer ihrer Ueberzeugung so lange schützen wollten, als ihnen keine thatsächlichen Verbrechen vorgeworfen werden konnten. Sobald dies geschah, entzogen sie den Flüchtlingen ihren Schutz.

Schon jetzt wurde das Asylrecht gegenüber den viel gefährlicheren Italienern erheblich beschränkt, neben denen auch die kompromittiertesten Deutschen mit ihren unklaren Träumereien und ihrem Mangel an jedem praktischen Geschick wie kleine Kinder erscheinen. Auch für die Ruhe der Schweiz war die italienische Nationalbewegung viel gefährlicher als die deutsche. Die rasche Niederwerfung der Revolution im Piemont durch sardinische und österreichische Truppen im Frühjahr 1821 hatte zwar der Schweiz die schwierige Handhabung der Neutralität gegenüber dem Insurrektionskrieg erspart, wozu schon Truppen in Bereitschaft gestellt waren,[4] warf aber eine Menge italienischer Flüchtlinge ins Land. Damit war erst recht Anlaß gegeben zu Beschwerden der monarchischen Mächte. Nachdem schon einzelne Grenzkantone, wie Genf, Verordnungen zur Beschränkung der Aufnahme italienischer Flüchtlinge in Bezug auf Anzahl und Dauer des Aufenthalts getroffen, Bern die Aufnahme ganz verweigert hatte, veranlaßte Beschwerden des sardinischen Gesandten vom 9. und 12. Mai 1821 den Vorort, die Grenzkantone, besonders Genf und Waadt, zur Ent-

[1] Laut Bürgeretat von Zürich Christoph Heinrich Geßner, geboren 1798, später Dr. utriusque juris, Landschreiber in Pfäffikon; Bruder des Domänenkassiers Eduard, der ebenfalls bei Ilse S. 125 genannt wird.

[2] Ilse S. 204 und 221 und Beilage I, S. XVI.

[3] Wie die Note sagt: „de pareils complots menacent tous les gouvernements, quelques soient leurs formes constitutionelles, et les gouvernements républicains ne sont pas plus que les monarchies à l'abri des dangers dont l'esprit de vertige de ces révolutionnaires menace indistinctement tout ce qui existe. parce qu'il veut y substituer ces chimères politiques..."

[4] Tillier, Restauration II, S. 159.

fernung der Italiener neuerdings aufzufordern,[1] wie es übrigens schon vorher im April aus freien Stücken geschehen war.[2] Indessen konnte der Vorort nachweisen, daß gerade den in der Note genannten Flüchtlingen in Genf nur ein ganz kurzer Aufenthalt gestattet und dieselben zur Fortsetzung ihrer Reise angewiesen worden waren. Es ist von großer Bedeutung, daß schon vor Eingang der Noten über die italienischen Flüchtlinge nicht allein Maßregeln zur Ueberwachung und Beschränkung ihrer Aufnahme ganz freiwillig getroffen wurden, sondern auch eine grundsätzliche Erörterung im vorörtlichen Staatsrat von Zürich schon am 20. April 1821 stattfand.[3] Der mit Mehrheit angenommene Beschluß beruht in erster Linie auf der vollständig richtigen Einsicht, daß „die gegenwärtige Frage keinerlei Beziehung auf unsere unparteiische und neutrale Nationalstellung habe", gegenüber der andern Auffassung, welche die freieste Asylgewährung als Recht und Pflicht der Neutralität hinstellen wollte; vielmehr wurde es ebenso zutreffend als eine Pflicht des allgemeinen Völkerrechts erklärt, Umtrieben gefährlicher Staatsverbrecher und Revolutionsführer keinen Schutz angedeihen zu lassen, wie dies einigen Staaten gegenüber in förmlichen Verträgen zugesichert sei.

Nur allzuschnell erwies sich die Warnung als richtig, daß das bisherige Schweigen Sardiniens noch nicht einen Verzicht auf Reklamationen für die Zukunft bedeute und eine freiwillige Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten ehrenvoller sei als eine, die erzwungen scheine. Allerdings gingen dann die Ausführungen dieser Ansicht, wie es in eifriger Diskussion entgegengesetzter Meinungen zu geschehen pflegt, in einigen Punkten wieder etwas weiter, als mit der vollen Selbständigkeit des Staates wohl verträglich war. Der Kleine Rat schloß sich dem Standpunkt der Mehrheit an und empfahl am 24. April 1821 den übrigen Orten äußerste Vorsicht in Aufnahme kompromittierter Flüchtlinge.[4]

Gleich darauf erschienen als Folge des am 12. Mai geschlossenen Monarchenkongresses zu Laibach zwei Kollektivnoten der Gesandten von Oesterreich, Preußen und Rußland vom 19. Mai 1821.[5] Die eine

---

[1] Vgl. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II, S. 443 und Tillier II, S. 174. Kopie der Note vom 9. Mai im St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei"; unter den angeblich in Genf befindlichen Revolutionären werden genannt: de Lisio, Caraglio, Santa Rosa, der vom Regenten Karl Albert zum Kriegsminister der Revolution ernannt worden war; vgl. Tillier II, S. 160.

[2] St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei", Bericht des vorörtlichen Staatsrates vom 20. April 1821.

[3] St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei", Bericht des vorörtlichen Staatsrates an den Kleinen Rat (Zürich).

[4] St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei."

[5] Vgl. Fr. v. Wyß, David v. Wyß II, S. 443. In den Abschieden erscheinen

verlangte Ausweisung aller italienischen Flüchtlinge aus der ganzen Schweiz, deren garantierte Neutralität nicht zum Schutz für revolutionäre Umtriebe mißbraucht werden dürfe, wobei übrigens zugegeben wurde, daß die Flüchtlinge nur auf die Indifferenz, nicht auf Sympathie der Schweiz rechneten; die andere beschwerte sich über die freimütigen Aeußerungen der schweizerischen Presse betreffend ausländische Verhältnisse und forderte den Vorort auf, die Presse strenge zu überwachen und das schon 1816 von der Tagsatzung erlassene Dekret, welches der Presse Herabwürdigung der Religion und verletzende Aeußerungen gegen eigne und fremde Regierungen verbot, genauer zu vollziehen. Erscheint die Furcht der Großstaaten vor der schweizerischen Presse, deren unbedeutende Hauptblätter[1] im Ausland noch weit weniger Verbreitung hatten als jetzt und die schwerlich von andern Ausländern als Polizeiagenten und Spionen gelesen wurden, geradezu komisch, so ist die Furcht vor den Flüchtlingen eher zu begreifen. Da die besten Elemente des italienischen Volkes für die nationale Sache begeistert waren und der sardinische Thronfolger Karl Albert selbst als Mitverschworner galt, hatte ihre Sache eine große Zukunft und konnte bis zur Verwirklichung des Ideals nie zur Ruhe kommen. Jeden Augenblick war eine Erneuerung der Revolution zu fürchten, wobei die in der Schweiz befindlichen Italiener eine große Rolle spielen mußten. Die Schweiz, welche durch diese Revolution nur Unannehmlichkeiten erfuhr, mit den monarchischen Zielen derselben keine nähere Sympathie haben, die Durchführung der italienischen Nationaleinheit aber geradezu als eine Gefährdung ihres eignen Gebietes betrachten konnte, hatte diesen Flüchtlingen aus bloßen Rücksichten der Humanität gegen Menschen, welche um ihrer nicht verbrecherischen Ueberzeugung willen verfolgt wurden, Asyl gewährt, in den einen Kantonen unbedingt, in den andern mit Beschränkungen, wie sie vom Vorort gleich anfangs dringend empfohlen worden waren. Sollte sie diesen drohenden Noten gegenüber ihre eigne Sicherheit für die ihr ganz fremde Sache einsetzen?

Die vorörtliche Regierung entschloß sich unter Billigung der Stände zu einem Mittelweg, der einige formelle Konzessionen machte, eine höfliche, ja demütige Antwort ermöglichte,[2] welche unvorsichtigerweise die

diese Noten gar nicht; Kopien liegen im St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei"; sie sind bei Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Restaurationsepoche II, S. 176 abgedruckt: „que les ennemis du repos et de la sûreté des pays se fassent de cette même neutralité un abri commode pour ranimer leurs complots."

[1] Dazu gehörte die Aarauer Zeitung, die der Vorort auf Klage des österreichischen Gesandten warnen ließ; vgl. Henne-Am Rhyn, Geschichte des Schweizervolkes, 1866, III, S. 230. Der Zürcher Buchhändler Heinrich Geßner wird von Sprewitz als Mitglied der Verschwörung bezeichnet; vgl. Ilse S. 125 und 148.

[2] Abgedruckt bei Tillier, Restauration II, S. 178.

Asylbeschränkung als Neutralitätspflicht bezeichnete, aber keine faktische Aenderung zur Folge hatte. In Bezug auf die Presse versprach sie lediglich, die geeigneten Maßregeln zur Vollziehung des Dekrets von 1816 zu treffen; gegen die Flüchtlinge empfahl sie den Kantonen strengere Maßregeln, ja gänzliche Verweigerung des Asyls.[1] Was solche Empfehlungen des Vororts in Polizeisachen, worin die Kantone nach der Verfassung souverän waren, zu bedeuten hatten,[2] mußte Metternich selbst am besten wissen, unter dessen Einfluß und Beifall die Bundesverfassung einen so föderalistischen Charakter erhalten hatte. Verbot doch z. B. die Genfer Gesetzgebung jede nicht auf Verträgen beruhende Auslieferung. So verweigerte denn auch der sonst äußerst vorsichtige Grenzkanton die von der österreichischen Regierung verlangte Auslieferung von sieben in die lombardische Verschwörung verwickelten Personen im April 1822 rundweg, weil sie keiner gemeinen Verbrechen angeklagt und mit regelrechten Pässen aus Mailand angekommen waren.[3] Und doch sprach Metternich seine Befriedigung über die Antwort in einer Depesche an den Gesandten vom 5. Juni aus und betonte dabei im Hinblick auf die Einheitsbestrebungen der Schweiz selbst, wie notwendig die Erhaltung des Bestehenden auch für die Schweiz sei.[4]

Während die Noten der Mächte sich über erdichtete revolutionäre Verschwörungen in der Schweiz beklagten, existierte gegen die Schweiz selbst eine Art wirklicher Verschwörung in ihrem Innern unter Beteiligung eines fremden Gesandten. In Bern verband sich eine reaktionäre Faktion, die, durch die Niederlage ihrer schmählichen Bestrebungen von 1815 immer noch nicht belehrt, auf eine Herstellung der alten Unterthanenverhältnisse unter dem Schutz fremder Bajonette hoffte und die Schweiz zu einem wirklichen Protektionsstaat der auswärtigen Reaktion machen wollte, an der Spitze der Professor Ludwig von Haller, der bekannte Restaurator, und ein anderes Mitglied des Geheimen Rates, Gingins de Chévilly, mit dem baierischen Residenten von Olry, um im Wetteifer mit fremden Spionen gemeinster Sorte die Kabinette der Großmächte mit Verleumdungen über die Schweiz zu bedienen, als ob die regierenden Personen selbst zum großen Teil Jakobiner, das Land ein Sammelplatz für die Vorbereitung der allgemeinen Revolution

[1] „On recommanda de prévenir tout abus, que des fugitifs pouvaient vouloir faire de l'hospitalité exercée dans un pays déclaré neutre par les transactions Européennes ... on les invitera de généraliser les mesures déjà prises, en ne permettant aucun asile à des révolutionnaires Piémontais sur le territoire de la Suisse."

[2] Tillier II, S. 180: „die Sache blieb am Ende doch ungefähr im Alten."

[3] Tillier II, S. 195.

[4] Fr. v. Wyß II, S. 444.

Europas sei, deren Ausbruch nur eine militärische Besetzung der Schweiz verhindern könne.

Sind auch die in einem David von Wyß zugestellten anonymen Brief vom 20. Februar 1821 enthaltenen Schilderungen dieser Umtriebe wohl vielfach übertrieben, so bleibt immer noch mehr als genug, was der Zürcher Bürgermeister und der dem Schauplatz der Verschwörung näherstehende Berner Schultheiß von Mülinen selbst wußten oder glaubhaft fanden. Mülinen erklärte, Haller stehe ganz unter dem Einfluß des dem Jesuitenorden angehörigen Olry und schreibe so verleumderische Berichte über die Schweiz an alle Kabinette, daß die Gesandten von Oesterreich, Preußen und Frankreich sich zur Dementierung derselben veranlaßt sehen, wie sich denn nachher herausstellte, daß Haller dem Kongreß zu Troppau ein denunzierendes Memoire übergeben hatte.[1]

Um über das damals schon verbreitete Gerücht von einem solchen Memoire ins Klare zu kommen, schrieb Mülinen an den der Schweiz so wohl gesinnten russischen Minister Capodistria[2] nach Laibach und erhielt in seiner Antwort vom 22. April zwar kein direktes Geständnis über Existenz des Memoires, im übrigen aber die Versicherung, daß der russische Kaiser keine Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz beabsichtige, wodurch die Resultate von 1815 wieder vernichtet würden, endlich eine ernste Mahnung, den Umtrieben der Flüchtlinge Einhalt zu thun.[3] Es ergab sich daraus ziemlich klar, daß das nicht abgeleugnete Memoire existierte, daß die Monarchen, oder wenigstens Rußland, zwar nicht allen Wünschen und Verleumdungen desselben, aber gerade den die Flüchtlingsverschwörungen betreffenden Gehör schenkten.

Die Schultheißen von Wattenwyl und Mülinen erkannten die dringende Notwendigkeit, sowohl den einheimischen Verräter aus dem Geheimen Rat Berns zu entfernen, als die Abberufung des baierischen Residenten zu veranlassen, waren aber in der größten Verlegenheit über die Mittel hiezu und die Beibringung materieller Beweise, bis die offene Erklärung Hallers betreffend seinen schon vor einiger Zeit

---

[1] Vgl. bei Fr. v. Wyß II, S. 445 den anonymen Brief und die Korrespondenz darüber zwischen D. v. Wyß und v. Mülinen; aber auch daselbst II, S. 482 den für Haller besonders gravierenden Brief des schweizerischen Gesandten Tschan aus Paris vom 25. Mai 1823: „ils se flattent de voir exstirper avec le germe révolutionnaire tout principe d'indépendance et d'individualité des états d'un second ordre."

[2] Freilich hatte dieser beste Freund der Schweiz unter allen auswärtigen Diplomaten damals keinen großen Einfluß mehr und wurde infolge der Erhebung der Griechen ganz unmöglich, so daß er im September 1821 den Petersburger Hof für immer verließ; vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte III, S. 259.

[3] Fr. v. Wyß II, S. 450.

geschehenen Uebertritt zur katholischen Kirche die Lösung herbeiführte.[1] Solche Schritte ließ man sich im damaligen Bern nicht gefallen, auch Hallers intimste Freunde nicht; er wurde damit unmöglich. Er wurde aller seiner Stellen verlustig und nicht mehr wählbar erklärt und siedelte nach Paris über, wo er 1824 in den Dienst des Departements des Auswärtigen trat und fortwährend zu Ungunsten seines Vaterlandes wirkte, aber doch nicht mehr mit solchem Gewicht, wie in der Heimat als Mitglied des Geheimen Rates von Bern. Dagegen wurden die Wünsche nach Abberufung Olrys nicht erfüllt und dieser von der baierischen Regierung nur angewiesen, sich in ein besseres Verhältnis zu den eidgenössischen Behörden zu setzen. Er wurde erst 1827 abberufen.[2]

In Wirklichkeit wurde das Verhältnis natürlich nicht besser, die Entstellung der schweizerischen Zustände dauerte fort, so daß Bern sich veranlaßt sah, einmal den Spieß umzukehren und über die österreichische Presse wegen Entstellung einer Rede Mülinens an der Tagsatzung zu klagen, worin er eben jene Spionage tadelte. Diese sollte auch von Preußen organisiert werden durch Ernennung eines reaktionären Intriganten, des Neuchatelers Fauche-Borel zum Generalkonsul in der Schweiz; doch blieb der Vorort Bern gegenüber einer heftigen Note Hardenbergs bei seiner Ablehnung einer solchen Stelle.[3]

Schon glaubte man, da vom Mai 1821 bis zum Mai 1823 keine neuen Reklamationen eintrafen, infolge der Verordnungen über Flüchtlinge und Presse die Mächte beruhigt zu haben; da überzeugten die Folgen des Monarchenkongresses zu Verona die Schweiz erst vom ganzen Ernst der Lage[4] und dem zunehmenden und tiefgreifenden Mißtrauen der Mächte, die sich nun ganz den verleumderischen Einflüsterungen der fremden Spione wie der einheimischen reaktionären Clique hingaben.

Was die Blicke des Kongresses von Verona, der sich hauptsächlich mit der spanischen, italienischen und griechischen Revolution beschäftigte,

[1] Vgl. Tillier, Restaurationsepoche II, S. 171, wo aber von den politischen Umtrieben Hallers nichts gesagt wird.

[2] Vgl. den Bericht von D. v. Wyß, 1827, Beilage C des Abschiedes.

[3] Fr. v. Wyß II, S. 458 und Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft in der Restaurationsepoche II, S. 197.

[4] Der Bericht der Tagsatzungskommission vom 14. Juli 1823 (Beilage E des Abschiedes) schildert sehr richtig diese Wandlung: „Seit Beginn des Troppauer Kongresses haben die Mächte der heiligen Allianz zuerst in den Aeußerungen des Zeitgeistes und in der früher gepriesenen Freisinnigkeit der Meinungen den Vorwand zu verbrecherischem Aufruhr erblickt; dann bei der spanischen und italienischen Revolution die Entschlossenheit zur Vernichtung der Revolution geäußert und das unter dem Namen der Stabilität bezeichnete neue Grundgesetz der europäischen Politik aufgestellt."

auf die Schweiz lenkte, waren neben Hallers denunzierendem Memoire Berichte einiger französischer, österreichischer und russischer Spione[1] und des alle Mächte bedienenden Johannes Wit, genannt von Döring, dem der französische Gesandte zu Verona zum besondern Verdienst anrechnete, daß er die geplante Ermordung Ludwigs XVIII. zu verhindern gewußt habe.[2]

Solche Berichte bildeten den Anfang zu Metternichs Ideal, einer europäischen Zentralbehörde für Sammlung aller Nachrichten über demagogische Umtriebe,[3] und die Grundlage, auf welcher die schweizerischen Verhältnisse in Verona zur Sprache kamen.

Die Wirkung dieser Besprechungen, welche nicht zu den eigentlichen Verhandlungen des Kongresses gehörten, trat erst allmählig hervor.[4] Wie alle andern Staaten erhielt die Schweiz das vom 14. Dezember 1822 datierte Rundschreiben des Kongresses[5] durch die Gesandten der drei Ostmächte zugestellt. Aus dem wenig sagenden Zirkular ist nur die bevormundende Mahnung bemerkenswert, die Staatsgewalt sei ein den Obrigkeiten anvertrautes heiliges Pfand und jede Regierung setze sich schwerer Verantwortung aus, wenn sie falschen Ratschlägen folge; die Monarchen hoffen, daß ihre Prinzipien auch von allen übrigen Regierungen geteilt werden. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Schweiz wurde durch mündliche Erklärungen der Gesandten erläutert; man erwarte möglichste Vorsicht in Bezug auf Presse und Fremdenpolizei, namentlich Ausweisung aller Flüchtlinge, welche in andern Ländern sich gegen die bestehende Staatsordnung empört hätten. Diese weitgehenden und doch auf keinerlei bestimmte Beweise gestützten Zumutungen und Beschwerden erfolgten zu einer Zeit, in welcher in Deutschland selbst durch Sprewitz etwa 150 Studenten für den politischen Jünglingsbund gewonnen wurden, ohne daß die Regierungen und ihre Organe es bemerkten.[6]

[1] Vgl. Tillier, Restaurationsepoche II, S. 100 und 196, welcher den Hofrat von Hammel, den Grafen Beaumont und den Marquis de Champagne anführt.

[2] Wit v. Döring, Fragmente III, 1, S. 145.

[3] Treitschke, Deutsche Geschichte III, S. 268 und daselbst III, S. 444 das zutreffende Urteil über Wit v. Döring.

[4] Wie der englische Gesandte Vaughan dem schweizerischen Gesandten Tschan in Paris sagte: „c'était sur tous les états voisins qu'on voulait exercer en commun la haute police de l'alliance." St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei", Schreiben Tschans vom 4. April 1823.

[5] St.-A. Z. Akten „Oesterreich, Preußen und Rußland"; drei gleichlautende autographierte Zirkulare ohne Repliknote von den Gesandten zur Einsicht überreicht; vgl. Abschied von 1823, Beilage C.

[6] Vgl. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen, S. 149.

Einen eigentümlichen Widerspruch dazu, wie sich ähnliche in allen derartigen Flüchtlingsverfolgungen zeigen, bildet die Thatsache, daß dieselben Mächte gleichzeitig von allen Seiten her die aus Rußland ausgewiesenen griechischen 162 Flüchtlinge durch russische, auf Marseille lautende Pässe nach der Schweiz wiesen, ihnen, sobald sie hier angelangt waren, ihre Grenzen verschlossen, aber den Aufenthalt dieser Rebellen gegen eine bestehende Staatsordnung den schweizerischen Behörden wieder zum Vorwurf machten. Die Mainzer Untersuchungskommission wollte sogar von einem auf den Herbst 1821 vorbereiteten Plane wissen, eine Philhellenenschar auf deutschem Boden zur Revolutionierung Deutschlands zu organisieren, wobei übrigens von einer Beteiligung der Schweiz und der hier befindlichen Flüchtlinge und Philhellenen keine Rede ist.[1] Sogar Frankreich, auf dessen Gebiet die vom französischen Gesandten visierten Pässe sie hinwiesen, verbot ihnen längere Zeit die Durchreise.[2] Nirgends hat man mit solcher Mildthätigkeit, ja zum Teil Begeisterung diese Griechen aufgenommen, wie in der reformierten Schweiz, obschon die christliche Sache dieser Verfolgten der heiligen Allianz näher gelegen und in Rußland unmittelbare Glaubensgenossen gefunden hätte.

Ein noch schlimmerer Widerspruch war es, daß die Mächte, welche der Schweiz wegen der freimütigen Aeußerungen ihrer Presse Vorwürfe machten, in der rücksichtslosesten Weise in ihren eignen Blättern und Reichsversammlungen mit militärischer Besetzung der Schweiz, dieses angeblichen Revolutionsherdes, zu drohen anfingen und damit dieselbe garantierte Neutralität, auf welche sie alle möglichen Zumutungen gründeten, in Frage stellten.

Die Kunde von Okkupationsmaßregeln beruhte zwar nur auf Gerüchten,[3] aber die diplomatischen Noten wurden jetzt so drohend, daß diese Gerüchte große Wahrscheinlichkeit erhielten, auch abgesehen von der durch Fauche-Borel gefälschten russischen Note, deren Interpolation eine Reinigung der schweizerischen Regierungen selbst von unzuverlässigen Elementen verlangte.[4]

Am 31. März 1823 machte der österreichische Gesandte dem Bundespräsidenten Wattenwyl auf Grund einer Denkschrift Metternichs

[1] Vgl. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen, S. 152.

[2] Abschied von 1823, S. 16; vgl. Tillier II, S. 224.

[3] Vgl. den Bericht des Tagsatzungspräsidenten, Abschied von 1823, Beilage C; auch Fr. v. Wyß II, S. 480.

[4] Vgl. Fr. v. Wyß II, S. 481; Tillier II, S. 249 und die Anspielung ohne Nennung des Namens im Bericht des Tagsatzungspräsidenten, Beilage C, S. 6 des Abschieds von 1823.

Eröffnungen,[1] welche die heftigsten und rücksichtslosesten Beschwerden enthielten und zum ersten Mal den Gedanken aussprachen, daß die ganze Existenz der Schweiz, ihr Friedenszustand und ihre Unabhängigkeit nur auf der Gnade und Garantie der Mächte beruhe und sie daher schon aus Dankbarkeit sich dem politischen System der Monarchen und allen ihren Wünschen fügen müsse.

Im Sinne der gefälschten Note und der schlimmsten Spionenberichte[2] wurde den schweizerischen Regierungen selbst Hinneigung zu revolutionären Grundsätzen vorgeworfen, offene Parteinahme für die italienischen Revolutionäre. Beinahe mit Wit Dörings Worten wird ausgeführt: Mit Gesinnungsgenossen aus allen Ländern sollen diese Flüchtlinge in der Schweiz eine geheime Verschwörung bilden, der die freimaurerische Verbindung zur Stütze diene und deren Ausschuß sich in Bern und andern Städten regelmäßig versammle; mit Beihülfe eingeborner Schweizer würden kriegerische Banden gebildet, Waffen und Munition angekauft und auch sonst alles zum Einbruch in die Nachbarstaaten gerüstet. Von diesen Dingen behauptete das österreichische Kabinet aus glaubwürdiger Quelle zuverlässige Kenntnis zu haben. Ihre eigne Sicherheit verpflichte die Mächte zu einer Intervention. Um in noch bestimmterer, aber noch verkehrterer Weise die Neutralität in diese ihr fremde Frage hineinzuziehen, wurden allfällige Einwendungen auf Grund der Neutralität, die übrigens von der Schweiz nie gemacht wurden, von vorneherein zurückgewiesen mit der Behauptung, daß der gefährlichen Feinden gewährte Schutz den Charakter feindseliger Parteiung trüge. Noch weniger wollte man Einwendungen berücksichtigen, die sich etwa auf die republikanische Freiheit und Toleranz stützen würden oder auf die Beschränkung der Bundesgewalt in Polizeisachen. Bei gutem Willen werde die Regierung schon die Mittel finden, versicherte derselbe Metternich, der den Rückhalt der reaktionären föderalistischen Partei in der Schweiz bildete.

Ueber die Mitglieder der geheimen Verschwörung reichte der österreichische Gesandte ein Verzeichnis ein, welches mit der Note von 1820 eine große Aehnlichkeit hat. Schon die Namen der Männer, welche die hervorragendste Rolle in der italienischen Revolution gespielt haben sollen, sind zum großen Teil falsch und entstellt geschrieben und un-

[1] Abschied von 1823, Beilage C; auch bei Tillier II, S. 230.

[2] St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei"; am 12. April 1823 schreibt der schweizerische Gesandte aus Paris: „j'apprends le succès fâcheux qu'a obtenu auprès du prince de Metternich le système de dénigration, par lequel on calomnie la Suisse depuis assez longtemps . . .; on excite des désordres pour servir dans l'occasion de pièces justificatives."

vollständig, ohne Vornamen angegeben; von vielen ließ sich sofort nachweisen, daß sie sich nie oder nur ganz kurze Zeit in der Schweiz befunden hatten. Infolge der schweizerischen Richtigstellungen sah sich Oesterreich veranlaßt, am 21. April 1823 eine rektifizierte Liste einzugeben.[1]

Hatte schon der Bundespräsident in seiner mündlichen Antwort auf die mutmaßlichen großen Uebertreibungen und offenbaren Unrichtigkeiten eines Teiles dieser Beschwerden hingewiesen, so ergaben die von Ratsherr Fischer vorgenommene Untersuchung[2] in Waadt, Genf und Wallis und die Rechtfertigungen dieser Kantonsregierungen[3] vollends die Unrichtigkeit des größten Teiles jener Vorwürfe; die in der Liste genannten Flüchtlinge waren teils nur kurze Zeit, teils gar nicht in der Schweiz gewesen, teils hatten sie Pässe oder Empfehlungen des sardinischen Konsuls vorgewiesen.[4] Von den angeblichen verschwörerischen Verbindungen und Zusammenkünften konnten die schweizerischen Regierungen keine Spur entdecken.[5]

Indessen trafen die drei Kantone energische Maßregeln, um allen berechtigten Beschwerden zu entsprechen. Genf rüstete durch besonderes Gesetz vom 25. April seinen Staatsrat mit außerordentlichen Vollmachten aus, welche ihn ermächtigten, Strafen bis auf 2000 Gulden und Gefängnis bis auf ein Jahr zu verhängen. Genf und Waadt wiesen alle italienischen Flüchtlinge aus, welche sich politischer Verbrechen schuldig

[1] Vgl. Tillier II, S. 234. Beide Listen sind im St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei" vorhanden; die erste Liste enthielt 40, die zweite nur noch 18 Namen, sechs davon Studenten der Universität Paris, und z. B. die Berichtigung: au lieu de „Dal Porro, baron" il faut mettre „Dal Pozzo, chevalier", und „le comte Dandolo est à Paris", der nach der ersten Liste in Coppet sein sollte. General Maestri war nach Genua zurückgekehrt; Andrianny lag in Mailand im Gefängnis.

[2] Vgl. Tillier II, S. 237. Im St.-A. Z. Akten „Fremdenpolizei" das Mémoire d'informations et d'instructions par Fr. Fischer, membre du conseil secret fédéral, 7. April 1823.

[3] St.-A. Z. Akten „Fremdenpolizei", Antworten der Regierungen von Waadt und Genf vom 28. und 29. April 1823.

[4] So war der in beiden Listen verzeichnete Graf Dal Pozzo mit Paß des sardinischen Gesandten versehen; Graf Dandolo war nach Paris gereist, befand sich also am Orte, von welchen die Noten ausgingen. Der bewegliche Giachimo de Prati, der längst Chur verlassen hatte, war am 22. Januar 1823 aus Lyon, wo er also geduldet worden, nach Genf gekommen und nur fünf Tage geblieben. Er hatte einen Bündner Paß auf seinen richtigen Namen und keineswegs, wie die Note behauptet, auf den falschen Namen Planta.

[5] Pictet de Rochemont sagte dem russischen Gesandten in Paris, Pozzo di Borgo, über die Piemontesen: „qu'il n'y en avait plus que très peu, que plusieurs des Piémontois s'y trouvaient même presque du consentement tacite de la cour de Turin, qu'il ne croyait pas à des rassemblements ... qu'on n'avait trouvé aucune trace de société secrète." Schreiben des schweizerischen Gesandten vom 16. April 1823 im St.-A. Z. Akten „Fremdenpolizei."

gemacht hatten oder keinen Paß besaßen. Genf fand unter den sieben von ihm ausgewiesenen Italienern fünf der in der Note genannten gar nicht vor und verweigerte die Ausweisung einzig für den neapolitanischen Ritter Pescara, der mit Pässen versehen war und sich mit einer Genferin verheiratet hatte; alle übrigen Flüchtlinge waren entweder schon vorher abgereist oder nie in Genf gewesen.

Neben dieser Bereitwilligkeit zur Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten gaben die Kantonsregierungen sehr bestimmt auch die Grenzen ihrer Willfährigkeit gegenüber ungerechtfertigten Zumutungen und unwahren Beschuldigungen an. Nicht minder scharf kritisierte der Tagsatzungspräsident Schultheiß Wattenwyl das ganze Vorgehen der Mächte in seinem Bericht vor der Tagsatzung am 7. Juli 1823.[1]

Nachdem er ausgeführt, wie beleidigend die drohenden Beschwerden gegenüber der vom Vorort angewendeten Sorgfalt und Pflichterfüllung in diesen Dingen seien, hebt er die Unklarheit der Beschuldigungen und den Mangel an allen Beweisen hervor, wie die Flüchtlinge statt näherer Bezeichnung ihrer Vergehen bloß ganz allgemein des Carbonarismus beschuldigt würden. Klar erkannte die vorörtliche Regierung, daß die monarchischen Mächte die Schweiz schon um ihrer republikanischen Verfassung willen mit Mißtrauen betrachten und daß dieses durch geheime Anfeindung genährt werde. Vernichtend schildert Wattenwyl das schmähliche Treiben fremder Spione und noch schlimmerer einheimischer Verräter, unter welchen sein eigner Mitbürger und ehemaliger Kollege Haller deutlich genug bezeichnet ist.

„Ihr Präsident spricht hier unverhohlen seine und des Vororts innigste Ueberzeugung aus: daß einige unruhige Menschen, Einheimische, Fremde und fremd Gewordene, welche teils von blindem Parteieifer angetrieben die unbedingte Rückkehr zum Alten als einziges Mittel des Heils für alle Staaten befördern möchten, teils aus Eigennutz, Neid oder Rachbegierde der Schweiz besonders übelwollen, die wahren Urheber dieser eben so unverdienten als kränkenden Vorwürfe gewesen sind. Ihre verleumderischen Einflüsterungen lieferten die Züge zu dem trüglichen Schreckbild, das sich einige Kabinetter (!) von der Schweiz geschaffen haben. Mit unermüdeter Thätigkeit war ihr Bestreben und ist gewiß noch jetzt dahin gerichtet, eine abermalige fremde Dazwischenkunft in unsere vaterländischen Angelegenheiten zu veranlassen."

Noch detaillierter wird das Treiben der Spione im Bericht der über diese Fragen beratenden Kommission der Tagsatzung geschildert.[2]

[1] Abschied von 1823, Beilage C, die beste Beleuchtung des ganzen Verhältnisses der Mächte zur Schweiz in dieser Periode.

[2] Beilage E zum Abschied von 1823, geheime gedruckte Abschrift.

„Im Gefolge der Fremden drängte sich eine Menge von Kundschaftern ins Land, die, ihren Lohn zu gewinnen, Berichte erstatteten, deren Wichtigkeit in Bezug auf Gehalt und Ausdehnung jeder zu steigern suchte. Die Bösartigkeit solcher Berichte, die Grundlosigkeit der meisten, die Uebertreibung aller ist nicht zu bezweifeln; in den Augen der Behörden, an die sie gelangten, erhielten sie Gewicht, leider vielleicht durch die Zustimmung einzelner Mißvergnügten, gewiß aber durch die Anreihung dieser Erscheinungen an einen großen geheimen Plan, der in geschlossener Verkettung stehen soll. Das Urteil wurde bestärkt durch unsere oft so unbesonnen sich äußernden Zeitungen, welche meistens in sehr beschränktem Wirkungskreis und oft nach ebenso beschränkten Ansichten und mit beschränkten Mitteln eine Darstellungsart wählten, ... die auf feindliche Stimmung schließen ließ, wenn man das politische Gespräch in Kaffeehäusern und an Wirtstafeln damit verglich, deren Erforschung ebenfalls in das Gebiet der Auskundschafter gehört."

Bei aller Entschiedenheit in der Zurückweisung übertriebener Klagen und Zumutungen waren doch Präsident, Kommission und Tagsatzung darin einig, daß „der alte edle Sinn für Gastfreiheit nicht durch Aufnahme strafbarer Ruhestörer, welche die Sicherheit befreundeter Nachbarstaaten gefährden, mißbraucht werden" dürfe.[1]

Obgleich Wattenwyl fand, daß gegen solchen Mißbrauch ältere und neuere Gesetze und Polizeiverordnungen genügend sorgen,[2] gab er doch zu, daß man in der Schweiz nicht sorgfältig genug gewesen sei, auch den Schein zu vermeiden;[3] namentlich habe die Presse einen Ton angeschlagen, wie er wohl englischen und französischen Zeitschriften, nicht aber den öffentlichen Blättern der kleinen, friedlichen und neutralen Schweiz anstehe.

Auch die Kommission, welche diese Frage für die Tagsatzung vorzuberaten hatte,[4] wies mit Stolz auf die Traditionen des schweizerischen Asylrechts, wie „die gastfreundliche Schweiz seit langem die christliche

[1] Eröffnungsrede des Präsidenten, Beilage B des Abschieds von 1823.

[2] Daselbst. Als frühere Verordnungen werden S. 4 des Abschiedtextes angeführt: Beschlüsse vom 20. August 1816 und 3. September 1819 gegen Mißbrauch der Presse, und vom 17. Juni 1812, 22. Juni und 2. Juli 1813, bestätigt 1818 über Paßerteilung und Fremdenpolizei; letzteres in der Offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke I, S. 310.

[3] Bericht des Präsidenten, Beilage C, S. 6.

[4] Beilage E, S. 2. Dieser von Fischer von Bern verfaßte, von Reinhard, Rüttimann, Wenk, Fetzer, Müret, Fatio, also nicht ausschließlich konservativen Männern unterzeichnete Bericht gibt wegen seines geheimen Charakters weit besser die Meinungen der regierenden Kreise wieder als der öffentliche Bericht oder die Rede des Präsidenten.

Pflicht übte, unglücklichen Opfern großer Erschütterungen nach dem Rechte der Unabhängigkeit gastfreie Aufnahme zu gewähren; fremd den Umtrieben forschte sie nicht nach den Ursachen; wer bei ihr eine Ruhestätte suchte, fand sie zur Zeit der Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts wie am Ende des 17. bei der Revokation des Edikts von Nantes; wie einst aus den brittischen Inseln, so später aus dem großen Nachbarreiche, als da Thron und Altar umgestürzt worden." Aber die Kommission glaubte dem veränderten Zeitgeiste und den Forderungen der Mächte größere Zugeständnisse machen und auch größere Fehler der Schweiz eingestehen zu müssen, als der Präsident gethan. An den unbestreitbaren Satz: „Nie ward die Schweiz eine Freistätte für Verbrecher", knüpft sie die für die Sachlage entscheidende Folgerung: „und wenn es so weit gekommen, daß bloße Meinungen und eigentliche Verbrechen in nahem Zusammenhange, in unmerklichem Uebergange zu einander stehen, so tritt der Fall scharfer Ausscheidung ein, so schwierig diese im allgemeinen aufzufinden sein mag." Damit ist in der That die ganze Schwierigkeit der Situation bezeichnet und klar gemacht, daß hier die einfache Unterscheidung, ob von den in der Schweiz befindlichen Flüchtlingen thatsächliche Verbrechen gemeinen Charakters begangen worden, nicht mehr ausreicht, da auch die indirekte Aufreizung zum Mord, wie sie z. B. in K. Follens Gedichten und sonstigen Lehren gefunden werden konnte, oder vollends die Bildung von Geheimbünden mit verbrecherischen Zielen und Statuten, von den Regierungen der Monarchien nicht ganz mit Unrecht als Bedrohung ihrer Existenz angesehen werden konnte. So gestand die Kommission: „Es ist Thatsache und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß bei den neuerlichen Ereignissen in Neapel und Piemont Flüchtlinge sich in die nächstgelegene Schweiz warfen, sowie wenige Jahre früher von Frankreich aus Menschen, welche dort wegen ihres Anteils an großen Katastrophen nicht länger geduldet werden wollten, in die Schweiz gewiesen wurden; und es ist glaubwürdig, daß jene Flüchtlinge, weder den Boden ehrend, auf dem sie Sicherheit suchten, noch verderblicher Empörung gegen ihre Heimat entsagend, in frevelhaftem Mißbrauch der in der Schweiz jedem gegönnten persönlichen Freiheit, durch Abreden oder Briefwechsel Ränke schmiedeten, wie darüber seither geklagt worden."

„Die schweizerischen Regierungen hingegen, überzeugt von der Entfernung ihrer Angehörigen von aller Teilnahme an solchen Umtrieben, irrgeführt durch die mancherlei falschen Klagepunkte, als ob deshalb am ganzen zu zweifeln sei, und als ob das Ausland selbst solchen irrigen Anklagen nicht Glauben beimesse und bloß Gelegenheit suche, die Wahrheit zu ergründen, erkannten nicht das Gewicht solcher

Anzeigen bei dem neu angenommenen System der Mächte.“ Diese Erwägungen und die einstimmige Erkenntnis der Kommission, daß trotz aller gröblichen Uebertreibungen doch ein Teil der Anklagen der Mächte richtig sei, daß gewisse Umtriebe von Flüchtlingen und Preßmißbräuche existieren, denen auf jeden Fall durch bestimmte kräftige Maßregeln abgeholfen werden müsse, bilden die Grundlage der von der Tagsatzung im Juli 1823 angenommenen Konklusa, die oft über Gebühr getadelt worden sind, als wären sie nur der Furcht entsprungen und ständen im schroffsten Widerspruch mit der Unabhängigkeit und den Traditionen des Asylrechts.[1]

Diese Maßregeln fanden um so leichter Annahme, als gemäß der Verfassung, welche alle gesetzlichen Vorschriften und Exekutionen in Polizeisachen der Kantonalsouveränität überließ, die Tagsatzungsbeschlüsse nur die Form von dringenden Empfehlungen der betreffenden Maßregeln an die Kantonsregierungen haben konnten. Nur durch diese Aussicht, daß die Art und Weise der Handhabung im einzelnen Fall ganz den Kantonsregierungen überlassen blieb, sowie dadurch, daß die Maßregeln nur für die künftig aufzunehmenden Fremden, dagegen mit Ausnahme eigentlicher Verbrecher nicht rückwirkend auch auf die schon im Land befindlichen sich beziehen und überhaupt nur provisorisch bis zur nächsten Tagsatzung gelten sollten, erklärt sich die einstimmige Annahme der an sich ziemlich scharfen und das Asylrecht stark beschränkenden Beschlüsse vom 14. Juli 1823.[2] Sie lauten in den Hauptstellen: „Es sollen alle Stände auf das nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen, daß in Beziehung auf den Mißbrauch der Presse bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten alles ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte und dabei vornehmlich auf Verhütung hingezielt werde“, — ein Beschluß, den man auch vom Standpunkt der Preßfreiheit aus kaum tadeln kann —, „in Beziehung auf die Fremdenpolizei, daß nicht durch Mißbrauch der herkömmlich und einheimisch gewordnen Gastfreiheit der Schweiz solche Flüchtlinge in dieselbe eindringen oder sich darin aufhalten können, welche wegen verübter Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe aus einem andern Staat entwichen wären und demnach signalisiert und verfolgt

[1] Vgl. auch die 1823 erschienene Broschüre: Ist es notwendig, daß die Schweiz den piemontesischen Flüchtlingen einen Zufluchtsort versage? Stadtbibl. Zürich, Variaband XVIII. 680, Nr. 2.

[2] Abschied von 1823, Text S. 12.

würden, sowie verdächtige Fremdlinge, die während eines ihnen auf ordentliche Weise in der Schweiz bewilligten Aufenthaltes denselben zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht oder zur Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden." Der letztere Satz geht am weitesten unter allen, da er dem vorher aufgestellten klareren Begriff verübter Verbrechen und Ruhestörungen den unbestimmten Begriff von Umtrieben, die vom Asylstaat aus gegen einen andern erhoben werden, hinzufügt; aber gerade dieser Satz konnte von den Kantonen auf verschiedene Art interpretiert werden und hat denn auch Veranlassung zu Meinungsverschiedenheiten gegeben.[1] Eine klare Definition des Begriffs unzulässiger politischer Umtriebe dürfte überhaupt unmöglich und die Frage nur von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Endlich wird noch bestimmt, daß keinem Fremden, der sich nicht durch vollgültige Legitimationsschriften seiner Heimatsbehörde oder durch genaue Bekanntschaft nach längerem Aufenthalt ausweisen kann, neue Pässe erteilt werden, was durch den allfälligen Gesandten des betreffenden Staates zu geschehen habe.

Ihren Zweck, die Mächte vom guten Willen der schweizerischen Regierungen zur Verhütung gefährlicher Umtriebe zu überzeugen, haben diese Beschlüsse in der Hauptsache erreicht, aber die schon im Frühjahr angekündigten Noten vermochten sie nicht mehr aufzuhalten; ja es ist wahrscheinlicher, daß diese nur um so bestimmter auf die Ausführung der eben gefaßten Beschlüsse drängen sollten und wenigstens von den Gesandten in diesem Sinne verschärft wurden.[2]

Am 31. Juli 1823 lud die Ministerkonferenz zu Paris die Gesandten in der Schweiz ein, die Ausweisung der früher bezeichneten Flüchtlinge zu verlangen und zwar so, daß sie durch von den Gesandten visierte Pässe nach Hamburg und Bremen gewiesen würden, wo sie Mittel zur Reise nach Amerika erhalten würden.[3]

In den am 21. August übergebenen Noten erlaubten sich die Gesandten allerlei Zuthaten[4] zu den einfachen Beschlüssen der Minister,

---

[1] Vgl. die Berichte des Tagsatzungspräsidenten von 1824 und 1825, Beilage C zu den betreffenden Abschieden.

[2] Schon beim Beschluß der Ministerkonferenz zu Paris vom 31. Juli 1823 mußten die Konklusa bekannt sein, vollends müssen die Gesandten der Mächte am 20. und 21. August diese Noten unter dem Eindruck der Konklusa abgefaßt und verschärft haben; vgl. Tillier II, S. 266; die sardinische Note sagt es ausdrücklich.

[3] Abgedruckt bei Tillier II, S. 266.

[4] Vgl. Tillier II, S. 267 und die Noten selbst, die vom Vorort zur Mitteilung an die Stände in 25 Exemplaren gedruckt wurden, im St.-A. Z. Akten „Fremdenpolizei."

wiederholten die längst widerlegten Behauptungen über Organisation bewaffneter Banden, einige erklärten die Duldung politischer Flüchtlinge als Verletzung der garantierten Neutralität;[1] eine Behauptung, die schon wegen des damaligen Friedenszustandes unrichtig war.

Verzeichnisse von 67 österreichischen und 118 sardinischen Unterthanen begleiteten die betreffenden Noten; darunter waren viele Flüchtlinge, die sich längst nicht mehr in der Schweiz befanden. In höflichen aber würdigen Antworten[2] berichtigte und widerlegte der Vorort am 6. Oktober 1823 die falschen und übertriebenen Anschuldigungen und hob alle bisher ergriffenen Maßregeln hervor, infolge deren der größte Teil der genannten Flüchtlinge schon seit dem Frühjahr aus der Schweiz entfernt worden; andere seien, wie schon früher erklärt, nie im Land gewesen.[3]

Betreffend die ganz unglaubliche Behauptung von der Existenz bewaffneter Banden verlangt der Vorort endlich bestimmte Beweise und verbittet sich in entschiedener Weise die allen diplomatischen Gebräuchen widersprechende Art von unerwiesenen Verdächtigungen und Beschuldigungen. Dagegen unterließ er, die Behauptung der Unvereinbarkeit des Asylrechts mit der „garantierten" Neutralität zu widerlegen.

Soweit sie irgend eine Berechtigung hatten, waren die ausdrücklichen Begehren der Mächte erfüllt und die genannten italienischen, französischen und österreichischen Flüchtlinge ausgewiesen; nur jene deutschen, über die seit 1820, wo man sie für unschuldig erklärt hatte, keine Beschwerde mehr erfolgt war, befanden sich noch in der Schweiz; Völker noch in Chur, Karl Follen und Wilhelm Snell seitdem als Professoren an der Universität Basel.

Preußen, welches bei der Note von 1823 sich nicht zur Nennung

[1] So die österreichische, preußische und sardinische Note; die französische und die überhaupt viel wohlwollendere russische sagen nichts von Neutralität; letztere hebt im Gegenteil die Unabhängigkeit hervor: „amie de l'ordre, fidèle à ses engagements ... la Suisse ne souffrira pas que son territoire, où règnent à l'ombre des garanties Européennes une paix profonde et la plus entière indépendance, serve plus longtemps d'asile aux ennemis du repos de l'Europe."

[2] St.-A. Z. Akten „Fremdenpolizei", ebenfalls gedruckt.

[3] Von den in der ersten österreichischen Liste genannten Flüchtlingen waren sechzehn seit dem Frühjahr zur Abreise genötigt, vier nie in der Schweiz gefunden worden, einer im Besitz genügender Schriften, einer wurde nach den Beschlüssen vom 14. Juli noch ausgewiesen. Maffotti, der am 14. April 1823 nach Genf kam, besaß einen Paß von der Gesandtschaft an das Konsulat Sardiniens in Mailand; Affolari wurde am 19. Juli in Paris verhaftet, wo er sich schon lange befand. Fünf andere in der Liste vom 21. August genannte befanden sich seit einem Jahr in England oder Belgien.

verdächtiger Flüchtlinge veranlaßt gesehen hatte, fand in den von Kamptz geleiteten Demagogenuntersuchungen zu Köpenick Gelegenheit, auf jene Männer zurückzukommen, und that dies schließlich in einer Form, die viel weiter ging als alle früheren Noten.

Am 20. August 1824 begehrte der neue preußische Gesandte Baron von Otterstett, auch bevollmächtigt von Hessen, Sachsen-Eisenach und Nassau, die Auslieferung der Professoren Karl Follenius, Wilhelm Snell und des Prosektors Wilhelm Wesselhöfft in Basel, sowie des Turnlehrers Völker in Chur,[1] nachdem schon im April der preußische Geschäftsträger von Armin dem Bürgermeister von Basel vertrauliche Eröffnungen gegen Wesselhöfft und einen nachher nicht mehr genannten Dr. Karl Beck gemacht und die darauf erfolgte freiwillige Entfernung des ersteren nicht nur gelobt, sondern gleiches auch für Beck und Karl Follenius noch am 2. August dringend empfohlen hatte.[2] Das Auslieferungsbegehren war also nur eine Strafe dafür, daß man die frühern Winke zu stiller Entfernung nicht beachtet hatte, und auch jetzt erhielt Basel noch Andeutungen genug, daß eine Entfernung Follens den ganzen Konflikt verhüten könnte.

Das Auslieferungsbegehren, welches gleichzeitig auch aus Darmstadt, Wiesbaden und Weimar eingereicht wurde,[3] führte scheinbar genauer die Verdächtigungen von 1820 aus und war auf die Anklage gestützt, daß in dem zu Köpenick 1824 geführten Prozeßverfahren gegen Revolutionäre diese vier Männer als Stifter oder Haupttriebfedern eines hochverräterischen Geheimbundes erschienen seien, dessen Ziele „die Umstürzung aller bürgerlichen und religiösen Ordnung, ja des gesamten

---

[1] St.-A. Z. Akten „Preußen." Ein Robert Wesselhöfft war mit Sand und Wit v. Döring ein Genosse der Jenenser Verbindung; vgl. Ilse S. 99 und 105; da der Basler Prosektor Wilhelm W. hieß, scheint auch hier wieder eine Verwechslung vorzuliegen: allerdings ist dann in den Untersuchungsberichten plötzlich wieder von einem Wilhelm Wesselhöfft die Rede (vgl. Ilse S. 148) neben dem mehr kompromittierten Robert; Ilse läßt S. 167 und 193 Wilhelm in der Absicht, nach Griechenland zu reisen, in die Schweiz kommen und dort bleiben.

[2] Hierüber wie über den ganzen Vorfall vgl. die Abhandlung von A. Heußler (Vater): „Ein Geschichtsblatt aus der Periode der Karlsbader Beschlüsse, Verhandlungen der deutschen Großmächte mit der Schweiz über die Auslieferung W. Snells und K. Follens in Basel"; in Gelzers Protestantischen Monatsblättern 1868, XXXI, S. 207 und speziell 219. Sonderbar kontrastiert das im Anfang den Berner Staatsmännern erteilte Lob mit dem aus diesem Beispiel ersichtlichen ungeschickten und inkonsequenten Benehmen des Vororts Bern.

[3] Und zwar nicht wegen nachgewiesener Verbrechen, sondern wohl nur zur Einvernehmung als Ergänzung der Untersuchung gegen andere, wie dies von Mecklenburg-Schwerin betreffend K. Follen, W. Snell, Karl Völker, v. Dittmar und Eduard Geßner beantragt wurde; vgl. Ilse S. 203.

Systemes der Gesittung“[1] seien und dessen Statuten unbedingten Gehorsam bis zum Mord des Verräters vorschreiben. Freilich entsprachen diese in ihrem ersten Teil ungeheuerlichen Anklagen, die selbst gegen Sozialisten unserer Tage übertrieben erscheinen müßten, den nichtigen Resultaten der Köpenicker Untersuchung keineswegs und sollten wohl nur den rein politischen Charakter der Vergehen verdecken. In Wahrheit hatte man keine andern Anhaltspunkte, als von der Polizei erbrochene und gewaltsam interpretierte Briefe und Spionenberichte,[2] sowie höchst unklare Aussagen einiger verhafteter Studenten. Ja die Mainzer Zentraluntersuchungskommission gesteht in ihren Berichten mehrmals, daß die einzige in ihren Akten vorkommende positive Handlung die Broschüre eines Offiziers und daß dieser durch Kriegsgericht am 18. Oktober 1820 freigesprochen worden sei.[3] In Deutschland sprach man die kompromittierten Männer frei, von der Schweiz verlangte man Auslieferung derjenigen, denen nichts nachzuweisen war. Und doch wurde in diesen Noten weit mehr verlangt als eine bloße Anwendung der Konklusa, da es sich nicht um Ausweisung, sondern um Auslieferung handelte, wie sie bisher in Bezug auf politische Flüchtlinge noch nie verlangt worden war.

Es ist nun doch auffallend, daß der Vorort Bern dieses Auslieferungsbegehren glaubte bei Basel unterstützen zu müssen, obwohl die sehr unbestimmte Anklage nicht auf ein thatsächliches schweres Verbrechen, sondern nur auf die nicht einmal nachgewiesene Stiftung eines Geheimbundes ging, über dessen Existenz und Zweck die Untersuchungskommission selbst im Zweifel war.[4] Hier wäre, auch wenn man von der Unterscheidung zwischen politischen und gemeinen Verbrechen absieht und die Auslieferung für erstere zugibt, höchstens Ausweisung am Platze gewesen. Dies hätte auch den kurz vorher gefaßten und nun maßgebenden Konklusa durchaus entsprochen und wäre das richtige

[1] Mit Recht hebt Heusler S. 224 das Unsinnige und Unmögliche dieser Anklage hervor und sieht darin einen Beweis für den Mangel an klaren Anklagepunkten; erwiesen scheint dagegen jene Bestimmung der Statuten des Geheimbundes.

[2] Der Bericht der Mainzer Untersuchungskommission von 1822 sagt sehr bezeichnend, daß sie aus größtenteils nicht hinlänglich erklärten Papieren ihre Schlüsse nur nach Grundsätzen historischen Glaubens und subjektiver Ueberzeugung ziehen müsse; vgl. Ilse S. 23.

[3] Ilse S. 53 und 134. Es ist nach S. 179 das Frag- und Antwortbüchlein von Lieutenant Schulz. Das Urteil des Kriegsgerichts von Darmstadt ist daselbst S. 234 abgedruckt. Dieser Wilhelm Schulz hat später in Zürich das Schulz-Bodmersche Institut begründet (vgl. die Allgemeine Deutsche Biographie und den Nekrolog in der Neuen Zürcher Zeitung vom 11. Januar 1860).

[4] Die Untersuchungskommission erklärte 1829, daß sie nicht wisse, ob der Geheimbund existiere; vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte III, S. 446.

Mittel gewesen, um Schlimmeres zu verhüten. Die sehr einfache Sachlage wurde verwirrt durch ein renitentes Benehmen Basels und dadurch hervorgerufenes heftiges und inkonsequentes Vorgehen des Vorortes. Es ist betrübend zu sehen, wie in einer für das gemeinsame Vaterland so gefährlichen Frage „der Kantönligeist" sich geltend machte, und es ist sicherlich kein Anlaß vorhanden, Basel hiefür ein Kränzlein für Verteidigung der Unabhängigkeit zu winden, um so weniger, als es im letzten Moment doch seinen Standpunkt preisgab. Bern mochte sich dadurch beunruhigt fühlen, daß zwei der schon 1820 verdächtigten Männer unvorsichtigerweise von Basel an seiner Universität angestellt[1] und auch infolge der Konklusa nicht ausgewiesen worden waren, besonders aber darüber ungehalten sein, daß Basel ebensowenig wie die von Armin erhaltenen, die vom Vorort kurz vor Eingang der Noten erteilten Winke beachtete, das Auslieferungsbegehren dürfe jene Flüchtlinge nicht mehr in Basel antreffen. In der Hoffnung, daß jene Winke befolgt worden seien, unterstützte der Vorort das Auslieferungsgesuch bei Basel. Dieses ignorierte nicht nur jene Winke, sondern verbot nach dem anfangs September vorgenommenen Verhör den drei Professoren strengstens, die Stadt zu verlassen. Damit bot die sonst so vorsichtige Regierung, die aus Furcht vor dem Ausland keine Zeitungen duldete, dem Vorort Trotz und provozierte den Konflikt mit Preußen. In den Zänkereien zwischen Basel und dem Vorort ging letzterer wiederum viel zu weit, wenn er erklärte, der Schweiz gebühre weder eine Untersuchung noch eine scharfe Ausscheidung der Frage, ob bloße Meinungen oder eigentliche Verbrechen vorliegen. Würde doch, wenn man auf jeden Wink hin politische Flüchtlinge ausliefern wollte, damit jedes Asylrecht aufhören. In solchen Fällen, wenn politische Flüchtlinge einem Staat ausgeliefert werden sollen, dessen Behörden eine gerechte und objektive Behandlung des Prozesses kaum zuzutrauen ist, müßte mindestens der Verdacht eines Verbrechens deutlich nachgewiesen sein.[2] Basel hatte, da einmal durch seine Schuld nur noch die Auslieferungsfrage vorlag, Recht, daß es auf Mitteilung bestimmterer Anklagen betreffend Zeit, Ort und Art der Vergehen und Vornahme einer Untersuchung in Basel selbst bestand.[3] Die in den Noten enthaltene Behauptung, daß jene vier Männer in allen Untersuchungen teils überwiesen und verurteilt, teils angeklagt und mit schwerem Verdacht belastet seien, waren zum mindesten im ersten Teil unrichtig, und,

[1] Schreiben des Vororts an Basel; vgl. Heusler S. 222.

[2] Vgl. Bluntschli, Völkerrecht § 395.

[3] Vgl. St.-A. Z. Akten „Preußen", Schreiben Basels an Bern vom 15. September und 12. Oktober 1824.

was Snell betrifft, schlugen sie der Wahrheit ins Gesicht, da man ihm jede Untersuchung in Deutschland verweigert hatte. Daß Follen inzwischen wirklich von der Schweiz aus in Deutschland agitiert, 1821 durch Sprewitz und andere Sendlinge innerhalb der Burschenschaft einen Geheimbund studierender Jünglinge gegründet hatte, dessen Statuten jene bedenklichen Bestimmungen enthielten,[1] und so von seinem sichern Versteck aus in seiner vorsichtigen oder eher feig zu nennenden Weise eine Menge unerfahrner Studenten ins Unglück stürzte, scheint man damals in Deutschland noch so wenig gewußt zu haben als in der Schweiz;[2] sonst würde man doch wohl von Anfang an Auslieferung statt Ausweisung verlangt und bestimmte Anklagen mitgeteilt haben. So lange solche Angaben von klägerischer Seite fehlten, konnte Basel nicht wohl anders, als seinen Professoren Glauben schenken, die im Verhör als Männer von Ehre versicherten, niemals an einer gesetzwidrigen Verbindung oder Unternehmung teilgenommen zu haben,[3] so zweifelhaft uns heute diese Behauptung im Munde Follens erscheinen mag.[4]

[1] Dies erzählt ein so nahestehender und unverdächtiger Zeuge wie Karl Hase Ideale und Irrtümer S. 122 und 124, der selber die Vermischung dieses Geheimbundes mit der Burschenschaft zurückwies; Hase ist wohl im Untersuchungsbericht bei Ilse S. 161 jener nicht genannte Opponent. Ueber die Aussagen von Sprewitz im März 1824 vgl. Ilse, Geschichte der Untersuchungen S. 41 und 147, wonach aber auch nur von der Idee eines Geheimbundes, nicht von der wirklichen Stiftung die Rede ist, so daß die mecklenburgische Justizkanzlei später erklärte, diese Aussagen seien nicht von Belang.

[2] Der Bericht der Mainzer Untersuchungskommission, vgl. Ilse S. 194, enthält hierüber nur die Aussage des Studenten Beier, der von Karl Follen in Basel vernommen haben will, daß in der Schweiz ein politischer Bund deutscher Männer bestehe und Verbindungen mit Frankreich unterhalte, daß dieser aber keinen Verkehr mit den deutschen Jünglingsverbindungen habe. Ein anderer Flüchtling, Hildebrand, will mit Follen die Idee einer militärischen Regierung für Deutschland besprochen, aber bei Sprewitz und Geßner keinen Anklang damit gefunden haben.

[3] St.-A. Z. Akten „Preußen", Verhör vom 2. September 1824.

[4] In etwas sophistischer Weise bezieht sich diese Behauptung wohl auf den Männerbund, der als Grundlage für den Jünglingsbund dienen und diesem Befehle erteilen sollte. Auch nach den Aussagen von Sprewitz sollte der Jünglingsbund von dem Männerbund nichts wissen als sein Bestehen, damit der letztere nicht durch Unvorsichtigkeit eines jüngern gefährdet werde! (vgl. Ilse S. 41 und 147). Die Untersuchungskommission gestand, über den Männerbund gar nichts Bestimmtes ermittelt zu haben, vgl. Ilse S. 122 und 133 (Urteil des Oberappellationsgerichts Darmstadt 1831, daß ein Männerbund in Deutschland gar nicht existierte). Wenn dieser Männerbund wirklich nicht bestand, zeigt dies nur, daß Karl Follen mit den von ihm verführten Studenten sein Spiel trieb. Er gehört zu den Naturen, denen Anstiftung von Intriguen und Verschwörungen Bedürfnis ist, die aber nie selbst handeln und sich in persönliche Gefahr begeben. Auch Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts VII, S. 157, beurteilt

In seiner haltlosen Inkonsequenz machte sich der Vorort dieses noch soeben von ihm bestrittene Verlangen Basels zu eigen und begehrte von den fremden Gesandten bestimmtere Mitteilungen. Da dies in neuen Noten Preußens und Oesterreichs vom 25. September und 23. Oktober 1824 entschieden abgelehnt wurde, angeblich weil es dem Gang der Untersuchung nachteilig sei, drohte auch nach Ansicht der zwei andern Vororte ein schwerer Konflikt mit dem Ausland, wenn nicht im letzten Augenblick am 23. Oktober Karl Follen plötzlich aus Basel verschwunden wäre,[1] von gewissen Kreisen der Bevölkerung, wenn nicht geradezu von der Regierung, die ihm vorher die Abreise verboten hatte, unterstützt, aber nicht genötigt, da er diese Reise schon im Mai 1824 vorbereitet hatte. So duldete die Basler Regierung, deren Minderheit übrigens von Anfang an für Auslieferung gestimmt hatte, schließlich doch, was sie längst hätte anordnen sollen, nachdem sie in den letzten Tagen auch von eigner Untersuchung und von Behauptung des forum delicti abgestanden war.

Anstatt der strengen Maßregeln, welche der Vorort nach diesem Benehmen Basels befürchtete, zog Preußen merkwürdigerweise am 13. Dezember 1824 das schon 1823 gegen Karls Bruder, Adolf Follen, Professor in Aarau, gerichtete Auslieferungsbegehren zurück,[2] obwohl die Aargauer Regierung auf Drängen Berns sich zur Auslieferung bereit erklärt hatte und dieser Follenius durch das Oberlandesgericht von Breslau wegen Hochverrats 1823 zu zehnjährigem Festungsarrest verurteilt worden war.[3]

Selbst in der Frage der Basler Flüchtlinge, in welcher man sich in einen so unlösbaren Gegensatz verrannt hatte,[4] daß eine Fortsetzung der diplomatischen Korrespondenz unmöglich und ein gewaltsames Einschreiten Preußens und der mit ihm verbundenen Kaiserhöfe unvermeidlich schien, wurde nun auf Anregung des preußischen Gesandten

[1] St.-A. Z. Akten „Preußen", Schreiben Basels vom 3. November 1824. Die Behauptung Münchs S. 29, daß Basel einen Verhaftsbefehl gegen Follen erlassen habe, steht im Widerspruch mit diesen Akten und wird auch auf Erkundigung in Basel durch Herrn Staatsarchivar Wackernagel für irrtümlich erklärt; vgl. auch Heusler S. 231. Nach den Berichten der Mainzer Untersuchungskommission hätte aber Follen schon im Mai 1824 den Vorsatz gefaßt, nach Paris zu gehen, und sich auch schon Empfehlungen nach Amerika verschafft; vgl. Ilse S. 201.

[2] St.-A. Z. Akten „Preußen", ein Schreiben des preußischen Geschäftsträgers Armin an Bern vom 13. Dezember 1824 eröffnet, daß dem früher vom Vorort erlassenen Verhaftungsbefehl keine weitere Folge gegeben werden möge.

[3] Ilse S. 231.

[4] Nach Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts VII, S. 356, wäre dies durch einen unermächtigten Schritt Otterstedts geschehen.

Otterstedt ein wunderbar einfacher Ausweg gefunden.[1] Um die Basler Frage gar nicht mehr berühren zu müssen und doch die Korrespondenz wieder in Gang zu bringen, teilte der neue Vorort Luzern am 15. August 1825 dem preußischen Gesandten mit, daß die Tagsatzung im Juli die 1823 gefaßten allgemeinen Beschlüsse betreffend Presse und Fremdenpolizei nochmals wie schon 1824 bestätigt habe, und für diese bloße Mitteilung schon gefaßter und etwas papierner Beschlüsse dankten die Gesandten der drei Mächte[2] aufs verbindlichste, da der Geist dieser Beschlüsse zum wahren Besten der Eidgenossenschaft gereiche, und weder in diesen Noten noch jemals später wurde der Basler Professoren wieder Erwähnung gethan, obwohl W. Snell immer noch in Basel dozierte.

Es gibt kaum ein charakteristischeres Beispiel für die willkürliche und leichtfertige Art, wie die Mächte, selbst wenn es stark kompromittierte Personen betraf, in diesen Flüchtlingsfragen vorgingen, und für die oben aufgestellte Behauptung, daß es sich nicht um die Durchsetzung der erhobenen speziellen Begehren handelte, sondern nur um eine Demütigung der Eidgenossenschaft und um ihre, wenn auch rein formelle und papierene Unterwerfung unter das reaktionäre System, wie es die Monarchenkongresse aufgestellt hatten.

Die auffallende Gleichgültigkeit, mit welcher Preußen die vorher so eifrig behandelte Basler Flüchtlingsfrage aufgab, mag zum Teil auf die wohlwollende Gesinnung des Gesandten selbst und namentlich seines seit 1825 mehr hervortretenden Attaché Sixt von Armin[3] zurückgehen, welcher die von Berlin an ihn gerichteten Zumutungen zum Spionieren und Vorgehen in der Flüchtlingsfrage des entschiedensten ablehnte und diese ganze Politik für verfehlt und den preußischen Interessen schädlich erklärte, weil in der Schweiz kein Mensch an republikanische Propaganda gegen das Ausland denke und erst die Verfolgung Sympathien für die Flüchtlinge erwecke.[4]

[1] St.-A. Z. Akten „Preußen", Auszug aus dem Protokoll des vorörtlichen Staatsrates von Luzern vom 14. August 1825.

[2] Daselbst die Luzerner Mitteilung und die Antworten von Otterstedt vom 16. August, Schraut vom 24. und Krüdener vom 25. August 1825.

[3] So, nicht Arnim, schreibt er sich selbst. Wenn im Konversationslexikon von Brockhaus Heinrich Alexander von Arnim als Attaché in der Schweiz seit 1820 bezeichnet wird, ist dies wohl eine Verwechslung. Ebenso, wenn Heusler ihn „Heinrich von Arnim" nennt. Er überbrachte die vorörtliche Mitteilung den Gesandten von Rußland und Oesterreich und hatte wohl die nicht leichte Aufgabe, ihnen diese Lösung der Frage annehmbar zu machen.

[4] In einem von Herrn Professor A. Stern mir gütigst mitgeteilten Gutachten vom 25. Dezember 1820 (Geheimes Staatsarchiv in Berlin): „Der Schweizer läßt sich gern recht viel vom Auslande erzählen, besonders wenn er und sein Land dadurch als vor allen anderen frei und glücklich erscheint... Aber unablässig

So freimütige Aeußerungen konnten aber nur Anklang finden, weil man in Berlin schon im Begriffe war, infolge der Uebertreibungen der Kommission von dem Eifer der Demagogenverfolgungen zurückzukommen, die liberaleren Ansichten W. von Humboldts wieder die Oberhand erhielten[1] und 1828 die Mainzer Untersuchungskommission aufgelöst wurde, nachdem man schon seit 1825 keine Notiz mehr von ihren Berichten genommen hatte.

1828 bestätigte die Tagsatzung zum letzten Mal die bisher jährlich erneuerten Konklusa von 1823 über Presse und Fremdenpolizei, beauftragte aber zugleich den Vorort, darüber zu beraten, wie das Vertrauen der Mächte künftig auch nach Beseitigung dieser Beschlüsse zu erhalten sei,[2] obwohl der neue Kaiser von Rußland besonderes Gewicht auf die Konklusa legte.[3]

Nachdem die Beschlüsse, wie der Vorort sich ausdrückt, „ohne der Selbständigkeit und Würde, welche jeder unabhängige Staat sich selbst schuldig ist, Eintrag zu thun, ihren Zweck vollkommen erreicht hatten, das erschütterte Vertrauen der Mächte aufs neue fester zu begründen", wurden sie am 8. Juli 1829 nicht mehr bestätigt, demnach aufgehoben, und die Aufsicht über die Presse wie über die Fremden wurde wieder gänzlich den Kantonen überlassen.[4] Die genügende Beruhigung für die Mächte fand man in den zu diesem Zweck zusammengestellten und zum Teil infolge der Konklusa von 1823 vermehrten und verschärften Verordnungen der Kantone.[5]

Damit schließen diese Flüchtlingsverhandlungen der Zwanzigerjahre. Im ganzen läßt sich sagen, daß gegenüber dem ungeheuren

die Gemächlichkeit und den gewissen Vorteil im Auge, hilft er gewiß nicht auf seine Kosten den andern zu der gewünschten Glückseligkeit. Ihm liegt jetzt mehr als je am Herzen, das eigne Wohlbefinden sich zu bewahren und von jeder Art fremden Einflusses frei zu halten. Gerade die jetzigen Momente machen ihm erst die Verfassungen seines Landes schätzbar, nach welchen jeder einzelne ein bei jeder Gelegenheit mitsprechender und mitentscheidender Teil der Landessouveränität ist und mehr oder minder längst schon besitzt, was anderwärts nur zu oft auf verkehrtem Wege zu erstreben gesucht wird."

[1] Vgl. Treitschke III, S. 446 und 452. In eigentümlichem Gegensatz dazu steht es, daß gerade um die Zeit dieses Rückzuges Ende 1825 die Mainzer Untersuchungskommission wieder einen Bericht über das demagogische Treiben in der Schweiz mit Beziehung auf Deutschland erstattete; vgl. Ilse S. 48.

[2] Abschied von 1828, Text S. 35.

[3] Abschied von 1827, Beilage C, Präsidialbericht, und 1828 C, dito.

[4] Abschied von 1829, Text S. 32—41.

[5] So hatte Zürich am 9. Oktober 1823 scharfe Verordnungen über die Fremdenpolizei aufgestellt (vgl. die neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich III, 1829, S. 116). Diese blieben auch nach 1829 in Kraft. Die Verordnungen der Kantone sind im Abschied angeführt.

Drucke, welchen die sämtlichen Großmächte trotz ihrer Differenzen untereinander dennoch gegen die Republik einmütig ausübten, die eidgenössischen Behörden sich würdig benommen und abgesehen von der Unterstützung des eben berührten Auslieferungsbegehrens den Drohungen nicht allzuviel nachgegeben, dagegen allen irgendwie berechtigten Beschwerden in gründlicher Weise abgeholfen haben, soweit es die von den Mächten begünstigte Schwäche der Bundesgewalt zuließ. Nur in einem Punkt hat die vorörtliche Regierung sich mehrmals allzusehr den unrichtigen Argumenten der Mächte angeschlossen und dem eignen Standpunkt zu viel vergeben. Dieser Punkt betrifft gerade den Zusammenhang des Asylrechts mit der Neutralität.

D. Unrichtige Beziehung des Asylrechtes auf die Neutralitätspflichten.

Auf die Führung der auswärtigen Angelegenheiten hatte die besonders föderalistische Bestimmung der neuen Verfassung, daß die vorörtliche Regierung, welche in der alten Eidgenossenschaft Zürich allein geführt hatte, zwischen Zürich, Bern und Luzern wechseln sollte, einen ungünstigen Einfluß. Die Stetigkeit der Politik wurde dadurch gestört, da jeder dieser Orte viele Fragen wieder etwas anders auffaßte. So lange und so oft Zürich die vorörtliche Regierung führte und zwar durch die gleichen Männer, welche die Verhandlungen von 1815 geleitet hatten, wurde die ursprüngliche und richtige Auffassung der Neutralitätsakte sorgfältig gewahrt. Dagegen begieng namentlich Bern, das 1815 nicht nur keinen Teil an den eidgenössischen Verhandlungen mit den Mächten genommen, sondern der Politik der Tagsatzung entgegengearbeitet hatte, nun aber gerade in den besonders kritischen Jahren 1823 und 1824 Vorort war, trotz bester Gesinnung der regierenden Männer von Wattenwyl und Mülinen mehrfach den Fehler, von sich aus oder in Beantwortung fremder Zumutungen die Garantie der Neutralität und Unabhängigkeit zu betonen, als ob es sich hier um ein wertvolles Recht der Schweiz handle und nicht vielmehr um eine gefährliche Zumutung Metternichs, die man 1815 sorgfältig und glücklich vermieden hatte.

In seiner Eröffnungsrede der Tagsatzung von 1816 hatte sich der Zürcher Bürgermeister Reinhard in dieser Beziehung sehr klar über die Neutralität, die Vermeidung der Garantie und die Gefahr der Protektion ausgesprochen:[1] „Das System unserer äußern Politik ist klar bezeichnet.

[1] Abschied von 1816, Beilage A; ebenso redet D. v. Wyß 1821 nur von dem „durch die Mächte anerkannten Neutralitätssystem" (B); ähnlich 1827 „die

Früher wurde es bestritten oder nur von dem Angegriffenen oder Schwächeren anerkannt. Nun ist es von allen Mächten als europäisches Bedürfnis zugesichert. Durch diese Anerkennung wird die Stimme des großen Publikums, das sich mit unserer Stellung nicht vertraut machen zu können schien, zu unserem Besten gelenkt ... Ungeteilt bezeugen die größeren und kleineren Mächte uns Wohlwollen und gewähren uns die ehrenvollste Behandlung im Vertrauen auf das unparteiische Benehmen und auf die wahre unabhängige Stellung unseres Freistaates. Vergeblich, unnütz, ja bedenklich wäre es, Vorzüge zu geben oder zu suchen, besonderer Beschützung nachzuwerben oder für Gunst und Ehre den Rang ablaufen zu wollen. In der Stunde der Krisis schwinden diese dahin, und nur das Festhalten an dem, was dem allgemeinen Vaterland wohlthätig ist, wird sich bewähren und vom Ausland respektiert werden."

Diese Lehren und Traditionen wurden leider von Bern zu wenig berücksichtigt und im Laufe der folgenden Jahre immer mehr vergessen. Zuerst redet Wattenwyl noch ganz vereinzelt in seiner Eröffnungsrede 1817 von Anerkennung und Gewährleistung der Neutralität und Unabhängigkeit,[1] und wiederholt dies in der zweiten von ihm gehaltenen Eröffnungsrede 1823.[2] Wenn diese Auffassung nun eine zeitlang zur Regel und einmal sogar von Reinhard[3] angenommen wurde, hat dies seinen Grund wohl darin, daß man sich auf die Garantie zu stützen gedachte gegenüber Anfechtungen, welche die Neutralität 1820 erlitt.

Am 17. Juni 1820 erklärte der französische Kriegsminister Sebastiani, merkwürdigerweise sonst ein Anhänger der Friedenspolitik, in der Deputiertenkammer, Frankreich wäre bei einem Kriege mit Deutschland und Oesterreich genötigt, die Schweiz zu besetzen, da dieser

---

wieder erlangte Neutralität, die nun zu einem Bestandteil des europäischen Staatensystems geworden ist."

[1] Abschied von 1817, Beilage B, S. 3. Dagegen hat Mülinen 1818 diesen Fehler vermieden, vgl. die Rede in Beilage B 1818, der Luzerner Schultheiß Amrhyn vollends 1819 (B) die Sache nochmals in richtige Geleise gebracht, indem er erklärte, daß die „Verfassung der Schweiz selbst dem Ausland Gewährleistung für die zugesicherte Neutralität und Unverletzbarkeit gebe; ähnlich Rüttimann 1820 (B): „ohne innere Gewährleistung gibt es keine unverletzliche äußere Garantie" und wieder Amrhyn 1825.

[2] Beilage B zum Abschied von 1823: „Freundschaft der Mächte, denen die Eidgenossenschaft die so feierlich ausgesprochene Gewährleistung ihrer Neutralität und Unabhängigkeit verdankt."

[3] Beilage B zum Abschied von 1822: „die Stellung der Eidgenossenschaft hat nun die Garantie der Diplomatie gewonnen, die solche als dem Gesamteuropa nützlich und ersprießlich erklärt hat."

wichtige Teil der Grenze durch die schweizerische Neutralität nicht genügend gesichert werde und Frankreich, dem man die natürlichen Grenzen 1815 entzogen habe, durch Bedrohung der feindlichen Grenzen die eigenen decken müsse.[1]

Der Vorort begnügte sich, einem dieses weiter ausführenden französischen Blatt eine öffentliche Rüge zu erteilen,[2] wies aber mehrmals auf jene gefährliche Drohung zurück.[3]

An die von Sebastiani aufgeworfene Streitfrage über den Wert der schweizerischen Neutralität knüpft sich eine kleine Litteratur, die nicht wegen ihres Umfangs, wohl aber wegen der Bedeutung der Autoren alle Beachtung verdient. Zur Verteidigung der schweizerischen Neutralität ergriffen die berufensten Männer, der Verfasser der Neutralitätsurkunde, ein hoher schweizerischer Offizier und ein russischer General schweizerischer Herkunft fast gleichzeitig die Feder. Es war schon von einem gewissen Wert, daß der in russischen und französischen Diensten geschätzte Stratege und Militärhistoriker General Jomini, gebürtig von Payerne im Waadtland, in seinen 1822 veröffentlichten zwei Briefen an seine Mitbürger[4] die Schweiz für befähigt erklärte, ihre Neutralität selbst mit den Waffen zu verteidigen, allerdings unter Forderung verschiedener Verbesserungen im Militärwesen.

Oberstlieutenant Wieland von Basel setzte sich in seiner Abhandlung „die Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Mittel zu ihrer Behauptung, Basel 1822" die Aufgabe, seinem Volke dieselbe Notwendigkeit zu Gemüte zu führen. Denn er findet die Erhaltung der schweizerischen Freiheit und Selbständigkeit nur in strenger Beobachtung der Neutralität unter allen Umständen und gegen alle und jede benachbarten Staaten, und die Verteidigung der Neutralität nur in möglichster Vervollkommnung der Defensionsanstalten. Gegen Sebastiani

[1] Vgl. Moniteur Nr. 171 und die dagegen geschriebene Broschüre von Pictet de Rochemont, De la neutralité de la Suisse dans l'intérêt de l'Europe 1821, nouvelle édition 1860. Vgl. darüber die Biographie von Pictet S. 417.

[2] Abschied von 1823, Beilage C, S. 3.

[3] Daselbst: „E. H. wissen, welche Erörterungen darüber sogar in der Reichsversammlung einer entfernten befreundeten Macht stattgefunden haben." Noch in der Eröffnungsrede von 1830 (Beilage B des Abschiedes): „die Schweiz kennt den öffentlichen Ausspruch, der vor einigen Jahren von der französischen Tribüne herab über die strategischen Grundsätze gethan wurde, welche bei einem neuen Krieg zu befolgen wären."

[4] Première Epitre d'un Suisse à ses concitoyens 1822 und Second Epitre etc., Lausanne 1822: auf dem Exemplar des St.-A. Z. steht von ziemlich gleichzeitiger Hand „de Jomini." Dagegen ist es ein sonderbarer Irrtum Wielands, daß er in seinem Vorwort demselben Jomini die Pictetsche Schrift De la Suisse dans l'intérêt de l'Europe 1821 zuschreibt.

führt Wieland aus, daß im Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich das Defilé des Donaustromes entscheidend sei, die Besetzung der Schweiz dagegen weder für die eine noch für die andere Partei von wahrem Nutzen sei und nur zu einer gefährlichen Diversion dienen könne. Daraus, daß die Strecke längs der Schweizergrenzen der verwundbarste Teil des östlichen Frankreich sei, erklärt Wieland das große Interesse Frankreichs, durch Anerkennung und Beobachtung der eidgenössischen Neutralität diesen Teil der Grenze außer Gefahr zu setzen. Ein Unternehmen gegen die Schweiz kann für die Franzosen nur gefährlich werden, weil es ihre Kräfte auf dem wichtigsten Teile des Kriegstheaters (an der Donau und in der Poebene) lähmt und weil ein einziger Unfall in der Mitte die schwächste Seite der Grenze bloßstellt." Aber auch die Oesterreicher würden durch Besetzung der Schweiz sich von der kürzesten Operationslinie entfernen und sich einem Flankenangriff der Franzosen aussetzen.

Wieland weist nach, wie die Benützung der Schweiz zum Krieg in den Jahren 1798 bis 1800 für beide Parteien einen ungünstigen und verzögernden Einfluß gehabt und wie dann Napoleon sofort diese verkehrte Kriegführung verlassen und die Schweiz möglichst geschont habe. Nach längeren militärischen Auseinandersetzungen zieht Wieland den Schluß, daß die Neutralität der Schweiz im wahren Interesse der europäischen Mächte liege, daß nur die entschiedene Suprematie des einen mächtigen Nachbars oder die Apathie des andern und mehr noch als beides die Uneinigkeit oder Nachlässigkeit der Eidgenossenschaft selbst den Versuch einer Verletzung veranlassen könnte.

Das bedeutende Schriftchen erhielt schon von den Zeitgenossen viele Beachtung, es wurde 1823 ins Französische übersetzt,[1] seine Grundsätze wurden in einer minder bedeutenden Broschüre von 1831 wiederholt[2] und dürften noch heute zum Teil ihren Wert haben.

Noch größere Beachtung verdient wegen ihres Verfassers die Broschüre, die zuerst anfangs 1821 unmittelbar nach Sebastianis Aeußerungen anonym unter dem Titel „De la Suisse dans l'intérêt de l'Europe" erschien, zwei Jahre später unter dem erweiterten Titel „De la Neutralité de la Suisse dans l'intérêt de l'Europe" unter dem Namen Pictets de Rochemont, der eben diesen Satz der Neutralitätsakte geschaffen hatte, und endlich 1860 auf ähnliche Angriffe

[1] De la Neutralité de la Suisse et des moyens de la maintenir; traduit de l'Allemand, Genève 1823.

[2] Ein früher schon geschriebenes Wort über die Neutralität der Schweiz, zu rechter Zeit wiederholt. Zum Drucke befördert von einem Freunde des Vaterlandes, M***, Sursee 1831.

hin nochmals gedruckt wurde.[1] Pictet führt in ganz ähnlicher, aber noch weitläufigerer Weise aus, daß es ein großer Fehler der französischen Republik gewesen sei, die Schweiz zum Kriegstheater zu machen, daß Bonaparte sofort diesen Fehler korrigiert, die Herstellung der Neutralität als ein Interesse Europas und besonders auch Frankreichs erklärt[2] und nur durch das deswegen von der Schweiz losgerissene Wallis eine Durchzugsstraße erbaut habe, die schließlich doch seinen Feinden diente. Die Broschüre geht dann von den militärischen auf die politischen Gesichtspunkte über. In letzterer Beziehung ist die Versicherung von Interesse, die Mächte hätten anno 1815 bei ihrer Sanktionierung der Neutralität vorausgesetzt, daß die Schweiz das anvertraute Gut selbst zu bewahren wisse.[3] Von der Theorie der Allianz mit dem Gegner des Neutralitätsverletzers will Pictet so wenig wissen, daß er sogar einen Kampf mit zwei entgegengesetzten Mächten als möglich voraussetzt und davor nicht zurückschreckt, da er selbst bei unglücklichem Verlauf das Vertrauen auf das Neutralitätsprinzip stärke.[4] So lange die Schweiz auf eine wirksame Neutralität vertrauen könne, hätte jede Nachbarmacht ein größeres Interesse daran, daß die Schweiz neutral, als daß sie in ihrem Besitz sei.[5] Pictet warnt davor, die Interventionsgelüste der Großmächte gegenüber Italien und Spanien auf Kosten der Neutralität zu begünstigen und mit Durchzugsgewährung zu unterstützen, da die Schweiz für die Zukunft der öffentlichen Meinung Europas mehr bedürfe als der Gunst der Kabinette.[6]

So erklärt er in allen Beziehungen die Neutralität als die einzig richtige Politik der Schweiz, begründet aber zugleich auch seinen Satz, daß dieselbe im Interesse ganz Europas liege.

Damit beginnt die Reihe der bald von dieser, bald von jener Seite geäußerten Zweifel an der Haltbarkeit und Verteidigungsfähigkeit der schweizerischen Neutralität, die alle zusammengefaßt erst recht deren Notwendigkeit im allgemeinen Interesse beweisen und nicht allzu tragisch zu nehmen sind, weil es sich meist nur um Argumente in parlamentarischen Reden handelt, wie z. B. im vorliegenden Fall Sebastiani als bekannter Gegner des Krieges hiemit nur auf die großen Schwierigkeiten desselben hinweisen wollte und seine Aeußerung somit ungefähr denselben

[1] Vgl. die Biographie von Pictet S. 417 und die Vorrede der neuen Ausgabe der Broschüre von 1860.

[2] Edition de 1860 p. 34 et 42.

[3] S. [illegible] der Ausgabe von 1860.

[4] Daselbst S. [illegible] und [illegible].

[5] Daselbst S. [illegible].

[6] Daselbst S. [illegible].

Zweck haben mochte, wie die scheinbar entgegengesetzte des Reichskanzlers Caprivi in der Reichstagsdebatte Ende 1892, daß die schweizerische Neutralität das Zusammenwirken des Dreibundes sehr erschwere,[1] eine Aeußerung, in der man mit Recht keine Bedrohung, im Gegenteil eine Anerkennung der Neutralität gesehen hat.

Die Drohung Sebastianis, welcher 1823 militärische Anordnungen an der Grenze noch größere Wahrscheinlichkeit gaben, erschreckte die Schweiz um so mehr, als der Trost auf einen Rückhalt an den Frankreich entgegenstehenden Mächten dadurch hinfällig wurde, daß auch diese in der ungünstigen Gesinnung gegen die Schweiz mit Frankreich trotz aller übrigen Differenzen einig waren und in der Flüchtlingsfrage sich in den folgenden Jahren bis zu Okkupationsdrohungen verstiegen.

Gegenüber den vereinten Drohungen der sämtlichen Nachbarmächte mochten die schweizerischen und namentlich die Berner Staatsmänner glauben, in Betonung der Garantie wenigstens bei England noch eine diplomatische Unterstützung zu finden, vergaßen aber, daß sie sich dadurch noch mehr von den übrigen Mächten abhängig machten und ihnen das von Metternich längst gewünschte Mittel in die Hand gaben, immer weitergehende Gefälligkeiten zu erpressen, während auf Verwirklichung der Garantieverpflichtung seitens dieser Mächte im Notfall am wenigsten zu rechnen war.

Am bedenklichsten war es, daß die Bundesregierung, und wiederum zuerst Wattenwyl in seinem Bericht von 1823,[2] auf die falsche Argumentation Metternichs einging, nach welcher die Schweiz den Genuß ihrer Freiheit und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität nur dem besondern Wohlwollen der verbündeten Mächte zu verdanken habe und diese Dankbarkeit durch alle möglichen Gefälligkeiten beweisen müsse. An Stelle des allgemeinen Völkerrechts werden hier die speziellen Verträge, an Stelle des Rechtes jedes friedlichen Volkes auf ungestörte Existenz und Unverletzlichkeit wird die besondere Gnade der Großmächte gesetzt. Diesem Gedankengang nähert sich Wattenwyls Bericht, wenn er zu einer im ganzen friedlichen Zeit von Erfüllung aller mit der neutralen Stellung verbundenen Pflichten redet und hofft, „daß die feierlichen Garantien heiliger Rechte ihre Kraft nimmermehr verlieren werden", auch als Folge davon „Beweise von Freundschaft und Deferenz verspricht, deren Gewährung mit der unbefangenen Stellung des Freistaates verträglich wäre."

---

[1] Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 24. November 1892.

[2] Beilage C zum Abschied von 1823.

Gegenüber den Beschwerden über Presse und Flüchtlinge ließ man sich mehr und mehr auf den ebenso verkehrten Standpunkt ein, daß auch die bloße Vermeidung kritisierender und oppositioneller Meinungen eine Neutralitätspflicht sei, was nur auf einem jeder juristischen Beweiskraft entbehrenden Gleichnis, einer figürlichen Phrase beruhte, die Thaten der Feder mit denjenigen des Schwertes zu vergleichen und solche Aeußerungen als einen „Krieg" zu bezeichnen. Auf dieses von Metternich ausgesponnene Gleichnis, daß „der Friedensstörern und gefährlichen Feinden gewährte Schutz den Charakter feindseliger Parteiung an sich trage", ließ sich die vorörtliche Regierung bis zu einem gewissen Grade ein,[1] obschon sie gerade die Anklagen über Waffenankauf und Organisierung von Banden, welche einer thatsächlichen Kriegführung nahekamen, entschieden in Abrede stellte, und gab ferner zu, daß ein freimütiger Ton den öffentlichen Blättern der kleinen friedlichen und neutralen Schweiz nicht wohl anstehe, und daß dieser Stellung zufolge den Meinungsäußerungen auf dem Weg der Publizität billige Grenzen gesetzt werden sollten.

Indessen ist diese falsche Auffassung nicht so schädlich, weil sie fast nur von einer einzelnen Persönlichkeit ausgeht, nur in Reden und Berichten des Präsidenten an die Tagsatzung, nicht in Schriftstücken an die Mächte geäußert wurde und sich thatsächlich höchstens etwa in der vergeblichen Unterstützung des Auslieferungsbegehrens gegen K. Follen geltend machte. Schon der Bericht der Tagsatzungskommission, an deren Spitze Reinhard stand, stellte die Frage wieder auf den richtigen Boden, indem er die Flüchtlings- und Preßangelegenheit nur nach den Pflichten des allgemeinen Völkerrechts beurteilt und weit entfernt, aus der Neutralität eine Beschränkung des Asylrechtes abzuleiten, vielmehr „die in europäischen Staatsverträgen anerkannte Indepenenz der Schweiz" als Grenze für die zulässigen Beschränkungsmaßregeln hinstellt.

Dieser Bericht wie die daraus hervorgegangenen Konklusa selbst setzten sich das allein richtige Ziel, vielmehr künftigen Beschwerden der Mächte ganz zuvorzukommen, anstatt nur etwa die Mittel zur Erfüllung neuer Forderungen zu schaffen.

Dem Ausland gegenüber sind also nie Zugeständnisse im Sinne jener vereinzelt gebliebenen falschen Auffassung von Neutralitätspflichten gemacht worden, und auch in der vorörtlichen Regierung selbst gewann die richtige Auffassung bald wieder die Oberhand, als Luzern an die Reihe kam. Schultheiß Amrhyn bezeichnete 1825 die Neutralität als

[1] So in Wattenwyls Eröffnungsrede 1823 (B).

alte eidgenössische Tradition, da schon die Staatsklugheit der Väter die ersten Bünde auf die Grundlagen eines friedlichen Staatslebens, der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gegen alle Nachbarn, den wahren Inbegriff der Neutralität, gebaut habe. Als einzige Verpflichtung, welche die Schweiz durch Uebernahme der ewigen Neutralität gegen Europa eingegangen habe, nennt er die bewaffnete Verteidigungsfähigkeit,[1] die den Nachbarstaaten hohe Beruhigung, Schutz für ihr eigenes zugängliches Innere gewähre; „eine Neutralität, gleich wohlthätig für befreundete Nachbarstaaten, deren Schutz sie ist, wie für die Schweiz selbst, der sie die Mittel zur edleren rationellen Entwicklung, zur befriedigenderen Selbsterhaltung gewährt und sichert."

Als vollends Zürich 1827 wieder die vorörtliche Regierung antrat, betonte David von Wyß ebenso bestimmt den traditionellen Charakter der „wiedererlangten ehrenvollen Selbständigkeit und Neutralität", wie die notwendige Voraussetzung der Unabhängigkeit für „die Neutralität, die unser Freistaat als das kostbarste Unterpfand seiner Unabhängigkeit heilig bewahren soll." Dazu hob Reinhard im folgenden Jahr wieder die richtige Interpretation der Neutralitätsakte hervor mit den Worten: „Unser Vaterland besteht abgeschlossen in seiner Lage zwischen drei großen Staaten und zwar nicht in einem unsichern, willkürlichen, wandelbaren Verhältnis, sondern auf den Grund seines selbsteigenen festen Willens der Selbsterhaltung und zugleich einer europäischen anerkannten Neutralität gestützt." Schon konnte er auch von der Politik der Großmächte sagen, sie werfe kein unnötiges Mißtrauen auf Nachbarstaaten.

Daß Wattenwyl 1829 nochmals in den alten Fehler zurückfiel, die 1823 gefaßten Konklusa als „staatsrechtliche Pflichten unserer neutralen Lage" zu bezeichnen, wie auch von „Gewährleistung der Unabhängigkeit und Neutralität" zu reden,[2] hatte jetzt um so weniger zu bedeuten, als eben damals die Konklusa aufgehoben wurden. So konnte denn auch Schultheiß Fischer 1830 mit richtigerer Charakterisierung der Neutralität rühmen, daß „in Beziehung auf den Einfluß, den bei eintretenden Verwicklungen größere Staaten auf die kleineren fühlbarer auszuüben trachten, keine unangenehmen Berührungen mehr stattgefunden haben."[3]

[1] Beilage B zum Abschied von 1825.

[2] Abschied von 1829, Beilage B Rede. Denselben Fehler machte Uri in seinem Votum 1829, wenn es als Pflicht erkannte, daß infolge der gegenseitig ausgesprochenen Neutralität alles verhindert werden soll, was den befreundeten Mächten und Nachbarstaaten Anlaß zu begründeten Beschwerden geben könnte.

[3] Abschied von 1830, Beilage C Bericht.

2. Kampf gegen das Protektorat der Großmächte. 1830—1847.

A. Einfluß der Julirevolution.

Die im Präsidialbericht an die Julitagsatzung 1830 gepriesene Ruhe, welche in allen Nachbarstaaten herrsche, erhielt noch vor Schluß dieser Tagsatzung eine furchtbare Störung durch die in Paris Ende des Monats ausbrechende Julirevolution und die bald darauf folgende belgische Bewegung. Die Losreißung Frankreichs von den Grundsätzen der heiligen Allianz und der Monarchenkongresse stellte die Schweiz insofern günstiger, als sie jetzt nicht mehr den geeinigten Monarchien Europas gegenüberstand, ihre Neutralität vielmehr durch die Gegensätze und das Gleichgewicht der Mächte wieder einen gewissen Rückhalt erhielt; anderseits brachte die aus diesen Gegensätzen drohende Kriegsgefahr neue Aufgaben und Schwierigkeiten. Sie stellte die Neutralität und ihre Verteidigungsfähigkeit direkt auf die Probe, während bisher nur die Unabhängigkeit auf Grund der an sich durch die konservativen Mächte nie angefochtenen Neutralität bedrängt worden war. Das Verhältnis zu Frankreich wurde durch die Revolution nicht eben besser; denn die Hoffnung, daß der neue König dem Lande, das ihm in der Zeit seines Unglücks Asyl gewährt hatte, wie er noch in seiner Anzeige der Thronbesteigung versprach,[1] irgendwelche Rücksicht tragen werde, erwies sich bald als irrig. Louis Philipp trat viel heftiger gegen die Schweiz auf, als seine bourbonischen Vorgänger oder irgend ein anderer Monarch. Wohl aber hegte sein langjähriger Minister Broglie den Plan, den reaktionären Nordostmächten eine Verbindung der Westmächte und der unter ihren Schutz zu ziehenden Kleinstaaten Süddeutschlands, Belgiens und der Schweiz gegenüberzustellen; eine Politik, welche, da die Schweiz klug genug war, sich nicht unter diese Protektion zu stellen, ihr als unschädliches Gegengewicht gegen die Ostmächte diente und so der Neutralität und Unabhängigkeit sehr zu statten kam.[2]

Schon der Schlußbericht[3] an die Tagsatzung vom 6. August 1830

[1] Vgl. oben S. 651 und Baumgartner: Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850. Zürich 1853, I, S. 71.

[2] Hillebrand, Geschichte Frankreichs von 1830—1871, I, S. 545. 550. 558. 566. 609.

[3] Er steht als Beilage M nur handschriftlich am Schluß der sonst wie immer

suchte die Stellung der Schweiz zur Julirevolution zu bestimmen, doch verkannte Schultheiß Fischer bei der damals freilich noch nicht abgeklärten Lage gerade den einzigen Vorteil, den das Ereignis für die Schweiz hatte,[1] wenn er in seiner an sich wohlberechtigten Warnung vor Anschluß an Frankreich meint: „die Eidgenossenschaft darf nie aus den Augen setzen, welche Vorteile sie der 1815 erfolgten Aussöhnung der Alliierten mit Frankreich verdankt; es ist ihre heilige Pflicht, die Sicherheit, Neutralität und den Grenzumfang der Eidgenossenschaft ungeschmälert zu erhalten. Daher ist es nicht ratsam, ohne Rücksicht auf die andern Mächte sich raschen Beschlüssen hinzugeben."

Richtiger beurteilte er die Sachlage bei der außerordentlichen Tagsatzung, welche infolge dieser Ereignisse auf den Dezember 1830 nochmals nach Bern berufen wurde und im Januar 1831 nach dem neuen Vorort Luzern übersiedelte. Sie fand Aufgaben genug vor: Sorge für Erhaltung der durch die Einflüsse der Julirevolution bedrohten Ruhe in der Schweiz selbst, Bewahrung der Neutralität gegenüber den drohenden äußern Kriegen und neue Beschwerden über die Umtriebe der Flüchtlinge.[2] Da diese Fragen zugleich die wesentlichsten Punkte sind, welche im Verhältnis der Schweiz zum Ausland und in dieser ganzen Periode 1830—1848 hervortreten, läßt sich die Neutralitätsgeschichte am besten nach diesen Fragen gruppieren.

Die Hauptsache hiebei ist das gegenüber der vorhergehenden Periode veränderte Verhältnis der Schweiz selbst in diesen Fragen. Die Julirevolution hatte, so wenig sie sich innerlich damit berührte, den äußern Anstoß zu einer Reihe von Verfassungsänderungen und Regimentswechseln in den bedeutenderen Kantonen der Schweiz gegeben.[3] Radikale und liberale Personen und Grundsätze traten an Stelle aristokratischer und konservativer Prinzipien und Regierungen, und wenn auch im Bunde selbst die Reform damals noch nicht durchdrang, so waren doch die tonangebenden Tagsatzungsgesandten nun radikale Persönlichkeiten und durch ihre Grundsätze wie auch durch ihre frühere Opposition gegen die Unterwürfigkeit unter die fremden Machtgebote veranlaßt, sich einer Erneuerung derselben entgegenzustellen und den Kampf gegen das Protektionssystem aufzunehmen. An die Stelle der

gedruckten Beilagen dieses Abschieds vom Juli 1830; vgl. Tilliers (II, S. 445) ähnliches Urteil über Fischers Verhalten.

[1] Den dann Amrhyns Präsidialbericht vom Juli 1831 sehr richtig betonte

[2] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Dezember 1830, Text S. 1 und Beilage B.

[3] Solche Veränderungen fanden statt in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern (allen drei Vororten), Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Tessin, im letzteren vor der Julirevolution.

bisher geübten Nachgibigkeit und wenigstens formeller Unterwerfung unter die Forderungen der Mächte tritt nun der Kampf über alle diese Fragen, in den Flüchtlingsangelegenheiten, in Bezug auf die Wahrung der Neutralität, in den das Ausland interessierenden kantonalen Veränderungen wie in der Frage der Bundesrevision.

B. Konflikte wegen der Flüchtlinge.

a. Reklamationen wegen der italienischen Flüchtlinge 1830 und 1831.

Die Klagen des österreichischen und des sardinischen Gesandten über die Umtriebe der Flüchtlinge im Tessin hatten jetzt mehr Berechtigung als früher, seit die Julirevolution überall eine revolutionäre Gärung erweckt hatte und im Tessin selbst noch kurz vorher die radikale Partei zur Herrschaft gekommen war. Ungeachtet der Uebertreibung dieser Klagen ließ sich nicht in Abrede stellen, daß der schon in den Noten von 1823 als verdächtig bezeichnete Piemontese Allemandi von der Schweiz aus Proklamationen zur Empörung nach Savoyen und ins Thal von Ivrea geworfen und so den gestatteten Aufenthalt mißbraucht habe. Oesterreichs Klage, daß die Flüchtlinge im Tessin einen Einfall ins Piemont und in die Lombardei vorbereiten, wurde von den Gesandten Rußlands, Preußens und Englands, nicht aber Frankreichs, unterstützt und wieder mit der Neutralität in Zusammenhang gebracht, welche dadurch gefährdet werden könnte.[1]

Der vom Vorort ins Tessin gesandte Kommissär fand die Beschwerden „bedeutend übertrieben, aber nicht ganz grundlos“ und veranlaßte die Tessiner Regierung zum Versprechen der Abhülfe. Obwohl diese Beschwerden begründeter waren als frühere, konnten die unter sich uneinigen Großmächte keinen so übermäßigen Druck mehr ausüben, wie in den Zwanzigerjahren, und fanden nun statt eines allzu schwächlichen und ängstlichen Entgegenkommens bei den schweizerischen Behörden entschiedenen Protest gegen Uebergriffe. Der Vorort Luzern erklärte im Sommer 1831 dem sardinischen Gesandten, er müsse „das schon in den ältesten Zeiten gegen alle Nationen geübte, mit der neutralen Stellung so unzertrennbare Asylrecht insoweit für die Schweiz in Anspruch nehmen, als dasselbe von Seite der Geduldeten nicht zur Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten mißbraucht werde.“[2]

[1] Eröffnungsrede, Beilage B zum Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Dezember 1830.

[2] Präsidialbericht des Schultheißen Amrhyn vom 4. Juli 1831, Beilage C zum Abschied von 1831.

Das stärkere Selbstbewußtsein rührte zum Teil auch davon her, daß 1831 in der Schweiz und gerade in den Vororten Verfassungs- und Regierungsveränderungen zu Gunsten der liberalen Partei stattgefunden hatten. Wenn aber das Metternichsche System darin einen Sieg der Revolution und eine Uebereinstimmung mit den revolutionären Parteien der übrigen Staaten sehen wollte, war dies ein Irrtum. Die schweizerischen Verfassungsveränderungen vollzogen sich zum größten Teil in der ruhigen Weise von Reformen ohne Gewaltanwendung und ihr Ziel war, wenn auch einzelne Flüchtlinge, wie die Brüder Snell in Zürich und Bern, dabei eine Rolle spielten, von der nationalen Einheitsschwärmerei der italienischen und deutschen Revolutionäre möglichst verschieden; innerhalb der Kantone handelte es sich um Emanzipierung des Landvolkes von den Resten der Stadtherrschaft, in den eidgenössischen Fragen um eine sehr maßvolle Stärkung der Bundesgewalt.

b. Neutralitätsverletzung der Schweiz durch Zulassung des Savoyerzuges 1834.[1]

Bald darauf trat ein Ereignis ein, welches den seit 1820 von den Mächten vorgebrachten und von der Schweiz bestrittenen Anklagen

[1] Gegenüber den vielfach ungenauen und von Parteistandpunkten ausgehenden Darstellungen des konservativen Baumgartner, des selbst zu den Flüchtlingen gehörigen Fedderſen (Geschichte der schweizerischen Regeneration 1867, S. 192; als Mitglied der beim Frankfurter Attentat indirekt beteiligten Heidelberger Burschenschaft war er im April 1833 zunächst nach England entflohen, vgl. Ilse, Beilage S. VIII, aber erst später in die Schweiz gekommen) und anderer Historiker stütze ich mich hier teils auf die offiziellen Berichte der Regierungen von Bern, Waadt und Genf, teils auf die im April 1834 erschienene Broschüre eines Beteiligten, betitelt Mémoires sur la jeune Italie et sur les derniers événements de Savoie par un témoin oculaire (HH), Paris 1834. Die seltene Broschüre, auf die ich zuerst durch eine ungünstige Rezension der Neuen Zürcher Zeitung vom 27. September 1834 aufmerksam wurde, fand ich schließlich in der Berner Bürgerbibliothek. In dem vom Juli datierten Postskript der in zwei Teilen im April erschienenen Broschüre nennt sich als Verfasser der aus den Initialen des Titelblattes auch sonst leicht zu erratende Harro Harring, ein bekannter und sehr fruchtbarer, aber wenig bedeutender Schriftsteller und Revolutionär. Er ist ein Däne, wie er S. 12 sagt, einer nordgermanischen Nation entsprossen, geboren 1798 zu Ibensdorf bei Husum in Schleswig, hat sich aber der Reihe nach allen Revolutionen der Welt mit Feder und Schwert gewidmet, selbst dem Negersklavenaufstand von Jamaika 1833 durch eine in Burgdorf erschienene Schrift. Er ging 1828 als Philhellene nach Griechenland, dann diente er als Lancier in Polen, begab sich mit jenen polnischen Offizieren nach Frankreich und kam so auch mit ihnen in die Schweiz, wo er besonders für die Verbindung der Revolutionäre der verschiedenen Nationen thätig war, da er alle Sprachen redete. Freilich hat er eine sehr große Meinung von sich selbst als dem einzigen, der alles richtig voraussah und durchschaute; er versichert auch seinen Heldenmut, am liebsten für die Freiheit sterben zu wollen, auf jeder Seite, scheint aber den keineswegs mangelnden Gelegenheiten

Recht zu geben schien, daß in der Schweiz sich bewaffnete Banden zur Revolutionierung der Nachbarstaaten bilden: der bewaffnete Einfall polnischer Flüchtlinge in Savoyen am 1. Februar 1834. So wenig sich das Benehmen der Schweiz hiebei entschuldigen läßt, ist doch darauf aufmerksam zu machen, daß jener Schluß insofern nicht zutrifft, als das polnische Korps keineswegs erst in der Schweiz organisiert, noch freiwillig und ohne Mitschuld der Mächte daselbst aufgenommen und festgehalten wurde.

Die bei Niederwerfung der polnischen Insurrektion nach Preußen und Oesterreich übergetretenen Offiziere erhielten von diesen Staaten Ende 1831 Pässe nach Frankreich,[1] das ihnen Asyl und Unterstützung gewährte,[2] ja korpsweise Organisierung gestattete[3] und eines dieser Korps, deren Unterstützung plötzlich reduziert wurde, von Besançon her

---

ausgewichen zu sein. Alle seine hochtönenden Phrasen und der Totenkopf auf dem Titelblatt können darüber nicht täuschen, daß er in erster Linie als Schriftsteller dabei ist. Er kann sich nicht enthalten, gleich in den folgenden Wochen, als seine Genossen zum Teil noch aller Verfolgung ausgesetzt waren, die interessanten Erlebnisse zu beschreiben mit äußerst durchsichtiger Anonymität für sich selbst und die übrigen, die aus den Anfangsbuchstaben ihrer Namen und der ganzen Charakterisierung sehr leicht zu erkennen sind. Das Versteckenspielen ist nur eine schriftstellerische Coquetterie. Die Broschüre will das Mißlingen des ganzen Planes auf den von Harring längst vorausgesehenen Verrat Ramorinos zurückführen und macht wütende Ausfälle gegen ihn, fordert ihn auch zum Duell in der Schweiz; aber in der übrigens naiven, anschaulichen Erzählung liegt eine unbewußte Satire auf die ganze Geschichte und das Benehmen aller Teilnehmer, nicht am wenigsten des Verfassers selbst. Die Angaben erscheinen im ganzen richtig und unverdächtig und enthalten viel erwünschtes Detail. Durch ihre unmittelbare Gleichzeitigkeit unterscheidet sich diese Erzählung von einer erst 1861 geschriebenen Darstellung Mazzinis, die aus Vergeßlichkeit oder absichtlicher Tendenz Irrtümer enthält, wie denn Mazzini einer historischen Auffassung und Betrachtung der Dinge überhaupt nicht fähig war. (Opere di Mazzini, Milano 1862, vol. III, p. 310—355; vgl. auch daselbst V, .p 13 sein günstiges Urteil über Harro Harring: „scrittore di merito e vero pellegrino della Libertà.") Gustav Freytag in Karl Mathy S. 129 nennt Harring dagegen „Geck und Prahlhans", aber den „angemessenen Geschichtschreiber des Savoyerzuges."

[1] Vgl. oben S. 112 und 116; 243 Polen reisten 1832 durch Zürich; vgl. Vogels Memorabilia.

[2] 1833 gab Frankreich an Unterstützung für politische Flüchtlinge und vorzugsweise Polen vier Millionen Franken aus; vgl. die in Zürich erschienene Zeitung „Der Unabhängige" vom 4. März 1834.

[3] Treitschke, Deutsche Geschichte IV, S. 296 redet von einem „großen Depot polnischer Krieger, das die französische Regierung freundnachbarlich in Besançon nahe der deutschen Grenze eingerichtet hatte." Vgl. auch Hillebrand, Geschichte Frankreichs (Geschichte der europäischen Staaten), 1877, I, S. 267 und 435: Casimir Periers Aeußerung, daß der französische Staatsschatz allen Revolutionen ein Konto-Korrent eröffne.

unter Beobachtung durch französische Gensdarmen über die Schweizergrenze gehen und nicht mehr zurückkehren ließ. Am 9. April 1833 traten zirka 380 Polen,[1] darunter 348 Offiziere, unter dem Befehl der Obersten Oborsky und Antonini in bürgerlicher Kleidung, aber mit Säbeln und Pistolen bewaffnet und als Korps organisiert, ohne Legitimationsschriften und ohne jede vorhergehende Anzeige bei Saignelégier im Bezirk Freibergen auf Berner Gebiet, 36 weitere am 15. April ins Pruntrut über.[2] Die radikale Regierung Berns,[3] dessen Gebiet dadurch verletzt war, benahm sich bei dieser Aufnahme wie bei dem ganzen weitern Verlauf der Angelegenheit in höchst ungeschickter, gegen die völkerrechtlichen und die Bundespflichten verstoßender Weise und hat auf schweizerischer Seite die Hauptschuld an dem unglücklichen Verlauf dieses schmählichen Ereignisses; ihr Verhalten ist wohl nur daraus erklärlich, daß die radikalen Elemente der Regierung, namentlich der 1833 gewählte Karl Schnell von Burgdorf, sich vor einer innern Reaktion nötigenfalls auch mit Hülfe der Polen zu schützen dachten und daß sie dieser wenig begründeten Furcht für ihre Sessel das Wohl des engern und weitern Vaterlandes nachstellten. Ueberdies begünstigte der radikale Jurassier Stockmar den Uebertritt.[4] Der Kommissär der Regierung begnügte sich, den Polen seine Verwunderung zu bezeugen, daß sie mit bewaffneter Hand das Berner Gebiet betreten, und sie ohne Abforderung der Waffen in die umliegenden Gemeinden zu verteilen[5] in einer Weise, die vielmehr einer militärischen Einquartierung als etwa einer Internierung ähnlich sah und den Kanton schon im ersten Jahr 37 363 Fr. kostete.

---

[1] Nach dem in Schaffhausen erscheinenden Allgemeinen Schweizerischen Korrespondenten vom 23. April 1833 waren es 422, darunter nur 25 gemeine Soldaten, 204 Unterlieutenants u. s. f.

[2] St.-A. Z. Vorörtliches Protokoll des zürcherischen Staatsrates vom 12. April 1833 und Berner Kreisschreiben vom 15. Mai 1833.

[3] Die Minderheit des Regierungsrates hatte auf sofortige Zurückweisung und Unterstützung mit Reisegeld angetragen; vgl. den Allgemeinen Schweizerischen Korrespondenten vom 26. April 1834, wo überhaupt scharf gegen die Brüder Schnell polemisiert wird. Der Berner Amtsbericht nennt das Eindringen der Polen „eine nicht uninteressante Episode in unserer Geschichte" (!). Die Broschüre Gelzers über die geheimen deutschen Verbindungen S. 87 vermutet, daß die Schnell in den Polen ein Hülfskorps gegen die Berner Aristokraten sahen.

[4] Johann Schnell, Erlebnisse, 1851, S. 19, schreibt aus seiner später entgegengesetzten Stimmung heraus, Bern habe nicht geahnt, daß der Poleneinfall im Zusammenhang mit der Propaganda stand, während Zürich es schon gewußt habe.

[5] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Frühjahr 1833 I, S. 186 und Baumgartner I S. 400.

Mit großer Halsstarrigkeit wollte Bern die Verantwortung für die Aufnahme auf den Bund abladen und doch keine der Weisungen des Vorortes befolgen. Da die noch immer zu Recht bestehende Bundesverfassung verkehrt genug alle Asylfragen der Polizeigewalt der Kantone zuwies, mußte der Vorort Zürich die Angelegenheit, wie auch ein von 403 Polen unterzeichnetes, an die Tagsatzung adressiertes Asylgesuch[1] an die Regierung von Bern zurückweisen, ermangelte aber nicht, derselben zu erklären, daß unbeschadet des Asylrechts für einzelne Unglückliche die Aufnahme einer Anzahl als Korps organisierter bewaffneter Individuen, die als Grund ihres Kommens angeben, sie hätten sich der Beaufsichtigung durch die Behörden eines andern Asylstaates entziehen wollen, ganz unzulässig sei und die innere und äußere Sicherheit gefährde; daher solle Bern das Korps über die Grenze zurückführen und im Einverständnis mit den französischen Behörden seine Grenze gegen solche Einbrüche sichern.[2]

Auf ein falsch verstandenes Asylrecht gestützt verweigerte Bern, in neuem Widerspruch mit seiner eignen Ansicht, daß die Angelegenheit Bundessache sei, eine gewaltsame Ausweisung der Flüchtlinge, die freilich sehr schwierig gewesen wäre, da Frankreich die Wiederaufnahme ablehnte. Es ergab sich sogar, daß Frankreich einigen Polen, die um dieselbe Zeit nach Genf kamen, Pässe ausstellte, welche sie nach der Schweiz wiesen und im Falle der Rückkehr aller Unterstützung verlustig erklärten.[3] Zudem ließ das in Frankreich sich aufhaltende Direktionskomite der italienischen Flüchtlinge durch Genfer Banquiers bedeutende Geldsummen an die in Genf befindlichen Flüchtlinge gelangen[4] und Waffen für sie einschmuggeln, die nur zum Teil konfisziert werden konnten.

Auf Vorstellungen des Vororts durch den schweizerischen Gesandten in Paris antwortete Broglie am 8. Mai, er wolle wegen der Paßerteilung dem Minister des Innern Mitteilung machen, im übrigen

---

[1] Die Adresse wurde von Oberstlieutenant Lelewel dem Bürgermeister Heß übergeben; vgl. Abschied S. 186. Taktlos genug richtete am 9. Mai 1833 auch die jetzt in radikalem Fahrwasser schwimmende helvetische Gesellschaft eine überschwängliche Petition für Aufnahme der Polen im Kanton Zürich an den Zürcher Großen Rat; die Petition im St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei."

[2] St.-A. Z. Protokoll des vorörtlichen Staatsrates vom 12. April 1833.

[3] Nach dem vorörtlichen Protokoll vom 28. April 1833 (St.-A. Z.) heißt es in diesen Pässen: „délivré sur la demande en vertu de décision ministerielle, se rendant en Suisse en renonçant aux secours du gouvernement dans le cas, où il viendrait à rentrer en France."

[4] Vgl. den in Zürich erschienenen Schweizerischen Konstitutionellen vom 14. Februar 1834.

bedaure er die dem Kanton Bern entstandene Verlegenheit umsomehr, als diese Flüchtlinge durch ihr Betragen gegen die französische Regierung, durch freiwilligen Verzicht auf deren Gastfreundschaft und durch hinterlistige Flucht aus Frankreich sich selbst die Rückkehr für immer verschlossen haben.[1] Eine besondere Sendung nach Paris in der Person des Professors Rossi, eines in Genf eingebürgerten italienischen Flüchtlings, hatte zunächst ebensowenig Erfolg. Vielmehr kamen bald wieder 24 italienische Flüchtlinge, durch französische Pässe hergewiesen, in der Schweiz an, wurden aber in Genf zurückgewiesen.[2] Es wurde immer klarer, daß Frankreich die von ihm früher bereitwillig und geflissentlich aufgenommenen Flüchtlinge, wie dies auch mit deutschen geschah,[3] absichtlich der Schweiz aufzuladen suchte, sei es, daß es ihrer müde wurde, sei es, daß noch schlimmere Absichten vorlagen, wie denn aus den Papieren eines in Karlsruhe verhafteten Franzosen sich ein Plan ergab, von Marseille aus Italien, von Straßburg aus Deutschland zu revolutionieren,[4] und dazu die Polen ohne Berührung der Schweiz von ihren Depots in Besançon durch Elsaß nach Baden oder Rheinbaiern vordringen zu lassen.[5] Die deutsche Bewegung brach dann mit dem Frankfurter Attentat am 3. April zu früh aus unter Beteiligung einiger dort anwesender Polen. Ja es ist wahrscheinlich, daß der erst nach Mißlingen des Frankfurter Putsches unternommene Zug der Polen eine Ueberrumpelung Neuchâtels zur Abschaffung der fürstlichen Rechte beabsichtigte und nur der Rat der mit den Polen verhandelnden Schweizer Radikalen sie von diesem Unternehmen abhielt, welches die

[1] Abschied von 1833, I, S. 189.

[2] Bericht des Tagsatzungspräsidenten vom 1. Juli, Beilage C des Abschieds von 1833, II.

[3] Daß die deutschen Flüchtlinge von den französischen Behörden nach der Schweiz gewiesen werden, sagte Blittersdorf im deutschen Bundestag; vgl. Adolf Schmidt, Zeitgenössische Geschichten S. 436.

[4] Schreiben des schweizerischen Gesandten Effinger aus Wien vom 23. April, im Protokoll des Zürcher Staatsrates vom 28. April 1833. Aehnliches sagte Koseritz im Verhör aus; vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte IV, S. 298, der S. 302 bestimmt annimmt, daß der Zug der Polen nach der Schweiz auf Verabredung mit den Frankfurtern beruhte. Ebenso Hillebrand, Geschichte Frankreichs 1830 bis 1871, I, S. 437. Schon am Hambacher Fest hatten die Polen eine große Rolle gespielt. Revolutionäre Blätter Süddeutschlands verwiesen schon im Juli 1832 auf französische Hülfe, vgl. die anonyme Broschüre: Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833, Basel 1847, S. 16. Diese zuerst in der Zeitschrift Janus 1847 erschienene Abhandlung glaubte ich nach ihrem Stil und ihrer die verschiedenen Phasen der Entwicklung systematisch auseinandersetzenden Darstellung Gelzer zuschreiben zu sollen, eine Vermutung, die von der Basler Universitätsbibliothek bestätigt wurde.

[5] Vgl. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen S. 323.

innere Ruhe der Schweiz wie ihr Verhältnis zum Ausland in der bedenklichsten Weise hätte stören müssen.[1] Auch eine Ueberrumpelung der badischen Grenzstädte am Bodensee war von Polen und Deutschen auf den Herbst 1833 geplant und nur zu Gunsten des Savoyerzuges aufgegeben worden. Auf Kunde von jenem Plan verlangten die deutschen Nachbarstaaten Baden und Württemberg, daß die Schweiz Maßregeln treffe, die Polen von einem Einbruch in Deutschland abzuhalten.[2] Damit verschloß sich auch der letzte Ausweg, die Polen durch Deutschland in die Niederlande zur Einschiffung nach England und Amerika abzuschieben. Der nach Frankfurt abgeordnete Berner Staatsrat Tillier berichtete, der deutsche Bund wolle den Durchpaß nur gestatten, wenn Bern die Polen zwinge, davon Gebrauch zu machen und nach Amerika zu gehen, die niederländische Regierung dagegen wolle ihn nur unter der entgegengesetzten Bedingung erlauben, daß die Polen erklären, die Schweiz freiwillig verlassen zu haben; überdies war die Berner Regierung wieder halsstarrig genug, jede Zwangsanwendung zu verweigern.[3]

Bei Berns Nachlässigkeit vermehrten sich die Polen durch weitere Uebertritte um 100 Mann,[4] was Bern dem Vorort mit dem Bemerken anzeigte, es könne dieselben jetzt nicht mehr aus seinem Staatsschatz erhalten, sondern nur noch mit den andern Kantonen zusammen einen skalamäßigen Beitrag geben,[5] Beiträge, die dann weniger zur Ernährung der wohl mit Geld versehenen und splendid lebenden Offiziere, als zur Ausrüstung des Savoyerzuges benützt wurden. Durch diese Behandlung immer frecher geworden, richteten die 500 Polen aus Biel Adressen an die Tagsatzung, worin sie, von Bern unterstützt, nicht allein um eidgenössischen Schutz baten,[6] sondern ihre dem Kampf für die Freiheit und Unabhängigkeit der Völker gewidmeten Dienste der schweizerischen Nation anboten, als ob dieselbe mit solcher Hülfe an die Spitze der europäischen Revolutionspartei treten wollte. Die Tag-

[1] Vgl. Baumgartner, II, S. 87, Note.

[2] Schreiben vom 15. und 24. April, zitiert im Abschied von 1833, I, S. 187.

[3] Abschied von 1834, Beilage C, Präsidialbericht.

[4] Es ist daher sehr fraglich, ob Bern etwas gethan hätte, den Uebertritt einer neuen Schar von 700 Polen zu verhindern, welche bei Baume-les-Dames von der französischen Nationalgarde zur Umkehr genötigt wurde; vgl. Van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, p. 286.

[5] Abschied von 1833, II, S. 281. Beschluß des Großen Rates Berns vom 27. Juni. Zürich, Waadt und andere Kantone gaben dann ähnliche Beiträge unter der Bedingung, daß Bern die Polen nicht in ihr Gebiet eindringen lasse; vgl. Schweizerische Annalen von Müller-Friedberg, fortgesetzt von H. Escher, VI, S. 51.

[6] Abschied von 1833, II, S. 281, Adressen vom 3. Juni und 4. August.

satzung wies Berns Antrag, die Polensache als gemeineidgenössische Angelegenheit zu behandeln, ab und erklärte den Polen, daß die Eidgenossenschaft niemals irgend eine fremde Hülfe annehmen werde und ihre Angelegenheiten selbst zu schlichten Willen und Kraft habe.[1]

Als endlich dank den Bemühungen des Vororts Frankreich im November 1833 erklärte, denjenigen Polen, welche schriftlich darum bäten, den Durchzug und Unterstützung zur Einschiffung nach England, Algier oder Aegypten zu gewähren, den übrigen aber endgültig sein Gebiet zu verschließen,[2] verhinderte wiederum Berns Weigerung jeder Zwangsanwendung eine vollständige Benutzung dieses Auswegs, sodaß nach Abreise der größern Hälfte im Januar 1834 noch 201 Polen zurückblieben.[3]

Diesem kleinen Häuflein, dessen gewaltthätige Absichten notorisch waren, sollte es nun gelingen, die Stellung der Schweiz auf das schwerste zu kompromittieren, was freilich ohne Pflichtversäumnis, ja Begünstigung der Berner Regierung unmöglich gewesen wäre.

Alle von dieser Regierung getroffenen Beschränkungen und angeblichen Vorsichtsmaßregeln waren bloßer Schein, wie z. B. der von den Polen gebildete Generalstab infolge eines freundlichen Winkes nur seinen Namen in „Conseil administratif" ändern mußte. Dies hinderte ihn natürlich nicht, schon im Juni eine Konferenz mit den italienischen Flüchtlingen über die revolutionäre Stimmung Italiens zu halten, wobei dann zuerst und besonders von Mazzini der Gedanke eines gemeinsamen Einfalls in Italien geäußert wurde, dem sich die Polen nur zögernd hingaben.[4] Namentlich traf der bei den Polen befindliche sprachkundige Däne Harro Harring, welcher bald diesen, bald jenen polnischen Offizier als Mitdelegierter oder nur als Dolmetsch[5] begleitete, häufig mit dem in Genf weilenden Mazzini und dem in

[1] Abschied von 1833, S. 285.

[2] Mazzini, Opere III, p. 346 verdreht dies so sehr, als ob Frankreich mit den lockendsten Anerbietungen die Polen zur Rückkehr hätte bewegen wollen, um den Savoyerzug zu verhindern.

[3] Abschied von 1834, S. 211 und 216.

[4] Vgl. H. Harring, Mémoires p. 8. Eine gegenseitige Begrüßung mit Adressen hatten die Polen und das junge Italien unter Mazzini schon im Oktober 1832 in Paris gefeiert und die Hoffnung künftiger gemeinsamer Kämpfe geäußert; vgl. Mazzini, Opere III, p. 271; daselbst III, p. 336 in einer erst 1861 geschriebenen, vielfach ungenauen Erzählung schreibt Mazzini sich selbst die Idee zu, die Polen und Deutschen für die Unternehmung zu gewinnen.

[5] Vgl. Harring, Mémoires p. 13 und 17. Natürlich will Harring überall die Hauptrolle gespielt haben, aber man hat doch den Eindruck, daß sein Einfluß nicht so bedeutend war, obschon er Mazzini und Rauschenplatt sehr herablassend rühmt und ihnen nur das praktische Geschick zum Revolutionieren abspricht.

Zürich sich aufhaltenden Hermann von Rauschenplatt zusammen, dem Helden oder vielmehr Verpfuscher des Göttinger- und des Frankfurter-Attentats,[1] dem chat sauvage, wie die Memoiren Harrings den Uebernamen Kater ungeschickt übersetzen.

Trotz ihrem gemeinsamen Haß gegen alle bestehenden Ordnungen und Uebereinstimmung in den negativen Prinzipien der Revolution kam bei den Zusammenkünften dieser Nationalhäupter wenig Positives heraus; jeder hatte andere, wenn auch ganz unklare Ziele und Wege. Rauschenplatt wollte von förmlichen Verbindungen überhaupt nichts wissen und planlos losschlagen, Mazzini und die Italiener hatten nur Italien im Auge und wollten nur unter dem Piemontesen Ramorino dienen, dem die Polen wegen seiner unglücklichen Führung ihres Insurrektionskrieges und wohl auch aus Rivalität mißtrauten.[2] Namentlich will Harring ihn von Anfang an als Verräter durchschaut, aber doch nicht gewagt haben, dies Mazzini mitzuteilen.[3] Ueberhaupt verlangte Harring Trennung von dem bisherigen internationalen Zentralkomite in Paris, der sogenannten Haute Vente universelle, deren Haupt der alte Buonarotti[4] war; und in der That scheint diese den Savoyerzug als eine thörichte Unternehmung mißbilligt zu haben,[5] eine Differenz, die nachher zur Gründung des jungen Europa führte,[6] wie auch das schon 1832 von Mazzini gegründete junge Italien eine Emanzipation von der alten Carbonaria bezeichnete.[7] Es ist klar, daß die speziell nationalen Ziele der verschiedenen Gruppen einer gemeinsamen, aber einer Nation allein dienenden Unternehmung Schwierigkeiten bereiteten, und die aller Unterordnung und Disziplin abgeneigte Gesinnung der Flüchtlinge sie noch steigerte.

Es dient auch den schweizerischen Behörden zu einer gewissen Entschuldigung, daß sie eine schließliche Vereinigung dieser heterogenen

[1] Freytag Karl Mathy S. 126 beurteilt ihn viel zu günstig als den klugen Odysseus von Jung-Deutschland.

[2] In seiner viel später geschriebenen Erzählung Opere III, p. 338, behauptet auch Mazzini, gegen Ramorinos Wahl protestiert zu haben; doch scheint dies nach Harring unrichtig.

[3] Harring, Mémoires p. 28.

[4] Buonarotti, geboren in Pisa 1761, starb 1837.

[5] Vgl. (Gelzer) die geheimen deutschen Verbindungen S. 22 und Mazzinis heftige Aeußerungen gegen Buonarotti, Opere III, p. 347.

[6] Es ist daher (auch nach Gelzer S. 23) ganz unrichtig, wenn Baumgartner dem noch gar nicht existierenden jungen Europa den Plan zum Savoyerzug zuschreibt.

[7] Mazzini, Opere III, p. 42, rühmt sich, daß er auch die Bestimmung über Ermordung der Verräter abgeschafft habe; doch hatte er ein Gericht präsidiert, welches einen Verräter zum Tod verurteilte und deswegen aus Frankreich in die Schweiz fliehen müssen; vgl. Roschis Bericht von 1836, S. 9.

Elemente nicht für wahrscheinlich halten konnten und noch keine Ahnung von diesen Verabredungen hatten, vielleicht weniger als die französische Polizei von den durch sie nicht verhinderten Reisen der Boten Mazzinis an Ramorino nach Lyon und Paris. Die Meinungsverschiedenheiten gingen so weit, daß um Mitte Oktober 1833 fünfzehn in Biel bei Harring versammelte Delegierte der Polen den durch einen Kommissär des jungen Italien überbrachten Antrag auf Beteiligung an einer Unternehmung gegen Sardinien in beleidigender und schmollender Form ablehnten.[1] Diese Differenzen hatten wohl auch Einfluß darauf, daß die Hälfte der Polen sich um diese Zeit zur Abreise nach Frankreich entschloß; anderseits erleichterte die Entfernung der ruhigeren und das Zurückbleiben der exaltierteren Elemente die Verständigung. Erst in den folgenden Tagen kam auf nicht näher erklärliche Weise, aber schon unter Ramorinos Einfluß, der mit Mazzini im Oktober zusammentraf, die Verabredung zu stande, den Einfall zwischen dem 6. und 12. November[2] zu unternehmen, über den Bieler- und Neuchatelersee und durchs Gebirg nach dem Genfersee vorzudringen, auch die deutsche Nation zuzuziehen, deren Führer Rauschenplatt endlich am 3. November in Biel erschien. Er besuchte auch Mazzini in Genf, konnte aber in kein intimes Verhältnis mit ihm gelangen; die zwei Männer blieben sich fremd, die sich doch gleich in die Arme gefallen wären, wenn sie sich vor dem Käfig eines entthronten Fürsten getroffen hätten, meint Harring, der hier die unreifen deutschen Studenten sehr ungünstig kritisiert[3] und den Deutschen wahren Patriotismus abspricht. Wieder erhoben die Polen gegen Ramorinos Oberbefehl Protest und wollten einen alten General Napoleons, den Grafen Gustav von D. zum Führer haben, bis sich an dessen Forderung, die französische Tricolore als Fahne des Zuges zu brauchen, diese Kandidatur zerschlug.[4]

So blieb nur Ramorino übrig, von dem die Italiener nie ablassen wollten, wie denn unter der Bedingung seines Oberbefehls 4—500 000 Franken eingegangen waren.[5] Anonyme Briefe und Harrings Vorstellungen vermochten Mazzinis Vertrauen auf Ramorino nicht zu erschüttern,

---

[1] Harring, Mémoires p. 38.

[2] Nach dem Briefe an Ramorino hätte dieser selbst diesen Termin statt des Oktober angesetzt; vgl. Mazzini, Opere III, p. 282.

[3] Harring, Mémoires p. 71.

[4] Daselbst S. 46—54. Harring stellt D. als lächerlichen alten Troupier dar, doch hatte D.s Idee, Savoyen für Frankreich zu gewinnen, mehr Aussicht, als die Unternehmung des jungen Europa. D. wies dafür Briefe vor und hatte schon Proklamationen drucken lassen. Ich vermag den Namen nicht nachzuweisen.

[5] Harring, Mémoires p. 57.

da er das Mißtrauen auf Jalousie und Rivalität der Polen schob.[1] Alle diese Differenzen und Verhandlungen hatten eine Verschiebung zur Folge, und Ramorino selbst schob die Unternehmung von Monat zu Monat hinaus,[2] da er sie besser vorbereiten wollte. Dies kann man an und für sich unmöglich als Verrat bezeichnen, vielmehr war das blinde unvorbereitete Losschlagen, wie es die Polen und Harring wollten, sinnlos. Wohl aber wurde die Gefahr einer Entdeckung immer größer, je länger die Ausführung hinausgeschoben, je mehr Leute ins Vertrauen gezogen wurden und zum Teil wieder zurücktraten, wie der geschwätzige General D. Man half sich dagegen mit dem gefährlichen Mittel, selbst das Gerücht zu verbreiten, die zum öffentlichen Geheimnis gewordene Unternehmung solle erst im Frühjahr stattfinden, während sie in Wirklichkeit auf Ende Januar angesetzt war.[3]

Der längst feststehende Plan der Polen, sich an den Genfersee zu begeben, hätte nun, nachdem die Sache ruchbar geworden, von der Berner Regierung, die am besten davon unterrichtet sein mußte, leicht verhindert werden können. Die Schnellsche Regierung that das Gegenteil. Statt die Polen strenger im nördlichen Kantonsteil zu internieren und ihren Generalstab zu überwachen, ließ sie dieselben vielmehr ganz ungehindert[4] in kleinen Abteilungen nach dem Waadtland ziehen und verbot allen über diese Grenze getretenen die Rückkehr in den Kanton Bern. Sie berief sich dabei auf das jedem Staat zustehende Recht, Fremde wegzuweisen, welche die innere Ruhe oder äußere Sicherheit gefährden,[5] eine hübsche Motivierung, die zugleich die Kenntnis des völkerrechtswidrigen Planes zugibt, ihn aber begünstigt und sich auf den Standpunkt stellt, als ob es außerhalb des Kantons Bern keine Staaten mehr gebe, deren Existenz und Sicherheit die Berner Regierung irgendwie interessieren könnte. Erst nachdem schon eine Anzahl Polen die Grenze überschritten hatten, avertierte Bern am 25. Januar die Regierungen von Waadt und Genf von den Absichten der Flüchtlinge

---

[1] Harring, Mémoires p. 61—63.

[2] Nach dem Briefe des italienischen und polnischen Komites an Ramorino vom 13. Februar 1834 (Opere di Mazzini III, p. 282) hat Ramorino als Termin erst Anfang, dann Ende November, dann den 25. Dezember und den Januar 1834 festgesetzt.

[3] Harring, Mémoires I, p. 76.

[4] Schüler sagt in seiner Verteidigungsschrift „Die Republik Bern und die Verfolgten der Könige", 1837, S. XII, daß die Statthalter das Projekt des Zuges an die Regierung berichteten und diese keinen Befehl gab, den Zug zu hindern; vgl. auch Baumgartner II, S. 87.

[5] Abschied von 1834, S. 217. Berns Schreiben vom 28. Januar 1834 an den Vorort.

gegen Savoyen, und zwar in ganz unbestimmter Weise, als ob es sich nur um unzuverlässige Gerüchte handle.[1]

Mit dieser Konnivenz der Schnellschen Regierung Berns für die berüchtigten Polen kann die Fahrlässigkeit einiger anderer Orte, welche einzelne weniger kompromittierte Flüchtlinge anderer Nationen durchwischen ließen, nicht verglichen werden. Nur Solothurn hatte auch 28 der aus Frankreich gekommenen Polen aufgenommen, die aber erst durch Berner Gebiet ziehen mußten, um sich nach dem Genfersee zu begeben und jetzt nicht daran gehindert wurden, obschon Bern im Mai 1833, als noch von keinem Savoyerzug die Rede war, die Aufnahme jener Solothurner Polen strengstens untersagt hatte.[2] Schaffhausen dagegen wies im Mai und Juni 1833 polnische Flüchtlinge, die mit Pässen der französischen Gesandtschaft in Wien nach St. Louis reisen sollten, von der Grenze ab und that wohl daran, da man bald darauf vernahm, es hätten 1000—2000 Polen in Gruppen von fünf bis sechs Mann diesen Weg nehmen sollen.[3] Einige Kantone haben sogar die strengsten Maßregeln getroffen, wie Tessin im Dezember 1833 eine Anzahl italienischer Flüchtlinge auswies, Freiburg den ganzen Generalstab der Polen, sobald er sein Gebiet betrat, Ende Januar verhaftete; ein Teil desselben konnte freilich wieder entfliehen.[4]

Im Kanton Zürich befanden sich nur drei Polen, Paul Lewicky in Zürich, Trepka und Tozinsky in Winterthur,[5] dagegen hatten eine Anzahl der beim Frankfurter Attentat beteiligten deutschen Studenten im April 1833 in Zürich Zuflucht gesucht und auf Verwendung der deutschen Professoren auch gefunden. Sie waren aber vereinzelt als politische Flüchtlinge, nicht als bewaffnetes Korps wie die Polen

[1] Genf erhielt diese Mitteilung am 25. Januar, vgl. Compte rendu du conseil d'Etat sur les derniers événements, février 1834, par M. Rieu, premier syndic, p. 5. Waadt erhielt sie am 26. Januar, vgl. Rapport présenté par le conseil d'Etat au grand conseil du canton de Vaud, le 21 février 1834, p. 2.

[2] St.-A. Z. Akten „Politische Flüchtlinge", Kreisschreiben Berns vom 15. Mai 1833.

[3] St.-A. Z. Akten „Politische Flüchtlinge", Schreiben der Polizeidirektion Schaffhausen vom 24. Mai und 4. Juni 1833.

[4] Vgl. Harring, Mémoires II, p. 4, wo das Ereignis sehr beklagt wird; nur Karl St., der polnische Mazzini, und andere konnten dem Gefängnis entspringen und am Zuge teilnehmen, daselbst p. 27. Der Freiburger Rechenschaftsbericht sagt nichts davon, vielleicht liegt ein geographisches Versehen Harrings vor, so daß diese Geschichte identisch wäre mit der im Waadtländer Bericht erzählten Verhaftung von Polen zu Cossonnay.

[5] St.-A. Z. Akten „Politische Flüchtlinge", Bericht des Polizeirates vom 31. Dezember 1833.

gekommen, zu einer Zeit, da noch niemand an einen Savoyerzug und überhaupt an die Möglichkeit einer Vereinigung der verschiedenen Nationen dachte. Zürich hatte diese Flüchtlinge aufgenommen, wie Frankreich und England anderen und gerade den hervorragendsten Teilnehmern am Frankfurter Attentat Asyl gewährten. Von solchen kam nach Zürich nur Rauschenplatt. Die andern waren Gampert, stud. med. aus Regensburg,[1] Holzinger, stud. phil.,[2] Bernhard Lizius, stud. jur. aus Aschaffenburg,[3] Dr. Ed. von Weltz aus Baiern,[4] Adolf Wislicenus;[5] andere, wie Gärth, Ernst Schüler und der Pole Skylling oder Szyling hatten sich im Kanton Bern niedergelassen.

Von einer förmlichen Verbindung und Verschwörung dieser Studenten, der die Polizei hätte auf die Spur kommen können, ist nichts bekannt; im Gegenteil war Rauschenplatt solchen Verbindungen abgeneigt und brachte mit seiner Opposition Harring und die Polen zur Verzweiflung. Doch traf er auf seinen beständigen Reisen zweimal, im Sommer und im November, mit Harring in Biel und schließlich mit Mazzini in Genf zusammen und versprach ihnen, die deutsche Emigration dem Unternehmen zuzuführen. Auch Breidenstein scheint mit ihnen in Beziehung getreten zu sein.[6] Nach Zürich kam ein einziges Mal ein Emissär aus dem westschweizerischen Hauptquartier der Revolution, ein deutscher Jurist M.[7] Wie sich bei Rauschenplatts planloser Art voraussehen ließ, war das Resultat seiner Bemühungen so gering, daß er am 29. Januar 1834 mit zwanzig deutschen Studenten aus Zürich ohne jede Bewaffnung in einem Reisewagen über Bern nach Lausanne kam. Diese Revolutionsarmee der deutschen Nation war als solche nicht leicht bei ihrer Abreise in Zürich zu entdecken und in Lausanne, wo die Polizei, schon auf alle Fremden aufmerksam, sie nach ihren Papieren fragte, konnten sie sich für Vergnügungsreisende ausgeben.[8]

[1] Aus Deutschland entwichen im April 1833; vgl. Ilse, Beilage S. X und St.-A. Z. Akten „Deutsche Flüchtlinge", baierische Auslieferungsgesuche betreffend Gampert und Weltz als der Teilnahme am Frankfurter Attentat verdächtig, vom 24. Juli 1833. Gampert ließ sich nachher dauernd im Kanton Zürich nieder als Arzt in Ottenbach.

[2] Entwichen im April 1834; vgl. Ilse, Beilage S. XIV.

[3] Entwichen am 31. Oktober 1833; vgl. Ilse, Beilage S. XX.

[4] Entwichen am 4. April 1833; vgl. Ilse, Beilage S. XXXII; vgl. auch St.-A. Z. Akten „Deutsche Flüchtlinge", 1837.

[5] Entwichen im April 1833; vgl. Ilse, Beilage S. XXXIV.

[6] Vgl. (Gelzer) Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833, S. 22.

[7] Harring, Mémoires I, p. 46. Sollte Mathy dieser Stellvertreter des damals nicht aufzufindenden Rauschenplatt gewesen sein?

[8] Harring, Mémoires II, p. 15. Auch der Rapport der waadtländischen

Die Umtriebe dieser deutschen Flüchtlinge fanden in Zürich wenig Sympathie und gaben namentlich in der Stadtbevölkerung Anlaß zu ungünstigen Gerüchten über die junge, nicht in allen Kreisen beliebte Universität und ihre deutschen Professoren, die zum Teil, wie Wilhelm und Ludwig Snell und Joseph Schauberg, selbst Flüchtlinge waren. Der Rektor Oken, von dessen Person dies ebenfalls gilt, verlangte im Namen des Senates und in der Voraussetzung, daß es sich nicht um immatrikulierte Studenten handle, am 16. Februar 1834 vom Erziehungsrate Maßregeln, daß gewisse fremde Studenten, welche sich, ohne in Zürich immatrikuliert zu sein, daselbst aufhalten[1] und durch politische Umtriebe einen nachteiligen Einfluß auf die wirklich Studierenden ausüben, weggewiesen würden, namentlich aber die am Savoyerzug Beteiligten.[2] Einen ähnlichen Standpunkt nimmt eine Adresse deutscher Flüchtlinge vom 19. Juli 1834 ein.[3]

Die Regierung und ihr Polizeirat waren schon seit dem 30. Januar mit Nachforschungen über die nach dem Genfersee gereisten Studenten beschäftigt,[4] erhielten aber erst Ende Februar genauere Berichte vom Statthalteramt Zürich und den Genfer, Waadtländer und Freiburger Behörden. Hieraus ergab sich übereinstimmend, daß sich von Zürich aus vier daselbst nicht immatrikulierte deutsche Studenten, zwei Breidenstein, Lizius und Autenriet,[5] und sieben Immatrikulierte, worunter

Regierung vom 21. Februar sagt S. 6: „une vingtaine d'Allemands presque tous étudiants."

[1] Außer den sechs oben genannten befanden sich in Zürich noch zirka zwanzig deutsche Flüchtlinge, die nur indirekt mit dem Frankfurter Attentat in Verbindung standen, wie die zwei Breidenstein, Strohmaier, der am 1. April 1833 Aufenhalt in Zürich begehrte und im Sommer 1833 in Stäfa wohnte, Fein aus Braunschweig, der bis zu seiner Ausweisung im April 1834 die Neue Zürcher Zeitung redigierte, und solche, die nur als Mitglieder politischer Burschenschaftsverbindungen verfolgt wurden, wie Bach, Barth, Gelpke, Kämmer, Ludwig, Steinmetz, Ulrich. Ueber die Beteiligung der Heidelberger Burschenschaft, aus welcher Reitzenstein, Eimer, Feddersen, Fries, Moré und E. Matthiae am Attentat mitmachten, vgl. einen Aufsatz über Müller-Strübing in der Allgemeinen Zeitung, Beilage vom 22. November 1893. Sartori, Fries und E. Matthiae aus Frankfurt entsprangen erst am 10. Januar 1837 dem Gefängnis in Frankfurt und ließen sich dann in Zürich immatrikulieren; vgl. St.-A. Z. Akten „Deutsche Flüchtlinge." Ebenso wurde der oben S. 689, Note 3, genannte Dr. W. Schulz erst am 19. August 1834 zu Festungshaft verurteilt und kam nach seiner Flucht 1836 im Oktober nach Zürich (daselbst).

[2] St.-A. Z. Akten „Hochschule, Studenten, Disziplinarisches."

[3] Im Republikaner Nr. 58, an die Tagsatzung. Unterzeichner sind unter andern Ernst Dieffenbach, Georg Fein, Dr. med. Heinrich Giesker, Kämmer, Kombst, August Menzel, Bohemann, Herold.

[4] St.-A. Z. Protokoll des Polizeirates vom 30. Januar, 6., 8., 12., 13. Februar 1834.

[5] Württemberg verlangte am 30. Juli 1833 die Ausweisung Autenriets

der spätere Professor der Medizin Lebert[1] und Julius Gelpke stud. med., am Savoyerzug beteiligt hatten und wieder nach Zürich zurückgekommen seien. Die Regierung wies am 11. März die vier ersten sofort, die sieben immatrikulierten auf Ende des Semesters aus.[2] Von diesen elf Studenten ist nur der eine Breidenstein, als Freund Mazzinis und Stifter des jungen Deutschland, ein hervorragender Revolutionär.

Dies galt freilich nur für Zürich, während in Bern gleich im folgenden Juni eine von beiden Breidenstein unterzeichnete Proklamation des jungen Deutschland erschien, die freilich sofort konfisziert wurde, und Breidenstein von Bern erst infolge eines auf dessen eigenem Boden ausgeübten Verbrechens ausgewiesen wurde.[3]

Der Zuzug von Zürich beschränkt sich also auf elf Studenten, deren Abreise der Polizei nicht leicht auffallen konnte, während sie auf der Durchreise in Bern schon ziemlich offen gefeiert wurden.

Vergeblich forderte der Vorort am 30. Januar 1834 die Berner zur Wiederaufnahme der Polen, die südlichen Grenzkantone zur Rücktransportierung und Entwaffnung derselben auf, sowie zur Belehrung der Polen über die völkerrechtliche Lage der Schweiz und über die Notwendigkeit, die Neutralität um jeden Preis zu bewahren.[4]

Bern verblieb bei seiner Grenzsperre und die Regierungen von Waadt und Genf waren gegenüber Berns Haltung und den Sympathien und Unterstützungen, welche ein Teil ihrer eigenen Bevölkerung den Flüchtlingen gewährte,[5] nicht im Stande, das Unternehmen gänzlich

---

von Ulm, Böhringers, Lohbauers und Wilhelm Jägers, als Mitglieder einer revolutionären Verbindung von Tübinger Studenten; vgl. St.-A. Z. Akten „Deutsche Flüchtlinge."

[1] 1853 Professor der Pathologie in Zürich, 1859 nach seiner Vaterstadt Breslau berufen. Da jedoch Leberts öffentliche Doktorpromotion in Zürich im März 1834 stattfand, muß entweder eine Verwechslung vorliegen, oder die Promotion absichtlich zur Vertuschung der Sache so angesetzt worden sein. Nach Schauberg, Aktenmäßige Darstellung der über Ermordung Lessings geführten Untersuchung S. 93, stand Lebert bei seinen Genossen im Verdacht, ein preußischer Spion zu sein.

[2] St.-A. Z. Protokoll des Polizeirates, Gutachten vom 7. März 1834 und Protokoll des Regierungsrates vom 11. März 1834; vgl. auch Georg v. Wyß: Die Hochschule Zürich 1833—1883, Festschrift von 1883, S. 27. In jenem Verzeichnis vermißt man Friedrich Adolf Wislicenus, stud. med., der am Frankfurter Attentat beteiligt, sich im Oktober 1833 in Zürich aufhielt und 1834 wegen Beteiligung am Savoyerzug ausgewiesen wurde; ebenso K. W. Steinmetz, stud. theol. aus Eulenburg, der nach einem Berner Verzeichnis ausgewiesener Flüchtlinge 1836 (Druck) am Savoyerzug teilgenommen und nach dem Verzeichnis bei Ilse S. XXX in Zürich vermutet wird.

[3] Vgl. (Gelzer) Die geheimen deutschen Verbindungen S. 40.

[4] Abschied von 1834, S. 218.

[5] Vgl. den waadtländischen Rapport vom 21. Februar 1834, S. 5 und 7.

zu verhindern, ließen es aber an Bemühungen nicht fehlen und schwächten wenigstens die Revolutionsschar so sehr, daß der Zug vernünftigerweise aufgegeben werden oder dann ganz mißlingen mußte. Genf scheint überhaupt bezweifelt zu haben, daß das kleine Häuflein von höchstens 200 Polen, dessen Verstärkung durch nicht kriegsgeübte Italiener und deutsche Studenten kaum vorauszusehen war, eine so tollkühne Unternehmung wirklich ausführen werde.[1]

Waadt forderte die einzeln erscheinenden Polen erst in Güte zur Rückkehr auf, erhielt von vielen schriftliche Versicherung, auf Ehrenwort sofort zurückzukehren, aber es wurde kaum gehalten oder Bern verhinderte die Rückkehr. Zwölf nach der Berner Grenze zurücktransportierte Polen, die man dort zurückwies, entwichen in der Nacht.

Die militärischen Maßregeln der waadtländischen Regierung, welche in Eile nur die Milizen der einzelnen Dörfer aufbieten, aber keine Kompagnien formieren konnte,[2] genügten nicht, um alle Stellen des ausgedehnten Seeufers zu bewachen. Welche Hindernisse sie immerhin der Sammlung und Einschiffung der Flüchtlinge in den Weg legte, ergibt sich am besten aus dem Bericht Harrings,[3] der schon längere Zeit in Nyon wohnend, für die Ankömmlinge Logis bestellte und ihnen entgegenreiste, um sie sichere Wege zu leiten und für die Einschiffung zu sorgen.

In Nyon, von wo die Regierung alle Italiener samt Harring am 27. Januar auswies, fanden vierzig Polen bei der vielleicht hiedurch geschädigten und erbitterten Bevölkerung die sicherste Aufnahme. In Rolle dagegen wurden schon am 27. Januar zehn Polen verhaftet, denen ihre Brüder von Nyon aus zur Befreiung verhelfen konnten; auch zu Morges und Cossonay wurden einige Polen arretiert und über die französische Grenze gebracht.[4] In Lausanne, wo sich dreißig Polen und die zwanzig Deutschen Rauschenplatts in großer Gefahr befanden, war die Einschiffung unmöglich, da die Gensdarmen die von Harring bereitgestellte Barke bewachten, in welche Harring auch die

[1] So stellt es Rieu, Compte rendu dar S. 4; immerhin mit Betonung, daß sofort gewisse polizeiliche und militärische Maßregeln getroffen wurden. Mazzini, Opere III, p. 351 sagt, daß in Genf zahlreiche Verhaftungen vorgenommen wurden und sein Logis von Polizei umgeben war.

[2] Rapport du conseil d'Etat p. 6.

[3] Das Folgende nach Harring II, S. 5 ff., soweit nicht andere Quellen zitiert sind. Auch eine anonyme Broschüre: Conduite des Autorités Vaudoises envers les Polonais, par un ami de la liberté des peuples (ein Pole oder Druey?), Paris 1834 gibt der Waadtländer Regierung das beste Zeugnis, indem sie dieselbe zu beschimpfen meint.

[4] Van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, II, p. 300.

Habersäcke schon eingeladen hatte. Auf der Nachforschung nach weiteren Barken wurden die Flüchtlinge von Gensdarmen verfolgt, aber durch den Besitzer eines Schlosses, einen Franzosen, eine Zeit lang gegen die Polizei geborgen, welche wegen Verletzung dieser Immunität Instruktionen holen mußte. Harring und Breidenstein holten in P. (Preverenges) zwei Wagen und entwischten in rasendem Galopp den Gensdarmen, welche sie hiebei verhaften wollten. In der Nacht fuhren die Flüchtlinge von Lausanne nach dem Hauptquartier Nyon. Hier erließ der spanische Revolutionsgeneral Bianco den ersten Tagesbefehl statt Ramorinos, auf welchen sie noch 24 Stunden warten mußten, bis er am Abend des 31. Januar ohne die versprochenen 1000 Mann in Genf ankam.[1] Um 9 Uhr desselben Abends gab er Befehl zur Einschiffung, ohne Angabe wo und wohin. Um Mitternacht sammelten sich 160[2] Flüchtlinge im selben Walde, wie 1689 die Waldenser, und erhielten hier Gewehre und Ausrüstung, soweit diese nicht von der Polizei auf dem Wege abgefangen und konfisziert worden war, wie die Kisten mit Mänteln, welche in dieser Jahreszeit schwer zu entbehren waren. Dafür befestigten die Deutschen schwarzrotgoldene Bänder, die sie von Damen erhalten, an ihren Gewehren.

Nach zweistündigem Herumirren fanden sie eine Barke, die mit Brettern beladen war; das Geräusch des Ausladens zog die Aufmerksamkeit der Polizei und des Publikums an. Indessen war die Miliz von Nyon den Flüchtlingen so günstig, daß sie nur unvollständig erschien und nur fünf Mann den Befehlen des Kommandanten gehorchen wollten. So konnte die Abfahrt der Revolutionsarmee ungehindert stattfinden.[3]

Da keine Lebensmittel im Schiffe und keine Direktionen gegeben waren, stiegen die Flüchtlinge am hellen Tag um $^1/_2 8$ Uhr morgens, 1. Februar,[4] in dem genferischen Hafen de la Belotte bei Vesenaz aus. Eben sahen sie eine zweite Barke mit den zu Freiburg entkommenen Mitgliedern des Generalstabs und dem französischen General Gustave v. D.,

[1] Vgl. den Brief an Ramorino, Mazzini, Opere III, p. 284; daselbst III, p. 350 behauptet Mazzini, er habe gehofft, daß Ramorino zu spät komme und der erste Einfall ohne ihn gemacht werden könne, eine der unglaublichsten Behauptungen jener 1861 geschriebenen Erzählung.

[2] Diese Zahl gibt Harring, der es am besten wissen mußte; der Genfer Compte rendu gibt 150, der Waadtländer Rapport 150—200 an.

[3] Harring II S. 24 redet nur von Gensdarmerie, der waadtländische Rapport S. 7 von Gehorsamverweigerung der Nationalgarde.

[4] So der Genfer Compte rendu, der es am besten wissen mußte: Baumgartner gibt Vesenaz, Harring Hermance an, den Grenzpunkt gegen Savoyen, scheint sich aber hier, wie auch sonst in geographischen Fragen, geirrt zu haben.

da wurden sie von den Genfer Milizen umringt, entwaffnet und gefangen genommen.

Man suchte sie zur Rückkehr zu nötigen, doch gelang dies nicht ohne einigen vom herbeigelaufenen Pöbel begünstigten Widerstand, nur unvollständig und erst gegen Abend. Mit Bruch des gegebenen Ehrenwortes stahlen sich 50 Polen davon nach Carouge.[1] Die übrigen 112 Flüchtlinge, darunter Rauschenplatt mit seinen Deutschen[2] und die meisten Mitglieder des Generalstabes, wurden von den Genfer Milizen in ihrem Schiffe zurückgeführt, bei Rolle einem Waadtländer Kommissär übergeben und im Schloß Rolle gefangen gehalten, so daß gerade die eifrigsten und kriegstüchtigsten Elemente der Aktion entzogen wurden.[3]

Harring fiel auf dem Weg nach Genf der Polizei in die Hände und sollte in einem Wagen nach Frankreich transportiert werden, wurde aber von dem zum Teil fremden Pöbel der Stadt befreit und ließ sich durch die Befreier die Waffen holen, die nur zum Teil ins Arsenal gebracht, zum Teil in ihrem Versteck im Schiff unentdeckt liegen geblieben waren. Nachts wurden diese Waffen nach Carouge gebracht; hier sammelten sich die Trümmer des Polenkorps und eine Anzahl Italiener, Franzosen und Deutsche, die teils wohl aus Genf, teils aus Frankreich und Italien kamen.

In der nächtlichen Heerschau auf dem Plan-les-Ouates an der savoyischen Grenze hielt Bianco, da Ramorino sich nicht zeigen wollte, eine Rede, formierte fünf Detachements aus den 75 Polen, 90 Italienern, darunter Mazzini, der während des Zuges vom Fieber befallen wurde, und 100 Franzosen, Savoyern und Deutschen; auch einige Schweizer waren dabei, fast ausschließlich Waadtländer.[4]

---

[1] Harring, der sich gleich nach der Ausschiffung auf den Weg gemacht hatte, kann diese Episode nicht näher beschreiben; der Genfer Bericht verschweigt die Entweichung der 50 Polen, wie auch die Ansammlung bei Carouge, worüber nur gesagt wird, daß man vier Kompagnien dorthin geschickt habe, die aber niemand auf Genfer Gebiet fanden. Meine Darstellung beruht hierin auf dem Bericht eines Genfers im „Schweizerischen Konstitutionellen" vom 14. Februar 1834; doch stimmt dazu Harrings Angabe, daß 90 Polen und 25 Deutsche abgefaßt wurden und 75 Polen nach Carouge kamen. Ganz unrichtig ist die Erzählung Baumgartners II, S. 89, daß sämtliche Polen befreit worden und die Invasionsarmee 500 Mann stark gewesen sei. Feddersen S. 194, im übrigen richtiger, gibt sie auf 400 an.

[2] Nach Mazzini, Opere III, p. 352 marschierten diese Studenten sehr unvorsichtig als geschlossenes Korps und mit revolutionären Abzeichen.

[3] Hierin stimmt der waadtländische mit dem Genfer Rapport überein; vgl. auch die anonyme Broschüre Conduite des Autorités Vaudoises envers les Polonais ou le courage de la peur, par un ami de la liberté des peuples; Paris 1834.

[4] Zusammen also 260 Mann nach Harring und nicht 500, wie Baumgartner behauptet; nur 223 nach dem Brief an Ramorino S. 285.

Dieser zusammengewürfelte Haufe trat, wohl aus Furcht vor den heranrückenden Genfer Kompagnien, schon um 9 Uhr statt, wie verabredet war,[1] erst um 11 Uhr, bevor er recht organisiert und alle erst auf 10 Uhr bestellten Teilnehmer eingerückt waren, über die sardinische Grenze und marschierte nicht nach dem von sardinischen Truppen besetzten St. Julien,[2] von wo die schon gedruckten Proklamationen der provisorischen Regierung datiert waren, sondern dicht an der Genfergrenze hin östlich nach Bossey. In dem dort bezogenen Bivouac fiel der erste Schuß der ganzen Expedition durch einen Italiener, der mit seiner Pistole spielte. Am 2. Februar kam es bei Annemasse zu einem Zusammenstoß mit einem Douanenposten von sieben Mann, der erst die Vorhut entwaffnete, dann aber von der Hauptarmee gefangen genommen wurde.

Aus Freude über diesen Sieg riß die Revolutionsarmee die Wappenschilder des Königs ab, pflanzte einen Freiheitsbaum, ließ die Freiheit und die Republik leben und einen Tambour dazu trommeln, schlug auch die von St. Julien datierten Proklamationen der Revolution an;[3] als die Kinder darüber jubelten und ein altes Weib die Legion segnete, rief Harring begeistert aus, der Völkerfrühling sei angebrochen, drang aber mit dem weniger sentimentalen Vorschlag, die Douaniers als Henkersknechte der Tyrannen zu erschießen, nicht durch. Die Plünderung der Douanenkasse und Verbrennung ihrer Register, die den in der Armee stark vertretenen Schmugglern eine besondere Freude bereitete, war die letzte Heldenthat; denn Ramorino führte seine Legion mit Vermeidung Bonnevilles, wo eine Garnison lag, nach Ville-la-Grand, dicht an der Genfergrenze, auf einer Straße, die wieder nach Genfergebiet führte, hielt hier, da die elegante Welt Genfs in Wagen herauskam, um die Legion zu bewundern, eine große Parade ab und las eine Rede vor, worin er versprach, an der Spitze der Schar zu siegen oder zu sterben.[4] Dafür vergaß er eine Parole zu geben, so daß in der Nacht eine polnische Patrouille auf eine italienische schoß, der zweite und letzte Schuß des Kriegszuges. In dieser Nacht vom

[1] Diese im Brief an Ramorino enthüllte Thatsache entschuldigt das zu späte Erscheinen der Genfer Truppen, welche wohl von dem auf 11 Uhr verabredeten Abmarsch Kenntnis hatten.

[2] Nach dem Brief an Ramorino S. 285 hatten die Truppen Ordre, sich vor der Revolutionsbande aus St. Julien zurückzuziehen.

[3] Gedruckt ist dieser Aufruf in den Opere di Mazzini III, p. 292, wirklich datiert von S. Giuliano und unterschrieben von Mazzini, Melegari, Giov. Ruffini und Rubin.

[4] Dies behauptet der Brief des jungen Italien an Ramorino vom 13. Februar 1834 in Mazzini, Opere III, p. 277.

3. Februar trat die Armee, ohne einen sardinischen Soldaten gesehen zu haben, infolge eines Tagesbefehls Ramorinos, der die Unternehmung für unmöglich erklärte,[1] den Rückzug an.[2] Daß dies auf einem längst vorbedachten Verrat Ramorinos beruhte, der sich heimlich entfernt habe, ist eine kaum glaubliche Behauptung Harrings. Man kann Ramorinos Entschluß nur vernünftig finden, da die Armee zu klein war, die gehoffte Verstärkung vom Genfersee her nicht eintraf, keine Disziplin und kein Vertrauen in der zusammengewürfelten Bande war, deren politische Häupter dem General schon den Gehorsam zu verweigern anfingen, und da die revolutionäre Begeisterung für die Einheit Italiens gerade der savoyischen Bevölkerung fehlte, die sich viel eher nach Frankreich hingezogen fühlte. Nur einige arbeitslose Taglöhner oder Schmuggler konnten um Sold geworben werden; diese wurden nachher gehängt.[3]

Ramorino selbst hat sich gleich nachher über Verrat beklagt,[4] aber in einer so unklaren Weise, daß das Komite des jungen Italien und das polnische sich selbst betroffen fühlten und in einem Bericht vom 13. Februar 1834 wieder in rätselhafter Form sich verteidigten.[5] Sie gaben hier unheilvolle Notwendigkeiten, denen sie zu wenig Widerstand entgegengesetzt, und die Verschwörung aller Polizeibehörden Europas als Grund ihres Rückzuges an und besonders die unerwartete Mitwirkung der Waadtländer und Genfer Polizei, über welche auch Harring sich in wütenden Ausdrücken ergeht. Wohl wird hier über Vertrauensmißbrauch geklagt gegen Männer, denen die Begeisterung für die heilige Sache fehlte und nur persönliches Interesse maßgebend war; aber gegen Ramorino selbst wird doch nicht geradezu der Vorwurf des Verrates erhoben; nur seine mangelhaften Anordnungen und die Richtung des Zuges werden getadelt, nur eine falsche Methode, ein Mangel an Be-

[1] Mazzini, Opere III, p. 355.

[2] Die sardinische Note vom 27. Februar 1834 sagt: „n'osant pas même attendre d'avoir vu les troupes du Roi ils se sont hâtés de se réfugier sur le territoire neutre, dont ils ne s'étaient écartés que de quelques pas." Das Zentralkomite des jungen Italien sagt in einem Briefe an Ramorino vom 13. Februar 1834, sie seien nicht vom Feind, sondern von den Netzen aller Polizeibehörden Europas besiegt worden.

[3] So der Genfer im „Schweizerischen Konstitutionellen." Der Brief des jungen Italien an Ramorino, Mazzini, Opere III, p. 278 ff. behauptet freilich, es seien 140 Freiwillige aus Savoyen zum Heer gestoßen, doch ist dieser Quelle nicht zu viel zu trauen.

[4] In der Zeitung L'Europe Centrale vom 11. Februar 1834.

[5] Lettera della congrega centrale della giovine Italia al generale Ramorino, vom 13. Februar, unterschrieben von Mazzini und andern für das junge Italien, von Antonini, Gordaszewski und Zaleski für die Polen, abgedruckt in Mazzini, Opere III, p. 277.

geisterung und Verständnis für die revolutionäre Sache und Kriegführung. Solche Vorwürfe waren nach Mißlingen des ganzen Planes sehr leicht zu machen, dagegen wäre schwer zu beweisen, daß eine andere Kriegführung besseren Erfolg gehabt hätte. Die Vermeidung direkter Angriffe auf Truppenkörper und feste Plätze, die dem Feinde ausweichende Direktion des Zuges, welche dieser von Mazzini verfaßte Brief Ramorino vorwirft, entsprach doch ziemlich genau den Lehren und Instruktionen, welche Mazzini selbst kurz vorher für den Bandenkrieg der Revolution aufgestellt hatte.[1] Wenn er jetzt, wohl auch von den Polen beeinflußt, die Befolgung dieser Methode dem General zum Vorwurf macht, so ladet er damit nur den Ingrimm über seine eigene Enttäuschung und falsche Berechnung auf einen andern ab.[2] Ramorino hätte sich ebenso gut beklagen können, daß Mazzini ihn mit falschen Vorspiegelungen getäuscht habe. Sicherlich standen Mazzinis Ideen im größten Kontraste zur Wirklichkeit. Er hatte den Glauben verbreitet, man brauche nur mit einer kleinen Bande in Italien zu erscheinen, um die Revolution im ganzen Lande zu entflammen.[3] Wenn er jetzt Ramorino vorwirft, daß er die savoyische Bevölkerung nicht durch große Thaten zum Anschluß gelockt habe, so widerspricht er wieder seinen eigenen Instruktionen, die davor warnen, die Landbevölkerung zu revolutionären Demonstrationen zu provozieren.[4] Der Hauptvorwurf gegen Ramorino besteht darin, daß er einen angeblich vom General Dufour,[5] in Wahrheit

[1] In den Opere di Mazzini III, p. 100, findet sich eine 1832 geschriebene Abhandlung „della guerra d' insurrezione conveniente all' Italia", worin er S. 136 Instruktionen für den Bandenkrieg aufstellt; sie lehren auch das Plündern der Staatskassen, Vorrücken in zerstreuten kleinen Banden; die S. 143 vorgeschriebene Linie des Zuges, der dem Feinde auszuweichen scheint, entspricht genau der Richtung des Savoyerzuges im Verhältnis zu St. Julien:

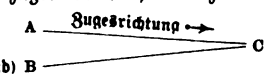

Im Brief an Ramorino sagt Mazzini freilich das Gegenteil: „la linea retta è la linea delle insurrezioni."

[2] So urteilt auch Gelzer, Die geheimen deutschen Verbindungen, S. 22.

[3] Mazzini, Opere III, p. 136: „la prima banda che nell' ora della chiamata sorgerà ... avrà salva l' Italia." Im Juni 1834 wiederholt er diese Behauptung in einem Aufruf an die italienische Jugend, Opere III, p. 299.

[4] Mazzini, Opere III, p. 139, Artikel 9 der Instruktionen.

[5] Brief an Ramorino; der Herausgeber nennt III, S. 286 diesen General „Dufour", womit wohl nur der schweizerische General dieses Namens gemeint sein kann. Allein dieser war 1834 noch nicht General, sondern nur Generalstabschef und Oberstquartiermeister und kann bei seinem konservativen und patriotischen Charakter unmöglich einen solchen Plan gemacht haben; vielmehr kommandierte er die Genfer Truppen gegen die Unternehmung. Der Brief meint wohl den bei Harring vorkommenden französischen General Grafen Gustave de D.

wohl von jenem französischen General Gustave de D. entworfenen Plan, über St. Julien nach Annecy vorzudringen, nicht ausführte; allein seit gerade die italienischen Flüchtlinge mit jenem nur für französische Interessen thätigen General gebrochen hatten und von seiner Seite Verrat witterten, war es selbstverständlich, daß man sich nicht nach seinem Plane richtete.

Wie sehr die Italiener noch von gutem Glauben an den Erfolg und an Ramorino erfüllt waren, zeigt die Thatsache, daß Mazzini in Annemasse die von ihm verfaßte Proklamation anschlug und mit den Einwohnern über Einrichtung einer revolutionären Munizipalität unterhandelte. Daß sie jetzt alles anders darstellen und alle Schuld auf Ramorino werfen wollten, beruht teils auf ihrer eigenen Enttäuschung, teils auf der Berechnung, daß durch Zurückführung des Mißerfolgs auf den Verrat[1] eines Einzelnen die Hoffnungen der Revolutionspartei wieder aufgerichtet, die Sympathien der Schwankenden wieder gewonnen werden könnten. Darum werden auch am Schlusse neue Unternehmungen verheißen, die dann doch mehr als ein Dezennium auf sich warten ließen. Noch weiter gehend gibt der Aufruf des jungen Europa an die Schweizer Patrioten im April 1834 der Haute Vente Universelle und Buonarotti in Paris die Schuld des Mißlingens des Frankfurter Attentats und des Lyoner Aufstandes und ziemlich deutlich auch des Savoyerzuges.[2] Es fehlt in diesen Verrätereivorwürfen an jeder Konsequenz, wie an jedem Beweis.

Genf hatte inzwischen seine Grenze besetzt, so daß die auf sein Gebiet zurückkehrenden 80 Flüchtlinge gleich entwaffnet werden konnten; auf dem Transport aber widersetzten sie sich der Eskorte und wurden dabei vom Pöbel so sehr unterstützt, daß sie sich der Ueberwachung entziehen, wieder nach Carouge begeben und der Regierung trotzen, es sogar einer Revolution nahe bringen konnten, bis der Staatsrat die ganze Miliz aufbot und, während die Italiener und Franzosen sich meist mit französischen Pässen nach Frankreich begaben, wenigstens den polnischen Teil, 43 der in der Stadt zerstreuten Flüchtlinge zwang, sich in der Kaserne zu stellen und sich schließlich nach dem Waadtland und Bern zurücktransportieren zu lassen. Auch jetzt verzögerte Bern den Rücktransport durch seine Weigerung noch vier Wochen lang.[3]

---

[1] Später behauptete Mazzini, Opere III, p. 346 geradezu, daß Ramorino wegen Spielschulden sich der Pariser Polizei gegenüber verpflichtet habe, den Zug zu verhindern.

[2] Vgl. den Bericht des Berner Regierungsstatthalters Roschi von 1836, S. 57, Druck.

[3] Genfs Compte rendu p. 7—9; vgl. auch Harring II, S. 94.

Das ganze Ereignis kostete den Kanton Genf 76000 Gulden, den Kanton Waadt 25900 Franken.

In der Zulassung dieser argen Völkerrechtsverletzung hatte die Schweiz doch noch einen Mitschuldigen an Frankreich, dessen Benehmen in der Polenangelegenheit erst dadurch ins richtige Licht tritt. Zwei auf französischem Gebiet bei Grenoble versammelte Haufen italienischer Flüchtlinge, mit Franzosen vermischt, drangen am 3. und 4. Februar, als die Schar Ramorinos sich schon wieder zurückgezogen hatte, mit ebenso schlechtem Erfolg bei Echelles gegen Chambéry in Savoyen ein. Diese Schar traf wenigstens mit piemontesischen Truppen zusammen, wurde aber von ihnen im Bivouac überrascht und nach Verlust von sieben Toten und drei Gefangenen zerstreut und nach Frankreich zurückgetrieben.[1]

Nach dem Mißlingen der Unternehmung, welche Frankreich begünstigt zu haben scheint, um die Revolutionäre von sich nach andern Ländern abzulenken,[2] verschloß es allen am Savoyerzug Beteiligten seine Grenzen,[3] freilich doch nur zum Schein, da die ganze von Grenoble ausgegangene Expedition und auch ein Teil der von Genf ausgegangenen ungehindert nach Frankreich zurückkehrte; es besetzte seine Grenzen gegen die Schweiz mit Truppen und suchte alle Schuld und die ganze Erbitterung der übrigen Mächte auf die Schweiz zu wälzen. Die bald nachher eintretende Veränderung in der auswärtigen Politik Frankreichs durch Annäherung an Oesterreich veranlaßte die späteren französischen Minister vollends, jeden Verdacht einer Mitschuld Frankreichs abzulenken und desto eifriger auf Metternichs Repressionspolitik gegen die Schweiz einzugehen. Was Frankreich selbst gesündigt hatte, konnte es Sardinien gegenüber mit leeren Worten und nicht erfüllten Versprechungen einer Bestrafung der Flüchtlinge gut machen,[4] während die Schweiz sich zu einer demütigenden Gesandtschaft und Abbitte bei Karl Albert herbeilassen mußte.

Die Schuld der Schweiz an dieser Völkerrechtsverletzung kann freilich weder durch das schlechte Beispiel Frankreichs noch durch die Erfolglosigkeit der Unternehmung und die besondern Schwierigkeiten eines Einschreitens wesentlich gemildert werden. Die Duldung eines solchen

[1] Vgl. die Schweizerischen Annalen von Müller-Friedberg, fortgesetzt von H. Escher VI, S. 57; Fedderſen S. 195 und van Muyden II, S. 303.

[2] Vgl. Hillebrand, Geschichte Frankreichs I, S. 440: „Die von allem unterrichtete Regierung ließ gewähren; sie war nicht unzufrieden, die unruhigen Köpfe jenseits der Grenze ihr Handwerk treiben zu sehen."

[3] Abschied von 1834, S. 224. Kreisschreiben des Vorortes vom 22. Februar 1834, auch in den Schweizer Annalen VI, S. 74.

[4] Van Muyden II, S. 319.

Ueberfalls bewaffneter Banden auf einen befreundeten Nachbarstaat war an sich schon eine Verletzung der gewöhnlichsten völkerrechtlichen Pflichten; noch schlimmer wird sie durch den doppelten Widerspruch gegen das schweizerische Neutralitätsverhältnis, daß einerseits ein für ewig neutral erklärtes Land hier nicht sowohl in einem bestehenden Krieg durch eine der Parteien seinen Boden mißbrauchen, sondern einen neuen Krieg von seinem Gebiete aus in einer ihm fremden Sache durch revolutionäre Banden eröffnen ließ, und daß anderseits das überfallene Savoyen ein speziell unter den Schutz der Schweiz gestelltes und ihrer Neutralität einverleibtes Land war.

Der Vorort war sich trotz dem radikalen Charakter des Zürcher Staatsrates des Ernstes der Lage und seiner Pflichten wohl bewußt und suchte einer fremden Einmischung zuvorzukommen, wie denn auch die in Zürich erscheinenden Zeitungen damals Leitartikel zu Gunsten der Neutralitätspflichten mit historischen Rückblicken auf die eidgenössische Politik brachten.[1] Das vorörtliche Kreisschreiben vom 22. Februar zog eine scharfe Grenze zwischen ruhigen, friedlichen Flüchtlingen und solchen, die vom gastfreundlichen Lande aus die Ruhe anderer Länder thätlich zu stören suchen, stellte dem Asylrecht die Pflicht gegenüber, das Asyl nicht auf diese Art mißbrauchen zu lassen, und betonte den Grundsatz, daß die durch Staatsverträge der Schweiz zugesicherte Neutralität ihr hinwieder Pflichten gegen das Ausland auferlege. Daher hielt es der Vorort für eine Pflicht der Schweiz, alle diejenigen Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen teilgenommen, des fernern Asyls in der Schweiz für unwürdig zu erklären, und forderte die betreffenden Kantonsregierungen auf, diese Flüchtlinge vom Schweizergebiet entfernen zu lassen, da damit allein die Nachbarstaaten die gehörige Garantie erhalten, daß ihre Ruhe nicht weiter von der Schweiz aus gestört werde.

Berns Verblendung erreichte ihren Gipfel in der Antwort auf das Kreisschreiben,[2] die Regierung werde sich zur gewaltsamen Expulsion der politischen Flüchtlinge weder jetzt verstehen noch später infolge der zu erwartenden fremden Einmischung. Ob denn die Regierungen der eidgenössischen Stände so ohnmächtig seien, um 140 entwaffnete Männer in Ordnung zu halten und die Nachbarstaaten vor strafwürdigen

[1] So enthält der Schweizerische Republikaner vom März 1834 eine Artikelserie über die äußere Politik der Schweiz und der Schweizerische Konstitutionelle vom März 1834 eine Polemik gegen den Savoyerzug.

[2] Berns Antwort vom 13. März, Beilage HH des Abschieds von 1834; vgl. auch seinen verfehlten Versuch, sich zu rechtfertigen durch Kreisschreiben vom 26. Mai, abgedruckt in den Schweizerischen Annalen VI, S. 178, mit Kritik.

Unternehmungen sicher zu stellen? fragte mit unverkennbarem Hohn dieselbe Regierung, die soeben alle geeigneten Maßregeln unterlassen, ja vielmehr die Unternehmung begünstigt und die Weigerung, die Polen wieder aufzunehmen, bei Waadt und Genf am 3. Februar mit der unwahren Behauptung gerechtfertigt hatte, Bern habe sich dem Vorort gegenüber verpflichtet, keine Polen mehr aufzunehmen![1]

Alle übrigen Kantone außer Basel billigten die Maßregeln des Vorortes, zum Teil unter heftigem Tadel gegen Bern, und dieses sah sich dadurch doch genötigt, zunächst die von Genf und Waadt zurücktransportierten Flüchtlinge wieder aufzunehmen, sie in kleinen Abteilungen in verschiedenen Amtsbezirken zu verteilen, einzugrenzen und unter polizeiliche Aufsicht zu stellen,[2] — Maßregeln, deren frühere Anwendung der Schweiz die ganze Schmach erspart hätte; — dann nachdem es dem Vorort gelungen war, Pässe von Frankreich zur Durchreise auszuwirken, forderte Bern am 17. April alle Polen zur Abreise auf und übte durch Entziehung der Unterstützung und durch Drohung, die Mittellosen über die Grenze zu bringen, auch den vorher mit so thörichtem Stolz abgelehnten Zwang aus.[3] Endlich beschloß der Große Rat Berns am 6. Mai 1834, die politischen Flüchtlinge, welche am Savoyerzug persönlichen und thätigen Anteil genommen, fortzuweisen.[4] Dies geschah freilich erst infolge des früher so trotzig zurückgewiesenen fremden Einflusses.

Die sorgfältigen, aber zum Teil verspäteten Maßregeln des Vorortes, die durch Berns Renitenz noch verzögert wurden, konnten diplomatische Reklamationen nicht verhindern; mußte man doch froh sein, daß es bei diesen nach einer derartigen Völkerrechtsverletzung sein Bewenden hatte.

Die Beschwerde des in erster Linie dazu berechtigten Sardinien geschah durch Note seines Gesandten vom 27. Februar in ziemlich gemäßigter Form.[5] Unter dankbarer Anerkennung der Bemühungen des Vorortes und der guten Gesinnungen der Grenzkantone klagt sie eigentlich nur Bern an, das bei seiner regelmäßigen Korrespondenz mit dem Gesandten nicht einmal vor diesem offenkundigen, sogar in Zeitungen

[1] Rapport des Waadtländer Staatsrates S. 9.

[2] Abschied von 1834, Text S. 230.

[3] Abschied von 1834, S. 246 und 255. Die Vorwürfe, mit denen die Berner Regierung jetzt die Polen überhäufte, daß sie sich heimlich zu neutralitätswidrigen Unternehmungen aus ihrem Asyl entfernt hätten, kontrastieren merkwürdig mit dem frühern Benehmen derselben Regierung; vgl. van Muyden II, S. 315.

[4] Abschied von 1834, S. 268.

[5] Abgedruckt im Abschied von 1834, S. 231 und in den Schweizerischen Annalen VI, S. 80, wo auch die übrigen Noten stehen.

annoncierten Unternehmen gewarnt habe. Da aber auch die Maßregeln anderer Orte nicht verhindern konnten, daß sich die Verbrecher auf ihrem Gebiet sammelten, diesen skandalösen Einfall unternahmen und eine Insurrektionsregierung proklamierten, verlange der König die sichersten Maßregeln gegen Wiederholung ähnlicher Einfälle.

Schärfer lauteten die Noten derjenigen Mächte, welche sich in diese Sache nur auf Grund ihrer falschen Protektionsansprüche einmischen konnten.

Metternich selbst, der das Frankfurter Attentat dazu benutzt hatte, eine Zentralbehörde des Bundes einzusetzen und diese in erster Linie gegen die Flüchtlinge in der Schweiz vorgehen ließ,[1] antwortete am 8. Februar auf die ihm am 31. Januar gemachte Mitteilung der vom Vorort getroffenen Maßregeln, die Schuld der westlichen Kantone werde dadurch nicht gemildert, da die unvollkommene Verfassung eines Landes nie als Entschuldigung für Verletzung anderer Staaten angeführt werden könne;[2] Ausführungen, die, an sich richtig, doch demjenigen übel anstanden, der eine Verbesserung dieser Verfassung auf jede Weise zu verhindern suchte. Es möchte auffallen, daß weder in dieser Note noch in derjenigen des österreichischen Gesandten vom 12. März und in denen der meisten übrigen Nachbarstaaten[3] von der Neutralität die Rede ist, obschon hier weit eher als in irgend einem früheren Fall über ihre Verletzung hätte geklagt werden können. Indessen war diesen Staaten die Verletzung Savoyens ziemlich gleichgültig und nur ein Vorwand, der Schweiz wieder eine Verfolgung der übrigen deutschen und italienischen Flüchtlinge zuzumuten, und hiefür konnte man sich nicht wohl auf die Neutralität berufen.[4]

Richtiger hob der preußische Geschäftsträger von Olfers in seiner Note vom 6. April[5] die doppelte Neutralitätsverletzung hervor, daß von dem ewig neutralen Staat aus gegen ein in dessen Neutralität inbegriffenens Gebiet mitten im Frieden ein Krieg erhoben worden sei. Auf seine Stellung als Teilnehmer an der Garantie gestützt, anerkennt Preußen wenigstens in konsequenter Weise „die Pflicht, kein Mittel unversucht zu lassen, um die sich häufenden Verwicklungen friedlich lösen zu helfen." Am wohlwollendsten lautet die russische Note,[6] welche im Geist der Verträge von 1815 nur Wünsche äußert, deren

[1] Vgl. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen, 2. Buch, S. 274.

[2] Die Note des Grafen Bombelles im Abschied von 1834, S. 234.

[3] Aehnliche Noten von Baiern, Württemberg und dem deutschen Bund, daselbst S. 234.

[4] Vgl. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815 II, p. 326.

[5] Abgedruckt im Abschied von 1834, S. 243; Schweizerische Annalen VI, S. 115.

[6] Daselbst S. 244 und Schweizerische Annalen VI, S. 113.

Erfüllung der Schweiz eine freie, von allem fremden Einfluß unabhängige Existenz verheißt.

Daß eine so unverantwortliche Nachlässigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre völkerrechtlichen Pflichten bei den Mächten so milde und wenig übereinstimmende Beurteilung fand, ist ein deutliches Zeichen für das Ende jenes Systems der Bevormundung, nach welchem die Mächte früher in geschlossener Phalanx die Schweiz unaufhörlich mit den unberechtigtsten Vorwürfen überschüttet hatten. Vollends tritt die Veränderung der Zeit auch in Bezug auf das Verhalten der schweizerischen Behörden hervor in der einfach ablehnenden Antwort, welche die radikale Regierung des Vorortes Zürich auf die doch zum großen Teil berechtigten Beschwerden erteilte.[1] Im Bewußtsein ihrer vollständigen Pflichterfüllung ignorierte sie die Schuld anderer Kantone und protestierte gegen alle Forderungen der Mächte, soweit sie die Unabhängigkeit berühren könnten.

Es ist sonach nicht zu verwundern, daß der österreichische Gesandte die getroffenen Maßregeln, welche in Ausweisung der am Savoyerzug thätig beteiligten Flüchtlinge bestanden, für ungenügend erklärte und Garantien verlangte, welche auch künftighin Unternehmungen ähnlicher Art vorbeugen, zum mindesten die indirekt für den Savoyerzug thätig gewesenen Flüchtlinge umfassen sollten,[2] da mit nachträglicher Bestrafung die geschehene Verletzung nicht gut gemacht werde.

Hiemit wurde die schwierigste Frage des Asylrechts berührt, ob nicht nur gegen geschehenen, sondern auch gegen beabsichtigten Mißbrauch des Asyls, der sich mehr nur vermuten als bestimmt beweisen läßt, eingeschritten werden müsse, eine Frage, die im allgemeinen kaum bejaht, aber angesichts eines so eklatanten Falles von Mißbrauch doch nicht ohne weiteres verneint werden kann.[3] Doch tritt hier noch die besondere Schwierigkeit auf, daß der Asylstaat die Flüchtlinge nicht wie Verbrecher behandeln und, so lange sie sich nicht thatsächlich gegen Asylbedingungen verfehlt haben und so lange nicht dringender Verdacht vorliegt, sie nicht wohl mit Haussuchungen und Verbot ihrer Versammlungen behelligen kann.

---

[1] Abschied von 1834, S. 245. Effinger bedauerte, daß die Antwort nicht milder gehalten war; vgl. Schweizerische Annalen VI, S. 164.

[2] Abschied von 1834, S. 259 und 274, zwei Noten Bombelles vom 23. April, auch in den Schweizerischen Annalen VI, S. 126.

[3] Vgl. oben S. 626, die allgemeinen Auseinandersetzungen. Snell, Das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft 1834, S. 10, behauptet: „Es gibt keinen Staat, der im voraus verhüten könnte, daß nicht einzelne feindselige Handlungen von seinem Gebiete aus gegen andere Staaten wider Wissen und Willen der Regierung unternommen werden"; doch paßt dies gerade nicht für den Savoyerzug.

Nochmals erging ein Sturm ähnlicher Noten von seiten der übrigen Mächte über die Schweiz, wobei Sardinien diesmal durch besondere Heftigkeit nachzuholen suchte, was es früher versäumte.[1] Nur Frankreich und England hielten sich fern, und ersteres ließ sogar Andeutungen laut werden, daß es die völkerrechtliche Stellung der Schweiz gegen die Zumutungen der übrigen Mächte schützen müßte,[2] eine neue Art von Protektion, welche vielleicht die Schweiz zum Vorwand für einen europäischen Krieg machen wollte, aber da diese sich nicht darauf einließ, ihr keinen Schaden brachte, im Gegenteil den Vorteil hatte, den Druck der entgegengesetzten Mächte abzuschwächen.

Diese gingen freilich um so eifriger vor, indem sie in einer Ministerkonferenz zu Wien im Juni neue dringendere Noten und für den Fall der Erfolglosigkeit eine Grenzsperre gegen die Schweiz beschlossen.[3] Auf die vom 20. Juni datierten Noten gab der Vorort unter Leitung des Bürgermeisters Melchior Hirzel von sich aus am 24. Juni die Antwort, daß man auch in Zukunft Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, wegweisen werde.[4] Obgleich darin nur eine über jeden Zweifel erhabene völkerrechtliche Pflicht zugestanden, keineswegs aber die Forderung nach Verhütung indirekter Ruhestörung erfüllt wurde und die Entscheidung über den Asylmißbrauch den schweizerischen Behörden und zwar den kantonalen in jedem Fall vorbehalten blieb, erhob sich doch in Zürich selbst gegen die vom Großen Rat gebilligte Antwort eine häßliche und unvernünftige Opposition in einigen sogenannten Volksversammlungen,[5]

[1] Sardinische Note vom 23. April in den Schweizerischen Annalen VI, S. 128.

[2] Vgl. Schweizerische Annalen VI, S. 150 und 161; zunächst in einem Artikel des Journal des Debats, dann in den von Tschann mitgeteilten Instruktionen für den französischen Gesandten in Bern. Freilich scheint der König die Beteiligung am Notensturm gewünscht und nur des bald darauf gestürzten Ministers Broglie Widerstand sie verhindert zu haben; vgl. Hillebrand, Geschichte Frankreichs I, S. 565 und 610. Broglie wollte den reaktionären Nordostmächten eine Verbindung der liberalen Westmächte und der unter ihren Schutz zu ziehenden Kleinstaaten entgegenstellen. Die französischen Zeitungen sahen in den Drohungen der Ostmächte gegen die Schweiz einen Angriff auf ihre Neutralität; vgl. van Muyden II, S. 318.

[3] Schweizerische Annalen VI, S. 198.

[4] Abschied S. 283 und Schweizerische Annalen VI, S. 224.

[5] Volksversammlungen des Zürcher Kantonalvereins in Kloten vom 29. Juni und im Kräuel vom 26. Juni, Adresse von 159 Teilnehmern am Freischießen in Zürich und vom Comité des patriotes du Jura; vgl. Abschied S. 289. Ludwig Snell behandelt in seiner tendenziösen, nur vom Standpunkt der Flüchtlinge geschriebenen Schrift: „Das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft, Zürich 1834", diese Adressen als die Stimme der Nation, wie er naiv genug ist, im Savoyerzug nur einen an der Schweiz verübten Betrug Frankreichs und keine Schuld der letztern zu sehen; immerhin äußert er sich viel maßvoller als Mazzini

deren Adressen und Petitionen freilich in der Tagsatzung ebenso unter den Tisch gewischt wurden, wie der Antrag Berns, die Haltung des Vorortes zu mißbilligen.[1] Die von der Tagsatzung nachträglich sanktionierte, aber nicht zum Concluſum erhobene Erklärung vermochte trotz ihrem geringen und selbstverständlichen Inhalt den Unwillen der Mächte so sehr zu beschwichtigen, daß, abgesehen von Aufhebung aller Repressalien noch die höchst anerkennenden Antworten erfolgten, die Mächte sähen in den vom Vorort erklärten Prinzipien mit wahrer Befriedigung die sicherste Grundlage eines vollkommenen Einverständnisses und fänden darin eine neue Gewähr für die Aufrechterhaltung der unabhängigen, selbständigen Stellung der Schweiz im europäischen Staatensystem.[2] Oesterreich erklärte sogar das Asylrecht für ein unveräußerliches Recht jedes unabhängigen Staates, erkannte also diese Eigenschaft auch der Schweiz zu und verstieg sich schließlich zu Drohungen gegen jeden, der dieses Recht beeinträchtigen wolle.[3] So bewährte sich, was Zürich zu seiner Rechtfertigung gesagt hatte: „die Schweiz kann nicht zu ihren Gunsten ein eigenes Völkerrecht aufstellen wollen und sich von der europäischen Völkerfamilie trennen ... in kurzer Zeit wird das Volk dem Vorort Dank wissen, daß er die Neutralität nicht als einen leeren Dunst, sondern als einen Schatz betrachtet, den er zu hüten Recht und Pflicht hat, und daß sein Glück nicht darin besteht, ein französisches Departement oder eine deutsche Provinz zu werden."[4]

Als Zürich gegen Ende des Jahres 1834 die vorörtliche Leitung an Bern abgeben sollte, erteilte die Tagsatzung dem neuen Vorort die doppelte Instruktion, die Unabhängigkeit der Schweiz, wie es einem

und ähnliche und gibt zu, daß die Teilnehmer am Savoyerzug das Asylrecht verwirkt haben. Er erörtert S. 13 auch die Frage der Kündbarkeit des Neutralitätsvertrages von 1815. Wenn Snell S. 21 und 37 wie jene Adressen hauptsächlich die Versicherung der Verhütung *indirekter* Ruhestörung tadelt, so ist zu beachten, daß dieser Ausdruck wohl in den Noten der Mächte, keineswegs aber in der Antwort Zürichs vom 24. Juni vorkommt, wie sie bei Snell selbst S. 115 und in den Abschieden steht, daß also die ganze Polemik gegenstandslos ist. Die Art, wie sie Snell in die Antwort hineininterpretieren will, S. 37, ist ein Muster schlechter und willkürlicher Interpretation.

[1] Abschied S. 289.

[2] So die preußische Antwort vom 19. August; vgl. Abschied S. 308; ähnliche Antworten von Rußland, England und Sardinien. Ihr Ton stimmt nicht zu Hillebrands Darstellung I, S. 610, wonach diese Mächte nur wegen der entgegengesetzten Haltung Frankreichs und Englands ein Auge zugedrückt hätten. Nach Capefigue, L'Europe depuis l'évènement de Louis Philippe 1846, VIII, p. 162 suchte sich Frankreich damals Oesterreich zu nähern und nahm deswegen eine ungünstige Haltung gegen die Schweiz ein.

[3] Van Muyden II, S. 327.

[4] Abschied S. 297, Zürichs Rechtfertigung vor der Tagsatzung.

freien neutralen Staat besonders gezieme, kräftig zu schirmen, aber auch für Erhaltung der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten auf Grundlage getreuer Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zu sorgen. Sobald Bern die Verantwortung der vorörtlichen Stellung fühlte, aber auch das Mißtrauen der Mächte gegen seine Geschäftsführung in einer drohenden Note des österreichischen Gesandten erfuhr,[1] suchte es seinen Vorgänger in gewissenhafter Pflege dieser Verpflichtungen noch zu überbieten und versprach in Beantwortung jener Note ausdrücklich, die völkerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne jener Instruktionen der Tagsatzung zu erfüllen, unbeschadet der Unabhängigkeit, die einem freien und neutralen Staate zukomme.[2] Dazu kamen noch persönliche Gründe, daß die regierenden Brüder Schnell von Burgdorf fürchteten, ihren Einfluß an die überhandnehmenden deutschen Flüchtlinge, besonders die Nassauer Snell, welche sie selbst an die neue Universität berufen hatten, zu verlieren[3] und nun selbst diese Flüchtlinge zu hassen und zu verfolgen begannen; alles in der jeder Würde und Konsequenz entbehrenden Weise, welche die Schnellsche Regierung überall kennzeichnet; doch war unter damaligen Verhältnissen die neue Phase derselben für das Vaterland heilsamer.

c. Das junge Europa und seine litterarische Fehde gegen die schweizerische Neutralität.

Es war auch höchste Zeit zu entschiedenen Maßregeln, da einerseits das Verhältnis zu den Großmächten immer ungünstiger, anderseits der Charakter der revolutionären Umtriebe immer gefährlicher wurde. Frankreich, welches früher ein Gegengewicht gegen die Ostmächte gebildet hatte, suchte seit Ende 1834 sich Oesterreich zu nähern und sich diese neue Freundschaft gerade durch Liebesdienste gegen die Schweiz um so eifriger zu erwerben, als es in Bezug auf den Poleneinfall ein böses Gewissen hatte.[4] Wichtiger als diese doch mehr auf äußerm Druck beruhende Rücksicht ist die Veränderung im Verhalten der Flüchtlinge selbst. Anstatt von neuen Unternehmungen abzuschrecken, gab das Mißlingen des Savoyerzuges nur Veranlassung zu neuen Organisationen[5] und veränderter Richtung der Revolutionsprojekte, da

[1] Vgl. Capefigue, L'Europe sous Louis Philippe, VIII, p. 165.

[2] Daselbst VIII, p. 166, Note vom 13. Januar 1835.

[3] Vgl. Joh. Schnell, Meine Erlebnisse unter dem Berner Freischarenregiment 1851, S. 15, wo er den Gegensatz schon vom Februar 1834 datiert.

[4] Vgl. Capefigue VIII, p. 167. Brief Metternichs vom 24. Dezember 1834 an seinen Gesandten in Paris. Diese Wendung der französischen Politik bemerkt auch Gelzers Broschüre über die geheimen deutschen Verbindungen S. 88.

[5] Dies sagt Mazzini selbst in seinem Aufruf alla gioventù Italiana vom

die Ausweisungsbeschlüsse selbst gegen direkt am Savoyerzug beteiligte Flüchtlinge nicht in allen Kantonen durchgeführt wurden und einige der entschiedensten Revolutionäre versteckt im Lande blieben, wie Mazzini und die Ruffini zuerst nach ihrer Ausweisung aus Genf in Lausanne, dann in Bern, endlich im Bad Grenchen im Kanton Solothurn.[1]

Teils von deutschen Flüchtlingen, wie den aus Zürich weggewiesenen Brüdern Breidenstein, Strohmeier und Dr. Barth, aber auch unter Beteiligung von Polen und Italienern und auf Anregung und unter der Oberleitung Mazzinis wurde in Bern nach dem Muster des jungen Italien in einer Versammlung von 17 Delegierten[2] am 15. April 1834 das junge Europa mit seinen Sektionen des jungen Italien, Deutschland und Polen gegründet, etwas später trat noch ein junges Frankreich, endlich eine junge Schweiz hinzu. Es sollte einen entschiedenen Gegensatz gegen die alten Charbonnerien bilden, die ihr Zentrum in der Haute Vente Universelle in Paris hatten und von denen der Savoyerzug mißbilligt worden war.[3] Anderseits vermißte Mazzini in den alten Carbonarien, die er als ganz kosmopolitisch betrachtet, das nationale Element[4] und suchte dieses zu wahren, indem er die drei nationalen Verschwörungen für unabhängig von einander erklärte und nur eine Offensiv- und Defensivallianz derselben bestimmte. Damit machten die fremden Flüchtlinge in der Schweiz einen großen Schritt weiter nach links, wie dies in ihren Plänen zu neuen Gewaltstreichen, in 1834, 1835 und 1836 projektierten Einfällen in Süddeutschland,[5] in sozialistischen und kommunistischen Ideen, Verbindung mit Handwerkern und grundsätzlicher Verwerfung der Monarchie hervortritt. Noch viel gefährlicher war es für die Schweiz, daß dieses Land selbst

Juni 1834 (Opere III, p. 300): „la santa cruciata (der Savoyerzug) ha dato battesimo alla Giovine Europa." Auch Roschis Bericht an den Berner Regierungsrat über die Umtriebe 1836 erkennt dies, S. 9.

[1] Opere di Mazzini V, p. 23 und 36.

[2] Opere di Mazzini V, p. 29; daselbst p. 30 die Statuten, die sich im Auszug auch im gedruckten Bericht des Statthalters Roschi an die Berner Regierung vom 30. August 1836 finden, S. 51; hier auch die Unterschriften, die bei Mazzini fehlen.

[3] Vgl. S. 24 und 25 der anonymen Broschüre: Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833, ein Beitrag zur Geschichte des modernen Radikalismus und Kommunismus, aus gedruckten und ungedruckten Quellen, Basel 1847. (St.-A. Z. Bibliothek; auch in der Zeitschrift Janus 1847.) Obwohl von gegnerischem Standpunkt ausgehend und etwas zu sehr schematisierend stellt der Verfasser (Gelzer) die Entwicklung gut dar und zeigt sich wohlunterrichtet.

[4] Mazzini, Opere V, p. 13 und daselbst p. 30 das Programm des jungen Europa. Doch sagt Mazzini, Opere III, p. 312, Buonarotti habe sich nachher mit ihm ausgesöhnt und sei zum jungen Europa in Beziehung getreten.

[5] Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz S. 42 und 47.

jetzt anstatt Frankreichs zum Mittelpunkt aller Verschwörungen, zum Stützpunkt und Ausgangspunkt bewaffneter Einfälle in die Nachbarstaaten gemacht werden sollte, während der Savoyerzug doch zum großen Teil in Frankreich planiert und gerüstet worden war. Die Schweiz sollte für die kriegerischen Pläne gewonnen oder vielmehr zum Werkzeug derselben gemacht werden.[1] Um das Land selbst zu revolutionieren, die Regierung in die Hände noch extremerer und den Flüchtlingen geneigterer Elemente zu bringen, wurde schon im April 1834 ein Aufruf an die Schweizer Patrioten zur Bildung einer jungen Schweiz erlassen.[2] Mit wütenden Ausfällen gegen die Haute Vente Universelle zu Paris, welche vielleicht dem jungen Europa bei den revolutionslustigen Elementen in der Schweiz Konkurrenz machte, um so mehr, als sie allen lokalen Gewaltunternehmungen abgeneigt war, bekennt der Aufruf, daß man „nur einen Stützpunkt für den revolutionären Archimedeshebel finden müsse, um die ganze Welt zu erschüttern", und will die Schweizer für eine republikanische Verbindung aller Völker anwerben nach dem Prinzip der Nationaleinheit. Darum spricht Mazzini das Schöpferwort: „eine junge Schweiz erstehe!" und schreibt derselben ihren Willen vor. „Ihr wollet die alte Quelle der Zwietracht und des aristokratischen Egoismusses ersticken und eine junge Schweiz gründen, die sich zu der ihr vom Schicksal bestimmten Höhe und Größe der Macht erheben, ihre Stelle auf dem zukünftigen europäischen Kongresse einnehmen und die Bestimmung der Wiedergeburt Europas erfüllen soll." Er schreibt ihr die Bildung von Kantonalkomites und einem Zentralkomite vor, welches „einen Staat in dem zum Untergang bestimmten Staate bilden" soll. Ein in den vier Sprachen abgefaßter Verbrüderungsakt soll die junge Schweiz mit den andern Nationalverschwörungen verbinden. Indessen fand der Aufruf wenig Anklang, so daß die Konstituierung erst am 26. Juli 1835 zu Villeneuve durch 26 fast ausschließlich der Westschweiz angehörige Deputierte erfolgte, unter welchen der Waadtländer Staatsrat Druey die Hauptrolle gespielt zu haben scheint.[3]

---

[1] Mazzini, Opere V, p. 48 schreibt sich selbst die Urheberschaft der jungen Schweiz zu; deutet aber bestimmt genug an, daß man die Schweiz nur als Werkzeug für ein sie auflösendes Ziel benütze und sich auch in ihre innern Angelegenheiten einmischen müsse, z. B. Opere V, p. 52; wie denn auch nach den Statuten des jungen Europa (Opere V, p. 35) jedes Volk eine besondere Mission zum Wohl der Menschheit haben soll.

[2] Abgedruckt als Beilage zum Bericht des Statthalters und hiefür ernannten außerordentlichen Kommissärs Roschi S. 52. Dieser Bericht, eine der besten Quellen für diese Verhältnisse, ist 1836 gedruckt erschienen und findet sich in einem Sammelband Nr. 285 der Lauterburgischen Sammlung in der Bürgerbibliothek Bern.

[3] Vgl. Roschis Bericht, S. 38; Mazzini, Opere V, p. 48 will schon Ende

Die hier verfaßten Statuten der jungen Schweiz[1] sind nicht nur im Vergleich mit denjenigen des jungen Deutschland harmlos, sondern sie enthalten überhaupt nichts Verfängliches, was auf eine Teilnahme an der Revolution in andern Staaten hindeuten würde, ein Beweis, daß die leitenden Schweizer sich Mazzinis Grundsätze nicht aufdrängen lassen wollten und damit entweder überhaupt nicht einverstanden waren oder wenigstens mit offener Bekennung zu denselben keinen Anhang zu finden fürchteten. Auf jeden Fall zeigt sich daraus, daß für die europäischen Revolutionsideen selbst bei den radikalsten Schweizern kein Boden war. So reden diese Statuten eigentlich nur von der unbestreitbaren Notwendigkeit einer auf streng gesetzlichem Weg ohne Revolution zu vollziehenden innern Reform und Verstärkung der Bundesgewalt, die gerade zum Schutz gegen die Umtriebe der Flüchtlinge unumgänglich war, wenn auch in diesen Statuten der entgegengesetzte Grundsatz, eine Verbürgung des Asylrechts aller Geächteten aufgestellt und die Lehre von den indirekten Ruhestörungen verurteilt wird. Hierin und in der eigentlich widersinnigen Uebertragung des Nationalitätsbegriffs auf die Schweiz,[2] sowie namentlich in der vom ersten Artikel ausgesprochenen Zugehörigkeit zum Verband des jungen Europa liegen die einzigen Merkmale eines Einflusses desselben auf die Statuten der jungen Schweiz. Diese waren in der That so unschuldig und nahmen so berechtigte Ziele in Aussicht, daß der Beitritt zu dieser Verbindung einem Schweizer, der ihre geheimeren Zwecke und ihren fremden Ursprung nicht näher kannte, nicht zu einem schweren Vorwurf hätte gereichen können; noch weniger kann die Uebereinstimmung dieser Statuten mit den an der Schinznacher Versammlung des Nationalvereines von Druey vorgeschlagenen, aber durchgefallenen Statuten die Mitglieder dieses Vereins verdächtig machen,[3]

1834 die junge Schweiz gegründet haben, doch nur in der Westschweiz; vgl. auch Freytag, Karl Mathy, S. 117, wo richtig die kühle Haltung der Schweizer Radikalen gegenüber dem jungen Europa betont, aber die Bedeutung der jungen Schweiz überschätzt wird.

[1] Abgedruckt als Beilage zu Roschis Bericht 1836, S. 69.

[2] Diejenigen, welche heute so unbedenklich das Wort von einer schweizerischen Nation im Munde führen und selbst gegen alle berechtigte Kritik verteidigen, möchten doch beachten, daß es teils von der grande nation der Revolutionszeit, teils vom jungen Europa herstammt, und in beiden Fällen die Zerstückelung der Schweiz verlangt. Die Schweiz ist sicherlich ein durch die Geschichte geschaffener Staat und ein Volk, aber nicht eine Nation, da dieser Begriff gleiche Abstammung und Sprache verlangt. Als „Nazionale" bezeichneten sich damals die extremsten Elemente der schweizerischen Schutzvereine im Gegensatz zu den Liberalen; vgl. Dr. Joh. Schnells Erlebnisse, S. 16 und 23.

[3] Vgl. Roschis Bericht S. 39. Druey bestreitet jeden Zusammenhang in seiner Réponse au gouvernement de Berne au sujet du rapport de M. Roschi,

welcher freilich durch Einmischung der Fremden immer mehr ins revolutionäre Fahrwasser kam.[1]

Dagegen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das junge Europa und wohl auch einzelne Führer der jungen Schweiz, wie der in Biel eingebürgerte Flüchtling Schüler,[2] die Verbindung dazu benützen wollten, durch den Köder der Großmachtssucht die radikalisierte Schweiz zum Werkzeug der europäischen Revolution zu machen und vermittelst dieser von Mazzini gegründeten Verbindung das den Schweizern so tief eingewurzelte Gefühl ihrer Eigenart und Verschiedenheit von andern Völkern, worauf auch die Neutralität beruht, zu Gunsten eines internationalen Republikanismus zu ersticken und zwar eines Republikanismus, der, weit entfernt, in der Schweiz sein Ideal zu erblicken, vielmehr im Unterschied gegen die älteren Verbindungen auf die Herstellung reiner Nationalstaaten und damit auf die Zerstörung und Zerreißung der Schweiz ausging.[3] Wollte doch Mazzini selbst im Auftrag des jungen Europa das Manifest verfassen, welches der jungen Schweiz ihre Bestimmung vorzeichnete; aber damit stieß er die Deutschen und die ihm geneigten Schweizer vor den Kopf. Indes fand die junge Schweiz wenig Anklang und Anhang,[4] wenn auch nicht zu verkennen ist, daß einige zur radikalen Opposition gehörige Bürger des Kantons Bern, wie Ochsenbein und Funk, mehrere Waadtländer, wie Druey, und überhaupt die Mitglieder des Schinznacher Nationalvereins sich mit den Fremden in einer Weise einließen, die ihnen später in ihren staatsmännischen Stellungen schwere Verlegenheit bereitete. Wie die junge Schweiz selbst diente auch das denselben Namen tragende Journal neben

---

octobre 1836 (Lauterburg. Sammlung Nr. 416); allein sein Eintreten für dieselben Ideen im Jahr 1848 spricht durchaus gegen ihn, vgl. unten.

[1] Vgl. Johann Schnell, Meine Erlebnisse unter dem Berner Freischarenregiment, 1851, S. 15. 28. 31; bedeutender ist die daselbst S. 25—31 inserierte Zuschrift Karl Schnells an die Versammlung in Münsingen vom 10. Januar 1835, welche die Brüder Schnell als den Wendepunkt ihrer Politik betrachten. Bei der Benützung der Schrift ist zu beachten, daß sie lediglich eine Apologie der widerspruchsvollen Politik der Brüder und von Haß gegen ihre Konkurrenten, die Snell, erfüllt ist, welche nach S. 42 das Bindeglied zwischen Nationalverein und Propaganda sein sollen. Vgl. auch G. v. Wyß, Die Hochschule Zürich S. 28.

[2] Vgl. bei Roschi, S. 39, die Aeußerungen Schülers.

[3] Mazzinis Behauptungen, Opere V, p. 49, daß er in seinem Europa der Zukunft die Schweiz zu einer alpinen Republik mit Savoyen und Tirol ausdehnen wolle, sind wohl nur eine Lockspeise und widersprechen seinem System. Die neueste italienische Broschüre über die Neutralität hat diese Idee wieder aufgewärmt und beruht größtenteils auf Mazzinis Ausführungen.

[4] Nach Mazzini V, S. 48, hätten sich Komites gebildet in den Kantonen Bern, Genf, Graubünden, Waadt, Wallis und Neuchâtel.

der auf innere Politik gerichteten Aufgabe als Deckmantel für die Bestrebungen des jungen Europa; war doch das Blatt, welches nach Beschluß vom 31. Mai 1835 unter dem fingierten Titel La jeune Suisse erschien,[1] um den Schein zu erwecken, als ob die Schweizer selbst internationale Propaganda trieben, nichts anderes als die Fortsetzung des bisher von Granier redigierten Le Proscrit. La jeune Suisse kam 1835 und 1836 zu Biel in einem alle anderen Zeitungen der Schweiz in Schatten stellenden Großfolioformat in zwei Sprachen, französisch und deutsch für sämtliche Artikel, heraus, ein Luxus, der bald zu einem Defizit und zu Verhandlungen über Abtretung an den nachher als Spion entlarvten Baron von Eib führte. Die meisten Artikel wurden wohl französisch verfaßt und von Karl Mathy übersetzt, den die Redaktion als jeder Politik fremden Uebersetzer entschuldigen will, obwohl er schon in Baden 1832—1834 ein politisches Oppositionsblatt redigiert hatte und wegen Unterstützung von Flüchtlingen hatte fliehen müssen.[2] Als Redaktor diente zuerst derjenige des Proscrit, Granier,[3] dann ein Strohmann Weingart,[4] hinter dem sich Ernst Schüler versteckte; die bedeutenderen Artikel über auswärtige Politik und Asylfragen wurden von Mazzini und andern geschrieben. Ihre Leitartikel über Propaganda, Menschheit und Vaterland und ähnliche suchten die Schweizer zu Gunsten der Revolutionierung Europas zu bearbeiten, das Land zum Werkzeug der revolutionären Propaganda zu machen, namentlich aber alle Schritte der Behörden gegen die revolutionären Umtriebe als Schergendienste im Auftrag der Monarchien zu denunzieren. Dabei wird natürlich, besonders in dem Artikel[5] „Selbstsucht", gegen das Neutralitätsprinzip losgezogen: „Volk! die Neutralität ist dein Tod! Als in den Kabinetten der Gewaltherrscher jene Satzung aufgestellt wurde, welche die Kongresse ausbeuteten, umspielte ein höhnisches Lächeln die Lippen, welche sagten: Die Schweiz wird fortan neutral sein! Und die Könige sprachen: Wieder ein totes Volk! Und wirklich ist die Neutralität nichts als Tod. Hinter deiner Neutralität verschanzt wirst du den Leichenzug der

[1] Dies sagt wenigstens der Bericht von Roschi 1836, S. 11 und 41, und obwohl die junge Schweiz alles leugnet, erzählt Mazzini selbst (Opere V, p. 83), daß er das Journal dirigiert und daß er 50 bis 60 Artikel über schweizerische oder europäische Fragen in das jedenfalls äußerst selten gewordene Journal geschrieben habe. Die Zürcher Stadtbibliothek besitzt nur die zweite Hälfte.

[2] Vgl. Freytag, Karl Mathy, S. 62 ff. und Briefe Mathys im St.-A. Z.

[3] 1836 Privatdozent in Zürich, vom Statthalter aufgefordert, den Kanton zu verlassen, vom Polizeirat merkwürdigerweise als unschuldig in Schutz genommen und geduldet; vgl. St.-A. Z. Akten „Politische Flüchtlinge."

[4] Gebürtig von Radelfingen im Kanton Bern, Lehrer in Biel.

[5] In Nr. 60, gezeichnet „Genf, 14. Januar 1836, M. F."

niedergetretenen Völker vorüberziehen lassen und ihnen sagen: Meine Schwestern, ich bin neutral. Nicht Neutralität, Selbstsucht beseelt dich!"

Besonders wird das damalige Einschreiten der Mächte gegen die Neutralität Krakaus benützt, um den Schweizern die Furcht vor ähnlicher Behandlung einzuflößen.[1] Ueber die Gefahren, welche der Schweiz drohen, heißt es für die Schweiz wenig schmeichelhaft: „Ihr begreift diese Furcht nicht, Schweizer! Ihr könnt es auch nicht begreifen; Ihr werfet einen kurzsichtigen Blick auf Euer Vaterland allein. Ihr begreift nicht, daß Ihr allein jetzt die Zielscheibe der Attentate des Despotismus seid."[2] Je weniger die Hetzerei Erfolg hat, desto bitterer werden diese Artikel der Flüchtlinge gegen die Schweiz selbst. Der Brief eines Verbannten[3] wirft ihr vor, daß sie die Flüchtlinge ausweise und dieselben „das Unrecht der Schweiz gegen die Könige büßen lasse." Im auffallenden Gegensatz zu diesen Hetzereien stehen Artikel, welche von schweizerischen Verfassern stammend in ausgezeichneter und ruhiger Weise, mit ganz richtiger Erklärung der Verträge von 1815 und Zurückweisung fremder Einmischung die Notwendigkeit der Bundesrevision darlegen.[4]

Die litterarische Fehde gegen die schweizerische Neutralität wurde nicht von dieser Zeitung allein geführt; auch in andern Zeitungen und in zahlreichen Broschüren schlugen die Flüchtlinge aller Nationen denselben Ton an; und da ihre Argumente bei gewissen Schweizern radikaler Gesinnung Eindruck machten und in spätern Jahren noch von ihnen wiederholt wurden, sind diese Angriffe auf die Neutralität gefährlicher und verletzender gewesen als diejenigen von Seiten der Mächte. Auf die beteiligten Flüchtlinge aber wirft die höhnische, geringschätzige und beleidigende Art, wie sie den Asylstaat behandelten, wiederum ein ungünstiges Licht.

Nicht genug, daß sie mit ihrem thörichten Savoyerzug, der an ihrem eignen Mißtrauen gegen einander und an ihrer Disziplinlosigkeit gescheitert war, statt die Monarchien zu stürzen, vielmehr die einzige Republik kompromittierten und ihr allein schwere Gefahren zuzogen, sie überhäuften die schweizerischen Regierungen auch noch mit Spott wegen dieser Verlegenheiten. In einem Brief, den Mazzini unter der Maske eines jungen Schweizers veröffentlichte, um auch damit wieder

[1] Nr. 78 vom waadtländischen Rebmann, der in spätern Nummern als der berühmte französische Publizist Paul Louis Courrier bezeichnet wird; doch ist dies Fiktion, da Courrier 1825 ermordet wurde.

[2] Nr. 89 vom 4. Mai 1836.

[3] Nr. 102, der Verbannte dürfte Mazzini sein, da er im Februar 1831 in die Schweiz gekommen sein will.

[4] Den Gegensatz der Schweizer zum jungen Europa betreffend die Zeitung setzt Freytag, Karl Mathy S. 119, richtig auseinander.

einen falschen Schein auf die Schweizer zu werfen,[1] spottet er über die Schweiz, welche jeden Morgen ihren Kopf zum Fenster hinausstrecke, um zu sehen, ob neue diplomatische Noten kommen. Natürlich machen sich diese Nationalstaatstheoretiker auch über die Kleinheit der Schweiz und über die freilich nur allzu mangelhafte Bundesverfassung lustig, obwohl ihre Umtriebe nur durch die Schwäche der Bundesgewalt und die Souveränität der Kantone möglich waren. Harring bezeichnet die Tagsatzung regelmäßig als Ménagerie fédérale, was auch die junge Schweiz mit dem „eidgenössischen Tierhaus" nachahmt; die Kantone sind ihm „Duodez- oder Quasirepubliken" mit „gouvernements avortés."[2] Mazzini selbst entwirft ein äußerst ungünstiges Bild von der Schweiz, um zu zeigen, daß diese einzige Republik Europas keineswegs seinem Ideal entspreche.[3] Wohl streift er einmal den richtigen Gedanken, daß die Garantie der Neutralität zur Abhängigkeit führt,[4] verwirft aber nach dieser falschen Interpretation der Akte von 1815 das ganze Neutralitätsprinzip.

1835 widmete Mazzini dem Neutralitätsprinzip im allgemeinen eine spezielle Abhandlung.[5] Sie beginnt bezeichnenderweise mit einem Widerspruch gegen allgemein anerkannte und durch die sichersten Erfahrungen erwiesene Axiome, wie die Neutralitätsmaxime und die Unanwendbarkeit republikanischer Verfassungen auf große Staaten. Diesen Erfahrungsthatsachen hält Mazzini nur seine aprioristischen Ideen und subjektiven Behauptungen entgegen, da nach ihm die Thatsachen nur der materielle Ausdruck der Prinzipien sind, eine Philosophie, die jede historische Betrachtung unmöglich macht und nirgends schlechter am Platze ist, als bei der aus Thatsachen, nicht aus vorgefaßten Prinzipien erwachsenen Neutralität der Schweiz. In der Kritik dieser Neutralität trifft er allerdings viele Irrtümer, die sich damals daran knüpften; allein statt dieselben zu widerlegen, müssen sie ihm dazu dienen, das Neutralitätsprinzip selbst zu verwerfen, das den Flüchtlingen ein Dorn im Auge war. Knüpften sie doch an eine Kriegserklärung der Schweiz gegen das monarchische Europa, die sie noch durchzusetzen dachten, die überschwänglichsten Hoffnungen;[6] und etwas brauchbarer als die bis-

[1] Mazzini, Opere V, p. 23 und in Harrings Broschüre S. 119.

[2] Harring, Mémoires p. 98.

[3] Opere di Mazzini V, p. 48—53 und III, p. 214—218.

[4] Daselbst V, S. 52.

[5] Diese Abhandlung ist unter dem Titel „Neutralità" zum Jahr 1835 ganz selbständig in Mazzinis Werken V, S. 88—99, abgedruckt, doch dürfte sie schon 1835 in irgend einer Zeitung erschienen sein, vielleicht in der jungen Schweiz, die mir nur für 1836 vorliegt.

[6] Opere di Mazzini V, p. 149 in dem Essay „Fede e Avvenire": „il cui grido di guerra basterebbe a sollevare Germania e Italia."

ziplinlosen Flüchtlingsbanden wäre die schweizerische Armee wohl doch noch gewesen.

In einer den wirklichen Vorgängen gänzlich widersprechenden Weise wird hier behauptet, daß die Neutralität 1815 von den Mächten dem Schweizervolke als conditio sine qua non aufgezwungen worden sei, um es von den andern Völkern zu isolieren und unschädlich zu machen. Es wird dem Wiener Kongresse eine förmliche Verschwörung gegen das noch nicht existierende junge Europa angedichtet, wie dieses in den Dreißigerjahren gegen die längst nicht mehr existierende heilige Allianz seinen Federkrieg führt. Vor solchen Anachronismen scheut sich Mazzini ebensowenig, wie vor einem wüsten Durcheinandermengen religiöser und politischer Ausdrücke und einem an Blasphemie grenzenden Mißbrauch religiöser Begriffe zur Bezeichnung seiner revolutionären Ideen.[1] Atheismus und Verbrechen nennt er die Weigerung, an den Kämpfen der Revolutionäre teilzunehmen. Die Neutralität der Schweiz in diesem Krieg zwischen dem republikanischen und dem monarchischen Prinzip, wie ihn Mazzini nennt, soll unmöglich sein und namentlich durch die revolutionäre Propaganda unmöglich gemacht werden. So kommt er auch zu dem falschen Satz, daß die bloße Sympathie der Bevölkerung mit einem der Kriegführenden die Neutralität aufhebe und daß die Neutralität des Staates auch durch Sympathiebezeugungen einzelner Individuen verletzt werde. Für den künftigen Krieg prophezeit er den Zusammenbruch der schweizerischen Neutralität oder Schande und Untergang für das Volk. Mazzini hat sich hierin, wie in allen seinen politischen Ideen, als schlechter Prophet erwiesen. Durch strikte Wahrung ihrer Neutralität gegenüber den spätern italienischen Revolutionskriegen hat sich die Schweiz allgemeine Achtung errungen und ihr Neutralitätsprinzip befestigt. Auch die Zukunft Italiens ist von einer ganz andern Seite und in anderer Weise bestimmt worden, als von Mazzini und seinen Ideen. Er ist fast der einzige unter den italienischen Revolutionsführern, welcher den Grafen Cavour noch im Augenblick der siegreichen Entscheidung der italienischen Frage in verständnisloser Weise bekämpfte, während Manin, Gioberti, La Farina und Garibaldi sich jenem großen Politiker anschlossen.[2]

Diese neuen Ideen und Organisationen der Flüchtlinge bedrohten ganz unmittelbar die Neutralität, wie überhaupt die Unabhängigkeit

[1] Vgl. Opere V, p. 181, die als Parodie des apostolischen Symbolums entworfenen politischen Glaubensartikel des jungen Europa.

[2] Bulle, Geschichte der neuesten Zeit, 2. Auflage, II, S. 287 und 291. Auch [illegible] Freytag, Karl Mathy, S. 106, bezeichnet Mazzinis Lehren als Phrasen, setzt Freytag, im übrigen zu günstig charakterisiert.

und die ganze Existenz der Schweiz in viel höherem Grade als alle früheren Verbindungen. Die schweizerischen Regierungen erkannten trotz ihrer radikalen Richtung die Gefahr sehr wohl, und die von den Flüchtlingen noch soeben gepriesenen Staatsmänner[1] schritten energisch ein, als die Bewegung diese gefährliche Gestalt annahm. Wie diese Entdeckungen für jenen Zürichs Vorgehen billigenden Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli 1834 von Einfluß gewesen waren, so ging nun auch Bern vor trotz seinem Protest gegen jenen Beschluß. Schon vorher, am 18. Juni 1834, konfiszierte seine Polizeibehörde zwei von den deutschen Revolutionären, den Brüdern Breidenstein, Dr. Barth und andern unterzeichnete Proklamationen,[2] worin „das neue Teutschland den Unterdrückern Teutschlands, den Königen, weil sie planmäßig die menschliche Natur durch Verthierung vertilgen wollen", den Krieg erklärte, unbeirrt durch „das Gezwitscher der Schwachen und Verräter, welche zur Ruhe und Ordnung mahnen." Nach dem Muster des jungen Europa bezeichnete sich auch das junge Deutschland als Bund des Angriffs und der Verteidigung. In einer zweiten Proklamation an die deutschen Soldaten wurden diese aufgefordert, nicht länger Knechte der Despotie zu sein, sich vielmehr in die Arme der Revolutionäre zu werfen, sobald diese ihre Fahnen am Rhein flattern lassen und die Berge von Flammenzeichen rauchen. Schon wurden Emissäre und Spione ins Badische geschickt.[3] Durch Ausweisung der vier Unterzeichner machte Bern für diesmal die Ausführung des Einfalls in Süddeutschland unmöglich.[4] Daß damit die Verbindung selbst nicht zu Ende war, vielmehr das junge Deutschland, für welches der ausgewiesene Breidenstein einen neuen Führer in Dr. Fein, dieser nach seiner eigenen Ausweisung einen Nachfolger in Ernst Schüler bestellte und an Mazzini empfahl, im Kanton Bern selbst mit Hülfe kommunistischer Ideen auch

[1] Der noch in Snells Broschüre vom August 1834, S. 28, als Verteidiger des Asylrechts gepriesene Bürgermeister Heß drückt sich 1836 auf das schärfste über die Umtriebe des jungen Europa aus und verlangt Verhaftung und Ausweisung aller Mitglieder. Aufs heftigste äußert sich Johannes Schnell über die Flüchtlinge in der Broschüre: Meine Erlebnisse unter dem Berner Freischarenregiment 1851, S. 15.

[2] St.-A. Z. Akten „Polizei, Flüchtlinge"; Kreisschreiben des Vororts Zürich vom 19. Juni 1834.

[3] Vgl. Baumgartner II, S. 99 und Roschis Bericht S. 19.

[4] Dies sagt Lessing in einem Brief vom 13. Juni 1834, vgl. (Gelzer) „Die geheimen deutschen Verbindungen" S. 42. Wenn man diesem Zeugen nicht glauben will, so genügen doch die Proklamationen und namentlich die von Waffenunternehmungen handelnden Statuten des jungen Deutschland (bei Roschi S. 66), um die von der „jungen Schweiz" (Journal) frech geleugneten kriegerischen Pläne zu beweisen. Roschi S. 30 bringt nähere Beweise.

unter den deutschen Handwerkern Propaganda machte, bewies die am 27. Juli 1834 folgende Versammlung im Steinhölzli bei Bern,[1] wenn auch diesen Leuten fast keine politischen Verschwörungen nachgewiesen werden konnten und die Handwerker meist nicht in die Pläne der Verschwörung eingeweiht wurden. Solange die Berner Regierung, immer noch über ihre traurige Rolle beim Savoyerzug beschämt und erbittert, ihren Polizeiorganen den Tagsatzungsbeschluß betreffend Ausweisung der Teilnehmer und die Listen derselben gar nicht mitteilte, war hier kein entschiedenes Einschreiten zu erwarten; die Freunde der Ordnung in Bern hofften auf Zürichs energischeres Vorgehen, das Bern nach sich ziehen sollte.[2] Der Statthalter von Zürich entdeckte am 10. August 1834 eine Versammlung deutscher Gesellen in Wollishofen und am 14. eine in Zürich selbst, die Dr. Fein für „ein deutsches Nationalreich, soweit die deutsche Zunge klingt", bearbeitete. Da dieser frühere Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung, ein exaltierter Flüchtling, kurz vorher wegen eines Streites mit dem der extremen Flüchtlingspartei abgeneigten Professor Bobrik polizeilich gewarnt worden war und sich zu ruhigem Verhalten verpflichtet hatte, wurde er nach diesem Wortbruch ausgewiesen, wie auch der Wandsbecker Bohemann.[3] Als am 20. Februar 1835 die badische Regierung wegen Gerüchten über einen beabsichtigten Einfall der in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge in den Schwarzwald und über Waffendepots klagte, wies der Regierungsrat alle Fremden, welche an politischen Vereinen teilnahmen, aus und beschloß, die bei Beratungen über gewaltsame Ruhestörungen beteiligten zu verhaften und den Gerichten zu überweisen.[4] Am 24. Februar 1835 wies er auch die Mitglieder eines in Winterthur entdeckten Handwerkervereines aus.[5] Allein wie bei der Hydra wuchsen die abgeschlagenen Köpfe schnell wieder nach. Unter der großen Zahl der Fremden und namentlich der Deutschen in der Schweiz traten immer neue Führer und neue Verbindungen auf. Angeblich unabhängig vom jungen Europa bildeten sich neue deutsche Klubs,[6] die sich in so großes

[1] Vgl. Roschis Bericht S. 20 und 21. Johann Schnell, Erlebnisse S. 19, sagt hierüber selbst, daß Bern über den wahren Sachverhalt irre geführt war, Zürich aber bereits tiefer in den wirklichen Zusammenhang aller Ränke blickte.

[2] St.-A. Z. Akten „Polizei, Flüchtlinge, Allgemeines." Das Schreiben des Berner Regierungsstatthalters Roschi an Bürgermeister Heß vom 6. Juni 1836 enthüllt die Schwäche der Berner Regierung.

[3] Daselbst Schreiben des Zürcher Statthalters Zwingli vom 11. August 1834.

[4] St.-A. Z. Akten „Polizei, Flüchtlinge"; Regierungsbeschluß vom 20. Februar 1835.

[5] Gelzer, die geheimen Verbindungen S. 43.

[6] Unter Leitung von Alban, Kratz, Lüning und Erhardt, welche zwei letztern

Geheimnis hüllten, daß ihre Ziele schwer zu ergründen waren.[1] Die Ausweisung galt nur für den Kanton Zürich und wurde trotz aller Mahnungen und Mitteilungen Zürichs an die andern Kantone dort so wenig beachtet, daß einzelne Kantone sich aus der Aufnahme der Weggewiesenen ein besonderes Verdienst zu machen suchten. Besonders ließen Baselland und Solothurn selbst Teilnehmer am Savoyerzug ganz ungestört.

Wenn in Zürich jetzt weniger vom jungen Deutschland als von verschiedenen neuen Klubs die Rede ist, rührt dies nur daher, daß die Zentralleitung des jungen Deutschland, mit welchem alle diese Klubs zusammenhängen, nach der Westschweiz überging, wo sie zunächst von dem nur aus Zürich verwiesenen Dr. Fein, dann nach dessen dortiger Ausweisung von dem Hessen Ernst Schüler übernommen wurde, der sich zur Erleichterung der Agitation ins Bürgerrecht von Biel, wo er Gymnasiallehrer war, aufnehmen ließ.[2] Hier konnten die Deutschen um so leichter in Zusammenhang mit den meist in der Westschweiz lebenden Italienern treten, namentlich mit dem im Bad Grenchen, Kanton Solothurn, weilenden Mazzini. In Grenchen kam schon am 31. Mai 1835 eine Generalversammlung der Deputierten des jungen Europa zusammen, und trotz manchen nationalen Differenzen wurde das Journal „Die junge Schweiz" gegründet.[3]

Der geschäftsführende Ausschuß des jungen Deutschland unter Schüler erließ revolutionäre und kommunistisch gefärbte Kreisschreiben und suchte in Deutschland selbst durch Emissäre ähnliche Klubs zu bilden. Bald traten wieder die extremsten Elemente in den Vordergrund, wie der aus Spanien zurückgekehrte Rauschenplatt, mit neuen Plänen zu einem Einfall in Süddeutschland.

---

nicht als Teilnehmer des Frankfurter Attentats, sondern als Mitglieder der Burschenschaft zu Greifswald im Mai 1834 nach Zürich geflohen waren. (Vgl. Ilse, Verzeichnis.) Indessen beruhten die Namen dieser Führer nur auf dem Brief Lessings vom 20. April 1835. Die konfiszierten Briefe beweisen aber den Zusammenhang mit Rauschenplatt u. a. Sie liegen wie die Prozedur gegen Aldinger im St.-A. Z.

[1] Als sehr gefährlich schildert sie ein Brief des zweifelhaften Lessing vom 20. April 1835, vgl. Gelzer S. 44; harmloser der als Agent provocateur entlarvte Baron v. Eib, eigentlich ein Hebräer Zacharias Aldinger.

[2] Aktenmäßiger Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern, wodurch die peinliche Haupthandlung gegen E. Schüler wegen Hochverrats verhängt wurde. Bern 1837, gedruckt in der Lauterburgischen Sammlung, Nr. 285.

[3] Die von Gelzer, Die geheimen Verbindungen S. 43, angenommene Ansicht, daß die Verbindung der deutschen Klubs mit dem jungen Europa und Mazzini sich gelockert habe, beruht nur auf Darstellung des unzuverlässigen v. Eib, d. h. des Spions Aldinger; vgl. seinen Brief bei Schauberg, Lessingmord, Beilagen S. 123.

Alle diese Pläne wurden wieder gestört durch den sogenannten Lessingmord, der, wenn nicht von einem Flüchtling begangen, doch die Umtriebe dieser Kreise enthüllte und die Abneigung gegen sie vermehrte. Am Morgen des 4. November 1835 fand man auf einem sehr einsamen Wege an der Sihl außerhalb der Stadt Zürich den mit 49 Stichwunden bedeckten Leichnam des in Zürich studierenden Juden Ludwig Lessing von Freienwalde in Preußen. Der Verdacht einer Ermordung durch einen Flüchtling lag um so näher und hat in der That um so größere Wahrscheinlichkeit, als Lessing schon seit dem Sommer 1834 von den deutschen Flüchtlingen als preußischer Spion und Agent provocateur in öffentlichen Blättern verdächtigt[1] und zum Teil wohl aus diesem Grunde von Bern, wo er sich vor Gründung der dortigen Universität aufhielt, im Oktober 1834 ausgewiesen worden war. Für die Richtigkeit des Verdachtes sprechen die von der preußischen Gesandtschaft mitgeteilten Briefe Lessings an seinen Oheim, einen preußischen Staatsbeamten, und andere Leute in Berlin,[2] da hier eine Fülle von augenscheinlich übertriebenen Anklagen gegen die Flüchtlinge und gerade gegen notorisch gemäßigte und den Umtrieben abgeneigte Studenten ausgestreut wird und der Verfasser doch sich über die geheimern Vorgänge schlecht unterrichtet zeigt, wenn er z. B. die Charbonnerie mit dem jungen Europa identifiziert. Zudem erzählt Lessing in einem Brief vom 3. August 1835 so rückhaltlos seine Spionage und Denunziation gegen Alban, dem er die Absicht von Mordthaten zuschreibt, daß sein Charakter damit erwiesen ist, auch wenn die ganze unwahrscheinliche Geschichte erfunden sein sollte.[3] Dazu kommt noch seine provozierende Haltung an der Steinhölzliversammlung und sein in einem Brief nach Berlin gegebenes Versprechen, in Zürich hinter den Coulissen verborgen öffentliche Auftritte zu veranstalten.

[1] Dies geschah namentlich in dem von Lizius und andern Flüchtlingen redigierten Volksfreund von Burgdorf; vgl. S. 129 der aktenmäßigen Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing beim Kriminalgericht des Kantons Zürich geführten Untersuchung von Dr. Joseph Schauberg, Zürich 1837, eine Schrift, die nur mit Vorsicht zu benützen ist, da der Verfasser, in Baiern wegen Hochverrats angeklagt, im Oktober 1833 nach Zürich floh (vgl. Ilse) und unter dem Schein einer wissenschaftlichen Kritik des Zürcher Kriminalgerichtsverfahrens die Tendenz versteckt, den Mord als gänzlich unpolitisch auf einen Weiberhandel zurückzuführen und doch Lessing als Spion darzustellen. Schauberg war der Verteidiger des Hauptangeklagten Baron v. Eib.

[2] Daselbst Beilagenheft S. 74—105. Sieben solche Briefe Lessings wurden von der preußischen Gesandtschaft dem Verhöramt zur Einsicht gegeben, aber bevor alle kopiert waren, wegen Klagen radikaler Blätter über fremde Einmischung zurückgezogen; vgl. Schauberg, Beilagen S. 146.

[3] Daselbst Beilagenheft S. 101 und 103.

Wenn auch die gerichtliche Untersuchung zu keinem andern Resultate kam,[1] als zur Anklage des angeblichen Barons von Eib, eines Hebräers namens Aldinger, der dann freigesprochen wurde und sich bald selbst als Spion entpuppte, darf doch die historische Forschung mit großer Wahrscheinlichkeit einen politischen Mord annehmen, da die Statuten des jungen Deutschland jeden Verrat eines Verbindungsmitgliedes als todeswürdig erklären und der unvorsichtige Lessing längst als Spion erkannt war, eine andere irgendwie plausible Erklärung aber fehlt.

Das Wichtigste war, daß den Schweizern endlich die Augen über diese Umtriebe und ihre Konsequenzen geöffnet wurden und die Papiere der geheimen Verbindungen in die Hände der Behörden kamen.[2] Damit hatte die Zürcher Polizei doch weit mehr erreicht, als einst die Mainzer Untersuchungskommission mit ihrem großen Aktenkram.

Während der Untersuchung über diesen Mord kamen die Zürcher Behörden neuen Umtrieben der Flüchtlinge auf die Spur, daß nämlich der geschäftsführende Ausschuß zu Biel, der schon im Februar agitatorische Kreisschreiben erließ,[3] am 6. Mai 1836 die sämtlichen Klubs des jungen Deutschland einlud, Abgeordnete zu einer Generalversammlung auf den 28. Mai nach Grenchen zu schicken, wo auch Rauschenplatt erscheinen und zum kühnen Handeln beitragen werde.[4] Dieses und ähnliche Schreiben wurden bei dem zum Deputierten des Zürcher Klubs bestimmten, aber im Mai 1836 mit dreißig um ihn versammelten Deutschen verhafteten Eib gefunden. Bürgermeister Heß stellte sofort der Solothurner Regierung dar, wie es „von höchster Wichtigkeit sei, diese Versammlung nicht nur zu hindern, sondern sämtliche Teilnehmer zu verhaften und über die Grenze nach Frankreich und Amerika zu schaffen,[5] um dem unsinnigen Treiben der Flücht-

[1] Das Verhöramt gibt selbst zu, daß die Untersuchung etwas schief ausgefallen sei (vgl. Schauberg, Beilagen S. 116) und scheint namentlich die gegen einige durch Lessings Spionenberichte besonders kompromittierte Flüchtlinge sprechenden Verdachtgründe zu wenig beachtet zu haben. Vielleicht sind aus diesen Kreisen selbst noch Aufschlüsse zu erwarten.

[2] Autographierte Exemplare der Statuten des jungen Europa und des jungen Deutschland und viele Briefe der Mitglieder liegen im St.-A. Z. Akten „Flüchtlinge."

[3] Vgl. Schauberg, Beilagen S. 112 und Gelzer, die geheimen deutschen Verbindungen S. 47.

[4] Abgedruckt bei Schauberg, Beilagen S. 69 und 73. Vgl. auch Roschis Bericht S. 34. Mazzini, Opere V, p. 196 hat hiefür die wohlfeile Entschuldigung, daß diese Schreiben von der französischen Gesandtschaft fabriziert seien, aber mit der falschen Angabe, daß sie Mazzinis angebliche Unterschrift tragen.

[5] St.-A. Z. Akten „Flüchtlinge", Heß an Munzinger vom 25. Mai 1836.

linge ein Ende zu machen und der Schweiz die Ruhe zu erhalten, der sie so sehr bedarf, wenn sie nicht die Beute des Auslandes werden will."[1]

Allein die Absicht der Verhaftung wurde zu früh ruchbar und die Solothurner Regierung, die schon lange Mazzini trotz allen Beschlüssen der Tagsatzung duldete, war zu energischem und geschicktem Vorgehen nicht zu bewegen. Sie ließ eine Kompagnie Miliz und zwanzig Landjäger bei hellem Tag nach dem Grenchener Bad marschieren. Von den wenigen Flüchtlingen, die sich hier doch eingefunden hatten, konnten zwei entweichen, nur Mazzini, die beiden Ruffini, Soldan und Harro Harring wurden verhaftet;[2] aber die Behörden ließen die seit zwei Jahren aus der Schweiz verbannten Teilnehmer am Savoyerzug wieder unbehelligt und im Besitz all ihrer Schriften frei, weil, wie der Rat nicht ohne Hohn an Zürich schrieb, in ihren Schriften weder in Bezug auf Demonstrationen gegen das Ausland, noch auf den Lessingmord etwas zum Vorschein gekommen sei,[3] obwohl Munzinger selbst zugeben mußte, daß „diese Leute über uns hinweg ihr Ziel erreichen wollen."[4]

Heß ließ sich dadurch nicht abschrecken, vielmehr alle Teilnehmer an Klubs im Kanton Zürich verhaften und ausweisen und den andern Kantonsregierungen Verzeichnisse mitteilen, um sie zu gleichem Vorgehen zu veranlassen.[5] Namentlich forderte er Bern am 22. Juni dringend zur Verhaftung Schülers auf, da dieser der Leiter aller Umtriebe sei und bei ihm wohl über die ganze Organisation, wie vielleicht auch über Lessings Ermordung wichtige Aufschlüsse gefunden werden könnten.[6] Durch dieses energische Vorgehen verschaffte er endlich der Ordnungspartei in der Berner Regierung die Oberhand, und diese ging nun ebenfalls entschieden, wenn auch in etwas plumper und übereifriger Weise, gegen die Flüchtlinge vor.

Auf Zürichs Drängen wurde am 25. Juni 1836 der Statthalter Roschi, schon vorher der Vertrauensmann des Bürgermeisters Heß und derjenige, der diesen zur Bearbeitung der Berner Regierung aufgefordert

---

[1] St.-A. Z. Akten „Flüchtlinge", Heß an Roschi vom 1. Juni 1836.

[2] Daselbst, Roschi an Heß vom 31. Mai. Auch Mazzini, Opere V, p. 197 erzählt die lächerliche Verhaftung und Freilassung, sagt aber, daß er aus dem Kanton verwiesen im Pfarrhaus Langnau, Kanton Bern, Zuflucht gefunden habe

[3] Daselbst, Auszug aus dem Solothurner Ratsmanual vom 31. Mai durch Munzinger an Heß mitgeteilt.

[4] Daselbst, Munzinger an Heß vom 1. Juni 1836.

[5] Daselbst, Heß an Roschi vom 1. Juni 1836.

[6] Daselbst, Heß an Roschi vom 22. Juni und Schreiben der Zürcher Polizeidirektion an alle Kantone vom 23. Juni.

hatte, zum Regierungskommissär ernannt, um die gesamte Untersuchung im Kanton Bern zu leiten.[1]

Roschi fand, daß die deutschen Flüchtlinge, durch die Zürcher Verhaftungen gewarnt und auf polizeiliches Einschreiten im Kanton Solothurn vorbereitet, ihre Versammlung 25 Mann stark am 28. Mai in Brügg im bernischen Bezirk Nidau abgehalten hatten, daß dort in Anwesenheit des ganzen Zentralausschusses von Biel unter Schülers Leitung die für die Grenchener Versammlung bestimmten Traktanden behandelt, neue von Schüler vorgeschlagene Statuten[2] beraten worden seien und daß es sich keineswegs um Trennung vom jungen Europa, sondern um festere Verbindung mit demselben, um gemeinsame Revolutionsunternehmungen und Waffenübungen gehandelt habe. Im Verlauf der Untersuchung entdeckte man über zwanzig Klubs des jungen Deutschland in allen Gegenden der Schweiz, wie auch in Frankreich und Elsaß. Bei Flüchtlingen und Handwerkern fand man eine Menge revolutionärer Schriften von Mazzini, Harro Harring und Fein nebst Zirkularen und Statuten, endlich einen von dem Pseudoschweizer Schüler entworfenen Aufruf an die Eidgenossen, bei dem im Juli 1836 zu Lausanne stattfindenden Schützenfeste einen Staatsstreich ins Werk zu setzen und eine nach der Volkszahl gewählte gesetzgebende Versammlung zu proklamieren.[3]

Die letztere Entdeckung bewies am deutlichsten, wie dringend es auch im unmittelbarsten Interesse der Schweiz lag, den Umtrieben Einhalt zu thun, wenn man nicht die Leitung der eigenen innern Angelegenheiten an die fremden Revolutionäre wollte übergehen lassen.

Bern ließ sofort 43 Flüchtlinge, wovon 25 in seinem eigenen Gebiet sich aufgehalten hatten, über die französische Grenze transportieren und gegen den seit einigen Wochen im Kanton verbürgerten Schüler einen Hochverratsprozeß einleiten, konnte sich aber nicht verhehlen, daß einige der gefährlichsten Flüchtlinge, wie Mazzini, Rauschenplatt, Fein, sich immer noch in der Schweiz versteckt hielten.[4]

Ist Roschis Untersuchung geschickt geführt und sein Bericht trotz aller Gegenschriften von „nationaler" Seite[5] mit großer Umsicht und

[1] Vgl. seinen „Bericht an den Regierungsrat der Republik Bern betreffend die politischen Umtriebe ab Seite politischer Flüchtlinge ꝛc.", Bern 1836, in der Berner Bürgerbibliothek, Lauterburg. Sammlung Nr. 285.

[2] Gedruckt in Roschis Bericht S. 78 als Auszug des Protokolls der Versammlung zu Brügg.

[3] In Roschis Bericht S. 90.

[4] Daselbst S. 46 und das Verzeichnis S. 95.

[5] Einige Worte zu Gunsten der Flüchtlinge nebst Bemerkungen über den Bericht des H. Roschi, Biel 1836, unterzeichnet von Mandrot (Lauterburg. Sammlung

Klarheit abgefaßt, das Einschreiten mit dem allgemeinen Völkerrecht und dem eignen Interesse der Schweiz begründet, so zog dagegen der Untersuchungsrichter Luft, welcher den Beschluß zum Hochverratsprozeß gegen Schüler abzufassen hatte und ihn mit Herbeiführung einer Gefahr für die Schweiz von außen begründen wollte, in verkehrtester Weise die Neutralitätsfrage in diese Sache hinein, indem er den Beschluß darauf begründete, daß „die Neutralität der Schweiz 1815 durch die alliierten Mächte förmlich und rechtskräftig anerkannt und garantiert worden, somit das gegenseitige Verhältnis der Schweiz und der Nachbarstaaten nicht bloß nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, sondern auch nach den besondern Beziehungen der Neutralität zu beurteilen ist.“[1] Verkehrter konnte die Neutralität nicht wohl aufgefaßt werden; es ist ein Glück, daß das Schriftstück nur von einem untergeordneten Beamten und nicht für den diplomatischen Verkehr abgefaßt worden ist. Wie Schüler schon im Verhör alles geleugnet hatte, so suchte er auch in seiner Verteidigungsrede alle seine Schritte als ganz harmlos darzustellen, sogar den Aufruf für das Schützenfest nur als eine spaßhafte Skizze, auf welche ihn die Lektüre gegnerischer Journale gebracht habe und die Frage, warum diese zur Bekräftigung ihrer falschen Vorwürfe nicht auch einen falschen Aufruf fabrizieren. Leichtes Spiel hatte er freilich mit der Darstellung der Inkonsequenz gewisser Regenten Berns, welche die Flüchtlinge, die sie noch vor kurzem gehätschelt hatten, jetzt mit allzu großem Eifer verfolgten.[2]

Schüler wurde vor dem peinlichen Gericht des Amtsbezirks Biel vollständig freigesprochen, ein Beweis, wie gefährlich die Einbürgerung solcher Leute ist und wie wenig die Gerichte zur Lösung polizeilicher und politischer Fragen taugen. Dagegen suchte die Regierung von Bern noch mit weitern Schritten ihre frühern Fehler gut zu machen. Der schon beim Frankfurter Attentat beteiligte Dr. Gärth, den man unvorsichtiger Weise zum Adjunkten des Staatsanwaltes ernannt hatte, wurde am 30. Juni 1836 entlassen.[3] Daß sogar Professor Ludwig

---

Nr. 285), und Réponse au gouvernement de Berne faite par M. Druey au sujet du rapport de M. Roschi, octobre 1836, Lausanne (Lauterburg. Sammlung Nr. 416).

[1] Aktenmäßiger Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern, wodurch die peinliche Hauptuntersuchung gegen Ernst Schüler in Biel wegen Hochverrates verhängt wurde. Bern 1837, S. 46 (Lauterburg. Sammlung Nr. 285).

[2] Die Regierung der Republik Bern und die Verfolgten der Könige als Verteidigung gegen eine Anklage auf „Hochverrat“ vor den Gerichten und der öffentlichen Meinung, von Ernst Schüler. Biel 1837. (Stadtbibliothek Zürich, Broschüren.)

[3] Vgl. Junge Schweiz Nr. 106 vom 2. Juli 1836.

Snell, dem man nur wie Dutzenden von Schweizern Teilnahme am Nationalverein vorwerfen konnte, verhaftet und ausgewiesen wurde, war mehr ein Akt persönlicher Rivalität und Gewaltmißbrauches der Schnelle und hatte eine Reklamation Zürichs zur Folge.[1] Höchste Zeit war es dagegen, daß den wüsten und gefährlichen Hetzereien der „Jungen Schweiz" durch Verhaftung des Redaktionspersonals Ende Juli 1836 ein Ende gemacht wurde, da dieses Journal nicht nur das Volk zu Gunsten der Flüchtlinge und der Revolution bearbeitete, sondern auch mit seinen von den Proskribierten geschriebenen Artikeln die Ausweisungsbeschlüsse Lügen strafte.[2] Das letzte Feuilleton des Blattes enthielt noch unter dem Titel „die Insel der Maulwürfe" eine Satire gegen die schweizerische Neutralitätspolitik.

Bern entwickelte auch als Vorort einen Eifer, der die früheren Versäumnisse dieser Regierung vergessen ließ, aber nach der andern Seite wieder zu weit ging. Gegen Zürichs Rat, die Behandlung dieser Sache den Kantonen zu überlassen, um Aufsehen und Einmischung der Mächte zu vermeiden,[3] aber unter dem Druck der durch Broglies Sturz und Thiers Ministerium veränderten Haltung Frankreichs und einer scharfen Note des neuen Gesandten Montebello in der Flüchtlingsfrage,

[1] Vgl. die letzten Nummern der jungen Schweiz vom 1.—7. Juli 1836, wo unter andern unrichtigen Entschuldigungen Karl Mathy als ein jeder Politik fremder Uebersetzer bezeichnet wird. In Freytags Biographie Karl Mathys, S. 144 ff., ist seine Thätigkeit und das Benehmen der Schweizer Behörden unrichtig dargestellt. Mathy war an den Umtrieben sehr beteiligt, wie denn Mazzini V, S. 83, ihn als einen dem neuen politischen Glauben besonders ergebenen Jüngling schildert, der erst später konservativer geworden sei. Mag Mathy in manchen Stücken das Treiben der Flüchtlinge mißbilligt haben, so war er doch, wie Freytag selbst S. 120 ff. ausführt, eine Hauptkraft des Journals La jeune Suisse und verdiente dafür reichlich die Unannehmlichkeiten, die er sich zuzog. Es ist überhaupt kein Flüchtling verhaftet und ausgewiesen worden, von dessen Schuld sich die Behörden nicht genau überzeugt hatten. Eine große Zahl von Flüchtlingen, die durch Teilnahme an Attentaten oder auch an Verbindungen in Deutschland kompromittiert waren, wurden in der Schweiz, da sie sich hier ruhig verhielten, geduldet und fanden Anstellungen und eine bleibende Heimat, um nur beispielsweise zu nennen Professor Sartori, Bezirksarzt Dr. A. Lüning, Dr. Gampert, Dr. Giesker, Privatdozent Schauberg, Dr. Kämmer u. a. Uebrigens wurde ja auch der Ausweisungsbefehl gegen Mathy 1837 zurückgezogen, da sich zeigte, daß er trotz seiner Beteiligung an der jungen Schweiz, die den stärksten Verdacht rechtfertigte, nicht an den geheimen Verbindungen beteiligt sei.

[2] Mazzini, Opere V, p. 203 bekennt sich als Verfasser eines die Schweiz beschimpfenden Artikels in der Nummer vom 2. Juli; es ist der Leitartikel, datiert Biel, 1. Juli 1836; natürlich schreibt er hier wieder: „wir Patrioten ..."

[3] Schweizerische Annalen VII, S. 224, deren Verfasser H. Escher, Mitglied des Zürcher Regierungsrates, eine scharfe Kritik an Berns vorörtlicher Haltung ausübt.

führte Bern in einem Kreisschreiben vom 22. Juni 1836[1] aus, wie nach den neuesten Entdeckungen sich einige jener am Savoyerzug beteiligten Flüchtlinge wieder auf Schweizerboden eingeschlichen hätten, darunter Mazzini, die Ruffini und Rauschenplatt, und wie auch unter den deutschen Flüchtlingen die Frage eines gewaltsamen Einfalls ins Großherzogtum Baden angeregt worden sei. Daher werden alle Kantone eingeladen, sowohl die am Savoyer Attentate beteiligten als andere Flüchtlinge, welche ruhestörende Anschläge gegen benachbarte Staaten machen und die schweizerischen Interessen gefährden, anzuhalten und zur Verfügung des Vorortes zu stellen, damit sie nach Frankreich ausgewiesen werden können. Die letztere Bestimmung machte in ungeschickter Weise die ganze Ausführung der Maßregel von Frankreich abhängig, wie denn Frankreichs Unterstützung dazu förmlich verlangt wurde, obwohl die ohnehin schwankende Regierung Louis Philipps nicht wohl geneigt sein konnte, diese unruhigen Elemente aufzunehmen.[2]

Zürichs und seines radikalen Juristen Friedrich L. Keller vorzügliche Idee, bis zur Erreichung einer bessern Bundesverfassung ein Konkordat zwischen den Kantonen zu übereinstimmender Behandlung der Flüchtlingsfragen zu errichten, fand zwar bei der Tagsatzung keinen Anklang;[3] doch faßte diese am 11. August wenigstens den Beschluß: „diejenigen Flüchtlinge, welche die Zuflucht mißbraucht und die innere Sicherheit und Ruhe oder die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse durch gehörig erwiesene Handlungen gefährdet haben, unter Mitwirkung des Vorortes aus dem ganzen Gebiet auszuweisen.“[4] Die Beschlüsse wurden energisch ausgeführt, die fremden Verbindungen, wie auch die junge Schweiz unterdrückt, 43 Personen sofort, 17 weitere im Herbst über die Grenze gebracht, wenn man auch nicht allen beikommen konnte.

Als auch Frankreich sich in die diesen Staat eigentlich nicht berührende Frage der deutschen Flüchtlinge einmischte und infolge seiner durch den Ministerwechsel im Februar 1836 veränderten Politik sich im Sinne der Ostmächte, aber doch nicht im direkten Zusammenwirken mit ihnen[5] mit einer drohenden Note vom 18. Juli[6] vernehmen ließ,

[1] Kreisschreiben vom 22. Juni im Absch. v. 1836 u. Schw. Annalen VII, S. 236.

[2] Vgl. Capefigue IX, S. 87.

[3] Abschied von 1836, S. 247 und 271; Entwurf des Konkordats, welcher gemeine Verbrecher und Vagabunden von politischen Flüchtlingen scharf unterscheiden und die Eingehung geheimer Verbindungen als Ausweisungsgrund aufstellen will. Vgl. auch die Schweizerischen Annalen VII, S. 230 und 245.

[4] Daselbst S. 264, Concluſum.

[5] Vgl. Hillebrand I, S. 612.

[6] Schweizerische Annalen VII, S. 238 und Capefigue IX, S. 86.

die sich übrigens nur auf die allgemein-völkerrechtlichen Pflichten, nicht auf angebliche Neutralitätspflichten stützt, erhob dieselbe Tagsatzung in einer weniger diplomatischen als der Wahrheit entsprechenden Antwort den offenen Vorwurf, daß Paris selbst der Hauptherd dieser Verschwörungen aller Revolutionäre sei, daß die Befehle an ihre geheimen Banden von dort ausgehen[1] und Frankreich die Führer dieser wenig verborgenen Umtriebe doch nicht zu entdecken, ja nicht einmal den bewaffneten Einfall Ramorinos in Savoyen zu verhindern vermocht habe. Entschieden verbat man sich die Zumutung, die Flüchtlinge für bloße Hoffnungen statt für erwiesene Verbrechen zu strafen oder fremde Mächte über die in der Schweiz begangenen Verbrechen richten zu lassen.[2] Die scharfe Sprache sollte nicht etwa nur den Druck verdecken, den Montebellos Note vom 18. Juli auf die Fassung jenes Conclusums ausgeübt hatte; sie wollte vielmehr noch weitergehende Zumutungen und beleidigende Drohungen Thiers' zurückweisen. Von dem durch die Kommission am 3. August festgesetzten Entwurf des Conclusums in Kenntnis gesetzt, erklärte Thiers in einem Schreiben an den Gesandten Montebello die Vorschläge für ungenügend, weil sie die Beurteilung der Einzelfälle den Kantonen überlassen, und drohte, wenn die Schweiz seine Forderungen nicht erfülle, mit einem hermetischen Blokus.[3]

Der unerhörte Ton dieser Depesche, welche Montebello noch in der Nacht vom 5. August dem Tagsatzungspräsidenten mitteilte, erbitterte die Tagsatzung aufs höchste und veranlaßte sie zu jener in ähnlichem Ton gehaltenen Antwort; in ihren faktischen Entschließungen ließ sie sich aber weder durch die Erbitterung zu verkehrtem Widerstand hinreißen, noch durch die Drohung zum übermäßigen Nachgeben bewegen. Trotz Kenntnis des Thiersschen Schreibens erhob die Tagsatzung am 11. August den von Thiers für ungenügend erklärten Kommissionsentwurf zum Conclusum.[4]

---

[1] Die entgegengesetzte Idee, daß diese Verschwörungen von der Schweiz ausgehen, war den französischen Ministern erst von Metternich eingegeben worden; vgl. Capefigue IX, S. 81. In der That war das Zentralkomite des jungen Europa in Paris; vgl. daselbst IX, S. 94.

[2] Antwort vom 29. August 1836. Abschied S. 277.

[3] Schweizerische Annalen VII, S. 300.

[4] Vgl. daselbst S. 303 und Baumgartner II, S. 201, welcher freilich als einziges Mitglied der Minorität der Kommission die ganze Sache von einem etwas befangenen persönlichen Standpunkt aus beurteilt. Ganz irrtümlich ist die Darstellung Hillebrands, Geschichte Frankreichs I, S. 614, als ob das Conclusum gerade infolge dieser Drohung in der Depesche Thiers' angenommen worden sei!

d. Konflikte wegen Conseil und Napoleon. 1836 und 1838.

Zu der Erbitterung gegen Frankreich und der undiplomatisch schroffen Antwort trug noch ein weiteres Ereignis bei, das allerdings Montebellos Behauptung Lügen strafte, daß im Gegensatz zu der föderalistischen Schweiz ein Land wie Frankreich mit seiner vorzüglich organisierten Verwaltung, seiner militärischen und polizeilichen Organisation dem Asylrecht ohne Gefahr für andere Staaten weitere Ausdehnung geben könne.[1] Stimmte schon die widerspruchsvolle Behandlung der Polen in Frankreich nicht gut zu dieser Lobpreisung, so mußte der Herzog von Montebello nun auf Kosten seiner eignen Würde erfahren, daß auch in seinem wohlorganisierten Großstaate nicht immer alle Faktoren einheitlich zusammenwirken.

Am 19. Juli 1836 verlangte Montebello auf Befehl des Ministers des Innern vom Vorort die Verhaftung und Ausweisung eines gefährlichen Revolutionärs Conseil, der am Attentat von Fieschi auf Louis Philipp beteiligt sei und vom französischen Ministerium des Innern sich einen Paß auf den Namen Chéli Napoleon verschafft habe.[2] Obwohl schon dieses Verlangen, einen von Frankreich unbestimmt verdächtigten Mann zu verhaften und über die gegen ihn getroffenen Maßregeln Bericht zu erstatten, etwas Beleidigendes an sich hatte, gab die Berner Polizeidirektion den Befehl zur Arretierung. Am 12. August in Nidau verhaftet und nach Bern geliefert, gestand Conseil, er sei gleich nach dem Mordversuch Alibeaus vom Minister des Innern, Grafen Montalivet, dem speziellen Günstling des Königs, hinter dem Rücken Thiers'[3] und des Gesandten in Bern als Spion gedungen worden, um in der Schweiz die Flüchtlinge wegen eines geplanten Attentates auf den König auszuforschen und, damit er dies um so besser thun könne, sich durch die nicht eingeweihte Gesandtschaft zur Verhaftung signalisieren und mit den übrigen Flüchtlingen nach England transportieren zu lassen. Er habe sich am 14. Juli auf dem Berner Polizeibureau unter seinem wahren Namen als politischer Flüchtling gemeldet und Asyl begehrt, das ihm aber verweigert worden. Dennoch sei er noch einige Tage in Bern geblieben, habe mit italienischen Flüchtlingen, die er zum Eintritt in eine zu Paris gestiftete revolutionäre Gesellschaft bewegen wollte, verkehrt[4] und Berichte über sie ans Ministerium

[1] Note vom 18. Juli 1836 im Abschied S. 245.

[2] Kommissionsbericht über den Conseilhandel, Beilage BB des Abschiedes von 1836, Schweizerische Annalen VII, S. 451, und Capefigue IX, S. 90, der aber den ganzen Handel ungenau erzählt.

[3] Dies nimmt auch Hillebrand an, Geschichte Frankreichs I, S. 633.

[4] Mazzini, mit dem er eine Zusammenkunft gewünscht habe, will ihn damals schon als Spion erkannt haben (Opere V, p. 200).

geschrieben. Von der Polizei ausgewiesen, sei er von Besançon mit einem dort auf den Namen Corelli ausgestellten Paß am 6. August wieder nach Bern gekommen, habe dort nach höherer Weisung dem Herzog von Montebello seinen wahren Charakter entdeckt und zur Vermeidung der Ausweisung von der Gesandtschaft einen in jedem Teil gefälschten Paß auf den Namen François Hermann vom 15. November 1835 erhalten, sowie Weisung zu weiterer Ausspionierung berüchtigter Flüchtlinge, wie Rauschenplatt und Ruffini. Schon vorher hätten aber die italienischen Flüchtlinge, mit denen er verkehrte, Bertola und Migliari,[1] seinen Charakter entdeckt und ihn zum Geständnis genötigt. An diesen Aussagen möchte namentlich in Conseils eignem Benehmen vieles ganz unglaublich und widerspruchsvoll erscheinen, wüßte man nicht aus vielen Beispielen, daß solche Spione, charakterlos und unbeständig, wie sie sind, oft ebenso sehr ihre Auftraggeber als ihre angeblichen Gegner betrügen und verraten, teils um Geld, teils aus Feigheit und Furcht vor Rache, teils vielleicht nach anfänglichem Plan aus Ueberzeugung.[2] Conseils Benehmen gegenüber den italienischen Flüchtlingen ist kaum ohne die Annahme verständlich, er habe in plötzlicher Reue, wie er sich denn früher als Flüchtling in Italien aufgehalten, seine Rolle gewechselt und zu Gunsten der Flüchtlinge gehandelt.

Wie dem sei, jedenfalls war von diesem Augenblick an Conseil, mehr oder weniger gezwungen, nur noch ein Werkzeug in den Händen der italienischen Flüchtlinge. Diese ließen ihn noch einen letzten Besuch bei Montebello machen, dessen Resultat er ihnen sofort verriet, und führten ihn unter strenger Bewachung, und nicht ohne für den Notfall auch die statutengemäße Ermordung in Aussicht zu nehmen, nach dem Hauptquartier der jungen Schweiz, Biel und Nidau. Dort ließen sie ihn in Gegenwart zuverlässiger Zeugen, wie Ochsenbein und Funk, und Angestellter der eben unterdrückten „jungen Schweiz", seine Geständ-

[1] Giacinto Migliari, aus Ferrara, Buchbinder, nach Roschis Bericht, S. 95, Ende August 1836 ausgewiesen und nach Pontarlier transportiert; dem Grafen Bertola wurden Korrespondenzen abgenommen, vgl. daselbst S. 103. Vgl. auch das Verzeichnis der fortgeschafften Flüchtlinge, Bern 1836, S. 10: Giorgi-Bertola, Severino, Comte de -, aus Rimini, Rittmeister, gew. Professor der Litteratur und Poesie an der Universität Gent, am 31. August nach Frankreich transportiert. Als traurigen Abenteurer und Gauner schildert Mazzini den angeblichen Grafen (Opere V, p. 199), schreibt sich aber doch das Verdienst zu, die ganze Entdeckung geleitet zu haben; doch scheinen seine Berichte lediglich aus dem Kommissionsbericht der Tagsatzung geschöpft.

[2] Capefigue IX, S. 90 hat hier ein unglückliches Beispiel gewählt, um die Notwendigkeit solcher Spione nachzuweisen, und scheint seine Schilderungen der revolutionären Umtriebe in der Schweiz selbst aus solchen trüben Quellen geschöpft zu haben.

nisse wiederholen, riefen endlich den Regierungsstatthalter herbei und überlieferten den Spion[1] samt seinen Papieren der Polizei; überdies veranlaßten sie ihn noch zu einem kompromittierenden Schreiben an Montebello. Statt diese auch für die Schweiz nicht in allen Stücken ehrenvolle und gesetzmäßig verlaufene Angelegenheit möglichst kurz und ohne Aufsehen abzumachen, zog die ungeschickte Regierung des Vorortes den ganzen Handel vor die Tagsatzung.

Die Kommission, welche die Tagsatzung zur Untersuchung dieser Angelegenheit am 30. August einsetzte, an ihrer Spitze Friedrich L. Keller,[2] hielt diese Entdeckung eines französischen Spions mit provokatorischem Charakter für eine gute Gelegenheit, sich für die Beleidigungen an der französischen Regierung zu rächen und zugleich den eignen Radikalen gegenüber die in der Flüchtlingsfrage bewiesene Nachgiebigkeit gut zu machen, wohl auch die öffentliche Meinung Europas für die Schweiz zu gewinnen,[3] vergaß aber über dieser Freude vollständig, wie ungehörig es sei, daß die Tagsatzung sich zum Werkzeug derselben Flüchtlinge mache, die man auszuweisen beschlossen hatte,[4] und zwar gegenüber einer der Mächte, denen man die Ausweisung versprochen hatte, sowie, daß die Berner Behörden Polizeitransporte und Verhöre von diesen Flüchtlingen acceptierten, als ob sie regelrechte Beamte wären.

Ueber die sonderbare Art, wie Conseil der Polizei überwiesen worden war, kurz hinweggehend, verweilt der Kommissionsbericht[5] auf

---

[1] Dieses Verfahren, das an die schwache Seite eines neuern Handels ähnlicher Art erinnert, wurde von der Minorität der Kommission, sowie im Votum des Neuchatelers Chambrier hervorgehoben; vgl. Schweizerische Annalen VII, S. 488 und 497.

[2] Bildete mit Monnard die Majorität gegen den Basler Burkhardt.

[3] Daher wurden 10 000 französische Exemplare des Berichtes in Paris verbreitet.

[4] Und doch sagt Keller in seinem Bericht, S. 21, selbst: „Inzwischen hatte Migliari den Entschluß gefaßt, Conseil öffentlich als Agenten der französischen Polizei zu entlarven." Der ganze Kommissionsbericht ist nur die genaue Ausführung dieses Entschlusses Migliaris, der vier Tage vor Datum des Berichts ausgewiesen und über die französische Grenze transportiert wurde. Auch Mazzini, der die ganze Sache geleitet haben will, sagt (Opere V, p. 200), daß er der schweizerischen Regierung damit eine Waffe gegen Frankreich in die Hand drücken wollte, und freut sich über den Erfolg: „Diemmo quindi conoscenza di tutto alla polizia. Una istruzione governativa iniziata il 16 agosto fu conchiusa da un documento contenente la confessione di Conseil."

[5] Beilage BB des Abschiedes von 1836, Bericht vom 3. September; auch in den Schweizerischen Annalen VII, S. 450—488 und taktloser Weise von Keller noch während der Verhandlungen publiziert in der Broschüre „Die entlarvten Diplomaten oder Bericht und Antrag der von der Tagsatzung niedergesetzten

der allerdings unzweifelhaften Anstellung des Spions durch das französische Ministerium und besonders auf den Paßfälschungen durch die Gesandtschaft und andere Behörden Frankreichs, was beim König um so weniger verfangen konnte, als er selbst einst mit falschen Pässen in der Schweiz gewesen war.[1] Da der Gesandte durch seine Exterritorialität der schweizerischen Gerichtsbarkeit entzogen, die Paßfälschung aber auch in französischen Gesetzen mit Strafe bedroht sei, beantragte die Kommission, der französischen Regierung den ganzen Sachverhalt nebst Abschrift der Akten mitzuteilen, um zunächst den verhaßten Gesandten bloßzustellen und seine Abberufung zu veranlassen. Ohne zu bedenken, daß die Angelegenheit auch einige für die Schweiz bedenkliche Seiten hatte, ohne zu wissen, daß der König selbst der Hauptschuldige war, erhob die Tagsatzung mit einer knappen, erst nachträglich zu stande gekommenen Mehrheit den Kommissionsantrag zum Beschluß.[2] Das Verletzende lag weniger im Inhalt als in der Form des Beschlusses, daß diese Sache, die nach der Minoritätsansicht in maßvoller und Aufsehen vermeidender Weise durch den Vorort an Frankreich mitzuteilen gewesen wäre, überhaupt vor die Tagsatzung in öffentlichen Verhandlungen gezogen, von der Kommission zu einem großen Skandal aufgebauscht und vorzeitig veröffentlicht worden war, um Frankreich vor Europa bloßzustellen. Gerade diese ostentative Rachsucht sollte sich am meisten rächen. Durch die Gesandtschaft vom Antrag der Kommissionsmehrheit noch vor der Behandlung in der Tagsatzung in Kenntnis gesetzt, kam Frankreich, wo eben anfangs September nicht ohne Einfluß des Conseilhandels[3] Molé an die Stelle von Thiers trat, dem verzögerten Streich zuvor durch eine Note vom 27. September, die zunächst als Antwort auf die scharfe Tagsatzungsnote vom 29. August diente, aber auch den Conseilhandel zu weitern Vorwürfen benützte.[4]

In jener Note sah Frankreich ein Zeichen, daß der Geist der Anarchie in der Schweiz die Oberhand gewinne, im Conseilhandel eine Schlinge, welche ein revolutionäres Komplott der französischen Gesandtschaft gelegt habe, und im Vorgehen der Tagsatzung den Beweis, daß

Kommission betreffend die Angelegenheit Conseil", wie solche am 9. September der Tagsatzung vorgelegt worden sind, Zürich, Orell Füßli, 1836; doch ist auch ein offizieller, für die Tagsatzung bestimmter Druck vorhanden: „Bericht ꝛc." Die beiden Ausgaben unterscheiden sich nur dadurch, daß in der ersten ein anderer Titel und ein Vorwort beigefügt sind, am Schluß aber das Minoritätsgutachten fehlt.

[1] Vgl. oben S. 651.

[2] Abschied von 1836, S. 281, und Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Oktober und November 1836, S. 5.

[3] Hillebrand I, S. 633.

[4] Abschied vom Oktober 1836, II, S. 2, und Schweiz. Annalen VII, S. 515.

diese sich zum Werkzeug der fremden Revolutionäre hergebe. Statt es zur Anklage seines eigenen Benehmens kommen zu lassen, verlangt der Gesandte seinerseits Satisfaktion für die ihm zugefügten und beabsichtigten Beleidigungen und schließt mit der Drohung, Frankreich würde sich Recht verschaffen, ohne den Frieden der Welt zu stören. Damit war im Sinne der Neutralitätsakte angedeutet, daß ein Krieg gegen die Schweiz wegen Gefährdung des europäischen Friedens nicht unternommen werden solle, obwohl Frankreich in Burgund, bei Hüningen und Fernex Truppen gegen die Grenze vorschob.[1] Da auf keiner Seite die Absicht aufkommen konnte, wegen eines so zweifelhaften Subjektes einen Krieg zu erheben, und Frankreich doch froh sein mußte, wenn der Handel zur Ruhe kam, so genügte zur Beilegung eine revozierende Antwort der Tagsatzung, sie habe nicht beabsichtigt, den König und seinen Gesandten zu beleidigen.[2]

So endigte diese unvorsichtig behandelte Angelegenheit, von der man sich einen großen Triumph der schweizerischen Politik versprochen hatte, vielmehr mit einem Triumph der soeben vertriebenen Flüchtlinge,[3] aber mit einer Demütigung der Schweiz, ohne indessen die Neutralitätsfrage näher zu berühren, da die französische Politik schon seit Broglies Sturz von ihren kriegerischen Absichten zurückgekommen war.

Die unvorsichtige Veröffentlichung des Handels hatte nur dazu gedient, aller Welt offenbar zu machen, daß das Conclusum über die Flüchtlinge nicht überall vollzogen worden, daß gerade die bedeutendsten derselben, wie Rauschenplatt, Mazzini und andere, noch in der Schweiz seien[4] und zum Teil im engern Verkehr mit Behörden eine bedeutende Rolle spielen. Jenes allerdings der Bundesverfassung nicht entsprechende Conclusum wurde in einigen Kantonen mangelhaft vollzogen, Waadt erklärte dasselbe am 28. September 1836 sogar für unverbindlich und wurde nur mit Mühe vom Vorort zur Rücknahme dieses Beschlusses bewogen,[5] der einen Anschluß der übrigen Mächte an die Vorstellungen Frankreichs hervorzurufen drohte. Bei der föderalistischen Verfassung der Schweiz darf man sich nicht verwundern, daß man gerade die bedeutendsten Flüchtlinge nicht auftreiben konnte. Mazzini war die Verzweiflung aller Polizeibehörden des Festlandes und hielt

[1] Capefigue IX, S. 124.

[2] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Oktober 1836, S. 32, Beschluß vom 31. Oktober und daselbst, S. 43, Antwort vom 5. November.

[3] Die Linke der französischen Deputiertenkammer griff diesen Skandal begierig auf, ebenso wie Mazzini, Opere V, p. 201 ihn verwertet und doch auch hiebei wieder die schweizerischen Staatsmänner als Feiglinge verhöhnt.

[4] Vgl. auch Baumgartner II, S. 225.

[5] Abschied von 1836, II, S. 44.

sich trotz Ausweisungsbeschlüssen ebenso oft in Frankreich und in Italien selbst als in der Schweiz auf.[1]

Die Tagsatzung schritt jetzt zur strengern Vollziehung. Die für die Beratung der Maßregeln eingesetzte Kommission fand, daß noch lange nicht genug geschehen, daß die kompromittiertesten Flüchtlinge noch im Lande seien, und machte die bemerkenswerte Aeußerung, welche das Verhältnis der Flüchtlingsfrage zur Neutralität sehr geschickt feststellt: „Schon das natürliche völkerrechtliche Verhältnis unter Staaten auferlegt der Schweiz die Pflicht, allen Ruhestörern das Asyl zu entziehen; sie hat sich auch allen Nachbarstaaten gegenüber förmlich dazu verpflichtet. Bei großen unvorhergesehenen Begebenheiten wäre es sehr gefährlich, wenn die ganze moralische und rechtliche Stellung des Vaterlandes gegen das übrige Europa verrückt worden wäre. Die Anerkennung unserer Neutralität beruht ja auch auf einer großen europäischen Versprechung und ist an die Bedingung der Gegenseitigkeit geknüpft. Diese Zusage hätten wir dann der Einrede bloßgestellt, daß wir die Bedingung, das neutrale friedliche Verhalten, nicht gehörig beobachten."[2]

Auch Mazzini, die beiden Ruffini und Rauschenplatt, auf deren Köpfe der Vorort am 16. November 1836 einen Preis von 400 Fr. setzte, da sie bisher die Wachsamkeit der Polizei hintergangen hätten,[3] mußten anfangs 1837 die Schweiz verlassen.[4] Im April 1838 konnte der Vorort das Conclusum vom 23. August 1836 nach gänzlicher Durchführung für erloschen erklären und die Tagsatzung diese Erklärung im September 1838 billigen.[5]

Dieselbe Tagsatzung vom August 1838 hatte sich auch mit der Angelegenheit Louis Napoleons[6] zu beschäftigen, da eine Note Montebellos vom 2. August 1838 der Schweiz einen Vorwurf daraus machte, daß der Prinz Louis Napoleon auch nach dem mißlungenen Attentat von Straßburg noch Aufenthalt und Schutz auf Grund einer angeblichen Bürgerrechtserwerbung finde. Dieser bekannte und oft behandelte[7]

[1] Treitschke, Deutsche Geschichte IV, S. 296. Mazzini selbst sagt in seinen Memoiren, Opere III, p. 26, daß er sich nach dem Ausweisungsdekret vom August 1832 noch lange in Frankreich versteckt hielt.

[2] Bericht der Kommission vom 2. November 1836, Beilage C zum Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Oktober 1836.

[3] St.-A. Z. Akten „Bund. Fremdenpolizei."

[4] Beilage KK zum Abschied von 1837. Mazzini, Opere V, p. 207, behauptet zwar, daß er trotz aller Beschlüsse ewig in der Schweiz hätte bleiben können und nur aus Gesundheitsrücksichten im Januar 1837 nach London gereist sei; aber sein Gedächtnis wie seine Wahrheitsliebe erweisen sich überall als sehr schwach.

[5] Abschied von 1838, S. 401.

[6] Abschied von 1838, Beilage PP.

[7] Neuerdings in objektiver, wenigstens der thurgauischen Auffassung nicht

Konflikt bedarf hier keiner näheren Darstellung, da Frankreich es mit Recht vermied, die Neutralitätsfrage in diesen nur eine einzelne Person betreffenden Handel hineinzuziehen[1] und sich lediglich auf das freundschaftliche Verhältnis beider Länder und auf das allgemeine Völkerrecht berief. Erst die unterstützenden Noten der Ostmächte fügten dann noch einen die Neutralitätsfrage streifenden Vorwurf hinzu, daß ein längerer Aufenthalt des Prätendenten in der Schweiz bei ihren schwachen polizeilichen Mitteln den europäischen Frieden gefährde,[2] da nach Spionenberichten Arenenberg schon in den Plänen der deutschen Flüchtlinge 1835 eine Rolle spielte.[3] Direkt wurde die Neutralität bei diesem Handel nicht angerufen und auch nicht bedroht; denn die französischen Truppenaufstellungen an der Grenze und die Beratung schweizerischer Schutzmaßregeln hätten auch bei weiterer Entwicklung nur zu einem Krieg der Schweiz in eigner Sache führen können und nicht zur Beteiligung an einem Krieg anderer Parteien, da von einem Bürgerkrieg in Frankreich damals noch keine Rede war. Immerhin ist zuzugeben, daß die Beschützung dieses die Staatsordnung des Nachbarstaates bedrohenden Prätendenten der friedlichen Politik der Schweiz nicht wohl anstand. Die Ausweisung oder Veranlassung zur Entfernung war nicht Pflicht, aber richtige, vorsorgliche Politik.[4]

Diesen Standpunkt teilte die große Mehrheit der Tagsatzung und es ist wieder nur eine der traurigen Folgen der vollen Kantonalsouveränität in diesen Dingen, daß der Kanton Thurgau dem Wunsche der Mehrheit der Kantone sich so lange entziehen konnte, bis die militärischen Demonstrationen Frankreichs gegen die Schweiz den Prinzen selbst am 14. Oktober 1838 zu mehr oder weniger freiwilliger Abreise nach England bewogen.[5]

günstiger Darstellung von Dr. Joh. Meyer, Staatsarchivar des Kantons Thurgau, behandelt in Feuilletonartikeln der Neuen Zürcher Zeitung vom Februar 1893: „Königin Hortense und Prinz Louis Napoleon auf Arenenberg."

[1] Eine gleichzeitige Broschüre, Beleuchtung der gegenwärtigen schweizerischen Zustände in ihren Verhältnissen zur französischen Regierung, Bern 1838, findet dies auffallend, da sie unrichtig Napoleons Aufenthalt als eine Neutralitätsverletzung hinstellen will, obgleich der Hauptzweck der Broschüre ganz gut ist. (Lauterburg. Sammlung Nr. 285.)

[2] Eröffnungen der Gesandten Oesterreichs, Preußens und Rußlands, vgl. Abschied von 1838, Beilage PP, S. 21.

[3] Vgl. Lessings Bericht vom 20. April 1835 in der Broschüre: Die geheimen Verbindungen S. 44, und Schauberg, Beilagenheft S. 81; freilich sind gerade diese Verdächtigungen wenig wahrscheinlich; auch ist es kaum ein genügender Beweis, daß Mazzini in seinem Brief an Napoleon 1850 (Opere VII, p. 119 und VIII, p. 11) denselben als abgefallenes Mitglied des jungen Europa bezeichnet.

[4] Vgl. oben S. 99—102, wo auch die Asylfragen zu erwähnen wären.

[5] Vgl. Abschied von 1838, II, S. 29 und 35. Paris, Dr. juris, von Genf,

e. Umtriebe schweizerischer Flüchtlinge aus Italien gegen Tessin. 1841.

Ein merkwürdiges Gegenstück zu den Konflikten, welche sich die Schweiz durch weitherzige Ausübung des Asylrechts zuzog, bildet der Versuch des Kantons Tessin, einmal den Spieß umzudrehen und fremden Regierungen ähnliche Vorwürfe wegen Duldung gefährlicher Flüchtlinge zu machen.

Die selbst erst durch Revolution Ende 1839 emporgekommene radikale Regierung dieses Kantons, die ihr schroffes Parteiregiment durch Verfolgung und Vertreibung der Gegner zu sichern suchte,[1] glaubte aus Verhören und Gerüchten schließen zu müssen, daß der am 1. Juli 1841 bei Locarno ausgebrochene Aufstand aus Verabredungen einiger in Mailand sich aufhaltender tessinischer Flüchtlinge hervorgegangen sei, daß Anwerbungen auf lombardischem Gebiet zur Unterstützung des Aufstandes stattgefunden hätten unter Konnivenz lombardischer Beamten. Auf diese nicht eben sicheren Annahmen hin verlangte die Tessiner Regierung am 1. und 11. Juli 1841 in demselben Stil, den die Noten der Großmächte gegen die Schweiz zu gebrauchen pflegten, vom österreichischen Gubernium in Mailand und von der sardinischen Regierung Entfernung der tessinischen Flüchtlinge aus den Grenzorten, speziell der Flüchtlinge Rusca und Lotti aus Canobbio, Bestrafung der Tessiner, welche zum Aufruhr bewaffnete Hand geboten, und Verhaftung eines piemontesischen Priesters, der den Aufruhr in den Kanton Tessin gebracht habe. Mit den zum großen Teil entsprechenden Antworten aus Mailand und Turin nicht zufrieden, verlangte die Regierung noch die Unterstützung der Tagsatzung.

Die Kommission derselben fand aber mit Recht, daß diese vom Parteihaß eingegebenen Beschwerden wenig begründet seien und daß die Erschwerung des Aufenthalts flüchtiger Schweizer in andern Staaten die reziproken Ansprüche an die Schweiz steigern könnte. Da allen berechtigten Begehren durch Sardinien und die mailändische Regierung bereits entsprochen sei, erklärte die Tagsatzung ihre Verwendung für überflüssig.

---

suchte in seiner Broschüre: „Betrachtungen über das von der französischen Regierung an die Schweiz gestellte Begehren, den Louis Napoleon Bonaparte aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu entfernen", Bern 1838, vergeblich und mit formalistischen Gründen nachzuweisen, daß das ganz illusorische Schweizerbürgerrecht Napoleons die Ausweisung verbiete. (Lauterburg. Sammlung Nr. 285.) In anderer Weise verkehrt ist die Darstellung des Handels in Joh. Schnells Erlebnissen, wo S. 67 Louis Philipp als Protektor der Schweiz gefeiert wird, unter dessen Schirm sie sich der schimpflichen Vormundschaft entledigen konnte, welche seit 17 Jahren von einem selbstsüchtigen Städtebund (!) unter Mitwirkung der verbündeten Mächte über sie verhängt war.

[1] Vgl. Baumgartner III, S. 384—388 und IV, S. 16—20.

Die Angelegenheit ist weniger wegen der schwach begründeten Beschwerden der Tessiner Regierung bemerkenswert, als vielmehr wegen der sehr richtigen Antwort, welche die sardinische Regierung am 10. Juli darauf gab: die tessinischen Flüchtlinge seien landeinwärts gewiesen worden und Rusca jetzt noch der einzige in Sardinien; „wenn er hie und da Reisen ins Tessin gemacht hat, um gegen die bestehende Ordnung Umtriebe anzufangen, kam es doch wohl der tessinischen Regierung zu, seine Schritte zu bewachen, und die sardinische Regierung ist dafür nicht verantwortlich.“[1]

Es wäre nur zu wünschen, daß die Mächte diese vollständig richtigen Grundsätze auch bei ihren Reklamationen wegen Duldung von Flüchtlingen in der Schweiz angewendet hätten! Auf schweizerischer Seite hat sich nur die Tessiner Regierung, nicht die Tagsatzung einer Inkonsequenz in dieser Sache schuldig gemacht.

C. Beschwerden gegen die bewaffnete Neutralität.

Bedenklicher als die Flüchtlingskonflikte war das Mißtrauen der Mächte in einer andern Richtung. Namentlich die Ostmächte äußerten 1830 die Befürchtung, daß bei ihrem seit der Julirevolution zu erwartenden Krieg mit Frankreich die Schweiz infolge der von Spionen geflissentlich übertriebenen Wirren im Innern nicht im stande sein werde, ihre Neutralität zu behaupten, sondern in schmählicher Zwietracht untergehend dem Ersteindringenden eine leichte Beute sein werde.[2]

Dieses Mißtrauen war, wenn überhaupt aufrichtig, wenig begründet, da alle Parteien und alle Orte der Schweiz darin einig waren, vor allem die Neutralität zu wahren und die Unabhängigkeit gegen jeden äußern Angriff zu behaupten. Auf die entschiedensten Maßregeln in diesem Sinne drang an der außerordentlichen Tagsatzung vornehmlich die radikale Partei.[3] Am 23. Dezember 1830 erklärte die Tagsatzung einmütig, „daß die Ehre, Sicherheit und Selbständigkeit der Schweiz unbedingte Festhaltung am Grundsatz der urkundlich zugesicherten Neutralität erfordern und daß hiemit bei androhender Gefahr eines neuen Krieges in Europa diese Neutralität und Unverletzlichkeit des Schweizergebietes mit allem Nachdrucke behauptet werden soll.“[4] Es

[1] Beilage Y zum Abschied von 1841, II. Teil.

[2] Eröffnungsrede des Schultheißen Fischer vom 23. Dezember 1830, Beilage B des Abschieds von 1830.

[3] Vgl. Baumgartner I, S. 77 und die von ihm mitgeteilte Instruktion der Zürcher Gesandten, welche für die in Bern gefaßten Tagsatzungsbeschlüsse maßgebend wurde.

[4] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Dezember 1830, Text S. 6.

ist schon wertvoll, daß in dieser Zeit innerer Gärung und Regierungsänderung die Auffassung der Neutralität so klar und weit richtiger als im vorhergehenden Dezennium ausgesprochen wurde.

Man ließ es aber keineswegs bei Worten bewenden. Für die Beratung geeigneter Maßregeln wurde eine Kommission gewählt, und infolge ihrer Vorschläge wurden in dem bisher sehr vernachlässigten Militärwesen verschiedene Verbesserungen eingeführt und energische Anordnungen zum Grenzschutz getroffen.

Nach diesen Vorschlägen erließ die Tagsatzung am 28. Dezember 1830 eine zur Mitteilung an das Ausland bestimmte Neutralitätserklärung: „Die eidgenössische Tagsatzung, aus Veranlassung der wichtigen Zeitereignisse außerordentlich versammelt, hat für den Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges den Grundsatz einer strengen Neutralität ausgesprochen. Sie erklärt sich im Namen der 22 Stände fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben und alle zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freiem, unabhängigem Staate zusteht und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleistet worden ist. Den Frieden wünschend, doch ohne Furcht vor Kampf und Gefahr, setzt die Tagsatzung im Geist ruhmwürdiger Väter ihre Hoffnung auf Gott; sie verläßt sich auf das Gewicht des guten Rechtes und auf den mannhaften biedern Sinn des Volkes, das wissen wird, seiner angestammten Freiheit würdig zu bleiben.“ [1]

Glaubte man hiebei wieder die Garantie zugeben zu müssen, so ist dies doch dadurch richtig gestellt, daß die Neutralität als ein dem unabhängigen Staat auch ohne Verträge zukommendes Recht bezeichnet ist. Mit Zirkularnote vom 5. Januar 1831 wurde diese Erklärung zuerst den sogenannten Garantiemächten, dann auch den übrigen Nachbarstaaten mitgeteilt.[2]

Die den Verträgen von 1815 so wohl entsprechende Erklärung fand unerwarteterweise bei den Hauptmächten eine schlechte Aufnahme. Frankreich[3] bezeichnete zwar die Respektierung der schweizerischen Neutralität und Unabhängigkeit als seine völkerrechtliche Pflicht, sprach aber sein entschiedenes Mißtrauen gegen die Vertragstreue der Ostmächte und gegen die Möglichkeit einer Erhaltung der Neutralität aus und

[1] Abschied vom Dezember 1830 bis Mai 1831, Text S. 6 und Beilage C.

[2] Daselbst Text S. 8.

[3] Daselbst S. 10, Note vom 19. Januar 1831, unterzeichnet vom Minister des Auswärtigen Horace Sebastiani, einem Anhänger Napoleons in den 100 Tagen, jetzt Anhänger der Friedenspolitik, der aber schon 1820 die schweizerische Neutralität in Frage stellte; vgl. oben S. 696.

knüpfte daran die Drohung, es würde sich gegenüber solchem Mißbrauch aller Mittel bedienen, d. h. selbst in die Schweiz einrücken, ebenso aber auch einer Intervention in die innern Angelegenheiten der Schweiz entgegentreten.

Metternich, dem die französische Note Interventionsgelüste gegen die Schweiz zuschrieb, machte dieser geradezu einen Vorwurf aus der Neutralitätserklärung und den getroffenen Verteidigungsmaßregeln, die mit einer wahrhaft neutralen Stellung nicht in Einklang stünden, und wollte darin ein beleidigendes Mißtrauen gegen die Vertragstreue der Mächte und ihre Garantieverpflichtung erblicken.[1] Seine Versicherung, daß er keine Intervention beabsichtige, erhielt durch die mündlichen Ausführungen des Gesandten die bedenkliche Einschränkung, Oesterreich anerkenne die Neutralität unbedingt, solange die Stellung der Schweiz den Transaktionen von 1814 und 1815 entspreche.

Diesem Tadel über die kriegerische, provozierende Haltung der Schweiz schlossen sich die Antworten Rußlands und Preußens an. Widerspruchsvoll genug erklärt besonders die russische Note einerseits die Neutralitätserklärung für überflüssig, weil die ewige Neutralität von den Mächten selbst als ein Geschenk für die Schweiz sanktioniert und garantiert sei, anderseits, daß Rußland diese Neutralität solange beobachten werde, als die Schweiz selbst dieselbe den andern Mächten gegenüber aufrecht zu erhalten im stande sei.[2] Damit war wenigstens deutlich genug gesagt, daß eine effektive Garantie nie zu erwarten und das in Anspruch genommene Protektionsverhältnis nur dazu da sei, die Schweiz in ihren Verteidigungsmaßregeln zu hemmen, anstatt zu unterstützen.

Am sonderbarsten wand sich die preußische Note zwischen ihrem eignen, durch Neuchatel bedingten Interesse an der Neutralität und dem Metternichschen Diktat, indem sie zuerst die schweizerische Neutralität als gemeinsames Interesse aller Staaten hinstellte, die Selbstverteidigung trotz der Garantie lobte und doch die jetzt dazu getroffenen Maßregeln

[1] Abschied von 1831, S. 13, Note Metternichs vom 6. März: „on n'a pas pu voir sans étonnement la sollicitude pour la conservation du précieux bienfait de la neutralité ... produire une déclaration solennelle de cette même neutralité, qui n'étant provoquée par aucun motif apparent prend par sa spontanéité un caractère de défiance presqu' offensif pour les voisins de la confédération."

[2] Abschied vom Juli 1831, S. 5, Note des russischen Geschäftsträgers Séverine vom 5./17. Mai 1831: „attitude belliqueuse envers les puissances mêmes, qui ... ont ... garanti le maintien inviolable de la neutralité ... la Russie est décidée à reconnaître et à respecter la neutralité de la Confédération H., tant que celle-ci la respectera elle-même et la fera respecter par d'autres."

als überflüssig tadelte, weil die Anrufung der Garantie niemals unerhört bleiben würde.[1]

Wenig stimmten die Friedensversicherungen der Mächte mit ihren eignen Rüstungen, da Oesterreich 90 000 Mann in der Lombardei und am Tessin hatte, bereit in Piemont einzufallen oder über den Simplon gegen Frankreich durchzubrechen, davon 1800 unmittelbar an der Schweizergrenze, und da im Februar ein Korps konstitutioneller Piemontesen aus Frankreich in Savoyen eingefallen,[2] also von beiden Seiten her die Neutralität der Schweiz bedroht war.

Mit diesen bedrohlichen Truppenaufstellungen und ihrer eigenen unparteiischen Politik konnte die Tagsatzung in würdiger Erwiderung[3] ihre Maßregeln rechtfertigen; immerhin glaubte sie infolge der vorwurfsvollen Antworten der Mächte den Eifer des Generals etwas zügeln und die von ihm aufgebotenen drei Bataillone wieder entlassen zu sollen, da die Verlegung der Truppen auf eine einzige Grenze der neutralen Stellung nicht ganz angemessen sei, ein gefährliches Argument, das verhindern würde, da zu wehren, wo gerade die größte Gefahr ist. Man beschränkte sich darauf, die Truppen auf Piket zu stellen und einen Kredit von 100 000 Franken für Anlegung von Befestigungen bei Aarberg, Luzienſteig, St. Maurice, am Simplon und Splügen zu gewähren.[4]

Kaum hatte man die Bewaffnung Ende 1831 aufgehoben, so veranlaßten neue Truppenaufstellungen der Nachbarmächte die Tagsatzung des folgenden Jahres, die Bundeskontingente und die Reserve auf Piket zu stellen.[5] Wieder zog diese Maßregel der Schweiz den heftigen Tadel Metternichs zu, obschon dieser zur angeblichen Beruhigung erklärte, daß er mit spezieller Rücksicht auf allfällige Volksbewegungen in der Schweiz Truppen im Vorarlberg aufgestellt habe.[6] Seine Versicherung, daß die Gesandten der übrigen Mächte, sogar Frankreichs, diese Erklärung unterstützen würden, erfüllte sich nicht, und die Erklärung machte diesmal so wenig Eindruck, daß die Tagsatzung im September die Verteidigungsmaßregeln noch verstärkte.[7] Die damals angeregte Frage,

[1] Note des preußischen Gesandten Baron Otterstedt vom 1. Juni 1831 (Abschied vom Juli 1831, Text S. 7). Günstiger und richtiger waren die Antworten von England, Sardinien, Sizilien, Baden, Baiern und Württemberg.

[2] Berichte des schweizerischen Oberbefehlshabers vom 31. März und 4. Mai 1831 im Abschied von 1830/31, Text S. 61 und 62.

[3] Antwort der Bundesversammlung an Metternich vom 22. März 1831 im gleichen Abschied, S. 13.

[4] Daselbst S. 61 und 66.

[5] Abschied vom Juli 1832, III, S. 77; vgl. auch Baumgartner I, S. 321 ff.

[6] Daselbst S. 85, Note vom 16. August.

[7] Daß es mit einer einfachen Neutralitätserklärung ohne gute Verteidigungs-

ob man das neutralisierte Savoyen besetzen und den sardinischen Truppen den Rückzug durchs Wallis gestatten sollte, wurde, abgesehen von der Unmöglichkeit des erstern, auch im letztern Teil verneint und der Befehl gegeben, keine Sardinier über die Schweizergrenze gehen zu lassen.

Gerade in der Differenz, welche sich in den Antworten der Mächte zeigte, erkannte der Vorort eine Beruhigung und eine Erinnerung an das 1815 konstatierte Interesse ganz Europas an der Selbstbehauptung der schweizerischen Neutralität.[1]

Um so entschiedener konnte er „die Zumutungen zurückweisen, welche im Widerspruch mit jenen Grundsätzen gemacht worden" seien, und die Neutralitätserklärung als ein Recht der Souveränität erklären, wie es die Väter auch vor dem westfälischen Frieden sich nicht hätten nehmen lassen und wie es jetzt zugleich eine Erfüllung der 1815 begründeten Verbindlichkeiten gegenüber dem europäischen Staatensystem sei, deren Nichtbeachtung den Vorwurf der Lauheit zugezogen hätte. „Was geschah, hat bewiesen, daß die Schweiz nicht nur den festen Willen, sondern auch die Mittel besitze, um sich als unabhängiger und freier Staat zu behaupten."

Zum Schluß wird hervorgehoben, wie die Mächte mit Eifersucht darauf halten, daß die Eidgenossenschaft nicht aus den Schranken und Verhältnissen heraustrete, welche 1815 für sie ausgemittelt worden seien.

In ganz anderem Tone äußerten sich dieselben Mächte zehn Jahre später über die schweizerische Neutralität und ihre Selbstverteidigungspflicht, als gegenüber der Gefahr eines europäischen Krieges zwischen Frankreich und den fünf am Vertrag vom 15. Juli 1840 betreffend die ägyptische Frage beteiligten Mächten der Vorort am 20. Oktober 1840 sämtliche Stände einlud, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit sie ihre Pflichten gegen den Bund vollständig zu erfüllen im stande seien, falls die Schweiz in naher oder entfernter Zukunft berufen werden sollte, ihre Freiheit, Selbständigkeit und unbedingte Neutralität werkthätig gegen außen zu verteidigen.[2]

Ueber die in diesem Kreisschreiben ausgesprochene Gesinnung drückte der österreichische Gesandte Graf von Bombelles am 10. November[3] die hohe Befriedigung des kaiserlichen Kabinettes aus und versicherte,

vorrichtungen nicht gethan sei, wird auch nachgewiesen in der 1834 zu Luzern erschienenen Broschüre: Considérations sur l'état militaire de la Suisse par un officier de l'armée fédérale, p. 64.

[1] Präsidialbericht von Schultheiß Amrhyn vom 4. Juli 1831, Abschied von 1831, Beilage C.

[2] St.-A. Z. Akten „Neutralität", Kreisschreiben des Bürgermeisters Konrad v. Muralt von Zürich und Abschied von 1841, II, S. 72.

[3] Daselbst Note Bombelles vom 10. November 1840.

daß die auf sorgfältige Bewahrung der eigenen Neutralität gerichteten Bemühungen der Schweiz bei Oesterreich stets Beifall und Ermunterung finden werden; „denn auch in den Augen des kaiserlichen Kabinets ist diese Neutralität, gegründet auf feierliche völkerrechtliche Verträge, ein unantastbares Heiligtum, und es stimmen sonach die Grundsätze desselben in dieser Beziehung mit den Wünschen, welche die Schweiz hegen muß, in einer Weise zusammen, die jedes geteilte Interesse ausschließt."

Aehnlich drückte der englische Gesandte Morier am 7. Dezember 1840 die Befriedigung Palmerstons aus über den Entschluß der Eidgenossenschaft, die 1815 erworbenen Rechte unverletzt zu erhalten. Selbst die entgegenstehende Macht, Frankreich, überfloß jetzt von Bezeugungen des Wohlwollens.

So glaubten die Mächte trotz den klaren Verträgen die Neutralität und das Selbstverteidigungsrecht der Schweiz je nach ihrer Konvenienz bald für eine Pflicht erklären, bald in Zweifel ziehen und bestreiten zu können. Unbekümmert um Lob oder Tadel trafen die eidgenössischen Behörden ihre Anordnungen.

Da es damals nicht zum Kriege kam, blieb es bei vorbereitenden Maßregeln. Der einberufene Kriegsrat erhielt im Oktober den Auftrag, die Organisation des Bundesheeres sofort vorzunehmen, damit es zur Verteidigung der Neutralität gegen Westen wie gegen Osten, Süden und Norden, da wo es notwendig sei, sofort unter die Waffen gerufen und schlagfertig auf die bedrohten Punkte geführt werden könne. Demgemäß lud er alle Kantone ein, ihre Kontingente in Bereitschaft zu halten, und traf Anordnungen zum Schutz wichtiger Punkte, wie Luziensteig, St. Maurice und Aarberg, sowie Einleitung dazu, daß ein Truppenkorps aufgestellt werden könne, falls die Grenze vor der für die Tagsatzung vorbehaltenen Ernennung eines Oberbefehlshabers bedroht würde.[1]

Da der Friede erhalten blieb, so kann eine am 4. Juli 1842 geschehene Gebietsverletzung nicht als Neutralitätsverletzung angesehen werden. Eine Kompagnie französischer Kavallerie kam nach dem schweizerischen Verrieres; die 100 Lanciers stiegen ab und zerstreuten sich im Dorf. Als der Maire Aufklärungen verlangte, nahm der Kapitän Rolland alles auf seine Verantwortung und sagte, er hätte den Einwohnern das Schauspiel eines militärischen Marsches geben wollen. Dagegen drückte der Divisionsgeneral zu Besançon, der zufällig ein Schweizer aus dem Berner Jura war, auf Beschwerden

[1] Bericht des Kriegsrates vom 29. Juli 1841, Beilage P zum Abschied von 1841, II.

der Neuchateler Regierung sein tiefes Bedauern aus über das tadelnswerte Benehmen Rollands und versprach, daß ähnliches nicht mehr vorkommen solle. Trotz dem Antrag Berns verzichtete die Tagsatzung mit Recht darauf, der schon beigelegten Sache weitere Folgen zu geben.[1] Höhere Absichten und Zwecke lagen jedenfalls der Verletzung nicht zu Grunde und können auch darin nicht wohl gesucht werden, daß der König von Preußen zwei Monate später das Fürstentum Neuchatel persönlich besuchte.[2]

D. Verhältnis der Basler und Neuchateler Unruhen zur Neutralitätsakte. 1832 und 1833.

In den meisten Kantonen bezogen sich die innern Veränderungen nur auf Verfassungsfragen und gingen so ruhig vor sich, daß sie keine Beziehung zur Neutralitätsfrage gewannen. Eine Ausnahme machten Basel und Neuchatel, da ihre Bewegungen gerade die Fragen der innern und äußern Grenzen betrafen, welche in den vom Wiener Kongreß zur Bedingung für die Ausfertigung der Neutralitätserklärung gemachten Transaktionen festgesetzt waren. Hatten auch diese Transaktionen nur den Zweck, die damaligen Streitigkeiten der Kantone zu vermitteln, und keineswegs eine bindende Bedeutung für die Zukunft, so konnten sie doch leicht zum Vorwand für Einmischungen des Auslandes gemacht werden. In der Basler Frage geschah dies durch die Minorität der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel-Stadt und Neuchatel, die als Gegner der Bundesrevision sich in der Sarner Konferenz vereinigten und die Zulassung der Abgeordneten der zwei Halbkantone Basel als Vorwand benützten, die Tagsatzung nicht zu beschicken. Sie protestierten am 9. März 1833 gegen die Trennung Basels als Verletzung der Verträge, weil „die Integrität der Kantonsgebiete die Hauptverpflichtung bildet, welche die Eidgenossenschaft in ihrer Beitrittsurkunde zur Erklärung des Wiener Kongresses treu und ohne Gefährde zu beobachten verheißen hatte."[3] Neuchatel, das sich gewissermaßen als Vertreter einer Garantiemacht fühlte, verstieg sich in der Tagsatzung im Juni 1832 zur Behauptung, daß die Mächte durch die Trennung Basels auch ihrer Verpflichtungen gegen die Schweiz entbunden würden.[4] Schon verbreiteten auswärtige Zeitungen

[1] A. Daguet, Violation du territoire Neuchâtelois par une troupe française en 1842, im Musée Neuchâtelois, 18. année, 1881, p. 241.

[2] Baumgartner III, S. 81.

[3] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom März bis Mai 1833, Text S. 3.

[4] Vgl. Baumgartner I, S. 315.

die Nachricht, daß diese Kantone die Garantie der Mächte für Bewahrung der Neutralität und innern Konstituieruug angerufen hätten.[1] Sie fanden aber nicht die von gewissen Männern gehoffte Unterstützung der fremden Mächte durch eine Intervention. So verkehrt es war, die ewige Unteilbarkeit der Kantone für eine Bedingung der Neutralität zu erklären, so hatte die unglückliche Trennung Basels doch unter einem andern Gesichtspunkt gewisse Bedenken für die Neutralität und selbst für die 1815 angenommenen Voraussetzungen. Solange das Militärwesen noch vorwiegend Kantonalsache war, mußte die Verteidigungsfähigkeit dieses von jeher am meisten allen Verletzungen der Neutralität ausgesetzten Kantons durch seine Teilung und das damit zusammenhängende schlechte Verhältnis der neuen Halbkantone sehr geschwächt werden.[2] Daß die Mächte ihre bei viel unpassenderen Gelegenheiten angebrachten Proteste hier unterließen, erklärt sich nur daraus, daß sie an den eigentlichen Zweck der schweizerischen Neutralität, die Verteidigungsfähigkeit, weit weniger dachten als an die Protektionsansprüche, die sie an die angebliche Garantie knüpfen zu können meinten.

Noch merkwürdiger und wohl nur aus der Sympathie mit der konservativen Sache der Stadt Basel zu erklären ist es, daß ein bedenkliches Ereignis des Basler Bürgerkrieges kein Einschreiten der Großmächte veranlaßte. Da im südöstlichen Teile des Kantons Basel einige Gemeinden, namentlich Gelterkinden, der Stadt treu geblieben, aber durch die abgefallene Landschaft von ihr getrennt waren, wollte die Stadt diese Gemeinden durch ihre aus fremden Söldnern bestehende Standeskompagnie besetzen lassen. Als die Landschaft wie die anwesenden Repräsentanten der Eidgenossenschaft den Durchzug verweigerten, zogen 166 Mann über badisches Gebiet nach Rheinfelden und durch aargauisches nach Gelterkinden, wo es zu Kampf und Verwüstung kam. Die Truppe durchzog in der Nacht vom 5. auf den 6. April 1832 das Großherzogtum Baden am linken Rheinufer, etwa 13 Kilometer weit, von Grenzach bis Rheinfelden, zwar unbewaffnet, ließ sich aber die Waffen, die im badischen Grenzach als 80 Zentner Eisenwaren verzollt wurden, unmittelbar nachführen.[3] Dies hielt Basel laut der naiven Rechtfertigung seiner Tagsatzungsgesandtschaft für völkerrechtlich zulässig, meinte auch, die Tagsatzung brauche sich nicht mit der Frage

[1] Allg. Augsburger Zeitung vom 30. Juli 1832; vgl. Baumgartner I, S. 325.

[2] Dies hebt denn auch Zachariä in seiner unten zu besprechenden Abhandlung „über den politischen Zustand der Schweiz" vom September 1833, Heidelberger Zeitschrift VI, S. 25 und 26 hervor.

[3] Vgl. Baumgartner I, S. 293, und Abschied der Tagsatzung vom Mai und Juni 1832, S. 113 ff.

Eid widersprechende Abtretung Neuchatels an Frankreich 1806 gänzlich verwirkt hatte;[1] aber die Transaktion des Wiener Kongresses machte aus dem Fürstentum nicht wieder nur einen zugewandten Ort, sondern inkorporierte dasselbe der Schweiz als neuen Kanton wie Genf und Waadt, ohne jede Einschränkung oder Erwähnung monarchischer Rechte,[2] und diese Inkorporation gehörte zu den wesentlichsten Grenzverbesserungen, welche die Neutralität zur Selbstverteidigung befähigen und zur Wahrheit machen sollten. Eine Trennung Neuchatels von der Schweiz oder eine Lockerung dieser Verbindung wäre eine Aufhebung nicht sowohl einer Bedingung als einer wesentlichen Voraussetzung für die Neutralität der Schweiz gewesen, während eine Verfassungsänderung in Neuchatel mit Abschaffung der fürstlichen Rechte die Neutralität an sich und selbst die Transaktion des Wiener Kongresses nicht verletzt, vielmehr eine der reinen Neutralität in modernem Sinne gefährliche Doppelstellung aufgehoben hätte. Dies war auch 1815 die Ansicht der sämtlichen Mächte, da Oesterreich und Rußland die Wiedereinsetzung des Königs von Preußen in Neuchatel nur mit großen Bedenken zugaben und Frankreich sich von Preußen zusichern ließ, daß bei einem allfälligen spätern Konflikt zwischen eidgenössischen und dynastischen Interessen die erstern allein maßgebend sein sollten.[3]

Wie der Wiener Kongreß, hatte auch die Eidgenossenschaft bei Aufnahme des neuen Kantons jede Erwähnung monarchischer Rechte sorgfältig vermieden und geradezu die Bedingung gestellt, daß alle Verhältnisse zum Bund nur die in Neuchatel residierende Regierung betreffen sollten, ohne irgend einer weitern Ratifikation zu bedürfen.[4] Der Fürst wurde in den Beziehungen Neuchatels zur Eidgenossenschaft gar nicht erwähnt und nicht mehr wie früher als Mitbürger der verbündeten Orte betrachtet. Freilich lag in dieser geflissentlichen Ignorierung nicht sowohl ein Mittel zur Hebung der Schwierigkeit, als ein Ausdruck für das Bewußtsein derselben.

Die Doppelstellung als Glied eines rein republikanischen Bundesstaates und als Fürstentum wurde für Neuchatel selbst immer schwieriger,

---

[1] Vgl. die Denkschrift des Bundesrates über die Neuenburger Frage 1856, S. 28 und 131.

[2] Vgl. Klüber V, S. 310 und Abschied von 1815, III, S. 40. Transaktion des Wiener Kongresses vom 20. März 1815, Artikel 2: Le pays de Vaud, le territoire de Genève, la principauté de Neuchâtel sont de nouveau incorporés à la Suisse et formeront trois nouveaux cantons.

[3] Vgl. die 1856 in Bern erschienene Broschüre „Zur Neuenburgerfrage", S. 31.

[4] Aufnahmsurkunde vom 19. Mai 1815 im Repertorium der Abschiede II, S. 847: „à la demande de l'Etat souverain de Neuchâtel d'être reçu comme canton dans la confédération."

als sich die ganze Lage Europas auf den Gegensatz zwischen Monarchie und Republik zuspitzte. So sehr sich einerseits der König von Preußen durch Verleihung einer Repräsentativverfassung im Mai 1831, anderseits die Eidgenossenschaft durch Einschreiten gegen Ruhestörungen bemühten, einen Konflikt zu vermeiden, brach doch im September eine republikanische Bewegung aus, welche sich am 13. des Schlosses in Neuenburg bemächtigte.[1] Auch jetzt ließ sich weder die Eidgenossenschaft noch der König zur Teilnahme an dem innern Parteistreit ihrer nur allzu eifrigen Anhänger hinreißen; wo aber das Schwergewicht des Doppelverhältnisses lag, drückte sich deutlich in der Thatsache aus, daß die Herstellung der von den Republikanern gestörten Ordnung von der Eidgenossenschaft allein ausging und nur infolge ihrer Intervention die Rechte des Fürsten wieder hergestellt wurden. Auf Begehren des Neuenburger Staatsrates beschloß die Tagsatzung einmütig am 15. September, eidgenössische Repräsentanten und Truppen der Regierung zu Hülfe zu schicken. Am 27. September übergaben die Aufständischen das Schloß an die eidgenössischen Truppen unter der vom Staatsrat von Neuchatel genehmigten Bedingung der Amnestie und der Entlassung der Regierungstruppen, aber unter Ablehnung einer weitern, auf Emanzipation vom Fürsten gerichteten Bedingung. Eine vorher in Aussicht gestellte Volksabstimmung über diese Frage lehnte der Staatsrat am 12. Oktober mit Mehrheit ab. So war die monarchische Ordnung durch die eidgenössische Intervention wieder hergestellt, als der kurz vor dem Aufstand abgereiste königliche Kommissär, General von Pfuel, am 22. Oktober wieder in Neuenburg eintraf mit einer Proklamation des Königs und einem Dankschreiben an die Tagsatzung. Daß der Führer der Insurgenten, Bourquin, sich dem Kommissär unterwarf, war ebenfalls das Werk der eidgenössischen Repräsentanten. Die Anwesenheit des Kommissärs, der dieselben nicht begrüßte und in den Schatten stellte, zeigte wieder die Unhaltbarkeit des Doppelverhältnisses.

Diesem wollte jetzt die zum entscheidenden Uebergewicht gelangte royalistische Partei in Neuchatel unter Billigung des zum Gouverneur ernannten Generals von Pfuel in gründlichster Weise ein Ende machen. Auf Grund von Petitionen einiger Gemeinden beschloß der gesetzgebende Rat am 16. Februar 1832 mit großer Mehrheit, in einer Adresse an den König die Trennung des Fürstentums von der Eidgenossenschaft zu verlangen, allerdings unter Vorbehalt freundschaftlicher Verhältnisse mit der Schweiz und mit spezieller Zusicherung der ewigen Neutralität für Neuchatel.[2]

[1] Vgl. Baumgartner I, S. 215 ff.
[2] Daselbst S. 253 und 480.

Wie schon der Vorort, dem Neuchatel diesen Schritt mitteilte, dagegen protestierte, so erklärte auch die außerordentliche Tagsatzung im März 1832, nicht dulden zu wollen, daß Neuenburg seine Verpflichtungen verkenne und den freiwillig auf ewig eingegangenen, von allen europäischen Mächten garantierten Vertrag durch einseitige Schritte aufzuheben trachte, während es nicht allein im eigenen Interesse, sondern auch in demjenigen der schweizerischen Neutralität und einer wirksamen Landesverteidigung mit der Eidgenossenschaft verbunden worden sei.[1]

Nicht viel bessere Aufnahme fand das Trennungsbegehren beim König und den Großmächten überhaupt. In Oesterreich wurde es als unpolitisch und voreilig verurteilt.[2] In Berlin war man jedenfalls mit der Art und Weise, wie die getreuen Neuchateler die Sache behandelten und auch der Tagsatzung mitteilten, als ob das eine von Neuchatel und seinem Fürsten allein abhängige Frage wäre, sehr unzufrieden. Der König wollte den Rechtsboden der europäischen Verträge nicht verlassen,[3] und der Minister des Auswärtigen, Ancillon, antwortete am 29. April 1832 dem Staatsrate Neuenburgs, der König könne diese Frage allein und ohne Mitwirkung seiner Verbündeten weder behandeln noch entscheiden, da diese mit dem Bundesvertrag zugleich auch den Bestand Neuenburgs als eines integrierenden Teils der Eidgenossenschaft garantiert hätten; die Frage hänge mit dem Bestande des Bundesvertrages selbst zusammen, über welchen die verbündeten Mächte eben jetzt beraten.[4]

An dieser Antwort sind die Prämissen falsch, der Schluß ist in der Hauptsache richtig. Eine Lösung der Frage durch den König allein war nicht durch eine Garantie des eidgenössischen Bundesvertrages ausgeschlossen, da eine solche gar nie erteilt worden war, sondern teils durch den Pariser Frieden, teils durch die Neutralitätsakte, welche sowohl die Unantastbarkeit der Schweiz im allgemeinen aussprach, als auch diejenige der neuen Grenzen garantierte, unter welchen ja Neuchatel das Zentrum und den unentbehrlichsten Teil bildete. Es ist das eigentümliche Schicksal der Neutralitätsakte, daß sich die Mächte in der Regel da, wo es am meisten gerechtfertigt gewesen wäre, nicht auf dieselbe beriefen, während sie in allen möglichen Fragen citiert wurde, mit denen sie nichts zu thun hat. Jene falsche Argumentation wählte man in Berlin, weil man glaubte, durch eine schon in Aussicht

[1] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom März 1832, S. 56 u. 70.
[2] Baumgartner I, S. 327.
[3] Treitschke, Deutsche Geschichte IV, S. 183.
[4] Baumgartner I, S. 481.

genommene Intervention der Großmächte die schweizerische Bundesrevision verhindern und damit zugleich die von ihr drohende Gefahr für die monarchische Konstitution Neuenburgs beseitigen zu können.

Bestimmt wurde dies in einem weitern Schreiben des Ministers vom 8. September ausgedrückt:[1] das Bestreben des Königs und seiner Verbündeten müsse dermalen auf Handhabung des Bundesvertrages gerichtet sein; dieser bedinge die Neutralität der Schweiz,[2] beide zusammen die Grundlage der politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft zu Europa. Der König könne nicht mit der einen Hand die Erhaltung des Bundesvertrages, mit der andern dessen Zerstörung verlangen, die in der Trennung eines Gliedes läge. Soweit würde er nur gehen, wenn die Anarchie in der Schweiz die Oberhand gewänne oder die Tagsatzung selbst auf die zugesagte europäische Garantie verzichtete.

Die Veranlassung zu solcher Intervention fiel aber weg, da eine Bundesrevision nicht zu stande kam und die Sarner Konferenz der Minorität der Kantone, welchen sich Neuchatel unter Billigung des Königs angeschlossen, sich wieder auflöste. Als schließlich am 28. August 1833 Neuenburg allein noch unter Wiederholung des Trennungsgesuches an den König die Beschickung der Tagsatzung verweigerte,[3] wurde es von dieser durch Occupationsdrohung dazu gezwungen und ließ am 10. September 1833 seine Deputierten an der Tagsatzung den Bundeseid schwören mit Vorbehalt seiner Verfassung und der Rechte des Fürsten. Damit war die Sache beigelegt, und die schon im Marsch gegen Neuenburg befindlichen eidgenössischen Truppen wurden zurückberufen.[4] Im entgegengesetzten Fall hätte der König nach seinem Standpunkt, der den Verträgen wenn auch mit nicht ganz richtiger Argumentation entsprach, den Neuenburgern keine Hülfe gegen die eidgenössischen Truppen geleistet; hatte er doch am 3. September den Gouverneur von Neuchatel abberufen, um jeden Konflikt mit dem Kommando der eidgenössischen Occupation zu vermeiden.[5] Der dadurch veranlaßte Beschluß Neuchatels, sich der Tagsatzung zu unterwerfen, wurde vom preußischen Minister als kluge und notwendige Maßregel gelobt, und die frühere Weigerung einer Beschickung der Tagsatzung mißbilligt. Dem Trennungsbegehren, das eine Abordnung des Staatsrates dem König persönlich wiederholte, wurden durch Schreiben des Ministers

[1] Baumgartner I, S. 483.

[2] Dies ist natürlich nicht richtig, eher die unten folgende Ausführung, daß Anarchie die Grundlage der Neutralität aufheben würde.

[3] Abschied von 1833, II, S. 222.

[4] Daselbst S. 233.

[5] Baumgartner I, S. 488.

vom 3. Oktober[1] wieder die völkerrechtlichen Gründe entgegengehalten mit Vertröstung auf gelegenere Zeit; eine Aenderung, welcher die Verhältnisse Neuenburgs zur Schweiz allerdings bedürften, könne nicht vom König allein ausgehen; er müßte hiezu die Zustimmung seiner Verbündeten und die Einwilligung der Eidgenossenschaft selbst gewinnen, deren Wohlwollen und Freundschaft zu wahren ein hohes Interesse für Neuenburg sei; solche Unterhandlungen forderten Zeit und Ueberlegung, da es sich nicht nur um die Unabhängigkeit des Fürstentums, sondern auch um die Garantierung seiner Neutralität handle; darüber seien bereits die ersten Eröffnungen an die verbündeten Mächte geschehen.

Teils mit Rücksicht auf diese internationalen Verhandlungen, teils um den Royalisten Neuenburgs wenigstens eine scheinbare Unterstützung zu geben, protestierte der preußische Geschäftsträger von Olfers in einer an den Vorort gerichteten Note vom 5. September gegen den Occupationsbeschluß der Tagsatzung und verwahrte die Rechte des Königs als Fürsten von Neuchatel und als eines Teilnehmers der 1815 zugestandenen Neutralitätsgarantie.[2] Diesen Protest, welcher der sonstigen Haltung des Königs nicht recht entsprach und dessen letzter Teil viel eher den Neuchatelern als der Eidgenossenschaft entgegenzuhalten gewesen wäre, wies die Tagsatzung entschieden zurück als Versuch einer Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz, wie er sowohl der völkerrechtlich anerkannten Unabhängigkeit und Neutralität, als der Akte über die Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz widerspreche. Diese Antwort mußte sich Preußen, das eigentlich diesen Standpunkt selbst teilte, stillschweigend gefallen lassen; aber auch aus den internationalen Verhandlungen, auf die es zu hoffen schien, ist nie etwas geworden und konnte nichts werden, da Frankreich dazu nie die Hand geboten hätte und auch Oesterreich wenig geneigt war, die Macht Preußens in diesen Gegenden zu vermehren.

Noch versuchte der Staatsrat von Neuchatel mit Billigung des Königs, der aber mit Rücksicht auf die übrigen Mächte keinen Teil an den Verhandlungen nehmen wollte,[3] die Tagsatzung im folgenden Jahre für die Trennung zu gewinnen. Trotz allen Versicherungen, daß Neuchatel ein integrierender Teil des schweizerischen Verteidigungssystems bleiben und einen neuen Allianzvertrag mit der Schweiz errichten wolle,[4]

[1] Baumgartner I, S. 490.

[2] Abschied von 1833, II, S. 230.

[3] Baumgartner II, S. 72.

[4] Abschied von 1834, S. 115, Schreiben des Staatsrates vom 26. März 1834 an den Vorort: „Les Neuchâtelois seront toujours prêts en temps de guerre à défendre la neutralité“ (de la Suisse), worauf mit Recht erwidert wurde, daß dieser Vorbehalt die Verhältnisse nur noch verwickelter machen würde.

mußte doch die Idee, der Tagsatzung eine Trennung Neuenburgs vom Bund zu belieben, aussichtslos bleiben. Die Verhandlung diente nur dazu, die Behauptung, auf welche Neuchatel die Notwendigkeit der Trennung stützte, daß die Mehrzahl der Kantone die monarchische Verfassung Neuchatels für unvereinbar mit der Bundesverfassung halte, endgültig zu widerlegen, da ein ungefähr dahin gerichteter Antrag Luzerns, die Neuenburger Verhältnisse in einer den schweizerischen entsprechenden Form umzugestalten, fast einstimmig verworfen und mit 20 Standesstimmen der einfache Beschluß gefaßt wurde, das Trennungsbegehren aufs bestimmteste abzuweisen.[1] So wurde der von den Neuenburgern selbst erhobene Konflikt durch die besonnene Mäßigung und Vertragstreue von eidgenössischer wie von preußischer Seite nochmals beigelegt, aber auf beiden Seiten blieb doch die Ueberzeugung, daß auf die Dauer das Doppelverhältnis unhaltbar und mit einer stärkern Ausbildung des Bundesstaates in der Schweiz nicht wohl vereinbar sei. In Berlin gestand man sich, daß eine Ablösung Neuenburgs von der Schweiz nur durch Aufhebung der wahren Neutralität dieser selbst und der Verhandlungen von 1815 möglich sei und die übrigen Mächte dafür nur unter ganz besondern Umständen zu gewinnen wären; ein neues Trennungsbegehren Neuenburgs wurde im September vom Minister Ancillon in sehr entschiedenem Tone abgelehnt.[2] In der ganzen Frage zeigt sich klar die Wahrheit des 1815 aufgestellten Satzes, daß die Unverletzlichkeit der Schweiz im Interesse ganz Europas liege.

E. Einwirkungen der Mächte gegen die Revision der Bundesverfassung.

In der Behandlung der Flüchtlingsangelegenheiten tritt überall zwar der gute Wille des jeweiligen Vorortes und der Mehrheit der Tagsatzung hervor, allen berechtigten Reklamationen des Auslandes zu entsprechen, aber ebensosehr das Unvermögen, diese guten Absichten und Beschlüsse in allen Teilen des Landes vollständig durchzuführen. Da die Bundesverfassung von 1815 das ganze Polizeiwesen den Kantonen überließ, hatte der Bund, der zunächst die Reklamationen der Mächte empfing und ihren Druck aushalten mußte, weder irgendwelche Organe zur direkten Ausführung, noch auch nur eine verfassungsmäßige Kompetenz zur Fassung von verpflichtenden Beschlüssen, und wenn er sich etwa wie 1823 und 1836 dennoch durch den Druck der Mächte und durch eigene Interessen zu derartigen Beschlüssen hinreißen ließ, so

[1] Abschied von 1834, S. 119 und 121.

[2] Baumgartner II, S. 114.

hatten einzelne widerstrebende Kantone einen trefflichen Vorwand zur Renitenz in dem verfassungswidrigen Charakter jener Concluſa; gerade die am weitesten gehenden Beschlüsse, die mehr oder weniger durch äußern Druck herbeigeführt waren, hatten die geringste Wirkung. Von diesem Gesichtspunkt aus sollte man annehmen, die Mächte hätten eine Verstärkung der Bundesgewalt wünschen, und wenn sie überhaupt auf die Verfassungsfrage einen Einfluß üben wollten, die Revision der Bundesverfassung in diesem Sinne begünstigen müssen. War sie doch auch im Interesse der wirklichen Neutralitätspflichten dringend notwendig, da die bewaffnete Behauptung der Neutralität unter dem föderalistischen System sich nie recht entwickeln konnte und die kantonalen Revolutionen und Bürgerkriege, denen der Bund fast machtlos gegenüberstand, wie in Basel und Neuchatel geschehen, die neutrale Stellung ebenso kompromittieren konnten, wie die Kantonalsouveränität in Polizeisachen beim Savoyerzug zu unmittelbarer Neutralitätsverletzung geführt hatte.

Während in der Schweiz seit Beginn der Dreißigerjahre alle einsichtigeren und nicht ganz in föderalistischen und reaktionären Vorurteilen befangenen Männer immer deutlicher die Notwendigkeit einer stärkern Bundesgewalt einsahen,[1] nahmen die Mächte, und besonders die benachbarten, einen entgegengesetzten Standpunkt ein und bewiesen damit, daß es ihnen nicht so sehr darauf ankam, die Schweiz zur Erfüllung der wirklichen Neutralitäts- und völkerrechtlichen Pflichten anzuhalten, als vielmehr ihre stete Abhängigkeit von angemaßter Protektion zu erhalten, gleichviel ob diese sich nur in papierenen Beschlüssen äußerte. Immer bestimmter stellten die Mächte die nach genauer Prüfung der Vorgänge von 1815 durchaus unrichtige Behauptung auf, daß die Schweiz durch ihre Neutralitätsakte an die damals von der Tagsatzung vereinbarte Bundesverfassung gebunden sei und jede Verfassungsänderung die Mächte von Beobachtung der schweizerischen Neutralität befreien würde. Und doch stand nicht nur in der Transaktion, welche die Bedingung der Neutralitätsakte bildete, kein Wort von der Verfassung oder überhaupt von längerer Fortdauer jener nur für den Moment geltenden Bedingungen, sondern die Mächte wären auch ohne Existenz einer Anerkennung der ewigen Neutralität nach allgemeinem Völkerrecht verpflichtet gewesen, die in jedem einzelnen Kriegsfall erklärte Neutralität der Schweiz zu achten.

Die Schweiz sollte zwangsweise bei jener unglücklichen und gerade

[1] So auch Reinhard und D. v. Wyß, vgl. des letztern Biographie II, S. 613, und die Reinhards S. 591. Ueber verschiedene Entwürfe zur Bundesrevision von konservativer Seite vgl. Baumgartner I, S. 162 und 164.

den Neutralitätspflichten am wenigsten genügenden Verfassung erhalten werden, die in der Not des Augenblicks unter den furchtbaren und fast unversöhnlichen Gegensätzen von 1815 geschaffen worden war. Dieselben Mächte, die damals, keineswegs mit dem Werk zufrieden, es nur als Notbehelf betrachtet hatten, wollten nach dem bald darauf angenommenen System der Schweiz jede Fortentwicklung zu Gunsten jener Verfassung verbieten, während sie doch gleichzeitig durch ihre Pressionen in der Flüchtlingsfrage die Tagsatzung zur Umgehung und Verletzung derselben Verfassung aufforderten. Dieses durchaus unmoralische System, nach welchem die Schweiz in einem Protektionsverhältnis erhalten werden sollte, hatte aber eine Folge, die von den Mächten nicht beabsichtigt war, so leicht sie auch vorauszusehen gewesen wäre.

Die von den Mächten zugleich für unantastbar erklärte und doch untergrabene Verfassung, die durch ihre Noten unaufhörlich bombardierte, zu scheinbaren Konzessionen genötigte Bundesregierung und Tagsatzung kamen bei dem freier denkenden Teile der schweizerischen Bevölkerung allmählig in solche Mißachtung, daß der Ruf nach Revision und Verstärkung der Bundesgewalt immer lauter wurde und in immer weitere Kreise drang. Schon am 4. Juli 1831 betonte der Bericht des Tagsatzungspräsidenten,[1] die Mächte würden es bedauern, wenn sie wüßten, daß durch ihre Einwirkungen der erste Samen des Mißtrauens zwischen Regierung und Volk gestreut worden,[2] „daß jener der Regierung angethane Zwang der erste Schritt zu den neuesten Veränderungen in der Schweiz war, und daß diejenigen, welche den in Bezug auf die Schweiz irregeführten Mächten amtlich Bericht zu erstatten hatten, nicht vermochten, den höhern, nicht bloß staats- und völkerrechtlichen Zweck der feierlichen Neutralitätserklärung vom 27. Dezember 1830 zu erfassen.... Die Mächte beobachten aufmerksam, was im Innern der Schweiz vorgeht, und halten mit Eifersucht darauf, daß die Eidgenossenschaft nicht aus denjenigen Schranken und Verhältnissen heraustrete, welche durch die Wiener Kongreßakte für sie ausgemittelt worden seien."

Diesem Bericht war eine mündliche Mitteilung des Grafen Bombelles[3] vorhergegangen, worin zum erstenmal, aber noch in merkwürdigem Gegensatz zu der gleichzeitig überreichten, jede Interventions-

[1] Amrhyn, vgl. Beilage C zum Abschied von 1831.

[2] Dieses ganz unbegründete Mißtrauen wurde namentlich von den Flüchtlingen geschürt, wie Ludwig Snell, Das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft, 1834, behauptet, „die Aristokraten haben die Anmaßungen des Auslandes als Schutzmittel gegen das eigene Volk hervorgerufen."

[3] Abschied von 1830/31, S. 13.

absicht leugnenden Note Metternichs vom 6. März 1831,[1] rund herausgesagt wurde, Oesterreich anerkenne die Neutralität unbedingt, solange die Stellung der Schweiz der Transaktion von 1815 entspreche. Noch bestimmter wurde dies in einer Denkschrift geäußert, welche Metternich am 5. Juni 1832 abfaßte, um den übrigen Mächten gemeinsame Schritte gegen die schweizerische Verfassungsänderung vorzuschlagen, eine Schrift, welche der schweizerische Geschäftsträger in Wien dem Vorort mitteilte.[2] Hienach sollten die Mächte, welche die Deklarationen vom 20. Mai und 20. November 1815 unterzeichnet hatten, in übereinstimmenden Noten erklären, daß sie einer durch Verfassungsänderung eingesetzten neuen Gewalt die der Eidgenossenschaft durch die Verträge von 1815 bewilligten Rechte nicht zuerkennen, noch die in jenen Verträgen zuerkannte Garantie der immerwährenden Neutralität aufrechterhalten könnten. Da die Beobachtung des Inhalts jener Transaktion ganz entgegen ihrer ursprünglichen Bedeutung zur dauernden Bedingung gemacht und auch die gar nicht dazu gehörige Bundesverfassung dazu gerechnet wurde, trat immer klarer hervor, daß das Protektionssystem nur dadurch überwunden, der Satz der Neutralitätsakte über die Unabhängigkeit von fremdem Einfluß nur damit zur Wahrheit gemacht werden könne, daß den fremden Mächten zum Trotz in einem günstigen Augenblick die Bundesrevision durchgesetzt und eine Bundesgewalt aufgestellt werde, die allen berechtigten Forderungen des Völkerrechtes wirklich zu genügen im stande, aber auch stark genug sei, alle widerrechtlichen Anmaßungen entschieden zurückzuweisen, endlich im Fall der Not eine genügende Macht zum Schutz der Neutralität und der Unabhängigkeit zu entfalten.[3]

Wenn in den langwierigen und anfangs mißglückten Verhandlungen über die Bundesrevision die inneren Fragen viel mehr Zeit in Anspruch nahmen, so kann dies die Bedeutung der ganzen Reformgeschichte für die auswärtige Politik der Schweiz nicht verringern und nur beweisen, daß auch die Föderalisten in dieser Richtung mit den Radikalen einig gingen und diese Seite der Frage einfach und klar lag. In der ersten bedeutenden Schrift über die Reform, im Zuruf Kasimir

[1] Abschied von 1830/31, S. 13: „Sa Majesté Impériale repoussera toute tentative de compromettre la neutralité ou d'intervenir dans les affaires intérieures de la Suisse."

[2] Gedruckt bei Tillier I, S. 162, und Adolf Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, 1859, S. 422.

[3] Wie Bürgermeister Heß bei Eröffnung der Tagsatzung vom März 1833 sagte: „Sein oder Nichtsein, ein verbündetes Volk kräftig vereint gegen jeden Sturm von außen, oder ein nach allen Seiten schwankender, sich auflösender Bund, wehrlos gegen den Feind." Beilage B zum Abschied von 1833, I.

Pfyffers an den Vorort Luzern,[1] wird als ein Hauptzweck die Erhebung der Eidgenossenschaft zu größerer Würde und Bedeutung unter den übrigen Staaten betont, der Augenblick, wo die Schweiz von keinem fremden Einfluß beherrscht sei, als günstig für die neue Schöpfung bezeichnet und vor der Verblendung gewarnt, die in schmachvolle Bande der Abhängigkeit und des Gehorsams unter fremden Willen führe, da in dieser Zerrissenheit die Schweiz stets schwach, ohnmächtig und kraftlos in der Mitte der andern Staaten erscheine und im Fall des Krieges durch innere Entzweiung der Gefahr ausgesetzt sei, von der Gnade des Siegers ihr Heil zu erwarten; „ja die servile Beachtung des Willens fremder Monarchen ging soweit, daß man das Mißfallen auswärtiger Mächte als einen Grund gegen die Reform der Verfassung anführte." Pfyffers radikaler Verfassungsentwurf will unter anderm die Kantone durch eine tüchtige Zentralgewalt zu einer Nation erheben, die monarchischen Elemente in der Verfassung Neuenburgs beseitigen, den Fremdendienst abschaffen. Schließlich stellt er als Prinzipien für die auswärtige Politik auf, daß „das Schutzrecht, welches politisch Verfolgte in allen zivilisierten Staaten Europas genießen, ihnen auch in der Schweiz gesichert bleiben, jede Zumutung fremder Mächte, welche dagegen streitet, mit Indignation zurückgewiesen werden soll."

Aber auch dieser radikale und in vielen Dingen rücksichtslose Politiker hält am Prinzip der Neutralität, wenn auch ohne Vertrauen auf die Verträge, fest: „Bei einem ausbrechenden Kriege hat die Eidgenossenschaft die Neutralität zu beobachten, wie sie dieselbe bereits auch wirklich feierlich erklärt hat und zur bewaffneten Handhabung derselben sich kräftig rüstet. Letzteres ist um so notwendiger, da jedes blinde Vertrauen auf bloße Versprechungen Thorheit ist und schon viele Völker in den Untergang geführt hat."

In den offiziellen Verhandlungen an der Tagsatzung im Juli 1832 war nur von einer sehr maßvollen Revision die Rede; der Gedanke des Einheitsstaates und der Aufhebung aller Kantonalsouveränität, der schon im Innern keine Aussicht gehabt, aber dem Ausland einen Vorwand zur Einmischung gegeben hätte, wurde von Anfang an ausgeschlossen[2] und als Hauptziel eine engere Verbindung aller Kräfte zur Verteidigung der Selbständigkeit und eine freiere Bewegung der Bundesbehörden hingestellt. Am 17. Juli wurde die Revision mit 13 Stimmen im maßvollsten Sinne beschlossen. In der Beratung vom 7. November

[1] Luzern 1831, Broschüre, S. 4. 7. 8. 14. 16. 30.

[2] Baumgartner I, S. 331; natürlich abgesehen von den Stimmen der fremden Flüchtlinge, die sich oft ohne jedes Verständnis für die Eigenart der Schweiz in diese Verfassungsfrage mischten.

absicht leugnenden Note Metternichs vom 6. März 1831,[1] rund herausgesagt wurde, Oesterreich anerkenne die Neutralität unbedingt, solange die Stellung der Schweiz der Transaktion von 1815 entspreche. Noch bestimmter wurde dies in einer Denkschrift geäußert, welche Metternich am 5. Juni 1832 abfaßte, um den übrigen Mächten gemeinsame Schritte gegen die schweizerische Verfassungsänderung vorzuschlagen, eine Schrift, welche der schweizerische Geschäftsträger in Wien dem Vorort mitteilte.[2] Hienach sollten die Mächte, welche die Deklarationen vom 20. Mai und 20. November 1815 unterzeichnet hatten, in übereinstimmenden Noten erklären, daß sie einer durch Verfassungsänderung eingesetzten neuen Gewalt die der Eidgenossenschaft durch die Verträge von 1815 bewilligten Rechte nicht zuerkennen, noch die in jenen Verträgen zuerkannte Garantie der immerwährenden Neutralität aufrechterhalten könnten. Da die Beobachtung des Inhalts jener Transaktion ganz entgegen ihrer ursprünglichen Bedeutung zur dauernden Bedingung gemacht und auch die gar nicht dazu gehörige Bundesverfassung dazu gerechnet wurde, trat immer klarer hervor, daß das Protektionssystem nur dadurch überwunden, der Satz der Neutralitätsakte über die Unabhängigkeit von fremdem Einfluß nur damit zur Wahrheit gemacht werden könne, daß den fremden Mächten zum Trotz in einem günstigen Augenblick die Bundesrevision durchgesetzt und eine Bundesgewalt aufgestellt werde, die allen berechtigten Forderungen des Völkerrechtes wirklich zu genügen im stande, aber auch stark genug sei, alle widerrechtlichen Anmaßungen entschieden zurückzuweisen, endlich im Fall der Not eine genügende Macht zum Schutz der Neutralität und der Unabhängigkeit zu entfalten.[3]

Wenn in den langwierigen und anfangs mißglückten Verhandlungen über die Bundesrevision die inneren Fragen viel mehr Zeit in Anspruch nahmen, so kann dies die Bedeutung der ganzen Reformgeschichte für die auswärtige Politik der Schweiz nicht verringern und nur beweisen, daß auch die Föderalisten in dieser Richtung mit den Radikalen einig gingen und diese Seite der Frage einfach und klar lag. In der ersten bedeutenden Schrift über die Reform, im Zuruf Kasimir

[1] Abschied von 1830/31, S. 13: „Sa Majesté Impériale repoussera toute tentative de compromettre la neutralité ou d'intervenir dans les affaires intérieures de la Suisse."

[2] Gedruckt bei Tillier I, S. 162, und Adolf Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, 1859, S. 422.

[3] Wie Bürgermeister Heß bei Eröffnung der Tagsatzung vom März 1833 sagte: „Sein oder Nichtsein, ein verbündetes Volk kräftig vereint gegen jeden Sturm von außen, oder ein nach allen Seiten schwankender, sich auflösender Bund, wehrlos gegen den Feind." Beilage B zum Abschied von 1833, I.

Pfyffers an den Vorort Luzern,[1] wird als ein Hauptzweck die Erhebung der Eidgenossenschaft zu größerer Würde und Bedeutung unter den übrigen Staaten betont, der Augenblick, wo die Schweiz von keinem fremden Einfluß beherrscht sei, als günstig für die neue Schöpfung bezeichnet und vor der Verblendung gewarnt, die in schmachvolle Bande der Abhängigkeit und des Gehorsams unter fremden Willen führe, da in dieser Zerrissenheit die Schweiz stets schwach, ohnmächtig und kraftlos in der Mitte der andern Staaten erscheine und im Fall des Krieges durch innere Entzweiung der Gefahr ausgesetzt sei, von der Gnade des Siegers ihr Heil zu erwarten; „ja die servile Beachtung des Willens fremder Monarchen ging soweit, daß man das Mißfallen auswärtiger Mächte als einen Grund gegen die Reform der Verfassung anführte." Pfyffers radikaler Verfassungsentwurf will unter anderm die Kantone durch eine tüchtige Zentralgewalt zu einer Nation erheben, die monarchischen Elemente in der Verfassung Neuenburgs beseitigen, den Fremdendienst abschaffen. Schließlich stellt er als Prinzipien für die auswärtige Politik auf, daß „das Schutzrecht, welches politisch Verfolgte in allen zivilisierten Staaten Europas genießen, ihnen auch in der Schweiz gesichert bleiben, jede Zumutung fremder Mächte, welche dagegen streitet, mit Indignation zurückgewiesen werden soll."

Aber auch dieser radikale und in vielen Dingen rücksichtslose Politiker hält am Prinzip der Neutralität, wenn auch ohne Vertrauen auf die Verträge, fest: „Bei einem ausbrechenden Kriege hat die Eidgenossenschaft die Neutralität zu beobachten, wie sie dieselbe bereits auch wirklich feierlich erklärt hat und zur bewaffneten Handhabung derselben sich kräftig rüstet. Letzteres ist um so notwendiger, da jedes blinde Vertrauen auf bloße Versprechungen Thorheit ist und schon viele Völker in den Untergang geführt hat."

In den offiziellen Verhandlungen an der Tagsatzung im Juli 1832 war nur von einer sehr maßvollen Revision die Rede; der Gedanke des Einheitsstaates und der Aufhebung aller Kantonalsouveränität, der schon im Innern keine Aussicht gehabt, aber dem Ausland einen Vorwand zur Einmischung gegeben hätte, wurde von Anfang an ausgeschlossen[2] und als Hauptziel eine engere Verbindung aller Kräfte zur Verteidigung der Selbständigkeit und eine freiere Bewegung der Bundesbehörden hingestellt. Am 17. Juli wurde die Revision mit 13 Stimmen im maßvollsten Sinne beschlossen. In der Beratung vom 7. November

[1] Luzern 1831, Broschüre, S. 4. 7. 8. 14. 16. 30.

[2] Baumgartner I, S. 331; natürlich abgesehen von den Stimmen der fremden Flüchtlinge, die sich oft ohne jedes Verständnis für die Eigenart der Schweiz in diese Verfassungsfrage mischten.

über die Hauptfrage, ob die Repräsentation sich nach der Volkszahl richten oder für alle Kantone gleich sein soll, wurde zu Gunsten des mit Mehrheit angenommenen föderalistischen Grundsatzes von einem Mitglied angeführt, daß die Beschränkung der Kantonalsouveränität Verwicklungen mit dem Ausland herbeiführen könnte.[1]

Der ausgearbeitete Entwurf vermied dann vollends jede entscheidende Beschränkung der Kantonalsouveränität, enthielt aber doch eine Anzahl Bestimmungen, welche der Aufrechterhaltung der Neutralität und der bessern Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten zu gute gekommen wären. Dahin gehören Artikel 3: „Der eidgenössische Bund hat zum Zweck (unter anderm) die Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität", was übrigens schon in der alten Verfassung stand; Artikel 103: „Das Bundesgericht urteilt über Verletzungen der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz gegen auswärtige Staaten, über Verbrechen von Militärpersonen im Fall von Krieg oder bewaffneter Neutralität." In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse war es besonders wichtig, daß an Stelle der wechselnden Vororte eine permanente Bundesregierung mit festem Sitz in Luzern in Aussicht genommen wurde. Bestimmungen, welche die Einmischung der Mächte herausfordern oder die Föderalisten allzusehr verletzen konnten, wurden mit größter Vorsicht vermieden, alle Anträge betreffend Aenderungen der Neuchateler Verfassung verworfen;[2] und da der Entwurf in der folgenden Tagsatzungsberatung im Frühjahr 1833 noch weiter in föderalistischem Sinne abgeschwächt wurde, hätten die Mächte von sich aus gar keinen Grund zur Unzufriedenheit mit der beabsichtigten Verfassungsänderung gehabt, wären sie nicht durch die föderalistischen Kantone der Sarner Konferenz zur Einmischung veranlaßt und vom Vorort Zürich in allzu ängstlicher Weise über ihre Gesinnung angefragt worden. Oesterreich und Preußen deuteten an, daß die Umwandlung in einen Bundesstaat eine unglückliche Erscheinung wäre, fanden aber bei den Westmächten keine Unterstützung, bis Ende 1834 die Wendung der französischen Politik mit dem Eintritt Thiers und ihre Annäherung an Oesterreich auch Frankreich zum Gegner einer Bundesrevision machte.[3] Demonstrativ hielten jene, als ob die Eidgenossenschaft gar nicht mehr zu Recht bestünde, ihre Gesandten fern von der Tagsatzung, welche im Juli 1833 in Zürich die Schlußabstimmung über die Verfassung vornehmen sollte.

[1] Baumgartner I, S. 357, der wohl selbst diese Aeußerung that.

[2] Daselbst S. 362.

[3] Vgl. Capefigue, L'Europe sous Louis Philippe, VIII, p. 167, Metternichs Depesche an seinen Gesandten in Paris vom 24. Dezember 1834.

Auch die Wissenschaft trat in diesen Kampf ein oder wurde wohl geradezu von Oesterreich oder Preußen dazu veranlaßt. Der Heidelberger Professor Zachariä schrieb im September 1833 eine Abhandlung „über den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz."[1] Bei allen Versuchen, seine Objektivität hervorzuheben, spricht doch schon aus der Definition der Schweiz als eines aus einer größern Zahl von Völkerschaften (womit hier nicht etwa die Sprachverschiedenheiten, sondern die Kantone gemeint sind) bestehenden Vereines die Tendenz des Verfassers, die sich dann gleich noch bestimmter darin ausdrückt, daß er die Verhältnisse Neuchatels als entscheidend für die Bundesfrage und für das ganze Verhältnis der Schweiz nach außen hinstellt. Obwohl er bei Untersuchung der Zulässigkeit vom Standpunkt des schweizerischen Staatsrechtes aus zugibt, daß eine Unabänderlichkeit der Verfassung etwas Widersinniges wäre, will er diese doch aus dem europäischen Völkerrecht und speziell aus den Verträgen von 1815 folgern. Nach seinem an die Spitze gestellten Grundsatz kennt Europa nur 22 souveräne Völkerschaften, und wenn die Souveränität derselben aufgehoben oder auch nur modifiziert werden sollte, so würde der schweizerische Bundesstaat als ein ganz neuer Staat in Europa einer besondern neuen Anerkennung der Mächte bedürfen, um unter den Schutz des europäischen Völkerrechtes zu treten; als ob die Mächte bisher mit den Kantonsregierungen, nicht mit den Bundesbehörden verhandelt hätten.[2] Ohne zu beachten, daß das Recht auf Neutralität jedem diese Politik selbst beobachtenden Staate zusteht, folgert Zachariä weiter, daß die Schweiz ihre Neutralität in künftigen Kriegen aufs Spiel setze, wenn sie mit ihrer Verfassung Veränderungen vornehme, welche (angeblich) mit den Stipulationen der Wiener Schlußakte, das heiße mit den Bedingungen der Neutralitätszusicherung unvereinbar seien; denn Zachariä erlaubt sich mit einem kühnen Wurf alle die Schweiz betreffenden Stellen der Schlußakte in die sogenannte Transaktion hinüberzuschleudern; ja die Schweiz sei dieser Gefahr schon dann ausgesetzt, wenn die Mächte auch nur erklären, daß diese und jene Veränderungen mit den Bedingungen des Neutralitätsvertrages unvereinbar seien. Nach dieser Erklärung, welche selbst das Urteil über die Frage der Vertragsverletzung einzig ins Belieben der

[1] Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä, Heidelberg 1834, Bd. VI, S. 1—59. Er ist nicht zu verwechseln mit dem jüngern Göttinger Rechtslehrer Zachariä.

[2] Es ist merkwürdig, daß selbst ein so liberaler und der Schweiz wohlwollender Geschichtschreiber wie Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 664 u. 666, sich von dieser Beweisführung und den Behauptungen der Noten täuschen läßt, als ob die Verträge wirklich nur 22 Kantone kennten und den Mächten ein Einspruchsrecht gäben.

Mächte setzt, kann man sich nicht mehr wundern, daß Zachariä sich auch noch zu der Behauptung versteigt, die bloß für den Durchzug der Alliierten abgeschlossene Konvention vom 20. Mai 1815 sei eine für die Ewigkeit verbindliche Allianz, wonach die Schweiz sich nie mehr vom System der Alliierten trennen wolle, als ob dieses System und die Verbindung selbst zwischen Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen im Jahr 1833 noch vorhanden gewesen wäre! Schließlich wird auch noch das Recht der Intervention aus den Verträgen abgeleitet.

Einer Widerlegung dieser Abhandlung unterzog sich Kasimir Pfyffer, dem es nicht schwer fiel, die sprunghaften Schlüsse und die willkürliche Interpretation der Akten nachzuweisen.[1] Wenn man von den allzu radikalen Behauptungen des ersten und dritten Teils absieht, daß die Wiener Kongreßakte überhaupt keine Gültigkeit mehr habe und daß, wenn sie eine Gewährleistung der Bundesverfassung enthielte, ein solcher Vertrag null und nichtig wäre, so bleibt doch der vollständig gelungene Beweis des zweiten Teils, daß die Wiener Schlußakte keineswegs eine Gewährleistung der Bundesverfassung von 1815 enthalte, da die Deklaration vom 20. März nur momentane, längst erfüllte Bedingungen stelle und die Neutralitätsakte vom 20. November, welche Zachariä gar nicht erwähnt und nicht zu kennen scheint, frei von jeder Bedingung die ewige Neutralität anerkenne und die Unabhängigkeit von fremdem Einfluß fordere, welche das Gegenteil von jenem Einmischungsrecht sei.

Man sollte es nicht für möglich halten, daß nach dieser klaren Widerlegung die Ideen Zachariäs schon im folgenden Dezennium wieder von der Diplomatie haben aufgenommen werden können.

Richtiger hatte Zachariä auf die Hindernisse hingewiesen, die im Innern der Schweiz einer Reform entgegenstanden. Es bedurfte 1833 keines fremden Einflusses, um die Verfassungsrevision zu Fall zu bringen. Es rächte sich jetzt, daß die radikale Partei allzu rasch vorschreitend alle Fühlung mit dem Volke verloren hatte und ihren Anhang weit überschätzte. In den Volksabstimmungen sprachen sich außer den Kantonen der Sarner Konferenz auch Solothurn und Luzern, deren Regierungen doch an der Spitze der Reformpartei standen, mit großer Mehrheit gegen den Entwurf aus. Nach diesen Schlägen konnte die Tagsatzung gar keinen Beschluß im Sinne der Reform wagen, und alles fiel für längere Zeit dahin.

Bald machten sich auch für die innere Entwicklung der einzelnen

[1] Ueber die Rechte der Schweiz im Hinblick auf die Wiener Kongreßakte, in der Helvetia, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1833, S. 581; auch in der Heidelberger Zeitschrift für kritische Rechtswissenschaft VII, 1835, S. 84, aber von der Zensurbehörde verstümmelt.

Kantone die Schranken der alten Bundesverfassung und ihre angebliche Unabänderlichkeit in hemmendem Sinne geltend. Man mag über die Rechtmäßigkeit der Klosteraufhebung im Kanton Aargau denken, wie man will, jedenfalls stand diese Frage nicht unter Aufsicht der fremden Mächte, sondern es ließ sich nur die Bundesverfassung selbst, welche die Klöster in Schutz nahm, der Kantonalsouveränität entgegenstellen. In diesem Sinne entschied auch die Tagsatzung, als sie am 1. April 1841 die Klosteraufhebung für unvereinbar mit Artikel 12 der Bundesverfassung erklärte und den Kanton Aargau mit Drohung des Einschreitens zur Aenderung des Beschlusses aufforderte.[1] Dabei äußerte aber die Neuchateler Gesandtschaft, die als Sprachrohr der Mächte in der Bundesversammlung diente, daß mit Zerstörung des Bundesvertrages auch die Garantie der Neutralität und Unverletzbarkeit verwirkt werde, weil die Mächte diese erst nach Kenntnisnahme vom Bundesvertrag zugesichert hätten, eine Ansicht, die von anderer Seite sehr richtig widerlegt wurde.[2] Obwohl Aargau dem Tagsatzungsbeschluß trotzte, kam es doch nicht zu auswärtiger Intervention. Zwar ließen sich der österreichische und der französische Gesandte vernehmen, man hoffe auf Erfüllung des Bundesvertrages; aber offizielle Noten erfolgten nicht, da Frankreich sich auf Oesterreichs Vorschlag gemeinsamer Intervention nicht einließ und der Nuntius, der allein protestierte, doch bestritt, daß er eine fremde Intervention beabsichtige.[3]

[1] Abschied vom März 1841, I, S. 80.

[2] Daselbst S. 14; vgl. namentlich auch das Votum Reinhards im Großen Rat von Zürich 1833 über die Bundesverfassung und die Vorgänge von 1815, in seiner Biographie von C. v. Muralt S. 587.

[3] Baumgartner II, S. 452 und III, S. 88.

3. Ueberwindung der fremden Protektion. 1845—1848.

A. Vermeidung fremder Intervention betreffend die Freischaren. 1845.

Die Aargauer Klosterfrage und die durch den klerikalen Umschwung in Luzern allen Warnungen zum Trotz beschlossene Berufung der Jesuiten[1] zog den ermatteten Verfassungskampf auf das konfessionelle Gebiet hinüber und gab ihm eine Heftigkeit, die zum Bürgerkrieg führen mußte und zugleich eine Einigung der Mächte zur Intervention unmöglich machte. Wurde doch von katholischer Seite unmittelbar nach der ihre Wünsche allerdings wenig befriedigenden Abstimmung über die Klosterfrage vom 31. August 1843 die Idee einer Trennung von der Eidgenossenschaft ausgesprochen,[2] ein Projekt, das wirklich der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz ebenso wie der Möglichkeit einer Neutralität ein Ende gemacht hätte. Man mag den Bürgerkrieg bedauern und der radikalen wie der konservativ-ultramontanen Partei Vorwürfe machen; aber es ist zu bedenken, daß auf friedlichem Wege nach den bisherigen Verhandlungen nichts mehr zu erwarten war und daß nach allgemeineren Erfahrungen die Umwandlung eines Staatenbundes in einen Bundesstaat nicht ohne Bürgerkrieg möglich zu sein scheint. So rasch und glücklich der eigentliche Krieg durchgeführt wurde, so bedenklich erscheinen die ersten Unruhen und Vorboten desselben.

Aus dem aufgeregten Kanton Aargau warfen sich am 8. Dezember 1844 bewaffnete Banden, sogenannte Freischaren,[3] wegen der Jesuitenberufung auf das Luzerner Gebiet, um eine innere Oppositionspartei zu unterstützen, die viel schwächer war, als man vermutete, und wurden daran durch die Aargauer Behörden nicht nur nicht verhindert, sondern

[1] Diesen Schritt tadelte der preußische Gouverneur von Neuchatel, General von Pfuel (vgl. Baumgartner III, S. 218); ja Metternich selbst erklärte ihn für unangemessen und bedauerlich (vgl. Adolf Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, Zürich 1859, S. 652), ersuchte die Regierung davon abzustehen und verwendete sich auch in Rom dagegen. Diejenigen, welche heute die Aufhebung des Jesuitenverbots verlangen, ohne selbst ultramontan zu sein, mögen bedenken, daß die Jesuitenberufung damals von ganz Europa als eine Provokation gegen die liberale Schweiz aufgefaßt wurde.

[2] Vgl. Baumgartner III, S. 100.

[3] Abschied der außerord. Tagsatzung von Februar und März 1845, I, S. 118.

eher von einzelnen Beamten[1] und Offizieren begünstigt. Da die Unvereinbarkeit eines solchen Landfriedensbruches mit der Bundesverfassung, wie überhaupt mit jedem Begriff staatlicher Ordnung klar genug war, beantragte der Vorort Zürich[2] am 22. Januar 1845 Verbot der Freischaren, aber auch Aufforderung an Luzern, den Grund des Aergernisses zu beseitigen. Nach resultatloser Beratung über die Jesuitenfrage erklärte die Tagsatzung am 20. März die Bildung bewaffneter Freikorps für unzulässig und forderte die Stände auf, Maßregeln dagegen zu treffen; ein Beschluß, der bei der Unthätigkeit des Bundes selbst so wenig Erfolg hatte, daß nun am 31. März 1845 noch ein zweiter, größerer Freischarenzug unternommen wurde, an welchem auch Zuzüger aus den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Glarus, Basel, Bern und Solothurn teilnahmen.[3]

Inzwischen hatten sich die Großmächte schon eingemischt, und es läßt sich in diesem Fall eine gewisse Berechtigung zur Einmischung nicht wohl bestreiten, insofern nämlich der Zustand offener Anarchie und Auflösung des Bundes ohne Herstellung einer neuen Verfassung der schweizerischen Neutralität, ihrer Verteidigungsfähigkeit und der Stellung der Schweiz zum Ausland überhaupt die Grundlage entzogen hätte.[4] Einige Mächte gingen aber wiederum weit über diesen berechtigten Gesichtspunkt hinaus bis zu dem widersinnigen Verbot jeglicher Abänderung des Bundesvertrages ohne ihre Zustimmung. Während Frankreich und Rußland sich auf den nicht ganz unberechtigten Tadel des Freischarenunwesens und auf Warnung vor anarchistischen Zuständen beschränkten[5] und selbst Guizot es damals noch ungehörig fand, den fremden Mächten ein Recht auf Deutung der Bundesverfassung zuzuschreiben,[6] äußerte sich das sonst so wohlgesinnte England jetzt durch die Note vom 22. Februar 1845 in reformfeindlichem Sinne,[7] die Fort-

[1] Vgl. die Erlebnisse von J. Schnell S. 124 ff., der in maßlosem Eifer an der damaligen Berner Regierung das gleiche Verhalten tadelt, welches er selbst zum größern Schaden des Vaterlandes dem Savoyerzug gegenüber beobachtet hatte.

[2] Wie sehr man in Zürich auch von liberaler Seite die Freischaren mißbilligte, zeigt die Predigt, welche Pfarrer Alex. Schweizer am 13. April 1845 im Großmünster hielt über das Thema: „daß unrechtmäßige Mittel von der guten Sache verschmäht werden", und mit der Ausführung, daß in Zürich die achtbaren Glieder aller Parteien diesen Grundsatz anerkennen. (Separat 1845 gedruckt.)

[3] Abschied vom April 1845, S. 39, und von 1846, S. 141.

[4] Vgl. oben S. 552 und 553 den Schlußbericht des Komites für die schweizerischen Angelegenheiten am Wiener Kongreß.

[5] Abschied von 1845, I, S. 7 und Beilage F, Note vom 3. März 1845, und Abschied von 1845, II, Beilage K; Note Krüdeners vom 15./27. März 1[0].

[6] Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 662.

[7] Abschied von 1845, I, Beilage E. Diese inhaltlichen Unterf

dauer der Unruhen könnte die Beziehungen der Schweiz zu Europa und die Garantie der ewigen Neutralität erschüttern, da die Vernichtung des Bundesvertrages und Herstellung einer neuen Verfassung die Zustimmung der Garantiemächte erfordern würde, was nicht leicht ohne verletzende Einmischung möglich sei.

So ist es nicht zu verwundern, daß Metternich sich auch jetzt in der von ihm längst geübten Weise vernehmen ließ, die Aufhebung der Bundesakte würde die Titel zerstören, unter welchen die 22 Kantone ihren Platz in der europäischen Familie einnehmen,[1] sondern eher, daß er in Verstimmung über die gegen seine Vorstellungen durchgesetzte Jesuitenberufung sich schon seit Mai 1845 mit dem entgegengesetzten Gedanken befreundete, man könne der Schweiz im Grunde die Berechtigung nicht absprechen, in gesetzlicher Form Modifikationen des Bundesvertrages vorzunehmen, und es sei auch im europäischen Interesse, die Bundesbehörden mit verstärkter Gewalt auszurüsten; nur müsse dies durch Intervention der Mächte geschehen und diese von schweizerischer Seite nachgesucht werden.[2] Erst als er sich nach der weitern Entwicklung des Konfliktes von der Unmöglichkeit einer solchen friedlichen und nachgesuchten Intervention überzeugte, kam er wieder auf sein altes System zurück, jede Entwicklung zu verhindern und zu verbieten.

Preußen, das wegen Neuchatel allerdings Grund hatte, eine Bundesrevision zu fürchten, lenkte trotz aller Schonung und Versicherung, sich nicht einmischen zu wollen, in dasselbe Fahrwasser ein mit der Erklärung, nur auf Grund der Bundesverfassung von 1815 seien die 22 souveränen Kantone von Europa als integrierender Teil seines Systems anerkannt und nur diesem Bund seien die Wohlthaten der Unverletzlichkeit und ewigen Neutralität garantiert worden.[3]

In der englischen wie in der preußischen Note ist deutlich

übersehen, und die französische Note wegen ihres unhöflichen und befehlenden Tones viel ungünstiger aufgenommen als die englische; vgl. Baumgartner III, S. 215, und Adolf Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, 1859, S. 650, nach Depeschen der schweizerischen Gesandten.

[1] Abschied von 1845, I, Beilage G; Depesche Metternichs vom 13. März 1845. Vgl. auch Metternichs Nachgelassene Papiere VII, S. 109, Brief an Trautmannsdorf in Berlin vom 26. April 1845.

[2] Vgl. Adolf Schmidt, Zeitgenössische Geschichten S. 653—657 und Metternichs Nachgelassene Papiere VII, S. 111, wo er am 26. April 1845 erklärt, er habe gegen die Jesuitenberufung gewirkt, da er sie als erwünschten Vorwand für den Radikalismus betrachte.

[3] Abschied von 1845, II, Beilage J; Depesche des Freiherrn von Bülow vom 11. April 1845.

Zachariäsche Weisheit zu verspüren, da diese Mächte hier plötzlich gegen ihre frühere Gewohnheit nur 22 souveräne Kantone statt eines eidgenössischen Bundes sehen und von der Notwendigkeit ihrer zustimmenden Anerkennung der neuen Bundesverfassung reden. Metternichs Bemühungen, eine gemeinsame Erklärung der Mächte zu stande zu bringen, blieben wegen der konfessionellen Verschiedenheiten derselben erfolglos;[1] selbst Frankreich ließ sich noch nicht dazu herbei.

Die Tagsatzung unterließ entgegen einem Antrag St. Gallens die Besprechung dieser anmaßenden Noten, da die unabhängige Stellung der Schweiz und ihr Recht, sich selbst in ihren innern Verhältnissen zu verändern und neu zu gestalten, keinem Zweifel unterliegen könne.[2] Statt sich durch die Noten abschrecken zu lassen, trat sie jetzt auf die Revisionsfrage ernstlich und mit Erfolg ein. Den berechtigten Teil der fremden Warnungen nahm sie sich schon aus eigenem Interesse an Herstellung der Ordnung zu Herzen und machte endlich dem Unwesen der Freischaren ein Ende.[3]

B. Vermeidung der fremden Einmischung beim Sonderbundskrieg. 1847.

Als sieben katholische Kantone, ermutigt durch die fremden Noten, ihren Sonderbund gründeten, mit einer militärischen Organisation, welche an die Zeiten des borromäischen Bundes und des Toggenburger Krieges oder auch der Kriegsverfassung der evangelischen Orte im dreißigjährigen Krieg erinnerte, drehte die Mehrheit der Tagsatzung in geschickter Wendung den Spieß um und wandte den berechtigten Teil des Inhalts jener Noten gegen die Verletzung der Bundesverfassung an, die im Sonderbund liege. „Die Uebereinkunft der Sonderbundskantone zu gegenseitiger Intervention ohne Anrufung des Vororts verletzt den Artikel 8[4] des Bundesvertrages und bringt Anarchie, da, solange die bestehende Verfassung nicht abgeändert ist, dieselbe gehand-

[1] Vgl. Baumgartner III, S. 283, und Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 663. Metternich fand am 27. Juni 1845 eine solche Erklärung selbst wieder unnötig, da die Lage in der Schweiz sich verbessert habe; Nachgelassene Papiere VII, S. 116.

[2] Abschied der ord. Tagsatzung von 1845, III, S. 96, vom 19. August.

[3] Abschied von 1846, Beilage B. Eröffnungsrede Zehnders vom 6. Juli: „Seit der ordentlichen Tagsatzung von 1845 ist der Friede und die öffentliche Ordnung nicht mehr durch gesetzlose Ausbrüche bewaffneter Gewalt gestört worden."

[4] Und wie die Thurgauer Instruktion hervorhob, auch Artikel VI: „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachteilige Verbindungen geschlossen werden."

habt werden muß als das einzige Band, das die Eidgenossenschaft als Nation im europäischen Staatensystem zusammenhält, also durch Aufgeben jenes Bundesvertrages, ohne daß derselbe durch einen andern auf rechtmäßige Weise ersetzt wäre, auch die dermalige Stellung der Schweiz im Staatensystem gefährdet werden müßte, zumal nur die durch den Bundesvertrag aufgestellten eidgenössischen Behörden ermächtigt sind, die Interessen der Eidgenossen gegenüber dem Ausland geltend zu machen, und jeder Versuch anderer Behörden der rechtlichen Begründung entbehren würde."[1] Damit war nicht nur die Existenz des Sonderbundes, sondern jede Verhandlung desselben mit dem Ausland für verfassungs- und zugleich völkerrechtswidrig erklärt.

Noch vereinigte aber der Antrag zur Auflösung des Separatbündnisses nur zehn Stimmen auf sich. Dennoch traf der Sonderbund jetzt mit kriegerischer Organisation und Rüstungen Maßregeln, welche die schlimmsten Befürchtungen der Gegner und alle soeben an der Tagsatzung von den Gesandten der sieben Orte bestrittenen Absichten bestätigten.[2] Der weitere Plan, nach dem siegreichen Ende eines offensiven Krieges eine neue Kantonseinteilung der Schweiz zu Gunsten der katholischen Kantone vorzunehmen,[3] ist wohl nur von dem Luzerner Schultheißen Siegwart, dem Haupt des Sonderbundes, gehegt worden und nicht zur Behandlung im Kriegsrat gelangt, hätte aber im günstigen Falle auch bei den übrigen Mitgliedern Anklang finden müssen, so sehr diese Ideen mit der von dieser Partei behaupteten Unantastbarkeit der Kantonsgebiete und den darauf gerichteten Forderungen der Mächte in Widerspruch standen. Dennoch erfreute sich der Sonderbund der Begünstigung der fremden Mächte und konnte auch vernünftigerweise nur mit solcher Hülfe auf einen siegreichen Ausgang rechnen.[4]

Frankreich schob im Oktober 1846 10 000 Mann gegen die Schweizergrenze vor, zog sie aber bald wieder etwas zurück. Oesterreich erklärte am 8. November 1846 durch seinen Gesandten an Siegwart, es werde niemals zugeben, daß die Sonderbundskantone bei einem Angriff ihre Selbständigkeit verlieren, und sei mit den andern Mächten

[1] Abschied von 1846, Beilage C, Bericht des Präsidenten Zehnder vom 6. Juli.

[2] Vgl. Baumgartner III, S. 436.

[3] Vgl. das gedruckte Urteil des Obergerichts von Luzern gegen die Mitglieder des ehemaligen siebenörtischen Kriegsrates vom 26. Mai 1855, S. 40 u. 81. Eine handschriftliche Kopie dieses Kriegsplanes ist 1888 dem Staatsarchiv Zürich geschenkt worden.

[4] Dies gibt auch Landammann Baumgartner IV, S. 138 und 159 zu, der sich sonst zum Verteidiger des Sonderbundes macht. Vgl. auch Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 670.

hierüber im Einverständnis;[1] auch sicherte es für den Kriegsfall Unterstützung mit Waffen zu. Schon war von bewaffneter Intervention der beiden Nachbarmächte die Rede, wenn es auch nicht zu förmlicher Verständigung darüber kam.[2] Die Vernichtung der ebenfalls 1815 für ewig neutral erklärten Republik Krakau im November 1846 ließ ahnen, was von solchen Interventionen zu erwarten sei, stiftete aber neue Zwietracht zwischen den Ost- und Westmächten und machte eine Verständigung derselben gegen die Schweiz unmöglich.[3]

Nachdem die Dinge einmal so weit gediehen waren, daß nur noch ein rasch und entscheidend durchgeführter Bürgerkrieg die Existenz der Schweiz vor innerem Zerfall und auswärtiger Einmischung retten konnte, war es ein günstiger Umstand, daß die vorörtliche Regierung von Zürich, welches trotz des schon Ende 1844 eingetretenen liberalen Umschwungs in seiner Regierung[4] an der traditionellen Politik einer Vermittlung auf dem Boden des Rechts festhielt, auf Bern überging, wo 1846 die extremste radikale Richtung an Stelle der gemäßigten getreten war. Der Freischarenführer Ochsenbein und jener Alexander Funk, der einst mit ihm jene bedenkliche Rolle im Conseilhandel gespielt hatte, ergriffen jetzt die Zügel in Bern und bald auch in der Eidgenossenschaft. Als Mitglieder der „jungen Schweiz" und Genossen der fremden Flüchtlinge erschienen diese Bundesleiter so unmöglich, daß Oesterreich, Preußen und Rußland den Sitz ihrer Gesandtschaften von Bern nach Zürich verlegten,[5] und wenn die andern Mächte sich dazu nicht entschließen konnten, so war es doch komisch genug, daß der französische Gesandte dem Oberanführer der Freischaren Vorstellungen über die Unzulässigkeit derselben, sowie über die Vertragswidrigkeit einer Beschränkung der Kantonalsouveränität machte,[6] im übrigen aber mehr mit den Häuptern des Sonderbundes verkehrte, während der englische Gesandte den neuen Präsidenten Ochsenbein demonstrativ beglückwünschte.[7]

[1] Baumgartner IV, S. 160.

[2] Vgl. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII, S. 447 ff., wo befürchtet wird (S. 459), daß bei allfälligem Einrücken der Oesterreicher eine feindliche Gegenintervention Frankreichs stattfinde; Ende Oktober 1847 verhandelte Metternich aber doch über gleichzeitige Truppenaufstellung beider Mächte an den Grenzen (S. 482).

[3] Vgl. die Gesandtschaftsberichte bei Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten S. 665, und das Mißtrauen, welches Metternich 1847 gegen Frankreichs Absichten in Bezug auf die Schweiz äußert; Nachgelassene Papiere VII, S. 329.

[4] Dies habe ich im Nekrolog Georgs von Wyß geschildert, S. 6 und N. Zürcher Zeitung vom 14. Januar 1894; er selbst in den Nekrologen der Bürgermeister von Muralt und Mouſſon; vgl. N. Z. Ztg. vom 30. Dezember 1869 und Januar 1870.

[5] Baumgartner III, S. 452 und 455.

[6] Baumgartner III, S. 495 und IV, S. 140.

[7] Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 669.

Dieser diplomatisch unmögliche Bundespräsident war aber in diesem Augenblicke der richtige, da es darauf ankam, die Vorstellungen der Mächte ohne jede Konzession und Rücksichtnahme zurückzuweisen und vor einer thatsächlichen Einmischung des Auslandes den innern Streit zum kriegerischen Austrag zu bringen.

Ochsenbeins Eröffnungsrede[1] bei der Julitagsatzung 1847 war eine Kriegserklärung an den Sonderbund, dessen Vertreter schon seine völkerrechtliche Anerkennung ankündigten,[2] und zugleich ein Kassandraruf an das monarchische Europa, dem im Kampf zwischen Fortschritt und Stabilität der Untergang prophezeit wird. Merkwürdig genug, daß auch dieser rücksichtslose Mann, der nach Mazzinis Vorbild so überschwängliche Hoffnungen auf den allgemeinen Sieg des republikanischen Prinzips in Europa hegte, im wertvollsten Teil seiner Rede wieder auf den Grundsatz der Neutralität zurückkam, wenn auch nur um die Furcht vor fremder Einmischung in der Verfassungsfrage und in dem Bürgerkrieg mit Schärfe zurückzuweisen: „Zwar will man wissen, die beim Wiener Vertrag mitpazisizierenden Mächte dürften einer Bundesreform nicht geneigt sein, und bereits ist wieder das längst abgenützte Phantom einer fremden Intervention in Aussicht gestellt worden, aber noch dermalen sind die Interessen der Mächte dieselben, welche sie zu der feierlichen Erklärung vermochten, daß das allgemeine Staateninteresse die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität der Schweiz erheische. Außerdem liegt ein Sporn zur Achtung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft in dem sorgfältig gehegten europäischen Friedensprinzip als der sichersten Garantie für die ungestörte Aufrechterhaltung des Gleichgewichts." Richtig wird dann ausgeführt, daß der Wiener Vertrag gar kein Recht zur Einmischung in der Verfassungsfrage gebe, und zum Schluß einem widerrechtlichen Einmischungsversuch Trotz geboten. Vergeblich suchte Luzern die Interventionsfurcht wieder aufzuregen und Ochsenbein zur Mitteilung der Vorstellungen des französischen Gesandten zu bewegen. Der Präsident verweigerte einfach die Mitteilung von Eröffnungen, die bloß mündlich auf Grund einer Depesche Guizots geschehen seien, und zeigte damit wieder seine Verachtung des fremden Einflusses. Er hatte nicht unrecht, eine Intervention der Mächte für wenig wahrscheinlich und schwer ausführbar zu halten, aber doch nur unter der Bedingung, daß die Schweiz ihren Streit schnell austrage. Die Mehrheit schritt daher zu dem Beschluß, der entweder zur Unterwerfung der Minderheit oder zum Krieg gegen

[1] Abschied von 1847, I, Beilage B.
[2] Baumgartner III, S. 515.

dieselbe führen mußte; sie erklärte am 20. Juli mit zwölf Stimmen das Separatbündnis der sieben Stände für aufgelöst.[1]

Vor Beginn des Bürgerkrieges traten nochmals die Erscheinungen der innern Neutralität auf. Obwohl sein zur Neutralität verpflichtender Bundesbrief längst außer Kraft war, suchte Basel-Stadt seine traditionelle Aufgabe als Vermittler wieder aufzunehmen, scheiterte aber an der Hartnäckigkeit der sieben Orte, welche doch durch die leiseste Nachgiebigkeit die zwölf Stimmen Mehrheit hätten zerbröckeln können.[2] Aus ganz andern Gründen, mit Rücksicht auf seine monarchische Verfassung und unter fremdem Einfluß, wollte Neuchatel sich die Neutralität wahren und die Stellung von Truppen unter Bundeskommando verweigern. Obwohl auch der preußische Gesandte den Wunsch äußerte, daß Neuchatels Kontingent nicht zum Krieg gegen den Sonderbund zugezogen werde, duldete die Tagsatzung diese Neutralität als Widersetzlichkeit gegen Bundesbeschlüsse nicht, ließ Truppen anderer Kantone durch Neuchateler Gebiet marschieren, verlangte die Stellung des Kontingents und verfällte wegen Ungehorsams Neuchatel wie Appenzell Innerrhoden zu hohen Entschädigungssummen.[3]

Nach Mißlingen der Vermittlungsversuche beschloß die Tagsatzung, von welcher die Gesandtschaften der sieben Stände sich zurückgezogen hatten, am 4. November mit zwölf und zwei halben Standesstimmen gegen den Widerspruch von Neuchatel und Basel-Stadt, den Auflösungsbeschluß zu vollziehen.

Nie ist ein Bürgerkrieg politisch-religiösen Charakters mit so wenig Fanatismus und Blutvergießen und in so kurzer Zeit durchgeführt worden wie der Sonderbundskrieg. Wohl war die Uebermacht der Tagsatzungstruppen groß, 52000 gegen zirka 30000 Mann reguläre Truppen des Sonderbundes, aber die Beteiligung des stärkern Landsturms des letztern, die Verlegung des Krieges ins Gebirge und eine geschickte Führung hätten den ganzen Kampf sehr ernsthaft machen und in die Länge ziehen können. Indessen fehlte auch auf katholischer Seite die wirkliche Begeisterung des Volkes, und die politischen Führer, welche die Sache so weit getrieben hatten, brachten jetzt das föderalistische Prinzip auch in der Kriegführung zur Anwendung, so daß jeder Kanton ohne Rücksicht auf den andern vorging und der gemeinsame Kriegsrat

[1] Abschied von 1847, I, Text S. 96.

[2] Abschied von 1847, II, Beilage B; Bericht über die Vermittlungskonferenz vom 28. Oktober; vgl. auch Kern, Souvenirs politiques p. 44. Als Pius IX., von Metternich bearbeitet, sich zur Abberufung der Jesuiten geneigt zeigte, wies Siegwart dies zurück; vgl. Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 670.

[3] Abschied von 1847, II, S. 140 und 144.

nur dazu diente, die Politiker in die militärischen Fragen hineinpfuschen zu lassen. Die Zusicherung der fremden Mächte, die Souveränität dieser Kantone zu unterstützen, falls dieselben angegriffen werden und die Mächte als Garanten der Wiener Verträge anrufen,[1] verhinderte eine offensive Kriegführung, die allein Aussicht auf Erfolg geboten hätte. Von all diesen Fehlern hielt sich die Tagsatzungsmehrheit frei. Sie wählte mit Uebergehung Ochsenbeins[2] und anderer politisch gefärbter Offiziere den nichts weniger als radikalen Genfer Dufour zum Oberbefehlshaber und rüstete ihn mit ausgedehnten Vollmachten aus. Seinem umsichtigen Plane ist die rasche und humane Durchführung des Krieges und damit auch die Vorbedingung zur neuen Konstituierung der Schweiz und zur Ueberwindung der fremden Protektion zu danken.

Der Krieg war in 14 Tagen durch die Umzinglung Freiburgs am 13. November und durch die Einnahme Luzerns am 24. November entschieden. Die fremden Mächte, die sich eines so schnellen und ruhmlosen Endes des von ihnen ermutigten Sonderbundes nicht versehen hatten,[3] kamen nun mit ihren Einmischungsversuchen[4] zu spät und mußten sich eine höhnische Zurückweisung gefallen lassen. Erst am 1. November 1847 rief der Sonderbund den Schutz der Kongreßmächte an und bat um Anerkennung der Stellung der sieben Kantone. Jetzt schien der Fall der Garantieausübung gegeben, zwar nicht für die Neutralität, sondern für die noch viel weniger garantierte Verfassung. Preußen, das im Interesse der Bewahrung Neuchatels nicht so unrecht hatte, den Bundesstaat zu fürchten, aber aus konfessionellen Gründen sich zu einer Einmischung im Interesse des Sonderbundes nicht entschließen konnte,[5] erließ am 26. November 1847 durch seinen Gesandten eine Note an den Vorort, worin für die früher nur empfohlene Neutralität Neuchatels die Bestätigung und Sanktionierung ausgesprochen und die Stadt Neuenburg als Vereinigungspunkt für eine Vermittlung

[1] Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 673.

[2] Schwierigkeiten, welche Ochsenbeins Partei Dufour zu machen suchte, wurden von Kern beseitigt; vgl. Kern, Souvenirs politiques p. 53—74.

[3] Metternich hoffte auch auf finanzielle Schwierigkeiten und Gehorsamsverweigerung der Milizen in den radikalen Kantonen; vgl. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII, S. 343.

[4] Metternich (nachgelassene Papiere VII, S. 488) erklärte sich am 15. November 1847 zu allen Konzessionen an Frankreichs Vorschläge bereit, um eine gemeinsame Intervention zu erleichtern.

[5] Arbeiteten doch die bedeutendsten Staatsmänner, Bunsen und Arnim, Ende 1846 auf eine protestantische Allianz mit England hin, welche der französisch-österreichischen in der Schweiz und Italien entgegenwirken sollte; vgl. Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 645 und 674.

der Alliierten vorgeschlagen wurde.[1] Die Tagsatzung konnte beides entschieden zurückweisen, da Form und Inhalt der Note und des mitgeteilten königlichen Sanktionierungsdekretes im Widerspruch mit dem Bundesvertrag Neuchatels standen, wonach der Fürst von jeder Einwirkung auf die bundesrechtlichen Verhältnisse ausgeschlossen war. Der Vermittlungsvorschlag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die bewaffnete Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses beendigt sei und die sieben Kantone sich größtenteils ohne Waffengewalt den Bundesbeschlüssen unterworfen hätten. Zugleich protestierte die Tagsatzung gegen die Interventionsversuche, die in beiden Vorschlägen liegen, und berief sich darauf, daß sie soeben Willen und Kraft bewiesen habe, vorübergehenden Störungen des innern Friedens von sich aus mit Entschiedenheit zu begegnen.[2]

Noch verspäteter kamen die Noten der unmittelbaren Nachbarmächte, die, zur Intervention sehr geneigt, durch das schnelle Ende des Krieges überrascht waren. Schon bei dem unerwarteten Ausbruch desselben hatte Guizot am 4. November den vier übrigen Mächten eine gemeinsame Vermittlung vorgeschlagen; dieselbe war aber durch England, welchem der Entwurf zuerst zuging, absichtlich verzögert worden mit der erst am 16. November mitgeteilten richtigen Einwendung, die Schweiz befinde sich keineswegs in Auflösung und habe daher auch die ewige Neutralität nicht verwirkt.[3] Palmerston war also wieder zu andern Ansichten gekommen.

Nachdem dann Preußen, ohne eine Verständigung abzuwarten, isoliert und doch zu spät vorgegangen war, kam der Entwurf einer gemeinsamen Note, die in erster Linie Waffenstillstand verlangte, erst Ende November zu stande, als der Krieg schon entschieden war. Mit Ausnahme Englands, welches infolgedessen davon Umgang nahm, und Rußlands, welches erst später eine mildere Note eingab, reichten die Botschafter der übrigen Mächte anfangs Dezember übereinstimmende Noten ein.[4] Diese waren nun gegenstandlos und konnten nur der Tagsatzung, nicht, wie beab-

---

[1] Abschied von 1847, II, S. 164 ff. Daselbst auch das königliche Dekret vom 19. November 1847.

[2] Die Antwort steht im Abschied von 1847, II, S. 166; unrichtig ist die in der Tagsatzung geäußerte Ansicht, daß ein Widerspruch darin liege, wenn Neuchatel für neutral erklärt und zugleich zum Vermittlungsort vorgeschlagen werde.

[3] Vgl. Baumgartner IV, S. 142, Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 674 und am genauesten Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII, S. 490. 491. 505.

[4] Die gleichlautenden Noten Frankreichs vom 2. Dezember und Oesterreichs vom 30. November sind abgedruckt im Abschied von 1847, II, S. 169; über die preußische vom 11. Dezember, sowie über die Erklärung Straffords Cannings vom 11. Dezember, daß England anfangs eine gleiche Note einzureichen beabsichtigt, es aber nach den veränderten Verhältnissen unterlassen habe, vgl. daselbst S. 177.

sichtigt war, auch dem bereits aufgelösten Sonderbund übergeben werden. Sie erschienen geradezu lächerlich und ihre Einreichung war ein schwerer Fehler.[1] Die Noten beriefen sich auf die gar nicht vorhandene Uebereinstimmung der fünf Mächte, auf den gar nicht in Frage kommenden Wiener Vertrag von 1815, wendeten sich an den aufgelösten Kriegsrat des Sonderbundes, schlugen sofortige Unterbrechung der nicht mehr existierenden Feindseligkeiten und eine Konferenz zur Vermittlung der bereits beigelegten Streitigkeiten vor, Widersprüche, die sich nur daraus erklären, daß Guizot und der österreichische Gesandte in Paris gegen Metternichs zu spät gekommene Warnung den englischen Entwurf für die Note acceptiert hatten, der auf Vernichtung der ganzen Aktion berechnet war, während England selbst dann seine Note zurückbehielt und sich der gelungenen List zur Rettung der Schweiz freute.[2] In welchem Sinne die Vermittlung ausgefallen wäre, zeigt die vorgeschlagene Zusammensetzung der Konferenz aus fünf Repräsentanten der Mächte, einem Repräsentanten der zwölf Tagsatzungsstände und einem des Sonderbundes, ferner die Aussicht, daß die Beschwerden der reformierten Kantone durch den Papst entschieden werden sollten, und die Forderung, daß die Tagsatzung sich verpflichte, auf jede Einschränkung der angeblich im Bundesvertrag garantierten Souveränität der Kantone zu verzichten, überhaupt keine Aenderung der Bundesverfassung ohne Zustimmung aller Kantone vorzunehmen.

Die Tagsatzung konnte sich nicht versagen, in der Diskussion, ja zum Teil auch in der Beantwortung der Noten, ihren Spott über die verspäteten Einmischungsversuche auszudrücken,[3] sie aber auch mit der Entschiedenheit, welche diese neue Politik der Schweiz kennzeichnet, zurückzuweisen. Die am 7. und 11. Dezember erlassene Antwort[4] lehnte mit Dank für die bewiesene Sorgfalt die Vermittlung ab, teils weil das Anerbieten auf ganz unrichtigen oder nicht mehr zutreffenden Voraussetzungen beruhe, vor allem aber weil es der Stellung nicht

[1] Nicht nur von seiten der Gesandten, sondern auch der Kabinette, welche trotz Kenntnis der Beendigung des Krieges ihre Gesandten beauftragten, die Noten einzureichen; vgl. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII, S. 499 u. 501.

[2] Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII, S. 505. 508. 521, wo er Palmerstons Verfahren als ein in der Weltgeschichte beispielloses (?) Spiel bezeichnet.

[3] Joh. Schnell (Erlebnisse S. 135) entblödet sich dagegen nicht, in seinem blinden Parteihaß und seiner Wut über den Sesselverlust zu bedauern, daß Frankreich und Oesterreich nicht intervenierten. Metternich selbst sah „die gerechten Sarkasmen der Tagsatzung" über den lächerlichen Widerspruch der Noten mit der Wirklichkeit voraus; im Brief vom 7. Dezember, Nachgelassene Papiere VII, S. 506.

[4] Abschied von 1847, II, S. 171, verfaßt von Druey; ausgefertigt am 7. Dezember an Oesterreich und Frankreich, am 11. an Preußen.

entspreche, welche die europäischen Verträge und die Bundesverfassung selbst der Schweiz angewiesen haben. Auch abgesehen davon, daß der Sonderbund sich aufgelöst habe, würde eine Vermittlung fremder Mächte einen Krieg zwischen gleichberechtigten Parteien voraussetzen; es dürfe aber gerade mit Rücksicht auf die europäischen Verträge nicht zwei Konföderationen in der Schweiz geben, sondern nur eine Bundesversammlung, die, wie schon vor 1798, mit Majorität der Stimmen beschließe. Die Annahme einer Mediation, die um so weniger motiviert sei, weil die schweizerischen Vorgänge nicht im mindesten die Sicherheit des Auslandes bedroht hätten, wäre also eine Verletzung des Bundesvertrages wie der von den europäischen Verträgen anerkannten Integrität der Schweiz. Geißelte die Antwort damit die Umtriebe, mit welchen einige Mächte zu Gunsten des Sonderbundes ihre eigenen Verträge und das Völkerrecht verletzt hatten, so konnte sie mit der selbstbewußten Erklärung schließen, die Klugheit und Energie, welche die schweizerischen Behörden soeben bewiesen hätten, seien für die Nachbarstaaten und ganz Europa die beste Garantie gegen Gefahren, an welche man nur auf Grund ungenauer Berichte habe glauben können.

In der Diskussion fielen harte Worte über die Neutralitätsverletzungen, welche sich Frankreich und Oesterreich durch Lieferungen an den Sonderbund hatten zu Schulden kommen lassen.[1] Diese Vorwürfe sind nur allzu begründet. Abgesehen von den schon erwähnten Ermutigungen, welche die Mächte dem Sonderbund zu teil werden ließen, gewährte Oesterreich ein unverzinsliches Anleihen von 100 000 Gulden[2] und eine militärische Kraft in der Person des Fürsten Friedrich von Schwarzenberg, der den nominellen General Salis-Soglio leitete. An Waffen wurden 3000 Gewehre samt Munition aus dem Mailänder Arsenal geliefert, von Sardinien käufliche Ueberlassung von 2000 Gewehren zugesagt;[3] aus dem Zeughaus von Besançon vier Feldgeschütze und 3000 Gewehre an den Kanton Freiburg verkauft, die aber auf dem Wege im Neuenburgischen aufgefangen wurden.[4] Da all dies durch die Staatsregierungen selbst aus ihren Vorräten, Arsenalen, Kassen und Personal geschah, war es zweifellos Neutralitätsverletzung, wenn man annehmen darf, daß diese Mächte dem Sonderbundskrieg gegenüber neutral waren. Ihre Erklärungen machen dies zwar zweifelhaft, aber ihr wirkliches Verhalten bis nach Ende des Krieges entsprach

[1] Abschied von 1847, II, S. 174.

[2] Am 23. November, zu spät, noch einen Vorschuß von 50 000 Franken durch den Vizekönig von Mailand; vgl. Baumgartner IV, S. 164.

[3] Baumgartner IV, S. 160; vgl. Abschied von 1848, II, S. 48.

[4] Baumgartner III, S. 540.

einer Nichteinmischung, also einer faktischen Neutralität, unter indirekten Begünstigungen, die schon nach älterm Recht die bekannten Merkmale der Neutralitätsverletzung darstellen.[1]

Dies konnte man denn doch nicht als Beschwerde in die Antwort aufnehmen. Dieselbe war ohnedies zu weitschweifig und schwelgte allzusehr im Triumphgefühl, als daß die Mächte sich diese Sprache ohne weiteres hätten gefallen lassen können. Guizot fand jetzt die Zustimmung Oesterreichs und Preußens für seinen Entwurf zu gleichlautenden neuen Noten, welche von den Gesandten am 18. Januar 1848 an die Tagsatzung gerichtet wurden,[2] aber auch für bewaffnete Intervention, falls die Noten nicht wirken.[3] Die Noten beschränkten sich diesmal auf die allein noch mögliche und den Mächten besonders wichtige Forderung, daß die Souveränität der 22 Kantone als der oberste Grundsatz, auf welchem der Schweizerbund beruhe, erhalten bleibe und daß von der Tagsatzung förmlich erklärt werde, es dürfe keine Veränderung in der Bundesakte gemacht werden anders als unter Zustimmung eines jeden der souveränen Kantone. Diese Sorge bezeichneten sie als „ein ihnen zustehendes, aus den Verträgen, welche die Stellung der Schweiz in Europa geregelt haben, hervorgehendes Recht", da der schweizerische Bund sich 1815 unter Mitwirkung der Mächte wieder konstituiert habe und mehrere Kantone, wie Schwyz, Unterwalden nid dem Wald und Appenzell Innerrhoden, sich nur auf die Versicherung der Mächte hin, daß ihre Souveränität und Religion durch Anschluß an den Bund niemals einen Abbruch erleiden werde, zum Eintritt hätten bestimmen lassen. Nur im Hinblick auf die Grundlagen des eben geschlossenen Bundes hätten die Mächte der Eidgenossenschaft bedeutende Gebietsvermehrungen und die beständige Neutralität ihres Bodens gewährt; sonach bestehe eine Wechselbeziehung zwischen den der Schweiz gewährten Vorzügen und den deshalb von den Mächten eingegangenen Verbindlichkeiten einerseits und der Aufrechterhaltung der wesentlichen Grundlagen der schweizerischen Bundesorganisation anderseits. Da die kriegerischen Begebenheiten gegen diese Grundlagen des Bundes und seiner Stellung in Europa gerichtet seien, verlangten die Mächte auch die Räumung der Kantone, welche noch durch Truppen anderer Kantone besetzt seien.

---

[1] Vgl. oben S. 64 ff., aber auch S. 11 und 110.

[2] Abschied von 1847, II, S. 186, vgl. auch Metternichs Briefe über die Konferenzen in Neuchatel in seinen nachgelassenen Papieren VII, S. 510 ff. und 522 ff., wonach seine im Dezember geäußerten Ideen ziemlich genau mit der von Guizot entworfenen Note stimmen.

[3] Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 678.

Zum erstenmal wurden hier für Begründung des so oft ausgesprochenen Interventionsrechtes statt bloßer allgemeiner Redensarten bestimmte juristische Gründe und historische Thatsachen angeführt, damit aber auch die Möglichkeit einer gründlichen Widerlegung eröffnet.

Wie verkehrt die Argumentation der Kollektivnote im ganzen war, ist schon aus der oben behandelten Geschichte der Verträge von 1815 ersichtlich; mit dem speziellen Beispiel der angeblichen Zusicherung der Souveränität an Schwyz, Unterwalden und Appenzell Innerrhoden verhält es sich gerade umgekehrt, als wie hier behauptet wird. Die Gesandten der Mächte des Kongresses hatten am 28. Juli 1815 Nidwalden wegen seiner Renitenz und bekannt gewordenen Absicht, die Mächte anzufragen, ob sie seinen Beitritt zum Bund verlangen, eine scharf abweisende Antwort gegeben, worin es hieß, daß die Mächte nur eine Schweiz kennen;[1] wie denn überhaupt die neue Theorie, daß die Mächte nur 22 souveräne Staaten oder Völkerschaften kennen, mit den Absichten und Aeußerungen des Wiener Kongresses im schärfsten Kontrast steht.

Die Tagsatzung setzte dieser Kollektivnote eine gründliche, aber höfliche und maßvolle Erwiderung entgegen, und diese Antwortnote vom 15. Februar 1848, entworfen von dem Zürcher Bürgermeister Jonas Furrer von Winterthur, ist das bedeutendste Aktenstück, welches von der Diplomatie der Schweiz zur Interpretation der Neutralitätsakte geliefert wurde.[2]

Die Antwort bekämpft den Grundgedanken der Note, auf welchen die Mächte ein Protektorat begründen wollen, durch historische Ausführungen über die Verhandlungen von 1815 und zeigt, wie die Mächte, weit entfernt, den Bund der Eidgenossen in seiner innern politischen Organisation und ihrer weitern Ausbildung beschränken zu wollen, vielmehr ein großes Interesse an der schnellen Rekonstituierung der Schweiz, an ihrer Kraft und Einigkeit bezeugten, überhaupt an allen Mitteln, welche sie befähigen sollten, ihre Unabhängigkeit und Neutralität selbst zu beschützen.

„Aus diesen Ereignissen und dem klaren Wortlaut der angeführten Akten schöpft demnach die Tagsatzung die vollendete Ueberzeugung, daß die Bundesverfassung selbst niemals garantiert und somit die der Schweiz zugesicherte Neutralität nie an die Bedingung gewisser Formen

---

[1] Abschied von 1815, III, S. 152.

[2] Abschied von 1847, II, S. 190; auch separat nebst dem Votum Kerns herausgekommen in 8°: Die Kollektivnote von Oesterreich, Frankreich und Preußen in der Angelegenheit der Schweiz, beantwortet durch die Tagsatzung am 15. Februar 1848 und beleuchtet durch das Votum des ersten Gesandten von Thurgau (Kern). Zürich 1848.

der Bundeseinrichtungen geknüpft wurde ... Obwohl die Schweiz weit entfernt ist, den föderativen Charakter zu beseitigen, will sie doch das jedem Staat inhärierende freie Konstituierungsrecht wahren und muß jedes spezielle Schutzverhältnis, welches die Note in Bezug auf einzelne Kantone oder die Organisation des Bundes geltend machen will, entschieden ablehnen."

Die Entscheidung der Frage, ob und wie die Bundesverfassung mit einer gewissen Mehrheit von Ständen verändert werden könne, nimmt die Tagsatzung ausschließlich für die Schweiz selbst als Ausfluß ihres unverkümmerten Konstituierungsrechtes in Anspruch. Da die Schweiz selbst ihre völkerrechtliche Verpflichtung gehalten habe, so könne sie nicht zugeben, daß die ausdrücklichen Garantien der Staatsverträge einseitig zurückgezogen werden. „Die Wünsche der Note betreffend den innern Frieden wird die Tagsatzung um so besser erfüllen können, je mehr die Unabhängigkeit nach der Neutralitätsakte als Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß ihre volle Anerkennung finden wird."

Die frühern Sonderbundskantone, welchen die Kollektivnote zu Hülfe kommen wollte, in welchen nun aber zum Teil Regierungen der entgegengesetzten Partei ans Ruder gekommen waren, protestierten selbst am eifrigsten gegen die fremde Einmischung; erklärte doch auch Uri, welches keine innere Umwälzung erfahren hatte, ebenso stolz auf die Unabhängigkeit der Schweiz vom Ausland wie auf Verteidigung seiner Souveränität zu sein.

Mit dieser zweiten, höflicheren Zurückweisung der Einmischung war die diplomatische Fehde, zugleich aber auch für immer der Protektionsanspruch zu Ende. Obschon sich die drei Mächte vor Erlaß der Note zu einer bewaffneten Intervention verständigt hatten,[1] wurde doch schon wegen der Februar-Revolution und des Sturzes Metternichs nichts daraus. Ohne jede Störung durch neue Einmischungen vollzog die Schweiz ihre Bundesrevision, die ohne Zerstörung des föderativen Prinzips den Staatenbund in einen Bundesstaat umwandelte.

Die neue Verfassung verstärkte wesentlich die Möglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten der Neutralität und des Völkerrechtes überhaupt, da nun eine permanente Zentralbehörde, ein Bundesrat, an Stelle der wechselnden Vororte den ganzen Verkehr mit dem Ausland[2] und die

[1] Metternich (Nachgelassene Papiere VII, S. 516) nahm für den Fall einer ablehnenden Antwort einen hermetischen Blockus des Verkehrs und eine militärische Intervention mit Besetzung gewisser Grenzgebiete durch die verschiedenen Mächte in Aussicht.

[2] Bundesverfassung vom 12. September 1848, Art. 7 und 8, sowie Art. 90, Lemma 8 und 9. Eine solche Behörde hatte schon die vom 16. Januar 1814 datierte Flugschrift von Berlepsch verlangt, vgl. oben S. 549, Note 1.

Verantwortung für die auswärtige Politik übernahm, fremde Militärkapitulationen verboten wurden,[1] das eigene Militärwesen besser organisiert und vereinheitlicht,[2] im Polizeiwesen dem Bunde das Recht gegeben wurde, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem ganzen schweizerischen Gebiet wegzuweisen,[3] die Maßregeln für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität in die Befugnis der Bundesversammlung ohne Referendumspflicht gelegt wurden;[4] somit in der auswärtigen Politik wie auch im Militärwesen und zum Teil wenigstens selbst im Polizeiwesen die Willkür und Unbotmäßigkeit einzelner Kantone und das Versteckenspielen unter dieser oder jener Kantonalsouveränität aufhörte. Wenn dasselbe im letztern Gebiete heute noch etwa fortgesetzt wird und zwar gerade von denjenigen Parteien, die immer vollständigere Zentralisierung verlangen, so dürften sie sich klar machen, daß dies einen Rückfall in die Zeiten vor 1848 bedeutet.

Es wäre schwer zu begreifen, warum die Mächte einer ihnen so günstigen Bundesrevision, deren gemäßigte Ziele längst bekannt waren, so lang entgegenarbeiteten,[5] wenn nicht eine andere Befürchtung sich damit verbunden hätte, die sich nicht so offen aussprechen ließ.

Indem das Ausland die schweizerische Neutralität lediglich als einen Ausfluß der Schwäche und Aktionsunfähigkeit zu betrachten pflegte, fürchtete es, daß die stärkere Regierung des Bundesstaates das Neutralitätsprinzip aufgeben und daß die neuen Behörden, ohnehin Freunde der fremden Flüchtlinge und der radikalen Parteien aller Länder, ihre stärkere Gewalt gebrauchen würden, um in die innern Kämpfe der Nachbarstaaten zu Gunsten republikanischer und demokratischer Revolution einzugreifen. Ob diese Befürchtung berechtigt, ob die neuen Bundesbehörden zur Preisgebung der Neutralität geneigt seien, mußte sich alsbald zeigen, da zum Teil durch das Beispiel der glücklichen Neukonstituierung der Schweiz im Jahre 1848 die Revolution in allen Nachbarländern zum Ausbruch getrieben wurde.

---

[1] Artikel 11.

[2] Artikel 19 ff.

[3] Artikel 57.

[4] Artikel 74, Lemma 6.

[5] Einmal betrachtet sogar Metternich (Nachgelassene Papiere VII, S. 346) am 12. Dezember 1847 als schlimmste Möglichkeit, daß die Radikalen nach ihrem Siege die Bundesrevision vermeiden und auf Grund der alten Verfassung eine Parteidiktatur in den Vororten herstellen wollen, doch äußert er am gleichen Tage (S. 508) auch wieder die entgegengesetzte Befürchtung, daß man die sieben Kantone durch die Verfassung tributpflichtig machen werde. Letzteres wurde durch die Nationalsubskription für die Kriegskostenschuld des Sonderbundes vermieden.

Die verführerischen Worte Mazzinis[1] und anderer Flüchtlinge, welche mit schmeichlerischer Erhebung der Kraft und der großen Zukunft der Schweizer diese bewegen wollten, die alte Neutralitätspolitik preiszugeben und für die unreifsten Ideen fremder Völkerbeglücker ihre Haut zu Markte zu tragen, verhallten nicht ganz ohne Anklang. Solange die radikale Partei in Opposition gegen die Bundesbehörden stand, erschien manchem ihrer Heißsporne die Neutralität nur als die aufgedrängte Wohlthat fremder Verträge, als das Mittel des Auslandes, jede Unterwerfung unter seine Forderungen zu verlangen.[2]

Zur Regierung gelangt, haben auch diese Männer alsbald die Unentbehrlichkeit der Neutralität eingesehen; aber noch in Ochsenbeins Präsidialrede, die mit diesem Bekenntnis schließt, finden sich Stellen, die wie eine Kriegserklärung an die Monarchien zu Gunsten der republikanischen Revolution klingen und große Verwandtschaft mit Mazzinis Prophezeiungen haben. Im ganzen nahm aber Ochsenbein, seit er Bundesrat geworden war, eine mehr konservative Richtung in der auswärtigen Politik an.[3] In der Kommission, welche die Antwort über die Kollektivnote der Mächte am 15. Februar beriet und das Neutralitätsprinzip schließlich so entschieden hervorhob, traten noch einzelne Mitglieder mit der Ansicht auf, daß sie in der 1815 zugestandenen Neutralität weder Glück noch Ruhm zu erblicken vermögen, ja daß sie gerade nur im Interesse der fremden Mächte erteilt worden sei.[4] Ob diese Ansicht großen Anhang und Aussicht auf Erfolg habe, konnte nicht lange verborgen bleiben. Schon die 1848 in allen Nachbarstaaten ausbrechenden Revolutionen mit republikanischer Tendenz kamen ihr sehr zu statten; die im Frühjahr 1848 vollzogene Republikanisierung Neuchatels und der daher drohende Konflikt schien noch eine besondere Veranlassung zur Teilnahme am europäischen Verfassungskampf zu geben, wie sich denn der Staatsrat von Waadt in diesem Sinne aussprach.[5]

[1] Vgl. seine oben S. 741 citierte, 1835 geschriebene Abhandlung gegen die Neutralitätspolitik in seinen Opere V, p. 89 und die Artikel der jungen Schweiz gegen die Neutralität, oben S. 739.

[2] Diese Ansicht wurde am bestimmtesten in der unten zu erörternden Diskussion über die Neutralitätsfrage von der Opposition ausgesprochen, ist aber schon in Snells Broschüre: Das verletzte Völkerrecht S. 12 angedeutet und vollends in den Artikeln der jungen Schweiz.

[3] Dies gibt selbst ein so heftiger Gegner des Sonderbundskrieges wie Baumgartner IV, S. 196 zu.

[4] Abschied von 1847, II, S. 188.

[5] Baumgartner IV, S. 188.

XI.

Meine Neutralitätspolitik der neueſten Zeit ſeit 1848.

1. Zurückweisung des sardinischen Allianzantrages. 1848.

Die bisher so radikalen Staatsmänner des Vororts Bern sprachen sich schon vor Vollendung der Bundesverfassung auf Kunde von der Proklamierung der französischen Republik in einem Kreisschreiben vom 28. Februar 1848[1] sehr entschieden für Festhalten an der altbewährten Politik der Eidgenossenschaft aus mit den Worten: „Wie immer die Zukunft sich gestalten möge, wird es in der Aufgabe der Eidgenossenschaft liegen, die von ihr in Anspruch genommene Neutralität unter allen Umständen und mit allen Kräften aufrecht zu erhalten. Wie die Schweiz die Ordnung und Feststellung ihrer innern Verhältnisse als eine Aufgabe betrachtete, über welche ihr allein ein maßgebender Entscheid zustehe, so soll sie andrerseits ihre Neutralität bei den Konflikten der auswärtigen Staaten unentwegt aufrecht zu erhalten suchen und auch in dieser Hinsicht die bestehenden Verträge gewissenhaft erfüllen."

Nach Aufforderung zur Ergänzung und Organisierung der Streitkräfte heißt es weiter: „Sollten aber, von woher immer, Flüchtlinge, bewaffnet oder unbewaffnet, das Gebiet betreten, so wäre den letztern in Handhabung des Asylrechtes ruhiger Aufenthalt zu gewähren; die erstern wären jedoch sofort zu entwaffnen und darüber zu wachen, daß das zugestandene Asyl nicht zu Umtrieben gegen die Nachbarstaaten mißbraucht werde."

Nicht nur von republikanischen Bewegungen in allen Nachbarstaaten, auch von monarchischer und bisher reaktionärer Seite traten lockende Versuchungen an das neutrale Volk heran. Derselbe König Karl Albert von Sardinien, gegen welchen als schlimmsten der Reaktionäre die Polen 1834 ihren Zug gerichtet hatten, kam im Frühjahr 1848, aufgefordert durch den von ihm so lang verfolgten Republikaner Mazzini, als Vorkämpfer für die Einheit und Freiheit Italiens Hand in Hand mit Garibaldis Freischaren dem national-republikanischen

[1] Abschied von 1847, III, S. 18.

Aufstand der Lombardei gegen die österreichische Herrschaft zu Hülfe. Sein Gesandter Racchia schlug der schweizerischen Tagsatzung in geheimer Sitzung vom 14. April ein Offensiv- und Defensiv-Bündnis vor, wonach die Schweiz 30 000 Mann zu stellen hätte. Wie sehr unterschied sich der Ton der begleitenden Note von dem der frühern: „L'Italie depuis si longtemps opprimée par ces étrangers que vos Ancêtres surent avec tant d'énergie repousser si loin d'eux, luttant en ce moment encore pour le même but, ne saurait tourner ses regards que vers la Suisse comme la nation la plus intéressée à coopérer à cette grande œuvre. C'est pourquoi une déclaration politique de ce genre de la part de la Diète aurait toute son opportunité et satisferait à la fois à la situation politique et aux intérêts réciproques des deux pays.... Seule et debout, la Suisse a prouvé l'année dernière qu'elle était respectable; alliées entre elles, la Suisse et l'Italie prouveront ensemble que leur liberté et leur indépendance politique sont impérissables."[1]

Es fehlte in der Schweiz wahrlich nicht an Sympathien für die lombardische Bewegung und die Befreiung Italiens von österreichischer Fremdherrschaft. Selbst in der Tagsatzung gab es Stimmen, welche die traditionelle Neutralitätspolitik diesen Sympathien opfern wollten. Daraus entwickelte sich eine der interessantesten und lehrreichsten Diskussionen über die schweizerische Neutralitätspolitik, wobei mancher Rückblick auf die Vergangenheit geworfen, die Frage, ob prinzipielle oder bloß gelegentliche Neutralität zu üben sei, nochmals erwogen und schließlich die Richtschnur der schweizerischen Politik für Gegenwart und Zukunft in der schönsten und würdigsten Weise festgestellt wurde.

Gegenüber der schon im Kreisschreiben angegebenen Neutralitätspolitik des Vorortes entwickelte namentlich der Waadtländer Druey, der dadurch seinen früher so eifrig bestrittenen Zusammenhang mit der fremden Propaganda selbst verriet,[2] die entgegengesetzte Ansicht in gewandter Weise: „Seit den Zeiten der französischen Revolution, bei deren Kriegen die Schweiz mit Recht neutral geblieben sei, hätten sich die Verhältnisse wesentlich verändert. Die nunmehr einzuhaltende Politik müsse sich

[1] Vgl. Abschied von 1847, III, S. 17. Es sind ganz ähnliche Anschauungen, wie sie in der neuesten italienischen Broschüre von 1892, La neutralité de la Suisse, soeben wieder geltend gemacht worden sind, und wie hier Savoyen der Schweiz angeboten wird, trat 1848 die Idee auf, daß die Schweiz durch Besetzung der neutralisierten Provinz den sardinischen Unternehmungen den Rücken gegen Frankreich decken sollte; auch dieser von Genf gestellte Antrag wurde von der Tagsatzung abgelehnt, Abschied von 1847, III, S. 9.

[2] Vgl. oben S. 750 seine Réponse gegen Rossi, sowie S. 738.

nach den Umständen richten und je nach diesen eine andere Tendenz erhalten. Die Neutralität sei so zu verstehen, daß die Schweiz bei Kämpfen, welche ihre Interessen nicht im mindesten berühren, sich in keiner Weise einmischen soll. Wenn die Fürsten Frankreichs und Deutschlands miteinander um Ländererwerb gekämpft, sei die Neutralität gerechtfertigt gewesen.[1] Wenn aber die Schweiz das nämliche Interesse mit anderen Staaten teile, dann sei sie berufen, aus ihrer Passivität herauszutreten. Wenn das absolute Rußland,[2] vereint mit Oesterreich, die aufstrebenden Keime der Freiheit in Italien mit brutaler Gewalt niedertreten wolle, wenn das erwachende Deutschland in seinem Entwicklungsprozeß aufgehalten werde, wenn die Despotie eine chinesische Mauer gegen die freien Staaten errichte, dann sei es Zeit, zu Gunsten der Freiheit mit den Völkern gegen ihre Dränger in den Bund zu treten. Die Sache der Demokratie habe zuerst in der Schweiz ausgefochten werden müssen. Die Prinzipien, welche jetzt die Welt bewegen, seien von ihr ausgegangen. In den Tagen der Krisis habe der Absolutismus ungescheut Partei für die Feinde der Eidgenossenschaft ergriffen, ihre hochverräterischen Pläne gebilligt und unterstützt, aber auch die Völker haben ihre Sympathien für den Kampf der Eidgenossen kundgethan. Schon habe man Stimmen vernommen, daß die Schweiz keinen logischen Grund zur Fortexistenz besitze, daß ihre verschiedenen Völkerschaften den stammverwandten Staaten zugeteilt werden müßten.[3] Schließe sich die Schweiz vom Kampf aus, so setze sie sich in Widerspruch mit dem großen Strome der Zeit, welche Verbrüderung aller Völker im Sinne des Christentums sich zur Aufgabe gestellt.[4] Reiche sie den im Kampfe begriffenen Völkern die hülfreiche Bruderhand, dann werde sie dereinst, wenn auf dem großen europäischen Tage[5] die Schicksale der Staaten bestimmt werden, eine würdige Stellung einnehmen. Zur Zeit der Reformation hätten die Schweizerkantone gleichfalls für die damals sich bekämpfenden Prinzipien Partei genommen, jede Konfession mit ihren Glaubensverwandten Bündnisse geschlossen.[6] Heute aber

[1] Vgl. Mazzini, Opere V, p. 94.

[2] Mit diesem dem deutschen Radikalismus entlehnten Schlagwort wird ganz vergessen, daß Rußland in der Krisis von 1813—1815 der beste Freund der Schweiz war und dieselbe auch seither noch am glimpflichsten behandelt hatte.

[3] Hier wird übersehen, daß diese Ansichten gerade von den nationalen Revolutionären ausgingen; vgl. oben S. 736 und 738.

[4] Ideen Mazzinis; z. B. Opere V, Fede e avvenire.

[5] Aehnlich die in Mazzinis Aufruf an die junge Schweiz gebrauchte Phrase, daß die Schweiz auf dem zukünftigen europäischen Kongresse ihre Stelle einnehmen soll (vgl. Roschis Bericht S. 61).

[6] Wie gefährlich jene Verbindungen für die Existenz der Eidgenossenschaft

verbinde die ganze Schweiz ein Interesse mit den erwachenden Völkern. Hätte der Despotismus gesiegt, so würde die Schweiz zu einem Schattenbild herabgewürdigt und ihre Selbständigkeit vernichtet worden sein.[1]

Seit den glorreichen Ereignissen vom Februar 1848 hätten die europäischen Staaten eine durchaus veränderte Gestalt angenommen. Europa stehe auf einem Vulkan; das Prinzip der Demokratie ergreife der Reihe nach Volk um Volk; die Freiheit müsse sich rüsten zu einem Kampf mit dem Prinzip des Absolutismus, welcher mit roher Gewalt die Keime der aufstrebenden Freiheit darnieder zu treten versuche und sich rüste, den Streit um seine Existenz mit allen seinen offenen und geheimen Mitteln, mit redlichen wie mit tückischen Waffen zu führen. Bei solcher Lage der Dinge sei die Neutralität nicht mehr geeignet, der Eidgenossenschaft als Bollwerk ihrer Unabhängigkeit zu dienen; die Schweiz müsse vielmehr aus ihrer Einzelstellung heraustreten und in eines der beiden Lager übergehen, in welche die europäische Staatenfamilie bereits geteilt sei und sich noch genauer ausscheiden werde."

Diese hochgespannten Ideen, welche der Schweiz die Hegemonie im europäischen Kampf zur Veränderung aller Staatsverhältnisse zuweisen wollten, wurden übrigens gegen den Schluß der Beratung von ihren Verfechtern selbst sehr gemäßigt, so daß man alles auf die Haltung der französischen Republik ankommen lassen und dieser die wahre Führerrolle einräumen wollte, wie denn durch die Motivierung dieses Verschiebungsantrages namentlich von dem Genfer Fazy deutlich genug Frankreich zu einem Allianzantrag herausgefordert werden sollte,[2] eine Abhängigkeitspolitik, die der Neutralität noch mehr widersprochen hätte als die Allianz mit Sardinien. Daher beantragt sogar diese Partei, die Antwort auf den Allianzantrag Sardiniens zu verschieben und statt einer bündnismäßigen Unterstützung nur die Werbung Freiwilliger zu gestatten.[3]

Zur Kritik dieser Ansichten ist wenig beizufügen. Wie die Rolle geendet hätte, welche die Schweiz hiernach unter der Aegide der französischen Republik hätte spielen sollen, ist aus dem Verlauf der Geschichte

waren und wie man schließlich doch vom Aeußersten zurückschreckte, ist oben gezeigt worden.

[1] Bis hieher aus der ersten Beratung vom 6. April, das folgende aus der zweiten Beratung vom 18. April, Abschied von 1847, III, S. 20 und 23.

[2] Vgl. Neue Zürcher Zeitung von 1848, Nr. 118 und 126. Munzinger führte dagegen aus, es sei für einen kleinen Freistaat noch bedenklicher, sich an eine große mächtige Republik zu knüpfen, als an das Schicksal eines kleinen Königs, weil man noch Kraft genug zum Abrechnen mit letzterm habe.

[3] Daß dies gegen die Neutralitätspflichten verstoßen hätte, ist schon im allgemeinen Teil oben S. 63 ausgeführt worden.

zu entnehmen. Die ganze Ansicht beruht ähnlich wie die Abhandlung Mazzinis[1] auf einer großen Ueberschätzung der republikanischen Bewegung in Frankreich und allen andern Ländern, sowie der Kraft der Schweiz selbst. Die Revolutionen sind überall rasch niedergeworfen worden; statt der erwarteten reaktionären Wendung ist aber in der folgenden Periode gerade eine liberalere Richtung in den Regierungen eingetreten, und die Enthaltung von jeder Einmischung hat der Schweiz eine geachtete Stellung und gute Verhältnisse zu den Nachbarstaaten verschafft, während eine Verbindung mit den schnell besiegten Revolutionsparteien und der fast ebenso schnell wieder verschwundenen französischen Republik zu schweren Konflikten hätte führen müssen.

Selbst im Falle einer günstigern Entwicklung, bei der sich eine republikanische Partei in Europa hätte behaupten können, wäre doch von der freien Politik keine Rede gewesen. Einmal in den Prinzipienkampf verwickelt, hätte man nicht mehr zur Neutralitätspolitik zurückkehren können, auch nicht zu einer gelegentlichen. Kleine Staaten, die sich einmal in die Welthändel einmischen, geraten in Abhängigkeit von verbündeten Großstaaten und haben nachher keine Wahl mehr, ob sie neutral bleiben oder an den Kriegen teilnehmen wollen.

Die wesentlichsten dieser Gründe wurden von der weit überwiegenden Mehrheit der Tagsatzung und ihren Wortführern richtig erkannt und äußerst zutreffend ausgeführt. Selten ist das Wesen und die Aufgabe der schweizerischen Politik so klar und rein, so ganz in ihrer Eigenartigkeit, so sehr im traditionellen historischen Zusammenhang aufgefaßt, selten auch die Lage des Auslandes so richtig beurteilt worden, wie in diesen den Mehrheitsantrag unterstützenden Voten. Scheint doch die Schilderung der wankelmütigen Politik des Hauses Savoyen, welche das vollendete Gegenstück zur schweizerischen bietet, eine wahrhaft prophetische Gabe auch für die fernere Zukunft zu verraten. Die Welt weiß, welchen Dank Frankreich dafür geerntet hat, daß es Sardinien denselben Liebesdienst erwies, welchen dieses 1848 von der Schweiz begehrte.

Die denkwürdige Begründung, welche der Schweiz immer noch als die beste Richtschnur ihrer auswärtigen Politik dienen dürfte, lautet folgendermaßen:[2] „Bündnisse mit fremden Staaten hätten der Schweiz jeweilen nur Verderben zugezogen. Die Politik, je nach Umständen so

[1] Mazzini nahm noch im Juli 1848 trotz der Ablehnung der Tagsatzung ein Bündnis der Republiken Frankreich, Schweiz und Italien gegen die Könige in Aussicht (Opere VI, p. 283).

[2] Abschied von 1847, III, S. 25. Der Berichterstatter war Näf von St. Gallen, doch scheinen im Abschied die verschiedenen Voten kombiniert.

oder anders zu handeln, sei Sache der Monarchien; keineswegs entspreche dies der Würde einer Republik, welche wesentlich auf den Grundsätzen der Loyalität und Sittlichkeit beruhen müsse.[1] Der Umstand, daß die aus den verschiedensten Nationalitäten zusammengesetzte österreichische Monarchie auseinanderzufallen drohe, ferner daß die Gelegenheit günstig wäre, an diesem Erbfeind Genugthuung zu nehmen für die gegen die Eidgenossenschaft eingehaltene Politik, gebe keinen Grund dazu, das Prinzip der Neutralität zu verlassen und sich einem unedlen Rachegefühl hinzugeben. Ein mit Sardinien abgeschlossenes Kriegsbündnis wäre dem Wesen nach nichts anderes als eine Kriegserklärung gegen Oesterreich. Uebrigens kenne man Frankreichs Intentionen gegen Italien nicht. Der König von Sardinien habe schwerlich in bloßer Uneigennützigkeit sich zum Vorkämpfer der Lombardei aufgeworfen, vielmehr werde es in seiner Absicht liegen, Eroberungen zu machen. Durch ein Bündnis mit Sardinien würde die Eidgenossenschaft in eine schiefe Stellung gebracht, so daß sie Oesterreich und Frankreich zu Feinden hätte und in einen unabsehbaren Krieg verwickelt würde. Der König von Sardinien habe überhaupt noch wenig Proben von seiner Zuverlässigkeit abgelegt, gleichwie die Antecedentien des Hauses Savoyen im allgemeinen nicht geeignet seien, Vertrauen einzuflößen.

Die Regenten von Savoyen hätten von jeher und überall Bündnisse nachgesucht, im Falle der Not aber ihre Freunde verlassen, zufrieden, wenn es ihnen gelungen, sich selbst so gut als möglich aus der Verlegenheit zu ziehen. Was König Karl Albert der Eidgenossenschaft antrage, sei ein fremder Handel; er gehe in der Lombardei auf Eroberungen aus und möchte die Schweiz dazu vermögen, daß sie für ihn in die Schranken trete. Die Eidgenossenschaft habe kein Interesse und keinen Ruhm dabei zu suchen, daß sie ihr Kriegsvolk im Ausland sich herumtummeln lasse; vielmehr möge sie ihre Kräfte zusammenhalten, um im Falle der Not ungeschwächt dazustehen. Diese Tage werden dann einbrechen, wenn die nordischen Mächte sich auf den Westen Europas werfen werden, um das demokratische Prinzip zu unterdrücken. Eher könnte man die Frage in Ueberlegung ziehen, wenn eine italienische Republik ein Bündnis mit der Schweiz nachsuchte. Uebrigens werde dem Volke der Lombardei durch den Umstand ein wesentlicher Vorschub geleistet, daß die Schweiz die Alpenpässe hüte und durch ihre Neutralität den linken Flügel der italienischen Armee sicher stelle."

Besonders bezeichnend ist es, daß diese Ansicht nur auf das eigene wohlverstandene Interesse der Schweiz gestützt und keineswegs als eine

[1] Diese Lehre Montesquieus ist für die innere Politik unerreichbar hoch gespannt, hat aber für die äußere Politik eine große praktische Bedeutung.

durch die Verträge aufgezwungene Pflicht hingestellt wurde. Auf die spitzfindige Behauptung der Minorität,[1] man müsse sich zur Sicherung der Neutralität nach Freunden umsehen, antwortete die Mehrheit: Die Neutralität, wie die Eidgenossenschaft sie verstehe, würde von den Mächten kaum noch anerkannt werden, da Rußland vor kurzem in einer Note sich so ausgesprochen und Frankreich sich von den Wiener Verträgen losgesagt habe.[2] Die wahre Neutralität, im Gegensatz zu der Auffassung des Auslands, wonach sie nur die Bedeutung habe, daß die Schweiz sich alles gefallen lassen müsse, könne mithin nur durch eigene Kraft erhalten werden, und es beruhe dieselbe darin, daß sich die Schweiz von fremden Händeln fernhalte.

Bei der Abstimmung erklärten sich fünfzehn Stände für sofortige Ablehnung des sardinischen Vorschlages, für eine Verschiebung der Antwort nur sechs und zwar diejenigen,[3] welche nicht oder nicht ganz dem deutschen Sprachgebiet angehören und zugleich der italienischen Grenze am nächsten liegen. Diese in politischen Fragen der Schweiz selten hervortretende Differenz der Nationalitäten zeigt, daß abgesehen von der lebhaften Teilnahme der dem Kriegsschauplatz benachbarten Kantone auch der französisch-italienische Nationalcharakter für die auf nüchterner Beurteilung der Lage und Fähigkeit der Entsagung beruhende Neutralitätspolitik etwas weniger befähigt sein dürfte, als der deutsche. Auch in diesen sechs Kantonen scheint aber die Mehrheit der Bevölkerung die Ansicht ihrer Vertreter nicht geteilt zu haben.

Schon in der Tagsatzung wurde ausgeführt, daß die schweizerischen Vaterlandsverteidiger kaum für einen Offensivkrieg in Italien zu begeistern wären; und als das Geheimnis der Verhandlung durch die Basler Zeitung gebrochen wurde, zeigte sich in der Presse wenig, im eigentlichen Volk fast gar keine Begeisterung für die sardinische Allianz. So wenig waren die Befürchtungen monarchischer Staatsmänner

[1] So äußerte sich Fazy: „Begehen wir nicht den Fehler, eine illusorische Neutralität zu Gunsten derjenigen, die sie nicht achten, gegen diejenigen, durch welche wir verteidigt werden könnten, beizubehalten?" Vgl. Neue Zürcher Zeitung Nr. 118 von 1848.

[2] Dies bezieht sich auf den Scheinprotest gegen die Annexion Krakaus vom 3. Dezember 1846, worin Guizot die Verträge von 1815 als hinfällig erklärt, hat aber nicht einmal für diesen speziellen Vertrag eine ernsthafte Bedeutung; vgl. Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, S. 644; der Schweiz gegenüber stützte sich Guizot nur allzusehr auf jene Verträge in seinem Sinne.

[3] Genf, Waadt, Wallis, Tessin, Graubünden und Freiburg; so daß von den nicht rein deutschen Kantonen nur Neuchatel fehlt, welches bei seinen besondern Verhältnissen ja nicht in Betracht kam. Graubünden stimmte nachträglich auch noch für Ablehnung.

begründet, daß die geeinigte und zentralisierte Schweiz republikanische Propaganda machen werde.[1]

An dieselbe Tagsatzung trat noch eine andere Versuchung heran, aus den italienischen Unruhen Nutzen zu ziehen. Die von Schweizergebiet umschlossene lombardische Enklave Campione bat am 29. März infolge der lombardischen Revolution um Aufnahme in den schweizerischen Staatsverband, und die Tessiner Regierung empfahl dieselbe. Die Tagsatzung ließ sich aber in den Normen des Völkerrechts nicht irre machen und beschränkte sich darauf, den Vorort zu ermächtigen, zu geeigneter Zeit bei den kompetenten Behörden Unterhandlungen anzuknüpfen, die vielleicht nach dauernder Konstituierung einer lombardischen Republik einige Aussicht gehabt hätten.[2]

Nur im Kanton Tessin bestanden so lebhafte Sympathien und Verbindungen mit den lombardischen Republikanern, daß von hier aus viele Freiwillige in den Krieg zogen und die Tagsatzung im Mai 1848 über Verhinderung dieser Zuzüge beraten mußte. Wenn der Eintritt einzelner Schweizer in fremde Kriegsdienste nicht als Neutralitätsverletzung angesehen werden konnte,[3] so wollte man doch die förmliche Werbung durch fremde Kommissäre und die Bildung bewaffneter Korps auf Schweizerboden verhindern.[4] Ueber diese Maßregeln entspann sich eine Diskussion, welche abermals das Neutralitätsprinzip berührte und noch tiefer auf die Wurzeln dieser Politik zurückging. Von seinen Verteidigern wurde zugegeben, daß die allein auf Verträgen beruhende Neutralität nach der Erfahrung mit Krakau wenig Wert habe. Allein man müsse von jenem äußerlichen Gesichtspunkt absehen und berücksichtigen, daß die Neutralität das eigentliche und eigentümliche Lebensprinzip ausmache, welches daher der erste und oberste Grundsatz der eidgenössischen Politik bleiben müsse. Deshalb verzichte man nicht auf das Recht, je nach Umständen eine andere Stellung gegen diesen oder jenen Nachbarstaat einzunehmen, wenn die innere Existenz dadurch bedingt erscheine. Unzweifelhaft stehe der Eidgenossenschaft das Recht zu, nach ihrer Konvenienz zu handeln, sofern dies nach innerer Notwendigkeit ratsam werde. Allein die Frage bedürfe einer gründlichen Erörterung, wann die Zeit gekommen sei, aus der bisherigen politischen Stellung herauszutreten und ein

[1] Vgl. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII, S. 344 das Gerücht, daß Ochsenbein 1847 den Revolutionären der Toscana versprochen habe, ihnen nach dem Sonderbundskrieg 30 000 Freiwillige zur Verfügung zu stellen.

[2] Abschied von 1847, III, S. 33.

[3] In diesem Sinne spricht sich namentlich die Neue Zürcher Zeitung aus, z. B. in der Nummer vom 26. April 1848. Ueber das Grundsätzliche vgl. oben S. 63.

[4] Abschied von 1847, IV, S. 17 ff.

anderes System zu befolgen. In den dermaligen Verhältnissen, wo die Schweiz unangefochten dastehe, könne man die Dringlichkeit nicht erblicken. Solange sie selbst ihre Neutralität behaupten könne, möge sie nicht daran denken, mit andern Staaten Bündnisse abzuschließen und sich als den schwächern Teil dem mächtigeren zu überliefern.[1] Die Neutralität dürfe nur im äußersten Fall aufgegeben werden; nur wenn die Existenz und Selbständigkeit auf keine andere Weise mehr zu retten sei, dürfe man zu dem immerhin gefährlichen Experiment der Allianzen übergehen.[2] Durch Annahme der Mehrheitsanträge siegte diese Ansicht zum zweitenmal über die Opposition, welche der Majorität vorwarf, sie wolle die Neutralität als politisches Glaubensbekenntnis proklamieren, da sie doch bisher nur zu Gunsten des Monarchentums und des exklusiv aristokratischen Prinzips aufrecht erhalten worden sei und jede Seite der Geschichte dieser Neutralität die Schmach enthülle, welche die Eidgenossenschaft durch sie zu erfahren gehabt.

Dieser zweimalige Sieg des Neutralitätsprinzips in einer so schwierigen Lage war ein untrügliches Zeichen, daß der neue Bundesstaat trotz stärkerer Zentralgewalt und größerer Sympathie mit den auswärtigen Bewegungen durchaus entschlossen war, die traditionelle Politik des alten Staatenbundes fortzusetzen, und wenn er sich dabei nicht auf den Zwang der vielfach durchlöcherren Verträge stützte, die damals im scheinbaren Zusammenbruch des ganzen Staatensystems noch weniger Autorität beanspruchen konnten als heutzutage, wenn er vielmehr in der Neutralität nach den Ueberlieferungen der alten Eidgenossenschaft die im eigenen Interesse richtige und notwendige Politik erblickte, von der man weder in Kriegen über bloße Machtfragen, noch selbst in Prinzipienkämpfen, sondern nur bei unmittelbarer Bedrohung der eigenen Existenz abgehen könne, so ist dies auch für die Nachbarstaaten eine viel bessere Beruhigung und Garantie, als sie in einer bloß in fremden Interessen aufgezwungenen Vertragsneutralität geboten werden könnte, da widernatürliche Verträge alle Kraft, ja selbst die rechtliche Gültigkeit auf die Dauer verlieren müssen.

---

[1] Die Argumente des Propheten Jesaja, vgl. oben S. 18.

[2] In ähnlicher Weise führte ein Leitartikel der Neuen Zürcher Zeitung vom 26. April 1848 die Frage aus. Es wird dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, daß die in dieser Diskussion ausgeführte Majoritätsansicht genau zusammentrifft mit den Ausführungen, die ich im allgemeinen Teil oben S. 93 gemacht habe, noch bevor ich diese Diskussion und ihre Argumente näher kannte. Da diese meine Ausführungen in der Presse hie und da beanstandet worden sind, gereicht es mir zur Genugthuung, daß auch die Urheber des neuen Bundesstaates diesen Standpunkt teilen; überdies ist gerade das Beispiel von 1848 geeignet, Besorgnisse über allzu leichtfertige Annahme des gegebenen Notfalles zu widerlegen.

Unter gänzlich veränderten Verhältnissen nach innen und außen hat sich das Neutralitätsprinzip der Eidgenossenschaft erhalten, weil es nicht ein bloßes doktrinäres Prinzip ist, sondern mit den realen Interessen der Schweiz, ja auch mit den richtig verstandenen Interessen der Gesamtheit der europäischen Staaten unter allen Umständen übereinstimmt. Eine Beteiligung der Schweiz am italienischen Krieg hätte nicht nur für sie selbst, sondern auch für die meisten andern Staaten unheilvolle Folgen gehabt, da sie eine österreichische Occupation der Schweiz und schließlich einen allgemeinen europäischen Krieg herbeigeführt hätte.

Endlich ist die Ueberwindung des Protektionssystems damit vollendet, daß die Schweiz, an ihre alte Tradition anknüpfend, ihre Neutralität wieder in erster Linie auf ihr eigenes Interesse und nicht mehr auf die Verträge und deren angebliche Garantie stützt, oder wenn man will, die Verträge und die Neutralitätsakte, die ja nur eine Wiederherstellung der alten eidgenössischen Neutralität und Unabhängigkeit sein wollen, erst recht zur Wahrheit macht.

2. Neutralitätsmaßregeln gegenüber dem lombardischen Revolutionskrieg. 1848.

Mit der Abweisung des sardinischen Allianzantrages hat die Schweiz zugleich die Pflicht übernommen, ihre Neutralität gegenüber dem lombardischen Krieg in reinster Weise zu behaupten.[1] Dies war bei den lebhaften Sympathien eines Teils der Bevölkerung der an Italien grenzenden Kantone, bei den auch durch die Ablehnung nicht eingeschüchterten Zumutungen Sardiniens und der aufständischen Lombarden und bei dem Mißtrauen Oesterreichs und seines Generals Radetzky keine leichte Aufgabe für die schweizerischen Bundesbehörden. Beide Kriegsparteien stellten oft unglaubliche Zumutungen an die Schweiz,

[1] Es ist der Schweiz nie eingefallen, sich auf die bequeme, aber verkehrte Theorie Bulmerincqs zu stützen, daß gegenüber Bürgerkriegen keine Neutralität gelten könne. Hienach hätte also die Schweiz alle Rechte Oesterreichs auf die Lombardei anerkennen und seine Kriegführung begünstigen müssen; aber wie hätte sie sich dann zu Sardinien stellen müssen, das mit den Insurgenten gemeinsame Sache machte? Dieses Beispiel zeigt die Verkehrtheit jener Theorie deutlich.

und die Grenzkantone wären oft geneigt gewesen, zu entsprechen, wenn die neue Bundesbehörde nicht mit feinerem Sinne für die reine Erhaltung der Neutralität gesorgt hätte.

Als die Aufständischen noch im Vorteil waren, stellte die provisorische Regierung in Mailand an die Regierungen von Graubünden und Tessin im Frühjahr 1848 das Ansuchen, größere Abteilungen gefangenen Militärs durch schweizerisches Gebiet nach den österreichischen Staaten transportieren zu dürfen.[1] Während die Kantonsregierungen dazu geneigt waren, verhinderte der Vorort augenblicklich diesen unzulässigen Transport von Kriegsgefangenen und sandte den Obersten Luvini an die Mailänder Regierung, um einen modus vivendi zu erzielen und überdies auch die in der Lombardei angesessenen Schweizer vor allerlei Benachteiligung zu schützen.

Ein höchst eigentümlicher Fall trat ein, als eine zu den österreichischen Truppen im Vorarlberg gehörige, aus gebornen Italienern bestehende Abteilung von über 200 Mann mit klingendem Spiel auf Graubündner Gebiet eintraf. Sie wurde entwaffnet, aber nicht interniert, sondern nach ihrer Heimat über den Splügen instradiert.[2] Falls man annehmen darf, daß diese Leute lediglich nicht gegen ihr Vaterland kämpfen, keineswegs aber am italienischen Aufstand sich beteiligen wollten, so wäre diese Behandlung zu rechtfertigen, aber es fragt sich sehr, ob man diese Gewißheit hatte. Die Leute wurden einfach als Deserteure behandelt, ohne Berücksichtigung, daß der Grund der Desertion hier nicht Abneigung gegen den Kriegsdienst war, sondern eher der Wunsch, auf der entgegengesetzten Seite zu kämpfen. Rein formell betrachtet wäre diese Behandlung richtig; ein Durchzug gegen feindliches Gebiet lag nicht vor, und der Fall war im Völkerrecht nicht vorgesehen. Einen allfälligen Nachteil hatte sich Oesterreich selbst zuzuschreiben, da es diese Leute an die Grenze gestellt hatte, anstatt sie selbst möglichst weit davon zu internieren.

Die Grenze mußte gegen Italien durch Aufstellung einiger Bataillone gegen Einfälle bewaffneter und zersprengter Scharen österreichischer wie lombardischer Flüchtlinge geschützt werden;[3] aber auch die französische Grenze erforderte ähnliche Sicherung wegen Unruhen in Savoyen, das sich zur französischen Republik neigte, und sogar wegen

[1] Abschied von 1847, III, S. 36, vom 14. April 1848. Es handelt sich wohl um zirka 2000 Oesterreicher, die in Como gefangen saßen und als Gefangene durch die Schweiz nach Oesterreich zur Auswechslung geführt werden sollten. Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 27. März 1848.

[2] Abschied von 1847, IV, S. 21.

[3] Daselbst III, Beilage A; Bericht des Vororts.

Judenverfolgungen im Elsaß. Gleich darauf im Mai 1848 ließen österreichische Truppenansammlungen längs der Grenze Graubündens einen Durchmarsch von dieser Seite besorgen und veranlaßten die Berufung einer außerordentlichen Tagsatzung zur Wahrung der Neutralität. Da sich jedoch bald herausstellte, daß diese Durchmarschgerüchte von lombardischer Seite ausgestreut worden waren und daß wenig Grund zu solchen Befürchtungen vorhanden sei, hielt man weitere Aufgebote nicht für notwendig, stellte aber die von den Grenzkantonen aufgebotenen Truppen unter das Kommando eines eidgenössischen Divisionärs.[1] Der Schlußbericht dieses Kommandanten konstatierte, daß bei der Grenzbesetzung nichts Erhebliches vorgekommen sei außer einigen zum guten Teil auf Unkenntnis beruhenden Grenzüberschreitungen einzelner tirolischer Militärs.[2]

Viel schwieriger als gegen Oesterreich war die Handhabung der Neutralität gegen Italien wegen der lebhaften Sympathien eines Teils der eigenen Bevölkerung, namentlich im Tessin. Der Vorort gab dem Kommandanten der eidgenössischen Truppen im Tessin den bestimmtesten Befehl, jeden Zuzug in die Lombardei zu hindern. Den Obersten Allemandi, der, ursprünglich italienischer Flüchtling, sich in der Schweiz eingebürgert hatte, nun aber in die Dienste der lombardischen Regierung treten wollte, entließ er sofort aus dem eidgenössischen Stab.[3] Die Tagsatzung forderte die Kantone auf, Werbung von Freiwilligen und Bildung bewaffneter Korps zur Unterstützung der Lombarden zu verhindern, da, wie die Majorität in der zweiten Neutralitätsdebatte betonte, die Gestattung von Werbungen gegen Oesterreich einer Kriegserklärung gleichkomme.[4] Einzelne konnte man natürlich nicht abhalten, in den italienischen Krieg zu ziehen.

Neue Schwierigkeiten traten ein, als der Krieg eine ungünstige Wendung für die Italiener nahm. Nach der Schlacht bei Custozza, welche am 24. Juli 1848 die sardinische Armee zu völliger Auflösung brachte, wurden Graubünden und Tessin der Sammelplatz ganzer Korps, die auf neutralem Gebiet eine Freistätte suchten. Die Grenzkantone mußten wieder Truppen aufstellen, und die Ueberwachung der übergetretenen Italiener war um so schwieriger, als man befürchten mußte, daß dieselben vom Schweizergebiet aus wieder in die Lombardei ein-

[1] Abschied von 1847, IV, S. 12 ff. und Beilage A.

[2] Daselbst IV, S. 34.

[3] Daselbst III, Beilage A, S. 5. Allemandi steht in den oben S. 687 citierten Verzeichnissen der Flüchtlinge vom 21. August 1823; er schrieb 1849 in Mazzinis Italia del Popolo, vgl. Opere di Mazzini IX, p. XVII.

[4] Abschied von 1847, IV, S. 23.

fallen möchten, um sich mit vereinzelten Korps des Freischarenführers Garibaldi zu verbinden, welcher den kleinen Krieg in der Nähe des Kantons Tessin fortsetzte und sich mit 2500 Mann auf den Höhen bei Como verschanzte. Der Vorort sandte am 12. August zwei eidgenössische Kommissäre nach dem Tessin, um die Regierung in ihren Bestrebungen zur Wahrung der Unverletzlichkeit des Gebietes und der völkerrechtlichen Pflichten zu unterstützen.[1]

Dank der Wachsamkeit der Kommissäre und der Bundesbehörden kamen Grenzverletzungen nur in geringem Umfang vor, wie sie bei der Stimmung der radikalen Tessiner und den äußerst komplizierten Grenzverhältnissen des südlichen Kantonsteils fast unvermeidlich waren, und erst in der Zeit des Waffenstillstandes, der durch lokale Aufstände in der Nähe der Schweiz gestört wurde. Im August 1848 bemächtigte sich Garibaldi bei Arona am Lago maggiore zweier Dampfschiffe, die sardinischen Gesellschaften gehörten, fuhr damit nach Luino, wo er 500 Oesterreicher zurückschlug,[2] ließ auch, wie wenigstens die Oesterreicher behaupteten, mit diesen Booten geraubte Gegenstände auf Tessiner Gebiet in Sicherheit bringen; indessen wurde er ohne militärische Benützung des Schweizerbodens in der Gegend von Varese am 26. August geschlagen und am 27. genötigt, sich mit 60 Mann über den Luganersee bei Agno auf Schweizergebiet zurückzuziehen, während zwei andere Freischaren über die Graubündner Grenze traten.[3]

Hiebei wurde zum erstenmal von der Schweiz die Internierung flüchtiger Truppen, freilich noch nicht ganz klar und konsequent, angewendet. Die Garibaldianer wurden nach Analogie politischer Flüchtlinge, was sie ja zugleich waren, behandelt; sie wurden entwaffnet, nach dem nördlichen Kantonsteil gewiesen und somit, wenn auch etwas ungenügend, interniert. Garibaldi selbst begab sich nach Frankreich. Die Waffen behielt man einstweilen in Verwahrung, nahm ein Verzeichnis darüber auf, diskutierte auch an der Tagsatzung darüber, ob man sie zur Bezahlung der Internierungskosten zurückbehalten wolle, lieferte sie aber schließlich teils an Oesterreich, teils an Sardinien aus, da man nicht den Vorwurf auf sich laden wollte, daß das Asyl nur gegen Geld gewährt werde.[4] Die Dampfboote wurden sofort ihren Eigentümern zurückgegeben.

---

[1] Abschied von 1848, II, S. 29. 49. 54.

[2] Daselbst S. 29 und Neue Zürcher Zeitung 1848, S. 1035.

[3] Neue Zürcher Zeitung 1848, S. 1092 und genauer im Abschied von 1848, II, S. 38, Beilage A, S. 5; Bericht des Vororts vom 4. September über die Verhältnisse zur Lombardei.

[4] Abschied von 1848, II, S. 29. 30. 33. 35.

So ist die Schweiz trotz allen lokalen Schwierigkeiten und trotz der großen Zahl der Flüchtlinge, die im Kanton Graubünden 9000, im Tessin ungefähr ebensoviel betrug, wenigstens in der Hauptsache den Forderungen nachgekommen, welche das gegenwärtige, damals noch gar nicht theoretisch oder durch internationale Vereinbarung fixierte, Neutralitätsrecht aufstellt, und hat sich namentlich ein Verdienst erworben um die Entwicklung des in der Tagsatzung ausgesprochenen Grundsatzes, daß die den Flüchtlingen abgenommenen Waffen ein unantastbares Gut seien, das unter Umständen dem Eigentümer zurückzugeben sei.

Gleichwohl erhob Radetzky in einer Note vom 1. September 1848[1] die heftigsten Beschwerden, daß die Schweiz den Garibaldianern Zufluchtsorte für geraubte Gegenstände gewähre und sogar 20 österreichische Soldaten von den Garibaldianern auf Schweizerboden gefangen gehalten würden. Obwohl die eidgenössischen Repräsentanten diese Anschuldigungen widerlegten mit dem Beweis, daß die landenden Barken mit Beschlag belegt worden seien, die österreichischen Soldaten auf eigene Faust über die Grenze gedrungen, zwar entwaffnet, aber in Freiheit interniert worden seien, auch der österreichische Gesandte die loyale Haltung der Eidgenossenschaft anerkannte, verfügte Radetzky doch am 15. September die Ausweisung aller Tessiner aus der Lombardei und den Abbruch aller Handels- und Postverbindungen.[2] Diese scharfen Repressalien galten wohl hauptsächlich der Thatsache, daß viele, wie Radetzky behauptet, 600 tessinische Freischärler bei dem aufständischen Heere gewesen waren; dies kann aber, da sie nicht als Korps organisiert, sondern einzeln sich dahin begaben, keineswegs als Neutralitätsverletzung seitens der Schweiz und ihrer Regierungen gelten.

Erst nachdem der größte Teil der Flüchtlinge sich unter Amnestie nach der Heimat zurückbegeben hatte, der Krieg für beendigt galt und die Grenzbesetzungstruppen zum großen Teil entlassen waren, begingen die internierten Flüchtlinge unter Teilnahme Mazzinis,[3] der nach dem Fall Mailands nach Lugano geflohen war, noch eine Neutralitätsverletzung. Eine Schar derselben ging von Bellinzona aus Ende Oktober 1848 über den Joriopaß und den Comersee nach dem Intelvithal, wo ein neuer Aufstand ausgebrochen war. Eine andere Schar aus Locarno bemächtigte sich eines jener sardinischen Dampfboote auf dem Lago maggiore.[4] Da dies nur wegen der ungenügenden Zahl eidgenössischer Truppen und mit Begünstigung seitens der Tessiner möglich war,

[1] Abschied von 1848, II, S. 38.
[2] Daselbst S. 42.
[3] Mazzini, Opere VII. p. 180, erzählt dies selbst kurz und ungenau.
[4] Vgl. Baumgartner IV, S. 314 und Bundesblatt von 1849, I, S. 151.

verlangte der eidgenössische Repräsentant nicht nur Verstärkung der Truppen und Ausweisung der Beteiligten, sondern verfügte die Entfernung aller italienischen Flüchtlinge aus dem ganzen Kanton Tessin, und die Bundesversammlung bestätigte dies auf Grund des Artikels 57 der neuen Verfassung. In äußerst scharfer Sprache machte der Bundesrat der Tessiner Regierung den neuen Standpunkt klar, daß die äußere Politik und die völkerrechtlichen Verhältnisse jetzt mehr als früher in die Kompetenz der Eidgenossenschaft gehören und dieser allein zustehe zu entscheiden, ob und inwieweit die Schweiz neutral bleiben wolle. Die Vergleichung dieses Vorgehens mit demjenigen des Vororts Zürich gegenüber Bern in der Polensache zeigt den Unterschied der neuen gegenüber der alten Verfassung.

Die strengen Maßregeln gegen die Flüchtlinge riefen wieder heftige Beschwerden Sardiniens hervor, daß man seine Angehörigen inhuman behandle, die sardinischen Pässe für Angehörige der Lombardei nicht anerkenne, die den Flüchtlingen abgenommenen Waffen nicht an Sardinien ausliefere. Wenn es nur darauf angekommen wäre, es beiden Parteien recht zu machen, so hätte sich die Schweiz in einer schwierigen Lage befunden; allein die Bundesbehörden folgten ihren eigenen Grundsätzen und wiesen im Januar 1849 diese widersinnigen Begehren Sardiniens ebenso entschieden ab als die österreichischen.[1]

Nochmals mußte die Grenzbesetzung verstärkt werden, als im März 1849 der Waffenstillstand Sardiniens mit Oesterreich ablief; aber im ganzen wurde die Neutralität trotz aller Schwierigkeiten glücklich gewahrt und die ganze Neutralitätspolitik der Schweiz auch diesem Krieg gegenüber vollständig gerechtfertigt.

3. Der badische und pfälzische Aufstand. 1849.

Noch weit schwieriger war die Beobachtung der Neutralität gegenüber dem badischen und pfälzischen Aufstand 1849. Auch hier konnte von Neutralitätspflichten erst nach Ausbruch des Krieges die Rede sein. Der erste, besonders in Konstanz herrschende Aufstand im April 1848 war so lokal beschränkt, unbedeutend und schnell überwältigt, daß er nicht

[1] Vgl. Bundesblatt von 1849, I, S. 281 und 410.

als Krieg betrachtet werden kann.[1] Die damaligen Reklamationen der badischen Regierung erscheinen als bloße Fortsetzung der früheren Beschwerden über die Flüchtlinge, nicht als Klagen über Neutralitätsbruch, wenn auch zuzugeben ist, daß die Schweiz sich bis zum zweiten Aufstand in der Ueberwachung der Flüchtlinge etwas allzu lässig erwies.[2] Das badische Begehren, die Flüchtlinge zu internieren, wurde im Mai, Juni und Juli 1848 abgewiesen als Eingriff in das auch den Grenzkantonen im Frieden zustehende Asylrecht.[3] Bei der Stammverwandtschaft mit Süddeutschland, der Uebereinstimmung der Gesinnungen, der allgemeinen Verbreitung des Aufstandes in der ganzen badischen Bevölkerung, die sich sogar auf das ganze Heer mit Ausnahme der höhern Offiziere erstreckte, war die Aufgabe der Schweiz die schwierigste, die je einem neutralen Staate zugefallen ist. Schon beim zweiten badischen Aufstand und nach einer Note des deutschen Reichsverwesers vom September 1848[4] ordnete der neue Bundesrat, der eben erst nach der Annahme der Bundesverfassung ins Amt getreten war, die Internierung der deutschen Flüchtlinge an, wies aber weiter gehende Anforderungen entschieden ab und widerlegte die ganz irrige Darstellung, daß der Aufstand durch einen Einfall der deutschen Flüchtlinge aus der Schweiz hervorgerufen worden sei, mit dem Nachweis, daß Struve und andere Flüchtlinge die Schweiz unbewaffnet verlassen und den Aufstand in Baden selbst vorbereitet gefunden hätten. Auf Gerüchte von neuen Plänen zum Aufstand forderte ein bundesrätliches Kreisschreiben vom 30. November 1848 die Grenzkantone auf, alle Flüchtlinge zu überwachen, gegen renitente einzuschreiten, Bewaffnungen und Zusammenrottungen nicht zu dulden und alle am zweiten Aufstand beteiligten Badenser auszuweisen.[5] Dadurch wurde ein beabsichtigter Ueberfall der Stadt Konstanz verhindert.[6] Unter Widerlegung der Anklage, daß aus der Schweiz bewaffnete Einfälle gemacht worden seien, erklärte der Bundesrat, er dulde nicht, daß fremde Flüchtlinge von Schweizergebiet aus gegen andere Staaten Feindseligkeiten ausüben oder vorbereiten.[7]

[1] Vgl. Bulle, Geschichte der neuesten Zeit II, S. 19 und 59.

[2] Immerhin wurden einige der wüstesten Schreier ausgewiesen, wie Heinzen und Marr; letzterer erzählt dies selbst in dem läppischen Buche: Das junge Deutschland in der Schweiz 1846, ähnlich Heinzen, Meine Ausweisung aus Zürich 1847.

[3] Die Noten des badischen Ministerresidenten vom 11. Mai und 5. Juli, sowie die Antworten der Tagsatzung vom 18. Mai 1848 finden sich im Abschied von 1847/48, IV, S. 289 und 1848, I, S. 118.

[4] Vgl. Feddersen S. 597.

[5] Bundesblatt von 1849, I, S. 179; am 27. Januar 1849 erneuert, daselbst S. 240.

[6] Daselbst S. 209.

[7] Geschäftsbericht für 1848 im Bundesblatt 1849, I, S. 421.

Beim Ausbruch des dritten badischen Aufstandes, der erst den Charakter eines eigentlichen Krieges hatte, erließ der Bundesrat sofort am 5. Juli 1849 ein Kreisschreiben:[1] „Von der Ansicht ausgehend, daß es mit den Grundsätzen des Asylrechts unvereinbar wäre, Flüchtlingen, die vom Kriegsschauplatz kommen und von feindlichen Truppen verfolgt werden, den Eintritt zu verweigern, haben wir an die nördlichen Grenzkantone kein Verbot erlassen, sie aufzunehmen, wohl aber angeordnet, daß sie auf mindestens acht Stunden von der Grenze interniert werden und zwar auf ganz verschiedenen Richtungen." Mit einer Division wurde ein Grenzkordon gezogen. Als die preußischen und hessischen Truppen den linken Flügel des badischen Heeres bis an die Schweizergrenze zurückgedrängt hatten und ein Uebertritt oder ein letzter Verzweiflungskampf Sigels, des tapfersten Führers der Aufständischen, bei Jestetten zwischen der schaffhausischen und zürcherischen Grenze zu erwarten stand, beobachtete der als Kommissär an die Grenze gesandte Zürcher Regierungsrat Benz alle Bewegungen und Absichten der Kriegführenden.[2] Ihm gelang es, Sigel am 11. Juli zu bestimmen, das badische Gebiet ohne Kampf zu verlassen und in die Schweiz überzutreten, bedingungslos und mit Verzicht auf die naiven Vorschläge, die er gemacht hatte, daß die Artillerie und Kavallerie ihre Waffen behalten und die Truppen sich im Falle eines Krieges der Schweiz zur Verfügung stellen.

In drei Abteilungen fand der Uebergang der zirka 8000 Mann[3] an drei verschiedenen Stellen statt; in größter Ordnung und ohne Widerstandsversuch wurden die Leute entwaffnet und ins Innere der Schweiz geführt. Damit erwies die Schweiz beiden Teilen einen großen Dienst. Den Aufständischen wurde ein Verzweiflungskampf erspart durch Ermöglichung eines ehrenvollen Rückzuges, den Preußen und Reichstruppen ein Vernichtungskampf gegen Leute, die sie selbst mehr für Verirrte als für Verbrecher halten mußten, während sie z. B. der isolierten Garnison von Rastatt gegenüber nicht umhin konnten, die entehrendsten und stärksten Strafen anzuwenden.

Der Bundesrat beschloß am 17. Juli: „In der Absicht, selbst der Möglichkeit von Projekten und Versuchen, welche die völkerrechtlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft gefährden könnten, zuvorzukommen,

[1] St.-A. Z. Akten „Bund, Fremdenpolizei."

[2] Daselbst, Bericht von Benz vom 10. Juli 1849. Vgl. auch den Bericht des Bundesrates vom 29. Juli 1849 über die Maßregeln gegenüber dem badischen Aufstand, im Bundesblatt von 1849, II, S. 313.

[3] So in den Akten „Bund, Fremdenpolizei"; das Kreisschreiben des eidgenössischen Polizeidepartements vom 18. Juli 1849 redet von über 9000 deutschen und 150 polnischen Internierten (Bundesblatt von 1849, II, S. 283 und 313).

und weil der Begriff des Asylrechts nicht so weit ausgedehnt werden darf, daß dadurch die innere und äußere Sicherheit der Schweiz in Frage gestellt werden könnte, sind die politischen und militärischen Chefs, sowie andere Hauptagenten des Aufstandes, die ja auch in Frankreich und anderen Ländern Zuflucht finden können, auszuweisen." Der Ausweisungsbeschluß nannte unter anderen: Brentano, Struve, Gögg, Mieroslawsky, Sigel, Blenker.

Nicht von schweizerischer, aber von deutscher Seite wurde damals die Neutralität verletzt, als am 21. Juli hessische Truppen auf dem Rhein mit einem badischen Dampfboot 170 Mann stark von Konstanz nach der von Schaffhauser Gebiet umgebenen badischen Enklave Büsingen fuhren. Da bei Stein und überhaupt auf dem größern Teil dieser Strecke auch das nördliche Rheinufer schweizerisch ist, war diese Fahrt eine unzweifelhafte Gebiets- und Neutralitätsverletzung, deren sich die Truppen auch so wohl bewußt waren, daß sie sich bei Stein unter dem Verdeck verbargen.[1] Sofort traf der schweizerische Kommandant der Grenzbesetzung Maßregeln, die Rückfahrt zu verhindern und schloß die Enklave mit zwei Bataillonen ein. Der Bundesrat ernannte einen Kommissär zur Verhandlung, bot 24 000 Mann auf und stellte den ganzen Auszug in Bereitschaft, für den Fall, daß der Konflikt eine ernstere Wendung nehme. Auf Unterhandlung über den Abzug ließ sich der Kommissär nicht eher ein, als bis der dazu bevollmächtigte hessische Major am 28. Juli die befriedigende Aufklärung und Genugthuung gab, daß die Okkupation der Enklave Büsingen ohne Wissen und Willen des Generalkommandos der Reichstruppen, nur auf Ansuchen der badischen Behörden geschehen sei, um die Entwaffnung hier wie in allen andern Orten zu vollziehen, und daß dabei durchaus keine Absicht gewaltet habe, das neutrale Gebiet zu verletzen; der Fall könne kein Präjudiz bilden weder gegen die Neutralität der Schweiz, noch für die Frage, ob die badische Regierung berechtigt sei, auf den Stellen, welche auf beiden Seiten Schweizergebiet haben, den Rhein als gemeinschaftlichen Strom und Militärstraße zu behandeln; im Gegenteil habe das Generalkommando der Reichstruppen schon früher den Befehl erteilt, das Schweizergebiet niemals und in keiner Weise zu verletzen, und verpflichte sich feierlich, auch ferner an diesem Grundsatz festzuhalten." Hierauf wurde noch am 28. Juli eine Uebereinkunft über den Abzug der Hessen getroffen, daß sie zwar bewaffnet, aber bewacht von schweizerischen Truppen auf dem Landwege durch Schaffhauser Gebiet abziehen sollten. Dies geschah dann am 30. Juli, während das

[1] Bericht des Bundesrates im Bundesblatt von 1849, II, S. 318.

Dampfboot von schweizerischen Offizieren und mit eidgenössischer Flagge nach dem Bodensee zurückgebracht wurde.[1]

So wurde der Konflikt auf eine die Schweiz ganz befriedigende Weise gelöst und gezeigt, daß man ihre Neutralität nicht ohne weiteres verletzen könne.[2] Ebenso gewissenhaft erfüllte die Schweiz trotz der hiedurch hervorgerufenen Spannung ihre Neutralitätspflichten auch gegen die antirevolutionäre Partei Deutschlands, durch strengstes Verbot der von den Revolutionären versuchten Werbung schweizerischer Schützen, Verhinderung von Waffenankäufen, was eigentlich über die strikten Forderungen des Neutralitätsrechts hinausging und eine freiwillige Mehrleistung war, endlich durch Rückgabe des von den Internierten und Flüchtlingen mitgebrachten Kriegsmateriales, der badischen Dienstpferde, Staatsgelder, Wertschriften und erbeuteter Kunstgegenstände[3] ꝛc., alles ohne Anrechnung der Kosten, welche die Internierung verursachte, aber erst nach befriedigenden Aufschlüssen über die auffallende Anhäufung von Truppen an der Schweizergrenze. Fehlte es doch bei Preußen nicht an der Neigung, diese Gelegenheit zur Herstellung der 1848 gestürzten monarchischen Verfassung Neuchatels zu benützen.

Trotz aller Pflichterfüllung wurde die Schweiz noch Jahre lang in Noten Badens und der Großmächte und in der monarchischen Presse als Herd aller Unruhen und als Gefahr für die monarchischen Staaten hingestellt. 1850 entdeckte der Bundesrat ein mehr lächerliches als ernstes Projekt deutscher Arbeitervereine in der Schweiz, mit Freischaren in Deutschland einzufallen, wies die Mitglieder dieser Vereine aus, führte aber auch den Nachweis, daß dieses Projekt und die ganze Organisation in Deutschland selbst, in Frankreich und England und keineswegs in der Schweiz entstanden sei,[4] vielmehr die hier befindlichen Flüchtlinge durch agents provocateurs aufgehetzt wurden.[5]

Große Mühe hatte der Bundesrat mit der Aufgabe, die weniger

[1] Bundesblatt von 1849, II, S. 365—368.

[2] Eine Gebietsverletzung zu Sulgen bei Rafz durch eine preußische Patrouille vom 22. Mai 1850, also nicht in Kriegszeit und keine Neutralitätsverletzung, wurde von der badischen Regierung mit „Unkenntnis der verwickelten Grenzverhältnisse" entschuldigt und ist in der That bedeutungslos; vgl. Bundesblatt von 1850, II, S. 324.

[3] Vgl. Bundesblatt von 1849, II, S. 321. 351. 375. Das nicht der Regierung gehörige, sondern von Insurgenten hergestellte Material blieb in Zürich, wie z. B. eine mit „Freiheit und Gleichheit" bezeichnete Fahne der Stadt Lahr erst 1893 von dieser Stadt aus dem Zürcher Zeughaus zurückbegehrt wurde.

[4] Bundesblatt von 1850, I, S. 189. Bericht des Bundesrates über die Arbeitervereine vom 6. April 1850.

[5] Bundesblatt von 1849, II, S. 418. Kreisschreiben vom 10. August 1849 betreffend Behandlung der Flüchtlinge und agents provocateurs.

kompromittierten und aus Humanitätsrücksichten geduldeten Flüchtlinge unter die Kantone, ausgenommen die an Deutschland grenzenden Gegenden, zu verteilen und allmählig durch diplomatische Unterhandlungen mit Frankreich nach England und Amerika abzuschieben. Es gelang endlich, die 1849 noch über 11 000 betragende Zahl der Flüchtlinge im Laufe eines Jahres auf 500 und im folgenden Jahr auf 250 zu vermindern, so daß die Kantone von der Pflicht der Unterstützung befreit werden konnten.[1]

Eine Anzahl italienischer und deutscher Flüchtlinge hatte die Unverschämtheit, gegen ihre Internierung eine Protestation zu veröffentlichen und das Asylrecht als ein internationales republikanisches Recht für sich in Anspruch zu nehmen, so daß jeder Republikaner in jeder Republik ein Anrecht darauf habe, welches durch Ausweisung und Internierung verletzt werde. Der Bundesrat gab am 24. März 1851 durch Ausweisung der 17 Unterzeichner die einzig richtige Antwort, „da sie mit bisher unbekannter Anmaßung das Asyl als ein Recht in Anspruch nehmen, während es nur Sache der Schweiz ist, das Asyl zu gewähren."[2]

Nur Mazzini äffte die schweizerischen Behörden ebensosehr wie die aller andern Länder,[3] so daß man nie sicher wußte, ob er sich in der Schweiz oder anderswo befinde, bis wieder eine mit mehr oder weniger Recht seinem Namen zugeschriebene Flugschrift erschien, um die schweizerischen Behörden als Schergen der Großmächte und abgefallene Revolutionäre in der schändlichsten Weise zu beschimpfen. Dies hinderte den König von Sardinien, der sich ein Jahr vorher der Flüchtlinge so gern bedient und im Januar 1849 noch ein humaneres Verfahren gegen dieselben verlangt hatte, keineswegs, am 15. Dezember 1849 eine Note wegen Duldung Mazzinis an die Schweiz zu richten[4] und

[1] Bundesblatt von 1851, I, S. 232; Kreisschreiben des Bundesrates vom 25. Februar 1851.

[2] Bundesblatt von 1851, S. 326.

[3] Daselbst I, S. 245; Bericht über die Flüchtlinge. In der zu Lausanne von Mazzini redigierten Zeitschrift „Italia del Popolo" erschienen 1849 und 1850 Mazzinis Briefe an die französische Regierung und Napoleon (vgl. Opere VII, p. 71. 99. 118. 205 und VIII, p. 10); letzteres Schriftstück wurde wohl der Schweiz besonders übel genommen. Die Zeitschrift wurde 1850 unterdrückt und alle Beteiligten ausgewiesen (Opere IX, p. 37). Nach dem Bundesblatt von 1851, II, S. 409 hat Mazzini im Frühjahr 1850 die Schweiz verlassen, sich 18 Tage in Paris aufgehalten und dann nach England begeben, da der Bundesrat trotz aller Undankbarkeit bei der Ausweisung noch darauf beharrte, daß Mazzini nicht gezwungen werde, sich nach Amerika einzuschiffen. In London gründete er dann 1850 mit Ruge und Ledru-Rollin das Zentralkomite der europäischen Demokratie, vgl. Opere VIII, p. 12 und 18.

[4] Bundesblatt 1851, II, S. 380 (Geschäftsbericht des Bundesrates für 1850).

mit Anschluß an die Großmächte zu drohen, die im Februar 1850 wegen der schweizerischen Flüchtlingsfrage eine Konferenz in Paris hielten. Diese von Preußen veranstaltete Konferenz hatte zwar keinerlei Maßregeln, nicht einmal Noten zur Folge, aber die reaktionäre Presse wie diejenige der revolutionären Propaganda knüpften in trautem Verein eine Hetze gegen die Schweiz daran. Von beiden Seiten wurde ihr die Existenzberechtigung abgesprochen und der Untergang prophezeit, weil sie sich in selbstsüchtiger Absonderung hinter ihrer Neutralität verschanzt habe, statt im Kampf der Nationen und Prinzipien Partei zu ergreifen.[1] Unbeirrt durch diesen Krieg mit Druckerschwärze antwortete der Bundesrat mit einem Kreisschreiben vom 15. Februar 1850, welches, als Manifest für In- und Ausland bestimmt, von neuem die Neutralitätspolitik proklamierte und den Grundsatz aussprach,[2] „wenn die Schweiz einerseits nicht zugibt, daß ihr Boden zum Herd der Propaganda und zu Umtrieben gegen die Nachbarstaaten dienen soll,[3] und Maßregeln getroffen hat, welche keineswegs Zugeständnisse, sondern die freiwillige Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten sind, wird sie anderseits jede Zumutung, welche die Grenzen ihrer Pflicht überschreitet, mit der Kraft zurückweisen, welche das Bewußtsein einer guten Sache gibt."

4. Der Krimkrieg. 1854 und 1855.

Die mit dem Staatsstreich Napoleons am 2. Dezember 1851 beginnende Vorherrschaft Frankreichs ließ auch die Schweiz die Macht des Nachbarstaates in verschiedenen Beziehungen fühlen und führte gleich anfangs zu Konflikten wegen der republikanischen Flüchtlinge, die vor dem Staatsstreich in die Schweiz geflohen waren, da Napoleon sich allzuwenig an die einst seiner eigenen Person erwiesene Gastfreundschaft und Protektion

[1] Es sind die schon aus der „jungen Schweiz" bekannten Phrasen Mazzinis, welche namentlich der deutsche Flüchtling Heinzen wieder aufgriff, da er, 1846 nur von Zürich ausgewiesen, sein Unwesen in Bern forttrieb.

[2] Bundesblatt von 1851, II, S. 389. 393. 403.

[3] Die in Bellinzona erscheinende „Democrazia" hatte 1850 schon erklärt, die Flüchtlinge würden vom Tessin aus schneller in Mailand sein als die Oesterreicher, und ihr Erscheinen sei gleichbedeutend mit der Befreiung Italiens; vgl. Mazzini, Opere IX, p. LIX.

erinnerte. Obwohl der Bundesrat schon am 26. Dezember 1851 französische Flüchtlinge auswies, welche einen Aufruf zur Revolution gegen den Staatsstreich unterzeichneten und von Genf aus verbreiten wollten,[1] wurde doch in französischen Noten[2] vom 24. Januar und 6. März 1852 Beschwerde erhoben, daß „die Neutralität der Schweiz, welche man als höchste Friedensgarantie betrachte, seit einigen Jahren einen aggressiven Charakter gegen andere Staaten anzunehmen scheine", während die Schweiz, „durch feierliche Verträge gegen jeden Angriff von außen gesichert, Verbindlichkeiten übernommen habe, welche durch die Umstände in engere Grenzen eingeschlossen werden können." Es ist wieder die beliebte, aber verkehrte Theorie, das schweizerische Asylrecht mit Hülfe der Neutralität und Unangreifbarkeit nach Belieben einzuschränken. Die Antwort des Bundesrates konnte sich darauf berufen, daß „die Neutralität der Schweiz, welche seit Jahrhunderten eine Grundregel ihres politischen Daseins bilde, mit allem Ernst und allen Mitteln beachtet und geschützt" und daß gegen völkerrechtswidrige Umtriebe der Flüchtlinge eingeschritten werde. Andere Klagen über angebliche Lieferung von Pulver und Waffen konnten als irrtümlich widerlegt werden; alles mit soviel Erfolg, daß keine französische Beschwerde mehr kam.[3] Der Bundesrat stellte sich unbedenklich auf den einst von Snell so sehr getadelten Standpunkt, daß nicht nur offene Aufreizungen, sondern auch geheime politische Umtriebe unzulässig seien, ja daß überhaupt bei außerordentlichen Verhältnissen schon wegen der bloßen Anwesenheit politischer Flüchtlinge Maßregeln zu treffen seien;[4] Grundsätze, die das notwendige Korrektiv eines ausgedehnten Asylrechtes bilden. Doch war die Spannung mit Frankreich wegen der Flüchtlinge noch nicht ganz gehoben, als der Krimkrieg ausbrach.

Daß die orientalische Frage und ein Krieg auf so weit entferntem Schauplatz die Schweiz zu ziemlich weitgehenden Maßregeln veranlaßte, ist bezeichnend genug für die starke Entwicklung des Neutralitätsrechtes und zugleich eine Folge der ausgebildeten Verkehrsverhältnisse der neuern Zeit.[5] Daß übrigens trotz des entlegenen Kriegsschauplatzes auch die Gefahr eines Durchmarsches nicht ganz ausgeschlossen war, beweisen die im Februar 1855 geäußerten Drohungen Frankreichs, durch die süddeutschen Staaten zu marschieren.[6] Es ist nicht ohne Interesse, im

[1] Bundesblatt von 1852, I, S. 23.
[2] Bundesblatt von 1853, II, S. 13 und 23.
[3] Daselbst S. 36.
[4] Daselbst S. 39.
[5] Vgl. oben S. 16.
[6] Vgl. Poschinger, Preußen am Bundestag II, S. 156 und 164.

einzelnen zu konstatieren, welcher Art die Berührungen der neutralen Schweiz mit diesem entfernten Kriege waren.

Schon ein Jahr vor dem wirklichen Ausbruch des Krieges, als die Verhandlungen zwischen Rußland und der Türkei durch das Ultimatum Menschikoffs vom 11. Mai 1853 und seine am 21. erfolgende Abreise von Konstantinopel eine drohende Wendung nahmen,[1] forderte der Bundesrat am 28. Mai 1853 die Kantone auf, die Lücken im Personellen und Materiellen der Kontingente zu ergänzen.[2] Als dann nach den Forderungen der Westmächte an Rußland vom 27. Februar 1854 der erst am 27. März erfolgte Eintritt Frankreichs und Englands[3] in den Krieg wahrscheinlich wurde, stellte der Bundesrat in einem Kreisschreiben vom 3. März 1854[4] sehr ernste Mahnungen auf, welche mit Rücksicht auf die damals von England und Frankreich ausgeheckten Projekte betreffend Veränderungen der Karte Europas berechtigt genug waren, da auch die Annexion Savoyens an Frankreich, der Lombardei an Sardinien und sogar die Neuenburgerfrage dabei mitspielten.[5] Daher glaubte der Bundesrat ernstlich darauf Bedacht nehmen zu müssen, daß auf alle Eventualitäten hin die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz gewahrt werde. „Wenn auch ihre Neutralität in feierlichen Verträgen stipuliert ist, so darf man doch nicht vergessen, daß der Krieg häufig die Verletzung auch der feierlichsten Verträge zum Gegenstand oder im Gefolge hat und nur zu oft die Gewalt und nicht das Recht maßgebend ist. In That und Wahrheit gibt die vertragsmäßige Neutralität der Schweiz keinen größern Schutz, als die Gesetze dem Eigentum oder dem Privatrecht ohne vollziehende Gewalt zu geben vermögen ... Demnach muß die Neutralität, die wir in allen Eventualitäten zu wahren entschlossen sind, auch jederzeit durch die Waffen aufrecht erhalten werden können." Die Kantone wurden von neuem zur Ergänzung der Kontingente aufgefordert und ein Pferdeausfuhrverbot in Aussicht genommen, das natürlich nicht als Neutralitätsverpflichtung, sondern als Maßregel der eignen Rüstung zu betrachten ist.

Dagegen handelte es sich um Neutralitätsbeziehungen, als die großbritannische Gesandtschaft am 13. und 16. Juni 1854 anzeigte, daß die russischen Häfen im baltischen Meer und die untere Donau durch die englisch-französische Flotte blockiert worden und „alle durch das

[1] Vgl. Bulle, Geschichte der neuesten Zeit, 2. Aufl., II, S. 201.
[2] Bundesblatt von 1853, II, S. 446.
[3] Bulle II, S. 209.
[4] Bundesblatt von 1854, I, S. 621.
[5] Vgl. Bulle II, S. 208.

Völkerrecht und die zwischen England und den verschiedenen neutralen Staaten bestehenden Verträge garantierten Maßnahmen gehandhabt und gegen alle Schiffe, welche es versuchen sollten, den Blockus zu brechen, in Vollzug gesetzt werden."[1]

Indessen hatte auch diese Blockadeanzeige für die Schweiz als ein nicht seefahrendes Volk, das keine Flagge auf dem Meere führte, geringe Bedeutung und konnte höchstens eine Warnung für schweizerische Kaufleute sein, ihre Waren nicht nach jenen Häfen zu schicken. Die Regierung hatte damit nichts zu thun, und es kann daher hier nicht von einer eigentlichen Neutralitätspflicht die Rede sein. Uebrigens hatte England schon vorher die Zusicherung gegeben, den Krieg in einer Weise zu führen, daß der Handel der Neutralen möglichst wenig belästigt und namentlich von der Erteilung von Kaperbriefen abgesehen werde; dagegen erwarten die Westmächte, daß die Neutralen die nötigen Maßregeln nicht verabsäumen werden, damit diese in Anspruch genommene Passivität durch keinerlei die Neutralität kompromittierende Handlungen bloßgestellt werde. Aehnlich hatte Rußland am 6. April 1854 zugesichert, daß feindliches Eigentum auf neutralen Schiffen und Eigentum Neutraler auf feindlichen Schiffen respektiert werde, nur dürfe die neutrale Flagge nicht als Schutz für Kriegscontrebande dienen.[2] Der Bundesrat forderte demgemäß schon am 22. April die Kantonsregierungen auf, „mit aller Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß das von der Eidgenossenschaft aus eigner Ueberzeugung angenommene Prinzip strenger Neutralität nach allen Richtungen hin mit Treue und Aufrichtigkeit gewahrt werde, und dabei die Kantonsangehörigen speziell darauf aufmerksam zu machen, daß allen Schaden, der aus etwaigem Handel mit Kriegsgegenständen nach dem Ausland entstehen würde, die Betreffenden sich selbst zuzuschreiben hätten und deswegen von den schweizerischen Behörden keinen Schutz beanspruchen könnten."[3]

Nicht viel mehr praktische Bedeutung hatte die weitere Aufforderung Englands vom 20. Juli 1854, daß man wegen der erklärten Neutralität dem von Rußland zu negocierenden Staatsanleihen auf schweizerischen Geldplätzen keine Unterstützung gewähren möge.[4] Der Bundesrat erwiderte, daß keine schweizerische Börse existiere, bei der im großen mit ausländischen Papieren Handel getrieben würde, die Verhältnisse also nicht derart seien, einem solchen Geschäft Vorschub zu

[1] Bundesblatt von 1854, II, S. 618.
[2] Daselbst S. 464.
[3] St.-A. Z. Akten „Bund, Neutralität." Schreiben vom 22. April 1854.
[4] Bundesblatt von 1854, III, S. 34.

leisten.[1] Er hätte auch bemerken können, daß es keine Staatsbanken in der Schweiz gebe und die Geschäfte von Privatbanken die Regierung und ihre Neutralitätspflichten nichts angehen.[2]

Eine unmittelbare Neutralitätspflicht war es dagegen, daß der Bundesrat in einem Zirkular vom 25. April 1854 die Kantonsregierungen einlud, keine Anwerbungen für eine der kriegführenden Mächte oder für Insurrektionsparteien, noch Versendung von Waffen und Munition zu dulden.[3] Die Schweiz übte hier ihre Neutralitätspflichten strenger als z. B. Preußen, welches trotz seiner erklärten Neutralität Waffenausfuhr nach Rußland gestattete.[4] Den dauernden Wert dieser strengen Neutralität der Schweiz für ganz Deutschland schilderte äußerst zutreffend der preußische Bundestagsgesandte Otto von Bismarck, der aus Furcht, daß „die Politik des Wiener Kabinets nicht besonnen genug sei, um gegenüber dem augenblicklichen Vorteil die Bedeutung der schweizerischen Neutralität für die Zukunft hin ins Auge zu fassen", vorschlug, „Oesterreich auf die Verpflichtung der beiden Großmächte hinsichtlich dieser Neutralität aufmerksam zu machen."[5]

Unterscheiden sich die bisher behandelten Maßregeln nicht von dem, was für alle neutralen Staaten in Betracht kam, so traten für die Schweiz noch einige eigenartige Beziehungen zu diesem Kriege auf, die aus ihren eigentümlichen Verhältnissen hervorgingen und sogar an die Neutralitätsfrage selbst streiften. Es handelt sich freilich nicht um eine neue Erörterung dieser Frage in offiziellen Kreisen, sondern um Zeitungsartikel, und man würde diesen müßigen Preßprodukten zu viel Ehre anthun, wenn man dadurch die Neutralitätspolitik als ernsthaft in Frage gestellt betrachten wollte. Immerhin blieb die Sache nicht ohne Folgen.

Selbst die sonst seriöse Neue Zürcher Zeitung brachte im Dezember 1854 einige Artikel,[6] welche eine aktive Stellungnahme der Schweiz im europäischen Kriege in der Form befürworteten, daß die Schweiz

---

[1] Im Geschäftsbericht für 1854; vgl. Bundesblatt von 1855, I, S. 353.

[2] Vgl. die allgemeinen Ausführungen oben S. 67.

[3] St.-A. Z. Akten „Bund, Neutralität."

[4] Vgl. oben S. 65.

[5] Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven XIV, 1882; Preußen am Bundestag 1851—1859, herausgeg. von Poschinger, II, S. 183. Bericht Bismarcks vom 2. März 1855; schon hier spricht er sich gegen die von der Neuchateler Frage beherrschte Auffassung des preußischen Gesandten in der Schweiz, v. Sydow, aus.

[6] Neue Zürcher Zeitung vom 15. Dezember, Leitartikel: „Welche Stellung soll die Schweiz bei der gegenwärtigen Lage Europas einnehmen?" und vom 24. und 26. Dezember: „Schweizerische Hülfstruppen."

den Alliierten Hülfstruppen gegen Rußland stellen sollte; Ausführungen, die, vielleicht nur satirisch gemeint, die öffentliche Meinung auf die Probe stellen sollten und sofort heftige Entgegnung fanden.

Sehr ernsthaft verlangte dagegen eine in Einsiedeln, also in den immer dem fremden Kriegsdienst geneigten Urkantonen, 1855 geschriebene Broschüre[1] nicht sowohl Duldung von Werbungen als Allianz mit den Westmächten und Unterstützung derselben durch die schweizerische Armee, mit scharfer und nicht ungeschickter Polemik gegen die Neutralitätspolitik.

Für die Allianz war freilich keine Stimmung im Volk und für Werbungen und Kapitulationen kein Raum in der Verfassung. Die Bundesbehörden handhabten mit vermehrter Strenge das Werbungsverbot und nahmen von jenen Zeitungsartikeln keinerlei Notiz, wiederholten vielmehr im Geschäftsbericht für 1854 die Darlegung, daß man über die Stellung, welche die Schweiz zu dem Krieg einnehmen müsse, nach ihrem traditionellen Standpunkt wie nach den Verträgen von 1815 nicht zweifelhaft sein könne.[2] Leider hatten sie hiebei auch gegen den frühern Bundespräsidenten Ochsenbein einzuschreiten, der, zu friedlicher Regierung unverwendbar, in seiner willkürlichen und sprunghaften Weise sich dem verbotenen Fremdendienst in schlimmster Art widmete. Er suchte seit Anfang 1855 aus Schweizern zwei Fremdenlegionen für Frankreich zum Krimkrieg anzuwerben und soll durch seine der Schweizergrenze nahegelegenen Werbebureaux und Korrespondenz mit schweizerischen Offizieren seiner Bekanntschaft zirka 700 Mann geworben haben. Gleichzeitig warben sein Freund Funk und andere eine großbritannische Schweizerlegion.[3] Damit wurde eine der wüstesten Formen des Fremdendienstes begründet, die den Behörden viel zu schaffen gab, aber unmöglich als Neutralitätsverletzung der Schweiz betrachtet werden kann, da man, soweit es möglich war, dagegen einschritt.

Da sich Oesterreich im Dezember 1854 für die Interessen der Westmächte aussprach, verschwand für 1855 die Gefahr eines Krieges in der Lombardei, und den Umtrieben der italienischen Flüchtlinge, die auf den Krieg gehofft hatten,[4] wurde dieser Rückhalt entzogen. Die

[1] „Die Stellung der schweizer. Eidgenossenschaft im Falle eines europäischen Krieges." Luzern 1855. (Stadtbibl. Zürich, Broschüren.)

[2] Bundesblatt von 1855, I, S. 351.

[3] Daselbst II, S. 317 und 325.

[4] In dieser Hoffnung hatte Mazzini noch im November 1854 einen Aufruf zur Revolution erlassen, der aus Italien datiert ist, vgl. Opere IX, p. 63. Der Brief an Cavour (daselbst p. 71) ist der beste Beweis für Mazzinis Kurzsichtigkeit und seinen Mangel an politischem Verständnis.

Klagen Oesterreichs über Mazzinis Umtriebe, welche viel mehr in Mailand selbst als im Tessin stattgefunden hatten, verstummten.

Nur Mazzini, der um Mitte Juli 1854 aus London wieder nach der Schweiz gekommen war, um den Aufstand in Oberitalien zu organisieren,[1] machte dem Aerger über seine Enttäuschungen noch durch Beschimpfung der Schweiz und ihrer Neutralität in einem angeblichen Brief an den Bundesrat Luft.[2] „Meine Herren! Sie suchen mich überall; sehr wahrscheinlich werden Sie mich nicht bekommen. Und wenn Sie mich faßten, würden Sie nicht wagen, mich auszuliefern." Dann spottet er leider nicht ganz mit Unrecht über einige der jetzigen Regenten, welche früher mit ihm konspiriert,[3] jetzt aber ihre Art gewechselt hätten. Schließlich macht er dem Bundesrat den unsinnigen Vorwurf, er schütze die Schweiz nicht gegen jede Androhung von Neutralitätsbruch, sondern schreite nur gegen die italienische Nationalpartei ein, als ob die österreichische Regierung eine ähnliche Veranlassung dazu gegeben hätte, wie der beständige Asylmißbrauch der Flüchtlinge. Ueber das Asylrecht wollte er die Schweizer in einem gleichzeitigen Brief an den Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung belehren[4] und ließ hier allerdings keinen Zweifel übrig, daß dieses Asylrecht ihm gleichbedeutend sei mit einem Recht der Flüchtlinge, die Schweiz für ihre Zwecke zu mißbrauchen und die Neutralitätspolitik zu vernichten. Er erneuert hier seine früheren Angriffe auf die Neutralität mit der Phrase, die Formel: „Bleiben wir neutral zwischen Gut und Böse und der Staat hat keine Sympathien",[5] sei die Negation aller Religion und Politik. Die Redaktion druckte den Brief, obschon sie Mazzinis Absicht, damit auf die öffentliche Meinung der Schweiz zu

[1] Opere IX, p. XCVII.

[2] Vgl. Bundesblatt von 1855, I, S. 354; der Brief selbst ist ediert in Opere di Mazzini IX, p. 26 und übersetzt in der Neuen Zürcher Zeitung vom 17. September 1854. Dem Bundesrat ist der Brief nie zugekommen, da er nur für die Presse bestimmt war und die Bevölkerung gegen die Behörde aufreizen sollte, wohl aber der taktlose Brief des amerikanischen Konsuls Sanders.

[3] Namentlich wohl Druey und Fazy, dem er einen besondern, wohl nicht unverdienten Schmähbrief widmete, da Fazy 1834 das Journal der Propaganda „Europe centrale" redigierte und den Savoyerzug begünstigte; vgl. Opere di Mazzini IX, p. 39.

[4] Diese Zeitung hatte ihn durch die oben angeführten Neutralitätsartikel geärgert; er wirft hier dem Redaktor vor, daß er 1836 sein guter Freund gewesen sei. Die Redaktion erhielt den Brief in deutschem Text zugestellt und druckte ihn in der Nummer vom 1. Oktober ab. Mazzinis Brief steht in seinen Werken IX, S. 42 mit dem Titel „Il Diritto di asilo nella Suizzera."

[5] Dies geht gegen den Leitartikel der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 261 „Der Staat hat keine Sympathien, sondern thut seine Pflicht."

wirken, bemerkte, vollständig ab, ließ aber auch eine geschickte Entgegnung folgen: die schweizerische Ansicht verlange nichts mehr und nichts weniger vom Flüchtling, als daß er gleich einer übertretenden geschlagenen Armee die Waffen strecke.

Die Friedensverhandlungen zu Paris, welche den Krimkrieg abschlossen, führten noch zu zwei die schweizerische Neutralität berührenden Punkten. Die Schweiz wurde eingeladen, den von der Pariser Konferenz am 16. April 1856 aufgestellten Grundsätzen des Seerechts zum Schutz des neutralen Handels und Abschaffung der Kaperei beizutreten, und konnte dies durch Beschluß der Räte vom 16. Juli um so unbedenklicher thun, als die Grundsätze für sie wenig praktische Bedeutung hatten und, wo eine solche eintrat, nur zum Schutz ihrer Kaufleute und Waren dienen, den Behörden aber keinerlei aktive Schutzmaßregeln aufbürden konnten. Ganz anders verhielt es sich mit einer Einladung desselben Kongresses, einem zweiten Vorschlag beizutreten, daß bei künftigen Konflikten die streitenden Teile, bevor sie zu den Waffen greifen, den Vermittlungsversuch einer dritten Macht begehren sollten. Der Bundesrat lehnte diesen Vorschlag ab, einerseits, weil die neutrale Stellung, welche die Schweiz im europäischen Staatensystem gegenwärtig einnehme, sie dahin weise, sich der Einmischung und Teilnahme an den Angelegenheiten der übrigen Staaten zu enthalten, indem sie ihrer Lage nach aggressiv aufzutreten nicht im Falle sein würde, — es ist der alte Grundsatz der Eidgenossenschaft, keine Garantieverpflichtung in fremden Streitigkeiten zu übernehmen,[1] — andererseits, weil wahrscheinlich nach dem Wunsch der Mächte diese Mediationsversuche sich auch auf Konflikte in innern Landesangelegenheiten ausdehnen könnten, was die Schweiz nicht annehmen dürfe, und endlich, weil das Kongreßprotokoll von Paris dieses Gedankens nicht als rechtsverbindlichen Grundsatzes erwähnt, vielmehr das Vermittlungsprinzip sich bloß als Wunsch darstelle;[2] — dies eine diplomatische Lektion an die Großmächte, daß man zu bloßen Wünschen keine Beitrittserklärungen verlangen könne. Die Folgezeit hat ohnehin die Wirkungslosigkeit jener Verabredung erwiesen, da schon 1859 die von Rußland angeregte Berufung auf jene Grundsätze den italienischen Krieg nicht zu hindern vermochte und später vollends niemand mehr an dieselben dachte. Hiebei zeigte die Schweiz wieder einmal, daß sie die Verpflichtungen wie die Rechte ihrer neutralen Stellung besser beobachtete und erwog als die Mächte, welche die Neutralitätsakte unterzeichnet hatten. Dazu kam

[1] Vgl. oben S. 100 und 286.

[2] Geschäftsbericht des politischen Departements für 1856, im Bundesblatt von 1857, S. 181.

noch ein spezieller Grund, der die Schweiz abhalten mußte, allfällige eigene Streitigkeiten mit einer fremden Macht der beliebigen Entscheidung einer einzigen dritten Macht anzuvertrauen. Die seit 1848 schwebende Neuchateler Frage mußte in kurzer Zeit zur Lösung kommen, wie sie denn von Preußen freilich erfolglos am Pariser Kongreß angeregt worden war; hierin durfte die Schweiz sich nicht der Gnade einer einzigen Macht ausliefern, sondern mußte eine Entscheidung der sämtlichen unbeteiligten Großmächte wünschen.

5. Die Lösung der Neuenburgerfrage im Verhältnis zur Neutralität. 1857.

In der Pause zwischen den europäischen Kriegen vollzog sich die Lösung der Neuenburgerfrage äußerst glücklich.

Es ist schon bei der Bewegung von 1833 gezeigt worden, daß die Doppelstellung Neuchatels unhaltbar war[1] und nur eine Lösung zu Gunsten der Schweiz der Neutralitätsakte von 1815 entsprach. Der Sonderbundskrieg, bei welchem die Neutralität des Fürstentums bestraft wurde, und die Umwandlung der Schweiz zum Bundesstaat machten das alte Verhältnis vollends unmöglich. Nach der Februarrevolution in Paris erhob sich die Bevölkerung der Gebirgsthäler, rückte am 1. März 1848 in die Hauptstadt ein und proklamierte die Republik. Die neuen Behörden der Eidgenossenschaft dachten nicht mehr daran, die Royalisten zu unterstützen,[2] anerkannten vielmehr das freie Konstituierungsrecht des Volkes und die von ihm gewählte provisorische Regierung, sowie schließlich die neue Verfassung, welche den Kanton Neuenburg für einen demokratischen Freistaat und Stand der Eidgenossenschaft erklärte und die Souveränität dem Volk zusprach. Während die übrigen Mächte mit der neuen Behörde Neuchatels in Verkehr traten, begnügte sich

[1] Oben S. 771 ff.; ebenso schon von Hottinger, Neuenburg und seine geschichtlichen Verhältnisse zur Schweiz und zu Preußen, 1853, im Archiv für Schweizergeschichte IX, S. 69. Vgl. auch Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Neuenburg, Jena 1854.

[2] Hottinger tadelt das eigenmächtige Vorgehen des Vororts Bern und glaubt, man hätte damals das Verhältnis zu Preußen rechtskräftig lösen können.

Preußen, außer Stand, etwas für die Royalisten zu thun, mit einem Protest, den der Vorort als unbefugte Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz zurückwies. Der König selbst, der sich wenig Illusionen über die Wiedergewinnung des Fürstentums machte, erlaubte seinen Unterthanen, an den Geschäften unter den republikanischen Behörden teilzunehmen, ohne sich durch das bisherige Verhältnis zu ihm als gebunden zu betrachten, und versicherte sie seines Wohlwollens, das er unter den gegenwärtigen Zuständen Europas nicht werkthätig kundgeben könne.[1] Der Eidgenossenschaft gegenüber ließ er es ohne weitere Auseinandersetzung bei dem Protest bewenden, wohl weniger in der Hoffnung, bei günstigerer Gelegenheit auf sein Recht zurückzukommen, als um seine treuen Anhänger in Neuchatel nicht zu beleidigen. Im Interesse des preußischen Staates lag diese Personalunion ohnehin nicht, da die Vorliebe für Neuchatel den König leicht zu Schritten veranlassen konnte, welche der preußischen Politik widersprachen. Dagegen nahm die Tagsatzung die Verfassung Neuenburgs unter eidgenössische Garantie und trug in der neuen Bundesverfassung Sorge dafür, daß das Fürstentum nicht mehr anerkannt werden könne, indem sie alle Unterthanenverhältnisse und alle Vorrechte von Personen ausschloß und die Bundesgarantie an die Bedingung knüpfte, daß die Verfassungen der Kantone republikanische Form haben.

Inzwischen verstanden es die Neuchateler Royalisten und der seit 1848 in Sigmaringen residierende preußische Gesandte von Sydow, sowie das gestürzte Haupt des Sonderbundes, Siegwart Müller,[2] den König zu energischerem Vorgehen zu veranlassen, als die europäischen Verhältnisse hiefür günstiger wurden.

Das Interesse des Königs an Neuchatel benützten die übrigen Großmächte an der Konferenz zu London im Mai 1852, um mit einer papierenen Erklärung zu Gunsten jenes dem preußischen Staatsinteresse ganz fremden Rechtes auf Neuchatel Preußens Unterschrift zur Preisgebung der deutschen und preußischen Rechte in Holstein zu gewinnen.[3] Am 24. Mai 1852 anerkannten die vier Mächte „einstimmig die nach Inhalt der Artikel 23 und 26 des Wiener Vertrages dem

[1] Dieses Schreiben vom 5. April 1848 ist abgedruckt bei Hottinger S. 80 und in der offiziellen Denkschrift über die Neuenburgerfrage, Bern 1856, S. 136.

[2] Vgl. das anonym erschienene Buch: Die Erhebung der Schweiz für Neuenburg. Dem Schweizervolk und seiner Armee zur Erinnerung, Freiburg i. Ue. 1858, ein mit groben Ausfällen gegen die Gegner gespicktes Werk voll Parteileidenschaft, aber in Thatsachen gut unterrichtet und ausführlich; S. 143.

[3] Vgl. Sybel, Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I., Bd. III, S. 78, wonach die Idee von dem russischen Mitglied der Konferenz ausging. Vgl. auch Ernst II. von Koburg, Aus meinem Leben 1888, II, S. 357.

König über das Fürstentum Neuenburg zustehenden Rechte, welche bis 1848 neben den der Schweiz durch Artikel 75 verliehenen Rechten fortbestanden", und versprachen, „sobald als möglich die geeigneten Schritte zu thun, um die schweizerische Eidgenossenschaft anzuhalten, den internationalen Stipulationen Rechnung zu tragen, kraft welcher das Fürstentum unter den Garantien Europas ein Kanton der Schweiz geworden" sei.[1] Diese Erklärung war so wenig ernst gemeint, daß die vier Mächte nicht nur nie einen Schritt in dieser Richtung, sondern schließlich nur Schritte in entgegengesetztem Sinne thaten. Und doch entsprach die Erklärung, auch wenn sie Folgen gehabt hätte, keineswegs den Absichten der Neuchateler Royalisten, welche auf vollständige Lösung von der Schweiz sannen; sie wollte vielmehr nur das längst unhaltbar gewordene Doppelverhältnis erneuern, wie denn die Einmischung der Vertragsmächte von 1815 überhaupt jene radikalste Lösung der Frage zu Gunsten Preußens unmöglich machte. Diese Betonung der Untrennbarkeit Neuenburgs von der Schweiz und die Thatsache, daß der König im Vertrauen auf jene wertlose Zusicherung die Anwendung anderer Maßregeln unterließ, sind die einzigen Punkte, worin die Neuenburger Angelegenheit die Neutralitätsfrage streift, da hier der Grundsatz der Integrität in den neuen Grenzen und der Unverletzlichkeit der Schweiz überhaupt nach der Neutralitätsakte von 1815 als im Interesse Europas liegend vorausgesetzt wird. Damit war eigentlich schon die Entscheidung gegeben, daß die einzige endgültige Lösung der Frage zu Gunsten Preußens im Interesse Europas unzulässig sei.[2]

Als am Pariser Friedenskongreß im April 1856 der preußische Vertreter die vier Mächte an jene Versprechungen erinnern wollte, wurde die Sache als nicht dahin gehörig abgewiesen.[3] Aller Aussicht auf fremde Hülfe beraubt, beschlossen die Neuchateler Royalisten, sich selbst zu helfen, um eine Lösung der Frage in ihrem Sinne herbeizuführen, und suchten auch die Zustimmung des Königs dafür zu gewinnen. Bei ihren Audienzen in Berlin im Juni und August 1856 riet der Minister Manteuffel von gewaltsamem Vorgehen dringend ab;

[1] Abgedruckt in der Denkschrift über die Neuenburgerfrage 1856, S. 129.

[2] Darum warnte auch der Bundestagsgesandte O. v. Bismarck 1853 davor, bei allfälliger Unterstützung der österreichischen Beschwerden gegen die Schweiz die Wünsche wegen der Neuenburgerfrage zu sehr hervortreten zu lassen, vgl. Poschinger, Preußen am Bundestage IV, S. 149. Vgl. dagegen die in der geheimen Hofbuchdruckerei zu Berlin 1857 erschienene Beleuchtung der schweizerischen Denkschrift über die Neuenburgerfrage, wo S. 17 die Aufnahme unter die Kantone 1815 als politischer Fehlgriff bezeichnet wird; ebenso in den Schriften von Schulze.

[3] Vgl. Sybel, Die Begründung II, S. 248, und besser im Bundesblatt von 1857, I, S. 182,

beim König und beim Prinzen von Preußen erhielten sie den Eindruck, daß diese eine Unternehmung gerne sähen, wenn sie auch Befehle und Vollmacht dazu verweigerten.[1] Gegen den Rat des Ministers, welcher die preußischen Interessen im Auge hatte, wollte der König[2] die Contrerevolution nicht hindern, sondern den Erfolg abwarten. Am meisten kompromittierte er sich durch Ernennung eines Kommissärs, des Legationsrats Savigny (Sohnes des berühmten Rechtsgelehrten), da dieser mit einer Proklamation: „Die Republik ist nicht mehr! die Großmächte sind einverstanden", am 6. September in Bern eintraf, als die Revolution eben gänzlich niedergeworfen war.[3]

Mit dieser halben Zustimmung ausgerüstet,[4] vielleicht auch mit ähnlichen, aber weniger ernst gemeinten Ermutigungen aus Paris versehen,[5] kehrte das Haupt der Verschwornen, Graf Friedrich von Pourtales-Steiger, Ende August von Berlin zurück, gerierte sich aber als Oberkommandant im Namen des Königs und ordnete am 29. August mit dem Losungswort „es lebe der König" und mit der Erklärung des Belagerungszustandes die Revolution für die Nacht vom 2. auf den 3. September an. Mit zwei hauptsächlich aus der royalistisch gesinnten Bevölkerung des Dorfes La Sagne zusammengesetzten Kolonnen überfielen sie Locle und das Schloß zu Neuchatel, nahmen vier Staatsräte gefangen und proklamierten die Herstellung der alten Ordnung vor 1848, obwohl sie wahrscheinlich auf vollständige Trennung von der Schweiz hofften.

Allein die Erhebung der übrigen Royalisten im Lande und selbst in der Hauptstadt blieb aus; vielmehr erhob sich die republikanische Partei, auf deren kurz vorher eingetretene Spaltung wegen Eisenbahnfragen gerechnet worden war, wie ein Mann, in der richtigen Erkenntnis, daß alles darauf ankomme, die republikanische Ordnung vor jeder fremden, ja auch vor einer eidgenössischen Einmischung selbst herzustellen. Dies scheinen auch die zwei eidgenössischen Kommissäre erkannt zu haben, die am Abend des 3. September noch ohne die

---

[1] Nach Sybel II, S. 248 verhielt sich der König schweigend; nach Aussage und Briefen der Royalisten hätten der König und der Prinz Wilhelm Kenntnis von dem Plan genommen, aber nichts Schriftliches geben wollen.

[2] Sybel II, S. 187 bezeichnet es mit Recht als ein krankhaft überspanntes Gefühl, daß der König behauptete, auf die Neuchateler stolzer zu sein als auf alle andern Unterthanen. Aehnlich Ernst II. von Koburg II, S. 357.

[3] Vgl. Die Erhebung S. 232.

[4] Nach Aussage von Pastor Lardy hätten sie sogar Briefe des Königs gefälscht; vgl. daselbst S. 233.

[5] Der Royalist G. F. Petitpierre, Graf von Wesdehlen, war nach Paris gereist; vgl. daselbst S. 231.

aufgebotenen Truppen erschienen und ihrer Instruktion gemäß beide Parteien aufforderten, ruhig zu bleiben und bewaffnete Zusammenstöße zu vermeiden. Denn während sie die Royalisten vergeblich zu bedingungslosem und unbewaffnetem Abzug aus dem Schloß zu bewegen suchten, vermieden sie jede Mitteilung an die aus Chaux-de-fonds und dem Val Travers heranziehenden Republikaner, angeblich weil kein Bote zu finden war.[1] Unter der geschickten Führung des in Fleurier wohnenden Obersten Denzler von Zürich nahmen diese weit überlegenen Scharen am Morgen des 4. September das Schloß ein und fanden bei der schon ganz entmutigten und von den meisten ihrer Führer schmählich verlassenen Besatzung so wenig Widerstand, daß nur 8 Royalisten fielen, 667 dagegen samt Pourtales-Steiger gefangen genommen wurden. Erst jetzt traten die eidgenössischen Kommissäre zu Denzler in Beziehung und konnten ihm zu dem unblutigen Sieg nur noch gratulieren. Auch die in der folgenden Nacht einrückenden eidgenössischen Truppen fanden nichts mehr zu thun und konnten bald wieder entlassen werden. Die Bewegung war so glücklich wie möglich beendigt. Die Eidgenossenschaft wäre in einer sehr schwierigen Lage gewesen, wenn sie zwischen den erbitterten Parteien hätte vermitteln müssen, da die dem Ausland gegenüber gebotene Rücksicht auf das vertragsmäßige Doppelverhältnis Neuchatels ihrem eigenen Interesse widersprach und ihr seit 1848 angenommener Standpunkt auf dem Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung beruhte. Hatte doch der König selbst im Grunde sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, als er sich entschloß, abzuwarten, ob die Royalisten Meister würden, wenn er auch später jenen schweizerischen Standpunkt als Umsturz aller Ordnung und Autorität bezeichnete.[2] Auf die energische Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes that sich der wieder ins Amt tretende Staatsrat viel zu gute mit der Erklärung, Neuchatel habe der Schweiz gezeigt, daß es nicht bloß das republikanische Regiment wolle, sondern auch stark genug sei, es aus eigner Kraft aufrecht zu erhalten.[3]

Die Bundesversammlung sprach den Neuenburgern den Dank des Vaterlandes aus; auch der Bundesrat selbst beruhigte sich über die ungenaue Erfüllung seiner ursprünglichen Beschlüsse und Instruktionen, wonach auch die republikanische Partei von gewaltsamem Vorgehen hätte abgehalten werden sollen, mit der Erwägung, daß aus dem Eintreten

[1] Vgl. Bundesblatt von 1856, II, S. 489.

[2] Vgl. Die Erhebung S. 262. Zirkular an den deutschen Bund vom 8. Dezember 1856.

[3] Kreisschreiben an die Kantone vom 7. September, vgl. St.-A. Z. Akten „Neuchatel" und Die Erhebung S. 207.

der großen Masse der Bürger für die republikanische Ordnung auch das Ausland erkennen werde, ob die Mehrheit für schweizerische oder für fremde Interessen einzustehen entschlossen sei.[1] Dies war in der That der Eindruck, den die Sache im Ausland, wenigstens in der öffentlichen Meinung und in der Presse machte, ja selbst bei den meisten Kabinetten außer Berlin, und auch hier mußte man sich bald überzeugen, daß die Herstellung der fürstlichen Rechte unmöglich und höchstens noch die als Ehrensache gebotene Straflosigkeit für die gefangenen Royalisten durchzusetzen sei. Gegen diese hatte der Bundesrat schon am 4. September gerichtliche Verfolgung angeordnet. Preußen verlangte am 20. September Suspendierung des Prozesses und Freilassung der Gefangenen. England riet dem König geradezu, diese Befreiung durch schleunigen Verzicht auf die Souveränität zu erkaufen, und Palmerston stellte sich auf den schweizerischen Standpunkt, das Fürstenrecht verschwinde, wenn ihm die Zustimmung des Volkes entzogen werde. Napoleon bezeichnete Neuenburg als eine Last für Preußen und eine stete Quelle von Verlegenheiten für Europa.[2] Selbst Rußland und Oesterreich gaben nur schöne Worte und wußten kein Hülfsmittel, und beim deutschen Bund erlangte Preußen trotz großer Anstrengungen, die Bismarck in Frankfurt als Bundestagsgesandter machte, nichts als den Beitritt zum Londoner Protokoll, dessen Wertlosigkeit schon erwiesen war. So waren die fürstlichen Rechte durch die Schuld der mißlungenen Contrerevolution unrettbar verloren, und es handelte sich für den König in allem folgenden nur noch darum, sich möglichst ehrenvoll zurückzuziehen. Dies wäre am sichersten durch direkte Verhandlungen mit der Schweiz zu erreichen gewesen, welche ihm von dieser durch Vermittlung der beiderseitigen Gesandten in Paris angeboten wurden;[3] auch Herzog Ernst von Koburg hatte dem König schon in den ersten Tagen des Konfliktes direkte Verhandlungen mit der Schweiz angeraten und nachher zu vermitteln gesucht.[4] Allein der König ließ sich teils durch seinen beleidigten Stolz davon abhalten, teils durch neue Einflüsterungen anderer Mächte wieder zur Hoffnung verleiten, daß eine Vermittlung derselben zu günstigeren Resultaten führe, während jene es nur auf vollständige Demütigung Preußens abgesehen hatten. In der Thronrede vom 29. November 1856 sprach er seine Erwartungen von dieser Vermittlung der Mächte aus und für den Fall des

[1] Botschaft des Bundesrates vom 23. September, im Bundesblatt von 1856, II, S. 509.

[2] Vgl. Sybel II, S. 250.

[3] Vgl. Die Erhebung S. 268.

[4] Ernst II. von Koburg, Aus meinem Leben, II, S. 360 und 363.

Mißlingens auch die Hoffnung, daß das Volk für die Ehre seiner Krone einstehen werde.[1] Mit diesen Kriegsdrohungen und mit wirklichen Vorbereitungen erreichte er aber den entgegengesetzten Eindruck, daß die Mächte sich von der Unzulässigkeit eines Krieges gegen die Schweiz immer mehr überzeugten und, ganz abgesehen von der öffentlichen Meinung des Auslandes, auch die österreichische, die süddeutsche und die oppositionelle Presse in Preußen selbst sich gegen einen Krieg wegen Neuchatels erklärten.[2] Nach dem allgemeinen Völkerrecht und Staatsrecht wäre der preußische Staat zur Neutralität im Krieg des Fürsten von Neuchatel berechtigt gewesen; freilich ließ das stark entwickelte monarchische Gefühl in Preußen eine solche Unterscheidung für die Praxis nicht zu. Schon vorher war der König auf die unglückliche Idee gekommen, sich in einem eigenhändigen gefühlvollen Briefe vom 16. September an Napoleon zu wenden und ihm für eine ehrenvolle Vermittlung seine Freundschaft anzutragen.[3] Damit machte er die ganze Sache vom Willen desjenigen abhängig, der das größte Interesse an der Trennung Neuchatels von Preußen hatte und ohnehin nur allzu geneigt war, hier unter dem Schein der Vermittlung seine Hegemonie über Europa zu bekräftigen und seine eigenen Interessen zu fördern. Natürlich antwortete Napoleon dem unverhofft gewonnenen Freunde in verbindlichster Weise und sagte, da er eine preußische Armee in der Schweiz nicht ohne Unruhe erblicken würde, seine Vermittlung bei der Schweiz zu, zumal er ja mit einer von andern Mächten gewünschten Pression ein entscheidendes Protektorat über die Schweiz begründen und in eigenen Streitfragen gegen dieselbe wegen der Flüchtlinge und der Landesgrenzen verwerten konnte. Darum verhinderte er eine direkte Verständigung der Schweiz mit Preußen[4] und suchte nach beiden Seiten hin die Schwierigkeiten einer Lösung möglichst groß darzustellen.[5]

Am 30. September ließ Napoleon dem Bundespräsidenten seinen dringenden Wunsch aussprechen, daß die Gefangenen sofort in Freiheit gesetzt werden, und seine Bereitwilligkeit, unter dieser Bedingung bei der bevorstehenden Konferenz der Großmächte zu einer glücklichen Lösung

[1] Vgl. Die Erhebung S. 261.

[2] Daselbst S. 266 und 267. Dort Merkur und Frankfurter Journal, hier die Volkszeitung; vgl. auch Poschinger III, S. 53.

[3] Vgl. Sybel II, S. 252. Daß der große Historiker diesen Schritt des Königs billigt, ist schwer zu begreifen.

[4] Dies sagt Napoleon, wenn auch mit anderer Motivierung, in seinem Briefe an Dufour vom 24. Oktober; vgl. General Dufour, La campagne du Sonderbund et les évènements de 1856, Neuchât., Genève et Paris 1876, p. 204.

[5] Dies erkannte schon ein Berliner Korrespondent der Allgemeinen Zeitung, vgl. Die Erhebung S. 267.

der Frage beizutragen; für den entgegengesetzten Fall stellte er den preußischen Kriegszug als sicher dar, den er doch nach seinen an Preußen gemachten Andeutungen und nach der auch dem Bundesrate nicht verborgenen Natur der Sache gar nicht dulden konnte.[1] Daß es nicht bis zu dieser Demütigung Preußens kam, ein aufgestelltes Heer vor dem Machtwort Napoleons zurückziehen zu müssen, hat Preußen der Festigkeit des schweizerischen Bundesrates zu danken. Dieser besaß, überdies auch von England durch nützliche Winke instruiert, genug politische Einsicht, um die wahren Absichten und Interessen Napoleons hinter diesen Drohungen zu erkennen und sich nicht einschüchtern zu lassen, obschon die Forderung auch noch von der russischen und der österreichischen Gesandtschaft unterstützt wurde.

Man hat sich damals und seither bis in die neueste Zeit[2] von preußischer Seite bemüht, die schweizerische Weigerung, diese Gefangenen bedingungslos freizugeben, als unvernünftigen und großthuerischen Trotz hinzustellen; doch haben schon unbefangene und scharfsichtige Zeitgenossen[3] und die ganze öffentliche Meinung der nicht beteiligten Staaten richtiger geurteilt. Die gefangenen Royalisten waren das einzige Pfand, welches die Schweiz für eine günstige Erledigung der Hauptfrage in der Hand hatte, und ein um so unschätzbareres

[1] So urteilt auch Sybel II, S. 255. Damit ist zu vergleichen die Aeußerung Hübners an Bismarck während der Konferenz im April 1857, der Hauptfehler sei, daß der preußische Gesandte Hatzfeld im Herbst 1856 bei Napoleon zu viel erreicht habe; niemand habe es für möglich halten wollen (und zwar mit Recht!); vgl. Poschinger IV, S. 258.

[2] So noch Sybel II, S. 254. Oechsli hat in einer zuerst in der N. Zürch. Zeitung vom Februar 1890 erschienenen, dann in seinen Bausteinen zur Schweizergeschichte 1890, S. 121 erweitert abgedruckten Rezension des Sybelschen Werkes diesen und andere Irrtümer desselben richtig, aber wohl mit etwas allzu großer Schärfe gegen den hochverdienten Historiker zurückgewiesen. Jene Irrtümer rühren augenscheinlich davon her, daß Sybel keine schweizerischen Quellen, sondern neben den in Berlin liegenden Archivalien nur preußische, und zwar zum Teil geringwertige Parteischriften, benützte. Immerhin hat er aus ersteren manche neue, für die Schweiz günstige Mitteilung geschöpft. Eine ganz objektive Darstellung war für so moderne Ereignisse und bei dem Charakter des in höherm Auftrag unternommenen Werkes überhaupt nicht zu erwarten. Oechsli hat die Gelegenheit versäumt, Sybel aus den Berichten Bismarcks zu widerlegen.

[3] Niemand bestimmter als der preußische Bundestagsgesandte v. Bismarck, der am 6. November 1856 schrieb: „Die Schweizer werden sich ohne Zweifel selbst sagen, daß sie als Preis für eine die Anerkennung des diesseitigen Rechtes involvierende Freilassung Konzessionen vom König zu erhalten Aussicht haben, die zu einer allseitig anerkannten Beilegung führen können. Für eine Freilassung durch Amnestie (aus Furcht vor den Kriegsdrohungen) laufen sie Gefahr, nichts weiter zu erhalten als eine Fortdauer des status quo von vor dem September"; vgl. Poschinger, Preußen am Bundestag III, S. 46.

Pfand, als der König unvorsichtig genug vom ersten Augenblick an zeigte, welchen Wert er auf die Freilassung lege und daß man mit ihr alles erreichen könne. Es wäre ein unverzeihlicher Fehler gewesen, dieses Pfand bedingungslos wegzugeben und dadurch zugleich eine Furchtsamkeit zu verraten, der alles abzutrotzen wäre. Die Gefangenen waren aber nicht allein Geiseln,[1] sondern zugleich strafwürdige Verbrecher gegen die von der Bundesverfassung garantierte Ordnung, zu deren Anerkennung sie der König selbst 1848 angewiesen hatte; daß er nachher andern Ansichten Gehör gegeben, sollte ja der Bundesrat nicht wissen und konnte er auch erst aus dem Hochverratsprozeß erfahren. Im Ausland erwartete man daher vielfach, die Schweiz werde der Justiz ihren Lauf lassen, nach dem Urteil Amnestie aussprechen und dann die Lacher auf ihrer Seite haben, da Preußens Hauptbeschwerde dahinfalle.[2] Dazu kommt, daß „die bedingungslose Freilassung die Anerkennung enthalten hätte, daß die Gefangenen im Recht, die Schweiz im Unrecht gewesen."[3] Dies anzuerkennen wäre eine sonderbare Einleitung zur Unabhängigkeit Neuchatels, vielmehr eine Herausforderung zu neuen royalistischen Putschen gewesen, während eine unter Bedingung der preußischen Verzichtleistung geschehene Freilassung eben nur als Konzession an den König dessen bisheriges, nun aufgehobenes Recht anerkannte.[4] Endlich hatte auch die Schweiz ihren Ehrenpunkt, nicht nur der König; sie wollte als gleichberechtigter Staat behandelt sein und ihre Konzession nur gegen eine gleichzeitige des Königs machen.

Gegenüber der Forderung Napoleons blieb der Bundesrat fest auf seinem schon in der Botschaft vom 23. September fixierten und von der Bundesversammlung gutgeheißenen Standpunkt, sich in Verhandlungen nur auf der Grundlage einzulassen, daß die vollständige Unabhängigkeit des Kantons Neuchatel von jedem auswärtigen Verband anerkannt werde. Mit Dank für die teilnehmenden Gesinnungen Napoleons erklärte er sich bereit, den Räten die Amnestie der Insurgenten vorzuschlagen, sofern gleichzeitig eine Lösung der Hauptfrage im Sinne der Unabhängigkeit Neuenburgs als gesichert betrachtet werden könne. Größere Bereitwilligkeit fand der englische Gesandte mit den Vorschlägen, daß die Anstände nach gleichzeitiger Mitteilung der

[1] Als Geiseln noch zur Zeit der Pariser Konferenz unentbehrlich, da Preußen diese sonst ohne Resultat verlassen hätte, vgl. Bismarck bei Poschinger III, S. 92.

[2] Bismarck berichtet dies als Aeußerung Palmerstons und österreichischer Zeitungen, vgl. Poschinger IV, S. 248, fürchtet aber nachher von dieser Lösung eine Blamage Preußens (daselbst).

[3] So drückt sich Sybel aus II, S. 254 und glaubt doch, daß die Schw dies Napoleon gegenüber hätte thun können.

[4] Nach der oben citierten Auffassung Bismarcks.

Bedingungen von beiden Seiten durch Frankreich und England geschlichtet werden könnten und daß der König diesen Mächten konfidentiell die Zusicherung geben sollte, nach der Freilassung und gegen gewisse Bedingungen auf die Souveränität zu verzichten. Diese Vorschläge, die mit dem schließlichen Ausgang so ziemlich übereinstimmen, entsprachen im wesentlichen dem schweizerischen Standpunkt, zerschlugen sich aber damals an der Weigerung Friedrich Wilhelms IV., obwohl sie auch für Preußen ehrenvoller gewesen wären als eine Vermittlung durch den ohnehin allzu mächtigen Kaiser von Frankreich allein;[1] ja es scheint sogar, daß sich England, durch Verbindungen in Berlin von den Verhandlungen des Königs mit Paris unterrichtet, in dieselben einmischen wollte und die preußischen Bedingungen, welche Beibehaltung der Domänen und Fortdauer der Stiftungen und Bürgergemeinden unter preußischer Garantie verlangten, der Schweiz mitteilte.[2] Napoleon wollte sich weder diese Teilung seiner Vermittlerrolle noch die Ablehnung der Schweiz gefallen lassen und suchte durch Korrespondenz mit dem ihm persönlich bekannten General Dufour die Schweiz zu bewegen, das Schicksal Neuchatels in seine Hand zu legen,[3] unter der schwer zu glaubenden Drohung, er werde sich sonst gar nicht mehr mit der Frage beschäftigen und die Preußen in die Schweiz einrücken lassen. Wiederum vergeblich. Dufour wurde zwar nach Paris geschickt, aber mit Instruktionen, welche im wesentlichen mit den englischen Vorschlägen übereinstimmten, da der Bundesrat nicht wie der König alles in die Hand Napoleons legen wollte, sondern großen Wert darauf setzte, daß mindestens noch England an der Vermittlung teilnehme. Hatte die Schweiz doch schon vor dem Neuchateler Putsch den allgemeinen Grundsatz, in Konflikten eine dritte Macht um Vermittlung anzurufen, für die Schweiz mit Recht abgelehnt.[4] Nur insoweit kam der Bundesrat einen Schritt entgegen, daß er sich statt der direkten Verzichtleistung Preußens auch Zusicherungen von analogem Werte, d. h. Versicherungen der vermittelnden Mächte, gefallen lassen wollte. In diesem Sinne war Dufour schon dem Abschluß nahe, als England durch seine Weigerung, eine

[1] Vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 26. Dezember im Bundesblatt von 1856, II, S. 741.

[2] Vgl. Sybel II, S. 258, dessen Angaben wohl thatsächlich richtig sind, der aber in seiner Beurteilung übersieht, wie wichtig es für die Unabhängigkeit der Schweiz war, daß man nicht alles in Napoleons Hand legte, wie Preußen hier einen argen Fehler machte und Englands Vorgehen berechtigt war.

[3] Der Brief vom 24. Oktober 1856 ist abgedruckt in General Dufours La campagne du Sonderbund et les évènements de 1856, p. 204.

[4] Vgl. Bundesblatt von 1857, I, S. 181, Geschäftsbericht des politischen Departements, vgl. auch oben S. 853.

bedingungslose Freilassung der Gefangenen zu befürworten, noch die nicht mißzuverstehende Warnung gab, daß den Vermittlern die Intentionen des Königs von Preußen gar nicht näher bekannt seien und England daher keine Garantie für einen Erfolg der Freilassung übernehmen könne.[1] Der Bundesrat wies nun, um nicht hintergangen zu werden, die Freilassung zurück, solang der Kaiser nicht die Bedingungen Preußens kenne und erklären könne, daß sie mit vollständiger Unabhängigkeit Neuenburgs nicht im Widerspruch stehen.

Preußen wollte sich ebensowenig zu solchen Mitteilungen an Napoleon verstehen, die doch eine selbstverständliche Voraussetzung einer Vermittlung gewesen wären, als zu direkten Verhandlungen mit der Schweiz, welche diese durch die beiderseitigen Gesandten in Paris im Dezember noch anzuknüpfen versuchte. Der König wollte es jetzt mit Kriegsdrohungen versuchen, befahl, als am 16. Dezember 66 Royalisten in Anklagezustand gebracht wurden, seinem Gesandten, die amtlichen Beziehungen abzubrechen, und suchte den Durchmarsch teils durch Verhandlungen mit den deutschen Bundesstaaten, teils durch Sendung seines Neffen an Napoleon möglich zu machen. In Paris wurde, obschon der preußische Prinz von den wahren Intentionen Napoleons weniger erfahren haben dürfte als Dufour und später Kern, wenigstens ein drohender Artikel des Moniteur gegen die Schweiz erreicht, da diese unter demagogischen Einflüssen die Verwendung Frankreichs zurückweise.[2] Der nach diesem papiernen Erfolg in Berlin angestimmte Kriegslärm wurde durch Oesterreichs Verhalten etwas gedämpft. Gegen Separatverhandlungen mit den süddeutschen Staaten betreffend Durchmarsch erhob Oesterreich Bedenken,[3] wollte die Frage vor den Bundestag gezogen wissen und schloß den Krieg vollends aus mit der Erklärung, die Mächte hätten als Bürgen für die der Schweiz zugesicherte Neutralität und als Unterzeichner des Londoner Protokolls die Mission, die Schweiz an die Bedingungen ihrer Unverletzlichkeit zu erinnern und ihr die Erfüllung derselben nötigenfalls aufzuerlegen; daher sei es notwendig, die Unterzeichner des Londoner Protokolls zusammen-

[1] Vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 26. Dezember, im Bundesblatt von 1856, II, S. 745 und 750—754, und die richtige Erklärung der Depesche Clarendons vom 25. November in: Die Erhebung S. 251. Dufour, Campagne p. 208, scheint den Wink nicht beachtet zu haben, wohl aber der Bundesrat. Uebrigens gestand der französische Minister des Auswärtigen, Walewski, der Verzicht des Königs sei nicht geradezu sicher, aber sehr wahrscheinlich, vgl. Dufour S. 212.

[2] Vgl. Die Erhebung S. 270 und Poschinger, Preußen im Bundestag IV, S. 251, wo der Artikel vom 17. Dezember abgedruckt ist, aber auch vor Ueberschätzung desselben gewarnt wird.

[3] Vgl. hierüber Sybel II, S. 255 und 261; Oesterreich wirkte bei den süddeutschen Höfen gegen den Durchmarsch, vgl. Poschinger III

zuberufen.[1] So verkehrt diese in der österreichischen Politik übrigens herkömmliche Interpretation der Neutralitätsakte ist, hat sie doch die wertvolle neue Seite, daß die Akte hier einmal zu Gunsten der Schweiz angerufen wird; denn wie wenig ernst es mit der Nötigung gemeint war, hatte schon das bisherige Verhalten Oesterreichs gezeigt. Faktisch hatte die ganze Erklärung nur soviel zu bedeuten, daß die Mächte Preußen am Krieg gegen die Schweiz verhindern mußten und wollten. Es ist übrigens das einzige Mal in der ganzen Neuchatelerfrage, daß die Neutralitätsakte citiert wird.[2]

Unmittelbarer erklärte sich die Bevölkerung Süddeutschlands gegen den Durchmarsch der Preußen, indem die württembergische Kammer einstimmig beschloß, die Staatsregierung um Verweigerung des Durchzuges zu ersuchen, und ähnliche Petitionen aus dem Schwarzwald nach Karlsruhe gingen. Wie günstig auch die vorsichtige Finanzwelt die Chancen der Schweiz anschlug, ergibt sich daraus, daß ihr von ausländischen Banken über 100 Millionen Franken Darlehen angeboten wurden und die Schweiz schließlich ihr Kriegsanlehen von 12 Millionen bei einer Bank in Stuttgart machte,[3] in einem Lande, das bei der Haltung des deutschen Bundes kaum noch als neutral[4] betrachtet werden konnte. Noch weiter ging die italienische Volkspartei, die durch einen Abgeordneten dem Bundesrate 20 000 gut bewaffnete Freiwillige unter bewährter Führung anbot.[5] Sie konnte freilich in einem europäischen Krieg, den die Neuenburgerfrage zu entzünden drohte, nur gewinnen. Doch lehnte der Bundesrat das Anerbieten dankend ab, da die Schweiz nach altem Grundsatz sich selber helfen und ihre Sache nicht mit der-

[1] Vgl. Die Erhebung S. 291. Oesterreichs Antwort vom 19. Dezember auf Preußens Kreisschreiben vom 8. Dezember.

[2] Selbst von Preußen geschah es nie offiziell, nur in der Schrift des Jenenser Professors Schulze: Neuenburg, geschichtlich staatsrechtliche Skizze, nebst Beleuchtung der schweizerischen Denkschrift, Berlin 1857, S. 39.

[3] Bei Bankdirektor Stockmayer, Vorsteher der Lebensversicherungsgesellschaft in Stuttgart, zu 5 und 4½ %. Geschäftsbericht für 1856, im Bundesblatt von 1857, I, S. 624 und 693. Diese Thatsache steht in eigentümlichem Kontrast zu Bismarcks Anregung, die süddeutschen Staaten zur Sistierung der Einführung von Kriegsbedürfnissen nach der Schweiz zu veranlassen, da sogar die württembergische Hofbank mit der Schweiz unterhandle. Poschinger III, S. 61. 67. 76; vgl. daselbst S. 71, daß Baron Rothschild als preußischer Hofbankier eine schweizerische Anfrage abgelehnt habe. Dagegen erklärten sich englische und Pariser Bankiers zu großen Anlehen bereit; vgl. Escher, Memorab. Tigurina 1860, S. 64.

[4] Nach Bismarcks Urteil (Poschinger III, S. 82) wäre der Durchmarsch eher noch mit Neutralität des deutschen Bundes verträglich gewesen als die Einräumung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt; aber auch hiefür wurde eine Zusicherung weder verlangt noch gegeben.

[5] Vgl. die Mitteilung des Nationalrates Andreas von Planta über Kern und die Neuenburgerfrage in der N. Zürch. Ztg. vom September 1888, Feuilleton.

jenigen der revolutionären Propaganda verbinden wollte. Angesichts des Krieges gegen eine Großmacht, die sich um die Hülfe aller andern bewarb, wahrte die Eidgenossenschaft immer noch ihr Neutralitätsprinzip. Es liefen sogar Gerüchte in diplomatischen Kreisen um, daß der König von Sardinien der Schweiz zu Hülfe kommen werde, was freilich unwahrscheinlich genug war und keinen Glauben fand.[1]

Der in Berlin von offiziösen Zeitungen gemachten und von Napoleon diktierten[2] Kriegsbegeisterung stand in der Schweiz eine wirkliche Begeisterung für die Verteidigung der Unabhängigkeit gegenüber,[3] die alle Parteien ergriff und vielleicht zum ersten Mal in Verhältnissen zum Ausland alle inneren Gegensätze verschwinden ließ.

Wenn der Krieg wirklich ausbrechen sollte, was das Volk als gewiß betrachtete, während der Bundesrat gerade mit energischer Rüstung eine günstige Dazwischenkunft der Mächte zu erzwingen hoffen konnte, war die Gefahr sehr ernst, aber keineswegs erdrückend, so daß auch der vorsichtige und erfahrene Dufour voll Vertrauen auf seine Sache war. Preußen konnte von seinem 300 000 Mann zählenden Heer, wobei der Landsturm auf beiden Seiten außer Rechnung fällt, doch kaum mehr als die Hälfte[4] soweit vom eigenen Gebiete wegführen und der Durchmarsch von den süddeutschen Staaten, wenn überhaupt, doch nur einer noch beschränkteren Zahl gestattet werden. Die schweizerische Armee war mit 200 000 Mann,[5] die man für Verteidigung des eigenen Landes wohl aufbieten konnte, numerisch der preußischen zum mindesten gewachsen, die Qualität war auf beiden Seiten unbekannt, da Preußen damals keine Kriegserfahrung, auch noch nicht die Militärorganisation besaß, die in den Kriegen des folgenden Dezenniums den preußischen Kriegsruhm begründete.

Preußens offenkundiger Plan, ohne Kriegserklärung Basel und Schaffhausen in Pfandbesitz zu nehmen,[6] traf freilich die schwächsten

[1] Vgl. Poschinger IV, S. 250 und 253.

[2] Vgl. Sybel II, S. 259: „Graf Walewski ermahnte im Stillen den Grafen Hatzfeldt, Preußen möge einige militärische Vorkehrungen treffen; das sei das einzige, aber auch das wirksamste Verfahren, um die Schweizer zur Besinnung zu bringen."

[3] Dies anerkennt auch Herzog Ernst II. von Koburg II, S. 358, während er versichert S. 366, daß der König gar nicht kriegslustig war.

[4] Nach Sybel II, S. 260 wurden ungefähr 160 000 Mann zu dem gar nicht ernstlich beabsichtigten Zug bestimmt, wovon aber ein Drittel eine Reservestellung einnehmen sollte.

[5] In damaligen Berechnungen ist von 275 000 die Rede, doch darf man 200 000 als Maximum (ohne Landsturm) annehmen, wie noch 1866 geschätzt wurde, vgl. Bundesblatt von 1866, II, S. 211.

[6] Dies entwickelt Bismarck schon im Resüme einer am 2. Dezember in Berlin abgehaltenen Konferenz; vgl. Poschinger III, S. 56; übrigens entspricht dies der

Stellen der schweizerischen Verteidigungslinie, aber der zum schweizerischen General mit unbeschränkter Vollmacht ernannte Dufour hatte gar nicht im Sinne, sich auf die Landesgrenzen zu beschränken, nahm vielmehr ein offensives Vorgehen in Aussicht, um in günstigeren Positionen im Badischen, auf den Höhen über der Wutach und an der Aach, Schaffhausen wirksam zu verteidigen. Dabei konnte die immer noch revolutionäre und preußenfeindliche Stimmung der Bevölkerung Badens, die durch einen gegen ihren ausgesprochenen Willen zugegebenen Durchmarsch der Preußen noch mehr gereizt wurde, in Rechnung gezogen werden.[1] Ob dieser Durchmarsch trotz der beabsichtigten Neutralität Süddeutschlands bewilligt sei oder werde,[2] war immer noch ungewiß, obgleich man ersteres dem Bundesrat Furrer versicherte, als dieser nach Aufforderung des Herzogs Ernst von Koburg nach Frankfurt reiste, um Vorstellungen entgegenzunehmen, die keinen unmittelbaren Erfolg hatten, aber die versöhnlichen Gesinnungen des Königs sicherer stellten.[3] Indessen war Herzog Ernst doch nicht genügend in des Königs Absichten eingeweiht und fühlte sich, wie die andern deutschen Bundesfürsten, dadurch verletzt, daß Friedrich Wilhelm IV. sich dem Kaiser Napoleon weit mehr anvertraute als ihnen.[4] Frankreich bearbeitete die süddeutschen Höfe zu Gunsten des Durchmarsches,[5] der entweder gar nicht stattfinden, oder zu einem Triumph Frankreichs über Preußen und ganz Deutschland führen sollte.[6]

---

von Metternich Ende 1847 geäußerten Idee, wie eine militärische Intervention in der Schweiz zu bewerkstelligen sei, und ist wohl daher entlehnt; vgl. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII, S. 517.

[1] Vgl. Dufour, Campagne etc. p. 233. Bismarcks Bericht vom 26. Dezember schildert die Besorgnis der badischen Regierung vor den schweizerischen Offensivplänen und der Stimmung ihrer eigenen Bevölkerung.

[2] Dasselbe Resüme Bismarcks vom 2. Dezember nimmt die Bewilligung nur für Baden als wahrscheinlich an, findet dies aber genügend; indessen scheint auch dies unsicher, da Bismarck im Mai 1857 klagt, Baden habe sich in der Durchmarschfrage ungleich kühler verhalten als die andern deutschen Staaten (vgl. Poschinger III, S. 57 und 106).

[3] Vgl. Ernst II. von Koburg II, S. 363—365, welcher freilich auch die ungünstigen Berichte an Furrer über den Durchmarsch beeinflußte.

[4] Daselbst II, S. 367.

[5] Daher teilte auch der bayerische Minister von der Pfordten seine Unterredung mit Furrer augenblicklich dem Kaiser mit; vgl. Kern, Souvenirs politiques, Bern 1887, S. 132. Noch viel bestimmter sagt Bismarck (Poschinger III, S. 73 und IV, S. 250), daß die süddeutschen Höfe ihr Verhalten in der Durchmarschfrage von Antworten aus Paris abhängig machten.

[6] Die Möglichkeit, daß Preußens Aufmarsch durch die andern Mächte gewaltsam zurückgehalten würde, nimmt Bismarck bestimmt in Aussicht, betrachtet sie aber merkwürdigerweise als den einzigen Ausweg zu einem ehrenvollen Rück-

Weitentfernt, seinen Drohungen Folge zu geben und sich um die Sache nicht mehr zu bekümmern, suchte Napoleon immer wieder neue Anknüpfungen mit dem Bundesrat und kam ihm weiter entgegen, je energischer die Schweiz rüstete. Schon die Aufstellung von zwei Divisionen an der Nordgrenze machte so großen Eindruck auf die Mächte, daß die sämtlichen fremden Gesandten in Bern am gleichen Tage noch, am 20. Dezember, den Antrag stellten, alle Regierungen wollten sich nach Freilassung der Gefangenen bei Preußen dringend für die Unabhängigkeit Neuenburgs verwenden, ein Vorschlag, den der Bundesrat bei dem moralischen Gewicht einer solchen Kollektivnote sofort acceptieren zu können glaubte, der sich aber an der Weigerung einzelner Mächte und wohl auch an dem Einfluß Napoleons zerschlug.[1]

Als der Bundesrat unbeirrt in seinen Rüstungen fortfuhr und die Bundesversammlung am 26. Dezember Dufour zum General wählte und ihn schwören ließ, die Ehre und Unabhängigkeit, aber auch die Neutralität des Vaterlandes nach besten Kräften zu verteidigen, veranlaßte Napoleon in Gemeinschaft mit dem Vertreter Englands den schweizerischen Gesandten Barmann nach Bern zu reisen, um neue Vorschläge des Bundesrates in Empfang zu nehmen und eine gemeinsame Vermittlung Englands und Frankreichs herbeizuführen, gab also seine bisher eifersüchtig gewahrte alleinige Vermittlung Preis und gestand die vom Bundesrat stets gewünschte, von Preußen abgelehnte Teilnahme Englands zu. Der Bundesrat sandte am 31. Dezember Barmann und den mit Napoleon seit dem Aufenthalt in Arenenberg befreundeten Kern nach Paris mit am bisherigen Standpunkt streng festhaltenden Instruktionen, zu denen noch die Forderung hinzutrat, daß jede militärische Demonstration Preußens unterbleibe. Trotzdem sprach das französische Kabinet nach dem ersten Empfang der Gesandten in einer Note vom 5. Januar 1857 die Hoffnung aus, daß diese versöhnlichen Gesinnungen zu einem günstigen Ausgang führen, und Napoleon übernahm die Verpflichtung, alle Anstrengungen zu machen, um nach der Freilassung die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs zu sichern.[2] Materiell unterschied sich diese Note nicht von frühern Zu-

zug (aus dieser vom König betretenen Sackgasse?); vgl. Poschinger III, S. 58. Resüme vom 2. Dezember; daselbst erklärt er eine ernstliche Kriegsrüstung für das beste Mittel, die wirkliche Ausführung zu vermeiden, S. 59, nimmt aber S. 60 doch wieder an, daß es Napoleon unangenehm sein müßte, Preußen an der Durchführung seines von ihm selbst anerkannten Rechtes zu hindern.

[1] Bundesblatt von 1856, II, S. 758.

[2] Abgedruckt im Bundesblatt von 1857, I, S. 41. Napoleon „prend l'engagement de faire tous ses efforts ... pour amener un arragement qui répondrait aux vœux de la Suisse en assurant l'entière indépendance de Neuchâtel."

sicherungen,[1] zumal auch England zu keinem neuen Schritt bereit war. Der Schwerpunkt liegt aber nicht in dieser offiziellen Note, sondern in den mündlichen Unterhandlungen Napoleons mit Kern. Der Kaiser erklärte nicht nur, er übernehme die Verpflichtung, Preußen zum Verzicht auf Neuchatel anzuhalten, sondern begründete auch seine Weigerung, eine offizielle Zusicherung der Verzichtleistung zu geben, damit, daß Preußen ihm diese Zusicherung nur unter der formellen Bedingung gegeben habe, daß er sie der Schweiz nicht vor der Freilassung mitteile.[2] Mit dieser Begründung gab er thatsächlich das Geheimnis preis, das er offiziell nicht brechen zu dürfen erklärte.[3] Ja er las einen Teil des Briefes, worin der König sich zum Verzicht bereit erklärte und seine Bedingungen angab,[4] den schweizerischen Gesandten vor, die einen Auszug für den Bundesrat nahmen. Sei dies mit oder ohne Vorwissen des Königs, im letztern Falle also durch Mißbrauch seines Vertrauens seitens Napoleons, geschehen, der Bundesrat konnte sich faktisch bei dieser Gewißheit über Preußens sowie auch des Kaisers ernsthafte Absichten beruhigt fühlen und keine Bedenken mehr tragen, den bloßen Schein der ersten Konzession auf sich zu nehmen, da er der Erfüllung seiner eigenen Vorbedingung gewiß war und dem Gegner in die Karten sah. Durch ihre Beharrlichkeit hatte die Schweiz nicht nur Preußen entlarvt, sondern auch dem Kaiser sein Spiel wenigstens ihr selbst gegenüber verdorben. Sachlich war die indirekte Zusicherung noch besser als eine direkte, da diese gleichbedeutend mit einer alleinigen Entscheidung Napoleons gewesen wäre, nun aber auf

[1] Obwohl die bundesrätliche Botschaft es behauptet, da sie die entscheidenden vertraulichen und mündlichen Zusicherungen nicht anführen durfte. Insofern hat Sybel II, S. 262 ganz recht; dagegen ignoriert er die entscheidenden Verhandlungen Kerns und kommt so zu dem falschen Schluß, daß die Schweiz aus Furcht ihren Standpunkt aufgegeben habe.

[2] Nach Kerns eigener Darstellung in Souvenirs politiques de J. C. Kern, Bern 1887, p. 123: „qu'il lui était impossible de donner dores et déjà l'assurance officielle du désistement du roi de Prusse en cas de mise en liberté des prisonniers, — et cela pour la raison que cette assurance lui avait été donnée sous la condition formelle qu'elle ne serait pas communiquée à la Suisse avant cette mise en liberté."

[3] Daß man eine solche Lösung auch auf preußischer Seite ahnte, zeigte Bismarcks Resüme vom 2. Dezember, bei Poschinger III, S. 59, nur stellt er sich Napoleons Einfluß auf die Schweiz zu groß vor.

[4] Aus Sybel II, S. 257 ergibt sich, daß diese Mitteilungen wirklich dem Brief des Königs entsprachen; ebensowohl aber, daß die Bedingungen, dem Kaiser in tiefem Vertrauen eröffnet, unter keinen Umständen der Schweiz mitgeteilt werden sollten. Herzog Ernst, der nur die französische Note vom 5. Januar, nicht die Unterredung mit Kern kennt, meint, die Westmächte hätten mehr versprochen, als in den Intentionen des Königs lag (Ernst v. Koburg, II, S. 367).

Teilnahme Englands, ja der sämtlichen Großmächte zu rechnen war.[1] Am 9. und 11. Januar versprachen Oesterreich und Rußland, ihr Möglichstes zu einer für beide Teile ehrenvollen Lösung des Konfliktes zu thun. Obwohl ohne Auftrag hiefür, drangen die schweizerischen Gesandten doch energisch darauf, daß möglichst bald eine Konferenz der Mächte berufen werde, welche das Londoner Protokoll unterzeichnet hatten.

Die Gesandten schieden vom Kaiser mit der Versicherung, daß die Propositionen in Bern angenommen würden. Es blieb nur noch die Schwierigkeit, daß die neuen, mündlichen Zusicherungen der Bundesversammlung, welche schließlich zu entscheiden hatte, nicht mitgeteilt werden durften, da Napoleon sich dies ausdrücklich verbat und nur Mitteilung an den Bundesrat und Kommissionen gestattete. Kern handelte hierin dem Kaiser gegenüber ähnlich, wie dieser es dem König gegenüber gethan hatte. Er begnügte sich in der Bundesversammlung mit allgemeinen Anspielungen, machte dieselben aber durch ausführliche Mitteilung der Pariser Unterredungen in nicht offiziellen Parteiversammlungen der Mehrzahl der Mitglieder vorher verständlich.[2] Dazu war er um so eher berechtigt, als Napoleon wohl wußte, wo in der Schweiz die Entscheidung der Dinge lag. So konnte die Bundesversammlung am 16. Januar 1857 mit voller Beruhigung beschließen, daß der Prozeß gegen die Gefangenen, die man übrigens bis zur definitiven Ordnung der Frage auswies, niedergeschlagen und die Truppen entlassen werden sollten.[3]

Die vierzehn Gefangenen wurden in der Nacht vom 17. auf den 18. Januar mit militärischer Eskorte über die französische Grenze gebracht, auch die früher schon Freigelassenen zur Entfernung veranlaßt. Damit war die schweizerische Bedingung erfüllt und zwar in einer Form, welche durch die Strafe einstweiliger Ausweisung auch dem schweizerischen Rechtsgefühl einigermaßen Genüge that und, so sehr sie in Berlin erbitterte, doch noch die Möglichkeit einer weitern Verfolgung und einer neuen Pression auf den König gewährte.[4]

Das preußische Ministerium erklärte gleich am 16. Januar, um den Schein zu retten, es sei infolge der „bedingungslosen" Freilassung

[1] Dies übersieht Herzog Ernst, wenn er II, S. 370 meint, daß bei dieser Nachgiebigkeit Preußens, welche schließlich im Licht einer Niederlage erschien, nichts als das entscheidende Uebergewicht Frankreichs zu Tage getreten sei.

[2] Vgl. Kern S. 133 und Die Erhebung der Schweiz S. 369 betreffend die Mitteilung Kerns an die Parteiversammlungen im Storchen.

[3] Bundesblatt von 1857, I, S. 27—39 und die Reden Alfred Eschers im Nationalrate, daselbst S. 48 und 94.

[4] Vgl. Bismark bei Poschinger III, S. 92 u. 93 und H. Ernst, II., S. 370.

zur Teilnahme an Unterhandlungen bereit, schlug aber wieder direkte Verständigungen ab[1] und gab sich den Anschein, als ob man nur auf Verlangen der Mächte verzichten wollte. Der Bundesrat, der dem aufgeregten Volke und den Truppen gegenüber seine Nachgiebigkeit nicht mit Veröffentlichung der geheimen Gründe rechtfertigen konnte, drang nun bei den Mächten, denen er seine Beschlüsse mitteilte, auf schleunige Berufung einer Konferenz, welche die Frage nicht als Schiedsgericht, sondern nur durch gütliche Vermittlung lösen sollte.[2]

Wohl nur um den Schein der Freiwilligkeit besser zu wahren, stellte sich Preußen, als ob es die Konferenz hintertreiben oder verzögern wollte, brachte es auch soweit, daß die auf den 9. Februar berufene Konferenz erst am 5. März beginnen konnte,[3] und bereitete dadurch den schweizerischen Behörden eine schwierige Stellung gegenüber der ungeduldigen und mißtrauischen Stimmung des Volkes. In der That sprach der König mehr oder weniger freiwillig in einem neuen Brief vom 1. März an Napoleon seine Opferwilligkeit wieder aus.

Die Vermittlung durch die internationale Konferenz war auch für Preußen ehrenvoller, als wenn Napoleon allein entschieden hätte. Materiell war von den vier „neutralen" Mächten bei ihren längst bekannten Gesinnungen nur eine der Schweiz günstige Entscheidung zu erwarten, zumal England sehr energisch zu Gunsten aller schweizerischen Forderungen eintrat und die andern Mächte, zu rascher Beendigung der Sache entschlossen, nicht widersprechen wollten.[4]

Schon in der ersten Sitzung erklärten die Bevollmächtigten der vier Mächte die Neuenburgerfrage, wie sie gegenwärtig vorliege, als

[1] Kern S. 138.

[2] Vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 1857, im Bundesblatt von 1857, I, S. 641 ff.

[3] Daselbst S. 648. Nach Bismarcks Schreiben vom 24. April hätte man allerdings gerne die Konferenz ohne definitives Resultat gelassen, wenn die Schweiz nicht in den Royalisten eine Art von Geiseln in der Hand gehabt hätte, da sie ihnen Amnestie und Heimkehr verweigern und sie mit Prozessen und Entschädigungsforderungen verfolgen konnte; vgl. Poschinger III, S. 92.

[4] Vgl. Sybel II, S. 264, Hatzfeldt teilte diese ungünstigen Aussichten dem Berliner Hof mit; noch genauere Mitteilungen im gleichen Sinne machte Bismarck, der sich während der Osterferien nach Paris begeben hatte und am 24. April 1857 (vgl. Poschinger III, S. 91 und IV, S. 257) schrieb, Frankreich habe die Sache Preußens den guten Beziehungen zu England zum Opfer gebracht; Preußens Stellung werde sehr unbequem, wenn die Schweiz die Vermittlungsvorschläge der Konferenz annehme; er erklärte die Annahme Preußens für eine absolute Notwendigkeit, da eine Ablehnung noch schlimmere Folgen habe. Etwas anders als in den gleichzeitigen Depeschen lautet, was Bismarck in der Reichstagsrede vom 6. Februar 1888 aussprach (vgl. unten Note 1 zu Seite 853).

eine beständige Gefahr für den Frieden Europas, welche nur durch Verzicht des Königs auf die ihm durch die Traktate von 1815 zugesicherten Rechte beseitigt werden könne,[1] und beschlossen daher einstimmig, bei dem König anzufragen, ob er seine Rechte auf Neuenburg im Interesse Europas aufgeben wolle. Die Schweiz betrachtete man nach ihrem Verlangen als gleichberechtigte Partei, die über allfällige Bedingungen Preußens ihre Meinungen und Gegengründe in der Konferenz durch ihren Bevollmächtigten, Kern, äußern könne.[2]

Noch immer verkannte der geistig getrübte König die Sachlage im Gegensatz zu seinen Diplomaten so sehr, daß er über diese Haltung der Konferenz in Aufregung geriet und meinte, beliebige Bedingungen stellen zu können, während die in Berlin anwesenden Vertreter der Neuenburger Royalisten selbst ihn beschworen, bedingungslos zu verzichten.[3] Indessen fielen die wirklich gestellten Bedingungen des Königs ziemlich gemäßigt aus und nur drei derselben stießen auf Widerstand bei der Schweiz: die vertragliche Fortführung des Titels eines Fürsten von Neuenburg, welche zu einer Erneuerung der Ansprüche hätte führen können, das Verlangen, daß zur konstituierenden Versammlung Neuenburgs nur die altangesessenen Bürger zugezogen würden, was einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten gleichkam, und die Forderung von zwei Millionen als Ablösung für die bisherige jährliche Civilliste von 100 000 Franken. An der starren Festhaltung dieser Bedingungen, die der König dann nach ihrer teilweisen Erfüllung in erbitterter Laune für wertlos erklärte und preisgab, zerschlug sich die gütliche Vermittlung. Die Mächte schritten zur Vorlegung eines schiedsrichterlichen Ausgleichungsprojektes und teilten es am 20. April beiden Parteien als letztes Wort mit.[4] In diesem Vertrage, welcher vom schweizerischen Bundesrat am 28. April, vom König erst nach langen schwankenden Ueberlegungen und vergeblichen Versuchen, seine Bedingungen durchzusetzen oder den Vertrag zum Scheitern zu bringen,[5] am 16. Mai angenommen und im Juni von allen Seiten ratifiziert wurde, verzichtete der König für sich und seine Nachfolger auf die Souveränitätsrechte über Neuchatel, welche ihm der 23. Artikel des Wiener Vertrages vom 9. Juni 1815 einräumte, während nach dem auch fortan geltenden Artikel 75 desselben Vertrages der Staat Neuenburg ein Glied der

[1] Bundesblatt von 1857, I, S. 649.
[2] Sybel II, S. 264.
[3] Ernst II. von Koburg II, S. 371.
[4] Abgedruckt in den Bundesgesetzen V, S. 547; der schließliche Vertrag in französischem Text bei Kern S. 147.
[5] Sybel II, S. 268.

Eidgenossenschaft, wie die übrigen Kantone, bleiben soll. Damit wurden die Widersprüche des Wiener Vertrages von seinen Urhebern anerkannt und zu Gunsten der Schweiz gehoben, wie dies übrigens schon 1815 angedeutet worden war.[1] Sonst enthält der Vertrag nur einige Verpflichtungen für die Schweiz, die Royalisten Neuenburgs nicht irgendwie durch nachträgliche Anklagen, Besteuerung oder Einziehung der Stiftungsgüter zu verfolgen. Die bestrittenen Bedingungen des Königs erscheinen gar nicht mehr im Vertrag. Die auf eine Million ermäßigte Zahlung der Schweiz wollte der König, da es ihm nur auf Anerkennung des Grundsatzes ankomme, nicht annehmen, die Beschränkung der konstituierenden Versammlung wurde von den Vermittlern abgelehnt und in der Titelfrage fand man das sinnreiche Auskunftsmittel, daß dieselbe im Vertrag, mit dessen Hauptinhalt sie ja unvereinbar war, gar nicht, sondern nur in einem besondern Protokoll der Konferenz erwähnt werden sollte, wobei die Schweiz nicht mitwirkte. Dies lehnte der König im Unmut ab, da er seinen Titel auch ohne Protokoll behalten könne.[2] Daher begnügte sich der preußische Bevollmächtigte, zum Protokoll der achten Konferenzsitzung die Erklärung abzugeben: „Was den Titel Fürst von Neuchatel und Graf von Valangin anbetrifft, so besteht seine Majestät durchaus nicht darauf, denselben zum Gegenstand eines Artikels des Vertrages zu machen. Da die Vertreter der vier Mächte im Protokoll der fünften Konferenz ihre Zustimmung zum Grundsatz der Beibehaltung des Titels erklärt haben, so erachtet es seine Majestät nicht für notwendig, auf diesen Punkt in einem neuen Protokoll zurückzukommen." Obschon diese Erklärung um so weniger Bedeutung hatte, als die Mächte im Ausgleichsentwurf von jenem Grundsatz zurückgekommen waren, so ließ Kern doch eine entgegengesetzte Erklärung in dasselbe Protokoll aufnehmen. „Wenn Seine Majestät der König von Preußen, nachdem der Vertrag einmal in Kraft getreten sein wird, den Titel Fürst von Neuenburg ꝛc. fortführen will, so soll hiebei verstanden sein, daß in keinem Falle daraus irgend ein Recht gegenüber der Schweiz oder dem Kanton Neuenburg abgeleitet werden kann."

[1] 1814 und 1815 hatten Oesterreich und Rußland gegen die Wiedereinsetzung des Königs von Preußen in das Fürstentum wegen der Neutralität und Verteidigungsgrenze der Schweiz Bedenken erhoben, Frankreich aber die seinigen nur gegen die mündliche Zusage Friedrich Wilhelms III. aufgegeben, daß bei einem allfälligen Konflikt zwischen Kanton und Fürstentum, zwischen eidgenössischen und dynastischen Interessen die ersteren allein maßgebend und entscheidend sein sollen. Darnach richtete man sich in Berlin noch 1833. Vgl. die 1856 in Bern erschienene Broschüre: „Zur Neuenburgerfrage," S. 31 und oben S. 772.

[2] Vgl. Sybel II, S. 267 und Bundesblatt von 1857, I, S. 669 ff.

Damit war jede Gefahr der Fortführung dieses leeren und völkerrechtlich bedeutungslosen Titels vermieden und die ganze Angelegenheit für die Schweiz in der denkbar günstigsten Weise gelöst, während auch für Preußen trotz der diplomatischen Niederlage die Freigebung Neuenburgs ein Gewinn war, da dieses kleine, fremde Fürstentum, das man weder gegen äußere Gefahren, noch gegen innere Unruhen schützen konnte, dem preußischen Staat nur Verlegenheiten bereitete und ihn von seinen eigenen Aufgaben und seiner natürlichen Politik hinweg auf fremde Bahnen zu lenken drohte. Ein aufgehender Stern unter den preußischen Diplomaten wußte die keineswegs nach seinem Sinn eingeleitete Angelegenheit so zu wenden, daß Preußen statt der vom König gewünschten Hülfe Napoleons gegen die Schweiz vielmehr durch den gänzlichen Verzicht auf Neuenburg die Freundschaft Frankreichs für die künftigen wahren Zwecke der preußischen Politik gewann.[1]

Für die Schweiz aber und ihre Neutralität war das Resultat, wie auch der ganze Verlauf der Angelegenheit ein unschätzbarer Gewinn. Zum ersten Mal in diesem Jahrhundert fühlte sie sich gegenüber einer Bedrohung der Großmächte im Innern vollkommen einig und nach außen stark und furchtlos. Zum ersten Mal wurde sie von den Großmächten als gleichberechtigter Staat anerkannt und mit Wohl-

[1] Vgl. Sybel II, S. 269 und bei Poschinger, Preußen am Bundestag II, S. 376 das Programm, welches Bismarck schon am 10. Mai 1856 entwickelte. Dieser Gedanke leitete Bismarck bei der ganzen Beurteilung des Neuenburgerhandels. Nur daraus erklärt sich, daß er in seinen Berichten alle Versicherungen Frankreichs für bare Münze nimmt und dazu rät, nach Napoleons Wünschen zu handeln. Wer dies und den Gegensatz Bismarcks gegen Oesterreich beachtet, wird aus diesen Berichten sowenig als aus spätern Aeußerungen Bismarcks (in der Rede vom 6. Februar 1888) schließen wollen, daß Napoleon feindselig gegen die Schweiz verfahren sei und diese die glückliche Lösung einzig Oesterreich zu verdanken habe. Diese in Feuilletonartikeln der Neuen Zürcher Zeitung 1888 und 1889 ausgeführte Ansicht hat Nationalrat A. v. Planta in derselben Zeitung vom September 1888 schon berichtigt. Ueberhaupt hat die schweizerische Presse die ungenauen Aeußerungen vom 6. Februar 1888 sehr überschätzt. Bismarcks Behauptung, er sei im Frühjahr 1857 nach Paris gesandt worden, um mit Napoleon über den Durchmarsch gegen die Schweiz zu unterhandeln, und Napoleon sei gar nicht abgeneigt gewesen, ihn zu gestatten (vgl. die Rede in der Neuen Zürcher Zeitung vom 8. Februar 1888 und in Hiltys Politischem Jahrbuch 1888, S. 753), ist in jedem Punkt irrtümlich. Nach seinen eigenen Depeschen vom März und April 1857 ging Bismarck in den Osterferien am 2. April nach Paris, um über die dänische und holsteinische Frage zu verhandeln, sprach um Mitte April nur hierüber mit Napoleon, beschränkte sich in der Neuenburgerfrage darauf, die Mitteilungen der Konferenzmitglieder anzuhören, und riet dringend zur Annahme der Konferenzvorschläge. Von Durchmarschverhandlungen konnte im April, als die Vermittlung schon gesichert war, gar keine Rede mehr sein (Poschinger III, S. 91 und 94; IV, S. 257).

wollen und Achtung behandelt, wie es die geschickte Politik ihrer Staatsmänner in dieser Sache verdiente. Hatten sie doch ihre Forderungen mit sehr geringen und rein formellen Konzessionen dem König von Preußen, ja zum Teil dem allgewaltigen Napoleon gegenüber durchgesetzt. Wohl kamen ihnen günstige Umstände zu statten. Der Gegner war in sich selbst gespalten durch die sich widersprechenden Interessen des preußischen Staates und des geistig gestörten Königs. Die Unnatur der ganzen Doppelstellung Neuenburgs und die Schuld, welche durch die Contrerevolution auf die royalistische Sache fiel, das europäische Interesse an der Erhaltung des Friedens und einer geschlossenen Grenze der Schweiz gegen Frankreich sprachen bei den neutralen Mächten zu Gunsten der Schweiz. Gerade darin liegt der Wert der Entscheidung für diese, daß nun zum ersten Mal in einem Konflikt zwischen ihr und einer Großmacht über die Verträge von 1815 die übrigen Mächte sich auf die Seite der Schweiz stellen, und ohne die Neutralitätsakte zu citieren, ja wohl ohne an sie zu denken, doch im wahren Sinne derselben entscheiden, in dem Sinne des früher so oft ignorierten Satzes vom europäischen Interesse an der Unabhängigkeit und verteidigungsfähigen Neutralität der Schweiz. Beim ersten ernsthaften Konflikt bewährte sich die Wahrheit dieses Satzes unabhängig von der Akte selbst, ja zu Ungunsten anderer papierener Bestimmungen von 1815, die ihm nun weichen mußten.

So glücklich und ehrenvoll ging die Schweiz aus einem Konflikt hervor, bei welchem deutsche Fürsten, freilich im Gegensatz zu ihrem Volk und ihrer übel verhehlten Furcht, schon auf eine Teilung der Schweiz spekulierten und auch Preußen von einem bewaffneten Einschreiten Frankreichs und Besetzung Genfs träumte.[1]

[1] Vgl. die mehrfachen Aeußerungen Bismarcks bei Poschinger IV, S. 248 und 252, III, S. 64, 70 und 73, wonach Baden auf Gebietserweiterung hoffte. Diese zum Teil aus Wien stammenden Vorspiegelungen gehen wieder auf Metternichs Pläne von 1847 zurück, wonach Frankreich den Jura, Sardinien Genf, der deutsche Bund und Preußen Basel, Oesterreich Teissin besetzen sollte (Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII, S. 518), als Pfänder, aber ohne Absicht der Eroberung.

6. Der italienische Krieg. 1859.

Kaum war die von heftigen Kriegsdrohungen begleitete Neuchateler-frage friedlich und glücklich gelöst, so brach der schon längst befürchtete Krieg in Italien aus, welcher die Schweiz viel unmittelbarer berührte als der Krimkrieg und die zweite der 1815 begründeten Unklarheiten, die savoyische Frage mit ihren engen Beziehungen zur schweizerischen Neutralität, aufregte.

Die dem Krieg vorangehenden Flüchtlingsunruhen machten dem schweizerischen Asylrecht wieder neue Schwierigkeiten. Das Attentat, mit welchem Orsini am 18. Januar 1858 seinem Vaterland die Hülfe Napoleons zu gewinnen suchte, veranlaßte neue Reklamationen Frankreichs gegen italienische und französische Flüchtlinge in Genf.[1] Eine französische Note vom 20. Januar 1858 führte aus, gegen das Verlangen, solche verbrecherische Flüchtlinge von der Grenze zu entfernen, dürfe sich die Schweiz nicht auf die Neutralität stützen, die nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten habe. Da diese Argumentation nur insofern unrichtig war, als die schweizerischen Behörden nie eine derartige Folgerung aus der Neutralität gezogen hatten, antwortete der Bundesrat unter Versicherung seines Abscheus gegen das Attentat, die Schweiz habe längst den Grundsatz manifestiert, daß sie kein Asyl zu Verschwörungen gebe.[2] Damit machte der Bundesrat auch Ernst; er nötigte Genf, welches die Ausweisung verweigern wollte, alle italienischen und französischen Flüchtlinge, die an politischen Verbindungen teilgenommen, aus dem Kanton zu entfernen, erließ ein Dekret zur Internierung und verschärfte das Paßwesen,[3] maßvolle und den völkerrechtlichen Pflichten entsprechende Maßregeln, welche das Asylrecht der Schweiz keineswegs aufhoben und nicht etwa als Dank für Napoleons ohnehin etwas zweifelhafte Rolle in der Neuenburgerfrage betrachtet werden können.[4] Im Gegenteil verlangte und erhielt die Schweiz damals eine Genugthuung für eine Grenzverletzung der französischen Besatzungstruppen von Les Rousses auf dem seit 1815 streitigen Gebiete des

[1] Auch von Sardinien wurden Maßregeln verlangt, vgl. Delord, Histoire du second Empire, Paris 1870, II, p. 430.

[2] Geschäftsbericht für 1858, im Bundesblatt von 1859, I, S. 255.

[3] Bericht der eidgenössischen Kommissäre über die Flüchtlinge in Genf, im Bundesblatt von 1858, II, S. 260 und 638.

[4] Wie z. B. Bulle, Geschichte der neuesten Zeit, 2. Aufl., 1888, II, S. 242 will.

Dappenthales. Die französische Regierung drückte auf die Beschwerde des Bundesrates ihr Bedauern aus und versprach, es solle keine Wiederholung vorkommen.[1]

Als der Krieg durch die beiderseitigen Rüstungen und die Erfolglosigkeit der Vermittlungsversuche wahrscheinlich wurde, zeichnete der Bundesrat schon am 5. März 1859, ohne auch nur einen Augenblick die Neutralität in Frage zu ziehen, die Politik vor, welche die Schweiz beim Eintritt gewisser Eventualitäten mit aller Entschiedenheit einhalten werde, da nur eine aufrichtige und loyale, mit allen Mitteln behauptete Neutralität der politischen Stellung der Schweiz und den Verhältnissen, Neigungen und Bedürfnissen des Volkes entsprechen könne. Denn wenn die Räte auch nicht verkannten, daß die öffentliche Meinung in der Schweiz vielfach einer nationalen Gestaltung Italiens günstig war, so betonte doch die Kommission des Ständerates gegenüber dem neu proklamierten Nationalitätsprinzip und der naturgemäß sich daran knüpfenden Frage, welche Berechtigung zur Fortexistenz die aus drei Nationalitäten zusammengesetzte Eidgenossenschaft bei Allgemeingültigkeit jenes Prinzipes hätte, die eigentümliche Mission der Schweiz, „die drei verschiedenen Nationalitäten, welche am Fuße der Alpen zusammenstoßen, in Freiheit und Freundschaft zu verbinden. Denn sobald die Schweiz anfangen würde, in den Kämpfen der sie umgebenden Nationalitäten Partei zu nehmen, würde sie unfehlbar innerlich zerfallen.“[2]

Am 14. März richtete der Bundesrat an sämtliche Mächte, welche die Verträge von 1815 unterzeichnet hatten, die Erklärung,[3] die schweizerische Eidgenossenschaft werde für den Fall, daß der europäische Friede gestört werden sollte, die Integrität und die Neutralität ihres Gebietes, die ihr als selbständigem Staat zukommen und die durch die europäischen Verträge von 1815 feierlich anerkannt und gewährleistet seien, mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften verteidigen und aufrechterhalten und diese Mission gegen jedermann mit guten Treuen erfüllen. Die hier vielleicht allzustark betonte Vertragsverpflichtung wurde im Jahresbericht des politischen Departements berichtigt, wo die zutreffendste Begründung der schweizerischen Neutralität gegeben wird mit den Worten: „Das Recht, neutral zu sein, steht uns von Natur zu, weil ohne vorausgegangenes Bündnis kein Staat verpflichtet ist,

[1] Geschäftsbericht des Bundesrates für 1858, im Bundesblatt von 1859, I, S. 271.

[2] Bundesblatt von 1860, II, S. 445, Bericht der Kommission des Ständerates über den Jahresbericht des politischen Departements.

[3] Vgl. Bundesblatt von 1859, I, S. 242, Kreisschreiben vom 14. März und darin enthaltene Notifikation an die Mächte, und daselbst S. 436 in der Botschaft vom 29. April die Beschlüsse vom 5. März.

sich an den Kämpfen anderer zu beteiligen. Die Anerkennung der schweizerischen Neutralität durch die Mächte hat also nicht die Bedeutung, daß sie uns ein im Wesen nicht dageweseues Recht brachte, sondern nur die, daß sie die Mächte verpflichtet, die schweizerische Neutralität zu respektieren, und jede berechtigen würde, die Verletzung durch eine der übrigen zum Kriegsfall zu machen."[1] Besonders glaubte der Bundesrat hervorheben zu müssen, daß das mit der schweizerischen Neutralität in unmittelbarer Beziehung stehende Verhältnis der neutralisierten Gebietsteile Savoyens bei dem bevorstehenden Krieg einläßlicher Erwägung bedürfe, eine Frage, auf welche der Bundesrat schon am 28. Januar nach der berüchtigten Neujahrsrede Napoleons seine Gesandten aufmerksam gemacht hatte.[2] Da es ihm so wenig als andern unbeteiligten Staaten bekannt sein konnte, daß der König von Sardinien durch geheimen Vertrag sein eigenes Stammland dem Kaiser als Preis für die Kriegshülfe versprochen hatte,[3] dachte er zunächst nur an die Möglichkeit, daß die Kriegsereignisse selbst dieses Gebiet berühren könnten, was in diesem Fall nur durch ein siegreiches Vorrücken der Oesterreicher bis in diesen äußersten Winkel des sardinischen Gebietes möglich geworden wäre, faßte aber doch schon bald die Möglichkeit einer Abtretung Savoyens ins Auge.[4]

Der Bundesrat erklärte, daß nach dem Resultat einer Prüfung der Verträge von 1815 und 1816 die Schweiz zur Besetzung des neutralisierten Savoyen keineswegs verpflichtet, sondern bloß berechtigt sei[5] und von diesem Recht nur Gebrauch zu machen habe, soweit es zur Sicherung und Verteidigung der schweizerischen Neutralität und Integrität selbst erforderlich sei. Nach diesem Grundsatz, welcher in der That ebenso klar dem Sinn und Wortlaut der Verträge[6] entspricht, als er mit der alteidgenössischen Politik betreffend Ausdehnung der Neutralität über die eigenen Grenzen im Einklang steht, faßte der Bundesrat am 5. März

[1] Vgl. Bundesblatt von 1860, II, S. 158. Der Bundesrat spricht hier genau dieselben Grundsätze aus, die ich noch ohne Kenntnis dieser Stelle oben S. 76. 104. 105. 544 als Grundlage der vertraglich anerkannten prinzipiellen Neutralität der Schweiz hingestellt habe.

[2] Vgl. Bericht des politischen Departements pro 1859, im Bundesblatt von 1860, II, S. 157.

[3] Der Vertrag von Plombieres vom Juli 1858 wurde nicht schriftlich aufgesetzt; vgl. Delord, Histoire II, p. 430 und Bulle II, S. 292.

[4] Im Geschäftsbericht des politischen Departements (Bundesblatt von 1860, II, S. 172) ist die Sache so dargestellt, als ob der Bundesrat schon Ende Januar 1859 die Abtretung befürchtet hätte, was doch wohl zu viel gesagt ist.

[5] Dies wird im Jahresbericht für 1859 noch bestimmter entwickelt; Bundesblatt von 1860, II, S. 159.

[6] Das Nähere vgl. unten bei der Savoyerfrage 1860.

den Beschluß, soweit es im Interesse der Sicherung und Verteidigung der schweizerischen Neutralität und Integrität liege, solle die Eidgenossenschaft auch von dem ihr nach den europäischen Traktaten zustehenden Rechte der Besetzung der neutralisierten Gebietsteile von Savoyen Gebrauch machen, sofort aber sich mit Sardinien über die Regelung dieser Verhältnisse in Beziehung setzen und auch den übrigen Mächten diese Grundsätze mitteilen.

Die Regierung Sardiniens, welche darin ein Mittel erblickte, die Existenz des geheimen Vertrages mit Napoleon besser zu verbergen, ja vielleicht auch die Erfüllung des Versprechens mit Hülfe der Schweiz und der übrigen Mächte zu hintertreiben, äußerte am 16. April die größte Bereitwilligkeit, auf Verhandlungen über die Besetzung Savoyens einzutreten, ohne irgend eine Andeutung, daß die Verträge von sardinischer Seite anders aufgefaßt würden.[1] Im übrigen versprach Sardinien, die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz aufs gewissenhafteste zu respektieren. Jene Verhandlungen über Savoyen wurden zwar eröffnet, gediehen aber zu keinem Abschluß, teils wegen der schnellen Verteidigung des Krieges, teils weil man sich über gewisse prinzipielle Anschauungen nicht einigen konnte.[2] Ohne sich über die savoyischen Provinzen näher zu äußern, sprach Frankreich in einer sehr wenig sagenden Antwort vom 14. April die Hoffnung aus, daß die andern Mächte der schweizerischen Neutralität ebenso günstig gesinnt seien wie die französische Regierung, obwohl es doch nach der Sachlage und für die spezielle Aufgabe dieser Antwort am meisten auf Napoleons eigene Ansicht ankam. Bestimmter versicherte die Gegenpartei, Oesterreich, die sich im Unterschied von Napoleon noch mit Friedenshoffnungen trug, am 30. März, daß sie die schweizerische Neutralität gewissenhaft respektieren werde, solange die Eidgenossenschaft selbst sie beobachte und mit all ihren Mitteln aufrechterhalte.[3] Steht die letztere Bedingung in dem bei Oesterreich herkömmlichen Widerspruch mit der auch hier wieder betonten Garantie der Neutralität durch die Mächte, so erinnert sie zugleich an die ein Dezennium früher gehegten Befürchtungen, daß die

[1] Die Antwort Cavours ist abgedruckt im Bundesblatt von 1859, I, S. 428; die übrigen Antworten daselbst S. 429—435. Auch Rüstow, Der italienische Krieg von 1859, S. 45, hebt als verdächtig hervor, daß Frankreich und Sardinien am schnellsten antworteten.

[2] Geschäftsbericht des politischen Departements im Bundesblatt von 1860, II, S. 162.

[3] „qu'il respectera religieusement la neutralité suisse, tant que la Confédération elle-même l'observera et la fera observer par tous les moyens en son pouvoir"; in eigentümlichem Gegensatz zum Wiener Kongreß, welcher dies „faire reconnaître" als Aufgabe der Großmächte hinstellt; vgl. oben S. 552.

Schweiz mit dem italienischen Aufstand gemeinsame Sache machen könnte. Nur so ist es erklärlich, daß man sich in Bern über diese wenigstens klare, wenn auch nicht höfliche Antwort mehr beunruhigte als über die französische und sich erst nach mündlichen Auseinandersetzungen mit der Gesandtschaft zufrieden gab.[1] Bei den Anweisungen für die Reservedivision nahm der österreichische Feldzeugmeister Graf Gyulai sogar die Möglichkeit eines Angriffs durch Freischaren aus dem Kanton Tessin und dem Veltlin in Aussicht und bezeichnete diese Invasionen als die gefährlichsten für die Verbindung der operierenden Hauptarmee, weil die Hauptkommunikationen und die Eisenbahn sich in der Nähe des Gebirges hinziehen. Gyulai fragte sogar telegraphisch bei der Gesandtschaft in Bern an, ob man sich auf die Neutralität der Schweiz vollkommen verlassen könne und welche Vorkehrungen der Bund getroffen habe, um Ausfälle aus dem Kanton Tessin zu verhindern, und gab sich erst zufrieden, als ihm am 22. und 25. April die Maßregeln zur Grenzbesetzung mitgeteilt wurden.[2] So beschäftigte sich die österreichische Heeresleitung mit Einbildungen und vergaß darüber die wirklichen Gefahren.

Die Antworten der unbeteiligten Mächte, England, Schweden, Spanien, Preußen, Baden und Württemberg, haben nur formelle Bedeutung, und man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob es zweckmäßig war, daß der Bundesrat seine Mitteilung auch diesen zum Teil weit vom Kriegsschauplatz entfernten Staaten zukommen ließ. Möchte man einerseits sagen, daß damit der bedenkliche Anspruch auf Garantie und Protektion erneuert wurde, so ist anderseits doch zu beachten, daß die savoyische Neutralität, um die es sich hier vorzugsweise handelte, im Unterschied von der schweizerischen ein Geschöpf des Wiener Kongresses unter wirklicher Garantie der Mächte war[3] und daß die Mächte verpflichtet waren, einer allfälligen Antastung dieser Verträge entgegenzutreten; zudem konnte auch die ganze italienische Frage einem europäischen Kongreß unterbreitet werden, sei es nach dem Krieg oder zur Verhinderung desselben, wie dies eben im März 1859 von Rußland vorgeschlagen wurde.[4] Insofern war es gerade bei diesem Kriege

[1] Vgl. den Bericht der Nationalratskommission vom 3. Mai, im Bundesblatt von 1859, I, S. 520.

[2] Der Krieg in Italien, vom k. k. Generalstabsbureau für Kriegsgeschichte, 1872, I, S. 124 und 127.

[3] Abgesehen von der Neutralitätsakte erklärten sich die vier alliierten Mächte am 20. November 1816 als Garanten für die Vollziehung der Bestimmungen über die savoyischen Territorialverhältnisse, vgl. Abschied von 1816, Beilage K, S. 1.

[4] Vgl. Rüstow, Der italienische Krieg von 1859, 3. Aufl., Zürich 1860, S. 20, und Bulle, Geschichte der neuesten Zeit II, S. 295; auch die Präsidialrede im Ständerate am 2. Mai betonte, daß die Versprechungen, die Neutralität

angezeigt, alle Mächte auf die Verträge über die schweizerische und die savoyische Neutralität aufmerksam zu machen.

Bei diesen diplomatischen Schritten wollte und durfte die Schweiz nicht stehen bleiben, da, wie die bundesrätliche Botschaft vom 29. April sich ausdrückt, „nur eine selbsteigene kräftige Verteidigung die sichere Gewähr bietet, daß die Neutralität von allen Seiten geachtet werde.“ [1] Am 5. März wurde das Militärdepartement, dem man eine Kommission aus höhern Stabsoffizieren beigab, beauftragt, sich mit den nötigen Vorbereitungen einer allfälligen Truppenaufstellung zu befassen, das Finanzdepartement, über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, die zum Teil schon in dem noch nicht zurückbezahlten Anlehen für den Neuchatelerkrieg vorlagen, und des Rohmaterials für Pulverfabrikation Untersuchungen anzustellen.[2] Am 21. März legte der Bundesrat einen Ausgangszoll von 400 Franken auf Pferde, was einem Ausfuhrverbot gleichkam;[3] ebenso sorgte er für Offizierspferde und für Ausbesserung und Vervollständigung der Befestigungswerke an den Alpenpässen und ließ Rekognoszierungen vornehmen. Als am 24. April die Nachricht einging, daß Oesterreich an Sardinien das Ultimatum gestellt habe, berief der Bundesrat zum Schutz der am meisten bedrohten Tessiner Grenze $2^1/_2$ Infanteriebataillone, eine Scharfschützenkompagnie und den Stab der VIII. Division ein und stellte den ganzen Auszug der III. und VIII. Division auf Piket. Auf die weitere Nachricht vom 26. April, daß die Franzosen die sardinische Grenze überschritten hätten, wurden $2^1/_2$ weitere Infanteriebataillone und zwei Scharfschützenkompagnien aufgeboten, auch der Kommandant der VIII. Division, Bontemps, bevollmächtigt, im Notfall die ganze Militärmannschaft des Kantons Tessin unter die Waffen zu rufen, wie derjenige der III. Division, Ziegler, für die Walliser Truppen: von diesen wurde zunächst ein Bataillon am Simplon aufgestellt, sobald die Oesterreicher den Tessin überschritten, mehr zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Grenze, zur Aufnahme von Flüchtlingen und Verhinderung von Waffenzufuhr, als weil man Verletzungen von seiten einer Kriegspartei befürchtet hätte. Die Ausfuhr von Waffen und Munition nach Italien wurde verboten; von dort auf Schweizergebiet gebrachte Waffen sollten mit Beschlag belegt werden. Ebenso wurde der Durchzug

zu achten, bei den Wechselfällen des Krieges leicht in Vergessenheit geraten können; vgl. Bundesblatt von 1859, I, S. 449.

[1] Aehnlich im Jahresbericht für 1859, Bundesblatt von 1860, II, S. 158.

[2] Bundesblatt von 1859, I, S. 436 und 439.

[3] Daselbst S. 244 und 437; Pferdeankäufe machte namentlich Frankreich in Deutschland und in der Schweiz, vgl. Rüstow, Der italienische Krieg von 1859, S. 16 und 25.

bloßer Civilisten, aber waffenfähiger Leute über Schweizergebiet aus dem Gebiet der einen kriegführenden Macht in dasjenige der andern untersagt und bestimmt, solche Leute sollten entweder zurückkehren, woher sie gekommen, oder ins Innere der Schweiz verwiesen, aber in humaner Weise behandelt werden.[1]

Da das Aufgebot 2000 Mann überstieg und der wirkliche Ausbruch des Krieges größere Vollmachten notwendig machte, wurde am 29. April die Bundesversammlung auf den 2. Mai einberufen. Von ihr wünschte der Bundesrat eine allgemeine Vollmacht, je nach Bedürfnis weitere Truppen aufzubieten und Geldmittel zu beschaffen, ohne bestimmte Vorschläge zu machen, da die Schweiz ihre Mannschaft nicht unnütz ermüden und ihre Kräfte frühzeitig schwächen dürfe, aber jeden Augenblick bereit sein müsse, einer nahenden Gefahr mit voller Macht entgegentreten zu können.[2] Die Bundesversammlung bestätigte am 5. Mai nach eingehenden Berichten der Kommissionen beider Räte[3] die Neutralitätserklärung des Bundesrates, genehmigte die bisher getroffenen militärischen Maßregeln, gab dem Bundesrat Vollmacht, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des Gebietes weiterhin erforderlichen Truppen aufzubieten, und eröffnete ihm auch einen unbeschränkten Kredit zur Bestreitung der Ausgaben nebst Vollmacht zu Anleihen; endlich wählte sie, in dieser Beziehung über die Vorschläge des Bundesrates hinausgehend, einen Oberbefehlshaber in der Person Dufours und einen Chef des Generalstabes, Oberst Ziegler.[4]

Weder im Volk noch in den Räten erhob sich diesmal irgend eine Stimme gegen die Neutralitätspolitik. Der nationalrätliche Kommissionsbericht[5] bezeichnete in vielleicht unbewußter Wiederholung eines alteidgenössischen Ausdruckes[6] die Neutralität als ein Kleinod, welches die Schweiz aufs gewissenhafteste zu bewahren das größte Interesse habe, und erklärte, wenn früher in Betreff des Wertes, welcher von der Schweiz ihrer Neutralität beizumessen sei, mitunter sehr verschiedene Ansichten laut geworden seien, so hätten dieselben nunmehr der ganz einmütigen Anschauungsweise Platz gemacht, daß kein Opfer zur Aufrechterhaltung der Neutralität zu groß sei. Aehnlich stellte Dubs im Ständerat als klares Bewußtsein des ganzen Volkes hin, daß, auch

---

[1] Bundesblatt von 1860, II, S. 163. Das Verbot des Durchzuges waffenfähiger Civilisten ist eine Bereicherung des Neutralitätsrechtes.

[2] Botschaft vom 29. April, im Bundesblatt von 1859, I, S. 436—441.

[3] Vgl. daselbst S. 519 und 525 und Bundesblatt von 1860, II, S. 163.

[4] Vgl. Bundesblatt von 1859, I, S. 519 und 529.

[5] Verfaßt von Dr. Alfred Escher, Bundesblatt von 1859, I, S. 519.

[6] Vgl. oben S. 549 die Instruktion der Gesandtschaft nach Paris von 1814.

abgesehen vom Wortlaut der Verfassung und der europäischen Verträge, eine andere Politik gar nicht möglich sei, als Festhaltung der Neutralität um jeden Preis.[1]

Von besonderem Interesse ist es mit Rücksicht auf die kurz nachher hierin eingetretenen Meinungsverschiedenheiten, daß die Grundsätze des Bundesrates betreffend das neutralisierte Savoyen damals noch bei den Räten[2] ebenso einstimmige Gutheißung fanden wie bei den Großmächten, und daß gerade Sardinien die von ihm bisher immer bestrittene Auffassungsweise des Bundesrates über die bloß fakultative Besetzung diesmal ausdrücklich anerkannte.[3] Noch bestimmter als der Bundesrat betonte Alfred Escher als Berichterstatter im Nationalrat das wertvolle Zugeständnis, daß auch nach Ansicht der Mächte die Schweiz eine Besetzung dieser Provinzen nur insoweit vorzunehmen habe, als es zur Behauptung der Neutralität des schweizerischen Gebietes selbst notwendig sei, und hob auch an einem soeben vorgekommenen praktischen Fall die Bedeutung dieses Unterschiedes zwischen Pflicht und Recht hervor.

Nach der andern Auslegung, welche in der Besetzung Savoyens eine Pflicht sehen will, wäre nämlich die Schweiz verpflichtet gewesen, die Franzosen an ihrem Einmarsch nach Sardinien zu hindern, weil die Frankreich am nächsten mit Sardinien verbindende Eisenbahn[4] auf einer kleinen Strecke ein Gebiet berührte, welches nach einer nicht einmal unbestrittenen Interpretation der Verträge zum neutralisierten Savoyen gehörte,[5] aber am 24. April von einer französischen Division

[1] Vgl. Bundesblatt von 1859, I, S. 526.

[2] Doch hat Nationalrat Dr. v. Gonzenbach in einer im Mai 1859 erschienenen Broschüre: Beitrag zur Erklärung der Einverleibung eines Teils von Savoyen in die schweizerische Neutralität, mit zum Teil zutreffenden Gründen eine Aufhebung oder Beschränkung dieser schon antiquierten Neutralisierung verlangt; vgl. die Analyse in der Neuen Zürcher Zeitung vom 25. Mai 1859 und die Broschüre in französischer Uebersetzung: La Suisse et la Savoie considérées dans leurs relations de Neutralité, Lausanne 1860.

[3] Bundesblatt von 1860, II, S. 446.

[4] Dies ist doch zu berücksichtigen gegenüber der Behauptung von Cloßmann, Die Savoyerfrage vom europäischen Standpunkt, Bern 1860, S. 10, wonach Napoleon diesen Weg nur benützt hätte, um die Annexion vorzubereiten und zu erleichtern.

[5] Bundesblatt von 1859, I, S. 520, Bericht der nationalrätlichen Kommission. Rüstow, Der italienische Krieg von 1859, S. 41, sagt nur, daß die ersten französischen Truppen am 20. April mit der Eisenbahn über die Rhone gegen den Mont Cenis vorgeschoben wurden. Genauer Bazancourt, La campagne d'Italie de 1859, 2. édition, Paris 1860, I, p. 59. Es gab zwei Alpenübergänge: über den Mont Genèvre, wo die Bahn damals nur bis Grenoble führte, und über den Mont Cenis, wo die Bahn schon bis St. Jean de Maurienne, nahe an den

mit 8122 Mann durchfahren wurde. Die angebliche Servitut hätte also die Schweiz im ersten Augenblick des Krieges in denselben verwickelt und ihr die denkbar ungünstigste Aufgabe gestellt, die Franzosen an einer Vereinigung mit ihren Verbündeten auf dem kürzesten Landweg zu verhindern, sich diese beiden Mächte zu Feinden zu machen und zu Gunsten Oesterreichs gegen den Alpenübergang einen Kampf aufzunehmen, den diese Kriegspartei selbst nicht wagte. Ein solches Eingreifen in den Krieg wäre das Gegenteil von Neutralität, Parteinahme für eine ganz fremde Sache gewesen und hätte wohl nur die Folge haben können, daß Franzosen und Sardinier sich gegen die Schweiz gewendet und deren eigenes Gebiet zum Durchmarsch und zum Stützpunkt ihrer Operationen gegen Oesterreich benützt hätten. Ueber dem Mittel, der savoyischen Neutralität, als Barriere betrachtet, aber hier ganz unnütz angewendet, wäre der Zweck, die schweizerische Neutralität selbst, preisgegeben worden. Denn es darf ja nicht übersehen werden, daß der Durchmarsch durch die Schweiz den französischen Angriff ungemein erleichtert und gleich über die Linien des Oglio und der Adda hinausgeführt hätte. Daß Frankreich an diese Möglichkeit gar nicht denken konnte, ist einzig der schweizerischen Neutralität zu danken und ein schlagender Beweis für ihre Bedeutung und ihr Ansehen. Diese Hauptfrage darf man nicht über jener geringfügigen Nebenfrage übersehen.

In diese widersinnige und dem Zweck der schweizerischen Neutralität auch im Sinne der Mächte selbst widersprechende Kriegspolitik wäre die Schweiz auf Grund jener Annahme einer obligatorischen Verteidigung des ganzen neutralisierten Savoyen in diesem Falle hineingezwungen worden. Denn der von A. Escher geäußerte Zweifel, ob das Gebiet dieser Neutralisierung eine Strecke jener Bahn umfasse, ließe sich zwar

---

Eingang des spätern Mont-Cenis-Tunnels und an der damaligen Mont-Cenis-Straße, bis auf 90 Kilometer von Susa führte. Diese Bahn, welche Cavour einige Jahre vorher hatte bauen lassen, begann, von der Lyon-Genfer-Bahn abzweigend, bei Culoz und ging im Unterschied sowohl von der alten Mont Cenis-Straße, die südlich über Echelles führte, wie von der erst in neuester Zeit erbauten Bahn, welche direkt von Lyon nach Chambery geht, in einem weiten nördlichen Bogen um den Lac de Bourget herum, seinem östlichen Ufer nach. Diesen Weg machte nur die II. Division des III. Armeekorps unter Bouat, der auf dem Wege starb und durch Trochu ersetzt wurde, während die I. Division desselben Korps von Grenoble aus zu Fuß ohne Berührung des neutralisierten Gebietes marschierte, die III. unter Bourbaki über den Mont Genèvre. Auch des IV. Armeekorps scheint über den Mont Genèvre gezogen zu sein; die drei übrigen Korps gingen unter Napoleon zur See nach Genua. (Vgl. hierüber: Der Krieg in Italien von 1859, bearbeitet durch das k. k. Generalstabsbureau für Kriegsgeschichte, Wien 1872, I, S. 164.)

durch die Unklarheit des Vertrages von 1815 rechtfertigen, wird aber durch die offizielle Karte zum Abschied[1] von 1816 beseitigt.[2]

Allerdings hat die Wiener Kongreßakte vom 29. März 1815 außer Chablais und Faucigny nur sehr unbestimmt das Territorium nördlich von Ugine zum neutralisierten Gebiet gezogen und Westsavoyen, d. h. fast das ganze Genevois, überhaupt bei Frankreich gelassen. Allein der Pariser Vertrag zwischen den Alliierten und Frankreich vom 20. November 1815 und speziell das Konferenzprotokoll vom 3. November dehnte trotz Protestes der eidgenössischen Behörden[3] diese Grenze von Ugine nach Westen aus, in einer Linie südlich vom Lac d'Annecy über Faverges und Lecheraine an den Lac de Bourget und bis zur Rhone.[4] Obwohl der Vorort noch bei Instruierung Pictets zur Verhandlung in Turin im März 1816 wünschte, daß die Grenze womöglich bis an den Chéran zurückgezogen und der Lac de Bourget ausgeschlossen werde,[5] gelang dies doch nicht, und Pictet, der sich bald überzeugte, daß eine solche Beschränkung des Pariser Vertrages auf den Widerstand der Großmächte stoße und Sardinien den Vorwand gebe, die Abtretungen an Genf zu verweigern, suchte selber in Abweichung von seiner frühern Ansicht die eidgenössischen Behörden für die Ausdehnung zu gewinnen. Wenn er dabei hervorhob, daß Frankreich bei einem gemeinsam mit Sardinien unternommenen Krieg gegen Oesterreich auf einem Marsch über den Mont Cenis, den Kleinen St. Bernhard oder den Mont Genèvre das neutralisierte Gebiet auch in dieser Ausdehnung nicht berühren müsse,[6]

[1] Carte du territoire neutralisé et assimilé en cas de guerre au territoire suisse, am Schluß der Beilage K zum Abschied von 1816, 2. Ausgabe, betreffend Verhandlungen mit Sardinien. Eine moderne Darstellung der Savoyer und Genfer Grenzen auf Grund einer neuen Karte ist der Biographie Pictets beigegeben. Noch genauer und den Eisenbahnverhältnissen von 1859 entsprechend ist die Karte, welche der 1859 vom Bundesrat publizierten „Denkschrift über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisierten Savoyen", 4°, beigegeben wurde. Nach dieser ist das dem folgenden Abschnitt beigegebene Kärtchen gezeichnet.

[2] Der Jahresbericht des politischen Departements für 1859 stellt denn auch die Thatsache als zweifellos hin, daß die in den letzten Jahren erbaute Bahn von Lyon nach Chambery und dem Mont Cenis durch den äußersten Teil des neutralisierten Gebietes führe (Bundesblatt von 1860, II, S. 159).

[3] Das Nähere wird unten bei der Savoyerfrage von 1860 nachgewiesen.

[4] Abschied von 1816, Beilage H, S. 23, Artikel 3: „La Neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au Nord d'une ligne à tirer depuis Ugine ... au midi du lac d'Annecy, par Faverge jusqu'à Lecheraine et de là au lac du Bourget jusqu'au Rhône."

[5] Daselbst Beilage K, S. 28. Die Karte der Denkschrift von 1859 gibt die günstigste Verteidigungslinie nach Finslers Ansicht an.

[6] Vgl. Pictets Rapport, S. 43 der Beilage K zum Abschied von 1816 und Gonzenbachs Broschüre S. 136.

so ist dies für die damaligen Verkehrsverhältnisse wie auch wieder für die heutigen richtig, aber gerade für 1859, wo nur die um den Lac de Bourget herumfahrende Bahn existierte, trifft das Gegenteil zu. Infolge des Umweges dieser Bahn sperrte die Neutralisation die nächste Mont-Cenis-Route, während 1815 gar nicht beabsichtigt worden war, die Straße von Frankreich nach Italien über den Mont Cenis in das Neutralitätssystem der Schweiz hineinzuziehen.[1] Daher machte der Bundesrat am 18. November 1859 den Mächten den Vorschlag, daß diese Bahn nicht mehr zum neutralisierten Gebiet gehören solle, womit zugleich jene immer beanstandete Ausdehnung dieses Gebietes beschränkt worden wäre.[2]

Als die savoyische Neutralität 1859 von den Franzosen mit Durchfahrt verletzt wurde, begnügte sich selbst Oesterreich damit, Europa auf dieses Faktum aufmerksam zu machen, ohne der Schweiz eine Occupation zuzumuten;[3] die andern Mächte schenkten der Sache gar keine Beachtung. Man erkennt hier den Unterschied der beiden Neutralitäten. Im wirklichen Interesse Europas waren beide, und insofern waren sie 1815 gleichgestellt worden,[4] da die savoyische Neutralität Offensivkriege Frankreichs und Oesterreichs gegen Italien verhindern oder erschweren sollte. Insofern und gerade weil diese Neutralität nur auf den Verträgen, nicht auf eigener Kraft beruhte, hatte Sardinien 1816 ganz recht, wenn es nicht zugab, daß dieselbe als geringer und verschieden von der schweizerischen hingestellt werde. Aber der Unterschied mußte sich doch geltend machen, und 1859 hatte Sardinien selbst wieder das größte Interesse an der Verletzung dieses Gebietes. Während für die schweizerische Neutralität jederzeit die Wehrkraft der Schweiz eintrat, kamen die Mächte der savoyischen Neutralität trotz dem Garantievertrag niemals zu Hülfe, und die Schweiz hat ebenfalls bis jetzt noch nie den Fall als gegeben erachtet, daß eine direkt nach Piemont gerichtete Verletzung der savoyischen Neutralität ihre eigene gefährde, wohl aber richtig gefühlt, daß in diesen Fällen im Gegenteil eine Besetzung

[1] Vgl. den Jahresbericht im Bundesblatt von 1860, II, S. 159. Seitdem sind zwei neue nähere Bahnlinien von Lyon nach dem Mont Cenis erbaut worden, welche das neutralisierte Gebiet nicht berühren.

[2] Bundesblatt von 1860, II, S. 177.

[3] Der Schweiz gegenüber brachte es die Sache erst in der Note vom 8. April 1860 zur Sprache, Bundesblatt von 1860, I, S. 595; vorher wurde die Verletzung nur in Wiener Zeitungen vom 28. April 1859 konstatiert.

[4] Wie der Jahresbericht für 1859 sagt, stehen die garantierenden Mächte zum neutralisierten Savoyen in ganz gleichem Verhältnis wie zum neutralisierten Schweizergebiet; ob aber die Schweiz zu Savoyen im gleichen Verhältnis stehe, ist eine andere Frage. Vgl. Bundesblatt von 1860, II, S. 158.

Savoyens durch schweizerische Truppen die Neutralität der Schweiz unmöglich gemacht hätte.

Die savoyische Neutralität ist 1859 nicht von der Schweiz verletzt worden, wohl aber von Frankreich, einer Garantiemacht, und von Sardinien, das die französischen Truppen herbeirief und eine schweizerische Besetzung seines Gebietes gegen seinen eigenen Bundesgenossen nicht hätte dulden können.

Bei jener Durchfahrt kam auch, wohl zum erstenmal in der Geschichte, eine Benützung neutraler Eisenbahnwagen vor. Drei Waggons der schweizerischen Westbahn, die sich auf französischem Gebiet befanden, wurden von den französischen Truppen benützt, aber vom Genfer Bahnhofinspektor sofort reklamiert, obschon es sich hier um keine Staatsbahn handelt und keine eigentliche Neutralitätspflicht vorliegt.[1] Während des Krieges selbst kam es zu keiner weiteren Schwierigkeit wegen des neutralisierten Savoyen, die eigentliche Streitfrage sollte erst nach dem Frieden auftreten; viel näher kam der Krieg den tessinischen Grenzen. Es waren allerdings nur einige nebensächliche Episoden desselben, welche die Schweizergrenze streiften, aber gerade derartige, die leicht zu einer Verletzung hätten führen können.

Bei ihrem schon erwähnten Mißtrauen gegen Einfälle von tessinischer Seite besetzten die Oesterreicher gleich beim Kriegsausbruch am 22. April mit einer Brigade Como und suchten den die Grenze zwischen der Lombardei und Piemont bildenden Lago maggiore durch eine kleine Kriegsflottille zu beherrschen, deren Stützpunkt das mit einer schwachen Garnison versehene Fort Laveno war. Der Kriegsdampfer Radetzky und das Dampfkanonenboot Benedek machten täglich Patrouillenfahrten und griffen alle Fahrzeuge auf, um sie zu versenken. Auf dem kleinen schweizerischen Teile des Sees konnte dies natürlich nicht geschehen; aber die eidgenössischen Behörden stellten Ende April aus freien Stücken oder auf Verlangen Oesterreichs alle hier liegenden oder Zuflucht suchenden piemontesischen Dampfer unter militärische Aufsicht und ließen die wichtigsten Maschinenteile wegnehmen und ins Innere des Landes bringen, um sie gegen jeden Mißbrauch, der vielleicht auch von tessinischer Seite zu befürchten war, sicher zu stellen.[2]

Namentlich geschah dies mit fünf sardinischen Privatdampfern, welche bisher den Seeverkehr vermittelt, dann mit Einstellung ihrer Kurse sich der sardinischen Regierung zur Verfügung gestellt, am

[1] Neue Zürcher Zeitung vom 30. April 1859; vgl. die allgemeinen Auseinandersetzungen oben S. 67—69.

[2] Vgl. Der Krieg in Italien 1859, bearbeitet vom österreichischeen Generalstabsbureau, I, S. 129 und 160.

24. April aber sich genötigt gesehen hatten, im schweizerischen Hafen Magadino Asyl zu suchen.[1] Durch diese strenge Handhabung der Neutralitätspflichten half die Schweiz selbst mit, den Verkehr auf dem See und ihre Hauptverbindung mit Genua zu zerstören, und suchte nun vergeblich die kriegführenden Mächte zu bewegen, daß der Seekrieg eingestellt und die beiderseitigen Schiffe unter neutraler Flagge dem schweizerischen Handel zur Verfügung gestellt würden.[2] Im Gegenteil blockierten die Oesterreicher die obere Seehälfte und visitierten alle Schiffe.

Die anfangs unbestrittene Herrschaft der Oesterreicher über den Langensee nahm ein schnelles Ende, als am 21. Mai die Alliierten die Offensive ergriffen. Der alte Revolutionär Garibaldi, der, praktischer als Mazzini, in den Dienst Viktor Emanuels getreten war und sich von einem königlichen Kommissär begleiten ließ, bildete mit seinen Alpenjägern bei der beabsichtigten Umgehung der Oesterreicher den äußersten linken Flügel. Die Annäherung seiner Freischaren an die tessinische Grenze war bei der Sympathie eines Teiles der Tessiner mit der italienischen Sache bedenklich. Schon am 4. Mai hatten lombardische Flüchtlinge in Lugano eine revolutionäre Proklamation zur Insurgierung Comos veröffentlicht, ohne von den Tessiner Behörden gehindert zu werden. Die eidgenössischen Truppen unter Bontemps faßten die Auflage ab und internierten die Flüchtlinge.[3] Das Gegenstück dazu und die richtige Abkühlung jener thörichten Sympathien bildet eine am 27. Juni in Mailand erschienene Proklamation der Mazziniſten, welche die Tessiner zum Anschluß an Italien auffordert, da ganz Europa die Einigung Italiens und die vom hochherzigen Kaiser der Franzosen zugesicherte Unabhängigkeit ersehne und nur der Wunsch nach Freiheit die Tessiner einst in einer für Italien traurigen Zeit einer wunderlichen unförmlichen Verbindung fügbar gemacht habe, von der sie nur ein unnatürliches Anhängsel seien.[4] Dieser Sirenengesang blieb übrigens ohne jede Wirkung und diente nur dazu, jene Sympathien abzuschwächen. Die Tessiner Regierung erklärte, daß die bloße Vermutung eines Erfolges der Proklamation eine Beleidigung ihrer Bevölkerung wäre und von wirklichen Umtrieben gar keine Rede sei; auch am eidgenössischen Schützenfest betonten die Tessiner ihren schweizerischen Patriotismus. Da dieser Aufruf trotz dem in Mailand

[1] Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 22. und 25. April 1859 und Bundesblatt von 1859, II, S. 164.

[2] Neue Zürcher Zeitung vom 30. April und vom 19. Mai 1859 und Bericht des Bundesrates vom 1. Juli im Bundesblatt von 1859, II, S. 167.

[3] Neue Zürcher Zeitung vom 8. Mai 1859.

[4] Bundesblatt von 1859, II, S. 152.

herrschenden Belagerungszustand und strenger Zensur gedruckt worden war, beschwerte sich der Bundesrat in einer Note vom 4. Juli bei der sardinischen Regierung wegen der Proklamation wie auch wegen Bedrohung schweizerischer Fabrikanten in Mailand durch die Arbeiter. Cavour antwortete, jene Proklamation habe beabsichtigt, der sardinischen Regierung weit mehr zu schaden als der Schweiz, sei übrigens ein bedeutungsloses und ungeschicktes Machwerk.[1]

Man fand schon anfangs Mai für gut, die zuerst hauptsächlich aus Tessinern bestehende Grenzbesetzung durch Truppen aus der deutschen Schweiz zu verstärken, im ganzen auf acht Bataillone und fünf Scharfschützenkompagnien, und diese Truppen hatten mit Abfangen heimlicher Lieferungen von Waffen und Munition viel zu thun.[2]

Am 22. Mai erreichte Garibaldi mit seinen Alpenjägern Arona am Lago maggiore und soll seine Ankunft an Cavour durch die schweizerische Telegraphenlinie über Genf gemeldet haben. Es wäre dies wohl das erste Beispiel einer Benützung neutraler Telegraphenlinien;[3] indessen ist die Nachricht nicht sicher[4] und die Sache scheint, wenn überhaupt richtig, damals nicht zur Kenntnis der Behörden gekommen zu sein und zu keinerlei Reklamationen geführt zu haben. Als unzweifelhafte Verletzung der Neutralitätspflichten erscheint es dagegen, daß der eidgenössische Oberst v. Gonzenbach dem österreichischen Kommandanten von Como mitteilte, Garibaldi werde am 24. Mai in Como sein.[5] Diesem gelang es in der That, mit Hülfe der lombardischen Bevölkerung und mit Fingierung einer andern Direktion[6] trotz der österreichischen Dampfer in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai über den Ausfluß des Ticino aus dem Lago maggiore nach Sesto Calende hinüberzufahren. Am 24. nahm er Varese, behauptete es am 26. mit Barrikaden gegen einen ersten Angriff der Oesterreicher und folgte ihnen gegen Como über Cavallasca dicht am südlichsten Punkt der Schweizergrenze bei Chiasso.[7] Ebenfalls in der Nähe der Grenze

[1] Neue Zürcher Zeitung vom 16. Juli 1859 und Bundesblatt von 1859, II, S. 189.

[2] Neue Zürcher Zeitung vom 18. Mai und Bundesblatt von 1859, II, S. 175 (Botschaft vom 1. Juli).

[3] Vgl. oben S. 69, wonach die Benützung dieser kurz vorher vom Bunde erstellten Linie unzulässig war.

[4] Das österreichische Generalstabswerk über den italienischen Krieg I, S. 330, entnimmt sie dem Geschichtschreiber der Garibaldianer, Carrano, S. 235; die Neue Zürcher Zeitung enthält nichts darüber.

[5] Der Krieg in Italien, vom k. k. Generalstab, I, S. 347.

[6] Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 4. Juni.

[7] Vgl. das österreichische Generalstabswerk I, S. 387. Ungenau ist die Angabe von Bazancourt, La Campagne d'Italie de 1859, Paris 1860, II, S. 34,

lieferte er am 27. Mai den Oesterreichern ein siegreiches Gefecht bei San Fermo, schlug einen Ausfall aus Como zurück und zog am 28. in diese Stadt ein. Schon erwartete das in Chiasso stehende Berner Bataillon den wirklich angekündigten Uebertritt der Besatzung Comos; man traf Vorbereitungen zu ihrer Entwaffnung, ebenso wie gegen allfällige Uebergriffe Garibaldis.[1] Dieser war aber so tollkühn und isoliert vorgerückt, daß er über die Linie der viel stärkeren Reservearmee des Feindes unter Feldmarschalllieutenant Urban hinausgeraten war und diese zu einem vernichtenden Angriff provozierte.

Auf Giulays Befehl rückte Urban mit 10000 Mann gegen die nicht halb so starken Garibaldianer vor und trieb sie, nachdem schon seine Vorhut eine Schar Alpenjäger bei Como geschlagen, durch Besetzung der rückwärts liegenden Plätze Varese, Sesto Calende und Arona in die Ecke zwischen dem Luganersee, dem Lago maggiore und dem Schweizergebiet zurück, so daß Garibaldi wieder dicht an der Schweizergrenze südlich von Chiasso und Novazzano und am Luganersee vorbeizog, an diese Grenze gelehnt, um nötigenfalls übertreten zu können.[2] Sein verzweifelter Versuch, sich des Forts Laveno und der dort liegenden Dampfer zur Ueberfahrt zu bemächtigen, mißlang am 31. Mai gänzlich, und es wäre dem nach Cassano zurückgedrängten Freischarengeneral nur noch der Uebertritt in die Schweiz übrig geblieben, wenn nicht in diesem Augenblick das Vorrücken der französisch-sardinischen Armee ihm Luft gemacht und die Oesterreicher am 2. Juni zum Rückzug über den Ticino, und vollends durch die am 4. Juni folgende Schlacht bei Magenta auch Urban zum Rückzug hinter die Adda genötigt hätte. So konnte Garibaldi ohne Kampf vorrücken und am 8. Juni Bergamo besetzen.[3] Damit war der Krieg über die Tessiner Grenze hinausgerückt und die Gefahr unmittelbarer Berührung beseitigt. Während desselben hatte keine Gebietsverletzung stattgefunden, im Gegenteil waren nur Thatsachen vorgekommen, welche die Neutralität und die Friedensordnung der Schweiz dem Krieg gegenüber bekräftigten, indem übertretende Truppen beider Parteien interniert und der Teilnahme am Krieg entzogen wurden.

Für diesen Fall hatte der Bundesrat, nachdem er schon in einer Verfügung vom 20. Mai[4] den Durchzug waffenfähiger Leute über

wonach Garibaldi Chiasso selbst berührt hätte; das dort stehende Berner Bataillon scheint die Garibaldianer nicht einmal gesehen zu haben; ein Höhenzug trennt Chiasso von Cavallasca.

[1] Neue Zürcher Zeitung vom 30. Mai 1859.

[2] Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 14. Juni 1859, Feuilleton.

[3] Vgl. Rüstow, Der italienische Krieg 1859, 3. Aufl., Zürich 1860, S. 177, und das österreichische Generalstabswerk I, S. 449.

[4] Bundesblatt von 1859, I, S. 665.

Schweizergebiet vom Gebiete der einen kriegführenden Macht in das der andern untersagt und die Internierung von Flüchtlingen und Deserteurs angeordnet hatte, am 22. Mai umsichtige Instruktionen erteilt,[1] die alle möglichen Eventualitäten in Aussicht nahmen, die Rücksichten der Humanität gegen Fremde aufs glücklichste mit denjenigen für die eigene Sicherheit und für die Neutralitätspflichten verbanden und um so mehr Beachtung verdienen, als es sich hier nicht allein für die Schweiz, sondern für die Weltgeschichte überhaupt zum ersten Mal um Aufnahme zufluchtsuchender Truppen, die aus einem internationalen Krieg kommen, handelt, während früher immer nur aus einem Bürgerkrieg oder Insurrektionskrieg entflohene Truppen, die zugleich politische Flüchtlinge waren und in erster Linie als solche behandelt wurden, Asyl begehrt und erhalten hatten.[2] Man benützte hiebei die Analogie des in der Schweiz so stark ausgebildeten Asylrechts für politische Flüchtlinge,[3] blieb sich aber des Unterschiedes klar bewußt und betonte ihn bestimmter, als dies später in der Schweiz selbst und in andern Ländern geschehen ist. Die Instruktion lautet folgendermaßen: „1. Truppen der kriegführenden Mächte, welche auf Schweizergebiet gedrängt oder zersprengt werden, sind zu entwaffnen. Wollen sich dieselben der Entwaffnung nicht freiwillig fügen, so sind sie je nach Umständen entweder gewaltsam zu entwaffnen oder mit Waffengewalt über die Grenze zurückzutreiben.[4] 2. Truppen, welche sich bloß verirrt haben, oder solche, die vom Feinde nicht verfolgt werden, sind von der Grenze zurückzuweisen, sofern die Kommunikation zwischen ihnen und ihrer Armee noch offen ist. 3. Den verfolgenden Truppen ist der Uebertritt auf Schweizergebiet nötigenfalls mit Waffengewalt zu verwehren. 4. Die entwaffneten Truppen sind ohne Verzug nach dem Innern der Schweiz zu instradieren und zwar Truppen der franko-sardinischen Armee über den Gotthard nach Luzern, österreichische Truppen über den Bernhardin nach Chur. Das Divisionskommando bestimmt die Etappen, sowie die Stärke der Etappenabteilungen und ordnet überhaupt alles an, was auf den Marsch, die Verpflegung und die Führung Bezug hat. Jede Abteilung ist von einem Schweizer Offizier und einer angemessenen Eskorte zu begleiten.

[1] Bundesblatt von 1859, II, S. 162.

[2] Vgl. oben S. 119.

[3] Obwohl Parteiblätter hierin nach ihren Sympathien und Antipathien ein ganz verschiedenes, ungleichmäßiges Verfahren vorschlugen; vgl. die Polemik der Neuen Zürcher Zeitung vom 3. Juni 1859 gegen ein katholisches Blatt.

[4] In Uebereinstimmung mit der oben, S. 129, aufgestellten Ansicht, die von einigen Rezensenten angefochten wurde, sieht der Bundesrat in einem durch Zurückwerfung wieder aufgehobenen momentanen Uebertritt keine Verletzung der Neutralitätspflicht.

Die abgenommenen Waffen sind unter besonderer Eskorte und von der entwaffneten Mannschaft getrennt nach Luzern, beziehungsweise nach Chur zu transportieren. Kranke oder Verwundete, die ohne Gefahr nicht weiter transportiert werden können, sind in den eidgenössischen Lazareten unterzubringen..... Dem Divisionskommandanten wird empfohlen, bei der Entwaffnung der Mannschaft, sofern diese sich freiwillig fügt, mit möglichster Schonung des militärischen Ehrgefühls zu verfahren. Auf dem Marsch soll die Mannschaft von den schweizerischen Offizieren rücksichtsvoll behandelt werden."

Die Instruktion sollte bald zur Anwendung gelangen, wenn auch nicht in so großem Umfang, wie man damals befürchten mußte.

Am Abend des 25. Mai, zur Zeit des Kampfes um Varese und wohl im Zusammenhang mit dem am 24. von Garibaldi unter Major Bixio zu einem mißlungenen Handstreich gegen Laveno gesandten Detachement,[1] kamen sechs garibaldische Reiter auf einer Rekognoszierung nach Ponte Tresa herüber. Vor den Wachen des dort stehenden Zürcher Bataillons ergriffen sie die Flucht, so daß nur einer angehalten und interniert werden konnte.[2] Solche unbedeutende und sofort zurückgewiesene Grenzüberschreitungen einzelner Reiter sind natürlich nicht absolut zu verhindern und können nicht als der Gegenpartei schädliche Neutralitätsverletzungen angesehen werden.

Als Garibaldi durch Urban nach Norden gedrängt worden war und in dem Augenblicke, als er eben durch Rückzug der Oesterreicher wieder Luft bekam, anfangs Juni, flüchteten sich an zwei verschiedenen Stellen sieben allzuweit versprengte Garibaldianer, lauter Lombarden, also revolutionäre Unterthanen Oesterreichs, unbewaffnet auf Tessinergebiet, da sie von den Niederlagen bei Varese und Laveno schlimme Folgen erwarteten.[3] Sie wurden nach Luzern instradiert mit der Weisung an die dortige Regierung, sie militärisch zu verpflegen und mit möglichster Schonung des militärischen Ehrgefühls zu behandeln, auch ihnen das

[1] Der Krieg in Italien, vom österreich. Generalstabsbureau, I, S. 348 ff.

[2] Neue Zürcher Zeitung vom 29. Mai.

[3] Bundesblatt von 1859, II, S. 163, und 1860, II, S. 164; nach der Neuen Zürcher Zeitung vom 3. Juni nur fünf Garibaldianer am Morgen des 3. Juni; nach dem Luzerner Tagblatt vom 6. Juni 1859 traten zwei garibaldische Deserteurs bei St. Simone, nördlich von Chiasso, über; daraus ergeben sich die sieben, die aber nicht gleichzeitig übertraten und nicht an gleicher Stelle. Die Stelle des Uebertritts der fünf ersten wird nirgends angegeben; nach der damaligen Stellung Garibaldis bei Cassano ist an die Grenze bei Ponte Tresa zu denken. Die im Bundesarchiv befindliche Bittschrift dieser sieben Garibaldianer vom 8. Juni bestätigt dies insofern, als sie von Unterredungen mit den Behörden in Lugano handelt.

Ehrenwort abzunehmen, sich nicht ohne weitere Entscheidung der Bundesbehörden vom angewiesenen Aufenthaltsorte zu entfernen.

Große Helden scheinen die Leute nicht gewesen zu sein, da sie ohne Not flohen und angaben, sie hätten nur deswegen die ruhmreichen Fahnen Garibaldis der regulären Armee des Königs vorgezogen, weil sie sich so von den militärischen Verpflichtungen wegen dringender Familienangelegenheiten leichter losmachen könnten. Daher begehrten sie am 8. Juni vom Bundesrate, daß er sie, wie ihnen die Behörde von Lugano in Aussicht gestellt hätte, sofort auf dem kürzesten Wege nach der befreiten Lombardei heimschicke, da sie die Waffen nie mehr ergreifen würden.[1]

Der damals eintretende Rückzug der Oesterreicher machte den schon erwarteten Uebertritt der Scharen Garibaldis unnötig und veranlaßte im Gegenteil die nun abgeschnittene Garnison von Laveno samt dem Flottillenkorps auf dem Langensee zu einem Uebertritt in die Schweiz, der einen größern Umfang hatte. Diese Garnison, die bisher den Langensee beherrscht und zwei Angriffe der Garibaldianer siegreich abgeschlagen hatte, war jetzt, von ihrer eigenen Armee im Stich gelassen, zum Uebertritt in die Schweiz gezwungen. Am 9. Juni, morgens um 7 Uhr, trafen diese dem dritten Linieninfanterieregiment Erzherzog Karl angehörigen Truppen samt dem Flottillenkorps, zusammen 650 Mann stark,[2] auf den drei österreichischen Dampfern Radetzky, Benedek und Ticino vor dem schweizerischen Dorf Magadino ein und begehrten hier Zuflucht, unbesiegt und nicht vom Feinde verfolgt. Soweit hatte man sie auf dem schweizerischen Teil des Langensees kommen lassen, weil man ihre Lage erkannte, keine Schiffe hatte, um sie an der Seegrenze anzuhalten und von Schießwaffen gegen sie keinen Gebrauch machen wollte, obwohl sich die Thurgauer Scharfschützenkompagnie am Hafen schußfertig aufstellte. Ans Land ließ man sie nicht bewaffnet kommen.

---

[1] Italienisches Schreiben im Bundesarchiv unterzeichnet: „Franzosini, Puricelli, Martinelli, Vini (?), Calvi, Pavesi, Bacelli."

[2] Bundesblatt von 1859, II, S. 164, die Botschaft vom 1. Juli gibt die Zahl von 650 als die ursprüngliche an, ebenso die Neue Zürcher Zeitung vom 10. Juni; wenn im Jahresbericht (Bundesblatt von 1860, II, S. 164) die spätere Anzahl auf 736 angegeben ist, so liegt ein Druckfehler statt 637 vor, da von den 650 nachher 13 entkamen. Der Fehler ist auch in Eschers Memorabilia Tigurina übergegangen. Ungenau ist es auch, wenn die Uebertretenden gewöhnlich nur als die Garnison von Laveno bezeichnet werden. Nach dem ersten Bericht Bontemps vom 9. Juni im Bundesarchiv waren es 656, worunter 2 Kapitäne, 10 Lieutenants, 4 Chirurgen, 2 Maschinisten, 156 Marinesoldaten, 428 vom Linienregiment, 43 vom Artillerie-, 8 vom Geniedetachement, 2 Gensdarmen; vgl. auch Rüstow, Der italienische Krieg von 1859, 3. Aufl., S. 248.

Der in Magadino und Locarno kommandierende Brigadier Oberst Huber-Saladin begab sich an Bord des Radetzky und vereinbarte mit dem Kapitän des k. k. Flottillenkorps, Grünwald, am 9. Juni eine Konvention, welche den Uebertritt nach den Vorschriften des Bundesrates regelte.[1] Demgemäß blieben die drei österreichischen Dampfer mit ihren zehn Geschützen, wie früher die fünf sardinischen, unter schweizerischem Sequester und eidgenössischer Flagge, bewacht von schweizerischen Soldaten, bei Magadino, so lange der Krieg dauerte. Die Gewehre wurden entladen und den schweizerischen Truppen abgeliefert, die Oesterreicher in Booten ans Land geführt; die Offiziere behielten ihre Degen gegen Ehrenwort, nicht von der ihnen angewiesenen Route nach Chur abzuweichen. Ueber Waffen und Gepäck wurde ein Inventar aufgenommen. Mit Ausnahme der sechs Verwundeten und der Kranken, die in schweizerische Spitäler transportiert wurden, traten die österreichischen Soldaten ihren Marsch über den Lukmanier in drei getrennten Detachements unter Kommando eines schweizerischen Stabsoffiziers und einer schweizerischen Eskorte an, wobei aber 13 Mann, wie es scheint Italiener, mit Hülfe der Bevölkerung noch im Kanton Tessin über die Grenze entkamen.[2] Von Chur aus, wohin die Instruktion und die Konvention die österreichischen Truppen wies, wurden sie per Bahn nach Zürich transportiert; 123 Mann, größtenteils dem Flottillenkorps angehörig und teilweise geborne Italiener, bei denen Entweichung und Desertion zum Feinde zu befürchten waren,[3] wurden weiter nach dem festen Schloß Lenzburg gewiesen, ein anderer Teil,

[1] Vgl. die vom beteiligten Brigadier selbst verfaßte Broschüre: J. Huber-Saladin, colonel fédéral, ancien attaché militaire à la légation suisse à Paris, 1866, Paris: Les Petits Etats et la Neutralité continentale dans la situation actuelle de l'Europe. Die Schrift enthält gute Bemerkungen über die Neutralitätsgeschichte im allgemeinen und die Erzählung dieser Internierung samt Abdruck der nachher für ungültig erklärten Konvention, S. 35 und 85, deren deutscher Text auch im Bundesarchiv liegt. Ueberdies ist zu vergleichen die Korrespondenz eines Thurgauer Scharfschützen in der N. Zürcher Zeitung vom 13. Juni.

[2] Bundesblatt von 1859, II, S. 164, und Neue Zürcher Zeitung vom 20. Juni, wonach ein radikales Tessinerblatt behauptet, die Bevölkerung in Bellinzona habe 24 (?) Italiener aus den Reihen der Internierten herausgerissen. Nach der Neuen Zürcher Zeitung vom 25. Juni beklagte sich der Hauptmann Grünwald, daß tessinische Emissäre den Internierten nachgegangen seien und sieben Italiener zur Desertion verleitet hätten.

[3] Das Protokoll der Zürcher Militärdirektion vom 18. Juni im Staatsarchiv Zürich sagt, daß von den in Zürich lebenden Italienern Befreiungsversuche zu befürchten seien. Nach den im Staatsarchiv Aargau befindlichen Akten kamen, wie mir Dr. Herzog freundlichst mitteilt, am 23. Juni 123 Mann in Lenzburg an, davon 95 dem Flottillenkorps angehörig und 31 hievon italienischer Herkunft, die übrigen vom 3. Linieninfanterieregiment.

258 Mann, im ehemaligen Kloster St. Johann im Toggenburg untergebracht; 228 Mann und 4 Offiziere trafen am 16. Juni in der Kaserne Zürich ein;[1] die letztern hatten es am besten, da sie bei dem daselbst stattfindenden eidgenössischen Schützenfeste behülflich sein durften.[2] Für die freundliche Teilnahme und die zahlreichen Spenden an die Internierten dankten die österreichischen Offiziere bei ihrer Abreise der Zürcher Bevölkerung in einem öffentlichen Schreiben vom 6. Juli.[3]

Nach Vollendung dieser notwendigsten Anordnungen trat der Bundesrat in eine allseitige und höchst umsichtige Erörterung der Internierungsfrage ein,[4] da er sich der Neuheit des Falles ebenso sehr bewußt war, wie der bedenklichen Konsequenzen, welche eine allzu liberale Ausdehnung des Asylrechts und Steigerung der Neutralitätspflichten für zukünftige Fälle derart haben konnte. Der Bundesrat sah sich in der Lage, da ähnliche geschichtliche Vorgänge nicht bekannt seien und eine ausgebildete Praxis des Völkerrechts hierüber nicht bestehe, neue Grundsätze des Neutralitätsrechtes aufzustellen und den kriegführenden Mächten als Vorschläge zu unterbreiten. Dabei ging er von dem vollkommen berechtigten Standpunkt aus, daß die Gewährung des Asyls der Schweiz keineswegs als eine völkerrechtliche Pflicht zugemutet werden dürfe, daß sie vielmehr befugt gewesen wäre, die Truppen zurückzuweisen und dem Kriegslose zu überlassen, und nur aus Humanität anders gehandelt habe.[5]

Aus dem Wesen der Neutralität als Aufrechterhaltung der Friedensordnung wird weiter richtig gefolgert, daß nach den Prinzipien des europäischen Völkerrechts der Neutrale keineswegs verpflichtet sei, an Stelle der kriegführenden Mächte gleichsam eine Kriegsgefangenschaft den Internierten gegenüber zu handhaben, eine Inkonsequenz, auf welche die Bittschrift der sieben Garibaldianer vom 8. Juni vielleicht zuerst aufmerksam gemacht hatte. Damit wird der schwierigste und

---

[1] Neue Zürcher Zeitung vom 16. und 20. Juni und Protokoll der zürcherischen Militärdirektion vom 17. Juni.

[2] Die am Schützenfest mithelfenden Oesterreicher in ihren weißen Waffenröcken sind eine meiner ersten Jugenderinnerungen.

[3] In der Neuen Zürcher Zeitung vom 6. Juli.

[4] Im Bericht des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung über die im Interesse der Neutralität getroffenen Maßregeln vom 1. Juli 1859, Bundesblatt von 1859, II, S. 164. Dieselben Erörterungen wurden am 11. Juni der sardinischen Gesandtschaft und den Schweizer Gesandten in Paris und Wien mitgeteilt, vgl. die mir von Herrn Dr. Kaiser freundlichst zur Verfügung gestellten Akten des Bundesarchivs.

[5] Dies entspricht genau den oben S. 125 gemachten Ausführungen, die ich vor Kenntnis dieses Berichtes geschrieben habe.

bedenklichste Punkt des Internierungsrechtes und seiner Anwendung auf Truppen, die aus internationalen Kriegen kommen, berührt. Alle in früheren Fällen internierten Truppen waren zugleich politische Flüchtlinge aus Insurrektionskriegen;[1] sie wurden gegen die Polizei und Justizgewalt ihres eigenen Landes in Schutz genommen und waren bis zu einer Amnestie jeder Möglichkeit der Rückkehr beraubt. In diesem Fall dagegen lag weder von seiten der Internierten selbst noch von seiten des eigenen Heimatstaates irgend ein Hindernis zur Rückkehr der internierten Oesterreicher vor, vielmehr mußte diese sehr erwünscht sein. Eine gewaltsame Zurückhaltung dieser Leute gegen ihren eigenen Wunsch und den ihrer Regierung unterschied sich faktisch kaum mehr von einer eigentlichen Kriegsgefangenschaft, die der Neutrale im Interesse und zur Erleichterung der Gegenpartei ausübt. Kriegsgefangenschaft ist aber in einem neutralen und friedlichen Lande unzulässig. Daher wird geradezu erklärt: „Es ist der Schweiz nicht zuzumuten, daß sie größere Massen von Versprengten möglicherweise auf eine Reihe von Jahren hinaus bei sich beherberge und daß sie ungeachtet ihrer neutralen Stellung eine Kriegsgefangenschaft handhabe über Angehörige von Staaten, zu denen sie in durchaus friedlichen Beziehungen steht."

Wie berechtigt und auch für die Zukunft vorsorglich die Bedenken waren, sollte sich in einem spätern Krieg herausstellen, bei dem man jene Erörterungen vergessen oder sich erst daran erinnert zu haben scheint, als es zu spät war; jenes Beispiel ist geeignet, für die Zukunft zur Beherzigung der Grundsätze von 1859 zu mahnen, wenn sie nach jenem entgegengesetzten Präjudiz noch ausführbar sein sollten.[2]

Als unbedingte Neutralitätspflichten anerkannte der Bundesrat die Entwaffnung und die Sorge dafür, daß das neutrale „Gebiet nicht systematisch benützt und das menschenfreundlich gewährte Asyl von den Uebergetretenen nicht dazu mißbraucht werde, um nach beseitigter Gefahr auf dem gleichen Wege in den Krieg zurückzukehren und im geeigneten Momente zur Offensive übergehend aus dem Asyl hervorzubrechen." Gegen diese Eventualitäten hatte die Schweiz bereits

[1] Daß auch gegenüber solchen Bürgerkriegen Neutralität möglich und gerade vorzugsweise vorgekommen ist, habe ich schon oben gegen Bulmerincq betont und muß es neuerdings wieder gegen Dr. Simon Kaisers sonst mit meinen Ansichten meist übereinstimmende Untersuchungen über die Neutralität der Schweiz, 1894, S. 29 und 37, behaupten.

[2] Daher kann ich die Ansicht der Ständeratskommission von 1859 nicht billigen, daß es ganz unfruchtbar wäre, einen Doktrinarkatechismus über das Völkerrecht aufzustellen und die Frage zu lösen, ob ein neutraler Staat übergetretene Truppen Jahre lang internieren müßte, vgl. Bundesblatt von 1859, II, S. 345; nur sollte der Katechismus von allen Staaten approbiert sein.

genügende Garantien geboten, durch die unmittelbar beim Uebertritt durchgeführte und schon der eigenen Würde des Asyl gewährenden Landes entsprechende Abnahme der Waffen, die bis zum Ende des Krieges zurückbehalten werden sollten, und durch die Entfernung der Uebergetretenen aus der Nähe des Kriegsschauplatzes über die Alpen nach dem Innern der Schweiz, wodurch die Betreffenden schon auf erhebliche Zeit einer neuen Teilnahme am Kampf entrückt wurden, eine Zeit, die noch verlängert wurde durch die Verhandlungen mit dem Heimatstaate wegen Wiederübernahme der Truppen. Denn diese Lösung der Sache, die Entlassung der Internierten noch vor Ende des Krieges, hielt der Bundesrat für zulässig[1] und eröffnete sofort Verhandlungen darüber mit den kriegführenden Mächten. Mit beiden Kriegsparteien mußte schon deshalb unterhandelt werden, weil von beiden Teilen internierte Truppen da waren, wenn auch in sehr ungleicher Zahl, aber auch noch aus dem Grunde, weil gegen eine Entlassung der zahlreicheren österreichischen Truppen Beschwerden der Gegenpartei wegen Neutralitätsverletzung befürchtet werden konnten. Am 11. Juni, also zwei Tage nach dem Uebertritt der Garnison von Laveno, teilte der Bundesrat seinen Beschluß den drei kriegführenden Mächten mit.

Diese Vorschläge, welche man nach spätern Vorgängen für ganz aussichtslos und neutralitätswidrig zu halten geneigt sein könnte, wurden von Oesterreich am 23. Juni, von Frankreich und Sardinien am 21. und 27. Juni angenommen; von Oesterreich mit der Erklärung, der Kaiser wünsche dringend die baldige Ausführung des schweizerischen Vorschlages und lasse für die ganze Behandlung der Internierten den wärmsten Dank aussprechen;[2] von Frankreich und Sardinien freilich mit dem Bedenken, daß nach Neutralitätsrecht, sofern die Zahl der Uebergetretenen von beiden Parteien nicht gleich sei,[3] dieselben eigentlich bis zu Ende des Krieges zu internieren wären, da sonst ein Durchmarsch und Wiedereintritt in den Krieg stattfinde; nur aus besonderem Wohlwollen für die Schweiz, damit ihr keine Schwierigkeiten entstehen, machte Walewski zur Beseitigung dieser Bedenken einen

[1] In den Instruktionen vom 20. und 22. Mai findet sich keine Andeutung hierüber, im Gegenteil scheint der Bundesrat damals an eine bis zum Frieden dauernde Internierung gedacht zu haben.

[2] Schreiben des österreichischen Gesandten Menßhengen aus Bern vom 23. Juni im Bundesarchiv; daselbst auch die Schreiben von Walewski und Kern vom 21. Juni und von der sardinischen Gesandtschaft.

[3] Frankreich geht hier von der Theorie der unparteiisch gleichmäßigen Begünstigung aus. Nach den Berichten des Bundesrates würde man glauben, daß der Vorschlag der Nichtwiederverwendung der Truppen von der Schweiz ausgehe; doch zeigen die Akten, daß er von Walewski stammt.

weitern Vorschlag, daß die betreffenden kriegführenden Mächte bei Wiederübernahme ihrer Truppen das Ehrenwort abgeben sollten, dieselben im gegenwärtigen Kriege nicht mehr zu verwenden. Dieser Vorschlag wurde vom Bundesrate und von Oesterreich acceptiert.[1] Die Dampfschifffrage, welche die Schweiz schon früher angeregt hatte, machte merkwürdigerweise mehr Schwierigkeit, als die Frage wegen der Truppen, und verzögerte die sardinische Einwilligung bis zum 4. Juli, da Sardinien zuerst am 27. Juni die neutrale Flagge für die piemontesischen Dampfer ablehnte, obschon der Krieg längst über die Gegend des Langensees hinausgerückt war.

So konnte die Schweiz auf die Forderung der neutralen Flagge verzichten und sich mit dem Versprechen begnügen, daß die Dampfboote nicht mehr zu Kriegszwecken verwendet würden. Dagegen kaufte sie die den Oesterreichern durch Abtretung des Sees entbehrlich gewordenen Dampfboote an, um im Notfall eigene Kriegsschiffe zu haben. Zum Teil wohl wegen der Dampfboote, welche nach dem ersten Artikel der Konvention bis zum Friedensschluß unter schweizerischem Sequester bleiben sollten, hauptsächlich aber auch aus Vorsorge für die Zukunft erklärte der Bundesrat am 28. Juni die ihm erst am 24. Juni vom Militärdepartement zugestellte, durch Huber-Saladin geschlossene Konvention vom 9. als nicht zu Recht bestehend, mit der Motivierung, er könne gegenüber von Militärs, welche in der Schweiz ein Asyl suchen, auf Kapitulationen wie die vorliegende nicht eintreten, indem man darauf aufmerksam machen müsse, daß hier nicht das gleiche Verfahren vorliege, wie wenn in einem Kriege zwischen den beteiligten Parteien bezüglich der Uebergabe eines Korps, z. B. einer belagerten Armee, eine Kapitulation abgeschlossen werde, vielmehr müsse der Bundesrat sich lediglich seine Souveränität vorbehalten; er betrachte somit die betreffende Uebereinkunft als ungültig, während er immerhin soviel als möglich nach Maßgabe derselben handeln werde.[2] Wie in letzterer Bemerkung angedeutet wird, bot die Konvention mit Ausnahme des ersten die Dampfboote betreffenden Artikels gar nichts Anstößiges; der Aufhebungsbeschluß ist mehr eine prinzipielle Entscheidung, um für künftige Fälle zu verhüten, daß Uebertretende ihre Bedingungen stellen. Letzteres war auch schon 1849 von Sigl und den Badensern geschehen, freilich in einer so naiven Weise, daß von

[1] Die Antworten der Mächte vgl. im Bundesblatt von 1859, II, S. 167 und 168, Note, und von 1860, II, S. 165, und in der Neuen Zürcher Zeitung vom 30. Juni und 3. Juli 1859.

[2] Auszug aus dem Protokoll der 99. Sitzung des schweizerischen Bundesrates vom 24. Juni 1859 im Bundesarchiv.

Annahme derselben keine Rede sein konnte.[1] Dagegen sind 1871 auch in dieser Beziehung die wertvollen und vorsorglichen Entscheidungen von 1859 gänzlich vergessen worden, und auf Grund späterer Präjudizien hat sich das Konventionsrecht der Uebergetretenen in das allgemeine Völkerrecht, wenigstens in die Brüsseler Erklärung, eingeschmuggelt. Der Bundesrat ließ seine Entscheidung durch die Zürcher Militärdirektion dem Hauptmann Grünwald mitteilen, welcher den Verbalprozeß darüber unterzeichnete.[2] Am 6. Juli wurden die in St. Johann, Lenzburg und Zürich internierten Oesterreicher unter Aufsicht des Stabsmajors Wegmann mit Bahn und Dampfboot nach Bregenz befördert und dort unter Aufnahme eines Verbalprozesses den österreichischen Behörden übergeben.[3]

Gleiches geschah mit den sieben Garibaldianern, welche an die savoyische Grenze gebracht, aus der Luzerner Polizeikasse mit 100 Fr. zur Heimreise versehen wurden und der Bürgerschaft der Stadt ihren Dank aussprachen.[4] Beide Staaten gaben durch ihre Gesandten dem Bundesrat die Versicherung, daß sie diese Truppen im gegenwärtigen Kriege nicht mehr verwenden würden.

Nach diesem glücklichen Resultate konnte der Bundesrat mit Recht sagen, daß dieses Verhältnis der Internierten, welches anfänglich einige Verwicklungen zu bieten schien, für jetzt und für die Zukunft eine angemessene Regelung gefunden habe.[5] Er hatte für diesen neuen Fall seine Grundsätze aufgestellt, bei den Kriegführenden zur Anerkennung gebracht und sich weder durch die Ereignisse überraschen noch neue Verpflichtungen aufdrängen lassen, welche der Neutrale nur zur Erleichterung der Kriegsparteien getragen hätte.

Dabei waren freilich die Umstände sehr günstig, und unter andern Verhältnissen wäre ein solches Resultat nicht wohl möglich gewesen. Schon der Uebertritt der Oesterreicher war in möglichst günstiger Weise geschehen, ohne direkte Verfolgung durch den Feind, mit dem freiwilligen Entschluß, eine Zuflucht zu suchen, auf dem Seeweg, der eine förmliche Inempfangnahme und Kontrolle erleichterte, und in einer nicht sehr erheblichen Zahl von lauter regulären Truppen. Sie konnten leicht von dem ganz lokalisierten Kriegsschauplatz entfernt und an der

[1] Vgl. oben S. 821. Da Huber die Genehmigung Bontemps vorbehalten, dieser die Sache dem Bundesrate überlassen hatte, war derselbe auch formell zur Aufhebung berechtigt.

[2] St.-A. Z. Protokoll der Militärdirektion vom 1. Juli 1859.

[3] Daselbst vom 5. und 13. Juli 1859.

[4] Staatsarchiv Luzern, Akten vom 6. Juli 1859.

[5] Jahresbericht im Bundesblatt von 1860, II, S. 167.

entgegengesetzten Grenze ihrem Heimatstaat wieder übergeben werden. Eine neue Teilnahme am Krieg war unwahrscheinlich wegen der Verpflichtung des Staates, des Ehrenwortes der Truppen selbst und namentlich auch wegen des schon mit großer Wahrscheinlichkeit in Aussicht stehenden Friedens, der dann am 11. Juli, fünf Tage nach der Entlassung, zum vorläufigen Abschluß kam.

Eine ganz andere Sachlage wäre entstanden, wenn Garibaldis Armee, wie eine zeitlang zu befürchten war, übergetreten wäre. Bei dieser bunt zusammengewürfelten Schar schlecht disziplinierter Leute hätte schon die Entwaffnung und Transportierung ins Innere Schwierigkeiten ergeben, die sich durch Sympathien der radikalen Tessiner gesteigert hätten. Eine Entlassung nach der Heimat wäre unmöglich gewesen, da die Leute meist dem Lande angehörten, in dem sich der Krieg abspielte, und sich durch kein Ehrenwort hätten verpflichten lassen, dem Kampf für ihre nationale Freiheit fern zu bleiben. Die schließliche Wendung des Krieges zu Ungunsten Oesterreichs hätte alle diese Schwierigkeiten noch gesteigert.

Aber trotz allen günstigen Faktoren bleibt es doch ein wertvolles Resultat und eine besonders den Neutralen selbst vorteilhafte Bereicherung des Neutralitätsrechtes, daß unter gewissen günstigen Verhältnissen eine Entlassung der übergetretenen Truppen nach ihrer Heimat mit der Neutralität vereinbar ist und wenigstens den Kriegsparteien mit Berufung auf jenen Vorgang vorgeschlagen werden kann.

Ebenso glücklich hat der Bundesrat damals den Grundsatz einer Entschädigungspflicht für die Internierungskosten aufgestellt und zur widerspruchslosen Anerkennung gebracht, da die österreichische Gesandtschaft mit Dank für die menschenfreundliche Behandlung ihrer Landsleute die Vergütung der Kosten für selbstverständlich erklärte[1] und auch die Gegenpartei während der Unterhandlung den Entschädigungsanspruch betonte.[2] Auch dies war ein ganz neuer, theoretisch erst in der Brüsseler Erklärung von 1874 fixierter Grundsatz,[3] für die Schweiz um so mehr neu, als der Bundesrat bei den Internierungen der Badenser und der italienischen Flüchtlinge 1848 ganz anders entschieden hatte. Da-

---

[1] Vgl. Bundesblatt von 1859, II, S. 167.

[2] Walewskis Note sagt: „Chaque gouvernement belligérant est tenu de prendre à sa charge les frais d'entretien de ses propres troupes", wobei freilich fraglich bleibt, ob Sardinien die Garibaldianer als Regierungstruppen anerkannt hätte.

[3] Vgl. die Deklaration in Bluntschlis Völkerrecht, S. 519, Artikel 54: „bonification sera faite à la paix des frais occasionnés par l'internement", und oben S. 120.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Garibaldi durch das Camonicathal ins Veltlin. Eine seiner Freischaren lieferte am 2. Juli einer vorgeschobenen österreichischen Abteilung bei Bormio ein Gefecht, machte zwar am 7. zwei vergebliche Angriffe auf das Stilfserjoch,[1] vertrieb aber die Oesterreicher von der unmittelbar an der Schweizergrenze beim Wormserjoch gelegenen IV. Cantoniera.

Zum Schutz der durch diese Ereignisse nahe berührten Graubündnergrenze hatte der Bundesrat schon lange vorher, im Mai, auf die ersten Nachrichten von revolutionärer Agitation und Stimmung im Veltlin ein eidgenössisches Militärkommando für die Grenze eingesetzt und anfangs Juni eine Brigade unter Oberst Letter im Bergell, Puschlav und Münsterthal aufgestellt mit der Instruktion,[2] in diesen Thälern, wie auch im Misox und Engadin keine Flüchtlinge zu dulden, aber auch die zwischen Oesterreich und Graubünden seit Jahrhunderten streitigen Grenzgebiete[3] ebenso zu behandeln und militärisch zu besetzen, als wenn sie unbestritten schweizerisch wären, und sich hierüber mit dem österreichischen Militärkommando zu verständigen. Es ist dies wieder ein seltener und merkwürdiger Fall. Die Frage, ob das Neutralitätsrecht oder das Kriegsrecht in einem streitigen Grenzgebiet gelten soll, und der schließliche Sieg des erstern bestätigt wieder, daß die Neutralität keineswegs etwas bloß Negatives ist und sich nicht nach dem Belieben der Kriegführenden zu richten hat.

Auch der österreichischen Gesandtschaft legte der Bundesrat diese Absicht dar und sprach die Erwartung aus, daß die kaiserliche Regierung mit dem Zwecke, der Handhabung polizeilicher Ordnung, nur einverstanden sein könne, da diese Aufgabe angemessener einer den Wechselfällen des Krieges weniger unterworfenen neutralen Macht überlassen werde, diese Gebietsteile sich zudem de facto in schweizerischem Besitze befinden und die schweizerischen Behörden bis dahin fast durchwegs eine herkömmliche Autorität ausgeübt haben, und da endlich der eigentlichen Rechtsfrage damit nicht vorgegriffen werde.

Oesterreich wollte anfänglich nur teilweise darauf eingehen, die Besetzung des Gebietes zwischen Brusio und Tirano der Schweiz zwar zugestehen, da es ohnehin das Veltlin dem Feind preisgegeben hatte, dagegen die streitige Linie zwischen Taufers und Münster mit seinen Truppen occupieren, weil sie aus strategischen Gründen wichtig sei. Diese Begründung war indessen nur dann richtig, wenn die Garibaldianer das Stilfserjoch zu umgehen und durch das schweizerische Muranzathal

[1] Rüstow S. 352 und 356 und Neue Zürcher Zeitung vom 10. Juli 1859.

[2] Bundesblatt von 1859, II, S. 168, und 1860, II, S. 164.

[3] Das Nähere im Bericht über die Grenzkonferenz vom 23. Dezember 1859, Bundesblatt von 1860, I, S. 4.

der österreichischen Stellung in den Rücken zu fallen sich anschickten, war also eine Mißtrauensäußerung gegen die Neutralität. Der Bundesrat hielt in seiner Antwort vom 29. Juni diesen Argumenten entgegen, daß er die Notwendigkeit der österreichischen Occupation nicht einsehe, daß im Gegenteil eine schweizerische Occupation des streitigen Gebietes den andern kriegführenden Teil veranlasse, dasselbe als neutrales Territorium zu respektieren, bei einer österreichischen Occupation aber und einem allfälligen Angriff auf dieses Gebiet die neutrale Stellung der Schweiz selbst gefährdet werden könnte; es liege also im wohlverstandenen Interesse beider Staaten, daß die Besetzung der zweifelhaften Grenzgebiete überall durch den neutralen Staat angeordnet werde. Dieser Grundsatz ist unzweifelhaft richtig, da eine Hereinziehung streitiger Gebiete in den Krieg ein Präjudiz gegen die schweizerische Zugehörigkeit wäre und ein solches Gebiet, wenn es zum neutralen Lande gehören soll, überhaupt nicht verletzt werden darf, während im andern Fall eine Nichtberührung durch den Krieg nicht gegen die Zugehörigkeit zum betreffenden kriegführenden Staat spricht; denn es ist keineswegs nötig, daß im ganzen Gebiet dieses Staates Kriegsrecht und Kriegszustand herrsche; gerade dieser Krieg bewegte sich ja nur in einem sehr kleinen Teil der österreichischen Monarchie.

Die zustimmende Antwort Oesterreichs erfolgte erst am 14. Juli,[1] also einige Tage nach dem vorläufigen Friedensschluß, ist aber doch von prinzipieller Bedeutung für diese eigentümliche Frage des Neutralitätsrechts. Was die Grenzfrage selbst betrifft, so wurde sie für die Stelle zwischen Münster und Taufers in einer Konferenz mit Oesterreich vom 13. September 1859 durch billigen Vergleich gelöst;[2] das Veltlin dagegen war inzwischen an Sardinien gekommen, und mit diesem Staate wurde 1864 ebenfalls ein Grenzvergleich geschlossen.

Der am 8. Juli abgeschlossene Waffenstillstand und die am 11. vereinbarten Friedenspräliminarien[3] hatten inzwischen dem Krieg und damit auch dem schweizerischen Neutralitätszustand ein Ende gemacht. Die Grenzbesetzung konnte nun aufgehoben werden, die Waffen und Schiffskanonen wurden zurückgegeben.[4] Die schweizerischen Behörden und Truppen konnten sich sagen, daß sie ihre Aufgabe gut erfüllt hatten.

[1] Bundesblatt von 1860, II, S. 164.

[2] Bundesblatt von 1860, I, S. 4, Bericht des Bundesrates vom 23. Dezember 1859 über die Grenzkonferenz mit Oesterreich.

[3] Vgl. Martens, Nouveau Recueil général de Traités XVI, 2, p. 513, Convention d'armistice du 8 juillet, und p. 516, Préliminaires de paix convenus à Villafranca le 11 juillet 1859.

[4] Bundesblatt von 1859, II, S. 213, Bundesratsverhandlungen vom 13. Juli.

Wenn von den Kriegsparteien hie und da geklagt wurde, und zwar von beiden Seiten, so ist dies der beste Beweis für die wirklich unparteiische Handhabung; denn der Kriegführende will ja keineswegs eine solche, sondern, wie sich Sardinien am 8. Juli[1] naiv ausdrückte, eine „wohlwollende Neutralität", die dann notwendigerweise für den Gegner übelwollend sein müßte. Cavour erhielt dafür vom Bundesrat die unverblümte Lektion: „Wenn die italienische Bevölkerung die Begriffe von Neutralität und Konvenienz nicht hinlänglich unterscheide, sollte doch die Regierung diese Verhältnisse würdigen können;" der Bundesrat glaube, von der unparteiischen Geschichte das Zeugnis gewärtigen zu können, daß er das von ihm angenommene Prinzip der Neutralität allen kriegführenden Mächten gegenüber vollkommen gleichmäßig gehandhabt habe. Was die italienische Bevölkerung gegen die Schweiz erbittert und zu wüsten Attentaten gegen schuldlose in Italien niedergelassene Schweizerbürger verleitet hatte,[2] waren die aus der Zeit der frühern Militärkapitulationen noch vorhandenen Ueberreste von Schweizerregimentern, welche, jetzt zum Teil aus Angehörigen anderer Nationen bestehend, in neapolitanischen und päpstlichen Diensten gegen die Einheit Italiens kämpften. Die Schweiz konnte sich auf ihre streng durchgeführten Werbungsverbote berufen, verwahrte sich auch gegen die Bezeichnung dieser Truppen als schweizerischer Regimenter, entzog den neapolitanischen die schweizerischen Fahnen und Abzeichen, was am 7. Juli zu einer Revolte der Soldaten führte, und setzte endlich die Auflösung dieser Regimenter durch.[3] So nahmen die letzten Reste des Söldnerdienstes noch ein schimpfliches, die Schweiz selbst kompromittierendes Ende. Um Werbungen, wie sie auch bei Beginn des italienischen Krieges wieder in der Nähe der Schweizergrenzen, namentlich in Pontarlier, Bregenz und Feldkirch mit einigem Erfolg betrieben worden waren,[4] zu verhindern, schlug der Bundesrat am 13. Juli eine am 30. angenommene Ergänzung des Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen vor,[5] wonach der Eintritt in fremde Dienste mit einem Monat Gefängnis und Einstellung im Aktivbürgerrecht bedroht, gegen Militärpflichtige noch eine weitere Strafe in Aussicht gestellt wurde und die Falschwerbung der auf den Mannschaftsverzeichnissen stehenden Schweizer schwer bestraft werden sollte.

[1] Bundesblatt von 1859, II, S. 189, und 1860, II, S. 166.
[2] Daselbst, 1859, II, S. 171, und 1860, II, S. 166.
[3] Daselbst, 1860, II, S. 170, und 1860, II, S. 35 und 167.
[4] Daselbst, 1859, II, S. 13, und 1860, II, S. 43. 47 und 49.
[5] Daselbst, 1859, II, S. 220, und Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, VI, S. 312.

Nach Vereinbarung der Friedenspräliminarien anerkannten die kriegführenden Mächte selbst in den ehrendsten Ausdrücken „die Umsicht und Energie, welche der Bundesrat entfaltet habe, um während des Krieges eine ebenso unparteiische als wohlwollende Neutralitätsstellung einzunehmen.“ [1] Mit diesen schmeichelhaften Aeußerungen motivierte Oesterreich seinen Wunsch, daß die Konferenz für den endgültigen Abschluß des Friedens auf dem gastlichen Boden der Schweiz in Zürich abgehalten werde, was von der Gegenpartei wie von der Schweiz selbst sofort acceptiert wurde.[2]

Stand es dem neutralen Lande wohl an, wie einst 1714, den Schauplatz des Friedensschlusses zwischen den Nachbarmächten zu bilden, so sollte sich diese Ehre bald in ihr Gegenteil verwandeln, als man sich klar wurde, daß eine der Hauptveränderungen dieses Friedens der Schweiz selbst zum Schaden gereiche.

7. Die Savoyerfrage. 1860.

A. Rückblick auf die Neutralisierung von 1815 und 1816.

Da an diesem Punkte das Verhältnis zum neutralisierten Savoyen besonders ernsthaft in die Geschichte der Schweiz und ihrer eigenen Neutralität eintritt und dabei im Streit mit dem Ausland und unter den schweizerischen Parteien selbst sehr verschiedene Erklärungen der Neutralisierung von 1815 gegeben wurden, muß hier auf die oben nur beiläufig behandelte Entstehung dieser Neutralisierung ausführlich eingetreten werden.

Obgleich nicht ganz ohne historische Grundlage in der ältern Geschichte, in welcher die Idee namentlich 1703 von Savoyen entwickelt, von den Eidgenossen abgelehnt wurde,[3] ist diese Neutralisierung Nord-

[1] Depesche des österreichischen Ministers des Auswärtigen vom 27. Juli 1859 im Bundesblatt von 1859, II, S. 310.

[2] Note des französischen Botschafters vom 3. August und Antworten des Bundesrates an beide, daselbst, S. 311 und 312. Schilderungen des Friedenskongresses in Eschers Memorabilia Tigurina 1850—1860, S. 71.

[3] Zu den oben S. 155 angeführten Beispielen ist als besonders charakteristisch das im St.-A. Z. Akten „Savoyen“ befindliche Schreiben Mellaredes an die Eid-

savoyens, wie sie 1814—1816 festgesetzt wurde, schon ihrer Entstehung und Begründung nach ein durchaus künstliches Machwerk, ein niemand befriedigendes, von allen Seiten mit Hintergedanken getroffenes und nie zu wirklicher Vollendung gelangtes Kompromiß.

Ausgegangen ist die Idee der Neutralisierung des nördlichen Savoyen, wie es scheint, auch 1814 wiederum, und zwar in Anlehnung an die Vorschläge von 1703, von Sardinien, dessen Vertreter beim Wiener Kongreß, St. Marsan, zur Zeit der Vorbereitung der Verhandlungen im August 1814 ein leider nicht näher bekanntes Projekt dem englischen Vertreter Castlereagh und dem Minister des Auswärtigen in Turin mitteilte. Letzterer antwortete am 18. September, das vorgeschlagene Projekt betreffend Neutralisierung von Chablais und Faucigny und ein Föderativverhältnis dieser Provinzen zur Schweiz könne Gegenstand einer für beide Teile vorteilhaften Unterhandlung werden, namentlich wenn Sardinien der Verteidigung dieser Provinzen ganz enthoben würde. In sehr bezeichnender Weise wird aber schon hier die Neutralisierung an die Voraussetzung geknüpft, daß ganz Savoyen an Sardinien zurückerstattet werde, sowohl das im ersten Pariser Frieden noch bei Frankreich belassene Westsavoyen, als die bis dahin noch von den Oesterreichern besetzten und für die Schweiz bestimmten Provinzen Chablais und Faucigny.[1] Daraus ergibt sich, daß die Idee gerade nicht, wie man vielfach angenommen hat, aus der durch jene Dispositionen des ersten Pariser Friedens geschaffenen absoluten Unfähigkeit Sardiniens zur Verteidigung Nordsavoyens hervorgegangen, sondern umgekehrt dazu bestimmt gewesen ist, jene Dispositionen abzuändern und die Nordprovinzen wieder in bessere militärische Verbindung mit dem übrigen Savoyen und mit Piemont zu bringen.

Auf Grund der im Frühjahr 1814 geschaffenen Situation hatte Pictet mit Beifall einiger Diplomaten der Großmächte zu Paris die

genossen vom 23. Oktober 1703 hinzuzufügen, wonach der Herzog „consent que ses états de Savoie soient agrégés et unis au corps helvétique, ... une proposition qui n'est point contraire à cette parfaite neutralité que vous voulez conserver et dans laquelle la Savoie se trouvera en même temps comprise."

[1] Gisi, Ueber die Entstehung der Neutralität von Savoyen im Archiv für Schweizergeschichte XVIII, 1873, S. 46, hat das Verdienst, den sardinischen Ursprung der Idee nachgewiesen zu haben. Es ist nur zu bedauern, daß er den ursprünglichen Vorschlag, den er ohne ganz sichere Beweise St. Marsan zuschreibt, nicht aufgefunden hat. Sein Material stammt nicht direkt aus dem Turinerarchiv, sondern beruht nur auf offenbar unvollständigen Auszügen, welche in der kritischen Zeit des Sommers 1860 vom italienischen Ministerium auf Wunsch des Bundesrates gemacht wurden. Auch deutet Gisi seine Entdeckung des sardinischen Ursprungs allzu einseitig aus und beachtet gar nicht, daß Sardinien die Neutralisierung nur als Mittel zu einem ganz andern Zweck benützte.

Vereinigung des Chablais und Faucigny mit der Schweiz gefordert, weil diese Gegend gar keine Kommunikation mit Sardinien habe und von diesem nicht verteidigt werden könne.[1] Das nördliche Savoyen, dem durch die bernerische Eroberung des Waadtlandes 1536 die natürliche Ergänzung und der Ausgang nach Norden entrissen worden war, ist durch hohe Gebirge vom südlichen Savoyen und von dem mit diesem durch den Mont Cenis und kleinen St. Bernhard in Verbindung stehenden Piemont getrennt. An die keineswegs besonders schwierige Anlegung von Straßen über die nach Nordsavoyen führenden Pässe Col du Bonhomme und Pierre d'Héry bei Ugine hatte Sardinien bisher noch nicht gedacht. So konnte es nur mit großem Zeitverlust und nur im Sommer Truppen nach den nördlichen Provinzen werfen und dieselben vor einem von Westen anrückenden Feind nur über Schweizergebiet schnell nach Piemont zurückziehen.

Die früher durch Vermittlung des Genevois noch vorhanden gewesenen Verbindungen vom Lac d'Annecy her,[2] sowie zwischen dem Salève und dem Genfergebiet, wurden zunächst nicht mehr hergestellt, da der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814[3] den westlichen Teil Savoyens, die Arrondissements Chambéry und Annecy, d. h. die alte Grafschaft des eigentlichen Savoyen und das Genevois, bei Frankreich beließ und nur die südöstlichen Provinzen Tarentaise und Maurienne an Sardinien zurückgab.[4] Ueber Faucigny, Chablais und die unmittelbar südlich von Genf gelegenen Gebiete wurde vorläufig gar nichts bestimmt; sie blieben von österreichischen Truppen besetzt, wohl zu dem Zwecke, eine Vereinigung dieser Gebiete mit der Schweiz zu ermöglichen. Diese einzig befriedigende Lösung der Frage waltete anfangs bei den Ostmächten vor, freilich in verschiedenartigen und zum Teil unzweckmäßigen Gestaltungen. Dachten doch der Kaiser von Rußland und der Freiherr von Stein im Januar 1814 daran, aus diesem Rest Savoyens einen schweizerischen Kanton zu machen, über welchen der König

[1] Vgl. die Denkschrift Humboldts von 1814 im Bundesblatt von 1860, II, Beilage S. 35, und die Biographie von Pictet S. 132. 133. 136. 143 u. 144. „Je lui (Capodistria) démontrai que les quatre provinces dont le sort demeurait en suspens ne pouvaient pas bien rester à la Savoie, vu le défaut de communications; que le Chablais et le Faucigny.... étaient évidemment dans le système géographique suisse."

[2] Die im September 1814 nach Savoyen zurückkehrenden Piemontesen verlangten für das Gepäck bei Frankreich Durchpaß über Chambéry, vgl. Bundesblatt von 1860, II, Beilage S. 36.

[3] Vgl. Martens, Supplément au recueil de traités VI, p. 4, Artikel 8.

[4] Diese Verhältnisse sind am besten bei Gisi, S. 26, auseinandergesetzt; vgl. auch das Memoire über Chablais und Faucigny bei der Instruktion für die Gesandtschaft nach Wien, Abschied von 1815, II, Beilage A, S. 9.

von Sardinien noch herzogliche Rechte behalten hätte, so daß ein noch unglücklicheres Doppelverhältnis als bei Neuchatel entstanden wäre.[1] Immerhin hätte dies der Schweiz noch mehr Chancen für eine endliche Erwerbung der Landschaften geboten als die bloße Neutralisierung und eine bessere Rechtsgrundlage für die Savoyerfrage von 1860 gegeben.

Richtiger verlangte der preußische Minister W. von Humboldt in einer dem Wiener Kongreß am 24. Oktober 1814 vorgelegten Denkschrift vollständige Einverleibung des Chablais und Faucigny bis zum Fluß Fier und zum Mont Charvin samt der Landschaft Gex in die Schweiz, um dieser eine undurchdringliche Grenze und die Wache über den Simplon und den großen St. Bernhard zu verschaffen.[2] Aehnliches äußerte eine Denkschrift der Vertreter Oesterreichs, Rußlands und Englands vom 16. September. Von schweizerischer Seite verlangte namentlich der vom 2. Mai 1814 datierte Bericht des Generalquartiermeisters Finsler über die wünschenswerten militärischen Grenzen die vollständige Einverleibung des Chablais, Faucigny und nördlichen Genevois,[3] doch wagten die eidgenössischen Behörden, aus Furcht, Sardinien zu beleidigen, nicht, diese Forderung zu stellen,[4] und Reinhard war aus konfessionellen Gründen noch weniger dazu geneigt; ja die Tagsatzung selbst beschloß am 3. Juni 1814 einstimmig, von dem Gedanken einer solchen Ausdehnung völlig zu abstrahieren.[5] Der Bericht Finslers wurde erst auf Veranlassung Pictets indirekt den Gesandten des Wiener Kongresses mitgeteilt. Aehnlich wurden Pictets eigene Pläne betreffend Einverleibung Savoyens durch konfessionelle und politische Bedenken des Genfer Staatsrates, aber auch durch den Widerstand Sardiniens und Frankreichs modifiziert, so daß Pictet in seinen Forderungen immer mehr zurückgehen und sich auf das Gebiet bis zum Fier, endlich

---

[1] Biographie de Pictet, p. 174. 180, und 98, wo auch vom Anschluß Tyrols an die Schweiz die Rede ist.

[2] Vgl. den Auszug in der Zirkularnote des Bundesrates vom 25. Mai 1860, Beilage zum Bundesblatt von 1860, II (nach S. 442), S. 5 und 12 dieser Beilage, sowie S. 276 und 520, wo vollständige Mitteilung der Denkschrift verheißen wird; dieselbe erfolgt dann in der Beilage zum Bundesblatt von 1860, II, S. 35, ohne den Namen Humboldts, der nur im Register steht. Pictets Ausführungen beruhen auf denjenigen Humboldts, ähnlich wie die Finslerschen auf denjenigen Eschers von der Linth, vgl. oben S. 582, Note 4.

[3] Beilage M zum Abschied von 1814—1815, I; auch in Hiltys Politischem Jahrbuch für 1887, S. 529

[4] Die Berechtigung dieser Besorgnisse ergibt sich daraus, daß die Genfer durch Aeußerung dieser Wünsche in eine sehr schwierige Lage gegenüber Sardinien gerieten, vgl. Pictets Biographie, S. 195.

[5] Vgl. Abschied von 1814—1815, I, S. 182.

ſogar auf das Chablais beſchränken mußte, dieſe Einverleibung aber immer noch als Aufgabe des Kongreſſes darſtellte.[1]

Beſonders förderlich ſchien dieſem Ziel der damit übereinſtimmende Wunſch, den eine Abordnung der Bevölkerung von Chablais und Faucigny im Juli 1814 der Tagſatzung in Zürich ausdrückte, als eigener Kanton in die Eidgenoſſenſchaft aufgenommen zu werden.[2] In dieſem Augenblick,[3] da die Einverleibung durch die Anſichten der Diplomaten, wie durch die Forderung der Bevölkerung zur Thatſache zu werden ſchien und die Eidgenoſſenſchaft ein eigenes Begehren beſſer unterlaſſen zu ſollen glaubte, warf der ſardiniſche Vertreter ſein Neutralitätsprojekt dazwiſchen. Beachtet man den Zeitmoment, ſo kann kein Zweifel ſein, daß dieſes Projekt bei ſeinem erſten Auftauchen im Auguſt und September vor allem den Zweck hatte, den es auch erreichte, die Einverleibung der Provinzen in die Schweiz zu verhindern, indem gegenüber den Bedenken, welche nicht ſowohl von den Schweizern als vielmehr von Vertretern der Großmächte erhoben worden waren, dieſen ein anderer Weg zur Sicherung der Savoyer Alpen gezeigt wurde.[4] Maßgebend war hiebei in erſter Linie ſicherlich nicht ein beſonderes Intereſſe Sardiniens an der Neutraliſierung, ſondern das Intereſſe, die für die Schweiz beſtimmten Provinzen für ſich zu gewinnen und die unthätig bleibende Eidgenoſſenſchaft bei den Mächten auszuſtechen, ja zugleich noch die Rückerſtattung des franzöſiſch gebliebenen Savoyen zu erlangen, da die Neutraliſierung auch die franzöſiſche Grenze ſichern könne und die von Humboldt befürchtete Gefahr, daß der Paß bei Ugine über den Pierre d'Héry von den nur eine halbe Stunde entfernten Franzoſen abgeſchnitten werde,[5] beſeitigt würde. Dabei iſt zuzugeben, daß das glückliche Mittel für Sardinien nicht nur keine Gefahr bot, ſondern unter Umſtänden ein Vorteil werden konnte und

[1] Pictets Biographie S. 136. 144. 152. 165.

[2] Vgl. Vulliemin, La Suisse dans la question de Savoie 1860, p. 5, und Abſchied von 1814—1815, I, S. 256.

[3] Daß der erſte Vorſchlag von St. Marſan in den Auguſt fällt, ſagt Pictet, Biographie S. 200, und noch beſtimmter die Broſchüre „Les Arguments de M. Thouvenel dans la question de Savoie 1860, S. 14, wonach Pictet am 5. März 1815 ſchrieb: „St-Marsan me dit hier qu'au mois d'août dernier il avait déjà demandé ici la neutralisation du Chablais et du Faucigny."

[4] Die Depeſche St. Marſans vom 1. Oktober 1814 ſagt dies deutlich: „Je pris cette occasion pour lui (à Castlereagh) dire qu'il serait possible de concilier les vues de l'Angleterre et l'intérêt de toute l'Italie et de la Suisse sans démembrement (de la Savoie) en revenant à l'ancien projet de faire participer la Savoie à la neutralité de la Suisse, sans qu'elle change de domination." (Beglaubigte Kopie im Bundesarchiv.)

[5] Bundesblatt von 1860, II, Beilage S. 36.

daß man allmählig immer mehr Vorteile darin zu erkennen glaubte, wenn es gelang, der Schweiz eine Occupationspflicht aufzuerlegen, wäre es auch nur, um ihr damit Schwierigkeiten zu bereiten.

St. Marsan teilte sein Projekt zuerst in möglichst milder Form mit Beibehaltung eines Föderationsverhältnisses zur Schweiz nach Art Neuchatels, einer Form, die den russischen Ideen entgegenkam, bald aber mit stärkerer Betonung der sardinischen Souveränitätsrechte den Vertretern Englands, Preußens und Rußlands mit,[1] verheimlichte es aber vor Frankreich und längere Zeit auch vor den eidgenössischen und genferischen Abgeordneten. Die letztern erfuhren den Plan durch Capodistria und Castlereagh erst nach ihrer Ankunft in Wien[2] im Oktober, nachdem der nächste Zweck Sardiniens erfüllt, Chablais und Faucigny von Oesterreich geräumt und durch Vertrag vom 29. September 1814 an Sardinien abgetreten worden war. Da Oesterreich dies ohne Vorwissen der andern Kongreßmächte und im Gegensatz zu deren Intentionen that und doch am meisten von einem französischen Einfall durch Savoyen bedroht war, ist anzunehmen, obwohl noch nicht nachgewiesen, daß St. Marsan seinen Neutralisationsplan namentlich auch Metternich mitgeteilt und gerade damit die Abtretung erreicht hatte. Denn es ist doch unwahrscheinlich genug, daß Metternich erst durch Pictet zu spät auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden sei,[3] die in der Unmöglichkeit der Verteidigung Nordsavoyens durch Sardinien bestand.

Mit diesem Gewinn hat sich Sardinien die bedenkliche Situation, ein Gebiet zu besitzen, das es gar nicht verteidigen konnte, erst geschaffen, kann sie also nicht für sehr gefährlich angesehen haben; zugleich gewann es nun erst ein eigenes Interesse an der ursprünglich nur als Mittel benützten Neutralisierung. Man wird aber ein so entstandenes Interesse nicht allzuhoch anschlagen dürfen und auch in Viktor Emanuels Begeisterung für die Ausdehnung der Neutralität auf ganz Savoyen[4] nur einen Versuch sehen können, die Abtretungen an die Schweiz noch mehr zu verringern und die Bedenken gegen eine Rückstellung Westsavoyens zu beseitigen.

Als die Genfer Abgeordneten die kurz vor ihrer Ankunft geschehenen Verhandlungen mit Sardinien vernahmen, waren sie zunächst ebenso schlecht auf das Neutralisierungsprojekt zu sprechen als enttäuscht

[1] Gisi S. 48.

[2] Pictet kam am 5., Ivernois am 12. Oktober in Wien an; vgl. Pictets Biographie, S. 149 und 150. Pictets erste Aeußerung über das Projekt datiert vom 24. Oktober 1814, vgl. Gisi, S. 49.

[3] Wie Pictets Biographie S. 169 annimmt.

[4] Die Kopie des Bundesarchives enthält nur den einzigen Satz des Briefes, den auch Gisi S. 48, Note 2, gibt.

über die Rückgabe des Chablais und Faucigny an Sardinien.[1] Wie sie aber die Hoffnung, die Einverleibung der Provinzen doch noch durchzusetzen, verschwinden und selbst die notwendigsten Abrundungen des Genfer Gebietes von Sardinien mit Hülfe Frankreichs bekämpft sahen, kamen sie auf den Gedanken, daß die Neutralisierung der savoyisch bleibenden Provinzen doch in militärischer Beziehung einen gewissen Ersatz für die Abtretung bilde und daß Sardinien für dies von ihm selbst aufgebrachte Projekt, wenn es noch günstiger für Sardinien gestaltet werde, nicht nur zu gewinnen sei, sondern es als Kompensation für die Desenclavierung Genfs betrachten könnte. So ergab sich die merkwürdige, fast komisch berührende Erscheinung, daß die beiden Genfer dasselbe Mittel, mit welchem Sardinien größere Abtretungen an die Schweiz verhindert hatte, wiederum benützten, um kleinere, die Verteidigungsfähigkeit Savoyens schwächende Cessionen von Sardinien zu erlangen, und seinem Vertreter die Vorteile der zuerst von ihm selbst aufgestellten Idee anpriesen.[2] Zu diesem Zwecke wurde das Projekt durch Ivernois, den Pictet als Erfinder bezeichnet, während Pictet selbst zunächst nur an eine Neutralisierung der durch Savoyen führenden Simplonstraße dachte, aller der Schweiz günstigen Bedingungen entkleidet und ganz zum Vorteil Savoyens gestaltet, die Form einer Föderation mit der Schweiz preisgegeben; diese zu einer Besetzung in allen Kriegsfällen geradezu verpflichtet.[3]

---

[1] Vgl. die von Gisi S. 49 citierten Stellen und Pictets Biographie S. 174, wonach Ivernois in einer Unterredung mit Stratford-Canning am 6. November 1814 das Projekt auch in seiner mildesten Form, der Einverleibung mit Vorbehalt herzoglicher Rechte, bekämpft; aber am 1. Dezember empfiehlt Pictet dasselbe Projekt schon dem Landammann Reinhard, vgl. Pictet S. 180.

[2] St. Marsan schreibt dies dem König am 22. Januar 1815: „Les députés de Genève n'ayant plus osé faire la demande de tout le Chablais, ont remis un mémoire à lord Castlereagh, par lequel, revenant au projet de neutralité, que j'avais mis moi-même en avant dès cet été, ils proposent que le Chablais et le Faucigny fassent partie de la neutralité de la Suisse."

[3] Obwohl Gisi S. 51 nach Rilliet, Histoire de la restauration de la république de Genève 1849, p. 220, und ebenso der Biograph Pictets S. 343 meinen, Ivernois habe Ende Dezember ausdrücklich den fakultativen Charakter des Occupationsrechtes betont, ergibt sich aus Pictets Biographie, S. 200, und aus einem schon vom 3. Dezember 1814 datierten Briefe das Gegenteil. „Mon collègue caresse une idée qu'il a de demander, qu'en cas de guerre ou d'approche de guerre, enfin dans tous les cas, où l'on mettrait sur pied le contingent de la Suisse, celle-ci fût chargée d'occuper militairement le Chablais et le Faucigny. Il faut présenter cela comme un avantage pour le roi de Sardaigne et en conséquence de cet avantage faire céder par lui à Genève un arrondissement de territoire;" ebenso im Briefe vom 23. Januar 1815: „de charger la Suisse de la défense du Chablais et du Faucigny."

Dieses Projekt entwickelte Ivernois in einem Memoire, welches Ende Januar 1815 Castlereagh übergeben wurde, da es sich zuerst um Gewinnung der maßgebenden Großmächte handelte.

In persönlicher Unterredung mit den Genfern am 23. Januar erklärte sich St. Marsan zwar ganz einverstanden mit der Neutralisierung, fand diese aber auch für die Schweiz so vorteilhaft, daß sie keiner Belohnung bedürfe, und verweigerte die Abrundung Genfs immer noch.[1] Diese Hartnäckigkeit galt nicht sowohl der Schweiz als den Großmächten, um von diesen auf Kosten Frankreichs noch eine Vergrößerung mit Nizza oder Westsavoyen zu erzwingen, besonders auch von Oesterreich dafür die Reichslehen bei Genua zu erlangen, die in dem am 12. Dezember 1814 abgeschlossenen Vertrag der Vereinigung Genuas mit Sardinien noch vorbehalten waren.[2] Hierin lag die wirkliche Kompensation für Sardinien, in der Neutralisierung nur das Mittel dazu.[3] Das Verdienst, die Abrundung Genfs durchgesetzt zu haben, gebührt denn auch, mehr als den Genfern selbst, dem der Schweiz besonders wohlgesinnten Capodistria,[4] der in strengem Geheimnis gegenüber Frankreich und auch gegenüber den eidgenössischen Vertretern die Verhandlungen mit St. Marsan führte und die Vertreter der übrigen Großmächte für eine Ausgleichung gewann.

Diese Ausgleichung wurde in Form einer nachträglichen Verfügung zu der Erklärung des Wiener Kongresses betreffend Genf am

---

Gisi irrt auch darin, daß er meint, es sei erst von den Genfern statt einer bloß idealen Neutralität ein Occupationsrecht der Schweiz vorgeschlagen worden; denn bei dem Föderationsverhältnis zur Schweiz, welches das Projekt St. Marsans enthielt, verstand sich das Occupationsrecht von selbst; nach Aufgebung des Föderativgedankens mußte es erst besonders bestimmt werden.

[1] Vgl. Pictet S. 201.

[2] Vgl. den Vertrag über Einverleibung Genuas, der von den Reichslehen noch nichts sagt, vom 12. Dezember 1814 bei Martens, Supplément au Recueil de Traités VI, S. 85 und 91, Note, wonach ein vierter, nicht acceptierter Annex des Vertrages die Reichslehen betraf. Gleich nachher machte Wessenberg Pictet aufmerksam, daß Oesterreich durch die vorbehaltenen Reichslehen auf Sardinien einen Druck zu Gunsten der Schweiz ausüben und die Schweiz Oesterreich durch Freigebung des Veltlin gewinnen könne, nach Pictets Brief vom 25. Dezember bei Gisi, S. 50. Diese auf den Gewinn des ganzen Nordsavoyen abzielende Berechnung beschränkte sich bald auf eine bloße Abrundung, und hiefür wurde sie Pictet auch von Capodistria vorgeschlagen, vgl. Pictets Biogr., S. 203.

[3] Dies ergibt sich klar aus Pictets Biographie S. 201, Note, und S. 203. Gisi verkennt dies, wenn er S. 51 ff. glaubt, daß die Kompensation für Sardinien wirklich in der Neutralisierung lag.

[4] Nach der doch wohl maßgebenden Darstellung Pictets S. 202, während Gisi S. 48 diese Rolle Castlereagh zuschreibt.

29. März 1815 von den Kongreßmächten unterzeichnet[1] und besteht aus zwei Teilen. Im ersten übergibt Sardinien zur Desenclavierung Genfs unumgänglich notwendige Gebiete den Großmächten zu Handen Genfs; im zweiten stellt Sardinien in Briefform seine Bedingungen auf, welche durch die darunter notierte Billigung und Unterschrift der Großmächte die Geltung einer Verfügung erhalten. Die mangelhafte Form des zweiten Teiles erklärt sich wohl aus der Eile, zu welcher Napoleons Wiederauftreten den Kongreß nötigte; dies zwang auch das besonders bedrohte Sardinien zu schnellerm Abschluß, verschaffte ihm aber zugleich die beste Aussicht auf Wiedererlangung des französisch gebliebenen Westsavoyen. Am 25. März erhielt nämlich Sardinien für den Beitritt zur Allianz gegen Napoleon die Zusicherung, daß die Mächte ihm zu der Restitution verhelfen würden.[2]

In viel bestimmterer Form nahm Sardinien diese Restitution unter die am 26. März formulierten Bedingungen der Auseinandersetzung mit Genf auf. Eine zweite Kompensation bildeten die Genueser Reichslehen, eine dritte die Garantie für alle diese Bedingungen, eine vierte, welche nun erst die Schweiz selbst betraf, die Zollfreiheit auf der Simplonstraße durch Genf und Wallis. Dies sind Kompensationen genug und zwar diejenigen, auf welche es Sardinien neben der möglichsten Einschränkung der Gebietsabtretungen von Anfang an abgesehen hatte. Zu diesen vier wirklich kompensatorischen Bedingungen kommt nun noch, und merkwürdiger Weise an erster Stelle, die Neutralisierung des Chablais, des Faucigny und der Gegend nördlich von Ugine. Obwohl St. Marsan noch besonders betonte, daß dies eine absolute Bedingung des Königs für die Abtretungen an Genf sei,[3] wird man sie doch nicht als eine der wesentlichen Bedingungen betrachten dürfen,[4] zumal sie durch die versprochene Rückgabe Westsavoyens an Bedeutung für Sardinien verlor. Die Neutralisierung war in erster Linie eine Beruhigung, welche Sardinien den Mächten, namentlich Oesterreich, bot für die Nichtabtretung Nordsavoyens an die Schweiz.

Umgekehrt mußte auch diese oder vielmehr Genf sowohl den Mächten als Sardinien eine Beruhigung dafür geben, daß es zu

[1] Vgl. Abschied von 1815, III, Beilage C, und die 1860 publizierten Documents de l'année 1815 concernant les rapports entre la Suisse et la Sardaigne, p. 22.

[2] Vgl. Martens, Supplément au Recueil VI, p. 132, Artikel 6.

[3] Vgl. Pictet S. 218.

[4] Sehr bestimmt sagt dies die Instruktion für Pictet im Abschied von 1816, Beil. K, S. 27: „Ce n'est pas la cour de Sardaigne qui fait des cessions à la Suisse, ce sont les Puissances et ces Puissances ont accordé à S. M. (de Sardaigne) d'immenses indemnités."

seiner Abrundung den nordwestlichen Abhang des Salève bis auf die Höhe verlangte, ja die nordöstlich von diesem Berg gelegene Gemeinde Monnetier-Mornex, ein Gebiet, welches die Straßen von Annecy wie von St. Julien nach dem Chablais und Faucigny abschnitt und Sardinien auch im Fall der Wiedergewinnung des französisch gebliebenen Savoyen eine der besten Verbindungen mit diesen Provinzen entzog. St. Marsan wollte denn auch trotz der Neutralisierung diese Gegend nicht abtreten, wurde aber von den Großmächten dazu genötigt.[1] Nicht Sardinien, sondern die Großmächte hatten sich zur Abrundung Genfs der Schweiz gegenüber verpflichtet und zwar in der Transaktion vom 20. März 1815.[2]

Auf der Voraussetzung der Cession des Salève beruht das ganze Interesse Sardiniens an der Neutralisierung; dadurch wäre auch ein gemeinsames Interesse beider Staaten geschaffen worden, da der Zugang Frankreichs zur Simplonstraße in schweizerischen Besitz gekommen wäre und jeder Versuch eines französischen Durchbruches in erster Linie die Schweiz getroffen hätte. Doch gerade über dieses Stück Land verständigten sich die beiden Staaten schließlich in entgegengesetztem Sinn.

Daher ist der Streit, ob die Neutralisierung zum Vorteil Sardiniens oder der Schweiz bestimmt sei, müßig, und es läßt sich leicht zeigen, daß beide Staaten dieselbe nur als Mittel, nicht als Zweck ansahen und große Bedenken gegen diese Einrichtung hatten, so daß dieselbe trotz dem angeblichen gemeinsamen Interesse nie zum endgültigen Abschluß, noch viel weniger zur wirklichen Anwendung kam. Pictet, der bei der ganzen Verhandlung nur die Abrundung Genfs im Auge hatte, gab sich die größte Mühe, jenen Kompromiß zu Stande zu bringen; aber man darf die Gründe, die er für die Neutralisierung aufführt, nicht ohne weiteres als seine eigene Ueberzeugung betrachten. Er mußte Sardinien beweisen, daß die Neutralisierung für diesen Staat noch vorteilhafter sei als für die Schweiz, den Großmächten, daß die Neutralisierung die Gefahren der Abtretung des Salève an Genf aufhebe, und den Schweizer Gesandten, daß dieselbe für die Schweiz große Vorteile habe; drei sich widersprechende Aufgaben.

---

[1] Vgl. Gisi, S. 62 und 64, wonach Sardinien am 28. Februar noch eine bedeutende Abrundung auf der Südostseite des Salève zugestand (ungefähr die zollfreie Zone), als von Rückerstattung des französischen Savoyen noch keine Rede war, aber nachher, am 26. März, auch die Nordseite des Salève verweigern wollte.

[2] Abschied von 1815, II, Beilage J, S. 13, Artikel 5: „Les Puissances intervenantes interposeront de plus leurs offices pour faire obtenir à la ville de Genève un arrondissement convenable du côté de la Savoie.

Den Großmächten, die ohnehin geneigt waren, die Wirkungen ihrer Kongreßerklärungen zu überschätzen, suchte er in eigenen Noten und mit dem freilich die gänzliche Abtretung begehrenden Memorial Finslers zu beweisen, wie die Neutralisierung Italien gegen Einfälle der Franzosen schütze; Sardinien suchte er zu gewinnen durch Einräumung eines Rückzugsrechtes für seine Truppen über den Simplon und durch Verpflichtung der Schweiz, Savoyen in jedem Kriegsfall auf sardinische Kosten, und somit als eine Art vasallische Hülfsmacht, zu verteidigen.[1] Am schwierigsten war es, die eidgenössischen Gesandten, welche man durch lange Verheimlichung der Sache[2] und Durchkreuzung ihrer Absichten auf Veltlin beleidigt hatte, für die Neutralisierung zu gewinnen. Reinhard war aus konfessionellen und politischen Gründen gegen die Neutralisation, auch gerade in ihrer günstigsten Form mit Föderativverhältnis.[3] Bedenken machte den schweizerischen Gesandten auch die Frage der Kosten und der Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung der Neutralität.

Im Februar suchte Pictet mit zwei Noten[4] die schweizerischen Gesandten für die Sache zu gewinnen, indem er zuerst die Neutralisierung als die wesentlichste Kompensation für die Abrundung darstellte, die Kosten Sardinien aufbürdete, in der zweiten Note die militärischen Vorteile der Neutralisierung für die Schweiz anpries und die Gefahr eines französischen Durchbruchs über den Simplon und den großen St. Bernhard ausmalte. Wenn er dabei meint, die Vorteile, welche Finsler von einer Zuteilung Nordsavoyens zur Schweiz gehofft habe, ließen sich durch die bloße Neutralisierung der Gegend noch besser

[1] St. Marsan wünscht am 2. November 1814 hiefür das System der Militärkapitulationen (Bundesarchiv).

[2] Pictet, S. 204 und 217; doch sind Pictets Behauptungen, daß die Schweizer Gesandten bis zum Abschluß nichts von der Sache wußten, übertrieben; nach Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß II, S. 127, schrieb Reinhard schon am 10. Februar über diese Frage und schickte zugleich die Pictetschen Noten darüber an Wyß. Irrtümlich sind die Bemerkungen von Kern, Souvenirs politiques, p. 173, daß die schweizerische Deputation hohen Wert darauf gelegt und mit Sachkenntnis die Neutralisierung verlangt habe.

[3] Gisi S. 53.

[4] Die Noten mit dem Datum des 11. Februar stehen im Abschied von 1815, III, Beilage C, III und IV. Wenn Gonzenbach S. 62 und Gisi S. 54 die erste vom Januar datieren wollen, widerspricht dem die freilich auch nicht ganz richtige Behauptung Pictets (Biographie S. 204 und 217), daß die schweizerische Gesandtschaft gar nichts von der Sache wußte; da Reinhard am 10. Februar beide Aufsätze an Wyß sandte (Leben der Bürgermeister Wyß, S. 127), am 3. und 6. Februar noch nichts davon wußte, müssen die beiden Noten zwischen dem 6. und 10. Februar ihm zugekommen sein, wie Fr. v. Wyß II, S. 129, nachwies.

erreichen, so läßt sich aus Pictets früheren Aeußerungen[1] leicht erweisen, daß er dies selbst am wenigsten glaubte und damit nur den Bedenken der Gesandten gegen die für Genfs Abrundung geforderte Neutralisierung Rechnung tragen wollte.

Wie wenig Pictet selbst für Genf von dieser Neutralisierung hoffte, ergibt sich klar aus seiner 1818 entwickelten Ansicht, die Befestigung Genfs sei als eine Gefahr für die Schweiz zu beseitigen, weil Genf im Kriegsfall vom Feind jeden Augenblick abgeschnitten, daher von der Schweiz gar nicht verteidigt werden könne.[2] Die entscheidendste Konzession an die Schweiz machte die zweite Note gegenüber der ersten und allen bisherigen Aeußerungen über das Projekt damit, daß anstatt einer Verpflichtung zur Occupation auf sardinische Mahnung und Kosten nur noch von einer fakultativen Occupation nach Gutdünken der Schweiz die Rede ist. An der Occupationspflicht hatten sich die eidgenössischen Staatsmänner mit Recht am meisten gestoßen; namentlich fällte Wyß das zutreffende Urteil: „Kaum könnte etwas lästiger sein und zu mehr Verwicklungen führen als eine solche Verpflichtung.“[3]

Obwohl die Verhandlungen Pictets mit den schweizerischen Vertretern nicht näher bekannt sind, zeigen doch seine spätern Aeußerungen[4] und das Schlußresultat, daß aus Besorgnis, die Schweiz würde die Annahme des ganzen Vertrages sonst verwerfen, der fakultative Charakter des Occupationsrechtes unzweifelhaft festgestellt wurde, und zwar

[1] Den oben S. 886 citierten aus der Zeit seiner ersten Mission nach Paris.

[2] Vgl. die Broschüre: Quelques mots sur les questions intéressantes pour la Suisse et Genève par Charles Pictet, 15 décembre 1818, Genève et Paris 1818, p. 13 ff. Vgl. auch die Biographie S. 400. Hiernach ist Gonzenbach im Irrtum, wenn er S. 3 glaubt, erst die Entfernung der Befestigung habe den Nutzen der Neutralisierung Savoyens für Genf aufgehoben.

[3] Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß II, S. 128. Pictet braucht in der zweiten Note den etwas unklaren Ausdruck „autorisés à l'occuper“ statt des früher von Ivernois vorgeschlagenen „chargés“, und weiter ebenso unklar: „comme le droit .... ne les lierait point à en prolonger la défense au-delà de leurs propres convenances .... l'avantage serait sans mélanges de risques“; endlich: bloße Stangen mit der Aufschrift: „Neutralité helvétique“ würden genügen, dank der europäischen Garantie!

[4] Vgl. Pictets Bericht in der Biographie, S. 207: „l'occupation du Chablais et du Faucigny en cas d'hostilités imminentes, n'étant que facultative.....“ Noch bestimmter im Abschied von 1816, Beilage K, S. 42: „Les puissances.... en laissant à la Suisse une pleine liberté de juger des circonstances militaires,.... en lui donnant le choix d'occuper ou de ne point occuper la partie de la Savoie neutralisée.... ont pourvu avec autant de ménagement que de sollicitude aux convenances et à la sûreté de la Confédération.“ Aehnlich in der Biographie, S. 345 und 363.

ſchon in Pictets Vertragsentwurf vom 26. Februar,[1] ebenſo wie im ſpätern Entwurf von St. Marſan, daß aber auch die Großmächte in Anbetracht der Umſtände der Schweiz dieſer keine bindende Verpflichtung auferlegen wollten.[2] Damit waren für Sardinien nicht nur alle Vorteile der Neutraliſierung verloren, ſondern durch Feſthaltung ſeiner Verpflichtung, jene Gebiete bei jedem Kriegsfall ſofort von ſardiniſchen Truppen zu räumen und dieſe über die Walliſer Straßen zurückzuziehen, wurde eine in ſich widerſpruchsvolle Einrichtung getroffen, welche Nordſavoyen den Schutz ſeiner eigenen Truppen entzog, ohne ihm den Schutz der ſchweizeriſchen ſicher zu verſchaffen, alſo die Franzoſen zum Einfall in das ſchutzloſe Gebiet erſt recht herausforderte und für Sardinien wie für die Schweiz, für Italien und Oeſterreich die Gefahr vermehrte, welche die Neutraliſierung beſeitigen wollte.[3]

Daß Sardinien und die Großmächte eine ſo widerſpruchsvolle und unbefriedigende Einrichtung aus Rückſicht auf die ſpätere Annahme der beim Abſchluß des Geſchäftes gar nicht teilnehmenden Schweiz ſanktionierten, erklärt ſich teils aus der durch Napoleons Wiedererſcheinen entſtandenen Verwirrung und der Notwendigkeit ſchnellen Abſchluſſes, teils aus Hintergedanken Sardiniens, welches dieſer Neutraliſierung bald nicht mehr zu bedürfen glaubte. Von einem wirklichen Intereſſe Sardiniens an dieſer durch St. Marſan ſelbſt entworfenen Faſſung der Sache kann kaum mehr die Rede ſein; höchſtens das Rückzugsrecht hatte unter Umſtänden einen gewiſſen Wert. Bei den Mächten ſuchte Pictet die Meinung zu erwecken, daß die Schweiz in allen Kriegsfällen von ihrem Occupationsrecht wirklichen Gebrauch machen würde; möglich, daß er ſich dies auch ſelbſt vorſtellte; aber die Weigerung des Obligatoriums und die ſpäteren Erfahrungen zeigen die Unrichtigkeit dieſer Vorausſetzung.

Die ſo eigentümlich zu ſtande gekommene und ſonderbarerweiſe als erſte Bedingung Sardiniens hingeſtellte Beſtimmung des Protokolls vom 29. März 1815 lautet nun:[4]

„Que les provinces du Chablais et du Faucigny et tout le territoire au nord d'Ugine appartenant à Sa Majesté, faſſent partie de la neutralité de la Suisse garantie par toutes les Puissances; c'est-à-dire

[1] Vgl. Giſi S. 60: Toutes les fois que le gouvernement de la Confédération le jugera nécessaire à l'occasion des dangers extérieurs, il est autorisé à faire occuper etc."

[2] Vgl. Gonzenbach S. 135.

[3] Dieſe Anſichten ſind von Gonzenbach (z. B. S. 96 und 129) ſehr gut entwickelt und von Giſi durchaus nicht widerlegt worden.

[4] Abſchied von 1815, Bd. III, S. 101 und Beilage C. Offizielle Sammlung I, S. 75. Martens VI, S. 115. Gonzenbach S. 12.

que toutes les fois que les Puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilités ouvertes ou imminentes, les troupes de S. M. le Roi de Sardaigne qui pourraient se trouver dans ces provinces se retireront[1] et pourront à cet effet passer par le Valais, si cela devient nécessaire, qu'aucunes autres troupes armées d'aucune autre Puissance ne pourront y stationner ni les traverser sauf celles que la Confédération Suisse jugerait à propos d'y placer. Bien entendu que cet état de choses ne gêne en rien l'administration de ces provinces, où les agens civils de S. M. le Roi pourront aussi employer la garde municipale pour le maintien du bon ordre."

Der einzige Vorteil für die Schweiz liegt darin, daß diese Neutralisierung die Abrundung Genfs ermöglicht oder erleichtert hat; jeder Fuß breit Landes, den man für Genf und für die Schweiz gewann, war mehr wert als die niemals zur Wirksamkeit gelangte Neutralisierung. Nach Erreichung dieses Zieles, in welcher Pictets Hauptverdienst liegt,[2] hört auch auf schweizerischer Seite jedes Interesse für diese „bizzarre Schöpfung des modernen Völkerrechts" auf.

Der Tagsatzung, deren Vertreter in Wien zu der Sache gar nicht mitgewirkt hatten, denen sie sogar lange verheimlicht worden war, blieb nur die Wahl, die Abmachung anzunehmen oder abzulehnen, keine Möglichkeit, eine Abänderung zu verlangen.[3] Obwohl das Wiener Protokoll und noch entschiedener der Antrag der diplomatischen Kommission an die Tagsatzung den fakultativen Charakter deutlich genug betonte,[4] erhoben sich doch bei der Diskussion in der Tagsatzung Bedenken, namentlich von seiten St. Gallens und Zürichs, dessen Staatsmännern die ursprüngliche Absicht, die Occupation obligatorisch zu machen, bekannt war. Auf ihre Anträge hin wurde der Erklärung der Annahme am 12. August 1815 die einschränkende Interpretation hinzugefügt „ainsi que l'acte du congrès lui en laisse la faculté"[5] und dem savoyischen Durchzugsrecht der Vorbehalt, daß dieses der schweizerischen Neutralität nicht zum Nachteil gereichen soll.[6] Nur unter dieser Beschränkung, welche

[1] Der Tagsatzungsbeschluß vom Juli 1815 ignoriert die Rückzugsverpflichtung durch ungenaue Wiedergabe: „pourront s'en retirer" (vgl. Abschied von 1815, III, S. 113).

[2] Man darf deswegen nicht mit Gonzenbach S. 77 und mit Gisi S. 68 die diplomatische Geschicklichkeit Pictets gering anschlagen oder annehmen, daß er im Interesse Genfs gegen dasjenige der Schweiz gehandelt habe; ein solcher Gegensatz ist überhaupt nicht vorhanden. Auch Fr. v. Wyß II, S. 334 erklärt Gisis Urteil für ungerecht. Die „bizzarre Schöpfung" ist ein Ausdruck Gonzenbachs.

[3] Vgl. Pictets Aeußerungen in dessen Biographie S. 207 und 217.

[4] Abschied von 1815, III, S. 107.

[5] Daselbst S. 109. 112. 114; in der deutschen Form die ganz ungenaue und das Wesentliche verfehlende Uebersetzung „nach der eingeräumten Bed

[6] „sous la réserve qu'il n'en résulte aucun préjudice]

schon die Absicht der Nichtanwendung verriet, und überhaupt nur, um die Abrundung Genfs nicht wieder zu verlieren, wurde die Neutralisierung angenommen, wie denn St. Gallen lieber alles abgelehnt hätte. Was man daran schätzte, war mehr die Verpflichtung der Mächte, diese dekretierte Neutralität zu respektieren, als das eigene Occupationsrecht.[1]

In diesem Sinne hauptsächlich wünschte die Tagsatzung sogar noch eine Ausdehnung der Neutralisierung nach Westen für den Fall, daß der zweite Pariser Friede Westsavoyen an Sardinien zurückstelle, in erster Linie aber wieder eine Ausdehnung Genfs auf das Pays de Gex und in Savoyen bis zu den Bergen Sion und Vuache oder bis zum Flüßchen les Usses, für die Landschaft Gex auch eine Neutralisierung, bei der natürlich von einem Occupationsrecht der Schweiz Frankreich gegenüber keine Rede sein konnte.[2]

In Paris erneuerte sich das nämliche Spiel. Sardinien suchte, hinter dem Rücken der Mächte, welche ihm doch dasselbe versprochen hatten, Westsavoyen direkt von Frankreich zu erhalten, um zu keinen weitern Abtretungen an Genf genötigt zu werden.[3] Den Mächten, welche diesen schon geschlossenen Vertrag kassierten, aber doch ganz Savoyen an Sardinien zurückstellten, suchte Pictet die Ausdehnung der Neutralisierung, und zwar eine weitere als die in seinen Instruktionen gewünschte, nämlich auf das ganze Westsavoyen nördlich vom Breitengrade von Ugine, als Kompensation für neue Cessionen Sardiniens an Genf darzustellen, während doch Sardinien durch eben diese Restitution eine genügende Verbindung mit Chablais und Faucigny erhielt[4] und so das einzige Interesse an der Neutralisierung verlor. Hier ist noch deutlicher, daß diese wie die weiteren Abtretungen von St. Julien ꝛc. an Genf dem König nur durch die Großmächte aufgenötigt wurden und daß nur letztere,

[1] Wie es in der Instruktion für Pictet 1816 heißt: „Die Schweiz betrachtet diese Neutralisierung als Wohlthat der Mächte für die savoyischen Provinzen, nicht aber als Verpflichtung der Schweiz, sie zu verteidigen"; vgl. Abschied von 1816, S. 27.

[2] Vgl. Gonzenbach S. 78—83 und Abschied von 1815, III, Beilage N. Hier ist wirklich nur eine ideale Neutralisierung gemeint, daher liegt kein Widerspruch gegen Finslers Gutachten vor, wie Gonzenbach meint.

[3] Gonzenbach S. 88.

[4] Wenn Gisi S. 71 dies bestreitet, weil Genf noch bis 1816 den westlichen Fuß des Salève behielt, so übersieht er, daß zwei große Straßen gerade nach der Karte zum Abschied von 1815 von Annecy über La Roche (jetzt Bahn) und Thônes ins Faucigny führten. Dies wird auch ausdrücklich hervorgehoben in dem Mémoire relativement au Chablais et Faucigny, welches eine Beilage der Instruktion der eidg. Gesandtschaft nach Wien bildet; Abschied von 1815, II, Beil. A, S. 9. Im Oktober 1815 begehrte Savoyen den westlichen Fuß des Salève, um die von Annecy nach Evordes führende Straße später nach dem Chablais fortsetzen zu können (St.-A. Z. Protokoll des Staatsrates vom 8. Oktober 1815).

namentlich Oesterreich, sich in diesen Machenschaften gefielen und daher am liebsten das ganze zurückgestellte Gebiet ohne Rücksicht auf militärisch günstige Verteidigungslinien neutralisierten. So wurde denn im zweiten Pariser Frieden die Neutralisierung nach Westen so ausgedehnt, daß die Südgrenze eine Linie von Ugine, an der Südspitze des Lac d'Annecy vorbei, über Faverges und Lecheraine und am Lac du Bourget vorbei bis zur Rhone bildet.[1]

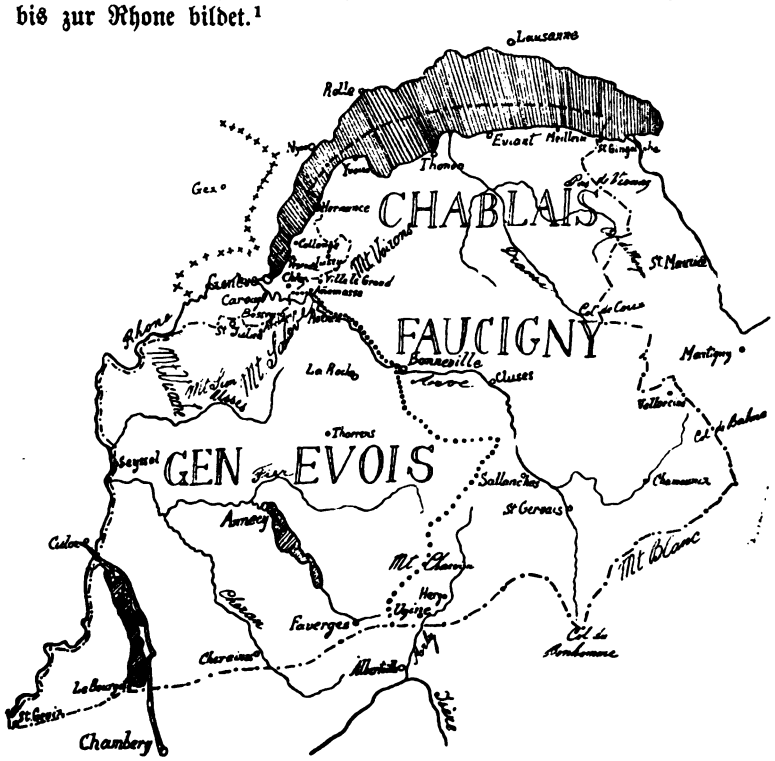

Erklärung der Karte des neutralisierten Savoyen.

..... Westgrenze des neutralisierten Savoyen und zugleich Ostgrenze des bei Frankreich belassenen Westsavoyen, beides nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses vom 29. März 1814.

—·—·—·—. Grenze des neutralisierten Savoyen nach dem Pariser Konferenzprotokoll vom 3. November 1815.

++++++ Grenze der Schweiz gegen Frankreich.

▮▮▮▮▮▮▮ Eisenbahn von (Lyon) Culoz nach Chambéry (St. Jean de Maurienne), 1859 von den Franzosen benützt (vgl. oben S. 863 u. 864).

[1] Vgl. oben S. 864, Abschied von 1816, 2. Ausg., Beilage H, S. 18 und 23, und die dem Abschied beiliegende Karte, sowie auch die in der Denkschrift über Savoyen von 1859 enthaltene Karte, nach welcher ich das hier folgende Cliché gezeichnet habe.

In der gleichzeitigen Neutralitätsakte anerkannten und garantierten die Mächte die beschlossene Neutralität Savoyens, so daß dieses die schweizerische Neutralität auf die nämliche Weise genießen solle, wie wenn es der Schweiz selbst angehörte;[1] ein neuer Widerspruch, da die schweizerische Neutralität nicht garantiert war, die savoyische als neue Schöpfung nicht wieder anerkannt werden konnte und der passive Ausdruck „jouir“ zu der aktiven, verteidigungspflichtigen Neutralität der Schweiz nicht paßte, wie denn der Satz in Pictets Entwurf anders lautete.

Ueber die weite Ausdehnung der Neutralisierung nach Westen, welche von Pictet vorgeschlagen und mit Betonung des fakultativen Charakters und beliebiger Beschränkung einer allfälligen Occupation verteidigt wurde,[2] hatten die eidgenössischen Behörden sehr große Bedenken,[3] konnten aber die Sache nicht mehr verhindern. Von einer Pflicht zur Verteidigung so ungünstiger Positionen, wie der jede Möglichkeit des Rückzuges ausschließenden Spitze zwischen dem Lac du Bourget und der Rhone, konnte nun keine Rede mehr sein, und die Annahme, daß die Schweiz je im eigenen Interesse dieses ganze Gebiet verteidigen werde, verlor jede Wahrscheinlichkeit.

Die Unklarheiten der Neutralisierung wurden in Paris eher vermehrt als gelöst; die Hauptsache, die Verständigung über die Ausübung der gegenseitigen Rechte, blieb einer Vereinbarung zwischen Sardinien und der Schweiz vorbehalten. So sehr sich beide Staaten gegenüber den Großmächten den Anschein gegeben hatten, diese Neutralisierung in ihrem Interesse zu finden, so wenig zeigten sie sich nun, als es sich um die praktische Gestaltung handelte, zu einer Verständigung geneigt; von beiden Seiten wurden immer neue Schwierigkeiten gemacht. Dabei drang die Schweiz mit ausdrücklicher Geringschätzung der Neutralisierung[4] nur auf die Abtretung der ihr zugesprochenen Gebiete; Sardinien suchte umgekehrt bei der nähern Ausscheidung der ungenau

[1] Vgl. oben S. 594 und Note 5.

[2] Vgl. Gonzenbach S. 92 und 132; Pictets Biographie S. 281 und 323. Pictet tadelt zwar, daß man statt seines Vorschlages, den Breitengrad von Ugine als Grenze zu nehmen, diese etwas südlicher gezogen habe; aber diese Differenz ist höchst unbedeutend, da diese Linie noch die Hälfte des Lac du Bourget umfaßt.

[3] Vgl. Gonzenbach S. 134 und Abschied von 1816, Beilage K, S. 23 und 28, Schreiben des Vororts an Genf vom 12. Dezember 1815, namentlich mißbilligte sie Escher von der Linth, auf welchen eigentlich Finslers Gutachten zurückgehen, vgl. Pictet S. 344; daselbst S. 342 die Aeußerung von Wyß.

[4] Vgl. Abschied von 1816, Beilage K, S. 23, Schreiben des Vororts vom 12. Dezember 1815: „cette neutralisation sujette à bien des explications, à bien des développements, ne nous inspire point encore la même confiance que la possession territoriale elle-même“ und zwar nur einige Dörfer betreffend.

bestimmten Grenzen noch etwas zu gewinnen, vor allem[1] den nordwestlichen Fuß des Salève, um hier durch Anlegung einer Verbindungsstraße vom Genevois nach dem Chablais die ganze Neutralisierung unnütz zu machen, da hiemit nicht allein die Unfähigkeit zur eigenen Verteidigung aufhörte, sondern eine Militärstraße zur Besetzung der Provinzen gewonnen wurde, die im Kriegsfall geräumt werden sollten. Schon anfangs Oktober 1815 machte es den Genfern durch Beziehung des Ausdruckes „sur la montagne de Salève" auf die erste kleine Terrasse anstatt auf die Höhe des Berges diese Gegend mit den Dörfern Collonge, Archamp, Grevin, Bossey und Evordes streitig.[2] Während der Pariser Friedenskongreß im Protokoll vom 3. November diese entscheidende Gegend mit St. Julien der neutralen Schweiz einverleiben und Sardinien mit Rückstellung des zu Wien der Schweiz zugesprochenen Striches am südlichen Seeufer von Vesenaz bis Hermance entschädigen wollte,[3] war die Schweiz in den mit Sardinien allein geführten Unterhandlungen von 1816 sehr zufrieden, gegen Beibehaltung des Uferstriches und Gewinnung von Chêne-Thonex, wodurch das alte Genfer Gebiet Jussy desenclaviert wurde, den Fuß des Salève nebst St. Julien preiszugeben,[4] obschon sie wußte, daß damit Sardiniens Interesse an der Neutralisierung zu Ende sei und die Absichten der Großmächte, den Zugang zur Simplonstraße von Frankreich her durch Schweizergebiet zu sperren, zu nichte gemacht würden.[5] Während die wieder Pictet anvertrauten Verhandlungen zu Turin im Frühjahr 1816 für die Arrondierung Genfs dieses günstige Resultat ergaben,[6] das freilich den Abmachungen der Großmächte widersprach, kam es in Betreff der

[1] Vgl. daselbst S. 38: „surtout ils mettaient du prix à cette route le long de Salève qui devait lier la Basse-Savoie au Chablais."

[2] Vgl. das Protokoll des Zürcher (vorörtlichen) Staatsrates vom 8. Oktober 1815 im St.-A. Z. und den Abschied von 1816, Beilage K, S. 9 und 37.

[3] Vgl. Fr. v. Wyß II, S. 332 und 365.

[4] Der Vorort schlug zuerst diesen Tausch vor im Schreiben an Genf vom 12. Dezember 1815; vgl. Abschied von 1816, Beilage K, S. 23: „la cession d'une étroite langue de terre au pied du mont Salève"; dann ermächtigte er Pictet in der nachträglichen Instruktion dazu, daselbst S. 29: „l'abandon du territoire situé au sud-est de la route, c'est-à-dire du Mont Salève en entier." Und Pictets Schlußbericht sagt (Beilage K, S. 38): „C'est à l'extrême importance donnée par les plénipotentiaires Sardes à la conservation de cette route que je dois d'avoir obtenu à la fois Chêne-Thonex, le désenclavement de Jussy et la conservation du littoral."

[5] Da Sardinien alle für friedliche Kommunikation genügenden Anerbietungen, die Genfer Straßen zu benützen ꝛc., für ungenügend erklärte.

[6] Vgl. den ersten Artikel des Turiner Vertrages vom 16. März 1816 im Abschied von 1816, Beilage K, S. 48.

Neutralisierung gar nicht zu der erforderlichen Verständigung, im Gegenteil zu starken Differenzen, worüber man sich um so weniger verwundern kann, als jene territorialen Veränderungen der Neutralisierung ihre wahre Bedeutung nahmen. Sardinien hatte sich schon am 28. Oktober 1815 über die beschränkenden Ausdrücke der Acceptationserklärung der Tagsatzung beschwert und absolute Gleichstellung der savoyischen mit der schweizerischen Neutralität verlangt,[1] obwohl man ganz gut wußte, daß die Schweiz dieses Occupationsrecht immer nur als fakultativ betrachten werde. Der Vorort umging in seiner Antwort diesen Hauptpunkt, schloß in der ersten Instruktion[2] für Pictet eine Verhandlung hierüber aus und ermächtigte ihn erst nachträglich, darüber zwar Eröffnungen entgegenzunehmen, aber jede Verpflichtung zurückzuweisen und zu erklären, daß abschließende Verhandlungen nur in der Schweiz stattfinden könnten[3] und zwar nicht vor, sondern nach den Territorialabtretungen, da die Neutralisierung keineswegs als Kompensation der Cessionen betrachtet werden könne. Die höchst gefährliche Ausdehnung, welche der Neutralisierung in Paris gegeben worden, soll Pictet zwar nicht bestreiten, aber doch hierüber die Andeutung machen, daß die Schweiz sich bei allfälliger Occupation auf die günstigere Linie des Chéran beschränken und jedenfalls den Lac du Bourget außer Betracht lassen werde, eine Beschränkung, die natürlich nur mit der fakultativen Auffassung vereinbar war.

Pictet selbst, der am 3. Januar 1816 in Turin eine kühle, ja ungünstige Aufnahme fand, betrachtete die Cessionen als Hauptaufgabe, die Neutralitätsfrage nur als eine unangenehme Klausel,[4] legte aber auf diese Frage so wenig Gewicht, daß er sich hierin im Gegensatz zu den Instruktionen in allen Punkten den Forderungen Sardiniens unterwarf, um die Cessionen desto sicherer zu erlangen. Die westliche Ausdehnung suchte er durch Argumente, welche von seinen zu Wien aufgestellten Beweisführungen stark abweichen, zu verteidigen und als unbedenklich hinzustellen, weil die Besetzung ja nicht obligatorisch sei.[5] Trotzdem und trotz der Instruktion, die ihm jede Abmachung hierüber verbot, ließ er im 7. Artikel des Turiner Vertrages diesen Gegenstand behandeln und die beschwichtigende Note des Vororts vom 1. November als maßgebend hinstellen, nach welcher die Tagsatzung alle Bestimmungen des Wiener Kongresses und des Pariser Friedens ohne jede Beschränkung

[1] Abschied von 1816, Beilage K, S. 11.
[2] Daselbst S. 24, vom 12. Dezember 1815.
[3] Daselbst S. 27, vom 27. Dezember 1815.
[4] Daselbst S. 37.
[5] Abschied von 1816, Beilage K, S. 42.

oder Reservation angenommen habe,[1] was doch mit den Vorgängen an der Tagsatzung vom August 1815 so sehr im Widerspruch stand, daß weder der Vorort noch Pictet als kompetent betrachtet werden können, eine den Sinn des Tagsatzungsbeschlusses umkehrende Interpretation zu geben. Da dieselbe auch nie die Zustimmung der Tagsatzung erhalten hat, ist dieser Punkt des Vertrages kaum als gültig anzusehen, zumal der Sinn, den Sardinien darein legen wollte, dem Wortlaut des Wiener Protokolls widerspricht; denn der Vorort empfahl den Vertrag nur mit Wiederholung jener darin beseitigten Einschränkung zur Annahme.[2] War hiemit in der Auffassung des Occupationsrechtes die Unklarheit nur noch vermehrt worden, da beide Teile diesen Artikel in ganz verschiedenem Sinne verstanden, so enthält der Turiner Vertrag gar nichts von der Art und Weise, wie die savoyischen Truppen sich durch die Schweiz zurückziehen sollten,[3] obschon dieser Rückzug obligatorisch und eine Vorbedingung für das schweizerische Besetzungsrecht war und auch die Hauptverträge eine spezielle Konvention darüber verlangten. Sardinien, dem dieses Rückzugsrecht unter Umständen doch erwünscht sein konnte, bewog eine Gesandtschaft des Kantons Wallis, welche zu anderen Zwecken gleichzeitig mit Pictet in Turin war, ohne Vorwissen der Eidgenossenschaft auch über die Etappen dieses Rückzuges, sowie über Erhaltung der Simplonstraße, welche man nach Pictets Ansicht vielmehr hätte zerstören sollen,[4] zwei Konventionen abzuschließen;[5] die Ratifikation derselben sollte dann der Eidgenossenschaft als Bedingung derjenigen des Turiner Vertrages aufgenötigt werden. Ueber Form und Inhalt dieser Konventionen erbittert, verwarf die Tagsatzung mit allen Stimmen außer Wallis diese Ratifikation am 26. Juli 1816.[6] Sardinien aber, das sich allerdings eine Zeit lang bemühte, diese ganz zu seinem Vorteil abgefaßten Konventionen als Bedingung für die Ratifikation des

[1] Daselbst S. 50: „le directoire fédéral ayant déclaré par sa note officielle du 1er Novembre: que la confédération Suisse a accepté les actes du congrès de Vienne du 29 Mars dans leur entier, selon leur teneur littérale et sans aucune réserve..."

[2] Daselbst S. 56. Kreisschreiben des Vororts vom 16. April 1816: „vom obigen Gesichtspunkt allein, daß die Ausdehnung einer rücksichtlich ihrer bewaffneten Verteidigung durch den Willen der Eidgenossenschaft bedingten Neutralität eines Teils von Savoyen schon in Paris festgesetzt worden sei..."

[3] Dieser Punkt wurde im Turiner Vertrag absichtlich auf Begehren der Schweiz übergangen, vgl. Abschied von 1816, Beilage K, S. 100.

[4] Vgl. Abschied von 1816, Beilage K, S. 123, und Biographie Pictets S. 208.

[5] Abschied von 1816, Beilage K, S. 58, die Korrespondenz des Vororts hierüber mit Genf und Wallis, daselbst S. 64 ff. und das Kreisschreiben vom 15. Juni, daselbst S. 81.

[6] Abschied von 1816, Beilage K, S. 95 und Text S. 97.

Turiner Vertrages und für die Ausführung der Territorialabtretungen hinzustellen, entschloß sich am 21. September dennoch, den Turiner Vertrag allein zu ratifizieren, ein Beweis, daß ihm die Neutralisierung und das Rückzugsrecht weit weniger wichtig war als der diesen Einrichtungen widersprechende Gewinn der Salèvestraße. Formell war das Verlangen Sardiniens nach gleichzeitigem Abschluß einer Konvention über den Rückzug der Truppen und über die Occupation nicht so ganz ohne Berechtigung[1] und wäre wohl aufrecht zu erhalten gewesen. So sehr sich beide Teile bei der Ratifikation versicherten, daß die notwendigen Konventionen gleich nachher mit Leichtigkeit abgeschlossen werden könnten, geschah doch alles, um diesen Abschluß zu verhindern. Sardinien stellte in einer Note vom 21. September[2] wieder seine Auffassung von der Occupationspflicht hin und suchte die Gültigkeit der Cessionen daran zu knüpfen, weil es wußte, daß die Schweiz eine solche Pflicht nie zugeben noch ausüben werde; es hoffte, mit diesem Vorwand einst die Gebiete zurückfordern zu können. In der Widerlegung dieser Behauptungen wirft Pictet Sardinien geradezu vor, daß es die Bande gemeinsamer Interessen an der Neutralisierung zu lockern suche[3] und die ganze Neutralisierung gerne preisgeben würde, um die an Genf abgetretenen Gebiete zurückzuerhalten. Daß es nicht entschiedener in dieser Richtung vorging, hinderte nur die Rücksicht auf die Großmächte, welche beides angeordnet hatten und die Ausführung überwachten.[4] Aber für die Zukunft hoffte es wohl auf Grund dieses Vorbehaltes die Wiederabtretung verlangen zu können unter allerlei Vorwänden, wie zufälliger Unpassierbarkeit der Simplonstraße oder kleiner Neutralitätsverletzungen; ja es wäre im stande gewesen, selbst solche Vorwände zu schaffen, durch Allianzen mit Frankreich oder Oesterreich Verletzungen des neutralisierten Gebietes herbeizuführen, um dann die Schweiz für Nichtverhinderung verantwortlich zu machen.[5] Beispielsweise hätte die Durchfahrt der Franzosen zum Krieg von 1859 einen solchen Vorwand gegeben, wenn Sardinien damals noch ein Interesse an Savoyen gehabt hätte. Statt dessen führten französische Zeitungen 1860 jene Neutralitätsverletzung als Beweis gegen die Gültigkeit der Verträge an.

[1] Pictet widerlegt freilich die ganze Argumentation, daselbst S. 121, und sagt unter anderm, daß die wenigen Truppen, die sich zufällig in den neutralisierten Provinzen befinden, sich auch auf einer minder gut erhaltenen Straße zurückziehen können.

[2] Abschied von 1816, Beilage K, S. 99.

[3] Daselbst S. 124.

[4] Ein Brief Metternichs an Pictet erklärte die Ratifikation des Turiner Vertrages für genügend; daselbst S. 128.

[5] Dies führt Pictet aus; Abschied von 1816, Beilage K, S. 126.

Schließlich übergab Sardinien am 23. September die Ratifikation des Turiner Vertrages[1] ohne derartige Bedingungen und Vorbehalte und ohne Erwähnung der Konventionen und räumte am 23. Oktober, wie es scheint nicht ohne Einwirkung der Großmächte, aber mit Vermeidung einer förmlichen Uebergabe, die an Genf abzutretenden Gebiete.[2] Bei ihrer Besitznahme ermangelte die Schweiz nicht, die formlose Abtretung als unwiderruflich zu bezeichnen, deutete dagegen nur durch Verweisung auf frühere Erklärungen die Bereitwilligkeit zu einer Konvention an.[3]

Da die Schweiz Sardiniens üblen Willen und seine verfänglichen Absichten, eine Occupationspflicht zu statuieren und die Cessionen von ihr abhängig zu machen, kannte, ihren nächsten Zweck, die Abrundung Genfs, aber erreicht hatte, fand sie auch kein Interesse mehr daran, die einst ohne Vorwissen der eidgenössischen Behörden dekretierte Neutralisierung zu verwirklichen. Nach sechsmonatlichem Stillschweigen kam der sardinische Gesandte in einer Note vom 31. März 1817 auf die Konventionen unter den frühern unannehmbaren Vorbehalten betreffend Widerruflichkeit zurück[4] und nötigte den Vorort zu neuer Widerlegung seiner Ansichten. Als eine zweite Note vom 3. September 1817 wieder im selben Sinne argumentierte und meinte, die eidgenössische Antwort sei weit entfernt, die Verhandlungen zu fördern, beschloß die Tagsatzung am 5. September 1817, es sei dermalen nicht angezeigt, in eine Widerlegung der verworrenen Aeußerungen der sardinischen Note einzutreten, und der Vorort wurde bevollmächtigt, in schicklichem Zeitpunkt nach den bisherigen Grundsätzen zu antworten.[5] Fortan wird der Abschluß der Konventionen von keiner Seite mehr beantragt, bis 1859 neue Verhandlungen wieder nur zum Schein mit ebensowenig Erfolg aufgenommen wurden.

Ohne Konventionen über die Art und Weise der Ausführung schwebt die Neutralisierung in der Luft; ihre Bestimmungen sind widerspruchsvoll, unvereinbar mit einander und ihrem Zweck eher schädlich als nützlich. Das Wiener Protokoll verfügt, daß die sardinischen Truppen sich in allen Fällen von Krieg oder auch bloß Kriegsdrohung zwischen der Schweiz benachbarten Mächten aus dem neutralisierten Savoyen zurückziehen müssen und zwar, wenn nötig, durchs Wallis. Sardinien entbehrte aber jeder Sicherheit, daß die Schweiz den Durchzug gestatten

[1] Daselbst S. 104.
[2] Daselbst S. 113.
[3] Daselbst S. 131; vorörtliche Note vom 8. November 1816.
[4] Abschied von 1817, S. 130 und Beilage H, S. 3.
[5] Abschied von 1817, S. 131 und Beilage H, S. 5 und 8.

würde, während es wußte, daß dieſe ſchwerlich je bereit ſein werde, die geräumten Provinzen zu occupieren. Daher iſt denn auch bei keinem einzigen Kriege dieſes Jahrhunderts die erſte und obligatoriſche Bedingung der Neutraliſierung, die Zurückziehung der ſardiniſchen und ſpäter der franzöſiſchen Truppen, ausgeführt worden.

Ein großer Mangel liegt ferner darin, daß nie beſtimmt wurde, in was für Kriegen die Räumung geſchehen müſſe; denn es war widerſinnig, ſie für alle Kriege zwiſchen der Schweiz benachbarten Mächten anzuordnen. War Sardinien ſelbſt allein oder auf Seite der Alliierten im Krieg gegen Frankreich, was 1815 die nächſtliegende Vorausſetzung war, ſo konnte man doch nicht verlangen, daß es ſich Savoyen ohne Verteidigungsverſuch wegnehmen laſſe, ſowenig als von der Schweiz, daß ſie ſich ohne eigene Gefahr nur zu Gunſten Sardiniens in Krieg mit Frankreich ſtürze. War Sardinien dagegen etwa in Allianz mit Frankreich gegen Oeſterreich, ſo wurde der Rückzug ſardiniſcher Truppen über den Simplon zu einem hübſchen Offenſivſtoß gegen die Flanke der Oeſterreicher. Die Schweiz durfte noch dankbar ſein, daß die Neutraliſierung 1859 nicht zu dieſem Zweck mißbraucht wurde, da die buchſtäbliche Auffaſſung es erlaubt hätte. Man möchte glauben, daß Sardinien 1816 ſchon eine ſolche Eventualität ins Auge gefaßt hätte, wenn man beachtet, wie es durch die Konvention mit Wallis der Schweiz die Pflicht aufladen wollte, den Simplon als große Militärſtraße zu erhalten, während für den Rückzug auch Saumwege genügt hätten, und wie es ſich weigerte, die Fälle näher zu beſtimmen, in welchen ein Rückzug notwendig würde. Der Wiener Kongreß dachte ſich freilich, ohne dies auszudrücken, daß Sardinien, ſowenig übrigens ſeine frühere Politik dazu berechtigte, immer ein kleiner friedlicher Staat bleiben werde, der ähnlich wie die Schweiz in der Neutralität ſein Heil ſuche und vereint mit dieſer die Franzoſen von Italien fern halte.

Statt deſſen iſt Sardinien in den nächſten Dezennien der Störefried Italiens und Europas und mit Frankreichs Hülfe der Feind Oeſterreichs geworden. Eine ſolche Macht zu unterſtützen und in ihrer Verteidigung zu entlaſten, wäre mit der ſchweizeriſchen Neutralität durchaus unvereinbar geweſen und hätte auch den Intentionen des Wiener Kongreſſes widerſprochen. Es war ein Glück, daß die Schweiz die Occupationspflicht nie zugegeben hatte. Dieſe iſt ohnehin ebenſo wie die Garantie durchaus unvereinbar mit dem Prinzip der Neutralität, da ſie die Schweiz nötigen würde, jeder Macht, welche die ſavoyiſchen Provinzen, wenn auch ohne Gefährdung der Schweiz, betritt, den Krieg zu erklären; eine ſolche Verpflichtung haben die ſchweizeriſchen Behörden ſeit 1815 unaufhörlich beſtritten. Die Schweiz iſt auch niemals in den

Fall gekommen, von dem anerkannten Rechte zur Occupation Gebrauch zu machen. Nur einmal ist die Besetzung zur ernstlichen Diskussion, aber nicht zur Anwendung gekommen. Als wegen der Julirevolution ein Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich 1831 auszubrechen und die Schweiz in Mitleidenschaft zu ziehen drohte, als diese einen Durchbruch der Oesterreicher über den Simplon oder einen Einfall derselben in Piemont und Savoyen fürchtete und Truppen an der Süd- und Westgrenze aufstellte, als endlich ein Korps konstitutioneller Piemontesen aus Frankreich in Savoyen einfiel,[1] nahm die Schweiz trotz ausführlicher Erörterung der Frage von einer Occupation Savoyens Umgang und zog es vor, St. Maurice und den Simplon zu befestigen. Ja der schweizerische General verbot den Eintritt sardinischer Truppen in die Schweiz, der doch durch das Wiener Protokoll für diesen Fall vorgeschrieben war. So sehr die Südwestgrenze bedroht war, fand man doch mit Recht die Anwendung des Besetzungsrechtes gefährlich. Nachdem das neutralisierte Savoyen 1834 von der Schweiz aus verletzt statt geschützt worden war, erwies sich in den Revolutionskriegen Sardiniens gegen Oesterreich, wobei ersteres die Schweiz zum Alliierten wünschte, die Neutralisierung wieder unanwendbar, und die Tagsatzung schlug die von Sardinien gewünschte Besetzung Savoyens ab.[2]

Wie 1859 Frankreich die savoyische Neutralität verletzte, ist schon gezeigt worden, nun aber auch nachzuweisen, wie sich die Schweiz zu der 1860 auftretenden Savoyerfrage zu stellen hatte. Es handelte sich damals nicht sowohl um den Verlust eines wirklich bestehenden und brauchbaren Rechtes zur Occupation, als um die geschickte Benützung einer Gelegenheit, etwas Brauchbares aus den bisher unanwendbaren Rechten und Ansprüchen auf Nordsavoyen zu machen. Wie schon Pictet und die einsichtigern Diplomaten des Wiener Kongresses geurteilt hatten, konnte ein wirklicher Gewinn nur in einer Gebietsabtretung an die Schweiz bestehen. Wurde doch die von Anfang an so zweifelhafte und nur als Mittel für und gegen Abtretungen benützte Neutralisierung mit der fortschreitenden Entwicklung des Völker- und Staatsrechtes immer unnatürlicher und verlor zugleich durch die neuen Verkehrsmittel immer mehr von ihren ohnehin dürftigen Begründungen. Sardinien hat 1816 sofort durch Bau der Salève-Straße und Ver-

[1] Vgl. oben S. 765 und Gonzenbach S. 129.

[2] Vgl. oben S. 806, Note 1. Ein Versuch wurde allerdings gemacht, aber von nicht autorisierter Seite. 1848 stellte sich Oberst Reymond, ein Freund von James Fazy, an die Spitze von zwei Bataillonen, um die in Nordsavoyen eingedrungenen Revolutionäre zu vertreiben; der Plan kam aber nicht zur Ausführung; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 19. März 1860.

besserung der Mont Cenis-Straße, später durch die bis gegen den Mont Cenis führende Eisenbahn,[1] sich die angeblich fehlende Verbindung mit dem neutralisierten Savoyen gesichert und damit auch den modernen Staatsanschauungen am besten genügt. Der Verzicht auf Verteidigung eines Landesteils und die Uebernahme derselben durch einen fremden Staat ist nach modernen Anschauungen eine wenig würdige und kaum zulässige Machenschaft, wie sie auch bei den ionischen Inseln reduziert worden und in Vergessenheit geraten ist. Ebenso mißlich ist die Uebernahme eines solchen Rechtes, das ohne wirkliche, regelmäßige Ausübung schnell verloren geht, für den andern Staat, besonders wenn er ein friedlicher Kleinstaat ohne stehendes Heer ist. Durch jede Schwankung in der Politik Sardiniens, welche ja so unbeständig war, wäre die Schweiz mit ihren Occupationstruppen in Verlegenheit gekommen und unversehens aus der Helferin einer neutralen Macht zur Verbündeten einer offensiven geworden.

Rein strategisch betrachtet, nimmt sich ja die verkürzte Grenzlinie, wenn sie auf die günstigen Positionen des Fier und Chéran beschränkt wird, sehr hübsch aus; aber auch die Militärautoritäten müssen zugeben, daß man auf ein unter fremder Botmäßigkeit stehendes Gebiet nicht so sicher rechnen kann, wie auf das eigene Land, namentlich in Ermangelung einer Verständigung über die Ausführung der Occupation; daß die Besetzung dieser vorgeschobenen Grenze wertlos wird, wenn sie nicht sofort und zwar geradezu vor dem Kriegsausbruch geschehen kann, sondern durch Verhandlungen und Intriguen verzögert wird; daß endlich durch Besetzung dieses Gebietes viele Mannschaft, die anderswo nötig wäre, in entlegene Gegenden verlegt würde, aus welchen im Notfall ein Rückzug schwierig werden und lange Zeit in Anspruch nehmen müßte. Daher hat nie ein schweizerischer General die Grenzbesetzung auf Savoyen auszudehnen gewünscht. Das größte Bedenken liegt aber vielleicht darin, daß man einem Milizheer, das zur Verteidigung des eigenen Vaterlandes immer bereitwillig ist, nicht wohl zumuten kann, sich für eine dem Volke unverständliche diplomatische Machenschaft zu opfern und einen fremden Boden zu verteidigen, während der heimatliche bedroht ist.[2] Bei einem Offensivkrieg Oesterreichs gegen Frankreich hätte die Schweiz vor allem den Simplon, Tessin und Graubünden zu decken gehabt und nicht an eine ganz zwecklose Besetzung Savoyens denken dürfen; bei einem Offensivkrieg Frankreichs gegen Oesterreich wäre bei Einverständnis Sardiniens mit Frankreich die Besetzung

[1] Vgl. Gonzenbach S. 3 und 128.

[2] Diesen Punkt hebt der Vorort in seinem Notenwechsel von 1816 und 1817 mehrfach hervor.

unmöglich geworden, aber auch bei anderm Verhalten Sardiniens hätte dieselbe durch eine bloße Demonstration Frankreichs gegen die Westgrenze der Schweiz bestraft und rückgängig gemacht werden können. So wäre Genf selbst durch die Occupation Savoyens vielmehr gefährdet als geschützt worden. Gerade für den 1815 in Aussicht genommenen Fall, daß Frankreich durch die Schweiz durchbrechen wollte, hätte es sicherlich nicht bloß von Savoyen aus, sondern auch vom Jura und Pays de Gex her einen Durchbruch versucht.

Hier liegt der Grundirrtum dieser Neutralisierungsidee: so lange Frankreich die schweizerische Neutralität respektieren und die Schweiz nicht den Gegnern in die Arme treiben wollte, durfte es von Savoyen her so wenig durchbrechen, als direkt von seiner eigenen Grenze; sobald es aber diese Rücksicht beiseite setzte, so hatte es im Pays de Gex einen näheren und günstigeren Weg. Wollte es aber, wie 1859, vereint mit Sardinien die Lombardei angreifen, so bedurfte es der schweizerischen Pässe überhaupt nicht und verletzte das neutralisierte Gebiet nur infolge der zufälligen Bahnanlage nach dem Mont Cenis; und dieser Paß sollte doch durch die Neutralisierung von 1815 keineswegs gesperrt werden.

B. Uebergang Savoyens an Frankreich. 1860.

Nachdem die Schweiz 1859 eine Besetzung Savoyens vermieden und sich dadurch eine Verwicklung in den Krieg auf Seite der unterliegenden Partei erspart hatte, trat durch den Friedensschluß selbst die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung der Verhältnisse Savoyens ein, welche die schweizerischen Rechte auf dasselbe zwar nicht formell, aber faktisch beeinflussen und aufheben konnte. Schon vor dem italienischen Krieg und während desselben hatte der Bundesrat die Möglichkeit einer Abtretung Savoyens an Frankreich, obwohl er den darüber bestehenden geheimen Vertrag nicht kannte, ins Auge gefaßt und am 28. Januar und 29. Juni 1859 seinen Gesandten in Paris auf diese Gefahr aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß sie nur durch Abtretung Nordsavoyens an die Schweiz gehoben werden könne.[1] Aehnliche Erklärungen machte der Bundespräsident am 1. Juli 1859 dem englischen Gesandten in Bern.[2]

[1] Souvenirs politiques de J. C. Kern, ancien envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse à Paris, Berne 1887, p. 175, und Bundesblatt von 1860, II, S. 172, Geschäftsbericht des politischen Departements für 1859.

[2] Neue Zürcher Zeitung vom 7. März 1860; aus den diplomatischen Aktenstücken, welche dem englischen Parlament am 2. März 1860 über die Savoyerfrage vorgelegt wurden.

Von dieser richtigen Auffassung der Sache ließ sich jedoch der Bundesrat gänzlich abbringen und irreführen durch die Idee der Gründung eines italienischen Bundes, welche in den Friedenspräliminarien von Villafranca vom 11. Juli[1] und noch in dem zu Zürich zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossenen Friedensvertrag in Aussicht genommen war.[2] Die wirkliche Gefahr aus den Augen verlierend, bekämpfte er länger, als die öffentliche Meinung daran glaubte,[3] diese nie verwirklichte Idee. Da das neutralisierte Savoyen allerdings auch in einem solchen großen Staatenbunde eine andere, der Neutralität weniger günstige Stellung einnehmen würde, verlangte er in einer an alle Mächte des Wiener Kongresses gerichteten Note vom 18. November 1859, daß die Schweiz zu dem bevorstehenden Kongreß der europäischen Mächte, welcher die italienischen Angelegenheiten ordnen sollte, zugezogen werde, soweit Savoyen in Betracht komme, namentlich über die Frage, ob Truppen der italienischen Konföderation überhaupt in diese Gegenden verlegt werden dürfen und das Durchzugsrecht durchs Wallis ebenfalls genießen sollen, sowie auch ob die Konföderation Festungen daselbst anlegen dürfe, endlich ob jene Eisenbahn von Culoz nach Chambéry und gegen den Mont Cenis, an dessen Durchbohrung damals schon gearbeitet wurde, fernerhin zu dem neutralisierten Gebiet gehören solle.[4] Diese Anregungen, die keineswegs eine Vereinigung Nordsavoyens mit der Schweiz, vielmehr eine Modifizierung der Verträge von 1815 wünschten, waren nach den gemachten Erfahrungen an sich wohlberechtigt und hatten bei dem europäischen Kongreß Aussicht auf Berücksichtigung.

Indessen zerschlug sich der Kongreß[5] ebenso wie die italienische

[1] Vgl. Martens XVI, 2, S. 516.

[2] Daselbst S. 522, im achten Artikel des Zürcher Friedens zwischen Frankreich und Oesterreich; dagegen steht nichts davon im Hauptvertrag der drei Monarchen, wahrscheinlich weil Sardinien sich nicht dazu verstehen wollte; noch auffallender ist es, daß in Artikel 19, wo von den durch die Großmächte geschaffenen italienischen Kleinstaaten und ihrer Unveränderlichkeit ohne allgemeine Zustimmung die Rede ist, des neutralisierten Savoyen nicht gedacht wird.

[3] Die Allgemeine Zeitung und die Neue Zürcher Zeitung besprachen noch im Juli und August 1859 die Annexion Savoyens lebhaft, im Anschluß an savoyische Versammlungen und Broschüren für und gegen die Annexion. Ueberhaupt hat die Presse dieses Thema nie aufgegeben und vielmehr Zweifel gegen die italienische Konföderation und den Kongreß geäußert. Eine auch als Broschüre erschienene Artikelserie im Landboten von Winterthur, 1859, Nr. 34—36, verlangte in sicherer Voraussicht der Cession Savoyens eine schweizerische Occupation schon vor Beginn des Krieges.

[4] Bundesblatt von 1860, I, S. 476, Botschaft des Bundesrates betreffend die Savoyerfrage vom 28. März 1860, I, S. 491, und Beilage A, Note vom 18. November 1859.

[5] Daher antworteten die meisten Mächte gar nicht mehr auf die Note, außer Oesterreich und England; auch diese mit Zweifeln, daß die Sache an einem

Konföderation, ein Lieblingsgedanke Napoleons, teils an der Abneigung Oesterreichs, teils an den Agitationen Sardiniens für einen Einheitsstaat, und so trat wieder der Annexionsgedanke in den Vordergrund, welcher von der Presse nie aufgegeben, vom Bundesrate aber, der sich durch französische und englische Versicherungen täuschen ließ, allzu spät, erst anfangs 1860, wieder ernst genommen und öffentlich erwähnt wurde.[1] Napoleon hatte sich im Juli 1858 die Cession Savoyens für den Fall ausbedungen, daß auch Venetien mit Sardinien vereinigt werde, und obgleich er nun die Eroberung Venetiens vermieden hatte, verlangte er diese Entschädigung doch für die durch Sardiniens Agitation herbeigeführte Annexion der mittelitalienischen Herzogtümer. Daß diese dem italienischen Nationalgefühl besser entsprach, als die für den italienischen Volks- und Staatscharakter ganz ungeeignete Bundesstaatsform,[2] ist ebenso sicher, als daß Frankreich ein Interesse hatte, nicht allein zur Belohnung seiner entscheidenden Kriegshülfe, sondern auch zur Sicherung gegenüber dem werdenden Großstaat Italien eine bessere Grenze zu gewinnen und dies nur durch die Abtretung Savoyens und Nizzas, d. h. durch Auslieferung der Alpenpässe, erlangen konnte.[3] Mochte man damals die Befürchtungen Frankreichs übertrieben finden, so hat die neueste politische Konstellation Europas gezeigt, daß sie doch berechtigt waren. Insoweit war also jene Kombination eine richtige und notwendige Folge des Krieges, wie auch des damals auf dem Höhepunkt stehenden Nationalitätenprinzips. Das einzige, was gegen die

Kongreß zur Sprache komme; vgl. Bundesblatt von 1860, II, S. 177. Nach Delord III, S. 36, wollten Preußen und Rußland nur mit Vorbehalt freier Entscheidung teilnehmen; England stellte die Bedingung, daß die depossedierten Fürsten nicht wieder eingesetzt würden, und verlangte eine von französischer und sardinischer Einmischung freie Abstimmung Zentralitaliens.

[1] Die im September genehmigte und im November 1859 erschienene offizielle Denkschrift über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisierten Savoyen enthält noch keine Andeutung darüber und setzt noch die Konföderation voraus, obwohl der Bundesrat schon im Oktober aus zuverlässiger Quelle Nachricht hatte, daß die Cession Savoyens schon vor dem Krieg versprochen war (Bundesblatt von 1860, II, S. 175, Geschäftsbericht). Der Bundesrat glaubte, daß die andere Kombination überwiege, und sagte in der Botschaft vom 28. März 1860, das Annexionsgerücht sei erst anfangs 1860 aufgetreten. Walewski erklärte am 8. Juli dem englischen Gesandten Cowley, der Kaiser habe jeden Gedanken an eine Annexion Savoyens aufgegeben, vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 7. März 1860, dem englischen Parlament vorgelegte Aktenstücke.

[2] Die weiteren Unmöglichkeiten derselben setzt Delord, Histoire du second Empire III, p. 35, auseinander.

[3] Napoleon sprach dieses in der Thronrede vom 1. März 1860 aus, gedruckt in der Neuen Zürcher Zeitung vom 3. März; vgl. auch Kern, Souvenirs p. 181, und die Botschaft des Bundesrates vom 28. März, S. 5.

vollständige Abtretung Savoyens sprechen konnte, waren das Verhältnis der neutralisierten Nordprovinzen zur Schweiz und die hiefür maßgebenden Bestimmungen der Verträge von 1815 und 1816.

Die Position der Schweiz zur Verteidigung ihrer Rechte an Nordsavoyen war aber damals so ungünstig wie möglich. Jene Verträge waren, wie oben nachgewiesen, so unklar und unvollendet, daß sie niemals hatten zur Anwendung kommen können und noch 1859 von Frankreich und Sardinien verletzt worden waren. Lag in der Neuchateler-Frage, welche man der savoyischen gleichstellen wollte, alles zu Gunsten der Schweiz, so stand es in der Savoyerfrage umgekehrt. Nordsavoyen war nicht, wie Neuchatel, der Schweiz als Kanton einverleibt, und die Neutralisierung war gerade das Mittel gewesen, durch welches Sardinien eine derartige Einverleibung verhindert hatte. In der friedlichen Cession Savoyens an Frankreich lag also durchaus keine Verletzung des Schweizer Gebietes, ja nicht einmal eine buchstäbliche Verletzung der Verträge, die ohnehin in diesem Punkt nicht zur Wirklichkeit geworden waren. Frankreich erschien den andern Mächten durch Besetzung Savoyens nicht als Angreifer der Schweiz und Störer des europäischen Friedens, wie einst Preußen bei Bedrohung Neuchatels; im Gegenteil sahen die übrigen Mächte in der Cession Savoyens ein Mittel, den Frieden zu erhalten und eine glückliche Lösung der Verhältnisse Italiens herbeizuführen.[1]

In England, auf welches die Schweiz am meisten baute,[2] nahm sich allerdings die torystische Opposition der Schweiz lebhaft an, aber die Regierung der in auswärtigen Fragen oft unentschiedenen und Frankreich günstigen Whigs ließ sich von Napoleon durch einen günstigen Handelsvertrag vollends gewinnen und interessierte sich mehr für die Bildung des Königreichs Italien als für die Schweiz, so daß sie die Annexion Savoyens als Bedingung für den von ihr gewünschten

[1] Napoleons Thronrede vom 1. März sieht in der Annexion eine für die Großmächte beruhigende und annehmbare Lösung. Schon deswegen war gar keine Aussicht vorhanden, daß im allgemein europäischen Interesse die Nordprovinzen oder sogar ganz Savoyen der Schweiz zugeteilt werde, wie Cloßmann, Die Savoyerfrage vom europäischen Standpunkt, Bern 1860, vorschlug und den Mächten mit seiner Broschüre belieben wollte.

[2] Noch im Geschäftsbericht des politischen Departements für 1860, also im folgenden Jahr, behauptet der Bundesrat, England habe sich jeder Abtretung Savoyens widersetzt, Bundesblatt von 1861, I, S. 878, während Palmerston am 13. März 1860 im Parlament zugab, die englische Regierung habe in dieser Frage nichts gethan; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 19. März 1860. Was nachher geschah, war verspätet und nutzlos.

Anschluß Mittelitaliens an Sardinien billigen mußte.[1] Ende Januar 1860 antwortete Granville auf eine Interpellation mit deutlichen Winken an die Schweiz, keine Regierung wolle etwas von der Savoyerfrage wissen, da Sardinien und Frankreich die Cession in Abrede stellen; die Schweizer würden daher gut thun, vor der Hand gegenüber dieser Frage auf dem Piket stehen zu bleiben.[2] Und doch waren, wie Russel bemerkte, die Dokumente über die Cession dem englischen Ministerium bekannt und die Cession wurde von den englischen Zeitungen als sicher bezeichnet. Die Regierung suchte die Schweiz irrezuführen und einzuschüchtern, wie ihr die Opposition[3] im Parlament vorwarf, sie verkaufe die Zustimmung zur Annexion um den Handelsvertrag vom 3. Februar und unterstütze Frankreich gegen die Schweiz. In weitern Debatten Ende Februar und Anfang März von der Opposition, welche sich aufs äußerste für die Schweiz verwendete, in die Enge getrieben, suchte sich die Regierung den Schein zu geben, als ob sie gegen die Annexion wirke und als ob diese nicht wahrscheinlich sei, legte die Korrespondenz vor und beschwichtigte damit die Opposition, welche eine Gegenallianz der Garantiemächte anstrebte, bis es zu spät war, um etwas zu thun.[4]

Von dem besiegten Oesterreich, das durch die Verletzung des neutralisierten Savoyen bei jenen französischen Truppendurchfahrten gelitten hatte, war nichts zu erwarten. Dieser Staat war damals, ebenso wie Preußen, bereit, auf jede Einmischung in die Savoyerfrage zu verzichten unter der Bedingung, daß Napoleon Piemont nicht bei einem neuen Krieg gegen Oesterreich unterstütze.[5] Sardinien selbst, die

[1] Vgl. die dem englischen Parlament vorgelegten diplomatischen Aktenstücke, abgedruckt in der Neuen Zürcher Zeitung vom 15. und 16. März 1860. Palmerston war schon 1853 mit Napoleon in Verhandlung über die Annexion Savoyens, vgl. oben S. 827 und die Broschüre von F. B(ordier), Documents sur le territoire Savoisien neutralisé par les traités de 1815, Genève 1853, p. 3.

[2] Vgl. die Neue Zürcher Zeitung vom 31. Januar, 5. und 6. Februar 1860. Aehnlich Gladstone im Oberhaus. Vgl. auch Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches II, S. 354.

[3] Vgl. N. Zürcher Zeitung vom 16. März 1860. Oppositionsredner waren Kinglake, Disraeli, Sir R. Peel; letzterer war Gesandter in der Schweiz und wurde im April 1860 von den Genfern gefeiert; vgl. N. Zürch. Ztg. vom 19. April 1860.

[4] Neue Zürcher Zeitung vom 4., 5., 11., 19. März 1860, Bulle, Geschichte der neuesten Zeit II, S. 309, und Delord, Histoire du second Empire III, p. 37, wonach England gerade Savoyen preisgeben wollte, um Nizza für Italien zu retten, aber auch dafür nichts that, außer einer Erklärung seiner Mißbilligung.

[5] Delord III, S. 149. Daß süd- und mitteldeutsche Zeitungen, wie die Augsb. Allgemeine und die Darmstädter Allgemeine Militärzeitung (vgl. Allgem. Schweizer. Militärzeitung von 1860, S. 164), das Interesse Deutschlands an der Savoyerfrage nachwiesen, half natürlich der Schweiz wenig und unterstützte nur den Lärm der Kriegspartei und ihre falschen Hoffnungen auf fremde Hülfe.

einzige Macht, welche direkt an den Verträgen interessiert war und gegenüber französischen Eroberungsversuchen daran eine wertvolle Handhabe gefunden hätte, war durch Vertrag gebunden, ganz Savoyen abzutreten und einen allfälligen Widerstand der Schweiz verhindern zu helfen, und hatte nur noch die geheime Hoffnung, durch widerstandslose Abtretung Savoyens wenigstens Nizza zu retten oder am europäischen Kongreß Schwierigkeiten zu machen.[1]

Unter diesen Umständen hätte sich der Bundesrat in der ganzen Behandlung der Frage klar sein müssen, daß ein entscheidendes Einschreiten der unbeteiligten Großmächte nicht zu erwarten und nur von Frankreichs Wohlwollen eine günstige Lösung der Frage zu hoffen, also Napoleon möglichst bei guter Stimmung zu erhalten, jede Beleidigung, auch der bloße Schein einer solchen zu vermeiden sei. In diesem Sinn und Ton sind auch die ersten Noten gehalten.

Jedoch wurde diese richtige Taktik des Bundesrates in Zeitungen und Broschüren durch den unvorsichtigen Lärm einer kleinen, aber rührigen Partei über feindselige Absichten Frankreichs gestört; zudem war der tonangebende Mann im Bundesrat selbst, der Berner Stämpfli, keine geeignete Persönlichkeit für eine so vorsichtige Politik. Auch sonst nicht sehr günstig für die Behandlung einer so äußerst schwierigen Frage zusammengesetzt,[2] vermochte der Bundesrat weder die Absichten Napoleons zu durchschauen, noch ein gutes Verhältnis zu ihm zu erhalten. Von den anfänglichen Bemühungen hiezu ließ er sich bald zu heftigen Protesten und Forderungen hinreißen nach dem Vorbild der Neuenburgerfrage, die, von denselben Männern[3] so geschickt behandelt, doch ganz anders und viel günstiger für die Schweiz beschaffen war. Allzulange glaubte man an das Zustandekommen eines europäischen Kongresses, an eine Einmischung der Mächte zu Gunsten der Schweiz, und berechnete die Schritte allzu ausschließlich darauf.

Erst als im Januar 1860 die Vorbereitungen für die Annexion Savoyens gar zu offenkundig betrieben wurden und die Frage in allen Zeitungen der Welt erörtert wurde,[4] begann der Bundesrat wieder an diese Möglichkeit zu glauben, gab seinen Gesandten in Paris und Turin

[1] Delord, Histoire du second Empire III, p. 38.

[2] Der umsichtige Jonas Furrer starb zwar erst am 25. Juli 1861, war aber damals schon krank, übrigens gegen jede aggressive Politik; vgl. Secretan, Biographies nationales III, p. 598 et 600.

[3] Mit der einzigen Ausnahme, daß seitdem Pioda an Stelle von Franscini getreten war.

[4] Es geschah dies in Anknüpfung an die Entlassung Walewskis am 5. Januar 1860, womit allerdings eine Aenderung der französischen Politik in Bezug auf Italien eintrat, vgl. Delord III, S. 36.

Auftrag zu Vorstellungen an die dortigen Kabinette, sprach sich aber auch jetzt noch für den status quo aus, zu dessen Erhaltung gar keine Aussicht mehr vorhanden war. Für den Fall aber, daß von einer Annexion an Frankreich ernstlich die Rede sein sollte, drang Kern in seiner Audienz beim Kaiser am 31. Januar 1860[1] mit Entschiedenheit darauf, daß der Schweiz auf dem neutralisierten Gebiete Savoyens eine solche Grenze angewiesen werde, welche eine möglichst günstige militärische Verteidigungslinie bilden und nach Urteil der tüchtigsten Militärs die Provinzen Chablais und Faucigny und einen Teil des Genevois bis an das Flüßchen les Usses umfassen würde. Eine bestimmte Antwort scheint nicht der Kaiser, sondern der neue Minister des Auswärtigen, Thouvenel, erst am 6. Februar erteilt zu haben[2] mit der mündlich gegebenen Versicherung, der Kaiser werde im Fall der noch als sehr zweifelhaft hingestellten Annexion, welcher eine Abstimmung der Savoyer vorhergehen müsse, aus Sympathie für die Schweiz sich ein Vergnügen machen, ihr Chablais und Faucigny als ihr eigenes Territorium zu überlassen. Auch dem englischen Gesandten Cowley erklärte Thouvenel am 5. Februar, die Annexion sei wahrscheinlich, aber die Neutralität von Chablais und Faucigny dürfe nicht beeinträchtigt werden, da es gut wäre, dieselben dauernd mit der Schweiz zu verbinden.[3] Eine solche Lösung der Frage wäre die denkbar günstigste gewesen und vielleicht besser als die vom Bundesrate gewünschte Beibehaltung des bisherigen, doch immer sehr unklaren und unbefriedigenden Zustandes; sie hätte auch mit den Ideen von 1815 besser übereingestimmt und wäre für Frankreich, wenn auch ein etwas ungewöhnliches, doch kein allzu großes Opfer gewesen, um die Bedenken gegen die Verletzung der Intentionen des Wiener Kongresses zu beseitigen. Allein diese günstige Aussicht verschwand bald wieder, sei es, daß Napoleon, was übrigens nicht gerade wahrscheinlich und jedenfalls bisher nicht erwiesen ist, die Schweiz nur mit Vorspiegelungen hinhalten

[1] Kern hatte (vgl. seine Souvenirs politiques p. 179) schon vorher eine Unterredung mit dem Staatsratspräsidenten Baroche, der provisorisch das Departement des Aeußern bekleidete; nur dieser, nicht der Kaiser, versicherte, eine allfällige Annexion würde bloß nach gänzlicher Verständigung mit der Schweiz stattfinden.

[2] Nach der bundesrätlichen Botschaft vom 28. März sagte der Kaiser nur, er wolle der Frage alle Aufmerksamkeit widmen; nach Kern S. 180 hätte er sich dagegen ganz im Sinne Thouvenels geäußert, ja außerdem noch erklärt, die Annexion würde nicht ohne Befragung der Großmächte erfolgen (was er übrigens auch in der Thronrede vom 1. März sagte); namentlich hätte er selbst die Ueberlassung Nordsavoyens versprochen.

[3] Dem englischen Parlament vorgelegte diplomatische Aktenstücke in der Neuen Zürcher Zeitung vom 8. März 1860.

wollte, sei es, daß er sich durch allzu offen kundgegebenes Mißtrauen des Bundesrates, durch Lärm der schweizerischen und entgegengesetzten der französischen Presse, sowie durch die begreifliche Abneigung der Savoyer gegen eine Teilung des Landes von seinen ursprünglich vielleicht wohlwollenden Absichten und ernstgemeinten Versicherungen abbringen ließ. Denn es ist wohl zu beachten, daß Napoleon außer dem eben gegebenen Versprechen seines Ministers durchaus keine Verpflichtung hatte, Nordsavoyen abzutreten, und daß man die Erfüllung einer so außergewöhnlichen und freiwilligen Zusicherung durch unvorsichtiges Drängen in Frage stellte.[1] Eine Mißtrauensäußerung lag doch darin, daß der Bundesrat in allen Tonarten ausführte, die Existenz der Schweiz sei durch Frankreich bedroht, daß er durch die Note vom 9. März die vielleicht vom Kaiser selbst gegebenen, vom Minister und der Gesandtschaft wiederholten, auch England gegenüber gemachten mündlichen Zusicherungen trotz ihres generösen Charakters noch schriftlich fixiert haben wollte,[2] und daß er sich über die durch Proklamationen der sardinischen Gouverneure von Annecy und Chambéry[3] vom 8. und 10. März angeordnete Abstimmung der Savoyer betreffend Annexion an Frankreich so sehr aufregte, da doch jene Versicherungen ausdrücklich eine vorhergehende Abstimmung vorbehalten[4] und eine Abtretung an die Schweiz erst nach der Annexion aus Napoleons Hand in Aussicht gestellt hatten.

Es war ein sonderbares Verlangen, daß man die Savoyer, die mühsam für die Cession an Frankreich bearbeitet werden mußten, auch noch fragen sollte, ob sie vielleicht lieber Schweizer werden wollten,

[1] Aehnlich urteilt auch Gisi, Archiv für Schweizergeschichte XVIII, S. 8.

[2] Hierin sieht auch Dubs den Hauptfehler, S. 31 der zuerst in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 107—113 im April 1860 erschienenen, dann auch separat in allen drei Sprachen edierten fünf Artikel „Die Savoyerfrage, rechtlich und politisch beleuchtet von J. D., Separatausgabe, Zürich 1860" — ein Muster klarer, volkstümlicher Darstellung einer äußerst verwickelten Frage. Freilich scheint Thouvenel selbst eine vertrauliche Zusicherung schriftlicher Fixierung gegeben, aber sich durch indiskrete Publizierung derselben (durch wen?) verletzt gefühlt zu haben, vgl. Bundesblatt von 1860 I, S. 617, wonach es sich um eine Verbalnote vom 13. März handelt, nach der Neuen Zürcher Zeitung vom 21. April vielmehr um eine Note vom 13. April; eine derartige Note ist mir überhaupt nicht bekannt; jedenfalls war sie später als das Verlangen des Bundesrates vom 9. März. Die in der Neuen Zürcher Zeitung vom 25. März besprochene Note Thouvenels vom 13. März an die Garantiemächte scheint nichts derartiges zu enthalten, außer dem Versprechen, das neutralisierte Gebiet zu berücksichtigen.

[3] Die Proklamationen in der Neuen Zürcher Zeitung vom 14. März 1860.

[4] Mit Unrecht sehen Kern S. 182 und die Botschaft des Bundesrates in der Anordnung der Savoyer Abstimmung einen Widerspruch gegen die Zusicherungen Thouvenels; höchstens widersprechen sie denjenigen von Baroche.

und es wäre dann wieder die schwierige Frage entstanden, ob darüber ganz Savoyen oder nur das neutralisierte oder das noch kleinere Gebiet von Chablais und Faucigny abstimmen solle. Die Anordnung einer solchen Abstimmung durch Sardinien wäre ein Betrug gegen Frankreich gewesen,[1] um so mehr, als Garibaldi und seine Partei ohnedies gegen die Abtretung von Savoyen und Nizza protestierten und damit eine Demissionsdrohung Cavours veranlaßten. So war es denn wieder ein unglücklicher und unpassender Schritt, daß der Bundesrat am 14. März diese Zumutung an Sardinien stellte, auch bei Frankreich gegen die Abstimmung protestierte,[2] und vollends naiv, wenn er auf die von Thouvenel geäußerten Besorgnisse, daß damit das ganze Abstimmungsresultat gefährdet würde, antwortete, man hätte gegen den Fortbestand eines piemontesischen Savoyen nichts einzuwenden, d. h. die Schweiz freue sich, wenn durch die Rücksichtnahme auf sie die ganze Annexion verhindert werde.[3]

Wenn Thouvenel auf die Zumutung schriftlicher Fixierung der Abtretungsverheißung antwortete, Frankreich könne doch nicht abtreten, was es noch gar nicht besitze, und eine solche Zusicherung könnte die Annexion verhindern, so war das eine so unbestreitbar, wie das andere. Existierte auch in den Nordprovinzen eine ziemliche Neigung zur Vereinigung mit der Schweiz, die sich durch Adressen und Petitionen mit 12000 Unterschriften äußerte,[4] so mußten doch die übrigen Provinzen Savoyens, die nur mit Mühe zur Trennung von ihrer Dynastie bearbeitet werden konnten,[5] noch mehr gegen den Uebergang an Frankreich eingenommen werden, wenn ihnen bekannt war, daß er eine Trennung von den Nordprovinzen, eine Zerstückelung des Landes zur Folge habe.[6] Diese Stimmung ist so natürlich, daß es gar nicht notwendig ist, sie auf französische Agitationen zurückzuführen, wie von schweizerischer Seite geschah.

[1] Zu einem feineren geheimen Spiel gegen Frankreich wäre Cavour wohl geneigt gewesen, aber dafür hatte der Bundesrat keinen Sinn.

[2] Vgl. die Noten vom 9. und 15. März, Beilagen Ba. Bb. Ca. Cb der Botschaft vom 28. März 1860, im Bundesblatt von 1860, I, S. 493 und 499.

[3] Vgl. den Geschäftsbericht des politischen Departements im Bundesblatt von 1861, I, S. 879.

[4] Adresse der Nordsavoyer an den Bundesrat, an Sardinien, an Napoleon und an die Garantiemächte vom 16. März 1860, Beilagen H—L der Botschaft vom 28. März, im Bundesblatt von 1860, I, S. 515—520.

[5] Ein Savoyer Komite von Chambéry richtete am 29. Januar 1860 eine Adresse an das Volk von England, es möge ihnen helfen, daß Savoyen bei Sardinien bleibe; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 14. Februar 1860.

[6] Kern S. 186 anerkennt selbst, daß eine Zerstücklung Savoyens die Abstimmung ungünstig beeinflussen könnte.

Einmal vom Mißtrauen gegen Napoleons Absichten erfaßt, änderte der Bundesrat plötzlich seine bisherige Politik gütlicher Vorstellungen und Erhaltung des kaiserlichen Wohlwollens und ließ sich zu einem entgegengesetzten Vorgehen mit Drohungen und Protestationen gegen Frankreich und Anrufungen der Garantiemächte verleiten, ohne zu bedenken, daß den Drohungen der notwendige letzte Rückhalt der Gewaltanwendung fehlte, daß die Garantiemächte sich nicht genügend dafür interessierten, um einen casus belli aus der Frage zu machen,[1] und daß es selbst im Fall einer internationalen Konferenz, deren Zustandekommen immer unwahrscheinlicher wurde, doch noch am meisten auf Geneigtheit Napoleons zu einer freiwilligen Abtretung ankam.

Am 19. März richtete der Bundesrat nicht nur an die beteiligten Mächte, sondern an alle Unterzeichner der Neutralitätsakte und Garanten der savoyischen Neutralität eine Note,[2] welche die Rechte der Schweiz darstellte und sich sowohl auf die Verträge von 1815 und 1816 als auf einige darin indirekt bestätigte Verträge älterer Zeit berief. Dazu gehörte besonders der zwischen Savoyen und Bern durch Schiedsgericht der XI übrigen Orte vermittelte und von Frankreich und Spanien gebilligte Friedensvertrag von 1564, wonach Bern das 1536 eroberte Waadtland behielt, dagegen das ebenfalls eroberte Genevois und einen Teil des Chablais an Savoyen zurückgab und kein Teil die ihm zugesprochenen Länder in irgend einer Weise einem andern Staat übergeben durfte, damit jede Partei „fremder und beschwerlicher Nachbarschaft entladen bleibe", auch keine gegen die andere Befestigungen bauen noch innerhalb einer Meile von der Grenze Kriegsrüstungen sammeln durfte.[3]

Indessen war die Anführung eines so alten und auf ganz andere Verhältnisse berechneten Vertrages von etwas zweifelhaftem Wert,[4] um

[1] Vgl. Kern S. 184: „Aucune puissance n'irait jusqu'à en faire un casus belli;" ähnlich im Geschäftsbericht des politischen Departements, Bundesblatt von 1861, I, S. 881.

[2] Beilage D, S. 24 der Botschaft vom 28. März und Bundesbl. 1860, I, S. 500.

[3] Abgedruckt ist der Vertrag in den Abschieden IV, 2, S. 1477; der entscheidende Artikel 14 auf S. 1503; die S. 1508 folgenden Erklärungen Frankreichs und Spaniens enthalten nicht, wie der Bundesrat 1860 behauptet, eine Garantie, sondern lediglich eine Billigung des Vertrages: „probamus," „avoir pour agréable." Angeführt wurde der Vertrag schon in der Denkschrift betreffend das neutralisierte Savoyen von 1859.

[4] So urteilen auch Gisi S. 13 und Dubs S. 15, nach welchem die schweizerischen Staatsrechtslehrer selbst diesem Titel wenig Wert beilegten. Die im Auftrag des Bundesrates von dem Historiker Vulliemin geschriebene Broschüre La Suisse dans la question de Savoie, Paris et Lausanne 1860, ignoriert diesen Vertrag.

so mehr, als der Wunsch einer ausdrücklichen Wiederholung der Unveräußerlichkeit 1815 zwar von Pictet geäußert, aber unerfüllt geblieben war[1] und die 1816 ausgesprochene allgemeine Bestätigung der Bestimmungen älterer Verträge[2] diesen Mangel doch nicht ersetzen konnte. Auf Grund der Verträge von 1815 betonte der Bundesrat zutreffender die allgemeinen internationalen Interessen an jener Neutralisierung und die Gefährdung des großen St. Bernhard- und des Simplonpasses, Interessen, die freilich für Oesterreich durch Abtretung der Lombardei an Bedeutung verloren hatten. Schließlich wies er den von Frankreich angedeuteten Ausweg, die Neutralisierung trotz Abtretung an Frankreich festzuhalten, mit der Erklärung zurück, daß dieses Verhältnis gegenüber einer der größten Militärmächte sinnlos, beider Staaten unwürdig und für die Schweiz nur von rein nomineller Bedeutung ohne allen realen Gehalt wäre (Urteile, die, wenn auch in geringerem Grade, schon für den bisherigen Zustand gelten konnten); nur eine Zuteilung der Provinzen an die Schweiz setze diese in Stand, ihre Neutralität und Unabhängigkeit mit Aussicht auf Erfolg zu verteidigen. Das letztere Argument hätte wohl einen starken Eindruck auf die Garantiemächte machen sollen, wie es denn von der Opposition in England eifrig aufgegriffen wurde,[3] enthielt aber ein bei ungünstigem Ausgang der Sache höchst bedenkliches und doch unrichtiges Eingeständnis, wie die schon durch Kern am 31. Januar an Napoleon übermittelte Behauptung, daß die schweizerische Neutralität ohne Nordsavoyen zur Illusion herabsinken würde.[4]

Mit solchen Ausführungen, welche auf einer Ueberschätzung des bisherigen Zustandes beruhten und, was nur für Genf etwa gelten konnte, mit starker Uebertreibung auf die ganze Schweiz ausdehnten, machte man vielleicht Frankreich nur noch begieriger, eine solche Suprematie über die Schweiz zu erwerben, während bei den übrigen Mächten doch nichts zu erreichen war. Durch diese Versuche, die anderen Staaten gegen ihn zu Hülfe zu rufen und durch von Genf ausgehende Bemühungen, die Nordsavoyer selbst gegen Frankreich einzunehmen,[5] fühlte

[1] Vgl. die Biographie von Pictet S. 198 und Rilliet, Histoire de la Restauration de Genève, p. 456, wonach Pictet am 26. Februar 1815 vorschlug: „Sa Majesté Sarde s'engage à ne céder, vendre ou aliéner à tout autre Etat qu'à la Suisse aucune portion du territoire ci-dessus déclaré neutre." Schon im Januar 1815 hatte Pictet die Möglichkeit einer Abtretung an Frankreich ins Auge gefaßt, vgl. sein Memoire an die Alliierten bei Rilliet S. 43.

[2] Artikel 23 des Turiner Vertrages vom 16. März 1816.

[3] Peels Rede am 30. März 1860.

[4] Kern, Souvenirs p. 180.

[5] Ein Komite der in Genf wohnenden Savoyer, ein Teil der Genfer Presse

sich Napoleon wohl beleidigt; deswegen und mit Rücksicht auf die Erklärungen der übrigen Savoyer, welche nichts von einer Zerstückelung wissen wollten,[1] scheint er nun immer mehr von seiner ursprünglich vielleicht aufrichtigen[2] Absicht zurückgekommen zu sein, Faucigny und Chablais an die Schweiz abzutreten.[3] Sollte er dies überhaupt nie ernstlich beabsichtigt haben, so fand er im Vorgehen der Schweiz einen genügenden Vorwand, den Beleidigten zu spielen, ähnlich wie schon Cavour den Protest gegen die Volksabstimmung als einen Eingriff in Sardiniens Souveränität bezeichnet hatte.[4] Es kommt hinzu, daß Sardinien den wenig ehrenvollen Handel, in welchem das Stammland der Dynastie preisgegeben wurde, nicht offen eingestehen und mit dem durch Volksabstimmung zu erfahrenden Willen der Savoyer bemänteln wollte.[5] Die Abstimmung sollte zugleich die Großmächte beruhigen und die Schweiz mit ihren eigenen Grundsätzen der Volkssouveränität schlagen.

Frankreich beklagte sich in einer Note Thouvenels vom 17. März,[6] daß sein wohlwollendes Entgegenkommen und seine Freundschaftsbeweise

selbst und mehrere Volksversammlungen agitierten für den Anschluß, z. B. mit einem Aufruf vom 8. März, vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 10. März. Selbst der Bundesrat berief sich in der Note an die Garantiemächte auf die Adressen der Nordsavoyer. Dies erschien wie ein Wettbewerb mit Frankreich.

[1] Die in der Schweiz verbreitete Meinung, daß die Erklärungen der Savoyer gegen Zerstückelung durch Frankreich veranlaßt seien, ist kaum richtig. Diese Stimmung war natürlich genug und die Erklärungen gingen von den Provinzialräten von Annecy und Chambéry aus. Eine in Chambéry erschienene Broschüre wollte aus Savoyen zur Verhütung der Zerstückelung einen unabhängigen Staat unter europäischer Garantie machen (vgl. N. Zürch. Ztg. vom 23. Februar 1860), gefährdete also die französische Annexion.

[2] Daß in dieser Frage allerlei Täuschungen versucht wurden, ist wohl richtig, aber das Spiel galt mehr Sardinien, welches noch auf den Kongreß und auf Nizza hoffte, und der Opposition im englischen Parlament als der Schweiz; vgl. Delord III, S. 38.

[3] Von französischer Seite wurde auch behauptet, der beharrliche Widerstand Englands gegen jede Annexion Savoyens habe Napoleon gezwungen, sein im Februar der Schweiz gegebenes Versprechen zurückzunehmen. Dies ist bei der auf den Schein berechneten Haltung Englands nicht so unwahrscheinlich, obschon eine englische Note vom 13. Juni 1861 gegen jene im Geschäftsbericht des Bundesrates stehende Behauptung protestierte; vgl. Bundesblatt von 1861, II, S. 57 und I, S. 891.

[4] Note vom 21. März im Bundesblatt von 1860, I, S. 521.

[5] Note Cavours vom 2. März an Thouvenel, in der N. Zürch. Ztg. vom 11. März, Sardinien würde nie in eine Abtretung willigen, dürfe aber den jenseits der Alpen wohnenden Unterthanen das Recht der freien Meinungsäußerung nicht versagen.

[6] Abgedruckt in Beilage E der Botschaft vom 28. März.

mit Mißtrauen, Proteſt und Garantieanrufung beantwortet worden ſeien, ſtellte den Frieden von 1564 als längſt verletzt und antiquiert hin und ſpielte endlich den neuen Trumpf aus, daß die ſavoyiſche Neutralität gar nicht zu Gunſten, ſondern zu Laſten der Schweiz geſchaffen worden ſei als Gegenleiſtung für die Abtretung ſavoyiſchen Gebietes an Genf, daß alſo ein Proteſt gegen eine Entlaſtung der Schweiz von einer ungern übernommenen Servitut unverſtändlich und widerſinnig ſei. Für dieſe Behauptung, die ſchon durch die Thatſache des ſchweizeriſchen Proteſtes widerlegt wird,[1] bot eine Epiſode aus den Verhandlungen von 1815 und die Faſſung des Wiener Protokolls vom 29. März 1815 einen ſcheinbaren Anhaltspunkt; indeſſen iſt ſchon oben nachgewieſen worden, daß dieſe Form der Sache nicht entſprach, daß die Neutraliſierung gar nicht ſo ſehr im Intereſſe Sardiniens geſchaffen worden war, freilich auch nicht, wie der Bundesrat jetzt behauptete, ausſchließlich zu Gunſten und auf Vorſchlag der Schweiz, ſondern vielmehr im Intereſſe der Oſtmächte, um das Vordringen der Franzoſen zu verhindern. Jedenfalls konnten die Verhandlungen von 1815 nicht zu Gunſten der Annexion Savoyens an Frankreich angeführt werden; dieſe widerſprach der ganzen Tendenz des Wiener Kongreſſes.

Der Bundesrat betonte in ſeiner Erwiderung vom 24. März, daß die Neutraliſierung, von Genf angeregt, keineswegs als Laſt, ſondern als Recht für die Schweiz aufzufaſſen, daß aber auch der Vertrag von 1564 nicht antiquiert ſei, da Frankreich ſelbſt ihn noch 1798 zu ſeinen Gunſten angerufen habe.[2] Indeſſen halfen dieſe ohnehin nicht ganz zutreffenden hiſtoriſchen Begründungen nichts gegenüber dem von der damaligen Sachlage begünſtigten Willen Napoleons. Dieſer unterzeichnete am gleichen Tage den Ceſſionsvertrag mit Sardinien, verſicherte einer ſavoyiſchen Deputation am 22. März, daß er wegen der Abneigung der Savoyer gegen jede Zerſtückelung des Landes von der Abtretung an die Schweiz zurückgekommen ſei, erklärte in Unterredungen mit Kern und Dufour am 22. und 23. März die Trennung der Nordprovinzen für unvereinbar mit der Annexion des ganzen Landes[3] und ſtellte nur noch die früher von Frankreich ſelbſt als ungeeignet bezeichnete Fortdauer der Neutraliſation für das franzöſiſch gewordene

[1] Eine geſchickte Widerlegung liefert eine anonyme Broſchüre, die im Oktober 1860 in Lauſanne erſchien: Les arguments de M. Thouvenel dans la question de Savoye. Eine 1881 im Journal des Sciences militaires und ſeparat in Paris erſchienene Broſchüre: Observations sur la prétendue Neutralité de la Haute Savoie, p. 11, bediente ſich derſelben Argumente wie Thouvenel.

[2] Die Gültigkeit des Vertrages von 1564 beſtritt Cavours Note vom 21. März geſchickter als die Thouvenels, vgl. Bundesblatt von 1860, I, S. 521.

[3] Kern, Souvenirs politiques p. 187 et 190.

Nordsavoyen, sowie eine zollfreie Zone, in Aussicht, Konzessionen, welche die Schweiz schon vorher für wertlos erklärt hatte.

Von der Meinung ausgehend, daß alle gütlichen Mittel erschöpft seien, glaubte der Bundesrat jetzt nur noch gegen die wirkliche Besitznahme Savoyens protestieren zu können und eine ihr vorhergehende Vereinigung der Mächte verlangen zu müssen. Er sah sich nun doch vor die Frage gestellt, die er anfangs verneint oder zu umgehen gesucht hatte, ob der Kriegsfall gegeben sei. Auch diesem zweiten Protest und Garantieaufruf wurde die Spitze abgebrochen durch die geschickt einlenkende Erklärung Frankreichs vom 26. März,[1] Sardinien habe Savoyen nur unter den Bedingungen abgetreten, unter welchen es das Land besaß, d. h. mit Fortdauer der Neutralisierung, die also hier doch wieder als Last Sardiniens aufgefaßt wurde; Frankreich sei bereit, mit den Garantiemächten und mit der Schweiz in Verhandlungen über die Fortdauer und deren Garantien einzutreten. Dazu kam die Thatsache, daß diese Zusicherungen im zweiten Artikel des Cessionsvertrages vom 24. März bereits enthalten waren;[2] ja Frankreich versprach sogar, die Provinzen nicht vor einer Verständigung militärisch zu besetzen, sofern die Schweiz es nicht provoziere.[3] Dies war alles, was die Garantiemächte verlangen konnten, ja im Grunde auch alles, was die Schweiz verlangt hatte, mit dem einzigen Unterschied, daß die Cession, welche inzwischen schon vertraglich bis auf die ausstehenden Ratifikationen abgemacht war, erst nach der europäischen Konferenz hätte stattfinden sollen. Auf die unbeteiligten Mächte aber, die ohnehin wenig Lust zu einer vielleicht zum Kriege führenden Einmischung zeigten,[4] mußte dieses scheinbare Entgegenkommen wirken. Der Schweiz, welche jetzt nur noch auf die Konferenz hoffen konnte, gestatteten diese Erklärungen wenigstens einen ehrenvollen Rückzug.

Da der Führer des Bundesrates[5] dies nicht einsah, seine ganze diplomatische Aktion mißglückt war und er sich überdies durch seine allzuweit gehenden Erklärungen, welche aus der Savoyerfrage eine Existenzfrage für die Schweiz machten, in eine Lage gebracht hatte, die eine Kriegs-

[1] Beilage G zur Botschaft vom 28. März.

[2] Martens, Nouveau Recueil XVI, 2, p. 539.

[3] Vgl. den Bericht der Ständeratskommission von Dubs, Bundesblatt von 1860, I, S. 555, auch Kern S. 192.

[4] Palmerston antwortete am 13. März der Opposition, er wolle wegen der Annexion keinen Krieg mit Frankreich, übrigens wolle Napoleon ja die Mächte darüber befragen; ähnlich Russel am 27. März, worauf die Opposition sich befriedigt erklärte; vgl. Neue Zürcher Zeitung von 16., 19. und 28. März 1860.

[5] Auf Stämpflis Seite stand namentlich Fornerod, eher auf der andern der damalige Bundespräsident Frey-Herosee.

erklärung zur Folge haben mußte, fand der Bundesrat die Einberufung der Bundesversammlung nötig, in deren Kompetenz diese höchsten Fragen lagen, freilich allzu spät; denn mit den Protesten war die Bahn freundschaftlicher Unterhandlung schon verlassen worden.[1]

Die Anträge, welche der Bundesrat am 29. März[2] stellte, waren so gefaßt, daß er ermächtigt worden wäre, zur Verhinderung der französischen Besitznahme der neutralisierten Provinzen alle, also auch kriegerische Mittel anzuwenden, wenigstens mit einigen westschweizerischen Truppenteilen, welche absichtlich und auf Anregung der Kriegspartei früher zu ihren Wiederholungskursen einberufen worden waren. Damit hätte der Bundesrat die Eröffnung des Krieges in der Hand gehabt.[3]

Von der Bundesversammlung wurden zwar diese Anträge am 4. April ganz unverändert angenommen, aber von den Kommissionsberichten beider Räte in einer Weise beleuchtet und modifiziert, die in bestimmtem Gegensatz zu der kriegerisch gesinnten Mehrheit des Bundesrates stand und demselben die Eröffnung des Krieges unmöglich machte. Um den Eindruck der Einigkeit hervorzurufen und eine für die gemeinsamen Interessen des Vaterlandes schädliche Redeschlacht zu vermeiden, standen die Kommissionen in letzter Stunde von der Beantragung abweichender Beschlüsse ab gegen Versicherung des Bundesrates, die gegebenen Vollmachten nur im Sinne der Mehrheit der Kommissionen zu gebrauchen.[4] Beide Berichterstatter waren Zürcher, für den Nationalrat referierte Dr. Alfred Escher, für den Ständerat Dr. Dubs. Es machte sich hier der Gegensatz der besonnenen Politik der Ostschweiz gegen den ungestümen Eifer einer kleinen, aber rührigen Partei in einigen Kantonen der Westschweiz geltend (die freilich auch unmittelbarer von den Schicksalen Savoyens berührt wurde) und namentlich des mehr zur Aktion als zu diplomatischen Verhandlungen geeigneten Stämpfli. Der Bericht Eschers[5] erklärt trotz aller Zurückhaltung, die er sich auflegen will, deutlich, daß die Forderung, Savoyen müsse auf ewige Zeiten so bleiben, wie es in den künstlichen

---

[1] Vgl. Dubs, Savoyerfrage S. 32, daß eine einfache Rechtsverwahrung auch genügt hätte, wenn man nicht auf Occupation abzielte.

[2] Bundesblatt von 1860, I, S. 489, Anträge.

[3] In Beantwortung der Ergebenheitsadressen der Männer-Helvetia und des Grütlivereins versprach der Bundesrat, vor keiner Maßregel zurückzuschrecken; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 22. und 26. Februar 1860. Nach Dubs S. 18 wollte die herrschende Richtung im Bundesrat von Anfang an den Rechtshandel durch das fait accompli einer Besetzung Nordsavoyens eröffnen.

[4] Vgl. die Erklärung dieser eigentümlichen Vorgänge in einer Berner Korrespondenz der Neuen Zürcher Zeitung vom 5. April 1860.

[5] Bundesblatt von 1860, I, S. 547. Auch Fazy war Mitglied der Kommission.

Abmachungen von 1815 festgesetzt worden sei, zu weit gehe, tadelt also indirekt die Berufung auf den Vertrag von 1564, wie auch den Wunsch des Bundesrates, daß der status quo festgehalten werde, und legt das Hauptgewicht darauf, daß vielmehr eine den veränderten Verhältnissen entsprechende neue Regulierung der Beziehungen zu Savoyen verlangt werden müsse; er findet auch im Gegensatz zum Bundesrat, daß die diplomatischen Mittel durchaus noch nicht erschöpft seien, da Frankreich in der Note vom 26. März die Verpflichtung zu einer Verständigung und neuen Regelung der Verhältnisse anerkannt habe und die Antworten der eben angerufenen Garantiemächte noch gar nicht eingetroffen seien. Wenn dem Bundesrat dennoch, um seinen Verhandlungen mehr Nachdruck zu geben und den Eindruck der Einigkeit zu erwecken, die gewünschten Vollmachten gegeben werden, so wird er doch zu einer den Anschauungen der großen Mehrheit der Räte und der Bevölkerung wie auch der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz entsprechenden Besonnenheit ermahnt und für den Fall, daß die Verhandlungen erfolglos bleiben sollten, verpflichtet, der Bundesversammlung die Beschlüsse, die in ihre Kompetenz gehören, vorzubehalten, ohne durch vorhergehende Maßregeln die Freiheit ihrer Entschließungen zu beeinträchtigen. Da ihm schließlich die äußersten Vollmachten nur zur Verteidigung der Integrität des eigenen Gebietes erteilt werden, ist eine Occupation Savoyens und Eröffnung der Feindseligkeiten von schweizerischer Seite dadurch bestimmt ausgeschlossen.

Im gleichen Sinne war der Bericht von Dubs gehalten;[1] nur tadelt er noch speziell, wenn auch milde, den Fehler, daß man gegen Absichten, die Frankreich vielleicht gar nicht hegte, zu früh Protest eingelegt und den Verhandlungen einen gereizten Ton gegeben habe.

Diese Beschlüsse der Bundesversammlung waren das Resultat langer und erregter Beratungen in den Kommissionen; in noch viel leidenschaftlicherer Weise wurde die Frage außerhalb der Räte in sogenannten Volksversammlungen, Broschüren und Zeitungen[2] besprochen; dabei wurden von der Kriegspartei beleidigende Angriffe gegen die Mehrheit der Räte und namentlich gegen die Zürcher Berichterstatter gerichtet, so daß der Präsident des Nationalrates es am Platze fand, seinen Tadel gegen solche Verdächtigungen Andersdenkender auszusprechen.[3]

[1] Bundesblatt von 1860, I, S. 553. Dubs hat dies in seinen Zeitungsartikeln und in seiner Broschüre näher und schärfer ausgeführt.

[2] Für den Krieg eiferten namentlich der Bund und die Berner Zeitung. Letztere rief das Schweizervolk zu den Waffen: „Nordsavoyen muß unser sein — unser mit Gewalt und darum ohne die Staatsschuld!"

[3] Bundesblatt von 1860, II, S. 508.

Doch gab es selbst unter den Genfern, welche sich bei der exponierten Lage ihrer Stadt begreiflicherweise am meisten über die Annexion aufregten und deren Journale am heftigsten die Vereinigung Nordsavoyens mit der Schweiz verlangten, Männer, gerade unter den Altgenfern und Gegnern Fazys, welche anderer Ansicht waren und vor Ueberschätzung der ganzen Frage warnten,[1] mit Bedenken, die schon der Genfer Staatsrat von 1814 und 1815 berührt hatte. Die Deputierten der übrigen westschweizerischen Kantone Waadt, Wallis und Freiburg, sowie die Tessiner, waren fast einmütig gegen Gewaltakte.[2] Der Waadtländer Staatsrat drückte dem Bundesrat am 21. März den Wunsch aus, daß die Savoyer Angelegenheit auf dem diplomatischen Felde bleibe, da ein Versuch, zu den Waffen zu greifen, den Interessen und der Stimmung der Waadtländer entgegen sei.[3] Der Waadtländer Nationalrat E. Dapples hob die bedenklichen Seiten der 1815 beschlossenen Neutralisierung und die Schwierigkeit einer Verteidigung Nordsavoyens hervor;[4] er will nichts von Krieg wissen, hofft aber auf Zuteilung des Landes durch einen Kongreß.

Diesen besonnenen und maßvollen Aeußerungen gegenüber erhoben sich andere, namentlich von radikalen Parteimännern ausgehende Stimmen, welche, auf die allzu weitgehenden Behauptungen des Bundesrates gestützt, den Krieg verlangten. Volksversammlungen in Bern, Vevey und Genf,[5] an deren Spitze teils radikale Parteihäupter, wie James Fazy,[6] teils deutsche Flüchtlinge, wie Georg Fein und Karl Vogt, standen, auch Vereine, wie die Männer-Helvetia und der Grütliverein,[7] verlangten sofortige militärische Maßregeln und veranlaßten wirklich jene Ein-

[1] Un mot sur la question de Savoie au point de vue Genevois et Suisse, par Joseph Hornung, professeur à Lausanne; Genève et Lausanne 1860.

[2] Vgl. Dubs S. 6.

[3] Neue Zürcher Zeitung vom 25. und 31. März und 3. April 1860.

[4] Die Schweiz und Savoyen von Ed. Dapples, Syndic von Lausanne, übersetzt von Dr. A. Roth, Redakteur des „Bund." Bern und Solothurn 1860. Der französische Originaltext ist übrigens nur die Einleitung der französischen Uebersetzung der Broschüre Gonzenbachs, 1860.

[5] In Genf am 3. und 26. Februar und 23. März, vgl. Neue Zürcher Zeitung vom Februar und März 1860.

[6] Auch Dr. Sulzer von Winterthur, in seinem Gegensatz gegen A. Escher, präsidierte noch am 15. April ein Savoyer Meeting in Winterthur und sprach den Gegnern allen nationalen Sinn ab.

[7] Vom Zentralausschuß der Helvetia wurde 1860 eine Broschüre „Die Bedeutung der Savoyerfrage, zur Belehrung und Aufklärung des Schweizervolkes" herausgegeben. Am 20. Februar richteten Helvetia und Grütliverein Adressen an den Bundesrat, vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 22. Februar und 19. April 1860 vgl. daselbst den Artikel vom 24. April „Die Kriegsschreier und der Bundesrat."

berufung der Wiederholungskurse. So stützte sich die Kriegspartei des Bundesrates fast nur auf Elemente der Opposition. Von wissenschaftlicher Begründung war hier nicht viel die Rede.[1] Man berief sich auf die Broschüre Gonzenbachs von 1859, der doch, obwohl jetzt auch zur Kriegspartei neigend, am schärfsten die Wertlosigkeit der bisherigen Neutralisierung dargethan hatte. Manche, die bisher von der dem Volk ganz fremd gebliebenen Savoyerfrage nichts gewußt hatten, schrieen nun am lautesten bis zum Vorwurf des Hochverrates gegen ihre besser orientierten Gegner.

Wenn man auch solche Stimmen ohne weiteres abzulehnen geneigt ist, wird es doch notwendig sein, ernstlich die Frage zu prüfen, ob die Schweiz zum Mittel des Krieges hätte greifen sollen; denn es ist unbestreitbar, daß der Uebergang von Savoyen an Frankreich das 1815 festgestellte Besetzungsrecht der Schweiz beeinträchtigte und die angrenzenden Teile der Schweiz, namentlich Genf, in eine militärisch ungünstigere Lage brachte. Es fragt sich hiebei nur, wie hoch man den bisherigen, 1815 begründeten Zustand schätzen darf, inwieweit er eine rechtliche Grundlage für eine mit Kriegserklärung gleichbedeutende Besitznahme Nordsavoyens bilden konnte, endlich auch, inwiefern das Mittel des Krieges das richtige war, einen günstigeren Zustand herbeizuführen. Nach dem Resultat der oben entwickelten Entstehungsgeschichte dieser Neutralisierung ist darauf zu antworten, daß die betreffenden Anordnungen des Wiener Kongresses nie zu einem wirklich benützbaren und klar definierten Recht geworden, lediglich einen unabgeklärten Anspruch darstellten und daß es sich somit auch 1860 nicht sowohl darum handelte, einen bisher besessenen Rechtszustand zu behaupten, als vielmehr darum, die anfangs günstig scheinende Gelegenheit zu benützen, um aus jenen vagen Ansprüchen etwas wirklich Brauchbares zu machen. Daraus folgt weiter, daß dieses Ziel seiner Natur nach nur auf dem Wege von Verhandlungen, sei es mit den zunächst beteiligten, sei es mit sämtlichen Mächten des Wiener Kongresses, in Weiterführung der 1816 unvollendet gebliebenen Auseinandersetzungen erreicht werden

[1] Dagegen entstand wohl unter dem Eindruck dieser Bewegung, wenn auch nicht speziell auf diese Frage bezüglich, eine streng wissenschaftlich gehaltene, höchst interessante Abhandlung „Zur Geschichte der schweizerischen Neutralität" von Gustav Vogt, in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1862, S. 104—138, eine Arbeit, die bei vielen feinen Bemerkungen doch unter dem Einfluß der Aufregung wegen der Savoyerfrage und überhaupt der Flüchtlingstraditionen die frühere Neutralität der Schweiz sehr schwarz malt und als eine faule Frucht fauler Zustände (S. 123) bezeichnet, eine Ansicht, die ich natürlich nicht teile und im bisherigen genügend widerlegt zu haben glaube, obwohl mir die in einer wenig bekannten Zeitschrift versteckte Abhandlung bis jetzt entgangen ist.

konnte. Diesen anfangs eingeschlagenen Weg hat der Bundesrat voreilig und ohne die dazu erforderliche Zustimmung der Bundesversammlung durch Mißtrauensäußerung gegen Frankreich und durch mehrfache Proteste verlassen und damit gerade diejenige Macht, auf deren freiwilliges Entgegenkommen am meisten ankam, verletzt, ohne damit irgend eine andere oder überhaupt irgend etwas zu gewinnen.

Aber auch nachdem durch diese Politik jede Hoffnung auf freiwillige Abtretung Nordsavoyens zerstört war, hatte die Mehrheit der Räte doch vollkommen recht, die gewaltsame Occupation und den Kriegsweg abzulehnen. Es fehlte jede rechtliche Grundlage für die Occupation. Die Schweiz hatte wohl ein Recht zu vorübergehender Besetzung Nordsavoyens im Fall eines Krieges zwischen benachbarten Mächten, aber keineswegs ein Recht, mitten im Frieden diese in Kriegszeiten niemals ausgeübte Besetzung zu bewerkstelligen, viel weniger noch, diese Provinzen zu erobern und dauernd zu behalten; sie hatte eine Servitut auf Nordsavoyen, nicht ein Eigentumsrecht.[1] Mit solchem Vorgehen wäre sie von der Politik eines friedfertigen, nur seine eigenen Rechte wahrenden Volkes zu derjenigen eines Erobererstaates übergegangen, der auf Grund unklarer Ansprüche und mehr oder weniger berechtigter Behauptungen, günstigerer Grenzen zu bedürfen, auf Annexion ausgeht, etwa wie Ludwig XIV. die Eroberung der spanischen Niederlande oder Napoleon I. die Annexion von Genf und Wallis begründeten, oder wenigstens zu einer Politik, die bei jeder Grenzveränderung zwischen Nachbarstaaten mitreden will. Eine solche Politik würde konsequenterweise auch die Einmischung in die meisten Kriege benachbarter Staaten verlangen und das Gegenteil von prinzipieller oder auch nur regelmäßiger Neutralität sein.

Daß die Frage bei aller Wichtigkeit, die ihr auch die Friedenspartei zumaß, nicht zu einer Existenzfrage aufgebauscht werden durfte, bei der alle Rücksichten aufhörten, hat wohl die Folgezeit bewiesen, da die befürchteten Gefahren für die Schweiz in den seither verflossenen Dezennien nie eingetreten sind und sich an dieser Grenze weniger Schwierigkeiten ergeben haben als früher. Um so sicherer wären diese Gefahren aber durch eine gewaltsame Besetzung herbeigeführt worden. Denn wenn man nach den Folgen und Aussichten eines solchen Krieges fragt, so ist es fast unbegreiflich, wie jemand an diesen Weg denken konnte.

Ohne jede Unterstützung durch auswärtige Mächte, welche vielmehr

[1] Es ist das Verdienst von Dubs, dies in klarer und volkstümlicher Sprache nachgewiesen und irregeleitete Gemüter beruhigt zu haben; traurig genug, daß er dafür von den Gegnern als Vaterlandsverräter beschimpft wurde.

dringend vor einem Gewaltakt warnten,[1] und unter Abneigung des größten Teils der eigenen Bevölkerung,[2] der Mehrheit der Räte und einzelner Mitglieder des Bundesrates selbst hätte die Schweiz den Krieg mit Frankreich und Sardinien zugleich aufnehmen und ihre zu aggressivem Vorgehen wenig geeigneten und meist dem Unternehmen abgeneigten Milizsoldaten auf fremdes Gebiet führen müssen. Während etwa die Hälfte der Armee, zur Besetzung Nordsavoyens verwendet, dort an den aus Italien zurückgekehrten und Ende März in Chambéry eintreffenden Franzosen sofort gefährliche Gegner, wo nicht das Land bereits besetzt[3] gefunden hätte, wäre Frankreich wohl noch direkt gegen die Westgrenze der Schweiz, Sardinien gegen Tessin und Wallis vorgegangen.[4] So hätte die Schweiz, um für einen in der Zukunft vielleicht einmal eintretenden Krieg günstigere Grenzen zu haben, jetzt bei den ungünstigen Grenzverhältnissen einen nach zwei Fronten gerichteten Krieg mit zwei Großmächten provozieren müssen, dessen Chancen schlechter waren als die irgend eines denkbaren Krieges der Zukunft.

Glücklicherweise bildete die unbesonnene Kriegspartei eine kleine Minderheit, die weder in den Behörden noch im Volk durchzudringen vermochte, wenn sie auch durch ihren Einfluß auf den Bundesrat die richtige Behandlung der Frage vielfach störte. Das Urteil des Volkes zeigte sich deutlich genug darin, daß Fazy bei den Wahlen in Genf 1861 trotz dem Sieg der übrigen radikalen Kandidaten durchfiel, während Dubs am 30. Juli 1861 an die Stelle des verstorbenen Furrer mit großer Mehrheit in den Bundesrat gewählt wurde.

Durch eine Donquixoterie, welche der Schweiz freilich wenig Ehre brachte, fiel die Kriegspartei der Lächerlichkeit anheim. Eine anfangs der Fünfzigerjahre zur Terrorisierung der Wahlen im Sinne der Diktatur Fazys gebildete Leibgarde,[5] die sich den sonderbaren Namen „Fruitiers d'Appenzell" beilegte, durch in Genf wohnende Savoyer zu einer Bande von 150 Mann verstärkt, bemächtigte sich unter

[1] Vgl. Dubs S. 34. Die Eidgenössische Zeitung brachte einen abmahnenden Brief eines englischen Staatsmannes.

[2] Vgl. Dubs S. 16: „Der Volksmund antwortet auf jene Deklamationen beständig ‹aber Savoyen gehört ja nicht zur Schweiz.‹"

[3] Das 80. Linienregiment ging am 25. März von Susa nach Savoyen, am 28. rückten einige Kompagnien in Chambéry ein, vgl. N. Zürch. Ztg. vom 26. März.

[4] Solche Befürchtungen äußerten die meisten westschweizerischen und tessinischen Deputierten, nach Dubs S. 6.

[5] Vgl. die Broschüre: Die Wahrheit über Genf, von einem unparteiischen Zuschauer, Zürich 1865, S. 30, eine Schrift, die freilich in Vorwürfen gegen Fazy bis zum Aeußersten geht; S. 54 charakterisiert sie auch John Perrier.

Führung des Uhrmachers John Perrier am 30. März, morgens 4 Uhr, des Dampfers „Aigle“ und fuhr nach Thonon, um diesen Hauptort des Chablais einzunehmen, und als man sie dort nicht aufnahm, weiter nach Evian. Hier blieben die Abenteurer, wie es scheint, unbewaffnet und ließen das Dampfboot mit der Schiffsmannschaft und den Waffen nach dem schweizerischen Ufer zurückgehen. Unverrichteter Dinge wollten sie, und zwar wohl nur die 30 Mann starken Genfer, auf einem andern Dampfboot, „Italia“, nachmittags nach Genf zurückkehren. Beide Schiffe wurden aber von schweizerischen Truppen abgefaßt, der „Aigle“ bei Bouveret von einem Detachement des Genfer Militärkurses, welches mit einem andern Boot auf ihn Jagd machte; die „Italia“ wurde mitten auf dem See von dem mit einer Kompagnie bemannten „Wilhelm Tell“ angehalten, mit Beschlag belegt und samt John Perrier und den 30 Fruitiers d'Appenzell nach Genf geführt.[1]

Die Anordnungen dazu gingen von Oberst Ziegler aus, welchen der Bundesrat zum Befehlshaber über das Genfer Kontingent ernannt, wie er auch in Regierungsrat Aeppli von St. Gallen einen Kommissär bestellt hatte. Da die Landung in Savoyen unbewaffnet erfolgt ist und auch sonst keinerlei Unruhe erregt hat, kann sie nicht als eine kriegerische Handlung und eigentliche Verletzung des Völkerrechts betrachtet werden, obwohl sie im übrigen an den Savoyerzug der Polen erinnert. Sie führte auch zu keinerlei Reklamationen von Sardinien oder Frankreich und hatte für die Schweiz die wohlthätige Wirkung, daß die kriegerische Stimmung abnahm. Selbst in Genf wurde John Perrier mit Verwünschungen empfangen, Fazy verleugnete ihn, und eine neue Volksversammlung sprach am 30. März ihre feierliche Mißbilligung des Einfalles aus. In Anbetracht des harmlosen Verlaufs der Sache und der vorhergegangenen Aufregung wurde dann von einer Bestrafung Perriers und seiner Genossen Umgang genommen.[2]

Der Zwischenfall wurde auch in der Fortsetzung der Verhandlungen mit den Mächten über die Savoyerfrage vollständig ignoriert, obwohl die französische Presse ihn auszubeuten suchte.

Indessen verschwand immer mehr jede Aussicht auf eine günstige oder überhaupt irgend eine Erledigung der Sache. Zwar gingen die Antworten der Mächte auf die Protestnote vom 19. März und auf

[1] Nach Berichten der Neuen Zürcher Zeitung vom 31. März, 1. und 2. April. Die offiziellen Berichte des Bundesblattes sagen fast nichts darüber.

[2] Geschäftsbericht des Bundesgerichts pro 1860 im Bundesblatt von 1861, I, S. 139.

eine weitere Note vom 5. April,[1] in welcher der Bundesrat die Garantiemächte ersuchte, gemäß dem Aachener Protokoll[2] zu einer Konferenz zusammenzutreten, allmählig ein, aber sie enthielten teils, wie die englische, leere Worte, teils, wie die österreichische, preußische und russische, Vertröstungen auf die von Frankreich versprochene internationale Verständigung;[3] klar war nur so viel, daß alle Mächte eine Selbsthülfe der Schweiz für ganz unzulässig hielten.

Trotz ausdrücklicher Anerkennung der Verträge von 1815, welche die Mächte zur Garantie für die savoyische Neutralität verpflichteten, und obwohl der Bundesrat die englische, die preußische und die russische Regierung noch durch außerordentliche Gesandte aufklärte,[4] zeigten die Mächte so wenig Interesse für die Frage, daß keine die Initiative zur Berufung einer Konferenz ergriff, sondern alle auf das Versprechen Napoleons hinwiesen, daß er selbst die Frage einer europäischen Konferenz vorlegen werde.[5] Da Frankreich inzwischen diese Verheißung dahin modifizierte, es werde sich der Einberufung einer europäischen Konferenz nicht widersetzen,[6] ist leicht zu begreifen, daß eine solche nie einberufen wurde. Frankreich suchte den Mächten andere Abfindungsmittel für die Schweiz zu belieben: Abtretung einer kleinen Berglinie längs der Walliser Grenze von Meillerie bis zum Col de Ferret, samt dem Versprechen, keine Kriegsschiffe auf dem Genfersee zu halten und keine Festungen diesseits der Berge Vuache, Sion und Salève zu errichten; allein der Bundesrat, durch England davon in Kenntnis gesetzt, erklärte in einer Zirkularnote vom 23. Mai an die Mächte diese Versprechungen teils für ganz ungenügend, teils für selbstverständliche Pflichten Frankreichs.[7]

An die Wiener Kongreßmächte gerichtete Noten Frankreichs vom

---

[1] Bundesblatt von 1860, II, S. 516, zweite Botschaft über die Savoyerfrage vom 25. Juni 1860.

[2] Vgl. oben S. 657 das Protokoll vom 15. November 1818.

[3] Die Antworten finden sich im Bundesblatt von 1860, I, S. 593—602 und 615 von England, Oesterreich, Preußen und Rußland, II, S. 95. 100 und 415 von Spanien und Portugal, III, S. 47 von Schweden.

[4] Der Genfer Professor de la Rive ging nach London, wo er am 16. April eine Audienz bei der Königin hatte; der Lausanner Nationalrat Dapples nach Berlin und St. Petersburg; vgl. Bundesblatt von 1860, II, S. 516. De la Rive hatte wohl schon vor seiner Mission die ziemlich kriegerisch gestimmte Broschüre geschrieben: Le droit de la Suisse, Genève et Paris 1860.

[5] Russel erklärte, England habe keine Einwendungen gegen eine Konferenz zu machen (!); vgl. die Neue Zürcher Zeitung vom 7. April.

[6] Thouvenels Aeußerungen vom 17. April, 7., 8. und 21. Mai, Bundesblatt von 1860, II, S. 518.

[7] Bundesblatt von 1860, II, S. 275 und 518.

7. und 16. April 1860 entwickelten nebst den schon der Schweiz gegenüber gebrauchten Argumenten von dem „titre onéreux“ die Ansicht, daß die Schweiz selbst 1815 nur durch den Willen der Großmächte neutralisiert worden sei und nur durch deren Garantie erhalten werde, nicht durch ihre eigenen Waffen, daß daher auch die Neutralisierung Savoyens nicht zu Gunsten der Verteidigungsfähigkeit der Schweiz, sondern nur zu Gunsten Sardiniens geschaffen sei.[1]

Inzwischen wurde die Annexion trotz den Protesten der Schweiz und der scheinbaren Einsprache, welche England schließlich zur Beruhigung der Opposition erhob, durchgeführt. Die Abstimmung der Savoyer fiel am 22. April (mit über 100 000 für und nur 1200 gegen Frankreich oder gar nicht Stimmenden, auch in Chablais und Faucigny, wo die schweizerische Partei zur Enthaltung aufforderte) derart aus, daß von einer Abtretung an die Schweiz gegen den so deutlich ausgesprochenen Willen der Bevölkerung gar keine Rede mehr sein konnte. Im Mai und Juni wurde der Cessionsvertrag von Kammer und Senat, am 11. Juni vom König von Sardinien genehmigt. Sofort nahm Frankreich am 14. Juni Besitz von ganz Savoyen, und zwar auch militärisch, indem es Truppen bis in den neutralisierten Teil nach Annecy vorschob und damit auch dem letzten und äußersten Begehren der Schweiz zuwiderhandelte.[2]

Der Bundesrat antwortete noch mit einem allerletzten Protest und wiederholte bei den Mächten das Gesuch um Beförderung der Konferenz, obwohl der Ausfall der Abstimmung auch dieser eine Entscheidung zu Gunsten der Schweiz kaum möglich gemacht hätte und am besten erklärt, daß die Mächte nun von einer Konferenz nichts mehr wissen wollten, die, ohne der Schweiz helfen zu können, nur die Annexion Savoyens sanktioniert hätte. Obwohl Frankreich noch am 20. Juni eine Konferenz mit Zuziehung der Schweiz vorschlug und die Mächte diesen Vorschlag im Grundsatz annahmen, fanden doch einige den Zeitpunkt nicht geeignet, und die Aussicht auf die Konferenz verschwand immer

[1] Bundesblatt von 1860, II, Beilage S. 17 und 23. Gegen diese Argumentation konnte man mit Recht die eigenen Worte Napoleons aus seinen 1833 geschriebenen „Considérations politiques et militaires sur la Suisse anführen, wo er S. 37 (Oeuvres II, p. 351) sagt: „Pour un petit Etat le fantôme de neutralité n'est qu'une chimaire“ und „on ne peut être neutre que de deux manières; ou en armant pour défendre son territoire ou en considérant son pays comme un cadavre, sur lequel tout le monde peut marcher impunément. Cette dernière politique ne conviendra jamais à la Suisse.“ Freilich verwirft er dann die Neutralität überhaupt, um Allianz mit Frankreich zu empfehlen.

[2] Zweite Botschaft, Bundesblatt von 1860, II, S. 521.

mehr.[1] So ist denn die Savoyerfrage seitdem, und im Grunde schon seit 1815, bis zum heutigen Tage ungelöst geblieben, obschon noch mehrmals und in günstigerer Lage 1870, 1871 und später darüber verhandelt wurde. Doch ist festzuhalten, daß bei allen Gelegenheiten die Rechte der Schweiz auf Savoyen prinzipiell unangetastet geblieben und von sämtlichen Mächten ausdrücklich anerkannt worden sind, wenn auch nicht leicht ein Fall denkbar ist, in welchem gegenüber fremden Kriegen die Occupation ausgeübt werden könnte, ohne daß sie mit einer vollkommen reinen Neutralität unverträglich, im Gegenteil das sicherste Mittel würde, die Schweiz in den fremden Krieg zu verwickeln. Denn entweder wäre die Besetzung Savoyens eine Begünstigung Frankreichs durch schweizerische Verteidigung einer Provinz gegen eine fremde, nicht nach der Schweiz zielende Invasion oder eine Benachteiligung Frankreichs durch Verhinderung seiner Truppen, ihr eigenes Land gegen Feinde zu benützen. Auch fortan wird eine Occupation ebenso sorgfältig wie früher zu vermeiden und lediglich eine Gelegenheit abzuwarten sein, bei welcher eine Abtretung oder Zuteilung eines Teils von Nordsavoyen an die Schweiz erfolgen könnte.

Die Nutzlosigkeit der Neutralisierung ist durch die Annexion nur noch klarer geworden, so daß man mit der Möglichkeit des Besetzungsrechtes eigentlich nicht mehr zu rechnen braucht und lieber die eigenen Grenzen durch Befestigungen, namentlich bei St. Maurice, sichert. Dies ist unter allen Umständen mehr wert, als ein unausführbares Occupationsrecht, welches die militärischen Maßregeln nur verwirrt und der Wehrlosigkeit der eigenen Grenzen zur Entschuldigung gedient hat. Zudem beruht die Verbindung der savoyischen mit der schweizerischen Neutralität auf der längst überwundenen Idee eines Grenzcordons und steht mit dem jetzt geltenden System größerer Konzentrierung der Armee ebenso in Widerspruch wie mit der Gotthardbefestigung, mit welcher schweizerische Truppen in Savoyen außer allem Zusammenhang wären.[2]

Nach Italien hat Frankreich gerade durch den Besitz Savoyens und Nizzas direktere Wege als den über Nordsavoyen und den Simplon, der zur Verletzung der schweizerischen Neutralität führt. Eher bietet die jetzige Situation die Gefahr eines französischen Durchbruches vom

[1] Vgl. den Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Geschäftsführung des Bundesrates vom 17. Juni 1860 im Bundesblatt von 1861, II, S. 98.

[2] Die anonyme Broschüre „Von Savoyen für die Schweiz", von einem schweizerischen Offizier (Becker), Zürich 1885, kommt mit Recht zu der Schlußfolgerung, daß die schweizerische Armee eine so ausgedehnte Front wie vom Bodensee bis nach Savoyen hinein nicht einnehmen könnte, sondern eine mehr zentrale Stellung nehmen müsse und daß von Savoyen her wenig Gefahr drohe.

Genfer See her gegen Deutschland, der aber auch ohne den Besitz Savoyens denkbar ist und durch eine Occupation desselben infolge Entblößung der eigenen Westgrenze eher erleichtert als verhindert würde.

Die Gefahren der Vereinigung Savoyens mit Frankreich beziehen sich viel weniger auf die Neutralität der Schweiz in fremden Kriegen als auf den Fall eines eigenen Krieges mit Frankreich und auf Annexionsgelüste desselben, die übrigens in der Gegenwart nicht viel Wahrscheinlichkeit haben. Da wäre Genf ganz unhaltbar, wie übrigens auch vorher und wie auf einer andern Seite Basel und Schaffhausen. In einem solchen Krieg ist aber die Schweiz nach Völker- und Kriegsrecht, so gut wie Dufour für den Neuchateler Krieg ein Vorrücken ins Badische in Aussicht nahm, vollkommen berechtigt, auch ohne ein spezielles Occupationsrecht, sich günstige Positionen in Savoyen oder wo immer im feindlichen Gebiet zu suchen, wenn sie es vermag, während sie vor 1860 sich erst mit Sardinien darüber hätte verständigen müssen.

Neben einigen bedenklichen Punkten hat die Annexion Savoyens doch auch eine gute Seite darin, daß das nach dem Wiener Protokoll nur auf sardinische Truppen anwendbare und für französische ohnehin sinnlose Rückzugsrecht durchs Wallis, eine für die Schweiz höchst bedenkliche, mit dem modernen Neutralitätsrecht nicht wohl vereinbare Durchzugsservitut, gänzlich weggefallen ist samt allen Möglichkeiten eines Mißbrauches gegen den Sinn der Verträge. Insofern hat diese Annexion von 1860 zu Gunsten einer Reinigung und Vervollkommnung der schweizerischen Neutralität gewirkt. Ein zweiter Vorteil kann auch darin gesehen werden, daß jetzt niemand mehr der Schweiz eine Occupationspflicht zumuten kann und diese lästige Frage erledigt ist.

Von jenen Neutralisierungsbestimmungen bleibt, abgesehen von der zollfreien Zone, noch die vertragliche Verpflichtung bestehen, welche Frankreich, wie die übrigen Mächte, 1815 mit Garantie übernommen, 1860 aber speziell anerkannt und erneuert hat, Nordsavoyen als ewig neutrales Gebiet zu betrachten und im Kriegsfall seine Truppen daraus zurückzuziehen; eine Verpflichtung, die zwar nicht immer beobachtet worden ist, aber gelegentlich wieder geltend gemacht werden könnte. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich die Folgerung, daß das Gebiet auch nicht befestigt werden darf, was noch bestimmter in den 1816 bestätigten Verträgen von 1564 und 1603 ausgedrückt ist.[1] Diese den französischen Besitz einschränkende Verpflichtung ist auch von Frankreich schon während der Verhandlungen von 1850 und seither durch die auf schweizerische Reklamation erfolgte Einstellung der Befestigung des

[1] Den Nachweis, daß jene Verträge noch gelten, versucht nicht ohne Geschick H. Kunz im Zentralblatt der Zofingia 1887, S. 428 ff.

Mont Vuache 1883 trotz abweichender Ansicht einzelner französischer Schriftsteller und Zeitungen offiziell anerkannt worden,[1] mit der vom Minister des Auswärtigen, Jules Ferry, auf Wunsch des Bundesrates mündlich und in einer Depesche vom 14. Dezember 1883 auch schriftlich gegebenen Versicherung, es liege nicht in der Absicht der französischen Regierung, den Mont Vuache oder einen andern Punkt der neutralen Zone zu befestigen, und der französische Generalstab habe es sich bei seinen Studien über Mobilisation angelegen sein lassen, das neutrale Gebiet vollständig zu respektieren.[2]

Damit ist die Neutralität Savoyens aus einer ganz singulären und in sich widerspruchsvollen Einrichtung zu einer einfachen, dem Völkerrecht auch sonst bekannten Form geworden: der lediglich auf Vertrag und Garantie beruhenden, nicht selbst verteidigungsfähigen Neutralisation. Es ist ein weiterer Vorteil dieser Entwicklung und Abklärung, daß diese Neutralität jetzt nicht mehr der schweizerischen gleichgestellt werden und dieselbe nicht mehr herabwürdigen kann.

8. Die neuesten Kriege. 1862—1871.

A. Italienische Annexionsgelüste. 1862.

Eine Zeit lang hatte es den Anschein, als ob das mit dem italienischen Krieg ins Leben geführte Nationalitätenprinzip, auf die Spitze getrieben, auch die Schweiz zerreißen und, wie in der Savoyerfrage schon geschehen war, die Verträge von 1815 gänzlich umstürzen werde. Daß die Schweiz diese ihrer Existenz scheinbar so gefährliche Periode ohne jede ernstliche Anfechtung und weit glücklicher als einst die konfessionellen Kämpfe des 17. Jahrhunderts oder die politischen

[1] Die im Journal des Sciences militaires und separat in Paris 1881 erschienene Broschüre „Observations sur la prétendue Neutralité de la Haute-Savoie" behauptet S. 14, daß namentlich diese Einschränkung, aber auch die ganze Neutralisierung Savoyens nicht mehr zu Recht bestehe, ist aber durch obige Ausführung wie durch Ferrys Erklärung widerlegt. Aehnlich verteidigte der Temps 1883 die Befestigungsberechtigung.

[2] Geschäftsbericht des politischen Departements pro 1883 im Bundesblatt von 1884, II, S. 584.

der Dreißiger- und Vierzigerjahre des gegenwärtigen überwunden hat, ist eines der besten Zeugnisse für ihre Lebenskraft und für die Achtung, welche sie auch bei den andern Völkern genießt, ja für die allgemeine Ueberzeugung von ihrer Notwendigkeit im europäischen Staatensystem. Dabei kam es ihr sehr zu statten, daß diese nationalen Bewegungen nun von monarchischen Regierungen in die Hand genommen und ganz im Gegensatz zu den Ideen der republikanisch und demokratisch gesinnten Flüchtlinge durchgeführt wurden. Denn damit verschwand die Gefahr einer Verwicklung der Schweiz in diese Kriege durch Asylmißbrauch der Flüchtlinge und allzu lebhafte, bis zu Begünstigungen des Krieges gehende Sympathien schweizerischer Parteien mit den fremden Kriegsparteien: innere Gefahren, welche der Neutralität immer mehr geschadet haben als Angriffe von außen. Schließlich machte man die Erfahrung, daß die rechtmäßigen Regierungen, trotz ihrem monarchischen Prinzip, mehr Achtung für das von ihnen selbst begründete europäische Völkerrecht und die traditionelle Rolle der Schweiz hegten als die revolutionären Flüchtlinge bei all ihren republikanischen Deklamationen. Heute ist der Höhepunkt jener Bewegung bereits überschritten, die Ausbildung der Nationalstaaten, soweit sie berechtigt und notwendig war, abgeschlossen; was den Frieden jetzt noch bedroht, sind eher ganz entgegengesetzte Bestrebungen einer Reaktion gegen jene Bewegung.[1] Sind doch von den berufensten Stellen unzweideutige Erklärungen in dem Sinne abgegeben worden, daß die Entwicklung der Nationalstaaten nun vollendet sei; wie von Kaiser Wilhelm II. bei Erwerbung Helgolands oder von Bismarck in der Rede an die Posener Deutschen vom 16. September 1894.[2] Von anderer Seite hat Thiers schon in einer Kammerrede vom 14. März 1867 das Nationalitätenprinzip als schädlich für Frankreich bezeichnet und die Schweiz als Muster für ein aus verschiedenen Nationalitäten bestehendes Volk angeführt.[3] Ja sogar in Italien, welches am meisten Vorteil aus der Nationalitätentheorie gezogen hat, wurde 1894 von maßgebender Stelle erklärt, von jetzt an habe die Nationalitätenfrage nicht mehr die hohe Bedeutung wie in den letzten 40 Jahren, da die menschlichen Fragen gegenüber den nationalen mehr in den Vordergrund treten.[4]

Zunächst schien freilich die europäische Entwicklung eine sehr ungünstige Wendung zu nehmen. Schon in der kurzen Friedenszeit, welche

[1] In Bezug auf Savoyen einerseits, Elsaß-Lothringen anderseits.

[2] Münchner Allgemeine Zeitung vom 18. September 1894.

[3] Neue Zürcher Zeitung vom 19. März 1867; vgl. auch Sybel IV, S. 369, Thiers' Rede vom 3. Mai 1866.

[4] Crispis Kammerrede vom 4. Mai 1894.

auf den italienischen Krieg folgte, fielen als Nachwirkung desselben und der Savoyerfrage in der italienischen Kammer Aeußerungen, welche gegen die Integrität der Schweiz gerichtet waren und auf der wenig begründeten Voraussetzung beruhten, daß dieselbe auch von Frankreich nicht mehr geachtet würde. Der Generallieutenant Bixio, einer der treuesten Gehülfen Garibaldis,[1] aber ein ungeschickter Parlamentarier, warf in der Sitzung vom 29. Juni 1862 in einer zweistündigen, unklaren Rede, welche Hiebe nach allen Seiten austeilte, unter anderm, und zwar um die Furcht vor einer Annexion Sardiniens durch Frankreich zu widerlegen, auch die Frage hin: „Glauben Sie, daß viele Jahre hingehen werden, bis der Kanton Tessin, der uns gehört, bis die uns geraubten Küsten des adriatischen Meeres bis zum Quarnero, bis Korsika und Malta, welche beide unser sind, an Italien werden abgetreten sein?“[2] Obwohl es, wie der Bundesrat selbst zugibt, besser gewesen wäre, den taktlosen, von der Kammer mit „oh, oh!“ aufgenommenen, von Crispi und anderen Rednern bekämpften Aeußerungen eines exzentrischen Redners kein Gewicht beizulegen, wurde der schweizerische Gesandte in Turin, Tourte, doch beauftragt, beruhigende Versicherungen zu begehren.[3] Der Minister des Aeußern, Durando,[4] entledigte sich des von dem Ministerpräsidenten Ratazzi gegebenen Versprechens am 20. Juli bei der Beantwortung einer Interpellation über die allgemeine Politik in einer Weise, welche die Sache nur schlimmer machte, insofern die Möglichkeit jener Annexion nun von maßgebender Stelle anerkannt wurde. Denn obwohl Durando es als einen großen Fehler bezeichnete, mit Angriffen gegen die Schweiz zu drohen oder andere dazu zu ermuntern, und jede derartige Annexion als Anfang zur Vernichtung dieses für Italien notwendigen Zwischenlandes bezeichnete, ließ er doch die Möglichkeit durchblicken, daß bei einer allgemeinen Veränderung der europäischen Verhältnisse der Kanton Tessin mit Italien vereinigt werden könnte, und verhieß für diesen Fall der Schweiz seine

[1] Garibaldi selbst äußerte sich in gleichzeitigen Volksreden nicht gegen die Schweiz und bezeichnete als nächste Ziele die Eroberung Roms und Venedigs.

[2] Die Neue Zürcher Zeitung vom 3. und 25. Juli 1862 gibt die in der offiziellen Zeitung erschienenen, von Tourte mitgeteilte berichtigte Form, wonach Bixio nicht gesagt habe, Frankreich werde die Schweiz bis zum Tirol nehmen. (Da aber alle gleichzeitigen Journale ihm diese Aeußerung zuschreiben, ist wohl diese Zustutzung der amtlichen Zeitung ungenau.) Bundesblatt von 1862, III, S. 124.

[3] Bundesblatt von 1862, III, S. 41.

[4] General Durando, der 1831 als politischer Flüchtling das schweizerische Asyl genossen hatte, wurde am 31. März 1862 Minister des Aeußern; er starb im August 1894. Vgl. die biographischen Notizen der Neuen Zürcher Zeitung vom August 1894, wo aber dieser Zwischenfall nicht erwähnt ist.

guten Dienste, um ihr auf einer andern Seite, womit nicht undeutlich auf Savoyen oder Deutschtirol hingewiesen wurde,[1] eine Entschädigung zu verschaffen, welche für ihre eigene Verteidigung wie für die Sicherung Italiens noch wirksamer sei.[2] Schließlich bedauerte er, daß die Verträge von 1815 eine Defensivallianz mit der Schweiz ausschlössen, erklärte aber, falls die Schweiz trotz der Verträge bedroht werden sollte, würde Italien, obwohl nicht Unterzeichner jener Verträge, nach seinen Interessen zu handeln wissen.[3]

Das Bedenklichste an dieser „Beruhigung" lag darin, daß man den kompromittierenden Schein zu erwecken suchte, als ob die Schweiz für einen solchen Handel und für die Preisgebung ihrer neutralen Politik gegen Gewährung der verheißenen Kompensationen zu haben sei und als ob die Annexion mehr von tessinischer als von italienischer Seite verlangt würde.

Wie die Tessiner in einer Adresse an den Bundesrat[4] gegen jene Verdächtigung protestierten und ihre Treue gegen das schweizerische Vaterland sowie ihre republikanische Gesinnung feierlich bekundeten, so führte die Aeußerung Durandos auch zu Interpellationen in den eidgenössischen Räten.[5] Nach lebhafter Diskussion, wobei namentlich die Vertreter Tessins jene Verdächtigungen zurückwiesen, erklärten sich beide Räte von dem bundesrätlichen Berichte vollkommen befriedigt, welcher vor dem Schweizervolke und vor ganz Europa gegen jene Aeußerungen Durandos protestierte,[6] und schritten im Vertrauen auf die Wachsamkeit des Bundesrates, daß er jedem Versuch einer Verletzung des schweizerischen Gebietes entgegentrete, zur Tagesordnung. Auf Protestnoten verzichtete man diesmal und erlangte auch ohne solche eine Berichtigung der Aeußerungen Durandos durch den Ministerpräsidenten Ratazzi,

[1] Es sind die in der italienischen Broschüre von 1893 ausgeführten Ideen; damals führte die Rivista contemporanea die Annexionsfrage noch viel entschiedener aus. Dagegen verteidigte Mazzinis Popolo diesmal die Schweiz, wenn auch nur aus Oppositionssucht gegen die Regierung. Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 15. August.

[2] Von Tourte, der in dieser Erklärung die Bekundung der freundschaftlichsten Absichten erblickt (!), aus einer offiziellen Zeitung dem Bundesrat mitgeteilt. Vgl. Bundesblatt von 1862, III, S. 43. 53. 81.

[3] Dies heißt doch nicht, Italien werde alles thun, um die Unabhängigkeit der Schweiz zu sichern, wie einige Zeitungen es auffaßten, sondern vielmehr, es würde sich an dem Raube beteiligen.

[4] Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 26. und 28. Juli 1862.

[5] Von Hungerbühler im Nationalrat, von Eytel im Ständerat; vgl. Bundesblatt von 1862, III, S. 54 und 55, die Diskussion in der Neuen Zürcher Zeitung vom 27. Juli 1862.

[6] Bundesblatt von 1862, III, S. 41—44.

welcher am 28. Juli in Beantwortung einer neuen Interpellation erklärte, Italien wolle die Integrität der Schweiz respektieren und deren Macht begünstigen und habe nie daran gedacht, einen Wunsch nach Teilung des Gebietes der Eidgenossenschaft auszudrücken; auch Durando habe nur von Eventualitäten gesprochen, welche den Ansichten und Wünschen des Ministeriums zuwiderlaufen.[1]

Nachdem die doppelzüngige Regierung Italiens sich in jenen Aeußerungen zu den Idealen der nationalen Revolution bekannt hatte, erhob sie schon im Juli 1862 und noch entschiedener im folgenden Jahre Klagen, daß von der Aktionspartei auch auf dem Gebiete der italienischen Schweiz Freischaren gebildet und Handstreiche gegen Venezien und Welschtirol vorbereitet würden;[2] und doch schaute sie im eigenen Lande den offen betriebenen Werbungen für Garibaldis Freischaren lange genug zu und trat ihnen nur mit Proklamationen entgegen, bis die Interventionsdrohungen der Großmächte zu energischem Einschreiten zwangen. Der Bundesrat konnte sich in seiner Antwort vom 24. April 1863 darauf berufen, daß in den Kantonen Graubünden und Tessin keine Spur von solchen Bestrebungen entdeckt worden sei, und die Erklärung abgeben, die Schweiz habe „die Macht und den Willen, ihr Gebiet achten zu machen, und werde nicht zulassen, daß irgend eine fremde Partei dasselbe zu ihren fremden Zwecken mißbrauche."

Dagegen wies Italien als Preis für die Anerkennung des Königreichs Italien durch Rußland im Juli 1862 die polnischen Flüchtlinge, welche es bisher als organisiertes Korps in Genua geduldet hatte, nach der Schweiz aus.[3] Diese, welche zahlreichen Flüchtlingen des polnischen Aufstandes von 1863 Asyl und Unterstützung gewährte,[4] fuhr unbeirrt darin fort, ließ sich aber durch die Wünsche Englands, daß sie sich

[1] Depesche und Leitartikel in der N. Zürch. Ztg. vom 29. und 30. Juli 1862; sonderbarerweise ist dieser günstige Abschluß der Sache nicht ins Bundesblatt aufgenommen worden. Der Geschäftsbericht für 1862 enthält sich wohl absichtlich jeder Erwähnung dieses Zwischenfalles.

[2] Vgl. den Geschäftsbericht für 1863 im Bundesblatt von 1864, I, S. 283; aber schon im Sommer 1862 müssen ähnliche Klagen erhoben worden sein, da die Tessiner Regierung im Juli 1862 einen negativen Bericht an den Bundesrat abgab, vgl. N. Zürch. Ztg. vom 11. Juli.

[3] Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 13. und 18. Juli 1862.

[4] Nach einer Zusammenstellung vom August 1864 waren bis dahin 1811 Polen in die Schweiz gekommen, 1330 davon wieder abgereist, 481 noch anwesend, 209 derselben wurden unterstützt; die Kantone gaben dafür 73 000 Fr. aus, der Bund 84 000 Fr.; vgl. Bundesblatt von 1865, III, S. 895. Zu diplomatischen Verhandlungen gab nur die Person des schweizerisches Asyl und Bürgerrecht genießenden Generals Langiewicz Anlaß, dessen Internierung im Februar 1865 aufgehoben werden konnte; vgl. Bundesblatt von 1866, I, S. 645.

den Schritten der Westmächte zu Gunsten Polens gegenüber der russischen Regierung anschließen möchte, nicht aus ihrer neutralen Haltung drängen, sondern lehnte dieses Begehren mit Berufung auf ihre herkömmliche Politik ab, ohne im übrigen die allgemeine Sympathie der Bevölkerung für Polen zu verhehlen.[1] Die Ablehnung der an und für sich wohl mit der Neutralität vereinbaren Vermittlung rechtfertigte sich durch die Aussichtslosigkeit der Versuche und durch die fast beleidigende Zurückweisung, welche sich die beiden Großmächte von seiten Rußlands gefallen lassen mußten.[2]

B. Stellung der Schweiz zum Projekt eines europäischen Kongresses. 1863 und 1864.

Teils um seine Niederlage in der polnischen Frage zu bemänteln, teils um jene italienischen Annexionsgelüste zu hemmen und die von ihm selbst unterstützte Entwicklung stillzustellen, aber auch um als Begründer einer neuen Weltepoche zu erscheinen, schlug Napoleon einen europäischen Kongreß vor. In seiner Thronrede vom 5. November[3] und in der auch an die Schweiz gerichteten Einladung[4] vom 4. November 1863 begründete er seinen Vorschlag damit, daß die vom Wiener Kongreß getroffenen Vereinbarungen fast auf allen Punkten zerstört, modifiziert oder bedroht seien und daß nur durch das Mittel eines internationalen Kongresses der Grund zu einer allgemeinen Pacifikation gelegt und neue Kriege vermieden werden könnten, welche infolge der Vervollkommnung der Civilisation noch verheerender sein würden. Wenn er dabei von Pflichten ohne Richtschnur, Rechten ohne Rechtstitel und Ansprüchen ohne Zügel redete, so mochte er bei letztern an die italienischen Annexionsgelüste und Nationalitätsideen, bei ersterm Ausdruck unter anderm auch an die schweizerische Neutralitätsakte und an die Verhältnisse Savoyens, wie er beide verstand, denken.

Der Bundesrat, welcher diese Einladung nur mit sehr gemischten Gefühlen aufnehmen konnte, betonte daher in seiner Antwort[5] mit Recht, daß „die Bestimmungen, welche die Unverletzlichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz proklamierten, keine Aenderung erfahren

---

[1] Bundesblatt für 1864, I, S. 282, Geschäftsbericht für 1863.

[2] Vgl Sybel, Begründung des Deutschen Reiches II, S. 512 ff., und Delord, Histoire du second Empire III, p. 536.

[3] Vgl. Bundesblatt von 1864, I, S. 284. Die Rede ist im Moniteur vom 6. November 1863 gedruckt.

[4] Abgedruckt im Bundesblatt von 1863, III, S. 881.

[5] Antwortschreiben vom 23. Nov. 1863, im Bundesblatt v. 1863, III, S. 883

hätten und daß das Schweizervolk in Beobachtung seiner internationalen Pflichten die ihm zugesicherten Garantien geltend gemacht und selbst um den Preis der größten Opfer verteidigt habe, daß endlich diese Garantien auch in den wahren Interessen Europas liegen", wie dies noch im Frühjahr 1859 von allen Mächten anerkannt worden sei. Erschien von diesem Gesichtspunkt aus ein europäischer Kongreß für die Schweiz unnütz, so mußte sie doch die Idee einer allgemeinen Pacifikation gerade nach den mit Italien gemachten Erfahrungen begrüßen, und vollends ließ sich nicht verkennen, daß die 1815 begründeten Verhältnisse der Schweiz zu Savoyen, die ja mit der schweizerischen Neutralität selbst zusammenhängen, wirklich erschüttert und in Frage gestellt seien und daß dieser Kongreß endlich erfüllen könne, was die Schweiz in dieser Beziehung seit drei Jahren vergeblich verlangt hatte, eine internationale Regelung dieser Frage. Diese Hoffnung wurde zwar nicht in der Beantwortung der Einladung, wohl aber in einer an Kern gerichteten und dem französischen Ministerium, sowie sämtlichen Mächten des Wiener Kongresses ebenfalls mitgeteilten Note[1] sehr bestimmt geäußert mit dem Begehren, daß die Frage in ein allfälliges Programm des Kongresses aufgenommen werde. Dabei scheint man wieder auf eine Einverleibung von Chablais und Faucigny gehofft zu haben.[2]

Sowohl zur Ermöglichung einer günstigen Lösung der Savoyerfrage, wie sie von einem unter Napoleons Aegide in Paris zusammentretenden Kongreß keineswegs sicher zu erwarten war, als auch im Sinne der neutralen Politik stellte der Bundesrat noch die Bedingung, daß der Kongreß einen allgemein europäischen Charakter trage und von sämtlichen Mächten, welche 1815 beteiligt waren, besucht werde, sowie daß jeder Staat die Freiheit habe, die getroffenen Stipulationen anzunehmen oder abzulehnen, da die Schweiz nicht nur ihr selbst ungünstige Entscheidungen zu verhüten, sondern auch die Verpflichtung zu vermeiden hatte, andere, renitente Staaten zur Annahme zwingen zu müssen.

---

[1] Note vom 27. November 1863 im Bundesblatt von 1863, III, S. 884.

[2] Wenigstens ließ der gewesene Genfer Staatsrat Fr. Bordier im Dezember 1863 eine Karte Nordsavoyens erscheinen mit der Ueberschrift: „Territoire savoisien neutralisé; réserve mise par la Confédération Suisse lors de sa présence au congrès convoqué par l'Empereur des Français" und unten: „Projet de la réunion à la Suisse du Chablais et du Faucigny en deux nouveaux cantons." Zum Chablais ist auch das nördliche Genevois bis zum Flüßchen les Usses gezogen. Diese Karte findet sich eingeklebt in einem von mir antiquarisch gekauften Exemplar einer von demselben Verfasser F. B. 1853 veröffentlichten Broschüre: „Documents sur le territoire Savoisien neutralisé par les traités de 1815", welcher ebenfalls eine Karte beigegeben war.

Indessen zerschlug sich der Kongreß gerade an der auch von den meisten andern Staaten gestellten Forderung der allgemeinen Beteiligung und eines bestimmten Programms, namentlich aber weil England,[1] dessen Abwesenheit auch für die Schweiz sehr bedenklich gewesen wäre, seine Teilnahme absolut und nicht ohne einen gewissen Spott über die unzeitgemäße Idee und die Rolle, welche Napoleon sich zudachte, verweigerte.[2]

Durch die gegen Italiens Ausdehnung gerichtete Tendenz des beabsichtigten Kongresses zog sich Napoleon den Haß der italienischen Revolutionäre zu. Daß unter den vier Individuen, welche am 3. Januar 1864 in Paris wegen eines Mordanschlages auf den Kaiser verhaftet wurden, sich auch ein Tessiner, Natal Augustin Imperatori aus Lugano, befand, die Attentäter mit schweizerischen Pässen ausgerüstet waren, ja der ganze Plan in Lugano unter Leitung des längst ausgewiesenen Mazzini entworfen worden war,[3] hatte für die Schweiz in diesem Moment der Kongreßeinladung etwas besonders Beschämendes; die Sache wurde aber durch eifrige Untersuchung und durch Erneuerung und Vollziehung der Ausweisungsbeschlüsse gegen Mazzini so schnell gut zu machen gesucht, daß Frankreich, welchem der Bundesrat sein Bedauern über diesen Mißbrauch schweizerischen Gebietes ausdrückte, sich zu keinerlei Reklamationen veranlaßt sah.[4]

C. Kriege der Sechzigerjahre.

Nach diesen verschiedenen unangenehmen Zwischenfällen war die Lage der Schweiz keine sehr günstige, als 1864 eine neue Reihe von Kriegen begann, die wieder zum großen Teil der Verwirklichung des Nationalitätenprinzips galten oder wenigstens als Kämpfe zwischen Nationen erschienen.

Schon mit dem nicht diesen Charakter tragenden nordamerikanischen Bürgerkrieg kam die Schweiz in eine gewisse Berührung, da in Amerika niedergelassene Schweizer die Verwendung des Bundesrates begehrten, teils für Befreiung von Kriegsgefangenschaft und von Zwang zum Kriegsdienst im Heer der Südstaaten, teils wegen Wegnahme neutraler Waren. Konnte sich der Bundesrat gegen jene

[1] Vgl. Bundesblatt von 1864, I, S. 288 und II, S. 83.

[2] Vgl. Bulle, Geschichte der neuesten Zeit III, S. 106, und Sybel III, S. 182.

[3] Kreisschreiben vom 15. April 1864 im Bundesblatt von 1864, I, S. 523, und Geschäftsbericht des politischen Departements für 1864 im Bundesblatt von 1865, II, S. 8.

[4] Geschäftsbericht des Polizeidepartements, daselbst II, S. 217.

Pressungen mit Erfolg auf den Vertrag von 1850 über gegenseitige Befreiung vom Militärdienst berufen, so war gegen die Wegnahme zweier nach Veracruz bestimmter Schiffe durch die Kriegsschiffe der Union nichts zu machen, da der schweizerische Konsul in Galveston ohne Ermächtigung der Bundesbehörden eine eidgenössische Flagge für seine Schiffe gebraucht hatte.[1] Hiebei konnte man sich überzeugen, daß das eben damals auf Anregung der Schweizerkolonie in Triest eifrig betriebene und vom Bundesrat selbst empfohlene Projekt, schweizerische Kaufleute zum Gebrauch einer eidgenössischen Flagge zu ermächtigen,[2] doch seine großen Bedenken hatte, da es an allen Mitteln fehlte, dieser Flagge Achtung zu verschaffen. In dieser Erfahrung dürfte der Grund dafür liegen, daß das schon der Verwirklichung nahe Projekt damals unausgeführt blieb und daß bei einer spätern Erneuerung des Vorschlages der Bundesrat entgegengesetzte Ansichten äußerte.[3]

Der dänisch-deutsche Krieg hatte keinen Einfluß auf die Schweiz, da die anfangs bestehende Gefahr, daß der Krieg zu einem europäischen werden könnte, mit dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 verschwand. Auch Italien, von dessen Seite immer am meisten Schwierigkeiten zu befürchten waren, schien durch die Konvention vom 15. September 1864 beruhigt, da das Königreich um den Preis der Zurückziehung der französischen Besatzung auf Ende 1866 den Kirchenstaat zu respektieren versprach. Doch sollte es sich bald zeigen, daß diese Friedensschlüsse auf beiden Seiten nur Vorbereitungen zu größeren Kriegen waren und daß der Bundesrat die Lage unrichtig beurteilte, wenn er eine allgemeine Tendenz zum Frieden und zur Abrüstung wahrnehmen wollte.[4]

Der deutsche Bürgerkrieg von 1866, den man als Nachahmung des italienischen Krieges und der ihm folgenden Annexionen, aber in gewisser Beziehung auch des schweizerischen Sonderbundskrieges bezeichnen kann, berührte zwar mit seinen eigentlichen Kriegsereignissen die Schweiz in keiner Weise, weil Böhmen und Mitteldeutschland sein

[1] Geschäftsbericht für 1864 im Bundesblatt von 1865, II, S. 21.

[2] Botschaft vom 25. November 1864 im Bundesblatt von 1864, III, S. 123. Für die Flagge trat namentlich Dubs ein, vgl. die Volksschrift: Dr. Jakob Dubs, Zürich 1880, S. 48.

[3] Vgl. oben S. 128. Von Dubs stammt wohl auch der empfehlende Artikel der Neuen Zürcher Zeitung vom 30. November 1864. Der Nationalrat erklärte sich zwar am 14. Dezember 1864 einverstanden, verschob aber die endgültige Beratung auf die nächste Session; vgl. den Kommissionsbericht im Bundesblatt von 1865, I, S. 99. Der Geschäftsbericht über 1865 sagt nichts mehr davon.

[4] Vgl. Geschäftsbericht des politischen Departements für 1864, Bundesblatt von 1865, II, S. 2.

Schauplatz waren; da sich aber diese lokale Beschränkung und die schnelle Beendigung nicht gleich voraussehen ließen, glaubte der Bundesrat dennoch Vorbereitungen für eine allfällige Truppenaufstellung treffen zu sollen, indem er am 11. Mai 1866 die Kantone aufforderte, Kriegsmaterial und Pferde in Bereitschaft zu stellen, und eine Kommission für Beratung der militärischen Maßregeln zur Verteidigung des Landes und der Neutralität einsetzte.[1] Denn obwohl auch dieser Krieg der Einigung einer Nation galt, und zwar derjenigen, welcher der größte Teil der Schweiz der Sprache nach angehört, und obwohl in den Verhandlungen, durch welche Bismarck die Neutralität Frankreichs zu sichern suchte, auch die Ueberlassung der französischen Schweiz als Kompensation für Frankreich genannt wurde, was Napoleon als eine schwierige Frage bezeichnete,[2] dachte in der Schweiz niemand an eine Beteiligung am Krieg,[3] und wenn im Volk gelegentlich Stimmen der Besorgnis vor weiterer Ausdehnung eines kommenden deutschen Reiches laut wurden, behielten die Behörden doch kaltes Blut und warnten vor ungerechtfertigtem Mißtrauen und Aeußerungen der Antipathie gegen die Entwicklung anderer Völker.[4] Mit Recht und in vollem Einklang mit der ganzen Bevölkerung fand der Bundesrat „die Neutralität durch Geschichte und Tradition vorgezeichnet, da die Schweiz das Glück harmonischer Entwicklung jedem andern Volke gönnt und sich ebenso wenig in fremde Händel mischt, als sie fremde Dazwischenkunft in ihren eigenen Angelegenheiten duldet", ein deutlicher Hinweis auf die Aehnlichkeit des deutschen Bürgerkrieges mit dem Sonderbundskrieg. Der Bundesrat empfahl daher die Festhaltung der von der Bundesverfassung proklamierten Unabhängigkeit und Neutralität, hielt aber eine besondere Erklärung dieser Grundsätze gegenüber den sämtlichen Mächten des Wiener Kongresses diesmal, im Gegensatz zu 1859, nicht für notwendig, da die schweizerische Politik jetzt genügend bekannt sei und die thatsächliche Nichtbeteiligung an einem Kriege ohnehin jedem Staate die Vorteile

---

[1] Kreisschreiben vom 11. Mai 1866 im Bundesblatt von 1866, I, S. 658, und daselbst S. 784, Beschluß vom 16. Mai.

[2] Vgl. Sybel IV, S. 287. 364. 394. 412 u. 414, u. V, S. 295. 302. 365 u. 405

[3] Man darf dies sagen trotz einiger Preßerzeugnisse, welche einen Anschluß an Oesterreich und einen Kriegszug mit 100000 Mann zur Annexion Süddeutschlands vorschlugen; vgl. den gegen diese Ideen gerichteten Leitartikel der Neuen Zürcher Zeitung vom 21. Juni 1866.

[4] Ständeratspräsident Rüttimann bezeichnete die Neutralität als unser Lebensprinzip, das nicht aufzugeben sei, ohne einen politischen Selbstmord zu begehen..... „Auch gegenwärtig wird von allen Beteiligten unsere neutrale Stellung anerkannt, und wir haben keinerlei Ursache, gegen irgend eine der Mächte Mißtrauen zu hegen;" vgl. Bundesblatt von 1866, II, S. 214.

der Neutralität zusichere, sofern dieser Staat die Bedingungen der neutralen Stellung in allen Treuen und mit ausgiebigem Erfolg erfülle. Immerhin wurde dieser Standpunkt den fremden Mächten durch die schweizerischen Gesandten zur Kenntnis gebracht und denselben erklärt, daß die Schweiz ihre Neutralität gewissenhaft aufrecht erhalten werde, aber ebenso bestimmt erwarte, daß die Mächte dieselbe respektieren und auch den Armeekommandanten entsprechende Weisungen geben werden; dagegen würde sich die Schweiz volle Freiheit des Handelns vorbehalten, wenn die Neutralität mißachtet werde, jeden als Feind anzusehen, der es wage, ihre Grenzen auf vorsätzliche Weise zu überschreiten,[1] eine besonders zutreffende Formulierung einer selbständigen und keineswegs der Allianztheorie huldigenden Neutralitätspolitik.

Der österreichische und der italienische Minister des Auswärtigen gaben beruhigende Gegenerklärungen, woran sie die Erwartung knüpften, daß die Eidgenossenschaft wie den Willen so auch die Kraft habe, die proklamierte Neutralität aufrecht zu erhalten. Eine ähnliche Erklärung gab auch Frankreich für den Fall, daß es durch die Verwicklung der Ereignisse aus seiner neutralen Stellung herauszutreten sich veranlaßt sehen sollte. Wenn von Preußen keine derartige Erklärung erfolgte, liegt dies nur daran, daß dieser Macht keine Mitteilung gemacht worden war, weil die Schweiz damals noch keinen Gesandten in Berlin hatte, ein Mangel, dem infolge des Krieges 1867 abgeholfen wurde.[2]

Um die Handhabung der Neutralität zu sichern, wurde am 16. Juni 1866 eine ungefähr den frühern entsprechende allgemeine Verordnung aufgestellt betreffend Durchpaß, Internierung, Kriegskontrebande und andere Fragen; doch gab es mit Ausnahme eines unbedeutenden Falles keine Gelegenheit zur Anwendung dieser Vorschriften.[3] Besonders bemerkenswert ist daran im Gegensatz zu denjenigen von 1859 und 1871, daß nicht nur der Durchzug fremder Truppen durch die Schweiz verboten, sondern auch gegenüber Asylbegehren nur die Aufnahme Einzelner gestattet, für diejenige größerer Massen dagegen dem Bundesrat die Entscheidung vorbehalten wird.[4]

---

[1] Botschaft vom 4. Juli 1866 im Bundesblatt von 1866, II, S. 223—226.

[2] Bericht vom 28. Juni 1867 im Bundesblatt von 1867, II, S. 313.

[3] Im Bundesblatt von 1866, II, S. 225. Da die Verordnung somit mehr theoretischen und vorbildlichen Wert hat, ist sie erst im Schlußabschnitt zu besprechen.

[4] Bundesblatt von 1866, II, S. 225: „Der Eintritt von Truppen der kriegführenden Mächte in die Schweiz, sei es, daß sie korpsweise oder einzeln den Durchzug anstreben, ist mit Gewalt zu verhindern.... Die anlangenden Flüchtlinge und Deserteurs sind.... zu internieren; sollte die Zahl bedeutend sein, so ist dem Bundesrat sofort Kenntnis zu geben, der verfügen wird." Durchaus abweichend von den Instruktionen von 1859; vgl. oben S. 870.

Hätte es sich nur um den deutschen Krieg gehandelt, so wäre es überhaupt nicht zu einer Berührung der Schweizergrenze gekommen und nicht einmal eine Grenzbesetzung notwendig geworden. Nur die von Bismarck mühsam erlangte Beteiligung Italiens am Krieg gegen Oesterreich nötigte die Schweiz, von Anfang an auf eine Besetzung der Graubündner Grenze Bedacht zu nehmen.[1]

Schon acht Tage vor Eröffnung des Krieges in Italien, am 13. Juni, bot der Bundesrat ein Bataillon, eine Scharfschützenkompagnie, den Kommandanten der achten Division und den Stab der 23. Brigade zur Bewachung der Bündnergrenze auf,[2] am 16. Juni wieder ein Bataillon und eine Kompagnie.[3] Am 25. Juni, dem Tage nach der italienischen Niederlage bei Custozza, welche die Italiener aus dem Venezianischen in die Lombardei zurückwarf und den Krieg der Schweizergrenze näher rückte, stellte der Bundesrat auf Wunsch des Kommandanten der achten Division, welcher für den Notfall Vollmacht erhielt, die ganze Mannschaft Graubündens aufzubieten, drei weitere Bataillone, zwei Scharfschützenkompagnien und eine Vierpfünderbatterie auf Piket und sandte wieder ein Bataillon und eine Kompagnie nach Graubünden,[4] so daß schließlich 2641 Mann dort standen; er forderte aber auch, den schlimmsten Fall in Aussicht nehmend, zur bessern Ausrüstung der Landwehr auf. Ernstliche Gefahr befürchtete er indessen nur für den Fall, daß auch Frankreich und andere Mächte in den Krieg eintreten würden, weil Oesterreich und Italien kein Interesse daran hatten, die Schweiz zum Gegner zu machen. Da jener Fall nicht eintrat, handelte es sich, ähnlich wie 1859, nur um Bewachung des Puschlav, welches am 26. Juni mit vier Kompagnien besetzt wurde, und namentlich um die des Münsterthales gegen untergeordnete Kämpfe am Stilfserjoch, dessen Straße eine halbe Stunde lang in einer Entfernung von 300 bis 400 Schritt parallel mit der Grenze läuft.[5]

Wiederum hatte man es nach der italienischen Seite mit Garibaldi und der in seinem Auftrag aufgebotenen Veltliner Nationalgarde,

[1] Beschluß vom 16. Mai 1866, im Bundesblatt von 1866, I, S. 784; das Bündnis Italiens mit Preußen war am 8. April geschlossen, der Krieg von Italien am 20. Juni eröffnet worden; vgl. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches IV, S. 311, und V, S. 81.

[2] Bundesblatt von 1866, II, S. 83.

[3] Daselbst S. 148.

[4] Daselbst S. 191 u. 229.

[5] Das österreichische Generalstabswerk „Oesterreichs Kämpfe in Italien 1866, Wien 1868," enthält gar nichts über diese nebensächlichen Episoden, wohl aber die „Geschichte des Feldzuges 1866 in Italien", von Alex. Hold, Hauptmann im k. k. Generalstab, Wien 1867, welche S. 194—252 den Kampf um Tirol behandelt.

nicht mit regulärem Militär, zu thun.[1] Bei diesen Kämpfen konnte eine Verletzung der schweizerischen Neutralität insofern befürchtet werden, als einerseits die Italiener über Schweizergebiet die Befestigung bei Trafoi hätten umgehen können, anderseits ein Marsch von Mals durch das Münster- und das Muranzathal über das Wormserjoch die Oesterreicher in den Rücken der italienischen Posten geführt hätte, welche am Stilfserjoch und der obersten italienischen Befestigung, der 4. Cantoniera, standen. Diese Umgehung, die übrigens aus Rücksicht auf die Schweiz und mit der geringen Zahl der österreichischen Truppen, die dort waren,[2] schwerlich unternommen worden wäre, wurde durch die eidgenössische Besetzung des Münsterthals unmöglich gemacht. Wie sehr die Oesterreicher anfangs immerhin das Münsterthal, sei es zu eigenem Durchzug, sei es aus Furcht vor feindlichem, in Rechnung zogen, erhellt daraus, daß, auch abgesehen von den bei Taufers aufgestellten Vorposten, die Hauptmacht der Tiroler Truppen bei Mals blieb, wo die vom Münsterthal kommende Straße ins Vintschgau ausmündet, und erst nachdem sie sich von der starken Grenzbesetzung der Schweiz überzeugt hatte, sich gegen das Stilfserjoch hinauf und über dasselbe hinauswagte. Die Veltliner wurden in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni durch die Oesterreicher von der Grenze am Stilfserjoch bis gegen Bormio hinuntergetrieben.[3]

In Bezug hierauf wurde über Neutralitätsverletzung geklagt und zwar, was die Schweiz am besten rechtfertigt, von beiden Seiten. Wiener Zeitungen behaupteten, der österreichische Angriff auf die 4. Cantoniera sei von schweizerischer Seite verraten worden, sonst würde er leichter gelungen und die Garnison in Gefangenschaft geraten sein. Umgekehrt wurde nicht nur von den italienischen Zeitungen, sondern auch in telegraphischen Mitteilungen der Führer der Veltliner Nationalgarde an das italienische Kriegsministerium behauptet, die österreichischen Vorposten hätten bei ihrem Angriff auf die 4. Cantoniera das Schweizergebiet verletzt.[4] An und für sich wäre diese Behauptung, welche übri-

[1] Garibaldi selbst stand am Gardasee und beauftragte den Oberst Guiscardi in Tirano, zwei Bataillone Nationalgarden zum Schutz des Veltlin zu mobilisieren; vgl. A. Hold S. 204.

[2] Hold S. 202. Die Tiroler Landesschützen, eine Art Landsturm, waren durchaus nicht zu offensivem Vorgehen geeignet.

[3] Nach Hold S. 197 standen zu Mals bis Ende Juni vier Kompagnien des 2. Kaiserjägerbataillons, acht Landesschützenkompagnien und eine halbe Raketenbatterie; Hold erwähnt diesen Vorgang ohne Datum S. 201.

[4] Botschaft vom 28. November 1866 im Bundesblatt von 1866, III, S. 226. Zeitungen behaupteten sogar, die Oesterreicher seien durch Santa Maria im Münsterthal gezogen, was wohl auf einer Verwechslung mit der 4. Cantoniera selbst beruht, die im Volksmund und auf der österreichischen Karte in 1 : 300 000 auch Santa Maria genannt wird.

gens nie als offizielle Klage an den Bundesrat gelangte, also auch von der italienischen Regierung nicht ernst genommen wurde, nicht unwahrscheinlich. Denn die 4. Cantoniera lehnt sich mit der von der Straße abgekehrten Seite direkt an die Schweizergrenze, welche durch das Wormserjoch jenes Fort um etwa 25 Meter überhöht und den günstigsten Angriffspunkt bieten würde, so daß für einen erfolgreichen Angriff gegen ernsthafte Verteidigung eine Benützung schweizerischen Bodens, wenn auch nur eines ganz kleinen Grenzstückes, fast unvermeidlich gewesen wäre. Nun ist es aber zu einem eigentlichen Kampf gar nicht gekommen, da die zirka hundert Nationalgardisten vor den vom Stilfserjoch herabkommenden sechs Kompagnien starken Kaiserjägern sofort die Flucht ergriffen und dabei ein einziger Schuß auf einen zurückgebliebenen Italiener fiel.[1]

Zu dieser ohne Kampf erfolgten Besetzung war eine Grenzverletzung nicht notwendig; ob sie zufällig und aus Unkenntnis bei dem nächtlichen Vorrücken stattgefunden habe, ließ der schweizerische Divisionär auf Kunde von jenem Gerücht am 26. Juni durch den Brigadekommandanten v. Escher untersuchen.

Da die Grenze bei der 4. Cantoniera noch mit Schnee bedeckt war, ließ sich leicht konstatieren — und dies geschah schon am 24. Juni —, daß die Oesterreicher das schweizerische Gebiet nicht betreten hatten, weil keine Spur von Fußtritten im Schnee wahrzunehmen war.[2] Aus dieser Untersuchung ergibt sich aber zugleich, daß in jener Nacht noch kein schweizerisches Militär an der Stelle war, welches eine allfällige Grenzverletzung hätte verhindern können. Dies erklärt und entschuldigt sich folgendermaßen. Das zuerst aufgebotene Bataillon 5 (Zürich) kam am 22. Juni, zwei Tage nach der italienischen Kriegserklärung, nach sechstägigem Gebirgsmarsch in Münster an und konnte, zumal da die Bewegung des Krieges erst durch die Schlacht von Custozza am 23. Juni klar wurde, neben seiner Hauptaufgabe, der Sperrung des Münsterthales, erst am 24. seine Vorposten bis gegen das Wormserjoch vorschieben, nachdem der Divisionär schon am 22. diesen Punkt besichtigt und die Bedrohung der 4. Cantoniera durch die Oesterreicher bemerkt hatte.[3]

[1] Vgl. die (von einem beteiligten Offizier geschriebenen) „Erinnerungen aus der Grenzbesetzung in Bünden 1866" in der Allg. Schweiz. Militärzeitung von 1867, S. 254.

[2] Vgl. die Botschaft vom 28. November 1866 im Bundesblatt von 1866, III, S. 227; dagegen reden die „Erinnerungen aus der Grenzbesetzung" gar nicht von dieser Frage, sondern widerlegen nur die unsinnige Behauptung eines österreichischen Marsches durch das Münsterthal.

[3] Erinnerungen S. 254.

Jedenfalls hat die Grenzbesetzung ihre Hauptaufgabe gelöst, Durchmärsche beider Kriegsparteien durch die Graubündner Thäler zu verhindern, und hat dadurch die Italiener vom Durchzug abgehalten und die Oesterreicher, die anfangs bei Mals und Taufers standen, veranlaßt, den außerhalb des Schweizergebietes liegenden Weg über das Stilfserjoch zu nehmen.

Da sie am 3. Juli bis gegen Tirano vorrückten[1] und dort ein Zusammenstoß wahrscheinlich wurde, mußte ein halbes (St. Galler) Bataillon von Zernetz nach dem Puschlav marschieren, um die dortige Grenze zu sichern, und auch weitere Mannschaft in jener Richtung vorgeschoben werden.

Italien wollte das schon am 4. Juli infolge der Schlacht bei Königgrätz zu seinen Handen an Napoleon abgetretene Venezien noch mit einem kriegerischen Erfolg verdienen. Dies mißlang wieder gänzlich; aber da die Oesterreicher sich rein defensiv verhielten und schon am 3. Juli jene Kompagnien wieder nach Spondalunga zurückzogen,[2] konnten die italienischen Nationalgarden im Veltlin wieder vorrücken. Am 11. Juli überrumpelten sie die wieder vorgeschobenen Vorposten der Oesterreicher in Tiolo und trieben zwei Kompagnien Kaiserjäger bis über Bormio hinauf;[3] doch kam diesen die Hauptmacht bei Bagni vecchi zu Hülfe. Da sich hiemit der Kampf wieder der gefährlichen Stilfserjochgrenze näherte, begab sich der im Münsterthal kommandierende Offizier am 13. Juli wieder mit aller verfügbaren Mannschaft ins Muranzathal und stieg mit einer Patrouille bis aufs Wormserjoch. Er fand drei Kompagnien Oesterreicher bei der 4. Cantoniera und eine Stunde weiter unten in voller Gefechtsbereitschaft aufgestellt. Da aber der italienische Angriff ausblieb und die Oesterreicher wieder gegen Bormio vorrückten, ging das Schweizerbataillon nach Santa Maria zurück, verstärkte aber auf Kunde von dem am 11. Juli bei Spondalunga stattgefundenen Gefecht die Vorposten im Muranzathal um zwei Kompagnien. Noch ein drittesmal mußte man in der Nacht vom 20./21. Juli auf falschen Allarm hin nach dem Wormserjoch marschieren.

Die am 22. Juli zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Waffenruhe brachte diesen Gegenden noch keinen Frieden; zwar wollte

[1] Nach Hold S. 205 trafen vier Kompagnien Kaiserjäger, fünf Kompagnien Landesschützen und eine halbe Raketenbatterie am 3. Juli in Boladore zwischen Bormio und Tirano ein, die übrigen blieben in Spondalunga und auf der 4. Cantoniera.

[2] Da auch die Hauptarmee auf das linke Ufer des Mincio zurückging, vgl. Hold S. 175 u. 206; Spondalunga steht nicht auf Schweizerkarten, ist aber identisch mit der von den Garibaldianern zerstörten 2. Cantoniera.

[3] Erinnerungen S. 256 und Hold S. 213.

Viktor Emanuel dieselbe auch für Italien anerkennen und gab am 23. diese Erklärung an Oesterreich ab. Dieses nahm eine Waffenruhe vom 25. Juli bis 2. August an; allein es that dies nur, um nach dem definitiven Waffenstillstand mit Preußen am 2. August den Kampf gegen Italien mit vermehrter Kraft fortzuführen;[1] auch die italienischen Freischaren waren dem Frieden abgeneigt. Erst am 12. August wurde, indem Italien die österreichischen Bedingungen annahm, ein definitiver, alle verpflichtender Waffenstillstand geschlossen. Nun konnte der Bundesrat am 13. die Truppen entlassen, nachdem diese 8—10 Wochen im Dienst gestanden und 660000 Fr. gekostet hatten.

Noch ist eine kleine Gebietsverletzung zu erwähnen, die im Puschlav vorkam. Wegen schlechter Verpflegung und aus Furcht vor einem österreichischen Angriff desertierten am 14. Juli 20 italienische Nationalgardisten von Bormio aus und begaben sich, ohne Uniform und mit eingebundenen Gewehren,[2] in kleinen Gruppen des Nachts über schwierige und einsame Gebirgspässe durch das Violathal in das schweizerische Puschlav und über den Cancianopaß in das italienische Malencothal. Dieser verstohlene Durchmarsch konnte den vorwiegend an der Südgrenze des Puschlav bei Brusio stehenden Schweizertruppen um so eher entgehen, als er in ihrem Rücken stattfand. Er ist natürlich keine gravierende Neutralitätsverletzung, da diese Desertion dem Feind eher Nutzen als Schaden brachte und die Italiener an ihrer schlechten Disziplin und Verpflegung selbst schuld waren. Verletzt wurden dadurch nicht sowohl die Interessen der Kriegsparteien als die Vorschriften der eidgenössischen Behörden selbst, daß Flüchtlinge und Deserteurs auf angemessene Entfernung zu internieren seien.

Eine viel wichtigere Durchpaßfrage kam an der Nordgrenze mit Baden zur Sprache und zur endgültigen Erledigung mit Aufhebung des Durchfahrtsrechtes auf der Eisenbahnlinie Schaffhausen-Basel.[3]

Eine weitere Folge des deutschen Krieges war die Aufnahme von 383 Flüchtlingen[4] aus Hannover, wieder ein Asyl für monarchisch und legitimistisch gesinnte Verfolgte; ja es zeigte sich bald, daß diese schon in Holland ausgewiesenen Leute vielmehr Deserteurs als politische Flüchtlinge seien und daß sie eine zu künftigen Umtrieben gegen Preußen bestimmte militärische Organisation samt Besoldung in der Schweiz fort-

[1] Hold S. 305. 312 und 315; Sybel V, S. 371.

[2] So die Erinnerungen S. 60, deren Verfasser freilich nicht im Puschlav war; die bundesrätliche Botschaft S. 228 bezweifelt sogar, daß die Leute überhaupt bewaffnet waren.

[3] Sie ist im systematischen Teil am Schlusse XI. 9 näher zu behandeln.

[4] Bundesblatt von 1867, II, S. 480, und 1868, II, S. 518.

setzen wollten. Da der Bundesrat ihnen durch die Kantonsregierungen die Unzulässigkeit dieses an die Polen und den Savoyerzug erinnernden Treibens vorstellen ließ, verreisten sie anfangs 1868 nach Frankreich.[1]

So wenig auch der deutsche Krieg zu unmittelbaren Berührungen mit der Schweiz geführt hatte, konnte sich der Bundesrat doch nicht verhehlen, daß die Resultate dieses Krieges die Stellung der Schweiz veränderten und vielleicht in gewissen Beziehungen schwieriger machen könnten, da infolge der Einigung Deutschlands und Italiens die Schweiz nun inmitten von vier großen Staatenkomplexen stehe. Doch glaubte er, wie die seitherige Erfahrung beweist, mit vollem Recht, in der traditionellen Neutralitätspolitik auch für die Zukunft den besten Schutz vor ernsten Gefahren zu sehen, welche von dem nun sicher vorauszusehenden Krieg zwischen Deutschland und Frankreich zu befürchten waren. Daß von einem allzuguten Einvernehmen beider Mächte größere Gefahren drohten, war ihm kaum bekannt. Im Juli und August 1866 kam Frankreich während der Friedensverhandlungen nochmals auf die schon vor dem Krieg geäußerten Kompensationsforderungen zurück. Um Napoleon vom deutschen und preußischen Gebiete abzulenken, nannte Bismarck als eine auch für Preußen wohlfeile Kompensation Belgien, Luxemburg und die französische Schweiz, wußte aber den ohnehin unentschiedenen Kaiser hinzuhalten, bis Preußen auch ohne französische Vermittlung mit Oesterreich einig wurde und sogar mit einem vereinten Angriff gegen Frankreich drohen konnte. Indessen war gerade von der Schweiz am wenigsten ernstlich die Rede; wie Napoleon schon im Februar Bedenken gegen eine Annexion Genfs geäußert hatte, so ließ er sich auch jetzt nicht auf diese Frage ein, sondern mehr auf die Erwerbung Luxemburgs und Belgiens.[2] Diese Verhandlungen sind also nur wieder ein Beispiel für die allgemeine Ueberzeugung von der Unantastbarkeit der Schweiz und ihrer Notwendigkeit im europäischen Staatensystem trotz allen übrigen Veränderungen desselben.

Als im Frühjahr 1867 wegen der Luxemburger Frage ein Krieg auszubrechen drohte, erließ der Bundesrat sofort eine Neutralitätserklärung und traf die Vorbereitungen für die Handhabung derselben,[3] obwohl es gar nicht zum Kriege kam und die schweizerische Neutralität damals in der neu begründeten luxemburgischen eine freilich nicht ganz ebenbürtige Schwester erhielt.

Auch in Italien wurde gegenüber dem Freischarenzug nach Rom im

[1] Bundesblatt von 1868, II, S. 519—522.

[2] Sybel V, S. 273. 294. 301. 359. 369. 404.

[3] Geschäftsbericht für 1867 im Bundesblatt von 1868, II, S. 525; die Neutralitätserklärung selbst ist nicht im Bundesblatt von 1867 abgedruckt.

Herbst 1867 nochmals durch französische Intervention die Ruhe hergestellt; doch kam der europäische Kongreß, welchen Napoleon zur Lösung der Kirchenstaatsfrage vorschlug und zu welchem er auch die Schweiz wie alle übrigen Staaten einlud,[1] wieder nicht zu stande.

Gegen republikanische Aufstandsversuche, welche Mazzini im April 1869[2] und der ihm befreundete Engländer Nathan mit zirka 50 italienischen Flüchtlingen im Mai 1870 von Lugano aus in der Lombardei machten, letzterer sogar mit einem bewaffneten Einfall über den S. Luciopaß, schritt der Bundesrat mit Internierung Mazzinis und Ausweisung Nathans und seiner Genossen ein, da diese, vom italienischen Militär zurückgetrieben, zum Teil wieder in das schweizerische Bergell übertraten.[3]

D. Der deutsch-französische Krieg 1870/71.

Als notwendige Folge der vorhergegangenen Kriege in Italien und Deutschland kam im Sommer 1870 der deutsch-französische Krieg zum Ausbruch, ein Kampf, der nicht so sehr dem Nationalitätenprinzip galt als einer Machtfrage und ebenso notwendig war für die Einigung und Behauptung Deutschlands als Großmacht wie für die Erhaltung der französischen Hegemonie. Eben deswegen hatte die Schweiz, welche sich um Machtfragen nicht kümmert, um so weniger irgend ein Interesse nach der einen oder andern Seite[4] und entschied sich wiederum ohne Schwanken und Meinungsverschiedenheiten für die Neutralität, da „die europäischen Verträge wie das Gebot der eigenen Selbsterhaltung übereinstimmend die Nichteinmischung in fremde Händel empfehlen.“[5]

Am Tag der französischen Kriegserklärung, am 15. Juli 1870, beauftragte der Bundesrat, welcher den drohenden Konflikt schon längst verfolgt und in der Stille Dispositionen getroffen hatte, sein politisches Departement, eine Vorlage an die Bundesversammlung betreffend die politische Lage und die notwendigen Vollmachten zur Aufrechterhaltung der Neutralität, endlich eine Kundgebung an die Mächte auszuarbeiten.

Inzwischen sollte das Militärdepartement auch schon die Truppenaufstellung und Wahl des Generals, das Finanzdepartement die Be-

[1] Bundesblatt von 1868, II, S. 527.

[2] Bundesblatt von 1869, II, S. 17.

[3] Bundesblatt von 1870, II, S. 1039, und III, 1031.

[4] Wie der Nationalratspräsident Anderwert bei Beeidigung des Generals erklärte: „Unsere republikanische Denkungsart und unser staatliches Streben steht neutral, ja völlig fremd zu dem Ideenkreis, aus welchem der Konflikt der beiden Monarchien hervorgegangen ist.“ (Bundesblatt von 1870, III, S. 34.)

[5] So die Botschaft vom 16. Juli; Bundesblatt von 1870, III, S. 2.

schaffung der Geldmittel und die Pulverfabrikation vorbereiten, und die Eisenbahnverwaltungen wurden angewiesen, sich auf Truppentransporte einzurichten.[1]

Am 16. Juli wurde die Auszügermannschaft samt den Stäben von fünf Divisionen sofort einberufen und die gesamte übrige Mannschaft des Auszuges auf Piket gestellt. Noch nie waren solche Truppenmassen zum Schutze der Neutralität aufgeboten worden, aber die Gefahr war auch weit größer und näher als in den vorhergegangenen Kriegen, und es war kaum zu hoffen, daß die Schweiz ohne Kampf ihre Neutralität werde erhalten können. Diesen Ernst der Lage betont die schon am 16. Juli vorgetragene und von den beiden Räten, die ohnehin schon zur Beratung der Bundesrevision versammelt waren, am gleichen Tag angenommene Botschaft des Bundesrates.[2]

Da „der Krieg jedenfalls sehr große Proportionen annehmen werde, der Schauplatz sich der Schweiz nähern könne und dritte Mächte hineingezogen werden" könnten, verlangte der Bundesrat unbedingte Verfügung über das ganze Bundesheer und über die ganze ökonomische Kraft des Volkes, Vollmachten, wie sie noch nie begehrt worden waren, nun aber ohne jede Diskussion von beiden Räten gewährt wurden.[3] Von der Bundesversammlung verlangte der Bundesrat noch die Wahl eines Generals und eines Generalstabschefs und den Auftrag zu einer Neutralitätserklärung an die Mächte, welche die schweizerische Neutralität gewährleistet hätten, nachdem der Bundesrat selbst schon durch die Gesandten den beiden kriegführenden Mächten eine solche Erklärung abgegeben und Gegenerklärungen gefordert hatte.

Die am 18. Juli erlassene Notifikation an die Mächte[4] erklärt mit Berufung auf die Verträge von 1815, die Schweiz werde ihre Neutralität und die Integrität ihres Gebietes auch während des bevorstehenden Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten, diese den europäischen Verträgen sowie ihrer Lage und ihren innern Bedürfnissen gleich sehr zusagende Stellung gegen jedermann in guten Treuen erfüllen, aber auch für den Fall, daß wider Erwarten Antastungen gegen dieselbe erfolgen sollten, im Bewußtsein ihres guten Rechtes dieselben mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Wie schon die Botschaft die Möglichkeit betonte, daß Savoyen vom Krieg berührt werde, so erinnerte auch die Notifikation an das schwei-

[1] Bundesblatt von 1870, II, S. 1049.

[2] Bundesblatt von 1870, III, S. 1—5.

[3] Ueber die Verhandlungen der Räte vgl. die Neue Zürcher Zeitung vom 18. Juli.

[4] Bundesblatt von 1870, III, S. 10.

zerische Recht, jene Gebiete zu besetzen, und gab den Entschluß kund, davon Gebrauch zu machen, sofern es zur Sicherung der Neutralität und Integrität der Schweiz selbst erforderlich erscheinen sollte, immerhin in den von den Verträgen bezeichneten Schranken und nach der von denselben vorgeschriebenen Verständigung mit der französischen Regierung.

Schon die erste vom Bundesrat am 16. Juli abgegebene Neutralitätserklärung wurde von den beiden kriegführenden Mächten in sehr freundschaftlicher und rückhaltloser Weise und mit Anerkennung der Pflichten, die auch ihnen der schweizerischen Neutralität gegenüber obliegen, beantwortet.

Die französische Antwort vom 17. Juli, welche sich sehr vorteilhaft von derjenigen des Jahres 1859 und von dem in der Savoyerfrage 1860 angeschlagenen Ton unterschied, drückte den festen Entschluß aus, was Frankreich betreffe, nicht von den internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Schweiz abzuweichen, sowie das volle Vertrauen auf die Wirksamkeit der Maßregeln, welche der Bundesrat zur strengen Ausführung der europäischen Stipulationen anordne.

Wesentlich den gleichen Inhalt hatte die als Depesche vom 21. Juli etwas kürzer gefaßte Antwort Bismarcks: „Die Neutralität der Schweiz steht vertragsmäßig fest. Wir haben zur Wahrung derselben durch die eidgenössischen Streitkräfte volles Vertrauen, und es bürgen unsere Vertragstreue und Deutschlands freundnachbarliches Verhältnis zur Schweiz für die Achtung dieser Neutralität durch Deutschland.“ [1]

Von den übrigen Mächten antwortete nur Rußland, das sich immer viel auf seine Rolle von 1815 zu gute that, in sehr anerkennender Weise mit der Versicherung, die Eidgenossenschaft werde durch gewissenhafte Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Neutralität sich die Respektierung der vertragsmäßigen Stellung sichern.[2]

Durch diese günstigen Erklärungen ließ man sich keineswegs beruhigen und von energischen Vorkehrungen abhalten, da, wie z. B. der Nationalratspräsident äußerte,[3] „solche Zusicherungen nur halben Trost bieten“ und „niemand verbürgt, daß die großen politischen und militärischen Kombinationen, die Wechselfälle, der Uebermut und die brutale Rücksichtslosigkeit des Krieges, die bittere Not äußerer Verumständungen nicht gleichgültig über Verträge und Versprechen hinwegschreiten.“ In diesem Sinne wurde der von der Bundesversammlung zum Oberbefehlshaber erwählte eidgenössische Oberst Hans Herzog beeidigt.

[1] Abgedruckt im Bundesblatt von 1870, III, S. 12 u. 13.

[2] Note an den russischen Gesandten von Giers vom 26. Juli; Bundesblatt von 1870, III, S. 218.

[3] Bundesblatt von 1870, III. S. 34.

Im Unterſchied zum Verhalten bei früheren Kriegsfällen, wo eine Gefahr nicht ſo nahe und erſt von ſpätern Wendungen zu befürchten geweſen war, wo man demgemäß nur eine geringe Truppenzahl aufgeboten hatte, um die Kraft des Volkes für ernſtere Augenblicke zu ſchonen,[1] hielt man es diesmal, wie der Bundespräſident Dubs hervorhob,[2] für beſonders wichtig, im erſten Augenblick des Krieges eine große Truppenmacht zu entfalten, um die Kriegführenden abzuhalten, über Schweizerboden ihren Weg ins Feindesland zu ſuchen, und um überhaupt die damals in der ausländiſchen Preſſe geäußerten Zweifel zu widerlegen, daß die Schweiz nicht imſtande ſei, ihre Neutralität mit eigenen Kräften zu behaupten. Die Mobiliſierung und Aufſtellung der Truppen erfolgte dann mit einer allgemein überraſchenden und dem Ausland imponierenden Schnelligkeit, ſo daß von den am 16. Juli aufgebotenen Truppen noch in derſelben Nacht Baſel beſetzt wurde und ſchon am 19. Juli vier Diviſionen in den ihnen angewieſenen Quartieren ſtanden;[3] freilich war dieſe Schnelligkeit nur auf Koſten einer gründlichen und vollſtändigen Ausrüſtung möglich.

Um auch Verletzungen der Neutralitätspflichten von ſchweizeriſcher Seite zu verhindern, machte der Bundesrat gegenüber vorgekommenen Verſuchen, in der Weſtſchweiz für Frankreich und das garibaldiſche Korps zu werben,[4] auf das 1859 erlaſſene Verbot der Werbungen für fremde Dienſte aufmerkſam,[5] und hatte dann auch die Genugthuung, konſtatieren zu können, daß kaum jemals ſo wenig Schweizer an einem europäiſchen Kriege teilgenommen haben. Ferner erließ er die gewohnten Verordnungen für den Fall eines Uebertrittes fremder Truppen über die Grenze, Behandlung von Deſerteurs und Refraktairs[6] und an die Zollſtätten ein Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition,[7] welches ebenfalls ſo ſtreng durchgeführt wurde, daß mit Ausnahme vereinzelter alter und verſchiedenkalibriger Gewehre und Piſtolen kein Waffenſchmuggel vorkam, wohl aber verſchiedene größere Lieferungen, wie eine für Frankreich beſtimmte von 10000 Gewehren, ſequeſtriert oder ſonſt verhindert wurden.

Eine ſchon 1859 berückſichtigte, aber jetzt erſt in größerm Umfang auftretende und zu Schwierigkeiten führende Frage war die des

[1] Dies wurde 1859 und 1866 ausdrücklich betont.

[2] Rede vom 16. Juli im Nationalrat, Neue Zürcher Zeitung v. 18. Juli 1870.

[3] Botſchaft vom 8. Dezember 1870 im Bundesblatt von 1870, III, S. 810, und daſelbſt, S. 838, Bericht des Generals Herzog.

[4] Bundesblatt von 1870, III, S. 805.

[5] Kreisſchreiben vom 1. Auguſt 1870, Bundesblatt von 1870, III, S. 111

[6] Kreisſchreiben vom 5. Auguſt, Bundesblatt von 1870, III, S. 150 u. 804.

[7] Bundesblatt von 1870, III, S. 808 und 823.

Durchzuges unbewaffneter, aber waffenfähiger Leute, um einem Aufgebot Folge zu leisten. Schon im Anfang des Krieges nahmen die Savoyer ihren natürlichen Weg über Genf nach Frankreich, die Badenser vom obern Seekreis und Oberrhein benützten ihre durch Schaffhauser und Basler Gebiet führende Bahn, die nach der Abänderung des Vertrages[1] doch nur uniformierten und bewaffneten Truppen ausdrücklich verboten war. Die Kantonsregierungen von Basel und Schaffhausen wollten diesem Durchzug Hindernisse in den Weg legen; der Bundesrat beschloß aber, in Berücksichtigung der natürlichen Verkehrswege und des nicht eigentlich militärischen Charakters der Durchfahrenden und wegen der großen Erbitterung der badischen Bevölkerung über diese Verkehrserschwerung, diese Frage an beiden Punkten, für Genf wie für Basel und Schaffhausen, gleichmäßig so zu ordnen, daß Personen ohne Uniform und Waffen auf diesen kleinen Gebietsparzellen ihres natürlichen Weges passieren dürften. Der künstliche Entscheid[2] hatte denn auch bald Mißbräuche zur Folge, so daß die Erlaubnis aufgehoben werden mußte.[3]

Im Verlauf des Krieges bemerkte man, daß junge militärfähige Leute aus dem Elsaß mitten durch die Westschweiz nach Südfrankreich reisten. Sie gaben sich als Auswanderer aus, die wegen Einstellung der elsäßischen Fabriken anderswo Arbeit suchen müßten. Als indessen diese Durchreisen immer zahlreicher wurden, in Basel sich sogar ein französisches Bureau etablierte, um sie zu organisieren, und so kein Zweifel blieb, daß die Durchzüge Folge des französischen Massenaufgebotes seien, schritt der Bundesrat gegen dieses Bureau und die Durchzüge ein, weil er fand, daß er das Territorium der Schweiz nicht zum Transport von anerkanntem Kriegspersonal benützen lassen dürfe. Da aber zu gleicher Zeit infolge neuer Aufgebote auch wieder zahlreiche Badenser mit der Eisenbahn passierten und sich dieser Durchzug von jenem höchstens durch die kürzere Strecke, nicht aber prinzipiell unterscheiden ließ, untersagte der Bundesrat behufs vollständiger Gleichbehandlung — also wieder nur nach der Theorie der Unparteilichkeit — auch diesen bisher gestatteten Durchzug und verständigte die badische Regierung darüber.[4]

[1] Vgl. das Schlußkapitel XI, 9.

[2] Vgl. die Kritik unten im Schlußkapitel XI, 9.

[3] Den Mangel an Folgerichtigkeit in Behandlung der Frage hob auch die Kommission des Nationalrates hervor; vgl. Bundesblatt von 1871, I, S. 59, während (daselbst S. 65) die ständerätliche Kommission die bestimmte Ansicht ausspricht, daß Durchreise einzelner unbewaffneter Individuen zulässig und nur eine militärisch organisierte Durchreise solcher Leute neutralitätswidrig sei.

[4] Botschaft vom 8. Dezember 1870, Bundesblatt von 1870, III, S. 806

Eine wirksame Anordnung der Grenzbesetzung war bei diesem Kriege besonders schwierig,[1] da die lange Grenze gegen die beiden kriegführenden Länder durch die Natur nur schwach geschützt ist und wichtige Teile der Schweiz jenseits dieser natürlichen Grenzen, des Rheins und des Jura, liegen, und da zudem die badische Bahn und die Brücke von Basel zu neutralitätswidrigem Durchpaß herauszufordern schienen. Mit dem unerwartet raschen Gange des Krieges wechselte ebenso rasch die Gefahr für die verschiedenen Seiten der Grenze, so daß man zu wiederholten Verschiebungen der Truppen genötigt war.

Indessen verschwand bald die größte und anfangs ernstlich befürchtete Gefahr, daß von dieser oder jener Seite große Truppenmassen mitten durch die Schweiz nach dem Lande des Gegners durchzubrechen versuchen würden. Davon mag teils die rasche Grenzbesetzung abgehalten haben, teils die Erwägung, daß jeder Kriegführende mit seinem Gegner genug zu thun hatte und den Kampf direkt an der feindlichen Grenze aufnehmen mußte; besonders aber wurde jene Gefahr durch das schnelle und siegreiche Vorrücken der deutschen Heere in einer von der Schweiz entfernten Gegend beseitigt, während ein längerer unentschiedener Kampf am Rhein eher zu Diversionen geführt hätte.

Da die von der Nordgrenze drohende Gefahr durch die Konzentrierung der deutschen Armeen in Rheinbaiern verschwand, damit aber zunächst noch die Versuchung für die Franzosen wuchs, in den jetzt von Truppen entblößten Schwarzwald durch Schweizergebiet einzufallen, da schon in der Nähe Basels, bei St. Louis, die Errichtung französischer Lager vorbereitet wurde und ernsthaften Angriffen doch nur mit großen Truppenmassen begegnet werden konnte, sah sich General Herzog veranlaßt, die vor seiner Ernennung vom Militärdepartement an der ganzen Nord- und Nordwestgrenze von Frauenfeld bis Delsberg aufgestellten Truppen mehr an der Nordwestgrenze zu konzentrieren und namentlich das Hauptquartier der 7. Division von Frauenfeld nach Rheinfelden zu verlegen, eine Brigade der 9. Division nach dem bisher unbesetzten Schaffhausen zu detachieren und die eine der beiden Reservedivisionen von Bern in die Gegend von Solothurn vorzuschieben.

Infolge des Rückzuges der französischen Armee nach Chalons und

---

und 807. Das Datum des letztern Beschlusses ist nicht angegeben, geht aber aus denjenigen der bundesrätlichen Schreiben vom 21. und 29. November 1870 hervor, welche der Verwaltungsbericht der Regierung von Baselstadt für 1870 S. 6 zitiert.

[1] Ueber die militärischen Maßregeln vgl. die Botschaft vom 8. Dezember 1870 im Bundesblatt von 1870, III, S. 809—813, und daselbst, S. 837 ff., den Bericht des Generals Herzog.

Metz konnten die Truppen am 18. und 19. August bis auf 2 Brigaden Infanterie, 4 Kavalleriekompagnien und 1 Batterie entlassen werden, am 26. auch diese und der Generalstab, während der General selbst Urlaub erhielt. Nur Basel hielt man noch bis zum 4. November mit neueinberufenen Truppen besetzt.

Unterdessen machten die deutschen Truppenbewegungen im Oberelsaß und die Kämpfe in den Vogesen und um Belfort[1] eine Besetzung des Pruntrut notwendig, die am 5. Oktober mit 3 Bataillonen und 1 Dragonerkompagnie ausgeführt wurde.

Wie notwendig ein bewaffneter Schutz der Neutralität sei und wie wenig bloße Vertrags- und Garantieverpflichtungen helfen, lehrte das Beispiel Luxemburgs, dessen Neutralität drei Jahre nach ihrer feierlichen Proklamierung und Garantierung schon wieder von derselben Macht, welche sie geschaffen hatte, für unhaltbar und verletzt erklärt wurde, ohne daß die übrigen Garantiemächte im mindesten für sie eintraten, da keine derselben eine Verpflichtung anerkennen wollte, wenn nicht alle übrigen teilnähmen, was doch kaum in irgend einem Fall denkbar wäre.

Anfangs Dezember erklärte der norddeutsche Bundeskanzler, Deutschland müsse die Neutralität Luxemburgs für verletzt erachten und könne sich nicht mehr für verpflichtet halten, bei den militärischen Operationen auf dieselbe Rücksicht zu nehmen, weil die feindselige Stimmung der Bevölkerung bis zu Beleidigung und übler Behandlung durchreisender deutscher Beamten gehe, weil die Festung Thionville, als sie noch in französischem Besitz gewesen, durch Nachtzüge der luxemburgischen Staatsbahn unter Vorwissen der Landespolizei verproviantiert worden sei[2] und seit der Uebergabe von Metz ein massenhafter Uebertritt französischer Soldaten und Offiziere vom französischen Vizekonsul in Luxemburg, unbeirrt von der Regierung, organisiert und deren Durchzug auf französisches Gebiet und Wiederbeteiligung am Kampfe bewerkstelligt worden sei.

Der Bundesrat verfolgte diese auch für die Schweiz wichtige Frage genau[3] und hielt es für ein Glück, daß Bismarck, dem es wohl mehr um Einschüchterung und Verhinderung weiterer Neutralitätsverletzungen

---

[1] Erst nach Mitte November wurden die Vorarbeiten zur Belagerung Belforts begonnen, am 3. Dezember die Beschießung; vgl. Der deutsch-französische Krieg, redigiert von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des großen Generalstabes, Berlin 1880, IV, S. 1031 u. 1040 (künftig zitiert: „Preuß. Generalstabswerk"), und Moltkes Gesammelte Schriften III: Der Krieg von 1870/71, S. 328.

[2] Vgl. Moltke III, S. 159.

[3] Bericht des Bundesrates über Wahrung der Neutralität vom 28. Juni 1871, Bundesblatt von 1871, II, S. 762.

zu thun war, der Drohung die That nicht folgen ließ, ſondern bald beruhigende Erklärungen gab.

Unerwartet näherte ſich der Krieg wieder der Schweizergrenze, als, auf die wenig glückliche Anordnung der nicht ſachverſtändigen Regierung der nationalen Verteidigung in Bordeaux,[1] die gegen 140 000 Mann ſtarke Armee Bourbakis Ende Dezember 1870 zur Entſetzung Belforts vorrückte.[2] Franzöſiſche Freiſcharen, welche dieſe Bewegung eröffneten, kämpften ſchon am 2. und 10. Januar[3] mit deutſchen Truppen bei Abevillers und Croix hart an der ſchweizeriſchen Grenze. Am 2. Januar führte der von Abevillers ausgehende Angriff eines von dem Polen Malicki geführten Freikorps der Vengeurs de la mort gegen ein bei Croix ſtehendes preußiſches Landwehrbataillon zu einem zweiſtündigen, dicht an der Schweizergrenze ſpielenden Gefecht, nach welchem das Freikorps ſich gegen Beſançon zurückziehen und eine zerſprengte Schar von 188 Franctireurs bei Grandfontaine über die Schweizergrenze treten mußte.[4] Sie wurden der Verordnung gemäß vom Kommandeur der 8. Brigade entwaffnet und nach Thun, die Offiziere nach Luzern, inſtradiert. Die Bourbakiſche Hauptarmee ſelbſt vermochte in dreitägigen Kämpfen vom 15. bis 17. Januar an der Liſaine zwiſchen Montbéliard und Héricourt[5] die viel ſchwächeren Truppen des Generals

[1] Vgl. L'Armée de l'Est, par le colonel (suisse) Secretan, Neuchâtel 1894, p. 24—46. Als der Hauptſchuldige erſcheint Freycinet, der mit verfehlten Vorſchriften und Verdächtigungen Bourbakis den Untergang der Armee herbeiführte; doch war auch Bourbakis Verhalten keineswegs geſchickt.

[2] Vgl. Freycinets Operationsplan für die 1. Loirearmee vom 20. Dezember im preußiſchen Generalſtabswerk IV, Anlage 135. Ueber dieſe lange verborgen gebliebene Bewegung erhielt man im deutſchen Hauptquartier Nachrichten „aus der Schweiz" ſchon Ende Dezember 1870. Vgl. das preußiſche Generalſtabswerk IV, S. 1053. 1057 u. 1058; auch Moltkes geſ. Schriften III, S. 329 u. 331. Nach Secretan S. 113 geſchah dies durch eine Depeſche des preußiſchen Geſandten General v. Röder vom 24. Dezember 1870 an den Kommandanten des Belagerungskorps vor Belfort, alſo keineswegs von ſchweizeriſcher Seite.

[3] Herzogs Bericht (Bundesblatt von 1871, II, S. 822) erwähnt nur die Gefechte vom 10. und 13., während nach dem deutſchen Generalſtabswerke IV, S. 1053, gerade jene auch im Bericht des Bundesrates (daſelbſt S. 764) ohne näheres Datum erwähnte Internierung eine Folge des Gefechtes vom 2. Januar war. Dies beſtätigt die genaue Darſtellung von Davall: Les troupes françaises internées en Suisse 1871, rapport rédigé par ordre du département militaire fédéral 1873, p. 26; (174 Soldaten und 14 Offiziere vom Corps des Vengeurs de la mort); vgl. auch Neue Zürcher Zeitung vom 5. und 7. Januar.

[4] Vgl. Secretan S. 115, wo aber der 3. Januar angegeben und mißverſtändlich geſagt wird, daß die Hälfte des auf 1000 – 1200 Mann geſchätzten Freikorps übergetreten ſei. Auch Malicki ſoll nachher verkleidet in die Schweiz gekommen ſein.

[5] Vgl. den Bericht des Bundesrates vom 28. Juni 1871 im Bundesblatt

Werder[1] doch nicht zurückzuwerfen, obgleich diese auch den Winkel zwischen Montbéliard und der Schweizergrenze decken und in neuen Gefechten bei Abevillers und Croix am 13., 15., 16. und 18. Januar behaupten mußte,[2] wobei wieder einzelne Franzosen, aber auch einige abgeschnittene Vorposten der deutschen Armee in der Schweiz Asyl suchten; letztere wurden in Appenzell interniert.[3]

Während des Angriffes der Franzosen auf die in Croix stehenden Preußen am 13. Januar schlugen Granaten der auf der Höhe zwischen Croix und Abevillers postierten französischen Batterie in der Nähe des schweizerischen Postens bei Paradis, einem zur Gemeinde Bure gehörigen Gut, auf Schweizergebiet ein und explodierten hier. Der Franctireur-Oberst Bourras entschuldigte sich in persönlicher Unterredung zu Fahy beim Kommandanten der dritten schweizerischen Division, Aubert, mit Unkenntnis der Grenzen und wünschte genaue Bezeichnung derselben durch Fanions, was auch sofort geschah. Auf eine Andeutung, daß er vielleicht genötigt wäre, zum Angriff der an die Schweizergrenze gelehnten Position des Feindes bei Delle eine kleine Strecke Schweizergebiet zu passieren, antwortete Aubert, jeder derartige Versuch würde mit Gewalt zurückgewiesen.[4]

Hätte Bourbaki den linken statt den rechten Flügel Werders zu umgehen gesucht, so wäre ihm eine Verletzung des Pruntrut, wie sie der Freischarenführer andeutete, sehr vorteilhaft, ja geradezu notwendig gewesen, und wenn er einmal soweit die Neutralität verletzt hätte, wäre

---

von 1871, II, S. 792, und daselbst S. 822 den Bericht des Generals Herzog vom 19. Juni 1871 und das Preußische Generalstabswerk IV, S. 1091.

[1] 50 800 Mann, darunter namentlich die badische Division; vgl. Secretan, S. 114.

[2] Hiefür war der Ende Dezember von Straßburg herangezogene General Debschitz mit 8 preußischen Landwehrbataillonen bestimmt; vgl. Secretan S. 115 u. 250 und Moltke III, S. 335. 338 u. 351. Der deutsche Angriff am 18. gehörte schon zur Verfolgung des Rückzuges der Franzosen, vgl. Secretan S. 331 und das Preuß. Generalstabswerk IV, S. 1134. Die Freikorps zogen sich von Abevillers über Villars-les-Blamont dicht an der schweizerischen Grenze zurück.

[3] Davall S. 26 u. 71 erzählt dies im Zusammenhang mit dem französischen Uebertritt vom 2. Januar; doch dürfte es eher zur Situation vom 15. passen, da die Deutschen an diesem Tag sich vorübergehend von Croix und Delle zurückzogen und hiebei vielleicht einzelne Vorposten preisgeben mußten. Secretan und das Generalstabswerk sagen nichts hierüber, nicht einmal die Verlustlisten des letztern.

[4] Vgl. Secretan S. 194 und 231, sowie die Neue Zürcher Zeitung vom 18. Januar; die Nachricht, daß auch deutsche Kugeln den Posten bei Paradis gefährdeten und Aubert mit Parlamentärflagge über die Grenze geritten sei und Rektifizierung des Feuers verlangt habe, wird in der Neuen Zürcher Zeitung vom 26. Januar von einem Hauptmann als Ente dementiert.

wohl auch ein Durchzug durch Basel gefolgt.[1] Doch mag gerade die Rücksicht auf die Neutralität und auf den erheblichen Widerstand, welcher von den schweizerischen Truppen zu erwarten war, nebst dem noch wichtigeren Grunde, sich von den andern französischen Armeen nicht zu weit zu entfernen und zugleich Werder von Belfort abzudrängen, Bourbaki veranlaßt haben, das Schwergewicht auf seinen linken Flügel zu verlegen, den rechten den Freischaren zu überlassen und selbst die Besatzung von Blamont gegen Montbeliard zu dirigieren. So konnte auch Werder den größten Teil der an der Schweizergrenze stehenden Truppen des Generals Debschitz an die Lisaine ziehen.[2]

Nach dem Mißlingen der Angriffe an der Lisaine und wegen der heranrückenden deutschen Südarmee Manteuffels, welche, am 8. Januar speziell zur Bekämpfung der französischen Ostarmee gebildet,[3] nach eben so schnellem als kühnem Marsche an feindlichen Armeen und Festungen vorbei am 18. Januar mit der Avantgarde schon die Saône erreichte, mußte Bourbaki am 18. den Rückzug nach Besançon antreten.[4] Auf Kunde hievon änderte Manteuffel am 19. und 20. seinen Plan; anstatt nach Vesoul gegen die linke Flanke des Feindes zu marschieren, ließ er nun seine Truppen weiter südwestlich gegen Dôle vorrücken um dem Feind die beste und kürzeste Rückzugslinie sowohl am Doubs als an der Saône abzuschneiden, so daß ihm nur die wegen des Schnees schwer passierbaren Jurastraßen zwischen dem Doubs und der Schweizergrenze übrig blieben,[5] ja daß er vielleicht bei Besançon gänzlich eingeschlossen werden konnte. Diesen Plan führte er durch Vormarsch seiner Truppen an den Doubs und Aufstellung derselben nordöstlich, westlich und südlich von Besançon soweit aus, daß die gänzliche Einschließung nur an einem Mißverständnis seiner Befehle von Seite Werders scheiterte[6]

---

[1] Die „Patrie" verkündigte, Bourbaki stehe die Brücke von Basel offen, da die luxemburgische Neutralität von den Deutschen auch nicht respektiert werde (Neue Zürcher Zeitung vom 21. Januar).

[2] Vgl. Secretan S. 208 und 253.

[3] Moltke, Gesammelte Schriften III, S. 331.

[4] Vgl. den Depeschenwechsel zwischen Manteuffel und Werder im preußischen Generalstabswerke V, S. 1181, und Anlage 159.

[5] Daselbst, Anlage Nr. 161 und 162, in den Armeebefehlen vom 19. und 20. Januar entwickelt Manteuffel diesen Plan, doch ist er über die Bewegung des Feindes noch nicht klar und redet noch keineswegs von einer Nötigung zum Uebertritt in die Schweiz. Vgl. auch Moltke III, S. 369, wonach die Idee ganz auf Manteuffels Entschluß beruht. Moltke fand diesen Plan äußerst kühn und gewagt (Generalstabswerk V, S. 1193).

[6] Vgl. Secretan S. 389. 391. 443 und 534; indes scheint dies nur eine etwas unsichere Vermutung zu sein, die aus dem preußischen Generalstabswerke V, S. 1237 u. 1241, keine direkte Bestätigung erhält.

Dem feindlichen Führer blieb am 24. Januar nach fast einstimmiger Ansicht seiner zum Kriegsrat zusammengetretenen Generale,[1] um dieser Einschließung zu entgehen, nur noch die Hoffnung, durch einen Rückzug über Pontarlier, wo man auch Proviantlieferungen aus der Schweiz zu erhalten hoffte,[2] zwischen dem Feinde und der Schweizergrenze auf schwierigen und weiten Wegen gegen Lyon durchzukommen.[3] Wenn dies nicht gelang, so mußte er sich entweder durch die deutschen Truppen durchschlagen oder, da seine durch die dreitägige Schlacht an der Lisaine geschwächte und entmutigte Armee hiezu kaum mehr fähig und willig war,[4] über die Schweizergrenze treten.[5] Diese letztere Möglichkeit und den dazu führenden Rückzug nach Pontarlier nahm Manteuffel seit dem 24. Januar, freilich nur als eine der unwahrscheinlichsten von fünf verschiedenen Eventualitäten, in Aussicht und gab an diesem Tage allen drei Armeekorps in letzter Linie auch die Anweisung: „Sollte der Feind auf die Schweizergrenze zurückgehen, so würden alle drei Korps mit Avantgarden dieser Bewegung sogleich folgen, um später eventuell mit der Armee den Feind zur Schlacht oder zum Grenzübertritt zu zwingen.“[6]

---

[1] Secretan S. 399.

[2] Diese Erwartung stützte sich auf Behauptungen des Generalintendanten der Bourbakischen Armee, Friant; vgl. Secretan S. 402 und 422, aber auch S. 441, daß sich diese Hoffnung nicht oder wenigstens nicht in irgendwie genügendem Maß erfüllte. Immerhin hatte Friant in schweizerisch Verrières 1½ Millionen Rationen und 500 Quintaux Hafer bestellt, aber die Lieferung kam zu spät; ebenso blieben 30 Waggons Biscuit, welche von Bourg über Lyon, Genf und Neuchatel fahren sollten, bei letzterer Stadt stehen. Der von der Ostarmee selbst mitgeführte Proviant fiel am 1. Februar zum großen Teil in die Hände des Feindes.

[3] Preußisches Generalstabswerk V, S. 1234, mit Karte.

[4] Die Generale fanden nur die Armeereserve noch zuverlässig; vgl. Moltke, Gesammelte Schriften III, S. 378.

[5] Als notwendige Folge des Rückzuges nach Pontarlier erkannte auch Freycinet, der die Situation bisher unrichtig beurteilt hatte, den Uebertritt in der Depesche vom 25. Januar, vgl. Secretan S. 419: „Vous serez obligé de capituler ou d'aller en Suisse.“ Er scheint die Lage Pontarliers erst jetzt bemerkt und die frühern Depeschen Bourbakis auf Pontailler westlich von Besançon bezogen zu haben, vgl. Secretan S. 413.

[6] Wenn Moltke diese Möglichkeit als die wahrscheinlichste bezeichnet, so ist dies seine wohl von der Kenntnis der weitern Entwicklung beeinflußte Ansicht; umgekehrt erscheint die Sache in Manteuffels Weisungen an die Generale v. Zastrow, v. Franseky und v. Werder im preußischen Generalstabswerk V, S. 1234, und Anlage Nr. 165, wo dieser Fall namentlich durch die conditionale Form als unwahrscheinlich gegenüber fünf andern Möglichkeiten hingestellt ist. Vgl. Secretan, wo S. 391. 443 u. 534 nachgewiesen wird, daß auch auf deutscher Seite Mißverständnisse der Befehle Manteuffels durch Werder vorkamen, welche des erstern Plan einer Einschließung bei Besançon störten.

Sicher war diese Berechnung noch keineswegs. Rasch gefaßte und pünktlich ausgeführte Anordnungen hätten damals noch den Rückzug der Ostarmee oder doch ihres größten Teiles über Champagnole nach Lyon ermöglichen können; eine Bewegung, welche auch Manteuffel als die nächstliegende Eventualität annahm. Allein wie es Bourbaki an Entschlossenheit fehlte, so auch seinen Offizieren an gutem Willen zur Ausführung seiner Befehle.

Die sich rasch entwickelnden Bewegungen der beiden Armeen ließen für den Fall, daß ein direkter Rückzug nach Lyon mißlang, entweder eine Verletzung des Schweizergebietes oder, da dies bei dem Zerfall der Bourbakischen Armee immer unwahrscheinlicher wurde,[1] einen Uebertritt eines Teiles dieser Truppen über die Grenze erwarten, anfangs im Pruntrut, dann im Neuenburgischen, vielleicht auch im Waadtland. Schon vor der Schlacht an der Lisaine und vor Erscheinen der Manteuffelschen Armee, am 13. Januar, nahm der Bundesrat eine Vermehrung der Grenzbesetzungstruppen in Aussicht, stellte dem mit der Leitung beauftragten Kommandanten der dritten Division für den Notfall die ganze militärische Bevölkerung des Pruntrut zur Verfügung und forderte die Regierung von Neuenburg auf, für den Fall unerwarteter Gebietsübertretungen versprengten Militärs zwei Kompagnien auf jedem Haupteingang aufzustellen. Am 14. Januar wurde die 13. Brigade aufgeboten und nach Delsberg dirigiert. Das Militärdepartement, welches während der provisorischen Entlassung des Generals diese Maßregeln geleitet hatte, fühlte bei dem Ernst der Lage nun doch wieder das Bedürfnis, sich in einer Konferenz am 16. Januar mit dem General und dem Stabschef zu verständigen und es Herzog anheimzugeben, ob er das Kommando wieder übernehmen wolle, da der Wechsel im Oberbefehl bereits zu Differenzen geführt hatte[2] und die Stellung und Verantwortlichkeit des provisorisch beurlaubten Generals sehr unklar war. Herzog, der mit Recht die Gefahr größer fand, als sie im vorigen Jahre gewesen, weil je nach dem Ausfall

[1] Wenn Clinchant in seinem Rapport (vgl. Secretan S. 436) von Verteidigung der ausgezeichneten Position Pontarlier redet, kann dies doch nur eine nachträgliche Beschönigung der Sache sein. Clinchant hatte schon am 24. Januar für den Rückzug in Bourbakis pessimistischem Sinne gestimmt und ordnete gar nichts Neues an.

[2] Herzog hatte infolge von Angriffen, welche namentlich von dem Zürcher Regierungsrat Oberst Scherer ausgingen, am 25. November ein Gesuch um definitive Entlassung eingereicht, aber auf eine Adresse der Zürcher Offiziere hin dasselbe anfangs Januar zurückgezogen; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 11. Januar 1871. In den offiziellen Berichten sowohl des Generals als des Bundesrates sind diese Differenzen absichtlich etwas vertuscht; vgl. Bundesblatt von 1871, II, S. 792 und 823. Bluntschli hat sie in seiner Biographie Herzogs im Neujahrsblatt

des Kampfes die eine oder die andere der beiden Armeen von ihrer Rückzugslinie abgeschnitten und auf Schweizergebiet gedrängt werden könnte,[1] übernahm am 19. Januar den Oberbefehl wieder und verlangte, daß, außer den schon am 16. einberufenen zwei Brigaden der 5., noch die ganze 4. Division aufgeboten und bei Biel zur Unterstützung der 3. aufgestellt werde. Als eine Depesche des Bundesrates vom 20. dieses weitere Aufgebot für unnötig erklärte, weil der Vorstoß Bourbakis mißlungen sei, bestand Herzog doch darauf und setzte, am 21. von Basel nach Olten berufen, in einer Unterredung mit dem Chef des Militärdepartements das Aufgebot durch, in der richtigen Erwägung, daß gerade dieser Gang der Dinge und die Verstärkung der preußischen Armee in Bourbakis linker Flanke die Absicht der deutschen Heeresleitung verrieten, die Bourbakische Armee ganz oder teilweise in die Schweiz zu werfen.[2] Mit der schnellen Bewegung der Kriegführenden selbst in südwestlicher Richtung mußten die Grenzbesetzungstruppen ebenfalls von Basel nach Pruntrut und weiter in einem schwierigen Terrain verschoben werden; sie ließen sich aber durch untergeordnete Kämpfe in diesen Grenzgegenden wieder zu lange aufhalten, anstatt der Bewegung der feindlichen Hauptarmee zu folgen. Nach zuverlässig scheinenden, aber doch ungenauen und der wirklichen Sachlage wenig entsprechenden Berichten aus dem preußischen Hauptquartier erwartete man dort noch am 24. Januar, als Bourbaki sich schon für den Rückzug nach Pontarlier entschieden hatte,[3] einen neuen Angriff desselben; diese Annahme wurde durch die Aufstellung französischer

der Feuerwerkergesellschaft von Zürich 1895, S. 17. 19. 21 u. 24 als warnendes Beispiel dargestellt; übrigens ist anzuerkennen, daß die auf Sparsamkeit beruhenden Bedenken des Bundesrates immer infolge der überzeugenden Nachweise Herzogs fallen gelassen worden sind, im Unterschied vom Verhältnis zwischen Bourbaki und der Regierung in Bordeaux.

[1] Bei dieser am 18. von ihm getroffenen Ueberlegung kannte Herzog den erst am gleichen Tag angetretenen Rückzug Bourbakis und wohl auch den Ausgang der Schlacht an der Lisaine noch nicht.

[2] Vgl. die Berichte im Bundesblatt von 1871, II, S. 797 und 821. So richtig erkannte Herzog die Absicht Manteuffels, obgleich dieser selbst diese Eventualität erst zwei Tage vorher in Aussicht nahm und die Ostarmee noch kaum eine Ahnung von ihrem Schicksal hatte. Ueberhaupt dachte man in der Schweiz am frühesten, ja bevor die Südarmee Manteuffels gebildet war, an diese Möglichkeit, welche in der Neuen Zürcher Zeitung sogar schon am 5. Januar besprochen ist, freilich mehr im Sinne einer Berührung und Verletzung des Schweizergebietes zum Zweck einen Rückzugs nach Lyon.

[3] Preußisches Generalstabswerk V, Anlage Nr. 166, Bourbakis Brief an Freycinet nach Bordeaux, worin er die Zumutung, sich durchzuschlagen, für unmöglich erklärt und durch Clinchant ersetzt zu werden wünscht. Am 27. Januar
Werder telegraphisch Nachricht aus Basel, daß die Franzosen
Pontarlier über Morteau gegen Belfort m

Truppen[1] bei Blamont, von denen man Kämpfe unmittelbar an der Grenze befürchtete,[2] einigermaßen wahrscheinlich gemacht. Den Rückzug Bourbakis gegen Pontarlier erfuhr Herzog erst am 26. und konnte so erst jetzt die Verschiebung der 4. und 5. Division nach der Neuenburgergrenze bis nach Verrières anordnen. Gleichzeitig veranlaßte er den Bundesrat zu Maßregeln für die Eventualität einer Internierung von etwa 10 000 Mann, da sich damals doch nur der Uebertritt der am weitesten nördlich stehenden Franzosen voraussehen ließ. Als er am 28. von dem in Verrières kommandierenden Offizier vernahm, daß die Preußen durch die Einnahme von Salins und Champagnole[3] den Franzosen den Rückzug nahezu, nämlich bis auf die schwer passierbare und dicht an der Waadtländer Grenze sich hinziehende Straße von Mouthe, abgeschnitten hätten, erkannte er, daß seine Truppen nicht früh genug an die nun ebenfalls gefährdeten Jurapässe des Waadtlandes gelangen können, und ersuchte den Bundesrat um Aufbietung von vier Waadtländer Bataillonen und sämtlichen Genfer Truppen, welche möglichst bald durch die 5. Division verstärkt werden sollten. Von Besetzung des neutralisierten Savoyen war zum Glück keine Rede mehr; diese hätte ebenso viel Truppen erfordert wie diejenige der eigenen Juragrenze und außerdem die unangenehme Folge gehabt, daß man die noch zwischen dieser Grenze und den Deutschen durchgekommenen Franzosen dann in ihrem eigenen Land hätte internieren und gegen die Feinde verteidigen müssen.

Als dann in der folgenden Nacht die weitere Nachricht eintraf, Bourbaki habe am 26. Januar einen Selbstmordversuch gemacht, Clinchant sei zu seinem Nachfolger ernannt worden und seine Armee sei in ganz demoralisiertem[4] Zustand in Pontarlier angelangt in der

[1] Von Besançon nach Blamont geschickte Mobilgarden, während die zweite Division des 24. Korps nördlich von Maiche stand.

[2] Herzog fürchtete, das bei Blamont stehende französische Korps, wie er meint Francireurs, wolle auf schweizerischem Gebiet den Feind umgehen; nach dem deutschen Generalstabswerk V, S. 1229 u. 1231 und Secretan S. 349—353, hatte es lediglich den Zweck, den Rückzug Bourbakis zu decken, konnte an keine Offensive denken, wurde im Gegenteil vom Feinde am 23. abends angegriffen und zog sich am 25. zurück. Dagegen wurde der von Abbevillers vormarschierende linke Flügel des Detachements Debschitz am 24. bei Glay dicht an der Grenze zum Rückzug nach Croix genötigt; vgl. Secretan S. 353.

[3] Salins wurde am 26. durch General Fransecky besetzt, Champagnole am 28. durch General du Trossel; vgl. Generalstabswerk V, S 1243. 1258 und Secretan S. 497. Die Einnahme Champagnoles scheint Herzog am 28. noch nicht erfahren zu haben.

[4] Diese Demoralisation datiert Herzog in einem spätern Vortrag vom Beginn des Rückzuges von der Lisaine; vgl. seine Biographie von Bluntschli im Neujahrsblatt der Feuerwerker für 1895, S. 22.

bestimmten Absicht, über die Schweizergrenze zu treten, konnte nur die noch nicht vollständig eingerückte 4. Division schnell genug an die Neuenburger Grenze gebracht werden, wo ihrem Kommandanten auch die ganze Infanterie des Kantons zur Verfügung gestellt wurde; die 3. Division bei Pruntrut war allzu weit entfernt und erhielt durch mangelhaften Telegraphendienst die Befehle, sich nach La Chaux-de-Fonds zu begeben, zu spät und unklar. Die 5. war auf dem Weg ins Waadtland. Der General begab sich am 29. Januar nach Verrières und erfuhr dort, daß die Franzosen noch einen Versuch machen wollten, sich über Champagnole außerhalb der Schweiz durchzuschlagen,[1] daß sie auch im Rücken bei Chaffois und Sombacourt am 29. vom Feind angegriffen worden seien, aber auf die Kunde von einem in Versailles abgeschlossenen Waffenstillstand die Feindseligkeiten eingestellt hätten. Wirklich setzten die bei Chaffois stehenden Franzosen den Angriffen der Avantgarde der 14. Division des 7. Armeekorps einen ungewöhnlich hartnäckigen Widerstand entgegen, brachen aber nach anderthalbstündigem Gefecht plötzlich das Feuer ab und legten die Waffen nieder, so daß 1800 Mann mit zwei Geschützen und zahlreichen Gewehren in preußische Hände fielen. Da sich der dort kommandierende General Thornton, wie auch Clinchant, auf die amtliche Nachricht von einem am 27. geschlossenen Waffenstillstand beriefen, von welchem auf deutscher Seite noch nichts bekannt war, wurde eine vorläufige Unterbrechung der Feindseligkeiten bewilligt, ebenso wurden auf Thorntons Reklamationen die Gefangenen zunächst ohne Waffen freigegeben; diese sollten erst nach Eintreffen bestätigender Nachrichten folgen.[2]

Der Waffenstillstand schien im letzten Augenblick die ganze Schwierigkeit zu heben und den Uebertritt unnötig zu machen. Der Bundesrat wies denn auch sofort den General an, sich bei den nächststehenden Kommandierenden zu erkundigen, ob der Waffenstillstand sowohl von deutscher als von französischer Seite verkündigt worden sei, und zu erklären, daß in diesem Fall die Schweiz den Uebertritt von

[1] Dies hielt der General des zweiten Armeekorps, Fransecki, für wahrscheinlich, suchte daher die im Gebirg liegenden Straßenknoten noch vor dem Feind zu erreichen oder dessen Marsch in der Flanke anzugreifen; vgl. das Generalstabswerk V, S. 1254 u. 1257. In der That hatte General Cremer schon am 25. von Bourbaki Weisungen erhalten, die Straße nach Champagnole bei Andelot offen zu halten, aber er führte sie nicht aus; vgl. Secretan S. 432—435. Moltke, Ges. Schriften III, S. 383, gibt für den 27. Januar noch eine Möglichkeit zu, daß die Armee über St. Laurent entkommen konnte, wenn die Engpässe vor dem Feind erreicht und gegen ihn behauptet wurden.

[2] Preußisches Generalstabswerk V, S. 1265 und Anlage Nr. 168, Moltke III, S. 387, und Secretan S. 463.

ganzen Truppenkörpern nicht mehr gestatte. Durch seinen ersten Adjutanten traf Herzog am 30. Januar mit dem französischen Generalstabschef in Pontarlier eine diesem sehr willkommene Verständigung, daß alle flüchtigen Franzosen von den Schweizertruppen abzufassen, zu entwaffnen und wieder an die französischen Vorposten als strafwürdige Deserteurs abzuliefern seien, auch keine mit ansteckenden Krankheiten behafteten Franzosen mehr in die Schweiz gebracht werden dürften, wie am 30. mit einem nach Verrières gekommenen Bahnzug geschehen war, welcher unter Typhus- und Pockenkranken auch gesunde Flüchtlinge enthalten haben soll.[1] Die bisherigen auf Uebertritt berechneten Instruktionen des Bundesrates mußten am 31. Januar vom General abgeändert und die Asylgewährung verboten werden;[2] um so mehr als Clinchant dem Adjutanten Herzogs erklärte, daß durch den Waffenstillstand jede Möglichkeit eines Uebertritts ausgeschlossen sei, und erst auf dringendes Verlangen des Adjutanten, welcher diese Eventualität dennoch voraussah, sich zur Erklärung herbeiließ, daß er in diesem Fall als Freund in die Schweiz käme und keinen Widerstand gegen Entwaffnung machen würde, woran bei dem Zustand der Truppen auch nicht zu denken war.[3] Am gleichen Tag erhielt aber der nach Neuenburg zurückgekehrte General die Nachricht, daß Manteuffel die Feindseligkeiten fortsetze und den Waffenstillstand nicht anerkenne. In der That stellte sich auch bald heraus, daß von diesem am Abend des 28. Januar geschlossenen Waffenstillstand, nach welchem die Armeen im Feld ihre bisherigen Positionen beibehalten sollten, die Departements Côte d'Or, Jura und Doubs samt Belfort ausgeschlossen waren,[4] da beide Parteien sich von den Operationen in diesen Gebieten einen glücklichen Ausgang versprachen[5] und man sich über die Demarkationslinie nicht verständigen konnte. Davon erhielten aber weder die Schweizer-

[1] Secretan S. 499.

[2] Vgl. die wohl von Herzogs Umgebung herrührende Korrespondenz des Journal de Genève in der Neuen Zürcher Zeitung vom 10. Februar.

[3] Secretan S. 500.

[4] Der Wortlaut des Waffenstillstandes ist abgedruckt im preußischen Generalstabswerk IV, Anlage Nr. 156; vgl. auch Text IV, S. 1178, und V, S. 1267.

[5] Dies sagt Moltke selbst, Ges. Schriften III, S. 367. Secretan gibt die genaue Darstellung der Verhandlungen S. 446 ff. Favre kannte die Lage der Ostarmee nur durch einen aus Bordeaux gekommenen Taubenbrief vom 19. Januar, wurde zwar von Bismarck auf die ungünstige Lage der Armee aufmerksam gemacht, glaubte ihm aber nicht. Schließlich wurde auf Vorschlag Moltkes, der die Situation Bourbakis nicht näher zu kennen behauptete, die Ausschließung jener Gegenden angenommen, um so mehr, als die Deutschen andernfalls auch Belfort verlangt hätten. Auch die Regierung in Bordeaux hoffte noch, die Ostarmee durch Vorstöße aus Lyon und Dijon zu befreien; vgl. Secretan S. 427 u. 449.

behörden noch Bourbakis Nachfolger, Clinchant, genaue Kunde, da Jules Favre aus Versailles allzu rasch und flüchtig der Regierung in Bordeaux durch Telegramm vom 28. nur die Thatsache des Waffenstillstandes ohne jene Ausnahme mitteilte.[1]

So konnte Freycinet am 29. den Generalen und Präfekten auch nur dieselbe Mitteilung machen und sie zur augenblicklichen Niederlegung der Waffen auffordern.[2] Durch ein Telegramm aus Versailles einige Stunden später, aber genauer über den Waffenstillstand instruiert und ausdrücklich zur Fortsetzung der Operationen bis zur gänzlichen Entscheidung angewiesen,[3] ordnete Manteuffel für den folgenden Tag die Fortsetzung des Vormarsches gegen Pontarlier an, ließ die französischen Parlamentäre überall zurückweisen und erklärte am 30. und 31. auf neue Waffenstillstandsbegehren Clinchants, er sei, um ferneres Blutvergießen zu verhüten, zu Unterhandlungen nur bereit, falls den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vorschläge gemacht würden.[4]

Während die deutsche Südarmee nur für die Zeit, welche zwischen der Waffenniederlegung der Franzosen und dem Eintreffen der den Vormarsch bestätigenden Anweisungen Manteuffels bei den kämpfenden Avantgarden verstrich, unbedeutende Verzögerungen erlitt, stellte Clinchant, in seinem Glauben an einen allgemeinen Waffenstillstand noch am 30. durch eine neue Depesche aus Bordeaux bestärkt, drei Tage lang die Feindseligkeiten und überhaupt alle Bewegungen seiner Truppen

---

[1] Favres spätere Entschuldigung, er habe den Waffenstillstand anders verstanden, so daß er auch für diese Gegenden gelten sollte und die Ausnahme nur die Bestimmung der Demarkationslinien betroffen hätte, widerspricht nicht nur der Konvention („les opérations militaires se continueront"), sondern auch den eigenen Depeschen Favres vom 31. Januar; vgl. Secretan S. 447 u. 448.

[2] Preußisches Generalstabswerk V, S. 1270 und Anlage Nr. 168. Daß Freycinet an die Generale erst einige Stunden später als an die Präfekten telegraphierte, war eine Nachlässigkeit, aber kein Nachteil, da die Nachricht ungenau war und Clinchant dem Souspräfekten von Pontarlier keinen Glauben schenkte; vgl. Secretan S. 464. Durch die Präfekten kam die Nachricht auch in die Schweiz.

[3] Preußisches Generalstabswerk V, S. 1267 u. 1271; vgl. auch Wartensleben, Die Operationen der Südarmee, 1872, S. 63, und Secretan S. 458. Nach letzterm kannte Moltke die mangelhafte Depesche Favres, weil sie von Bismarck contrasigniert werden mußte, um die deutschen Linien passieren zu können. Bei seiner später abgegebenen Weisung an Manteuffel konnte Moltke also die Verwirrung in Berechnung ziehen, welche durch die falsche Nachricht in der französischen Ostarmee entstehen mußte, und um so entschiedener auf gänzliche Entscheidung dringen.

[4] Vgl. das Schreiben bei Secretan S. 474 u. 489.

ein.[1] Dies wurde für seine Armee verhängnisvoll, da sie durch die Unterbrechung des Kampfes und die bald enttäuschte Hoffnung auf Frieden vollends demoralisiert wurde und die Deutschen inzwischen die vollständige Absperrung namentlich auch in der Richtung nach dem Waffenstillstandsgebiet bewerkstelligten. Unangenehme Folgen hatte jener Irrtum auch für die Schweiz, da Manteuffel jetzt mit Sicherheit darauf ausgehen konnte, die ganze Ostarmee zum Uebertritt in die Schweiz zu nötigen, während es bei Empfang richtiger Nachrichten am Nachmittag des 29. Clinchant wohl noch möglich gewesen wäre, die Hälfte der Armee über Mouthe nach Lons-le-Saunier oder nach Morez durchzubringen,[2] wo sie sich nicht nur außer Bereich der feindlichen Verfolgung, sondern auch zunächst der Grenze der im Waffenstillstand

[1] Preuß. Generalstabswerk V, S. 1278. Nach französischen Angaben soll namentlich auch Garibaldis Marsch nach Dôle dadurch unterbrochen worden sein, vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 4. Februar 1871, Telegramm aus Bordeaux; vielleicht auch der durch Freycinets Depesche vom 26. angeordnete Vormarsch des bei Lons-le-Saunier stehenden Generals Pelissier; vgl. Secretan S. 427. Den Verlust der drei wertvollen Tage betont auch Herzogs Bericht, ebenso die Wahrscheinlichkeit, daß ein größerer Teil der Ostarmee entkommen wäre; vgl. Neujahrsblatt der Feuerwerker pro 1895, S. 27;

[2] Ueber die Folgen der unvollständigen Depesche Favres hat man sich schon bei der Untersuchung in Frankreich gestritten, und seitdem sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Daß im andern Fall die ganze Ostarmee hätte entkommen können, ist allerdings undenkbar, wenn man die übrigens durch jenen Irrtum noch gesteigerte Demoralisation des größten Teiles derselben und die bis zu den Generalen hinaufreichende Insubordination berücksichtigt; dagegen ist höchst wahrscheinlich, daß mindestens Cremers Infanterie und der größte Teil des 24. Armeekorps, ja vielleicht die größere, nachher ins Waadtland übergetretene Hälfte der Ostarmee sich hätte retten können. Es ist eine wenig gerechtfertigte und durch seine eigenen spätern Angaben entkräftete Behauptung Secretans S. 460, daß die Kenntnis des Ausschlusses vom Waffenstillstand ein noch schlimmeres Schicksal, eine Vernichtungsschlacht bei Pontarlier zur Folge gehabt hätte. Nach Secretan selbst, S. 467 u. 469, entschied erst die am Morgen des 30. erfolgte Wegnahme der Defilés von Les Planches und Morillon die Abschneidung des Weges nach Lons-le-Saunier, wo die Division Pelissier und ein Teil der Vogesenarmee stand. Diesen nur durch eine feindliche Patrouille gesperrten Weg bei Foncine-le-Bas zu öffnen, wurde General Barbécérou am Abend des 29. nur durch den angeblichen Waffenstillstand abgehalten. Und abgesehen davon, daß sich das kleine Detachement Wedell bei Les Planches in der gefährlichsten Lage befand und leicht zu durchbrechen gewesen wäre, war der Weg von Chaux-Neuve über La Chapelle des Bois nach Morez, Gex und Lyon noch vollkommen frei und den Deutschen unerreichbar, wie sie denn auch nachher nicht dahin gelangt sind. Endlich war es für die Direktion des Rückzuges sehr wichtig, zu wissen, welche Departements vom Waffenstillstand ausgenommen seien; dies hätte den Mut der Truppen zum Durchbruch gegen Westen oder zum Weitermarsch nach dem schon im Ain-Departement gelegenen Gex beleben können.

inbegriffenen Departements befunden hätte. Noch viel schlimmere Folgen hätte die irrtümliche Nachricht für die Schweiz haben müssen, wenn die Aufforderung des Bundesrates, wegen des angeblichen Waffenstillstandes die Entlassung der Truppen anzuordnen, nicht auf den entschiedenen Widerstand des besser unterrichteten Generals Herzog gestoßen wäre.[1]

So konnte auch von deutscher Seite die Nötigung zum Uebertritt keineswegs auf einem lange vorher gefaßten Plan beruhen; die Ungeschicklichkeiten und Fehler der Franzosen haben fast mehr zu dem Endresultat beigetragen, als die Leitung der Südarmee, deren Marsch und Aufstellung in kleinen zerstreuten Abteilungen zwischen weit stärkeren feindlichen Heeresmassen äußerst tollkühn gewesen wäre, wenn man nur nach der Quantität der Truppen urteilen dürfte. Manteuffel konnte es allerdings als einen besondern Triumph betrachten, daß er die feindliche Ostarmee einfach vom Schauplatz verschwinden ließ, und als einen erwünschten Vorteil, daß er, anstatt sein eigenes Heer mit dieser neuen Masse von Gefangenen zu belasten, die Mühe der Aufnahme, Bewachung und Verpflegung auf die Schweiz abladen konnte.[2]

Nur dem General Cremer, der am 28. den Auftrag erhalten hatte, sich mit zwei Divisionen und zwei Kavallerieregimentern der Defileen der Straße über Mouthe nach St. Laurent und Lons-le-Saunier zu bemächtigen und namentlich les Planches um jeden Preis zu schützen, gelang es noch, freilich nur durch gänzliche Vernachlässigung dieser für die Rettung weiterer Armeeteile entscheidenden Aufgabe, mit 8—10000 Mann Kavallerie und einigen Hundert Mann von der ersten Division des 24. Armeekorps nach St. Laurent zu entkommen.[3] General Comagny[4] wurde von einem Durchbruchsversuch bei Foncine,

[1] Dieses im offiziellen Bericht nicht erwähnte Faktum teilt Bluntschlis Biographie Herzogs, Neujahrsblatt 1895, S. 24, mit.

[2] Manteuffels Armee hatte ohnehin schon 15000 Gefangene; Transport und Verpflegung waren im Winter äußerst schwierig. Jedenfalls hatte die Heeresleitung nicht die Absicht, die Schweiz für private Sympathieäußerungen zu strafen, wie süddeutsche Zeitungen die Sache in gehässiger Weise darzustellen suchten; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 7. Februar 1871. Moltkes Brief vom 3. Februar 1871 erwähnt den Gesichtspunkt, daß die Schweiz Deutschland eine Last abnehme, aber nicht in einer Weise, die auf einen vorhergefaßten Plan deutet; vgl. Moltkes Gesammelte Schriften IV, S. 214. Schwer verständlich und jedenfalls unrichtig ist die bei Wartensleben, Operationen der Südarmee, S. 70, Manteuffel zugeschriebene Berechnung, daß die Internierung in einem neutralen Land auf Frankreich entmutigender wirke, als eine Gefangennahme durch den Feind!

[3] Preußisches Generalstabswerk V, S. 1269. 1279 u. 1285, und Moltke III, S. 385; genauer Secretan S. 467.

[4] Der neue Name des mit Bruch seines Ehrenwortes der deutschen Gefangenschaft entflohenen Generals Thibaudin, der sich nun doch in der Schweiz internieren ließ.

der seinen 10000 Mann bei der geringen Zahl der dort stehenden Feinde[1] wohl hätte gelingen können, am 30. nur durch die irrtümliche Nachricht über den Waffenstillstand abgehalten,[2] die auch ihm speziell aus Bordeaux zukam.

Als Clinchant endlich am Nachmittag des 31. Januar die genaue Nachricht über seine Ausschließung vom Waffenstillstand erhielt, war der Ausweg nach St. Laurent endgültig abgeschnitten, und es blieb für die Armee, von welcher kein bedeutender Teil mehr auf den verschneiten Gebirgspfaden über la Chapelle des Bois nach Morez und über den Col de la Faucille nach Gex durchzubringen war, nach Ansicht des am Abend des 31. Januar versammelten Kriegsrates[3] nichts mehr übrig, als der Uebertritt in die Schweiz. Eine Nachricht des bisher ganz unthätig gebliebenen Garibaldi, er wolle der deutschen Südarmee bei Pontarlier in den Rücken fallen, wäre wohl geeignet gewesen, Clinchant vom Uebertritt noch abzuhalten; aber sie erreichte ihn erst, nachdem er selbst jenseits der Grenze war, und war auch erst einige Stunden nach Abschluß der Konvention geschrieben. Doch hat dies wenig zu bedeuten, da Garibaldis gleichzeitiger Rückzug von Dijon in entgegengesetzter Richtung seiner Depesche widersprach.[4]

Clinchant kündigte den Entschluß zum Uebertritt in die Schweiz schon am Abend des 31. Januar durch eine Proklamation seinen Truppen an.[5] Diese waren größtenteils ohnehin zum Uebertritt, auch gegen den Willen ihrer Offiziere, entschlossen.[6] Doch ermächtigte Clinchant in einer gleichzeitigen Ordre alle Abteilungen, welche es vermöchten, in Frankreich zu bleiben und sich auf dem noch unbesetzten, aber durch Schnee fast ungangbaren Gebirgspfad von Chaux-Neuve über La Chapelle des Bois und Morez zu retten.[7] Durch einen Parla-

[1] Vom 29. bis 31. Januar stand bei Les Planches und Foncine-le-Bas nur das Detachement des Obersten Wedell, 4 Bataillone, 1/2 Schwadron und 1 Batterie, sehr weit vom Gros des Armeekorps (bei Levier und Dompierre) entfernt und hatte Cremers Kavallerie und die feindliche Division Pelissier im Rücken; vgl. preußisches Generalstabswerk V, S. 1261. Vollendet war die Einschließung erst am 31. Januar durch Besetzung von Oye; vgl. Secretan S. 488.

[2] Dies gibt Moltke selbst zu III, S. 389, und Secretan erzählt es im Detail S. 476, abweichend von seiner frühern Behauptung.

[3] Preußisches Generalstabswerk V, S. 1279.

[4] Vgl. Secretan S. 508.

[5] Vgl. Davall S. 40; Clinchant sucht seine verzweifelte Lage hauptsächlich auf den Irrtum betreffend den Waffenstillstand zurückzuführen.

[6] Gegenüber Clinchants Wunsch, die Höhen hinter Pontarlier zu behaupten, erklärten die Generale am 31. Januar, sie könnten in dieser Nähe der Schweizergrenze ihre Leute nicht mehr zusammenhalten; vgl. Secretan S. 492.

[7] Secretan S. 492, wonach aber nur wenige Offiziere mit einzelnen Soldaten auf diesem Wege entkamen.

mentär seines Stabes suchte Clinchant am Morgen des 1. Februar um $3^1/_2$ Uhr beim schweizerischen General, der am Vormittag des 30. Januar nach Neuenburg zurückgekehrt[1] und in der Nacht vom 31. Januar wieder nach Verrières geeilt war, um Erlaubnis zum Uebertritt nach. Herzog schloß sofort eine Konvention zur Regelung desselben, da er längst zur Aufnahme flüchtiger Armeeteile instruiert war und die schweizerischen Behörden sich mit vollem Bewußtsein zu diesem Humanitätsakt entschlossen hatten, wenn man auch nicht auf eine so große Zahl gerechnet hatte. An eine Abweisung der asylsuchenden Franzosen hat man trotz den aus der Aufnahme erwachsenden Gefahren und Lasten nie gedacht, obwohl man dazu berechtigt war. Schon deswegen war der Spott deutscher Zeitungen über die Aufbürdung dieser Last ganz unzutreffend; und wenn auch die Behörden der Schweiz jene Schwierigkeiten wohl beachteten, hat das Volk im ganzen die Asylgewährung als eine Bekräftigung der Neutralität mit einem Gefühl der Genugthuung aufgenommen und durch freiwillige Leistungen der Humanität jene Schadenfreude Lügen gestraft.

Einfach und kurz gehalten, bestimmt die von Herzog diktierte Konvention,[2] welche nur das Notwendigste regelte und alles weitere, namentlich auch die Dauer der Internierung, dem Bundesrate überließ, daß die französische Armee, welche den Uebertritt verlangt habe, Waffen, Ausrüstung, Munition, Armeekasse und Feldpost abgeben müsse und daß diese Gegenstände nach Ersetzung der Internierungskosten an Frankreich zurückgegeben würden;[3] nur die Offiziere durften Pferde, Waffen und Gepäck behalten. Dem Bundesrat wurde anheimgestellt, die Internierungspunkte für Offiziere und Truppen zu bezeichnen.

[1] Deswegen war der schon am 31. nachmittags angekommene Parlamentär zu Clinchant zurückgegangen und, da er zu dem nach Neuchatel gehenden Abendzug nicht erschien, sondern erst am folgenden Morgen, entstand eine bedenkliche Verzögerung der Konvention gegenüber der den Uebertritt gestattenden Proklamation Clinchants; vgl. Secretan S. 503.

[2] Französischer Text bei Davall S. 38 und im Bundesblatt von 1871, II, S. 794. Vgl. auch Herzogs Biographie im Neujahrsblatt der Feuerwerker von Zürich 1895, S. 27. Manteuffel erhielt die offizielle Nachricht davon erst in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar durch eine Depesche aus dem Hauptquartier, welches die Konvention aus einer Depesche des Bundesrates an seinen Gesandten in Berlin kannte. Vgl. preuß. Generalstabswerk V, S. 1385, und Secretan S. 504 und 519. Daß ein Uebertritt in die Schweiz stattgefunden habe, kann ihm zwar nicht entgangen sein, aber er wußte nicht in welchem Umfang, und ordnete noch am Abend des 1. Februar eine Verfolgung auf der Straße nach Mouthe an, da er wohl einen größern Teil der Franzosen auf jener vermutete.

[3] Bei der schließlichen Abrechnung 1872 betrugen die Gesamtkosten über 12 Millionen, wovon neun von Frankreich bezahlt und der Rest aus der Kriegskasse und mit Pferdeverkauf gedeckt wurde. Vgl. Bundesblatt von 1872, III, S. 779.

Ohne die erst gegen 5 Uhr morgens erfolgende Unterzeichnung der Konvention durch Clinchant[1] abzuwarten, kamen wegen der deutschen Angriffe schon um 4 Uhr desselben 1. Februar in der Dunkelheit die Fuhrwerke der Feldpost, Armeekasse, Artillerie und Parkwagen über die Grenze.[2] Die schweizerischen Vorposten hatten die größte Mühe, die andringenden Franzosen bis zur Unterzeichnung der Konvention zurückzuhalten. Dann begann um 5 Uhr morgens der bis zum Mittag des 2. Februar fortdauernde Uebertritt der Truppen. Ihre Zahl wurde von ihren Offizieren in der Annahme, daß die eine Hälfte der Armee unter Cremers Führung und Sicherung nach Süden entkommen sei,[3] auf 42000 Mann angegeben, erreichte auch, soweit es sich um den Uebertritt bei Verrières handelt, nicht einmal diese Summe, belief sich aber schließlich auf 90314,[4] da auch jene andern Abteilungen (mit Ausnahme der zwei Kavallerieregimenter, einiger hundert Mann von der ersten Division des 24. Korps und vereinzelter Offiziere[5]) teils durch das feindliche Detachement des Oberstlieutenant Liebe[6] bei Les Granges St. Marie von Verrières ab- und gegen

[1] Clinchant befand sich im Zollhäuschen an der Grenze und trat als einer der ersten über dieselbe; vgl. Neujahrsblatt der Feuerwerker 1895, S. 27.

[2] Clinchant hatte diesen Troß wegen des beabsichtigten letzten Kampfes am 31. Januar nach dem Chateau de Joux dirigiert; vgl. preußisches Generalstabswerk V, S. 1279.

[3] Clinchant war zu dieser Hoffnung berechtigt, da bei wirklicher Ausführung seiner die Straße sichernden Befehle das in dieser Richtung vorgerückte 24. Armeekorps hätte durchkommen müssen. Nur die Mißachtung aller seiner Anordnungen durch die betreffenden Generale und die auch bei diesen Truppen eingerissene Disziplinlosigkeit verhinderten das Gelingen und nötigten auch die andere Hälfte der Armee zum Uebertritt.

[4] Das preußische Generalstabswerk V, S. 1286, und Moltke III, S. 392 (richtiger S. 413) geben nur 80000 Mann an, der Beschluß des Bundesrates vom 1. Februar betreffend Verteilung an die Kantone 84900; doch fanden am 2. Februar noch weitere Uebertritte, namentlich der Reserve, statt; die Kostenberechnung von 1872 gibt die höchste Zahl der Internierten auf 90314 an; vgl. Bundesblatt von 1872, III, S. 776, und Davall S. 306.

[5] Das zweite Dragonerregiment und das zweite Regiment der Chasseurs d'Afrique wären nach Davall S 50 und Moltke III, S. 392, beide über Morez nach Gex geritten, nach Secretan S. 467 ersteres vielmehr mit Cremer selbst nach St. Laurent und nur das letztere, das beim Col des Planches zurückblieb, über Morez.

[6] Liebe hatte 2 Bataillone, 1 Zug Dragoner und 1 Batterie, vgl. preuß. Generalstabswerk V, S. 1276; wenn daselbst S. 1286 gesagt ist, der von ihm aufgehaltene Feind sei nach Morbier auf neutralen Boden abgezogen, so liegt diese Ortschaft eben nicht in der Schweiz, sondern in dem vom Waffenstillstand ausgeschlossenen Juradepartement. Jene nach Moltke III, S. 389 auf St. Antoine zurückgezogenen Truppen können nur nach Vallorbe oder Vallaigue übergetreten sein.

Jougne zurückgedrängt, teils durch das Detachement Wedell bei Foncine-le-Bas aufgehalten, zum Uebertritt auf waadtländischen Boden genötigt wurden. Zirka 18000[1] traten bei St. Croix über, 26000[2] bei Ballaigue und Vallorbe, ja 10000,[3] die sich schon außer dem Bereiche feindlicher Verfolgung auf dem unversperrten Wege nach Morez befanden, kamen durch Verirrung[4] zwischen Chaux-Neuve und La Chapelle des Bois, wenn nicht durch blinde Furcht vor Verfolgung,[5] auf fast ungangbaren Pfaden durch die Wälder des Mont Risoux in den schweizerischen Teil des Jourthales hinüber, während ein besserer Weg sie durch den untern französischen Teil dieses Thales nach Gex geführt hätte.

Bei richtigem Vorgehen und genügender Grenzbesetzung hätten die schweizerischen Truppen hier die verirrten und keineswegs verfolgten Franzosen an der Grenze auf den ihnen vorgeschriebenen Weg zurückweisen und diese 10000 Mann nicht internieren sollen. Allein man hatte über diesen pfadlosen Berg keinen Uebertritt erwarten können und nur unten im Thal an beiden Enden des Lac de Joux ein Waadtländer Bataillon[6] aufgestellt, welches die in drei Kolonnen den Berg herabkommenden Scharen nicht mehr zurückweisen konnte. Dagegen wollten die bei Vallorbe kommandierenden Schweizeroffiziere, anfangs noch ohne Kenntnis der soeben in dem weitentfernten Verrières abgeschlossenen Konvention, nach der am vorhergehenden Tag gegebenen Weisung die Franzosen als Deserteurs von der Grenze zurückweisen und die hiebei vorzunehmende Entwaffnung auch auf die Offiziere ausdehnen, denen die Waffen nachher wieder zurückgegeben wurden.[7]

Ins neuenburgische Gebiet kamen nur 35000 Mann,[8] ins waadtländische 54000,[9] also bei weitem die größere Hälfte, welche bei

---

[1] Nach dem Plan des preußischen Generalstabswerkes zum 31. Januar (S. 1275) können dies nur die südlich vom Fort de Joux stehende erste und dritte Division des 15. Korps gewesen sein; vgl. N. Zürch. Ztg. vom 14. Februar.

[2] Nach demselben Plan die bei Jougne und Mouthe stehende zweite und dritte Division des 24. Korps und die zweite oder dritte des 20. Korps.

[3] Die erste Division des 24. Korps.

[4] Nach Secretan S. 518 hätten sie sich bei Grand-Cernois (le Cernois zwischen Chaux-Neuve und La Chapelle des Bois) verirrt, doch ist dies wenig wahrscheinlich und beruht wohl auf beschönigenden Aussagen bei der Enquête.

[5] Die Avantgarde des zweiten deutschen Armeekorps drang erst am 3. Februar bis nach Mouthe vor, fand aber nichts mehr als zurückgelassene Geschütze; vgl. preußisches Generalstabswerk V, S. 1295.

[6] Bei Le Pont, Le Sentier und Le Brassus; vgl. Davall S. 37.

[7] Vgl. Secretan S. 509 und Neue Zürcher Zeitung vom 10. Februar.

[8] Die 2. oder 3. des 20., das 18. Armeekorps und die Reserve.

[9] Vgl. Davall S. 52 und 100. Dies ergäbe nur 89000 Mann; die Ver-

genauerer Befolgung der Befehle Clinchants und ohne den Irrtum über den Waffenstillstand wohl zum größten Teil entkommen wäre.

An allen Uebergangspunkten, mit Ausnahme des Mont de Risoux, waren schweizerische Truppen zur Empfangnahme und Entwaffnung der Franzosen aufgestellt,[1] freilich eine sehr kleine Zahl im Verhältnis zu der übertretenden Armee. Wenn bei dieser auch nur eine Spur von Organisation und Willenskraft, sich zu retten, vorhanden gewesen wäre, so hätten die angeblich Verirrten aus dem Jouxthal trotz dem bei Le Brassus stehenden halben Bataillon Waadtländer auf bequemster Straße von zirka acht Kilometer Länge nach dem französischen Teil des Thales marschieren; auch die bei Vallorbe übergetretenen Massen hätten durch das Jouxthal durchbrechen können.[2] Es scheint jedoch, daß es am Willen dazu fehlte und die schon Entkommenen vielmehr absichtlich ins Waadtland herüberkamen.

Die gänzlich entkräftete, demoralisierte, ihren eigenen Offizieren nicht mehr gehorchende Ostarmee betrachtete den Uebertritt in die Schweiz als eine Erlösung aus Verfolgung, Qual und Schande,[3] ließ sich widerstandslos durch die wenigen Schweizerkompagnien,[4] deren Aufstellung die Engpässe jener Grenzpunkte gestatteten, Waffen und Ausrüstung abnehmen und bewies den Schweizeroffizieren ebensoviel Gehorsam, als ihren eigenen Offizieren Verachtung, wie sich denn diese meist weder um ihre Mannschaft noch um ihre Pferde kümmerten und froh waren, durch die Internierungsanordnungen von ihren Soldaten getrennt zu werden.

---

mehrung auf 90314 war wohl die Folge nachträglicher Uebertritte versprengter Scharen und jener früheren Internierungen im Pruntrut.

[1] Bei Verrières 2 Bataillone, bei St. Croix 1 Bataillon, bei Vallorbe und Ballaigue 1 Bataillon, im Jouxthal 1 Bataillon; doch standen hinter diesen unmittelbar an den Grenzpunkten befindlichen Truppen im Neuenburgischen die vierte, im Waadtland bei Orbe die fünfte Division und von der dritten war wenigstens ein Teil aus dem Berner- in den Neuenburger Jura vorgerückt; auch der Paß von St. Cergues und Genf waren besetzt gegen allfällige weitere Abweichung von dem nach Gex führenden Weg. Da das preußische Generalstabswerk nur Situationspläne bis zum 31. Januar gibt, habe ich versucht, auf dem am Schluß des Abschnitts, S. 994, folgenden Kärtchen die Stellungen der Truppen aller drei Armeen zur Zeit des Uebertrittes am Vormittag des 1. Februar anzugeben.

[2] Gelang es doch dem General Pallu de la Barrière noch am 2. Februar, von dem viel weiter entfernten französisch Verrières aus mit 70 Mann durchs Gebirge nach Gex zu entkommen, und ebenso dem General Billot mit einer Schar; vgl. Secretan S. 518.

[3] Dies hebt Clinchants Proklamation besonders hervor; vgl. Davall S. 40.

[4] So konnte man, allerdings ungenau, sagen, drei Kompagnien hätten vier Armeekorps entwaffnet, vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 9. Februar 1871.

Besser hielt sich die aus zirka 8000 Mann Linien- und Marinetruppen[1] bestehende Reserve, welche als Arrièregarde unter Führung des Generals Pallu de la Barrière, unterstützt von den Kanonen des uneinnehmbaren[2] Fort de Joux, den Rückzug der Hauptarmee im Engpaß von La Cluse gegen Verrières deckte, am Nachmittage des 1. Februar noch einen Angriff des Feindes zurückschlug, dabei sogar 50 Gefangene machte und erst nach vollständiger Lösung ihrer Aufgabe am Morgen des 2. Februar in bester Ordnung über die Grenze trat.[3] Ihre Tapferkeit und Pflichterfüllung ist auch der Schweiz zu gute gekommen, da der Uebertritt ohne diese Deckung in eine regellose Flucht ausgeartet und die Entwaffnung beim unmittelbaren Grenzübergang unausführbar geworden wäre. Dazu kam noch die Gefahr der Verfolgung durch den Feind, die um so größer war, als Manteuffel, gar nicht direkt in Kenntnis von der Uebertrittskonvention gesetzt, am 1. Februar die Franzosen auch über Pontarlier hinaus gegen die Schweizergrenze verfolgen ließ und noch am Abend dieses Tages eine Verfolgung gegen Mouthe anordnete.[4]

Wenn man auch nach der Natur der Sache und nach den Weisungen Manteuffels vom 24. Januar, welche den Uebertritt als erwünschte Lösung bezeichneten, sowie aus der Thatsache, daß er das Gros seiner Truppen am 1. Februar die Quartiere beziehen und den Kampf bei La Cluse nur durch die Avantgarde fortsetzen ließ, schließen darf, daß er durchaus keine Grenzverletzung beabsichtigte, so wären doch im Dunkel der Nacht und im Eifer der Verfolgung kleine Grenzüberschreitungen zu befürchten gewesen, um so mehr, als keinerlei ausdrückliche Weisungen zur Respektierung der Schweizergrenze gegeben waren.[5] Jedenfalls war es ein Glück, daß die Neuenburgerfrage so gründlich gelöst war, sonst hätten die preußischen Truppen an der Grenze noch auf andere Ideen verfallen können. Es ist auffallend und wohl nur aus der außergewöhnlich schnellen Entwicklung der Dinge und der Geschäftsüberhäufung erklärlich, daß Herzog nicht den deutschen Oberbefehlshaber oder seinen nächststehenden General direkt in Kenntnis von der Kon-

[1] 29e régiment de marche, 38e régiment de ligne, infanterie de marine; vgl. Davall S. 103. An diesen Kämpfen nahm auch das 18. Korps (Billot) teil.

[2] Vgl. Moltke III, S. 391.

[3] Besonders hebt Herzogs Bericht im Bundesblatt S. 844 ihre Tapferkeit hervor; vgl. auch das preußische Generalstabswerk V, S. 1281 und 1285, und Secretan S. 513—517, wonach diese Kämpfe und die feindliche Verfolgung die ursprüngliche Absicht Herzogs, Uebertritt und Entwaffnung während der Nacht zu unterbrechen, unausführbar machten.

[4] Preußisches Generalstabswerk V, S. 1280 und 1284.

[5] Wenigstens ist im Generalstabswerke nichts derartiges enthalten.

vention setzte und die Einstellung des Kampfes in der Richtung gegen die Schweiz verlangte, wozu er unzweifelhaft berechtigt gewesen wäre. So erhielt Manteuffel die offizielle Nachricht erst in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar auf dem großen Umweg über Bern, die schweizerische Gesandtschaft in Berlin und das Hauptquartier in Versailles.[1]

Eine Verfolgung über den Engpaß von La Cluse hinaus gegen Verrières wäre übrigens auch durch die Terrainformation und durch die Kanonen des Fort de Joux nebst dem Widerstand der Reserve so gut wie unmöglich gewesen.[2] Eher hätte sie in der Richtung der waadtländischen Uebertrittspunkte geschehen können, aber von diesen waren die deutschen Truppen noch zu weit entfernt, abgesehen von den allzu kleinen Detachements. Erst nachdem die Verfolgung eingestellt war, am 5. Februar, erschien eine Patrouille von 80 Preußen bei Ballaigue zur nicht geringen Beunruhigung der Einwohner, doch zog sie, nachdem sie der schweizerische Kommandierende über die Linie der Grenze aufgeklärt hatte, mit der Versicherung ab, daß sie die Neutralität respektiere.[3] Daß zwei Ulanen, welche am 7. Februar bei Verfolgung von Kriegsgefangenen über die Grenze des Pruntrut kamen und bei Bure gefangen genommen wurden,[4] ebenso wie ein über die Grenzlinie gekommener betrunkener Unteroffizier, wieder freigelassen wurden, sind Fehler der dort kommandierenden Schweizeroffiziere.

Nachdem der Uebertritt offiziell bekannt geworden war, verwendete Manteuffel den größten Teil seiner Armee zur Besetzung der andern vom Waffenstillstand ausgeschlossenen Departements und ließ nur 8 Bataillone, 3 Schwadronen Ulanen und drei Batterien unter Generalmajor von Treskow zur Sicherung gegen die Schweizergrenze, d. h. gegen allfällige Rückübertritte zurück.[5] Doch ereignete sich nichts derartiges, mit Ausnahme eines allerdings sehr bedauernswerten, aber auf wenige Personen beschränkten Zwischenfalles.

In Anerkennung, daß jene durch Irrtum über die Ausdehnung des Waffenstillstandes erfolgte Waffenniederlegung der Franzosen bei Chaffois ein unverschuldeter Nachteil sei und die Beute ebenso wie schon vorher die Gefangenen[6] freigegeben werden müsse, wenn auch

[1] Preußisches Generalstabswerk V, S. 1285.

[2] Moltke III, S. 391, äußert sich: „Bei solcher Gestaltung des Geländes ist einem abziehenden Feind kaum ernsthaft beizukommen."

[3] Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 10. Februar 1871; sie gehörten einem preußischen Füsilierbataillon an.

[4] Neue Zürcher Zeitung vom 14. Februar; vom 3. Reserveregiment.

[5] Preußisches Generalstabswerk V, S. 1295.

[6] Damals war die Rückerstattung der Waffen nur für den Fall versprochen worden, daß der Waffenstillstand wirklich gelte, vgl. oben S. 965.

hiefür mehr eine moralische als eine rechtliche Verpflichtung vorlag, machte Manteuffel am Abend des 2. Februar dem übergetretenen Clinchant durch General Herzogs Vermittlung das Anerbieten, die 1000 am 29. Januar erbeuteten Chassepots zurückzugeben.[1] Das generöse Anerbieten wurde mit Dank angenommen; sieben von einem preußischen Detachement begleitete Wagen brachten am 6. Februar durch den Col des Roches bei Locle die Gewehre über die Grenze; unter Entfaltung einer weißen Fahne wurden sie dem schweizerischen Grenzposten übergeben, der, obwohl noch nicht über den Fall instruiert,[2] sich doch ganz richtig benahm. Auf der Rückkehr wurden die 12 Preußen,[3] die, durch einen Schweizer aus Locle gewarnt, wiederum die weiße Fahne entfalteten, auf französischem Gebiet, ungefähr $1^1/_2$ Kilometer von der Grenze, von etwa 30 Franctireurs, welche schon in die Schweiz übergetreten, aber zu diesem Zwecke über die Grenze zurückgegangen waren,[4] aus einem Hinterhalt überfallen, einer getötet, zwei verwundet, der Rest gefangen genommen und nach längerer Beratung, ob man sie töten wolle, wovon der Hauptmann Huot abriet, von ihm und sieben andern Franctireurs triumphierend auf schweizerischen Boden gebracht, in der naiven Meinung, daß man ihnen zur Belohnung für den Fang die 1000 Gewehre ausliefern werde. Indessen ließ der dort kommandierende Schweizeroffizier in vollkommen korrekter Behandlung dieses schwierigen Falles die trotz dem Schutz der Parlamentärflagge gegen alles Kriegs- und Völkerrecht gefangen genommenen Preußen befreien und unter dem Geleit einer schweizerischen Eskorte zu dem nächsten deutschen Vorposten zurückführen, nachher auch den Gefallenen auf französischem Boden durch schweizerische Soldaten begraben, dagegen die acht Franctireurs zu ihrer unangenehmen Ueberraschung selbst gefangen nehmen. General Herzog überlieferte sie als Meuchelmörder dem am 10. Februar eingeführten[5] Kriegsgericht für die internierten

[1] Herzogs Bericht gibt 2000 Gewehre an; das preußische Generalstabswerk V, S. 1286, nur 1000, ebenso Davall, der S. 65 den Vorfall ausführlich beschreibt, und Secretan, der S. 523 Manteuffels Brief an Clinchant abdruckt.

[2] Der preußische General Schmeling bezeichnete dem schweizerischen Hauptquartier erst am Abend vor der Uebergabe den von ihm dazu gewählten Grenzpunkt, Col des Roches, der von Verrières etwas weit entfernt ist, so daß die Instruktion kaum früh genug kommen konnte.

[3] 9 Soldaten, 2 Unteroffiziere und 1 Offizier vom 6. schlesischen Artillerieregiment, also wohl nicht mit Gewehren bewaffnet.

[4] Dies ist natürlich nicht in der Ordnung; doch kann die Desertion einzelner Internierter bei der ungeheuern Masse der Uebergetretenen der Schweiz nicht zu einem großen Vorwurf gereichen. Auch aus Deutschland entflohen viele Gefangene.

[5] Durch Bundesratsbeschluß (vgl. Bundesblatt von 1871, I, S. 214) wurden

Truppen. Dieses aber sprach am 15. März 1871 die Angeklagten zur fast allgemeinen Entrüstung des schweizerischen Volkes und namentlich der militärischen Kreise frei.

Als Mörder konnten diese Francticeurs freilich nicht angeklagt werden, weil das Verbrechen auf französischem Boden und mit Ausnahme eines einzigen, der ein geborner, aber in Frankreich niedergelassener Schweizer von Sonvillier bei St. Imier, Kanton Bern, war, von Franzosen begangen worden war; wohl aber hatten sie sich der Schweiz gegenüber des Bruches der Internierung schuldig gemacht, worauf auch ohne Urteil die Einsperrung in die Festung Luzienſteig hätte verfügt werden können. Die gerichtliche Anklage stützte sich auf Artikel 45 des Militärstrafgesetzes, wonach völkerrechtswidrige Handlungen, welche Feindseligkeiten einer fremden Macht gegen die Schweiz hervorrufen oder rechtfertigen könnten, mit Gefängnis von sechs Monaten mindestens, und wenn Gefahr oder Schaden entstand, mit fünfjähriger Einsperrung bestraft werden konnten. Da nun keine Gefahr für die Schweiz entstanden war, hätte nur ein bescheidenes Maß von Gefängnis verhängt werden können.

Obgleich der Gerichtshof alle Ausflüchte und weiteren verfänglichen Frageſtellungen der Angeklagten ablehnte und den Geschwornen die einfache Frage stellte, ob die Francticeurs mit Bruch der Internierung nach Frankreich zurückgegangen seien, um das preußische Detachement zu überfallen, verneinten die Geschwornen diese durch Zeugen erwiesene Thatsache mit sieben gegen eine Stimme.

Diese von einer militärischen Behörde der Schweiz ausgesprochene Rechtfertigung von Meuchelmördern ist wohl nur durch die zufällig bei den sieben Mitgliedern der Jury vorwaltenden und bis zur Verwirrung des Rechtsgefühls gesteigerten Sympathien für Frankreich zu erklären und bildete einen häßlichen Flecken in der sonst makellosen Neutralität der Schweiz während dieses Krieges.

Nach dem schon bei frühern Internierungen geübten Grundsatze wurden die Offiziere, von der Mannschaft getrennt, nach bestimmten Städten im Innern des Landes verwiesen und veranlaßt, einen Revers zu unterschreiben, in dem sie sich auf Ehrenwort verpflichteten, ruhig dort zu bleiben.[1] Daß manche die ihnen eingeräumte Freiheit miß-

trois Tribunaux militaires fédéraux pour les Internés français organisiert; es handelt sich hier um dasjenige der Westschweiz, welches die betreffende Sitzung in Neuchatel abhielt und ausschließlich aus Angehörigen dieses Kantons gebildet war, in welchem seit 1857 noch Antipathien gegen Preußen herrschten; vgl. das im Bundesarchiv liegende Urteil; das Wesentliche auch bei Davall S. 280.

[1] Davall S. 54 gibt das Formular.

brauchten, um in Zivilkleidern durchzubrennen,[1] konnte von der Gegenpartei um so weniger der Schweiz zum Vorwurf gemacht werden, als Deutschland mit den kriegsgefangenen Offizieren dieselbe Erfahrung machte.[2] Immerhin wurden gegen solche Fluchtversuche Pikete an den Grenzstationen nach Frankreich aufgestellt und alle Schiffe auf dem Genfersee durch einen militärischen Kreuzer nach Deserteurs untersucht. Infolge dieser Maßregeln wurden in Genf 1200 Deserteurs, darunter auch viele Offiziere, abgefaßt.[3]

Bei dem kleinen Umfange des Landes konnten die 90000 Franzosen nicht im vollen Sinne des Wortes interniert werden. Eine Fernhaltung von der deutschen Grenze war auch nicht notwendig, da die von der norddeutschen Gesandtschaft mitgeteilte Drohung, jeden nach Deutschland oder Elsaß fliehenden Franzosen als Kriegsgefangenen zu behandeln, genügend abschreckte; wohl aber mußten die Internierten von der französischen Grenze ferngehalten und die Kantone Neuchatel, Waadt und Genf, die ohnehin beim Uebertritt schon sehr stark in Anspruch genommen worden waren, ganz von der Zuteilung Internierter ausgeschlossen werden.

Unter den Internierten befand sich auch eine Anzahl preußischer Soldaten,[4] welche größtenteils als Gefangene der Bourbakischen Armee und zwar infolge des letzten Kampfes der Reserve am 1. Februar mit über die Grenze gebracht worden waren. Außer diesen 58 Mann, wovon sechs Unteroffiziere waren und welche alle dem 9. Regiment des 2. Armeekorps angehörten,[5] waren gegen Ende Januar noch drei deutsche Soldaten bei Boncourt übergetreten, wie es scheint, ein durch momentanen Rückzug des Detachements Debschitz abgeschnittener

[1] Das Bundesblatt von 1871, I, S. 280 u. 343, enthält Ausschreibungen wortbrüchiger Offiziere.

[2] Der aus Mainz entflohene Oberst Thibaudin wurde unter dem Namen seiner Mutter de Comagny Divisionsgeneral in der Ostarmee und trat mit dieser in der Schweiz über.

[3] Vgl. Davall S. 81.

[4] Da Davalls Angaben S. 26 u. 71 hierüber widerspruchsvoll sind, habe ich Mitteilungen von Herrn Bundesarchivar Kaiser eingezogen.

[5] Nach dem preußischen Generalstabswerk V, S. 1280, wo jedoch von einer Gefangennahme nirgends die Rede ist und diese Gefangenen nicht einmal in den Verlustlisten aufgeführt sind, kämpfte bei La Cluse in der Vorhut das 1. Bataillon des Kolberg'schen Grenadierregiments Nr. 9 (2. Pommersches) und das Füsilierbataillon desselben Regiments mit einem Verlust von 19 Offizieren und 365 Mann. Dazu stimmen die Angaben in der Neuen Zürcher Zeitung vom 11. u. 16. Februar 1871, die von 57 Pommern reden; dagegen ist bei Davall S. 71 jedenfalls die ohnehin unwahrscheinliche Zahl von 42 Unteroffizieren unrichtig (vielleicht Druckfehler 4 + 2) und auch die Zahl der Soldaten

oder verirrter Vorposten;[1] jedenfalls waren es nicht von Franzosen mitgeschleppte Kriegsgefangene. Sie wurden sofort nach Appenzell J.-Rh. gebracht, welches, zur Internierung Deutscher bestimmt, von Franzosen freigehalten wurde; eben dahin wurden auch die am 1. Februar mit den Franzosen gekommenen Kriegsgefangenen gebracht. Die Kriegsgefangenschaft hörte natürlich mit dem Uebertritt auf, die 58 Preußen wurden von den Franzosen getrennt und gleich ihnen als Internierte behandelt.[2] Am 7. Februar beschloß der Bundesrat, die 61 Preußen über die deutsche Grenze zurückkehren zu lassen und dafür ebenso viele französische Unteroffiziere und Soldaten an Frankreich zurückzustellen, und führte nach Verständigung der beiderseitigen Gesandtschaften den Beschluß am 14. Februar an den Grenzpunkten Basel und Genf aus.[3] Bei der übergetretenen Ostarmee befanden sich auch einige Schweizer; diese wurden sofort freigelassen, da ein neuer Eintritt in französische Dienste unter den damaligen Umständen nicht zu befürchten war.[4]

In die Einzelnheiten der Internierungsmaßregeln ist hier nicht einzutreten; es genügt zu bemerken, daß die Internierten in Bezug auf Verpflegung und Besoldung von den Behörden sehr sorgfältig und gut behandelt wurden; wenn man für die effektiven Ausgaben des Staates Entschädigung verlangt und erhalten hat, so bleiben doch noch die bedeutenden Leistungen freiwilliger Liebesthätigkeit, die sich nicht bezahlen ließ, als eigner Aufwand der Schweiz übrig.

Obwohl der Bundesrat die Verpflichtung anerkannte, daß die durch die schweizerische Neutralität der deutschen Verfolgung entzogene Armee verhindert werde, sich neuerdings am Krieg zu beteiligen, konnte er sich doch die großen Gefahren nicht verhehlen, welche ein längeres Verweilen so großer Massen dem Land bringe; insbesondere waren für den Fall, daß die Feindseligkeiten nach Ablauf des Waffenstillstandes

[1] Ein Schreiben des Generals Herzog vom 27. Januar (im Bundesarchiv) sagt, daß „jüngster Tage drei deutsche Soldaten bei Boncourt aufgegriffen worden seien." Boncourt liegt gegenüber Delle und Debschitz stand nie so weit nördlich in ungünstiger Lage als am 15. Januar, da er Croix und Delle vorübergehend räumte; vgl. Neue Zürcher Ztg. vom 18. Januar. Davall sagt S. 26: „Quelques soldats allemands des avant-postes avaient dû se réfugier," im Anschluß an den französischen Uebertritt vom 2. Januar, aber ohne Datum und Zahlangabe. Jedenfalls gehörten die drei zum Detachement Debschitz und waren Schlesier, nicht Pommern.

[2] Der Unterschied ist faktisch nicht groß und die militärischen Korrespondenten der Neuen Zürcher Zeitung reden meistens von „Gefangenen".

[3] Vgl. Davall S. 71 und Neue Zürcher Zeitung vom 8. u. 9. Februar; die Kritik dieses Beschlusses folgt im 9. Abschnitt, unten S. 1008.

[4] Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements an die Kantone vom 3. Februar 1871 (Staatsarchiv Zürich, Akten Militär, Internierung).

wieder aufgenommen wurden, Versuche zu massenhaftem Ausbruch der Internierten, die sich in der Schweiz sehr rasch erholt hatten, zu befürchten.[1]

Um die Internierung möglichst abzukürzen, ließ der Bundesrat schon anfangs Februar in Paris und im deutschen Hauptquartier den Vorschlag machen, daß durch Verständigung der beiden kriegführenden Parteien den übergetretenen Truppen die Rückkehr in ihre Heimat ermöglicht werde, indem Frankreich und Deutschland die Verpflichtung übernähmen, die zurückkehrende Mannschaft während der Dauer des Krieges in keiner Weise mehr zum Krieg zu verwenden. Für den Fall, daß eine Verständigung nicht erreichbar wäre, glaubte der Bundesrat sich seine freie Entschließung vorbehalten zu können.[2] Zu gunsten dieser Lösung sprach der einzige Präzedenzfall, der überhaupt in Bezug auf Internierung bei rein internationalen Kriegen vorgekommen war, die von Frankreich 1859 zugegebene Entlassung internierter Oesterreicher.[3] Allein damals hatte es sich um eine weit geringere Zahl gehandelt, und die Aussicht auf den Frieden und auf die Zuverlässigkeit der Verpflichtung Oesterreichs war, namentlich was die Stimmung der Mannschaft selbst betraf, sicherer gewesen, als bei dem jetzt vorliegenden Fall, in welchem sich die Schweiz ebenso gut wie Deutschland selbst an zahlreichen Beispielen von der Auffassung französischer Offiziere über ihr Ehrenwort überzeugen konnte.

Der Vorschlag wurde daher nur von Frankreich angenommen, von deutscher Seite, wie leicht vorauszusehen war, abgelehnt, in der höflichen Form, man bedaure die der Schweiz erwachsene Last, sei aber überzeugt, daß die französische Regierung nicht imstande sei, Garantien zu geben, daß diese Truppen nicht sofort wieder im Feld erscheinen; die Schweiz werde ersucht, für die wenigen Wochen, um welche es sich hoffentlich nur noch handeln könne, in der bisherigen loyalen Weise ihre Neutralität aufrecht zu erhalten und damit den Frieden beschleunigen zu helfen, welchen die Rückkehr der Franzosen nur hinausschieben würde.

Die Gründe der Ablehnung waren so einleuchtend, daß sich nichts dagegen einwenden ließ. Abgesehen von eingeschleppten Krankheiten, wie Pocken und Typhus, und den Unzuträglichkeiten, welche die Unter-

[1] Dazu kamen Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung der Internierten. Der Winterthurer Landbote meinte, sie dürften nicht wie Gefangene behandelt werden, sondern frei und ohne Aufsicht sich bewegen; vgl. den entgegengesetzten Artikel der Neuen Zürcher Zeitung vom 26. Februar 1871, welcher an die Neutralitätspflichten erinnert.

[2] Bundesblatt von 1871, II, S. 765. Die Kritik dieses Beschlusses vgl. unten S. 1005.

[3] Vgl. oben S. 876.

bringung der Internierten mit sich brachte, traten keine ernsteren Schwierigkeiten ein, da das Benehmen der unter schweizerischer Aufsicht rasch wieder zu Ordnung und Disziplin gebrachten Mannschaft im ganzen über Erwarten gut war und die Hoffnung auf den Frieden sich durch Ausdehnung des Waffenstillstandes auf die bisher ausgeschlossenen Gebiete am 13., durch Verlängerung desselben am 21., durch den Abschluß der Friedenspräliminarien am 26. und durch ihre Ratifikation am 28. Februar und 1. März bald verwirklichte. Wie Deutschland nun die Kriegsgefangenen entließ, konnte auch die Schweiz die Internierung der französischen Armee aufheben und die Franzosen an ihre Grenze transportieren, wobei freilich die Verhandlungen mit den französischen Behörden und die Eisenbahnverhältnisse noch eine Verzögerung der Abschiebung bis zum 13. März verursachten.[1]

Aus dem Krieg selbst war die Schweiz ohne jede Verletzung ihrer Neutralität hervorgegangen;[2] diese war durch die strenge Beobachtung der Neutralitätspflichten[3] seitens der schweizerischen Behörden, aber auch durch die ebenso genaue Respektierung der Neutralitätsrechte seitens der beiden kriegführenden Armeen, welche den Damm der schweizerischen Friedensordnung in ihren strategischen Plänen von Anfang an in Rechnung zogen und das Schweizergebiet als einen zuverlässigen, nicht umgehbaren Anlehnungspunkt benutzten, neu gestärkt und bekräftigt worden. In Zukunft müssen die Kriegführenden noch mehr mit dieser Neutralität rechnen und können sich noch sicherer auf sie verlassen. Auch die Internierung trug, so unerwartet ihr Umfang war, zur Hebung der Achtung vor der Schweiz und ihrer Armee bei, da die schwierige Aufgabe so geschickt und prompt gelöst wurde.

Dagegen traten beim Friedensschluß und schon gegen Ende des Krieges gewisse Einflüsse und Einwirkungen desselben auf wichtige Interessen der Schweiz hervor.

[1] Bundesblatt von 1871, II, S. 799.

[2] Der Bericht des Bundesrates hebt mit Genugthuung hervor, daß kein einziger Fall von Gebietsverletzung vorgekommen sei, welcher aus Absicht der Kriegführenden hervorgegangen wäre; Bundesblatt von 1871, II, S. 773. Zwei Beschwerden über unbedeutende Fälle wurden von Deutschland sofort berücksichtigt; ein Basler, der angeblich auf deutsche Vorposten geschossen haben sollte und von diesen auf der Schweizerseite der Grenze verhaftet worden war, wurde freigegeben, obschon auch seine Behauptung, daß er auf Wildenten geschossen, nicht bestimmt zu erweisen war. Das Mörserschießen in Waldshut, wodurch einige Steine auf Schweizergebiet geschleudert worden waren, wurde eingestellt; daselbst S. 774.

[3] Dies anerkannte Bismarck in der Note an Kern vom Februar; vgl. oben S. 981; von französischer Seite wurde außer der Anerkennung der Loyalität auch Dank für die Humanität ausgesprochen.

Daß der Krieg bei einer Erweiterung seines Schauplatzes auch Savoyen berühren und die ungelöste Frage des Verhältnisses der Schweiz zu den neutralisierten Provinzen wieder aufregen könnte, hatte sich der Bundesrat schon beim Kriegsausbruch klar gemacht und den Mächten, namentlich Frankreich, in der Neutralitätserklärung vom 16. Juli mitgeteilt, daß er sich vorbehalte, von dem Besetzungsrecht Gebrauch zu machen, wenn es zur Sicherung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes selbst erforderlich scheine.[1]

Frankreich erhob keine grundsätzliche Einwendung gegen das Besetzungsrecht, wollte aber im Gegensatz zu der frühern sardinischen Auffassung einer Verpflichtung zur Besetzung eine Stelle der schweizerischen Erklärung so verstehen, als ob die Besetzung nicht ohne Einwilligung Frankreichs geschehen dürfe, während der Bundesrat im Sinne der Verträge die Verständigung mit Frankreich nur auf eine Konvention über den Modus der Ausführung bezog.[2] Indessen wollte man jetzt den Streit von keiner Seite erneuern, und der Bundesrat begnügte sich mit der Erklärung seiner Bereitwilligkeit, beim ersten passenden Anlaß die Hand zur definitiven Verständigung zu bieten.

Die Frage wurde wichtiger, als die deutsche Armee im Oktober 1870 gegen den Süden Frankreichs vorrückte. Die in der schweizerischen Presse[3] behandelte Frage, ob man die Notlage Frankreichs[4] ausnützen sollte, um durch das Faktum einer Occupation das schweizerische Recht zu konsolidieren, wurde zunächst vom Bundesrate mit Recht verneint, da von dieser Seite gar keine Gefahr für die Schweiz vorlag, eine solche vielmehr erst durch die Besetzung provoziert worden wäre und man genug zu thun hatte, um die eigene Grenze zu schützen.

Als aber die Deutschen im Dezember immer weiter nach Süden rückten,[5] gewann die Frage eine ganz neue Gestalt, da nun savoyische

[1] Bundesblatt von 1870, III, S. 3 u. 10.

[2] Daselbst S. 798 und 829 die Noten Gramonts vom 25. Juli und des Bundesrates vom 12. August 1870. Eine solche Konvention war schon bei der Neutralisierung von 1815 in Aussicht genommen worden, aber nie zu stande gekommen, vgl. oben S. 900—905.

[3] In der Neuen Zürcher Zeitung erscheint sie zuerst in den Nummern vom 15., 17. und 19. November 1870 in einer Berner Korrespondenz, wo die Occupation als „Pflicht" hingestellt, aber auch die Unbestimmtheit der Grenze betont wird. Dagegen warnt laut derselben Zeitung vom 17. November der Nouv. Vaudois vor einer voreiligen Besetzung, welche einer Teilnahme am Krieg gleichkäme.

[4] Auch deutsche Blätter redeten einer schweizerischen Besetzung das Wort; doch liegt darin gerade ein Beweis dafür, wie wenig diese Occupation mit der Neutralität verträglich war.

[5] Doch nur bis an die Loire, von wo im Dezember nur ein vorübergehender

Behörden und Bürger selbst den schweizerischen Schutz gegen eine preußische Invasion begehrten und den Bundesrat zur Besetzung des neutralisierten Gebietes aufforderten.[1]

Obgleich dieses Begehren, daß ein Teil der eigenen Kriegsmacht zum Schutz gegen die andere militärische Hülfe des Neutralen verlange, während dieser in seiner Existenz selbst gefährdet war, schon an sich die Unvereinbarkeit eines solchen Vorgehens mit der Neutralitätspolitik hätte klar machen sollen, faßte der Bundesrat, der gleichzeitig mit Bewilligung eines weitern Aufgebotes zum Schutz der eigenen Grenze zögerte, merkwürdigerweise doch die Eventualität einer Besetzung unter diesen Umständen ins Auge und wies die Gesandten an ihre Regierung in Tours, damit diese die Verständigung einleite, wodurch die Sache gegenüber Deutschland nur noch bedenklicher und einheitlicher geworden wäre. Daß diese Schritte gerade von dem früher in der Savoyerfrage so vorsichtigen Dubs ausgingen, macht wahrscheinlich, daß er nur allzu sehr bedacht war, seine frühern Gegner zu versöhnen und die ihm damals gemachten Vorwürfe zu widerlegen, daß alle die Sache wohl nicht so ernst gemeint war und Dubs nur des Prinzips wegen eine zustimmende Erklärung Frankreichs wünschte, ohne davon Gebrauch machen zu wollen.[2] Indessen hätte er dann leicht gegen seinen Willen von den Anhängern der Occupation zur Ausführung gedrängt werden können.

Diese Gefahr erkennend, erinnerte Alfred Escher[3] den Bundesrat an die in der Neutralitätserklärung ausgesprochene Auffassung, wonach man einzig zur Sicherung des Schweizergebietes von dem Besetzungsrecht Gebrauch machen wolle, trat in eingehender Erörterung seinem frühern Parteigenossen entgegen und widerlegte mit dessen eigener Broschüre von 1860 die jetzt von ihm geäußerten Anschauungen über

Vorstoß bis Bourges gemacht wurde; vgl. Moltke III, S. 235 u. 244, wonach Mitte Dezember eine Unterbrechung der Offensivoperationen angeordnet wurde. Auch im folgenden Januar kamen sie nicht weiter südlich, abgesehen vom Juradepartement, wo die Demarkationslinie bis St. Laurent sich erstreckte.

[1] Bundesblatt von 1871, II, S. 763. Das Comité républicain von Bonneville, dem sich 35 Gemeinden anschlossen, verlangte Ausführung der Verträge von 1815 und eine als obligatorisch aufgefaßte Besetzung; dagegen stellte der Präfekt von Obersavoyen in Abrede, daß der Generalrat einen derartigen Schritt gethan habe, und erklärte, die Mehrheit des Landes halte eine fremde Occupation für unwürdig; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 15. November 1870.

[2] Diese Eindrücke macht die Erklärung von Dubs im Nationalrat am 19. Dezember 1870; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 22. Dezember.

[3] Im Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Neutralitätsbotschaft vom 19. Dezember 1870; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 21. Dezember 1870 und 9. Januar 1871.

eine Pflicht zur Occupation; auch Gonzenbach, der beste Kenner der Savoyerverhältnisse, mahnte im gleichen Sinne zur Vorsicht.[1] Doch waren die Pläne schon ziemlich weit gediehen. Kaum im Auftrage des Bundesrates, aber doch um sich für einen zu erwartenden Auftrag zur Besetzung Savoyens vorzubereiten, arbeitete General Herzog während seines Urlaubs Ende 1870 ein Memoire über die Occupation aus.[2] Von der durch die folgenden Ereignisse widerlegten Ansicht ausgehend, daß die Besetzung Savoyens den Franzosen nur angenehm sein könne, entwickelt das Memoire den Plan einer Occupation, welche viel weiter ging, als die von Finsler und Dufour früher genannten günstigsten Verteidigungslinien, und den größten Teil des neutralisierten Gebiets, namentlich gegen Westen, umfaßte. Damit sollte Kollisionen der kriegführenden Mächte mit der Schweiz vorgebeugt werden. Das befürchtete Vordringen der Deutschen bis Lyon ist indessen nicht eingetreten, und eine Besetzung Savoyens war sowohl unnötig als unmöglich. So hat denn Herzog keine einzige Truppenabteilung zu allfälligem Einrücken in Savoyen bereit gestellt, vielmehr die in jenem Memoire hiefür in Aussicht genommenen zwei Divisionen an die Juragrenze gebracht.

Die französische Regierung war, obwohl sie einen Gesandten, ohne Kreditive, zur Verhandlung über Savoyen nach Bern schickte, dem Begehren der Savoyer wenig geneigt; auch hemmten die letzten Anstrengungen Frankreichs im Januar 1871 ein weiteres Vorrücken der

---

[1] Neue Zürcher Zeitung vom 22. Dezember 1870; ähnlich Demieville, Ruchonnet und Segesser, entgegengesetzt Carteret von Genf.

[2] Dies ist zum ersten Mal von Bluntschli mitgeteilt worden in seiner Biographie Herzogs im Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft Zürich 1895, S. 18. Ein Datum ist nicht angegeben, doch dürfte das Memoire im November oder Dezember ausgearbeitet worden sein. Die mir von Dr. Hans Herzog ebenfalls zur Einsicht gegebene Schrift trägt den bescheidenen Titel „Notizen über eventuelle Besetzung des neutralisierten Savoyens." In diesen, wie es scheint, sehr rasch und ohne die Möglichkeit gründlicher Vorbereitung hingeworfenen Notizen äußert Herzog keine eigene Meinung über die Notwendigkeit der Occupation, wohl aber hebt er die Schwierigkeiten hervor, die in der Verpflegung, der Verbindung mit der Schweiz und der Verteidigung selbst liegen würden, die mindestens zwei Divisionen erfordere. Der ganze Plan beruht jedenfalls auf der Voraussetzung, daß die deutsche Armee, ohne sich der Juragrenze zu nähern, aus dem Centrum Frankreichs gegen Lyon und Savoyen vordringe und die Schweiz nur dieses neutralisierte Land und von ihrem eigenen höchstens Genf zu schützen habe, wozu auch eine uns rechtlich freilich gar nicht zustehende Besetzung des Pays de Gex in Aussicht genommen wurde. Aber auch für diesen Fall wäre die Besetzung zwecklos gewesen, da die beiden Kriegsparteien gar keine Veranlassung haben konnten, von Savoyen her anders als in der Eigenschaft von Asyl suchenden Flüchtigen in die Schweiz einzudringen, und man daher lediglich das Gebiet der Internierungspflicht erweitert hätte.

Deutschen nach Süden und brachten vielmehr den Krieg an die Nordwestgrenze der Schweiz. Beim Uebertritt der Bourbakischen Armee konnte sich General Herzog Glück wünschen, daß von seinen ohnehin kaum genügenden Truppen nicht ein Teil, genau gesagt, zwei von den drei aufgebotenen Divisionen, in Savoyen und Gex stand, wodurch er genötigt gewesen wäre, die der deutschen Einschließung und dem Uebertritt in die Schweiz entkommenden Franzosen auch noch in ihrem eigenen Land[1] zu entwaffnen und gefangen zu halten, eine Situation, die geradezu widersinnig gewesen wäre und wohl zu einer Art sizilianischer Vesper der Landeseinwohner und der französischen Truppen gegen die schweizerischen Eindringlinge geführt hätte. Kein Beispiel könnte die Gefahren einer voreiligen Besetzung Savoyens deutlicher machen. Wenn der Bundesrat noch 1871 die Hoffnung auf eine Verständigung mit Frankreich über die Verhältnisse Savoyens äußerte und von Fällen redete, wo die Besetzung für die Schweiz vorteilhaft sein könnte,[2] ist dies wohl nicht sehr ernst gemeint.

Es hat sich auch hier wiederum gezeigt, daß eine Besetzung Savoyens der neutralen Haltung widersprochen hätte, da sie entweder als Ausnützung der Notlage Frankreichs[3] oder umgekehrt als Verteidigung französischer Gebietsteile gegen die deutschen Truppen erschienen wäre. Im letztern Sinne hat Deutschland später einmal gegen einseitige Abmachungen zwischen der Schweiz und Frankreich protestiert. Nur eine ausdrückliche Anerkennung des Occupationsrechtes durch beide Kriegsparteien hätte die Ausübung sichern und in Einklang mit der Neutralität bringen können; davon war aber nie die Rede, und während des Krieges war auch keine Möglichkeit dazu, da Deutschland sich nie über die Frage äußerte und Frankreich während jener Verhandlungen Ende 1870 Truppen nach Annecy und Bonneville vorrücken ließ, also nicht einmal die 1815 obligatorisch vorgeschriebene Neutralisierung dieses Gebietes respektierte.[4]

[1] Wirklich hat General Cremer die über Morez ꝛc. entkommenen Trümmer der Ostarmee, zirka 23000 Mann, bei Chambéry gesammelt, wohin sie nur über Gex, Culoz und durch den südwestlichen Teil des neutralisierten Gebietes von Savoyen gelangen konnten; vgl. das preußische Generalstabswerk V, S. 1400.

[2] Jahresbericht pro 1870 im Bundesblatt von 1871, II, S. 135, wo die Pflichttheorie wieder aufgegeben ist; vgl. auch den nationalrätlichen Kommissionsbericht daselbst, S. 577.

[3] Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Sache, wenn man beachtet, daß angeblich offiziöse Berliner Nachrichten den Petitionen von Savoyen und Nizza um Wiedervereinigung des letztern mit Italien und Neutralisierung des erstern Berücksichtigung versprachen; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 23. Februar 1871.

[4] In neuester Zeit hat Annecy regelmäßig eine Garnison von 7000 Mann, welche schwerlich dazu bestimmt sind, sich in Kriegszeiten zurückzuziehen; vgl. Beckers Broschüre „Von Savoyen für die Schweiz" 1885, S. 39.

Die einzelnen schweizerischen Politikern damals vielleicht vorschwebende Idee, durch Einschreiten in Savoyen eine Abtretung dieser Gegenden an die Schweiz zu erlangen, würde nur mit Hülfe Deutschlands möglich geworden sein, also eine Abhängigkeit von dieser Macht und eine unversöhnliche Feindschaft Frankreichs herbeigeführt, ein schweizerisches Elsaß-Lothringen geschaffen haben. Es wäre das Gegenstück zu der unglücklichen Politik Berns im spanischen Erbfolgekrieg gewesen. Die damals von Willading gewünschte Abtrennung des Elsaß von Frankreich verwirklichte sich 1871 ohne Zuthun der Schweiz, wurde nun aber gerade von Bern und Basel mit Bedenken aufgenommen. Wegen angeblicher Gefahren für die schweizerische Neutralität wollten die beiden Kantone den Bundesrat veranlassen, den Ausschluß des südlichen Elsaß von der Annexion oder seine Zuteilung an die Schweiz zu verlangen. Den ersten Vorschlag lehnte der Bundesrat ab, da seine Annahme undenkbar und eine so schmale Landstrecke zwischen den verfeindeten Ländern erst recht gefährlich geworden wäre. Ueber den zweiten dagegen, von welchem doch beides ebenso sehr gelten muß, knüpfte er Verhandlungen mit der französischen Regierung, wie mit dem Grafen Bismarck an, in der Meinung, daß eine solche Abtretung zwar nicht in die Friedensstipulationen aufgenommen, aber vom künftigen Besitzer des Landes gewährt werden sollte, mußte sich aber bald überzeugen, daß namentlich an letzterer Stelle auch dieser Vorschlag keine günstige Aufnahme fand.[1] Außer dem früheren Bundesverhältnis mit Mühlhausen, dessen Nichtwiederherstellung 1815 bei anderweitigen Entschädigungen in Rechnung gezogen worden war und das sich auf die isolierte Stadt allein beschränkte, konnten keinerlei historische und politische Gründe für eine Zuteilung des Sundgaues zur Schweiz geltend gemacht werden. Daß auch nur für die Schweiz selbst ein militärisches Interesse dafür existierte, dürfte schwer zu beweisen sein. Basel wurde allerdings durch den Uebergang dieses Gebietes an Deutschland auf zwei Seiten von diesem nun zur Großmacht gewordenen Reiche umfaßt; allein es verlor dadurch auch die gefährliche, zu Durchbrüchen von beiden Seiten herausfordernde Lage auf dem Grenzpunkt der zwei verfeindeten Mächte. Eher verfiel das Pruntrut jetzt in diese Lage, aber es hat nicht die große strategische Bedeutung wie der Brückenpunkt Basel. Durch die ganze Verschiebung der deutsch-französischen Grenze vom Rhein nach Westen ist die Linie des ersten Zusammenstoßes der feindlichen Armeen von der Schweizergrenze entfernt; eine

[1] Vgl. den Bericht des Bundesrates betreffend Wahrung der Neutralität vom 28. Juni 1871 im Bundesblatt von 1871, II, S. 767.

gewisse Gefahr bietet nur das bei Frankreich belassene Belfort, also vielmehr die Einschränkung als die Ausdehnung der Annexion.

Ungünstiger drohte die Abtretung des Elsaß auf die Verkehrsverhältnisse zu wirken; die Befürchtungen in dieser Richtung waren die eigentliche Triebkraft jener von Bern und Basel ausgehenden Pläne. Die bei Beginn der Friedensverhandlungen in Versailles von Bismarck gestellte Forderung einer Abtretung des Elsaßes konnte auf das ganze Departement Haut-Rhin bezogen werden, dessen Westgrenze zwischen Croix und Abbévillers die Schweiz berührte und nichts anderes als die uralte Grenze zwischen Sundgau und Elsgau (d. h. dem althabsburgischen Gebiet und der Herrschaft Montbéliard) war. Damit hätte das neue deutsche Gebiet die Schweiz nicht nur von der aus Basel über Mühlhausen nach Paris führenden Bahn, sondern auch von der in Delle beginnenden[1] und über Belfort gehenden Eisenbahn abgeschnitten, deren Fortführung in die Schweiz hinein damals schon projektiert war. Letzterem Uebelstand wurde schon bei Vereinbarung der Friedenspräliminarien am 26. Februar, wie es scheint, speziell aus Rücksicht auf die Schweiz,[2] dadurch abgeholfen, daß die Grenze, auch abgesehen von der Belassung Belforts, bedeutend östlich von dieser Bahn und in einer Richtung gezogen wurde, welche nahezu auf die Ostgrenze des Pruntrut ausläuft.[3] Damit war wenigstens dem von Bern ausgehenden Verkehr mit Frankreich ein direkter Anschluß an dessen Eisenbahnsystem gewahrt; die Bedeutung dieser Linie zeigte sich später bei den über das Elsaß verhängten Verkehrserschwerungen noch deutlicher.

[1] Die Bahn Delle-Belfort existierte schon im Winter 1870/71; die Weiterführung von Delle nach Pruntrut war damals noch Projekt, schon 1865 konzessioniert, aber erst 1874 in Betrieb gesetzt; vgl. Sammlung der Eisenbahnaktenstücke VI, S. 365.

[2] Wenigstens glaubt der bundesrätliche Bericht, die hiebei festgestellte, von der historischen abweichende Grenze nur als Zugeständnis an die Schweiz erklären zu können. Natürlich legte auch Frankreich großen Wert darauf.

[3] Beide Verträge sind abgedruckt im Reichsgesetzblatt von 1871, S. 217 und 223. Der Präliminarvertrag sagt: „Die Grenze fällt mit der westlichen Grenze des Departements Nieder- und Oberrhein bis zum Canton Belfort zusammen, verläßt dann dessen Südgrenze unweit von Bourvenans (bei Chatenois südlich von Belfort), durchschneidet den Canton Delle an der Südgrenze der Gemeinden Bourogne und Froide-Fontaine und erreicht die Schweizergrenze, indem sie längs der Ostgrenze der Gemeinden Joncherey und Delle hinläuft." Gerade diese geographisch sonderbare Grenze zieht sich genau um den Bogen der damals schon bestehenden Bahn Delle-Morvillars-Montbéliard-Belfort herum, und ist in der That nur durch die Absicht zu erklären, diese Bahn vom deutschen Gebiet auszuschließen. Der Frankfurter Friede erweitert den von der Abtretung auszuschließenden Rayon auf die Cantone Belfort, Delle und Giromagny und den westlichen Teil des Cantons von Fontaine. Diese Erweiterung hat aber nichts

Die Bahnverhältnisse im Elsaß hatten schon während des Krieges Schwierigkeiten veranlaßt. Als die französische Ostbahngesellschaft wegen der deutschen Occupation den Betrieb der Linie Basel-Mühlhausen einstellte und ihr Material teils ins Innere Frankreichs zog, teils in die Schweiz brachte, übernahm die Schweizerische Centralbahn mit Zustimmung der französischen Regierung und des deutschen Generalgouverneurs von Ober-Elsaß den Betrieb der Linie teils mit eigenem, teils mit dem von Frankreich gemieteten Material. Nach längerem Betrieb wurde am 22. Dezember plötzlich zu St. Louis der Befehl gegeben, die Bahn abzuschneiden und das Material zu sequestrieren, um es für Truppentransporte zu benutzen;[1] dies geschah auch mit 78 der Centralbahn gehörigen und 68 von ihr gemieteten Wagen, Material, welches zwar nicht der Regierung, aber einer Gesellschaft eines neutralen Staates gehörte. Gegen diese Vergewaltigung ihres Materials erhob die Centralbahngesellschaft sofort Reklamationen, aber auch Frankreich protestierte in einer von seinem Gesandten in Bern übergebenen Note gegen die Vergewaltigung neutralen Materials und gegen die einer Neutralitätsverletzung gleichkommende Duldung der Benutzung desselben zu Kriegszwecken. Der Bundesrat wollte zwar keine Verantwortlichkeit anerkennen für einen Vorgang, der außerhalb der Schweiz auf französischem Boden stattgefunden hatte und eine Einrichtung betraf, welche ohne seine Mitwirkung zu Stande gekommen war, bestritt also die Neutralitätsverletzung,[2] verwendete sich aber zum Schutze der geschädigten Centralbahngesellschaft bei der norddeutschen Gesandtschaft mit soviel Erfolg, daß die 78 schweizerischen Wagen sofort nach Basel zurückgeleitet, auch die 360 im Transit befindlichen Wagen der Paris-Mittelmeerbahn an diese zurückgestellt und nur die 68 von der französischen Ostbahn stammenden Wagen, als der occupierten feindlichen Linie zugehörig, von Deutschland zurückbehalten wurden.

mehr mit Rücksichten auf die Schweiz zu thun; sie geschah wegen der vorherrschenden französischen Sprache und nur gegen eine ähnliche Abtretung deutschredenden Gebiets bei Thionville an Lothringen; vgl. Spruner-Menke, Historischer Atlas Nr. 50, wo aber nur die Lothringen, nicht die Elsaß betreffenden Abweichungen des Präliminarvertrages angegeben sind. Beide Grenzlinien sind auf dem unten S. 995 folgenden Kärtchen des Uebertritts der Ostarmee eingezeichnet.

[1] Vgl. Bundesblatt von 1871, II, S. 775, und das deutsche Generalstabswerk V, S. 1338, wonach der deutsche Eisenbahnbetrieb Ende November bis Mühlhausen und bald darauf bis Dammerkirch und Sentheim ausgedehnt wurde; doch ist hier von Benutzung schweizerischer Wagen nichts gesagt. Moltke gab am 7. Januar Befehl, die Eisenbahnlinie Mühlhausen-Basel zu zerstören; vgl. preuß. Generalstabswerk IV, Anlage Nr. 137.

[2] Ganz im Einklang mit den oben S. 68 u. 69 aufgestellten Grundsätzen.

Da auch auf der französischen Seite der Mißbrauch vorkam, daß in die Schweiz geflüchtetes Eisenbahnmaterial im Laufe des Krieges zum Teil zurückging und nach Ausführung von Militärtransporten neuerdings in die Schweiz flüchtete, forderte der Bundesrat die westschweizerische und die Centralbahn-Gesellschaft auf, das geflüchtete Material zu inventarisieren und nicht ohne Bewilligung aus dem Lande zu lassen, eine Verfügung, die am 1. Februar, als die Belagerung von Paris aufhörte, im Interesse der Verproviantierung dieser Stadt aufgehoben wurde.[1]

Diese Belagerung mit ihren eigentümlichen Umständen hatte besondere Schwierigkeiten und Erörterungen betreffend die Verhältnisse der schweizerischen wie auch anderer Gesandtschaften neutraler Staaten in Paris hervorgerufen.

Als am 19. September 1870 die Einschließung der französischen Hauptstadt begann[2] und die französische Regierung eine Delegation nach Tours verlegte, fragte man sich, ob Kern sich ebenfalls nach Tours begeben sollte; doch beauftragte ihn der Bundesrat, in Paris zu bleiben, da der Minister des Auswärtigen, Jules Favre, mit dem er zunächst zu verkehren hatte, ebenfalls blieb[3] und die zahlreiche Schweizerkolonie, ursprünglich zirka 30000 Personen, die sich durch Abreise auf 10000 verminderten, des Schutzes der Gesandtschaft dringend bedurfte. Da zudem auch 15 Repräsentanten anderer neutraler Staaten, allerdings meist nur der kleineren und republikanischen,[4] in Paris blieben, während die Ambassadoren der monarchischen Großmächte England, Rußland, Oesterreich und der Türkei am 17. September abreisten, entstand die interessante völkerrechtliche Frage, ob die Unverletzlichkeit der neutralen Gesandten in einer belagerten Stadt und ihr ungehinderter Verkehr mit ihrer heimatlichen Regierung fortdauern könne und die Belagerungsarmee den Durchgang eines neutralen Couriers gestatten werde. Die Frage war neu, da in neuerer Zeit noch nie eine Hauptstadt, in welcher eine große Zahl neutraler Mächte Gesandtschaften hatten, belagert worden war und die Unverletzbarkeit der Gesandten bisher wohl gegenüber dem Staate, bei welchem sie accreditiert waren, feststand, aber das Verhältnis zu einem dritten, mit diesem

---

[1] Bundesblatt von 1871, II, S. 776.

[2] Preußisches Generalstabswerk III, S. 49.

[3] Vgl. Kern, Souvenirs politiques, p. 271.

[4] Dänemark, Niederlande, Vereinigte Staaten von Amerika, der Nuntius, Schweden und Norwegen, Belgien, Portugal, Brasilien und einige andere Staaten Amerikas. Der Grund der Abreise der Ambassadoren war weniger der Belagerung zuzuschreiben, als der Nichtanerkennung der Republik.

kriegführenden Staat noch nie entwickelt worden war. Auf Kerns Initiative vereinigte sich das diplomatische Korps der neutralen Gesandten am 23. September beim Nuntius, der ein Verbleiben in Paris schon für unnütz erklärte, zur Beratung gemeinsamer Schritte.[1] Kern präsidierte als Doyen und seine Anträge, gemeinsam zu handeln und von den Kriegsparteien die freie Durchreise eines neutralen Courriers zu verlangen, wurden einstimmig angenommen.

Jules Favre erklärte sich am 24. September damit einverstanden, verhieß den Gesandten allen Schutz und übermittelte das Gesuch des diplomatischen Korps dem preußischen Hauptquartier.[2] Bismarck antwortete am 26. September, er könne nur die Beförderung offener Briefe bewilligen, deren Inhalt militärisch unbedenklich sei. Die Zumutung, den geschäftlichen Verkehr mit ihrer Regierung der Kontrolle einer fremden Macht zu unterwerfen, wodurch die Korrespondenz, namentlich soweit sie sich um eine Friedensvermittlung der neutralen Mächte drehte,[3] jeden Wert verloren hätte, wiesen die 16 Repräsentanten am 6. Oktober zurück, erklärten aber, sie würden es sich zur Pflicht machen, bezüglich des Inhalts ihrer Depeschen sich skrupulös an diejenigen Verpflichtungen zu halten, welche durch die Regeln des Völkerrechtes den diplomatischen Agenten während einer Belagerung auferlegt seien.[4] Trotzdem verweigerte Bismarck am 10. Oktober wegen der irregulären Stellung der französischen Regierung jede Modifikation seiner ersten Antwort, versprach aber, die gewechselte Korrespondenz den Regierungen der betreffenden Staaten mitzuteilen, und verwies diese auf nähere Verständigung mit der königlichen Regierung.[5] Durch den Gesandten des norddeutschen Bundes in Kenntnis von dieser Korrespondenz gesetzt, wandte sich der Bundesrat in der That mit einer Note vom 26. Oktober[6] an die Regierung des norddeutschen Bundes und führte aus, wie es zu den zweifellosesten Sätzen des Völkerrechtes gehöre, daß die Korre-

[1] Vgl. Kern, Souvenirs politiques, p. 271.

[2] Favres Depeschen bei Kern, Souvenirs, p. 278.

[3] Schon nach der Katastrophe von Sedan fragte Kern an, ob er sich an einer allfälligen Friedensvermittlung beteiligen solle; nach der Einschließung von Paris unternahmen die neutralen Großmächte wirklich Vermittlungsversuche, zogen aber die kleinen Staaten nicht bei, Bundesblatt von 1870, III, S. 797. Das auffallendste Beispiel der Unzuläßigkeit dieser Kontrolle lieferte Bismarck selbst, als er in der an Kern gerichteten Note vom 17. Februar 1871 diesen mit einem seiner eigenen an den Bundesrat gerichteten Berichte zu widerlegen suchte, der durch die Hände der deutschen Militärbehörden gegangen war und auf diese Weise zum Schaden der Belagerten und der Neutralen benützt wurde (Kern S. 309).

[4] Die Note ist abgedruckt bei Kern S. 281.

[5] Daselbst S. 282.

[6] Die Note ist abgedruckt im Bundesblatt von 1870, III, S. 833.

spondenz des Gesandten eines unabhängigen Staates mit seiner Regierung unter keine Kontrolle einer fremden Staatsbehörde gestellt werden dürfe und daß neutrale Gesandtschaftscourriere mit ihren Depeschen einen unverletzlichen Charakter haben, der auch bei Belagerung der Hauptstadt nicht aufhöre.

Gegen diese Argumentation, welche sich in Ermanglung aller theoretischen oder praktischen Regeln über diese Spezialfrage wenigstens auf die Natur der Sache und auf die Ansicht der neueren Völkerrechtslehrer[1] betreffend die Immunität der Gesandtschaftskorrespondenzen stützt, hatte Bismarck nichts anzuführen, als die Autorität des in allen Beziehungen veralteten Werkes Vattels von 1758, aus welchem ebenso gut das Recht zum Durchbruch durch die neutralen Staaten und andere Ungeheuerlichkeiten bewiesen werden könnten, und die unregelmäßige Stellung der französischen Regierung, ein Argument, das sich nur auf den Uebergang zur Republik bezieht und für republikanische, wie überhaupt für diejenigen Mächte, welche die neue Regierung anerkannten, nicht existierte, am wenigsten für die Schweiz, welche nach ihren stets geübten Grundsätzen die neue Regierung schon am 8. September 1870 anerkannt[2] und Kern angewiesen hatte, sich mit ihr in Verkehr zu setzen.[3] Da aber in Kriegen und bei Belagerung der Hauptstadt in der Regel außergewöhnliche Verhältnisse eintreten müssen, würde durch solche Argumentation die Stellung neutraler Gesandten fast immer unmöglich gemacht. Die angebliche Unrechtmäßigkeit des französischen Ministers des Auswärtigen, Jules Favre, hatte Bismarck selbst wieder ganz vergessen, als er gerade nur mit diesem Minister die Waffenstillstandskonvention und die Präliminarien zu Versailles abschloß und das erzwungene Recht zur Visierung der Depesche Favres nach Bordeaux noch dazu benützte, um der französischen Ostarmee den letzten Stoß zu geben. Die wahren

[1] Einstimmig sind sie wenigstens in der Betonung der Unverletzlichkeit der Gesandten sowie ihrer Korrespondenzen und Courriere, selbst zwischen feindlichen Mächten; dagegen wird der Fall, daß neutrale Gesandte in einer blockierten oder belagerten Stadt bleiben, nirgends erörtert, außer bei Martens, der gerade nur dieses Vorkommnis ohne eigenes Urteil erzählt; vgl. auch Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts 1889, S. 258 u. 391 und Lueder in Holtzendorffs Handbuch IV, S. 456.

[2] Vgl. Bundesblatt von 1870, III, S. 306. Daher ist Bismarcks Behauptung, daß die neutralen Gesandten bei der neuen Regierung gar nicht accreditiert seien, mit Bezug auf die Schweiz unrichtig; vgl. auch Kern S. 239; dagegen scheint sie für die Gesandten von Schweden und Dänemark richtig zu sein; vgl. Kern S. 289 und 290.

[3] Das deutsche Generalstabswerk V, S. 1392, sagt, der Waffenstillstand vom 28. Januar sei mit den in Paris befindlichen Mitgliedern der Regierung der nationalen Verteidigung abgeschlossen worden, während die in Bordeaux tagende Delegation jenem Abkommen zunächst ferngestanden habe.

Gründe liegen in einem völkerrechtlich nicht wohl zulässigen Mißtrauen gegen die Repräsentanten der neutralen Staaten und in der ebenso fraglichen Unterordnung des allgemeinen Völkerrechts unter militärische Konvenienzen, die nicht einmal zweifellos sind. Denn die gegenseitige Kenntnis des schlechten Standes ihrer Sache würde sowohl die Pariser wie die Heere in der Provinz nur zu früherem Friedensschluß veranlaßt, somit selbst eine mißbräuchliche Veröffentlichung der Korrespondenz Kerns den Uebertritt der Ostarmee unnötig gemacht oder doch die Schweiz in Stand gesetzt haben, sich besser darauf vorzubereiten. Mit derartigen Begründungen, wie Unregelmäßigkeit der Verhältnisse und Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit der Neutralität, könnte man ebenso gut Verletzungen des neutralen Gebietes rechtfertigen. Die Gesandten der neutralen Mächte haben daher sehr wohl daran gethan, daß sie nach Kerns Vorschlag sich jener unwürdigen Bedingung nicht gefügt,[1] sondern dagegen protestiert haben; sonst wäre durch ein solches Präjudiz die Unverletzlichkeit der neutralen Gesandtschaftskorrespondenz für immer vernichtet worden, während sie jetzt als eine noch offene Frage zu bezeichnen ist.

Das Mißtrauen, welches Bismarck dem schweizerischen Gesandten bewies, war um so weniger am Platz, als beim Ausbruch des Krieges Baiern und Baden ihre in Frankreich wohnenden Angehörigen unter den Schutz der schweizerischen Gesandtschaft gestellt und diese sich außerordentliche Verdienste um Deutschland erworben hatte, indem sie jene Süddeutschen gegen die französische Bevölkerung schützte, ihre Heimreise erleichterte und unterstützte und gegen ihre Vertreibung aus Paris energisch protestierte.[2]

So hat denn dieser letzte Krieg wieder eine ganze Reihe neuer ungelöster Fragen des Völker- und Neutralitätsrechts zur Sprache gebracht und zu der folgenden systematischen Betrachtung über die Entwicklung des Neutralitätsrechtes in neuester Zeit besonders viel Stoff geliefert.

[1] Kern S. 279 und 285; doch scheint der Gesandte der Vereinigten Staaten eine Ausnahme gemacht zu haben, da er laut Neuer Zürcher Zeitung vom 11. Januar 1871 seine Korrespondenz mit Parlamentärflagge auf der Brücke von Sèvres einem preußischen Offizier übergeben ließ.

[2] Kern, Souvenirs, p. 257 et 292 und Bundesblatt von 1871, II, S. 1104.

Erklärung zur Karte des Uebertritts der französischen Ostarmee.

+ + + + + + Grenze der Schweiz gegen Frankreich.
—·—·—·—· Grenze zwischen Frankreich und Deutschland nach den Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871.
+ – + – + – Grenze nach dem Frankfurter Frieden vom 12. Mai.
▮▮▮▮▮▮▮ Eisenbahn Pruntrut-Delle-Montbéliard-Belfort (Pruntrut-Delle damals erst projektiert).
} vgl. oben S. 988.
– – – – – – Heerstraßen.
..... kleine Gebirgsstraßen.

Stellungen der Truppen am Vormittag des 1. Februar.

Deutsche ■ Franzosen ⊞ Schweizer.

(Das Größenverhältnis konnte nicht richtig innegehalten werden, weil teils ganze Armeekorps, teils einzelne Bataillone markiert werden mußten; namentlich sind die schweizerischen Bataillone verhältnismäßig viel zu groß gezeichnet; Artillerie, Genie und Ambülancen sind nicht berücksichtigt; die Stärke der einzelnen Abteilungen ergibt sich aus folgender Uebersicht.)

Nr.	Deutsche Truppen.	Standort.
1)	Gros des II. Armeekorps	bei Pontarlier.
2)	Avantgarde des II. Armeekorps (General du Trossel): 5 Bataillone, 4 Schwadronen und 2 Batterien	vor dem Fort Neuf auf dem Larmont und bei La Cluse.
3)	1 Regiment des VII. und 2 Kompagnien des II. Armeekorps	bei Oye.
4) u. 5)	13. und 14. Division des VII. Armeekorps	Pont rouge und Houtaud.
6)	4. Reservedivision (Schmeling)	Doubs.
7)	26. Infanterie-Brigade (von der Goltz)	vorwärts Levier.
8)	Detachement Debschitz: 5 Bataillone, 2 Schwadr. u. 2 Batt.	Morteau.
9)	Detach. Liebe: 2 Bataillone, 1 Zug Dragoner, 1 Batterie	Les Granges Ste-Marie.
10)	Detach. Wedell: 4 Bataillone, 1/2 Schwadron, 1 Batterie	Foncine le Bas.
11)	1. badische Brigade	bei Quingey } vor Besançon.
12)	3. badische Brigade	bei St. Vit } vor Besançon.
	Französische Ostarmee.	
13)	Garnison des Chateau de Joux und des Fort Neuf	bei La Cluse.
14)	Réserve générale, kämpfend	bei La Cluse.
15)	XVIII. Armeekorps, teils kämpfend, teils auf dem Rückzug	französisch Verrières.
16)	2. Division des XX. Armeekorps, übergetreten	schweizerisch Verrières.
17)	1. und 3. Division des XV. Armeekorps, übertretend	zwisch. Les Fourgs u. St. Croix.
18)	2. und 3. Division des XXIV. Korps, übertretend	Vallorbe.
19)	3. Division des XX. Korps, übertretend	Ballaigue.
20)	1. Division des XXIV. Korps, verirrt u. übergetreten	le Brassus.
21)	2 Kavallerieregimenter des XV. Korps, entkommen	St. Laurent.
22)	2. Division des XV. Korps	Besançon.
23)	1. Division des XX. Korps	Besançon.
	Schweizerische Truppen.	
24)	Das 10. Bataillon (III. Division)	St. Brais, Montfaucon ꝛc.
25)	„ 20. „ „	Boécourt, Bassecourt.
26)	„ 39. „ „	Seignelégier.
27)	„ 9. „ (V. Division)	Pruntrut.
28)	„ 14. „ „	Damvant, Grandfontaine.
29)	„ 71. „ „	St. Ursanne.
30)	„ 5. „ u. 7. Dragonerkompagnie (V. Division)	Chaux-de-Fonds, Les Bois.
31)	„ 1. „ (IV. Division)	Locle.
32)	„ 16. „ „	Les Ponts.
33)	„ 35. „ „	Fleurier.
34)	„ 26. „ „	Couvet (bei Travers).
35)	„ 40. „ „	Locle, Chaux-de-Fonds.
36)	„ 53. „ „	Môtiers.
37)	„ 18. „ „	Les Verrières.
38)	„ 58. „ „	Les Verrières.
39)	„ 66. „ „	St. Croix.
40)	Die 8. Dragonerkompagnie (IV. Division)	St. Sulpice (östl. v. Verrières).
41)	Das 17. Bataillon (V. Division)	La Sarraz.
42)	„ 34. „ „	Cossonay.
43)	„ 49. „ „	Orbe.
44)	„ 11. „ „	Yverdon.
45)	„ 15. „ „	Neuchatel, Colombier.
46)	„ 24. „ „	Chavornay.
47)	Die 3. Dragonerkompagnie (V. Division)	Orbe.
48)	„ 12. „ „	Biel.
49) u. 50)	Das 45. Bataillon „	Le Pont, Brassus, Sentier.
51) 52) u. 53)	„ 46. „ „	St. Cergues, Trélex, Crassier.
54)	Das 70. Bataillon (V. Division)	Vallorbe, Ballaigue.
55)	„ 84. „ „	Genf.

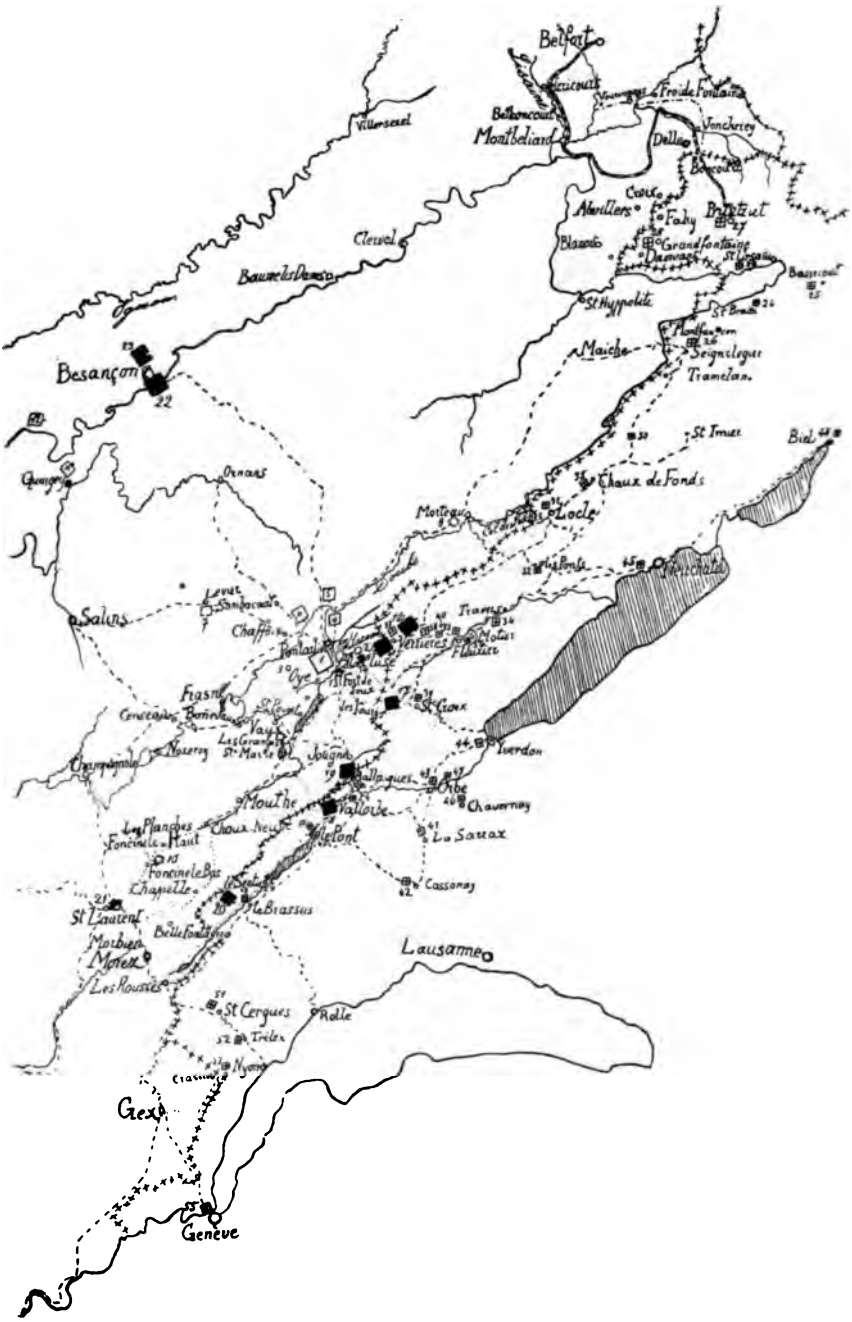
Belfort
Montbeliard
Delle
Besançon
Clerval
Maiche
Tramelan
Chaux de Fonds
Locle
Neuchâtel
Salins
Pontarlier
Vallorbe
Le Pont
Iverdon
Chavornay
Le Sarrax
Cassonay
Le Brassus
St Cergues
Rolle
Lausanne
Gex
Genève

9. Ausbildung des modernen Neutralitätsrechtes durch die Schweiz seit 1848.

Als Resultat der Darstellung der schweizerischen Neutralitätsgeschichte sind hier noch die Fortschritte zusammenzustellen, welche das Neutralitätsrecht infolge der schweizerischen Praxis in den neueren Kriegen gemacht hat. Denn wenn es sich seit seiner ersten Ausbildung im dreißigjährigen Krieg[1] in den folgenden 200 Jahren, abgesehen von der Verstärkung, die in der regelmäßigen Ausübung liegt, nur wenig weiter entwickelt hat und daher für jene Periode keine Zusammenfassung der Resultate nötig war, so gab doch die neuere Zeit seit 1848 reichliche Gelegenheit zu weiterer Entwicklung und stellte eine ganze Reihe von Aufgaben, welche die Schweiz gegenüber den neuesten Kriegen in so mustergültiger Weise gelöst hat, daß die langsam nachfolgende völkerrechtliche Theorie sich fast ausschließlich der schweizerischen Praxis anschließen muß.[2]

Die mit 1848 beginnende Periode der schweizerischen Politik beschränkt sich keineswegs auf bloße Herstellung der alteidgenössischen Neutralitätspolitik gegenüber Protektionsansprüchen und auf Wahrung der Neutralität in fremden Kriegen; sie arbeitete unablässig und aus eigener Kraft und Initiative an der Vervollkommnung dieser Neutralität durch die Beseitigung aller diesen Grundsatz noch beeinträchtigenden Einrichtungen; ebenso nahm sie auf politischem und militärischem Gebiet positive Verbesserungen für die Ausübung der Neutralitätspflichten vor, obschon der neue Bundesstaat sich von der Bevormundung durch die Großmächte vollständig emanzipiert hat und die 1815 aufgestellte ewige Neutralität nicht mehr als einen auferlegten Zwang betrachtet. Einerseits suchte man schwierige Verhältnisse und Streitfragen mit dem Ausland, die zu Konflikten, zu eigenen Kriegen oder zu absichtlichen Neutralitätsverletzungen führen konnten, zu beseitigen und gründlich für immer zu lösen, wie die Neuchateler-, Savoyer-, Dappenthalfrage und Grenzstreitigkeiten mit Oesterreich, Italien und Baden, Fragen, die teils schon oben behandelt, teils, was die Grenzberichtigungen betrifft, mit dieser Erwähnung genügend berücksichtigt sind,[3] anderseits bemühte

[1] Vgl. die oben S. 259—278 gegebene systematische Zusammenstellung.

[2] Vgl. oben S. 86 und 120.

[3] Auch die schließliche Lösung der Dappenthalfrage (vgl. oben S. 610) erscheint als bloße Grenzberichtigung durch Austausch ungefähr gleich großer Gebiete, so daß die geheimen Vorbehalte von 1815 von Frankreich aufgegeben sind.

man sich, aus älterer Zeit stammende Einrichtungen, die mit dem reinen Neutralitätsbegriff im Widerspruch standen, aufzuheben und die neu auftretenden Einrichtungen und Schöpfungen der modernen Zeit, namentlich im Gebiet der Verkehrsmittel und der Technik, mit der Neutralität von Anfang an in Einklang zu bringen. Darin ist die Schweiz für das moderne Neutralitätsrecht von schöpferischer und vorbildlicher Bedeutung.

Wie die früheren Verdienste der Schweiz um Ausbildung des Neutralitätsrechts bei Behandlung des dreißigjährigen Krieges zusammengefaßt worden sind in einer Weise, welche für die ganze Periode bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gelten kann, so ist hier noch eine Zusammenstellung der Punkte zu geben, welche im 19. Jahrhundert neu dazu gekommen sind, oder in welchen eine schärfere Fassung eingetreten ist, und dabei zugleich zu beachten, wie die Schweiz auch in Friedenszeiten Vorsorge traf, um bei künftigen Kriegen ihre neutrale Stellung besser wahren zu können.

A. Verbot der Militärkapitulationen und fremden Dienste. 1848–1860.

Die fremden Solddienste und Militärkapitulationen, einst eine politisch und ökonomisch notwendige Folge der Bündnisse und Vereinigungen, welche der Neutralität zur Stütze dienten, erschienen dem geläuterten Rechtsgefühl der neuern Zeit als ebenso unvereinbar mit der Neutralitätspolitik wie mit den Pflichten gegen das eigene Vaterland, dessen Verteidigungsfähigkeit trotz allen Vorbehalten der Rückberufung jener Söldner darunter schwer gelitten hatte.[1] Gerade in der Schweiz trat diese Ansicht am stärksten hervor. Hatten die Mächte bei Anerkennung der ewigen Neutralität 1815, statt an den Solddiensten Anstoß zu nehmen, vielmehr den Abschluß neuer Militärkapitulationen, besonders derjenigen mit Neapel, zum Schutz der legitimen Kronen begünstigt und veranlaßt,[2] unter der Begründung, daß die Schweiz zur Erhaltung der Legitimität und Ruhe in andern Staaten beitragen solle, so wandte sich, wie schon bei der ersten französischen Revolution, auch bei den Bewegungen der 30er und 40er Jahre die Erbitterung der aufständischen Völker gegen diese „republikanischen Schergen des Despotismus." Bei der Julirevolution hob Frankreich die Schweizerregimenter auf, wie es Spanien schon früher gethan. Die allein noch fortbestehenden

[1] Vgl. oben S. 57—64. 169. 330. 351. 377 und 517.

[2] Vgl. oben S. 548 und 624, und Henne, Geschichte des Schweizervolkes 1866, III, S. 505.

Kapitulationen mit Neapel und Rom erschienen während der italienischen Revolution besonders bedenklich. 1848 wurden nach Neapel ziehende Schweizerrekruten von der Bevölkerung Chiavennas mißhandelt[1] und 1859 wegen dieser freiheitsfeindlichen Solddienste die in Genua und andern Städten Italiens niedergelassenen Schweizer beschimpft,[2] so daß es diplomatischen Einschreitens bedurfte.

In der Schweiz selbst war natürlich die radikale mit den fremden Bewegungen sympathisierende Partei äußerst erbittert über diese Söldlinge der Monarchen und verlangte bald das Verbot der fremden Dienste, bald die Gestattung von Werbungen der revolutionären Partei.[3]

Allein auch ruhig denkende konservative Männer erkannten die Schädlichkeit der fremden Solddienste und verlangten ihre Abschaffung, wie Pictet de Rochemont schon in seiner Broschüre von 1822.[4] Alle Parteien waren so sehr von der Verwerflichkeit der fremden Dienste überzeugt, daß ein Verbot neuer Militärkapitulationen in die Bundesverfassung von 1848 aufgenommen wurde.[5] Es fragte sich nur noch, ob man auch die früher abgeschlossenen Kapitulationen aufheben wolle, was nur mit Entschädigung der in diese Dienste getretenen Schweizer geschehen konnte.

Als diese Frage wegen der italienischen Ereignisse von neuem angeregt wurde, erklärte das politische Departement des Bundesrates in einem Antrag vom 20. Februar 1849,[6] über das Verwerfliche und Gefährliche dieser Kapitulationen sei unter den Bundesräten nur eine Stimme, fand aber, daß der Bund nach dem Verfassungsartikel 11 keine Kompetenz zur Aufhebung der bestehenden Kapitulationen habe[7] und daß die Entschädigung allein für die in neapolitanischen Diensten befindlichen 5800 Mann mit Ruhegehalten à 114 Fr. und 10% mehr für die Offiziere jährlich 727 320 Fr. betragen würde, eine für den Bund unerschwingliche Summe. Demnach beschloß die vereinigte Bundesversammlung am 20. Juni 1849,[8] den Bundesrat zur Anknüpfung geeigneter Verhandlungen einzuladen, um eine Aufhebung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen und einstweilen alle Anwerbungen zu untersagen, da das Fortbestehen von Militärkapitulationen

[1] Bundesblatt von 1849, I, S. 287 und Beilage zu Nr. 12, S. 15.

[2] Vgl. oben S. 883.

[3] Drueys zweiter Antrag, Abschied von 1847, III, S. 24.

[4] De la Suisse dans l'intérêt de l'Europe 1821, p. 117; vgl. oben S. 697.

[5] Vgl. oben S. 801.

[6] Bundesblatt von 1849, I, Beilage zu Nr. 2.

[7] Artikel 11: „es dürfen keine (neuen) Militärkapitulationen abgeschlossen werden."

[8] Bundesblatt von 1849, II, S. 147, vgl. auch Baumgartner IV, S. 370 ff.

mit den politischen Grundsätzen der Schweiz als eines demokratischen Freistaates unverträglich sei. Das Verbot der Werbungen wurde, namentlich 1848, 1854, 1859, 1870 und 1871,[1] mit Strenge durchgeführt; die Verhandlungen über die Abschaffung selbst verzögerten sich dagegen, weil sie Sache der Kantone waren und einzelne katholische Kantone an den fremden Diensten hingen, bis im italienischen Krieg von 1859 der Bundesrat die Entfernung schweizerischer Fahnen von den nur noch zum kleinern Teil aus Schweizern bestehenden Regimentern Neapels durchsetzte und wegen einer hierüber ausgebrochenen Meuterei diese Regimenter aufgelöst und pensioniert wurden.[2] Im gleichen Jahr verbot der Bundesrat das Eintreten in fremde Solddienste überhaupt.[3] Damit beseitigte die Schweiz aus eigenem Antrieb eine Einrichtung, die trotz mancher Vorteile in ökonomischer und militärischer Beziehung doch gerade für die reine Erhaltung der Neutralität und der Unabhängigkeit noch größere Nachteile herbeigeführt[4] und unser Volk bei andern Nationen verhaßt gemacht hat.

Immerhin behielt sich der Bundesrat das Recht zur Bewilligung fremden Militärdienstes in einzelnen Fällen vor, so weit es zur Ausbildung von Offizieren für die eigene Armee nötig erschien. Dieser Vorbehalt entspricht den oben entwickelten Theorien[5] des strengen Neutralitätsrechtes nicht ganz, stimmt aber um so besser mit der allgemeinen Praxis des Neutralitätsrechtes überein, da die Großmächte auch bei neutralem Verhalten sich erlauben, Stabsoffiziere einer Kriegspartei zur Verfügung zu stellen,[6] und hier der Verdacht einer absichtlichen Begünstigung weit näher liegt als bei der wahrhaft neutralen und unparteiischen Schweiz, die damit nur eine Ausbildung ihrer Offiziere für die Verteidigung der Neutralität bezweckt. Zudem macht der Bundesrat von dieser Kompetenz einen so vorsichtigen und mäßigen Gebrauch, daß eine Teilnahme solcher schweizerischer Offiziere an Kriegen gar nicht mehr vorkommt und die in Friedenszeiten einer fremden

[1] Vgl. oben S. 812. 816. 823. 829. 883 und 954.

[2] Vgl. oben S. 883.

[3] Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1859 im Bundesblatt von 1860, II, S. 167, und Amtliche Sammlung der Bundesgesetze VI, S. 312. Vgl. auch oben S. 883 die Darstellung des italienischen Krieges von 1859.

[4] Dies ist oben an zahlreichen Beispielen nachgewiesen, namentlich S. 240. 265. 447 u. 463, wie auch schon in meiner Einleitung zur Korrespondenz der französischen Gesandtschaft, Quellen für Schweizergeschichte IV, Einleitung S. XCIII.

[5] Vgl. oben S. 62 und 63.

[6] Vgl. Moltkes Gesammelte Schriften IV, S. 94. So auch jetzt wieder im chinesisch-japanesischen Krieg trotz feierlicher Neutralitätserklärungen.

Heeresabteilung zugeteilten Offiziere die Kriegszüge derselben nicht mitmachen. Gerade hierin ist also die schweizerische Praxis weit strenger als diejenige der gelegentlich neutral bleibenden Staaten.

Natürlich läßt sich nicht verhindern und kann den schweizerischen Behörden nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß einzelne Schweizer sich allen Verboten zum Trotz im Ausland und namentlich auf Werbeplätzen in der Nähe der Schweizergrenze anwerben lassen, da man bei den Nachbarstaaten oft vergeblich die Aufhebung solcher Werbebureaux verlangte.[1] Diese Leute verwirken den neutralen Charakter und werden nach ihrer Heimkehr bestraft.[2] Solche Reisläuferei wurde auch von der dadurch geschädigten Kriegspartei den schweizerischen Behörden so wenig zum Vorwurf gemacht, daß ihre Verwendung für Schweizer, die im französischen Dienst kriegsgefangen wurden, bei der deutschen Regierung vielfach mit Entgegenkommen und Freilassung berücksichtigt wurde, obschon der Bundesrat sich ganz klar war, daß er kein Recht hatte, die Freilassung zu verlangen.[3] Das schlimmste Beispiel solcher Reisläuferei ist die Fremdenlegion, welche Ochsenbein für Frankreich im Krimkrieg warb;[4] auch war dieses Unternehmen des früheren Bundespräsidenten um so unpassender, als dieser eifrigste Verfechter des Werbeverbotes sich bis zu taktlosen Beschimpfungen ehrenwerter Gegner verstiegen hatte. Noch 1870 mußte der Bundesrat den Eintritt in eine Schweizerlegion, welche in Lyon unter französischer Direktion gebildet werden sollte, mit Strafe bedrohen.

Die Strenge der Behörden hatte so viel Erfolg, daß bei den neuern Kriegen sehr wenig schweizerische Soldaten beteiligt waren.[5] Der letzte Rest des Fremdendienstes verschwand mit der Vernichtung des Kirchenstaates 1870, und man konnte um so ruhiger auf die Anwendung des Strafverfahrens gegen die heimkehrenden Päpstler verzichten, als sie infolge alteingewurzelter Gewohnheit und mehr religiöser als politischer Motive dem Werbeverbot Trotz geboten hatten.

[1] So betreffend das Werbebureau in Pontarlier 1859; vgl. Bundesblatt von 1860, II, S. 47 und oben S. 883.

[2] Vgl. oben S. 59. 62 und 63.

[3] Vgl. Bundesblatt von 1871, II, S. 777.

[4] Vgl. oben S. 830; auch diente er 1871 als Divisionsgeneral im französischen Fremdenregiment; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 7. Februar 1871.

[5] In den Freikorps, welche Garibaldi für Frankreich bildete, scheinen auch eine Anzahl Schweizer gewesen zu sein, wie überhaupt Abenteurer aus allen Ländern; vgl. oben S. 980 und Secrétan, l'Armée de l'Est, p. 290. Dies waren verbotene Dienste schlimmster Art, sie können aber der Schweiz nicht zur Last gelegt werden. Dabei waren auch polnische Flüchtlinge, wie der Graf Joseph v. Hauke, welcher sich 1863 in die Schweiz geflüchtet hatte und eine Brigade der Garibaldischen Armee kommandierte.

In dieser Beziehung hat die Schweiz alles geleistet, was irgend verlangt werden kann; auch in Benützung jenes Vorbehaltes zur Ausbildung einzelner Offiziere haben sich die Behörden, wenn man die Praxis anderer Staaten beachtet, vielleicht nur allzu skrupulös verhalten. Es bleibt daher in dieser Frage nichts zu thun übrig, als daß man die Berechtigung jener Ausnahme durch internationale Vereinbarung anerkennen läßt.

Wie gegen Uebertretung des Werbeverbotes durch eigene Angehörige hatte der Bundesrat auch zum Schutz derselben einzuschreiten, wenn ein kriegführender Staat die in seinem Lande wohnenden Schweizer zu Kriegsdiensten zwingen wollte.[1] Hiebei kommt es freilich auf die bestehenden Verträge mit jenem Staat an; es ist daher auch im Interesse der Neutralität wichtig, möglichst mit allen Staaten Verträge über gegenseitige Befreiung vom Militärdienst abzuschließen, wie dies mit Nordamerika 1850, mit deutschen Staaten und mit Frankreich 1864 geschehen ist.

B. Strengere Ausschließung des Durchpasses in jeder Form.

War schon die alte Eidgenossenschaft seit den Erfahrungen des dreißigjährigen Krieges in der Ausschließung des Durchmarsches[2] viel strenger als alle andern neutralen Staaten und die damalige Theorie, so zog die neue Schweiz noch schärfere Konsequenzen.

a. Durchzug Unbewaffneter.

Nicht nur hat die Schweiz bei allen Kriegen seit 1848 den Durchmarsch bewaffneter Truppen der Kriegsparteien verboten[3] und 1849 für den gegen die Enklave Büsingen unternommenen Durchzug sich Genugthuung verschafft;[4] seit 1859[5] verbot der Bundesrat auch unbewaffneten und nicht uniformierten Leuten, die aber waffenfähig waren, den Durchzug, sobald der Krieg förmlich erklärt war, während

[1] Dies geschah namentlich von Seite der nordamerikanischen Südstaaten 1863 trotz dem Vertrag über gegenseitige Befreiung vom Militärdienst; vgl. oben S. 941. Aehnlich beantwortete der Bundesrat 1870 die Anfrage, ob Schweizer in Frankreich zum Dienst in der Nationalgarde gezwungen werden könnten, mit Berufung auf den jeden Zwang ausschließenden Vertrag von 1864; Bundesblatt von 1870, III, S. 800.

[2] Vgl. oben S. 49. 55. 263. 269. 284. 292 und 507.

[3] So 1848, 1849, 1859, 1866 und 1870; vgl. oben S. 816. 821. 860. 944 952 und 959.

[4] Vgl. oben S. 822.

[5] Vgl. oben S. 861.

vor dem eigentlichen Kriegsausbruch die Mobilisierung durch die noch nicht in Kraft getretene Neutralität nicht gehindert werden kann, weder durch Verweigerung solcher Durchfahrten Unbewaffneter, noch durch Zurückhaltung der im neutralen Lande wohnenden Fremden, welche dem Aufgebot folgen.[1] 1859 und 1866[2] wurde solchen Leuten der Durchzug zwar nur für den Fall verboten, daß er aus dem Gebiet der einen kriegführenden Partei nach dem der andern gerichtet war, vermutlich weil ein Zuzug österreichischer Unterthanen aus der Lombardei oder aus Venetien zu der piemontesischen Armee und den Freischaren Garibaldis befürchtet wurde. So fand sich das eidgenössische Polizeidepartement 1866 auch nicht veranlaßt, die Durchreise einzelner Polen zu hindern, welche in italienische Freikorps eintreten wollten; wohl aber verbot es, diese Polen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen und unbemittelte einzulassen.[3] Die nur der Mobilisierung dienenden Durchzüge zwischen Landesteilen derselben Kriegsmacht gedachte man damals noch nicht zu verwehren. Aber auch hierin entwickelten sich aus jenen Anfängen und aus den Erfahrungen von 1870 strengere Anschauungen. Glaubte man beim Beginn dieses letzten Krieges, auch nach seinem Ausbruche solche Durchzüge Unbewaffneter infolge eines Aufgebots, sofern ihre natürlichen nächsten Wege durch Schweizergebiet führten, wie für die Badenser durch Schaffhausen und für die Savoyarden durch Genf, dulden, ja nicht ohne Aergernis verweigern zu dürfen, so nötigten bald allerlei Mißbräuche dazu, auch diese Form von Durchzug aufzuheben,[4] und hierin dürfte das neueste schweizerische Neutralitätsrecht strenger sein, als das aller andern Staaten, welche, wie es scheint, zu dieser Frage noch nie Stellung genommen haben. Indessen darf man sich in diesem Punkt fragen, ob diese Strenge nicht zu weit geht und die allgemeine Befolgung dieses Grundsatzes nicht für die neutralen Staaten selbst und ihre Verteidigungsfähigkeit gefährlich werden kann; denn sie können ja plötzlich aus der Neutralität in Kriegszustand versetzt werden und dann ihre außer Landes wohnenden Militärpflichtigen nicht

[1] Vgl. oben S. 54. Schon in älterer Zeit, als das Söldnerwesen noch florierte, hatten die Eidgenossen solche Durchzüge bedenklich gefunden; z. B. fand es 1743 die Tagsatzung ratsam, fremden Rekruten in Kriegszeiten Durchmarsch nicht zu gestatten; vgl. Abschiede VII, 1, S. 668.

[2] Bundesblatt von 1866, II, S. 225: „Durchzug waffenfähiger Leute, um sich vom Gebiet der einen kriegführenden Macht in dasjenige der andern zu begeben, ist untersagt. Solche Leute sind, wenn sie es nicht vorziehen zurückzukehren, nach dem Innern der Schweiz zu verweisen." Wörtlich übereinstimmend mit dem betreffenden Satz von 1859.

[3] Staatsarchiv Zürich, Akten Neutralität.

[4] Vgl. oben S. 955.

zuziehen.[1] Von diesem Gesichtspunkt aus wäre es ratsamer, die Durchreise unbewaffneter Aufgebotener zu dulden, wie dies noch im Anfang des letzten Krieges geschah. Das Beispiel jener französischen Durchreisenden aus dem Elsaß ist um so weniger geeignet, eine andere Praxis zu empfehlen, als die im Besitz des Landes befindlichen Deutschen selber für Sperrung des Durchpasses nach Basel hätten sorgen können und die Schweiz nicht für sie Polizei machen mußte.

b. Vermeidung von Durchzugsservituten.

Noch bleibt die Frage übrig, ob vor dem Krieg geschlossene und auf dem allgemeinen Völkerrecht beruhende Verträge eine darin eingeräumte Durchzugsservitut rechtfertigen können. Dies fällt mit der allgemeinen schon oben[2] verneinten Frage zusammen, ob das neueste Völkerrecht noch eine unvollkommene, durch Verträge modifizierte Neutralität kennt. Für die Schweiz ist diese Frage teils durch eigenes Verdienst, teils durch die allgemeine Entwicklung der Dinge gelöst. Die 1815 ohne Zuthun der Eidgenossenschaft von den Mächten begründete Servitut eines Durchzugs sardinischer Truppen durchs Wallis ist durch die Cession Savoyens an Frankreich unanwendbar geworden, nachdem sie übrigens während ihrer ganzen Geltungsdauer nie zur wirklichen Anwendung gekommen war und die Schweiz sich schon 1831 gegen die Zulassung des Durchmarsches ausgesprochen hatte.[3]

Mit großer Vorsicht vermied der Bundesrat die Eingehung neuer Servituten dieser Art schon zu einer Zeit, in welcher andere Staaten wie auch die Völkerrechtstheorie[4] solche Durchzüge auf Grund von Verträgen, ja selbst ohne solche Grundlage noch für ganz vereinbar mit der Neutralität hielten, wie dies besonders in den deutschen Staaten zur Zeit der Neuenburger Frage zur Sprache kam und im italienischen Krieg 1859 zu Gunsten Oesterreichs wirklich ausgeübt wurde.[5]

Als das Großherzogtum Baden 1852 mit der Schweiz einen Vertrag über die Weiterführung seiner rechtsrheinischen Bahn von Basel nach dem Bodensee über Schweizergebiet abschloß, wurde zwar der Transport deutscher Bundestruppen von badischem Gebiet über schweizerisches Territorium nach badischem Gebiet „im allgemeinen gestattet, um auch den entsprechenden Vorteil einer Beförderung eid-

[1] Zahlreiche Schweizer im Ausland stellten sich 1857 und 1870 dem Bundesrat zur Verfügung; vgl. Bundesblatt von 1870, III, S. 219 und 795.

[2] Vgl. oben S. 49 und 70.

[3] Vgl. oben S. 765 und 907.

[4] Vgl. oben S. 40. 51 (Martens senior, Bluntschli, Calvo, Hall) und 70.

[5] Vgl. oben S. 843—846, und über den österreichischen Durchmarsch (1859) durch Baiern und Sachsen vgl. oben S. 53.

genössischer Truppen über badisches Territorium" zu erlangen, aber unter der Bedingung, daß die Durchfahrten geraume Zeit vorher angezeigt werden, daß die Truppen ohne Aufenthalt, mit ungeladenem Gewehr, abgelegter Munition, ohne Aufpflanzung der Bajonette und ohne klingendes Spiel und fliegende Fahnen, auch nicht stärker als tausend Mann auf einmal durch das fremde Gebiet fahren; endlich wurde von beiden Seiten, aber doch auf schweizerische Veranlassung, auf Grund der Erfahrungen beim Büsingerzug und beim Hallauer Vorfall[1] der Vorbehalt gemacht, daß man den Transport untersagen könne, „wenn dadurch die Neutralität der Schweiz oder des Großherzogtums Baden gefährdet" werde.[2] Da mit der schweizerischen Neutralität ein Durchzug zu kriegerischen Zwecken nach der Auffassung des Bundesrates jedenfalls unvereinbar war, hatte dieser also das Recht, die Durchfahrt zu untersagen, so oft sich Baden im Kriegszustande befand.

Dieser Vertrag bestätigt wieder die Ansicht,[3] daß in Friedenszeit eine Verletzung der ewigen Neutralität nicht möglich ist, daß aber für Kriegszeiten die Schweiz auch eine durch frühern Vertrag bedingte Servitut des Durchzugs zwischen Gebieten derselben Partei, wie er früher allgemein als zulässig galt, nicht mehr gestatten wollte. Beim Ausbruch des Krieges von 1866 gestattete zwar der Bundesrat am 18. Juni nochmals eine Durchfahrt badischer Truppen, weil Baden sich beim Bundestagsbeschluß zur Mobilisierung gegen Preußen des Votums enthalten hatte und neutral bleiben zu wollen schien, auch noch keine offizielle Erklärung des Kriegsausbruchs nach Bern gekommen war. Sobald aber am 20. Juni eine preußische Note den Bruch anzeigte, fand der Bundesrat jenen Ausnahmefall gegeben und verbot am 22. den fernern Transport badischer Truppen.[4] Als Baden durch Verbindung mit Preußen und dem norddeutschen Bund den Charakter eines isolierten Kleinstaates verlor, fand der Bundesrat, daß jene Servitut auch für Friedenszeiten gefährlich sei und nicht nur faktisch durch jedesmaliges Veto verhindert, sondern auch prinzipiell als geregeltes Vertragsverhältnis aufgehoben werden müsse. Durch eine schweizerische Abordnung nach Karlsruhe kam die Aufhebung jenes Artikels 32 in Form eines Protokolls vom 9. Juli 1867 zustande, in welchem beide Teile auf

[1] Vgl. oben Seite 771 und 822.

[2] Bundesblatt von 1852, III, S. 11, Entwurf des Vertrages vom 27. Juli 1852, § 32. Ueber Bluntschlis mißverständliche Auffassung dieses Vertrages vgl. oben S. 51.

[3] Vgl. oben S. 87 und 54.

[4] Bundesblatt von 1866, II, S. 231, Botschaft vom 4. Juli.

ihre Durchzugsrechte verzichteten und auch für Friedenszeiten nur die Durchreise einzelner Militärs und kleiner Abteilungen unter 30 Mann vorbehielten, samt der Befugnis, auch dies im Neutralitätsinteresse zu verbieten.[1] Die ganze Situation hat sich in neuester Zeit verändert, da die deutsche Reichsregierung diese im Kriegsfall versagende Bahn für ungenügend hielt und eine neue, das Schweizergebiet umgehende Linie erbauen ließ.[2]

c. Internierung flüchtiger Truppen.

Da das früher aufgestellte Verbot jeder Aufnahme flüchtiger Truppen[3] nicht in allen Fällen anwendbar war und die bisher zulässige Abschiebung derselben aus dem neutralen Gebiet nach ihrer Heimat wieder als eine Art Durchpaß erschien, entwickelte die Schweiz seit 1848 auf Grund und nach Analogie ihres Asylrechtes die Internierung flüchtiger Truppen weit bestimmter als andere Staaten und wandte sie seit 1859 auch auf Soldaten an, die durchaus nicht mehr den Charakter politisch verfolgter Flüchtlinge hatten.[4] Dabei kam sie allerdings 1871 zu Konsequenzen und Lasten, von denen sie selbst keine Ahnung gehabt hatte, die aber doch wieder zur Bekräftigung der Neutralität mitwirkten. Immerhin hat diese letzte Erfahrung die vorsichtigen Bedenken gerechtfertigt, welche der Bundesrat schon 1859 gegen lange dauernde Internierungen geäußert hatte;[5] ja es lassen sich Fälle denken, in welchen eine Internierung großer und nicht entkräfteter Truppenmassen, wenn der Krieg länger dauert und wieder eine entgegengesetzte Wendung nimmt, für die Schweiz und ihre Neutralität die größten Gefahren herbeiführen könnte.

Das 1859 mit Erfolg angewendete Auskunftsmittel, die Internierten mit Zustimmung beider Kriegsparteien zu entlassen, war schon 1871 nicht mehr anwendbar und dürfte es auch in Zukunft nicht leicht sein, sofern es wenigstens nicht gelingt, durch internationale Konferenzen zum voraus für alle Kriege den Grundsatz festzustellen, daß auf neutrales Gebiet übergetretene Truppen mit der unter allgemein europäischer Kontrolle stehenden Verpflichtung, sie nicht mehr zum Krieg zu ver-

[1] Amtliche Sammlung IX, S. 79, und Bundesblatt von 1868, II, S. 528, betreffend Aufhebung jenes Artikels 32 von 1852.

[2] Dies geschah natürlich mehr aus eigenem Interesse an einer ungehinderten Verbindung, zeigt aber immerhin, daß Deutschland die schweizerische Neutralität als ein Hindernis des Durchzuges betrachtet und Konflikte zu vermeiden sucht.

[3] Namentlich in den Jahren 1673 und 1702; vgl. oben S. 56. 196. 275 und 292, auch die erste Anregung auf Internierung im Berner Kriegsrat 1714.

[4] Vgl. oben S. 870.

[5] Vgl. oben S. 874—876.

wenden, entlassen werden dürfen. Daher muß man sich klar machen, daß die Aufnahme und Internierung flüchtiger Truppen keineswegs eine Pflicht des Neutralen ist, sondern ganz in seinem Belieben steht[1] und nicht angewendet werden soll, wenn die Verhältnisse so liegen, daß dadurch mit Wahrscheinlichkeit die Neutralität und Integrität des eigenen Landes aufgehoben würden. In diesem Fall gewährt die Aufnahme auch den Flüchtlingen keinen Schutz und hat somit, auch von dem hier ebenfalls zu berücksichtigenden Standpunkt der Humanität aus betrachtet, keinen Wert. Deswegen ist es kaum richtig, bei Beginn eines Krieges, wie es 1859 und 1870 geschah, allgemeine Instruktionen zu erlassen, welche die Aufnahme und Internierung aller flüchtigen Truppen ohne Ausnahme vorschreiben; diese Vorschriften dürfen höchstens für vereinzelte Soldaten und kleine Abteilungen gelten; gegenüber ganzen Armeen muß dem General die Entscheidung vorbehalten bleiben, ob die Flüchtlinge aufzunehmen oder nötigenfalls selbst mit bewaffneter Hand abzuweisen seien. Dies geschah in den vorsichtig auf Grund der Erfahrungen von 1859 abgefaßten Instruktionen von 1866, nach welchen der Eintritt von Truppen der kriegführenden Staaten in die Schweiz ebenso wie korpsweise oder einzeln versuchter Durchzug mit Gewalt verhindert werden sollte, einzelne Asylsuchende zwar aufgenommen werden durften, bei einer bedeutenderen Zahl aber dem Bundesrat das Verfügungsrecht vorbehalten wurde,[2] Vorsichtsmaßregeln, die man 1870 wieder vergaß. Jedenfalls muß man sich von Anfang an klar sein, was man thun will, und darf sich nicht, wie 1871, von den Ereignissen überraschen lassen, so schwierig es auch ist, den Gang der Ereignisse vorherzusehen. Sonst wird es einfach zu einer Praxis fremder Strategen, die feindlichen Truppen in die Schweiz zu drängen, und diese hat vielleicht einmal das Vergnügen, zwei oder drei Armeen von der Größe der Bourbakischen oder im Laufe des Krieges gar Armeen von beiden Parteien Jahre lang zu beherbergen und gegen einander zu bewachen. Dazu fehlen aber der Schweiz die sichersten Mittel, große Festungen[3] und ein großes Gebiet, das für wirkliche Entfernung der Internierten von der Grenze notwendig ist. Gleichzeitig hätte sie noch die Grenze auf verschiedenen Seiten zu schützen. Oder wenn die Sache so liegt, daß dem Verfolger alles darauf ankommt, die feindliche Armee in seine eigene Gewalt zu bringen, etwa weil der Monarch oder ein besonders bedeutender General sich dabei befindet, und vielleicht zudem ein Vorwand gesucht wird, mit dem Neutralen selbst Krieg anzufangen, so kann er beides durch

[1] Vgl. oben S. 125.

[2] Vgl. oben S. 944 und Bundesblatt von 1866, II, S. 225.

[3] Die Brüsseler Erklärung von 1874 empfiehlt Einschließung in Festungen.

Verfolgung ins neutrale Gebiet hinein erreichen.[1] Auch vom Standpunkt der Humanität aus ist die Internierung gegenüber internationalen Kriegen weniger wichtig, als gegenüber Revolutionskriegen, da die Soldaten, die in Gefangenschaft des Feindes fallen, hier nicht Kerker- und Todesstrafe zu erwarten haben, sondern eine Behandlung, die sich von derjenigen der im neutralen Land Internierten fast nur dem Namen nach und etwa durch eine Differenz der soldatischen Ehre unterscheidet.[2] Der Neutrale übernimmt damit eine ungeheure, durch Geldentschädigung niemals aufzuwiegende Last und Gefahr, die ihm auch die Verteidigung der Neutralität selbst erschwert, und leistet den beiden Kriegsparteien große, aber doch ungleiche Dienste, da er der einen die Unterbringung, Verpflegung und Bewachung von Kriegsgefangenen abnimmt, der andern die Schande der Kriegsgefangenschaft erspart; aber seinem eigenen Prinzip, welches doch in erster Linie sein Verhalten bestimmen sollte, widerspricht sowohl die quasi Gefangenhaltung fremder Truppen als die Dienstleistung zur Erleichterung des Krieges.

Sind die flüchtigen Truppen einmal aufgenommen, so bleibt der Schweiz, so lange internationale Bestimmungen darüber fehlen, keine Freiheit mehr, sie abzuschieben, ohne die schwer zu erlangende Zustimmung beider Kriegsparteien; immerhin ist diese Möglichkeit zu berücksichtigen und in eine allfällige Konvention jedenfalls nicht, wie 1859 geschah, eine Bestimmung über Fortdauer der Internierung bis zum Ende des Krieges aufzunehmen; eine allfällige Konvention, die übrigens nicht notwendig ist und von den Uebertretenden nicht verlangt werden kann,[3] hat sich, wie 1871 geschah, auf das Notwendigste und auf die allerersten militärischen Maßregeln zu beschränken und alles übrige dem Bundesrat zu überlassen. Nach erfolgter Aufnahme der flüchtigen Truppen kann es sich nur noch um untergeordnete Fragen handeln, deren günstige Entscheidung eine kleine Verminderung der Zahl ermöglichen würde.

Sind Truppen von beiden Kriegsparteien übergetreten, sei es beide selbständig oder die einen als Gefangene der andern,[4] so kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Uebergetretenen der einen Partei

[1] Diese Gründe bestimmten schon die alte Eidgenossenschaft zur Verweigerung der Aufnahme flüchtiger Truppen, vgl. oben S. 275.

[2] Sie ist insofern noch strenger, als eine Kriegspartei ihre Gefangenen aus Bequemlichkeitsgründen oft, wie in den Kriegen Napoleons I. mehrfach geschah, nach der Heimat entläßt.

[3] Vgl. oben S. 873. 877 und 971.

[4] Dies macht keinen Unterschied; die Theorie Heilborns, welche dem Neutralen zur Pflicht machen will, Gefangene einer internierten Armee nach ihrer Heimat zu entlassen, beruht auf Mißverständnis; vgl. oben S. 86. 123. 959 u. 979.

sämtlich und von derjenigen der andern eine gleich große Zahl entlassen werden dürfen. Daß der Bundesrat 1871 so handelte,[1] ist noch kein eigentliches Präjudiz, da es mit einfacher Anzeige, ohne ausdrückliche Einwilligung, freilich auch ohne nachträglichen Protest der Kriegführenden, geschah. Bei so unbedeutender Zahl wird trotz qualitativer Unterschiede, wie sie 1871 vorlagen, kaum eine Beschwerde gegen ein solches Verfahren zu befürchten sein, während bei ganzen Armeen, wovon die eine kampfunfähig, die andere noch ziemlich kriegstüchtig wäre, auch die Theorie der gleichmäßigen Begünstigung nicht mehr zuträfe. Sobald aber der Neutrale die Sache statt auf Grund jener falschen Theorie von seinem eigenen Standpunkt aus betrachtet, so wird er erkennen, daß diesem ein solches Verfahren widerspricht; denn er läßt hiebei sein Gebiet mit Durchzug von Truppen beider Parteien mißbrauchen, ja er schickt schon internierte und dem Krieg entzogene Truppen durch sein eigenes Militär und auf Anordnung seiner Behörden wieder in den Krieg und jagt die Leute, die sich schon in sicherem Asyl geborgen glauben und die zum Teil vielleicht nicht mehr gerne kämpfen wollen, von neuem dem Tode entgegen. Dieses Verfahren ist als eine Entwürdigung des Asyls, eine Störung der Friedensordnung des neutralen Gebietes und Verletzung der eigenen, dem Krieg abholden Grundsätze durchaus zu verwerfen, sofern wenigstens nicht die Bedingung, daß die entlassenen Truppen nie mehr am Krieg teilnehmen, gestellt wird und ihre Durchführung gesichert werden kann. Unter dieser Bedingung ist aber, wie schon gezeigt, auch eine Entlassung einer ganz ungleichen Truppenzahl von beiden Parteien, ja auch von Truppen einer einzigen Partei zulässig; höchstens wird die Zustimmung beider Parteien bei gleicher Anzahl leichter zu erlangen sein.

Die damit zusammenhängende Frage, wie Kriegsgefangene vom Neutralen zu behandeln seien, löst sich ganz einfach nach dem Grundsatz, daß die Kriegsgefangenschaft als eine ausschließliche Folge und Einrichtung des Kriegsrechtes auf neutralem Gebiet sofort aufhören muß.[2] Dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Kriegsgefangenen von übertretenden feindlichen Truppen mitgebracht werden[3] oder ob sie, aus feindlicher Gefangenschaft entflohen, auf neutralem Boden Asyl suchen[4] und vom Feind reklamiert werden, oder ob eine Kriegspartei ihre Gefangenen

---

[1] Vgl. oben S. 979.

[2] Vgl. oben S. 123.

[3] Dies soll bei der ersten Internierung 1848 geschehen sein, als die übertretenden Garibaldianer angeblich 20 gefangene Oesterreicher mitbrachten; vgl. oben S. 818.

[4] Ein solcher Fall scheint im Februar 1871 vorgekommen und falsch behandelt worden zu sein; doch sind die Nachrichten darüber nicht klar, vgl. oben S. 976.

durch neutrales Gebiet, sei es mit, sei es ohne Eskorte, transportieren lassen will.[1] Mit der neutralen Friedensordnung und dem eigenen Standpunkt des Neutralen ist jede Fortsetzung von Kriegsgefangenschaft auf seinem Gebiet unvereinbar, darf also nicht geduldet werden. Die auf neutralen Boden gelangenden Kriegsgefangenen sind ganz gleich wie andere übergetretene Truppen zu behandeln, also einfach zu internieren. Auf die ohnehin ganz unsichere Berechnung, was für ein Schicksal die Gefangenen der ersten Kategorie bei Verweigerung des Uebertrittes ihrer Gefangennehmer gehabt hätten, hat sich der Neutrale ebenso wenig einzulassen, als auf eine dem Asyl Hohn sprechende Auslieferung Entflohener oder vollends auf einen Transport, der einem Schergendienst zu Gunsten einer Kriegspartei gleichkommt.

Eine dritte Frage, ob bis zur dauernden Kampfunfähigkeit verwundete Krieger einer internierten Armee in die Heimat entlassen werden dürfen, läßt sich weit eher bejahen, weil die Hauptbedingung, daß sie nicht mehr am Krieg teilnehmen, hier ohne weiteres erfüllt ist, und es nur noch darauf ankommt, die Konstatierung der Kampfunfähigkeit zu sichern.[2] Wenn dies durch Aerzte des neutralen Landes geschieht, welches ein Interesse an der Verminderung der Zahl der Internierten hat, könnte die Gegenpartei Mißtrauen gegen die Ehrlichkeit der Entscheidung hegen; diesem Bedenken ließe sich durch Berufung von Aerzten der Gegenpartei selbst oder noch besser aus andern neutralen Staaten begegnen; die Frage könnte vom Institut für Völkerrecht oder in der Genfer Konvention behandelt werden, die sich ohnehin schon mit ihrer Lösung, freilich in unbefriedigender Weise, beschäftigt hat.[3]

Der Grundsatz selbst ist um so weniger anfechtbar, als er in dem 1893 von Frankreich erlassenen Reglement über die Behandlung Kriegsgefangener[4] sogar für gefangene Feinde anerkannt worden ist, welche doch strenger behandelt werden müssen als Internierte im neutralen Lande. Allerdings steht eine Kriegspartei insofern günstiger da, als sie ihre

[1] Ein solcher Transport wurde schon 1848 nachgesucht, aber verweigert, obwohl es sich um Heimtransport zur Auswechslung handelte; vgl. oben S. 815.

[2] Dieser schon oben S. 121 entwickelte Vorschlag ist von zwei sonst sehr wohlwollenden Rezensenten in der Neuen Zürcher Zeitung vom 5. Januar 1893 und in der (Münchner) Allgemeinen Zeitung vom 22. März 1893 wohl nur wegen dieser Schwierigkeit als unpraktisch verworfen worden. Durch das oben vorgeschlagene Auskunftsmittel und durch das französische Reglement erhält er neue Bedeutung.

[3] Zusatzartikel 5; vgl. Bluntschlis Völkerrecht § 591.

[4] Nach Auszügen in den Schweiz. Militärischen Blättern von Bluntschli, August 1893, S. 323, und in der Allg. Zeitung vom 23. August 1893 lautet die betreffende Bestimmung: „Die Verwundeten und Kranken, welche in die Gewalt der französischen Armee fallen, sind Kriegsgefangene. Diejenigen, welche nach ihrer Heilung für unfähig zu weiterem Militärdienst erkannt werden, werden in

Gefangenen auf eigene Verantwortung entläßt und nicht einer dritten Partei Rechenschaft schuldig ist, wie der Neutrale; aber wenn dieser die bloß Internierten strenger behandeln wollte, als eine Kriegspartei ihre Gefangenen, hieße dies doch päpstlicher sein als der Papst. Anderseits gab auch die deutsche Südarmee die Abschiebung Kranker und Verwundeter der Bourbakischen Armee mitten durch ihre eigenen Linien zu,[1] ebenso wie sie die in den französischen Spitälern liegenden Truppen unangefochten ließ. Dem französischen Reglement entsprechend müßte auch bei der Entlassung Internierter eine Ausnahme gemacht werden für hervorragende Offiziere, die auch in kampfunfähigem Zustand durch strategische Ideen auf die Kriegsführung Einfluß haben könnten; doch wären gerade einzelne bedeutende Offiziere viel leichter durch Ehrenwort zu verpflichten, sich dieser Thätigkeit zu enthalten, ihren Aufenthalt in einem andern neutralen Land zu nehmen und sich hier jeder militärischen oder auch nur indirekt der Kriegführung dienenden Thätigkeit, wie z. B. Ankauf und Lieferung von Waffen ꝛc., zu enthalten. Dieses Auskunftsmittel wird zwar die Zahl der Internierten nicht wesentlich vermindern, aber es kann den Anstoß zu internationalen Verhandlungen über bedingte Entlassung aller Internierten geben.

d. Deserteurs und Refraktärs.

Mit der Durchzugs- und Internierungsfrage hängt auch die Behandlung einer andern Art von Flüchtlingen zusammen, derjenigen, die aus ihrer eigenen Armee oder vor ihrer heimatlichen Dienstpflicht in ein neutrales Land fliehen. Auch für solche „Ausreißer", wie der frühere Ausdruck lautet, war die Schweiz seit alten Zeiten bis zur Gegenwart ein besonders beliebtes Asyl. Allerdings gehört diese Frage mehr zum Asylrecht als zum Neutralitätsrecht, aber doch auch zu diesem, da in Kriegszeiten die eigentlichen Deserteurs, und zwar oft von beiden Parteien her, stark zunehmen und allerlei Verhandlungen mit den Kriegsparteien, mitunter auch Verfolgungen auf neutrales Gebiet und Verletzungen desselben herbeiführen. Letzteres war besonders in früheren Zeiten der Fall und veranlaßte seit Ende des 17. Jahrhunderts die eidgenössischen Tagsatzungen und die einzelnen Obrigkeiten zu vielfachen Beratungen. Eine einheitliche Behandlung wurde dadurch erschwert,

die Heimat entlassen, mit Ausnahme der Offiziere, deren Gefangenhaltung von Einfluß sein würde auf das Geschick der Waffen. Die andern können ebenfalls entlassen werden unter der Bedingung, die Waffen nicht wieder zu ergreifen." Uebrigens sind diese Bestimmungen nur eine Wiederholung des Zusatzartikels 5 zur Genfer Konvention.

[1] Secretan S. 439.

daß das Asylrecht noch bis in die neueste Zeit hinein als ein Ausfluß der Kantonalsouveränität galt. Dennoch machte sich wegen der Beziehung zum Neutralitätsrecht auch das Bedürfnis einer gleichartigen Behandlung schon früh geltend, so daß die beiden Rechtsgebiete hier in Konflikt gerieten. Dazu kamen Streitigkeiten über die Interpretation von Verträgen mit auswärtigen Staaten, da letztere die für Verbrecher bestimmte Auslieferung auch auf Deserteurs beziehen wollten und einige Orte dies zugaben, andere nicht.

1675 klagte Luzern, daß Basel französische Ausreißer nicht nur aufhalte, sondern mit Gewalt zurückliefere.[1] Dem Bischof von Basel empfahlen 1675 die katholischen Orte, die Ausreißer beider Parteien gleich zu behandeln und ihnen den Paß überhaupt nicht zu sperren.[2] Als die Innsbrucker Regierung 1682 auf Grund der österreichischen Erbeinung verlangte, daß desertierte kaiserliche Soldaten an ihre Offiziere ausgeliefert würden, erklärte die Tagsatzung, da es sich wohl vorzugsweise um Schweizer handelte, diese Forderung für unbegründet und stellte den humanen Grundsatz auf, daß es unverantwortlich wäre, diese Leute der Lebensgefahr preiszugeben; doch verbot sie die Anwerbung derselben und gab die Montur an Oesterreich zurück.[3]

Da aber die Anwendung des Asylrechts auf Deserteurs die Ausdehnung desselben auf beide Parteien verlangte und dies wieder zu Schwierigkeiten führte, kam man davon zurück und verbot zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges,[4] um der Neutralität gerecht zu werden, beiderseitigen Deserteurs ganz ebenso wie den vor dem Feind fliehenden Truppen den Eintritt ins Land, lehnte aber auch jetzt die Auslieferung und Anzeige der dennoch eingeschlichenen ab.[5]

Noch bestimmter verordneten die eidgenössischen Repräsentanten zur Zeit des polnischen Erbfolgekrieges 1733, die Deserteurs möglichst an der Grenze anzuhalten und nach Wegnahme von Montur und Gewehr zurückzuweisen, die schon im Lande herumvagierenden aufzugreifen und mit Laufpaß über die Grenze zurückzuschicken.[6] Ebenso verbot man während des österreichischen Erbfolgekrieges 1744 die Durchlassung von Deserteurs.[7] Erst zur Zeit der Revolutionskriege und wohl infolge der Frankreich ungünstigen Haltung kam die Eidgenossenschaft zu einer entgegengesetzten Praxis, so daß die eidgenössischen Grenzbesetzungs-

[1] Abschiede VI, 1, S. 980.
[2] Daselbst S. 984.
[3] Abschiede VI, 2, S. 51.
[4] 1704; vgl. Abschiede VI, 2, S. 1148.
[5] Vgl. R. Huch, Die Neutralität der Eidgenossenschaft S. 107.
[6] Vgl. oben S. 503.
[7] Abschiede VII, 2, S. 22.

truppen eine große Menge von Deserteurs und Losgekauften fremder Heere durch Basel transportierten.[1]

Zu Neutralitätsverletzungen führte die Zulassung von Deserteurs, wenn diese entweder von Soldaten ihres Heeres bis in das schweizerische Gebiet hinein verfolgt wurden, oder wenn schweizerisches Gebiet zu organisiertem Durchzug von Deserteurs benützt wurde, welche im feindlichen Lande Sicherheit und wohl auch neue Kriegsdienste suchten. So ließ die Tagsatzung 1743 die Rheinfahrt unterhalb Basel einstellen, um zu verhüten, daß Ausreißer beider Parteien über den Rhein ins feindliche Land geführt würden; dennoch wurden damals österreichische Deserteurs, die sich nach Klein-Hüningen geflüchtet hatten, von Neudorfern über den Rhein nach Groß-Hüningen geholt. Dies erklärte der ungarische Botschafter als Neutralitätsverletzung und verlangte Aufstellung eines Wachtpostens in Klein-Hüningen.[2] Als Neutralitätsverletzung gegen die Schweiz wurde 1747 die Gefangennahme eines Deserteurs durch Franzosen auf dem schweizerischen Teil der Schusterinsel auch von Frankreich anerkannt und durch Auslieferung des Gefangenen an Basel und Freilassung desselben an der badischen Grenze gutgemacht.[3]

Obgleich die neuere Zeit immer mehr dazu neigte, den Deserteurs unbedenklich Asylrecht zu gewähren, wurde die Frage doch in den neuern Revolutionskriegen besonders schwierig, da der Grund der Desertion hier nicht bloß Abneigung gegen den bisherigen Kriegsdienst war, sondern noch mehr der Wunsch, auf der entgegengesetzten, revolutionären Seite zu kämpfen. Dies gilt von einer italienischen Abteilung des österreichischen Heeres, welche 1848 nach Graubünden übertrat, hier zwar entwaffnet, aber nach der Lombardei instradiert wurde, wo sie sich vermutlich dem Insurgentenheer anschloß.[4] Es war kaum richtig, diese Leute als einfache Deserteurs zu behandeln; es liegt hier ein Durchmarsch von Ueberläufern vor, welcher die betreffende Mannschaft der einen Partei entzieht und der andern zuführt, also eine Art doppelter und besonders gravierender Neutralitätsverletzung.

Beim badischen Aufstand hätte man sogar das ganze zur Revolution übergegangene badische Heer als ein desertiertes betrachten können; wenigstens geschah die Rückgabe des Kriegsmaterials an die badische Regierung wirklich unter diesem Gesichtspunkt.[5]

[1] 1793 bis 1796; vgl. Abschiede VIII, S. 226, und oben S. 523.
[2] Abschiede VII, 1, S. 685, und oben S. 508.
[3] Vgl. oben S. 510.
[4] Vgl. oben S. 815.
[5] Vgl. oben S. 823.

Einfacher war die Sache bei den spätern internationalen Kriegen, soweit nicht insurrektionelle Bewegungen mitspielten. Nach dem strenger entwickelten Neutralitätsrecht der Neuzeit konnte man den während des Krieges übertretenden Deserteurs keinen Durchzug gestatten; es trat nun wieder, wie in älterer Zeit, die Frage auf, ob man diese nicht vor dem Feind fliehenden Soldaten aufnehmen oder zurückweisen wolle, und hierin schwankte man immer noch. Während die erste Verordnung des Bundesrates vom 20. Mai 1859 die Internierung der Deserteurs wie der Flüchtlinge anordnete,[1] wurde zwei Tage später befohlen, alle nicht vom Feind verfolgten Truppen, wozu doch logischerweise auch die Deserteurs gehören, an der Grenze zurückzuweisen,[2] ebenso wurde der Aufenthalt von Deserteurs in dem mit Oesterreich streitigen Grenzgebiet verboten.[3] Aber auch in jenem Krieg hatte die Beteiligung insurrektioneller Elemente eine Vermischung der Deserteurfrage mit derjenigen der Internierung verfolgter Truppen zur Folge, da die unter den internierten Oesterreichern befindlichen Italiener zur Gegenpartei zu desertieren suchten.[4] 1866 wurde wieder Internierung der Deserteurs und Beschlagnahme ihrer Waffen angeordnet,[5] nur behielt man sich vor, diejenigen auszuweisen, welche sich den Anordnungen nicht fügen. 1870 erließ der Bundesrat zunächst eine ganz gleichlautende Verordnung hierüber,[6] kam aber infolge praktischer Erfahrungen[7] dazu, die Verantwortung für die Aufnahme, Ueberwachung und Verpflegung auf die Kantone abzuwälzen und sich dabei doch ein Recht der Internierung, d. h. ein Verbot der Aufnahme in Grenzkantonen, ja für den Notfall das Recht zu gänzlicher Ausweisung dieser fremden Elemente vorzubehalten.[8]

Diese Abwälzung auf die Kantone war wohl zur Zeit der früheren Bundesverfassung und gegenüber einer nie gelösten Frage zulässig; nach der jetzigen Stellung des Bundes ist sie es kaum mehr. Der Bund wird daher, wenn auch die in Friedenszeiten kommenden Fahnenflüchtigen (Refraktärs) ebenso wie die politischen Flüchtlinge den Kantonen überlassen werden können, doch in Kriegszeiten die Behandlung der Deserteurs in seine Hand zu nehmen und namentlich darüber zu ent-

[1] Vgl. oben S. 870.

[2] Daselbst.

[3] Vgl. oben S. 881.

[4] Vgl. oben S. 873.

[5] Bundesblatt von 1866, II, S. 225; vgl. auch oben S. 949.

[6] Daselbst 1870, III, S. 6.

[7] Am 31. Juli 1870 warnte der Generalstabschef davor, Deserteurs polizeilich nach Thun zu internieren, weil durch solche Organisation die Desertion vermehrt und angezogen werde (Staatsarchiv Zürich, Akten „Neutralität").

[8] Kreisschreiben vom 5. August 1870 im Bundesblatt von 1870, III, S. 150.

scheiden haben, ob man solche Leute überhaupt ins Land lassen will. Für Soldaten, welche die Sache ihres eigenen Landes in Kriegsnot verlassen, sprechen weit weniger Humanitätsgründe als für die vom Feind verfolgten Truppen; man wird daher die grundsätzliche Abweisung von Deserteurs als eines der nächstliegenden Mittel betrachten können, um eine allzu große Zahl von Internierten zu vermeiden, obwohl die Unterscheidung zwischen den vor dem Feinde fliehenden Soldaten und Deserteurs nicht immer leicht sein wird; indessen wird sie leichter, wenn man auch von erstern nur die direkt verfolgten, mit Vernichtung oder Gefangennahme bedrohten Soldaten aufnimmt. In diesem Sinn verständigte sich General Herzog mit Clinchant am 30. Januar, daß alle Deserteurs entwaffnet und ausgeliefert werden sollten.[1]

C. Verbot der Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial.

Statt der größern Strenge, welche das moderne Neutralitätsrecht in den bisher besprochenen Fragen vor dem ältern Recht auszeichnet, hat in der Frage der Waffenlieferung eher ein entgegengesetzter Standpunkt Platz gegriffen. Im Interesse der Handelsfreiheit haben neuere Theoretiker[2] die Zulässigkeit von Waffenlieferungen durch private Fabriken und Geschäfte verfochten; aber auch die Regierungen der Großstaaten selbst gestatten ihren Waffenfabrikanten, um diese für die eigene Armee wichtigen Geschäfte prosperieren zu lassen, trotz neutraler Haltung des eigenen Staates Lieferungen an kriegführende Staaten,[3] ja auch an solche, mit denen sie selbst auf gespanntem Fuße stehen und jeden Augenblick in Krieg geraten können.[4]

Abweichend von diesem offenkundigen Verhalten der Großmächte und von den Lehren der meisten Völkerrechtslehrer hat die Schweiz in diesem Punkt ihre Neutralitätspflichten strenger aufgefaßt, obgleich durchaus keine Verflichtung dazu vorlag, sondern höchstens die vorsorgende Klugheit einem Kleinstaat rät, auch wenig berechtigte Vorwürfe zu vermeiden. Dazu kommt noch das Motiv, daß die Schweiz wegen

---

[1] Vgl. oben S. 966.

[2] Vgl. oben S. 64 und Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebandewaren nach kriegführenden Ländern seitens Neutraler, Kieler Dissertation 1877; namentlich bestritten Cocceji, Klüber, Martens sen. und Heffter die Berechtigung des Begriffes der Kriegscontrebande.

[3] Vgl. die oben S. 65 angeführten Beispiele.

[4] Man braucht nur an die 1893 geführten Diskussionen über die Lieferungen von Löwe und von Krupp an Frankreich zu erinnern, in welchen die Antisemiten einen Hochverrat sehen wollten, während die Reichsregierung sie verteidigte.

ihrer zentralen Lage bei den meisten Kriegen die Möglichkeit einer Truppenaufstellung zur Grenzbesetzung oder selbst eine Verwicklung in den Krieg in Aussicht nehmen muß und daher ein eigenes Interesse hat, die Ausfuhr von Waffen zu hindern. Schon in älterer Zeit schloß die Tagsatzung durch ein besonderes Reglement 1703 Contrebandewaren und Waffen von dem im französischen Bündnis stipulierten Durchpaßrecht aus, wie überhaupt das ältere Neutralitätsrecht in diesem Punkte strenger war, als das neuere, welches mehr Rücksicht auf Handelsinteressen nimmt.[1]

Gegenüber dem lombardischen Revolutionskrieg 1848 verbot der Bundesrat den Waffenschmuggel;[2] eine geplante Waffenlieferung zum Ueberfall der Stadt Konstanz wurde ebenso wie dieser selbst 1848 verhindert.[3] Während des erstern Krieges scheint allerdings von Schweizerkaufleuten in Mailand ein Waffenhandel betrieben worden zu sein; aber die Ausfuhr aus der Schweiz hatte wohl vor dem Kriegsausbruch stattgefunden und der Bundesrat war dadurch so wenig kompromittiert, daß er sich bei der österreichischen Regierung für die Rückerstattung der konfiszierten Waffen an jene Kaufleute verwendete und das Versprechen erlangte, daß nach Herstellung der Ordnung die Waffen zurückgegeben oder vergütet würden.[4] Im Kleinen war bei den Sympathien eines Teiles der Bevölkerung für jene Revolutionen ein Waffenschmuggel nicht zu verhindern.

Bei allen folgenden Kriegen von 1854,[5] 1859,[6] 1866[7] und 1870[8] verbot der Bundesrat durch einen regelmäßig wiederkehrenden Artikel der für die Handhabung der Neutralität aufgestellten Verordnungen sowohl die Ausfuhr von Waffen und Munition als auch jede Ansammlung davon in der Nähe der Grenzen der kriegführenden Staaten. Da bei den frühern Kriegen die kämpfenden Armeen meist genügend gerüstet waren, kam es zu Versuchen, jene Verbote zu übertreten, erst in der zweiten Hälfte des französisch-deutschen Krieges, als die französische Republik neue Armeen aufstellte. Auch jetzt gelang es, alle

[1] Vgl. oben S. 41 und 66.

[2] Bundesblatt von 1849, I, S. 267, und Extrabeilage nach S. 174.

[3] Vgl. oben S. 820.

[4] Abschied von 1848, II, Beilage A, S. 6.

[5] Vgl. oben S. 829 und Bundesblatt von 1854, III, S. 270. Im August 1854 hoben schweizerische Grenzwächter auf den Bergen des Muggiothales an der Grenze des Intelvithales 100 Gewehre und 7274 Patronen auf und verhafteten zwei des Schmuggels verdächtige Lombarden.

[6] Bundesblatt von 1859, I, S. 665, und oben S. 860 und 868.

[7] Bundesblatt von 1866, II, S. 225, und oben S. 944.

[8] Bundesblatt von 1870, III, S. 6, und oben S. 954.

größeren Lieferungen durch zahlreiche Sequestrationen zu verhindern, und was wirklich durchgeschmuggelt wurde, waren nur alte Waffen, die, ohne Uebereinstimmung des Kalibers, nicht wohl zur Kriegführung, höchstens zum Schutze vereinzelt wohnender Civilisten gebraucht werden könnten, während aus England, Amerika und Italien große Waffenlieferungen nach Frankreich gemacht wurden. Wenn der mit der Ausführung des Verbotes betraute schweizerische Spezialkommissär seinen Bericht[1] mit den Worten schloß, die schweizerische Neutralität sei durch Waffenhandel nicht verletzt worden, ist daran zu erinnern, daß dies überhaupt kein richtiger Standpunkt ist, da nach den frühern Ausführungen Waffenlieferungen nur der Regierung, nicht privaten Geschäften des neutralen Staates verboten sind und die Ausfuhrverbote der Schweiz eine über die strikten Verpflichtungen hinausgehende Mehrleistung darstellen. Wie wenig die Auffassung dieser Ausfuhrverbote als Neutralitätspflicht zu klaren Entscheidungen führen kann, zeigt folgender Spezialfall. Der Statthalter des Bezirkes Zürich glaubte, als er am 5. November 1870 vernahm, daß in einer Fabrik zu Oerlikon 3000 Tornister auf Bestellung eines französischen Offiziers von Lyon hergestellt worden seien, eine erste Lieferung von 800 Stück gemäß dem Ausfuhrverbot in Beschlag nehmen zu sollen. Der Fabrikant, Sattler Landis, rekurrierte zuerst an den Zürcher Regierungsrat, und als dieser den Rekurs am 8. November abwies und die Beschlagnahme guthieß, an den Bundesrat, der allerdings allein zur Interpretation dieser Verordnung kompetent war. Mit Dank für die loyale Unterstützung der Verordnung ersuchte der Bundesrat die Zürcher Regierung doch, den Sequester aufzuheben, da die Ansichten der Völkerrechtslehrer über den Begriff der Kriegscontrebande noch nicht völlig feststänben, streng genommen nur solche Gegenstände darunter fallen, welche, wie Waffen, Waffenbestandteile, Munition u. dgl., ihrer Natur nach unmittelbar zu Kriegszwecken gebraucht werden und dem Feind Schaden beibringen, und es in solchen zweifelhaften Fällen der Stellung des Neutralen angemessen scheine, den Begriff der Kriegscontrebande nicht zu enge zu ziehen, sondern eine etwas freiere Praxis eintreten zu lassen.[2]

Dieser Entscheid ist samt seinen Motiven unrichtig, weil er auf jener falschen Auffassung beruht, daß die Verhinderung privater Waffenlieferung Neutralitätspflicht sei. In der That existiert weder eine Meinungsverschiedenheit der Völkerrechtslehrer über die Ausdehnung des Contrebandebegriffs auf Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenstände,

[1] Bundesblatt von 1870, III, S. 808.

[2] Vgl. diese Aktenstücke im Staatsarchiv Zürich, Akten „Bund, Neutralität."

da ganz im Gegenteil der Kreis der Contrebandeartikel sich immer mehr auf indirekt zur Kriegführung gebrauchte Gegenstände erweitert,[1] noch ist ein Zweifel darüber möglich, daß von einem französischen Offizier bestellte Tornister zu dem im Ausfuhrverbot[2] neben Waffen und Munition ausdrücklich genannten „andern Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen" gehören; am wenigsten ist es gerade für die Schweiz richtig, daß ein neutraler Staat in zweifelhaften Fällen eine freiere Praxis übe. Ist doch dieser ganze Streitfall nur aus der in der Neutralitätsverordnung waltenden übertriebenen Strenge entstanden und läßt sich nur als eine unwillkürliche, aber inkonsequente Reaktion dagegen zu Gunsten der Handelsfreiheit erklären. In solchen Dingen, die der Kritik der fremden Kriegsparteien ausgesetzt sind, ist aber Konsequenz und Klarheit erforderlich und übertriebene Strenge besser zu vermeiden. Ausfuhrverbote sind am besten ganz von der Neutralitätsfrage zu trennen und auf das eigene Bedürfnis der Landesverteidigung zu beschränken; dann kann auch die Grenze unter den verbotenen Artikeln beliebig gezogen und verändert und die Freiheit der Industrie und des Handels gewahrt werden. Will man aber, sei es aus Furcht vor Vorwürfen der Kriegsparteien, sei es aus jener der prinzipiellen Neutralitätspolitik eigentümlichen Abneigung gegen den Krieg, über die strikte Verpflichtung hinaus die Mittel zur Fortführung desselben vermindern, so müssen sich die Ausfuhrverbote möglichst weit auf alle der Kriegführung direkt oder indirekt dienenden Gegenstände erstrecken. Private Lieferung von Pulver ist schon dadurch ausgeschlossen, daß das Gesetz betreffend Schießpulverregal die Aufsicht über Fabrikation und Handel mit Pulver 1849 dem Bunde zuwies.[3]

Wenn der neutrale Staat nach dem hier aufgestellten, übrigens von einzelnen Theoretikern[4] bestrittenen Grundsatz jede Verantwortlichkeit für Lieferungen von Waffen und andern Kriegscontrebandegegenständen seitens privater Angehöriger oder Geschäfte seines Landes ablehnt, so folgt daraus, daß er sich auch nicht zu Gunsten der Lieferanten wegen

[1] Vgl. oben S. 65. 66 und 67 und Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebandewaren, S. 51.

[2] Verordnung über Handhabung der Neutralität vom 16. Juli 1870, vgl. Bundesblatt von 1870, III, S. 6.

[3] Bundesblatt von 1849, II, S. 15. Damit widerlegte der Bundesrat 1852 eine Klage Frankreichs über Pulverlieferung aus Neuchatel, Bundesblatt von 1853, II, S. 29, und oben S. 826.

[4] Namentlich von Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebandewaren, S. 68; doch kann er als Autorität einzig Cussy, Phases et causes célèbres du droit maritime, II, 2. 32, § 2, p. 407 anführen; dieser erklärt es aber nur für wünschenswert, daß jeder Staat ein Verbot der Ausfuhr von Munition nach kriegführenden Ländern erlasse.

der von den Kriegführenden gegen sie getroffenen Maßregeln verwenden kann. Es bleibt dann dem Gutdünken der Kriegsparteien, soweit es nicht durch allgemeine und völkerrechtliche Bestimmungen eingeschränkt wird, überlassen, wie weit sie den Begriff der Kriegscontrebande ausdehnen und ob sie die dazu gerechneten Waren konfiszieren oder nur sequestrieren wollen.

Gegenüber der früher herrschenden Praxis der Konfiskation, welche auch von vielen Theoretikern[1] zugegeben wurde, hat sich in neuester Zeit theoretisch und praktisch, entsprechend der höhern Achtung vor dem Privateigentum, die Anschauung geltend gemacht, daß die Kriegscontrebandewaren nur auf Grund des Rechtes der Notwehr für die Dauer des Krieges mit Beschlag belegt und nachher dem Eigentümer zurückgegeben werden.[2] So hat schon die österreichische Regierung 1848 mit den bei Schweizer Kaufleuten in Mailand ursprünglich konfiszierten Waffen gehandelt. Dieses Verfahren dürfen sich die Angehörigen neutraler Staaten um so eher gefallen lassen, als der neutrale Staat selbst genau so mit den von übertretenden Truppen und Deserteurs auf sein Gebiet gebrachten Waffen und Ausrüstungsgegenständen, Schiffen, Pferden ꝛc. verfährt, wie oben für die Schweiz vielfach nachgewiesen ist.[3] Die Rücksicht, welche der Kriegführende auf Kaufleute aller neutralen Staaten und schließlich auch auf die der siegreichen Gegenpartei zu nehmen hat und welche ihn in der Regel zu einem alle befriedigenden Verfahren veranlaßt, dürfte wirksamer sein als die diplomatische Verwendung eines Kleinstaates. Wegen Wegnahme schweizerischer Waren auf deutschen Schiffen durch französische Kaperer wurden die geschädigten Schweizer zuerst an die französischen Prisengerichte,[4] später an die deutsche Regierung gewiesen, da der Artikel 13 des Frankfurter Friedens bestimmte, die deutschen Schiffe und Ladungen seien zurückzuerstatten.[5]

[1] Gessner, Le Droit des neutres sur mer 1877, p. 59.

[2] Schon Bluntschli, Völkerrecht 1878, § 806, will bei nicht beabsichtigter Zufuhr nur Beschlagnahme zugeben. Das Institut für Völkerrecht hat in seiner in Zürich 1877 gehaltenen Sitzung Grundsätze über Kriegscontrebande aufgestellt, welche überhaupt nur Beschlagnahme zugeben, selbst gegenüber Handelsschiffen, welche sich an Kriegsoperationen beteiligt haben; vgl. Bluntschli § 802.

[3] Ein neueres Beispiel von 1873 ist die Sequestrierung einer kleinen Kanone, welche die bei Genf sich aufhaltende, dann ins Innere der Schweiz verwiesene Gemahlin des spanischen Thronprätendenten Don Carlos für ihre Anhänger anschaffte. Vgl. Bundesblatt von 1873, II, S. 374, und die Aufhebung 1881, II, S. 721.

[4] Bundesblatt von 1870, III, S. 802. Diese Prisengerichte waren rein richterliche, von der Verwaltung unabhängige Behörden, so daß eine diplomatische Verwendung nicht statthaben konnte.

[5] Bundesblatt von 1871, II, S. 776, und preußisches Generalstabswerk V, Anlage S. 186.

Obwohl der Bundesrat einwendete, daß er sich nicht auf diese res inter alios acta berufen könne und vielmehr den § 3 der Erklärung des Pariser Kongresses von 1856 über Unantastbarkeit neutraler Waren[1] anrief, mußte er schließlich seine Kaufleute doch nach Berlin weisen, da Frankreich den Erlös aller im Krieg gemachten Prisen der deutschen Regierung zugestellt hatte.[2] Konnte doch der Bundesrat selbst für Schiffe, die unter der freilich von ihm nicht genehmigten Schweizerflagge fuhren und deren schweizerische Baumwollladung von den Kriegsschiffen der amerikanischen Union 1864 weggenommen wurde, keine Verwendung eintreten lassen.[3] Nach diesen Erfahrungen scheint eine diplomatische Verwendung in solchen Fragen wenig Wert und der sie ausschließende Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit für privaten Contrebandehandel auch von diesem Standpunkt aus keine Bedenken zu haben. Zweifelhafter ist das Sequestrationsrecht der Kriegsparteien gegenüber Gegenständen, welche keine spezielle Beziehung zur Kriegführung haben und eine solche erst durch ihre Verwendung für eine kriegführende Armee erhalten. Den Uebergang bilden Dinge, die an und für sich nicht notwendig militärischen Charakter haben, aber in Kriegszeiten doch ganz vorzugsweise für Armeen verwendet werden, wie Pferde, Pferdegeschirr und Reitzeug. Nach einem ganz richtigen, aber mit seinen andern Vorschriften nicht recht harmonierenden Grundsatz erklärte der Bundesrat am 24. Januar 1871, man sei zur Zeit nicht im Falle, dem Handel mit Pferden, Pferdegeschirr und Reitzeug Hindernisse entgegenzustellen, da die Pferdeausfuhr gegenwärtig nicht verboten sei und jene Gegenstände nicht als Kriegscontrebande betrachtet werden können.[4]

D. Zulässigkeit der Lieferung von Gegenständen, die nicht speziell zum Krieg dienen.

Bei der Ausdehnung, welche die Contrebandeartikel in neuerer Zeit erfahren haben, ist zu beachten, daß der ganze Begriff der Kriegscontrebande[5] und seine spezielle Bestimmung nicht vom Neutralen, sondern von den Kriegführenden ausgeht und zuerst in Verträgen

---

[1] Vgl. oben S. 832.

[2] Bundesblatt von 1872, II, S. 73.

[3] Vgl. oben S. 942.

[4] Staatsarchiv Zürich, Akten „Neutralität."

[5] Der Ausdruck contrabandum (von bandus = bannus), contrabannum = merces banno interdictae (vgl. du Cange) bedeutet eigentlich eine Sache, deren Einfuhr verboten ist, und wurde am häufigsten und frühesten auf Vieh und Menschen wegen Pest und anderer Epidemien angewendet; dann im Zollwesen über-

zwischen Staaten seit 1625 entwickelt worden ist. Zur Kriegscontrebande kann ein Gegenstand erst im Gebiet des Kriegsrechtes werden oder wenigstens erst durch Einfuhr ins Gebiet einer der beiden Kriegsparteien, resp. in ein Gebiet zu Land oder zur See, wo dieselbe eine Gewalt auszuüben in der Lage ist; dagegen kann es im neutralen Gebiet streenge genommen keine Kriegscontrebandeartikel und kein Ausfuhrverbot für solche geben. In Verordnungen neutraler Staaten würde man daher diesen Ausdruck am besten möglichst vermeiden und sich auf Warnungen an die Angehörigen beschränken, den Kriegsparteien keine Gegenstände zu liefern, welche vom Gegner als Kriegscontrebande betrachtet und weggenommen werden könnten. Der Kreis der zur Kriegscontrebande gehörigen Gegenstände wird auch gar nicht vom Neutralen, sondern von den Kriegführenden bestimmt, soweit nicht allgemeine völkerrechtliche Regeln sie dabei einschränken. Bei der heutigen Kriegführung ist schwierig zu sagen, was nicht Kriegscontrebande sein kann, als was dazu gehört, es kommt mehr auf die Bestimmung der Sache als auf ihre Natur an.[1] Es wäre daher zwecklos, hier den einzelnen Inhalt [illegible] Verordnung von Neutralitätserklärungen kann hier nur im Prinzip kommen, wenn der Staat nicht selbst der Urheber [illegible] Krieg hatte unternehmen [illegible]

Für Kriegsunternehmungen wurde in neuerer Zeit, seit die Armeen eine [illegible] Kriegsausrüstungsgegenstände haben und [illegible] Verkehrsmittel [illegible] nicht mehr [illegible] Kriegführenden [illegible] Gebiet des Krieges nie neutrales Gebiet [illegible] Gebiet [illegible] Diese Anschauung [illegible] Gebiet [illegible] Man [illegible] Krieg [illegible] Gebiet [illegible] Kriegführenden [illegible] Gebiet [illegible] Gebiet [illegible] Gebiet

Märkte gereichenden Vorkauf und Wucher für fremde Truppen.[1] 1677 gestattete man dem Herzog von Eisenach, gebackenes Brot in Basel zu deponieren und wieder abzuholen, da man auch den Franzosen Ankauf von Früchten gestattet habe.[2] Schon 1679 hob der französische Gesandte hervor, daß die Eidgenossen von der Nähe der fremden Heere mehr kaufmännische Vorteile haben als Schaden leiden.[3] Im spanischen Erbfolgekrieg wurden die Kriegscontrebandeartikel namentlich von Oesterreich bestimmt und eine Unterscheidung zwischen „innocenten Waaren" und „puren Hostilia" aufgestellt.[4] Basel verlangte ein genaues Verzeichnis der Contrebandewaren und beschwerte sich über die österreichische Verordnung, wonach sich in den eingeführten Waren keine von Feinden Oesterreichs befinden und nichts davon an solche verkauft werden dürfte.[5]

Wenn die Eidgenossen selbst von Contrebande redeten, geschah es nicht wegen des Krieges und aus Neutralitätsgründen, sondern wegen Getreideteuerung und Ausfuhrverboten.[6] Doch waren auch die Maßregeln der Kriegsparteien selbst bei Blockaden und Belagerungen nicht immer sehr streng. Bei der Blockierung Lindaus verboten die Schweden 1647 den Paß für Kraut und Lot und eigentlichen Proviant der Garnison, nicht die Einfuhr von Salz und Kaufmannswaren in die Stadt.[7] Dagegen traf die Tagsatzung 1744 für den Fall einer Belagerung von Konstanz die Anordnung, daß weder Proviant noch Munition vom Thurgau her in die Stadt gelassen werde, um den Belagerern keinen Anlaß zu Klagen zu geben,[8] eine Vorsicht, die bei der Lage der Stadt geboten war.

In neuester Zeit ist von Verboten der Proviantlieferung und von Contrebandefragen in Landkriegen, soweit nicht eigentliches Kriegsmaterial in Frage kommt, kaum mehr oder nur mißbräuchlich die Rede.[9] Die Handelsfreiheit herrscht hier allgemein.[10] So beschränken

[1] Abschiede VI, 1, S. 982 u. 1032, letzteres nur im Abschied der katholischen Orte.
[2] Abschiede VI, 1, S. 1057.
[3] Daselbst S. 1102.
[4] Abschiede VI, 2, S. 1095, und oben S. 400.
[5] Abschiede VI, 2, S. 1064, und Huch S. 120.
[6] Z. B. 1771 im Amt Wiflisburg, vgl. Abschiede VII, 2, S. 376.
[7] Abschiede V, 2, S. 1440 und 1441.
[8] Abschiede VII, 2, S. 22.
[9] Daher ist auch der Vorwurf, den Bismarck gegen Luxemburg erhob (vgl. oben S. 957), soweit er sich auf Duldung von Proviantlieferungen für Thionville bezog, ungerechtfertigt oder höchstens deswegen begründet, weil es sich hier um eine Staatsbahn handelt. Die Deutschen durften natürlich diese Lieferungen konfiszieren, aber ihre Duldung nicht den luxemburgischen Behörden als Neutralitätsverletzung vorwerfen.
[10] Am bestimmtesten betont sie Gefficken in Holtzendorffs Handbuch IV, S. 686.

sich auch die schweizerischen Neutralitätsverordnungen und -Maßregeln auf Verbot und Verhinderung der Lieferung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, ohne anderer Gegenstände zu gedenken. Lieferungen von Lebensmitteln durch schweizerische Privatgeschäfte dürften besonders im deutsch-französischen Krieg vielfach vorgekommen sein,[1] sind aber in den Akten nicht erwähnt, da sie nicht verboten waren. Beschränkungen der Ausfuhr traten nur für Waren ein, deren Einfuhr in die Schweiz von einer Kriegspartei nur mit solchen Beschränkungen gestattet wurde; auch konnten dadurch nur die Käufer, nicht die schweizerischen Behörden verpflichtet werden. Der deutsche Zollverein gestattete während der Dauer des Krieges die Einfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterial nur gegen Zeugnisse, daß es zum eigenen Verbrauch in der Schweiz bestimmt sei.[2] Dagegen konnten aus der Schweiz selbst und aus andern neutralen Ländern unbedenklich den französischen Armeen und Festungen Proviantlieferungen zugeführt werden. Auf solche rechnete die Bourbakische Armee beim Rückzug nach Pontarlier, ja sie ließ französische Proviantwaggons auf schweizerischen Bahnlinien dorthin dirigieren.[3] Die Durchfahrt scheint nur an Verspätung gescheitert zu sein, nicht an Verhinderungsmaßregeln schweizerischer Behörden, wofür auch gar keine Vorschriften vorlagen.

Außer Lebensmitteln könnte die Schweiz kaum etwas zur Kriegführung indirekt Nützliches liefern, da sie weder Metall- noch Kohlenbergwerke besitzt und selbst die größte Schwierigkeit hat, in Kriegszeiten Kohlen für den eigenen Bedarf zu importieren. Aehnlich verhält es sich mit den Pferden. Eher könnte Holz zum Brennen und Bauen in Betracht kommen. Auch das Börsenwesen ist nicht derart entwickelt, daß die Kriegführenden hier große Anlehen aufnehmen könnten. Dies hat der Bundesrat schon zur Zeit des Krimkrieges den Warnungen der Alliierten entgegengehalten.[4]

Indessen fehlt es doch selbst in der ältern Zeit nicht ganz an Beispielen für Gewährung von Darlehen zu kriegerischen Zwecken. Die mehrmals dem Kaiser bewilligte Türkensteuer gehört zwar nicht hieher, da die alte Eidgenossenschaft gegenüber den Feinden des christlichen Glaubens keine Neutralität gelten ließ, wenn sie auch direkte

[1] Wie auch durch die deutsche Armeeverwaltung Proviantenkäufe in Holland gemacht wurden, vgl. das preußische Generalstabswerk V, S. 1482.

[2] Kundmachung dieser Vereinbarung durch den Bundesrat vom 26. August 1870, Bundesblatt von 1870, III, S. 267.

[3] Vgl. oben S. 961.

[4] Vgl. oben S. 828. Das ebenfalls neutrale Preußen wies Frankreichs Zumutung zurück, das russische Anlehen zu verbieten, vgl. Geffcken in Holtzendorffs Handbuch IV, S. 700.

Kriegshülfe aus guten Gründen ablehnte.[1] Dagegen bewarben sich die im dreißigjährigen Krieg verarmten deutschen Fürsten und Städte oft um Darlehen bei den Dank ihrer Neutralität verhältnismäßig reich erscheinenden Schweizerstädten ihrer Glaubenspartei. Wurden solche Gesuche noch während des dreißigjährigen Krieges abgeschlagen, so fand man in den folgenden Kriegen weniger Bedenken dagegen, obschon solche vom Staat selbst gewährte Darlehen eigentlich unzulässig sind und jedenfalls nicht durch die Handelsfreiheit gedeckt werden. 1642 schlug die Konferenz der evangelischen Orte dem Fürsten Christian von Anhalt ein nachgesuchtes Gelddarlehen ab und beschränkte sich auf eine Schenkung von 1700 Gulden.[2] Aber 1676 bewilligten die evangelischen Städte dem Kurfürsten der damals durch die Franzosen verwüsteten Pfalz ein Darlehen von 86000 Reichsthalern und gewährten 1680 eine Verlängerung des Zahlungstermins.[3] Auf ein 1702 von der durch bayrische Truppen bedrohten Reichsstadt Lindau gestelltes Gesuch um dreihundert Mann Hülfstruppen, Munition und Gelddarlehen von 4000 Thalern wurden von den evangelischen Orten die zwei ersten Punkte für unvereinbar mit der Neutralität erklärt, das Darlehen aber in Betracht gezogen.[4] Zürich gewährte den Lindauern 1703 ein unverzinsliches Darlehen auf zwei Jahre.[5]

In neuerer Zeit würden direkte Darlehen von neutralen Staaten und Staatsbanken derselben für unzulässig gelten; dagegen beschäftigen sich Privatbanken mit solchen Darlehensgeschäften, welche der modernen Kriegführung unentbehrlich sind, und zwar nicht nur Banken neutraler Länder, sondern selbst dem Feind wurden von Banken eines kriegführenden oder eines mit diesem verbündeten Staates Darlehen gemacht. Für die Rüstung zum Krieg gegen Preußen wegen der Neuchateler Frage erhielt die Schweiz nicht nur Angebote von Banken voraussichtlich neutral bleibender Länder, sondern machte ihr Kriegsanlehen von zwölf Millionen bei einer Bankgesellschaft in Stuttgart, in einem Lande, welches als Bundesgenosse Preußens diesem vielleicht den Durchzug und andere Begünstigungen gestattet hätte.[6] Rothschild trug freilich als preußischer Hofbankier Bedenken, sich an diesem An-

[1] Gewöhnlich wurde Pulver geliefert, 1684 z. B. 1000 Zentner, jedem Ort aber freigestellt, statt 1 Zentners 27 Gulden zu erlegen; Abschiede VI, 2, S. 111.

[2] Abschiede V, 2, S. 1250.

[3] Abschiede VI, 1, S. 988 und 1125. Die dafür verpfändeten Kleinodien lagen lange Zeit in der Großmünstersakristei beim Zürcher Staatsschatz und Urkundenarchiv.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1031.

[5] Vgl. oben S. 399, Note 3.

[6] Vgl. oben S. 844.

leihen zu beteiligen, aber diese beruhten lediglich auf seinen Geschäftsberechnungen, nicht auf völkerrechtlichen oder Bürgerpflichten. Während des deutsch-französischen Krieges wurden drei Frankfurter Bankiers, welche auf die in London an den Markt gebrachte französische Anleihe vom Oktober 1870 gezeichnet hatten, zwar wegen Landesverrates angeklagt, aber gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt, und nur ein in Berlin ansässiger Bankier wegen desselben Vergehens zu zwei Jahren Festung verurteilt.[1] Sicher ist, daß eine eigentliche Staatsbank, wie z. B. die jetzt geplante eidgenössische Bundesbank, sich niemals an Kriegsanlehen beteiligen dürfte, so lange die Schweiz dem betreffenden Krieg gegenüber neutral bleibt; ob es eine Bank gemischten Charakters thun dürfte, ist ebenfalls sehr fraglich.

E. Benützung von Transportmitteln und Nachrichtenvermittlung.

a. Eisenbahnen und Schiffahrt.

Von der Frage, ob der Staat selbst oder eine Privatgesellschaft das Geschäft betreibt, hängt auch die Benützung des Eisenbahnmaterials neutraler Staaten ab,[2] doch selbstverständlich nur, soweit dieses Material sich in den am Krieg beteiligten Ländern befindet, denn die Benützung im neutralen Lande selbst ist schon als Durchzug unzulässig. In dieser Beziehung hat die Schweiz bei ihrer Eisenbahngesetzgebung[3] und bei den einzelnen Konzessionen alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, obschon kaum zu bestreiten ist, daß der zuerst von Stämpfli 1852 beantragte Staatsbetrieb der Bahnen noch sicherer zum Ziel geführt hätte. Namentlich ist bei der Konzessionierung der Gotthardbahn 1869 festgestellt worden, daß hiebei „die Stellung der Schweiz als eines unabhängigen und neutralen Staates vollständig zu wahren" sei; im Vertrag mit Italien 1869 wurden die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Neutralität und zur Verteidigung des Landes vorbehalten.[4] Die Durchfahrt französischer Truppen von Lyon nach Chambery 1859 war eine Verletzung der durch Frankreich und die übrigen Großmächte garantierten Neutralität Savoyens[5] und ist al-

[1] Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 11. Januar 1871.

[2] Vgl. oben S. 67.

[3] Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen Aktenstücke 1853, I, S. 23 (Gesetz von 1852).

[4] Bundesblatt von 1869, II, S. 585 und 593; Sammlung der Eisenbahn-Aktenstücke VII, S. 247.

[5] Vgl. oben S. 862—865.

gemein als Neutralitätsverletzung betrachtet worden, wenn auch niemand in der Lage war, dagegen einzuschreiten. Die früher bestehende Durchfahrtsservitut auf der Bahn Schaffhausen-Basel ist als unverträglich mit der schweizerischen Neutralität aufgehoben worden.[1]

Dagegen erblickte der Bundesrat mit Recht keine Neutralitätsverletzung darin, daß bei jener Durchfahrt von 1859 auch drei Waggons der schweizerischen Westbahn benützt[2] oder daß 1870 zahlreiche Waggons der schweizerischen Centralbahngesellschaft zu deutschen Truppentransporten im Elsaß gebraucht wurden, und verwendete sich nur im Interesse der geschädigten Gesellschaften für Rückstellung ihres Materials.[3] Wenn die Eisenbahnen verstaatlicht werden, erscheint die Benützung als Verletzung von neutralem Staatsgut und wird dann sorgfältiger zu vermeiden sein. Doch kann dies im Gegensatz zur Bankfrage keinen wesentlichen Grund gegen die Verstaatlichung der Eisenbahnen bilden, da kein bedeutendes Verkehrsinteresse auf dem Spiel steht und der Staatsbetrieb im militärischen Interesse der Neutralitätsverteidigung liegt.

Ist die Benützung der Eisenbahnlinien neutraler Länder für Transport eigentlicher Truppen der Kriegführenden ausgeschlossen, so gehört die Zulässigkeit indirekter Benützung solcher Linien zur Erleichterung der Kriegführung zu den ungelösten Fragen. Sobald man die Durchfahrt von Proviantlieferungen einer fremden Armee, wie z. B. eine solche für die französische Ostarmee 1871 über die westschweizerischen Bahnlinien geleitet wurde,[4] von dieser Seite ansieht, so erscheint sie, trotz der unverfänglichen Natur der Lebensmittel, als Förderung des Krieges, ja in diesem Spezialfalle als eine für den französischen Kriegsplan wesentliche Dienstleistung, mit welcher sich die Armee in Pontarlier zu halten hoffte; sie ist dann nicht harmloser als der vom Bundesrat streng verbotene Transit von Waffen.[5] Diese vom Intendanten der Ostarmee angeordneten Durchfahrten können auch kaum, wie die direkten Sendungen schweizerischer Lieferanten, mit der Handelsfreiheit des Neutralen gedeckt werden und müßten jedenfalls dann unzulässig erscheinen, wenn die Bahn Eigentum des neutralen Staates wäre, weil in diesem Falle seine Beamten mit denjenigen der einen Kriegspartei zusammenwirken würden. Eine Eisenbahn ist doch etwas ganz anderes als eine natürliche, auf der Grenze liegende Wasserstraße, für welche der freie

[1] Vgl. oben S. 1004.
[2] Vgl. oben S. 866.
[3] Vgl. oben S. 989.
[4] Vgl. oben S. 961 und 1020.
[5] Bundesblatt von 1870, III, S. 823. Auch Deutschland verbot 1854 die Durchfuhr, während es die Ausfuhr von Waffen erlaubte.

Verkehr mit Proviantschiffen in älterer Zeit in Anspruch genommen und unbedenklich gewährt wurde.[1] Indessen wird in neuerer Zeit jenes frühere Recht freier Schiffahrt auf Flüssen und Binnenseen nicht mehr anerkannt. Die Schweiz hat die Benützung der innerhalb ihrer Grenze liegenden See- und Flußgebiete für die Kriegführung seit 1848 stets verboten und verwehrt, auf dem Rhein[2] wie auf den verschiedenen Seen.[3]

Einen weniger direkten, aber doch nicht ganz unerheblichen Dienst können die Eisenbahnen des neutralen Landes einer Kriegspartei durch Transport Verwundeter und Kranker leisten, indem sie damit die eigenen Bahnlinien dieser Kriegspartei entlasten und so durch eine Leistung, die zunächst nur als Ausfluß der Humanität und als Zurückführung von Truppen aus dem Kriegsschauplatz erscheint, indirekt doch die Kriegführung erleichtern. Indessen kann dieser Gesichtspunkt nicht maßgebend sein,[4] da beim Neutralen hiebei ein Motiv der Humanität und keineswegs eine Absicht einseitiger Begünstigung vorliegt.

Wenn Frankreich wegen solcher Transporte deutscher Verwundeter Vorwürfe gegen Belgien erhob,[5] so wurden doch Verwundete beider Parteien, allerdings in geringer Menge, unbeanstandet durch die Schweiz transportiert, die freilich nicht so nahe an den zum Nachschub deutscher Truppen benützten Eisenbahnlinien lag.

Der Bundesrat, der sonst in Ausdehnung der Neutralitätspflichten nur allzu skrupulös war und gleichzeitig die von der internationalen Agentur beabsichtigte Einrichtung eines Spitals für Verwundete beider Armeen in Basel als unvereinbar mit der Neutralität und der eigenen Sicherheit der Schweiz erklärte,[6] fand doch mit Recht keine Bedenken dagegen, in den Kämpfen an der Juragrenze verwundete Soldaten beider Parteien in die internationale Ambulance nach Pruntrut bringen zu

[1] Z. B. 1677 und 1702 betreffend kaiserliche Schiffe, die von Rheinfelden nach dem Breisgau fuhren; vgl. Staatsarchiv Zürich, Akten „Defensional" 1677, und Abschiede VI, 2, S. 1026 und oben S. 391.

[2] Vgl. oben S. 822.

[3] Vgl. oben S. 523—526. 817. 866—872. 979.

[4] Dies ist schon oben S. 121 auseinandergesetzt.

[5] Nach dem preußischen Generalstabswerk V, S. 1506, wurden 6500 Verwundete von Sedan durch Belgien nach Aachen transportiert. Dem widerspricht die Darstellung Gefickens in Holtzendorffs Handbuch IV, S. 664.

[6] Als Neutralitätspflicht kann das Verbot nicht begründet werden, da man ja auch gesunde Soldaten in Basel internierte; wohl aber konnte jene Einrichtung für die Verteidigung des wichtigen Grenzpunktes hinderlich werden; und der Hauptgrund ist doch der auch vom Bundesrat angeführte, daß die Einrichtung nicht notwendig in Basel geschehen müsse, da die Spitäler auch in Feindesland neutralisiert seien; vgl. Bundesblatt von 1870, III, S. 792.

lassen,[1] und gestattete auch lange vor dem Friedensschlusse, schon Ende 1870, Durchpaß und Verpflegung der aus deutschen Ambulancen entlassenen französischen Verwundeten durch Vermittlung der internationalen Agentur in Basel.[2]

Solche Leistungen der Humanität drängen sich dem Neutralen so sehr als eine wenigstens moralische Pflicht auf, daß die Erwägung, in wie weit sie zufällig und unbeabsichtigt einen indirekten Einfluß auf die Kriegführung haben könnten, zurücktreten muß. Sonst könnte man ähnliche Bedenken auch gegen die Verwendung des Bundesrates für den Abzug der Greise, Frauen und Kinder aus Belfort und Straßburg[3] und für Gefangene beider Kriegsparteien erheben,[4] ebenso gegen die Verpflegung und Transportierung der aus Paris ausgewiesenen Deutschen, Beschützung der Süddeutschen in Paris durch die schweizerische Gesandtschaft, oder gegen die durch Aufruf des schweizerischen Oberbefehlshabers angeregte Absendung von 250 schweizerischen Aerzten und Krankenpflegern an beide Armeen.[5]

b. Post und Telegraph.

Gar keine Rolle spielt dagegen die Humanität bei Vermittlung von Nachrichten, welche für die Kriegführung wichtig sind. Diese Thätigkeit ist daher, soweit sie eine Kriegspartei fördert, dem Grundsatz der Neutralität entgegengesetzt und höchstens dann mit ihr vereinbar, wenn es sich um wahre Nachrichten handelt, welche die eine oder beide Parteien zur Beendigung des Krieges veranlassen könnten; auch dann ist aber die Wirkung schwer zu beurteilen. Hiebei sind, wie beim Eisenbahnwesen, zweierlei Thätigkeiten zu unterscheiden: entweder gehen die Nachrichten von den Behörden oder Angehörigen des neutralen Staates selbst aus, oder es werden bloß durch den Nachrichtendienst des neutralen Staates Nachrichten zwischen Behörden und Militärpersonen einer Kriegspartei über neutrales Gebiet vermittelt.

Erstere Thätigkeit ist, soweit sie von Behörden oder Militärpersonen des neutralen Staates ausgehen sollte, durchaus unzulässig, wie z. B. der Verrat des Mercyschen Durchzugs durch den Obersten

[1] Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 12. und 24. Januar 1871, wonach am 23. Januar 18 Preußen und 5 Franzosen in die internationale Ambulance nach Pruntrut gebracht wurden.

[2] Bundesblatt von 1870, III, S. 793.

[3] Bundesblatt von 1871, II, S. 772; für Belfort gelang es nicht, wohl aber für Straßburg.

[4] Bundesblatt von 1870, III, S. 793.

[5] Daselbst S. 813.

Erlach[1] oder die Mitteilungen, welche ein bei der Grenzbesetzung beteiligter eidgenössischer Oberst dem österreichischen Kommandanten von Como über die Bewegungen Garibaldis gemacht haben soll;[2] ebenso der angebliche Verrat des österreichischen Angriffs auf die 4. Cantoniera[3] oder die Mitteilungen an Werder über die Pläne der französischen Ostarmee, wenn sie von schweizerischen Behörden und nicht vielmehr, wie nachgewiesen ist, von der preußischen Gesandtschaft in Bern ausgegangen wären.[4] Dagegen können Mitteilungen von Privatpersonen dem neutralen Staat ebenso wenig zum Vorwurf gemacht als überhaupt verhindert werden, da der Neutrale nicht verpflichtet ist, seinen ganzen Verkehr mit dem Ausland einzustellen.

Aus demselben Grunde ist es auch sehr schwer, die bloße Vermittlung von militärischen Nachrichten durch neutralen Post- und Telegraphendienst zu verhindern. Dahin zielende Vorschriften, deren Ausübung den untern Post- und Telegraphenbeamten ohne die Möglichkeit höherer Kontrolle überlassen werden müßte, könnten doch nur die unmittelbar von Militärpersonen oder Behörden aufgegebenen und an solche adressierten Depeschen und Briefe von der Beförderung ausschließen und wären daher leicht zu umgehen; überdies würden sie auch gegen die Geheimnispflicht der beiden Einrichtungen verstoßen, welche heutzutage schon mehr internationalen als staatlichen Charakter haben.[5] Es ist also kaum als neutralitätswidrig zu bezeichnen, wenn Garibaldi 1859 seine Ankunft am Lago maggiore dem Minister Cavour durch die schweizerische Telegraphenlinie über Genf meldete,[6] auch abgesehen von dem geringen Einfluß dieser Meldung auf die Kriegführung.

Unzulässig ist natürlich eine förmliche Organisation des Nachrichtendienstes einer Kriegspartei über neutrales Gebiet, eine Einrichtung, welche gegenwärtig ohnehin durch Postregal und Staatsbetrieb der Telegraphen ausgeschlossen ist, früher aber etwa vorkam. So glaubte man 1703 die Beförderung des französischen Felleisens unter eidgenössischem Siegel durch die Schweiz an die in Süddeutschland stehende französische Armee mit dem französischen Bündnis und dem darin stipulierten freien Paß rechtfertigen zu können; doch wurde von österreichischer Seite dagegen

[1] Vgl. oben S. 449.

[2] Vgl. oben S. 868; die Angabe beruht nur auf dem österreichischen Generalstabswerk.

[3] Vgl. oben S. 946.

[4] Vgl. oben S. 958, Note 2.

[5] Hierin möchte ich die oben S. 69 aufgestellte Ansicht modifizieren, sofern die Vermittlung eine unbewußte ist und nicht durch die politischen Behörden geht

[6] Vgl. oben S. 868.

Beschwerde erhoben und den das Postwesen besorgenden St. Galler Kaufleuten wegen Vermittlung geheimer Nachrichten zwischen Frankreich und Bayern 1704 mit Handelssperre gedroht.[1] Die Organisierung einer Brieftaubenpost durch fremde Gesellschaften hat der Bundesrat 1890 auch mit Rücksicht auf die Neutralität verboten.[2]

Die Möglichkeit einer Nachrichtenvermittlung durch Gesandte neutraler Staaten im Ausland ist bei der Diskussion zwischen Bismarck und Kern zum ersten Mal erörtert worden. Daß neutrale Gesandte den Kriegführenden keine Nachrichten liefern dürfen, ist ebenso selbstverständlich, als daß ihre heimische Regierung es nicht thun darf. Ebenso sicher sollte es aber der Natur der Sache nach sein, daß ihr Verbleiben bei der Regierung, bei welcher sie akkreditiert sind, ihr legaler Verkehr mit der Heimat und ihr Depeschengeheimnis von der andern Kriegspartei nicht verletzt werden darf auf Grund beleidigenden Mißtrauens, daß die Gesandten aus bösem Willen oder aus Unverstand nachteilige Mitteilungen machen könnten. Belagerungs- und Blockadezustand können daran nichts ändern und das Recht des Neutralen nicht aufheben. Es scheint hier ein Konflikt vorzuliegen zwischen dem allgemeinen Völkerrecht und dem Kriegsrecht oder vielmehr einem noch gar nicht festgestellten, nur von einer Seite erhobenen Postulat desselben. Die Streitfrage sollte vom Institut für Völkerrecht oder von einer internationalen Konferenz entschieden werden. Es würde sich dabei einzig um die Frage handeln, ob Gesandte neutraler Staaten aus einer belagerten oder blockierten Hauptstadt unverletzliche Courriere und Depeschen absenden dürfen gegen die Verpflichtung, Nachrichten, welche von schädlichem Einfluß auf die Kriegführung des Belagerers sein könnten, nach bestem Wissen und Gewissen zu vermeiden und auch ihre Regierungen zur Geheimhaltung alles Mitgeteilten zu verpflichten. Dagegen kommt nichts darauf an, ob die Umstände mehr oder weniger unregelmäßig seien; auch sind, was von Schweizer Seite damals nicht genügend geschah, hievon die Fragen als unmaßgebend zu trennen, ob die Anwesenheit der Gesandten zum Schutz der Angehörigen ihres Volkes notwendig sei und ob sie indirekt durch Bombardement und andere Folgen des Krieges leiden. Das sind lediglich Fragen der eigenen Konvenienz der neutralen Behörden, Gesandten und Angehörigen; die Kriegsparteien können sie nicht betreffen. Aus diesem Grund kann der ebenfalls von Kern eingeleitete Protest des diplomatischen Korps gegen das Bombardement von Paris, vorausgesetzt, daß dieses eine

[1] Abschiede VI, 2, S. 1062 und 1139.
[2] Vgl. oben S. 70.

militärische Notwendigkeit war,[1] nicht wohl verteidigt werden, zuma Bismarck immer noch geneigt war, dem diplomatischen Korps die Abreise zu gestatten.[2] Ohne Gefahr kann niemand in einer belagerter Stadt bleiben; vor zufälligen Beschädigungen können auch neutrale Gesandte so wenig als die ebenfalls neutralen Spitäler geschützt werden; nur absichtliche und wissentliche Beschädigungen neutraler Gesandter sind dem Belagerer verboten; er darf seine Geschütze nicht auf das Gesandtschaftspalais[3] richten, so lange dasselbe nicht vom Gegner zu militärischen Zwecken gebraucht wird, darf den Courrier des Gesandten nicht gefangen nehmen und seinen Depeschenverkehr mit der Regierung des neutralen Staates nicht hindern; denn auch darin liegt eine absichtliche, wissentliche, ja beleidigende Verletzung des Rechtes der Neutralen.[4]

Schlußwort.

Mögen diese Spezialfragen in günstigem Sinne entschieden werden oder nicht, davon hängt die Existenz der schweizerischen Neutralität keineswegs ab. Diese hat sich durch eine vierhundertjährige Geschichte bewährt und dabei zu immer größerer Vollkommenheit entwickelt. Gerade in ihrer Geschichte liegt einer der besten Beweise für ihre Lebensfähigkeit. Gegenüber Kriegen jeder Art und Ausdehnung hat das schweizerische Volk in der Neutralitätspolitik sein wohlverstandenes Interesse gefunden und allmählig auch die andern Völker daran gewöhnt, diese als die dauernde, unverrückbare und zuverlässige Haltung der Schweiz anzusehen. Die thatsächliche Erfahrung und der eigene Wille der Schweiz ist hiebei wichtiger als die europäische Anerkennung von 1815. Darf man auch diese und namentlich ihre glückliche Formulierung durch einen schweizerischen Staatsmann keineswegs gering schätzen, so hätte sie doch für sich allein wenig Wert, und am wenigsten dürfte man sich auf die angebliche, in Wahrheit gar nicht in der Akte liegende Garantie verlassen. Diese darf nie Anlaß geben, uns in Sicherheit zu wiegen

[1] Dies ist freilich durch die seither bekannt gewordene Thatsache, daß Moltke sich gegen das Bombardement aussprach, sehr in Frage gestellt.

[2] Vgl. die Verhandlungen in Kerns Souvenirs S. 287 ff.

[3] Die Schweiz besitzt übrigens nirgends ein solches.

[4] Dieser Gesichtspunkt wird meist übersehen, z. B. von Luder, Kriegsrecht, in Holtzendorffs Handbuch IV, S. 456, und Rivier S. 391.

oder gar die Wehrkraft zu vernachlässigen. Mit einer papierenen Neutralität können auch die kriegführenden Mächte nicht rechnen. So lange jede Kriegspartei befürchten müßte, daß die Gegenpartei sich des Vorteils eines Durchmarsches durch eine wehrlose Schweiz bemächtigen könnte, würde sie diesen Vorteil lieber für sich selbst nehmen, und so müßte ein Wetteifer entstehen, wer die Neutralität zuerst verletzen könnte. Sobald aber die Schweiz, wie sie es namentlich in neuerer Zeit immer gethan hat, mit Einigkeit, festem Willen und Aufbietung der ihr zu Gebote stehenden beträchtlichen Mittel ihr Gebiet verteidigt und sperrt und ihre Neutralität mit den Waffen aufrecht erhält, wird ein Durchbruch unmöglich oder wenigstens derart erschwert und verzögert, daß kein Vorteil mehr übrig bleibt,[1] zumal wenn der Verletzer fürchten muß, die Schweiz dadurch zur Allianz mit dem Gegner zu treiben. Verletzungen sind auch nach den historischen Erfahrungen niemals infolge bloßer Uebermacht gegen die in sich einige und sich verteidigende Schweiz unternommen worden, sondern immer nur dann eingetreten, wenn innere Uneinigkeit in konfessionellen oder politischen Fragen die Verteidigungsmaßregeln lähmte und ein Liebäugeln innerer Parteien mit fremden Mächten oder geradezu verräterische Umtriebe zur Neutralitätsverletzung herausforderten.[2] Ist die Schweiz dagegen zur Verteidigung der Neutralität entschlossen und gerüstet, so werden die Kriegsparteien, wie es fast immer und namentlich im deutsch-französischen Krieg geschah, die schweizerische Grenze als eine das Gebiet des Krieges eindämmende starke und zuverlässige Mauer betrachten, an welche sie sich mit aller Sicherheit gegen Umgehung anlehnen können, und so diese Neu-

[1] Dies anerkennt auch der gegen die gewährleisteten Neutralitäten so geringschätzige Artikel der Internationalen Revue der gesamten Armeen und Flotten „über die strategische Bedeutung der Alpenbahnen" 1894.

[2] Daß dies sogar von der 1813 erfolgten Verletzung der Scheinneutralität gilt, ist schon oben S. 542 angedeutet, kann nun aber durch die Briefe, welche mir von befreundeter Seite aus Bern mitgeteilt worden sind, bestimmt bewiesen werden. Der bei der Grenzverteidigungsarmee als Hauptmann im Ingenieurkorps in Basel befindliche Berner Karl v. Bonstetten schrieb am 29. November und 18. Dezember 1813 zwei Briefe an seinen Vater Oberamtmann in Signau. Im ersten Brief hält er die Chancen der Verteidigung für günstig und äußert sich sehr zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Neutralität. Im zweiten Brief schreibt er nach einer Andeutung, wie der in Basel kommandierende Oberst Herrenschwand als geschworner Franzosenfeind zwischen Ehre und Sympathie schwankte: „Die Alliierten wollen uns wohl und sind weit entfernt, uns feindlich zu behandeln oder in die Schweiz zu dringen, so lange das gedemütigte Frankreich unsere Neutralität anerkennt. Aber von Schweizern aus den ersten Geschlechtern dazu aufgefordert, die ihre Worte für die Stimmen der ganzen Nation ausgeben, wären sie ja Thoren, wenn sie diesen Zuwachs von Kräften verachten und ausschlagen wollten."

tralität von Anfang an bei ihren ſtrategiſchen Plänen als willkomme
Faktor, als eine Einſchränkung ihrer Aufgabe in Berechnung zie

Noch größer iſt der Nutzen, welchen die ſchweizeriſche Neutral
den Werken und Beſtrebungen des Friedens und der Humanität bri
Hier finden die um ihrer Ideen willen verfolgten Männer aller P
teien und Völker, wie die vom Feind verfolgten Truppen und die
den Schrecken des Krieges fliehenden Privaten ein ſicheres Aſyl; h
haben die gemeinſamen Einrichtungen der Staaten im Verkehrswe
in Beſtrebungen für die Förderung des Völkerrechts und Linderung
Kriegsübel wie der ſozialen Uebelſtände ein natürliches, unabhängig
über nationale Rivalitäten erhabenes Zentrum. Darum liegt die ſchw
zeriſche Neutralität jetzt noch, wie 1815, und heute noch viel m
als damals im allgemeinen Intereſſe Europas und der ganzen ziv
ſierten Welt.

4033
.S9.

JX 4033 .S9 .S3 C.1
Geschichte der schweizerischen
Stanford University Libraries
3 6105 036 355 167

DATE DUE